This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HN 4Y6L J

KF
8482

Pastoraltheologie.

Durch

Dr. Joseph Amberger,

Domkapitular zu Regensburg.

Dritter Band.

Vierte und abermals verbesserte Auflage.

Mit oberhirtlicher Gutheißung.

Regensburg, New-York & Cincinnati.
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.
1886.

Pastoraltheologie.

Durch

Dr. Joseph Amberger,

Domkapitular zu Regensburg.

Dritter Band. Zweite Abtheilung.

Vierte und abermals verbesserte Auflage.

Mit oberhirtlicher Gutheißung.

Regensburg, New-York & Cincinnati.
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.
1886.

KF28482(4)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
DEC 31 1958

JACKSON

Das vierte Buch.

Von dem Pastoralwirken.

(Fortsetzung.)

Ausspendung der heiligen Sakramente.

Sechster Artikel.

Letzte Oelung.

§. 179. Früchte dieses Sakramentes.

„Es sind genau die Früchte zu erklären, welche wir aus diesem Sakramente schöpfen, damit die Gläubigen, wenn sie nichts anderes zum Empfange desselben anziehen sollte, wenigstens durch seine heilsamen Wirkungen dazu bestimmt werden, da die Erfahrung lehret, daß wir Alles nach unseren Vortheilen bemessen." [1])

1. „Es hat der heiligen Synode gefallen, der Lehre vom Sakramente der Buße das anzureihen, was vom Sakramente der letzten Oelung zu sagen ist, weil diese von den heiligen Vätern als die Vollendung nicht bloß der Buße, sondern auch des ganzen christlichen Lebens, das ja eine beständige Buße sein muß, angesehen wird." [2]) „Da die heiligen Schriften lehren: In allen deinen Werken gedenke deiner letzten Dinge, und du wirst in Ewigkeit nicht sündigen," [3]) so werden dadurch die Pfarrer stillschweigend ermahnt, daß es zu keiner Zeit unterlassen werden dürfe, das gläubige Volk zu ermahnen, daß es in beständigem Andenken an den Tod wandle. Weil aber mit dem Sakramente der letzten Oelung das Andenken an jenen letzten Tag nothwendig sich verbindet, so sieht man leicht ein, daß davon oft zu handeln sei, nicht bloß deßwegen, weil es in hohem Grade geziemend ist, die Geheimnisse jener Dinge, welche zum Heile gehören, zu verkünden, sondern auch weil die Gläubigen durch die Betrachtung, daß Alle der Nothwendigkeit zu sterben unterworfen seien, ihre bösen Neigungen bezähmen, und so bei der Erwartung des Todes selbst sich weniger verwirrt fühlen werden." [4])

2. „Die Seelenhirten sollen sohin belehren, a) daß durch dieses Sakrament Gnade mitgetheilt werde, welche die Sünden, und zwar zunächst die läßlichen nachläßt; denn die Todsünden werden durch das Sakrament der Buße getilgt. b) Ein anderer Nutzen der heiligen Oelung ist, daß sie die Seele von der Schwäche und Gebrechlichkeit, welche sie

[1]) Catech. Rom. P. II. c. VI. n. 28.
[2]) Conc. Trid. Sess. XIV.
[3]) Sirach. 7, 40.
[4]) Catech. Rom. l. c. n. 1.

sich durch die Sünden zugezogen hat, und von allen übrigen Ueberbleibseln der Sünde befreit. Als die geeignetste Zeit für diese Heilung ist jene zu erachten, da wir durch eine schwere Krankheit bedrängt sind und in Lebensgefahr schweben. Denn es ist der menschlichen Natur angeboren, daß sie von allen irdischen Dingen nichts so sehr als den Tod fürchtet; diese Furcht vermehrt aber besonders das Andenken an die begangenen Sünden, namentlich wenn das Gewissen uns mit schweren Anklagen überhäuft. c) Zu einem ruhigen Tode trägt nichts so sehr bei, als wenn wir die Traurigkeit abschütteln, mit freudigem Gemüthe auf die Ankunft des Herrn warten, und bereit sind, das uns Anvertraute gerne zurückzugeben, sobald es von uns zurückzufordern dem Herrn gefällt. Die Herzen der Gläubigen aber von dieser Sorge zu befreien und das Gemüth mit frommer und heiliger Freude zu erfüllen, wirket das Sakrament der letzten Oelung. d) Ueberdieß erlangen wir dadurch noch etwas Anderes, was mit Recht als das Größte angesehen werden kann. Obgleich nämlich der Feind des menschlichen Geschlechtes, so lange wir leben, nicht aufhört, auf unseren Untergang und unser Verderben bedacht zu sein, so strenget er doch zu keiner Zeit alle seine Kräfte mehr an, uns zu verderben, als wenn er merket, daß die letzte Lebensstunde heran nahe. Deßwegen werden den Gläubigen durch dieses Sakrament Waffen und Kräfte verliehen, die Gewalt und den Ansturm des Feindes zu brechen und ihm tapfer zu widerstehen. Denn das Gemüth des Kranken wird erleichtert und aufgerichtet durch die Hoffnung auf die göttliche Güte, und dadurch gestärkt erträgt er leichter alle Beschwerden der Krankheit und entgehet den listigen und schlauen Nachstellungen des Teufels. e) Zuletzt kommt auch die Gesundheit des Leibes hinzu, wenn sie zum Heile dient."[1])

3. „Wenn die Kranken zu dieser Zeit die Gesundheit seltener erlangen, so ist die Schuld nicht in dem Sakramente, sondern darin zu suchen, daß großentheils der Glaube derjenigen, welche mit dem heiligen Oele gesalbt werden, und welche das Sakrament ausspenden, zu schwach ist; denn der Evangelist bezeugt, daß der Herr bei den Seinigen nicht viele Zeichen gewirkt habe wegen ihres Unglaubens.[2]) Man kann indeß auch mit Recht sagen, daß die christliche Religion, seitdem sie in den Herzen der Menschen tiefe Wurzeln geschlagen, der Beihilfe solcher Wunder weniger bedürfe, als einst im Anfange der in das Leben tretenden Kirche."

„Es ist hier der Glaube kräftigst zu beleben. Denn was auch immer bezüglich der leiblichen Gesundheit nach dem Willen und dem

[1]) Catech. Rom. l. c. n. 28. Vgl. über die Wirkungen dieses Sakramentes Conc. Trid. l. c. cap. II.

[2]) Matth. 13, 1.

Rathschlusse Gottes geschehen mag, so müssen die Gläubigen doch der sicheren Hoffnung leben, daß sie durch die Kraft dieses heiligen Oeles die Gesundheit der Seele erlangen, und wenn sie sterben sollten, sich der Frucht jenes herrlichen Wortes erfreuen werden: Selig sind, die im Herrn sterben."[1])

4. „Die vorzüglichste Wirkung dieses Sakramentes ist, daß es die Ueberbleibsel der Sünde tilgt als Ergänzung des Sakramentes der Buße; diese Ueberbleibsel können schwere oder läßliche Sünden sein, welche nach den anderen Sakramenten zurückbleiben. Denn es kann eine schwere Sünde zurückbleiben, weil der, welcher sie begangen, ihrer sich nicht erinnert oder sie nicht zu beichten vermag; eine solche nun hilft dieses Sakrament tilgen, so daß es geschehen könnte, daß Einer durch dieses Sakrament gerettet wird, welcher sonst verdammt worden wäre."[2]) „Daher gestatten die meisten Theologen dem Priester die Messe zu unterbrechen, um einem Kranken, welcher dem Tode nahe ist und welchem ein anderes Sakrament nicht gespendet werden konnte, die letzte Oelung zu ertheilen, weil in diesem Falle derselbe, wenn er die erforderliche Reue hat, durch die heilige Salbung allein die erste Gnade der Rechtfertigung empfängt, welcher er vielleicht bedarf."[3])

5. „Diese Wirkung (Nachlassung von Sünden) kann aber die letzte Oelung nicht haben ohne irgend einen frommen Akt des Empfängers; denn sie läßt weder läßliche Sünden nach ohne irgend ein Mißfallen an denselben, noch vermag sie schwere zu tilgen, ohne daß man sie verabscheut, wenigstens durch eine unvollkommene Reue, wie sie nothwendig ist, um Verzeihung und Rechtfertigung durch das Sakrament der Buße zu erlangen. Da nun solche Akte der nicht erwecken kann, welcher schon den Gebrauch der Sinne und das Bewußtsein verloren, so wird dieser der erwähnten Wirkung sicher nicht theilhaftig, wenn er die Akte nicht etwa vorher schon erweckt hat."[4]) „Daher sündigen die Pfarrer sehr schwer, welche mit Ertheilung der letzten Oelung zu warten pflegen, bis der Kranke bereits hoffnungslos darniederliegt und schon anfängt, Leben und Bewußtsein zu verlieren. Denn es ist bekannt, daß zum Empfange einer reichlicheren Gnade des Sakramentes viel beitrage, wenn es der Kranke empfängt,

---

[1]) Catech. Rom. l. c. 29. 30.

[2]) Karl Borromäus. Act. eccles. Mediol. part. IV. p. 541. „Principalis effectus hujus sacramenti est remissio peccatorum quoad reliquias peccati et ex consequenti etiam quoad culpam, si eam inveniat." Thomas von Aquin. Summ. p. III. supplem. qu. 30. art. 1.

[3]) Benedikt XIV. De syn. dioec. l. VIII. c. VII. n. 5.

[4]) Ibid. lib. VIII. c. VII. n. 3.

da er noch bei vollem Bewußtsein ist und Akte des Glaubens und einer frommen Gesinnung erwecken kann."[1])

6. Unter Hinweisung auf die Wirkungen dieses Sakramentes müssen also die Seelsorger die Gläubigen ermahnen, daß sie es gerne und frühzeitig empfangen, so lange sie nämlich noch durch ihre Andacht beitragen können, seiner Früchte in reichlicherem Maße theilhaft zu werden.[2]) „Zum Empfange der Wirkungen dieses Sakramentes trägt sehr viel bei die Andacht des Empfängers, das persönliche Verdienst der Spender und das allgemeine Verdienst der ganzen Kirche, was daraus erhellet, daß seine Form die deprekatorische ist."[3])

§. 180. Materie und Form.

„Die Pfarrer sollen belehren, welches die Theile dieses Sakramentes seien, nämlich das Element und das Wort; beide sind von dem heiligen Jakobus nicht übergangen, und haben ihre geheimnißvolle Bedeutung."[4])

1. Die entfernte Materie des Sakramentes der letzten Oelung ist, „wie die Konzilien und namentlich das von Trient ausgesprochen haben, das vom Bischofe geweihte Oel, also eine Flüssigkeit, nicht aus irgend einem fetten und dicken Stoffe, sondern nur aus den Beeren der Oelbäume gepreßt (Oliven-Oel). Diese Materie ist am meisten geeignet, das zu bezeichnen, was durch die Kraft des Sakramentes innerlich in der Seele gewirkt wird. Denn wie das Oel ein vortreffliches Mittel ist, die Schmerzen des Leibes zu lindern, so mindert die Kraft des Sakramentes die Traurigkeit und den Schmerz der Seele. Ueberdieß gibt das Oel Gesundheit, Heiterkeit und dem Lichte Nahrung; auch ist es vorzüglich geeignet, die Kräfte eines erschöpften Körpers herzustellen. Alles dieses erklärt, was in dem Kranken durch die Spendung des Sakramentes göttliche Kraft bewirkt."[5])

„Dem Oele darf, wenigstens nach dem Gebote der Kirche, eine andere Flüssigkeit nicht beigemischt werden; jedoch wird das Sakrament nicht ungiltig, wenn — entgegen der allgemeinen und beständigen Uebung der Kirche — dem Kranken-Oele etwas Balsam beigemischt wäre, falls nur die Mischung nicht eine solche ist, daß das Oel in seinem Wesen

---

[1]) Catech. Rom. l. c. n. 18.

[2]) „Ut omni, si quo sint imbuti, errore abjecto, sacram Unctionem exposcant, statim ac ex morbi violentia se ad interitum vergere sentiunt, tempusque praeoccupent, quo emota jam mente nec Sacramenti efficaciam agnoscere nec illud eo devotionis affectu percipere valent, quem ad uberem ejusdem gratiam participandam requirit S. Thomas." Benedikt XIV. L. c. n. 4.

[3]) Thomas von Aquin. L. c. q. 32. art. 3.

[4]) Catech. Rom. l. c. n. 8.

[5]) Ibid. n. 9. 10.

geändert würde, und die Mischung nicht mehr als Oel, sondern als Salbe angesehen werden könnte."[1])

2. Es ist aber Materie „das heilige Kranken-Oel, welches alle Jahre am Gründonnerstage von dem Bischofe geweiht wird."[2])

Aus der beständigen Ueberlieferung der Kirche und den Entscheidungen der Konzilien[3]) und der Päpste geht hervor, daß die Weihe des Oeles zur Giltigkeit des Sakramentes nothwendig sei. „Bei allen Salbungen ist die Materie vorher geweiht. Da nun dieses Sakrament eine Salbung ist, so erfordert sie eine geweihte Materie."[4]) Die Weihe muß ordentlicher Weise durch den Bischof geschehen.[5]) „Daß aber aus Delegation des Papstes auch von dem Priester für die Ausspendung des Sakramentes der letzten Oelung eine giltige Materie bereitet werden könne, scheint eine ausgemachte Sache, welche Niemand in Zweifel ziehen darf. Denn in der orientalischen Kirche herrscht seit mehr als tausend Jahren die Sitte, daß die Priester selbst, wenn sie sich zu dem Kranken begeben, das bei der sakramentalen Salbung anzuwendende Oel weihen,"[6]) eine Sitte, welche durch die Päpste anerkannt ist.[7])

„Es ist wahrscheinlich, daß zur Giltigkeit des Sakramentes erforderlich sei das für die letzte Oelung geweihte Oel. Daher ist die entgegen gesetzte Meinung, daß auch das Oel zur Firmung oder das Oel der Katechumenen angewendet werden könne, nicht zu billigen, außer im Nothfalle; und dann ist das Sakrament bedingnißweise zu spenden, und sobald man ein Kranken-Oel haben kann, zu wiederholen, wie der heilige Karl Borromäus vorgeschrieben."[8])

Das geweihte Oel ist jährlich zu erneuern; nur wenn ein neues nicht zu haben ist, darf man sich des alten Oeles bedienen.[9]) Mit dem im vorhergehenden Jahre geweihten Oele würde das heilige Sakrament zwar giltig, aber unerlaubt gespendet.[10]) Daher müssen die Pfarrer

---

[1]) Benedikt XIV. L. c. lib. VIII. c. I. n. 3.
[2]) Rit. Rom. De Sacram. Extrem. Unctionis.
[3]) Trid. sess. XIV. c. 1.
[4]) Thomas von Aquin. L. c. qu. 29. art. 5.
[5]) „An in casu necessitatis parochus ad validitatem sacramenti extremae Unctionis uti possit oleo a se benedicto?" R. Negative. S. C. C. 13. Jan. 1611. 14. Sept. 1842.
[6]) Benedikt XIV. L. c. l. VIII. c. I. n. 4.
[7]) Klemens VIII. Benedikt XIV. (Konstitution vom 2. Juli 1742. Etsi Pastoralis. Bullar. t. I. p. 86.)
[8]) Liguori. Homo apost. tract. XVII. c. I. n. 2.
[9]) Liguori. L. c. Siehe Bd. II. S. 792.
[10]) C. 122. D. IV. de consecr. Benedikt XIV. (Instit. LXXXI. l. c. p. 532 seq.) verbreitet sich hierüber ausführlich. „Is tantum culpa vacuus et immunis erit,

Pastoraltheologie.

Durch

Dr. Joseph Amberger,

Domkapitular zu Regensburg.

Dritter Band.

Vierte und abermals verbesserte Auflage.

Mit oberhirtlicher Gutheißung.

Regensburg, New-York & Cincinnati.
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.
1886.

Pastoraltheologie.

Durch

Dr. Joseph Amberger,

Domkapitular zu Regensburg.

Dritter Band. Zweite Abtheilung.

Vierte und abermals verbesserte Auflage.

Mit oberhirtlicher Gutheißung.

Regensburg, New-York & Cincinnati.
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.
1886.

KF28482(4)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
DEC 31 1958

JACKSON

Das vierte Buch.

Von dem Pastoralwirken.

(Fortsetzung.)

§. 181. Empfänger.

„Es wird auch erklärt, daß diese Salbung bei den Kranken anzuwenden sei, vornehmlich bei jenen, welche so gefährlich darnieder liegen, daß sie schon am Ende des Lebens zu sein scheinen.“ [1])

1. „Es ist die beständige und immerwährende Ueberlieferung der lateinischen Kirche, daß die letzte Oelung nur den Kranken zu ertheilen sei, und zwar jenen, welche an einer solchen Krankheit leiden, daß nach dem Urtheile Verständiger der Tod zu befürchten steht. Diese Ueberlieferung, welche aus den Worten des Apostels sich ableitet, ist bestätigt durch die Uebereinstimmung aller Theologen,[2]) durch das Dekret Eugen's IV., durch den Kirchenrath von Trient und den römischen Katechismus.“ [3]) Von dieser Ueberlieferung weicht die griechische Kirche ab, in welcher auch Gesunde eine Salbung erhalten zur Vergebung der Sünden; ob indeß diese Salbung der Gesunden als Sakrament angesehen wird, ist nicht ganz gewiß.[4]) Sicher aber ist, daß die Salbung eines Gesunden ein giltiges Sakrament nicht sein könne. Daher hat Benedikt XIV. den Bischöfen, in deren Diözesen Gläubige des griechischen Ritus wohnen, vorgeschrieben: „Keinem soll durch die Priester oder Beichtväter anstatt der Buße nur eine Salbung ertheilt werden; den Kranken aber werde nach dem Worte des Apostels Jakobus die letzte Oelung gespendet.“ [5])

2. In welchem Stadium der Krankheit ist aber dieses heilige Sakrament zu empfangen? „Der Feind des menschlichen Geschlechtes hat besonders den Unwissenden die Meinung beigebracht, als sei es um das Leben desjenigen geschehen, der mit dem heiligen Oele gesalbt ist, und daß ihm nur mehr das Grab übrig bleibe; daher es geschieht, daß sie vor der letzten Oelung einen Schrecken haben, wie vor dem Tode. Deßwegen wird es angemessen und sehr nützlich sein, wenn der Bischof diesen verabscheuungswürdigen Irrthum aus den Gemüthern unwissender Menschen zu tilgen sucht.[6]) Um diesen Zweck leichter zu erreichen, soll er die Gründe anführen, aus welchen die letzte Oelung nicht verschoben werden darf, bis die Seele so zu sagen schon auf den Lippen schwebt, wie uns Kalvin spottend vorgeworfen. Der erste Grund ist nach den Worten der Synode von Bourges vom Jahre 1583, weil es nach der Lehre des Apostels gewiß ist, daß Gott nicht nur der Seele,

---

[1]) Trid. sess. XIV. c. III.

[2]) Thomas von Aquin. L. c. qu. 32. art. 1.

[3]) Benedikt XIV. L. c. c. V. n. 1.

[4]) Ibid. n. 2. 4.

[5]) Konstitution Etsi pastoralis (vom 2. Juli 1742) §. 5. Bullar. t. X. p. 97.

[6]) Wie dieses in der XXII. Institutio Benedikts XIV. geschieht.

sondern auch dem Leibe, wenn es heilsam ist, durch die Kraft dieses Sakramentes helfe.[1]) Ein weiterer Grund ist den übrigen Wirkungen zu entnehmen, welche die letzte Oelung in der Seele des Kranken hervorbringt, und deren Jener, welcher bereits den Gebrauch der Sinne und der Vernunft verloren hat, nicht mehr theilhaft werden kann. . . Daher tadelt der römische Katechismus scharf jene Seelsorger, welche den Kranken dann erst mit dem heiligen Oele salben, wenn er bereits anfängt, das Bewußtsein zu verlieren."[2]) Demnach „muß dieses Sakrament den Kranken gespendet werden, welche so schwer darnieder liegen, daß Todesgefahr zu drohen scheint."[3]) „Dieses gilt bezüglich der Verpflichtung, die letzte Oelung zu spenden. Damit sie aber erlaubt ertheilt werden könne, reicht es hin, daß die Krankheit todtgefährlich sei, wenn auch entfernt. So oft einem Kranken, obgleich er nicht mehr nüchtern ist, die heilige Wegzehrung gespendet werden kann, kann und soll ihm auch die letzte Oelung ertheilt werden."[4])

3. „Die Frage, ob Jemand unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, die letzte Oelung zu empfangen, wird von den Einen mit Ja, gemeiniglich aber mit Nein beantwortet. Ich glaube, daß die erste Meinung sehr wahrscheinlich sei, und sage, man müsse den Kranken den Empfang in jeder Weise rathen, nicht nur in Rücksicht auf das Gebot, von dem man wenigstens nicht weiß, ob es unter einer schweren oder leichten Sünde verpflichte, sondern auch in Rücksicht auf die Liebe, welche der Sterbende gegen sich selbst tragen muß. Alle stimmen aber überein, daß der Kranke bei gewissen Umständen unter einer schweren Sünde zum Empfange verpflichtet sei, z. B. wenn er ein anderes Sakrament nicht empfangen könnte und im Stande der Ungnade wäre, oder wenn er Andere zu der Meinung verleiten würde, daß er ein Irrgläubiger sei oder dieses Sakrament verachte. Gewiß ist auch, daß der Kranke schwer sündiget, wenn er die letzte Oelung aus Verachtung oder Geringschätzung nicht empfangen wollte."[5])

4. „Die letzte Oelung gehört zu jenen Sakramenten, welche wiederholt werden können."[6]) „Wenn die Kranken nach dem Empfange der heiligen Salbung gesund geworden, können sie wieder das Heilmittel dieses Sakramentes empfangen, sobald sie in eine neue Lebensgefahr fallen,"[7]) ohne daß irgend eine Zeit bestimmt ist, welche

[1]) Tit. XIII. Harduin. Collect. t. X. col. 1347.
[2]) Benedikt XIV. L. c. c. VII. n. 2. 3. Siehe oben S. 9.
[3]) Rit. Ratisb. p. 82.
[4]) Liguóri. L. c. n. 7.
[5]) Liguori. L. c. n. 12. Trid. sess. XIV. c. 3. Ferraris l. c. vol. III. p. 349. ad verb. Extrema Unctio.
[6]) Catech. Rom. l. c. n. 22.
[7]) Trid. sess. XIV. c. 3.

inzwischen verflossen sein müßte.[1]) „Ein Sakramentale oder ein Sakrament, welches eine immerwährende Wirkung hat, kann nicht wiederholt werden, weil man dadurch zeigen würde, daß das Sakrament nicht wirksam gewesen sei, wodurch demselben Unglimpf zugefügt würde. Dagegen kann ein Sakrament, das keine immerwährende Wirkung hat, ohne Unglimpf wiederholt werden, damit die verlorene Wirkung neuerdings gewonnen werde. Und weil die Gesundheit des Leibes und der Seele, welche die Wirkung dieses Sakramentes ist, verloren werden kann, deßwegen kann es wiederholt werden.“[2])

„In der nämlichen Krankheit kann dieses Sakrament nicht wiederholt werden, es sei denn, daß sie langwierig ist, und der Kranke, nachdem er sich erholt, wieder in die Gefahr des Todes zurückfällt.“[3]) Ist also die Krankheit nicht langwierig, so kann der Kranke die letzte Oelung nicht neuerdings empfangen, wenn er nicht gesund geworden und in eine andere Lebensgefahr gerathen.“[4]) Ist die Krankheit langwierig, und „läßt sie nach dem Empfange der letzten Oelung in der Weise nach, daß der Kranke der Gefahr des Todes entkommen zu sein scheinet, so kann, wenn dieser, bevor er gänzlich genesen, wieder in Lebensgefahr kommt, auch nach der gegenwärtigen Disziplin die heilige Salbung wiederholt werden,[5]) wie der heilige Thomas[6]) scharfsinnig lehrt. . . Van Espen ermahnet die Pfarrer nicht mit Unrecht, daß sie hierin nicht zu ängstlich verfahren sollten; wenn sie zweifeln, ob sich der Stand der Krankheit wirklich geändert habe, oder ob noch die nämliche Lebensgefahr vorhanden sei, ist es besser, sagt er, sich zur Wiederholung des Sakramentes hinzuneigen, weil dieß der alten Gewohnheit der Kirche entsprechender ist, und dem Kranken dadurch neue geistliche Hilfe und Erleichterung zugeht.“[7])

5. Die letzte Oelung kann auch „Jenen gespendet werden, welche aus Altersschwäche der Auflösung entgegen gehen, obgleich

---

[1]) Vergl. Benedikt XIV. L. c. c. VIII. n. 3. „Quoties postea in id vitae discrimen inciderit, toties ejusdem sacramenti subsidium potest adhiberi.“ Catech. Rom. l. c. n. 22. „Eodem tamen die infirmus bis non inungatur, intra eandem autem hebdomadem in novum aliud discrimen adductus sacri etiam hujus olei robore denuo ad iter aeternitatis obarmari posse videtur.“ Instruct. past. Eystett. p. 81.

[2]) Thomas von Aquin. L. c. qu. 23. art. 1.

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) Liguori. L. c. n. 8.

[5]) „Non post quatuor aut quinque dies, sed post notabile tempus, ut communiter dicunt.“ Liguori. L. c.

[6]) L. c. qu. 33. art. 2.

[7]) Benedikt XIV. L. c. c. VIII. n. 4.

sie sonst keine Krankheit haben;“ [1]) denn Altersschwäche ist selbst eine Krankheit.[2])

6. „Dagegen kann dieses Sakrament Niemand ertheilt werden, der an keiner schweren Krankheit leidet, auch wenn er einer Lebensgefahr entgegengeht, also nicht Jenen, welche eine gefährliche Schifffahrt antreten oder in eine Schlacht gehen, wo ihnen ein gewisser Tod bevorsteht, nicht den zum Tode Verurtheilten vor der Hinrichtung.“ [3])

„Gebärenden Frauen kann die letzte Oelung gleichfalls nicht gespendet werden, wenn sie bei der Geburt nur die gewöhnlichen Schmerzen leiden, obgleich es die erste Geburt ist, oder obgleich sie bei früheren Geburten in Todesgefahr gewesen, wohl aber, wenn sie außerordentliche Schmerzen leiden, so daß wahrhaft Todesgefahr vorhanden ist.“ [4])

Wer sich einer lebensgefährlichen Operation zu unterziehen hat, kann die heilige Oelung empfangen, wenn er bereits an dem Uebel krank ist, welches durch die Operation gehoben werden soll; außerdem erst dann, wenn in Folge der Operation wirklich Lebensgefahr eintritt.

7. „Die letzte Oelung kann nicht gespendet werden den Kindern, bevor sie zum Vernunftgebrauche gekommen, da bei diesen die Form des Sakramentes nicht anwendbar ist, indem sie noch nicht durch das Gesicht, Gehör u. s. f. gesündiget haben.“ [5]) Ein bestimmtes Alter ist für den Empfang nicht festgesetzt, sondern sobald „Kinder zum Gebrauche der Vernunft gelangt,“ [6]) und daher der Sünde fähig sind, kann und soll ihnen die letzte Oelung ertheilt werden. „Wenn Kinder des Empfanges des Sakramentes der Buße fähig sind, sind sie auch des Sakramentes der letzten Oelung fähig zu erachten, obgleich sie die zum Empfange der Eucharistie erforderliche Reife des Verstandes noch nicht haben.“ [7]) „Wenn man im Zweifel ist, ob Kinder schon den Ver-

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) „Sensibus etiam vere deficientibus vel veneno infectis, in verosimili mortis periculo constitutis, sacra haec unctio omnino est impendenda.“ Instruct. past. Eystett. p. 77.

[3]) Catech. Rom. l. c. n. 19. Rit. Rom. l. c.

[4]) Liguori. L. c. n. 7. „Amentibus, qui nunquam rationis usum habebant, puerperis hoc solo titulo decumbentibus, poena capitali plectendis, iis qui ad usum rationis nondum pervenerunt, iter maritimum vel praelium ingressuris, hoc Sacramentum non dispensatur. Non denegatur tamen senibus, qui viribus exhausti in dies mori videntur.“ Acta et decreta Concilii Provinc. Colocensis a. 1863. tit. III. c. 10. ed. 1864. p. 116.

[5]) Thomas von Aquin. L. c. qu. 32. art. 4.

[6]) Rit. Rom. l. c.

[7]) Benedikt XIV. L. c. c. VI. n. 2.

nunftgebrauch haben, ist ihnen dieses heilige Sakrament (wie das der Buße) bedingnißweise zu spenden."[1]) Es bedarf wohl der Erinnerung nicht, daß Kinder vorher, soweit es noch möglich ist, belehrt und vorbereitet werden müssen.[2])

8. Wie die noch nicht zum Vernunftgebrauche gekommenen Kinder, so können auch beständig Wahnwitzige, welche nie den Gebrauch der Vernunft, auch nicht in Zwischenräumen besaßen, die letzte Oelung nicht empfangen, wohl aber, wenn sie in früheren Zeiten den Vernunftgebrauch oder doch lichte Zwischenräume hatten.

„Den Kranken, welche, da sie noch bei Bewußtsein waren, das Sakrament verlangten oder es wahrscheinlich verlangt haben würden, oder welche Zeichen der Reue gaben oder wenigstens interpretativ darnach verlangten, das ist, einen christlichen Wandel führten, muß der Pfarrer, auch wenn sie Sprache oder den Gebrauch der Sinne verloren haben oder wahnsinnig geworden, dieses Sakrament spenden und zwar aus Pflicht und mit schwerer Verbindlichkeit."[3]) „Es ist aber von jedem Gläubigen, von welchem nicht das Gegentheil bekannt ist, vorauszusetzen, daß er dieses Sakrament zu empfangen verlangt haben würde, wenn er es vermocht hätte, ein Verfahren, das von dem heiligen Thomas gebilliget wird."[4])

„Wenn der Kranke von der Phrenesie oder von Wahnsinn befallen ist und wahrscheinlich etwas gegen die dem Sakramente schuldige Ehrfurcht thun könnte, ist er nicht zu salben, bis die Gefahr gänzlich gehoben ist."[5]) „Diese Gefahr kann dadurch entfernt werden, daß der Kranke gebunden oder von Anderen gehalten wird."[6])

9. „Gänzlich zu verweigern ist das Sakrament der letzten Oelung a) den Exkommunizirten und noch nicht Getauften, b) den Unbußfertigen und Jenen, welche in einer offenbaren schweren Sünde sterben."[7])

Als „Unbußfertige" sind jene Kranke anzusehen, welchen wegen Mangels an wahrer Reue und Disposition das Sakrament der Buße auch auf dem Sterbebette nicht gespendet werden kann.[8]) Soll aber

---

[1]) Liguori. L. c. n. 10.

[2]) „Pueris etiamsi ad primam sacram Communionem nondum accesserint, beneficium sacrae Unctionis denegandum non est, si modo circa hujus Sacramenti virtutem paucis informari possint." Acta et decreta Concilii Provinc. Colocensis l. c.

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) Benedikt XIV. L. c. n. 4.

[5]) Rit. Rom. l. c.

[6]) Liguori. L. c. n. 11.

[7]) Rit. Rom. l. c.

[8]) Siehe oben Abth. I. S. 796.

wegen Unbußfertigkeit die letzte Oelung verweigert werden, so muß diese notorisch, und nicht bloß durch die Beicht bekannt geworden sein. „Auch dem notorischen Sünder kann dieses Sakrament kaum verweigert werden, wenn aus einigen Anzeichen hervor geht, daß er Reue habe; ein solcher wäre bedingnißweise von den Censuren und Sünden loszusprechen, und zuletzt in dieser Weise auch durch die heilige Salbung zu stärken.“ [1]) Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß einem notorischen Sünder bedingnißweise auch dann die letzte Oelung gespendet werden dürfe, wenn er plötzlich das Bewußtsein verloren hat und kein Zeichen der Reue geben kann, aber auch kein Zeichen der Unbußfertigkeit gegeben hat. Denn von jedem katholischen Christen muß man annehmen, daß er in der Stunde des Todes nach dem ewigen Heile verlange, so lange kein Beweis für das Gegentheil vorhanden; und es kann der Sterbende durch die Hilfe der unendlichen Barmherzigkeit Gottes vielleicht innerlich Akte der Reue erwecken und so gerettet werden.[2])

Wer bei einem sündhaften Akte, z. B. durch Trunkenheit, durch einen Raufhandel, durch Selbstmord, bei einem Duelle das Bewußtsein verloren, kann die letzte Oelung wenigstens bedingnißweise empfangen, wenn er vorher, obgleich undeutlich, Zeichen der Reue gegeben, oder doch wenn nicht angenommen werden muß, daß er in einer offenbaren schweren Sünde sei.[3]) Ueberhaupt wer die Lossprechung, sei es bedingt oder unbedingt, in articulo mortis erhalten kann, dem kann auch die letzte Oelung, „welche die Vollendung der Buße ist,“ [4]) in derselben Weise gespendet werden.[5])

§. 182. Ausspender.

„Wenn Jemand sagt, daß der eigentliche Ausspender des Sakramentes der letzten Oelung nicht der Priester allein sei, der sei im Banne.“ [6])

1. Es ist ein Glaubenssatz der Kirche, daß das Sakrament der letzten Oelung nur von Priestern (und Bischöfen) giltig gespendet werden könne.

2. „Ebenso darf kein Zweifel obwalten, daß auch Ein Priester das Sakrament giltig spende, wie Alexander III. erklärte.[7]) Die Worte des Apostels: „Er rufe die Priester der Kirche,“ bezeichnen: „Er rufe Einen

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 78. — [2]) Ibid.
[3]) Siehe Liguori. L. c. n. 11.
[4]) Benedikt XIV. L. c. c. VI. n. 2.
[5]) Siehe oben Abth. I. S. 795.
[6]) Trid. sess. XIV. can. 4.
[7]) C. 14. X. (V. 40.) de Verb. Sign. „Nos itaque tibi duximus respondendum, quod sacerdos, uno praesente clerico, et etiam solus potest infirmum ungere.“

von den Priestern der Kirche."[1]) „Wenn auch nur Ein Priester zugegen ist, so vollbringt er doch das Sakrament in der Kraft der ganzen Kirche, deren Diener er ist und deren Stelle er vertritt."[2])

„Früher wurden in der lateinischen Kirche mehrere Priester zur Spendung der letzten Oelung beigezogen, obgleich Beispiele nachgewiesen werden können, daß auch damals schon das Sakrament von Einem Priester gespendet wurde. Nach der gegenwärtigen Disziplin ist es aber außer dem Nothfalle nicht erlaubt, daß von mehreren Priestern diese Spendung vorgenommen werde, weil Niemand befugt ist, bei Ausspendung der Sakramente von der im Ritual vorgeschriebenen Ordnung abzugehen. Wenn aber wirklich mehrere Priester zugleich dieses Sakrament spenden, so zweifelt Niemand, daß es giltig sei, falls nur die einzelnen die verschiedenen Sinne des Kranken salben, und jeder die dem gesalbten Sinne entsprechende Form ausspricht. Ueberdieß ist es auch bei der gegenwärtigen Disziplin der Kirche nicht bloß erlaubt, sondern sehr lobenswürdig, wenn dem Einen Priester, welcher das Sakrament spendet, mehrere Priester zur Seite stehen. Den Grund führt der heilige Thomas an mit den Worten: ‚Weil dieses Sakrament die Wirkung einer vollkommenen Heilung hat, und bei demselben eine Fülle der Gnade erfordert wird, ist es geziemend, daß dabei viele Priester zugegen seien, und daß das Gebet der ganzen Kirche zur Wirksamkeit dieses Sakramentes mithelfe.'[3]) Wenn mehrere Priester nicht zu haben sind, sollen andere fromme Männer, je nachdem es thunlich ist, herbei gerufen werden."[4])

In der griechischen Kirche besteht immer noch die Gewohnheit, bei Spendung der letzten Oelung sieben oder wenigstens drei Priester beizuziehen. Dieses hat auch Benedikt XIV. für die unirte griechische Kirche mit den Worten gestattet: „Es macht keinen Unterschied, ob die letzte Oelung durch einen oder mehrere Priester, wo diese Gewohnheit besteht, ertheilt werde, wenn sie nur glauben und bekennen, daß dieses Sakrament mit Anwendung der erforderlichen Materie und Form auch von Einem Priester giltig und erlaubt gespendet werde. Es muß der nämliche Priester die Materie anwenden und die Form aussprechen; daher muß jener, welcher salbt, auch die entsprechende Form damit verbinden, und es darf nicht der Eine salben und der Andere die Worte sprechen."[5])

3. „Nach dem Gebote der heiligen Kirche darf aber nicht jeder Priester dieses Sakrament spenden, sondern nur der eigene Hirt, welcher

---

[1]) Benedikt XIV. L. c. c. IV. n. 4.
[2]) Thomas von Aquin. Summ. c. Gentiles. l. IV. c. 73.
[3]) C. Gentiles l. IV. c. 73.
[4]) Benedikt XIV. L. c. c. IV. n. 5.
[5]) Konstitution Etsi pastoralis. §. V. l. c. p. 97.

Jurisdiktion hat, und Jener, welcher von diesem die Vollmacht erhalten."[1]) Kann also auch jeder Priester die letzte Oelung giltig ertheilen, so ist doch der ordentliche Ausspender der Pfarrer, ohne dessen Erlaubniß sie außer dem Nothfalle kein anderer Priester[2]) spenden darf.[3])

Religiosen, welche außer im Nothfalle ohne Erlaubniß des Pfarrers die letzte Oelung einem Kranken ertheilen, inkurriren ipso facto die dem Papste vorbehaltene Exkommunikation.[4]) Jenen aber, welchen die Religiosen die heilige Wegzehrung zu spenden berechtigt sind,[5]) dürfen sie auch die letzte Oelung ertheilen.

Im Nothfalle, „wenn der Pfarrer gehindert oder säumig und Gefahr des Todes vorhanden ist, darf jeder Priester (auch der vom Ordensstande) dieses Sakrament spenden."[6])

4. „Der Pfarrer ist unter einer schweren Sünde verpflichtet, die letzte Oelung Jenen zu spenden, welche sie verlangen, wenn nicht eine gerechte Ursache, wie Lebensgefahr, entschuldiget; in jedem Falle aber ist er verpflichtet, wenn der Kranke wahrscheinlich im Stande der schweren Sünde sich befindet und schon seit langer Zeit nicht mehr gebeichtet hat."[7])

„Der Seelsorger ist auch verpflichtet, entweder persönlich oder durch andere geeignete Priester den von der Pest Angesteckten, selbst mit der Gefahr angesteckt zu werden, die Sakramente der heiligen Wegzehrung und der letzten Oelung (nicht bloß die der Taufe und Buße) zu spenden."[8]) Er kann, ja soll aber alle erlaubten Vorsichtsmaßregeln anwenden, um sein Leben für seine Heerde noch länger zu erhalten.[9])

---

[1]) Catech. Rom. l. c. n. 27.

[2]) Wenn er nicht vielleicht Erlaubniß des Bischofes oder ein päpstliches Privilegium hat.

[3]) „An sufficiat consensus praesumtus parochi, alii negant, sed alii probabiliter affirmant." Liguori. L. c. n. 6.

[4]) Siehe oben Abth. I. S. 598.

[5]) Siehe oben Abth. I. S. 546.

[6]) Concil. Mediol. V. Act. eccles. Mediol. p. I. pag. 223. Benedikt XIV. L. c. c. IV. n. 7. Sixtus IV. ertheilte in der Bulle Regimini vom 31. Aug 1474 den minderen Brüdern die Vollmacht, „ut personis eis confessis, quibus rectores sine rationabili causa denegaverint seu malitiose distulerint Eucharistiae seu extremae Unctionis sacramenta ministrare, illa petentibus possint impune exhibere." Bullar. t. I. p. 409. Pius V. verlieh durch die Konstitution Ad immarcescibilem vom 13. Febr. 1567 §. 7. den Theatinern besondere Vollmachten. Bull. t. II. p. 216. „An parochus suspensus possit hoc Sacramentum conferre, alii affirmant, sed alii probabilius negant." Liguori. L. c. n. 6.

[7]) Liguori. L. c. n. 6.

[8]) Benedikt XIV. De syn. dioec. l. XIII. c. 19. n. 10.

[9]) Ibid. n. 10.

§. 183. Ausspendung.

„Besonders ist das zu merken, daß der Priester bei dieser Ausspendung, wie auch bei den übrigen Sakramenten, die Stelle Christi unseres Herrn und seiner Braut, der heiligen Kirche, vertrete.“ [1])

1. „Zunächst ist nach einer allgemeinen Gewohnheit der Kirche zu beobachten, daß, wenn es die Zeit und die Lage des Kranken gestattet, vor der letzten Oelung demselben die Sakramente der Buße und der Eucharistie gespendet werden.“ [2]) „Niemand, der in der Kirchengeschichte nicht ganz unerfahren, wird leugnen, daß es einst im Gebrauche gewesen sei, den Kranken nach dem Empfange des Sakramentes der Buße mit dem heiligen Oele zu salben, jedoch bevor ihm die Wegzehrung des Leibes Christi gereicht wurde. Denn da die letzte Oelung die Vollendung der Buße ist, wie sie gemeiniglich von den Vätern genannt wird, welche die Ueberbleibsel der Sünden tilgt, so wurde sie nicht ohne vernünftige Ursache mit der Buße verbunden, damit so der Mensch, durch beide Sakramente vollkommen gesühnt, ohne alle Makel der Seele das himmlische Brod empfing. Gleichwohl wurde aber diese Gewohnheit in alten Zeiten nicht überall und nicht bei Allen unverletzlich beobachtet; denn es sind andere, ebenso alte Verordnungen der Kirchen vorhanden, welche die heilige Oelung nach der Wegzehrung spenden heißen. Diese letztere Uebung hat sich späterhin so geltend gemacht, daß der Katechismus des Konzils von Trient, der heilige Karl Borromäus in seinen Anweisungen, und unzählige Ritualbücher vorschreiben, es sei die letzte Oelung nach der Wegzehrung zu ertheilen. Für diese Aenderung in der Disziplin gibt Suarez [3]) den Grund an: Die Eucharistie wird gespendet als Speise zur Stärkung auf dem Wege, und es ist daher zu ihrer Spendung nicht die äußerste Lebensgefahr zu erwarten; die letzte Oelung ist aber das Sakrament der Sterbenden, gleichsam als die letzte Hilfe eingesetzt.“ [4]) Durch die heilige Oelung sollen auch alle jene Mängel und Fehler noch gut gemacht werden, welche sich vielleicht bei dem Empfange der vorausgegangenen zwei heiligen Sakramente eingeschlichen haben.

„Einige Ritualbücher gestatten auch jetzt noch, daß die letzte Oelung vor der Wegzehrung gespendet werde, wenn der Kranke dieses aus frommer Sehnsucht, sich besser zum Empfange der Eucharistie vorzubereiten, verlangt. . . Wir möchten aber an den Orten, an welchen die durch den römischen Katechismus vorgeschriebene Disziplin besteht, nicht leicht

[1]) Catech. Rom. l. c. n. 27.
[2]) Rit. Rom. l. c. Catech. Rom. l. c. n. 23.
[3]) Disput. 44. sect. 1. n. 8.
[4]) Benedikt XIV. L. c. l. VIII. c. VIII. n. 1.

gestatten, davon abzugehen, sondern vielmehr den Pfarrern auftragen, Jenen, welche die letzte Oelung vor der Wegzehrung verlangen, zu rathen, es sei besser und nützlicher, an den Ritus und Gebrauch der römischen Kirche, welcher bereits von dem größeren Theile der katholischen Kirche angenommen ist, sich zu halten."[1]) Ueberhaupt kann es dem Priester nicht gestattet sein, von dem Rituale abzugehen, welches ihm die Kirche in die Hand gegeben.

2. Bei der Ausspendung muß der Priester zugleich mit dem heiligen Oele salben und die Worte der Form aussprechen. „Während er daher die Augen, Ohren und andere Glieder des Leibes salbt, welche doppelt sind, muß er sich hüten, die Form des Sakramentes eher zu vollenden, als er beide Theile des Sinnes gesalbt hat."[2])

3. „Ist Jemand an einem Gliede verstümmelt, so ist der jenem Orte nächste Theil zu salben mit Anwendung der nämlichen Worte."[3]) Jedem äußeren Sinne entspricht ein innerer, eine Kraft der Seele; wenn daher auch der äußere Sinn fehlt, so kann doch die entsprechende Kraft durch Gedanken, Begierden u. s. f. gesündiget haben.[4]) Aus diesem Grunde werden auch von Geburt an Blinde, Taube u. s. f. an den Augen, Ohren u. s. f. gesalbt.

4. Die Hände der Laien werden auf der inneren, die der Priester auf der äußeren Fläche gesalbt,[5]) da diesen die innere Handfläche bei der Priesterweihe durch den Bischof gesalbt worden; auch soll der Priester dadurch auf seine Würde aufmerksam gemacht und zu bußfertiger Gesinnung ermuntert werden.

Die Füße werden in unseren Gegenden auf der oberen Seite gesalbt, nach dem heiligen Liguori[6]) und Anderen aber auf der Fläche. Die heilige Kongregation hat entschieden, daß hierin dem Diözesan-Gebrauche zu folgen sei.[7]) Kann der Kranke die Füße nicht bewegen, so genügt es, sie an der Stelle zu salben, an welcher es füglich geschehen kann.

---

[1]) Benedikt XIV. L. c. l. VIII. c. VIII. n. 2.

[2]) Rit. Rom. l. c. — [3]) Ibid.

[4]) „Mutilati etiam inungi debent, quanto propinquius fieri potest ad partes illas, in quibus unctio fieri debuerat; quia quamvis non habeant membra, habent tamen potentias animae, quae illis membris debentur, saltem in radice; et interius peccare possunt per ea, quae ad partes illas pertinent, quamvis non exterius." Thomas von Aquin. Summ. p. III. supplem. qu. XXXII. art. 7. „Caecis, surdis, mutis, paralyticis, quamvis eo sensu videndi, vel audiendi, vel loquendi, vel ambulandi semper caruerint, praebebitur; peccare enim potuerunt per internas potentias, quibus ea membra respondent." Karl Borromäus. L. c.

[5]) Rit. Rom. l. c.

[6]) Homo apost. l. c. n. 5.

[7]) S. R. C. 27. August. 1836.

Bei den Augen (welche geschlossen werden) sind die Augenlider,[1]) bei den Ohren die Ohrläppchen[2]) zu salben.

Dem Ausdrucke des Rituals „ad nares" scheint es entsprechender, auch bei der Nase eine doppelte Salbung anzuwenden, nämlich die Nasenflügel an der Außenseite zu salben;[3]) einzelne Ritualien schreiben dagegen eine einmalige Salbung vor.[4])

Der (geschlossene) Mund[5]) wird so gesalbt, daß beide Lippen berührt werden. Kann der Kranke den Mund nicht geschlossen halten, so reicht es hin, entweder die Ober- oder Unterlippe zu salben.

5. Die Salbung geschieht mit dem Daumen der rechten Hand, welcher überhaupt nach Vorschrift der Rubriken und nach der allgemeinen Gewohnheit der Kirche bei den heiligen Salbungen anzuwenden ist.[6])

Bei jeder neuen Salbung ist der Daumen in das heilige Oel zu tauchen, außer es hat der Sinn ein doppeltes Glied, in welchem Falle auch das zweite ohne neue Eintauchung gesalbt werden kann.

Uebrigens genügte es nicht, wenn nur ein Tropfen Oel auf ein Glied fallen würde; es ist eine eigentliche Salbung nothwendig.

6. Jede Salbung geschieht in Kreuzesform, obgleich dieß zur Giltigkeit des Sakramentes nicht nothwendig ist.

Bei den Sinnen, welche ein doppeltes Glied haben, beginnt man die Salbung mit dem rechten Gliede. Im Falle der Noth, wie wenn der Kranke nicht bewegt werden kann, genügt es, Ein Glied des Sinnes zu salben.

---

[1]) „Super utramque palpebram .... sive in superciliis juxta angulos oculorum." Catalani, Rit. Rom. perpetuis commentariis exornatum. Romae, 1747. t. I. p. 333.

[2]) „Non in alveolo sed in ima auricula." Herdt l. c. p. 232.

[3]) Siehe Hnogek, christkatholische Liturgik. Prag, 1838. Th. III. S. 436. Synod. Salernit. 1579. Vglch. Catalani l. c. p. 320.

[4]) „In medio prope labium unica Unctionis cruce." Rit. August. min. ed. 1835. p. 122. Rit. Constant. 1775, Argentorat. Vglch. Marzohl a. a. O. Bd. III. S. 151. „Nares super extremitatem summitatis nasi ad evitandam sternutationem, et tantum unica unctione, quia licet stricte loquendo duplex organum dicatur, equidem unica unctione in summitate facta utrumque simul ungitur; deduci id etiam potest ex Ritualibus et Pastoralibus, quae dum de duplici organo loquuntur, narium mentionem non faciunt." Herdt l. c. Das Gesagte findet analoge Anwendung auf die Berührung der Nase mit Speichel bei Ausspendung der Taufe (oben Abth. I. S. 444).

[5]) „Ad os, compressis labiis." Rit. Rom. l. c.

[6]) „Pollex (et virgula) oleo non totaliter intingenda sunt, sed tantum eorum summitas, ne oleum defluat, bene tamen attendendo, ut pollex (vel virgula) oleo intingatur, et eodem sensus physice liniatur. Pollex adhibendus est non a parte unguis sed a parte opposita seu interiori; et unguis non potest esse prolixus, ne oleum sub eo latere possit." Herdt l. c. p. 231.

7. Nach jeder Salbung ist die gesalbte Stelle mit einem Bäuschchen Baumwolle[1]) abzuwischen, und zwar von einem Kleriker, welcher in den höheren Weihen steht, oder von dem Priester selbst,[2]) welcher die letzte Oelung ertheilt. Die gebrauchte Baumwolle ist von der noch nicht gebrauchten gesondert, oder noch besser in ein anderes reines Gefäß zu legen. „Die Baumwolle soll dann der Priester zur Kirche mit sich nehmen, verbrennen und die Asche in das Sakrarium werfen.“[3])

Ist Baumwolle nicht zu haben, so kann ein anderer ähnlicher Stoff,[4]) z. B. Werg, angewendet werden.

8. Bei der Salbung der einzelnen Sinne ist die vorgezeichnete Ordnung sorgfältig zu beobachten, obgleich dieß zum Wesen nicht gehört. Die Veränderung dieser Ordnung, sowie die Weglassung der Gebete, welche von dem Priester zu sprechen sind, ist schwer sündhaft.[5])

Ist Gefahr vorhanden, daß der Kranke verscheide, ehe ihm die letzte Oelung mit allen Cäremonien gespendet werden kann, so ist sogleich bei dem Konfiteor zu beginnen, oder wenn die Gefahr noch größer ist, bei den Salbungen.[6])

Ist die Gefahr so groß, daß nicht mehr alle Salbungen vorgenommen werden können, so ist das Haupt, oder falls dieß nicht möglich, irgend ein Sinn mit der allgemeinen Formel zu salben.[7]) Lebt dann der Kranke noch, so sind die einzelnen Salbungen bedingnißweise vorzunehmen. Auch sind die ausgelassenen Gebete im Zimmer des Kranken nachzuholen, zuerst die Gebete, welche den Salbungen vorangehen, dann jene, welche nachfolgen.[8])

Wenn der Kranke während der Spendung der letzten Oelung stirbt, so darf, wie sich von selbst versteht, nicht weiter fortgefahren werden.[9])

9. Zur Zeit einer Pest oder ansteckenden Krankheit können die Gebete vor den Salbungen in der Kirche gebetet werden, ehe man zu dem Kranken sich begibt, und die Gebete nach den Salbungen

---

[1]) Bei der Salbung eines jeden Sinnes wird ein neues Bäuschchen genommen.

[2]) Rit. Rom. l. c. — [3]) Ibid.

[4]) „Globulo bombacii vel rei similis.“ Ibid.

[5]) Liguori. L. c. n. 4. 13.

[6]) Rit. Rom. l. c.

[7]) Siehe oben S. 14.

[8]) „Unde notanda est disparitas quoad orationes administrationis Viatici et Extremae Unctionis; hujus supplendae sunt, non autem illius, si omissae fuerint.“ Herdt l. c. p. 238. Bei der heiligen Wegzehrung schreiben die Ritualien die Nachholung der weggelassenen Gebete deßwegen nicht vor, weil sie eine Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes sind; bei der letzten Oelung ist es aber eine apostolische Vorschrift, „über den Kranken zu beten.“

[9]) Rit. Rom. l. c.

ebenfalls in der Kirche nach der Rückkehr. Ist Gefahr auf Verzug, können sämmtliche Gebete nach der Rückkehr in der Kirche verrichtet werden.[1]) „Ist die Gefahr der Ansteckung sehr groß, so genügt es, jenes Sinn-Organ, welches für die Salbung am zugänglichsten ist (zumal das Haupt) zu salben und dabei die allgemeine Formel zu sprechen."[2]) Da es aber nicht über allem Zweifel ist, ob diese Eine Salbung zur Giltigkeit des Sakramentes genügt, so darf der Priester die Salbung der fünf Sinne nicht leicht unterlassen, besonders wo das Ritual oder eine Erklärung des Bischofes dieß nicht ausdrücklich gestattet.

Zur Zeit der Pest ist es (zumal wenn der Bischof dieß ausdrücklich erklärt) zulässig, die Salbungen mit einem Stäbchen vorzunehmen, an welchem Baumwolle befestiget ist.[3]) Das Gleiche gilt bei einem von der Wuth Befallenen, bei welchem man sich in Acht nehmen muß, daß nicht dessen Speichel, welcher ansteckend ist, mit der Hand des Salbenden in Berührung komme; daher ist bei diesem die Salbung des Mundes nicht an den Lippen, sondern an einer anderen nahen Stelle vorzunehmen. Noch mehr kommt dieß bei den Aussätzigen zur Anwendung.[4])

[1]) Herdt l. c. p. 239.

[2]) Benedikt XIV. L. c. l. XIII. c. XIX. n. 29. Rit. Monaco Frising. p. 82.

[3]) Benedikt XIV. L. c. n. 29. 30. „Peracta unctione virgam ejusmodi aut purgabit-et in similem usum conservabit, si aurea sit vel argentea, vel igne comburet, si sit lignea." Ibid. „Unctiones fieri possunt cum virgula, et prudenter diversae virgulae ligneae ad singulas unctiones adhibentur, deinde comburendae, ne oleum inficiatur; vel saltem virgula post singulam unctionem, antequam reponatur in oleum, purganda est per stuppam, qua organum inunctum abstergitur. Herdt l. c. p. 239. „In morbo contagioso convenientur adhibetur vasculum s. olei distinctum ab eo, quod pro aliis infirmis adhibetur." Ibid.

[4]) „Etiamsi minister utatur aliquo instrumento, adhuc tamen vere et in communi existimatione dicitur ungere, quia actio, quae fit mediante aliquo instrumento, dicitur esse immediate ab agente principali, cum instrumentum non agat, nisi motum ab illo." Benedikt XIV. L. c. l. XIII. c. XIX. n. 30. Ein oberhirtliches Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 27. Okt. 1831 (Verordnungen-Sammlung, S. 269) sagt: „Sacramentum extremae unctionis parochi suis parochianis contagione laborantibus secundum Ecclesiae praxin tenentur ministrare, etiam cum vitae periculo, tunc quidem maxime, si iidem sacramenta poenitentiae et sacri viatici suscipere non amplius poterunt. Quando periculum est in mora, sacerdos omissis precibus alias recitari consuetis statim ad unctionem unius sensus, magis obvii, accedat simulque formam pronunciet: Per istam sanctam ..... quidquid per visum, auditum, odoratum, gustum, tactum et gressum (vel etiam: per sensus) deliquisti..... Quando, si manu vel digito fieret unctio, ex consilio medicorum nimis periculosum videretur, fieri potest virga aliqua seu pertica, non valde flexibili, in summitate bombyce vel lino circumvoluta eaque in oleo intincta. Peracta unctione, si non ipsa virga, saltem id, quod extremitati de bombyce vel lino alligatum fuerat, comburatur, virga vero, si eam conservare placet, aceto diluatur."

Auch ein Krebsgeschwür darf man der Ansteckung wegen nicht berühren; entweder wird der dem angesteckten Theile zunächst gelegene Theil gesalbt, oder es wird die Salbung mit einem Stäbchen wie oben vorgenommen. Große Vorsicht ist gleichfalls bei syphilitischen Krankheiten erforderlich.

10. Bei dem Bewegen des Kranken sei der Priester vorsichtig und behutsam, damit nicht dadurch sein Tod beschleuniget oder der Anstand verletzt oder eine Versuchung veranlaßt werde. Es wäre ein schlimmes Zeichen, wenn der Priester bei so ergreifenden Handlungen den Augen keinen Zaum anlegen würde!

11. Die Vorbereitung des Kranken zum Empfange der letzten Oelung besteht, was das Aeußere anbelangt, darin: a) Es ist in der Nähe des Kranken ein mit einem weißen Tuche bedeckter Tisch herzurichten; b) auf diesem stehe ein Kruzifix zwischen zwei Wachslichtern oder wenigstens mit Einem, ein Teller mit Baumwolle (oder wenn solche nicht zu haben ist, mit Flachs oder Werg), in so viele Bäuschchen getheilt, als Salbungen vorgenommen werden, ein Gefäß mit Brosamen und ein anderes mit Wasser und ein reines Tuch, endlich ein Gefäß mit Weihwasser. c) Das Zimmer, in welchem sich der Kranke befindet, ist zu reinigen, und der Kranke selbst reinlich zu kleiden. Auch ist es eine lobwürdige Gewohnheit, die zu salbenden Stellen, wenn es geschehen kann, vorher abzuwaschen.

Auf diese Vorbereitung sind Jene vorher aufmerksam zu machen, welche für den Kranken Sorge tragen. Muß der Priester annehmen, daß die nöthigen Erfordernisse nicht vorhanden sein werden, hat er sie selbst mit sich zu nehmen.

Die innere Vorbereitung besteht vor Allem in dem würdigen Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altares, und dann in dem Verlangen, dieses Sakrament zum Heile zu empfangen, um seiner Wirkungen im vollen Maße theilhaft zu werden.[1]) Da Eine dieser Wirkungen die Nachlassung der Sünden ist, so soll der Priester den Kranken ermahnen, alle Sünden seines ganzen Lebens wahrhaft zu bereuen und vor Gott zu bekennen; deßwegen wird von dem Kranken oder in seinem Namen das Konfiteor gebetet. Ferner ist er zu ermahnen zum Gebete, wenigstens im Herzen, weil dieses nach den Worten des Apostels vorzüglich beiträgt, die Wirkungen des Sakramentes der letzten Oelung an sich zu erfahren; weil er aber selbst schwach sei im Gebete, so soll er sich mit dem Gebete der Kirche, der Umstehenden und aller Heiligen, welche bei der Spendung der letzten Oelung angerufen werden,

[1]) Auch wenn der Kranke die heilige Wegzehrung nicht mehr empfangen kann, so muß der Spendung der letzten Oelung wenigstens die Lossprechung von den Sünden, sei es die bedingte oder die unbedingte, vorher gehen.

vereinigen. „Die Pfarrer sollen sich bemühen zu bewirken, daß die Kranken die Salbung des Priesters mit solchem Glauben empfangen, wie einst die Gläubigen, welche zu den Aposteln kamen, um geheilt zu werden.“ [1])

12. Der Priester selbst soll an die Ausspendung dieses Sakramentes gehen voll Liebe und Mitleid gegen den Kranken, voll wirksamen Verlangens ihm zu helfen, und mit demüthigem und glühendem Gebete. Es ist heilsam, wenn er hiebei betrachtet den Herrn, wie Er im Garten traurig ist bis zum Tode und in seiner unbeschreiblichen Angst blutigen Schweiß vergießt, wodurch Er Jenen Gnade und Hilfe verdient hat, welche in gleicher Todesangst sind. Der Priester soll hiedurch eingehen in die Liebe des für die Kranken betenden und Todesangst leidenden Erlösers.

Dieses Sakrament darf außer dem Nothfalle nur im Superpellizeum und mit einer Stole von violetter [2]) Farbe ausgespendet werden.[3])

13. Auch für die Anwesenden soll und kann die Spendung der letzten Oelung heilsame Früchte bringen, dadurch nämlich, daß sie belehrt und ermahnt werden, für den Kranken zu beten und an der heiligen Handlung innerlichen Antheil zu nehmen, daß manches kräftige und eindringende Wort an ihre Herzen gesprochen wird, daß sie sich selbst an die Stelle des Kranken denken, daß sie aufmerksam und gläubig und mit Verständniß den Worten und Handlungen des Priesters folgen u. s. f. Das Meiste wird hier wohl von dem Spender abhängen, der es verstehen soll, am rechten Orte das rechte Wort zu sagen, jede Handlung mit Würde und zur Erbauung vorzunehmen, die Worte der Kirche mit Kraft zu sprechen, und in seinem ganzen Wesen und Benehmen jene Durchdrungenheit erkennen zu lassen, welche die Heiligkeit und Wichtigkeit der Handlung und des Augenblickes erfordert und leicht macht.

§. 184. Ritus.

„Ist Jemand krank unter euch, so rufe er die Priester der Kirche zu sich, und die sollen über ihn beten und ihn mit Oel salben im Namen des Herrn: und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken zum Heile sein, und der Herr wird ihn aufrichten, und wenn er Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden.“ [4])

1. Der Ritus des Sakramentes der letzten Oelung ist eine Entfaltung dieser Worte des Apostels. Gebet (mit Handauflegung) und

[1]) Catech. Rom. l. c. n. 23.

[2]) Weil die erste Wirkung des Sakramentes in Sündennachlassung besteht, und weil es besonders mit bußfertiger Gesinnung empfangen und gespendet werden soll.

[3]) „An Sacramentum extremae Unctionis cum sola stola administrari possit? R. Negative, et eliminata consuetudine servetur Ritualis Romani praescriptum.“ S. R. C. 16. Dec. 1826.

[4]) Jak. 5, 14. 15.

Salbung sollen dem Kranken werden zum Heile, zur Stärkung und zur Nachlassung der Sünden: das ist die Bedeutung des Ritus.

2. „Ist der Priester mit dem heiligen Oele zum Orte gekommen, wo der Kranke liegt, so spricht er bei dem Eintritte in das Zimmer: Der Friede sei mit diesem Hause“ [1]) u. s. f. Dieser erhabene Gruß des Priesters [2]) soll an dem Kranken und dem ganzen Hause zumal durch die Spendung der heiligen Sakramente sich erfüllen!

„Dann setzet er das Oel auf den Tisch und reicht dem Kranken ein Kreuz zum frommen Kusse hin.“ [3]) Wenn der Priester den Frieden bringt, so bringt er ihn durch die Verdienste des Gekreuzigten, dessen Stelle er vertritt und in dessen Namen er zum Kranken kommt, um ihn trinken zu lassen aus den Quellen des Erlösers.

Hierauf besprengt er [4]) mit geweihtem Wasser den Kranken in Kreuzesform und dann das Zimmer und die Umstehenden, [5]) indem er die für die Besprengung gewöhnlichen und bezeichnenden Worte betet. In reine und bußfertige Herzen kehret der Friede ein! Rein und bußfertig sei, wer die heiligen Geheimnisse empfängt und wer ihrer Spendung beiwohnet, rein der Ort, an welchem sie gespendet werden! Es wird geweiht die Stätte für die heilige Handlung.

3. „Wenn der Kranke beichten will, soll ihn der Priester (nachdem die Anwesenden das Zimmer verlassen) Beicht hören und lossprechen. Auch soll er ihn mit frommen Worten trösten, über die Kraft und Wirksamkeit dieses Sakramentes kurz belehren und, so viel es nöthig ist, stärken und aufrichten zur Hoffnung des ewigen Lebens.“ [6]) Auch noch zu anderen Akten wird er den Kranken anleiten, nämlich zu Akten des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, und besonders der Reue, zur Ergebung in den göttlichen Willen, zur Vereinigung mit Christus am Oelberge, zur Geduld nach dem Beispiele Christi und seiner Heiligen, zur Anrufung U. L. Frau, des heiligen Schutzengels, des Namenspatrons u. s. f. Der Priester muß ihn belehren, mit welcher Gesinnung er das heilige Sakrament empfangen, wie er bei dessen einzelnen Theilen sich verhalten, wie er bei den Gebeten ebenfalls zu Gott und den Heiligen im Herzen flehen und mit den Gebeten der Kirche und der Umstehenden sich vereinigen solle u. s. f.

Uebrigens muß diese Ermahnung mit wenigen aber eindringlichen Worten und in liebevollem Tone ertheilt werden, damit sie dem Kranken

---

[1]) Rit. Rom. l. c.
[2]) Siehe Bd. I. S. 84.
[3]) Rit. Rom. l. c. — [4]) Ibid.
[5]) „Per circuitum, cavendo, ne simul aspergat s. oleum.“ Herdt l. c. p. 234.
[6]) Rit. Rom. l. c.

nicht lästig sei, sondern Erleichterung bringe; sie muß angemessen sein den Verhältnissen und der Beschaffenheit der Kranken. Daher können nicht immer die nämlichen Worte angewendet werden; wie ein guter Hausvater muß der Priester Altes und Neues aus seinem Schatze hervorbringen. Auch ist es nicht geeignet, die Ermahnung vorzulesen, sie muß aus dem Grunde des Herzens hervorquellen, soll sie in den Grund des Herzens eindringen.[1])

„Kranken von geringerer Bildung und solchen, welche sehr schwach sind, soll der Priester selbst den Akt der Reue und andere Akte vorsprechen, besonders wenn die letzte Oelung sogleich nach den Sakramenten der Buße und des Altares gespendet wird."[2])

4. Gegen den Kranken gewendet spricht dann der Priester drei Vorbereitungsgebete, welche nichts anderes sind als eine Segnung des Hauses und aller seiner Bewohner, daher sie auch eingeleitet werden mit dem Ausrufe: Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn. Der Spendung des Sakramentes geht ein kraftvolles Sakramentale vorher! Wenn man bedenkt, wie der Priester nicht selten in Häuser kommt, welche voll der Sünde sind, in Häuser, aus welchen längst die heiligen Engel entflohen, wenn man bedenkt, wie den Kranken oft nur Furcht und Schrecken umgeben, wie da keine Bußfertigkeit, kein Vertrauen auf Gott ist, wie manchmal der Priester nur gerufen wird, weil es so die Gewohnheit, der äußere Schein erheischet, mit Einem Worte, wenn man alle jene Umstände erwägt, unter welchen oftmals die heilige Oelung zu spenden ist, wird man diese Gebete verstehen und würdigen. Diese Gebete verkünden es, daß der Priester erscheinet als Segenspender und Träger herrlicher, ewiger Güter; bei seinem Eintritte sollen die bösen Geister entfliehen, die heiligen Engel erscheinen; sein heiliger Dienst soll durch die Kraft des göttlichen Namens wirken Hinrichtung auf das Ewige, Beruhigung, Friede, fromme Heiterkeit, ewige Gesundheit. Der katholische Priester kann und soll diese Gebete beten mit Kraft, mit Majestät und Vertrauen! Denn ihm ist die Gewalt gegeben, daß gesegnet sei, was er segnet, daß vor seinem Gebete die Hölle erzittert. Das zweite Gebet ist besonders auch bei ansteckenden Krankheiten beruhigend und wirksam.

„Diese Gebete können, wenn die Zeit dazu drängt, entweder ganz oder theilweise weggelassen werden."[3]) Aus ihrem Inhalte geht übrigens gleichfalls hervor, daß die Spendung der letzten Oelung auch für die Gesunden und das ganze Haus heilbringend werden soll.

---

[1]) Die in den Diözesan-Ritualien enthaltenen Ansprachen geben Andeutungen.

[2]) Rit. Ratisb. min. p. 88.

[3]) Rit. Rom. l. c.

5. Der Kranke betet das Konfiteor „in lateinischer oder in der Landessprache,“[1]) auch wenn er unmittelbar vor dem Empfange der letzten Oelung gebeichtet hat, wie dieses bei der heiligen Kommunion geschieht. Vermag der Kranke das allgemeine Sündenbekenntniß nicht zu beten, so betet es in seinem Namen der Diener oder der Priester selbst, während der Kranke in seinem Herzen einen Akt der Reue erweckt und seine Sündhaftigkeit und Armseligkeit bekennt.

Der Priester ertheilet ihm dann die allgemeine Lossprechung, wobei er sich der einfachen Zahl (Misereatur tui etc.) bedienet.[2]) Diese beiden Akte sind erforderlich, weil Eine der Wirkungen der letzten Oelung die Nachlassung der Sünden ist. Die letzte Oelung erscheinet hiedurch als die Vollendung der Buße.

6. „Bevor der Pfarrer beginnt, den Kranken zu salben, soll er die Umstehenden ermahnen, daß sie für ihn beten, und wenn es nach Ort und Zeit, nach der Zahl und Beschaffenheit der Personen geschehen kann, die sieben Bußpsalmen mit der Litanei oder andere Gebete verrichten, während er selbst das Sakrament spendet.“[3]) „Untersagt ist dadurch nicht, daß der Priester selbst mit den Umstehenden vor der heiligen Oelung diese Gebete[4]) verrichte.“[5]) Mit dem Gebete des Priesters über den Kranken sollen sich die Gebete der Gläubigen vereinigen, zumal wenn das Sakrament nur durch Einen Priester gespendet wird. Daß die Bußpsalmen und Litanei ganz besonders geeignete Gebete seien, leuchtet ein. Diese Gebete schließen sich auch enge an das Konfiteor und die allgemeine Lossprechung an. Man betet sie knieend vor dem Kruzifixe (oder dem allerheiligsten Sakramente, wenn es zugegen ist). Möchte es nicht eilfertig, sondern mit Andacht und Nachdruck geschehen!

Die Umstehenden sollen aber für den Kranken beten, damit ihn Gott stärke in seiner Krankheit und in seinem Kampfe, daß Er ihn theilhaftig mache aller Wirkungen der heiligen Salbung, daß Er ihn bewahre vor allen Nachstellungen des bösen Feindes u. s. f.[6]) Insbesondere sind sie

---

[1]) Rit. Rom. l. c. Das Confiteor muß gesprochen werden, wenn gleich die Spendung der letzten Wegzehrung unmittelbar vorher geht. „Utrum necesse sit, tribus vicibus recitare Confiteor, quando administratur sacrum Viaticum, extrema Unctio ac Indulgentia in mortis periculo impertitur? R. Affirmative juxta praxin et rubricas.“ S. C. Indulg. 5. Febr. 1841.

[2]) Wie bei dem Sakramente der Buße.

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) „Vel si tempus non ferat, saltem Ps. Miserere (als den hervorragendsten Bußpsalm) cum Litaniis“ etc. Rit. Ratisb. maj. p. 113.

[5]) Pastoral-Erlaß vom 17. Januar 1869. S. 56.

[6]) Sie können auch laut oder stille (auf den Knieen liegend) den Rosenkranz oder andere Gebete beten.

zu ermahnen, daß sie bei der Salbung der einzelnen Sinne beten, der Herr möge dem Kranken verzeihen, was er mit diesen Sinnen gefehlt.

Nützlich ist es auch, hier den Kranken zu ermahnen, er möge die heilige Salbung empfangen, wie jener Mann, der von den Räubern verwundet halbtodt liegen blieb, und in dessen Wunden der barmherzige Samariter, nämlich Christus, heilendes Oel gegossen; oder er möge denken, wie er unter dem Kreuze Christi liege, und von diesem das Blut des Herrn herabfließe, um ihn von seinen Sünden zu reinigen.

7. Nun beginnt die Spendung des Sakramentes damit, daß der Priester unter Handauflegung, Segnung mit dem Kreuzzeichen und Anrufung aller Heiligen über den Kranken betet. So legte der Erlöser Kranken die Hände auf und heilte sie;[1]) und Er sagte voraus, „daß Jene, die da glauben, Kranken die Hände auflegen und sie gesund machen werden.“[2]) Um die Handauflegung des Priesters ist es etwas Großes![3]) Es soll dadurch die Gewalt des bösen Feindes in dem Kranken gänzlich getilgt, eine höhere Kraft ihm mitgetheilt werden, Segen und Gnade über ihn herabfließen! Wie rein sollen die Hände sein, welche dem Kranken aufgelegt werden! Soll der Kranke nicht erbeben unter der Auflegung unreiner, unabgetödteter, liebloser Hände?

8. Zur Salbung schreitend nimmt der Priester das Gefäß mit dem heiligen Oele, öffnet es, und hält es mit der linken Hand, mit einem Purifikatorium umwickelt; der Diener[4]) hält das Buch und den Teller mit der Baumwolle, der Priester nimmt[5]) Baumwolle zwischen den zweiten und dritten Finger, taucht den Daumen in das heilige Oel und beginnt die Salbung.

Zuerst werden die Augen gesalbt, als die Wächter der Sinne und die Fenster der Seele,[6]) dann die Ohren, welche so oft den göttlichen Einsprechungen sich nicht geöffnet, die Nase, weil der Kranke so wenig den guten Geruch Christi einathmete, der Mund, welcher ein so mächtiges Werkzeug zum Guten und zum Schlimmen, die Hände, welche die Kraft der Seele bezeichnen,[7]) die Füße, „welche darstellen die Gesinnung der Demuth und die Willfährigkeit im getreuen Dienste.“[8])

Bei der heiligen Taufe werden „die Sinne des Menschen geöffnet und gestärkt, damit er Gott aufnehmen und seine Gebote verstehen und

[1]) Mark. 6, 5. — [2]) Mark. 16, 18.

[3]) Siehe oben Abth. I. S. 439.

[4]) Oder der Priester selbst (mit der linken Hand).

[5]) Wenn er selbst die gesalbten Stellen abwischt.

[6]) Ambrosius. Hexaëm. lib. VI. c. 9. Opp. t. I. vol. I. col. 265.

[7]) „Validae ad operandum manus et procerioribus digitis habiles ad tenendum ..... Manus est totius corporis propugnaculum, capitis defensatrix.“ Ibid. col. 270.

[8]) Ibid. col. 272. Vgl. oben S. 13.

halten könne,“[1]) in den Mund wird Salz gelegt, Ohren und Nase werden mit Speichel benetzt, Stirne und Brust (bei Erwachsenen auch Ohren, Augen, Nase, Mund) mit dem Kreuze bezeichnet. Bei der letzten Oelung nun werden diese Sinne gesalbt, weil sie so oftmals die Bestimmung, welche ihnen bei der Taufe vorgezeichnet worden, nicht erfüllt. Es ist rührend und ergreifend, zwischen diesen Cäremonieen und denen der Taufe die Parallele zu ziehen! Der Katechet, der Prediger, der Seelsorger am Krankenbette kann und soll hierüber in eindringlichster und gewiß fruchtbringender Weise sprechen.

Während der Salbung soll der Kranke zu Gott rufen, daß Er in seiner unaussprechlichen Huld bestätige, was sein Diener thut und spricht. „Zuerst ist das Heil der Seele und dann auch die Gesundheit des Leibes zu erflehen, diese mit der Bedingung, wenn sie zur Erlangung der ewigen Herrlichkeit förderlich ist.“[2]) Bei den einzelnen Salbungen soll er inständig in seinem Herzen flehen: O Gott, verzeihe mir die Sünden, welche ich mit diesem Sinne begangen habe!

9. Nach der Salbung reibt der Priester den Daumen mit Brosamen ab, wäscht die Hände und trocknet sie mit dem Handtuche.[3]) Die Brosamen und die Ablution schüttet er selbst oder der Meßner in das Feuer; den Hausgenossen ist dieß nicht zu überlassen, um jedem Mißbrauche vorzubeugen.

10. Nun wird das vor der Salbung begonnene priesterliche Gebet (stehend und gegen den Kranken gewendet) fortgesetzt. Die Priester sollen über den Kranken beten und ihn salben; daher wird die Salbung von dem priesterlichen Gebete umschlossen.[4]) Der Inhalt der Gebete ist kein anderer, als die dringende Bitte zu Gott, Er wolle dem Kranken die Früchte und Wirkungen der letzten Oelung im vollen Maße gewähren, nämlich Erleichterung in seiner Krankheit, Nachlassung der Sünden, Gesundheit der Seele und des Leibes.

„Die Gläubigen dürfen nicht zweifeln, daß von Gott jene heiligen und feierlichen Gebete erhört werden, welche der Priester nicht in seinem Namen, sondern im Namen der Kirche und als Stellvertreter des Herrn Jesu Christi verrichtet.“[5])

---

[1]) Catech. Rom. P. II. c. II. n. 60.

[2]) Ibid. c. 6. n. 24.

[3]) Das Ritual der Diözese Regensburg hat vorher noch einen auf die vollendete Salbung sich beziehenden Segensspruch (Rit. min. p. 99), welcher im römischen Ritual nicht enthalten ist.

[4]) Aehnliches findet sich bei dem Ordo bezüglich der Handauflegung mit Gebet. Bd. I. S. 617. 630.

[5]) Catech. Rom. l. c. n. 25.

11. Die Diözesan-Ritualien[1]) zeichnen noch eine Segnung mit dem Kruzifixe und eine Handauflegung vor.[2])

Die Segnung will den Kranken gleichsam einhüllen in den Schutz des Gekreuzigten, damit er in Ihm Trost finde, Erquickung und Rettung im Leben und im Sterben. Zuletzt gibt der Priester dem Kranken das Kruzifix zu küssen, und läßt es auf dem Bette vor ihm liegen, „damit er es häufig ansehe und nach seiner Andacht küsse und an das Herz drücke.“[3])

Dazu kommt noch die priesterliche Handauflegung, welche, wenn sie mit lebendigem Glauben und wahrer Innigkeit geschieht, gewiß nicht fruchtlos ist. Es wird hiebei die rechte Hand entweder sanft auf das Haupt des Kranken gelegt oder ausgestreckt über denselben gehalten.

12. „Zuletzt kann der Priester nach Beschaffenheit der Person noch in Kürze heilsame Ermahnungen geben, durch welche der Kranke auf einen seligen Tod vorbereitet und zum Kampfe gegen die Versuchungen des Feindes gestärkt wird.“[4]) Nur Weniges, aber Gehaltvolles und aus des Herzens Tiefe soll gesprochen werden, den Kranken zu ermuntern, daß er Gott danke für Alles, was er empfangen, sein Leiden mit dem Leiden des Herrn vereinige, die Gnade der Sakramente bewahre, sein Leben in Gottes Hand lege u. s. f.

13. Endlich besprengt man den Kranken (und die Umstehenden) noch mit Weihwasser. Ein Gefäß mit Weihwasser soll auch bei dem Kranken stehen bleiben.[5]) Ehe der Priester sich entfernt, „soll er die Hausgenossen und Diener des Kranken ermahnen, daß sie, wenn die Krankheit zunimmt, oder der Kranke in die Züge zu greifen anfängt, ihn sogleich rufen, um dem Sterbenden beizustehen und seine Seele Gott zu empfehlen. Steht aber der Tod bereits bevor, so soll der Priester sich erst entfernen, nachdem er die Seele Gott empfohlen hat, wie es die Kirche vorschreibt.“[6])

14. Ueber den Fall, in welchem mehreren Kranken zugleich die letzte Oelung ertheilt werden soll, wie dieses bei ansteckenden Krankheiten und in Krankenhäusern öfters zutreffen kann, findet sich in den Ritualien nichts vorgezeichnet. Jedoch kann man aus dem, was vorgeschrieben ist, wenn das Sakrament der Taufe Mehreren zugleich gespendet wird, schließen, daß hiebei die Psalmen und Gebete, welche mit Handlungen nicht verbunden sind, einmal und beziehungs-

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 135 seq.

[2]) „Diese Gebete und Segnungen, welche im römischen Rituale nicht stehen, sind nicht verpflichtend, jedoch wollen wir sie empfohlen haben, mit dem Bemerken, daß die Segnungen in dem Gebete Dominus noster Jesus Christus . . . auch mit der Hand statt mit dem Kruzifixe geschehen können.“ Pastoral-Erlaß u. s. f. S. 56.

[3]) Rit. Rom. l. c. — [4]) Ibid. — [5]) Ibid. — [6]) Ibid.

weise in der vielfachen Zahl gesprochen, die Handlungen aber mit den beigefügten Formeln bei Jedem einzeln vorgenommen werden.[1])

§. 185. General-Absolution.

„Die liebevolle Mutter, die katholische Kirche, ist um das ewige Heil ihrer Kinder ganz besonders dann besorgt, wenn sie in Todesgefahr schweben, und hat es daher nie unterlassen, ihnen für diesen Zeitpunkt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu Hilfe zu kommen, sowohl mit solchen, die nothwendig sind, um den ewigen Strafen zu entgehen, als auch mit solchen, welche dazu dienen, die zeitlichen Strafen abzuwenden, welche im Feuer des Reinigungsortes noch abzubüßen wären.“[2])

1. „Da nach den Sakramenten der Buße, des Altares und der letzten Oelung den Sterbenden der Segen in Todesgefahr (benedictio in articulo mortis, General-Absolution) gespendet zu werden pflegt,“[3]) so wird davon hier am füglichsten die Rede sein.

Die General-Absolution ist nichts anderes, als der apostolische Segen mit einem vollkommenen Ablasse für Sterbende, also keine Lossprechung von Sünden, welche vielmehr der Ertheilung der General-Absolution voraus gehen muß.

2. Ganz rein möchte die Kirche die Seelen ihrer Kinder in die Hände des Schöpfers zurück geben! Sie erläßt ihnen durch das Sakrament der Buße die Sünden und ewigen Strafen, durch die letzte Oelung die Ueberbleibsel der Sünden, durch die Generalabsolution auch die zeitlichen Strafen. Schon in den ersten Zeiten der Kirche wurde den Sterbenden gewöhnlich vollkommener Ablaß verliehen, worüber in dem zwölften Briefe des heiligen Cyprian ein hervorragendes Beispiel sich findet.[4]) Später haben die Päpste einen vollkommenen Sterbeablaß öfter durch ihre Legaten ertheilt, besonders an Solche, welche sich um die Kirche verdient gemacht. Aus der zweiten Provinzialsynode von Mailand ist bekannt, daß Gregor XIII. allen Bischöfen der Kirchenprovinz Mailand

[1]) „Regula pro baptismo plurium inservire potest, dum extrema sacramenta pluribus sunt administranda, praesertim in locis, ubi preces longiores sunt praescriptae, ita ut easdem semper repetere onus grave foret non tantum sacerdoti sed et infirmis in eodem loco periculose decumbentibus: ita ut preces, quae cum actionibus non conjunguntur, item psalmi, si recitandi sint, semel tantum dicantur; actiones vero cum precibus adjunctis super singulis repetantur; item exceptis psalmis preces et orationes, quae semel tantum dicuntur, recitenter in plurali, saltem si haec mutatio commode fieri possit; alias enim sufficit, easdem in singulari numero pronuntiare, quia singulariter dicta de unoquoque seorsim sumta etiam intelliguntur.“ Herdt l. c. p. 241.

[2]) Benedikt XIV. Konstitution Pia Mater vom 5. April 1747. Bullar. t. XI. p. 161.

[3]) Rit. Rom. Bened. in artic. mortis.

[4]) Benedikt XIV. L. c. p. 163. Cf. Martène tom. I. ord. XI. p. 879. ord. XX. p. 925.

die Vollmacht verlieh, diesen Ablaß nicht bloß selbst den Sterbenden zu ertheilen, sondern hiezu auch Andere zu delegiren.[1])

Bald erhielten alle Bischöfe, wenn sie das Ansuchen stellten, von dem apostolischen Stuhle die Vollmacht, die Generalabsolution zu ertheilen, aber nur auf drei Jahre und mit der ausdrücklichen Bedingung, diese Vollmacht entweder selbst unmittelbar oder durch ihren Weihbischof auszuüben; nur „im Falle der Noth und für die Nachtszeit konnten sie die Vollmacht einem frommen, jedes einzelne Mal auszuwählenden Priester übertragen."[2])

Benedikt XIV. hat endlich, damit den Gläubigen in jenem entscheidenden Augenblicke die Gnadenschätze der Kirche um so leichter zugewendet werden könnten, durch die Konstitution vom 5. April 1747 bestimmt: a) Den Bischöfen soll diese Vollmacht auf ihre Bitte vom apostolischen Stuhle für so lange verliehen werden, als sie den bischöflichen Stuhl inne haben; b) diese Vollmacht können sie so vielen Säkular- und Regularpriestern delegiren, als sie für gut finden; c) die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Verleihenden oder Delegirenden (sondern nur durch Widerruf); d) die verliehene Vollmacht sollen die Bischöfe auch noch persönlich ausüben, soweit es ihnen möglich ist; e) in Predigten und Katechesen ist das Volk oft zu belehren, daß Jene, welche, die in der Taufe empfangene Gnade vernachlässigend, durch wirkliche Sünden den heiligen Geist betrübt und den Tempel Gottes entweiht haben, wenn ihnen auch in dem Sakramente der Buße die ewigen Strafen nachgelassen sind, nichts desto weniger der göttlichen Gerechtigkeit auch noch zeitliche Strafe abzubüßen haben, deren Nachlaß nicht bloß durch die im Sakramente auferlegte Buße oder durch christliche Ertragung der Widerwärtigkeiten des menschlichen Lebens zu erlangen ist, sondern auch durch Fasten, Almosen, Gebet und andere fromme Werke des geistlichen Lebens. Denn sonst wäre zu befürchten, daß Manche die Freigebigkeit der Kirche zu einem freien und unbußfertigen Leben mißbrauchten, indem sie sich schmeichelten, in der letzten Stunde durch die sakramentale Lossprechung Nachlassung der ewigen und durch den Sterbe-Ablaß Nachlassung der zeitlichen Strafen erlangen zu können, während doch Niemand weiß, wie er aus diesem Leben scheiden, oder ob er den Ablaß wirklich gewinnen werde."[3]) Die Kirche will nur der menschlichen Schwäche zu Hilfe kommen, will nur ersetzen, was auch der wahrhaft Bußfertige nicht abzutragen vermag. f) Auch hat Benedikt XIV. für Ertheilung der General-Absolution eine neue Formel vorgeschrieben statt der Gebete, welche vorher nach Anordnung Benedikt's XIII. hiebei verrichtet wurden.

[1]) Benedikt XIV. L. c. p. 163.
[2]) Ibid. p. 161. — [3]) Ibid. p. 164.

3. Die General-Absolution kann ertheilt werden allen Kranken, welchen die Absolution und die letzte Oelung ertheilt werden kann,[1]) also auch Kindern, welche bereits sündigen konnten, Bewußtlosen, Wahnsinnigen und Geistesabwesenden, wenn sie des Empfanges der genannten heiligen Sakramente fähig sind.

„Zu verweigern ist sie den Exkommunizirten, Unbußfertigen und denen, welche in einer offenbaren Sünde dahin sterben.“[2])

4. Zur Ertheilung dieses Ablasses ist von Seite des Priesters erforderlich a) die Delegation,[3]) welche für den ganzen Bezirk Geltung hat, für welchen ihm die Jurisdiktion verliehen ist, so daß er also in einer fremden Diözese die Generalabsolution ohne Bewilligung des Bischofes dieser Diözese nicht ertheilen kann. Innerhalb des Bezirkes seiner Jurisdiktion aber kann er sie Allen[4]) spenden, auch Solchen, welche einer fremden Diözese angehören. b) Es muß die von Benedikt XIV. vorgeschriebene Form[5]) angewendet werden. c) „Wenn der Kranke beichten will, muß ihn der Priester hören und lossprechen. Wenn er nicht zu beichten verlangt, soll er ihn anleiten, einen Akt der Reue zu erwecken. Auch muß er ihn über die Wirksamkeit und Kraft dieses Segens, wenn es die Zeit gestattet, in Kürze belehren, und dann ihn ermahnen und anweisen, daß er die Beschwerden und Schmerzen der Krankheit zur Sühne des vergangenen Lebens gerne ertrage und Gott sich hinopfere, bereitwillig anzunehmen, was Ihm gefällt, und den Tod

[1]) S. R. C. 16. Dec. 1826. Catalani l. c. p. 365. — [2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) „Episcopus ad supradictam benedictionem impertiendam delegatus cum facultate subdelegandi: 1. debetne perpaucos subdelegare sacerdotes, ut majus sit benedictionis istius et indulgentiae huic annexae desiderium, simul et major utique concilietur reverentia? 2. Potestne omnes suae dioecesis subdelegare confessarios, ne etiam una si fieri possit ex suis ovibus tanta privetur gratia? 3. Potestne subdelegare omnes directe et speciatim parochos sive plurimos sacerdotes in dignitate constitutos, et indirecte et confuse omnes confessarios hisce verbis: Dilecto nobis etc. R. Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam; Affirmative ad tertiam partem quoad parochos speciatim ruri degentes.“ S. C. Indulg. 20. Sept. 1775. Nach einer neuesten Entscheidung derselben Kongregation vom 23. Nov. 1878 kann der Bischof subdelegiren: „quotquot pro numero animarum necessarios esse prudenter judicaverit“ .... „consultius tamen esse, si subdelegatio fiat singulis speciatim et in scriptis.“ Manche Bischöfe haben vom apostolischen Stuhle die ausdrückliche Vollmacht erhalten, alle approbirten Priester der Diözese zu subdelegiren.

[4]) Für die Klosterfrauen ist zu delegiren der „confessarius ordinarius“. S. C. Indulg. 20. Sept. 1775. Um die Generalabsolution selbst zu empfangen, kann der Bischof seinen Beichtvater zur Ertheilung delegiren. Catalani l. c. p. 368.

[5]) „Quam ab omnibus in posterum usurpari praecipimus.“ Benedikt XIV. L. c. p. 164. „Utrum sacerdos valide conferat indulgentiam plenariam in mortis articulo, omissa formula a Summo Pontifice praescripta, ob libri deficientiam? R. Negative, quia formula non est tantum directiva, sed praeceptiva.“ S. C. Indulg. 5. Febr. 1841.

selbst geduldig zu erleiden zur Abbüßung der Strafen, welche er durch die Sünde verdient. Dann soll er ihn mit frommen Worten trösten und aufrichten zur Hoffnung, daß er durch die Freigebigkeit der göttlichen Erbarmung diese Nachlassung der Strafen und das ewige Leben erlangen werde."[1]) Nicht minder ist der Kranke über die anderen Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses zu belehren.

5. Zu dieser Gewinnung ist von Seite des Kranken erfordert a) Todesgefahr, obgleich nicht auf den Todeskampf zu warten ist, damit der Kranke sich vorbereiten kann, wie es Benedikt XIV. vorgezeichnet. Die Generalabsolution kann ertheilt werden, wenn die letzte Oelung ertheilt wird.[2]) Wenn jedoch der Kranke bei dem Empfange der letzten Oelung noch nicht in articulo mortis sich befindet, und es kann der Priester bei mehr dringender Gefahr leicht gerufen werden und kommen, ist es gerathen, ihre Ertheilung zu verschieben, da die Konstitution Benedikt's XIV. immer eine dringende Todesgefahr vorauszusetzen scheint.[3]) b) Aktuelle oder virtuelle oder wenigstens habituelle Intention. „Der Ablaß kann zugewendet werden jenen Kranken, welche darnach verlangt haben, so lange sie noch bei vollem Verstande und bei Sinnen waren, oder welche wahrscheinlich darnach verlangt haben würden, oder welche Zeichen der Reue gegeben, wenn sie auch nachher den Gebrauch der Sprache und der übrigen Sinne verloren haben oder in Bewußtlosigkeit oder Wahnsinn verfallen sind."[4]) c) Der Stand der Gnade (erlangt durch die sakramentale Lossprechung entweder unmittelbar vorher oder auch schon früher). d) Akte der Reue und Liebe. „Die Priester sollen die sterbenden Gläubigen ermuntern, Akte des Schmerzes über die begangenen Sünden und Affekte einer glühenden Liebe zu Gott zu erwecken."[5]) e) „Vorzüglich aber sollen sie dieselben ermahnen, den Tod mit williegem und ergebenen Herzen aus der Hand des Herrn anzunehmen. Denn dieses Werk legen wir den in Todesgefahr sich Befindenden ganz besonders auf als Vorbereitung, die Frucht des vollkommenen Ablasses zu empfangen."[6])

Außer diesen von Benedikt XIV. vorgeschriebenen Bedingungen pflegen in den Indulten, welche den Bischöfen verliehen werden, auch noch andere

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Im Hinblicke auf die Intention Benedikt's XIV. darf man wohl annehmen, daß die zum Tode Verurtheilten, wenn sie bußfertig sind, dann Schiffbrüchige und Soldaten unmittelbar vor der Schlacht die Generalabsolution empfangen können, obgleich ihnen die letzte Oelung nicht gespendet werden darf.

[3]) „Num indulgentia plenaria in articulo mortis, quae sine alia declaratione adjecta concedi solet, in vero mortis articulo accipienda sit, an in praesumto, an denique in utroque? R. In vero tantum articulo accipi." S. C. Indulg. 23. Apr. 1675. — [4]) Ibid.

[5]) Benedikt XIV. L. c. — [6]) Ibid.

vorgezeichnet zu sein, nämlich: f) „Daß der Kranke gebeichtet und die heilige Kommunion empfangen habe, oder wenn er dieß nicht zu thun vermochte, wenigstens wahrhaft reumüthig den Namen Jesus mit dem Munde, wenn möglich, oder doch im Herzen mit Andacht anrufe, und den Tod als Sold der Sünde aus der Hand des Herrn geduldig und bereitwillig annehme."

Ob ein Kranker, der schon vor einigen Tagen die heiligen Sakramente der Buße und des Altares (als Sterbsakramente) empfangen, noch einmal beichten und kommunizíren müsse, um die General-Absolution empfangen zu können, ist nicht ausgemacht. Es ist dieß zwar, wenn es füglich geschehen kann, sicherer, jedoch strenge genommen scheinen die angeführten Worte nur zu besagen, daß überhaupt der Empfang der heiligen Sterbsakramente der Ertheilung der General-Absolution vorangehen müsse.[1])

Die Anrufung des Namens Jesus ist nicht bloß bei Jenen, welche nicht mehr beichten und kommunizíren können, sondern bei Allen nothwendig, wie die sich daranschließende Bedingung (die geduldige Annahme des Todes) nach Benedikt XIV. bei Allen nothwendig ist.[2])

Vorstehende Bedingungen sind übrigens nur in so weit nothwendig, als der Kranke im Stande ist, sie zu erfüllen. Es erhellet dieß aus der Rubrik, nach welcher die Generalabsolution auch solchen ertheilt werden kann, welche bereits Sprache und Bewußtsein verloren haben.

6. Die Generalabsolution kann wiederholt werden, so oft eine neue Todesgefahr eintritt,[3]) nicht aber in der nämlichen Todesgefahr,[4]) auch wenn sie länger andauert, außer es wäre die erste Ertheilung aus irgend einem Grunde ungiltig gewesen.[5])

[1]) „Benedictio in articulo mortis cum applicatione indulgentiae plenariae potestne si sit periculum in mora, concedi tum valide tum licite iis, qui etiam culpabiliter non fuerunt ab incepto morbo sacramentis refecti, vel Poenitentiae vel Eucharistiae vel Extremae Unctionis, vel nullo horum, subitoque vergunt ad interitum? R. Affirmative ad formam Bullae Benedicti XIV." S. C. Indulg. 20. Sept. 1775.

[2]) „Invocatio saltem mentalis, de qua fit mentio in Brevibus ad episcopos missis, praescribiturne, quamdiu aegrotus suae mentis est compos, ut conditione sine qua non ad indulgentiam vi istius benedictionis lucrandum? R. Affirmative." S. C. Indulg. 20. Sept. 1775.

[3]) „Quoties in aliquem in mortis articulo constitutum esse contigerit, toties Apostolicam benedictionem impertiri valeas," heißt es in dem Indulte. „Benedictio supradicta potestne bis aut amplius in eodem morbo, qui insperate protrahitur, impertiri, etiamsi non convaluerit aegrotus? Si possit iterari haec benedictio, quodnam requiritur intervallum inter ejus largitiones? R. Semel in eodem morbi statu." S. C. Indulg. 20. Sept. 1775.

[4]) Wie aus der Bulle Pia Mater hervor geht.

[5]) In der neuesten Ausgabe der Promta bibliotheca des Ferraris (Monte Casino 1844) findet sich folgendes Dekret der S. C. I. vom 20. Juni 1836: „Licetne

Bei langwierigen Krankheiten kann sie demnach nur dann wiederholt werden, wenn der Kranke der Todesgefahr entkommen, später aber in dieselbe zurück gefallen ist.[1]) Denn da der Sterbablaß nur für die jedesmalige Todesgefahr verliehen wird, und seine Wirkung erst mit dem Augenblicke des Todes eintritt, so ist in der nämlichen Todesgefahr eine Wiederholung der Generalabsolution nicht nothwendig. Jedoch hat Pius IX. unter dem 12. März 1855 es als nicht verboten erklärt, die Formel der Generalabsolution nochmals über denselben Kranken und in derselben Todesgefahr zu sprechen.

7. „Wenn der Priester in das Zimmer tritt, in welchem der Kranke liegt, spricht er den Segensgruß: der Friede sei diesem Hause u. s. f. Dann besprengt er den Kranken, das Zimmer und die Umstehenden mit geweihtem Wasser, indem er die Antiphon betet: Besprenge mich u. s. f.“[2]) Erscheint es auch nicht unzulässig, den Gruß und die Besprengung wegzulassen, wenn die Spendung der heiligen Sterbsakramente unmittelbar vorher gegangen, so ist es doch sicherer, sie in keinem Falle zu unterlassen, weil Benedikt XIV. befiehlt, sich an die von ihm vorgeschriebene Form zu halten.

Der Ritus der Generalabsolution selbst ist dem Ritus der sakramentalen Lossprechung ähnlich, deren deprekative und indikative Seite in sich vereinend.[3]) Der Priester ist mit Superpellizeum und Stole (von violetter Farbe) angethan.[4]) Nachdem er den Kranken Beicht gehört[5])

aut saltem convenitne iterum applicare indulgentiam in articulo mortis, quando aegrotus accepit applicationem in statu mortalis peccati?“ R. Negative. „Sicut non iteratur extrema unctio, etsi aegrotus Sacramentum hoc accepit in statu lethalis peccati, vel postea in peccatum relapsus est, sic non est in casu proposito iteranda benedictio pro lucranda plenaria indulgentia, quae cum concessa sit a summis Pontificibus pro mortis articulo, suum sortitur effectum in vero articulo mortis.“

[1]) 1. „Utrum benedictio in articulo mortis juxta formulam Benedicti XIV. in Constitutione „Pia mater“ reiterari possit in eodem morbi statu? 2. Quatenus affirmative, an ea toties iterari possit, quoties aegrotus in peccata saltem venialia relapsus ab eis absolvatur? R. Negative, permanente infirmitate etsi diuturna; Affirmative vero, si infirmus convaluerit, ac deinde quacunque de causa in novum mortis periculum redeat.“ S. C. Indulg. 24. Sept. 1838. 12. Febr. 1842.

[2]) Rit. Rom. l. c. Herdt l. c. p. 247 nimmt die Worte „dicendo Antiphonam“ im engsten Sinne, und glaubt, es sei hiebei nur die Antiphon (ohne Miserere etc.) zu sprechen, weil Benedikt XIV. nur dieser Erwähnung thut. Weil aber die Rubrik hier und bei Ertheilung der Sakramente der heiligen Wegzehrung und der letzten Oelung die nämliche ist, so darf man wohl schließen, daß auch die anzuwendenden Worte die nämlichen seien.

[3]) Siehe oben Abth. I. S. 830. — [4]) Catalani l. c. p. 365.

[5]) Es ist allezeit rathsam, zuerst die sakramentale Lossprechung zu ertheilen, wenn seit dem Empfange der heiligen Sterbsakramente schon der eine und andere Tag vergangen.

und die oben angedeuteten Belehrungen und Ermahnungen ertheilt, beginnt er mit dem Versikel, womit alle Sakramentalien begonnen werden; im Namen des Herrn ist möglich und geschieht die Entsündigung aller Geschöpfe, in diesem Namen soll dem Sterbenden jenes Kleid zurückgegeben werden, das er in der Taufe empfangen. Die Antiphon erinnert, daß der Nachlassung der Sündenstrafen die Nachlassung der Sünden vorangehen, und daß die Generalabsolution mit reumüthigem und bußfertigem Sinne empfangen werden müsse. Daher schließt sich daran der dreimalige Ruf um Erbarmen, der im Gebete aller Gebete und in dem folgenden Versikel sich weiter und dringend entfaltet.

Auf diese Vorbereitung folgt, in gewöhnlicher Weise eingeleitet, der deprekative Theil der Generalabsolution, das Gebet um Reinigung von jedem Flecken durch das Leiden und den Tod des eingeborenen Sohnes Gottes. Dem indikativen Theile geht dann vorher die Abbetung des Konfiteor (im Namen des Kranken durch Einen der umstehenden Kleriker oder den Priester selbst) und die allgemeine Lossprechung.[1]) Das Konfiteor darf nicht weggelassen werden, auch wenn es unmittelbar vorher bei Ertheilung der heiligen Sakramente gebetet worden.[2])

Den Schluß bildet wie bei der sakramentalen Lossprechung ein Gebet, welches den Grund der Nachlassung aller Sünden und Sündenstrafen enthält, und der Segen. Bei den Worten: In nomine Patris etc. und Benedicat te etc. wird über den Kranken das Zeichen des Kreuzes gemacht.

„Wenn der Kranke dem Tode schon so nahe ist, daß keine Zeit mehr vorhanden zur Ablegung des allgemeinen Sündenbekenntnisses und zur Verrichtung aller Gebete, so soll der Priester sogleich die benedictio ertheilen,“[3]) indem er (was das Sichere ist) mit den Worten beginnt: Dominus noster etc.[4])

8. Außerdem kann ein Sterbablaß noch auf dreifache Weise gewonnen werden: a) Wenn man einen mit der päpstlichen Weihe versehenen religiösen Gegenstand andächtig bewahrt, z. B. ein Kreuz, ein Kruzifix, einen Rosenkranz, eine Medaille u. dgl. b) Wenn man Mitglied einer Bruderschaft ist, welcher der heilige Stuhl ein solches

[1]) Misereatur tui etc.

[2]) Die S. C. Indulg. erklärt am 5. Febr. 1841, „semper esse recitandum Confiteor in hac benedictione, licet antea jam bis dictum fuerit, in administratione Ss. Viatici et Unctionis, nisi necessitas urgeat.“

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) Diese Worte soll der Priester auswendig wissen. Im äußersten Nothfalle kann er sich auf die Worte beschränken: „Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.“

Privilegium verliehen hat. Bei manchen Bruderschaften haben die Vorstände die Vollmacht, den Mitgliedern in Todesgefahr eine eigene Generalabsolution zu ertheilen.[1]) c) Wenn man während seines Lebens ein gewisses Gebet oder eine fromme Uebung verrichtet, woran der heilige Stuhl den Sterbablaß geknüpft hat.

Der Priester soll also den Kranken auf diese Abläße aufmerksam machen, ihn über die Bedingungen belehren und ihm durch eifrige Zusprache helfen, sie zu gewinnen und so sich aus den Quellen der Barmherzigkeit Christi und seiner Kirche Schätze zu sammeln für die furchtbare Reise in die Ewigkeit.

Siebenter Artikel.

Priesterweihe.

§. 186. Pastoralwirken und Priesterweihe.

„Wenn Jemand das Wesen und die Beschaffenheit der übrigen Sakramente wohl erwägt, wird er leicht einsehen, daß alle von dem Sakramente der Weihe so abhängen, daß sie ohne dieses theils in keiner Weise vollzogen und gespendet werden können, theils der feierlichen Cäremonie und eines gewissen religiösen Ritus und Kultus zu entbehren scheinen. Daher ist es nothwendig, daß die Seelsorger im Verlaufe ihrer Belehrungen über die Sakramente auch von dem Sakramente der Weihe um so fleißiger zu handeln für Pflicht erachten.“ [2])

1. In den heiligen Sakramenten, von welchen bisher gehandelt worden, wendet sich das Pastoralwirken an den Einzelnen, auf daß sein geistiges Leben geweckt, gestärkt, genährt, wieder hergestellt werde, in der Priesterweihe aber wird das Leben der Kirche in ihrer Gesammtheit fortgepflanzt und genährt. An dieser Fortpflanzung müssen Klerus und Volk Antheil nehmen; denn „der Steuermann des Schiffes und Jene, welche auf demselben fahren, haben den gleichen Grund zur Sicherheit und zu gemeinsamer Furcht.“ [3]) Je inniger diese Antheilnahme ist, desto fruchtbarer und reicher wird das kirchliche Leben sich gestalten.

---

[1]) Unter dem 12. März 1855 erklärte Pius IX., es sei nicht verboten, daß die Generalabsolution in der Todesstunde einem Kranken von mehreren Priestern gegeben werde, welche aus verschiedenen Titeln hiezu bevollmächtigt sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Sterbablaß nur einmal gewonnen werden könne. Der Appendix zum Rit. Rom. enthält Formeln der Generalabsolution in articulo mortis für die Mitglieder verschiedener Bruderschaften. Für die Mitglieder des dritten Ordens ist nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 7. Mai 1882 nur die gewöhnliche von Benedikt XIV. vorgeschriebene Formel anzuwenden, es kann jedoch im Confiteor der Name des heiligen Franziskus eingefügt werden.

[2]) Catech. Rom. P. II. c. VII. n. 1.

[3]) Pontif. Rom. in ordin. presbyt.

Daher ist es eine heilige Aufgabe des Priesters, des Seelsorgers, zur Ausspendung des Sakramentes der Priesterweihe kräftig mitzuwirken und die Mitwirkung der Gemeinde aus allen Kräften zu fördern.

2. Der Priester muß aber vor Allem dadurch mitwirken, daß er das in der Priesterweihe empfangene Gnadenleben fort und fort bewahrt, erneuert, stärkt, wie der Apostel mahnt und warnt.[1])

Deßwegen soll er oftmals, ja täglich seine Würde betrachten, „weil er dadurch bewegt wird, die Gnade, welche er empfangen, aufzuwecken."[2]) Wenn ihn der Gedanke: du bist Priester! überall begleitet, wird ihm stets ein Schutzengel zur Seite stehen.

Er soll immer mehr eindringen in das Wesen, die Heiligkeit, die erhabenen Pflichten seines Amtes durch Studium und Betrachtung, und täglich, ja stündlich beten um die Kraft, als wahrer Priester zu leben und zu wirken.

Er soll jährlich den Tag seiner Weihe in Zurückgezogenheit, in frommen Gebeten und Betrachtungen und durch Uebung gottseliger Werke feiern.

„Da es durch eine lange Erfahrung bewährt ist, daß zur Erhaltung und Bewahrung der Würde und Heiligkeit des Priesterstandes und zur fruchtbaren und vorleuchtenden Erfüllung der demselben obliegenden Pflichten und Aemter es sehr viel beitrage, wenn die Geistlichen alle Jahre wenigstens durch einige Tage unter der Leitung eines erleuchteten Mannes geistliche Uebungen machen, wodurch der Weltstaub, welcher sich angesetzt, abgewischt, die kirchliche Gesinnung erneuert, der Geist zur Betrachtung göttlicher Dinge erhoben und die Weise eines frommen und heiligen Lebens entweder begründet oder gestärkt wird, so ermahnen und beschwören wir, gestützt auf die Erlasse und Ermahnungen der Päpste[3]) und die Diözesan-Vorschriften, alle Pfarrer, Vikare und andere Priester und Kleriker, welche uns untergeben sind, daß alle jährlich zu dem besagten Zwecke diesem so heilsamen Werke obliegen, wofür auch die Päpste vollkommene Abläße verliehen haben."[4])

---

[1]) I. Tim. 4, 14. II. Tim. 1, 6.

[2]) Catech. Rom. l. c. n. 1.

[3]) Klemens X. Klemens XII. Benedikt XIV.

[4]) Pastoralinstruktion von Ypern v. J. 1768. c. 151. Hartzheim l. c. t. X. p. 659. „Proderit plurimum, si studueritis, ut et qui curam animarum gerunt, et alii, qui ad poenitentium confessiones excipiendas destinati sunt, per aliquot dies spiritualibus exercitiis quotannis vacent: in eo quippe pio recessu renovabuntur spiritu mentis suae et induentur virtute ex alto, ad ea impensius alacriusque peragenda, quae suarum partium sunt pro divini nominis gloria et spirituali proximorum utilitate et salute." Benedikt XIV. Enzyklika Ubi primum vom

3. Der Priester kann und soll mitwirken durch ernste und unermüdete Sorgfalt, daß die, welche das Sakrament der Priesterweihe empfangen, würdig seien ihres Berufes und Standes.

Deßwegen soll er Sorge tragen, a) „daß Knaben von guter Gemüthsart und hinreichenden Anlagen, zumal wenn sie von frommen Eltern abstammen, sie mögen reich oder arm sein, zu den Studien zugelassen werden." [1]) Vor Allem ist es zu den Zeiten des Priestermangels nothwendig, „daß die Mitglieder des Klerus nach Kräften beitragen und mitwirken, damit fortwährend die erforderlichen Werkzeuge in Bereitschaft gesetzt werden, um den Kindern des Glaubens nach Verlangen und Bedürfniß die Segnungen der Kirche zu spenden." [2])

b) Fähige Knaben sollen „so viel möglich von den Priestern selbst, namentlich jüngeren, in den Wissenschaften vorbereitungsweise so unterrichtet werden, daß sie zugleich in gründlicher Frömmigkeit befestigt zu den öffentlichen Schulen kommen." [3]) „Die Priester werden in der Unterweisung von Studienschülern nicht nur eine, des geistlichen Standes und überhaupt des gebildeten Mannes würdige, sondern auch auf Fortbildung und Sprachkenntniß förderlich einwirkende Unterhaltung finden, welche noch überdieß ganz geeignet ist, sie vor mancherlei Gefahren der Unthätigkeit zu schützen und ihnen für unanständige Zerstreuungen einen schönen und würdigen Ersatz zu bieten." [4]) „Es ist ein erhebender Gedanke anzunehmen, daß jeder Priester sich es zum Ziele setzen würde, auf diese Weise unter mehreren Studienschülern, deren Vorbildung er übernimmt, wenigstens Einen sicheren Ersatzmann in dem priesterlichen Berufe sich selbst nachzubilden. Es ist dieser Gedanke um so erhebender und trostreicher, als dem Priestermangel für jede Zukunft vorgebeugt wäre, wenn jeder Geistliche dieses Ziel standhaft verfolgen würde." [5]) „Wohlan, geliebteste Brüder und Mitarbeiter! so möget ihr denn bei dem gesetzlichen Antheile, welchen euch der priesterliche Beruf am Unterrichte und an der Erziehung der christlichen Jugend darbietet, die fragliche Angelegenheit des Bisthums stets im Auge behalten, und es zu einem theueren Geschäfte euerer Mußestunden machen, fähige und wohlerzogene Knaben für den Eintritt in die Studien vorzubereiten, und ihnen durch väterliche

3. Dez. 1740. Bullar. t. X. p. 4. Siehe Bd. II. S. 1024. Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 8.

[1]) Rit. Ratisb. min. p. 181.

[2]) Franz Xaver von Schwäbl in dem schönen Hirtenschreiben vom 12. März 1837 über die Vorbereitung fähiger und sittlicher Knaben zu den Studien. Verordnungen-Sammlung S. 351. Vgl. auch den Hirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Bischofes Ignatius vom 8. April 1881. Verordn.-Bl. des Bisthums Regensburg 1881. S. 51 ff. — [3]) Rit. Ratisb. min. p. 181.

[4]) Franz Xaver von Schwäbl a. a. O. S. 351. — [5]) Ebendas. S. 350.

Anleitung jenes Maß von Vorkenntnissen und sittlich-religiöser Haltung beizubringen, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sie an den öffentlichen Lehranstalten eueren Erwartungen, sowie den Wünschen ihrer Eltern entsprechen werden. Nicht nur wird Gott diese zur Ehre seines heiligen Namens übernommenen Bemühungen segnen, sondern ihr werdet auch in dem Beifalle der Kirche und des Vaterlandes, sowie in dem Wohlverhalten der unter euerer Obhut hoffnungsvoll heranwachsenden Pfleglinge, die euch nach Jahren noch als die Urheber ihres Glückes begrüßen und dankbar ehren werden, den schönsten Lohn und die würdigste Vergeltung finden."[1])

c) „Dann soll der Priester sich bemühen, die Frömmigkeit und den Fleiß der Studirenden, wenn sie in den Ferien im väterlichen Hause sich befinden, zu nähren und zu fördern, indem er sie in der wahren Erkenntniß und Liebe Gottes und seines Willens bestärkt, damit sie in Glaube und Frömmigkeit gekräftigt und gegen die verschiedenen Gefahren dieser Welt gefestigt neuerdings zu den Studien zurück kehren. Vornehmlich ist Sorge zu tragen, daß sie in den weltlichen Vergnügungen nicht zu Grunde gehen, und daß sie die Würde des priesterlichen Standes, wie sie in dem Leben frommer Priester leuchtet, schätzen lernen und unter Anleitung eines frommen Priesters wohl überlegen, ob sie zum geistlichen Stande berufen seien."[2])

d) „Zugleich soll der Priester, so viel von ihm abhängt, verhüten, daß ein Unberufener in den Schafstall einsteige; daher soll er kein Bedenken tragen zu verhindern, daß Einem die Hände aufgelegt werden, von dem er weiß, daß er als Priester zum Verderben sein werde; er muß offen reden, um seine Seele zu retten."[3])

e) „Damit diejenigen, welche die heiligen Weihen empfangen sollen, nicht nur gründlich in den Wissenschaften unterrichtet, sondern auch von zartem Alter an in der Frömmigkeit und Religion befestiget und vor dem Verderbnisse dieser Welt bewahrt werden, hat die heilige Synode zu Trient die Errichtung von Knabenseminarien angeordnet. Daher sollen alle Priester, so viel in ihren Kräften steht, zur Unterhaltung des Knabenseminars selbst Almosen spenden und die Gläubigen zu Beiträgen, wenn sie auch noch so gering sein mögen, ermuntern."[4])

f) „Wem immer das Heil der gläubigen Seelen am Herzen liegt, der wird sich gedrungen fühlen, wie um das tägliche Brod, so auch um die Gnade täglich zu bitten, daß Jesus Christus, der unsichtbare Hirt und oberste Bischof der Seelen, es nie an treuen Hirten und Führern seiner gläubigen Heerde möge fehlen lassen."[5])

---

[1]) Franz Xaver von Schwäbl a. a. O. S. 351. Pastoral-Erlaß u. s. f. S. 12.
[2]) Rit. Ratisb. min. p. 181. — [3]) Ibid. p. 182. — [4]) Ibid.
[5]) Franz Xaver von Schwäbl a. a. O. S. 349.

4. Von größter Wichtigkeit ist es, daß durch den Priester auch die Mitwirkung der Gemeinde vermittelt werde.

a) „Da fromme Gebete sehr viel dazu beitragen, daß der höchste Oberhirt Arbeiter, welche durch Wissenschaft und Frömmigkeit bewährt sind, in seinen Weinberg sende, so ist es vorzüglich Sache der Priester, die Fürsorge Christi für seine Kirche in dieser Angelegenheit immer und immer anzuflehen, und zugleich die Gläubigen zu ermahnen, daß sie durch anhaltende und vereinte Gebete gute Hirten sich von Gott erbitten." [1])

b) „Obwohl dieß öfter im Jahre füglich geschehen kann, so ist es doch sicher um die Tage der Quatemperzeiten und der Ertheilung der Weihen in keinem Falle zu unterlassen." [2])

c) Daher ist für die Diözese Eichstätt höchst weise verordnet: „Wir wollen, daß die Pfarrkinder von euch öfter belehrt werden, zu welchem Zwecke die Quatemperfasten eingeführt seien, und damit der alten, durch die Synode von Trient empfohlenen [3]) Gewohnheit, nämlich über die zu Weihenden die Stimme des Volkes zu vernehmen, einigermaßen Genüge geschehe, verordnen wir, daß am nächsten Sonntage vor Ertheilung der Priesterweihe die Namen der zu Weihenden in allen Pfarreien, welchen sie angehören, öffentlich von der Kanzel verkündet und Gebete für sie vom Volke dargebracht werden." [4]) Auch in anderen Bisthümern werden die Tage, an welchen die heiligen Weihen ertheilt werden sollen, mit dem Auftrage bekannt gemacht, sie dem Volke zu verkünden und mit demselben Gebete für die zu Weihenden zu verrichten.

d) „Die Gläubigen sind zu belehren, wie groß der Adel und die Würde des Priesterthumes sei. Diese Erklärung wird sehr viel nützen den Priestern selbst, dann Anderen, welche zum Erbtheile des Herrn berufen sind, indem sie dadurch theils zum Streben nach Frömmigkeit ermuntert werden, theils jene Kenntnisse erlangen, welche ihnen den Weg zu höheren Graden bahnen können; und endlich den übrigen Gläubigen, und zwar erstens indem sie erkennen, welcher Ehre die Diener der Kirche würdig sind, ferner weil es oft geschieht, daß Viele zugegen sind, welche ihre Kinder für den Dienst der Kirche bestimmt, oder welche sich freiwillig entschlossen haben, diesen Stand zu wählen; alle diese dürfen nicht im Unklaren bleiben über das, was vorzüglich zum geistlichen Stande gehört." [5])

---

[1]) Rit. Ratisb. min. p. 182. — [2]) Ibid.

[3]) Sess. XXIII. c. 5. de ref.

[4]) Instruct. past. Eystett. p. 83. Append. p. 3. Die Formulare für die Ankündigung der Quatemperzeiten, sowie der Ertheilung des Subdiakonats und Presbyterats siehe im Rit. Eystett. maj. Append. pag. 482 — 485.

[5]) Catech. Rom. l. c. n. 1. 2.

Achter Artikel.

Ehe.

§. 187. Wichtigkeit.

„Sowohl der heilige Paulus als auch der Fürst der Apostel haben an verschiedenen Stellen genau aufgeschrieben, was nicht nur auf die Heiligkeit, sondern auch auf die Pflichten der Ehe Bezug hat. Denn vom göttlichen Geiste erleuchtet erkannten sie wohl, wie große und zahlreiche Vortheile dem christlichen Gemeinwesen zugehen könnten, wenn die Gläubigen die Heiligkeit der Ehe erkennen und unverletzt bewahren würden, daß aber aus der Unkenntniß oder Vernachlässigung derselben die meisten und größten Uebel und Nachtheile für die Kirche erwachsen.“ [1])

1. Wie die geistliche Fortpflanzung der Kirche durch die Priesterweihe, so wird die leibliche durch die Ehe vermittelt, daher ist auch die Ehe mit der gnadenvollen Weihe eines Sakramentes umgeben.

2. Die heilige Eingehung und die Heilighaltung der Ehe ist von höchster Bedeutung für das kirchliche Leben; denn dadurch ist die christliche Ordnung der Familien bedingt, und eine gut geordnete Familie ist die Stütze der Kirche und des Staates und die Saat einer besseren Generation.[2]) Wo die Familie christlich geordnet ist, werden die Kinder gut erzogen, und auch die übrigen Untergebenen mit christlichem Geiste erfüllt. Wenn das Christenthum vielfach so äußerlich bleibt und die Herzen so wenig veredelt und umwandelt, wenn der religiöse Unterricht der Kinder so geringe Früchte trägt, wenn die Verkündung des göttlichen Wortes oft so wenig Einfluß auf das Leben übt, so trägt davon eine große Schuld die Unordnung im Familienleben.

3. Und wie sollte diese Unordnung nicht um sich greifen, wenn die Ehe so vielfach nicht mit christlicher, vielmehr mit heidnischer Gesinnung eingegangen und gehalten wird? Vom zartesten Alter an umwachsen sich da die kindlichen Herzen mit solchen Dornen, daß der christliche Geist ohne besondere Wunder der Gnade nicht mehr einzudringen vermag.

4. Die Sorge für heilige Eingehung und Haltung der Ehe ist daher Eine der wichtigsten Pflichten des Seelsorgers. Diese Sorge muß vor Allem dadurch zur That werden, daß der Seelsorger sich ernstlich angelegen sein läßt, daß alle Bestimmungen, welche die Kirche für die giltige und erlaubte Eingehung einer Ehe er-

[1]) Catech. Rom. c. VIII. n. 2.

[2]) Siehe die Enzyklika Leo XIII. vom 10. Febr. 1880 über die Ehe.

laſſen hat, nach Buchſtabe und Geiſt zur Erfüllung kommen. Ueber die Ausſpendung der Sakramente der Prieſterweihe und der Ehe hat die Kirche wegen ihrer Wichtigkeit für die Geſammtheit die meiſten Beſtimmungen erlaſſen. Alle Beſtimmungen über die Ehe aber haben den Endzweck, daß nur ſolche Ehen eingegangen werden, von welchen gegründete Hoffnung ſein kann, daß ſie ein chriſtliches Familienleben begründen, und daß ihnen treue Kinder der Kirche und Erben des ewigen Lebens entſproſſen. Leider werden dieſe Beſtimmungen oft nur nach ihrem Buchſtaben erfaßt und zur Ausführung gebracht, wodurch es geſchieht, daß ſie ihre Aufgabe gar nicht oder ſehr unvollkommen erreichen.[1])

A. Der bei Eingehung einer Ehe zuſtändige Pfarrer.

§. 188. Parochus proprius.

„Die anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Prieſters mit Erlaubniß des Pfarrers oder des Biſchofes und zweier oder dreier Zeugen eine Ehe einzugehen ſich herausnehmen, dieſe erklärt die heilige Synode als unfähig zu ſolcher Eingehung und die Eingehung ſelbſt als null und nichtig.“ [2])

1. Wollen zwei Perſonen eine Ehe eingehen, ſo muß der Pfarrer zunächſt ſich bewußt ſein, ob er für die Abſchließung dieſer Ehe kompetent ſei. Der kompetente Pfarrer iſt aber der parochus proprius.

2. Parochus proprius iſt der Pfarrer, welcher über die Perſonen, die eine Ehe eingehen wollen, die ordentliche Jurisdiktion hat, oder in deſſen Pfarrei ſie ihr Domizil oder Quaſi-Domizil haben.[3])

3. Domizil iſt jener Ort, in welchem Jemand ſeinen ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, und von welchem er ſich nicht entfernt, ohne den Willen dahin zurück zu kehren.

Zur Begründung des Domizils ſind zwei Momente weſentlich: a) der Wille, an einem Orte ſtändigen Wohnſitz zu nehmen, und b) die wirkliche Niederlaſſung an dieſem Wohnſitze, ſei es auch ſeit noch ſo kurzer Zeit.

---

[1]) Kirchenrecht und Paſtoraltheologie berühren ſich hier ſehr nahe. Nach dem früher angedeuteten Verhältniſſe der Paſtoraltheologie zum Kirchenrechte kommen hier nur die praktiſchen Beziehungen der kirchlichen Geſetzgebung über die Ehe zur Sprache.

[2]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[3]) „Cum de matrimonio agitur, proprium eum parochum nuncupari Concilium censuit, in cujus parochia domicilium positum habetur, non vero illum, in cujus parochia vitae primordia suscepimus.“ Benedikt XIV. Instit. XXIII. ed. Aug. Vind. 1751. p. 222. S. C. C. 18. Nov. 1702.

Es kann Jemand ein doppeltes Domizil besitzen,[1]) wenn er nämlich an zwei Orten abwechselnd und gleich lange seinen festen Wohnsitz nimmt.[2])

4. Ein Quasi-Domizil wird begründet durch die Niederlassung an einem Orte, welche nach der Natur der Verhältnisse eine vorübergehende ist, so daß es schon anfangs im Willen der sich niederlassenden Person liegt, nicht für immer in dieser Niederlassung zu verbleiben.

Ein Quasi-Domizil haben die Zöglinge der Lehr- und Erziehungs-Anstalten in den Pfarreien, in welchen diese liegen, die Soldaten in der Pfarrei ihrer Garnison, die Dienstboten in der Pfarrei ihrer Dienstherrschaften, Arbeiter an dem Orte, an welchem sie der Arbeit wegen wohnen,[3]) die Pfründner der Wohlthätigkeits-Anstalten und die Sträflinge der Arbeits- und Zuchthäuser[4]) in den Pfarreien, in welchen diese Anstalten liegen.[5])

Zur Begründung des Quasi-Domizils ist immer nothwendig, daß Jemand wirklich seinen Wohnsitz für einige Zeit an einen bestimmten Ort überträgt.[6]) Ein Quasi-Domizil wird daher nicht begründet, wenn Jemand zur Erholung oder Geschäfte halber oder auf der Reise sich an einem Orte einige Zeit aufhält.[7])

[1]) C. 2. (III. 12.) de sepult. in VI.

[2]) „Illud tamen advertunt, tunc solum duobus domiciliis instructum aliquem jure appellari, cum in utroque aequaliter collocatus prudentium virorum judicio existimetur.“ Benedikt XIV. Instit. XXIII. p. 223.

[3]) „Qui hominis privati, societatis aut instituti cujusdam servitiis se mancipat, quasi domicilium acquirit in loco, ubi ad servitia haecce praestanda habitat.“ Instructio pro judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales ab episcop. imperii Austr. data. tit. I. p. 43.

[4]) Nicht aber solche Personen, welche nur zur Sicherheit und der Untersuchung wegen sich in Haft befinden. Benedikt XIV. L. c. p. 227.

[5]) Vergl. Benedikt XIV. L. c. p. 225 seqq.

[6]) „Praetores ex unanimi scriptorum sententia, judices, medici, facultatis alicujus professores, discipuli famulique, licet exteri, rite matrimonium contrahunt, si parochus ejus loci adsit, ubi degunt. Quippe si per aliquod temporis spatium in eodem loco versentur, domicilium vel quasi domicilium, quod satis est ad matrimonium perficiendum, sibi conciliant.“ Benedikt XIV. L. c. p. 226. „Quoad habitationis factum ad effectum matrimonium contrahendi, si per mensem perseveret, nihilque grave opponatur, ab ipso quasidomicilium praesumitur acquisitum. Imo etiamsi ad mensis spatium habitatio protracta non fuerit, si evinci possit vera et determinata voluntas novi domicilii contrahendi ex variis adjunctis, quae novam habitationem concomitantur, domicilium etiam contractum censetur.“ Acta Sed. Apost. Vol. I. pag. 137.

[7]) Benedikt XIV. L. c. p. 223 seqq. S. C. C. censuit, „quod parochus ruralis non est verus parochus, quando rus itur causa recreationis vel pro rusticanis negotiis.“ Item censuit, „non valere matrimonium contractum coram parocho loci, ubi contrahentes reperiuntur, non animo ibi domicilium constituendi, sed recreationis causa.“

5. Eine giltige Ehe kann nun nur eingegangen werden vor dem parochus domicilii oder quasidomicilii, und zwar sei es des Bräutigams oder der Braut.[1])

Haben die Brautleute ein doppeltes Domizil, so wird die Ehe vor dem Pfarrer des einen wie des anderen Domizils giltig eingegangen;[2]) jedoch ist es angemessen und schicklich, daß sie vor dem Pfarrer geschlossen werde, in dessen Pfarrei die Brautleute eben wohnen.

Wenn Personen neben dem wahren Domizil auch ein Quasidomizil haben,[3]) so können sie gleichfalls vor dem Pfarrer des einen wie des anderen eine giltige Ehe schließen;[4]) jedoch sollen sie, wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegen stehen, die Ehe vor dem Pfarrer des eigentlichen Domizils eingehen.[5])

Der Geistliche einer Wohlthätigkeits-, Erziehungs- oder Straf-Anstalt kann für seine Untergebenen als parochus proprius quoad matrimonia nicht angesehen werden, wenn er nicht durch die geistlichen Oberen ausdrücklich als solcher bezeichnet ist.[6])

6. Um allen Mißhelligkeiten vorzubeugen, ist in fast allen Bisthümern eine besondere Bestimmung erlassen, vor welchem parochus proprius die Ehe zu schließen sei, so daß sie dann erlaubt nur vor diesem eingegangen werden kann.

In der Diözese Regensburg ist bestimmt: „Ubi focus seu sponsus ibi nuptiae," oder: „Ubi habitatio ibi copulatio," und dieses[7]) dahin erklärt: „Wenn mehrere parochi proprii vorhanden sind, so soll das Recht, die Ehe einzusegnen, jenem Pfarrer zustehen, in dessen Sprengel ein Theil oder beide Theile schon vor Eingehung der Ehe zu wohnen angefangen haben und nach deren Eingehung zu wohnen beabsichtigen. Hat vor Eingehung der Ehe noch kein Theil an dem Orte des künftigen Domizils zu wohnen angefangen, so soll die Trauung von dem parochus proprius des Bräutigams vorgenommen werden."

„Wünschen die Brautleute von einem anderen Pfarrer getraut zu werden, so ist ihrem Verlangen zu willfahren; der berechtigte Pfarrer

---

[1]) Rit. Rom. De Sacram. Matrimonii. S. C. C. 1573.

[2]) Benedikt XIV. Bulle Paucis abhinc vom 19. März 1758.

[3]) Das wahre Domizil geht nämlich nur verloren, wenn man es verläßt mit dem Willen, nicht mehr zurück zu kehren.

[4]) Benedikt XIV. Bulle Paucis abhinc vom 19. März 1758.

[5]) S. C. C. 24. Maj. 1788. Vgl. über den parochus proprius das oberhirtliche Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 21. Januar 1848. Verordnungen-Sammlung S. 494.

[6]) Benedikt XIV. Instit. XXIII. p. 228. S. C. C. 22. April. 1651.

[7]) In Uebereinstimmung mit den Ausschreibungen der oberhirtlichen Stellen des Erzbisthums München-Freysing vom 26. Novbr. 1825, des Bisthums Eichstätt vom 14. Juni 1841.

hat aber Anspruch auf die für den Kopulations-Akt herkömmlichen Gebühren. Einer Delegation bedarf der von den Brautleuten gewählte Pfarrer nur dann, wenn er weder für den Bräutigam noch für die Braut parochus proprius ist."[1])

7. Das kirchliche Domizil ist nicht zu verwechseln mit Heimath im Sinne der bürgerlichen Gesetzgebung. Demnach „kann ein Pfarrer, in dessen Pfarrei Brautleute laut ihres Verehelichungszeugnisses heimathberechtigt sind, ihrer Ehe nur dann giltig assistiren, wenn beide Theile oder doch ein Theil in seiner Pfarrei zur Zeit der Eheschließung ein domicilium verum oder quasi tale besitzen; außerdem bedarf er einer ausdrücklichen Delegation durch den parochus domicilii des Bräutigams oder der Braut."[2]) Andererseits „darf der Pfarrer nicht Anstand nehmen, Brautleute, welche in seiner Pfarrei nicht heimathberechtigt sind, zu trauen, wenn sie (oder doch ein Theil) in der Pfarrei wenigstens ein domicilium quasi tale besitzen, wie Arbeiter, Dienstboten u. s. f., und wenn Beide auch nach der Trauung in der Pfarrei zu wohnen gedenken. Würden solche Brautleute nach der Trauung in einer anderen Pfarrei, z. B. wo sie heimathberechtigt sind, ihren Aufenthalt zu wählen beabsichtigen, ohne daß daselbst wenigstens Ein Theil vor Eingehung der Ehe zu wohnen angefangen, und dadurch ein Domizil begründet hat, so hätte[3]) die Trauung jener Pfarrer vorzunehmen, welcher zur Zeit der Eheschließung für Beide oder für den Bräutigam parochus proprius ratione domicilii ist."[4])

„Die Bedenken, welche in manchen Gemeinden gegen die Trauung solcher Brautleute, die im Trauungsorte nicht heimathberechtigt sind, aus Besorgniß vor einer ihnen etwa zur Last fallenden Unterstützungspflicht laut werden, sind nicht begründet, da diese Pflicht nicht der Gemeinde des Trauungsortes oder des domicilium (sei es verum oder quasi tale), sondern jener Gemeinde obliegt, in welcher die Brautleute die bürgerliche Heimathberechtigung haben."[5])

8. Mit Delegation des parochus proprius kann die Ehe auch vor einem anderen Priester giltig abgeschlossen werden.

Die Delegation muß a) ausdrücklich,[6]) mündlich oder schriftlich ertheilt werden; es reicht weder eine präsumtive Delegation noch eine

[1]) Ausschreiben vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 495.

[2]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 23. Dezember 1868. Verordnungsblatt S. 91.

[3]) Nach dem oben Ziff. 6. entwickelten Grundsatze.

[4]) Ausschreiben u. s. f. S. 91.

[5]) Ebendas.

[6]) Zur Giltigkeit der Ehe genügt wohl auch eine stillschweigend ertheilte Delegation, aber es ist immer bedenklich, von einer solchen Gebrauch zu machen. „Quod licentia

nachfolgende Ratifikation des Pfarrers zur giltigen Eingehung der Ehe hin. b) Der Delegirte muß von der Delegation Kenntniß haben, widrigenfalls die Ehe als ungiltig erachtet wird.[1]) c) Der für einen ſpeziellen Fall delegirte Prieſter kann nicht ſubdelegiren, wenn nicht hiezu die Bevollmächtigung ausdrücklich ertheilt iſt; daher iſt es rathſam, bei der Delegation eines beſtimmten Prieſters[2]) auch die Vollmacht zu geben, erforderlichen Falles zu ſubdelegiren. d) Die Delegation erliſcht mit dem Tode des Delegirenden, ſobald der delegirte Prieſter hievon ſichere Nachricht erhalten hat. e) Die Delegation kann allgemein oder nur für einen ſpeziellen Fall ertheilt werden; Kapläne, Kooperatoren, Hilfsprieſter erhalten durch den Pfarrer in der Regel eine allgemeine Delegation, doch kann ſie dieſer auch auf die einzelnen Fälle beſchränken.[3]) Von dem Biſchofe aufgeſtellte Vikare oder Adminiſtratoren einer Pfarrei können, weil „ad universitatem causarum“ delegirt, auch ſubdelegiren, wenn ihnen nicht die Vollmacht hiezu ausdrücklich entzogen iſt.[4]) Das Nämliche gilt auch von Kooperatoren, welche kraft einer Stiftungsurkunde „ad universitatem causarum“ delegirt ſind. f) Daß die Delegation auch durch jeden Widerruf erlöſche, verſteht ſich von ſelbſt.[5])

9. Der Biſchof (und Sede vacante der Kapitular-Vikar) kann allen Ehen ſeiner Diözeſanen giltig aſſiſtiren, und zu ſolcher Aſſiſtenz jeden Prieſter, auch ohne Wiſſen und gegen den Willen des parochus proprius, delegiren,[6]) weil er parochus proprius der ganzen Diözeſe iſt. Gleiches Recht ſteht dem Papſte als pastor universalis

matrimonio assistendi ab eo, cui competit, tacite collata sit, foederis conjugalis valori haud obest; attamen absque urgentissima quadam necessitate copulationem non peragat, cui a parocho vel ab Ordinario ipso facultas expresse haud facta sit. Licentia mere praesumta non sufficit; neque juvat, quod delegandi jus habens de ea requisitus reapse eam concessurus fuisset aut rem postmodum ratam habeat.“ Instruct. etc. §. 47.

1) S. C. C. 5. Dec. 1626. 15. Apr. 1628.

2) Die Delegation kann auf einen beſtimmten Prieſter oder allgemein lauten (S. C. C. 15. Jul. 1585); letzteres iſt aber in manchen Diözeſen mit Recht ſtrenge unterſagt, da der Mißbrauch ſehr nahe liegt.

3) „Capellani vel vicarii parochiae temporanei, qui commissionem generalem ad omnium sacramentorum administrationem in parochia a parocho habent, non indigent expressa licentia ad valide assistendum matrimoniis, nisi expresse parochus contradixerit.“ S. C. C. 22. Jul. 1581. Dieſe (alſo auch Cooperatores expositi) können nicht ſubdelegiren, außer mit Bevollmächtigung des Pfarrers.

4) Die Erklärungen der S. C. C. bei Fagnan. in lib. IV. Decret. Bei dem Ableben eines Pfarrers iſt in der Diözeſe Regensburg dem Dekan oder in deſſen Ermanglung dem Kammerer die Vollmacht gegeben, „interim et provisorie“ einen Vikar zu beſtellen, welcher daher auch den Ehen giltig aſſiſtiren kann. Constit. dioec. Ratisb. Append. §. IX. n. 2.

5) C. 30. X. de offic. et potest. deleg. (I. 29.)

6) Trid. l. c.

hinsichtlich der ganzen Kirche zu. Der Erzbischof hat dieses Recht nur für die Angehörigen seiner Diözese.[1])

Die Rücksicht auf das Ansehen und die Wirksamkeit des Pfarrers läßt es nothwendig erscheinen, daß die Bischöfe von ihrem Rechte nur selten und aus höchst wichtigen Gründen Gebrauch machen. Uebrigens hat von der Delegation durch den Bischof Geltung, was über die Delegation durch den Pfarrer gesagt wurde.

10. „Wenn ein Pfarrer oder ein anderer Priester, er mag dem Regular- oder Säkular-Klerus angehören, auch wenn er sich auf ein Privilegium oder auf unfürdenkliche Gewohnheit berufen sollte, Brautleute einer anderen Pfarrei ohne Erlaubniß ihres Pfarrers ehelich zu verbinden oder zu segnen wagen würde,[2]) so soll er ipso jure so lange suspendirt sein, bis er von dem Bischofe des Pfarrers, welcher der Ehe assistiren oder die Segnung ertheilen sollte, losgesprochen wird."[3])

„Von dieser Censur kann pro foro externo die Unwissenheit nicht leicht entschuldigen, da die Präsumtion gegen den Pfarrer ist, weil er das nicht weiß, was zu seinem Amte gehört."[4])

Deßwegen muß der Pfarrer namentlich bei Dienstboten, Arbeitern u. s. f., welche häufig den Wohnort wechseln, mit großer Vorsicht untersuchen, ob er für sie wirklich parochus proprius sei; auch muß er eine ihm vorgewiesene Erlaubniß zur Trauung fremder Brautpersonen sorgfältig prüfen. Er ist verpflichtet, hierin die mündliche Versicherung der Brautpersonen, oder einer anderen bei der Ehe betheiligten Person nicht für genügend zu halten.

Wenn ein anderer als der berechtigte Pfarrer die Trauung vornimmt, so hat er diesem hierüber die nothwendigen Mittheilungen zu machen, damit die Ehe nach den bestehenden Vorschriften in das Trauungsbuch eingetragen werden könne.

11. Für Heimathlose (Vagi), das ist solche, welche weder ein verum noch quasi-domicilium haben,[5]) sondern von einem Orte zum anderen ziehen, ist der parochus proprius der Pfarrer des Ortes, an

---

[1]) „Nisi in causa per appellationem ad eum devoluta." Knopp, Eherecht. II. Ausg. S. 300.

[2]) Nämlich wissentlich und schuldbar.

[3]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr. Cf. oben Abth. I. S. 601.

[4]) Instruct. past. Eystett. p. 345.

[5]) „Qui a domicilio originis vel habitationis discedit animo, alibi domicilium constituendi, primo die, quo discedit, jam est verus vagus, quantumvis certo sciatur, ubi natus sit vel ubi parentes ejus etiamnunc existant." Instruct. past. Eystett. p. 346.

welchem sie eben verweilen.[1]) Dieß gilt auch für den Fall, daß nur Ein Theil der Kontrahenten den Heimathlosen beizuzählen ist.[2])

Aus den weisesten Gründen hat der Kirchenrath von Trient[3]) verordnet, „daß die Ehen Heimathloser nicht leichthin zugelassen werden und die Pfarrer ihnen nicht assistiren sollen, ohne zuvor fleißig nachgeforscht, an den Bischof berichtet und dessen Erlaubniß erholt zu haben.“[4])

Der Pfarrer hat daher, wenn Heimathlose eine Ehe eingehen wollen, nachdem er die sachdienlichen Nachforschungen angestellt, mit jedem Theile gesondert ein Protokoll aufzunehmen über dessen Namen, Geburtsort, Alter, Stand und Religion, die Eltern, deren Alter, Stand und Wohnort, über die verschiedenen Aufenthaltsorte, über seine Zeugnisse, das Freisein von Sponsalien und einer allenfallsigen Ehe und ob er bereit sei, das juramentum libertatis abzulegen. Die Protokolle sind der oberhirtlichen Stelle mit Bericht vorzulegen, und nachdem diese die Erlaubniß zur Trauung gegeben, ist die Einsegnung nach Befolgung aller erhaltenen Weisungen und nach Abnahme des juramentum libertatis vorzunehmen; die Protokolle selbst sind im Pfarr-Archive aufzubewahren.[5])

12. Für Soldaten, sie mögen sich im Felde oder in Garnison befinden, ist parochus proprius der Militärgeistliche nur dann, wenn er durch den Bischof oder apostolischen Stuhl zur Assistenz der Ehen bevollmächtiget ist.[6]) Außerdem ist es für die Soldaten in der Garnison der Pfarrer des Garnison-Ortes, und werden Soldaten im Felde wie Heimathlose behandelt,[7]) dürfen also ohne spezielle Genehmigung des Bischofes nicht getraut werden.[8])

13. Außer dem parochus proprius ist zur Eingehung einer giltigen Ehe die gleichzeitige Anwesenheit zweier oder

---

[1]) Benedikt XIV. L. c. p. 225.

[2]) Ibid. Hier ist auch die Entscheidung zu beachten: „Vir et mulier a loco suae habitationis absque animo illum relinquendi discedentes et ad locum alterius parochiae solo animo, illuc matrimonium celebrandi non autem domicilium contrahendi, se transferentes, ibidem coram parocho illius loci matrimonium, contraxerunt. Supplicatur declarari, an hujusmodi matrimonium sit nullum vel validum.“ Resp. Esse nullum. S. C. C. 22. Febr. 1631.

[3]) Sess. XXIV. c. 7. de ref. matr.

[4]) Daher verordnen die Konstitutionen der Diözese Regensburg: „Personae vagae, etiam ex una parte tantum, sine speciali licentia reverendissimi Ordinariatus sub qualicunque praetextu nunquam copulentur.“ P. I. c. VII. n. 9.

[5]) Instruct. past. Eystett. p. 347.

[6]) S. C. C. 6. Mart. 1694. 28. Jun. 1704.

[7]) Benedikt XIV. Quaest. can. 182.

[8]) Verordnung für die Diözese Regensburg vom 14. Juni 1758. Verordnungen-Sammlung S. 126. In den Diözesan-Konstitutionen (P. I. c. VII. n. 9) heißt es: „Milites quicunque sine speciali licentia reverendissimi Ordinariatus non copulentur.“

dreier Zeugen nothwendig.[1]) Besondere Eigenschaften werden an diesen Zeugen nicht gefordert, wenn sie nur fähig sind, den Akt der Eheschließung zu bezeugen.[2])

„Den Pfarrer oder Priester, welcher bei einer geringeren Anzahl von Zeugen, und die Zeugen, welche ohne den Pfarrer der Eheschließung assistiren, und die Kontrahenten selbst befiehlt die heilige Synode nach Gutbefinden des Bischofes strenge zu bestrafen,"[3]) abgesehen davon, daß die Ehe selbst ungiltig ist.

§. 189. Fortsetzung.

„Damit diese heilsamen Vorschriften Niemand unbekannt bleiben, befiehlt die heilige Synode allen Bischöfen, daß sie gegenwärtiges Dekret baldmöglichst in den einzelnen Pfarrkirchen ihrer Diözesen dem Volke verkünden und erklären lassen, und zwar soll dieß im ersten Jahre sehr oft, und später so oft geschehen, als sie es für zweckdienlich erachten."[4])

1. Die Bestimmung des Konzils zu Trient über die Nothwendigkeit der Assistenz des parochus proprius und zweier oder dreier Zeugen zur giltigen Eingehung einer Ehe findet keine Anwendung: a) wo diese Bestimmung nicht förmlich publizirt, und b) wo ihre Befolgung ohne Schuld der Kontrahenten physisch oder moralisch unmöglich ist.

Das Konzil von Trient hat nämlich ausdrücklich ausgesprochen, „daß dieß Dekret in jeder Pfarrei binnen dreißig Tagen nach dem Tage, da die erste Publikation in der Pfarrei geschehen, in Kraft trete."[5]) Die Publikation hat daher in jeder einzelnen Pfarrei zu geschehen, eine Publikation auf Provinzial- oder Diözesansynoden wird als ausreichend nicht angesehen.[6]) Die Publikation wird übrigens präsumirt, wenn das Dekret als Dekret des Konzils schon seit längerer Zeit bei Eingehung der Ehen befolgt worden ist.[7])

Die zweite Ausnahme ist durch kirchliche Erklärungen begründet. Benedikt XIV. sagt: „Der heiligen Kongregation wurde der Zweifel über die Giltigkeit einer Ehe vorgelegt, welche eingegangen wurde vor zwei Zeugen ohne Pfarrer an einem Orte, wo nur ein häretischer Wortsdiener residirte, ein katholischer Pfarrer oder anderer Priester aber

[1]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[2]) „Quoad testes notandum, quod quilibet testes in hoc sufficiunt, etiam mulieres, pueri (modo sint rationis capaces), infideles, infames, parentes, servi, et etiam illi, qui casu illuc transeunt, aut vi detinentur." Liguori. Homo apost. tract. XVIII. c. II. p. 5. n. 70.

[3]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[4]) Ibid. — [5]) Ibid.

[6]) Benedikt XIV. De syn. dioec. l. XII. c. V. n. 7 seqq.

[7]) Ibid. S. C. C. 26. Sept. 1602. 30. Mart. 1669.

entweder sich nicht fand oder nicht zugänglich war.[1]) Nach reiflicher Erwägung aller Umstände hat sich die Kongregation am 30. März 1669 für die Giltigkeit ausgesprochen."[2]) Uebrigens entschuldiget die Unmöglichkeit nur dann, wenn sie für einen ganzen Ort, nicht bloß für einzelne Personen besteht. Wenn aber auch Unmöglichkeit vorhanden ist, die Ehe unter Assistenz eines parochus proprius einzugehen, so muß sie wenigstens — unter Strafe der Nichtigkeit — vor zwei oder drei Zeugen abgeschlossen werden.[3]) Auch besteht die schwere Verbindlichkeit fort, die kirchliche Einsegnung der Ehe zu empfangen, wenn ein Priester zu haben ist.[4])

Würde sich Jemand an einen Ort begeben, wo das Konzil von Trient nicht promulgirt oder wo ein parochus proprius nicht zu haben ist, bloß zum Zwecke der Eingehung einer Ehe ohne Assistenz des Pfarrers, so wäre diese Ehe ungiltig.[5])

Eheschließungen, welche ohne die durch das Konzil von Trient vorgeschriebene Form versucht werden, können übrigens nicht einmal als Sponsalien erachtet werden.[6])

2. Im schroffen Widerspruche mit der Tridentinischen Form ist die Civilehe. Diese, ein Produkt der Neuzeit, ist ein rein bürgerlicher Akt, und hat mit einer kirchlichen Ehe nichts gemein. Daraus geht hervor,

[1]) „Vel omnino non aderat vel illius adeundi libera potestas non erat."

[2]) Benedikt XIV. De syn. dioec. l. XII. c. V. n. 5. So spricht sich auch die Erklärung des Kardinals Kaprara unter dem 26. Mai 1803 über die in Frankreich zur Zeit der Schreckensherrschaft geschlossenen Ehen aus. Knopp a. a. O. S. 308. Ebenso die S. C. de prop. Fide. —

[3]) Pius VI. Breve an den Bischof von Genf.

[4]) „Si recurri non possit ad parochum vel ad sacerdotem a parocho vel ab Ordinario delegatum, sed praesto adsit sacerdos alius catholicus, expedit, ut ab eo benedictio recipiatur." Ibid.

[5]) Benedikt XIV. L. c. l. XIII. c. IV. n. 10. 1. „An incolae tam masculi quam feminae loci, in quo Concil. Trident. in puncto matrimonii est promulgatum, transeuntes per locum, in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere? 2. Quid si eo praedicti incolae solo animo, sine parocho et testibus contrahendi, se transferant habitationem non mutantes? 3. Quid si iidem incolae eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant?" Ad 1. et 2. Non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude. Ad 3. Si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum." S. C. C. 14. Aug. 1627. Vglch. Benedikt XIV. Instit. XXIII. p. 225.

[6]) „Praesupposito quod matrimonium sit factum absque parochi praesentia et duorum vel trium testium, quo casu irritum declaratur a Tridentino, quaeritur, an dictum matrimonium transeat in sponsalia de futuro, ita ut cogi vir possit per censuras aliaque juris remedia ad servandam fidem sponsae, quando maxime secuta est cum ea copula. S. C. C. (an. 1589) censuit, non transire." Vglch. Benedikt XIV. Instit. XLVI. p. 334.

„daß Jene, welche eine sogenannte Civilehe eingehen und zusammenleben, ohne daß sie vor der Kirche den sakramentalen Bund schließen, in den Orten, wo das Gesetz des heiligen Konzils von Trient in Kraft besteht, nach der katholischen Lehre als öffentliche Konkubinarier zu erachten und ihre Kinder als illegitim anzusehen seien.“ [1]) In dem geheimen Konsistorium vom 27. Sept. 1852 hat Pius IX. proklamirt, „daß es zwischen den Gläubigen eine Ehe nicht geben könne, ohne daß sie zugleich Sakrament sei, und daß daher jede andere Verbindung zwischen einem christlichen Manne und einer christlichen Frau, außer der sakramentalen, auch wenn sie in Kraft eines Civilgesetzes eingegangen wird, nichts anderes sein könne, als ein schimpfliches und verderbliches Konkubinat.“ Und der am 8. Dezember 1864 veröffentlichte Syllabus verwirft den Irrthum: „In Kraft eines reinen Civil-Kontraktes kann zwischen Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, entweder daß der Ehe-Kontrakt zwischen Christen immer ein Sakrament sei, oder daß es keinen Kontrakt gebe, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird.“ [2])

„Gleichwie die heilige Kirche Gottes aus den gerechtesten Ursachen die geheimen Ehen stets verabscheut und verboten,“ [3]) und sie endlich durch das erörterte Dekret des Konzils von Trient ihrer nachtheiligen Folgen wegen für ungiltig erklärt hat, so muß sie um so mehr der Civil-Ehe, sei es die fakultative oder obligatorische, entgegen treten, da diese die Ehe ihres sakramentalen Charakters zu entkleiden, ihre Unauflösbarkeit aufzuheben, überhaupt der Hand der Kirche zu entwinden sucht, und dadurch das eheliche und Familien-Leben in seiner Heiligkeit und Wurzel anzugreifen und für die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Eltern wie der Kinder die traurigsten Folgen hervorzurufen geeignet ist.

Um den großen aus der Civil-Ehe entspringenden Uebeln zu begegnen, hat die Pönitentiarie am 15. Januar 1866 an die Bischöfe des Königreichs Italien eine Instruktion erlassen, welche auch für andere Gegenden, in welchen die Civil-Ehe eingeführt ist, Anwendung finden kann. Zuvörderst wird in dieser Instruktion hingewiesen auf jene Prinzipien, aus welchen hauptsächlich die Kirche gegen die Civil-Ehe sich aussprechen muß, nämlich darauf, daß die Ehe Eines der sieben Sakramente sei und daher dem Forum der Kirche nicht entzogen werden könne, und daß Ehen, die nicht nach der von dem Konzile zu Trient vorgeschriebenen Form eingegangen werden, da wo dieses Konzil promulgirt ist, keine

---

[1]) S. C. C. 31. Jul. 1867.

[2]) §. VIII. n. 73. Hieher gehört auch der unter n. 71 verworfene Irrthum: „Tridentini forma sub infirmitatis poena non obligat, ubi lex civilis aliam formam praestituat, et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere.“ Vglch. die Allokution Multis gravibusque vom 17. Dez. 1860.

[3]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

Giltigkeit haben.[1]) Dann werden folgende Grundsätze dargelegt: a) Da die bürgerliche Gewalt eine Ehe weder schließen noch trennen kann, so ist einerseits jede Sentenz der bürgerlichen Gewalt über eine Scheidung von Ehegatten, die eine kirchliche Ehe eingegangen, ungiltig, und ein Ehegatte, der eine solche Sentenz mißbrauchend, mit einer anderen Person sich zu verbinden wagte, als ein Ehebrecher anzusehen; ebenso wäre andererseits Jener, der in Kraft eines Civil-Kontraktes in einem ehelichen Verhältnisse beharren wollte, in Wahrheit ein Konkubinarier; Beide wären der Lossprechung unwürdig, bis sie in sich gehen, den Vorschriften der Kirche sich unterwerfen und zur Buße sich wenden. b) Um indeß Vexationen und Strafen auszuweichen, Nachtheile von den Kindern abzuwenden und der Gefahr der Polygamie vorzubeugen, scheint es geeignet zu sein, daß die Gläubigen, nachdem sie vor der Kirche die Ehe in gehöriger Weise geschlossen, sich bei der bürgerlichen Behörde stellen, um den durch das Gesetz verlangten Akt zu vollziehen, jedoch mit der Intention (wie Benedikt XIV. in dem Breve Redditae sunt Nobis vom 17. Dez. 1746 lehrt), lediglich eine von der bürgerlichen Gewalt vorgeschriebene Cäremonie zu erfüllen. c) Aus den erwähnten Ursachen und keineswegs um bei Ausführung des unglückseligen Gesetzes mitzuwirken, sollen die Pfarrer nicht leicht Gläubige zur kirchlichen Eheschließung annehmen, welche zum Civil-Akte nicht zugelassen würden, weil sie die gesetzlichen Vorbedingungen nicht erfüllt haben. In dieser Sache ist große Klugheit anzuwenden und der Rath des Bischofes einzuholen, welcher in schwierigeren Fällen bei der Pönitentiarie sich anfragen wird. d) Wenn die Gläubigen vor der bürgerlichen Gewalt erscheinen, sollen sie sich als bereits rechtmäßige Gatten vorstellen; vor der kirchlichen Eheschließung sollen sie sich dem bürgerlichen Akte nicht unterziehen. Ist aber eine dringende Nothwendigkeit vorhanden, diese Ordnung umzukehren, so ist aller Fleiß anzuwenden, daß die Ehe vor der Kirche baldmöglichst geschlossen werde und die Kontrahenten bis dahin getrennt leben. Es ist an der von Benedikt XIV. in dem oben angeführten Breve gegebenen Lehre,[2]) auf welche auch Pius VI. unter dem 20. Sept.

[1]) Eine Civil-Ehe könnte nur an jenen Orten giltig sein, an welchen das Konzil von Trient nicht promulgirt ist, aber nur unter der Bedingung, daß die Brautleute dabei die Intention hätten, durch den beiderseitigen Konsens vor Zeugen eine christliche und sakramentale Ehe einzugehen. S. C. Inqu. 24. Apr. 1878. Sollte eine solche Civilehe als giltig anerkannt werden, so müßte die bezeichnete Intention kanonisch erwiesen werden, was aber nicht leicht möglich sein wird.

[2]) „Sciant catholici vestrae curae concrediti, cum civili magistratui aut haeretico ministerio matrimonii celebrandi causa se sistunt, actum se mere civilem exercere, quo suum erga leges et instituta principum obsequium ostendunt; ceterum tunc quidem nullum a se contrahi matrimonium. Sciant, nisi coram ministro catholico et duobus testibus nuptias celebraverint, nunquam se neque

1791 und Pius VII. unter dem 11. Juni 1808 hingewiesen haben, festzuhalten.[1])

3. In Deutschland ist durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 die Civilehe in der Weise eingeführt worden, daß den Geistlichen unter Strafe verboten ist, „zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung zu schreiten, bevor nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei." Bei diesen Umständen darf man die Voraussetzung als gegeben erachten, unter welcher die Instruktion der heiligen Pönitentiarie vom 15. Januar 1866 es als zulässig erklärt, daß der Civilakt der kirchlichen Eheschließung vorausgehe. Was nun hier der Pfarrer zu beobachten hat, ist in der Hauptsache Folgendes: a) Mit dem Inslebentreten des erwähnten Gesetzes hörte für den Pfarrer die Verpflichtung auf, die einzelnen staatlichen Bestimmungen in Betreff der Eheschließung, wie sie bisher bestanden, zu berücksichtigen, es genügt, daß ihm die Bescheinigung über den vollzogenen Civilakt vorgelegt werde. b) Dagegen bleiben alle Bestimmungen, welche das göttliche und kirchliche Recht in Betreff der Ehe enthalten, nach wie vor in voller Kraft, und hat der Pfarrer auf ihrer Ausführung um so gewissenhafter und umsichtiger zu bestehen, da gerade dadurch den Nachtheilen der Civilehe am sichersten vorgebeugt werden kann. c) Die Gläubigen sind einzeln oder auch in den öffentlichen Vorträgen über das Wesen des heiligen Sakramentes der Ehe im Gegensatze zur sogenannten Civilehe gründlich zu belehren. Insbesondere ist ihnen zu erklären, daß der vor dem Standesbeamten vorgenommene Civilakt nur das bürgerliche Leben berühre, daß sich also Brautleute nach demselben keineswegs als wirkliche Eheleute betrachten dürfen, bevor sie die kirchliche Trauung empfangen. d) Der Pfarrer hat zu wachen und zu sorgen, daß die Brautleute nicht eher bei dem Standesamte zum Civilakte sich einfinden, als bis er ihnen erklärt hat, daß von Seite der Kirche ihrer Ehe kein Hinderniß entgegenstehe; namentlich hat er zu sorgen, daß die kirchlichen Proklamationen zugleich mit dem bürgerlichen Aufgebote beendiget seien, und daß auf den Civilakt unmittelbar oder wenigstens noch am nämlichen Tage die kirchliche Trauung erfolge. e) Sollten Brautleute trotz aller Belehrungen und Mahnungen sich mit der bloßen Civilehe begnügen, so hat ihnen der

coram Deo neque coram Ecclesia veros et legitimos conjuges fore; nec si interim conjugalem inter se consuetudinem habuerint, eam gravi culpa carituram. Sciant denique, si qua ex hujusmodi conjunctione oriretur soboles, eam, utpote ex non legitima uxore natam, in oculis Dei fore illegitimam, et nisi conjuges consensum ex Ecclesiae praecepto renovaverint, illegitimam perpetuo futuram etiam in Ecclesiae foro." Siehe de synod. dioec. l. VI. cap. VII.

[1]) Ausführlich ist diese Instruktion entwickelt in: Dissertatio de matrimonio civili ad usum parochorum. Romae, 1867. Typis Congreg. de Propag. Fide.

Pfarrer zu eröffnen, daß sie des Ungehorsams gegen die Kirche sich schuldig machen und alle Folgen dieses Ungehorsams zu tragen haben, daß sie insbesondere vom Empfange der heiligen Sakramente und der Segnungen der Kirche[1]) ausgeschlossen seien, bis sie dem Gesetze der Kirche sich fügen, und daß sie, wenn sie im Ungehorsame sterben sollten, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaft werden könnten; auch sei ihre vermeintliche Ehe vor Gott und der Kirche keine giltige Ehe, und müßten ihre Kinder als illegitim angesehen werden.[2]) Selbstverständlich setzen diese Eröffnungen voraus, daß das Konzil von Trient an dem Orte promulgirt und daher die Ungiltigkeit dieser Ehe sicher anzunehmen sei. f) Wenn sich in einer Pfarrei Solche finden, die in einer Civil-Ehe leben, so muß der Pfarrer mit Umsicht persönlich und durch Andere auf sie einwirken, daß sie ihre Ehe vor dem Angesichte der Kirche und nach den Vorschriften der Kirche eingehen, wobei ihnen jede Erleichterung zu gewähren ist, indem er z. B. um Dispens in den Proklamationen nachsucht, die Trauung in der Stille vornimmt und dergl. Außerdem haben sie ihr bisheriges Leben durch aufrichtige Buße zu sühnen, und das gegebene Aergerniß nach Möglichkeit gut zu machen. Wo sich Bedenken oder Schwierigkeiten ergeben, hat sich der Pfarrer an das Oberhirtenamt zu wenden, was in manchen Diözesen für jeden Fall ausdrücklich vorgeschrieben ist. g) Sollten solche Personen im unbußfertigen Zustande sterben, ohne vorher in glaubwürdiger, durch Zeugen zu erhärtender Weise wenigstens den Willen kundgegeben zu haben, ihre Verbindung in eine kirchlich giltige Ehe umzuwandeln, so müßte ihnen gleich notorischen Sündern das kirchliche Begräbniß versagt werden.[3])

4. Bei Erörterung der Frage, ob das Dekret des Konzils zu Trient bezüglich der wesentlichen Form der Eheschließung auch auf Akatholiken Anwendung finde, ist vorauszusetzen, daß die Väter des Konzils die Wirksamkeit des Dekretes vorzüglich aus Rücksicht auf die Akatholiken an die Bedingung der Publikation knüpften. In der richtigen Annahme nämlich, daß die Publikation in akatholischen Pfarreien nicht stattfinden werde, wollten sie dem Uebelstande vorbeugen, daß die meisten Ehen der Akatholiken vom kirchlichen Standpunkte in Folge des Dekretes als unrechtmäßige angesehen werden müßten.[4])

Schon hieraus geht hervor, daß das Dekret im Allgemeinen auch auf die Ehen der Akatholiken Anwendung finde,[5]) abgesehen davon, daß die allgemeinen Ehegesetze überhaupt vom kirchlichen Standpunkte als

[1]) Daher ist auch Müttern, die in einer Civilehe leben, die Hervorsegnung zu verweigern.

[2]) Siehe über die Taufe solcher Kinder oben Abth. I. S. 410.

[3]) Vgl. hierüber die oberhirtliche Instruktion für das Bisthum Regensburg vom 7. Dez. 1875. — [4]) Siehe Benedikt XIV. De syn. dioec. l. VI. c. VI. n. 9.

[5]) Das Gegentheil vertheidiget Seitz, Darstellung der katholischen Kirchendisziplin in Ansehung der Verwaltung der Sakramente. Regensburg, 1850. S. 432.

verbindlich auch für die Akatholiken angesehen werden, wenn sie nicht ausdrücklich eximirt sind. Wegen der Bedingung aber, an welche es geknüpft ist, findet dieses Dekret nur Anwendung a) bei Akatholiken, welche einem selbstständigen Pfarrsysteme nicht angehören, und in katholischen Pfarreien leben, in denen es publizirt ist; b) bei Akatholiken, welche einem selbstständigen Pfarrsysteme angehören, das sich aber innerhalb einer katholischen Pfarrei erst nach der Publikation des Dekretes gebildet hat; c) bei Akatholiken, welche in einer akatholischen Pfarrei leben, in der etwa ausnahmsweise die Publikation stattgefunden haben sollte.

Die Ehen der Akatholiken nun, auf welche das Tridentinische Dekret Anwendung findet, sind als in sich ungiltig zu erachten, wenn sie ohne die durch dieses Dekret vorgeschriebene Form, also vor dem akatholischen Minister, abgeschlossen werden. Zwar hat Benedikt XIV. durch die bekannte Deklaration vom 4. Nov. 1741 aus Fürsorge für die Gläubigen und zur Abwendung größerer Uebel ausgesprochen,[1]) daß die Ehen der Häretiker, sowie die Ehen zwischen einem katholischen und einem häretischen Theile in Belgien und Holland auch ohne Beobachtung des Tridentinischen Dekretes giltig seien, wenn kein anderes kanonisches Hinderniß vorhanden ist. Daß aber diese Deklaration auf andere Länder nicht ausgedehnt werden dürfe, geht besonders aus neueren Entscheidungen hervor, durch welche die Ungiltigkeit solcher Ehen erklärt wird.[2])

Dagegen sind die vor einem akatholischen Minister eingegangenen Ehen als giltig anzusehen: a) in jenen Gegenden, in welchen das Tridentinische Dekret nicht promulgirt worden ist;[3]) oder b) in welchen

[1]) Bullar. t. X. p. 52.

[2]) „Eminentissimi Inquisitores Generales, antequam in re tanti momenti quidquam decernant, in comitiis fer. IV. die 24. huj. mens. habitis decreverunt, litteras ad Amplitudinem Tuam dandas esse, ut certo innotescat, num in civitate N. fuerit decretum Concil. Trid. c. 1. sess. 24. de ref. matr. rite promulgatum sit in singulis paroeciis; utrum tempore ejusdem promulgationis in ea civitate extarent haeretici, qui suos haberent ministros et ecclesias, vel potius subinde supervenerint.“ S. C. Inqu. 29. Nov. 1852. „Utrum matrimonia ab haereticis inter se inita, aut cum catholicis juxta solas leges civiles, seu coram ministris haereticis sine praesentia parochi catholici valida sint in Galiis et in iis regionibus, ubi protestantes et haeretici omnes suos habent ministros, templa seu statum legalem, a Gubernio probatam?“ S. C. Poenit. 28. Mart. 1848 resp.: „Negative, exceptis iis regionibus, de quibus loquitur Bened. XIV. in declarat. de 4. Nov. 1741.“ S. C. C. 1. Dec. 1866.

[3]) „Matrimonia haereticorum coram ministro acatholico inita generatim nulla esse, atque ideo validas fore secundas eorum nuptias, si modo coram catholico parocho contrahantur, neque undique, vera est neque satis tuta. Probe novit Fraternitas tua, hujus generis matrimonia rata ac firma consistere iis in locis, in quibus Concilii Tridentini decretum vel nunquam publicatum fuit, vel nunquam observatum tanquam ejusdem Concilii decretum, vel si quando observatum fuit, longo dein temporis intervallo in desuetudinem abiit.“ Pius VII. Epist. 8. Oct. 1803 ad Archiep. Mogunt.

die Promulgirung zweifelhaft, und der Zweifel nicht zu heben ist;[1]) oder c) in welchen das Dekret zwar publizirt, aber nie in Uebung oder wieder außer Uebung gekommen ist;[2]) oder d) in welcher die Wirksamkeit des Dekretes durch das Oberhaupt der Kirche suspendirt worden ist, wie dieß durch Benedikt XIV. i. J. 1741 für Belgien und Holland, Leo XII. i. J. 1824 für das Bisthum New-Orleans, Pius VIII. i. J. 1830 für die Bisthümer Köln, Trier, Münster und Paderborn, und Gregor XVI. i. J. 1841 für Ungarn und dessen Nebenländer geschah.

Wenn demnach Akatholiken, auf welche das Dekret des Konzils zur Zeit ihrer Eheschließung keine Anwendung findet, zur Kirche zurückkehren, so sind sie nicht neuerdings zu kopuliren. „Wenn sie aber bei ihrer Rückkehr den Ehesegen von dem Pfarrer des Ortes, in welchem sie ihr Domizil begründen, sich erbitten, so ist er ihnen nicht zu versagen."[3]) Wäre aber mit Sicherheit anzunehmen, daß ihre Ehe an einem Orte geschlossen wurde, an welchem das Dekret des Konzils von Trient vorschriftsmäßig publizirt worden, so hätten sie wenigstens in der Stille vor dem Pfarrer und zwei Zeugen den Konsens zu erneuern.

5. Was über die Ehen der Akatholiken ausgeführt worden, ist dem Wesentlichen nach auch auf gemischte Ehen anzuwenden, welche nicht vor dem katholischen Pfarrer eingegangen werden. Da hieraus leicht solche Mißverhältnisse[4]) entstehen können, welche die Erklärung Benedikt's XIV. für Holland und die belgischen Provinzen veranlaßt haben, so dürfte vielfach ein triftiger Grund gegeben sein, bei dem apostolischen Stuhle eine ähnliche Erklärung zu erbitten. So hat der Primas und Erzbischof Paul Cullen von Dublin am 8. März 1866, nachdem er vorher ausgesprochen, daß das Dekret des Konzils von Trient nunmehr in ganz Irland Geltung habe, bekannt gegeben, „daß Papst Pius VI. durch ein Reskript der Kongregation de Propaganda Fide vom 19. März 1785 beschlossen habe, es seien die gemischten Ehen in Irland, welche ohne Beobachtung der Form des Konzils von Trient geschlossen wurden oder geschlossen werden, obgleich für unerlaubt, doch für giltig zu halten, wenn kein anderes kanonisches Hinderniß entgegen stehe."[5]) In gleicher Weise hat Pius VIII., „um dem katholischen Theile die Rückkehr zur

[1]) S. C. C. 13. Nov. 1738: „Si non constet de publicatione S. Conc. Trid. in parochia contrahentium, non esse invalida matrimonia coram ministro haeretico contracta."

[2]) „Ubi decretum promulgatum non intelligibili idiomate, seu nunquam receptum et in usu positum, vel ipsius memoria prorsus perierit, valida esse matrimonia contracta absque ullius parochi praesentia." Congr. Conc. 30. Mart. 1669.

[3]) Instr. past. Eystett. p. 347.

[4]) De syn. dioeces. l. VI. c. VI. n. 10.

[5]) Siehe Oesterreich. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie. Jahrg. 1867. I. Heft. S. 114.

Buße zu erleichtern und größere Uebel zu verhindern, erklärt, daß die gemischten Ehen, welche fortan in den Diözesen der Kirchenprovinz Köln ohne Beobachtung der von dem Konzile zu Trient vorgeschriebenen Form eingegangen würden, als giltige Ehen zu erachten seien, wenn kein anderes trennendes Ehehinderniß entgegen steht."[1])

6. Was die Eheschließung der sogenannten Altkatholiken anbelangt, so hat Pius IX. durch einen Erlaß der S. C. Inquis. vom 17. Sept. 1871 die Anordnung der bayerischen Bischöfe gebilligt, daß die Pfarrer hiebei ohne spezielle Weisung des Bischofes nicht vorgehen sollen. Ferner bestimmt dieser Erlaß: Wenn nur Ein Theil altkatholisch, so ist ganz in gleicher Weise, wie bei anderen gemischten Ehen zu verfahren. Sind beide Theile altkatholisch, so ist zu verfahren, wie bei der Eheschließung zwischen notorisch Exkommunizirten. Es sind nämlich gemäß der Instruktion der heiligen Pönitentiarie vom 10. Dezember 1860 dieselben zur Aussöhnung mit der Kirche zu ermahnen; und wenn dieses nicht erreicht und die Ehe ohne großen Nachtheil nicht unterlassen werden kann, so soll der Bischof entscheiden, was ihm am besten scheint, niemals aber die Feier der heiligen Messe gestatten. Bezüglich der Eheschließung mit einem notorischen Freimaurer ist in ähnlicher Weise zu verfahren.[2])

§. 190. Religions-Verschiedenheit.

„Seine Heiligkeit ermahnet alle Bischöfe, apostolischen Vikare, Pfarrer und Missionäre ernstlich und dringend, daß sie die Katholiken beiderlei Geschlechtes soviel möglich abhalten, zum Verderben ihrer Seelen Ehen mit Häretikern einzugehen, und daß sie sich bemühen, solche Ehen auf jede zweckdienliche Weise wirksam zu hindern."[3])

1. Der Pfarrer hat ferner darauf zu sehen, ob die Personen, welche eine Ehe einzugehen die Absicht haben, der katholischen Kirche angehören.

[1]) Breve ad episc. Rhenan. d. d. 25. Mart. 1830. Siehe Concil. Provinc. Colon. 1859. P. II. tit. II. c. 17. Acta et decreta, Colon. 1862. p. 118.

[2]) Auf die Anfrage: „Utrum juramentum Massonicum non retractatum considerari et tractari possit vel debeat ad instar impedimenti matrimonium impedientis aut etiam dirimentis, et quae cautelae exigi debeant, ut matrimonium puellae catholicae cum viro Franco-Muratore jurato licite aut etiam valide a parocho benedici possit?" antwortete die S. C. Inquis. am 21. Februar 1883: „Quod attinet ad matrimonium, in quo una contrahentium pars clandestinis aggregationibus notorie adhaeret, donec Apostolica Sedes generale decretum hac in re non ediderit, oportet ut pastores caute ac prudenter se gerant, et debent potius in casibus particularibus ea statuere, quae magis in Domino expedire judicaverint, quam generali regula aliquid decernere. Omnino vero excludatur celebratio sacrificii Missae, nisi quando gravia adjuncta aliter exigant."

[3]) S. C. C. 4. Nov. 1741. Bullar. t. X. p. 52.

5. Will daher ein Katholik eine gemischte Ehe eingehen, so muß ihn der Pfarrer vor Allem belehren über die kirchlichen Verbote und das Gefährliche seines Schrittes, um ihn von diesem zurück zu halten. Er muß ihn belehren, wie gefährlich die gemischten Ehen seien für das eheliche Verhältniß, für den katholischen Theil, für Kirche und Staat, besonders aber für die denselben entsprossenden Kinder.[1])

6. Beharret der Katholik gleichwohl auf seinem Vorhaben, so muß der Pfarrer untersuchen, ob gewichtige Gründe für Ertheilung der Dispense vorhanden seien. Die Vollmacht zu dispensiren steht dem apostolischen Stuhle zu, wird aber unter gewissen Bedingungen den Bischöfen verliehen.

Die Dispense kann nur ertheilt werden, wenn voraus hinreichende Bürgschaft gegeben ist, a) „daß nicht nur der katholische Gatte durch den akatholischen nicht von seinem Glauben abwendig gemacht werden könne, ja daß der katholische sich für verpflichtet erachte, den akatholischen von seinem Irrthume abzubringen, sondern auch b) daß alle Kinder beiderlei Geschlechtes durchaus in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen werden. Diese Bedingungen können niemals erlassen werden, da sie im natürlichen und göttlichen Gesetze begründet sind, welches der heilige Stuhl aus allen Kräften aufrecht zu erhalten sucht, und gegen welches sich ohne allen Zweifel Jene sehr schwer versündigen, die durch unbesonnene Eingehung einer solchen Ehe sich und die zu hoffenden Kinder der Gefahr der Verführung preisgeben."[2])

Der Pfarrer hat daher darauf zu dringen, daß die Erziehung aller Kinder in der katholischen Kirche durch eine von dem Notare auszufertigende Urkunde, oder durch einen nach den Ortsgesetzen giltigen Vertrag gesichert werde.[3]) Von der Urkunde oder dem Vertrage hat der Pfarrer eine beglaubigte Abschrift zu verlangen, welche zu den Pfarr-Akten hinterlegt wird. Mit dem bloßen Versprechen (oder sonst einer nicht nach den bestehenden Gesetzen beurkundeten Zusicherung) der katholischen Kindererziehung darf sich der Pfarrer nicht begnügen.[4]) „Einzelne

[1]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 16. Februar 1836. Verordnungen-Sammlung S. 341.

[2]) Die erwähnte Instruktion des apostolischen Stuhles a. a. O. S. 138. Ebenso die Instruktion an die Bischöfe Bayerns vom 12. Sept. 1834.

[3]) Die S. C. Off. verlangt unter dem 30. Juni 1842: „talem promissionem, quae in pactum deducta praebeat morale fundamentum de veritate executionis, ita ut prudenter ejusmodi executio exspectari possit." Vgl. auch das oberhirtliche Ausschreiben der Diözese Regensburg vom 26. Juni 1883. (Verordnungs-Blatt 1883. S. 62.)

[4]) Ein allerhöchstes Reskript vom 16. Juni 1830 bestimmt (für Bayern), „daß die katholischen Pfarrämter, wenn sich Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zur

ganz außerordentliche Fälle, wo eine gesetzliche Beurkundung dem protestantischen Theile beim besten Willen durch besondere Umstände moralisch unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert würde, sind der oberhirtlichen Stelle zur Beurtheilung vorzulegen, damit diese entscheide, ob eine Ausnahme von der Regel zu machen sei oder nicht." [1])

Hat sich der Pfarrer von der Glaubensfestigkeit und Glaubenstreue des Katholiken hinreichend überzeugt und die Abschrift der Uebereinkunft über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Kirche erhalten, wendet er sich unter Vorlage dieser beglaubigten Abschrift und unter Darlegung der Gründe [2]) und des Sachverhaltes an die oberhirtliche Stelle mit der Bitte um Dispense. [3])

7. Erst nach dem Empfange der Dispense [4]) kann der Pfarrer vorschreiten, die Sponsalien aufnehmen, proklamiren u. s. f.

Die Proklamationen geschehen in gewöhnlicher Weise, aber ohne alle Erwähnung der Religion der Brautleute. [5])

Bei Ertheilung von Dispensen zur Eingehung gemischter Ehen wird auch die Bedingung beigefügt, „daß dieselben außer der Kirche und ohne Benediktion des Pfarrers und ohne jeden kirchlichen Ritus geschlossen werden, theils wegen der kirchlichen Grundsätze über die communio in divinis, theils um auch den Schein abzuwenden, als billigte die Kirche diese Ehen." [6]) Pius IX. ermahnt in seiner Enzyklika vom 15. Nov. 1858 die Erzbischöfe und Bischöfe, über die Erfüllung auch dieser Bedingung

---

ehelichen Einsegnung melden, nicht befugt seien, einen schriftlichen Revers oder eine eidliche Zusicherung über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zu verlangen, sondern daß sie sich darauf zu beschränken haben, die hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder getroffene gerichtliche Uebereinkunft sich vorlegen zu lassen, und eine beglaubigte Abschrift derselben zu den Pfarrakten zu nehmen."

[1]) Oberhirtliches Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 4. Jan. 1831. Verordnungen-Sammlung S. 261.

[2]) In einer neuesten Instruktion der S. C. de Propag. Fide vom 25. März 1868 ist ausgesprochen, daß es zur Dispensation bei gemischten Ehen nicht ausreiche, wenn die gewöhnlichen Bedingungen erfüllt sind, sondern daß „justae gravesque causae" vorhanden sein müssen.

[3]) Ausschreiben vom 11. Okt. 1859 a. a. O. S. 138. „Pius IX. . . censuit in Domino praecipiendum, ut omnes et singuli episcopi, qui facultate instructi sunt dispensandi super impedimento mixtae religionis, certiores efficiantur, in ejusdem usu excipi Italos, de quibus non constet Italicum domicilium omnino deseruisse." S. C. de Propag. Fide. 30. Aug. 1865. Conc. Plen. Baltim. II. 1866. Act. et Decr. Baltim. 1868 pag. 321.

[4]) Die Bischöfe erhalten die Vollmacht zu dispensiren gewöhnlich mit der Klausel, „si aliud impedimentum canonicum non adsit."

[5]) Instruktion an die Bischöfe Bayerns vom 12. Sept. 1834. Instruct. past. Eystett. p. 357. In der Diözese Eichstätt ist es vorgeschrieben, daß bei den Verkündungen jederzeit der katholische Theil zuerst genannt werde. Ibid. p. 357.

[6]) Benedikt XIV. De syn. dioec. l. VI, c. V. n. 5.

zu wachen, „überläßt es aber ihrer Klugheit, zu ermeſſen, wann die Bedingung nicht erfüllt und der Gebrauch, bei Eingehung gemiſchter Ehen den im Diözeſan-Ritual vorgeſchriebenen Ritus anzuwenden, geduldet werden könne, jedoch ſtets mit Ausſchluß der Feier der heiligen Meſſe und nach reiflichſter Erwägung der Umſtände aller Sachen, Orte und Perſonen und unter Belaſtung des Gewiſſens der Biſchöfe bezüglich der Wahrheit und Wichtigkeit dieſer Umſtände. Auch wünſchet Seine Heiligkeit dringend, daß die Biſchöfe dieſe ganz ihrem Ermeſſen und ihrem Gewiſſen anheim gegebene Nachſicht oder vielmehr Duldung möglichſt geheim halten.“ [1])

Sollte durch die Landesgeſetze bei gemiſchten Ehen außer der Trauung durch den katholiſchen Pfarrer auch eine Trauung von Seite des akatholiſchen Predigers gefordert werden, ſo ſind die Grundſätze maßgebend, welche von Benedikt XIV. in dem Breve Redditae sunt Nobis entwickelt und oben [2]) bereits angeführt ſind.

[1]) Vgl. auch die Inſtruktion der S. Congreg. de Propag. Fide vom 25. März 1868 an den Erzbiſchof von Baltimore. (Concil. Plen. Baltim. II. l. c. p. 344.)

[2]) S. 60. Eine Entſcheidung der S. C. Inquis. vom 17. Februar 1864 ſtellt folgende Grundſätze feſt:

„..... Urgentibus haereticis, aut lege civili imperante, non improbatur, quod pars catholica una cum haeretica se sistat, ante vel post contractum ad formam Tridentini matrimonium, etiam coram ministro haeresi addicto, ad actum civilem dumtaxat implendum .....“

„Verum enimvero quotiescumque minister haereticus censeatur veluti sacris addictus et quasi Parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello praestare, eo quia adhiberetur ad quamdam religiosam caeremoniam complendam, et pars catholica ritui haeretico se consociaret; unde oriretur quaedam implicita haeresi adhaesio, ac proinde illicita omnino haberetur cum haereticis in divinis communicatio. Ea propter etsi perniciosa haec consuetudo inoleverit, ita ut a Clero de facili corrigi non possit, nihilo tamen secius omni adhibito studio ac zelo evellenda erit .....“

„Sciant insuper Parochi, si interrogentur a contrahentibus, vel si certe noverint, eos adituros ministrum haereticum sacris addictum ad consensum matrimonialem praestandum, se silere non posse, sed monere eosdem debere sponsos de gravissimo peccato quod patrant et de censuris, in quas incurrunt. Verum tamen ad gravia praecavenda mala, si in aliquo peculiari casu Parochus non fuerit interpellatus a sponsis, an liceat necne adire ministrum haereticum, et nulla fiat ab iisdem sponsio explicita declaratio de adeundo ministrum haereticum, praevideat tamen, eos forsan adituros ad matrimonialem renovandum consensum, ac insuper ex adjunctis in casu concurrentibus praevideat, monitionem certo non fore profuturam, imo nocituram, indeque peccatum materiale in formalem culpam vertendum, tunc sileat, remoto tamen scandalo, et dummodo aliae ab Ecclesia requisitae conditiones atque cautiones rite positae sint, praesertim de libero religionis exercitio parti catholicae concedendo, nec non de universa prole in religione catholica educanda.“

8. Kann die Erfüllung der Bedingungen, unter welchen zur Eingehung einer gemischten Ehe Dispense ertheilt wird, nicht erreicht werden, oder ist eine genügende Sicherheit darüber nicht gegeben, so ist dem katholischen Theile noch vorzustellen, daß er durch die Einwilligung zur Erziehung aller oder einiger seiner Kinder außer der kirchlichen Gemeinschaft diese der Gefahr des ewigen Verderbens aussetze, und sich dadurch einer schweren Sünde schuldig mache, einer Sünde, die um so schwerer ist, da sie gegen die eigenen Kinder begangen wird; dazu komme, daß diese Sünde in der Regel nicht mehr gut gemacht werden könne, und das ganze Leben hindurch, besonders aber in der Stunde des Todes, schwer auf dem Herzen laste, falls nicht, was noch schlimmer sei, der Katholik, um die Gewissensangst zu unterdrücken, anfange, den Unterschied der Bekenntnisse gering zu achten und die heiligen Sakramente und den Gehorsam gegen die Kirche unter die unbedeutenden Dinge zu zählen. Wegen des sündhaften Zustandes, in dem er sich befinde, müsse ihm daher auch die Spendung der heiligen Sakramente und der kirchlichen Segnungen verweigert werden, und zwar so lange, bis er ernstliche Zeichen wahrer Besserung gebe und seine Sünde gut zu machen nach Möglichkeit bestrebt sei.

Bei Eingehung einer solchen unerlaubten gemischten Ehe hat sich der Pfarrer von Allem zu enthalten, was als Billigung derselben erscheinen könnte. Er kann nur vermöge Duldung des apostolischen Stuhles a) die Proklamation vornehmen, aber ohne Erwähnung der Religionsverschiedenheit und in einer besonderen Form, nämlich: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen" u. s. f.[1]) b) Ueber die geschehenen Verkündungen kann er ein Zeugniß ausstellen, „in welchem (wenn kein trennendes Ehehinderniß vorhanden) allein das ausgesprochen wird, daß der Eingehung der Ehe nichts Anderes als das vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis entgegen stehe, ohne Beifügung eines Wortes, aus welchem man auf eine Zustimmung oder Billigung auch nur schließen könnte."[2]) Dimissorialien können also ebenso wenig ertheilt werden, als die kirchliche Trauung statthaft ist. c) „Sollte man es als ersprießlich für den Nutzen der Kirche und das Heil der Seelen erkennen, daß solche Ehen, obgleich verboten und unerlaubt, besser vor

---

„Quodsi tandem consensus coram parocho velit renovari, postquam praestitus jam fuerit coram ministro haeretico, idque publice notum sit, vel ab ipsis sponsis parocho notificetur, parochus huic matrimonio non intererit, nisi, servatis uti supponitur ceteroquin servandis, pars catholica facti poenitens, praeviis salutaribus poenitentiis, absolutionem a contractis censuris rite prius obtinuerit ....."

[1]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 16. Februar 1836 a. a. O. S. 341.

[2]) Instruktion des apostolischen Stuhles vom 12. September 1834.

dem katholischen Pfarrer, als dem häretischen Wortsdiener eingegangen werden, dann kann der katholische Pfarrer oder der Priester, welcher seine Stelle vertritt, einer solchen Ehe nur durch materielle Gegenwart, mit Ausschluß jedes kirchlichen Ritus (im Pfarrhause und ohne kirchliche Kleidung) assistiren, in der Eigenschaft eines Zeugen, den man testis qualificatus oder auctorisabilis nennt, so daß er nach Anhörung des beiderseitigen Konsenses den giltig vollzogenen Akt in das Trauungsbuch eintragen kann."[1]) Diese sogenannte assistentia passiva, welche als ein äußerstes Zugeständniß von dem apostolischen Stuhle für einige Gegenden geduldet wird,[2]) darf der Pfarrer nur üben, wenn es ihm durch sein Oberhirtenamt gestattet ist. Die assistentia hat übrigens in den Pfarreien, in welchen das Konzil von Trient promulgirt ist, den nicht unbedeutenden Umstand für sich, daß dadurch die Giltigkeit solcher Ehen außer Frage gestellt wird.[3])

Die Frage, ob bei diesen gemischten Ehen auch das Sakrament empfangen werde, findet ihre Lösung durch die wohlbegründete Anschauung, daß jede christliche, giltig eingegangene Ehe den sakramentalen Charakter habe. „Nun glauben wir aber, daß die Wirksamkeit des Sakramentes (die Gnadenwirkung) mittelbar von der Disposition des Empfängers abhängt. Wer sonach die Ehe ohne Theilnahme der Kirche geschlossen hat, hat wohl das Sakrament, aber — weil in der Sünde — nicht die Gnadenwirkung des Sakramentes empfangen. Es kann jedoch auch die im Stande der Ungnade geschlossene Ehe die Gnade noch erlangen, oder die durch die Sünde gebundene Gnade vollkräftig sich entfalten machen, wenn nämlich das Hinderniß, die unheilige Gesinnung, bereut und abgelegt und die Aussöhnung mit der Kirche erfolgt ist."[4])

Ueber jede solcher Ehen ist nach ihrer Eingehung Bericht an die oberhirtliche Stelle zu erstatten.[5])

9. Daß ein Katholik, welcher eine unerlaubte gemischte Ehe einzugehen im Begriffe ist, vor dieser Eingehung die Lossprechung nicht erhalten könne, bedarf kaum der Erwähnung; gleichwohl ist derselbe auf geeignete Weise einzuladen, wieder zur Beicht zu kommen.

„Wenn aber ein solcher Katholik später der heiligen Sakramente theilhaft werden will, darf er zu denselben zugelassen werden? Hierauf

[1]) Instruktion des apostolischen Stuhles vom 12. September 1834.

[2]) „Post haec Sanctitas Sua ad Crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea duntaxat de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant." Instruktion des Kardinals Albani an den Erzbischof von Köln vom 27. März 1830.

[3]) Siehe oben S. 63.

[4]) Permaneder, Kirchenrecht. Bd. II. §. 599. S. 222.

[5]) Wenigstens in der Diözese Regensburg. Ausschreiben vom 11. Okt. 1859 a. a. O. S. 139.

antworten wir: Wenn er zeigt, daß er seine sündhafte Verbindung bereue, kann ihm dieß gestattet werden, insofern er nur aufrichtig erklärt, daß er an der Bekehrung des häretischen Gatten arbeiten wolle, daß er nach Möglichkeit für die Erziehung aller Kinder in der katholischen Kirche Sorge tragen, und daß er das anderen Gläubigen gegebene Aergerniß gut machen werde." [1]) Deßwegen muß der Katholik a) auf den akatholischen Theil einwirken, daß er entweder zur Abschließung eines Vertrages über die katholische Kindererziehung oder zur Abänderung des geschlossenen sich herbeilasse; denn nach den Staatsgesetzen [2]) steht es den Eltern frei, auch nach Eingehung der Ehe vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder zu treffen und abzuändern, so lange nicht diese durch die Kommunion oder Konfirmation in ein bestimmtes Bekenntniß eingetreten sind; nach dem Tode des Einen Theiles aber kann der andere nicht einseitig die geschlossenen Verträge abändern oder Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder treffen. b) Vermag der Katholik vertragsmäßige Bestimmungen nicht zu erzielen, so muß er durch das Beispiel eines wahrhaft katholischen Wandels, durch inniges Gebet und durch Erziehung und Unterricht dahin wirken, daß die Kinder die katholische Kirche liebgewinnen und bei genügender Reife des Alters freiwillig in ihren Schooß zurückkehren. c) Auch den akatholischen Theil muß er durch Liebe, Beispiel u. s. f. immer mehr für die Kirche zu gewinnen sich bemühen.

Wann solche Beweise der Besserung und Genugthuung vorhanden seien, daß der Katholik zu den heiligen Sakramenten wieder zugelassen werden kann, darüber muß der Beichtvater entscheiden. In zweifelhaften Fällen sind die Weisungen des Bischofes zu erholen. Uebrigens muß der Priester diesen Katholiken gegenüber mit Klugheit und Sanftmuth verfahren, um sie nicht der Kirche gänzlich zu entfremden, und so vielleicht zu ihrem ewigen Untergange beizutragen. Viel leichter läßt sich die Rettung einer Seele hoffen, so lange sie noch in Gemeinschaft mit der Kirche steht, als wenn sie von dieser losgetrennt ist.

Wenn dieser Katholik, bevor er genügende Beweise der Besserung gegeben, an der Kommunionbank erscheint oder in Todesgefahr kommt, ist er nach den Grundsätzen zu behandeln, welche schon früher an den betreffenden Orten [3]) ausgesprochen wurden.

---

[1]) Pius VI. an den Erzbischof von Mecheln am 13. Juli 1782. Pius VIII. Breve ad episc. Rhenan. d. d. 25. Mart. 1830. Siehe Concil. Provinc. Colon. 1859. P. II. tit. II. c. 17. l. c. p. 119.

[2]) Ministerial-Reskript für Bayern vom 31.-Mai 1838. Vergl. übrigens die Staats-Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder bei gemischten Ehen in Beil. II. zur Verf.-Urkunde §. 12 — 23.

[3]) S. Abth. I. S. 527. 547. Oben S. 20.

10. Wollte ein Katholik mit einer akatholischen Person, deren Gatte, von welchem sie geschieden ist, noch lebt, eine Ehe eingehen, „so wäre diese Ehe nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig und ehebrecherisch, außer es wäre die frühere Ehe der akatholischen Person nichtig gewesen, weil ihr ein kanonisches trennendes Ehe-Hinderniß entgegen gestanden." [1]) Zum Eingehen eines solchen Verhältnisses darf der katholische Pfarrer in keiner Weise mitwirken, er darf weder proklamiren, noch Dimissorialien oder einen Ledigschein ausstellen und noch weniger die Trauung vornehmen; [2]) es kann ihm solches auch nicht zugemuthet werden. [3]) Die protestantischen Pfarrämter sind daher angewiesen, in dem Ledigschein einer protestantisch geschiedenen Person anzugeben, ob die frühere Ehehälfte noch am Leben sei, und die katholischen Pfarrämter haben die Befugniß, im Unterlassungsfalle diese Angabe rechtlich zu fordern. [4])

Den Katholiken, der eine solche Ehe eingehen will, wird daher der Pfarrer vor Allem belehren, wie sündhaft und verbrecherisch dieser Schritt, daß eine solche Ehe ungiltig und einem Konkubinate gleich zu achten sei, daß er von der Theilnahme an allen Sakramenten und Segnungen der Kirche ausgeschlossen werden müsse, daß die zu hoffenden Kinder als illegitim angesehen werden, ja daß wegen Bigamie und Konkubinat auch strenger gegen ihn verfahren werden könne. Mit dieser Belehrung wird der Pfarrer die eindringlichsten Mahnungen verbinden, um den Katholiken von seinem verbrecherischen Vorhaben abzubringen. Sind die Mahnungen fruchtlos, so ist über die ertheilten Belehrungen und Androhungen unter Beiziehung zweier rechtschaffener Männer als Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, und dann der Katholik mit dem Versprechen zu entlassen, daß man ihn fort und fort dem Herrn im Gebete empfehlen wolle, damit die Gnade und Barmherzigkeit Gottes ihn wieder zur Aussöhnung mit der Kirche führen möge.

Zum Empfange der heiligen Sakramente kann dieser Katholik nicht mehr zugelassen werden, bis er würdige Früchte der Buße bringt, wozu vor Allem gehört, daß er von der Person sich trennet, mit welcher er die Eingehung einer Ehe versucht hat. [5])

---

[1]) Breve Gregor's XVI. vom 27. Mai 1832.

[2]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 4. Juni 1839. Verordnungen-Sammlung S. 378.

[3]) Ministerial-Reskript vom 3. Mai 1839 a. a. O. S. 379.

[4]) Ministerial-Reskript vom 10. Febr. 1840. Oberhirtliches Ausschreiben vom 6. März 1840 a. a. O. S. 391 f.

[5]) „Ad plenam propositae abs te quaestionis explanationem restat nunc declarandum, an ii conjuges catholicae religionis cultores, qui sola acatholici consistorii auctoritate excusso prioris matrimonii vinculo ad secundas nuptias coram ministro acatholico properaverint, deinde admissi sceleris poenitentes

Auch auf dem Sterbebette können ihm die heiligen Sakramente nur gespendet werden, wenn er seinen Schritt wahrhaft bereut, wahre Buße wirkt und den vermeintlichen Gatten entläßt oder doch ihn zu entlassen ernstlich verspricht. Stirbt er unbußfertig, ist ihm das kirchliche Begräbniß zu verweigern.

Ueber jede Ehe dieser Art ist nach ihrer Eingehung unter Vorlage des aufgenommenen Protokolls an die oberhirtliche Stelle zu berichten, welche sich veranlaßt sehen kann, mit Kirchenstrafen gegen den Schuldigen vorzugehen.

Sollte die Giltigkeit der Ehe behauptet werden wollen, weil die frühere Ehe des protestantischen Theiles wegen eines derselben entgegen stehenden Hinderniſses ungiltig gewesen, so muß darüber von dem kirchlichen Gerichte nach Maßgabe der kanonischen Vorschriften Untersuchung gepflogen und eine Entscheidung erlassen werden. Es ist deßwegen die ganze Sache mit ihren Gründen und Beweisen dem Diözesanbischofe vorzulegen.[1]) Stirbt der Ehegatte, von dem der protestantische Theil geschieden ist, so ist die Ehe, deren Eingehung bereits versucht wurde, zu revalidiren, das ist rechtmäßig abzuschließen.

B. Ehehindernisse.

§. 191. Aufgabe des Pfarrers.

„Wenn dem Pfarrer über die beabsichtigte Eingehung einer Ehe in seiner Pfarrei Anzeige gemacht wird, muß er erforschen, wer und von welcher Beschaffenheit Jene seien, die eine Ehe schließen wollen, ob zwischen ihnen ein kanonisches Hinderniß bestehe, ob sie frei, ungezwungen und auf eine der Würde des Sakramentes entsprechende Weise sich zu verehelichen gedenken, ob sie das gesetzliche Alter haben, ob nämlich der Mann wenigstens vierzehn und das Weib zwölf Jahre bereits überschritten, und ob beide Theile in den Grundlehren des Glaubens unterrichtet seien, da sie in diesen seiner Zeit ihre Kinder unterweisen müssen.“[2])

1. „Der Pfarrer muß nachforschen, ob der Ehe, welche ein Pfarrkind eingehen will, kein kanonisches Hinderniß im

---

veniam humiliter petant, possint ad sacramentorum participationem admitti? Sed nulla in hac re potest esse dubitatio, siquidem veros poenitentiae fructus faciant, quorum primum illum esse oportet, ut a secundo conjuge separentur, si prior vivat adhuc; sin vero decesserit et uterque conjux sit catholicus, episcopus statuat, quid factu opus fuerit, ut rite sancteque matrimonium contrahi possit.“ Pius VII. an den Erzbischof von Mainz am 8. Okt. 1803.

[1]) „Porro in postremo hoc casu cavendum est, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii, ab haeretica parte jam antea initi, cognita fuerit ecclesiastico judicio ad canonum normam exacto, quo connubiam idem fuerit irritum declaratum.“ Gregor XVI. L. c. Siehe oberhirtliches Ausschreiben vom 11. Okt. 1859. Verordnungsblatt S. 140.

[2]) Rit. Rom. De Sacr. Matrim.

Wege stehe,"[1]) sei es ein verbietendes oder ein trennendes. „Daher soll er aus bewährten Autoren[2]) wissen, welche kanonischen Hindernisse die Eingehung einer Ehe verbieten und welche die Ehe trennen, dann welches die Grade der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft und geistlichen Verwandtschaft,[3]) und welches die übrigen Hindernisse seien."[4])

2. Insbesondere muß der Pfarrer nachforschen, ob die Brautleute die Ehe eingehen wollen „freiwillig,"[5]) das ist „aus eigenem, wohl überlegtem Entschlusse und mit vollem Bewußtsein."[6]) Wenn der Pfarrer mit Grund einen Zwang oder Mangel an Ueberlegung oder einen obwaltenden Irrthum vermuthet, darf er nicht vorschreiten, bis die Vermuthung gründlich widerlegt ist.

3. Ob „frei,"[7]) also a) nicht gebunden durch das Band der Ehe. Der Pfarrer darf keine schon einmal verheirathete Person zu einer neuen Ehe zulassen, bis nicht über den Tod des ersten Gatten ein positiver Beweis vorliegt, entweder durch eine öffentliche Urkunde (durch ein pfarramtliches Zeugniß, durch ein authentisches Zeugniß des Vorstehers des Krankenhauses, durch ein Zeugniß des Befehlshabers bei einer Schlacht, durch einen von einem öffentlichen Beamten aufgenommenen Akt),[8]) oder durch wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen. Ein Zeuge genügt ausnahmsweise dann, wenn für die Wahrheit seines Zeugnisses noch andere wichtige Umstände sprechen.[9]) In zweifelhaften Fällen ist stets die Entscheidung des Oberhirtenamtes zu erholen, was übrigens immer geschehen soll, wenn der Tod des früheren Gatten durch Zeugen bewiesen werden muß.

„Von dem allgemeinen Gesetze anerkennt die Kirche nur eine Ausnahme rücksichtlich der Ehen, welche im Judenthume oder Heidenthume abgeschlossen worden sind. Will nämlich der jüdische oder heidnische Gatte

---

[1]) Rit. Rom. De Sacr. Matrim.

[2]) Gründlich und den kirchlichen Gesetzen ganz entsprechend handelt in neuerer Zeit von den Ehehindernissen Knopp in dem Werke: „Vollständiges katholisches Eherecht."

[3]) Rit. Rom. ib.

[4]) Rit. Ratisb. maj. p. 270.

[5]) Rit. Rom. ib.

[6]) Rit. Ratisb. maj. p. 266.

[7]) Rit. Rom. l. c.

[8]) Diese Dokumente müssen entweder durch die bischöfliche oder die zuständige höhere weltliche Behörde legalisirt sein.

[9]) Vgl. hierüber Decret. „Cum alias" Clementis X. 21. Aug. 1670 et Instructio S. Officii d. d. 12. Jun. 1822 „super qualitate probationis requirendae antequam secundae nuptiae ineantur." Ausführlich behandelt diesen Gegenstand eine in neuester Zeit erschienene Instructio S. Inquisitionis, besonders mit Beziehung auf jene Fälle, in denen ein vollgiltiger Beweis über den Tod eines Ehegatten nicht hergestellt werden kann. (Verordnungs-Blatt für das Bisthum Regensburg. Jahrg. 1883. S. 21 ff.)

die eheliche Gemeinſchaft mit dem chriſtlich gewordenen nicht fortſetzen, oder williget er zwar ein, „non tamen absque contumelia creatoris vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum,“ [1]) wohin namentlich der Verſuch, den bekehrten Gatten wieder der Wahrheit zu entfremden, gerechnet werden muß, [2]) ſo iſt der chriſtliche Gatte an dieſe Ehe nicht mehr gebunden; jedoch wird dieſelbe erſt als gelöſet betrachtet, wenn der chriſtlich gewordene Gatte in der That zu einer neuen Ehe ſchreitet. Bevor dieſem die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen, ertheilt wird, muß er den Beweis für das Vorhandenſein der faktiſchen Bedingungen, an welche das Geſetz dieſelbe geknüpft hat, anbringen; er muß alſo beweiſen, daß er den ungläubigen Ehegatten um die Fortſetzung der ehelichen Gemeinſchaft erſucht, daß dieſer aber dieſelbe überhaupt abgelehnt oder ſie doch nicht sine contumelia creatoris fortſetzen werde. Iſt dieſe geſetzliche Requiſition des ungläubigen Gatten unmöglich, etwa weil deſſen Aufenthalt nicht zu erforſchen iſt, ſo muß Diſpens bei dem apoſtoliſchen Stuhle nachgeſucht werden.“ [3]) „Wenn es nun auch unzweifelhaft feſtſteht, daß kirchenrechtlich die Ehe unter den angegebenen Bedingungen durch den Uebertritt Eines der ungläubigen Gatten als gelöſt betrachtet werden muß, ſo iſt jedoch wohl zu bemerken, daß dieß keineswegs der Fall iſt, wenn Einer der chriſtlichen Gatten vom Glauben abfällt. Denn nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Beſtimmungen [4]) bleibt auch nach dem Abfalle das Eheband in voller Kraft, und es darf der chriſtliche Gatte bei Lebzeit des apoſtaſirten unter keiner Vorausſetzung zu einer anderen Ehe ſchreiten, und wenn der abgefallene Theil ſich mit der Kirche wieder ausſöhnt, ſo iſt die eheliche Gemeinſchaft, wenn dieſelbe aufgehoben war, wieder herzuſtellen.“ [5])

Eine weitere Ausnahme bildet die Beſtimmung, daß das matrimonium ratum, nondum consummatum, durch die feierliche Ordensprofeß von Seite des Einen Theiles dem Bande nach gelöſet werde. [6])

Wollten zwei katholiſche Perſonen bei Lebzeiten des früheren Gatten des Einen Theiles oder beider Theile eine neue Ehe verſuchen etwa vor einem proteſtantiſchen Prediger, ſo hat der Pfarrer mit doppeltem Ernſte in Bezug auf beide Theile jenes Verfahren anzuwenden, welches oben vorgezeichnet iſt für den Fall, daß ein Katholik zu einer Ehe mit einer proteſtantiſchen Perſon, deren erſter Gatte noch lebt, zu ſchreiten verſucht.

---

[1]) C. 7. 8. X. de divortiis. (IV. 19.)
[2]) Benedikt XIV. de syn. dioec. l. VI. c. VI. n. 3.
[3]) Ibid.
[4]) C. 7. X. de divortiis. (IV. 19).
[5]) Knopp a. a. O. S. 110 ff.
[6]) Trid. sess. XXIV. de sacram. matr. can. 6. Seitz a. a. O. S. 483 ff.

Der Umstand, daß beide Theile der Kirche angehören, macht das Aergerniß größer, und das Oberhirtenamt wird in diesem Falle nicht leicht umhin können, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

b) Ob nicht gebunden durch eingegangene Sponsalien. Durch giltig abgeschlossene Sponsalien entsteht die schwere Verpflichtung, die Verlöbniß-Treue gewissenhaft zu bewahren, und die Sponsalien durch wirkliche Eingehung der Ehe zu vollziehen.[1]) Diese Verpflichtung begründen die Sponsalien, sie mögen öffentliche oder Privat-Verlöbnisse (sponsalia publica vel clandestina) sein, wenn nur die durch das kanonische Recht geforderten Bedingungen vorhanden sind. Durch das kirchliche Recht ist eine besondere Form für die Sponsalien nicht vorgeschrieben.[2]) „Deßwegen hatten durchaus keine Giltigkeit gewisse Synodal- und bürgerliche Verordnungen, welche die geheimen Sponsalien betreffen, so gerecht und heilig sie erscheinen mögen und obgleich sie erlassen wurden, große Mißbräuche abzustellen. Denn weder ein Bischof noch die bürgerliche Macht hat die Gewalt, das Dekret des Konzils von Trient über die geheimen Ehen auf die geheimen Sponsalien auszudehnen."[3]) „Alle Seelsorgspriester haben daher (pro foro interno) die Pflicht, kirchenrechtlich abgeschlossene Sponsalien, wenn sie auch geheim sind, für giltig zu halten, und zu erklären, daß sie vor der Kirche alle jene Wirkungen haben, welche aus den öffentlichen ohne Zweifel hervorgehen."[4])

Der Pfarrer darf sohin bei dem Vorhandensein giltiger Sponsalien die Abschließung von Sponsalien oder gar die Eingehung einer Ehe mit einer anderen Person nicht zugeben, wenn nicht etwa die ersteren Sponsalien wieder rechtsgiltig gelöset sind, oder wenn nicht eine kanonische Ursache vorhanden ist, ohne Verletzung des Gewissens einseitig von denselben zurück zu treten; er muß vor Allem ernstlich zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung ermahnen. Hat die Ermahnung keinen Erfolg, so muß er auf einen Vergleich hinwirken und seine Vermittlung anbieten, um durch gegenseitige Einwilligung die Auflösung der Sponsalien herbei zu führen. Kann auch ein Vergleich nicht erzielt werden, so ist an das Oberhirtenamt zu berichten und eine höhere Entscheidung zu

---

[1]) C. 2. 10. 17. X. de sponsal. et matrim. (IV. 1). „Ex tali promissione sponsalium obligatur unus alii ad matrimonium contrahendum et peccat mortaliter non solvens promissum, nisi legitimum impedimentum interveniat." Thomas von Aquin. P. III. dist. 27. qu. 2. art. 1. ad 2.

[2]) „Sponsalibus per verba de futuro contrahendis nullam formam praescripsit Concilium, ideoque eo modo contrahi possunt, quo poterant ante Concilium." S. C. C. 19. Dec. 1596.

[3]) Benedikt XIV. de syn. dioec. l. XII. c. V. n. 1 seqq. Cf. S. C. C. 8. Jul. 1865.

[4]) Instruct. past. Eystett. p. 263.

veranlaſſen.[1]) „Mit Rückſicht auf die volle Schadloshaltung des verletzten klagenden Theils macht es einen großen Unterſchied, ob die Braut oder der Bräutigam auf Vollziehung des Eheverlöbniſſes klagt. Iſt die Braut der klagende Theil, ſo muß der Richter durch alle ihm zu Gebot ſtehenden Mittel, ſelbſt mit Anwendung von Cenſuren, den renitenten Theil zur Eingehung der Ehe anhalten, weil für die Braut nur hierin volle Schadloshaltung gefunden werden kann. Dagegen wird die Rückſicht auf die nothwendige Wahrung des Intereſſes des Bräutigams, wenn dieſer als Kläger die Vollziehung der Ehe fordert, den Richter in der Regel nicht zu ſolcher Strenge berechtigen.“[2])

In foro interno muß der Prieſter auf die Vollziehung der Sponſalien oder auf einen Vergleich bringen, ſelbſt mit Verweigerung der Losſprechung.

Wenn von dem Einen Theile die Sponſalien in Abrede geſtellt werden, ſo obliegt die Beweis-Laſt Jenem, welcher ihr Vorhandenſein behauptet. Im Zweifel, ob Sponſalien wirklich vorhanden oder ob ſie giltig ſeien, muß der Richter dagegen ſprechen.

Da die geheimen Sponſalien zu vielen üblen Folgen Anlaß geben, ſo ſollen die Pfarrer vor denſelben nachdrücklich warnen.[3]) „Auch ſollen ſie zeigen, daß es ungeziemend und verbrecheriſch ſei, ſolcher Worte, welche als Eheverſprechen gedeutet werden können, ſich zu bedienen, während man nicht im Sinne hat, ein ſolches wirklich zu geben oder dasſelbe zu halten.“[4]) Bei fingirten oder ſcherzweiſe gemachten Verlöb-

[1]) Nach einer Verordnung in Bayern vom 2. Mai 1806 ſoll, wenn ein Dritter auf Grund abgeſchloſſener Sponſalien Einſprache gegen eine Ehe erhebt, dieſer an das Civilgericht mit der Auflage verwieſen werden, binnen acht oder vierzehn Tagen ein gerichtliches Inhibitorium beizubringen. Dieß kann natürlich bei den sponsalibus clandestinis nicht zur Anwendung kommen.

[2]) Knopp a. a. O. S. 351 f.

[3]) Instruct. past. Eystett. p. 264.

[4]) Ibid. Hören wir Benedikt XIV.: „Qua de re sermonem ad magistros animarum et ad parochos convertimus, qui soli in dioecesi parochianos instituunt, ipsos magnopere hortantes, ut in hoc gravissimo negotio suam nobis operam studiumque praestent, quo nihil aliud petimus, nisi ut fideles beatam vitam assequantur et haec nostra civitas et dioecesis sancte pieque administretur. Itaque spiritualis vitae magistri apertissimum discrimen ostendant, in quo tum viri tum mulieres versantur, cum mutuis amoribus indulgent futuri matrimonii illecebra falsaque ratione decepti. Insuper docebunt, non sequendam in hoc negotio cupiditatem et amoris impetum, sed plurima non exigui momenti sedulo expendenda, praesertim si parentes habeant, quorum ratio et consilium plurimi fieri debet. Tertio monebunt, indecorum esse et criminosum, verbis uti ad promissionem explicandam accommodatis, cum tamen fidem dare reipsa non intelligant vel datam violare secum deliberent.... Postremo loco illos instruent, primis rite initis sponsalibus ad alia transire non posse, nisi canonica et legitima causa interveniat, quae per ipsos

Der Umstand, daß beide Theile der Kirche angehören, macht das Aergerniß größer, und das Oberhirtenamt wird in diesem Falle nicht leicht umhin können, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

b) Ob nicht gebunden durch eingegangene Sponsalien. Durch giltig abgeschlossene Sponsalien entsteht die schwere Verpflichtung, die Verlöbniß-Treue gewissenhaft zu bewahren, und die Sponsalien durch wirkliche Eingehung der Ehe zu vollziehen.[1]) Diese Verpflichtung begründen die Sponsalien, sie mögen öffentliche oder Privat-Verlöbnisse (sponsalia publica vel clandestina) sein, wenn nur die durch das kanonische Recht geforderten Bedingungen vorhanden sind. Durch das kirchliche Recht ist eine besondere Form für die Sponsalien nicht vorgeschrieben.[2]) „Deßwegen hatten durchaus keine Giltigkeit gewisse Synodal- und bürgerliche Verordnungen, welche die geheimen Sponsalien betreffen, so gerecht und heilig sie erscheinen mögen und obgleich sie erlassen wurden, große Mißbräuche abzustellen. Denn weder ein Bischof noch die bürgerliche Macht hat die Gewalt, das Dekret des Konzils von Trient über die geheimen Ehen auf die geheimen Sponsalien auszudehnen."[3]) „Alle Seelsorgspriester haben daher (pro foro interno) die Pflicht, kirchenrechtlich abgeschlossene Sponsalien, wenn sie auch geheim sind, für giltig zu halten, und zu erklären, daß sie vor der Kirche alle jene Wirkungen haben, welche aus den öffentlichen ohne Zweifel hervorgehen."[4])

Der Pfarrer darf sohin bei dem Vorhandensein giltiger Sponsalien die Abschließung von Sponsalien oder gar die Eingehung einer Ehe mit einer anderen Person nicht zugeben, wenn nicht etwa die ersteren Sponsalien wieder rechtsgiltig gelöset sind, oder wenn nicht eine kanonische Ursache vorhanden ist, ohne Verletzung des Gewissens einseitig von denselben zurück zu treten; er muß vor Allem ernstlich zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung ermahnen. Hat die Ermahnung keinen Erfolg, so muß er auf einen Vergleich hinwirken und seine Vermittlung anbieten, um durch gegenseitige Einwilligung die Auflösung der Sponsalien herbei zu führen. Kann auch ein Vergleich nicht erzielt werden, so ist an das Oberhirtenamt zu berichten und eine höhere Entscheidung zu

---

[1]) C. 2. 10. 17. X. de sponsal. et matrim. (IV. 1). „Ex tali promissione sponsalium obligatur unus alii ad matrimonium contrahendum et peccat mortaliter non solvens promissum, nisi legitimum impedimentum interveniat." Thomas von Aquin. P. III. dist. 27. qu. 2. art. 1. ad 2.

[2]) „Sponsalibus per verba de futuro contrahendis nullam formam praescripsit Concilium, ideoque eo modo contrahi possunt, quo poterant ante Concilium." S. C. C. 19. Dec. 1596.

[3]) Benedikt XIV. de syn. dioec. l. XII. c. V. n. 1 seqq. Cf. S. C. C. 8. Jul. 1865.

[4]) Instruct. past. Eystett. p. 263.

veranlaſſen.[1]) „Mit Rückſicht auf die volle Schadloshaltung des verletzten klagenden Theils macht es einen großen Unterſchied, ob die Braut oder der Bräutigam auf Vollziehung des Eheverlöbniſſes klagt. Iſt die Braut der klagende Theil, ſo muß der Richter durch alle ihm zu Gebot ſtehenden Mittel, ſelbſt mit Anwendung von Cenſuren, den renitenten Theil zur Eingehung der Ehe anhalten, weil für die Braut nur hierin volle Schadloshaltung gefunden werden kann. Dagegen wird die Rückſicht auf die nothwendige Wahrung des Intereſſes des Bräutigams, wenn dieſer als Kläger die Vollziehung der Ehe fordert, den Richter in der Regel nicht zu ſolcher Strenge berechtigen.“[2])

In foro interno muß der Prieſter auf die Vollziehung der Sponſalien oder auf einen Vergleich dringen, ſelbſt mit Verweigerung der Losſprechung.

Wenn von dem Einen Theile die Sponſalien in Abrede geſtellt werden, ſo obliegt die Beweis-Laſt Jenem, welcher ihr Vorhandenſein behauptet. Im Zweifel, ob Sponſalien wirklich vorhanden oder ob ſie giltig ſeien, muß der Richter dagegen ſprechen.

Da die geheimen Sponſalien zu vielen üblen Folgen Anlaß geben, ſo ſollen die Pfarrer vor denſelben nachdrücklich warnen.[3]) „Auch ſollen ſie zeigen, daß es ungeziemend und verbrecheriſch ſei, ſolcher Worte, welche als Eheverſprechen gedeutet werden können, ſich zu bedienen, während man nicht im Sinne hat, ein ſolches wirklich zu geben oder dasſelbe zu halten.“[4]) Bei fingirten oder ſcherzweiſe gemachten Verlöb-

[1]) Nach einer Verordnung in Bayern vom 2. Mai 1806 ſoll, wenn ein Dritter auf Grund abgeſchloſſener Sponſalien Einſprache gegen eine Ehe erhebt, dieſer an das Civilgericht mit der Auflage verwieſen werden, binnen acht oder vierzehn Tagen ein gerichtliches Inhibitorium beizubringen. Dieß kann natürlich bei den sponsalibus clandestinis nicht zur Anwendung kommen.

[2]) Knopp a. a. O. S. 351 f.

[3]) Instruct. past. Eystett. p. 264.

[4]) Ibid. Hören wir Benedikt XIV.: „Qua de re sermonem ad magistros animarum et ad parochos convertimus, qui soli in dioecesi parochianos instituunt, ipsos magnopere hortantes, ut in hoc gravissimo negotio suam nobis operam studiumque praestent, quo nihil aliud petimus, nisi ut fideles beatam vitam assequantur et haec nostra civitas et dioecesis sancte pieque administretur. Itaque spiritualis vitae magistri apertissimum discrimen ostendant, in quo tum viri tum mulieres versantur, cum mutuis amoribus indulgent futuri matrimonii illecebra falsaque ratione decepti. Insuper docebunt, non sequendam in hoc negotio cupiditatem et amoris impetum, sed plurima non exigui momenti sedulo expendenda, praesertim si parentes habeant, quorum ratio et consilium plurimi fieri debet. Tertio monebunt, indecorum esse et criminosum, verbis uti ad promissionem explicandam accommodatis, cum tamen fidem dare reipsa non intelligant vel datam violare secum deliberent.... Postremo loco illos instruent, primis rite initis sponsalibus ad alia transire non posse, nisi canonica et legitima causa interveniat, quae per ipsos

nissen steht aber in foro externo die Präsumtion so lange für die Giltigkeit, bis das Gegentheil erwiesen ist. Auch besteht für die Betrüger durch das Naturgesetz die Verpflichtung, die getäuschte Person schadlos zu halten.

Uebrigens ist es ein „das allgemeine Rechtsgefühl und die öffentliche Sitte tief verletzender Widerspruch, daß dieselbe Person, welche zur Restitution des entfremdeten Hellers unnachsichtlich angehalten wird und angehalten werden muß, mit dem himmelschreienden Unrechte auf der Seele, das Lebensglück einer Person, ja manchmal einer ganzen Familie frevelnder Weise gestört zu haben, in falscher Ruhe entlassen wird.“ [1])

c) Ob nicht gebunden durch Eines jener vier einfachen Gelübde, welche die Eingehung der Ehe verbieten.

4. „Ob sie das gesetzliche Alter haben.“ [2]) Der Pfarrer muß nicht bloß darauf sehen, daß bei Eingehung einer Ehe das zu ihrer Giltigkeit nothwendige Alter vorhanden sei, sondern er muß auch dahin wirken, daß überhaupt allzu junge Personen nicht heirathen, da dieses meistens ihnen und ihren Nachkommen nachtheilig ist. Brautpersonen, welche noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, sollen zur Verlöbniß und Verehelichung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder erholen; [3]) Anstand, Billigkeit und das eigene Wohl der Kinder erfordert es, diesen so wichtigen Schritt nicht ohne den Rath der Eltern oder Vormünder zu unternehmen.

Wenn Personen, welche stumm, taub, taubstumm, blind sind, oder welche in einem krankhaften Geisteszustande sich befinden, der sie jedoch zum consensus conjugalis nicht unfähig macht, eine Ehe eingehen wollen, soll der Pfarrer in der Regel schon aus Gründen der Pastoralklugheit nicht vorschreiten, bevor er sich Verhaltungsregeln von dem Oberhirtenamte erholt. [4])

---

dijudicanda non est, cum simul judicis partisque munus agere nequeant, sed ad episcopum rem totam deferendam, ut ipsam diligenter expendat.“ Instit. 46. l. c. p. 327 seqq.

[1]) Knopp a. a. O. S. 379.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) „Illud etiam exquirant, an pro celebrando matrimonio parentum assensus interveniat, cum de liberis agitur.“ Benedikt XIV. Instit. 46. l. c. p. 329. Zur Giltigkeit der Sponsalien und noch weniger der Ehe ist diese Einwilligung nicht nothwendig. „Ehe-Verlöbnisse und Verehelichungen, welche mit Umgehung der Eltern, Vormünder und Obrigkeiten geschehen, sind zwar an sich nicht ungiltig, laufen aber gleichwohl gegen die Ehrbarkeit, und werden daher nach hiesigem Landrechte mit verschiedenen Strafen belegt.“ Cod. Max. Bav. Civ. Th. I. Kap. VI. §. 4.

[4]) Solche Ehen sind aus mehrfachen Gründen nicht zu begünstigen, können aber nicht gehindert werden, wenn die betreffenden Personen den Ehe-Konsens zu geben fähig und in den nothwendigsten Wahrheiten der Religion unterrichtet sind. C. 23. X. de spons. et matrim. (IV. 1.) Vergl. Knopp a. a. O. S. 104.

5. „Ob sie in den Grundwahrheiten des Christenthums unterrichtet sind.“[1]) „Da eine Ehe nicht geschlossen werden darf, wenn der Pfarrer erfährt, daß der Mann oder die Frau nicht wisse, was zum Heile nothwendig ist, so wird der Bischof einer so großen und traurigen Unwissenheit entgegentreten, indem er die Seelenhirten an ihre Pflicht erinnert und sie, wenn sie säumig sind, zur Strafe zieht.“[2]) So lange also Brautleute unwissend sind in den Glaubens- und Sittenlehren, welche nothwendig zum Heile, darf der Pfarrer zur Eheschließung keine Hand bieten.[3]) Wenn er daher solche, die eine Ehe eingehen wollen, als unwissend kennt, so soll er sie schon vor Aufnahme der Sponsalien ermahnen, sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, widrigenfalls er gegen ihre Verehelichung Einsprache erheben müßte.[4]) Zugleich soll er ihnen seine Bereitwilligkeit erklären, ihnen zur Erlangung dieser Kenntnisse nach Kräften behilflich zu sein. Bei Brautleuten einer fremden Pfarrei kann er ihre Pfarrer um ein Zeugniß über ihre Religionskenntnisse ersuchen. Außerdem fordern aber die Diözesan-Vorschriften und die kirchliche Uebung mit Recht bei den Brautleuten eine noch ausgedehntere Kenntniß der Wahrheiten der Religion und besonders der Standespflichten, weßwegen das Braut-Examen angeordnet ist. Der Pfarrer muß daher unterscheiden zwischen der Kenntniß, die zur Eingehung der Ehe durchaus nothwendig ist und wovon selbst durch den

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Benedikt XIV. Enzyklika Etsi vom 7. Februar 1742. §. 11. Bullar. t. X. p. 65.

[3]) „Congreg. hab. coram Innocent. XII. a. 1697 decretum est, non esse a parochis matrimonium in ecclesia proclamandum, nisi antea sponsos repererint in christianae religionis rudimentis sufficienter instructos; quod quidem decretum confirmatum fuit a Clem. XI.“ Benedikt XIV. de synod. dioec. l. VIII. c. XIV. n. 3.

[4]) „Si agitur de hominibus, qui adeo crassa, uti vocant, minerva praediti sunt, ut doctrinam christianam juxta methodum, qua ab aliis memoriae traditur, nullo modo addiscere valeant, ad Sacramenta tamen accedere et signanter matrimonium contrahere cupiunt, ita cum iis agendum: Doceantur pro suo modo praecipua fidei capita, scilicet unum esse Deum omnium rerum auctorem, qui accedentes ad se vita aeterna remuneret, improbos et rebelles aeternis suppliciis in alio saeculo puniat: deinde hunc ipsum Deum esse Patrem et Filium et Spiritum Sanctum, tres quidem personas sed unum Deum verum: praeterea Filium Dei propter reparandam salutem hominum factum hominem ex Maria Virgine, pro nobis passum et mortuum, ac tandem resurrexisse et regnare in aeternum: hunc esse Jesum Christum Dominum et Salvatorem nostrum: postremo neminem posse esse salvum, nisi credat in Jesum Christum et poenitens de peccatis commissis Sacramenta ipsius suscipiat, baptismatis quidem, si infidelis est, confessionis, si lapsus post baptismum: ac denique statuat, ea servare, quae Deus et Ecclesia sancta praecipiunt, quorum summa est, ut Deum diligat super omnia et proximum sicut seipsum.“ Benedikt XIV. L. c. n. 6.

Bischof nicht dispensirt werden kann,[1]) und jener Kenntniß, welche die Brautleute sonst noch haben sollen, damit sie die Pflichten des von ihnen anzutretenden Standes allseitig erfüllen mögen.

6. Ob kein Verbot gegen die Ehe eingelegt wurde. Denn es kann a) der Bischof als der Träger der kirchlichen Disziplin in seinem Sprengel aus höheren Rücksichten ein Verbot gegen eine Ehe einlegen, wiewohl ein solches Verbot immer nur ein aufschiebendes Ehehinderniß sein kann. b) Als Stellvertreter des Bischofes hat der Pfarrer in seiner Pfarrei die Kirchendisziplin zu wahren, und daher Einsprache gegen jede Eheschließung zu thun, welche mit den kirchlichen Bestimmungen in Widerspruch steht. Dieß hat insbesondere in zwei Fällen stattzufinden, nämlich α) wenn Einer der Kontrahenten die nothwendige Kenntniß in den Wahrheiten der Religion nicht besitzet, und β) wenn der Pfarrer Kunde von einem Ehehindernisse erhält.

c) Auch muß die etwaige Einsprache der weltlichen Behörde berücksichtiget werden.

7. Zur Kenntniß der Ehehindernisse, welche vielleicht der Eingehung einer Ehe im Wege stehen, kann der Pfarrer kommen durch die Pfarrbücher, sowie durch kluges Benehmen mit den Brautleuten und anderen Personen, welche ihnen nahe stehen.

Wird dem Pfarrer ein Ehehinderniß zur Anzeige gebracht, so muß er vor Allem von dessen wirklichem Vorhandensein sich überzeugen, und daher untersuchen, ob gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigenden keine Exzeption erhoben werden könne. Zum Beweise eines Ehehindernisses ist vor Eingehung der Ehe Ein vollgiltiger Zeuge genügend.[2]) Bleibt nach Erwägung aller Umstände die Sache für den Pfarrer zweifelhaft, so muß er sie dem Bischofe zur Entscheidung vorlegen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn ein Ehehinderniß durch das allgemeine Gerücht zu seiner Kenntniß gekommen, falls nicht eine gesonderte Vernehmung der Brautleute, ihrer Verwandten und solcher Personen, die davon wissen können, Gewißheit verschafft.[3])

Als Vorsichtsmaßregel ist dem Pfarrer zu empfehlen, daß er sich die Anzeige schriftlich oder vor Zeugen machen läßt, wenn dieses möglich ist.

Ist nun wirklich ein Hinderniß vorhanden, so darf der Pfarrer keinen Schritt für die Eheschließung thun,[4]) bis es gehoben ist. „Würde er es versäumen, solche Ehen zu verbieten, so wäre er auf drei Jahre

[1]) Benedikt XIV. n. 1 — 4.

[2]) Derselbe. Quaest. can. 452.

[3]) C. 27. X. de spons. et matrim. (IV. 1.)

[4]) Namentlich ist die Verkündung nicht vorzunehmen, oder wenn sie schon begonnen, einzustellen.

von ſeinem Amte zu ſuspendiren und noch ſchwerer zu beſtrafen, wenn es die Beſchaffenheit der Schuld erforderte.“[1])

8. Bei dem Vorhandenſein eines Ehehinderniſſes hat der Pfarrer vor Allem darauf zu ſehen, ob eine Dispenſe von demſelben ſtatthaft ſei. Nämlich a) einige Ehehinderniſſe laſſen ihrer Natur nach eine Dispenſation nicht zu. Dieſe ſind: α) das verbietende Ehehinderniß der Sponſalien, bei welchem eine Dispenſe die Rechte Dritter verletzen würde; β) jene trennenden Ehehinderniſſe, welche ihren Urſprung haben in mangelhafter Erklärung des consensus conjugalis, und zu welchen gehören die impedimenta erroris, vis et metus, conditionis, raptus und clandestinitatis. Das impedimentum erroris, vis et metus wird gehoben durch gegenſeitigen Konſens, das impedimentum conditionis hört auf durch das Eintreten der Bedingung oder durch Verzichtleiſtung auf dieſelbe, das impedimentum raptus, wenn die geraubte Braut, an einen ſicheren Ort gebracht und der Gewalt des Entführers entzogen, freiwillig die Ehe eingeht, das impedimentum clandestinitatis durch Erklärung des Konſenſes vór dem parochus proprius und zwei Zeugen.

b) Bei anderen Ehehinderniſſen iſt eine Dispenſe nicht zuläſſig, weil ſie auf dem natürlichen Rechte (nämlich das impedimentum impotentiae und consanguinitatis in linea recta) oder auf dem poſitiv göttlichen Rechte (nämlich das impedimentum ligaminis post matrimonium consummatum) beruhen. Auch bei dem impedimentum consanguinitatis lineae collateralis aequalis primi gradus wird eine Dispenſe niemals ertheilt.

c) Faſt niemals wird dispenſirt in den Hinderniſſen: Cultus disparitas inter baptizatos et non baptizatos; impedimentum criminis publicum cum effectu secuto sive una parte sive utraque mortem machinante; impedimentum affinitatis in primo gradu lineae rectae, ex matrimonio ortum;[2]) ordo sacer; professio religiosa solemnis.

d) Sehr ſchwer kann man eine Dispenſe hoffen bei den Hinderniſſen ligaminis ex matrimonio rato nondum consummato; criminis, utroque vel altero mortem machinante, effectu secuto, si sit occultum; consanguinitatis secundi gradus, qui primum attingit; cognationis

---

[1]) C. 3. X. de clandest. despons. (IV. 3.)

[2]) „A simili dispensatione Romani Pontifices, etsi pluries rogati, abstinuerunt.“ Benedikt XIV. de syn. dioec. l. IX. c. XIII. n. 4. Dem Erzbiſchofe von München-Freiſing erklärte der heilige Stuhl unter dem 7. Juni 1874, daß in dem Ehehinderniſſe der Affinität primi gradus lineae rectae von der Fakultät zu dispenſiren nie Gebrauch gemacht worden ſei. Selbſt bei dem Hinderniſſe der Affinität primi gradus lineae rectae ex copula illicita hat nur in Fällen, wo das Hinderniß geheim war, und höchſt ſelten die Pönitentiarie dispenſirt.

spiritualis inter levantem et levatum. Auch Dispensationen von dem Hinderniſſe der Affinität in primo gradu lineae transversae werden von dem apoſtoliſchen Stuhle aus den weiſeſten Abſichten ſehr ungerne ertheilt, wie Gregor XVI. in einem Reſkripte an den Probatar Pacca unter dem 22. Nov. 1836 mit großem Ernſte ausgeſprochen hat.

Entdeckt nun der Pfarrer ein Hinderniß, bei welchem nicht dispenſirt wird, ſo muß er unter geeigneter Belehrung den Betheiligten offen erklären, daß ſie keine Hoffnung auf Dispenſe haben, alſo von ihrem Vorhaben, ſich zu ehelichen, abſtehen müſſen.

9. Aber auch bei ſolchen Hinderniſſen, bei welchen eine Dispenſation zuläſſig iſt und gehofft werden kann, muß der Pfarrer a) „die Eingehung der Ehe in der Regel mittelſt nachdrücklicher Belehrung durchaus mißrathen und als unſtatthaft zurückweiſen.“ [1]) Denn ſämmtliche Ehehinderniſſe ſind ebenſo viele „Tragpfeiler, über welchen der ſittliche und materielle Beſtand der Ehe und vorzüglich die Heiligkeit derſelben als Sakrament beruht.“ [2]) Je mehr die Ehe im Einklange mit den Geſetzen der Kirche eingegangen wird, deſto glücklicher wird ſie ſich geſtalten. Der reiche Segen der Kirche wird darauf ruhen. Wenn es auch Verhältniſſe gibt, für welche die Kirche nicht umhin kann Dispenſe eintreten zu laſſen, ſo bleibt doch jede Dispenſation eine Verwundung des Geſetzes. Uebrigens muß der Pfarrer um ſo dringender abmahnen, je ſchwerer die Kirche dispenſirt.

b) „Laſſen ſich Parochianen, welche ungeachtet eines Ehehinderniſſes eine Ehe eingehen wollen, nicht abwendig machen, ſo ſoll der Pfarrer die vorgebrachten Gründe abwägen, und wenn ſie hinreichend ſind, ihr Geſuch bei der oberhirtlichen Stelle anbringen; widrigenfalls aber dieſelben geeignet belehren und mit Liebe und Ernſt dahin bringen, daß ſie auf ihr Vorhaben verzichten.“

c) „Niemals dürfen ſie auf die Gründe, namentlich auf die causas turpes, auf welche hin die Dispenſe erhalten werden kann, direkt oder indirekt aufmerkſam gemacht werden, da die Erfahrung lehrt, daß öfter dergleichen Aeußerungen Veranlaſſung eines verdächtigen Umganges oder fleiſchlicher Verſündigungen werden.“ [3])

d) Niemals auch darf der Pfarrer in Betreff eines Geſuches um Dispenſe an Rechtsanwälte verweiſen, vielmehr muß er ſich bei ergebenden Anläſſen eröffnen, daß dieſen die Betheiligung an Dispenſations-

---

[1]) Ausſchreiben für das Bisthum Regensburg vom 5. Juli 1833. (Verordnungen-Sammlung S. 289.)

[2]) Knopp a. a. O. S. 427.

[3]) Ausſchreiben vom 21. Januar 1848. a. a. O. S. 498.

Gesuchen untersagt sei,[1]) und daß die Gesuche, durch Rechtsanwälte eingereicht, unberücksichtigt bleiben.

10. Ueber die Frage: Ob die kirchlichen Ehehindernisse auch für Andersgläubige verbindlich seien, entscheidet der von Benedikt XIV. aufgestellte Grundsatz: Wer immer giltig getauft wird (wenn auch durch einen Häretiker), wird dadurch ein Glied der Kirche; wenn er dann später in den Unterscheidungsjahren mit Bewußtsein dem Irrthume anhängt, trennt er sich zwar von der Einheit der Kirche, „wird aber hiedurch von der Autorität und den Gesetzen der Kirche nicht befreit."[2]) Hieraus folgt:

a) Jene Ehehindernisse, welche auf dem Naturrechte und positiv göttlichen Rechte beruhen, verpflichten alle Andersgläubige, sie mögen getauft oder nicht getauft sein.

b) Die Ehehindernisse, welche auf positiv kirchlichem Rechte beruhen, sind nicht verbindlich für Jene, welche die Taufe nicht empfangen haben,[3]) wohl aber für Jene, welche giltig getauft sind. Letzteres erhellet α) aus der Konstitution Benedikts XIV. Singulari,[4]) β) aus dessen Erklärung vom 4. November 1741[5]) und seiner Bulle an die Bischöfe Polens (Ad tuas manus) vom 8. August 1748, γ) aus den Quinquennal-Fakultäten, in welchen den Bischöfen auch die Vollmacht ertheilt wird, „dispensandi in matrimoniis contractis cum haereticis conversis, etiam in secundo gradu simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum, et in his casibus prolem susceptam legitimam declarandi."[6])

Wenn daher Andersgläubige, deren Ehe wegen eines kirchlichen Ehehindernisses in sich nichtig ist, zur Kirche zurückkehren, ist die Ehe nach erhaltener Dispense zu revalidiren oder, wenn das Hinderniß[7]) undispensirbar ist, zu trennen, falls nicht etwa außerordentliche Umstände die Belassung in bona fide nothwendig oder rathsam machen, worüber die Entscheidung des Bischofes nachzusuchen ist.

---

[1]) Ausschreiben an die Distriktspolizei-Behörden durch die kgl. Regierung von Niederbayern am 21. Juli 1840, am 20. Mai 1858, von Oberbayern am 22. April 1840, von der Oberpfalz am 12. Juni 1840.

[2]) Bulle Singulari vom 9. Februar 1749 §. 14. 15. l. c. p. 7.

[3]) C. 8. X. de divortiis (IV. 19.)

[4]) Vergl. oben S. 63.

[5]) In dieser werden die in Belgien absente parocho catholico geschlossenen Ehen der Protestanten für giltig erklärt, „dummodo aliud non obstiterit impedimentum canonicum."

[6]) Ueber das impedimentum clandestinitatis vergl. oben S. 57 f.

[7]) z. B. das impedimentum ligaminis.

§. 192. Dispenſation.

„Bei Eingehung von Ehen ſoll eine Dispenſation entweder gar nicht, oder ſelten und zwar aus Gründen und umſonſt ertheilt werden.“ [1])

1. Die Dispenſation von einem Ehehinderniſſe kann nur von jener Gewalt ausgehen, der das Recht der Dispoſition über das Geſetz zuſteht, auf welchem das Hinderniß beruht. Daher ſteht a) bei trennenden Ehehinderniſſen das Recht zu dispenſiren ausſchließlich dem apoſtoliſchen Stuhle zu.[2]) b) Auch bei aufſchiebenden Hinderniſſen kann der Biſchof potestate ordinaria nur dispenſiren, wenn er ſelbſt das Hinderniß für ſeine Diözeſe feſtgeſetzt hat, oder wenn ihm das Dispenſations-Recht durch das Geſetz oder durch den apoſtoliſchen Stuhl zugeſprochen iſt.

2. Potestate ordinaria dispenſirt nun der Biſchof a) in vetito ecclesiae, wenn dieß nicht von dem apoſtoliſchen Stuhle ſelbſt ausgegangen,[3]) b) in proclamationibus,[4]) c) in tempore clauso,[5]) d) in votis non nubendi[6]) et ss. ordines suscipiendi.[7]) Das Recht, in votis religionem ingrediendi und perpetuam continentiam servandi zu dispenſiren, iſt dem Papſte vorbehalten.[8]) Aber auch von dieſen beiden Gelübden kann der Biſchof dispenſiren, α) wenn über ihre Ablegung oder ihren Umfang ein gegründeter Zweifel vorhanden, β) wenn ſie mit einer conditio suspensiva abgelegt wurden; aber nur ſo lange als die Bedingung noch nicht in Erfüllung gegangen, γ) wenn das Gelübde der Keuſchheit nur auf einige Zeit abgelegt iſt. δ) Außer dieſen Fällen kann der Biſchof noch dispenſiren, wenn aus einer höchſt dringenden Urſache, z. B. wegen großer Seelengefahr, wegen Nähe des Todes u. ſ. f. die Ehe bis zur Erlangung der Dispenſe durch den apoſtoliſchen Stuhl nicht aufgeſchoben werden kann.[9]) Zur Verhütung von Mißverſtändniſſen ſei hier bemerkt, daß dieſe Regel bei trennenden Ehehinderniſſen keine Anwendung finden kann.

„Die Dispenſe von einem Gelübde hat gegenüber der Dispenſe von einem anderen, im poſitiven kirchlichen Rechte begründeten Ehehinderniſſe das Eigenthümliche, daß dieſelbe, wenn kein hinreichender Grund dazu vorhanden, ungiltig iſt. Denn die durch das Gelübde gegen

[1]) Trid. sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.
[2]) Pius VI. Schreiben an den Erzbiſchof von Trier vom 2. Febr. 1782.
[3]) Wie bezüglich der gemiſchten Ehen.
[4]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.
[5]) Ibid. c. 10.
[6]) Auch in voto non petendi debitum nach Instruct. past. Eystett. p. 305.
[7]) Vergleiche die Quinquennal-Fakultäten.
[8]) Benedikt XIV. Konſtitution Inter praeteritos vom 3. Dez. 1749. §. 42. Bullar. t. XII. p. 121.
[9]) Nach dem heiligen Alphons Liguori. L. c. tract. XVIII. n. 54. Cf. tract. V. n. 49.

Gott direkt übernommene Verpflichtung liegt über den Kreis der potestas ordinaria des kirchlichen Geſetzgebers hinaus, und er kann über dieſelbe nur als Stellvertreter Gottes dispenſiren, wenn dazu ein legitimer Grund vorliegt." [1])

Die Dispenſation wird bei dem Gelübde immer mit der Klauſel ertheilt, „quodsi conjugi supervixerit, eodem voto teneatur ut prius obligatus."

Bis zur erlangten Dispenſe iſt der Gatte auch nach eingegangener Ehe zur möglichen Haltung des Gelübdes verpflichtet. Daher darf er zur ehelichen Beiwohnung nie auffordern oder Veranlaſſung geben, muß jedoch auf Verlangen das debitum conjugale leiſten.

Von dem nach eingegangener Ehe abgelegten Gelübde der Keuſchheit kann der Biſchof die zur erlaubten Forderung des debitum erforderliche Dispenſe ertheilen. Legen beide Gatten nach eingegangener Ehe mit gemeinſamer Uebereinſtimmung das Gelübde ewiger Keuſchheit ab, ſo kann hievon nur der Papſt dispenſiren.[2])

3. Von trennenden Ehehinderniſſen kann der Biſchof nur in Kraft einer von dem apoſtoliſchen Stuhle empfangenen Delegation dispenſiren. Zwiſchen der Dispenſation ex potestate ordinaria und ex potestate delegata iſt ein weſentlicher Unterſchied, da Dispenſationen ex potestate delegata, ohne hinreichenden Grund ertheilt, nicht nur unerlaubt, ſondern auch ungiltig ſind.

In unſeren Gegenden erhalten die Biſchöfe Vollmachten zu dispenſiren doppelter Art. Es wird ihnen nämlich

a) die Vollmacht verliehen (ad quinquennium), pro foro externo

α) dispensandi „in 3. et 4. gradu [3]) simplici et mixto [4]) tantum, nedum cum pauperibus sed etiam cum nobilibus et divitibus [5]) in contrahendis, in contractis vero cum haereticis conversis [6]) etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam;"

---

[1]) Knopp a. a. O. S. 385. — [2]) Liguori. L. c.

[3]) Nämlich consanguinitatis, affinitatis und publicae honestatis ex matrimonio rato. — „An actus, qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum justitiae publicae honestatis?" Resp. S. C. C. 13. Mart. 1879: „Negative."

[4]) Daß dieſe Fakultät nicht zu verſtehen ſei de tertio gradu mixto cum secundo, hat die S. C. Inquis. am 20. Nov. 1760 erklärt.

[5]) So in den für die Diözeſe Regensburg ertheilten Quinquennal-Fakultäten. Sonſt lautet dieſe Fakultät auch „cum pauperibus tantum," welche Klauſel, wo ſie beſteht, wegen der Giltigkeit der Dispenſen wohl zu berückſichtigen iſt. Instruct. past. Eystett. p. 307.

[6]) Dieß darf nicht auf ſolche Häretiker ausgedehnt werden, welche ſich zu bekehren verſprechen. Benedikt XIV. Enzyklika Ad tuas manus vom 8. Aug. 1748. Bullar. t. XI. p. 273.

β) „super impedimento publicae honestatis, justis ex sponsalibus proveniente;“

γ) „super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante;“

δ) „in impedimento cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum;“

ε) „restituendi jus petendi debitum amissum;“

ζ) „dispensandi et commutandi vota simplicia in alia opera pia, exceptis votis castitatis et religionis.“

„Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur, nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat, et in dispensationibus declaretur expresse, illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae, alias nullae sint.“

Der Bischof hat auch die weitere Vollmacht, „communicandi has facultates in totum vel in partem, prout opus esse secundum ejus conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sint, qui possint supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.“

„Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur et pro tempore tantum concessae intelligantur.“

b) „Pro foro conscientiae“ erhalten die Bischöfe (ad quinquennium oder ad triennium) die Vollmacht,

α) „dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, hujusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si marito seu uxori respective supervixerit;“ [1])

β) „dispensandi cum incestuoso sive incestuosa ad petendum debitum conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum consanguinea vel consanguineo, sive in primo et secundo sive in secundo gradu suae uxoris seu respective mariti: remota occasione peccandi et injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali quolibet mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum;“

γ) „dispensandi super occulto impedimento primi nec non primi et secundi ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali

[1]) Mit dieser Faktultät stehet daher die Ansicht, daß die hier erwähnte Dispense von dem Bischofe propria auctoritate ertheilt werden könne, nicht in Uebereinstimmung.

copula provenientis, quando agatur de matrimonio cum dicto impedimento jam contracto; et quatenus agatur de copula cum suae putativae uxoris matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putativae uxoris nativitatem, et non aliter: monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putativa uxore vel suo putativo marito, certiorato vel certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nunquam detegatur, remota occasione peccandi ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel in mense per tempus dispensantis arbitrio statuendum;"

δ) „dispensandi super dicto occulto impedimento seu impedimentis affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias nec matrimonium absque periculo gravis scandali differri possit, dum ab Apostolica Sede obtineri possit dispensatio, remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris hujus nativitatem non antecedat, injuncta in quolibet casu poenitentia salutari;" [1])

ε) „dispensandi super impedimento occulto criminis, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio jam contracto; monitis putativis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione: ac injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per tempus dispensantis pariter arbitrio statuendum;"

ζ) „dispensandi super impedimento tertii seu tertii et quarti vel quarti simplicis gradus sive graduum consanguinitatis vel affinitatis, super quo seu quibus obtenta fuerit dispensatio ab Apostolica Sede, et in litteris hujusmodi dispensationis reticita fuerit incestuosa copula, quae tamen occulta remaneat: ac etiam dispensandi seu revalidandi ejusmodi litteras irritas ac nullas redditas ex incestu sive post petitam dispensationem sive post illius expeditionem et ante respectivam executionem patrato ac iterato usque ad eandem executionem, in casibus semper occultis, sive agatur de matrimonio contrahendo sive jam contracto: monitis in matrimonio contracto putativis conjugibus de necessaria mutui consensus secreta renovatione, injuncta in singulis casibus congrua poenitentia salutari."

Bei Ausübung dieſer Fakultäten, welche nur pro foro conscientiae gelten, iſt gleichfalls in jedem einzelnen Falle auszudrücken, daß davon Gebrauch gemacht werde „Sedis Apostolicae auctoritate delegata;"

[1]) Die Vollmacht hat auch Geltung „etiamsi praedictum impedimentum multiplex sit" (ex. gr. ex copulis illicitis, quas idem tum cum matre et sorore sponsae suae habuit), „sed pro foro conscientiae tantum." S. C. Poenit. 30. Jul. 1873.

außerdem würde die Dispensation ungiltig sein.[1]) Sie können subdelegirt werden, jedoch nur zur Ausübung „in actu sacramentali".

Es versteht sich von selbst, daß die delegirten Vollmachten erlöschen mit dem Ablaufe der Zeit, für welche, und mit dem Tode des Bischofes, welchem sie verliehen sind. In der Regel kann der Bischof nur für seine Diözesanen dispensiren, weil ihm nur über diese Jurisdiktion zukommt. Wenn jedoch zwei Personen, die sich ehelichen wollen, verschiedenen Diözesen angehören, und es dispensirt auch nur Einer der Bischöfe, so ist das Hinderniß gehoben.[2]) Die kirchliche Ordnung erfordert es aber (bei Dispensationen pro foro externo), daß dem anderen Bischofe dieß mitgetheilt werde.[3]) Bei Ausübung der Fakultäten darf über ihren Wortlaut nicht hinaus gegangen werden.

4. Die Delegation muß stets ausdrücklich ertheilt sein, und darf nur unter ganz besonderen Verhältnissen und unter bestimmten Voraussetzungen[4]) präsumirt werden. „Diese Ausnahmsfälle beruhen auf der gemeinsamen Grundlage, daß unabweisbare höhere Rücksichten die Ertheilung der Dispensation dringend erheischen, die Nachsuchung derselben aber beim apostolischen Stuhle nicht zulässig ist, sei es nun, daß der Rekurs an denselben wegen des damit nothwendig verbundenen Zeitaufschubes die Wohlthat der unverweilten Dispensation entweder ganz oder doch theilweise vernichten würde, sei es daß überhaupt der Rekurs an den apostolischen Stuhl während der ganzen Dauer der obwaltenden ungewöhnlichen Zustände faktisch nicht zulässig ist."[5]) In solchen Fällen will die Kirche als liebende Mutter die Dispense nicht vorenthalten und supplirt daher die erforderliche Vollmacht. Diese Fälle nun, in welchen der Bischof licentia praesumta dispensiren kann, sind:

I. Nach eingegangener Ehe, aber nur, „wenn folgende sechs Voraussetzungen zugleich vorhanden sind: a) daß die Ehe eingegangen sei in facie Ecclesiae und mit allen vorgeschriebenen Solennitäten, b) daß sie eingegangen sei bona fide, ex ignorantia juris aut facti,[6]) c) daß sie konsumirt sei, d) daß das Hinderniß ein geheimes sei, e) daß Dispensation des heiligen Stuhles nicht leicht erholt werden könne wegen

[1]) Enzyklika Benedikts XIV. Ad tuas manus vom 8. Aug. 1748. Bullar. t. XI. p. 173.

[2]) Liguori. Homo apost. tract. XX. n. 57.

[3]) Knopp a. a. O. S. 448.

[4]) Keineswegs also in jedem Falle, „wo eine dringende Noth vorhanden ist."

[5]) Knopp a. a. O. S. 436.

[6]) Wenigstens von Seite Eines der Kontrahenten. „Notandum tamen, quod ad constituendam in hoc casu malam fidem oportet, ut contrahens non modo scienter factum commiserit, sed insuper quod sciverit, extitisse impedimentum, imo quod de eo veram notitiam habuerit." Liguori. L. c. tract. XX. n. 56.

Armuth der Eheleute, wegen großer Entfernung und anderer ähnlicher Urſachen,[1]) und f) daß die Ehe ohne Aergerniß nicht getrennt werden könne. Wenn Eine dieſer Vorausſetzungen fehlt, muß Dispenſe bei dem apoſtoliſchen Stuhle nachgeſucht werden. Die in einem ſolchen Falle ertheilte Dispenſe gilt nur pro foro conscientiae; wenn daher ſpäter das geheime Hinderniß ein öffentliches wird, iſt eine neue Dispenſation durch den Papſt nothwendig."[2])

II. Es iſt „sententia probabilissima et communis,"[3]) daß vor Eingehung der Ehe der Biſchof in einem geheimen trennenden Ehehinderniſſe dispenſiren könne, „wenn ſolche drängende Umſtände vorhanden ſind, daß weder an den Papſt rekurrirt, noch auch die Ehe, zu welcher ſchon Alles bereit iſt, ohne Aergerniß und Schande verſchoben werden kann; denn um größere Uebel zu verhüten, iſt zu präſumiren, daß der Papſt dem Biſchofe die Vollmacht zu dispenſiren delegire, welche er ihm gewiß auf Anſuchen nicht verweigert haben würde."[4]) Die unerläßliche Bedingung ſolcher Präſumtion iſt, daß das Ehehinderniß ein geheimes im kirchenrechtlichen Sinne ſei. Denn bei einem öffentlichen Hinderniſſe kann der Biſchof in keinem Falle und unter keiner Vorausſetzung die Erlaubniß zur Dispenſation präſumiren.[5]) Auch darf der Fall nur ein ſolcher ſein, bei welchem es unzweifelhaft iſt, daß der heilige Stuhl dispenſiren würde. Am häufigſten dürfte dieſer Fall zur Sprache kommen, wenn eine Ehe auf dem Sterbebette eingegangen werden ſoll, um Kinder zu legitimiren, ein Aergerniß zu beſeitigen u. ſ. f.

III. Eine licentia praesumta kann angenommen werden, wenn der Rekurs an den heiligen Stuhl für ein ganzes Land durch ein allgemeines öffentliches Hinderniß, wie durch Krieg, Peſt, unmöglich iſt, nicht aber, wenn etwa durch einen Landesfürſten die Kommunikation mit dem heiligen Stuhle zum Zwecke der Nachſuchung von Dispenſen unterſagt werden wollte.[6])

---

[1]) Wozu beſonders Gefahr der Unenthaltſamkeit gehört.

[2]) Benedikt XIV. de syn. dioec. l. IX. c. II. n. 1.

[3]) Liguori. L. c. n. 57.

[4]) Benedikt XIV. L. c. n. 2.

[5]) „An episcopus in casu urgentissimae necessitatis possit ante contractum matrimonium in impedimento publico dispensare?" Resp. S. C. C. 13. Mart. 1660: Negative. Die „propositio asserens, posse episcopum dispensare in publico impedimento consanguinitatis pro matrimonio contrahendo sive in articulo mortis sive in alia urgentissima necessitate, in qua contrahentes non possint expectare dispensationem Sedis Apostolicae," wurde von den Qualifikatoren der Inquiſition als „falsa, temeraria, scandalosa, perniciosa et seditiosa" erklärt. Vergl. Benedikt XIV. L. c. n. 3.

[6]) Knopp a. a. O. S. 439.

IV. Wenn das Ehehinderniß zweifelhaft ist, kann der Bischof[1]) dispensiren, oder vielmehr erklären, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei.[2])

In allen diesen Fällen müssen aber die Bischöfe mit größter Vorsicht zu Werke gehen, damit nicht die Giltigkeit der Ehe, also auch die Giltigkeit des Sakramentes in Frage gestellt werde. Benedikt XIV. gestattet auch den Bischöfen nicht, unter dem Vorwande einer Gewohnheit von trennenden Ehehindernissen zu dispensiren.[3])

5. Sede Vacante kann der Kapitelvikar in allen jenen Fällen dispensiren, in welchen der Bischof potestate ordinaria (und licentia praesumta) dispensirt, nicht aber von den Fakultäten Gebrauch machen, welche dem Bischofe speziell verliehen sind.[4])

6. Die Dispensen werden entweder pro foro externo oder pro foro interno ertheilt. Pro foro interno wird die Dispense ertheilt, wenn das Ehehinderniß, das ist das Verhältniß, welches demselben zu Grunde liegt,[5]) kirchenrechtlich geheim ist. Als geheim ist ein Ehehinderniß anzusehen, wenn es weder res notoria ist, sei es de jure (durch richterliche Sentenz oder gerichtliches Geständniß festgesetzt), sei es de facto (durch das Zeugniß mehrerer[6]) glaubwürdiger Personen beweisbar), noch res manifesta (das ist eine Sache, „von welcher mehrere Personen zuverlässige Wissenschaft haben und welche durch diese in die Oeffentlichkeit gekommen)," noch res famosa (nämlich auf Grund einer Thatsache angenommen und in dieser Weise allgemein verbreitet und geglaubt).[7]) Es kann aber ein Hinderniß, das an Einem Orte ein öffentliches ist, an einem anderen ein geheimes sein, so wie ein öffentliches Hinderniß im Laufe der Zeit den Charakter der Oeffentlichkeit ver-

[1]) „Juxta sententiam communissimam." Liguori. L. c. n. 56.

[2]) Ferraris l. c. verb. dispensatio. n. 29.

[3]) De Syn. dioec. lib. IX. c. 2.

[4]) Ferraris l. c. verb. impedim. matrim. art. III. n. 24. Bezüglich der Quinquennal-Fakultäten vergleiche oben S. 87 f. 90.

[5]) „Judicium nostrum libere feremus de illa quaestione, an occultum ideoque solvendum censeri debeat impedimentum, quod theologi materialiter publicum sed formaliter occultum appellant ..... Aliqui dicunt, etiamsi sit publicum ut delictum, si tamen sit occultum in ratione poenae annexae a jure, posse dispensari vel absolvi ab illa tanquam in occultis. Tamen contrarium tenendum est, quia hoc est juris ignorantia, quae non excusat ad hunc effectum, et hoc observat S. Poenitentiaria." Benedikt XIV. Instit. 87. p. 589.

[6]) Die erforderliche Zahl der Personen ist relativ. „Etiamsi res sit nota duobus vel tribus, res occulta dicitur. Item si quinque vel sex personis in aliquo oppido, vel septem aut octo in civitate res nota sit, non dicitur publica sed occulta." Benedikt XIV. L. c. p. 587.

[7]) Knopp a. a. O. S. 467 f.

lieren kann.[1]) Wenn in der Dispensations-Urkunde die Klausel enthalten ist: „dummodo impedimentum sit omnino occultum," so muß darunter ein Hinderniß verstanden werden, „das in keiner Weise bewiesen werden kann und nur dem Urtheile Gottes anheimfällt."[2]) Uebrigens ist es in zweifelhaften Fällen „dem Urtheile und Ausspruche des klugen Richters anheimzustellen, ob ein Ehehinderniß als geheim angesehen werden kann."[3])

Die pro foro externo ertheilte Dispense gilt natürlich auch pro foro interno, nicht aber umgekehrt. Wird daher ein Hinderniß, für welches die Dispensation pro foro interno ertheilt wurde, ein öffentliches, so ist eine neue Dispense pro foro externo nachzusuchen.

7. Bei dem heiligen Stuhle gibt es zwei kirchliche Behörden für Ertheilung der Dispensationen in Ehehindernissen; die Datarie dispensirt in öffentlichen und geheimen, die Pönitentiarie in der Regel nur in geheimen Ehehindernissen. Ausschließlich dispensirt die Datarie in allen Hindernissen, deren Offenbarwerdung von keinen üblen Folgen für die Bittsteller ist, namentlich in den Hindernissen der Konsanguinität und Affinität (ex copula licita), sowie der geistlichen Verwandtschaft vor Eingehung der Ehe.[4]) Ist gegründete Furcht vorhanden, daß das geheime Hinderniß mit der Zeit ein öffentliches werde, so ist es rathsam, die Dispensation bei der Datarie nachzusuchen. Steht einer Ehe ein öffentliches und geheimes Hinderniß entgegen, so ist für das erstere die Dispense bei der Datarie, für das zweite bei der Pönitentiarie nachzusuchen. In dem Gesuche an die Pönitentiarie ist auch, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit der Dispense, des öffentlichen Hindernisses Erwähnung zu thun, nicht aber umgekehrt.[5])

Da die Wirksamkeit der Pönitentiarie auf die geheimen Ehehindernisse beschränkt ist, so ist eine Dispensation, welche bei derselben für ein irrthümlich geheimes Ehehinderniß nachgesucht wird, nicht giltig.

---

[1]) Benedikt XIV. L. c. p. 585.

[2]) Ibid. p. 586. — [3]) Ibid. p. 585.

[4]) Den Wirkungskreis der Pönitentiarie hat Benedikt XIV. in der Enzyklika Pastor bonus (vom 13. April 1744) bestimmt. Die Pönitentiarie gewährt Abhilfe in jenen Fällen, in welchen der Hilfesuchende seine Wunde nicht offenbaren kann, ohne daß Verunehrung und andere üble Folgen ihn treffen. „Instar fontis patentis domui David in ablutionem peccatoris extat Apostolicae Poenitentiariae Officium, ad quod universi fideles ex omni christiani orbis regione pro suis quisque spiritualibus morbis quamlibet occultis, sive per se sive per arcanas litteras propriis etiam suppressis nominibus tuto confugere possint et convenientem vulneribus medicinam secreta et gratuita curatione (qualis ab omnibus optanda foret) protinus consequantur." Bullar. t. X. p. 184.

[5]) Liguori. L. c. tract. XVIII. n. 85.

§. 193. Dispensations-Gründe.

„Die Anführung und der Nachweis der Gründe gehört zum Wesen und zur Giltigkeit der Dispensation, und wenn die Gründe fehlen, so ist die Gnade null und nichtig und darf nicht vollzogen werden.“ [1])

1. Ohne hinreichende Gründe ist (wie bereits erwähnt) eine Dispensation, ex potestate ordinaria ertheilt, sündhaft und unerlaubt, ex potestate delegata aber nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig. Soll eine Dispense ex potestate delegata giltig sein, so darf sie nur auf solche Gründe hin ertheilt werden, welche auch auf dem Standpunkte des delegirenden Obern als zureichend erachtet werden können. Dieß findet sohin bei Ausübung der den Bischöfen ertheilten Fakultäten besondere Anwendung.

2. Die Dispensations-Gründe werden eingetheilt in ehrbare Gründe (causae honestae), in welchen für den sittlichen Charakter der Bittsteller keine nachtheilige Beziehung liegt, und ehrenrührige (causae turpes), welche in einem Vergehen der Bittsteller ihren Grund haben und daher für sie diffamirend sind. In der Regel sind die ehrenrührigen Gründe zur Ertheilung der Dispense eher ausreichend, als die ehrbaren.

3. Die ehrbaren Gründe sind: a) Enge, Unbedeutendheit des Ortes (angustia loci). [2]) Es sollen nämlich Personen weiblichen Geschlechtes bei der ihnen geziemenden Zurückhaltung und ihrer Anhänglichkeit an die Familie nicht leicht gezwungen werden, außer den ihnen nahestehenden Kreisen zu heirathen. Dieser Grund gilt also nicht für das männliche Geschlecht, und vorzugsweise für Personen aus achtbaren Familien. Der Ort — es ist hier der Geburtsort der Braut gemeint [3]) — wird in der Regel als enge angesehen, wenn er nicht über 300 Feuerstellen zählt, oder in Bezug auf Adelige, wenn sich in demselben nur zehn adelige Familien finden. Vorstädte, welche nicht eine starke Viertelstunde von dem Hauptorte entfernt sind, werden als zu diesem gehörig angesehen. Auch ist zu erwähnen, daß es hinreiche, wenn sich der Braut, obgleich sie schon seit längerer Zeit das gewöhnliche Heirathsalter erlangt, im Orte noch keine annehmbare Gelegenheit zu heirathen dargeboten.

---

[1]) Benedikt XIV. Enzyklika Ad Apostolicae vom 25. Febr. 1742. §. 1. Bullar. t. X. p. 73.

[2]) Stylus curiae: Quod cum oratrix in dicto loco propter illius angustiam virum sibi non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt oratores matrimonialiter invicem copulari etc.

[3]) S. C. C. 28. Nov. 1570. Cf. Instructio super dispensationibus matrimonialibus ex S. C. de propag. Fide 9. Maj. 1877: „Angustia loci non est desumenda a numero focorum cujuscunque paroeciae, sed a numero focorum cujuscunque loci, vel etiam plurium locorum, si non distant ad invicem ultra milliare.“ (Juxta S. C. C. 10. Dec. 1876.)

b) Enge des Geburts- und zugleich des von dieſem verſchiedenen Wohnortes der Braut (angustia locorum).[1]) Von dieſem Grunde gilt das Nämliche, was über den vorigen geſagt iſt.

c) Angustia loci vel locorum cum clausula: Et si extra.[2]) Dieſer Grund reicht hin zur Ertheilung der Dispenſe von dem impedimentum consanguinitatis und affinitatis lineae transversae in gradu tertio attingente secundum, während die beiden erſteren nur für die entfernteren Grade Dispenſations-Gründe ſind.

d) Mangel oder Unzulänglichkeit der Mitgift der Braut (incompetentia dotis), ſo daß ohne die Wohlthat der Dispenſation die Braut entweder unverehelicht bleiben oder eine Mißheirath eingehen müßte. Nach dem Gebrauche und dem Style der römiſchen Kurie kann hier eine dreifache Beziehung ſtattfinden: α) Der Bräutigam erklärt ſich bereit, die Braut ohne Mitgift oder ungeachtet ihrer unbedeutenden Mitgift zur Ehe zu nehmen;[3]) β) der Bräutigam verpflichtet ſich, die Braut ſelbſt auszuſtatten oder ihre Ausſtattung ſtandesgemäß zu erhöhen;[4]) γ) es übernimmt eine dritte Perſon unter der Bedingung, daß die in Frage ſtehende Ehe zu Stande kommt, die Ausſtattung der Braut.[5]) Auf dieſen Grund hin wird in den entfernteren Verwandſchafts-Graden dispenſirt, falls aber die Dotirung der Braut zugeſichert iſt, auch in tertio gradu attingente secundum und in primo gradu publicae honestatis. Zur Ausführung der Dispenſe iſt unumgänglich nothwendig, daß die Erfüllung des Verſprechens der Dotation ſchon geſchehen oder vollkommen geſichert iſt. Als unzureichend wird die Mitgift angeſehen, wenn mit derſelben die Braut im Orte ihrer Familie eine ſtandesgemäße Heirath

[1]) Stylus curiae: Cum oratrix in dictis locis, etiam de uno ad alium se transferendo, propter illorum angustiam, virum sibi non consanguineum etc.

[2]) Stylus curiae: Cum dicta mulier in dicto loco (dictis locis) propter illius (illorum) angustiam virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et si extra dictum locum (dictos locos) nubere cogeretur, dos, quam ipsa habet, non esset competens neque sufficiens, ut cum ea virum conditionis suae invenire valeret etc.

[3]) Stylus curiae: Cum oratrix dotem habet minus competentem juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et orator illam cum dicta dote minus competente uxorem ducere intendat etc. — „Quae causa magis urgat, si mulier penitus indotata existet.“ Instr. supracit.

[4]) Stylus curiae: Cum oratrix . . . . . in uxorem ducere illiusque dotem usque ad quantitatem secundum dictae oratricis qualitatem competenter augere, oder indotatam competenter ex integro dotare intendat etc.

[5]) Stylus curiae: Cum . . . . invenire nequeat et quidam, ad id alias non obligatus, oratricis dotem, ita tamen ut oratori nubat et non alias, usque ad quantitatem secundum ejusdem oratricis qualitatem competenter augere, dictusque orator illam cum dicta minus competenti dote et illius augmento in uxorem ducere intendat etc.

nicht finden kann. Wenn der Braut vor der Ausführung der Dispenſe durch Schenkung, Erbſchaft u. ſ. f. eine ſtandesgemäße Ausſtattung zufällt, ſo iſt eine auf dieſen Grund hin ertheilte Dispenſation nichtig. Iſt die Mitgift durch einen Rechtsſtreit ganz oder theilweiſe in Frage geſtellt, ſo iſt der Dispenſations-Grund noch vorhanden, ebenſo wenn die Braut bloß Hoffnung hat, ſpäter ein Vermögen zu erhalten, jedoch ohne einen ſicheren Rechtstitel.

e) Vorgerücktes Alter der Braut (aetas sponsae superadulta), wenn nämlich die Braut das vierundzwanzigſte Lebensjahr ſchon vollendet hat, ohne daß ſich ihr eine andere entſprechende Gelegenheit zur Verehelichung dargeboten.[1]) Die Kirche läßt hier eine Milderung des Geſetzes eintreten, um eine ſolche Perſon vor der Gefahr der Unenthaltſamkeit zu ſichern. Uebrigens darf an den vierundzwanzig Jahren nicht ein einziger Tag fehlen. Wie bei den vorausgehenden Gründen iſt es auch bei dieſem genügend, daß die Braut bisher von keinem Manne ihres Standes zur Ehe verlangt worden ſei. Die Kirche will dem Weibe nicht zumuthen, was ihm nicht geziemt, daß es nämlich ſelbſt den Mann aufſuche. Für Wittwen kann der Grund, wie ſein Inhalt ſchon erkennen läßt, nicht geltend gemacht werden; auch iſt er nur bei den entfernteren Graden der Verwandtſchaft zureichend.[2])

f) Das Wohl der Kinder der Bittſtellerin (bonum prolium, oratrix filiis gravata, paupertas viduae). Dieſer Grund[3]) hat, wie es ſchon in ſeinem Wortlaute liegt, nur für Wittwen Geltung, welche mehrere Kinder haben, aber nicht die Mittel beſitzen, ſie nach ihrem Stande zu erziehen, und in dem Falle, daß ſich der Bräutigam förmlich verpflichtet, für die Erziehung dieſer Kinder mit ſeinem Vermögen zu ſorgen. Der Grund iſt zuläſſig bei den entfernteren Graden.

g) Das Gut des Friedens (bonum pacis, compositio litium, extinctio inimicitiae gravis). Dieſer Grund faßt drei Fälle in ſich: α) Durch die beabſichtigte Ehe kann ein Rechtsſtreit, welcher wegen bedeutender Vermögens-Verhältniſſe zwiſchen den Bittſtellern oder ihren Anverwandten beſteht, beigelegt werden."[4]) β) Eine ſchwere Feindſchaft

---

[1]) Stylus curiae: Quod dicta oratrix vigesimum quartum annum et ultra suae aetatis agens hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit, cupiunt etc.

[2]) „Sed quandoque remedio dispensationis succurritur viduae, ea tantum de causa, quia junior sit, atque in periculo incontinentiae versetur." Instr. sup. cit.

[3]) Stylus curiae: Cum oratrix vidua et (quinque) filiis ex alio viro procreatis gravata existat, et orator illam in uxorem ducere dictosque ejus filios alere et gubernare intendat etc.

[4]) Stylus curiae: Cum inter oratores sive eorum parentes graves lites super rebus magni momenti ortae jam sint et adhuc vigeant, aliunde tamen quam

(inimicitia gravis) zwiſchen den beiderſeitigen Verwandten der Bittſteller kann durch die Eingehung der beabſichtigten Ehe ausgeglichen werden.[1]) γ) Die Eingehung der Ehe trägt bei zur Befeſtigung der ſchon eingetretenen Verſöhnung.[2]) Dieſer Grund iſt hinreichend zur Dispenſation im zweiten Grade der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft, zumal wenn auch noch andere Gründe hinzukommen. Bei Ausführung der Dispenſe muß aber Sicherheit gegeben ſein, daß der Rechtsſtreit beigelegt oder die Verſöhnung eingetreten iſt.[3])

h) Fürſtliche oder königliche Würde (praerogativa principalis vel regiae dignitatis), in deren Berückſichtigung die Kirche öfter Dispenſen ertheilt, theils weil die Fürſten die Vertheidiger und Schutzherren der Kirche ſein ſollen, theils weil die von ihnen eingegangenen Ehen in naher Verbindung ſtehen mit dem Glücke der Länder und dem öffentlichen Wohle und Frieden.

i) Die Erhaltung der Güter in einer durch Adel und Verdienſt ausgezeichneten Familie (conservatio bonorum in familia illustri).[4]) In der Erhaltung und dem Wohlſtande ausgezeichneter Familien ſieht die Kirche mit Recht eine Stütze des Gemeinwohles. Auch iſt der Uebergang adeliger Güter auf andere Beſitzer faſt immer mit Haß und Streitigkeit verbunden.

k) Ausgezeichnete Verdienſte der Bittſteller oder ihrer Eltern oder Verwandten um die Kirche (excellentia meritorum).[5]) Dieſer Grund,

---

ex causa matrimonii inter dictos oratores contrahendi provenientes et ante illius tractatum exortae; certumque sit, quod si oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, lites hujusmodi omnino componerentur: pro illis igitur componendis et pro bono pacis cupiunt etc.

[1]) „Cum inter oratorum parentes et consanguineos vel affines graves inimicitiae exortae sint ed adhuc vigeant etc. wie oben.

[2]) Cum inter oratricem et oratorem ipsum nec non eorum parentes, consanguineos vel affines graves inimicitiae viguerint, aliunde tamen etc. (wie oben) . . . exortae, et licet pax inter eos de recenti inita fuerit, nihilominus pro illius confirmatione cupiunt etc.

[3]) „Si mulier gravem litem super successione bonorum magni momenti sustineat, neque adest alius, qui litem hujusmodi in se suscipiat, propriisque expensis prosequatur, praeter illum, qui ipsam uxorem ducere cupit, dispensatio concedi solet; interest enim reipublicae, ut lites exstinguantur. Huic proxime accedit alia causa, scilicet dos litibus involuta, cum nimirum mulier alio destituta est viro, cujus ope bona sua recuperare valeat. Verum hujusmodi causa nonnisi pro remotioribus gradibus sufficit.“ Instr. supracit.

[4]) Cum nobilis familia N. N. sine masculo haerede in sua linea decedens solam oratricem pro universali haerede reliquerit, et oratrix oratori, qui alias de eadem familia licet diversae lineae existit, ut bona conserventur in familia, matrimonialiter copulari intendat etc.

[5]) Cum oratrix (ejus parentes, majores, aut is, qui pro ea intercedit) Ecclesiae multa beneficia praestiterit tum tempore belli tum pacis aut alia occasione

welcher auf den zarten Rücksichten der Dankbarkeit beruht, ist im kirchlichen Rechte ausdrücklich anerkannt.[1])

l) „Der gute Glaube oder eine Ehe, welche in Unkenntniß eines Ehehinderniſſes wenigstens von Einem Theile eingegangen wurde (matrimonium cum ignorantia impedimenti bona fide contractum), vorzüglich wenn sie bereits vollzogen und eine Nachkommenschaft vorhanden ist. Denn obwohl die Kinder legitim sind, wenn eine solche Ehe nach vorausgegangenen Verkündungen im Angesichte der Kirche geschlossen ist, so liegt doch zur Erziehung der Kinder sehr viel daran, daß die Ehe erhalten werde; und wenn auch vielleicht ein Kind nicht entsprossen ist, so können doch solche Eheleute selten ohne große Nachtheile und Aergernisse getrennt werden. In dem Dispensations-Gesuche ist anzugeben, ob die Bittsteller, nachdem sie das Ehehinderniß erfahren, den Gebrauch der Ehe fortgesetzt." Dieser Grund, welcher öfter (wohl mit Unrecht) den ehrenrührigen beigezählt wird, ist, wie sich von selbst versteht, Einer der gewichtigsten. „Wenn aber die Ehe von beiden Theilen mala fide oder ohne Verkündungen eingegangen wurde, dann wird eine Dispense schwer erlangt."[2])

5. Ehrenrührige Gründe. a) Böser Leumund der Braut (infamia mulieris propter suspectam conversationem seu nimiam familiaritatem).[3]) Dieser Grund ist vorhanden, wenn durch allzu vertrauten Umgang der Bittsteller der gute Ruf der Braut in der öffentlichen Meinung so gelitten hat, daß sie (nur die Braut wird berücksichtiget) ohne die Dispensation unverehelicht bleiben oder eine Mißheirath eingehen müßte. Es ist aber dieser Grund für sich allein selten, und wenn nicht besondere Verhältnisse vorhanden, nur in den entfernteren Graden hinreichend.

b) Periculum incestuosi concubinatus. Durch das Mittel der Dispens soll einem schmählichen Konkubinate vorgebeugt, und öffent-

fundando, aedificando vel dotando ecclesias, eliminando haereses, militando contra Turcas, et aliqualem habitura consolationem, si dispensaretur, ideo etc.

[1]) C. 17. C. I. qu. 7.

[2]) Instruct. past. Eystett. p. 314 seq. c. 5. X. de eo, qui cognovit (IV. 7.) Trid. sess. XXIV. c. 5. de ref. matr. Cf. Instr. sup. cit. S. C. de propag. Fide.

[3]) Quod ipsi scientes, se v. gr. quarto consanguinitatis gradu invicem esse conjunctos, non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso haec causa foret, Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliorem reddendi, insimul conversati, carnali tamen copula inter eos minime subsecuta: et nihilominus orta est suspicio licet falsa, quod ipsi oratores se carnaliter cognoverint. Cum autem, Pater Sancte, praemissa publica existant, et nisi matrimonium inter eos contrahatur, dicta oratrix graviter diffamata et innupta remaneret graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri, ideo etc. Hieher gehört auch die cohabitatio sub eodem tecto, quae facile impediri non possit.

liches Aergerniß, ſowie die ſichere Gefahr ewigen Verderbens abgewendet werden.[1])

c) Copula carnalis inter oratores habita, si propalata sit,[2]) sive impraegnatio oratricis. Dieſer Grund, welcher in der Rückſicht auf den guten Namen der Braut, auf deren Hoffnungsloſigkeit, eine andere Verſorgung zu finden, auf die Verhütung großen Aergerniſſes, z. B. zu beſorgende Feindſchaft, Fortſetzung des ſündhaften Verhältniſſes u. ſ. f., auf Legitimirung des Kindes u. ſ. w. beruht, iſt hinreichend zur Dispenſation im zweiten Grade.

d) Die Gefahr, vom wahren Glauben abzufallen (periculum perversionis, defectionis a fide).[3]) „Dieſer Grund ſetzt die wirkliche und nicht bloß die mögliche Gefahr voraus, daß die Bittſteller, wenn ihnen die Dispens verweigert würde, vom katholiſchen Glauben abfallen und zu einer von der Kirche getrennten Religionsgenoſſenſchaft übergehen. Der Seelſorger möge ſich bei Angabe dieſes Grundes keinen eiteln Täuſchungen hingeben, da es ſich um die Giltigkeit der Dispens handelt, welche mit der inneren Wahrheit ihres Grundes unbedingt fällt. Hat derſelbe nicht für ſich die moraliſche Ueberzeugung, daß die Verweigerung der Dispens den traurigen Abfall der Bittſteller von der Kirche zur Folge haben werde, ſo kann er nimmer in Wahrheit den vorliegenden Grund zur Erlangung derſelben geltend machen. Und zu einer ſolchen Ueberzeugung genügt keineswegs die leicht hingeworfene Drohung der Bittſteller, ſondern es iſt das Gewicht einer ſolchen Drohung, in Mitte aller Verhältniſſe der Brautleute ſtehend, genau abzuwägen. Es wird namentlich in rein katholiſchen Gegenden eine richtige Würdigung aller Verhältniſſe die Annahme einer wirklichen Gefahr des Abfalls von der Kirche kaum in irgend einem Falle zulaſſen."[4]) Auf dieſen Grund hin wird übrigens in den näheren Graden Dispenſation gewährt.

e) Die Gefahr, eine gemiſchte Ehe einzugehen, oder die Ehe vor dem akatholiſchen Miniſter abzuſchließen, oder ſich mit einer bloßen Civilehe zu begnügen. Aus dieſem Grunde wird Dispenſe ertheilt, weil daraus nicht allein das größte Aergerniß für die Gläubigen entſteht, ſondern auch zu beſorgen iſt, daß Perſonen, welche ſo handeln und die Ehehinderniſſe verachten, gar leicht vom Glauben ganz abfallen, zu-

---

[1]) Instructio sup. cit.

[2]) Quod ipsis alias scientibus, se e. gr. tertio consanguinitatis gradu invicem esse conjunctos, orator praedictus non quidem peccandi data opera . . . (wie oben) . . . reddendi, sed solum vesana libidine victus oratricem cognovit. Cum autem nisi matrimonium inter oratores contrahatur etc. (wie oben).

[3]) Nisi dispensatio concedatur, timendum foret, ne oratores in fide pervertantur et ab ea deficiant, cum in loco acatholicis mixto degant.

[4]) Knopp a. a. O. S. 462 f.

mal in Gegenden, wo die Häresien sich ohne Strafe geltend machen können.[1])

6. Von dem heiligen Stuhle wird in außerordentlichen Fällen eine Dispensation sine causa oder ex certis rationabilibus causis ertheilt. Dieß ist nicht so zu verstehen, daß die Dispense ohne Grund erfolgt, sondern es wird nur der besondere Dispensations-Grund nicht ausgedrückt.

7. Zur Dispensation von den verbietenden Ehehinderniſſen, namentlich von dem Gelübde, sind auch noch andere Gründe zureichend, wie die allzu große Schwierigkeit, das Gelübde zu halten, große Gebrechlichkeit des Fleisches, gegründete Gefahr wiederholter Uebertretung u. s. f. Auch bei trennenden Ehehinderniſſen können die angeführten Hauptgründe noch durch andere Nebengründe und spezielle Umstände unterstützt werden.

8. Wer die angeführten Gründe und die Gesichtspunkte, unter welchen sie Geltung haben, übersieht, wird leicht finden, daß die Kirche bei allen lediglich das Heil der Seelen, das Wohl der Familien und der Gesammtheit im Auge habe. Insbesondere wird er erkennen, welche zarte Rücksicht von der Kirche auf die Frau, auf die ihr geziemende Zurückhaltung und Eingezogenheit und auf ihre Ehre genommen wird, da der Frau in der Familie die wichtigste Aufgabe, die Erziehung der Kinder, großentheils zukommt.

9. Es liegt in der Natur der Sache, daß je wichtiger das Hinderniß, auch desto gewichtigere Gründe zur Erwirkung der Dispense nothwendig seien. Wenn die Kirche den ehrenrührigen Gründen in der Regel ein größeres Gewicht beilegt, so will sie keineswegs die Sünde belohnen oder begünstigen; das Gewicht dieser Gründe liegt darin, daß es bei denselben eine größere Gefahr für das Heil der Seelen und das Wohl der Familien zu verhüten gilt. Auch setzet die Kirche bei ihrer Dispensation stets voraus, daß die Bittsteller wahrhaft reumüthig und bußfertig seien und dadurch der Gnade der Kirche sich würdig machen, was von dem Seelsorger besonders zu berücksichtigen ist.[2])

10. Die Dispensation durch den Bischof erfolgt auf die nämlichen Gründe hin, zumal wenn sie ex potestate delegata ertheilt wird.

11. Von gemischten Ehen, welchen auch ein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, sagt Benedikt XIV.: „Der Apostolische

[1]) Instr. sup. cit.

[2]) Der Ausspruch des Konzils von Trient (sess. XXIV. de ref. matr. c. 5.): „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro; idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur nisi inter magnos principes et ob publicam causam," sollte wohl beachtet werden.

Stuhl duldet zwar Ehen zwischen Katholiken und Irrgläubigen, da er sie nicht hindern kann. Daß aber durch die Auktorität des Apostolischen Stuhles bei solchen Ehen auch Dispensation in den Graden oder in einem andern Hindernisse gegeben werde, kann niemals geschehen, wenn nicht vorausgeht die Abschwörung der Häresie."[1]) „Innocenz X. hat sogar befohlen, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden, wenn nicht vorher durch öffentliche Urkunden nachgewiesen ist, daß die irrgläubige Brautperson zuvor die Häresie abgeschworen habe."[2]) „Wenn sich einige Beispiele finden, daß Päpste eine solche Dispensation ohne Beifügung der Bedingung wegen vorherzugehender Abschwörung der Häresie ertheilt haben, so sagen wir, daß solche Begünstigungen sehr selten waren, und daß die meisten nur für Eingehung von Ehen der höchsten fürstlichen Personen und zwar aus einer höchst dringenden und auf das öffentliche Wohl sich beziehenden Ursache gewährt, und daß überdieß stets entsprechende Versicherungen beigefügt worden seien, sowohl daß der katholische Gatte vom häretischen nicht nur nicht abwendig gemacht werden konnte, sondern vielmehr sich verpflichten mußte, denselben nach Kräften von seinem Irrthume zurückzubringen, als auch daß alle Kinder beiderlei Geschlechtes in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen wurden."[3]) Sohin können auch die Bischöfe bei gemischten Ehen von den ihnen durch die Quinquennalien hinsichtlich der Ehe-Dispensen verliehenen Vollmachten nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß der häretische Theil zuvor die Häresie abschwöre.[4])

12. Bei der Pönitentiarie ist es die Rücksicht auf die vorhandenen Gründe allein, welche bei Ertheilung der Dispensation entscheidet; auch werden für die Dispensationen keine Taxen berechnet. Nur wenn eine durch die Datarie ertheilte Dispense, welche aus einem geheimen Grunde ungiltig ist, durch die Pönitentiarie revalidirt wird, wird eine angemessene Taxe verlangt, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie als Almosen zu verwenden sei.[5])

13. Die Datarie berücksichtiget neben den Gründen auch die Standes- und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller. Von dieser Behörde werden nämlich die Dispensen in einer dreifachen Form ertheilt: in forma nobilium, in forma communi und in forma pauperum.

In forma pauperum erfolgt die Dispense, „si oratores pauperes et miserabiles sint, ut ex labore manuum et industria tantum

[1]) Bulle Ad tuas manus vom 8. August 1748. Bullar. t. XI. p. 273.

[2]) Benedikt XIV. Bulle Magnae nobis vom 8. Juni 1748. ibid. p. 231. — [3]) Ibid.

[4]) Vergl. die Bullen Benedikt's XIV. Magnae nobis und Ad tuas manus. Deßwegen wird den Bischöfen die Befugniß, von dem impedimentum mixtae religionis zu dispensiren, mit der Klausel verliehen: Si aliud non adsit impedimentum canonicum. Siehe oben S. 68. — [5]) Benedikt XIV. Konstit. Pastor bonus. §. 41. 42.

vivant,“ [1]) in forma nobilium bei Fürsten und anderen Personen hoher Abkunft, und in forma communi bei reichen Personen, welche weder in die erste, noch in die zweite Kategorie fallen.

a) Um die Dispensation in forma pauperum zu erhalten, ist es nothwendig, daß beide Brautleute wirklich zu den Armen gehören. Die Armuth muß durch ein Zeugniß des das Dispensations-Gesuch einreichenden Bischofes und zwar im Sinne des Dekretes Urban's VIII. bestätiget sein. Bei Bestimmung der Armuth sind jederzeit die Verhältnisse der Zeit und des Ortes zu berücksichtigen.

In forma pauperum pflegt die Datarie die Dispensation nur aus Rücksichten auf das Seelenheil der Bittsteller zu ertheilen, namentlich a) ob copulam inter eos habitam, b) ob copulae habitae suspicionem exortam [2]) und c) ob periculum evidens perversionis. - Wenn aber auch diese Gründe in der Regel allein wirksam sind, so können dieselben noch durch Beifügung anderer Gründe verstärkt werden, sowie auch selbstverständlich weitere außerordentliche Verhältnisse maßgebend sein können. [3]) Zu diesen außerordentlichen Verhältnissen gehört periculum vitae imminens, welches, wenn es wirklich vorhanden, zur Erlangung der Dispensation von höchstem Gewichte ist, wie aus der Enzyklika Benedikt's XIV. Ad Apostolicae servitutis vom 25. Febr. 1742 hervorgeht. [4]) Von gleicher Bedeutung ist periculum animae extraordinarium sive ruinae spiritualis für die Brautleute oder die etwa schon vorhandenen Kinder, sowie das periculum, ne matrimonium cum parte acatholica vel civiliter contrahatur. [5])

[1]) Diese nähere Bestimmung wurde durch Urban VIII. gegeben. Vorher hieß es ganz allgemein: Si pauperes existunt, was Anlaß gab, daß viele Bittsteller mit Unrecht als arm sich erklärten.

[2]) Diese beiden Gründe können aber nur geltend gemacht werden, wenn infamia mulieris und andere Aergernisse aus denselben hervorgehen würden.

[3]) Erwähnung verdient, daß es bei dem Vorhandensein eines sündhaften Umganges oder eines Verdachtes desselben ein wichtiger Umstand ist, wenn der eine Bittsteller das Wohnungsrecht in dem Hause des anderen hat.

[4]) „Id autem, ut plurimum evenit in dispensationibus, in quibus apponi solet clausula: Et oratoribus vitae periculum immineret; quae cum saepe in dispensationibus in primo et secundo vel in secundo gradu et in nonnullis aliis canonicis impedimentis sine ulla ratione, causa et veritate expressa reperiatur, Ordinarii locorum, qui cautius et accuratius se gerunt, nisi vitae periculum immineat, dispensationem exequi recusant; alii vero, fortasse falso rumore inducti, quod hujusmodi clausula sit mera formalitas, indulgentius quam necesse est procedentes, periculo vitae neque argumentis probabilibus verificato, eoque oratoribus saltem verosimiliter imminere comperto, gratiam dispensationis exequuntur.“ §. 2. Bullar. t. X. p. 73.

[5]) Bei solchen außerordentlichen Verhältnissen wurde im Jahre 1866 für eine Diözese Norddeutschlands von einem Hindernisse, von welchem in der Regel nicht dispensirt wird, eine Dispense ertheilt; es waren nämlich als Gründe angeführt: 1. Aetas

Wird eine Dispenſation in forma pauperum ertheilt, ohne daß die Bittſteller wirklich arm ſind, ſo iſt die Dispenſation aus dieſem Grunde nicht ungiltig.[1]) Wenn aber durch die Quinquennalfakultäten die Vollmacht, im dritten und vierten Grade zu dispenſiren, mit der Klauſel „cum pauperibus tantum“ verliehen iſt, ſo kann dieſe Vollmacht giltig nur ausgeübt werden bei Solchen, welche in obigem Sinne arm zu nennen ſind.

b) In forma communi werden von der Datarie die Dispenſations-Gründe berückſichtiget, auf welche hin die Pönitentiarie dispenſirt.

c) Zur Ertheilung der Dispenſe in forma nobilium fordert die Datarie keine beſtimmten einzelnen Gründe; es genügt der allgemeine Grund: „ex certis rationabilibus causis.“[2])

14. Wenn die Dispenſation in forma pro nobilibus oder in forma communi ertheilt wird, ſo iſt nebſt der Kanzlei-Taxe eine größere oder kleinere Summe (als compositio) zu bezahlen nach Verſchiedenheit des Grades, in welchem dispenſirt wird, und nach Verſchiedenheit der Vermögensverhältniſſe der Bittſteller, theils damit, wie Pius VII. ſich ausſpricht,[3]) die Menſchen von den Geſuchen um die ſchwer zu erlangenden Dispenſationen abgeſchreckt werden, theils weil es geziemend iſt, daß ſich die Bittſteller durch Werke der Liebe der Gnade der Dispenſation würdig erzeigen. Dieſe „compositiones“ werden nämlich entweder für die Armen oder für andere fromme Zwecke, wie für die Miſſionen, verwendet. Hierin iſt denn auch die Ausgleichung des Verhältniſſes der Dispenſen in forma nobilium und in forma communi zu den ſchwerer zu erlangenden Dispenſationen in forma pauperum zu ſuchen.

Eine Kanzlei-Taxe iſt übrigens auch bei der Dispenſation in forma pauperum feſtgeſetzt, welche bald mehr, bald weniger abgemindert werden kann, je nachdem ſich die Bittſteller in beſſeren oder ſchlimmeren Vermögens-Verhältniſſen befinden; nach Umſtänden wird ſie ganz erlaſſen.

---

sponsae superadulta, 2. incompetentia dotis, 3. evitatio scandalorum et ruinae spiritualis, quia timendum, ne sponsi matrimonium civiliter contrahant vel ad sectam heterodoxam transeant, 4. bonum prolis oratoris, quia timendum, ne orator proles ex matrimonio priori progenitas extra fidem catholicam educet, 5. salus animae oratoris, cum sperandum sit, fore ut orator hucusque infidelis veritati catholicae reconcilietur. Auch zur Erlangung der Dispenſe super impedimento affinitatis primi gradus lineae transversae aequalis ex copula licita müſſen (pro forma pauperum) in der Regel zwei der oben erwähnten Gründe zugleich vorhanden ſein, zumal gerade die Geſuche um Dispenſation von dieſem Hinderniſſe in bedauerlicher Weiſe ſich mehren. Vglch. das oberhirtliche Ausſchreiben für die Diözeſe Regensburg vom 21. Januar 1848 a. a. O. S. 498.

[1]) S. C. C. 9. Sept. 1679.

[2]) Siehe oben S. 100.

[3]) Breve vom 28. Februar 1809.

Solche Bittsteller, welche nicht ganz arm sind, haben, wie oben erwähnt, gleichfalls eine compositio zu entrichten.

Die Bischöfe können für die Dispensen, welche sie in Kraft einer Delegation des Apostolischen Stuhles ertheilen, keine Taxen, wohl aber, wie es in der Natur der Sache liegt, Kanzleigebühren verlangen.[1])

§. 194. Dispensationsgesuch.

„Zur Erlangung von Dispensen werden von Jenen, welche darum nachsuchen, in dem Bittgesuche die Gründe vorgelegt; sind diese von der Art, daß nach den kanonischen Satzungen und dem klugen Ermessen der kirchlichen Behörde die Dispensation zulässig ist, so wird sie ertheilt und ihre Ausführung meistens dem Bischofe übertragen, welchem dann die Pflicht obliegt, fleißig nachzuforschen, ob die angeführten Gründe auf Wahrheit beruhen, damit, wenn sie wahr sind, die Gnade zur Ausführung komme, dagegen aber nicht ausgeführt werde, wenn die Gründe mit der Wahrheit nicht zusammen stimmen.“[2])

1. In jedem Dispensationsgesuche muß Alles genau angegeben sein, was durch gesetzliche Bestimmungen und den stylus curiae als wesentlich gefordert ist, widrigenfalls würde die Dispense als dispensatio obreptitia oder subreptitia ungiltig sein.[3]) Daher ist die Warnung Benedikt's XIV. zu beherzigen und zu befolgen: „Die ein Bittgesuch um Dispensation in Ehesachen einreichen, müssen sich zuerst eine vollkommene und genaue Kenntniß des Thatbestandes verschaffen, indem sie von den Bittstellern selbst zu erforschen haben, ob diese oder jene Gründe vorhanden seien, aus welchen in diesem oder jenem Grade die Dispense ertheilt zu werden pflegt; dann sollen sie in dem Bittgesuche den Thatbestand klar und aufrichtig darlegen; sie sollen sich gewissenhaft hüten, diesen in wesentlichen Dingen zu ändern, zu verkehren, zu entstellen, sondern sie sollen sich strenge an das halten, was ihnen von den Bittstellern mitgetheilt worden; noch vielmehr sollen sie sich enthalten, etwas Falsches, Erdichtetes, Selbsterfundenes oder Selbsterdachtes in dem Bittgesuche anzubringen, um die Gnade der Dispensation leichter zu erhalten; endlich sollen sie vor Augen haben, daß sie mit ihrer Thätigkeit in kirchlichen Angelegenheiten an den Sitz der Wahrheit sich wenden, und daher die Wahrheit allein lieben und anstreben müssen, nicht Gewinn oder die Gunst der Bittsteller, und gewissenhaft darauf sehen, daß sie nicht der Lüge oder des Irrthums mit Recht zum Schaden ihrer Seelen geziehen werden können, indem sie fälschlich und gewissenlos behaupten, daß die

[1]) Vergl. die Deklaration Innocenz XI. vom 10. Oktober 1678. §. 2. Bullar. t. V. p. 235. Ferraris verb. Taxa. l. c. t. VII. p. 352.

[2]) Benedikt XIV. Enzyklika Ad Apostolicae vom 25. Februar 1742 l. c. p. 73.

[3]) C. 20. X. de rescriptis (I. 3.)

Gründe und die Nachweise derselben, welche zur Aufrechthaltung der Strenge der kirchlichen Disziplin und der kanonischen Gesetze und Apostolischen Satzungen verlangt werden, etwas Ueberflüssiges und als leere Formalitäten für gering oder nichts zu achten seien." [1])

2. Vor Allem müssen nun die Hauptgründe das ist, jene, welche vorzüglich zur Ertheilung der Dispensation bewegen, auf Wahrheit beruhen, wenn die Dispense giltig sein soll; und zwar müssen sie wahr sein zur Zeit der Uebersendung des Bittgesuches, der Ertheilung und der Ausführung der Dispense. Ebenso ist die Dispensation ungiltig, wenn in dem Gesuche ein wesentlicher Umstand verschwiegen wird. Die Ungiltigkeit ist in diesen Fällen auch dann vorhanden, wenn die Bittsteller bona fide sind.

Ist ein Nebengrund nicht richtig angegeben, so ist deßwegen die Dispensation nicht ungiltig, außer sie ist nur auf Nebengründe hin ertheilt worden, oder es war die irrige Angabe eine absichtliche.

Im Zweifel, ob der irrig angegebene Grund ein Haupt- oder Nebengrund, oder ob der angeführte Grund wahr oder falsch, ist die Dispense für giltig zu halten. [2])

3. In den Dispensations-Gesuchen an die Datarie sind genau anzugeben die Namen der Bittsteller und die Diözese, welcher sie angehören. [3]) Ein Irrthum in den Namen macht die Dispense ungiltig, außer es kann über die Identität der Personen durchaus kein Zweifel obwalten. Daher sind die Namen deutlich und ohne alle Abkürzung zu schreiben. Wird irrthümlich eine andere Diözese angegeben, so kann die Dispense nicht exequirt werden, weil in diesem Falle nicht der Bischof der Bittsteller das Mandat hiezu erhalten. Gehören die Bittsteller verschiedenen Diözesen an, so ist dieß genau zu bemerken, weil das Mandat zur Dispense immer an den Bischof oder Generalvikar der Braut gerichtet wird. Deßwegen ist auch das Dispensations-Gesuch durch den Bischof der Braut einzureichen.

In den Gesuchen an die Pönitentiarie ist jede Bezeichnung der Personen zu vermeiden, daher man sich fingirter Namen, wie Sempronius, Caja u. s. f. bedient.

4. Die Datarie verlangt, daß bei jedem Dispensations-Gesuche das Alter des Bräutigams und der Braut angegeben werde. [4]) Die Giltigkeit der Dispense wird durch eine irrthümliche Angabe nur dann in Frage gestellt, wenn sie Einfluß auf die Dispensations-Motive hat.

[1]) Enzyklika Ad Apostolicae §. 4. l. c. p. 73.

[2]) Liguori. Homo apost. tract. II. c. VI. n. 47. Instruct. past. Eystett. p. 317.

[3]) Auch die Pfarrei und der Wohnort, besonders wenn angustia loci als Grund angegeben wird.

[4]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 15. Septbr. 1859. Verordnungsblatt S. 120.

5. In dem Dispenſations-Geſuche müſſen alle Hinderniſſe angegeben werden, welche einer Ehe entgegenſtehen, auch die verbietenden, widrigenfalls die Dispenſe ungiltig ſein würde; denn die Dispenſation iſt um ſo ſchwieriger, je zahlreicher die entgegenſtehenden Hinderniſſe ſind.[1]) Nur wenn in einem Hinderniſſe, worüber das Recht zu dispenſiren dem Biſchofe (potestate ordinaria) zuſteht, die biſchöfliche Dispenſe ſchon erfolgt iſt, bevor das Dispenſationsgeſuch an den apoſtoliſchen Stuhl geſendet wird, iſt in dem letzteren die Erwähnung eines ſolchen Hinderniſſes nicht nothwendig.

Daher hat der Pfarrer auf kluge Weiſe nachzuforſchen, ob nicht noch andere Hinderniſſe vorhanden ſeien, z. B. ein Gelübde, bei Verwandtſchaft die cognatio spiritualis, bei beſonderen Verhältniſſen das impedimentum criminis u. ſ. f.

Der Fall, in welchem ein öffentliches und geheimes Ehehinderniß zugleich vorhanden ſind, wurde bereits oben[2]) berührt.

6. Es müſſen alle Umſtände angegeben werden, welche die Ertheilung der Dispenſe erſchweren. Hiezu gehört namentlich, wenn zwiſchen den Bittſtellern bereits copula carnalis ſtattgefunden, weil hiedurch die Dispenſation ſchwieriger und die Auflegung einer ſchwereren Buße nothwendig wird. Von jeher hat die Kirche ihren beſonderen Abſcheu vor dem Verbrechen des Inzeſtes bezeugt, und haben die Päpſte, um die Gläubigen davon abzuſchrecken, beſtimmt,[3]) daß, wenn Brautleute, die ſich des Inzeſtes ſchuldig gemacht, bei dem apoſtoliſchen Stuhle um Dispenſation von einem Ehehinderniſſe nachſuchen, und in ihrem Geſuche dieſes Vergehen verſchweigen würden, die etwa erfolgte Dispens ungiltig ſein ſolle. Dieſe Geſinnung des heiligen Stuhles bekundet außer anderen Dokumenten vorzüglich die Entſcheidung der S. C. Inquis. vom 1. Auguſt 1866: „subreptitias esse et nullibi ac nullo modo valere dispensationes, quae sive directe ab apostolica Sede, sive ex pontificia delegatione super quibuscunque gradibus prohibitis consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis nec non et publicae honestatis conceduntur, si sponsi ante earundem dispensationum executionem, sive ante sive post earum impetrationem incestus reatum patraverint, et, vel interrogati vel etiam non interrogati, malitiose vel etiam ignoranter reticuerint copulam incestuosam inter eos initam, sive publice ea nota sit sive etiam occulta, vel reticuerint consilium et intentionem, qua eandem copulam inierunt, ut dispensationem facilius assequerentur.“ Hiemit ſtimmen

[1]) C. 1. de aetate et qualit. (I. 10.) in VI.

[2]) S. 93.

[3]) Benedikt XIV. Enzyklika Pastor bonus vom 13. April 1744 §. 41. Vgl. auch deſſen Inſtitutio 87. l. c. p. 573 seq.

überein die Entscheidungen der Pönitentiarie vom 20. Juli 1879 und der C. sacri Officii vom 1. Februar 1882.

Nachdem aber sehr viele Bischöfe dem heiligen Stuhle berichteten, daß aus dem bisherigen Verfahren bei Ausführung der Dispensen die größten Nachtheile erwachsen, und besonders in den gegenwärtigen schlimmen Zeitverhältnissen den Gläubigen nicht selten zum Verderben gereiche, was zu ihrem Heile verordnet worden, so hat Papst Leo XIII. am 25. Juni 1885 unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen erklärt: „dispensationes posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa, vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi, reticita fuerit, validas futuras.“ Zugleich jedoch ermahnt der heilige Vater die Seelsorger dringend, Alles aufzubieten, damit der Abscheu vor dem Verbrechen des Inzestes in den Gemüthern der Gläubigen nicht abnehme, und diese von einer so schweren Sünde abgehalten und zurückgeschreckt werden.[1])

7. Das Ehehinderniß, von welchem Dispensation nachgesucht wird, muß genau und klar angegeben werden. Wird das Hinderniß unrichtig (z. B. als Blutsverwandtschaft statt als Schwägerschaft) bezeichnet[2]) oder als ungewiß dargestellt, wenn es gewiß ist, so ist die Dispensation ungiltig.

8. Insbesondere ist bei dem Hindernisse der Blutsverwandtschaft anzuführen: a) Grad und Linie. Wird irrthümlich ein entfernterer Grad statt des näheren angegeben, so ist die Dispense ungiltig, nicht aber umgekehrt. b) Bei der ungleichen Seitenlinie ist der entferntere und nähere Grad anzugeben; wird diese Angabe unterlassen, so ist die Dispense ungiltig, wenn der erste Grad berührt wird,[3]) sonst aber unerlaubt, so daß sie auch im letzteren Falle ohne litterae declaratoriae, welche bei der Datarie nachzusuchen sind, nicht ausgeführt werden darf.[4]) Anzuführen ist auch, ob der Bräutigam

[1]) Verordnungsblatt für die Diözese Regensburg. Jahrg. 1885. S. 86 f. — Wenn der Bräutigam mit einer Blutsverwandten der Braut sich vergangen hat und deßwegen super impedimento affinitatis ex copula illicita Dispense nachgesucht wurde, so wird diese nicht ungiltig, wenn sich derselbe vor Ausführung der Dispense wiederholt mit der nämlichen Verwandten versündiget. Wenn aber der bezeichnete Rückfall nach Ausführung der Dispense stattfindet, so ist eine neue Dispense nachzusuchen, weil dadurch neuerdings die Affinität eingetreten.

[2]) Wenn nicht etwa aus der ganzen Darlegung unzweifelhaft hervorgeht, daß die irrige Bezeichnung ein Schreibfehler sei.

[3]) Pius V. Konstitution Sanctissimus vom 20. Aug. 1566. Bullar. t. II. p. 192. S. C. C. 18. Mart. 1722. Benedikt XIV. Dekret Etsi matrimonialis vom 30. Sept. 1755.

[4]) Bei den Gesuchen an die Pönitentiarie findet diese Regel keine Anwendung. Liguori. L. c. tract. XVIII. n. 86.

oder die Braut dem communis stipes näher sei, weil nur selten dispensirt wird, wenn der Bräutigam zur Braut in respectu parentelae steht. c) Besteht eine mehrfache Blutsverwandtschaft, so ist diese nothwendig genau auseinander zu setzen.

9. Bei dem Hindernisse der Schwägerschaft ist das Nämliche zu beobachten,[1]) und außerdem bei dem ersten und zweiten Grade noch anzuführen, ob sie ex copula licita oder illicita entstanden sei, da bei der Schwägerschaft ex copula licita weit schwieriger dispensirt wird.[2]) Bei den Hindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist, wenn bei der Datarie um Dispensation nachgesucht wird, ein mit Sorgfalt angefertigter Stammbaum beizulegen.[3])

10. Bei der geistlichen Verwandtschaft muß gleichfalls das Hinderniß genau bezeichnet und die mehrfache Verwandtschaft, wenn eine solche vorhanden, hervorgehoben werden, z. B. wenn Eltern gegenseitig bei ihren Kindern Pathenstelle vertreten. Wenn Jemand bei mehreren Kindern derselben Person Pathenstelle vertritt, so wird dadurch eine mehrfache geistliche Verwandtschaft nicht begründet.[4])

11. Bei dem impedimentum publicae honestatis ist darzulegen, ob es (bei dem ersten Grade) in einem matrimonium ratum oder in Sponsalien seinen Grund habe, dann in welcher Weise die Sponsalien gelöst seien.

12. Bei dem impedimentum criminis ist genau anzuführen, in welcher Form es vorhanden sei, und daß ohne die Gnade der Dispensation großes Aergerniß und für die Bittsteller Entehrung erfolgen würde.

13. Bei einem Dispensationsgesuche nach eingegangener Ehe ist anzugeben, a) ob Ein Theil oder beide bei Eingehung der Ehe Kenntniß von dem Hindernisse hatten, b) ob beide Theile oder Einer die Ehe mit der Absicht eingegangen, die Dispense leichter zu erlangen,

[1]) Nach dem stylus curiae wird die Blutsverwandtschaft ausgedrückt: „invicem conjuncti sunt," und die Schwägerschaft: „se attinent."

[2]) „In petenda vero dispensatione super impedimento affin. 1. vel 2. grad. lineae collateralis, si impedimentum nedum ex matrimonio consummato cum defuncto conjuge oratoris vel oratricis, sed etiam ex copula antematrimoniali seu fornicaria cum eodem defuncto ante initum cum ipso matrimonium patrata oriatur, necesse non est, ut mentio fiat hujusmodi illicitae copulae, quemadmodum patet ex Resp. S. Poenitentiariae d. d. 20. Mart. 1842, probante Gregorio XVI. ad Ep. Namurcensem, quod generale esse idem tribunal 10. Dec. 1874 edixit." (Instr. S. C. de prop. Fide 9. Maj. 1877.)

[3]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 5. Juli 1833. Verordnungen-Sammlung S. 290.

[4]) Nach einer Entscheidung Klemens VIII. Ob ein Pathe in die geistliche Verwandtschaft nur dann trete, wenn er bei dem sakramentalen Akte den Täufling oder Firmling (physisch) berührt, darüber vergl. Seitz a. a. O. S. 597.

c) ob die dreimalige Verkündung vorgenommen oder mit bischöflicher Dispense unterlassen worden, d) ob die Ehe konsummirt sei, e) ob die vermeintlichen Eheleute in Enthaltsamkeit gelebt, nachdem sie von dem Hinderniſſe Kenntniß erhalten.[1])

14. Wenn die Vollmacht zu dispensiren vi delegationis Apostolicae dem Bischofe zusteht, so ist in Bezug auf den Inhalt des Dispensations-Gesuches im Allgemeinen das Nämliche zu beobachten, was für die Bittgesuche an den heiligen Stuhl vorgezeichnet ist. Handelt es sich um eine Dispensation pro foro externo, so sind maßgebend die Vorschriften über die Bittgesuche an die Datarie, wenn aber um eine Dispense pro foro interno, die Vorschriften über die Gesuche an die Pönitentiarie.

15. Wer übrigens immer bei einem Dispensations-Gesuche „die Wahrheit des Thatbestandes im Wesentlichen und bezüglich der nothwendig auszudrückenden Umstände anders darstellt, als die Parteien sie angeben, oder denselben auf irgend eine Weise verkehrt und durch Obreption oder Subreption Gnaden von den römischen Päpsten erzwingt, soll die poena falsi inkurriren und auch damit belegt werden."[2])

„Zugleich hat derselbe die Verpflichtung, die Kosten den Bittstellern zu ersetzen, welche durch seine Schuld eine Dispensation erlangt haben, die nicht ausgeführt werden kann."[3])

16. Das Dispensations-Gesuch ist durch den Pfarrer einzuleiten, welcher das Recht der Sponsalien-Aufnahme und der Einsegnung hat, wenn aber die Bittsteller verschiedenen Diözesen angehören (und das Gesuch an den apostolischen Stuhl zu richten ist), durch den Pfarrer der Braut.

Bei dieser Einleitung muß der Pfarrer sich stets bewußt bleiben, daß er in seiner Pfarrei der Träger und Wahrer der kirchlichen Disziplin sei, und daher nur in der Weise thätig sein dürfe, welche durch diese Disziplin und durch das Seelenheil der Bittsteller bedingt ist. Wenn er sich erkundiget über jene Umstände, welche in dem Bittgesuche auszudrücken sind, muß er mit Nachdruck aufmerksam machen, daß die Verschweigung oder die fälschliche Anführung eines wesentlichen Umstandes die Dispense ungiltig mache.

Er muß auch die Brautleute ermahnen, daß sie durch ein wahrhaft bußfertiges Leben der Gnade der Dispensation sich würdig erweisen, besonders wenn sie bisher ein leichtfertiges Leben geführt haben. Durch

[1]) Trid. sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.

[2]) Pius V. Konstitution Cum sicut accepimus vom 5. Dez. 1566. Bullar. t. II. p. 199. Benedikt XIV. Ad Apostolicae §. 5. 8. l. c. p. 74.

[3]) Benedikt XIV. Ibid. p. 74.

fromme Gesinnung und fromme Werke soll die Wunde gesühnet werden, welche die Dispensation dem kirchlichen Gesetze schlägt.

In keiner Weise darf der Pfarrer gedulden, daß die Bittsteller unter Einem Dache leben; haben sie bisher unter Einem Dache gelebt, so muß die Trennung bis zur Eingehung der Ehe eine unerläßliche Bedingung zur Einreichung des Dispensations-Gesuches sein. Auch müssen die Bittsteller mit Klugheit aufmerksam gemacht werden, daß eine Versündigung die Nichtigkeit der Dispensation zur Folge haben würde.

17. Dann trägt der Pfarrer in einem Berichte das Ehehinderniß mit allen Umständen, welche in dem Dispensations-Gesuche, wie vorhin erörtert wurde, auszudrücken sind, dem Diözesanbischofe vor und stellet im Namen der betreffenden Personen die Bitte, die Dispensation bei der römischen Datarie oder Pönitentiarie zu erwirken, oder, wenn der Bischof die Vollmacht zu dispensiren besitzt, selbst zu ertheilen, sei es pro foro interno oder externo.

Besonders müssen die Hauptgründe genau verifizirt und nach Umständen ihre Wahrheit durch zwei eidlich vernommene Zeugen hergestellt sein.[1]) Die Protokolle über die Aussagen der Zeugen sind dem Bittgesuche beizulegen.

Soll die Dispense in forma pauperum erfolgen, so muß auch die kanonische Armuth der Bittsteller konstatirt sein, und zwar, wenn sie nicht notorisch ist, durch ein legales Armuthszeugniß. Können die Bittsteller nicht die ganze Armentaxe entrichten, „so soll der Pfarrer nach Wissen und Gewissen angeben, welche Summe zu bezahlen dieselben im Stande sind.“[2]) Uebrigens muß der Pfarrer für Bezahlung der nach Rom zu entrichtenden Taxe die Bürgschaft übernehmen.[3])

In manchen Diözesen hat der Pfarrer die Bittgesuche an die Datarie oder Pönitentiarie selbst anzufertigen und mit seiner Unterschrift dem Bischofe zur weiteren Beförderung vorzulegen.[4])

Alle Gesuche um eine Dispense pro foro interno werden am geziemendsten in lateinischer Sprache abgefaßt.[5])

18. Erfährt der Priester im Beichtstuhle ein geheimes Ehehinderniß, so hat er vor Allem über die Beschaffenheit und die Umstände desselben genau nachzuforschen, und dann (tectis nominibus)

---

[1]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 5. Juli 1833. Verordnungen-Sammlung S. 290.

[2]) Ausschreiben vom 20. Okt. 1824 a. a. O. S. 230.

[3]) Ausschreiben vom 5. Juli 1833 a. a. O.

[4]) Instruct. past. Eystett. p. 333.

[5]) Für die Diözese Regensburg ist unter dem 13. Jan. 1818 eine „Instructio ad parochos, quid circa dispensationes matrimoniales in forma pauperum obtinendas observandum sit,“ erlassen worden. Verordnungen-Sammlung S. 193 ff.

sich an den Bischof mit der Bitte zu wenden, die Dispensation bei der römischen Pönitentiarie zu erwirken oder selbst (pro foro interno) zu ertheilen. „Bei solchen geheimen Ehehindernissen aber, welche ihren Ursprung nicht in einem Vergehen haben und aus welchen keine Unehre erwächst, soll der Beichtvater, dem sie vom Pönitenten entdeckt werden oder der sonst zu ihrer Kenntniß kommt, es mag sich um eine einzugehende oder schon eingegangene Ehe handeln, sich nicht leicht einmischen, sondern die Pönitenten an ihren Pfarrer verweisen, zumal wenn wegen Gefahr der Oeffentlichwerdung des Hindernisses die Dispensation pro foro externo nachzusuchen ist.“[1]) Dieß hat er um so mehr zu beobachten, wenn er im Beichtstuhle ein öffentliches Hinderniß erfährt.

§. 195. Ausführung der Dispensation.

„Wir empfehlen wiederholt dringend, daß ihr die apostolischen Dispensations-Schreiben, welche an euch zur Ausführung gerichtet werden, selbst fleißig erwäget und eueren Offizialen befehlet, sie aufmerksam zu überlegen.“[2])

1. Sowohl die Datarie als die Pönitentiarie pflegen die Dispensation nicht unmittelbar zu ertheilen, sondern ein Mandat zu ihrer Ertheilung zu erlassen, in Folge eines Beschlusses des Konzils von Trient.[3]) „Es wird keine Dispense ertheilt, ohne daß sie nicht an eine bestimmte Person zur Ausführung gerichtet wird, welche nämlich ein Mandat erhält, über die Wahrheit alles dessen, was vorgetragen wurde, zu erkennen, und dann die Dispensation mit Beobachtung des zu Beobachtenden in Wirksamkeit treten zu lassen.“[4])

2. Eine große Verantwortlichkeit hat der auf sich, welcher mit Ertheilung und Ausführung der Dispense betraut wird. Diese Verantwortlichkeit wird von Benedikt XIV. wiederholt und nachdrücklich eingeschärft: „In unserer Enzyklika vom 19. Juni haben wir ermahnet, daß Jene, welchen die Ausführung von Ehedispensen übertragen wird, dieselben lesen und wohl und fleißig erwägen sollen. Jetzt wiederholen wir das Nämliche und fügen noch bei, daß auch die Vollmachten, welche vom apostolischen Stuhle ertheilt werden, zu lesen und zu überlegen seien, bevor sich derselben Jemand bedient.“[5]) „Alle, welchen die Ausführung von Dispensationen übertragen wird, bitten und beschwören wir dringend, daß sie vor der Ausführung der Gnade der

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 333.
[2]) Benedikt XIV. Konstitution Magnae Nobis vom 8. Juni 1748. Bullar. t. XI. p. 232.
[3]) Sess. XXII. c. 5. de ref.
[4]) Benedikt XIV. Konstitution Magnae Nobis. L. c. p. 231.
[5]) Derselbe. Konstitution Ad tuas manus. L. c. p. 273.

Dispenſation eifrig und ſorgfältig Acht haben, ob die in den apoſtoliſchen Schreiben enthaltenen Gründe, deren Verifizirung ihrem Eifer und ihrer Wachſamkeit von dem apoſtoliſchen Stuhle vertraut iſt, in Wahrheit beſtehen oder nicht, oder ob vielmehr dem apoſtoliſchen Stuhle Unwahres berichtet und die Wahrheit verſchwiegen wurde; was wir auf ihr Gewiſſen legen."[1])

3. Wer mit Ertheilung der Dispenſe betraut wird, erlangt die Vollmacht dazu erſt dann, *wenn ihm das Schreiben des apoſtoliſchen Stuhles vorliegt*; würde er früher die Dispenſe ertheilen, ſo wäre ſie ungiltig, wenn er auch auf einem anderen Wege von Ausfertigung des Mandats bereits Kenntniß erhalten.[2])

4. Der mit Ertheilung und Ausführung der Dispenſe Betraute hat *ſich ſtrenge an das Mandat zu halten*, weil jede Dispenſation als Ausnahme von dem Geſetze enge zu interpretiren iſt.[3]) Insbeſondere hat er

a) die Gründe, auf welche hin die Fakultät zur Ertheilung der Dispenſe gegeben iſt, zu verifiziren, das iſt zu unterſuchen, ob dieſelben zur Zeit der Ausfertigung des Mandats in Wahrheit beſtanden und zur Zeit der Ausführung der Dispenſe noch in Wahrheit beſtehen, weil ſonſt die Bedingung: „Si preces veritate nitantur," nicht vorhanden iſt, alſo die Dispenſation nicht ertheilt werden kann. Iſt die Dispenſation einmal ausgeführt, ſo wird ſie mit dem nachfolgenden Wegfallen des Grundes nicht mehr ungiltig.

b) Er muß unterſuchen, ob kein Umſtand eingetreten ſei, durch welchen die Dispenſation ungiltig geworden, beziehungsweiſe das Mandat erloſchen iſt.

c) Er muß alle Klauſeln, welche im Mandate enthalten ſind, ſorgfältig beachten.

d) Er muß erforſchen, ob nicht ein neues Ehehinderniß inzwiſchen eingetreten; denn in dieſem Falle darf das Mandat nicht ausgeführt, ſondern muß eine neue Dispenſe nachgeſucht und in das Bittgeſuch die bereits ertheilte Dispenſe ihrem weſentlichen Inhalte nach aufgenommen werden.

Iſt das Dispens-Mandat mit der Klauſel: „Si preces veritate niti repereris" ertheilt, ſo zieht die Unterlaſſung der vorhin bezeichneten Nachforſchung die Ungiltigkeit der Dispenſe nach ſich; dieſe Folge tritt aber nicht ein, wenn die Klauſel lautet: „Si preces veritate nitantur." oder: „Si res ita est," falls nur die Gründe ſelbſt auf Wahrheit beruhen.[4])

[1]) Benedikt XIV. Konſtitution Ad Apostolicae §. 6. L. c. p. 74.

[2]) Schmalzgrueber, l. IV. tit. XVI. n. 222. Knopp a. a. O. S. 496.

[3]) C. 1. de filiis presbyt. (I. 11.) in VI.

[4]) Schmalzgrueber, lib. IV. tit. XVI. n. 224 seq.

5. Die Datarie ertheilt das Dispensations-Mandat gewöhnlich dem bischöflichen Generalvikar oder Offizial. Ist nun in dem Mandat nur das Amt und nicht eine bestimmte Person bezeichnet, so kann die Dispensation auch der Nachfolger im Amte ausführen.

Lautet das Mandat auf den Bischof selbst, so kann die Dispense nur durch ihn und nicht durch den General-Vikar ausgeführt werden, weil die Delegation eine spezielle ist.

Sede vacante kann der Kapitular-Vikar weder die auf den verstorbenen Bischof, noch die auf den vorigen General-Vikar oder Offizial lautenden Dispensations-Mandate ausführen, auch wenn er selbst der General-Vikar oder Offizial gewesen sein sollte.[1]) Die Bittsteller müssen entweder die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles abwarten, oder es muß ein neues Mandat[2]) nachgesucht werden.[3])

6. Außer dem schon Gesagten ist dem (von der Datarie) zur Dispens-Ertheilung Bevollmächtigten noch vorgeschrieben: a) Daß er die Bittsteller zum Zwecke des Empfanges der Dispensation von den Censuren lossspreche, b) daß er unter Strafe der Exkommunikation latae sententiae aus Anlaß der Dispensation kein Geschenk annehme, und c) daß die Dispensation zum Beweise der kanonischen Eingehung der Ehe sorgfältig aufbewahrt werde. Ferner müssen die Bittsteller (unter Strafe der Ungiltigkeit der Dispense) d) getrennt werden, wenn sie vielleicht unter Einem Dache wohnen; e) haben die Ehehindernisse oder die Dispensations-Gründe in einem Vergehen ihren Grund, so muß den Bittstellern nach dem Verhältnisse ihrer Schuld eine schwere und heilsame Buße aufgelegt werden (nulla tamen solemnitate interveniente).

7. Der Bevollmächtigte kann die Ausführung des Dispensations-Mandats nicht subdelegiren, wohl aber einem Anderen die Verifizirung der Gründe und den Vollzug der Bedingungen, unter welchen die Dispense zur Ausführung gelangen kann, übertragen. Der Auftrag hiezu ergehet an den Pfarrer, welcher das Dispensations-Gesuch eingeleitet hat. Dieser hat Alles, wie es oben auseinandergesetzt wurde, mit größter Gewissenhaftigkeit vorzunehmen und eine schriftliche Beglaubigung darüber abzufassen.

Nachdem er dann hierüber seinen Bericht erstattet hat, erfolgt, wenn sich kein der Ausführung der Dispense entgegenstehendes Hinderniß entdeckt, das Dispensations-Dekret, welches der Pfarrer nach geschehener Mittheilung an die Bittsteller im Pfarr-Archive zu hinterlegen hat.

8. Die Pönitentiarie sendet die Dispens-Mandate pro foro interno mit der Aufschrift: „discreto viro confessario ex approbatis

[1]) S. C. C. 24. Maj. 1621. Benedikt XIV. De syn. dioec. l. II. c. IV. n. 3.

[2]) „mutatio judicis."

[3]) Schmalzgrueber l. c n. 219.

ab Ordinario per latorem praesentium ad infrascripta specialiter eligendo," an den Generalvikar, welcher sie dem Priester übermittelt, der die Dispense nachgesucht hat. Dieser darf das Schreiben nicht öffnen, sondern muß den Bittsteller in Kenntniß setzen, daß die Vollmacht zur Dispensation angekommen sei, und ihn auffordern, den Beichtvater zu benennen, welchen er für die Ausführung der Dispense wählen will; diesem (welcher der die Dispense nachsuchende Priester auch selbst sein kann) ist dann die Vollmacht zu übergeben.

Wenn der Priester im Beichtstuhle Kenntniß des Ehehindernisses erhält, so muß er den Pönitenten wieder zur Beicht kommen heißen zu einer Zeit, zu welcher die Vollmacht zu dispensiren angelangt sein kann, oder, was zweckmäßiger erscheint, um Erlaubniß ersuchen, ihm seiner Zeit außer der Beicht eröffnen zu dürfen, daß die Vollmacht angekommen.

9. Der gewählte Beichtvater öffnet die Vollmacht und erwägt genau deren Inhalt, weil er gleichfalls die Dispensations-Gründe zu verifiziren, die enthaltenen Klauseln genau zu beobachten und zu erforschen hat, ob nicht die Vollmacht durch irgend einen Umstand erloschen.[1]) Dann fordert er den Bittsteller auf, zu einer solchen Zeit zur Beicht sich einzufinden, daß eine längere Besprechung ohne Aufsehen geschehen kann.

10. Die Dispense, welche durch die Pönitentiarie ertheilt wird, kann giltig nur nach vorausgegangener sakramentaler Beicht und in Verbindung mit derselben („audita prius sacramentali confessione") ausgeführt werden.[2]) Die Dispense

[1]) Hat der Priester Kenntniß von dem Ehehindernisse aus der Beicht, so darf er mit dem Bittsteller die erforderliche Besprechung nur in der Beicht halten; hat er Kenntniß außer der Beicht, so kann die Besprechung außer der Beicht (insgeheim) geschehen, obwohl sie auch in diesem Falle besser in der Beicht geschieht. „Qui litteras exequitur, omnem curam ac diligentiam impendere debet, ut cognoscat, an verum sit, quod Summo Poenitentiario fuit expositum; an res ipsa, circumstantiae et causae ac rationes ab obtinendam dispensationem prolatae veritati prorsus consentaneae sint. Quamobrem monere debet eum, qui dispensationem petiit, ut nihil a veritate alienum proferat. Deinde opus est, ut diligenter investiget, utrum revera probentur omnia, quae ille testatus fuerit. Non tamen ulli testes inquirendi sunt, sed illum examinari solum fas est, qui dispensationem impetravit. Quare, paucis jam superius dicta complectamur, adhibendam ab executore accuratam diligentiam, quam modo ostendimus; aliter irritam fieri dispensationem, nisi forte ipse aliunde rei veritatem justamque causam cognoverit. Quodsi confessarius pro certo habeat falsum esse, quod Summo Poenitentiario propositum fuit, dispensationem exequi abstineat, licet, qui ipsam postulavit, rei falsitatem tueri contendat, modo tamen sacerdos id non perceperit, cum Poenitentiae Sacramentum dispensando administravit: Non enim uti licet iis, quae tunc deprehenduntur." Benedikt XIV. Instit. 87. p. 583.

[2]) Benedikt XIV. Instit. 87. p. 583.

wird, nachdem die erforderlichen Belehrungen und Ermahnungen vorhergegangen, im Anſchluſſe an die ſakramentale Losſprechung ertheilt.[1]) Wenn aber der Pönitent ungiltig beichtet oder ſich der Losſprechung unwürdig erweiſet? Dieſen Fall hat die Pönitentiarie in folgender Weiſe entſchieden: „Wenn der Beichtvater als Vollſtrecker des Schreibens der heiligen Pönitentiarie das beobachtet, was ihm in dieſem Schreiben vorgezeichnet wird, dann werden die in Kraft desſelben ertheilten Dispenſationen giltig ſein, auch wenn der Pönitent ungiltig und gottesräuberiſch beichten und die Losſprechung von den Sünden empfangen ſollte. Wenn der Beichtvater merkt, daß der Pönitent wegen Mangels der Dispoſition von den Sünden nicht losgeſprochen werden könne, muß er ſich bemühen, ihn zu disponiren, und wenn er ihn für jetzt nicht disponiren kann, ihm mit der Losſprechung von den Sünden auch die Ertheilung der Dispenſation verſchieben, wenn nicht etwa eine dringende Nothwendigkeit es rathſam macht, die Dispenſation zu beſchleunigen."

11. Zu den Klauſeln, welche in den Dispenſations-Mandaten der Pönitentiarie gewöhnlich enthalten und ſorgfältig zu beobachten ſind, gehören folgende: a) „Sublata occasione amplius peccandi cum dicta muliere." So lange die nächſte Gelegenheit nicht entfernt oder doch in eine entfernte verwandelt, und ſo lange daher der Bittſteller aus dieſem Grunde der Losſprechung unwürdig iſt, muß er auch als der Dispenſe unwürdig behandelt werden.

b) „Injuncta ei pro tam enormi libidinis excessu gravi poenitentia salutari." Welche Bußwerke als heilſame anzuſehen ſeien, wurde bereits an einem anderen Orte dargethan.[2]) Eine ſchwere Buße iſt jene,

[1]) Siehe oben Abth. I. S. 838. Nach der Losſprechung von den Cenſuren und Sünden wird beigefügt: a) Bei einem verbietenden Ehehinderniſſe: „Et auctoritate Apostolica (Reverendissimi Ordinarii) mihi specialiter delegata ego tibi (ex. gr.) votum religionis, quod emisisti, in opera pietatis tibi praescripta dispensando ad effectum licite contrahendi matrimonium commuto. In nomine Patris † etc. Passio Domini nostri etc." Vergl. oben Abth. I. S. 839. b) Bei einem trennenden Ehehinderniſſe: „Et insuper auctoritate Apostolica (Reverendissimi Ordinarii mihi specialiter delegata dispenso tecum (ex. gr.) super impedimento primi gradus affinitatis proveniente ex copula illicita, quam habuisti cum sorore mulieris, cum qua contrahere intendis (oder: criminis, quod propter adulterium et simultaneum matrimonii promissionem cum muliere contraxisti, cum qua matrimonium inire intendis), ut praefato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere publice servata forma Concilii Tridentini contrahere, consummare ac in eo remanere licite possis et valeas. In nomine Patris † etc. Et eadem auctoritate prolem, quam ex matrimonio susceperis, legitimam fore nuntio et declaro. In nomine Patris † etc. Passio Domini nostri etc." Siehe Rit. Ratisb. min. p. 53. Benedikt XIV. Institut. 87. l. c. p. 603. Liguori. Homo apost. tract. XVIII. n. 89.

[2]) Oben Abth. I. S. 673.

welche ſich durch ihr Gewicht fühlbar macht, wie Faſten, der Beſuch entfernter Kirchen, die Abbetung des Roſenkranzes auf den Knieen, monatliche Beicht während einer beſtimmten Zeit u. ſ. f. Oefter wird auch vorgeſchrieben poenitentia longa oder diuturna oder gravissima et perpetua. Als longa wird die Buße betrachtet, wenn ſie wenigſtens für ein Jahr, als diuturna, wenn ſie für drei Jahre, als perpetua, wenn ſie für Lebenszeit auferlegt iſt. Dabei iſt zu bemerken, daß durch die Dauer der Buße nicht etwa ihre Schwere erſetzt wird. Zur poenitentia perpetua iſt nicht nothwendig, daß täglich ein Bußwerk verrichtet werde, ſondern iſt hinreichend, wenn für beſtimmte Tage bis zum Tode gewiſſe Bußwerke auferlegt ſind, außer es heißt die Klauſel: „poenitentiae opera perpetua, inter quae sint quaedam quotidiana.“ Es bedarf kaum der Bemerkung, daß namentlich für eine längere Dauer ſolche Bußwerke auferlegt werden ſollen, welche geeignet ſind, auf dem Wege der Buße zu ſtärken und auch mit Troſt zu erfüllen.

Wenn dieſer Klauſel weiter beigefügt iſt: „Ac sacramentali confessione peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus ad minimum semel aut quoties tibi videbitur, injuncta,“ ſo darf die Auflegung der monatlichen Beicht, und zwar wenn keine Zeit beſtimmt iſt, auf Lebenszeit in keinem Falle unterlaſſen werden.[1]) „Wenn es dem Gutdünken des Beichtvaters überlaſſen wird, Strafen, welche dem Vergehen entſprechen, aufzulegen, ſo iſt dieß Gutdünken nicht ſo zu verſtehen, als dürfte er nach ſeinem Belieben verfahren, ſondern als das mit dem Rechte übereinſtimmende Gutdünken eines bewährten Mannes. Deßwegen darf der Beichtvater, um ſein Amt recht zu erfüllen, weder die Grenzen der Strenge, noch der Milde überſchreiten. Auch muß er Rückſicht nehmen auf den Stand, das Alter und Geſchlecht deſſen, welchem die Strafe aufgelegt wird.“[2])

c) „A quibusvis sententiis, censuris ac poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet sive a jure sive ab homine latas incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta.“ Durch dieſe Klauſel wird vorgeſchrieben, den Pönitenten bei Ertheilung der Dispenſation auch von den Cenſuren in der gewöhnlichen Form loszuſprechen.[3])

d) Oefter findet ſich auch die Klauſel beigeſetzt: „Ut ab incestus usque ad praesentium executionem forsan iterati reatibus auctoritate Apostolica absolvas,“ wodurch dem Beichtvater, auch wenn er außerdem von den Reſervatfällen nicht losſprechen kann, die Vollmacht ver-

[1]) Benedikt XIV. Instit. 87. p. 584. Vgl. Knopp a. a. O. S. 501 f.

[2]) Ibid.

[3]) Siehe oben Abth. I. S. 834.

liehen wird, bei Ausführung des Dispensations-Mandates von dem wiederholten Verbrechen des Inzestes loszusprechen.

e) „Dummodo impedimentum sit occultum." Ist daher das Hinderniß öffentlich geworden, so kann die Dispense nicht ausgeführt, sondern muß eine neue bei der Datarie nachgesucht werden.

f) „Si aliud impedimentum canonicum non obstet." Wenn noch ein Hinderniß vorhanden, das der Pönitentiarie nicht entdeckt worden, so ist die ertheilte Dispense ungiltig.[1])

g) „Nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis seu processibus confectis, ita ut hujusmodi absolutio et dispensatio latori in foro judiciario nullatenus suffragetur." Der Priester darf weder mündlich noch schriftlich die Dispensation bezeugen. Würde daher später das Hinderniß öffentlich, so wären die Eheleute zu trennen und ihre Kinder als illegitim (pro foro externo) zu behandeln.

h) „Praesentibus laniatis seu laceratis, quae sub poena excommunicationis latae sententiae laniare teneris ita, ut nullum earum exemplum exstet; neque eas latori restituas; quod si restitueris, nihil ei suffragentur" (sc. in foro externo). Das Dispensations-Mandat ist also unter Strafe der Exkommunikation zu vernichten. Wenn für Konkubinarier, die als wahre Ehegatten gelten, um Dispense nachgesucht ist, so „pflegt die Pönitentiarie zwei Urkunden auszufertigen, von denen die eine das Hinderniß löset und die Klausel „laceratis" enthält, die andere aber ohne diese Klausel die Befugniß ertheilt, die Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen einzugehen, und zugleich dem Pfarrer befiehlt, die Ehe in das Trauungsbuch einzutragen."[2])

Noch weitere Klauseln werden zur Sprache kommen, wenn von Revalidirung einer Ehe die Rede sein wird. Uebrigens „mögen die Beichtväter und Pfarrer hieraus ersehen, daß sie, wenn ihnen das Schreiben der Pönitentiarie zugeht, dieses öfter durchgehen müssen, damit sie Alles getreulich erfüllen, was vorgeschrieben ist."[3])

12. Der Bischof ertheilt die Dispense pro foro externo unmittelbar; das Dispensationsdekret wird dem Pfarrer übersendet, und ist von diesem den Bittstellern mit den darin enthaltenen Weisungen bekannt zu geben und dann im Pfarr-Archive zu hinterlegen. Bezüglich der Auflegung einer Buße gilt hier das Nämliche, was bei den Dispensen der Datarie hierüber gesagt wurde.

Zur Ertheilung einer bischöflichen Dispense pro foro interno wird der von dem Bittsteller zu wählende Beichtvater bevollmächtiget. Diese

[1]) „Quare sacerdos, cui S. Poenitentiariae litterae aut diplomata traduntur, prius exquirat necesse est, utrum aliud impedimentum interveniat praeter illud, quod Poenitentiariae declaravit." Benedikt XIV. L. c.

[2]) Benedikt XIV. L. c. p. 593. — [3]) Ibid. p. 602.

Dispense ist wie die Dispense der Pönitentiarie nur in Verbindung mit der sakramentalischen Beicht auszuführen. Das Dispensations-Mandat, dessen Weisungen genau zu vollziehen sind, ist nach der Ausführung zu vernichten.

Wenn der Bischof unmittelbar dispensirt, ist die Dispense giltig, wenn die Gründe zur Zeit der Ertheilung der Dispense auf Wahrheit beruhen; wird zur Ertheilung der Dispense Vollmacht ertheilt, so müssen die Gründe auch zur Zeit der Ausführung wahr sein. Ueberhaupt haben die Grundsätze, welche bei den päpstlichen Dispensen zur Anwendung kommen, im Allgemeinen auch für die bischöflichen Geltung.

C. Sponsalien.

§. 196. Aufnahme der Sponsalien.

„Weil es um die Ehe, in welcher Mann und Frau sich so verbinden, daß aus keinem Grunde und durch keine Dispensation das Band wieder gelöset werden kann, eine schwierige Sache ist, werden ihr mit Recht die Sponsalien vorausgeschickt, theils damit sie mit reifer Ueberlegung und mit Vorbereitung eingegangen, theils damit Hindernisse, welche etwa entgegenstehen, offenkundig werden." [1])

1. Wenn dem Pfarrer kein Hinderniß, das einer einzugehenden Ehe entgegensteht, bekannt, oder wenn das Hinderniß durch Dispense gehoben ist, dann und nicht früher kann er zur Aufnahme der Sponsalien schreiten.

2. Zur Giltigkeit einer Ehe sind zwar die Sponsalien nicht nothwendig; aber es ist eine sehr alte kirchliche Gewohnheit und fast in allen Diözesen ausdrückliche Vorschrift, daß keine Ehe ohne vorausgehende Sponsalien abgeschlossen werde, und zwar aus höchst wichtigen Gründen. Denn durch die Sponsalien soll den Brautleuten Anlaß und Gelegenheit werden, a) ihr Vorhaben reiflich zu überdenken und sich näher kennen zu lernen, b) auf die Eingehung der Ehe und den Empfang des Sakramentes sich wohl vorzubereiten. c) Es sollen dadurch Ehehindernisse sicherer entdeckt werden, und d) die Brautleute lernen, sich gegenseitig zu achten und zu schätzen.[2])

3. Berechtiget zur Aufnahme der Sponsalien ist der parochus proprius, und wenn dieser für die beiden Brautleute ein verschiedener ist, nach der in den meisten Diözesen [3]) bestehenden Bestimmung der zur

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 265.

[2]) „Institutum est, ut jam pactae sponsae non statim tradantur, ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam." Augustin. C. 39. C. XXII. qu. 2.

[3]) So in der Erzdiözese München-Freising in Gemäßheit des Ausschreibens vom 26. Nov. 1825, dem sich die Bisthümer Augsburg und Passau, und vom 1. Mai

Trauung berechtigte Pfarrer. „Ubi futura sponsorum habitatio, ibi sponsalium inscriptio. Denn dem einsegnenden Pfarrer muß am meisten daran liegen, keiner ungiltigen Ehe zu assistiren, sowie es für den Pfarrer, in dessen Sprengel die Neuvermählten wohnen werden, von größter Bedeutung ist, die religiösen Grundsätze und Kenntnisse seiner neuen Parochianen zu prüfen und ihnen den ganzen Umfang der aus den Verhältnissen ihres neuen Standes entspringenden Pflichten, für deren gewissenhafte Erfüllung er als ihr Hirt und Seelsorger Gott verantwortlich ist, nachdrucksamst an das Herz zu legen. In außerordentlichen Fällen aber, wenn besondere Umstände der Brautleute es nothwendig oder räthlich machen, sollen die Seelsorger nicht anstehen, die Aufnahme der Sponsalien dem Pfarrer des Geburts- oder bisherigen Wohnorts zu überlassen."[1])

4. Vor Allem hat der Pfarrer darauf zu sehen, ob die angehenden Brautleute giltig und erlaubt Sponsalien schließen können.

„Akatholiken, in den Anfangsgründen des Glaubens Unwissende, Exkommunizirte und Solche, denen ein Ehehinderniß entgegensteht, sollen zu Sponsalien nicht zugelassen werden."[2]) Bei einer gemischten Ehe darf der Pfarrer die Sponsalien erst aufnehmen, wenn die zur Erlangung der Dispense erforderlichen Bedingungen gesichert sind und die Dispense selbst ertheilt ist.[3]) Alle Sponsalien, welche von Personen geschlossen werden, denen ein trennendes oder verbietendes Ehehinderniß entgegensteht, sind vor erhaltener Dispense ungiltig.[4]) Eine Ausnahme bilden das trennende impedimentum aetatis, da bereits Personen, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, giltige Sponsalien schließen können, und das verbietende Ehehinderniß vetitum Ecclesiae, weil sich dieses ausschließlich auf die Ehe bezieht.

„Obwohl Eltern anstatt ihrer Kinder Sponsalien schließen können, so werden doch diese für ungiltig gehalten, wenn nicht die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Kinder hinzu kommt."[5]) Die elterliche Zustimmung ist zur Giltigkeit der Sponsalien nicht nothwendig.[6])

1848 an auch das Bisthum Regensburg, in welchem bis dahin der Grundsatz: „Ubi sponsa ibi sponsalia" Geltung hatte (Const. dioec. Ratisb. P. I. c. VII. n. 1), angeschlossen.

[1]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 21. Januar 1848. Verordnungen-Sammlung S. 495.

[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 266.

[3]) Siehe Ausschreiben für das Bisthum Regensburg vom 11. Oktober 1859. Verordnungsblatt S. 138.

[4]) S. C. C. 12. Dec. 1733. — [5]) Rit. Ratisb. maj. p. 266.

[6]) Benedikt XIV. Quaest. can. 318. Ferraris l. c. verb. Sponsalia. n. 25. Liguori. Homo apost. tract. XVIII. n. 10.

Was aber Anstand und Billigkeit bei Eingehung einer Ehe fordern, hat sicher bei Abschließung von Sponsalien ebenso Geltung.[1]) „Unter Umständen wird indeß der elterliche Einspruch gegen das Eheverlöbniß als ausreichender Grund zur Auflösung desselben betrachtet. In solchen Fällen wird jedoch das Gericht meist auf volle Schadloshaltung des unter der Auflösung leidenden Theiles zu erkennen haben, besonders wenn die Eltern für den erhobenen Einspruch keinen gerechten Grund nachweisen können; ja es wird in den nicht seltenen Fällen, wo die rechtliche Schadloshaltung des Einen Theiles die Erfüllung der Sponsalien schlechthin fordert, die gegen dieselben seitens der Eltern eingelegte Opposition gerichtlich gar nicht in Betracht kommen können, denn wollte man dem elterlichen Konsens einen weiteren Einfluß einräumen, so würde damit jeder rechtliche Boden dem Eheverlöbnisse entzogen."[2])

„Jene, welche neue Sponsalien schließen wollen, während die früheren noch zu Recht bestehen, werden als ehrlos bezeichnet und beflecken sich mit einer schweren Sünde; auch sind die neuen Sponsalien ungiltig."[3])

Eine ledige Person, welche sich im Stande der Schwangerschaft befindet, kann zwar mit einem Anderen als ihrem Verführer giltige Sponsalien abschließen; der Seelsorger muß aber einem solchem Verhältnisse nach Möglichkeit entgegen wirken, was freilich meistens nur in foro interno wird geschehen können.

„Es ist angenommen, daß Sponsalien auch zwischen Abwesenden durch Stellvertreter geschlossen werden können."[4]) Unmündige können zwar kirchenrechtlich giltige Sponsalien eingehen; allein der Pfarrer und Seelsorger wird von solchen Ehe-Verlöbnissen wegen der verschiedenen üblen Folgen, welche sich daran knüpfen können, in der Regel abrathen müssen. Ebenso wird er bedingte Sponsalien nicht leicht zulassen, und überhaupt die Aufnahme der Eheverlöbnisse so lange hinausschieben, bis alle Hindernisse und Anstände vollkommen beseitiget sind.

5. Die kirchlichen Anordnungen über die Sponsalien bleiben auch durch die Einführung der Civilehe unberührt. Die Sponsalien sind jedoch

---

[1]) Siehe oben S. 80. „Certissimum sponsalia sine parentum consensu illicite fieri, culpam admitti cognitaque parentum dissensione solvi posse." Benedikt XIV. Instit. 46. l. c. p. 327. So wurde für die Diözese Regensburg unter dem 26. Aug. 1762 verordnet, „daß jährlich finito tempore paschali den Söhnen und Töchtern eine nachdrucksame Anweisung gegeben werde, bei vorhabender Eheverlobniß sich nach dem Exempel Tobiä und Sarä zu richten, ein so schweres Geschäft zuvörderst mit Gott abzumachen, dann auch der Eltern oder nächsten Anverwandten guten Rath zu erholen." Verordnungen-Sammlung S. 131.

[2]) Knopp a. a. O. S. 377.

[3]) Benedikt XIV. Instit. 46. l. c. p. 324.

[4]) Rit. Ratisb. maj. p. 266.

so frühzeitig aufzunehmen, daß bis zur Vollendung des bürgerlichen Aufgebotes alle kirchlichen Vorbedingungen zur Eheschließung erfüllt sein können. Daher müssen die Pfarrer darauf dringen, daß auch jetzt die erste Anmeldung zur beabsichtigten Eheschließung bei dem zuständigen Pfarramte geschehe.

6. In einem Privathause darf die Aufnahme der Sponsalien nicht stattfinden.[1]) Der Pfarrer nimmt sie auf im Pfarrhause, und er ist „bei denselben zugegen als Zeuge oder als Rathgeber, und daher ohne Superpellizeum und Stole[2]) und ohne Anwendung besonderer kirchlicher Cäremonien."[3]) Dieß ist deßwegen verordnet, damit nicht die Abschließung der Sponsalien als Eheschließung angesehen werde. Uebrigens ist „der Akt der Sponsalien-Aufnahme mit gebührender Würde und Feierlichkeit vorzunehmen."[4])

7. „Der Sponsalien-Aufnahme pflegt das Braut-Examen vorherzugehen, wenn es nicht manchmal aus vernünftiger Ursache für gut befunden wird, dasselbe erst nach Abschließung der Sponsalien abzuhalten."[5])

8. Nachdem der Pfarrer um das Nöthige sich erkundiget, fragt er vor dem auf dem Tische stehenden Kruzifixe und in Anwesenheit wenigstens zweier Zeugen[6]) den Bräutigam, ob es sein freier und ernstlicher Wille sei, der hier gegenwärtigen Braut die künftige Ehe zu versprechen, zur bestimmten Zeit mit derselben öffentlich getraut zu werden und sie nach der priesterlichen Einsegnung als rechtmäßige Ehegattin zu nehmen. Ebenso fragt er die Braut. Zur Bekräftigung dieses Versprechens läßt er dann die Brautleute einander die rechte Hand reichen, worauf er spricht: „Confirmet hoc Deus etc."

9. Schließlich ist über den Akt ein Protokoll aufzunehmen,[7]) in welchem enthalten sind Namen und Willenserklärung der Brautleute, ihr Taufzeugniß, und wenn der Eine Theil schon verheirathet war, das Zeugniß über den Tod des vorigen Gatten. Das Protokoll ist von den

---

[1]) Constit. dioec. Ratisb. l. c. n. 5.

[2]) Jedoch im Talare.

[3]) Rit. Ratisb. maj. p. 266. In anderen Diözesen ist der Gebrauch des Superpellizeums und der Stola weißer Farbe vorgeschrieben.

[4]) Ausschreiben vom 21. Januar 1848 a. a. O. S. 496.

[5]) Rit. Ratisb. min. p. 188.

[6]) Als Zeugen sind vorzugsweise zu wählen Verwandte und zwar verheiratheten Standes.

[7]) In der Diözese Eichstätt geht die Aufnahme des Protokolles der Solemnisirung der Sponsalien vorher (Instruct. past. p. 349. Append. p. 13). Auch besteht in dieser Diözese die Vorschrift: „In sponsalibus matrimoniorum mixtorum omnis solennitas relinquitur." Ueberhaupt hat sich bezüglich der Form der Sponsalien-Aufnahme jeder Pfarrer an die Vorschriften seiner Diözese zu halten.

Brautleuten und den Zeugen zu unterschreiben, bei den Pfarr-Akten zu hinterlegen, und im Auszuge in das Sponsalienbuch einzutragen, welches von der Trauungs-Matrikel verschieden sein soll und in welchem es später anzumerken ist, wenn die Sponsalien vielleicht nicht zum Vollzuge kommen.[1])

10. Noch hat der Pfarrer[2]) den Brautleuten geeignete Ermahnungen, Rathschläge und Belehrungen zu ertheilen, wie sie sich als Verlobte zu benehmen und auf den Ehestand sich vorzubereiten haben, damit sie diesen heilig eingehen und halten mögen.[3]) Hierbei sind sie namentlich auf das Beispiel des Tobias und der Sara hinzuweisen.[4]) Auch ist ihnen zu bemerken, daß sie vor der Trauung ein Zeugniß über die abgelegte Beicht zu bringen haben.[5])

Zuletzt kann sie der Pfarrer noch mit Weihwasser besprengen und mit dem Segen im Frieden entlassen.[6])

§. 197. Sponsalien-Examen.

„Wie viel daran liege, daß dieses Examen mit größtmöglichem Fleiße vorgenommen werde, liegt am Tage.“ [7])

1. Höchst heilsam ist durch das römische Ritual[8]) und durch Diözesan-Vorschriften verordnet, daß der Eingehung der Ehe ein Examen, Braut- oder Sponsalien-Examen genannt, vorhergehen müsse. „Da aus getreuer und sorgfältiger Vornahme dieses Examens für die keusche und heilige Eingehung der Ehen, für die fromme Erziehung der Kinder, für Heilighaltung der ehelichen Eintracht und Treue, für gewissenhafte Erfüllung der Pflichten der Ehegatten, Eltern und Herrschaften und überhaupt für Begründung christlicher Grundsätze und Sitten so große Frucht im Herrn sich erwarten läßt, so mögen jene Pfarrer zusehen, welche, sei es aus Unwissenheit, sei es aus Sorglosigkeit und Trägheit, eine Sache von so hohem Gewichte nur obenhin behandeln, geringschätzen und vernachlässigen, oder aus Menschenfurcht Personen, welche gemeiniglich Honoratioren genannt werden, dasselbe gänzlich nachsehen und erlassen; sie mögen zusehen, sagen wir, welches Verbrechen sie dadurch begehen, welchen Antheil sie haben an den Sünden,

[1]) Constit. dioec. Ratisb. P. I. c. VII. n. 7.

[2]) Bei der Sponsalien-Aufnahme oder dem Braut-Examen.

[3]) Siehe Rit. Ratisb. min. p. 196 seq. Hievon wird unten weitere Rede sein.

[4]) Rit. Rom. De Matrim. Ratisb. maj. p. 269.

[5]) Rit. Ratisb. min. p. 200.

[6]) Ibid. p. 200. „Sponsos genuflexos aqua benedicta aspergere potest“ etc.

[7]) Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 31. März 1840. Verordnungen-Sammlung S. 394.

[8]) l. c.

die von den Eheleuten aus Unwissenheit oder wegen Unterlassung der nothwendigen Unterweisung und Belehrung begangen werden, und wie übel sie sich um das Wohl der Kirche und des Staates verdient machen! Deßwegen ermahnen wir diese, deren, wie wir zu unserem Troste glauben, nur wenige sein werden, allen Ernstes, daß sie von nun an gründlicher belehrt sich bessern; unsere übrigen geliebten Söhne und getreuen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn aber, Dekane, Pfarrer, Seelsorgspriester bitten wir inständig im Herrn, daß sie das Brautexamen auch forthin mit jenem Eifer, jener Klugheit und Pietät vornehmen, welche es erfordert, indem sie daraus reichliche Früchte und ungemeine Tröstungen des Gemüthes schon in diesem Leben schöpfen, aber eine noch viel reichere Ernte von Verdiensten für die Ewigkeit sich gewinnen werden."[1])

„Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß es noch immer manche Seelsorger mit diesem Examen weder genau noch gewissenhaft nehmen, sei es aus Bequemlichkeit oder übel verstandener Großmuth und pflichtwidriger Nachsicht, so wollen wir hiemit diese Gewissenspflicht neuerdings einschärfen und unsere gesammte Seelsorgsgeistlichkeit ermahnen, das Sponsalien-Examen als eine der wichtigsten Pflichten des Pastoralamtes zu betrachten und sich angelegen sein zu lassen. Es ist ja die Aufgabe dieses Examens, nicht bloß über das etwaige Vorhandensein von Ehehindernissen nachzuforschen, sondern vorzüglich auch die religiösen Kenntnisse und Begriffe der Brautleute zu prüfen, das Mangelnde zu ersetzen, das Irrige zu berichtigen, denselben die Pflichten ihres künftigen Standes kräftig und herzlich vor Augen zu halten, sie vor Abwegen zu warnen und Alles aufzubieten, was beitragen kann, ein christlich geordnetes Familienleben, die größte Stütze der Kirche und des Staates, zu begründen. Unberechenbar ist der Schaden, wenn die Seelsorger nachlässig sind in diesem Zweige ihres Amtes."[2])

„Mit außerordentlicher Sorgfalt ist das Braut-Examen und der seelsorgliche Unterricht der Brautleute, insbesondere über ihre Standespflichten und über etwaige Ehehindernisse zu behandeln. Es ist diese väterliche Unterredung ein überaus wichtiger und oft über das Wohl und Wehe der künftigen Eheleute entscheidender Akt, und muß daher in diesem Bewußtsein und nach inständiger Anrufung des heiligen Geistes vorgenommen werden. Die Sorgfalt des Seelsorgers bei diesem Unterrichte muß wachsen, wenn die Brautleute etwa ein nicht vollkommen entsprechendes Zeugniß über Erfüllung ihrer Christenlehrbesuchs-Pflicht vorlegen würden. Tritt eine seelengefährliche Unwissenheit in den Heilswahrheiten bei Brautleuten zu

[1]) Oberhirtliches Ausschreiben vom 31. März 1840 a. a. O. S. 395.

[2]) Ebendaselbst vom 21. Januar 1848 a. a. O. S. 496.

Tage, so wird der Seelsorger nicht ermüden, auch im wiederholten Unterrichte, nöthigen Falls mit Aufschub der Proklamationen die nothwendige Kenntniß ihnen beizubringen, damit sie sowohl die eigene Seele retten, als einst ihre Kinder christlich zu erziehen vermögen." [1])

2. Die Wichtigkeit des Brautexamens erhellet besonders aus seinem Zwecke und seiner Aufgabe. Zweck und Aufgabe ist aber vierfach: [2]) a) Erforschung etwaiger Ehehindernisse, b) Prüfung und Belehrung bezüglich der Kenntnisse in der christlichen Religion, c) Belehrung und Ermahnung der Brautleute über die Pflichten ihres künftigen Standes, d) Belehrung und Ermahnung über die Vorbereitung zum Empfange des Sakramentes der Ehe.

3. „Das Brautexamen soll vorgenommen werden von dem zur Sponsalien-Einschreibung und zur Trauung berechtigten Pfarrer aus den oben [3]) angedeuteten Gründen." [4]) Auch in dem Falle, wo wegen außerordentlicher Umstände die Sponsalien-Einschreibung und in Folge davon das Brautexamen dem Pfarrer des Geburts- oder bisherigen Wohnortes überlassen werden soll, bleibt es dem Pfarrer des künftigen Wohnortes unbenommen, auch seinerseits, wenn es ihm nöthig erscheinen sollte, ein Examen mit den Brautpersonen vorzunehmen." [5])

Am zweckmäßigsten wird dieses Examen von dem Pfarrer selbst, überhaupt von einem älteren Priester vorgenommen. Auch soll der Priester nicht ohne spezielle Vorbereitung an ein so hochwichtiges Werk gehen. [6])

4. Das Examen werde mit beiden Brautpersonen zugleich vorgenommen und in Gegenwart von Zeugen, als welche am besten die Eltern oder nächsten Anverwandten (verheiratheten Standes) beizuziehen sind.

Die ganze Prüfung muß sein „fromm, kurz, keusch, behutsam, vorsichtig und entsprechend." [7]) Der Seelsorger muß namentlich bei der Belehrung über die Standespflichten jedes Wort abwägen, und Alles vermeiden, was nur im Entferntesten das Scham- und Zartgefühl verletzen könnte. Er muß alle bloß neugierigen, zweideutigen oder verfänglichen Fragen unterlassen, und durchgehends jenen Anstand und jene Würde bewahren, welche dem Priester und Seelsorger geziemt.

Das Examen muß „sowohl nach seinem Inhalte, als nach seiner Art und Weise der Fassungskraft, dem Alter, den Bedürfnissen und dem

[1]) Pastoralerlaß vom 17. Januar 1869 S. 58.
[2]) Siehe das Ausschreiben vom 31. März 1840 a. a. O. S. 395.
[3]) S. 119.
[4]) Instruct. past. Eystett. p. 353.
[5]) Ausschreiben vom 21. Januar 1848 a. a. O. S. 496.
[6]) Instruct. past. Eystett. p. 353.
[7]) Ausschreiben vom 31. März 1840 a. a. O, S. 395.

Stande der Personen entsprechend eingerichtet werden, so daß anders bei weniger gebildeten Personen und anders bei Personen aus gebildeterem und vornehmerem Stande zu verfahren ist; jedoch darf aus keinem Grunde und unter keinem Vorwande jede Unterweisung und Ermahnung unterlassen werden."[1]) Insbesondere ist es bei vornehmeren Personen so einzurichten, daß es mehr einer freundlichen Unterredung gleicht, wie man solche auch nicht zu einem Examen, sondern zu einer Besprechung einladet.

5. Der erste Zweck des Brautexamens ist die Erforschung der Ehehindernisse. Hierüber[2]) spreche der Seelsorger zuerst mit dem Bräutigam, dann mit der Braut unter vier Augen.[3]) Er mache auf jene Hindernisse aufmerksam, von welchen er nach seiner Kenntniß der Personen zu vermuthen berechtiget ist, daß sie vorhanden sein könnten. Er stelle vor, wie nothwendig es sei, daß die Brautleute die etwa vorhandenen Ehehindernisse, sie seien öffentlich oder geheim, ihm entdecken, damit ihre Ehe nicht ungiltig eingegangen werde. Er weise hin auf die üblen Folgen, welche unzeitiges Schweigen nach sich ziehen würde. Er versichere, daß er, wenn sie sich eines geheimen Hindernisses bewußt wären, für Hebung desselben unter Verschweigung der Namen Sorge tragen wolle, falls anders genügende Gründe vorhanden seien.

Insbesondere wird der Seelsorger nachzuforschen haben, ob die Brautleute kein Gelübde gemacht, ob sie nicht schon Jemand die Ehe versprochen, ob keine Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, geistliche Verwandtschaft obwalte. Mit Klugheit und bescheidenen Worten wird er nach Umständen auch der affinitas ex copula illicita nachforschen müssen. Zuletzt sind die Zeugen herbeizurufen und gleichfalls zu befragen, ob ihnen kein Hinderniß zwischen den Brautleuten bekannt sei.

Wird ein Ehehinderniß entdeckt, so kann in den Vorbereitungen zur Ehe nicht weiter fortgeschritten werden,[4]) und hat der Pfarrer nach den früher angegebenen Grundsätzen[5]) zu verfahren. Ist das Ehehinderniß ein geheimes und diffamirendes, so muß die Ehe gleichfalls unter einem schicklichen Vorwande bis zur erlangten Dispense hinausgeschoben werden; ist ein solcher Aufschub nicht möglich, ohne daß die Brautleute an ihrer Ehre wahren Schaden leiden, so wäre schleunigst, wenn das Hinderniß ein dispensirbares ist, bei dem Bischofe, welcher bei solchen Fällen vermöge der ihm verliehenen Fakultäten[6]) oder licentia prae-

[1]) Ausschreiben vom 31. März 1840 a. a. O. S. 395.
[2]) Siehe die Einleitung hiezu Rit. Ratisb. min. p. 190.
[3]) Rit. Ratisb. min. p. 191.
[4]) Namentlich sind die Brautleute auch zu ermahnen, daß sie nicht früher beim Standesamte sich melden, bis das Ehehinderniß gehoben ist.
[5]) Oben S. 83 f. — [6]) Oben S. 91.

sumta[1]) in der Regel dispensiren kann, die Dispense zu erholen und könnten inzwischen die Proklamationen vorgenommen werden. Dieß wird meistens der Fall sein, wenn das (geheime und diffamirende) Ehehinderniß nur dem Einen Theile bekannt ist, und dem anderen ohne Aergerniß nicht geoffenbart werden kann.[2])

6. Wird ein Hinderniß nicht entdeckt, so geht der Seelsorger über zum anderen Zwecke des Brautexamens, zur Prüfung und Belehrung bezüglich der Kenntnisse der Brautleute in der christlichen Religion.[3]) Man lege hier den Brautleuten zuerst eine kurze Uebersicht der katholischen Glaubens- und Sittenlehre vor, und stelle dann an sie einige Fragen über die Grundlehren der Religion, besonders über die Kirche und die heiligen Sakramente der Buße und des Altares. Aus ihren Antworten wird man ersehen, ob ihre Kenntnisse mangelhaft oder irrig seien. In diesem Falle suche man sie nach Möglichkeit zu belehren, und trage ihnen auf, durch fleißige Anhörung des göttlichen Wortes und durch Lesung im Katechismus und in anderen geistlichen Büchern ihre Kenntnisse mehr und mehr zu berichtigen und zu vervollkommnen.

Der Seelsorger verfahre hiebei zwar ohne Menschen-Rücksicht, stets aber freundlich, bescheiden und anziehend. Er behandle die Verlobten nicht wie Kinder, mache den Schüchternen Muth, erleichtere ihnen die Antworten, und enthalte sich kränkender Vorwürfe.

Sind die Brautleute sogar in dem unwissend, was der katholische Christ glauben und wissen muß, so soll ihnen der Pfarrer erklären, daß er ohne Verletzung seines Gewissens ihre Ehe nicht proklamiren oder einsegnen könne, bis sie die nothwendigen Kenntnisse sich erworben haben. Dabei erkläre er sich bereit, ihnen durch Privat-Unterricht auf eine nicht auffallende Weise dazu behilflich zu sein.[4])

7. Werden die Brautleute als genügend unterrichtet befunden, so wendet sich der Seelsorger[5]) zum dritten Zwecke des Examens, zur Unterweisung und Ermahnung der Brautleute über die Pflichten des von ihnen anzutretenden Standes. Diese Unterweisung und Ermahnung hat sich zu beziehen: a) Auf die Absicht, mit welcher der Ehestand angetreten werden soll. Gott selbst hat den Ehestand eingesetzt, daß Mann und Weib unzertrennlich, friedlich und einig mit einander leben, sich gegenseitig in jeder Weise durch das Leben helfen und ihre Kinder christlich erziehen. Dieses ver-

[1]) Oben S. 91.
[2]) Instruct. past. Eystett. p. 354. Knopp a. a. O. S. 402.
[3]) Rit. Ratisb. min. p. 192.
[4]) Siehe oben S. 80.
[5]) Rit. Ratisb. min. p. 193.

sprechen die Verlobten einander vor Gott und vor der Kirche, wenn sie den Ehestand antreten; zur Erfüllung dieses Zweckes hat Christus mit der Ehe die Gnade des Sakramentes verbunden. Möchten Alle, welche den Ehestand antreten, diesen Zweck vor Augen haben! Möchten sie diesen wichtigen und schwierigen Stand wählen nach reifer Ueberlegung, nach gewissenhafter Berathung mit Gott und den Eltern! Möchten sie diesen Stand nicht gedankenlos antreten, nicht bloß um eine Versorgung zu erhalten, nicht von der Leidenschaft der Sinnlichkeit geleitet und verblendet! Möchten sie bedenken, ob die Person, welche sie sich wählen, arbeitsam, im Alter nicht zu verschieden sei, ob sie beide hinreichendes Einkommen besitzen, um einst auch für die leibliche und geistige Erziehung ihrer Kinder sorgen zu können, ob ihre Gemüthsbeschaffenheit zusammenstimme, ob die gewählte Person Tugend und Gottesliebe besitze und durch ihre Sitten beweise, daß ihr Verstand und Herz von der christlichen Religion durchdrungen sei! Nur so ist eine wahrhaft glückliche Ehe zu hoffen. Würde man im Ehestande diese Absicht nicht aus dem Auge verlieren, so würden nicht einige Eheleute glauben, daß im Ehestande Alles erlaubt sei; sie würden nicht durch Mißbrauch ihrer und ihrer Kinder Gesundheit verderblich werden; sie würden alle Zeit bedenken, ob dieses oder jenes, jetzt, unter diesen Umständen, auf diese Weise anständig, ihnen und dem Zwecke der Ehe nicht nachtheilig und für den häuslichen Frieden gedeihlich sei. Ich kann mich hier über manches, was den Ehestand betrifft, nicht weiter erklären, bittet eueren Beichtvater schon jetzt, besonders aber in den ersten Tagen nach euerer Verehelichung um eine nähere Unterweisung, wenn er sie für gut findet. Zweifelt ihr künftig an Etwas, so entdecket den Zweifel alsbald dem Beichtvater und sündiget nicht im Zweifel fort. Eines aber lege ich euch schon jetzt an das Herz: Schenket euch Gott einst mehrere Kinder, so vertrauet auf Ihn, Er wird als ein guter Vater für seine guten Kinder sorgen.

b) Auf das Verhalten der Eheleute gegen einander. Nehmet folgende Erinnerungen wohl zu Gemüthe und bewahret sie treu in euerem Ehestande; sie kommen aus einem Herzen, das es wahrhaft gut mit euch meinet. 1. Täglich sollet ihr am Morgen Gott versprechen und Ihn um Gnade bitten, daß ihr friedlich, nachgiebig und liebreich mit einander leben, euer Tagewerk nach seinem Willen freudig vollbringen und euere Kinder christlich erziehen möget. Denket aber auch oft an diese Vorsätze, habet allezeit Gott vor Augen, lebt überall in aller Ehrbarkeit, achtet euch selbst. 2. Trachtet, daß eifrige Liebe zur Religion und Tugend in eueren Herzen gegründet werde und stets wachse. Stellet euch Gott immer als eueren weisesten, mächtigsten, besten Vater vor, von Ihm erwartet alles Gute, Ihm danket für Alles, auf Ihn vertrauet in jeder Lage. Betet gemeinschaftlich am Morgen

und Abend, vor und nach dem Essen und zwar mit einer gewissen ungeheuchelten Feierlichkeit; meidet und verhütet aber auch Alles, was Gott mißfällig, befördert sorgfältig alles Gute und suchet diesen Sinn täglich zu stärken. Wie schön und erbaulich ist es, wenn christliche Eheleute am Sonntage der Predigt, dem Gottesdienste und den Nachmittags-Andachten mit einander beiwohnen! Wie sehr würde der Eifer in allem Guten zunehmen, wenn die christlichen Eheleute an Sonntagen in einem geistlichen Buche lesen, sich zum Guten ermuntern, Rath und Trost von Gott erflehen wollten! Verlange ich zu viel, wenn ich euch sage, ihr sollet alle Sonntage euer Gewissen erforschen, ob ihr euere Standespflichten erfüllet, euere Fehler vermindert, sorgfältiger nach jener Tugend gestrebt, welche euch besonders nothwendig ist; verlange ich zu viel, wenn ich euch an das Herz lege, daß ihr alle Monate die heiligen Sakramente der Buße und des Altares zu empfangen trachtet? 3. Liebet einander nach dem Worte des Apostels,[1]) wie Christus die Kirche geliebt hat. Sorget, daß ihr alle wahrhaft guten Eigenschaften, um derer willen ihr euch im ledigen Stande gefallen, auch im Ehestande bewahret; ja suchet sie zu erhöhen und durch neue zu vermehren. Es soll aber auch jeder Theil auf die guten Eigenschaften des anderen aufmerksam sein, sie mit Wohlgefallen anerkennen und bei schicklicher Gelegenheit loben. Es soll täglich früh der Mann für das Weib und das Weib für den Mann beten. Liebe auf Tugend und Hochachtung gegründet bleibt immer, wenn auch die reizende Gestalt und andere vergängliche Eigenschaften verschwinden. Diese Liebe wird auch allezeit züchtig und keusch sein. Legt man mit den Brautkleidern die Schamhaftigkeit ab, so kann die nothwendige Achtung nicht mehr bestehen, und die Liebe selbst wird bald erkalten. Durch züchtige Schamhaftigkeit wird sich euere Liebe erhöhen und wachsen. „Das Bollwerk des Ehestandes sind die Waffen der Keuschheit.“[2]) 4. Haltet unverbrüchliche Treue, wie ihr sie vor Gott und der Kirche bei der Einsegnung versprechet.[3]) Deßwegen vermeidet α) jede auch die geringste Gefahr; wachet über euere Gedanken, Begierden, Blicke und Reden! Wendet euch, sobald ihr einen gefährlichen Gedanken merket, zu einem anderen Gegenstande; saget zu euch schnell: Dieß ist nicht recht, ich will rein sein und bleiben, Gott sieht mich! β) Euere Vergnügungen genießet gemeinschaftlich, suchet nicht neue Bekanntschaften, zeigt auch zu Hause das sorgfältigste Betragen im Aeußeren, um nicht Grund zum Unwillen zu geben. γ) Gottes Segen weicht aus einem Hause, in dem die Treue fehlt. Furcht, Schande, Vorwürfe des Gewissens folgen der Untreue. Wie viele traurige Beispiele sind Be-

[1]) Ephes. 5, 22 ff.
[2]) Ambrosius. De vid. lib. c. VII. Opp. t. II. vol. I. col. 246.
[3]) I. Kor. 7, 2 ff.

weise dieser Wahrheit. Möchtet ihr nie als solches Beispiel dienen! Gott, der heiligste und gerechteste Richter, wird jede Untreue strafen über kurz oder lang. 5. Seid nicht eifersüchtig. Der Eifersüchtige raubt sich allen Frieden und jede Freude, macht sich Sorge und Kummer, erschwert sich das Leben umsonst. Wie ungerecht ist es, den Ehegatten des entsetzlichen Verbrechens der Untreue ohne unleugbare Thatsachen auch nur fähig zu halten! Unterdrücket den Verdacht gleich im Anfange; ist der Verdacht einmal erwacht, so findet er leicht in jedem Worte und in jeder Handlung neue Nahrung; der Verdacht verleitet vielleicht erst den Gatten zur Untreue. Glaubet nicht jedem Gerede, und hütet euch, durch Gleichgiltigkeit gegen den Ehegatten oder durch leichtfertiges Benehmen gegen Andere Anlaß zum Verdachte zu geben. Die eifersüchtige Frau soll ihre allzu sinnliche Liebe in eine geordnete und tugendhafte verwandeln; sie soll lieber ihren Kummer offen gestehen, als sich heimlich quälen und so den Verdacht nähren. Ist aber der Verdacht gegründet, so soll sie ihn nicht merken lassen, soll Gott anrufen, ihre Liebeserweise verdoppeln, den Unglücklichen von der Gefahr ab- und auf andere Zerstreuungen hinwenden. Fruchtet dieses nicht, so soll sie ihn allein und liebreich vor der Gefahr warnen. Ist der Mann eifersüchtig, so sei die Frau schonend gegen den Leidenden, der sich aus übergroßer Liebe zu ihr quälet; sie sei gegen ihn recht offen und liebreich, überlege alle ihre Schritte und enthalte sich so weit es möglich der Unterhaltungen mit Anderen. Das Nämliche gilt auch dem Manne. 6. Habet alle Schicksale und Güter gemeinschaftlich. Den Mann soll erfreuen das Glück und die Freude seiner Frau; durch herzliches Mitleid der Frau soll gemildert werden die Betrübniß des Mannes. Es bestehe nur Eine Kasse. Der Mann schränke das Weib nicht ein wie eine Magd, und suche nicht Wirthshaus und Gesellschaft, während Frau und Kinder darben. Es sei aber auch die Frau häuslich; sie mache keine Schulden ohne Wissen des Mannes, meide alle Naschereien, alle Eitelkeit in der Kleidung und im Hausgeräthe, alle Nachlässigkeit; sie sei wachsam und sorgfältig auch im Kleinsten, durch Ordnung, Reinlichkeit, Einkaufen zur rechten Zeit läßt sich viel ersparen. Sorget auch für den schlimmen Tag und trachtet für Unglücksfälle, für Zeiten der Krankheit u. s. f., einen Nothpfennig zurück zu legen. Hänget jedoch euer Herz nicht an das Zeitliche, an zu erhaschende Vortheile. Gebrauchet mit Klugheit und mit dankbarem Gemüthe, was euch Gott schenket. Theilet den Armen mit, rathet, helfet den Nachbarn. Der Herr wird euch dann einst als seine wahren Jünger in die ewige Freude aufnehmen.[1]) Insbesondere soll die Frau die Armen und Kranken nicht verlassen, sie soll für sie

[1]) Matth. 25, 34 ff.

kochen, arbeiten u. s. f., wie sie kann. 7. Haltet Ordnung. Der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus das Haupt der Kirche.[1]) Er ist im Hause, in der Familie der Erste, und suche sein Ansehen dadurch zu erhalten, daß er durch Vermeidung des Trinkens und Spielens, durch vernünftiges Betragen, durch Sorge für anständigen Unterhalt, durch Fleiß in der Arbeit sich ehrwürdig macht, daß er sich überall als wahren Christen zeigt und im Guten stets der Erste ist. Jedoch sei er auch, soweit es die Klugheit erlaubt, nachgiebig und gefällig und lindere die Leiden seiner Frau. Sollte es möglich sein, daß er sein Haus fliehen und eine andere Gesellschaft suchen wollte, während er seine Frau leidend weiß? Dagegen sei das Weib dem Manne unterthänig wie dem Herrn![2]) Es soll die Frau dem Manne eine gewisse zärtliche Ehrerbietung erweisen, seine Fehler und Schwachheiten nicht aufdecken, auf seine guten Eigenschaften hinweisen, sein Ansehen bei Kindern, Dienstleuten und Auswärtigen schützen und befördern, sich nicht in seine Amts-Angelegenheiten mischen, sondern genau und eifrig das Hauswesen besorgen, damit Alles zur besten Zeit gekauft, Alles wohl bereitet werde, daß Reinlichkeit in der Kleidung, in der Wäsche, im Geschirre sei, daß Jedes im Hause seine bestimmte und genügende Arbeit habe. 8. Bessert einander. Es ist Niemand ohne Fehler, ohne Schwachheit, es gibt aber auch keinen Fehler, der nicht mit Gottes Gnade gebessert oder doch täglich abnehmen könnte. Ist der Mann dem Spiele, Trunke, Zorne ergeben, so soll die Frau nicht im Augenblicke des Fehlers ermahnen, noch weniger den Fehler ihm verweisen; sie soll abwarten, bis sie mit ihm allein und er ruhig und guter Laune ist und herzliche Zuneigung gegen sie äußert; da soll sie dann bitten, liebkosen und nicht aufhören, bis er verspricht, um was sie bittet, und bis er sogleich Anstalt macht, sein Versprechen zu erfüllen. Sie bete aber auch, daß Gott sie geduldig erhalte und ihren Mann rühre und bessere. Die gleichen Mittel soll der Mann anwenden, wenn das Weib leichtsinnig ist, Eitelkeit und zu große Bequemlichkeit liebt. Eines soll dem anderen keine Vorwürfe machen, besonders nicht vor Fremden und Kindern. Denket nie über euere Leiden trübsinnig und einsam nach, denket vielmehr an die guten Eigenschaften, die der Fehlende gewiß noch besitzt. Verzweifelt nicht an der Besserung; mit Einem Male kann der Mensch seine Gewohnheiten nicht ganz ablegen. Klaget Anderen euere Leiden nicht, nur an Gott wendet euch, nur bei Ihm und einem guten Beichtvater suchet Rath!

c) Auf das Verhalten der Eheleute als Eltern. 1. Sobald ihr wisset, daß Gott euere Ehe segnet, betraget euch so, daß ihr ein gesundes Kind erwarten könnet. Opfert es Gott täglich

[1]) Epheſ. 5, 23. — [2]) Epheſ. 5, 22.

auf und betet, daß es möge die Gnade der Taufe und einst einen Platz im Himmel erhalten.[1]) Pflicht des Mannes ist es in diesen Umständen, der Frau Ehre zu erweisen,[2]) ihrer so viel möglich zu schonen, sie um so liebreicher zu behandeln, und Sorge zu tragen, daß weder die Gesundheit des Kindes, noch die der Mutter in Gefahr komme. Pflicht der Mutter dagegen ist es, starke Bewegungen, Anstrengungen, erhitzende Speisen und Getränke, Tänze, heftige Gemüthsbewegungen zu meiden, und im Essen und Trinken mäßig zu sein. Es ist ein schädliches Vorurtheil, daß in diesen Umständen eine Mutter mehr essen müsse, und sich nichts versagen dürfe, was sie wünscht. 2. Bei der heiligen Taufe machet vor Gott den ernstlichen Vorsatz, euer Kind christlich zu erziehen. Erinnert euere Kinder öfter, und jährlich einmal feierlich an das Taufgelübde. Traget auch alle Sorge für ihre leibliche Gesundheit, haltet sie immer reinlich; die Mutter binde sie nicht zu enge und zu fest; sie sei in der Behandlung und Pflege des Kindes allezeit schamhaft. 3. Geduldet bei den Kindern keinen Eigensinn. Schreit das Kind, so sehet nach, ob etwas fehle; wenn nichts fehlt und das Kind nur aus Eigensinn schreit, so merket nicht darauf. Gegen größeren Eigensinn nehmet die Ruthe zu Hilfe. 4. Was ihr vor Erwachsenen zu thun euch schämet, das thut auch nicht vor eueren, wenn gleich noch kleinen Kindern. Kinder sind vorwitzig, scheinen oft nur zu schlafen, und die frühesten Eindrücke bleiben. Gebet den Kindern keine schimpflichen Namen. 5. Betet in Gegenwart euerer kleinen Kinder mit Feierlichkeit, mit heiterem Gesichte, mit kindlichem Vertrauen; dadurch werdet ihr sie das Gebet hochschätzen und lieben lehren. Lasset sie nur langsam und andächtig beten, und leget ihnen das Gebet nie als eine Strafe auf; es ist ja eine Ehre für uns, im Gebete mit unserem himmlischen Vater sprechen zu dürfen. 6. Seid einig in der Erziehung. Die Mutter erlaube und befehle nicht, was der Vater hindern will oder verbietet. Erinnert euch, wodurch ihr selbst gut erzogen worden seiet, und ahmet hierin euere Eltern nach; überleget bei Allem, fraget andere christliche Eltern, euere Beichtväter, wie ihr euch in verschiedenen Fällen zu benehmen habet. 7. Lasset euere Kinder nicht allein, sorget, daß sie nur gute Kameraden haben, daß sie nicht von den Dienstboten zum Bösen oder zu Unarten verführt werden. Habet ein wachsames Auge über ihre Spiele, lasset sie nur da spielen, wo sie von euch oder Anderen gesehen werden. Bringet sie oft in die freie Luft. Gebet ihnen eine angemessene Beschäftigung, sobald sie nur dazu fähig sind. Geduldet

[1]) „Cum uxor est gravida, frequentius ambo in oratione precibusque versentur, quibus a Deo prolem optimam impetrent.“ Karl Borromäus. Acta Mediol. part. IV. p. 459.

[2]) I. Petr. 3, 7.

nicht, daß sie im Bette noch Scherze treiben; jedes Kind habe wo möglich sein eigenes Bett; sehet öfter in ihrer Schlafkammer nach. Heranwachsende Kinder sollen nicht mit den Eltern in der nämlichen Kammer schlafen. Insbesondere muß ich euch an das strenge Gebot der Kirche erinnern, daß Eltern oder Wärterinnen die kleinen Kinder nicht zu sich in das Bett nehmen dürfen, der Gefahr des Erdrückens wegen.[1]) 8. Müsset ihr verweisen und strafen, so geschehe dieß nicht mit Zorn und Bitterkeit und beschimpfenden Worten. Bittet Gott öfter um die Gnade, recht zu strafen. Lügt das Kind, so beschämet den Lügner, gebet aber selbst allezeit ein gutes Beispiel der Wahrheit und Aufrichtigkeit. 9. Schicket die Kinder fleißig in die Schule und in die Christenlehre, begleitet sie manchmal selbst dahin, präget ihnen Gehorsam und Ehrfurcht gegen ihre Lehrer ein. Lehret sie Arbeitsamkeit, Verträglichkeit besonders durch euer Beispiel, pflanzet in ihre zarten Herzen werkthätige Liebe, theilet oft durch ihre Hand Almosen aus. 10. Trachtet euer Ansehen überall zu erhalten. Seid vorsichtig im Befehlen, damit ihr nicht widerrufen müsset; verbietet, verweiset nicht zu oft, sonst verlieren euere Worte die Kraft; habet ihr aber etwas befohlen oder verboten, so haltet fest darauf, weder Bitten noch Thränen noch Schmeicheleien sollen euch zum Widerrufe bringen. Seid unparteiisch gegen euere Kinder, ziehet nicht eines dem anderen vor in Kleidung, Gemächlichkeit u. s. f.; es sind alle euere Kinder, für alle müsset ihr gleiche Rechenschaft geben. 11. Lasset euere Kinder frühzeitig das lernen, wozu ihr bei ihnen Neigung und Fähigkeit findet. Haben sie einmal hinlänglichen Verstand, so stellet ihnen die guten und schlimmen Seiten des Standes vor, zu welchem sie Neigung haben, und lasset sie dann frei wählen, aber erst nach reiflicher Ueberlegung und inniger Anrufung des heiligen Geistes; zwinget kein Kind durch Drohungen, Schmeicheleien, Thränen, zu einem Stande oder einer Heirath, aber haltet die Kinder auch von keinem ehrbaren Stande zurück, den sie nach reifer und frommer Ueberlegung sich wählen. 12. Noch Eines, was den Eltern nicht oft genug an das Herz gelegt werden kann, ist dieses: Pflanzet schon in die zarten Herzen der Kinder eine aufrichtige Liebe zur Tugend, Religion und Frömmigkeit, lehret sie bei jeder Gelegenheit, daß alles Gute von unserem himmlischen Vater komme, lehret sie Morgens und Abends, vor und nach dem Essen mit kindlichem Sinne Gott danken und bitten; lehret sie sich stets erinnern, daß Gott Alles wisse, auch

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 26. Siehe oben Abth. I. S. 457. Die Strafen für Eltern, bei welchen Kinder erdrückt gefunden werden, siehe c. 3. X. (V. 10.) de his, qui filios occidunt. Hier können sie auch belehrt werden über die Art, die Nothtaufe zu ertheilen, aber mit dem ernstlichen Beifügen, daß sie diese den eigenen Kindern nur ertheilen dürfen, wenn Jemand Anderer, der sie ertheilen könnte, nicht zu haben ist.

was sie im abgelegensten Winkel thun, was sie sich denken und wünschen; lehret sie recht oft in aller Aufrichtigkeit den Vorsatz eines kindlichen Gehorsams gegen den Willen Gottes erwecken. Aeußere Zeichen, kurze Andachtsübungen und nach und nach feierliche Einführung in die Kirche wendet als Mittel an, einen wahrhaft frommen Sinn in den Herzen der Kinder fest und dauerhaft zu begründen. Vergeblich aber bemühet ihr euch, solche Gesinnungen in ihnen zu erwecken und zu beleben, wenn ihr nicht selbst davon durchdrungen seid, wenn nicht euere liebreichen Worte, euere ruhige Miene, euere Andacht in der Kirche und zu Hause, euere Sorgfalt, der Predigt und dem Gottesdienste beizuwohnen und die heiligen Sakramente oft mit bester Vorbereitung zu empfangen, wenn nicht euer ganzes Betragen eine stete Ermunterung zur Religion und Tugend. Denket also selbst oftmals und mit Innigkeit an Gott, wie Er euch und Anderen täglich Gutes um Gutes erweiset, wie weise und gütig Er Alles leitet, wozu Er dem Menschen dieses Leben gegeben, wozu Er ihn nach diesem Leben bestimmt; ermuntert euch selbst zu eifrigem und willigem Gehorsame, zum Vertrauen, zur vollkommensten Ergebung in die weisen Fügungen Gottes. Hören euch euere Kinder so reden und sehen sie euch so handeln, dann werden auch sie gerne an Gott denken und in Allem nur sein Wohlgefallen suchen.

d) Auf das Verhalten der Eheleute gegen ihre Eltern und Verwandte. 1. Leben euere Eltern noch, so unterhaltet euch gerne mit ihnen, habet Nachsicht, wenn sie wunderlich und gebrechlich sind, tröstet sie, helfet ihnen, wie ihr nur könnet. Haltet sie so gut, wie ihr einst selbst von eueren Kindern gehalten zu werden wünschet. Wenn ihr selbst gegen sie ehrerbietig und gefällig seid, so werden es auch euere Kinder gegen euch sein. Werden sie krank, so zeiget, daß euer Herz noch eine kindliche Liebe trage; keine Beschwerde sei euch zu groß und zu lang; denket an die schlaflosen Nächte, an den Kummer und die Sorgen, welche euere Eltern für euch auf sich genommen. Gebet ihnen das Ausbedungene nicht kärglich, behandelt sie nicht als Fremde, als Kostgänger. Aendert nicht gleich Alles, was sie eingeführt, fraget sie gerne um Rath und verachtet ihren Rath nicht; alte Leute haben mehr Erfahrung und nicht alles Neue ist besser. 2. Gegen euere Geschwister und Verwandte seid verträglich, dienstfertig und liebreich; unterstützet sie mit Rath und That nach Kräften; dadurch lernen euere Kinder, wie sie sich gegen einander verhalten sollen.

e) Auf das Verhalten der Eheleute als Hausleute. 1. Suchet christliche, arbeitsame, gute Dienstboten zu erhalten. Beobachtet ihr folgende Erinnerungen, so werden euch die besten Dienstboten selbst suchen. 2. Wachet über ihre guten Sitten und ihre Religion; unanständige, schlüpfrige, zweideutige Reden und Scherze

duldet nie, zumal vor den Kindern. 3. Ermahnet und ermuntert die Dienstboten zum Guten, benützet jede Gelegenheit, ihnen bessere Kenntnisse über die christliche Religion beizubringen und ihre irrigen Begriffe zu berichtigen; spottet ihrer aber nicht, sondern danket Gott, wenn ihr besser unterrichtet seid, und lebet nach euerem Wissen. 4. Richtet euer Hauswesen so ein, daß die Dienstboten dem christlichen Unterrichte beiwohnen und die heiligen Sakramente empfangen können; ermahnet sie hiezu und ihr seid dann Arbeiter an dem herrlichen Gotteswerke, euere Brüder zu belehren und zu bessern; williger Gehorsam wird der Lohn dieser christlichen Liebe sein. 5. Verrichtet mit ihnen täglich das gemeinschaftliche Gebet am Morgen und am Abende, vor und nach dem Essen. Von Gott müssen wir den Segen für unsere Arbeiten erbitten und erhalten, Ihm müssen wir am Abend für Alles danken, Ihn um Verzeihung unserer Fehler bitten. Wer sich an Gott hält, wird von Ihm nicht verlassen. 6. Dringet darauf, daß die Dienstboten an Sonntagen Nachmittags in die Kirche gehen und in einem geistlichen Buche lesen; kaufet oder leihet ihnen solche Bücher, und fraget, wenn ihr deren nicht kennet, den Pfarrer oder Beichtvater. 7. Theilet die Arbeiten genau und billig aus, gönnet den Dienstboten auch einige Ruhe, haltet auf Reinlichkeit und Ordnung, sehet oft nach, was sie thun und wo sie sind; sehet auch zur Nachtszeit öfter unvermuthet nach. 8. Seid nicht argwöhnisch und mißtrauisch, damit ihr nicht dadurch Anlaß gebet zur Untreue, zur Verstellung und zu mannigfachen heimlichen Unarten. 9. Zahlet zur bestimmten Zeit den bestimmten Lohn; ziehet den Dienstboten nicht immer ab, was sie im Hause aus Zufall oder Ungeschicklichkeit zerbrechen oder verderben, obgleich ich hiemit der sträflichen Nachlässigkeit mancher Dienstboten nicht das Wort reden will. Ermuntert sie durch kleine Geschenke an Kleidern, Büchern, Geld u. s. f. zum Fleiße. 10. Wird ein Dienstbote krank, so stoßet ihn nicht aus dem Hause, leget ihm nicht die schwere Last auf, daß er auf eigene Kosten Jemand für seine Arbeit bestellen müsse. Helfet nur Alle redlich zusammen, für einige Zeit werden dann die Hände Eines Dienstboten gewiß entbehrlich. Besuchet kranke Dienstboten, gebet ihnen entsprechende Nahrung, rufet Arzt und Priester; ein kranker Dienstbote sei wie ein krankes Kind.[1]) 11. Dienstboten haben oft verschiedene lästige Unarten, böse Gewohnheiten; traget anfangs mit ihnen Nachsicht und Geduld, lasset sie an euch und Anderen die entgegen gesetzten Tugenden und guten Gewohnheiten bemerken, lobet die guten und tadelt die bösen Eigenschaften. Später ermahnet sie insgeheim mit liebreichen und ernst-

[1]) Luk. 7, 2 — 10. Matth. 25, 34 — 40.

lichen Vorstellungen;[1]) betet für sie, damit sie sich bessern und ihr nicht selbst auch fehlet. Gebet euere Verweise nicht vor Fremden, nicht mit hitzigen, schimpflichen Worten. Unverbesserliche Dienstboten entlasset aus euerem Dienste, denn sie sind verderblich für euere Kinder und für das ganze Haus. Erzählet nicht die Fehler der Dienstboten, sie mögen noch in euerem Dienste stehen oder nicht. Eines der größten Güter des Dienstboten ist sein guter Ruf. Es wäre aber nicht recht, wenn ihr mit Unwahrheit ein gutes Zeugniß geben wolltet; ihr sollet zu den Fehlern nur schweigen, wenn ihr nicht verpflichtet seid zu reden. 12. Hütet euch, vor den Hausgenossen zornmüthige oder unanständige Worte zu reden, von Anderen übel zu sprechen, über die Obrigkeiten zu klagen, über Gegenstände oder Gebräuche zu spotten, welche jedem katholischen Christen heilig sein müssen. Gebet ihnen vielmehr ein gutes Beispiel durch fleißige Beobachtung euerer Berufspflichten, durch andächtiges Gebet, gewissenhafte Beiwohnung des Gottesdienstes, Ergebung in den Willen Gottes u. s. f. 13. Hat euch ein Dienstbote lang und treu gedient, so verhelfet ihm auf jede Weise zu einer Versorgung, schenket ihm selbst, was ihr könnet, leget Fürsprache für ihn ein, er hat ja für euch und das Eurige gearbeitet und viele und große Beschwerden ertragen. 14. Vergesset nie, was der heilige Paulus lehrt,[2]) denket, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habet, und daß dieser Herr keine Person ansieht. Fraget euch oft und aufrichtig: Wie wünschte ich behandelt zu werden, wenn ich Dienstbote wäre? Und so behandelt denn euere Dienstboten.

Diese Belehrung und Ermahnung[3]) werde endlich bekräftigt durch das erhebende Wort heiliger Väter. So Chrysostomus: „Da wir wissen, Geliebte, daß wir durch Widerwärtigkeiten näher zu Gott gelangen, und daß wir seine Gnade uns erwerben, wenn wir mit schmerzerfüllter Seele und heißen Thränen zu Ihm hintreten, so lasset uns in Trübsalen nicht traurig sein, sondern, den Gewinn erwägend, der daraus hervorgeht, Alles, was uns begegnet, mit Gelassenheit ertragen, und lasset uns lernen, freundlich und sanft gegen Alle zu sein, vorzüglich aber gegen die Frauen; lasset uns in jeder Weise sorgen, daß wir, wenn man uns mit Recht oder Unrecht Vorwürfe macht, nicht so genau den Gründen nachforschen; das allein liege uns am Herzen, daß die Ursache zur Traurigkeit aus unserer Mitte schwinde und daß wachse und erstarke der häusliche Friede, daß die Frau zu ihrem Manne sich wende, und der Mann aus den Geschäften der Außenwelt und des Marktes zu ihr wie

[1]) Gal. 6, 1. 2. — [2]) Epheſ. 6, 9. Kol. 4, 1.

[3]) Sie erscheinet vielleicht zu ausführlich; allein sie ist das Vermächtniß eines in Gott ruhenden ehrwürdigen Seelenhirten und sie hat, wie der Verfasser des Buches sicher weiß, aus dem Munde Vieler schon Vieles gewirkt, wofür Gott Dank und Ehre!

in einen Hafen sich flüchte und da Trost finde jeglicher Art. Denn zur Gehilfin ist die Frau gegeben, damit der Mann, gehalten durch ihre Tröstungen, den andringenden Uebeln Widerstand zu leisten vermöge. Wenn sie mit Tugenden geschmückt und sanftmüthig ist, wird sie nicht bloß ihrem Manne den Trost ihrer Gesellschaft gewähren, sondern auch in allen anderen Dingen nützlich sein; sie wird ihm Alles leicht und erträglich machen, sowie ihn die Widerwärtigkeiten von Außen und jene, welche täglich im Hause auftauchen, nicht fühlen lassen, sondern gleich einem vortrefflichen Steuermanne durch ihre Weisheit jeden Sturm der Seele in Heiterkeit umwandeln und durch ihre Klugheit großen Trost bringen. Die so verbunden sind, werden in keinem schwierigen Verhältnisse übel fahren. Denn wenn Eintracht und Friede und das Band der Liebe Mann und Frau verbinden, wird damit jegliches Gut ihnen zu Theil werden, und sie werden Gefahren nicht preisgegeben sein, gleichsam mit einer großen und unbezwinglichen Mauer umschlossen, das ist mit jener Eintracht, die aus Gott ist. Das wird sie kräftiger machen als Demant, stärker als Eisen, das wird sie mehr bereichern als alle Schätze und aller Ueberfluß, das wird sie zur himmlischen Glorie führen, das wird ihnen das Wohlgefallen Gottes in reichlichem Maße zuwenden. Deßwegen lasset uns, ich bitte euch, nichts höher schätzen, sondern lasset uns Alles thun, damit Ruhe und Eintracht unter den Ehegatten sei. Dann werden auch die Kinder die Tugend der Eltern nachahmen; es werden ihnen folgen die Dienstboten, und das ganze Haus wird in Tugendblüthe prangen und vielfach wird der Segen sein. Denn wenn wir das Göttliche dem Uebrigen vorziehen, wird uns leicht alles Andere glücklich von Statten gehen, und wir werden keine Beschwerde fühlen, da uns die göttliche Güte in Allem reichen Segen spendet. Auf daß wir also ohne Traurigkeit das Leben dieser Zeit verbringen und größeres Wohlgefallen Gottes uns mehr und mehr erwerben mögen, lasset uns nach Tugend streben, lasset uns Eintracht und Friede in unser Haus einführen; es liege uns am Herzen die Sorge für die Erziehung der Kinder und die Sitten der Dienstboten, damit wir der verheißenen Güter im reichsten Maße theilhaft werden durch die Gnade und Güte unseres Herrn Jesus Christus, dem da sei mit dem Vater und dem heiligen Geiste Preis, Herrlichkeit und Ehre jetzt und immer von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“[1])

8. Der vierte Zweck des Brautexamens ist die Belehrung und Ermahnung über die Vorbereitung und die Disposition zum Empfange des Sakramentes der Ehe, wovon sogleich die Rede sein wird.

[1]) In Gen. hom. 38. Opp. t. IV. col. 359 seq. Vergl. hom. 45. col. 416 seqq. Ambrosius. Hexaëm. l. V. c. 7. Opp. t. I. vol. I. col. 213 seqq. Catech. Rom. P. II. c. VIII. n. 30. 31. 32. 38.

9. Auch bei gemischten Ehen sollen nach erfolgter Dispensation die Brautleute über ihr Benehmen im Ehestande auf entsprechende Weise belehrt und ermahnt werden. Dem katholischen Theile ist namentlich (und wie sich von selbst versteht, gesondert) einzuschärfen, die Gebote und Vorschriften der Kirche gewissenhaft zu befolgen, die Kinder mit aller Sorgfalt im katholischen Glauben zu unterweisen und zu erziehen, so auch den irrgläubigen Gatten zu heiligen, und nichts zu unterlassen, was beitragen kann, daß dieser den katholischen Glauben achten, liebgewinnen, umfassen lerne.

10. Aus der Aufgabe des Brautexamens geht unzweifelhaft hervor, daß dasselbe am zweckmäßigsten mit der Sponsalien-Aufnahme verbunden werde, jedenfalls aber vor dem Beginne der Proklamationen stattfinden solle. Wenn der erste und zweite Zweck am besten der Aufnahme der Sponsalien vorangeht, so schließet sich der dritte und vierte (die Brautlehre) sachgemäß an. Jedoch werden stets die Verhältnisse der Zeit und des Ortes Berücksichtigung finden müssen.

§. 198. Vorbereitung und Disposition.

„Damit so viele und so große Uebel und Nachtheile, welche aus der Unkenntniß oder Vernachlässigung der Heiligkeit dieses Sakramentes für die Kirche Gottes zu entspringen pflegen, mit mehr Erfolg verhütet werden, müssen die Seelenhirten die Gläubigen sorgfältig belehren, von welcher Gesinnung, von welcher Andacht und Frömmigkeit sie durchdrungen sein sollen, wenn sie es empfangen, oder zu dessen Empfang sich vorbereiten." [1])

1. Schwer und überaus einflußreich sind die Obliegenheiten der Eheleute in den verschiedenen Beziehungen, in welche sie treten. Deßwegen gewährt ihnen der Herr bei dem Antreten ihres Standes die Gnade des Sakramentes. „Die Wirkung dieser Gnade ist, daß Mann und Frau verbunden bleiben durch das Band gegenseitiger Liebe, daß Eines mit des Anderen Wohlgefallen sich begnüge, daß Keines fremde und unerlaubte Liebe suche, sondern daß in Allem ihre Verbindung ehrenvoll und unbefleckt bleibe." [2]) Aber diese Wirkungen werden nur Jenen zu Theil werden, welche das heilige Sakrament würdig empfangen, und sich daher auf den Empfang allen Ernstes vorbereiten.

Ohne die Gnade des Sakramentes können die Eheleute ihre schweren Pflichten nimmer erfüllen, wie es der Wille Gottes ist. Daher setzen sie sich der Gefahr aus, ewig verloren zu gehen, wenn sie unwürdig, wenn sie ohne Vorbereitung dieses heilige Sakrament empfangen.

Wie können sie die Pflicht der gegenseitigen Liebe erfüllen, wenn der Zorn Gottes auf ihnen ruht! Und der Zorn Gottes ruht auf ihnen,

[1]) Pastoralinstruktion von Ypern vom Jahre 1768. c. 131. l. c. p. 652.
[2]) Catech. Rom. l. c. n. 21.

wenn sie auf unrechtem Wege in den Ehestand treten. Zwischen Sündern ist eine wahre, innige Liebe nicht möglich.

Die Eheleute sollen ihre gegenseitigen Schwächen mit liebevoller Geduld ertragen; wenn sie aber ohne die rechte Disposition, ohne den Frieden Gottes in die Ehe treten, werden sie keine Geduld, keinen Frieden haben; denn den Gottlosen ist der Friede ferne.

Wie sollen sie ihre Kinder in der Furcht und Liebe Gottes erziehen, wenn sie selbst als ungehorsame Kinder Gottes und der Kirche in den Ehestand treten, wenn sie selbst ohne Furcht und Liebe Gottes sind! Ihre Kinder werden ihnen einst gleichen, und vielleicht seiner Zeit ebenso unwürdig den Ehestand beginnen.

Wie könnte auf einer Ehe ein Segen ruhen, deren Anfang ein Gottesraub, oder doch die größte Gleichgiltigkeit gegen die Gnade Gottes und das Blut des Erlösers ist!

Hieraus erhellet wohl zur Genüge, wie nothwendig es sei, daß Brautleute auf einen Schritt mit aller Sorgfalt sich vorbereiten, welcher für ihr zeitliches und ewiges Wohl, für das Wohl ihrer Kinder und Familien so entscheidend ist.

2. Zu dieser Vorbereitung gehört vor Allem, daß der Ehestand mit Beruf und nicht aus bloß irdischen oder gar schlechten Beweggründen angetreten werde; sonst kann die Ehe eine glückliche nicht sein, und Eheleute, welche von unlauteren Absichten in den Ehestand geführt werden, sind in großer Gefahr des Heiles. Aus solchen Ehen entspringen vielleicht die größten Uebel für die Menschheit.

3. Die Brautleute sollen ihr bisheriges Leben sühnen, um als neue Menschen den Ehestand anzutreten, und daher „eine aufrichtige und reumüthige Lebensbeicht ablegen, welche aber nicht bis auf den letzten Tag verschoben werden soll.“ [1]) Nach dem Kirchenrathe von Trient [2]) und nach den ausdrücklichen Vorschriften einiger Diözesen sollen die Brautleute die Sakramente der Buße und des Altares, wodurch sie sich auf das Sakrament der Ehe vorbereiten müssen, wenigstens drei Tage vor der Einsegnung empfangen, [3]) „damit nämlich außer anderen Gründen der Beichtvater zu erkennen vermöge, ob sie für das Sakrament der Ehe disponirt seien, oder damit sie doch dazu disponirt und bezüg-

[1]) Ausschreiben für das Bisthum Regensburg vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 496. Vglch. oben Abth. I. S. 771. „Commendent parochi et confessarii sponsis, ut generali peccatorum confessione animas suas purgent, quatenus novum statum novi homines aggrediantur, et qui communi conatu per temporale connubium ad aeterni Agni coelestis tendere volunt, communi quoque Ss. Eucharistiae perceptione ad iter arduum se confortent.“ Conc. Prov. Prag. 1860.

[2]) Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[3]) Instruct. past. Eystett. p. 352. Instruct. past. Yprens. 1768. c. 141. l. c. p. 655.

lich der verschiedenen Umstände, die etwa vorhanden sind, vorbereitet werden können."[1])

4. „Die Brautleute sind zu ermahnen, daß sie jeden verdächtigen Umgang unter sich und mit anderen Personen meiden, und nicht mit Unrecht glauben sollen, es sei ihnen nach den Sponsalien mehr erlaubt, als vorher. Man rathe ihnen, auch bei Tag nicht allein, und wo sie von Anderen nicht gesehen werden können, zusammen zu kommen, indem sie sich dadurch der Gefahr aussetzen, statt des Segens den Fluch Gottes auf sich zu laden. Ein Zusammenwohnen, bevor die Ehe im Angesichte der Kirche geschlossen und vom Priester gesegnet ist, werde ihnen auf das strengste untersagt, und dagegen, wenn nöthig, selbst der weltliche Arm angerufen."[2]) –

5. „Sobald sich die Brautleute die Ehe versprochen haben, sollen sie sehr oft beten, um den Willen Gottes sicherer zu erkennen und jener Gnadenmittel sich würdig zu machen, welche ihnen in ihrem Stande nothwendig sind. Sie sollen ermahnt werden, daß sie nach dem Beispiele des Tobias frommen und angemessenen Werken der Andacht obliegen, daß sie Almosen geben nach ihrem Vermögen,"[3]) und überhaupt „durch Werke der Buße und Barmherzigkeit auf ihren wichtigen Stand sich vorbereiten."[4]) Auch Andere sollen die Brautleute um fromme Fürbitte ersuchen.

6. Nachdrücklich ist den Brautleuten einzuschärfen, daß sie das heilige Sakrament der Ehe nur im Stande der Gnade empfangen. Wenn sie daher „am Tage der Einsegnung sich einer schweren, sei es gewissen oder zweifelhaften, Sünde bewußt sind, so sollen sie es ja nicht versäumen, sich von derselben durch die sakramentale Beicht zu reinigen, bevor sie zur Einsegnung hintreten."[5])

7. Auch sind sie ernstlichst zu belehren und zu ermahnen, den Tag der Hochzeit so zuzubringen, wie es sich geziemt für den Tag, welcher für ihr ganzes Leben so wichtig ist, an dem sie ein heiliges Sakrament empfangen, der für sie ein Anfang göttlichen Segens sein soll. Daher sind sie auf eindringliche Weise abzumahnen, an diesem Tage Tanzlustbarkeit zu veranstalten; sie sollen bedenken, zu welchen Sünden sie dadurch Anlaß geben, und wie sie dann auf den Segen Gottes in ihrem

---

[1]) Instruct. past. Ypr. l. c.

[2]) Instruct. past. Eystett. p. 352. Vgl. Ausschreiben vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 496. Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr. Rit. Rom. p. 166. Const. dioec. Ratisb. P. I. c. VII. n. 8.

[3]) Instruct. past. Ypr. l. c. p. 655 seq.

[4]) Ausschreiben vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 496.

[5]) Instruct. past. Yprens. p. 656. Wie sich ein Seelsorger bezüglich der Beicht der Brautleute zu verhalten habe, siehe oben Abth. I. S. 771 ff.

Ehestande schwerlich hoffen können! „Hast du gesehen, mit welchem Anstande man einst die Hochzeiten gefeiert! Höret es, die ihr den Pomp des Satans bewundert, und gleich bei dem Beginne die Ehe mit Schande statt mit Anstand umgebet. Hatte man damals Flöten, hatte man Cymbeln, hatte man damals die diabolischen Tänze? Warum, sage mir, führest du gleich anfangs solchen Schaden in dein Haus ein, und rufest Jene, welche sich auf Bühnen und in Orchestern beschäftigen, herbei, um durch unnöthigen Aufwand die Schamhaftigkeit der Jungfrau zu verletzen und den Jüngling unverschämter zu machen? Es ist schon schwer für jenes Alter, ohne solchen Zunder den Sturm der bösen Neigungen zu beschwichtigen; wenn aber noch dieser Zunder hinzutritt durch das, was sie sehen, und durch das, was sie hören, und wenn so der Brand höher auflodert und der Ofen der Begierlichkeiten mehr erglühet, wie soll da die Seele des Jünglings nicht zu Grunde gehen? Daher kommt alles Verderben, weil vom Anfange an die Keuschheit Jener, welche sich verehelichen wollen, bestürmt und oft am ersten Tage der Jüngling, dessen Augen nicht enthaltsam sind, von einem teuflischen Geschosse in der Seele verwundet, und das Mädchen durch das, was sie hört, gefangen wird, und weil dann von diesem Tage an die Wunden wachsen und das Uebel sich steigert. Dadurch wird dann auch alsbald die gegenseitige Eintracht zerrissen und die Liebe geschwächt..... Zwischen welchen die höchste Einigkeit herrschen sollte, die leben in solcher Zwistigkeit, als wären sie getrennt. Denn der böse Feind wirket in ihnen Verderben, so daß tägliche Kämpfe zwischen ihnen entstehen und daß ihnen die Uebel niemals Ruhe gönnen. Wer mag sagen, wie dann solche von ihren Dienstboten verachtet, von den Nachbarn verlacht werden! Wie wenn die Steuermänner uneinig sind, Alle, welche auf dem Schiffe fahren, in Gefahr kommen und fürchten, mit dem Schiffe unterzugehen, so leiden, wenn Mann und Frau uneinig sind, Alle, welche bei ihnen leben. Deßwegen bitte ich euch, all' das zu bedenken und nicht der Gewohnheit zu folgen. Denn ich weiß, daß Viele die eingeführte Sitte vorwenden und es übel nehmen, daß wir solches sagen; aber es ist nothwendig, daß wir Nützliches sagen und das, was sie vor dem ewigen Verderben bewahrt. Wo nämlich so viele Gefahren für die Seele sind, wie wagst du es, da mir die Gewohnheit entgegen zu halten? Ich weise dich auf eine bessere Gewohnheit hin, welche bei den Alten herrschte, selbst da noch eine solche Kenntniß der Religion nicht vorhanden. Und um hier von dem gerechten Jakob zu schweigen, so erinnere ich nur an Laban, der dem Götzendienste ergeben war, der nicht die geringste Kenntniß der wahren Religion hatte, und doch solche Weisheit kundgab. . . . Ist es nicht ungereimt, wenn wir, die wir solche Barmherzigkeit empfangen und

so furchtbarer und unaussprechlicher Sakramente theilhaftig sind, in dieser Sache niedriger uns benehmen als Laban, der noch den Götzen diente? Hörst du nicht, wie Paulus sagt, daß die Ehe ein Sakrament sei und ein Bild der Liebe Christi gegen seine Kirche? Beschämen wir uns also nicht selber und entehren wir nicht die Würde der Ehe. Ein guter und nützlicher Rath werde vollzogen, auch wenn er nicht Gewohnheit ist; wenn aber das, was von uns geschieht, verwerflich und verderblich, so werde es verworfen, auch wenn es Gewohnheit ist. Ließe man dieß gelten, so könnten auch Diebe oder Ehebrecher die Gewohnheit zum Vorwande nehmen; aber sie ist für sie kein Gewinn, keine Entschuldigung, vielmehr eine schwere Anklage, weil sie die böse Gewohnheit nicht zu überwinden vermochten."[1])

Bei dem einen oder anderen Brautpaare wird es dem eifrigen Seelsorger sicher gelingen, durch seine Vorstellungen die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu verhindern. Und haben einmal Einige das schöne Beispiel gegeben, werden bald mehrere nachfolgen; die Erfahrung ist Zeuge.

Kann der Seelsorger die Tanzlustbarkeit nicht ganz verhindern, so muß er wenigstens dahin wirken, daß unverheirathete Personen möglichst davon ferne gehalten werden, und daß dieselbe zu rechter Zeit ein Ende nehme.

Auch muß der Seelsorger dem Zechen schon vor der Einsegnung kräftigst entgegen treten und die Brautleute abhalten, daran Theil zu nehmen. Denn wie wäre da eine Vorbereitung auf den Empfang des heiligen Sakramentes möglich!

O wie erfreulich und segenreich wäre es, wenn mit den Brautleuten ihre Eltern oder nächsten Verwanden unter der heiligen Messe die heilige Kommunion empfingen, wenn sich dann Freunde und Verwandte mit einer einfachen Mahlzeit begnügten, und dafür die Armen um so reicher bedächten! Möge mehr und mehr in Erfüllung gehen, was die Kirchenversammlungen so oft einschärfen: „Die Mißbräuche, welche sich bei Eingehung der Ehen eingeschlichen haben, die unanständigen Tänze und wenig mäßigen Schmausereien sollen gänzlich abgestellt oder wenigstens auf das Maß zurückgeführt werden, welches der Christen würdig ist, damit so die Fröhlichkeit bei Eingehung einer Ehe, durch Frömmigkeit und Bescheidenheit gewürzt, sich in den Augen Gottes empfehle, durch welchen die Ehe eingesetzt wurde und geschlossen wird!"[2])

---

[1]) Chrysostomus. In Gen. hom. 56. l. c. col. 486 seq.

[2]) Provinzialkonzil von Mainz vom Jahre 1549 cap. 38. Hartzheim l. c. t. VI. p. 573.

D. Verkündungen.

§. 199. Vorschrift der Kirche.

„Eintretend in die Fußstapfen des heiligen Konzils im Lateran [1]) unter Innocenz III. befiehlt die heilige Synode, daß in Zukunft, bevor eine Ehe eingegangen wird, dreimal von dem eigenen Pfarrer der Brautleute an drei unmittelbar auf einander folgenden Festtagen unter der feierlichen Messe in der Kirche öffentlich zu verkünden sei, von welchen Personen die Ehe eingegangen werden wolle." [2])

1. „Odo, ein sehr wachsamer Bischof von Paris, welcher gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts lebte, verordnete, daß in den Pfarreien seiner Diözese die Ehen vor ihrer Abschließung verkündet werden sollten, damit auf diese Weise bekannt würde, ob zwischen den Brautleuten kein Ehehinderniß vorhanden; und von da nahmen die Verkündungen ihren Anfang, welche damals „Bannum" [3]) genannt wurden." [4]) Nachdem andere Kirchen diesem Beispiele gefolgt,[5]) wurde die Vornahme der Verkündungen durch Innocenz III. auf dem Konzile im Lateran (1215) als allgemeines Gesetz angeordnet,[6]) und dieses Gesetz durch den Kirchenrath von Trient [7]) genau bestimmt.

2. Der Zweck dieser kirchlichen Verordnung ist, a) daß geheime Ehen verhindert, b) Hindernisse, welche einer Ehe etwa entgegen stehen, entdeckt, und c) die Brautleute dem Gebete der Gemeinde empfohlen werden. Die Schließung einer Ehe, die Gründung einer Familie ist eine Sache, welche die ganze Gemeinde angeht, und an welcher die ganze Gemeinde Antheil nehmen soll.

3. Eine Ehe, welche mit Unterlassung der Verkündungen eingegangen wird, ist zwar aus diesem Grunde nicht ungiltig;[8]) ist sie jedoch wegen eines anderen Hindernisses nichtig, so wird sie kirchenrechtlich nicht als matrimonium putativum angesehen, auch wenn die Brautleute in gutem Glauben gewesen; die Kinder aus dieser Verbindung werden als illegitim behandelt, die Kontrahenten sind zu trennen und haben nicht leicht Hoffnung auf Dispense.[9]) Auch sollen jene Personen, welche eine (obgleich giltige) Ehe ohne Proklamationen eingehen, mit einer Kirchenbuße belegt, und der Pfarrer, welcher dazu mitgewirkt, soll

[1]) C. 3. X. de cland. despons. (IV. 3).
[2]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.
[3]) Bannen — proclamare, publicare.
[4]) Benedikt XIV. Bulle Paucis abhinc vom 19. März 1758. — Uebrigens finden sich Spuren der Eheproklamationen schon weit früher, so namentlich bei dem heiligen Augustin (Serm. 51.)
[5]) C. 27. X. de spons. et matrim. (IV. 1). — [6]) C. 3. X. de cland. despons. (IV. 3.)
[7]) Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr. — [8]) S. C. C. 54. Sept. 1591.
[9]) C. 3. X. de cland. despons. (IV. 3). Trid. sess. XXIV. c. 5. de ref. matr.

für drei Jahre vom Amte suspendirt und nach Umständen noch schwerer bestraft werden.[1])

4. Die Proklamationen haben zu geschehen von dem parochus proprius der Brautleute. Sie müssen demnach stattfinden

a) in der Pfarrei, in welcher die Brautleute zur Zeit der Eingehung der Ehe ihr Domizil haben.[2]) Gehören diese verschiedenen Pfarreien an, so ist die Ehe in beiden Pfarreien zu proklamiren. Haben die Brautleute ihr Domizil im Bezirke einer Filialkirche, welche regelmäßigen Gottesdienst hat, so sollen die Proklamationen nicht bloß in der Mutterkirche, sondern vorzugsweise auch, der ratio legis entsprechend, in der Filialkirche geschehen.[3])

b) Wenn die Brautleute ein doppeltes Domizil haben, sei es ein domicilium verum oder quasi tale, so sind die Ausrufungen in der Pfarrei eines jeden Domizils vorzunehmen.

c) Außerdem sind in den einzelnen Diözesen noch spezielle Verordnungen gegeben, wann auch am Geburtsorte und an den früheren Domizil-Orten die Proklamationen stattzufinden haben.[4]) Diese Ver-

---

[1]) Trid. sess. XXIV. c. 5. de ref. matr. Die Strafen sind ferendae sententiae.

[2]) „Am Orte, wo die Ehe eingegangen wird, müssen die Proklamationen immer stattfinden, wenn der Bräutigam oder die Braut wenigstens einen Monat dort gewohnt hat." Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 496. Instruct. past. Eystett. p. 355.

[3]) Die Konstitutionen für die Diözese Regensburg (P. I. c. VII. n. 12) sagen: „In parochia et expositura simul denuntiationes non sunt necessariae." Die Verkündungen geschehen nach der ratio legis in der Expositurkirche.

[4]) Für die Diözese Regensburg: a) „Am Geburtsorte sowohl des Bräutigams als der Braut wird die Ehe dann verkündet, wenn dieselben noch nicht volle 5 Jahre davon abwesend sind; ebenso wenn dieser Zeitraum von 5 Jahren seit der Entfernung vom Geburtsorte zwar abgelaufen, der betreffende Theil aber während desselben im Stande der Mündigkeit öfter dahin zurückgekehrt ist und längere Zeit dort verweilet hat. b) Wenn eine Brautperson schon vor den Jahren der Mündigkeit den Geburtsort sammt den Eltern verlassen hat, um ein anderes Domizil zu begründen, und nach erlangter Pubertät niemals auf einige Zeit zurück gekommen ist, so werden die Proklamationen am Geburtsorte nicht vorgenommen, obgleich die Zeit der Entfernung von demselben noch nicht volle 5 Jahre beträgt. c) Hat eine Brautperson im Stande der Mündigkeit sammt den Eltern den Geburtsort verlassen, und den größeren Theil der Zeit der Mündigkeit an dem neuen Wohnorte der Eltern zugebracht, so wird die Ehe gleichfalls nicht an ihrem Geburtsorte, sondern in dem Sprengel des neuen Domizils der Eltern proklamirt. d) Wenn eine Person auch schon an einem anderen, als dem Geburtsorte und dem Orte der Ehelichung domizilirt oder quasidomizilirt war, so werden an demselben die Verkündungen dann vorgenommen, wenn er zugleich Domizil-Ort der Eltern ist, und wenn die Brautperson nicht schon 5 Jahre davon entfernt lebte oder doch während dieses Zeitraumes öfter dahin zurückkehrte und dort einige Zeit verweilte. An einem anderen Domizilorte wird die Ehe nicht proklamirt, wenn die Verkündungen vorgenommen werden sowohl am Orte der Eingehung der Ehe, als

ordnungen sind aber nur nähere, in der ratio legis gegründete Bestimmungen der allgemeinen Vorschrift.

d) Die Ehen von Akatholiken, welche in einer katholischen Pfarrei ihr Domizil haben und nicht einer akatholischen Pfarrei eingepfarrt sind, sind gleichfalls von dem katholischen Pfarrer zu proklamiren.[1]) Ebenso werden die Ehen von Katholiken, welche in eine katholische Pfarrei nicht eingepfarrt sind, in der akatholischen Pfarrei, in welcher sie ihr Domizil haben, und nach Umständen in der katholischen Pfarrei, vor deren Pfarrer die Eingehung der Ehe stattfindet, proklamirt.

e) Die Ehen Heimathloser sind am Orte der Eingehung der Ehe und in der Regel am Geburtsorte zu proklamiren; es darf jedoch bei diesen nicht proklamirt werden, bis hiezu die Erlaubniß des Bischofes vorhanden, welcher bezüglich der Proklamationen spezielle Vorschriften geben kann.

5. Die Verkündungen müssen vorgenommen werden an drei aufeinander folgenden Festtagen (tribus continuis diebus festivis). Unter Festtagen sind zu verstehen alle Sonntage und alle Festtage de praecepto. Es kann also nicht proklamirt werden an abgewürdigten Feiertagen, bei Donnerstags-Aemtern, Prozessionen oder anderen Anlässen, wenn sich dabei auch ein großer Theil der Pfarrgemeinde versammeln sollte.[2]) „Am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste geziemt es sich der hohen Festlichkeit wegen nicht, Proklamationen vorzunehmen."[3]) Jedoch können die Proklamationen geschehen in jenen Zeiten, in welchen die Ehen verboten sind,[4]) „wenn die Brautleute dieses aus einer vernünftigen Ursache verlangen."[5])

---

auch am Geburtsorte oder am Wohnorte der Eltern. e) Finden aber an dem Orte der Eingehung der Ehe und am Geburtsorte oder am Wohnorte der Eltern die Ausrufungen nicht statt, so sind sie an einem anderen und vorzüglich an dem letzten Domizil- oder Quasidomizilorte der einen oder anderen Brautperson vorzunehmen, aber nur dann, wenn ein Theil oder beide Theile an dem Orte der Eingehung der Ehe noch nicht ein Jahr gewohnt haben, oder wenn besondere Umstände die Proklamation an einem solchen Orte als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen." Ausschreiben vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 497. Gleiche Vorschriften bestehen für die Diözese Eichstätt. Instruct. past. p. 357 seqq. Nach diesen Bestimmungen hat man also ins Auge zu fassen den Ort der Eingehung der Ehe, den Geburtsort der Brautleute oder den Wohnort ihrer Eltern und etwaige frühere Domizil-Orte. Uebrigens hat sich jeder Pfarrer an die in seiner Diözese geltenden Verordnungen zu halten.

[1]) Reine Civil-Ehen, welchen die kirchliche Trauung weder vorhergeht noch nachfolgt, dürfen kirchlich nicht proklamirt werden. Vglch. auch oben S. 74.

[2]) Ausschreiben vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 497.

[3]) Instr. past. Eystett. p. 355.

[4]) S. C. E. 18. Dec. 1589.

[5]) „Ipso adventus aut quadragesimae tempore sponsos denuntiari vetitum non est, si nempe id petant ex rationabili causa. Talium autem sponsalium

Der Wortlaut der kirchlichen Vorschrift scheint eine ununterbrochene Aufeinanderfolge der Festtage zu verlangen, an welchen die Verkündungen zu geschehen haben, weil dadurch die Absicht des Gesetzes, die abzuschließende Ehe zur Kenntniß der ganzen Pfarrgemeinde zu bringen, am sichersten erreicht wird.[1]) Diese Aufeinanderfolge kann aber nicht so zu verstehen sein, daß die Absicht des Gesetzes in einer anderen Beziehung vereitelt würde, nämlich durch die Unmöglichkeit, ein allenfallsiges Ehehinderniß zur Anzeige bringen zu können. Daher ist durch die Bestimmungen der einzelnen Diözesen angeordnet, „daß unter den Verkündungen wenigstens der eine oder andere Tag inzwischen sei.“[2]) „Es ist als eine Unterbrechung der Proklamationen nicht anzusehen, wenn sie durch den einen oder anderen Sonntag unterbrochen wird.“[3]) „Wenn aber nach den geschehenen Verkündungen inner zwei Monaten die Ehe nicht eingegangen wird, so sind sie zu wiederholen, wenn es der Bischof nicht anders für gut findet;“[4]) das Nämliche gilt, wenn nach der einen oder anderen Verkündung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten vergangen sein würde.

6. Die Proklamationen haben zu geschehen in der Kirche während der Pfarrmesse, weil zu dieser die ganze Gemeinde sich versammeln soll. In den Kirchen der Klostergeistlichen dürfen die Verkündungen nicht vorgenommen werden, wenn sie nicht zugleich Pfarrkirchen sind;[5]) auch nicht in Kapellen, wenn nicht etwa der Pfarrgottesdienst in denselben abgehalten wird.[6]) Würde der Pfarrgottesdienst im Freien gehalten, so könnten die Verkündungen während desselben stattfinden; dagegen ist dieß unstatthaft bei einem Bruderschaftsgottesdienste oder bei der feierlichen Vesper, außer es kann zu solcher Ausnahme ein gerechter Grund nachgewiesen werden.[7])

7. Die Form der Proklamationen ist durch die Ritualien vorgeschrieben.[8]) In dieser Form sind genau zu bezeichnen Name, Ge-

susceptio omni solemnitate extrinseca carere debet.“ Const. dioec. Ratisb. P. I. c. VII. n. 4.

[1]) Knopp a. a. O. S. 388.

[2]) Const. dioec. Ratisb. l. c. n. 8. In anderen Diözesen ist bestimmt, „ut ordinariae inter unam et alteram denuntiationem intervallum unius saltem diei intercedat, tum inter primam et secundam tum inter secundam et tertiam.“ Instr. past. Eystett. p. 354.

[3]) Ferraris l. c.

[4]) Rit. Rom. De Sacram. Matrim. Ausschreiben vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 498.

[5]) S. C. Inquis. 31. Oct. 1699.

[6]) S. C. C. 1. Jul. 1724.

[7]) S. C. C. 25. Oct. 1856.

[8]) Rit. Rom. l. c. Rit. Ratisb. maj. p. 274. Die Form bei unerlaubten gemischten Ehen siehe oben S. 72. Diese Form wird auch anzuwenden sein, wenn die Ehen akatholischer Personen zu proklamiren sind.

burts- und Wohnort, Pfarrei und Stand der Brautleute und Eltern mit der Angabe, ob von Letzteren Beide oder Eines noch am Leben. Iſt die Braut Wittwe, ſo iſt Name und Stand des früheren Gatten anzugeben. Die Titulaturen ſind zwar anzufügen, aber in einfacher, dem Hauſe Gottes geziemender Weiſe. Dagegen iſt Alles zu vermeiden, deſſen öffentliche Erwähnung ſchmerzlich berühren könnte, wenn eine Erwähnung nicht unumgänglich nothwendig iſt. So ſoll ohne Nothwendigkeit die uneheliche Geburt nicht erwähnt werden.[1]) Der Beiſatz „Jüngling", „Jungfrau", bleibt weg, wenn es öffentlich bekannt iſt, daß der Bräutigam oder die Braut ſchon gefallen ſei.[2]) Am Schluſſe jeder Proklamation iſt ausdrücklich zu bemerken, ob es die erſte, zweite oder dritte ſei; iſt von einer oder von zwei Proklamationen dispenſirt worden, ſo muß dieſes bei der erſten oder zweiten (und letzten) beſonders angezeigt werden.

8. Durch den Kirchenrath von Trient iſt den Biſchöfen die Macht eingeräumt, von den Proklamationen zu dispenſiren, und dieß „ihrer Klugheit und ihrem Urtheile anheim gegeben."[3]) „Da aber der Zweck der Verkündungen immer heilig gehalten und geſichert werden muß, ſo kann eine ſolche Dispenſation nur aus wichtigen und dringenden Gründen ſtattfinden."[4]) Benedikt XIV. warnet vor zu großer Leichtigkeit in Ertheilung dieſer Dispenſationen und mahnet zur Vorſicht.[5])

Rechtmäßige Gründe zur Dispenſation ſind: 1. Wenn begründete Befürchtung vorhanden, es möchte die Ehe böswilliger Weiſe angefochten werden;[6]) 2. wenn ein längerer Aufſchub der Ehe Gefahr

---

[1]) „Reticenda est illa circumstantia et reticendum parentis nomen, licet registris consignatum; pars tamen illegitima sub nomine matris tanquam filius ejus naturalis denuntiari poterit, quando mater publice pro tali habetur." Instruct. past. Eystett. p. 357.

[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 274. Im Zweifel iſt es am beſten, wenn der Pfarrer die Brautleute fragt, ob ſie als jungfräulich proklamirt zu werden verlangen und dann ihrem Verlangen willfährt.

[3]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[4]) Ausſchreiben vom 21. Jan. 1848 a. a. O. S. 497.

[5]) „Quoad dispensationem super denuntiationibus semper prae oculis Concilii Tridentini decretum habentes, apertissime intelligunt, facultatem in hujusmodi dispensationibus effraenatam immoderatamque sibi nullatenus inesse, sed facultatem ad prudentiae rationem legitimarumque causarum emergentes occasiones dirigendam." Bulle Nimiam vom 18. Mai 1743. §. 13. Bullar. t. X. p. 162. „Licet episcopo relictum sit omnimode super denuntiationibus dispensare, haec tamen facultas non a sola dispensantis voluntate pendet, sed a Tridentino coërcetur arctis prudentiae discretique arbitrii legibus; quod idem est ac legitimam causam dispensationis requirere." Bulle Satis vobis vom 17. Nov. 1741. §. 5. l. c. p. 54.

[6]) Trid. l. c.

für das Seelenheil oder für das Leben und für Hab und Gut der Brautleute zur Folge hat; 3. wenn die Eingehung der Ehe nothwendig ist zur Hebung eines Aergernisses oder zur Abwendung eines bedeutenden Schadens; 4. wenn Jemand auf dem Sterbebette zur Eingehung einer Ehe verpflichtet ist; 5. ebenso wenn eine solche Gewissenspflicht besteht, und es muß der Eine Theil eine weite oder gefährliche Reise antreten; 6. wenn zwischen den Brautleuten eine auffallende Ungleichheit hinsichtlich des Standes, Alters, Vermögens u. s. f. besteht; 7. wenn überhaupt aus der öffentlichen Verkündung große Beschämung für die Brautleute entspringen müßte; 8. wenn Gefahr auf Verzug ist; 9. wenn wegen Nähe der geschlossenen Zeit die Verkündungen nicht mehr vorgenommen werden können, und ein Aufschub der Ehe bis nach der geschlossenen Zeit aus genügenden Gründen nicht zulässig ist.[1]) Im Allgemeinen läßt sich sagen: „Jede gegründete Furcht, daß aus dem längeren Aufschube der Ehe für die beiden Kontrahenten oder auch nur für Einen derselben, beziehungsweise deren Verwandten ein bedeutender zeitlicher Nachtheil oder Gefahr für das Seelenheil entstehe; sowie die Furcht, daß die öffentliche Verkündung der Ehe an und für sich wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Kontrahenten ein öffentliches Aergerniß hervorrufen oder für die Brautleute äußerst unangenehm und lästig sein möchte, läßt die Dispens über Proklamationen vom kirchenrechtlichen Standpunkte als gerechtfertigt erscheinen.“[2])

Die Dispensation wird *nachgesucht von dem zur Sponsalien-Aufnahme und zur Trauung berechtigten Pfarrer*, aber erst nachdem er sich überzeugt, daß ein hinreichender Grund vorhanden und daß der Ehe ein Ehehinderniß nicht entgegenstehe, was er in seinem Bittgesuche zu bemerken hat. Gehören die Brautleute verschiedenen Diözesen an, so ist die von dem Bischofe der Einen Diözese über die Proklamationen ertheilte Dispense für den der anderen Diözese angehörenden Kontrahenten nicht schon an und für sich genügend;[3]) denn

[1]) Ohne diesen Beisatz wird die Nähe der geschlossenen Zeit von Einigen nicht als genügender Grund angenommen. Ferraris ad verb. denunt. matrim. addit. t. II. p. 583.

[2]) Knopp a. a. O. S. 395 f. Die einzelnen Gründe sind angeführt bei Ferraris l. c. p. 580 seqq.

[3]) S. C. C. 20. Apr. 1606. Wenigstens muß der Bischof des anderen Kontrahenten bezeugen, daß der Ehe in seiner Diözese kein Hinderniß entgegenstehe. „Episcopus et quilibet alius Ordinarius, in cujus dioecesi celebrandum est matrimonium, potest cum utroque sponso dispensare, licet unus sit alterius dioecesis, dummodo saltem Ordinarius alterius contrahentis testetur, in sua dioecesi nullum subesse impedimentum. Remissio enim Ordinarii, in cujus dioecesi matrimonium est contrahendum, nunquam sufficit, nisi Ordinarius alterius contrahentis vel ipse etiam remittat, vel saltem testetur, in sua dioecesi nullum

wenn auch bei dem Kontrahenten der Einen Diözese Gründe zur Dispensation vorhanden sind, so kann bei dem anderen das Gegentheil der Fall sein. Wenn daher die oberhirtlichen Stellen der aneinander grenzenden Bisthümer die Uebereinkunft getroffen haben, „daß der zur Sponsalien-Einschreibung berechtigte Pfarrer, der Gelegenheit hatte, über das etwaige Vorhandensein von Ehehindernissen und die Triftigkeit der Motive nachzuforschen, die Dispensation bei seinem einschlägigen Ordinariate nachsuchen und daß dieses ermächtigt sein solle, auch die der anderen Diözese angehörige Brautperson, wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, zu dispensiren,“ [1]) so ist solches als eine gegenseitige Delegation anzusehen, welche „jedoch nur für den Fall gilt, daß für die Dispensation hinreichende Gründe vorhanden sind.“ [2])

Der Diözesanbischof kann die Vollmacht, über die Proklamationen Dispense zu ertheilen, auch delegiren; der General-Vikar kann aber dieses nur für den einen oder anderen Fall.[3]) „Kein Dekan oder Pfarrer darf sich die Gewalt anmaßen, ein oder mehrere Proklamationen aus eigener Auktorität zu erlassen.“ [4]) Nur wenn es sich um Eingehung einer Ehe in articulo mortis handelt, welche ohne Gefahr für das Seelenheil (z. B. „propter legitimandam prolem vel ad evitandum periculum infamiae aliaque gravia imminentia scandala et mala“) [5]) nicht verschoben werden kann bis zur Erholung der Dispense, kann der Pfarrer zwar nicht dispensiren, aber erklären, daß in diesem Falle das kirchliche Gebot nicht verpflichte; es ist jedoch nachher alsbald an den Bischof Bericht zu erstatten.

§. 200. Aus der kirchlichen Vorschrift entspringende Obliegenheiten.

„Die Pfarrer sollen dem Volke hie und da erklären, wie groß die Verpflichtung sei, Ehehindernisse zur Anzeige zu bringen.“ [6])

1. Nach der Sponsalien-Aufnahme, welche den Proklamationen immer voranzugehen hat, hat der Pfarrer, welcher sie aufgenommen, allen jenen Pfarrern, in deren Pfarreien die Verkündungen zu ge-

subesse impedimentum, ut censuit S. C. C. in una Vicen., prout etiam statutum fuit in Concilio Mechliniensi Romae approbato de ann. 1570.“ Ferraris l. c. ad voc. denuntiatio. t. II. p. 579.

[1]) Ausschreiben vom 21. Jan. 1848. 14. Dez. 1848 a. a. O. S. 497 f. Instruct. past. Eystett. p. 358.

[2]) A. a. O. S. 497.

[3]) Ferraris l. c. n. 36. 37. pag. 579.

[4]) Const. dioec. Ratisb. P. I. c. VII. n. 11.

[5]) Ferraris l. c. n. 63. pag. 582.

[6]) Instruct. past. Yprens. c. 140. l. c. p. 655.

schehen haben, durch ein amtliches Schreiben die Sponsalien mitzutheilen mit dem Ansuchen, die Proklamationen zur rechten Zeit vorzunehmen und den Ledig- oder Entlaßschein zu übersenden, indem er zugleich die Tage bemerkt, an welchen die Ehe in seiner Pfarrkirche werde proklamirt werden.[1]) Wenn über eine oder zwei Proklamationen Dispense nachgesucht wird, ist dieß beizufügen.

2. Es mögen die Proklamationen einer Ehe stattfinden oder nicht, so haben Alle, auch Freunde und Verwandte, die schwere Verpflichtung, ein derselben entgegen stehendes trennendes oder verbietendes Hinderniß, sei es ein öffentliches oder geheimes, von dem sie Kenntniß haben, zur Anzeige zu bringen. Die Verpflichtung besteht auch für den Fall, daß man das Hinderniß nicht zu beweisen im Stande ist, wenn man nur über dessen Vorhandensein moralische Gewißheit hat.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind a) Priester, welche durch die Beicht zur Kenntniß eines Ehehindernisses kamen; b) Personen, welche das Ehehinderniß nur mit Verletzung des Amtsgeheimnisses entdecken könnten, was bei Pfarrern, Aerzten, Hebammen der Fall sein kann;[2]) c) Personen, welche das Hinderniß nicht entdecken können ohne großen Nachtheil oder große Schande für sich oder die Ihrigen; d) Solche, die das Hinderniß von Personen gehört, welche keinen Glauben verdienen.

Wird das Ehehinderniß nur vermuthet, so ist dem Seelsorger lediglich eine vertrauliche Mittheilung zu machen, der dann seine Nachforschungen nur geheim anzustellen hat, damit nicht die Brautleute oder auch später die Eheleute, wenn sie davon hören, unnöthiger Weise beunruhiget werden. Hat aber die zur Anzeige verpflichtete Person über das Vorhandensein des Hindernisses Gewißheit, so hat sie ihre Anzeige dem Pfarrer zu machen, wenn es ein öffentliches ist; falls es dagegen ein geheimes und für die Ehre der Brautleute nachtheiliges ist, so fordert es die christliche Liebe, daß vor Allem diese selbst auf-

---

[1]) Sind Proklamationen in einer akatholischen Pfarrei vorzunehmen, z. B. bei einer gemischten Ehe, so ist dem akatholischen Pfarramte die nämliche Mittheilung zu machen. Es kann jedoch auch der akatholischen Brautperson ein pfarramtliches Zeugniß über die Sponsalien mit dem Auftrage übergeben werden, es zum Behufe der Proklamationen dem akatholischen Pfarramte zu überbringen; das erstere Verfahren scheinet jedoch aus naheliegenden Gründen zweckmäßiger zu sein. Eine allenfallsige Weigerung des protestantischen Pfarrers, zu proklamiren oder einen Proklamationsschein auszustellen, ist nicht als ein Hinderniß der Eheschließung zu betrachten.

[2]) Eine bloß vertrauliche Mittheilung kann von der Pflicht der Anzeige nicht entschuldigen.

merksam gemacht werden, und erst wenn dieß zu keinem Erfolge führt, dem Seelsorger oder dem Bischofe die Anzeige geschehe.

3. Hat der Pfarrer mit Anwendung der erforderlichen Vorsicht sich überzeugt,[1]) daß wirklich ein Ehehinderniß vorhanden, so dürfen die Proklamationen nicht weiter fortgesetzt werden.[2]) Hievon sind auch die anderen Pfarrer, welche zu proklamiren haben, zu verständigen.

Ist das entdeckte Hinderniß ein geheimes und diffamirendes, so könnten, wenn die Dispensation von demselben mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen ist, die Proklamationen fortgesetzt und inzwischen die Dispense nachgesucht werden.

4. Wird ein Hinderniß erst entdeckt, wenn Alles schon zur Hochzeit bereitet ist, so können die Brautleute zur Eingehung der Ehe nicht zugelassen werden, bis das Hinderniß gehoben.

Ist das Hinderniß ein geheimes und diffamirendes, so ist schleunigst an den Bischof zu berichten;[3]) bis zum Eintreffen der Dispense ist die Eingehung der Ehe unter einem schicklichen Vorwande zu verschieben.

Uebrigens hat der Pfarrer alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß solche äußerst schwierige Fälle nicht eintreten. Er hat das Brautexamen frühzeitig mit Eifer und Klugheit vorzunehmen und andere Nachforschungen zu pflegen, welche ihm nach Maßgabe der Verhältnisse zweckdienlich erscheinen. Insbesondere aber, da die geheimen und entehrenden Hindernisse in der Regel nur in der Beicht, welche die Brautleute ablegen, entdeckt werden und zur Sprache kommen, „erscheinet es nicht bloß als eine sehr empfehlenswerthe Vorsichtsmaßregel, sondern selbst als strenge Gewissenspflicht des Seelsorgers, wo möglich die Brautleute anzuhalten, gleich beim Beginne der Proklamationen zu den Sakramenten zu gehen, weil alsdann nöthigenfalls bis zum Schlusse der Proklamationszeit Dispens eingeholt werden kann.“[4])

5. Für den Fall, daß unmittelbar vor der Hochzeit in der Beicht ein geheimes und entehrendes Hinderniß entdeckt wird, ist in der Diözese Regensburg folgende Vollmacht verliehen: „Quotiescunque immediato ante copulationem tempore (scilicet quia omnibus jamjam ad nuptias paratis absque gravi scandalo et sigilli sacramentalis violatione vel saltem criminis occulti divulgatione et oriunda inde infamia nec matrimonium differri nec dispensatio episcopalis obtineri possit) impedimentum aliquod dirimens et dispensabile, idque ex causa diffamante videlicet

[1]) Oben S. 82.
[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 274. Das weitere Verfahren oben S. 83 ff.
[3]) Siehe oben S. 91. — [4]) Knopp a. a. O. S. 401 f.

ex praecedenti sponsi vel sponsae peccato ortum in confessione sacra manifestatur, vi potestatis a Nobis hisce delegatae — juxta doctrinam gravissimorum auctorum, qui episcopis positis talibus circumstantiis auctoritatem ordinariam vindicant,[1]) — omnes in Nostra dioecesi confessarii rite approbati in eo impedimento pro foro interno valide dispensare poterunt, ita ut sponsi, de quibus agitur, valide et licite matrimonio jungi queant. Hac autem potestate confessarii uti poterunt, donec ea revocetur: a) quoad impedimentum criminis, neutro tamen conjugum in vitam alterius machinante; b) quoad impedimentum primi, nec non primi et secundi, ac secundi tantum gradus affinitatis ex illicita carnali copula provenientis: remota semper occasione peccandi et firma manente conditione, quod copula habita cum matre mulieris — nativitatem hujus non antecedat; c) dummodo haec impedimenta sint occulta; et d) dummodo confessio peccatorum, quae impedimenta causarunt, non fuerit in fraudem legis usque ad proximum ante copulationem tempus dilata, ea intentione, ut dispensatio ab impedimento, cujus pars dispensanda probe conscia fuerit, quasi necessitate extorqueretur. Insuper praecipimus, ut confessarii, si dispensationem peregerint, mox casum fictis sponsorum nominibus ad Nos referant.“[2])

„Quodsi vero occultum sponsae peccatum v. gr. copulam cum sponsi aliquo intra secundum gradum consanguineo sponsus (et vicissim sponsa tale sponsi peccatum) resciverit et nihilominus in matrimonium consentiat: monendi ambo sunt de utroque, videlicet de impedimento subsistente et de proviso dispensationis remedio; ita tamen ut sigillum sacramenti salvum maneat, si forte una tantum pars in confessione manifestaverit peccatum suum attamen id alteri etiam parti notum esse addiderit; in quo casu vel haec circumstantia extra confessionem confessario manifestari debet, ut is partem alteram citare et docenda docere possit; vel ipsa persona hanc rem confessa alteram partem consciam poterit monere, ut haec confessarium adeat, de peccato alterius partis sibi noto certiorem reddat et quae sibi dicenda sint audiat. Quippe haec cautio abhiberi debet, ne alterutra pars postmodum firmitatem matrimonii ex titulo vel obtentu hujus impedimenti oppugnare possit.“

„Concessio praedicta ad alia impedimenta occulta quidem, attamen ex causis honestis v. gr. consanguinitate, affinitate per copulam licitam contracta, cognatione spirituali etc. extendi nequit.[3]) Omnium

[1]) Cf. S. Alphonsi Theol. mor. lib. IV. n. 613. Homo apost. tract. XX. n. 57.

[2]) Oberhirtlicher Erlaß vom 19. März 1877.

[3]) Geheime aber nicht diffamirende (und um so mehr öffentliche) Hindernisse, welche (proximo ante copulationem tempore) durch die Beicht zur Kenntniß

in cura animarum per hanc dioecesin constitutorum, ad quos solos hoc decretum dirigi volumus, conscientiam graviter oneramus, ne indiscreta ejus rei ad aures laicorum proditione istos quodammodo ad morum licentiam provocare audeant; de qua causa illud nec publicis ephemeridibus divulgari volumus. Priusquam confessarius impedimentum relaxet, gravem pro peccato, ex quo impedimentum fluxit, sacramentalem satisfactionem seu poenitentiam injungat oportet, et graviorem si hoc peccatum potestati clavium hac prima vice subjiciatur, convenientem tamen et salutarem, quae praeprimis omni remota relapsus occasione non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem. Ne talis dispensandi necessitas justo frequentius occurrat, solicite praecaveri volumus, quod per praevium desponsatorum examen quam diligentissime instituendum fieri debet.“ [1])

kommen, haben die Brautleute dem Pfarrer außer der Beicht zu entdecken, damit dann geſchehe, was nothwendig iſt, und ſie ſind hiezu ſtrenge anzuhalten, unter Umſtänden ſelbſt mit Verweigerung der Losſprechung. (Vglch. oben S. 126.) Entdecken ſie das Hinderniß nicht und erſcheinen zur Kopulation, ſo kann ihnen dieſe nicht verweigert werden, weil das Beichtſiegel unter jeder Vorausſetzung verbindlich bleibt. Daß der Beichtvater ſelbſt die Dispenſe bei einem geheimen Hinderniſſe erwirke, wird in dieſem Falle ſelten rathſam erſcheinen, weil dasſelbe durch den nothwendigen Aufſchub der Hochzeit leicht in die Oeffentlichkeit kommen wird.

[1]) Ausſchreiben vom 31. März 1840. Verordnungen-Sammlung S. 394. Wo eine ſolche Vollmacht nicht gegeben iſt, mag zur Anwendung kommen, was der heilige Alphons ſagt: „Asserit Pignatelli probatque, in tali casu cessare non modo reservationem, sed etiam legem impedimenti, utpote eam, quae jam perniciosa evaserit, cum certum omnino sit, legem nocivam non obligare, ut docent omnes cum S. Thoma. Et ex hoc inferunt ...., quod adveniente casu quo sponsi jam ad ecclesiam pervenerint, et unus ex ipsis manifestaret confessario impedimentum jam contractum tanquam peccatum, et sine scandalo et infamia matrimonium differri non posset, potest tunc confessarius declarare, eo casu non obligare legem impedimenti, et posse licite contrahi. Verum ad majorem cautelam consulunt, ut obtineatur inde dispensatio a s. Poenitentiaria (ab episcopo). Sed advertendum est, hoc currere, quando episcopus esset absens; quando etenim fieri potest, necessario ad ipsum est recurrendum, ut dispenset.“ Homo apost. tract. XX. c. III. n. 57. tract. XVI. c. VI. n. 114. Für den Fall, daß man außer der Beicht unmittelbar vor der Hochzeit ein geheimes und diffamirendes Hinderniß erfährt, und unter keinem Vorwande ohne großes Aergerniß und große Schande für die Brautleute weder die Hochzeit verſchoben, noch die Dispenſe des Biſchofes erholt werden kann, zeichnet die Instruct. pastor. Eystett. (pag. 366) vor: „Quando (in tali impedimento occulto) ad Nos recurrere ante nuptiarum solemnitatem omnino impossibile sit, tunc si impedimentum sit alteri parti notum vel absque infamia illi revelari queat, uterque monendus est, ut contrahant sub conditione impetrandae a Nobis dispensationis cum mandato strictissimo, sese a consummatione matrimonii abstinendi, donec obtenta dispensatione consensum renovaverint; quae dispensatio intra tempus brevissimum procurabitur.“

6. „Wenn Jemand gegen die Eingehung einer Ehe Widerspruch einlegt," so hat der Seelsorger vor Allem zu vermitteln. Bleibt die Vermittelung ohne Erfolg, „soll der Pfarrer in den Proklamationen nicht weiter vorschreiten, sondern dem Widerspruch Einlegenden einen gewissen Termin festsetzen, binnen dessen er vom hochwürdigsten Ordinariate Inhibitorien beizubringen hat; wenn nach Ablauf des Termines Inhibitorien ihm nicht zugekommen, kann er zwar die Proklamationen fortsetzen, soll aber die Einsegnung nicht vornehmen, sondern über die Sache zuvor an das Ordinariat berichten und dessen Entschließung abwarten."[1])

7. Zwischen der letzten Verkündung und der Eingehung der Ehe soll wenigstens Ein Tag inzwischen sein, damit noch die Möglichkeit bestehe, ein etwaiges Ehe-Hinderniß zur Anzeige zu bringen.[2])

8. Jene Pfarrer, welche Verkündungen vorzunehmen hatten, müssen dem zur Einsegnung berechtigten Pfarrer über die geschehenen Verkündungen ein amtliches Zeugniß (Proklamations- oder Ledigschein) übersenden. Die Ledigscheine sollen in der Regel erst 24 Stunden nach der letzten Ausrufung ausgestellt werden, und haben zu enthalten a) die Namen, den Stand und Wohnort der Brautleute und ihrer Eltern, b) die Benennung der Kirche, in welcher proklamirt wurde, c) die Tage, an welchen die drei (oder wegen erholter Dispense zwei oder eine) Ausrufungen nach der Vorschrift des Kirchenrathes zu Trient geschehen, d) daß gegen die Ehe kein gesetzliches Hinderniß entdeckt worden.

Ist der proklamirende Pfarrer für Eine der beiden Brautpersonen parochus proprius, obwohl ihm das Recht der Einsegnung nicht zusteht, so hat er einen Ledig- und Entlaßschein auszustellen, das ist obigen Bemerkungen noch beizusetzen, daß er die Brautperson aus seiner Pfarrei im Frieden entlasse.

9 „Wenn quoad trinas denuntiationes die oberhirtliche Dispense erlangt worden ist, so sind Ledigscheine, wie sie

[1]) Const. dioec. Ratisb. P. I. c. VII. n. VI. Ueber die Einsprache auf Grund von Sponsalien siehe oben S. 78.

[2]) So haben mehrere Konzilien, unter diesen auch das III. Konzil von Mailand verordnet; letzteres setzet folgende Ausnahmen fest: „Id praeterquam si postrema ea denuntiatio facta sit pridie illius diei, quo initium est Quadragesimae vel Adventus; ac nisi item parochus populo antecedente denuntiatione significavit, eo die, quo postrema denuntiatio fiet, matrimonium esse contrahendum." Noch verdient die schöne Vorschrift des heiligen Karl Borromäus angeführt zu werden, daß die Brautleute nach geschehener letzter Verkündung die Ehe „in alterum aut tertium aliumve diem differant, utque interea orationi frequentius vacent, missamque de Spiritu S. cum oratione de B. Virgine aut alia, prout est in missa pro faciendo matrimonio, pro se celebrari devote curent." Siehe Catalani l. c. p. 433.

nach vorgenommenen Verkündungen ausgestellt werden, wegen des in einem solchen Falle abzulegenden juramentum libertatis canonicae nicht weiter erforderlich; weil es jedoch unzweifelhaft in den Pflichten des kopulirenden Pfarrers gelegen ist, sich nach Möglichkeit über das Vorhandensein etwaiger Ehehindernisse die nöthige Gewißheit zu verschaffen, so soll derselbe auch in dem bezeichneten Falle genaue Erkundigung einziehen und namentlich von demjenigen Pfarrer, in dessen Sprengel Verkündungen hätten vorgenommen werden sollen, ein amtliches Zeugniß darüber abverlangen, daß diesem in Bezug auf die zu schließende Ehe ein Hinderniß nicht bekannt sei. Sollte aber besonderer Umstände wegen die Trauung keinen Aufschub leiden, und das fragliche Zeugniß, z. B. wegen zu weiter Entfernung der Heimath des betreffenden Theiles, vorher nicht erholt werden können, so genügt es, dem einschlägigen Pfarramte über die vorgenommene Trauung nachträglich amtliche Mittheilung zu machen." [1])

E. Trauung.

§. 201. Erfordernisse.

„Bei der Feier des Sakramentes der Ehe muß der Pfarrer (durch authentische Zeugnisse) gewiß sein, daß die Verkündungen dreimal an aufeinanderfolgenden Festtagen während der feierlichen Messe richtig geschehen, und daß kein kanonisches Hinderniß im Wege stehe, ebenso daß die Brautleute gebeichtet und die heilige Kommunion empfangen, damit sie im Stande der Gnade zu dem Sakramente der Ehe hintreten." [2])

1. Zur Trauung ist erforderlich, daß der Pfarrer Gewißheit habe, er sei berechtiget, sie giltig und erlaubt vorzunehmen, daß also, wenn er einer speziellen Delegation bedarf, ihm die Urkunde darüber vorliege. Ferner muß der Pfarrer in Händen haben die Ledig- und Entlaßscheine von sämmtlichen Pfarrern, in deren Sprengeln Proklamationen vorgenommen werden mußten; ebenso die Urkunde bezüglich einer etwaigen Dispense sei es über ein trennendes oder verbietendes Ehehinderniß, sei es über Proklamationen. Auch muß der Pfarrer die Bescheinigung über den vor dem Standesamte vollzogenen Civilakt in den Händen haben, und es sind dadurch alle bürgerlichen Erfordernisse zur Eheschließung als erfüllt zu erachten.[3]) Alle diese Urkunden sind in dem Pfarr-Archive zu hinterlegen.

[1]) Ausschreiben für das Bisthum Regensburg vom 8. Mai 1857. Verordnungsblatt für 1857. S. 41 f. „In keinem Falle dürfen für solche Zeugnisse irgendwelche Gebühren abverlangt, sondern es müssen selbe jederzeit ex officio, d. i. taxfrei, ausgestellt werden." Ebendas. S. 42.

[2]) Rit. Ratisb. min. p. 203.

[3]) Diese Bescheinigung ist auch dann nothwendig, wenn eine Trauung auf dem Kranken- oder Sterbebette stattfinden soll.

2. Die Brautleute müssen die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen haben, und darüber ein Zeugniß vorlegen,[1]) überhaupt aber in der kirchlichen Gemeinschaft und im Stande der Gnade sich befinden.

Der Pfarrer kann erlaubter Weise einer Ehe nicht assistiren, wenn auch nur Eines der Brautleute notorisch exkommunizirt, oder wenn dessen Unwürdigkeit öffentlich und gewiß ist, so lange dasselbe sich nicht mit Gott und der Kirche versöhnt hat. „Denn die Ehe ist eines von den sieben Sakramenten des neuen Bundes, welche Christus eingesetzt hat, und gehört zu jenen, welche Sakramente der Lebenden genannt werden; deßwegen kann dasselbe Niemand ohne schweren Gottesraub im Stande der Todsünde empfangen, und der Pfarrer einer solchen Ehe nicht erlaubt assistiren. Obwohl er nämlich nach der am meisten angenommenen Meinung nicht der Spender des Sakramentes der Ehe ist, so ist er gleichwohl in vielen Stücken dem Spender gleich und kann nicht erlaubt durch seine Gegenwart und Auktorität einen Kontrakt bekräftigen, von dem er weiß, daß er von den Kontrahenten gottesräuberisch eingegangen werde."[2]) „In einem solchen Zustande haben die Brautleute kein Recht, die Assistenz des Pfarrers zu verlangen, und deßwegen ist dieser, weil er seine Assistenz erlaubt verweigern kann, verpflichtet sie zu verweigern, um sich nicht des Sakrilegs theilhaft zu machen. Und dasselbe gilt von den Zeugen."[3])

„Eine solche Unwürdigkeit zum Empfange des Ehesakramentes insbesondere wird nun zwar dadurch allein noch keineswegs begründet, daß seitens eines oder beider Kontrahenten der regelmäßig vorgeschriebene Empfang des Buß- und Altarssakramentes vor der kirchlichen Trauung abgelehnt wird; aber es wird dieselbe in diesen Fällen in der Regel vorhanden sein, indem meist eine solche Weigerung in allgemeiner, auf Unwissenheit und Unglaube in Betreff der Fundamental-Wahrheiten des Christenthums beruhender, vollendeter Unkirchlichkeit des renitenten Kontrahenten ihren Grund hat. Nehmen wir z. B. nur den einfachen Fall an, ein Katholik, der seine österliche Pflicht, etwa weil er an dem Glauben der Kirche Schiffbruch gelitten, nicht mehr erfüllt, präsentire sich seinem Pfarrer zur Eingehung einer Ehe. Wir fragen, kann in diesem Falle vielleicht noch irgend ein Zweifel über die gewisse und öffentliche Unwürdigkeit des Bräutigams zum Sakramente der Ehe obwalten? So lange der unkirchliche Bräutigam sich nicht durch das Sakrament der

---

[1]) Rit. Ratisb. min. p. 200.

[2]) Benedikt XIV. de syn. dioec. l. VIII. c. XIV. n. 5.

[3]) Liguori. Homo apost. Tract. XIV. n. 6. S. C. C. 28. Aug. 1852. S. C. Inquis. 8. Aug. 1852.

Buße mit der Kirche ausgesöhnt hat, kann derselbe nicht erlaubter Weise die Ehe schließen, und kein katholischer Priester kann zu einer solchen Eheschließung irgendwie kooperiren, ohne sich des darin liegenden Sakrilegs schuldig zu machen.[1])

Diese Prinzipien werden in ihrer Strenge nur da zur Anwendung kommen müssen, wo beide Kontrahenten als ungläubig oder unwürdig öffentlich bekannt sind. Ist dieß nur bei dem einen der Fall, während der andere gläubig und wohl vorbereitet ist, so könnte der Pfarrer zu Gunsten des unschuldigen Theiles der Ehe unter gewissen Umständen assistiren,[2]) z. B. wenn dadurch die zu hoffenden oder schon vorhandenen Kinder für die Kirche gerettet, einem sündhaften Verhältnisse ein Ende gemacht, eine Civil-Ehe oder unerlaubte gemischte Ehe verhindert, der ungläubige Theil dem Glauben leichter gewonnen werden könnte u. s. f.[3]) Stets wird der Seelsorger vorher in jeder Weise sich bemühen, diesen zur erforderlichen Disposition zu führen; auch wird es rathsam sein, in solchen Fällen die Weisungen des Bischofes einzuholen.

3. Die Trauung darf nicht stattfinden zur verbotenen oder geschlossenen Zeit. Nämlich „vom Advent unseres Herrn Jesu Christi bis zum Tage von Epiphanie und vom Aschermittwoche bis zur Oktav von Ostern einschließig sind die alten Verbote der feierlichen Hochzeiten von Allen gewissenhaft zu beobachten."[4])

Diese Verbote gründen sich auf die kirchliche Anschauung, daß der Lärm und die sinnlichen Freuden und Genüsse, welche mit den Hochzeiten verbunden sind, sich nicht vertragen mit jenen Zeiten, welche durch Gebet, Fasten und Buße geheiligt werden und in denen die Gläubigen ihren Sinn vorzugsweise auf das Ewige und Himmlische hinrichten sollen; dann auf die Ermahnung des Apostels,[5]) daß Eheleute zu besonderen Zeiten des Gebetes wegen enthaltsam leben mögen, und auf die Aussprüche der Väter, welche Enthaltsamkeit in den heiligen Zeiten ausdrücklich verlangten.[6])

In den ersten Jahrhunderten der Kirche hat die Lebendigkeit und Fülle des christlichen Bewußtseins die Eheschließungen zu den geheiligten

---

[1]) Knopp a. a. O. S. 520 f. — Vgl. die Entscheidung der S. C. C. vom 28. Aug. 1852 und Eichstätter Pastoralblatt 1867 n. 1.

[2]) Gury, theolog. moral., tract. de matrim. n. 1474.

[3]) Unter diesen Verhältnissen hat, wie eine gütige Hand mir mitgetheilt, der heilige Stuhl, obgleich ihm zur Genüge vorgetragen worden, daß der Bittsteller ungläubig sei, jedoch nach Tridentinischer Form getraut zu werden wünschte, die Vollmacht ertheilt, nach vorgängiger Hinwirkung auf Bekehrung desselben in einem sehr nahen Verwandtschaftsgrade zu dispensiren, auf daß die Oratoren servata forma Concil. Trid. sich ehelichen könnten (decret. S. Congreg. Officii d. 1. Jun. 1866).

[4]) Trid. sess. XXIV. c. 10. de ref. matr.

[5]) I. Kor. 7, 5. — [6]) C. 1 — 12. C. XXXIII. qu. 4.

Zeiten verhindert. Das erste ausdrückliche Verbot bezieht sich auf die Fastenzeit.[1]) Bald aber finden sich drei Zeiten festgesetzt, in welchen Hochzeiten nicht stattfinden durften, nämlich „von Septuagesima bis zur Oktav von Ostern, die drei Wochen vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers und vom Advent des Herrn bis Epiphanie."[2]) Die geschlossene Zeit vor dem Feste des heiligen Johannes wurde aber gerechnet von den Bitttagen bis zur Oktav von Pfingsten.[3])

So waren die Zeiten der Vorfeier, Feier und nächsten Nachfeier der drei Centralfeste des Kirchenjahres als verbotene Zeiten festgestellt, jene Zeiten, in welchen den Gläubigen auch der Empfang der heiligen Kommunion vorgeschrieben war.[4]) Der Kirchenrath von Trient ließ „in weiser Erwägung des tief gesunkenen und durch die feindlichen Angriffe heftig bedrohten religiösen Geistes der Gläubigen"[5]) die jetzt zu Recht bestehende Milderung eintreten,[6]) wobei als verbotene Zeiten jene beibehalten wurden, mit welchen die Feierlichkeiten der Eheschließungen und was damit zusammenhängt am wenigsten verträglich sind.

Nach dem Konzile sollen zur geschlossenen Zeit feierliche[7]) Ehen nicht stattfinden; nach dem strengen Wortlaute sind daher nur die Hochzeitsfeierlichkeiten verboten, als „die Segnung der Ehe, die (öffentliche) Einführung der Braut,[8]) die Veranstaltung eines Hochzeitsmahles"[9]) und andere Zeichen weltlicher Freude. „Die Ehe selbst kann zu jeder Zeit eingegangen werden."[10]) Daß auch die Konsummirung der Ehe zur verbotenen Zeit nicht erlaubt sei, wird von Vielen und zwar nicht ohne Grund angenommen, indem das Konzil von Trient nur die alten Verbote erneuert und manche Entscheidungen der heiligen Kongregation dafür sprechen.[11]) Benedikt XIV. glaubt aber sich dafür aussprechen zu sollen, daß die Konsummirung der Ehe zur geschlossenen Zeit nicht unzulässig

[1]) „Non oportet in quadragesima aut nuptias aut quaelibet natalitia celebrare." Konzil von Laodizea um das Jahr 372. c. 52. (c. 8. C. XXXIII. qu. 4.)

[2]) Ex concil. Ilerdens. (potius ex conc. Salegunstadiensi c. 3.) c. 10. C. XXXIII. qu. 4.

[3]) C. 4. X. (II. 9.) de feriis.

[4]) C. 19. Dist. II. de consecr.

[5]) Knopp a. a. O. S. 391.

[6]) Sess. XXIV. c. 10. de ref. matr.

[7]) Frühere Verbote haben dieses Wort nicht.

[8]) Also auch ein feierlicher Kirchenzug.

[9]) Rit. Rom. l. c.

[10]) Ibid.

[11]) „Proposito dubio, an matrimonium coram parocho quocunque tempore contrahi possit: S. Congregatio censuit, posse contrahi quocunque tempore matrimonium, sed temporibus comprehensis in c. 10. sess. XXIV. de ref. matr. nuptiarum solemnitates, traductiones ad domum, et carnalem copulam prohiberi." Siehe Catalani l. c. p. 443.

sei, „weil durch kein Gesetz klar verboten, und weil diese Ansicht mit der Gewohnheit der Kirche übereinstimmt, welche aus Rücksicht auf die menschliche Schwäche allgemach von der alten Disziplin abgegangen.“ [1]) Auch rechnet das römische Ritual [2]) die Konsummirung nicht zu den Feierlichkeiten, welche zur geschlossenen Zeit verboten sind, und zu welchen die Verkündungen und die stille Einführung der Braut in das Haus des Bräutigams gleichfalls nicht gehören. [3])

In den meisten Diözesen ist es eine wohlbegründete, von Benedikt XIV. gebilligte [4]) gesetzliche Gewohnheit oder ausdrückliche Vorschrift, [5]) daß zur geschlossenen Zeit Ehen überhaupt nicht eingegangen werden dürfen ohne Dispensation des Bischofes, welche aus gewichtigen Gründen ertheilt wird, [6]) bei welcher aber immer die solemnitates nuptiarum [7]) verboten bleiben.

4. Außer der geschlossenen Zeit kann zwar die Trauung an jedem Tage stattfinden; wenn aber Hochzeitsfeierlichkeiten damit verbunden werden, nicht an einem Sonn- und gebotenen Feiertage, um die Entheiligung der gottgeweihten Tage zu verhüten. [8])

Die Trauung soll Vormittags vollzogen werden, wie es in mehreren Diözesen ausdrücklich vorgeschrieben ist, [9]) und wie es schon

[1]) Instit. 80. p. 527.

[2]) l. c.

[3]) S. C. C. 10. Jun. 1684.

[4]) Instit. 80. p. 525.

[5]) Die Ausnahmen wie bei den Verkündungen oben S. 146.

[6]) „Utrum prohibitio nuptiarum tempore Adventus et Quadragesimae intelligi tantum debent de Missa pro sponsis, ac de precibus pro nubentium benedictione in Missali positis? an ipsum etiam attingat matrimonium, quod cum solis caeremoniis et precibus celebratur, quae in Rituali reperiuntur? Resp. Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam, dummodo accedat episcopi venia.“ S. R. C. 14. Aug. 1858.

[7]) „Benedictio solemnis, quae scilicet intra Missae sacrificium in ecclesia celebratur, necnon saecularis pompa cum festivis laetitiae signis, traductio sponsae in domum sponsi cum comitatu, plausu et strepitu, convivia, choreae, cantus et similia.“ Benedikt XIV. L. c. p. 526.

[8]) Die Kopulationen an Sonn- und Feiertagen, wegen vermehrter Freiheit zur Entheiligung solcher Tage in den Wirthshäusern schon früher inhibirt, werden neuerdings verboten. Ausschreiben für die Diözese Regensburg am 10. Mai 1762. Verordnungen-Sammlung S. 131. An Sonn- und Feiertagen beobachteten in den ersten Jahrhunderten die christlichen Eheleute Enthaltsamkeit. Catalani l. c. p. 436.

[9]) „Praecipimus, ne quis alibi quam in ecclesia publice post Missam auditam jungendos matrimonio copulet.“ Provinzialsynode von Köln v. J. 1549. Hartzheim l. c. t. VI. p. 560. „Cum matrimonium in ecclesia ac inter Missarum solemnia celebrari debeat, sub suspensionis poena inhibemus, ne in privatis aedibus vel a meridie aut de nocte absque speciali nostra licentia quisquam matrimonium solemnizare praesumat.“ Constit. dioec. Trevir. an. 1720. c. II.

daraus hervorgeht, daß nach der Ermahnung des Kirchenrathes zu Trient die Eheleute nicht zusammen wohnen sollen, bevor sie den Ehesegen in der Kirche empfangen.[1]) Die Trauung ohne ganz besondere Gründe am Abend vorzunehmen, ist ein Mißbrauch zu nennen.[2])

„Der äußerste Termin für die Einsegnung sei die zehnte Stunde. Wenn Brautleute ohne gewichtige Ursache später erscheinen, werden sie nach den landesherrlichen Verordnungen den Strafen und einer Geldbuße nicht entgehen."[3])

5. „Die Ehe soll in der Kirche geschlossen werden."[4]) „Die Kirche ist der Ort für die Ausspendung der Sakramente. Es ist den Gläubigen einzuprägen, daß es ersprießlicher und der göttliche Segen in reichlicherem Maße zu hoffen sei, wenn die heilige Handlung am heiligen Orte vollzogen wird."[5]) Zunächst ist hier die Pfarrkirche gemeint; hier soll, wie der heilige Karl Borromäus will, „vor dem Hochaltare die Ehe geschlossen werden."[6])

Wenn aus gewichtiger Ursache und mit Erlaubniß des Bischofes[7]) die Ehe in einem Hause geschlossen wurde, so sollen „die Brautleute zur Kirche kommen, um den Segen zu empfangen, und dann muß sich der Priester hüten, daß er von den Kontrahenten nicht neuerdings den Konsens erhole, sondern ihnen nur bei der Feier der Messe den Segen ertheile."[8])

6. „Wenn die Brautleute von zwei oder drei Verkündungen dispensirt worden sind, müssen sie vor der Trauung den Eid der kanonischen Freiheit ablegen," das ist, sie müssen schwören, daß

n. 29. Hartzheim l. c. t. X. pag. 405. „Matrimonia celebrentur publice, et mane, hora competenti." Instruct. past. Yprens. c. 143. l. c. p. 656.

[1]) Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[2]) „Abusum hinc inde permissum, nuptias sub vesperas coram parocho celebrandi, severe interdicimus, nec ulli sacerdoti fas sit, alio quam antemeridiano tempore nuptiis assistendi." Instruct. past. Eystett. p. 362. „Mane celebrabit, non a prandio, nec vero unquam noctu." Karl Borromäus. Instr. de matrim.

[3]) Const. dioec. Ratisb. P. II. c. VII. n. 13.

[4]) Rit. Rom. l. c. S. C. C. 17. Apr. 1649.

[5]) Const. dioec. Trevirens. l. c. p. 405.

[6]) „In ecclesia item parochiali celebrabit, ante altare majus, neque alio praeterea loco aut alia ecclesia." Instruct. de matrim. Bergl. Concil. Provinc. Mediol. III. cap. de iis, quae ad matrim. etc. Synod. Mediol. dioec. III. decret. 36. Manche ältere Ritualien schreiben vor, daß die Ehe an der Kirchthüre geschlossen werden soll. Catalani l. c. p. 440.

[7]) Ohne solche Erlaubniß könnte die Trauung im Hause nur vorgenommen werden, wenn die Eingehung der Ehe nicht verschoben und die Erlaubniß nicht mehr erholt werden kann, z. B. bei einer Ehe auf dem Sterbebette ad legitimandam prolem oder tollendum scandalum.

[8]) Rit. Rom. l. c.

sie noch frei und unverheirathet, mit keiner anderen Person versprochen und sich auch keines anderen kirchlichen Hindernisses bewußt seien. „Nachdem sie in Kürze über den Eid belehrt (und vor dem Meineide gewarnt) sind, sprechen sie in der Sakristei vor dem Bilde des Gekreuzigten und zwei brennenden Kerzen und in Gegenwart von zwei Zeugen dem Pfarrer die Eidesformel nach, welcher sie ihnen Wort für Wort vorspricht, zuerst dem Bräutigam und dann der Braut. Der Bräutigam erhebt, während er schwört, die ersten drei Finger der rechten Hand, die Braut legt sie auf die Gegend des Herzens." [1])

7. Einer sogenannten Gewissens-Ehe darf der Pfarrer nur assistiren mit Erlaubniß des Bischofes und mit strenger Einhaltung der Vorschriften, welche Benedikt XIV. hiefür festgesetzt hat.[2]) Unter Gewissens-Ehen versteht man jetzt[3]) solche, „welche ohne vorausgegangene Verkündungen nur vor dem Pfarrer und zwei glaubwürdigen Zeugen eingegangen werden, auf daß sonst Niemand Kenntniß davon erhalte." [4]) Um die großen Uebel, die aus solchen Ehen häufig entspringen, zu vermeiden, verordnet Benedikt XIV., a) daß Gewissens-Ehen nur aus höchst wichtigen Gründen zugelassen werden,[5]) b) daß genaue Nachforschung gepflogen werde über den Stand und die Verhältnisse der Personen und besonders darüber, daß sie noch frei seien, c) daß zur Assistenz ein durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Erfahrung hervorragender Priester vom Bischofe gewählt werde, d) daß zur Sicherung der Legitimität und christlichen Erziehung der Kinder die nöthigen Maßnahmen getroffen werden, e) daß über die Eheschließung ein Protokoll aufgenommen und dieses an den Bischof gesendet und in der bischöflichen Kanzlei sorgfältig aufbewahrt werde.

8. „Kehren Personen, welche sich in das Ausland begeben haben, von dort oder überhaupt aus der Fremde zurück, nachdem sie daselbst ihre Eheerklärung bloß vor dem bürgerlichen Standesbeamten abgegeben, oder zwar eine kirchliche Ehe, aber nicht in einer zweifellos giltigen Weise geschlossen haben, so ist hierüber an das Oberhirtenamt umständlich zu berichten, und dessen Weisung zu erbitten." [6])

---

[1]) Rit. Ratisb. min. p. 200 seq.

[2]) Bulle Satis vobis compertum vom 17. Nov. 1741. Bullar. t. X. p. 35 seqq.

[3]) Frühere Auffassungen siehe bei Benedikt XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. XXIII. n. 12.

[4]) Benedikt XIV. L. c. p. 53.

[5]) „A sacro nostrae Poenitentiariae tribunali eo potissimum casu fit potestas ita celebrandi matrimonium, quo vir et femina in figura matrimonii publice degentes, et de quibus nulla viget criminis suspicio, in occulto tamen concubinatu perseverant." Ibid. p. 54.

[6]) Oberhirtl. Instruktion der Diözese Regensburg, betreff. die Civilehe. 7. Dez. 1875.

§. 202. Eheschließung und Ehesegen.

„Wenn einige Provinzen noch andere lobwürdige Gewohnheiten und Cäremonien bei Eingehung der Ehe haben, so wünschet die heilige Synode dringend, daß sie durchaus beibehalten werden.“ [1])

1. Bei Eingehung der Ehe sind, wie aus den Worten des Kirchenrathes von Trient und jenen des römischen Rituals hervorgeht, überall jene Cäremonien anzuwenden, welche durch das Diözesan-Ritual vorgezeichnet sind.[2]) Hiebei sind zu unterscheiden die sakramentale Schließung der Ehe und die feierliche Segnung der Ehe.[3])

2. Die Cäremonien, welche bei der sakramentalen Eheschließung zur Anwendung kommen, bringen den Gedanken zur Darstellung: Im Angesichte und unter dem Gebete der Gemeinde verbinden sich Bräutigam und Braut zu ehelicher Treue und Liebe unauflöslich, und die Kirche bestätiget ihren Bund und rufet über ihn herab die Gnade und den Segen des Himmels.

3. Der Pfarrer tritt, angethan mit dem Superpellizeum[4]) und einer Stole von weißer Farbe,[5]) mit wenigstens Einem Minister, welcher das Buch und das Gefäß mit Weihwasser sammt dem Aspersorium trägt, zum Altare,[6]) auf welchem, wie es der Spendung des Sakramentes entspricht, zwei Lichter brennen, kniet sich an den Stufen nieder und betet das Vorbereitungsgebet.

Dann stellet er sich in Mitte des Altares und wendet sich zu den Brautleuten, welche vor ihm stehen, der Bräutigam als das Haupt zur

[1]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) „Unde sufficiam ad enarrandum felicitatem ejus matrimonii, quod Ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignat benedictio, Angeli renuntiant, Pater ratohabet.“ Tertullian. (Ad uxor. II. 8.)

[4]) „Utrum Canonicus habens usum rochetti et cappae vel mozettae teneatur ea insignia deponere et induere superpelliceum: 1. ad sacram Communionem ministrandam fidelibus extra Missam; 2. ad celebrandum matrimonium; 3. ad impertiendam benedictionem nuptialem, si aliquando detur extra Missam; 4. in omni benedictione extra Missam? Resp. Ex decretis S. Congreg. Sacramenta administranda sunt cum cotta et stola depositis cappa aut mozetta, potest tamen cotta superimponi rochetto; idcirco ad 1. Affirmative; ad 2. pariter Affirmative; ad 3. Benedictio nuptialis dari non potest extra Missam, adeoque non esse locum dubio; ad 4. Affirmative.“ S. R. C. 31. Aug. 1867.

[5]) Folgt unmittelbar die heilige Messe, trägt er Albe, Stole und Planeta. „Utrum sacerdos pro superpelliceo uti valeat alba cum stola in pectus transversa in celebrando matrimonio, cum immediate post absolutionem ritus matrimonii Missam pro sponso et sponsa celebraturus sit? Resp. Si immediate sequitur Missa, sacerdos praeter albam et stolam induere debet etiam planetam.“ S. R. C. 31. Aug. 1867.

[6]) Rit. Rom. l. c.

Rechten der Braut, welche, wenn sie noch Jungfrau ist, den Brautkranz auf dem Haupte trägt.[1]) Neben ihnen oder hinter ihnen stehen die zwei oder drei Zeugen. Sofort verkündet der Pfarrer die Schließung der Ehe der versammelten Gemeinde und fordert Jedermann auf, dem ein Hinderniß bekannt sein sollte, dieses zu offenbaren; dreimal wird die Aufforderung wiederholt und jedes Mal eine kleine Pause gehalten. Die Kirche wendet alle Sorgfalt an, daß der heilige Bund ohne Hinderniß eingegangen werde, und die Gemeinde lebendigen Antheil nehme.

4. „Wenn Niemand ein Hinderniß entgegensetzt,"[2]) hält der Pfarrer eine Anrede an die Brautpersonen über die Gnade, so sie empfangen, über das heilige Band, das sie sich anlegen, über die Pflichten, welche sie auf sich nehmen.[3]) Wann möchten auch die Herzen offener und bereitwilliger sein, das ermahnende Wort der Kirche, der liebreichen Mutter, aufzunehmen, als in diesem so wichtigen und rührenden Augenblicke! Die Anrede sei „kurz, fromm, keusch, behutsam, umsichtig und angemessen."[4]) Die im Ritual vorgezeichnete Anrede kann, wie es die Verhältnisse erfordern, geändert werden.[5])

Dann fordert der Pfarrer die Umstehenden zum Gebete für die Brautleute auf, und mit ihm knieen Alle nieder und beten ein andächtiges Vater unser sammt dem englischen Gruße.

5. Nun folgt die sakramentale Schließung der Ehe. a) Der Pfarrer erholet[6]) den beiderseitigen Konsens auf die in jeder Diözese übliche Weise.[7]) „Der Konsens Eines Theiles genügt nicht, er muß gegenseitig sein und zwar de praesenti und durch irgend ein sichtbares Zeichen ausgedrückt, sei es persönlich, sei es durch einen Stellvertreter. Ein Stellvertreter darf aber nicht ohne dringende Ursache und ohne Erlaubniß des Bischofes außer den Verehelichungen fürstlicher und erlauchter Personen zugelassen werden."[8]) Der Stumme kann den Konsens durch Zeichen ausdrücken.

b) „Nachdem der Priester den Konsens der beiden Kontrahenten vernommen, heißt er sie die rechten Hände in einander legen,"[9])

---

[1]) Der Brautkranz ist in der Kirche sehr alt. So sagt Chrysostomus: „Propterea coronae sponsorum capitibus imponuntur, in victoriae signum, quia libidini insuperabiles redditi jam ad thalamum accedunt, qui voluptate devicti non sunt." (Hom. IX. in I. Tim. Opp. t. XI. col. 546.) Früher pflegte man die Kränze den Brautleuten in der Kirche aufzusetzen.

[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 278. — [3]) Ibid. pag. 276. — [4]) Ibid. — [5]) Ibid.

[6]) Hiemit beginnet der Ritus nach dem römischen Ritual.

[7]) Nach dem Rit. Rom. fragt er den Bräutigam: „N. vis accipere N. hic praesentem in tuam legitimam uxorem juxta ritum sanctae Matris Ecclesiae?" Dieser antwortet: Volo. Alsdann fragt er auch die Braut.

[8]) Ibid. p. 280. Rit. Rom. l. c.

[9]) Rit. Rom. l. c.

„wodurch sie wie mit einem Eide bekräftigen, daß sie Zeit ihres Lebens sich treu verbleiben, sich liebreich unterstützen, und unter keinem Vorwande einander verlassen wollen.“[1]) Diese Handreichung[2]) ist ein bezeichnender Ausdruck des erklärten Konsenses. Hiebei spricht der Priester: „Ich verbinde euch zur Ehe, im Namen des Vaters † und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Er kann sich auch anderer Worte bedienen nach dem angenommenen Ritus jeder Provinz.“[3]) In unseren Gegenden „umwickelt der Priester die Hände Beider mit der Stole in Kreuzesform, legt seine rechte Hand darauf, und spricht: die Ehe, die hiemit im Angesichte der Kirche“ u. s. f.[4]) Dieß ist die feierliche, durch Handlung und Wort ausgedrückte Erklärung der Kirche, daß die Ehe in ihrem Angesichte und unter ihrem Segen geschlossen worden, daß sie den ehelichen Bund in ihren Schutz nehme, und daß die Eheleute ihren Stand in inniger Vereinigung mit der Kirche antreten und halten mögen. Deßwegen spricht auch der Priester, indem er die Stole wegnimmt: „Die Gnade und der Segen Gottes sei mit euch! Amen.“[5])

c) Die Schließung und der sakramentale Charakter der Ehe, die da ein Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche ist, wird nunmehr durch ein schönes Symbol bekräftiget. „Der Priester segnet den Vermählungs-Ring, welchen dann der Bräutigam aus der Hand des Priesters empfängt, und der Braut an den Ringfinger (den vierten Finger der linken Hand) steckt, wobei der Priester spricht: Im Namen des Vaters † und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“[6]) Der Ring bedeutet die ewige Liebe und Treue, welche sich die Brautleute geloben, da er, weil ohne Anfang und ohne Ende, ein Symbol der Ewigkeit ist. Der Bräutigam empfängt ihn aus der Hand der Kirche und übergibt ihn der Braut, während der Priester segnend das Zeichen des Kreuzes über sie macht; die Frau trägt den Ring, sie ist die Hüterin der ehelichen Liebe und Treue. Nur Ein Ring wird getragen, weil Mann und Frau „Eines sind in Einem Fleische.“ Nach Isidor von Sevilla „wird von dem Bräutigam der Braut ein Ring übergeben

[1]) Rit. Ratisb. min. p. 281. — „Sponsi dexteras, quas ob decentiam Sacramento debitam nudas esse decet, decenter conjungunt, quia mutua fides nullo meliori actu exprimitur.“ Herdt l. c. t. III. p. 295.

[2]) Dieser Gebrauch ist uralt in der Kirche, und bereits im Buche Tobias (7, 15.) angedeutet.

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) Rit. Ratisb. maj. p. 282.

[5]) „Postea aspergat eos aqua benedicta.“ Rit. Rom. Nach unseren Ritualien geschieht die Besprengung erst am Schlusse.

[6]) Rit. Rom. l. c. In unseren Ritualien geht dieser Ritus (wohl minder entsprechend) der Erklärung: „Matrimonium inter vos contractum etc.“ vorher.

entweder als Zeichen der gegenſeitigen Treue oder vorzüglich, damit durch dieſes Pfand ihre Herzen verbunden werden. Daher wird der Ring auch an den vierten Finger geſteckt, weil von dieſem, wie man ſagt, eine Ader des Blutes bis zum Herzen reichet.“ [1]) An der linken Hand wird dieſer Ring getragen zum Unterſchiede vom Ringe des Biſchofes, dann weil die linke Hand dem Herzen am nächſten, und nach Klemens von Alexandrien, weil der Ring an der linken Hand bei der Arbeit am wenigſten hinderlich iſt. Nicht minder deutet der Ring auf das Geheimniß hin, deſſen Nachbild die Ehe ſein ſoll. „Wie die Kirche nicht von Chriſtus getrennt werden kann, ſo das Weib nicht vom Manne.“ [2]) Wie die Kirche dem Herrn, ſo wird das Weib dem Manne verbunden und trägt daher das Zeichen der Verbindung. Der Ring wird geweiht,[3]) auf daß durch den Segen der Kirche ſeine Bedeutung ſich an denen erfülle, die ihn tragen. Er wird auch bei einer zweiten Ehe übergeben;[4]) iſt er ſchon für die Eheſchließung geweiht worden, ſo unterbleibt die Weihe. Ueber den Stoff, aus dem er zu fertigen, iſt Nichts vorgeſchrieben.

6. Die Brautleute knieen ſich nieder und der Pfarrer ſpricht über ſie Gebete, daß der Herr ihren Bund beſtätige und beſchütze, und Gnade und Stärke gewähre, ihn heilig und getreu zu halten.

Zuletzt wird ſowohl der Bräutigam als die Braut in Kreuzesform mit Weihwaſſer beſprengt.[5])

7. Auf die Eheſchließung folgt der feierliche Segen der Ehe in Verbindung mit der heiligen Meſſe. Schon ſeit den Zeiten der Apoſtel iſt es heilige Sitte, daß die Ehen geſegnet und durch die Darbringung des Opfers und den Empfang der Kommunion geheiliget werden. Bald wurde es geſetzliche Vorſchrift, bei Eingehung der Ehe dieſen Segen der Kirche zu empfangen.[6]) Das Konzil von Trient „ermahnt, daß die Eheleute, bevor ſie den prieſterlichen Segen in der Kirche empfangen, im nämlichen Hauſe nicht zuſammen wohnen, und beſtimmt, daß der Segen von dem eigenen Pfarrer empfangen werden ſolle, daß von Niemand außer dem Pfarrer ſelbſt oder dem Biſchofe die Erlaubniß,

[1]) De offic. eccles. l. II. c. 20 Opp. vol. IV. col. 812. C. 7. C. XXX. qu. 5.

[2]) Iſidor von Sevilla. De offic. eccles. l. II. c. 20. Opp. vol. IV. col. 813.

[3]) „In aliquo vase honesto seu disco, ministro tenente coram sacerdote, vel in altari positus.“ Herdt l. c. p. 296. Die Weihe wird nach dem Rit. Rom. mit dem ganzen Ritus verbunden, während ſie nach Diözeſan-Ritualien (Ratisb. maj. p. 276) auch vor der Trauung vorgenommen werden kann. In manchen Gegenden erhält auch der Bräutigam von der Braut einen Ring.

[4]) S. R. C. 27. Aug. 1836.

[5]) Rit. Ratisbon. maj. p. 283.

[6]) C. 2. 3. 5. C. XXX. qu. 5. c. 19. C. XXXV. qu. 2 et 3.

diesen Segen zu ertheilen, gegeben werden könne, und es soll keine auch unfürdenkliche Gewohnheit, welche vielmehr für einen Mißbrauch zu halten ist, und kein Privilegium entgegen stehen. Wenn ein Pfarrer oder ein anderer Priester, er mag Ordens- oder Weltpriester sein, Brautleuten einer anderen Pfarrei ohne Erlaubniß ihres Pfarrers den Segen zu ertheilen sich herausnehmen sollte, so soll er so lange suspendirt bleiben, bis er von dem Bischofe des Pfarrers, von welchem der Segen zu empfangen war, losgesprochen wird."[1])

„Es kann aber eine vor dem Pfarrer eingegangene Ehe erlaubter Weise von einem anderen Priester gesegnet werden mit Erlaubniß des Bischofes oder des Pfarrers."[2])

8. „Der Pfarrer soll sich hüten, Brautleute, welche bei der ersten Ehe den Segen erhalten haben, bei einer zweiten Ehe wieder zu segnen, es mag die Frau oder der Mann zur zweiten Ehe schreiten."[3]) Denn nur die erste Ehe ist ein vollkommenes Abbild der Vereinigung Christi mit der Kirche, und wird daher durch den feierlichen Segen ausgezeichnet. Auch bleibt gesegnet, wer einmal gesegnet ist.[4])

„Wo die Gewohnheit ist, auch bei der zweiten Ehe den Segen zu ertheilen, wenn die Frau noch nicht verheirathet war, wohl aber der Mann, ist sie beizubehalten. Die Ehe einer Wittwe darf aber nie gesegnet werden, wenn auch der Mann noch nicht verheirathet gewesen."[5]) Die Frau ist vorzugsweise die Trägerin des ehelichen Segens. Hierin

---

[1]) Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[2]) S. Congr. Inquisit. 1. Sept. 1841.

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) „Vir autem vel mulier, ad bigamiam transiens, non debet a presbytero benedici; quia cum alia vice benedicti sunt, eorum benedictio iterari non debet." C. 3. X. (IV. 21) de secund. nuptiis. „Secundum matrimonium, quamvis in se consideratum sit perfectum sacramentum, tamen habet aliquid de defectu sacramenti, quia non habet plenam significationem, cum non sit una unius, sicut est in matrimonio Christi et Ecclesiae. Et ratione hujus defectus benedictio a secundis nuptiis subtrahitur. Sed hoc est intelligendum, quando secundae nuptiae sunt secundae et ex parte viri et ex parte mulieris vel ex parte mulieris tantum. Si enim virgo contrahat cum viro, qui habuit aliam uxorem, nihilominus nuptiae benedicuntur; salvatur enim aliquo modo significatio etiam in ordine ad primas nuptias, quia Christus etsi unam Ecclesiam sponsam habeat, habet tamen plures desponsatas in una Ecclesia. Sed anima non potest esse sponsa alterius quam Christi. Et propter hoc quando mulier secundo nubit, nuptiae non benedicuntur propter defectum sacramenti." Thomas von Aquin. Summ. P. III. Supplem. qu. 43. art. 2. ad 2. Hat die erste Ehe aus irgend einem Grunde den Segen nicht empfangen, so kann die zweite gesegnet werden.

[5]) Rit. Rom. l. c.

iſt ein neuer Grund gegeben, warum der Vermählungsring von der Frau getragen wird.

Der Brautſegen darf zur geſchloſſenen Zeit nicht ertheilt,[1]) und kann auch nach Ablauf derſelben, wenigſtens außer der Meſſe, nicht nachgeholt werden.[2])

In Bezug auf dieſen Segen macht es keinen Unterſchied, ob die Braut noch jungfräulich ſei oder nicht.

9. Der feierliche Eheſegen kann nur in und mit der heiligen Meſſe ertheilt werden.[3]) Die neueſten Entſcheidungen des heiligen Stuhles hierüber lauten beſtimmt.[4])

„Es iſt auf das dringendſte zu wünſchen, daß die alte heilige Sitte wieder zur Geltung komme, vermöge welcher die Brautleute die Ehe nicht ſchloſſen, ohne der heiligen Meſſe beizuwohnen, die Segnung ihrer Ehe innerhalb der heiligen Meſſe empfingen und ebenſo innerhalb derſelben zum Tiſche des Herrn gingen.“[5]) Bevor ſie dieſen Segen empfangen, ſollten ſie nicht zuſammenwohnen[6]), und „auch wenn die Trauung im Hauſe ſtattgefunden, ſollen ſie ſich in der Kirche zum Empfange des Segens einfinden.“[7]) Ebenſo ſoll der Eheſegen, wenn aus einer gerechten Urſache die Trauung Nachmittags vorgenommen wird, oder wenn am Trauungstage eine Requiemsmeſſe zu leſen iſt, an einem anderen Tage nachgeholt werden.[8])

---

[1]) „An facta per episcopum licentia contrahendi matrimonium temporibus a S. Conc. Trid. vetitis, censeatur etiam permissa benedictio conjugum per preces et orationes in Missa pro sponsis contentas? Et quatenus negative, an possit episcopus in casu eam facultatem concedere? Resp. Negative in omnibus.“ S. R. C. 14. Aug. 1858. Rit. Rom. l. c.

[2]) S. R. C. 31. Aug. 1839.

[3]) S. C. C. 13. Jul. 1630. Rit. Rom. l. c.

[4]) S. R. C. 6. Febr. et 14. Aug. 1858. „Etsi S. R. Congreg. anno 1838 die 1. Septembris rescripserit in Eystetten., nihil obstare quominus benedictio nuptiarum in Missali praescripta intra Missam, extra Missam detur, attamen anno 1853 die 23. Jun. in una Limburg. re maturius perpensa, ab illa decisione recedens, mandante S. D. N. Pio Papa IX. decrevit: Benedictionem nuptialem nonnisi in Missa impertiendam esse, nec diversimode declaravit anno mox elapso 1858 die 14. Aug.“ S. R. C. 26. Mart. 1859.

[5]) Paſtoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 59.

[6]) „Moneat parochus conjuges, ut ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent, neque matrimonium consumment, nec etiam simul maneant, nisi aliquibus propinquis vel aliis praesentibus.“ Rit. Rom. l. c. „Licetne Missam pro sponso et sponsa et benedictionem ad diem proxime sequentem vel in aliam multo remotiorem differre, etsi conjuges ante benedictionem in templo suscipiendam in eadem domo cohabitent? Resp. Negative in casu.“ S. R. C. 14. Aug. 1858.

[7]) Rit. Rom. l. c.

[8]) S. C. Inquis. 1. Sept. 1841: „Non licet sponsos benedicere in Missa pro defunctis, sed potius transferenda est benedictio in aliam diem.“

Der Segen ist innerhalb der Messe genau nach der im Meßbuche verzeichneten Weise zu ertheilen.[1]) Die Messe kann auch eine stille sein, und es ist nicht nothwendig, daß sie für die Brautleute applizirt werde; auf dieses sind manchmal arme Leute aufmerksam zu machen, um etwaigen Bedenken gegen den Empfang des Segens während der Messe zu begegnen.

Es ist ein Zeichen des erstorbenen oder ersterbenden Glaubenslebens, daß nicht selten Brautleute nur ungerne während des heiligen Opfers dem Altare zum Empfange des Segens sich nahen, daß sie also nicht erkennen die hohe Auszeichnung, welche für sie in der innigen Antheilnahme an der hochheiligen Opferfeier gelegen ist. Sollte nicht eine gründliche Belehrung diese Scheu in heilige Freude umwandeln können?

Wollen Brautleute die Segnung der Ehe nicht inner der Messe empfangen,[2]) so hat sie ganz zu unterbleiben, und ist lediglich die Eheschließung vorzunehmen, wie oben angegeben wurde, was auch dann einzutreten hat, wenn überhaupt die Ertheilung des Ehesegens gar nicht zulässig ist.

Bei einer gemischten Ehe kann, auch wenn sie mit kirchlicher Dispense eingegangen wird, die Messe pro sponsis nicht gefeiert,[3]) also auch die benedictio nuptialis nicht gegeben werden. „Wünscht der katholische Theil für sich eine heilige Messe, so kann entweder die vom Tage oder eine andere Votivmesse, wenn es die Rubriken gestatten, zelebrirt werden."[4])

10. Der Ehe- oder Brautsegen wird in folgender Weise gegeben: a) Es wird die Missa pro sponso et sponsa, welche mit Rücksicht auf diesen Segen privilegirt ist, gefeiert oder kommemorirt.[5]) In jenen Fällen, in welchen die benedictio nuptiarum nicht stattfinden kann, ist die Missa pro sponsis nicht zulässig, sondern eine andere Votivmesse, wenn es die Rubriken gestatten, oder die Messe des Tages (sine commemoratione nuptiarum) für die Brautleute zu lesen.[6]) Der Gedanke der Missa pro sponsis und des damit verbundenen Segens

[1]) In Missa pro sponso et sponsa.

[2]) Es ist jedoch diese Unterlassung der Segnung ohne hinreichenden Grund wenigstens von einer läßlichen Schuld nicht freizusprechen. „Conveniunt omnes, quod omissio absoluta benedictionis non excusatur saltem a veniali." Alphons Liguori. theol. mor. l. VI. n. 984. Auf die Anfrage: „Utrum episcopis et parochis jus sit, adigendi sponsos ad benedictionem in Missae celebratione recipiendam?" erfolgte die Antwort: Negative. S. R. C. 1. Sept. 1838.

[3]) Siehe oben S. 70.

[4]) Instruct. past. Eystett. p. 366.

[5]) Siehe Bd. II. S. 278.

[6]) S. R. C. 3. Mart. 1761.

ist die Bitte der Kirche, Gott wolle die Fülle seines Segens ausgießen über die Ehe, auf daß sie sei ein vollkommenes Abbild der unauflöslichen Verbindung Christi und seiner Kirche zum Heile der Eheleute und ihrer Kinder für Zeit und Ewigkeit.

b) Nach dem Pater noster knieen sich die beiden Brautleute vor dem Altare nieder, und der Priester, auf der Epistelseite stehend, spricht mit gefalteten Händen über sie ein doppeltes Gebet und erfleht die göttliche Hilfe zur unzertrennlichen und heiligen Haltung der Ehe. „Nach dem gemeinschaftlichen Gebete des ganzen Volkes" und am Anfange jenes Theiles der heiligen Messe, in welchem ganz besonders die Vereinigung Christi mit seiner Kirche und die Erbauung des Reiches Gottes gefeiert wird,[1]) hat das Gebet für die Brautleute seine geeignete Stelle. Die zweite Oration läßt vor Allem die Frau als die Trägerin des Segens erscheinen.

c) Nach der Sumtion des heiligen Blutes kommunizirt der Priester die Brautleute.[2]) Die Ehe soll das Abbild der Verbindung Christi mit der Kirche sein; daher sollten sich auch die Brautleute in der heiligen Kommunion mit Christus und der Kirche innigst vereinigen.

d) Nach dem Benedicamus Domino oder Ite Missa est, empfangen die Brautleute von dem Priester auf der Epistelseite, bevor er das Volk segnet, einen besonderen Segen.[3]) Dann ermahnet er sie in einer ernsten Anrede, „daß sie einander die Treue bewahren, zur Zeit des Gebetes und besonders des Fastens und der Festtage enthaltsam bleiben, sich gegenseitig lieben und in der Furcht Gottes verharren."[4]) Diese Ermahnung sei kurz, vorsichtig, geziemend für die heilige Handlung und den heiligen Ort und enthalte sich allzu strenger Grundsätze.[5]) Zuletzt werden die Brautleute mit Weihwasser in Kreuzesform besprengt, worauf die heilige Messe vollendet wird.

Der Brautsegen ist bereits in dem Gelasianischen, Leonianischen und Gregorianischen Sakramentar enthalten; letzteres hat auch eine besondere Präfation und ein eigenes Hanc igitur für die Missa pro sponsis.[6])

---

[1]) Siehe Bd. II. S. 203.

[2]) Die S. C. R. erklärte unter dem 21. März 1874, daß diese Kommunion zwar nicht nothwendig zum Brautsegen gehöre, daß jedoch die Pfarrer die Eheleute ermahnen sollten, die heilige Kommunion unter der Brautmesse zu empfangen.

[3]) Diesem Segen geht das Oremus nicht voraus, weil es kein Segensgebet ist.

[4]) Missal. Rom.

[5]) Da hierin leicht irre gegangen werden kann, so findet sich in den Diözesan-Ritualien eine Anrede vorgezeichnet, an welche man sich der Hauptsache nach zu halten hat. Rit. Ratisb. min. p. 219.

[6]) Vglch. Catalani l. c. p. 435 seqq.

Es ist gewiß bedeutungsvoll, daß dieses Sakrament in so inniger Beziehung mit dem heiligen Opfer ausgespendet wird. Möchte doch, was aus dem kirchlichen Leben sich hervorgebildet, wieder in das Leben zurückgeführt werden zum größten Segen für das Reich Gottes auf Erde!

11. In vielen Diözesen ist es eine alter Zeit[1]) entstammende Sitte, nach der heiligen Messe Wein zu segnen und davon den Brautleuten und dann den übrigen Gläubigen, welche der Hochzeitsfeier beiwohnen, zu kosten zu geben. Zu dieser Sitte hat wohl die Verwandlung des Wassers in Wein bei der Hochzeit zu Kana Veranlassung gegeben, und es liegt diesem Segen der Gedanke zu Grunde, daß die Brautleute und Alle, welche sie an den Altar begleitet haben, für Seele und Leib gesegnet, Gott in dankbarer und freudiger Liebe dienen mögen bis ans Ende.[2]) Durch jede Ehe soll das Liebesleben der ganzen Gemeinde gefördert werden! „Die Austheilung des Weines soll geschehen durch Laienhände in einem reinen aber gewöhnlichen Gefäße, zuerst an die Brautleute, dann an die übrigen Gläubigen, und Alle sollen davon mit Bescheidenheit kosten. Der Mißbrauch aber, den Wein in einem konsekrirten Kelche darzureichen, wird strenge untersagt, da die heiligen Gefäße nach der Vorschrift des heiligen Stuhles nur von Gott geweihten Personen berührt werden dürfen.“[3]) „Auch jener Mißbrauch wird strenge verboten, daß die Kirchendiener durch Vorhalten von Gürteln die Brautleute vor dem Austritte aus der Kirche anhalten oder im geöffneten Meßbuche Geld sammeln.“[4])

12. Wenn mehrere Brautpaare zugleich getraut werden sollen, hat bei jedem die kirchliche Eheschließung genau in der vorgeschriebenen Weise stattzufinden; die Segnung der Brautringe aber und die übrigen Segnungen können im Allgemeinen vorgenommen werden.[5])

Ebenso ist es zulässig, in der nämlichen Messe mehrere Brautpaare zu segnen.[6]) Hiebei sind aber die Segensgebete nicht in der vielfachen Zahl zu sprechen, weil das Meßbuch hierüber keine Andeutung enthält.[7])

---

[1]) Martene, Ord. 3. 4. 7. 9. 10.

[2]) „ . . . animae et corporis recipiant sospitatem et te omnium gratiarum largitorem sine fine collaudent.“ Rit. Ratisb. maj. p. 290. Siehe Bd. II. S. 713.

[3]) Rit. Ratisb. maj. p. 290. min. p. 222.

[4]) Const. dioec. Ratisb. p. I. c. VIII. n. 14.

[5]) „Quando plures simul copulantur, accepto primum singulorum consensu et rite celebratis singulis matrimoniis, dictaque pro singulis a parocho forma: Ego vos etc., nihil obstat, quominus benedictiones annulorum et reliquae benedictiones fiant in communi per verba generalia.“ S. C. Inquis. 1. Sept. 1841.

[6]) „In eadem Missa potest sacerdos plures sponsos benedicere.“ Ibid.

[7]) Cf. de Herdt l. c. t. III. P. 6. n. 40. V.: „orationes non dicendo in plurali sed recitando prout in Missali ponuntur; quae tamen licet singulariter dictae de unoquoque seorsum sumptae intelliguntur.“

Auch sind die Brautleute von dem Zelebranten und nicht von einem anderen Priester mit Weihwasser zu besprengen.[1])

13. „Wenn Alles vorüber, hat der Pfarrer mit eigener Hand die Namen der Gatten und Zeugen und Anderes nach der vorgeschriebenen Form in das Trauungsbuch einzutragen, auch wenn ein anderer Priester, von ihm oder von dem Bischofe delegirt, die Kopulation vorgenommen."[2])

14. Da nach Verschiedenheit der Orte mit der Hochzeitsfeier verschiedene Gebräuche verbunden zu sein pflegen,[3]) so hat der Pfarrer Mißbräuchliches und Ungeziemendes nach Möglichkeit ferne zu halten und alle Sorge aufzubieten, daß der so wichtige Tag nicht durch Sünden entweiht, vielmehr im Sinne der Kirche mit heiliger Freude zugebracht werde. Die heiligen Väter empfehlen, an diesem Tage Almosen zu geben, und erheben gegen die Mißbräuche ihre eifernde Stimme. „Zwar scheinen es gleichgiltige Dinge zu sein, die bei Hochzeiten geschehen, aber sie sind Ursachen großer Uebel. Alles ist der Gottlosigkeit voll. Schamlosigkeit, Possen und thörichtes Gerede, heißt es, sollen nicht aus euerem Munde kommen.[4]) Da aber ist Alles Schamlosigkeit, Posse und thörichtes Gerede, und zwar nicht obenhin, sondern über die Maßen. Denn wo Trunkenheit, da ist auch Schamlosigkeit, und wo schamlose Reden, da ist der Satan mit seinem Wesen. In solcher Gesellschaft feierst du das Geheimniß Christi und ladest hiezu den Satan ein? Ihr haltet mich vielleicht für zu ernst und ich bin euch ungelegen; denn auch das gehört zu den Merkmalen der Verworfenheit, daß der Tadler als zu strenge verhöhnt wird... Kann man sich denn nicht auch auf ungefährliche Weise erfreuen? Du willst schöne Weisen vernehmen? Ich sollte es zwar nicht, aber ich gebe dir nach, wenn du willst: Höre nicht satanische, sondern geistliche Weisen. Du willst Tänzer sehen? Siehe den Chor der Engel. Und wie kann dieß geschehen? Wenn du ferne hältst, was ich gerügt, wird Christus Gast bei deiner Hochzeit sein, und wo Christus ist, da ist auch der Chor der Engel. Wenn du willst, wird Er da Wunder thun, wie einst; auch jetzt wird Er Wasser in Wein verwandeln, und noch wundervoller; denn Er wird die ausgelassene Freude und Begierde in geistige Freude verwandeln. Wo die Flötenspieler, da ist keineswegs Christus; und wenn Er eintritt, verjagt Er vor Allem diese und dann thut Er Wunder. . . . Nichts

---

[1]) „Ab eodem celebrante sacerdote aspergi debent sponsi ante altare genuflexi, non autem ab alio sacerdote." S. C. Inquis. 1. Sept. 1841.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) Isidor von Sevilla führt mehrere solche Gebräuche an und erklärt ihre Bedeutung. De offic. eccles. l. II. c. 20. l. c. col. 811.

[4]) Epheſ. 5, 4.

ist angenehmer als die Tugend, nichts wonnevoller als die Mäßigkeit, nichts wünschenswerther als die Ehrbarkeit. Es halte Jeder Hochzeit, wie ich ihm sage, und er wird Freude finden; wie ich es aber meine, das vernehmet. . . . Willst du Hochzeit halten, so gehe nicht in den Häusern herum, Spiegel und Kleider zu entlehnen; denn die Sache ist nicht ein Schaugepränge. Lade die Nachbarn, Freunde und Verwandte ein, welche du als gut und rechtschaffen kennest, und ermahne sie, daß sie zufrieden seien mit dem, was da ist. Vom Orchester sei Niemand zugegen, denn dort ist nur überflüssiger und unanständiger Aufwand. Vor allen Anderen lade Christus ein; du weißt, durch wen du Ihn einladest. Was man Einem aus den Geringsten gethan hat, sagt Er,[1]) das hat man Mir gethan. Die Armen einladen ist eine Sache, die zu Reichthum führt. Schmücke die Braut nicht mit goldenem Geschmeide, sondern mit Sanftmuth und Züchtigkeit und bescheidener Kleidung. Es sei kein Gelärm, kein Gewirr; es werde der Bräutigam gerufen und empfange die Jungfrau. Das Gastmahl sei nicht der Trunkenheit, sondern geistlichen Vergnügens voll. Unzählige Güter werden aus solchen Hochzeiten entspringen und es wird in Sicherheit sein, was zum Leben gehört. Die Hochzeiten aber, wie sie jetzt gehalten werden (wenn sie Hochzeiten und nicht vielmehr Pomp zu nennen sind), wie viele Uebel haben sie im Gefolge! . . . . Dort ist Christus, hier Satan; dort Freude, hier Sorge; dort Vergnügen, hier Schmerz; hier Schande, dort Bescheidenheit; hier Kosten, dort nichts dergleichen; hier Neid, dort hievon keine Spur; hier Trunkenheit, dort Mäßigkeit, Gesundheit, Nüchternheit."[2])

Durch Diözesan-Verordnungen[3]) ist es den Geistlichen untersagt, den Gastmählern bei Hochzeiten ohne besondere Erlaubniß beizuwohnen.

15. Bei Eingehung einer zweiten Ehe wird jetzt kein anderer Unterschied beobachtet, als daß, wenn die Braut Wittwe ist und bei der ersten Ehe bereits den Ehesegen empfangen, die Missa pro sponsis und die benedictio nuptiarum zu unterbleiben[4]) hat. Früher hatten einige Diözesen hiefür einen besonderen Ritus.[5])

[1]) Matth. 25, 45.

[2]) Chrysostomus. Hom. XII. in epist. ad Coloss. Opp. t. XI. col. 389 seqq.

[3]) Für die Diözese Regensburg unter dem 11. Okt. 1649 (Verordnungen-Sammlung S. 50), unter dem 17. März 1688 (a. a. O. S. 77), unter dem 13. Okt. 1694 (a. a. O. S. 81). Instruct. past. Eystett. p. 349. — „Conviviis nuptialibus quantumvis honestissimis ipso nuptiarum die interesse etiam praetextu consanguinitatis, affinitatis etc. cum iis, qui matrimonium inierunt, clericis omnibus tam saecularibus quam regularibus prohibemus; cetera vero hujusmodi convivia, in quibus choreae et tripudia dicuntur, aut id genus aliae dissolutiones fieri solent, quovis loco et tempore sollicite effugiant, ne videlicet sua praesentia approbare videantur, quod modis omnibus improbare et cohibere solent." Instruct. past. Ypr. c. 144. Hartzheim l. c. t. X. p. 656.

[4]) S. R. C. 8. Mart. 1761. — [5]) Rit. Ratisb. maj. p. 287.

Uebrigens ist hiebei auch auf das Trauerjahr der Wittwe Rücksicht zu nehmen. Es steht unbestritten fest, daß das kanonische Recht die strengen Strafen aufgehoben, welche nach dem römischen Rechte die Wittwe trafen, wenn sie innerhalb des Trauerjahres zu einer zweiten Ehe schritt. Auch ist es unbezweifelt, daß das Trauerjahr kirchenrechtlich kein impedimentum dirimens bildet. Mit Rücksicht jedoch auf die wichtigen Gründe, wodurch auch verschiedene Civilgesetzgebungen neuerer Zeit der Wittwe die Eingehung einer neuen Ehe während einer bestimmten Zeit untersagen, sollte auch der Seelsorger bei den Brautleuten auf die Einhaltung der Trauerzeit dringen.

16. Es ist an vielen Orten eine rührende und erbauliche Sitte, daß Eheleute, wenn sie 25 oder 50 Jahre mit einander Leid und Freud getragen, eine sogenannte Jubelhochzeit feiern. Es ist hiefür ein allgemein geltender Ritus nicht vorgeschrieben; und es darf hiebei, wie sich von selbst versteht, weder der ordo copulationis noch die benedictio nuptiarum angewendet, noch die Missa pro sponsis gefeiert werden.

Die Eheleute kommen zur Kirche, um öffentlich a) dem Herrn zu danken für Alles, was er ihnen durch die Zeit ihres ehelichen Lebens gethan und gegeben, b) um ihr bei der Verehelichung gemachtes Versprechen zu erneuern, und c) die Barmherzigkeit Gottes anzuflehen und den Segen der Kirche zu empfangen, damit sie die noch übrige Zeit ihres Lebens in Friede und Einigkeit zubringen und endlich eingehen mögen in die Freude des Herrn.[1]) Ihren Dank, ihr Versprechen und ihre Bitten tragen sie dem Herrn vor bei dem heiligen Opfer, welches für sie (als entsprechende Votivmesse, wenn es die Rubriken gestatten, oder als Messe vom Tage) dargebracht wird.

Nach dem heiligen Opfer hält der Priester eine geeignete Anrede an die Jubel-Eheleute und die Versammelten, fordert zum Gebete auf, läßt die Eheleute ihr Versprechen erneuern und ertheilet ihnen den Segen.[2]) Am Schlusse kann der Ambrosianische Lobgesang angestimmt werden. Der Seelsorger soll es nicht versäumen, eine Feierlichkeit, welche so viel Rührendes und Erhebendes in sich trägt, heilbringend für die Familie der Jubel-Eheleute und die ganze Gemeinde zu machen. Uebrigens sollen zu dieser Feierlichkeit nur solche Eheleute zugelassen werden, welche rechtschaffenen Wandels sind und in rein katholischer Ehe leben.[3])

---

[1]) Rit. Ratisb. min. p. 223.

[2]) Ibid. p. 223 — 227. Cf. Rit. Eystett. maj. 1880. p. 242 seq.

[3]) Instruct. past. Eystett. p. 367.

F. Revalidirung einer ungiltigen Ehe.

§. 203. Entdeckung eines Ehehinderniſſes nach eingegangener Ehe.

„Wenn die Kontrahenten allgemein für rechtmäßige Ehegatten gelten und ſie ſelbſt, vielleicht aus unbeſiegbarer Unwiſſenheit, im guten Glauben ſind, und ohne Gefahr großen Aergerniſſes oder großer Verwirrung über die Nichtigkeit der Ehe nicht belehrt werden können, ſo ſind ſie bei dieſen Umſtänden im guten Glauben zu belaſſen, wie es durch die heiligen Satzungen vorgeſehen wird.“ [1])

1. Wenn der Seelſorger Kenntniß erhält, daß eine Ehe ungiltig ſei, weil ſie mit einem trennenden Ehehinderniſſe eingegangen wurde, hat er ſich vor Allem über das Vorhandenſein des Ehehinderniſſes ſichere Gewißheit zu verſchaffen. „Hier iſt zu bemerken, daß eine wahrſcheinlich giltige Ehe für eine gewiß giltige zu halten ſei, weil angenommen wird, daß die Kirche in einem Hinderniſſe gewiß dispenſire, ſo oft eine eigentliche Wahrſcheinlichkeit über die Giltigkeit der Ehe vorhanden.“ [2]) In zweifelhaften Fällen hat man ſich um Verhaltungsregeln an die oberhirtliche Stelle zu wenden, und die Eheleute einſtweilen nicht zu beunruhigen.

2. Iſt wirklich ein Ehehinderniß vorhanden, ſo iſt zu unterſcheiden, ob die Ehe ungiltig ſei ex defectu consensus oder wegen eines anderen Hinderniſſes. Im erſteren Falle, wenn die Ehe ungiltig iſt wegen Irrthums oder wegen Gewalt und Furcht, oder weil der Konſens nur verſtellt (per simulationem) gegeben wurde, iſt die Ehe durch Nachholung des freien, gegenſeitigen Konſenſes zu revalidiren. Iſt aber die Ehe wegen eines anderen Hinderniſſes ungiltig, ſo iſt a) Dispenſation nachzuſuchen, wenn eine ſolche zuläſſig iſt, und b) dann die Ehe durch Erneuerung des Konſenſes zu revalidiren.

3. Iſt das entdeckte Hinderniß undispenſirbar und zugleich ein öffentliches, ſo hat der Seelſorger die vermeintlichen Eheleute anzuhalten, daß ſie ſich trennen und bei dem kirchlichen Richter den Ausſpruch über die Ungiltigkeit der Ehe erwirken.

Iſt das undispenſirbare Hinderniß ein geheimes, ſo iſt zu unterſcheiden, ob es keinem oder einem oder beiden Theilen bekannt ſei. Falls es keinem Theile bekannt iſt und die Ehe nicht ohne großes Aergerniß oder großen Schaden getrennt werden kann, ſind die Ehegatten, zumal wenn das Hinderniß in foro externo nicht bewieſen werden kann, in bona fide zu belaſſen. Der Seelſorger wird jedoch einen ſolchen Fall der oberhirtlichen Stelle vortragen und deren Ent-

[1]) Inſtruktion des Kardinals Kaprara vom 26. Mai 1803 de matrimoniorum irritorum revalidatione.

[2]) Liguori. Homo apost. tract. XVIII. c. II. punct. II. n. 77. tract. I. n. 27.

scheidung sich erbitten. Wenn das Hinderniß beiden Theilen bekannt ist, muß ihnen der Seelsorger den Gebrauch der Ehe untersagen, kann ihnen jedoch, wenn keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden, gestatten, wie Bruder und Schwester zusammen zu leben, bis vom kirchlichen Gerichte, an welches sich alsbald zu wenden, ein Ausspruch erfolgt. Wenn endlich das Hinderniß nur Einem Theile bekannt ist, muß dieser den anderen Theil aufklären, auch wenn dieß fruchtlos sein sollte, und sich sogar von ihm trennen, wenn er sich nicht zu einem Zusammenwohnen in Enthaltsamkeit verstehen will; inzwischen ist dann das kirchliche Gericht wegen Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe anzurufen.

4. Kann das Hinderniß durch Dispensation gehoben werden und ist es ein öffentliches oder notorisches, so ist die Dispensation pro foro externo nachzusuchen; die vermeintlichen Eheleute aber haben bis zum Eintreffen der Dispense und bis zur vollzogenen Revalidation der Ehe des Aergernisses wegen getrennt zu leben. „Ausnahmsweise können jedoch die Verhältnisse der Art gestaltet sein, daß eine separatio quoad habitationem kaum ausführbar ist, und es ist in diesen Fällen Sache der Pastoralklugheit, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse die geeigneten Mittel aufzufinden, damit aus dem ferneren Zusammenwohnen der Eheleute in demselben Hause jeder Anlaß zum öffentlichen Aergernisse fortfalle.“ [1])

5. Wenn das dispensirbare Hinderniß ein geheimes ist, so sind wieder drei Fälle zu unterscheiden: a) Wissen beide Theile um das Hinderniß, so haben sie bis zur erfolgten Dispense und Revalidation wie Bruder und Schwester zu leben. Eine Trennung quoad habitationem kann in der Regel nicht verlangt werden, weil dadurch Aergerniß und Unehre für die Eheleute entstehen würde. Wenn indeß Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden, so ist darauf zu bringen, daß sich die Eheleute unter einem schicklichen Vorwande (z. B. indem Eines eine Reise antritt) inzwischen trennen.

b) Ist das geheime Hinderniß keinem Theile bekannt, so wird es in den meisten Fällen das Rathsamste sein, die Eheleute bis zum Eintreffen der Dispensation in bona fide zu belassen, zumal wenn sie nicht friedlich mit einander leben oder die Entdeckung zu Aergerniß, Zwistigkeiten oder anderen Uebelständen führen könnte. Nur wenn in keiner Weise üble Folgen zu besorgen sind und zu hoffen steht, daß die Mittheilung mit guter Stimmung aufgenommen werde, sind die Eheleute über die Ungiltigkeit ihrer Ehe und die Schritte, welche dadurch nothwendig geworden, im Voraus zu belehren, und somit auch zur Enthaltsamkeit anzuhalten.

[1]) Knopp a. a. O. S. 517.

c) „Wenn nur Ein Theil von dem Hindernisse und der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß hat, das Hinderniß aber keineswegs mit einem Verbrechen und mit Unehre verbunden ist, die Eheleute überdieß friedlich mit einander leben, so daß keine Gefahr einer Störung des ehelichen Friedens vorhanden, so hat derselbe den anderen Theil über die Nichtigkeit der Ehe zu belehren und haben beide bis zur Revalidirung der Ehe enthaltsam zu leben.“[1]) Sind aus einer solchen Mittheilung üble Folgen zu besorgen, so ist der andere Theil in Unkenntniß zu belassen; der Theil aber, welcher von dem Ehehindernisse Kenntniß hat, muß sich a petendo, und, wenigstens wenn diese Kenntniß eine sichere ist, unter einem schicklichen Vorwande auch a reddendo debito conjugali enthalten.[2]) In dem Bittgesuche um Dispense sind diese Umstände genau auseinander zu setzen, damit durch die Pönitentiarie und beziehungsweise durch den Bischof das Geeignete vorgesehen werde.

„Manchmal geschieht es, daß der Beichtvater aus einem in der Beicht entdeckten Umstande erkennt, daß die Ehe ungiltig sei, obgleich der Pönitent ob ignorantiam juris dieß nicht weiß. Wenn nun das Hinderniß seiner Natur nach in foro externo nicht bewiesen und dem anderen Theile entdeckt werden kann, ohne daß dieser auch zur Kenntniß des Vergehens kommt, aus dem es entspringt, so ist der Pönitent zu ermahnen, daß er den anderen Theil über die Ungiltigkeit der Ehe belehre und enthaltsam lebe, bis die Ehe revalidirt ist.“[3]) Würde aber eine solche Eröffnung Aergerniß und andere üble Folgen nach sich ziehen und insbesondere nicht geschehen können, ohne daß der andere Theil auch zur Kenntniß des Verbrechens kommt, so dürfte der Pönitent am besten bis zur Dispensation in bona fide belassen werden.

---

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 337.

[2]) „Inquisitioni tuae respondentes credimus distinguendum, utrum alter conjugum pro certo sciat impedimentum conjugii, propter quod sine mortali peccato non valet carnale commercium exercere, quamvis illud apud ecclesiam probare non possit, an non sciat pro certo sed credat. In primo casu debet potius excommunicationis sententiam humiliter sustinere quam per carnale commercium peccatum operari mortale. In secundo casu distinguimus, utrum habeat conscientiam hujusmodi ex credulitate levi et temeraria, an probabili et discreta: et quidem ad sui pastoris consilium conscientia levis et temerariae credulitatis explosa licite potest non solum reddere sed exigere debitum conjugale. Verum cum conscientia pulsat animum ex credulitate probabili et discreta quamvis non evidenti et manifesta, debitum quidem reddere potest, sed postulare non debet, ne in alterutro vel contra legem conjugii vel contra judicium conscientiae committat offensam.“ C. 44. X. (V. 39) de sent. excommunic. Eine weitere Behandlung des Falles, si dubium adest de valore matrimonii, siehe bei Ferraris l. c. ad verb. debitum conjug. art. I. n. 43 seqq. Liguori. Homo apost. tract. XVIII. c. II. punct. II. n. 35 seqq.

[3]) Instruct. past. Eystett. p. 327.

Hieraus erhellet von ſelbſt, mit welcher Umſicht und Klugheit der Seelſorger und Beichtvater in all' dieſen Fällen vorgehen, welche Verhältniſſe er berückſichtigen, nach welchen Umſtänden er ſich erkundigen müſſe, um einerſeits die Revalidirung der Ehe herbeizuführen und andererſeits nicht ſtörend in den ehelichen Frieden einzugreifen und nicht materielle Sünden in formelle zu verwandeln.

6. Meiſtens werden Hinderniſſe nach eingegangener Ehe durch die Beicht entdeckt. Der Beichtvater hat dann alle Vorſicht anzuwenden, daß nach keiner Beziehung das Beichtſiegel in Gefahr kommt. Müſſen zur Erwirkung der Dispenſe und zur Revalidirung der Ehe Schritte pro foro externo geſchehen, ſo hat er den Pönitenten zur Entdeckung der Sache außer der Beicht, nach Umſtänden an den Pfarrer, anzuhalten.

7. Eine einmal giltig eingegangene Ehe wird durch ein etwa ſpäter eintretendes Ehehinderniß nicht ungiltig. Nur geht dem Betheiligten das jus petendi debitum verloren, obgleich er die eheliche Pflicht auf Verlangen leiſten kann und (zumal wenn der andere Theil in periculo incontinentiae iſt) muß.[1]) Dieß iſt der Fall, wenn der Eine Theil mit einer blutsverwandten Perſon des anderen Theiles im erſten oder zweiten Grade ſich wiſſentlich und freiwillig[2]) vergangen hat (affinitas superveniens), oder wenn ein Gatte außer dem Nothfalle[3]) dem eigenen Kinde die Taufe ertheilet oder bei demſelben Pathenſtelle vertritt. Die gleiche Folge tritt ein, wenn ein Ehegatte nach eingegangener Ehe das Gelübde ewiger Keuſchheit ablegt.[4]) Von dem Hinderniſſe petendi debitum conjugale kann der Biſchof vi quinquennalium aus gerechtem und hinreichendem Grunde dispenſiren.

Auch dieſe Dispenſation wird jederzeit nach und in Verbindung mit der ſakramentalen Losſprechung ertheilt;[5]) hiebei ſind die mit der erhaltenen Vollmacht gegebenen Weiſungen genau zu befolgen.[6])

[1]) C. 30. C. XXVII. qu. 2. C. 1. 5. 6. X. (IV. 13) de eo, qui cognovit.

[2]) C. 5. C. XXXIV. qu. 1. et 2. C. 6. X. (IV. 13) de eo, qui cognovit.

[3]) C. 7. C. XXX. qu. 1. — [4]) C. 19. C. XXVII. qu. 2. c. 6. 16. C. XXXII. qu. 5.

[5]) Siehe oben Abth. I. S. 838. Nach der gewöhnlichen Losſprechung von den Cenſuren und Sünden fügt der Beichtvater hinzu: „Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter commissa dispenso tecum, ut non obstante affinitate superveniente, quam cum uxore tua contraxisti ex illicita copula a te cum ejus sorore (matre . . .) habita, debitum conjugale licite exigere possis. In nomine Patris † etc.“ Oder: „Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata restituo tibi jus petendi debitum conjugale, quod amiseras per cognationem spiritualem (vel votum castitatis a te emissum). In nomine Patris † etc.“

[6]) Gewöhnlich wird die Vollmacht verliehen, „remota occasione, injuncta gravi poenitentia salutari, cum obligatione semel in mense confitendi per tempus arbitrio confessarii statuendum.“

Die Frage, ob von der Sünde, welche den Verlust des jus petendi debitum zur Folge hat, losgesprochen werden könne, bevor man die Vollmacht zu dispensiren erhalten hat, ist im Allgemeinen (wie dieß auch bei den Ehehindernissen der Fall) zu bejahen.[1]) Es hat jedoch der Beichtvater stets zu erwägen, ob es nicht gerathen sei, die Lossprechung aufzuschieben, bis mit derselben auch die restitutio juris petendi debitum erfolgen kann.

8. Wenn Personen, welche im Auslande eine Ehe eingegangen haben, in ihre Heimath zurückkehren und über die kirchliche Giltigkeit dieser Ehe Bedenken sich erheben, so hat der Pfarrer die Sache näher zu untersuchen, und dann die Weisungen des Oberhirtenamtes zu erholen. Steht die kirchenrechtliche Giltigkeit der Ehe außer Frage, und wird von der bürgerlichen Gewalt dagegen Einsprache erhoben, so ist es Sache des Pfarrers, hier nöthigenfalls als Vermittler aufzutreten, und dahin zu wirken, daß die von Seite der bürgerlichen Gewalt entgegen stehenden Hindernisse gehoben werden.

§. 204. Revalidirung der ungiltigen Ehe.

„Hier ist große Klugheit und Umsicht nothwendig; daher soll man nicht nur menschliche, sondern ganz besonders göttliche Hilfsmittel anwenden, indem man zum Vater der Lichter seine Zuflucht nimmt, damit Er durch sein Licht zu erkennen gebe, was in einem so verwickelten Falle zu thun sei.“[2])

1. Ist die Ehe ungiltig aus Mangel des Konsenses, so wird sie revalidirt durch die freiwillige und gegenseitige Erneuerung des Konsenses.

Diese Erneuerung geschieht an den Orten, an welchen das Dekret des Konzils von Trient über die Eheschließung nicht Gesetzeskraft hat, ohne besondere Form entweder ausdrücklich oder stillschweigend.[3])

Wo dieses Dekret Gesetzeskraft hat, ist zu unterscheiden, ob das Hinderniß ein öffentliches oder geheimes sei. Ist das Hinderniß ein öffentliches, „so kann die Ehe nicht revalidirt werden, wenn nicht der Konsens erneuert wird vor dem Pfarrer und zwei Zeugen;“[4]) doch bedarf es einer Wiederholung der Proklamationen nicht.[5]) „Ist das Hinderniß geheim, so ist der Konsens ebenfalls zu erneuern, aber geheim zwischen den Kontrahenten, und es ist die Anwesenheit des Pfarrers und der Zeugen nicht erforderlich. Denn die Eheleute sind der Vorschrift des

[1]) Vglch. oben Abth. I. S. 835. Anmerk. 3.

[2]) Van-Espen bei Benedikt XIV. Instit. 87. l. c. p. 596.

[3]) C. 21. 28. X. (IV. 1.) de spons. et matrim. c. 6. 8. X. (IV. 2.) de despons. impub.

[4]) Benedikt XIV. Instit. 87. p. 594.

[5]) S. C. C. 30. Sept. 1719. 16. Dec. 1634.

Konzils nachgekommen, als ſie die Ehe, obgleich mit einem geheimen Hinderniſſe, eingegangen."[1]) Dieſe geheime Erneuerung kann entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen. Eine ſtillſchweigende Erneuerung des Konſenſes wird nämlich angenommen, wenn jener Theil, deſſen freier und wahrer Konſens bei Eingehung der Ehe fehlte, obgleich er weiß, daß er auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe klagen könnte, die eheliche Pflicht verlangt oder freiwillig leiſtet oder längere Zeit beſtändig und friedlich mit ſeinem Gatten zuſammenlebt.[2])

In jedem Falle muß aber der Konſens von beiden Seiten erneuert werden a) mit vollkommener Freiheit und b) im Bewußtſein der Ungiltigkeit des früheren Konſenſes und daher der Ehe. Iſt demnach das Hinderniß nur Einem Theile bekannt, ſo muß der andere davon in Kenntniß geſetzt und dann erſt der Konſens erneuert werden, wie Klemens VIII. ausdrücklich entſchieden hat.[3]) Da der Abgang des wahren Konſenſes in der Regel pro foro externo nicht erwieſen und daher eine Nullitäts-Erklärung der Ehe nicht erreicht werden kann, ſo ſind die Eheleute zur Erneuerung des Konſenſes ſtrenge anzuhalten.[4]) Der ſchuldige Theil muß den unſchuldigen durch Bitten, Ermahnungen, liebreiches Betragen dazu bewegen, und zur Vermeidung von Aergerniſſen und zur Abwendung des Schadens von den Kindern ſind beide Theile ex charitate, der ſchuldige Theil ſelbſt ex justitia verpflichtet, den Konſens zu erneuern. Uebrigens iſt denſelben auch eine heilſame Buße aufzulegen.[5])

2. Wenn nach eingegangener Ehe über ein Hinderniß Dispenſe erholt worden iſt, ſo iſt dieſelbe nach den bereits dargelegten Grundſätzen auszuführen. Nur ſind in dieſem Falle bei den Dispenſationen pro foro interno noch einige Klauſeln zu beobachten:

a) „Dummodo separatio inter latorem et mulierem fieri non possit absque scandalo, ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter timendum tibi visum fuerit." Hierüber muß der Beichtvater nach Erwägung und in Berückſichtigung aller Verhältniſſe urtheilen.[6])

[1]) Benedikt XIV. L. c. p. 595.

[2]) C. 21. X. (IV. 4.) de sponsal. et matrim. c. 4. 6. X. (IV. 18.) qui matrim. accus.

[3]) „Admonito prius marito de matrimonii nullitate." Benedikt XIV. L. c. p. 598.

[5]) C. 21. X. (IV. 1.) de spons. et matrim. — [4]) Ibid.

[6]) Hier verdienen die Worte Benedikt's XIV. angeführt zu werden: „Judicamus, a parocho, qui litteras a Poenitentiaria et facultatem exposcit vel ab aliis exposci deprehendit, monendos esse conjuges (si impedimentum uterque cognitum habeat) vel alterum ex conjugibus, qui rei conscius est, ne in copulam consentiat, donec dispensatio reddatur: Monendus est, ait Navarrus, a confessario, ne prius consentiat in copulam, quam contrahat matrimonium renovato consensu; quia tunc quamvis absolutio et dispensatio non redderetur nulla, fornicaretur tamen, quia ante matrimonium in copulam consentiret." L. c. 594.

b) „Dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata, sed ita caute, ut latoris delictum nusquam detegatur.“ „Der andere Theil, welcher von dem Hinderniſſe keine Kenntniß hat, muß verſtändiget werden, daß der frühere Konſens ungiltig ſei, jedoch ſo, daß das Verbrechen, aus welchem das Hinderniß entſteht, in keiner Weiſe entdeckt wird.“ [1])

c) „Ut matrimonium cum dicta muliere secreto seu sine parocho et testibus contrahere valeat.“ „Es reichet hin, daß der Konſens insgeheim erneuert werde.“ [2])

d) „Prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo.“ Bei einer Dispenſation von einem geheimen Ehehinderniſſe nach eingegangener Ehe iſt daher auch eine Legitimitäts-Erklärung etwa vorhandener Kinder beizufügen.[3])

3. Die Dispenſation allein genügt aber nicht zur Revalidirung der Ehe; es muß die Erneuerung des Konſenſes nothwendig hinzukommen.

4. Wenn das Hinderniß ein öffentliches und daher die Dispens pro foro externo erfolgt iſt, muß die Erneuerung des Konſenſes in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen geſchehen, jedoch gewöhnlich in der Stille und ohne Feierlichkeit entweder in der Kirche bei verſchloſſenen Thüren oder in der Sakriſtei oder auch im Pfarrhauſe. Iſt die Ungiltigkeit einer Ehe (z. B. einer Civil-Ehe) öffentlich bekannt, ſo muß der Beſeitigung des Aergerniſſes wegen der Konſens öffentlich erneuert werden, wenn nicht der Biſchof wegen beſonderer Umſtände eine Erneuerung in der Stille für beſſer hält, in welchem Falle das öffentliche Aergerniß auf eine andere Weiſe zu heben iſt.[4]) Die Erneuerung geſchieht in der Weiſe, welche für die Eheſchließung vorgezeichnet iſt; auch iſt ſie in dem Trauungsbuche an der Stelle, an welcher die Ehe eingetragen iſt, zu bemerken.

[1]) Benedikt XIV. L. c. p. 594. — [2]) Ibid.

[3]) Nach der gewöhnlichen Losſprechung von den Cenſuren und Sünden fährt der Beichtvater fort: „Et insuper auctoritate Apostolica (Reverendissimi Ordinarii) mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento (e. gr. primi gradus affinitatis proveniente ex copula illicita cum sorore conjugis tuae putativae antea habita), ut illo non obstante, renovato consensu, matrimonium consummare et in eo remanere licite possis. In nomine Patris † etc.“ „Et pariter eadem auctoritate prolem, si quam suscepisti et susceperis, legitimam fore decerno et declaro. In nomine Patris †. etc.“ Benedikt XIV. L. c. p. 603. „Si quis confessarius dispensationem quidem rite fuerit executus, at ex incuria vel oblivione legitimationem prolis, quae forte adest, omiserit, hanc postea supplere poterit in confessione subsequenti.“ Instr. past. Eystett. pag. 329.

[4]) Vergl. die Inſtruktion des Kardinals Kaprara vom 26. Mai 1803 de matrimoniorum irritorum revalidatione.

Dieſes Verfahren iſt insbeſondere ſtets einzuhalten, wenn eine Ehe zu revalidiren iſt, welche nicht coram parocho proprio eingegangen wurde.

Die benedictio nuptiarum darf bei dieſer Revalidirung nicht wiederholt werden, wenn ſie anders ſchon bei Eingehung der Ehe gegeben wurde. Iſt eine Ehe zu revalidiren, welche ohne Aſſiſtenz des parochus proprius geſchloſſen wurde, wie eine Civil-Ehe, ſo iſt die Ertheilung der benedictio an ſich nicht unzuläſſig.[1])

5. Iſt das Hinderniß ein geheimes und ſomit die Dispenſation pro foro interno ertheilt, „ſo iſt ebenfalls der Konſens zu erneuern, aber insgeheim zwiſchen den Kontrahenten, und es iſt hiezu weder der Pfarrer noch ein Zeuge erforderlich, wenn die Eheleute der Vorſchrift des Konzils von Trient ſchon bei Eingehung der Ehe nachgekommen ſind.“[2])

Der Beichtvater hat dieß nach Ausführung der Dispenſe zu eröffnen und zugleich zu zeigen, wie die Erneuerung des Konſenſes zu geſchehen habe. Eine Form iſt für dieſe Erneuerung nicht vorgeſchrieben; nur muß ſie geſchehen a) äußerlich und gegenſeitig und b) indem beide Theile um die Ungiltigkeit ihrer Ehe wiſſen.[3]) Die Meinung, als könnte die Erneuerung des Konſenſes geſchehen, ohne daß der andere Theil von der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß hat, iſt irrig; „denn der erſte Konſens, welchen der nicht wiſſende Theil gegeben, war ungiltig, und der zweite Konſens, welcher ohne Kenntniß der Nichtigkeit der Ehe ertheilt wird, iſt gleichfalls nichtig, weil ein weſentlicher Irrthum vorhanden, indem der nichtwiſſende Theil glaubt, den Konſens ſeinem rechtmäßigen Gatten zu geben.“[4]) Ueberdieß verbindet die Pönitentiarie mit ihren Dispenſationen die ausdrückliche Klauſel, „dicta muliere (viro) de nullitate prioris consensus certiorata,“ und deßwegen kann auch der Biſchof vi quinquennalium vel triennalium nur mit dieſer Klauſel dispenſiren.

---

[1]) So könnte die benedictio auch nachträglich ertheilt werden, wenn ein proteſtantiſches Ehepaar oder bei einer gemiſchten Ehe der akatholiſche Theil in den Schooß der Kirche zurückkehrt (verglch. oben S. 64), es mag hiebei eine Revalidirung der Ehe nothwendig erſcheinen oder nicht. Die oben (S. 166) angeführte Entſcheidung vom 14. Aug. 1858 ſcheinet nicht entgegen zu ſein, da ſie nur Negative in casu lautet. Allein gewöhnlich wird die benedictio in dieſen Fällen deßwegen nicht ertheilt werden können, weil die Revalidirung in der Stille vorzunehmen iſt oder weil es die Paſtoralklugheit nicht rathſam findet.

[2]) Benedikt XIV. L. c. p. 595.

[3]) „Valde fundata est sententia, quod copula sufficiat ad revalidandum matrimonium nulliter contractum, uti habetur ex c. 21. X. de spons. et matrim. (IV. 1), c. 4. X. qui matrim. accus. (IV. 18), c. 2. X. de eo qui duxit (IV. 7).“ Liguori. L. c. n. 82. Nur muß die Beiwohnung geſchehen, nachdem beide Theile von der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß haben und cum affectu maritali.

[4]) Liguori. L. c. n. 81.

„Wir glauben, daß die Meinung Jener nicht gut geheißen werden könne, nach welchen die Klausel nur eine Anweisung, nicht aber eine Bedingung sein soll. Denn unter den Rechtsgelehrten ist es ausgemacht, daß aus dem absoluten Ablativ eine wahre Bedingung folgt, welche daher auf keine Weise übergangen werden kann, wenn auch noch so große Nachtheile inzwischen liegen sollten." [1])

Wenn aber auch dem anderen Theile die Ungiltigkeit der Ehe entdeckt werden muß, so muß demselben doch das etwaige Verbrechen, welches das Ehehinderniß zur Folge hat, verborgen bleiben, da sonst in der Regel große Uebelstände zu besorgen wären. Daher heißt es auch in den Dispensations-Reskripten: „Sed ita caute, ut latoris delictum nusquam detegatur."

6. Es entsteht nun die bedeutende Schwierigkeit: Wie ist der Konsens zu erneuern, wenn dem anderen Theile die Nichtigkeit der Ehe nicht entdeckt werden kann, ohne daß er auch zur Kenntniß des diffamirenden Grundes kommt, oder ohne daß hieraus große Nachtheile für das eheliche Verhältniß, für die Kinder u. s. f. entstehen,[2]) was in der Regel der Fall sein wird, wenn die Eheleute nicht friedlich mit einander leben? Hier hat der Seelsorger mit größter Umsicht und Klugheit zu Werke zu gehen, um nicht einerseits störend in das eheliche Verhältniß einzugreifen und andererseits die Klausel zu erfüllen, welche eine Bedingung der Giltigkeit der Dispense ist. Vor Allem hat er sich in aufrichtigem Gebete an den Vater der Lichter um Erleuchtung zu wenden, und dann alle Verhältnisse und Umstände genau abzuwägen, bevor er eine Entscheidung gibt. Man hat eine vierfache Art und Weise angegeben, in solchen Fällen den Konsens zu erneuern.

a) „Derjenige, welcher um das Hinderniß weiß, erkläre dem anderen Theile, er vermuthe, es sei ihre Ehe aus irgend einer Ursache nicht vorschriftsmäßig eingegangen worden, und sie müßten daher den Konsens gegenseitig erneuern, um für die Zukunft von aller Beunruhigung befreit zu werden. b) Der wissende Theil suche von dem anderen ein Zeichen neuer Liebe zu erhalten und erkläre sich vollkommen bereit, sich mit ihm durch die Ehe zu verbinden, wenn er noch frei wäre, und dann sollen sie den neuen Konsens gegenseitig ausdrücken." [3]) Allein durch die eine wie durch die andere Weise wird der nicht wissende Theil über die Ungiltigkeit der Ehe nicht verständiget, also die Bedingung nicht erfüllt.[4])

---

[1]) Benedikt XIV. L. c. p. 597.

[2]) „Si conjux haud immerito suspicetur, ne alter conjux de irrito matrimonio certior factus novum consensum dare recuset, solutoque matrimonii vinculo procreati jam liberi spurii habendi sint . . . . .," Ibid. p. 601.

[3]) Ibid. p. 599. — [4]) Ibid. p. 600.

c) Der wissende Theil wohne dem anderen „affectu maritali" bei, und suche diesen zu bestimmen, daß er in gleicher Gesinnung die Beiwohnung pflege. Hiedurch wird aber der Bedingung: „Dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata," offenbar noch weniger genügt. d) „Der wissende Theil erkläre, er habe nicht nach kirchlicher Vorschrift in die Ehe bei ihrer Schließung eingewilligt, daher sollen beide nach dem Rathe des Beichtvaters und der inneren Ruhe wegen den Konsens erneuern, und er wolle dieses sehr gerne thun. Wenn dann der andere Gatte die gleiche Bereitwilligkeit an den Tag legt, drücken beide den neuen Konsens aus."[1]) Hierüber sagt Benedikt XIV.: „Diese Art und Weise scheint die entsprechendste zu sein. Denn der nicht wissende Gatte erfährt, daß die Ehe ungiltig sei, ohne daß ihm das Vergehen bekannt wird, welches das Ehehinderniß zur Folge hatte und ohne daß eine Lüge vorgebracht wird, da es gewiß ist, daß der Konsens bei Eingehung der Ehe nicht nach kirchlicher Vorschrift gegeben wurde; und es würde der Wahrheit nicht entgegen sein, wenn der wissende Theil erklärte, daß er überhaupt keinen Konsens gegeben. Denn es kann ein wahrer Konsens nicht genannt werden, welcher nicht nach kirchlicher Vorschrift gegeben wird."[2])

7. Aber auch durch diese letzte Art und Weise werden sich vielfach die Schwierigkeiten nicht beseitigen lassen. Wenn nun der Priester, welcher die Dispense zu exequiren hat, nach reiflicher Ueberlegung sich überzeugt, daß der andere Theil ohne die größten Nachtheile von der Nichtigkeit der Ehe nicht in Kenntniß gesetzt werden könne, hat er die Ausführung einstweilen auf sich beruhen zu lassen und den ganzen Fall dem Bischofe vorzutragen, auf daß die Revalidirung der Ehe in anderer Weise ermöglichet werde.

Es ist nämlich a) entweder an die Pönitentiarie zu rekurriren mit der Bitte, von der Klausel „altera parte de nullitate prioris consensus certiorata" Umgang zu nehmen.[3]) Oder b) es können die Verhältnisse so dringend sein, daß der Bischof licentia praesumta dispensiren kann.[4]) In diesen beiden Fällen wird die Dispense unbedingt ertheilt und es genügt dann zur Revalidirung der Ehe die Erneuerung des Konsenses in irgend einer Weise, welche oben bezeichnet wurde.

8. Es können aber Verhältnisse eintreten, welche jede, auch die einfachste und indirekte Erneuerung des Konsenses unmöglich machen. Unter solchen Verhältnissen erübriget dann nur, daß bei dem

[1]) Benedikt XIV. L. c. p. 599. — [2]) Ibid. p. 601. — [3]) Ibid. p. 602.

[4]) „In casu quo si, patefacta nullitate matrimonii, timeretur periculum mortis aut infamiae aut scandali ob separationem, tunc observetur quod dicetur tract. XX. n. 57., ubi dicitur, in eo casu posse episcopum dispensare." Liguori. L. c. tract. XVIII. n. 81.

apostolischen Stuhle die sanatio matrimonii in radice nachgesucht werde.

Diese sanatio ist die Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung, welche ein trennendes Ehehinderniß einführt, für eine schon abgeschlossene Ehe und eine Aufhebung der aus dieser Bestimmung für die Ehe bereits eingetretenen gesetzlichen Folgen. „Es wird dadurch die Ehe als giltig und die daraus hervorgegangene Nachkommenschaft als legitim erklärt ohne alle Erneuerung des Konsenses.“ [1])

Die sanatio kann nur geschehen a) durch den apostolischen Stuhl, [2]) b) „aus höchst wichtigen Gründen und wenn die Ehe nach Außen für eine wahre Ehe gilt, wenigstens von Einer Seite bona fide eingegangen wurde,“ [3]) endlich c) „wenn es sich handelt um ein Ehehinderniß, das nicht im göttlichen oder natürlichen, sondern im positiven Rechte gegründet ist.“ [4]) d) Eine Ehe kann in radice sanirt werden ohne Wissen, aber nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Eheleute. Hat daher Ein Theil den Konsens bereits zurückgenommen, so ist eine Sanirung nicht zulässig, weil die Grundbedingung, nämlich der consensus naturalis, nicht mehr vorhanden.

Anbelangend die Art und Weise, diese Dispense auszuführen, so sind, wenn kein Theil von dem Ehehindernisse Kenntniß hat, oder wenn der Beichtvater von demselben ohne großen Nachtheil keine Mittheilung machen kann, die Eheleute in bona fide zu belassen, es ist nur die Dispense in radice matrimonii am gehörigen Orte zu bemerken, wenn sie pro foro externo ertheilt ist. Ist aber das Hinderniß Einem Theile bekannt, so ist diesem die Dispense pro foro interno in der sakramentalischen Beicht und pro foro externo außer der Beicht gleich einer anderen Dispense zu ertheilen. [5]) Eine Erneuerung des Konsenses aber ist, wie sich von selbst versteht, nicht erforderlich.

Oefter wurden schon Fakultäten ertheilt, alle Ehen einer gewissen Kategorie in radice zu saniren. Für diese Fälle werden auch zugleich in Bezug der Ausführung die erforderlichen Anweisungen gegeben. [6])

---

[1]) Benedikt XIV. De syn. dioec. l. XIII. c. XXI. n. 7.

[2]) Derselbe. Breve Etsi matrimonialis vom 27. Septbr. 1755. §. 7. „Summus Pontifex ob consensum naturalem initio praestitum dispensare potest a renovando consensu.“ Idem Instit. 87. l. c. p. 602.

[3]) „Gravissimis urgentibus causis et quatenus conjunctio conjugum extrinsecam speciem habuerit justi matrimonii, neque copula fuerit manifeste fornicaria.“ Benedikt XIV. De syn. dioec. l. c. — [4]) Ibid.

[5]) Nach der Formel: „Ego potestate Apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N. N. cum N. N. in consensu adhuc permanente nulliter contractum, in radice ejus sano et consolido, prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro, in nomine P. † et F. et Sp. S.“

[6]) Siehe die Instruktion des Kardinals Kaprara vom 26. Mai 1803.

9. Weigern sich zwei Personen, die in einer ungiltigen Ehe leben, ihre Ehe revalidiren zu lassen, so sind sie wie solche, die in der nächsten Gelegenheit zur Sünde sich befinden, und falls die Ungiltigkeit der Ehe öffentlich bekannt ist, als öffentliche Sünder zu behandeln. Der Seelsorger muß sie inständig dem Herrn empfehlen und stets auf ihre Bekehrung bedacht sein.

Weigert sich nur der Eine Theil, während der andere bereit ist, den Vorschriften der Kirche zu genügen, so wäre der unschuldige Theil, wenn eine Trennung nicht stattfinden kann, zu behandeln gleich Jenen, die in einer unfreiwilligen Gelegenheit zur Sünde leben; er hätte, wenn die Ungiltigkeit der Ehe bekannt, wenigstens von seiner Seite zur Hebung des Aergernisses zu thun, soviel er vermag.

Ueber den Fall, wenn die Ehe im Angesichte der Kirche zu revalidiren ist, und der Eine dessen sich weigert, spricht Kardinal Kaprara, welcher hiebei insbesondere die Civil-Ehen im Auge hat, also:[1] „Beruht die Weigerung auf Unkenntniß oder auf einem Irrthume in Bezug auf die Lehre oder die Gesetze der Kirche, so muß man ihn mit Klugheit und Liebe belehren. Weigert er sich auch dann noch, so sorge man dafür, daß er einen speziellen Prokurator aufstelle, der in seinem Namen die Ehe auf gewöhnliche Weise abschließe, oder daß er wenigstens in einem eigenhändigen Briefe an den Pfarrer oder einen anderen bevollmächtigten Priester durch einen ausdrücklichen Konsens die Ehe erneuere. Kann alles dieß nicht erreicht werden, dann halte ich dafür, daß man eine Dispensation in radice matrimonii beantrage, damit wenigstens für das Seelenheil des unschuldigen Theiles, für die Legitimität der Kinder und die Ruhe der Familie gesorgt ist, und auch für das Seelenheil dessen, der sich weigert, sobald als möglich gesorgt werden könne."

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird wohl der Beichtvater und Seelsorger in einzelnen Fällen, wobei stets alle Umstände und Verhältnisse mit größter Umsicht abzuwägen sind, sich zurecht finden können. Im Zweifel, und wo besondere Schwierigkeiten obwalten, sind höhere Weisungen zu erbitten.

§. 205. G. Der Seelsorger bei Ehestreitigkeiten.

„Glücklich ist die Ehe, welche die Kirche stiftet, das Opfer bestätiget, der Segen besiegelt, welche von den Engeln verkündet und giltig erklärt wird vom Vater."[2]

1. Mit beredten Worten schildert Tertullian die christliche Ehe: „Sie ist ein süßes Joch zweier Gläubigen zu Einer Hoffnung, zu Einem Gelübde, zu Einer Zucht, zu gleichem Dienste. Beide sind Geschwister,

[1] In der erwähnten Instruktion.

[2] Tertullian. Ad uxor. l. II. c. 9.

beide Mitknechte, es ist keine Trennung des Geistes oder des Fleisches. Sie beten mit einander, sie werfen sich mit einander auf das Angesicht, sie fasten mit einander, sie lehren einander, ermahnen einander, unterstützen einander. Mit einander sind sie in der Kirche Gottes, mit einander beim heiligen Mahle. Leid und Freude, nichts verhehlen sie einander, sie meiden einander nicht, sind einander nicht beschwerlich. Sie besuchen die Kranken, unterstützen die Armen, geben Almosen ohne Zwang, besuchen das Opfer ohne Bangen, üben die tägliche Andacht ohne Hinderniß; man weiß nichts von einem verstohlenen Kreuzzeichen, von banger Danksagung, von stummem Tischgebete. Unter ihnen ertönt Psalmen- und Lobgesang, sie wetteifern, wer seinem Gott am besten singe. Christus, der solches sieht und hört, freuet sich und sendet ihnen seinen Frieden; wo zwei sind, da ist auch Er, wo Er ist, da ist nicht der Böse." [1]) An die Aufgabe des Seelenhirten, zu wachen und Sorge zu tragen, daß die Ehe genau nach den Vorschriften und im Geiste der Kirche eingegangen werde, schließet sich die weitere, nicht minder bedeutungsvolle Aufgabe, zu wachen und alle Mittel anzuwenden, welche ihm zu Gebote stehen, auf daß die Eheleute stets mit Eifer das bewahren und in Ausführung bringen, was ihnen bei Eingehung der Ehe durch die Kirche an das Herz gelegt worden und was sie am Altare feierlich gelobt.

2. Erhält nun der Pfarrer Kenntniß, daß Eheleute ihren Gelöbnissen in irgend einer Beziehung untreu werden, daß sie insbesondere unfriedlich, in Streit und Hader leben, so hat er auf sie durch Ermahnungen und seelsorgliche Vorstellungen nachdrücklich einzuwirken, indem er sie theils einzeln, theils mit einander zu sich beruft, oder sich nach Umständen selbst zu ihnen begibt. Er hat sie hinzuweisen auf die heiligen Gelöbnisse, welche sie im Angesichte Gottes und der Kirche abgelegt, auf die Gefahren für Leib und Seele, für Zeit und Ewigkeit, welchen sie sich und ihre Kinder durch Unfrieden u. s. f. preisgeben, auf das Aergerniß, welches sie dadurch für ihr Haus, ihre Nachbarschaft, ja die ganze Gemeinde veranlassen. Er hat den Quellen des ehelichen Unfriedens nachzuforschen und auf ihre Entfernung zu bringen. Da die reichhaltigste Quelle ein sündhaftes Leben ist, das der Ehe vorhergegangen oder in der Ehe geführt wird, so wird der Seelsorger besonders auf Herzensbesserung hinwirken, die Ablegung einer reumüthigen Beicht und gemeinsames Gebet empfehlen und den Geist der Buße zu wecken suchen. In diesem Geiste werden dann die Eheleute sich gegenseitig Geduld erweisen, die Beschwerden und Mühsale als Sühne für die begangenen Sünden willig tragen und so den Weg betreten und wandeln, welcher zum Heile führt.

[1]) Tertullian. Ad uxor. l. II. c. 9.

3. „Es ist strenge geboten, daß Pfarrer das Getrenntleben von Eheleuten nicht gedulden, welche nicht durch das kompetente kirchliche Gericht abgesondert sind.“[1]) Erfährt daher der Pfarrer, daß Eheleute seiner Pfarrei eigenmächtig getrennt leben, so hat er sie zu sich zu berufen und durch geeignete Ermahnungen und Vorstellungen wo möglich zu bewegen, daß sie sich versöhnen, friedlich zusammenleben und das gegebene Aergerniß gut machen. Kann er auf diesem Wege ihre Vereinigung nicht erwirken, so kann er sich, wenn er es für gut findet, mit einem begründeten Gesuche an die weltliche Behörde wenden, damit vielleicht die Eheleute durch deren Einschreitung zum ehelichen Zusammenleben angehalten werden. Bleiben alle Schritte ohne Erfolg, so berichtet der Pfarrer an die oberhirtliche Stelle (mit Beifügung aller Belege), damit durch diese das Weitere angeordnet werde.

4. Mit großer Vorsicht und Klugheit hat der Pfarrer zu verfahren, wenn ein Theil gegen den anderen bei ihm Klage führt. Er höre diese Klage mit Liebe und Theilnahme an, hüte sich aber, dem Klagenden geradezu Recht oder Unrecht zu geben. Dann suche er ihn vor Allem zur Verzeihung und Geduld zu bewegen und gebe ihm solche Verhaltungsregeln, daß er die ehelichen Beschwerden für sich verdienstlich mache und zugleich den andern Theil zu einem friedlichen Zusammenleben gewinne.

Bringt er später neue Klagen vor, so rufe der Pfarrer auch den anderen Theil, vernehme mit väterlicher Theilnahme dessen Einreden, suche auch diesen zu trösten und zur Verzeihung zu bewegen und ertheile ihm entsprechende Weisungen und Ermahnungen, um durch sein Benehmen allen Grund zu Beschwerden ferne zu halten.

Hieraus geht also hervor, daß ein Pfarrer nicht alsbald den angeklagten Theil vorladen und nicht gleich ein Verhör anstellen soll. Dadurch könnte leicht die Leidenschaftlichkeit genährt und die Erbitterung vergrößert werden. So lange als möglich suche er durch Trostgründe und heilsame Rathschläge zu beruhigen, den Angeklagten zu entschuldigen, den Klagenden zur Nachgiebigkeit und Versöhnung zu stimmen.

Erst wenn all' dieß erfolglos geblieben, rufe er beide Theile zu sich, vernehme ihre gegenseitigen Beschwerden, ermahne dann mit allem Nachdrucke und mit Anführung aller Beweggründe, welche für solche Fälle in so reichem Maße vorhanden sind, zur Versöhnung, zu gegenseitiger Geduld u. s. f.

5. Kann der Pfarrer durch seine wiederholten seelsorglichen Bemühungen eine Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben zwistiger Eheleute nicht erreichen, so nehme er die Beschwerden des klagen-

[1]) Constit. dioec. Ratisb. P. I. c. VII. n. 18.

den Theiles zu Protokoll und sende dieses mit gutachtlichem Berichte an den Bischof, beziehungsweise an das bischöfliche Ehegericht als die von dem Bischofe für Ehestreitsachen bestellte Behörde. In seinem Berichte hat sich der Pfarrer zu erklären sowohl über die Ursache der Ehezwistigkeiten, als auch über das, was von seiner Seite bereits geschehen, um sie zu heben.

Das Ehegericht wird den Pfarrer beauftragen, die zwistigen Eheleute vorzuladen, über die Klagen des einen Theiles den anderen mit seinen Erinnerungen zu hören, dann auch im Namen des Bischofes einen Versuch zu ihrer Wiederaussöhnung zu machen und wenn dieser mißlingt, dahin zu wirken, daß beide sich in einer Bitte an den Bischof um die Erlaubniß, für einige Zeit getrennt zu leben (Toleranzdekret), vereinigen. Bei diesen und ähnlichen Verhandlungen ist immer für die Frau ein Beistänber und als Aktuar wo möglich ein Geistlicher beizuziehen. Das aufgenommene Protokoll ist mit gutachtlichem Berichte zur Vorlage zu bringen.

Aus hinreichenden Gründen kann nämlich im Zwiste lebenden Eheleuten das Getrenntleben für einige Zeit durch den Bischof auch ohne prozessuelles Verfahren gestättet werden, wenn beide um diese Erlaubniß bitten oder der eine Theil der Bitte des anderen zustimmt.[1]) Eine solche Erlaubniß erscheinet als eine seelsorgliche Maßregel, welche in der Hoffnung getroffen wird, daß Zeit und Trübsale die Zwistigen friedlicher stimmen und zur Wiedervereinigung geneigt machen.

Sowohl bei einer Wiedervereinigung, als bei der gemeinsamen Bitte um die Erlaubniß des Getrenntlebens kann jeder Theil Bedingungen setzen und Vorbehalte machen.

Wenn die zwistigen Eheleute weder zu einer Wiedervereinigung, noch zur gemeinsamen Bitte um ein Toleranzdekret auf einige Zeit vermocht werden können, ist der klagende Theil entweder auf den Prozeßweg zu verweisen, oder es kann ihm nach Umständen die Erlaubniß des Getrenntlebens auch gegen den Willen des anderen Theiles gegeben werden,

---

[1]) „Injungimus omnibus dioecesis nostrae pastoribus, ut tam viros quam mulieres, suae parochiae subditos, qui absque Ecclesiae judicio ab invicem cum scandalo sese separarunt, aut in posterum separabunt, inter se divortii faciendi causa, nomine et auctoritate nostra moneant, urgeant et inducant, ut ad mutuum obsequium et consortium redeant, et si obtemperare recusent, Officiali nostro denuntient; aut saltem post saepius tentata reconciliationis media ipsis persuadeant, ut in mutuam thori et habitationis separationem sub aequis conditionibus consentiant: quorum consensum et declarationem una cum allegatis motivis et declarationibus pastor scripto excipiat et ab utroque subsignari curet: ad effectum, ut actam illam domino Officiali exhibeat, ab illo approbandam et confirmandam, si sic illi videbitur.“ Instruct. pastoral. Yprens. c. 146. l. c. p. 657.

wenn die von ihm angebrachten Beschwerden hiezu genügend erscheinen,[1]) und hinreichend nachgewiesen sind.

Ueber die in diesen Fällen von dem Manne der Frau zu reichende Alimentation entscheiden die weltlichen Gerichte. Sind Kinder vorhanden, so obliegt dem Pfarrer noch die wichtige Sorge, daß die nothwendigen Maßregeln zu einer guten Erziehung derselben vorgekehrt werden.

6. Besondere Klugheit ist nothwendig, wenn bei Ehedissidien ein trennendes Ehehinderniß entdeckt wird, welches beiden Theilen oder doch dem klagenden Theile bekannt ist. Auch hier muß der Pfarrer auf Versöhnung dringen und dann nach den gewöhnlichen Regeln um Dispense über das Hinderniß nachsuchen.

Kann eine Versöhnung nicht erwirkt werden, und verlangen beide Theile oder ein Theil Ungiltigkeitserklärung der Ehe, so ist die ganze Sachlage an den Bischof zur weiteren Verhandlung und Verfügung zu berichten. Eigenmächtig aber dürfen sich die vermeintlichen Eheleute nicht trennen; sie müssen vielmehr, wenn nicht Gefahr auf Verzug ist, angehalten werden[2]) zusammen zu wohnen,[3]) bis das Hinderniß unzweifelhaft nachgewiesen ist. Kann das Hinderniß pro foro externo nicht nachgewiesen werden, so muß der Pfarrer erklären, daß jede Klage auf Ungiltigkeitserklärung der Ehe erfolglos und daher um so mehr die Verpflichtung zur gegenseitigen Aussöhnung und zur Bitte um Dispensation vorhanden sei.

7. Klagen auf Ehescheidung können nur bei dem bischöflichen Ehegerichte eingereicht und nur von diesem verhandelt werden. Es hat jedoch auch der Pfarrer theils als Seelsorger, theils im Auftrage des Ehegerichts thätig zu sein.

8. Ehescheidungen sind theils Ungiltigkeits-Erklärungen solcher Ehen, welche mit einem trennenden Ehehindernisse geschlossen wurden, theils Scheidungen von Tisch und Bett entweder für das ganze Leben, oder für einige (bestimmte oder unbestimmte) Zeit.

Zu einer Klage auf Scheidung von Tisch und Bett und auf Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe auf Grund eines privatrechtlichen Ehehindernisses[4]) sind die Eheleute allein mit Ausschluß jedes Dritten berechtigt.[5]) Dagegen steht das Recht, auf Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe wegen eines öffentlichen[6]) Hindernisses zu klagen, Jedem zu,

---

[1]) Nämlich solche Beschwerden, welche Gründe für eine zeitliche Ehescheidung quoad thorum et mensam sind.

[2]) C. 2. X. de divortiis (IV. 19).

[3]) Seclusa tamen copula. c. 13. X. de restit. spoliat. (II. 13).

[4]) Solche Hindernisse sind: error, conditio, vis et metus und zum Theile impotentia.

[5]) C. 21. X. de spons. et matrim. (IV. 1).

[6]) Oeffentlich ist hier dem privatrechtlich entgegengesetzt.

welcher von dem Hindernisse Kenntniß hat, und kann in manchen Fällen mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse zur Verpflichtung werden.[1]) Insbesondere ist der Richter verpflichtet, wenn er von einer solchen Ehe Kenntniß erhält, ex officio einzuschreiten.

Jede Klage, welche von Einem, der dazu nicht berechtiget, gestellt wird, ist demnach zurückzuweisen.

9. Die Klage kann eingereicht werden entweder durch die Kläger selbst oder in ihrem Namen durch den Pfarrer oder durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt. Soll die Klage durch den Pfarrer eingereicht werden, so nimmt er den Kläger zu Protokoll, in welchem die Gründe für die Ehescheidung deutlich niederzulegen sind, und übersendet dieses mit einem Berichte, worin er sich über den Leumund des Klägers, die bereits gemachten Sühneversuche und die ganze Sachlage ausspricht, an das bischöfliche Ehegericht.

Bevor er sich aber mit einer solchen Klage beschäftiget, hat er wiederholt Sühneversuche vorzunehmen, und den klagenden Theil von der Klage besonders dann abzuhalten, wenn hinreichende Gründe nicht vorhanden sind oder diese nicht bewiesen werden können.

Auf die Klage hin wird der Pfarrer gewöhnlich beauftragt, im Namen des Bischofes noch einen Sühneversuch anzustellen oder nach Umständen eine gütliche Ausgleichung dadurch herbei zu führen, daß beide Eheleute in der Bitte um die Erlaubniß des Getrenntlebens sich vereinigen, und so einem kostspieligen, in seinem Ausgange ungewissen und stets von den nachtheiligsten Folgen begleiteten Eheprozesse vorbeugen.

Wenn in diesen Fällen eine Wiederaussöhnung oder eine gütliche Ausgleichung erreicht wird, ist es rathsam, daß der klagende Theil den Vorbehalt, wegen der angebrachten Gründe immer noch Klage stellen zu können, zu Protokoll erklärt.[2])

Mit der Klage verbindet der klagende Theil gewöhnlich die Bitte, bis zum Ausgange der Sache getrennt leben zu dürfen.

10. Wenn der Pfarrer mit dem Zeugenverhöre beauftragt wird, hat er a) die Zeugen auf Tag und Stunde vorzuladen; b) nachdem sie erschienen, hat er ihnen die Ursache der Vorladung kund zu geben, sie über den Eid nachdrücklich zu belehren und vor dem Meineide zu ver-

---

[1]) C. 3. X. de divortiis (IV. 19).

[2]) „Quodsi de saevitia aut paratis insidiis agatur, ex arbitrio judicis pendebit ea cavere, quae pro personarum adjunctis opportuna videbuntur, ne forte sub specie boni gravissima iniquitas lateat, et simulata reconciliatione irreparabile malum emergat; atque hoc est quod ait Alexander III. in c. 8. X. de restit. spoliat. „recepta sufficienti ratione," et Innocent. III. in c. 13. X. eod. „sufficienti securitate praevisa" uxorem ad redeundum cum viro cohabituram compelli." Berardi, tom. III. dissert. VII. c. 2.

warnen, und ihnen dann in Gegenwart der Parteien oder Anderer, welche ſtatt ihrer ex officio ad videndum et audiendum jurare testes beigezogen werden, in der vorgeſchriebenen Weiſe den Eid abzunehmen; c) nach der Beeidigung werden jedem Zeugen einzeln (alle Anderen haben abzutreten) zuerſt die gewöhnlichen Generalien, dann die Spezial-Artikel ſammt den dazu gehörigen Interrogatorien deutlich vorgelegt und erklärt und die Antworten genau zu Protokoll genommen; d) nach dem Verhöre werden dem Zeugen die Ausſagen vorgeleſen, damit er verbeſſern könne, was er etwa nicht mit genügender Ueberlegung ausgeſprochen, worauf er das Protokoll zu unterzeichnen hat, und entlaſſen wird, nachdem ihm Stillſchweigen auferlegt worden. e) Als Protokollführer iſt wo möglich ein Geiſtlicher beizuziehen. f) Die einzelnen Protokolle ſind mit Informations-Bericht an das biſchöfliche Ehegericht zu überſenden.

11. Zu jeder Zeit, ſowohl während des Eheſtreites, als nach erfolgter Eheſcheidung, kann eine Verſöhnung der Parteien eintreten; ja der Pfarrer hat auf dieſe ſtets hinzuwirken. Ueber eine ſolche Verſöhnung wird dann ein Protokoll aufgenommen, welches dem biſchöflichen Ehegerichte zu überſenden iſt.

12. Durch die Einführung der Civilehe kann und will das Recht und die Thätigkeit der geiſtlichen Ehegerichte für das Bereich des Gewiſſens nicht berührt ſein. Eine vom Civilgerichte ausgeſprochene Eheſcheidung hat lediglich bürgerliche Wirkung im Auge; daher ſind die Gläubigen zu belehren, daß ſie bei allen Eheſtreitigkeiten ſich erſt nach erfolgter kirchlicher Entſcheidung im Gewiſſen werden beruhigen können.[1]) Nur wenn das kirchliche Gericht auf Eheſcheidung erkannt hat, können und ſollen die Gläubigen auch an das weltliche Gericht ſich wenden. Wenn bloß Ein Ehetheil an das weltliche Gericht vor der kirchlichen Entſcheidung geht, und der andere als Beklagter dahin geladen wird, ſo kann der letztere mit gutem Gewiſſen dem Kläger dort Rede ſtehen. Befinden ſich in einer Pfarrei Eheleute, welche lediglich durch Erkenntniß des weltlichen Gerichtes getrennt leben oder gar eine neue Ehe eingehen wollen, ſo haben die Pfarrer unter Darlegung der beſtehenden Verhält-

[1]) „Quemadmodum civilis potestas ligandi quemquam fidelium in matrimonio incapax est, ita et solvendi incapacem esse (facile deducere pastores poterunt); ideoque sicut haec S. Poenitentiaria jam alias in nonnullis responsionibus ad dubia particularia declaravit, sententiam omnem de separatione conjugum, legitimo matrimonio coram Ecclesia conjunctorum, a laica potestate latam nullius valoris esse; et conjugem, qui ejusmodi sententia abutens, alii se personae conjungere auderet, fore verum adulterum: quemadmodum esset verus concubinarius, qui vi tantum civilis actus in matrimonio persistere praesumeret; atque utrumque absolutione indignum esse, donec haud resipiscat, ac praescriptionibus Ecclesiae se subjiciens ad poenitentiam convertatur.“ Instr. S. Poenit. circa matr. civile. 15. Jan. 1866.

nisse solcher Personen, und unter Beilegung der gerichtlichen Dokumente unverweilt an das Oberhirtenamt zu berichten und dessen Weisungen abzuwarten.[1])

II. Abschnitt.

Ausspendung der Sakramentalien.

§. 206. Bedeutung und Wesen.

„Wer ist die, so heraufsteigt aus der Wüste, von Lust überfließend und auf den Geliebten gestützt?“[2])

1. In den Sakramenten wird dem Menschen die Gnade der Rechtfertigung verliehen. Die Rechtfertigung ist aber ein gottmenschliches Werk, zu dem Wirken Gottes muß die Mitwirkung des Menschen hinzutreten. Was die Sakramente verleihen, muß von dem Menschen angenommen, erhalten, wohl auch vorbereitet werden. Und auch hierin eilet die Kirche mit wahrer Mutterliebe ihren Kindern zu Hilfe, *indem sie in den Sakramentalien die Mitwirkung des Menschen mit der Gnade der Sakramente vermittelt.* „Die Sakramentalien sind Vorbereitungen auf die Sakramente, indem sie entweder ein Hinderniß entfernen, wie das Weihwasser angeordnet ist gegen die dämonischen Nachstellungen und gegen die läßlichen Sünden, oder indem sie eine gewisse Tauglichkeit schaffen zur Vollbringung oder zum Empfange des Sakramentes, wie Altar und Gefäße wegen der Ehrfurcht gegen die Eucharistie geweiht werden.“[3])

Es ist nicht genug, daß der Mensch die heiligen Sakramente empfange, sondern das Opferleben des Erlösers, wie es im Kirchenjahre und zumal im eucharistischen Opfer, überhaupt im Kultus dargestellt und vermittelt wird, muß sein Leben werden. Auch der Kultus ist gottmenschliche

---

[1]) Oberhirtliche Instruktion für die Diözese Regensburg vom 7. Dez. 1875 über die Civilehe. — Die oben angedeuteten Prinzipien müssen auch Richter, Anwälte und andere Beamte, welche bei bürgerlichen Ehescheidungen mitzuwirken haben, sich vor Augen halten, damit sie nicht mit dem göttlichen oder kirchlichen Rechte in Widerspruch kommen, und so ihr Gewissen belasten; sie sollten auch, wo es nöthig ist, die Parteien aufmerksam machen, daß sie durch einen Ausspruch des Civilgerichts nicht jener Verpflichtungen enthoben werden können und wollen, an welche sie als Christen und Katholiken in ihrem Gewissen gebunden sind. In dieser Beziehung hat die S. C. Inquis. unter dem 3. April 1878 an den Bischof von St. Gallen mit Rücksicht auf die in der Schweiz bestehenden Verhältnisse eine Entscheidung erlassen. Vgl. Verordn.-Bl. für die Diözese Regensburg, Jahrg. 1878, S. 79 ff.

[2]) Hohel. Sal. 8, 5.

[3]) Thomas von Aquin. Summ. III. qu. 65. art. 1. ad 6.

Thätigkeit; der Mensch muß in das Opfer des Erlösers durch entsprechende Gegenopfer eingehen.[1]) Dieses Eingehen sucht die Kirche zu vermitteln durch die Sakramentalien, welche mit der heiligen Messe und dem Kirchenjahre verbunden sind.[2])

Die Sakramente ertheilen dem Menschen die Gnade der Erlösung in den Hauptmomenten seines Lebens. Aber außer diesen gibt es im Leben der Gesammtheit und des Einzelnen nicht wenige Momente, in welchen der Mensch göttlicher Hilfe und Gnade besonders bedarf. Und in solchen Momenten leitet die Kirche die heiligende und segnende Kraft des Erlösers durch die Sakramentalien über ihn.

Die Gnade der Erlösung und Rechtfertigung soll alle Verhältnisse des Menschen durchdringen, soll heiligen sein irdisches Tagwerk, soll sein ganzes Leben verklären. Die Kanäle aber, durch welche die reinigende, heilende und heiligende Kraft der Gnade von der Kirche in alle menschlichen Verhältnisse, so zu sagen in die Peripherie des menschlichen Lebens fortgepflanzt wird, sind die Sakramentalien.

Auch die unfreie Schöpfung soll Antheil an der Erlösung erhalten. Wie aber die unfreie Schöpfung durch den Menschen dem Fluche verfallen, so wird ihr auch um seinetwillen durch die Sakramentalien die Gnade der Erlösung zugewendet, auf daß sie ihm nicht hinderlich, sondern förderlich sei auf dem Wege des Heiles.

Insbesondere muß Alles, was zur Feier des Kultus gehört, die heiligen Stätten, Gefäße, Kleider u. s. f. der Herrschaft der Sünde entzogen, mit göttlichem Segen erfüllt und dem Dienste Gottes ausschließlich übergeben werden, und dieß gehört zu den erhabensten Aufgaben der Sakramentalien. „Die Kirche, die Altäre und andere unbelebte Dinge werden geweiht, nicht als ob sie eine Gnade empfängen, sondern weil sie durch die Weihe eine gewisse geistige Kraft erhalten, durch welche sie für den göttlichen Dienst geeignet werden, damit nämlich die Menschen daraus eine gewisse Andacht mitgetheilt erlangen, und Vorbereitung für das Göttliche, wenn dieß nicht durch Mangel an Ehrfurcht

[1]) Siehe Bd. II. S. 55 ff.

[2]) Die Sakramentalien wirken, „ut ipse sacramentorum et sacrificii usus majori cum reverentia ac devotione fiat, ut juvent intellectus imbecillitatem, instruant rudes, moveant voluntatem, revocent in memoriam mysteria redemtionis, excitent fidem et nutriant reverentiam erga sancta mysteria eorumque dignitatem instillent.“ Suarez, p. III. dist. 15. qu. 65. sect. 1. „Ex Ecclesiae precibus vim habent iis impetrandi gratias actuales, quibus applicantur. Fideles facilius doloris et contritionis sive amoris divini motum concipiunt, quo vel delent peccata vel in gratia crescunt.“ Habert, de sacram. in gen. c. XXI. qu. 5.

gehindert wird. Daher heißt es:[1]) In dem Orte ist wahrhaft eine gewisse Kraft Gottes: Er selbst, der im Himmel wohnt, ist gegenwärtig in diesem Orte und schützet ihn."[2])

Das ist das Wesen, das die Bedeutung der Sakramentalien, das ihre Stellung in der Pastoralwirksamkeit der Kirche. Sie haben im Werke der Erlösung, wie es sich in der Menschheit vollziehet, eine nothwendige Aufgabe zu erfüllen, und zwar vorbereitend, mitwirkend und fortführend, oder vollendend. „In dem eucharistischen Opfer wird die Vereinigung Christi mit seiner Kirche immer vollzogen, wird ohne Aufhören gefeiert die Vermählung des göttlichen Bräutigams mit seiner Braut."[3]) In dieser Vereinigung lebt die Kirche ein gottmenschliches Leben, wirket sie ein gottmenschliches Wirken. Sie vermittelt in den Sakramenten das Wirken Gottes, in den Sakramentalien das Mitwirken des Menschen, das Eingehen der ganzen Schöpfung in das Wirken des Erlösers. Gestützet auf ihren Bräutigam wandelt die Braut durch die Zeiten segnend und betend, damit die Gnade der Erlösung Alles durchdringen möge.

2. Bis zum XIII. Jahrhunderte wurden die Sakramentalien als sacramenta minora bezeichnet.[4]) Man pflegte drei Arten von Sakramenten zu unterscheiden, nämlich: „Einige gibt es, in welchen vorzugsweise das Heil besteht und empfangen wird, wie der Empfang des Leibes und Blutes Christi. Andere gibt es, welche, obwohl sie zum Heile nicht nothwendig sind, doch zur Heiligung beitragen, weil in ihnen Tugend geübt und weitere Gnade erlangt werden kann, wie das Weihwasser, die Einäscherung u. s. f. Wieder gibt es andere, welche allein dazu eingesetzt zu sein scheinen, damit durch sie das, was zur Heiligung und Vollziehung der übrigen Sakramente nothwendig ist, gewissermaßen vorbereitet und geheiliget wird."[5]) Die letzten zwei Arten sind jene Akte, welche jetzt Sakramentalien genannt werden, ein Name, dessen sich bereits Thomas von Aquin bedient.[6])

Diese Benennung weiset hin theils auf die innige und unzertrennliche Verbindung, theils auf die Aehnlichkeit der Sakramentalien mit den Sakramenten.

Die Verbindung der Sakramentalien mit den Sakramenten besteht nicht bloß darin, daß sie den Sakramenten vorhergehen, sie begleiten und

[1]) II. Mach. 3, 38. 39.

[2]) Thomas von Aquin. Summ. II. qu. 83. art. 3. ad 3.

[3]) Bd. I. S. 363.

[4]) Hugo von St. Viktor. De sacram. l. II. p. IX.

[5]) Derselbe. L. c. l. I. p. IX. c. 2.

[6]) „Cum in quolibet sacramento novae legis gratia infundatur, nullum sacramentum novae legis instituitur directe contra veniale, quod tollitur per quaedam sacramentalia, puta per aquam benedictam et alia hujusmodi." L. c. qu. 65. art. 1. ad 8.

ihnen nachfolgen, sondern vornehmlich darin, daß sie in der Zuwendung der Früchte der Erlösung, in der priesterlichen Thätigkeit der Kirche ein nothwendiges, ein integrirendes Moment sind, und ihre Bedeutung und Würde nur in ihrer Beziehung zu den Sakramenten finden.

Auch besteht zwischen Sakramenten und Sakramentalien eine hervorragende Aehnlichkeit: Durch beide wird die dem heiligen Opfer entströmende Gnade der Erlösung zugewendet,[1]) beide haben die Zurückführung des Menschen, der ganzen Schöpfung zu Gott als Endziel, in beiden ist die Gnadenwirkung an äußere Zeichen geknüpft, auch die Sakramentalien wirken im gewissen Sinne unfehlbar.

Aber nicht minder groß als die Aehnlichkeit ist der Unterschied zwischen Sakramenten und Sakramentalien: Jene ertheilen die heiligmachende, rechtfertigende Gnade, diese tragen durch Verleihung aktueller Gnaden zur Rechtfertigung bei; in jenen wirket Gott durch die Kirche, in diesen, wenn man so sagen darf, der Mensch durch die Kirche, das ist, in diesen wird die Mitwirkung des Menschen durch die Kraft Gottes vermittelt. Welcher Unterschied bezüglich der Einsetzung und der Wirkungsweise bestehe, wird aus dem erhellen, was folgt.

3. Es würde unrichtig, wenigstens mißverständlich sein, zu sagen, die Sakramentalien seien von der Kirche eingesetzt worden. *Auch die Sakramentalien hat die Kirche von Christus überkommen.* Denn

a) *Christus selbst segnete* lebende und lebloſe Geschöpfe. Er vermehrte durch seinen Segen wenige Brode und Fische zur Speise für Tausende,[2]) legte segnend den Kindern die Hände auf,[3]) heilte Kranke durch Handauflegung,[4]) fuhr gen Himmel die Jünger segnend,[5]) u. s. f. Auch befahl Er den Aposteln und Jüngern, über das Haus, so sie betreten, Friede zu rufen,[6]) Er sendete sie, die Kranken mit Oel zu salben,[7]) gab ihnen Macht über die unreinen Geister, sie auszutreiben, und zu heilen jede Schwäche und jegliche Krankheit[8]) u. s. f. Und die Apostel vollzogen den Auftrag des Herrn und meldeten mit Freude den wunderbaren Erfolg. Die von Christus geübte und den Aposteln übertragene Macht zu segnen, setzet die Kirche in den Sakramentalien fort.

b) *Alle Sakramentalien lassen sich zurückführen auf den Namen Jesus und das Zeichen des Kreuzes.* Der Herr hat aber die Gläubigen angewiesen, in seinem Namen zu bitten, auf daß sie Alles erlangen,[9]) und vorhergesagt, daß sie in seinem Namen Teufel austreiben, in neuen Sprachen reden, Schlangen ohne Schaden aufheben,

---

[1]) Bd. I. S. 366.

[2]) Mark. 6, 41. — [3]) Mark. 10, 16. — [4]) Mark. 6, 15. — [5]) Luk. 24, 51. — [6]) Luk. 10, 56. Matth. 10, 12. 13. — [7]) Mark. 6, 13. —

[8]) Matth. 10, 1. Mark. 3, 15. Luk. 9, 11. — [9]) Joh. 13, 14. 16, 24.

Kranken die Hände auflegen und die Gesundheit geben werden.[1]) Daher wirkten die Apostel Wunder im Namen des Herrn[2]) und beteten: „Und nun, o Herr, gib Deinen Dienern, daß sie reden mit aller Zuversicht Dein Wort, indem Du Deine Hand ausstreckest, daß Gesundmachungen und Zeichen und Wunder geschehen durch den Namen Deines heiligen Sohnes Jesus."[3]) Daß es „eine apostolische Tradition sei, Jene, die ihre Hoffnung auf Christus gesetzt, mit dem Zeichen des Kreuzes zu bezeichnen,"[4]) ist einstimmige Lehre der Väter. Und überall wurde dieses Zeichen angewendet, „es erglänzet am heiligen Tische, bei den Weihen der Priester; es ist überall zu sehen, in den Häusern, auf dem Platze, in den Wüsten, auf den Wegen, auf den Bergen, auf dem Meere, auf den Schiffen, auf den Kleidern, auf dem Wasser, im Brautgemache, bei Gastmählern, auf goldenen und silbernen Gefäßen, auf Wandgemälden, auf den Leibern kranker Thiere, an den Besessenen, im Kriege und Frieden, bei Tag und Nacht u. s. f.; Alle verlangen um die Wette nach dieser wunderbaren Gabe und seiner unaussprechlichen Wirksamkeit."[5]) So wurde der Name des Herrn und das Kreuzeszeichen von jeher durch die Kirche segnend angewendet.

c) Die Anwendung der Sakramentalien ist auch unzertrennlich von der Aufgabe der Kirche, wie aus Obigem hervorgeht.

Demnach sind im Allgemeinen die Sakramentalien göttlicher Einsetzung, da die Macht und die Aufgabe zu segnen von Christus der Kirche übertragen wurde. Dagegen die Formeln für die Segenspendung zu schaffen und die Momente für die Anwendung der empfangenen Macht zu bestimmen, blieb der Kirche überlassen, wie das schon in der Natur der Sache gelegen.

Aber auch für einzelne Sakramentalien läßt der apostolische Ursprung sich erweisen, insbesondere für die Weihe der zu den Sakramenten nothwendigen Materie. Nach Basilius beruht „die Weihe des Taufwassers und des Salböles, die Salbung mit Oel und was sonst bei der Taufe geschieht,"[6]) auf apostolischer Ueberlieferung. Das Gleiche bezeugt der römische Katechismus von den Cäremonien der Taufe;[7]) nach dem Ausspruche dieses kirchlichen Buches hat Christus bei dem letzten Abendmahle die Art und Weise gelehrt, das Chrisma zu bereiten.[8]) Auch von der Weihe der Kirchen und Altäre, der heiligen Gefäße, von der Segnung

[1]) Mark. 16, 17 — 18. — [2]) Apostelgeschichte 3, 3 — 7. — [3]) Ebendas. 4, 29. 30.
[4]) Basilius. De Spir. S. c. 27. Opp. p. 324.
[5]) Chrysostomus. Contr. Judae. et Gentil. quod Christus sit Deus. Opp. t. I. col. 826.
[6]) L. c.
[7]) P. II. c. II. n. 59. — [8]) P. II. c. III. n. 8.

des Wassers u. s. f. lassen sich die Spuren bis in das apostolische Zeitalter verfolgen. Uebrigens erreichen fast sämmtliche Sakramentalien das höchste kirchliche Alterthum.

War ja bereits die vorbildliche Kirche an Sakramentalien reich. Gott selbst segnete vielfach und schrieb dem Aaron vor, wie er segnen sollte die Kinder Israels.[1]) Er befahl den Priestern zu heiligen und zu weihen, was zu seinem Dienste gehörte.[2]) Die jüdischen Priester segneten mit ausgestreckten Armen.[3]) Mit welchen Segnungen waren nicht die Opfer verbunden? Durch siebenmaliges Waschen im Jordan wurde Naaman vom Aussatze gereiniget;[4]) mittelst einer Feige wurde Ezechias durch den Propheten geheilt;[5]) Herz, Galle und Leber des Fisches werden angewendet als Mittel gegen dämonische Infestationen und Blindheit[6]) u. s. f.

Selbst die nicht christlichen Völker haben ihre Segnungen und Beschwörungen; denn es ist ein allgemeines Bewußtsein, daß der Mensch und die Natur von Gott abgefallen seien und durch Gottes Segen und Hilfe wieder zu Ihm zurückgeführt werden sollen.

4. Sakramentalien sind nun Kulthandlungen, in welchen von der Kirche kraft der ihr inwohnenden Thätigkeit des Erlösers dem Menschen, sowie der unfreien Schöpfung Segen und Gnade vermittelt wird. Sie unterscheiden sich von den Gebeten der Kirche dadurch, daß an die Sakramentalien nach dem Willen der Kirche, welcher der Wille ihres göttlichen Bräutigams, Gnaden- und Segenspendung gebunden ist, in den Gebeten aber erfleht wird; und von den Cäremonien dadurch, daß mit diesen eine Gnadenspendung nicht verbunden ist, obgleich sie damit zusammenhängen und Heiliges bedeutungsvoll zur Anschauung bringen. Bellarmin unterscheidet daher „heilige Zeichen, welche eingesetzt sind zur Rechtfertigung (Sakramente), andere, welche geordnet sind für gewisse geistige Wirkungen, wie für Abwehr des bösen Feindes (Sakramentalien), und solche, die nur Zeichen sind und zum Schmucke und zur Feierlichkeit dienen“[7]) (Cäremonien). Es bedarf wohl nicht der Erinnerung, daß auch das Gebet der Kirche von höchster Bedeutung und größter Wirksamkeit ist, da es das Gebet der Braut zum Bräutigam ist, ja das Gebet Christi zum Vater. Ebenso bleiben die Cäremonien nicht ohne Wirksamkeit, da sie geordnet sind, auch heilsame Gedanken und Entschlüsse in den Herzen zu wecken.

Sakramentalien pflegt man ferner die für den göttlichen Dienst geweihten Gegenstände selbst zu nennen, was insoweit nicht unrichtig ist, als durch ihren Gebrauch Gnadenspendung vermittelt werden soll.

[1]) IV. Mos. 6, 23 — 27. — [2]) III. Mos. — [3]) III. Mos. 9, 22. Pred. 50, 22. — [4]) IV. Kön. 5, 14. — [5]) IV. Kön. 20, 7. — [6]) Tob. 6.

[7]) De sacram. in gen. l. II. c. 29.

5. Die einzelnen Wirkungen der Sakramentalien sind in den Formeln und Gebeten ausgesprochen, welche bei ihrer Spendung angewendet werden. Sie lassen sich in folgender Weise zusammenfassen: a) Befreiung des Menschen und seiner Güter von den Einflüssen des Satans und böser Menschen, wie sich diese immer zeigen mögen.[1]) b) Bewahrung vor diesen Einflüssen für Leib und Seele.[2]) Es wird der Mensch der Einwirkung des bösen Geistes entzogen und unter den Einfluß des heiligen Geistes gestellt. c) Die Zuwendung der Gnade der Erlösung an die unfreie Schöpfung, wodurch der Zwiespalt zwischen Geist und Natur aufgehoben, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angebahnt wird. d) Heilung von Krankheiten und leiblichen Uebeln.[3]) e) Abwendung mannigfachen Schadens von den zeitlichen Gütern des Menschen.[4]) f) Die Zurückdrängung der Begierlichkeit, Heilung der Folgen der Sünde und der nach dem Empfange der Sakramente zurückbleibenden Wunden der Seele.[5]) g) Die Abwehr von Versuchungen und Heilung mannigfacher Krankheiten der Seele. Wenn sich in dir die Leidenschaften erheben, wenn sich deiner Seele große Furcht, Traurigkeit, Schwermuth bemächtiget, wenn dich die Spiele der Phantasie ängstigen, in deiner Seele Gedanken aufsteigen, vor denen du zurückbebst, wenn unanständige Träume dich beschweren u. s. f., die Sakramentalien wirken dagegen. Ebenso vermögen sie den Zweifeln gegen den Glauben, dem Mißtrauen auf den Herrn, der Unzufriedenheit, der Ungeduld, der Zerstreuung zu wehren.[6]) h) Heiligung aller Verhältnisse, des ganzen irdischen Tagewerkes des Menschen. „Die Sakramentalien ertheilen der Seele frohen Muth und frohe Zuversicht auf die Hilfe des Herrn, eine gewisse Freudigkeit in den Geschäften, Zufriedenheit in den Beschwerden des Lebens, Trost und Geduld im Leiden und Unglück. Sie befestigen den öfteren Aufblick zu Gott und den Wandel in seiner

[1]) Siehe die Exorzismen und den ordo ad faciendam aquam benedictam.

[2]) „Ut ubicunque fuerit aspersa, per invocationem sancti nominis tui omnis infestatio immundi spiritus abigatur et praesentia Sancti Spiritus nobis misericordiam tuam poscentibus ubique adesse dignetur.“ Ordo ad faciend. aquam benedictam.

[3]) „Ad morbos pellendos . . . Si quid est, quod aut incolumitati habitantium invidet aut quieti, aspersione hujus aquae effugiat atque discedat, ut salubritas per invocationem tui nominis expetita ab omnibus impugnationibus sit defensa.“ Ibid.

[4]) „Non illic resideat spiritus pestilens, non aura corrumpens.“ Ibid.

[5]) „Ut omnes ex eo gustantes inde corporis et animae percipiant sanitatem.“ Benedict. pan.

[6]) „Effugiat atque discedat e loco, in quo (sal) aspersum fuerit, omnis phantasia et nequitia, vel versutia diabolicae fraudis omnisque spiritus immundus.“ Ordo ad fac. aquam bened. „Quidquid in domibus vel locis fidelium haec unda resperserit, careat omni immunditia, liberetur a noxa.“ Ibid.

heiligsten Gegenwart, sie halten den Gedanken stets fest, daß unser Leib sei ein Tempel des heiligen Geistes, und verhindern, daß der Geist sich nicht in den Geschöpfen und zeitlichen Dingen verliere; sie machen den Menschen aufmerksam, alles Irdische im göttlichen Lichte zu schauen, und lehren ihn, Alles nur um Gottes willen zu gebrauchen. Sie befördern in ihm den Geist der Andacht und Zerknirschung und ertheilen seinen Handlungen höhere Weihe. Was er thut, thut er nicht mehr im Menschengeiste, sondern im Geiste Gottes und seiner Kirche; auch das Zeitliche verklärt sich bei ihm zum Ewigen, es ist ihm Gott Alles in Allem." [1]) i) „Die Sakramentalien ertheilen dem Besitzthume des Menschen höheren Segen, wodurch zur Ehre Gottes und zum Heile der Seele sein Wohlstand vermehrt wird. Sie weihen seine ganze Umgebung, damit sie ihm diene, das Heil seiner Seele zu wirken im Glücke wie im Unglücke." [2]) k) Sie spenden göttlichen Segen in solchen Verhältnissen, in welchen der Mensch dessen besonders bedarf. l) Sie weihen Personen und Sachen dem Dienste Gottes und machen sie zu Trägern der Gnade. m) Sie heiligen den Leib des Menschen zum Empfange der Sakramente, insbesondere daß er ein würdiges Gefäß sei für den Leib und das Blut des Herrn, sie drängen den Keim der Verwesung zurück und führen der Verklärung entgegen. n) Die Nachlassung läßlicher Sünden und zeitlicher Strafen. „Kein Sakrament des neuen Bundes ist direkt gegen die läßliche Sünde eingesetzt, welche durch einige Sakramentalien, wie durch das Weihwasser und andere, gehoben wird." [3]) Die Sakramentalien werden gespendet, „zum Heile des Leibes und der Seele." [4]) Durch ihre Anwendung werden die der Sünde entgegen stehenden Akte geweckt und erweckt; man wendet sich zum Herrn im lebendigen Glauben und Vertrauen und in heiliger Liebe, Akte, die ohne wahre Reue über die Beleidigungen Gottes nicht sein können. Der Einzelne vereiniget sich mit dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe der ganzen Kirche, und die Kirche spendet Gnade und Segen. So erhalten diese Akte höheren Werth und größere Wirksamkeit, und es fließet die Gnade des Erlösers zur Tilgung der läßlichen Sünden. Da die Sakramentalien gespendet werden zur Vertreibung und Abwendung zeitlicher Uebel und Plagen, so wirken sie auch zur Nachlassung zeitlicher Strafen, und zwar um so mehr, da ihr Empfang mit inneren und äußeren Bußakten verbunden ist, nämlich mit Akten der Reue und Zerknirschung, des Gehorsams gegen die Kirche, der Verleugnung des Eigenwillens, der Demüthigung u. s. f., wodurch

[1]) Die Sakramentalien der katholischen Kirche. München, 1841. S. 48 f.

[2]) Ebendas. S. 48.

[3]) Thomas von Aquin. Summ. III. qu. 65. art. 1. ad 8. Siehe oben S. 193. Anmerk. 6.

[4]) „Ad corporis et animae salutem." „Ad sanitatem corporis et animae tutelam." „Ad corporis et animae sanitatem" etc.

Gottes Gerechtigkeit gesühnt wird.[1]) o) Indem durch die Sakramentalien die Finsterniß des Geistes und die Härte des Herzens hinweggenommen, die Macht des bösen Feindes gebrochen, die Gesundheit der Seele erfleht, Gnade und Barmherzigkeit herabgerufen wird u. s. f., so vermögen sie selbst die Bekehrung eines Menschen zu wirken, eine Kraft, die sich nach dem Zeugnisse der Erfahrung an Un- und Irrgläubigen wie an Sündern bewährt hat. Nicht minder wirksam sind die Sakramentalien, den Menschen auf dem Wege des Heiles zu erhalten und vorwärts zu bringen.

Alle diese Wirkungen entströmen aber dem heiligen Opfer, sowie sie zu demselben hinzuführen die Aufgabe haben; das heilige Opfer ist für die Sakramentalien und die Sakramente die Quelle wie das Endziel.[2])

6. Die Sakramentalien wirken ex opere operato, aber nicht wie die Sakramente, sondern per modum impetrationis ratione precum et meritorum Ecclesiae. Es wirket hier die Segenskraft und das Gebet der Kirche!

Die Kirche hat aber die Macht zu segnen von Christus erhalten, und sie segnet im Namen Christi, sie segnet als Braut Christi, ja Christus segnet durch sie, weil sie sein Leib ist. Wer möchte nun sagen, ein solcher Segen sei unwirksam oder hänge ab von der Würdigkeit des Organs, dessen sie sich bedient? Die Kirche, als der lebendige Leib Christi betet in dem Sinne und in dem Verhältnisse zum Vater, wie Christus selbst zum Vater gebetet hat, so daß also ihre Gebete den Dingen, welche sie segnet, das mittheilen, was sie mittheilen will. Ihr Gebet ist ein wirkliches Mittheilen, weil es das Gebet Christi durch sie zum himmlischen Vater ist.[3]) Daher spricht die Kirche bei der Weihe des Bischofes: „Was du segnest, soll gesegnet, und was du heiligest, geheiliget sein; und die Auflegung dieser geweihten Hand oder des Daumens gereiche Allen zum Heile;“[4]) und bei der Weihe des Priesters: „Mögest Du, o Herr, Dich würdigen, zu weihen und zu heiligen diese Hände durch diese Salbung und unsere Segnung, auf daß, was sie segnen, gesegnet, und was sie weihen werden, geweiht und geheiliget sei, im Namen unseres Herrn Jesu Christi.“[5]) Es schreibt Petrus Damiani: „Der Priester ruft den Herrn mit Worten an über den Menschen, aber der Herr selbst ertheilet ihm wirksam den Segen. Die Wirkung der Segnung beruht also nicht auf dem Verdienste des Priesters, sondern sie wird gewährt durch die Anrufung des göttlichen Namens, so daß, was der Mund des Menschen ausspricht, die Kraft des Schöpfers

[1]) Die Sakramentalien der katholischen Kirche. S. 51.
[2]) Bd. I. S. 366.
[3]) Die Sakramentalien u. s. f. S. 28 f.
[4]) Bd. I. S. 655. — [5]) Bd. I. S. 633.

erfüllet, und oft durch die Vermittlung eines unwürdigen Menschen die Kraft Gottes in Wahrheit geheimnißvoll wirket."[1]) In diesem Sinne und objektiv kann somit auch die Wirksamkeit der Sakramentalien eine unfehlbare genannt werden.

Jedoch die Zuwendung (Applikation) der Sakramentalien an den Menschen, ihre Subjektivirung, ihre Wirksamkeit in dem oder für den Menschen ist ordentlicher Weise bedingt theils durch die entsprechende Mitwirkung des Menschen, zumal des Empfängers; theils dadurch, daß ihre Wirkung dem Menschen zum wahren Heile diene. Dieß ist in dem Wesen und der Aufgabe der Sakramentalien begründet. Sie sollen die Mitwirkung des Menschen zur Rechtfertigung, an dem Opferleben des Herrn vermitteln und können diese Aufgabe nicht erfüllen ohne entsprechende Disposition des Empfängers. Dann ertheilen die Sakramentalien vielfach zeitlichen Segen; da aber dieser nicht allen Menschen wahrhaft heilsam ist, so kann die Wirkung der Sakramentalien öfter auch da nicht erfolgen, wo es an der rechten Disposition nicht mangelt. „Jesus Christus muß auch in den Sakramentalien als Heiland der Menschen wirksam sein; Er wäre aber nicht als Heiland wirksam, wenn Er den Menschen durch seinen Segen ein Gut geben oder ein Uebel nehmen würde, wodurch der Seele Schaden zukäme."[2]) In diesem Sinne und subjektiv wirken die Sakramentalien, wenn man so sagen will, ex opere operantium.

Um des näheren Verständnisses willen sei auf den Unterschied zwischen Weihungen und Segnungen, oder zwischen Konstitutiv- und Invokativ-Segnungen hingewiesen. Alles, was die Kirche weihet, seien es Personen oder Sachen, ist geweiht, ohne Rücksicht auf die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Weihenden; wenn nur die Weihe nach der Meinung und im Namen der Kirche vollzogen wird. Daher werden solche Weihen nicht wiederholt.[3]) Sollen aber durch Anwendung des geweihten Gegenstandes (z. B. des Weihwassers) die Wirkungen der Weihe in den Menschen eingeführt werden, kann die Wirksamkeit nur mehr eine bedingte sein. Bei den Weihen ist daher ein doppeltes Moment, ein doppeltes Stadium der Wirksamkeit zu unterscheiden.

Bei den (Invokativ-)Segnungen fallen beide Momente zusammen, Wenn die Kirche eine Segnung ertheilt, so ist der Segen der Potenz nach gegeben. In wie weit aber der Segen wirksam werde, hängt von

---

[1]) L. VIII. ep. 11. Ad cives Florentinos. Opp. p. 374.

[2]) Die Sakramentalien der katholischen Kirche. S. 27.

[3]) „Propter virtutem, quae consecratione ecclesiae acquiritur, consecratio ecclesiae non iteratur." Thomas von Aquin. L. c. qu. 83. art. 3. ad 3. — c. 20. Dist. I. de consecr.

der Disposition der Mitwirkenden und von der Heilsamkeit seiner Wirkungen für den Menschen ab.

Doch hat dieß nur von der ordentlichen Wirkungsweise Geltung. Denn außerordentlicher Weise können die Wirkungen der Sakramentalien um des Gebetes und der Verdienste der Kirche willen auch da eintreten, wo die rechte Disposition sich nicht findet. Auch wird kaum der Segen der Kirche jemals ohne jede Wirkung sein, wenn nicht die Gesinnung des Menschen direkt eine gegensätzliche ist. Ist dem Menschen das, was die Segnung ertheilen soll, nicht heilsam, so mag er statt dessen Besseres empfangen.

7. In den Sakramentalien entfaltet die Kirche ganz besonders ihre Mutterliebe, ihre Schönheit und ihre Kraft.

Die Kirche begleitet mit ihren Segnungen ihre Kinder bei dem heiligen Opfer, bei dem Empfange der heiligen Sakramente, bei dem Durchleben des kirchlichen Jahres; sie erfüllet mit Segen und Kraft die Orte, an denen der heilige Dienst gefeiert wird, und Alles, was zu dieser Feier gehört; sie heiliget in besonderem Sinne jene Stände, welche sich ganz und gar dem Dienste Gottes weihen; sie knüpfet ihren Segen an die persönliche und häusliche Andacht des Menschen; sie heiliget und segnet sein Haus, seine Habe, sein häusliches Leben, seine Umgebung; sie eilet ihm zu Hilfe bei wichtigen Vorkommnissen des Lebens, bei den Anfällen des Erzfeindes, in Noth und Gefahren, zumal in der Stunde des Todes; sie geleitet ihn segnend bis zum Grabe, ja noch jenseits des Grabes. Mit Einem Worte: Unter dem Segen der Kirche tritt der Mensch in dieses Leben, unter ihrem Segen wandelt er, mit ihrem Segen scheidet er von hinnen; segnend hält sie über ihn die schützende Hand, wo er sein und was er thun mag.

So ist die Kirche „wie ein Thurm Davids, der mit Schutzwehren gebaut ist: tausend Schilde hängen daran, die ganze Rüstung der Starken.“ [1]) Es gibt keine Gefahr, in welcher die Kirche ihre Kinder nicht schützet, keinen Feind, gegen den sie nicht waffnet, kein Uebel, gegen das sie nicht Hilfe bietet. „Honigseim träufelt von ihren Lippen, Honig und Milch ist unter ihrer Zunge und der Geruch ihrer Kleider ist wie des Weihrauchs Geruch.“ [2]) Immerdar stehet sie bereit, ihre Kinder zu trösten und zu erquicken, immerdar erhebet sich für sie ihr Gebet zum Himmel. „Sie ist eine Quelle der Gärten, ein Brunnen lebendigen Wassers, die ungestüm vom Libanon fließen.“ [3]) Ueberall hin leitet sie in den Sakramentalien die Gnade der Erlösung. Es ist die Kirche, „welche hervorkommt wie die aufsteigende Morgenröthe, schön wie der Mond, auserkoren wie die Sonne, furchtbar wie ein geordnetes Heerlager.“ [4])

---

[1]) Hohel. 4, 4. — [2]) Ebendas. 4, 11. — [3]) Ebendas. 4, 16. — [4]) Ebendas. 6, 9.

Ausgerüstet mit göttlicher Kraft waltet die Kirche! Sie überwindet den Fürsten der Welt, dränget seinen Einfluß zurück und zerstört sein Reich; sie ziehet den Menschen und mit ihm die ganze Schöpfung empor zu Gott; sie gebietet den natürlichen und übernatürlichen Uebeln, daß sie weichen; sie reichet uns die segnende Hand und Gedeihen kommt vom Himmel; auf ihr Machtwort entfaltet sich eine neue Schöpfung.

8. Aber wie wenig wird das herrliche Walten der Kirche in den Sakramentalien erkannt und gewürdiget! Unbekannt und unbenützt bleiben vielfach die Segnungen der Kirche! Durch das gläubige Volk ziehet ein dunkles Gefühl von der Macht der kirchlichen Segnung, ein Gefühl, das nicht selten unbefriediget bleibt, und auf der anderen Seite vielfach zu Mißbräuchlichem sich ausgestaltet. Wehmuth und Trauer erweckt es, zu sehen, wie der herrliche Schatz der Sakramentalien vergraben liegt oder von Gestrüppe umwachsen ist, wie der Gnadenstrom der kirchlichen Segnung an so vielen Orten im Sande verläuft! O daß es gelänge, diesen Schatz zu heben und fruchtbringend zu machen für den Auf- und Ausbau des Reiches Gottes!

§. 207. Verschiedenheit.

„Die Waffen unseres Kampfes sind nicht fleischlich, sondern mächtig durch Gott zum Niederreißen der Besten." [1])

1. Das Wesentliche, das Wirksame in den Sakramentalien ist der Name Jesus und das Kreuzzeichen. Im Namen Jesu segnet und betet die Kirche, und das Opfer ist es, dem die Gnade der Segnung entströmet. Der Name Jesus und das Kreuzzeichen sind die Elemente der Sakramentalien, und in diesen nur entfaltet und in besonderer Weise angewendet. Alle Worte der Sakramentalien konzentriren sich in dem allerheiligsten Namen und alle Handlungen (Besprengung mit Weihwasser, Inzensation u. s. f.) knüpfen sich an das Zeichen des Kreuzes.

2. Der Name Jesus und das Kreuzzeichen sind aber auch selbstständige Sakramentalien und als solche wirksam, zwar nicht als Buchstaben und Zeichen, sondern durch die von dem Erlöser ausgehende Kraft zur Entsündigung und Heiligung, welche nach dem Willen Gottes und der Kirche mit ihnen verbunden ist. Die Wirksamkeit dieser Sakramentalien wird von den heiligen Vätern wunderbar gepriesen: „Thue Alles im Namen des Herrn und Alles wird dir glücklich von Statten gehen. Wo immer der Name des Herrn stehet, ist Alles gesegnet und glücklich. Wenn er die Teufel verscheucht, wenn er Krank-

[1]) II. Kor. 10, 4.

heiten vertreibt, wird er um so mehr den Dingen Gedeihen bewirken.... Durch diesen Namen wurde der Erdkreis bekehret, die Knechtschaft gebrochen, der Erzfeind zu Boden geworfen, wurden die Himmel geöffnet. Und was sag' ich die Himmel? Wir wurden durch diesen Namen wiedergeboren."[1]) „Die Dämonen, so viel ihrer sind, ertragen nicht einmal den Namen des Herrn, sondern ergreifen die Flucht, wo sie ihn hören."[2]) „Der selige Abram erkannte die List des bösen Feindes und rief mit lauter Stimme: Die sicherste und schützendste Mauer ist mir der Name meines Herrn und Erlösers Jesus Christus, welchen ich geliebt habe und liebe; in welchem Namen ich dich beschwöre, Unreiner und Elender. Auf diese Worte verschwand er wie Rauch vor seinem Angesichte."[3]) „Ohne Zweifel wirst du eine gewisse geistige Anmuth nicht nur im Herzen, sondern auch im Munde empfinden, so oft dieser heilige Name von dir mit Andacht ausgesprochen wird. Denn er hat eine Kraft in sich, welche das Gemüth erfreut, den Geist stärket, die Andacht nähret, die Seele dessen, der ihn anruft, zur Frömmigkeit stimmt. Deßwegen, wenn du vom Teufel versucht, von allen Menschen unterdrückt, von Krankheit heimgesucht, von Schmerzen ermüdet, über Kräfte von dem Geiste der Gotteslästerung oder Verzweiflung angefochten, von Furcht erschüttert, von Zweifeln gequält wirst, sprich den Namen Jesus, und alsbald wirst du Licht erlangen und Gnade. In Schwierigkeiten, in Gefahren, im Schrecken, im Hause, auf dem Wege, in der Einsamkeit und wo du immer sein magst, sprich den Namen des Erlösers. Sprich ihn aber nicht bloß mit dem Munde, sondern auch im Herzen mit Andacht, Glaube und Frömmigkeit. Denn wenn du nur die Buchstaben und Silben dieses göttlichen Namens aussprichst, so wirst du keinen Gewinn haben."[4]) O daß doch dieser wirksame, beseligende Name stets und oft mit wahrer Ehrfurcht und festem Vertrauen ausgesprochen würde! „Ist es nicht ein schreckliches Zeichen der Herrschaft Satans über die Welt und die Menschen, daß diese in ihrer Verblendung weit eher und häufiger den Namen des grimmigen Feindes ausrufen, als den süßesten, der Hölle furchtbaren Namen des Herrn, oder diesen in Spott und Entehrung mißbrauchen?"[5])

„Unser Gekreuzigter ist vom Tode auferstanden und in den Himmel aufgestiegen und hat uns das Kreuz zum Gedächtnisse seines Leidens und zum Heile zurückgelassen. Dieses Zeichen ist eine Schutzwehr den Freunden, eine Abwehr gegen die Feinde. Durch das Geheimniß dieses

[1]) Chrysostomus. In epist. ad Col. hom. IX. Opp. t. XI. col. 364 seq.
[2]) Athanasius. De incarnat. Verbi. Opp. p. 55.
[3]) Ephrem. Vita beat. Abram. Opp. t. III. p. 753.
[4]) Laurentius Justiniani. Serm. in solemn. circumcis. Dom. Opp. p. 334.
[5]) Die Sakramentalien der katholischen Kirche. S. 163.

Kreuzes werden die Unwissenden unterwiesen, durch das nämliche Geheimniß wird die Quelle der Wiedergeburt geweiht, durch das Zeichen des Kreuzes empfangen unter Handauflegung die Getauften Gnaden und Gaben. Mit demselben Kreuze werden Kirchen und Altäre geweiht und unter Hinzufügung der Worte des Herrn die Sakramente des Altares vollbracht. Priester und Leviten werden durch das Zeichen des Kreuzes zu den heiligen Weihen erhoben und überhaupt werden in seiner Kraft alle Sakramente des Herrn gespendet." [1]) „Man muß das Kreuz nicht einfach mit dem Finger machen, sondern zuvor mit dem Willen und mit festem Glauben. Wenn du es auf diese Weise deinem Gesichte aufdrückest, wird keiner der unreinen Geister gegen dich bestehen können, da sie das Schwert sehen, womit sie die Todeswunde empfangen. . . . . Dieses Zeichen hat sowohl zu unserer als unserer Vorfahren Zeit verschlossene Thüren geöffnet; dieses Zeichen hat vergiftete Arzneimittel unschädlich gemacht; dieses Zeichen hat die Bisse giftiger Thiere geheilt. Denn wenn es die Pforten der Unterwelt geöffnet, wenn es die Thore der Himmel erschlossen und den Eingang zum Paradiese wieder gebahnt, wenn es die Macht des Teufels gebrochen, was Wunder, wenn es tödtliche Gifte, wilde Thiere und dergleichen überwunden?" [2]) „Dieses Zeichen heilt die Krankheiten bis auf den heutigen Tag." [3]) „Waffne dich mit dem Zeichen des Kreuzes wie mit einem Schilde. Bezeichne damit alle deine Glieder und dein Herz; aber bezeichne dich nicht allein mit der Hand, sondern auch im Geiste. Deine Geschäfte, deinen Eingang und Ausgang zu jeder Zeit, auch deine Ruhe, dein Aufstehen und dein Bett bezeichne zuerst im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Denn das ist die kräftigste Rüstung, und Niemand wird dir schaden können, wenn du damit gewaffnet bist. Denn wenn Jenen, der das Zeichen eines irdischen Königs trägt, Niemand zu beleidigen wagt, um wie viel mehr werden wir, die wir dieses Zeichen des himmlischen Königs tragen, Niemand zu fürchten haben? Dieser Waffen also, mein Bruder, bediene dich vielfach, denn sie sind den Pfeilen des Feindes gewaltig entgegen; ja auch dem Schwerte seines grimmigsten und heftigsten Zornes. Versäume niemals, mein Bruder, dich mit diesem Zeichen zu bezeichnen, und du wirst die Fallstricke zerreißen, welche dir der Teufel legt." [4]) „Es ist offenbar, daß das Bild oder Zeichen des Kreuzes, wenn man es mit der Hand in der Luft gestaltet, eine ganz andere Kraft habe, als nur die Gläubigen an das Kreuz Jesu zu erinnern, nicht insofern es eine Gebärde oder Cäremonie ist, sondern insofern es

[1]) Augustin. Serm. 19. de Sanctis.
[2]) Chrysostomus. In Matth. hom. 54. Opp. t. VII. col. 537.
[3]) Cyrill von Jerusalem. Catech. XIII.
[4]) Ephrem. De panoplia. Opp. t. II. p. 480.

das Kreuz Jesu Christi vorstellt.“ [1]) Möchte nur dieses heilige Zeichen nicht gedankenlos, sondern mit lebendigem Glauben, mit Erinnerung an die Geheimnisse, welche es zur Darstellung bringt, mit Andacht und Liebe gemacht werden!

3. Eine abgeschlossene Zahl der Sakramentalien gibt es nicht. Die Kirche hat durch Christus Macht und Auftrag zu segnen; aber die einzelnen Momente, in welchen sie diese Aufgabe erfüllet, werden durch den in ihr lebenden Geist und durch ihre Mutterliebe bestimmt. Auch ist ihr die Form anheim gegeben, in welcher sie für einzelne Fälle Segen und Gnade spendet.

4. Mehrere haben gleichwohl eine bestimmte Anzahl von Sakramentalien angenommen; die Einen [2]) sieben, nämlich: das Kreuzzeichen, das Weihwasser, den Namen Jesus, das geweihte Brod, das geweihte Oel, den Exorzismus und die Segnungen; [3]) Andere [4]) sechs, nämlich: das Vater unser, das Weihwasser, die Eulogien, die allgemeine Beicht, das Almosen und die Segnungen. [5]) Allein auf den ersten Blick ist einleuchtend, daß diese Eintheilung der Sakramentalien weder auf einem inneren Grunde beruht, noch erschöpfend ist.

5. Am zweckmäßigsten wird es sein, die Sakramentalien nach ihrer Aufgabe und ihren Wirkungen in drei Klassen abzugliedern: Sie sollen nämlich: a) von der Herrschaft und den Einflüssen des Satans und der Sünde befreien, und dieß sind die Beschwörungen (exorcismi); sie sollen b) überdieß irdischen und überirdischen Segen mittheilen, und dieß sind die Segnungen (benedictiones invocativae); sie sollen c) außer diesen beiden Wirkungen dem Dienste Gottes übergeben, und dieß sind die Weihungen (benedictiones constitutivae). Diese drei Klassen bilden eine Stufenreihe, so daß in der folgenden immer zur Bedeutung und Wirksamkeit der vorhergehenden noch ein besonderes und höheres Moment hinzu tritt. Sie entsprechen den drei Theilen im Ritus der Kirchweihe, [6]) und es spiegelt sich in ihnen überhaupt die Dreitheilung der Liturgie. Es können aber Exorzismen, Segnungen und Weihungen sowohl über Personen als Sachen gesprochen werden.

Die Invokativ- und Konstitutiv-Segnungen unterscheiden sich dadurch, daß durch jene die Personen oder Sachen nicht in die Ordnung der

[1]) Augustin. De peccat. merit. et remiss. l. II. c. 36.

[2]) So Menne, Unterricht über die Sakramentalien. Rorschach, 1846. S. 5. Marzohl und Schneller, Liturgia sacra. Bd. V. S. 754.

[3]) „Crux, aqua, nomen, edens, ungens, jurans, benedicens.“

[4]) So Gretser, de benedict. II. 25.

[5]) „Orans, tinctus, edens, confessus, dans, benedicens.“

[6]) Bd. II. S. 917.

heiligen Personen oder Sachen (sacrarum) übergehen, wie es bei diesen geschieht, sondern in ihrem bisherigen Stande verbleiben und dem gewöhnlichen Gebrauche nicht entzogen werden.[1]) Der Unterschied ist als ein wesentlicher festzuhalten.

6. Die Sakramentalien sind theils solche, welche regelmäßig wiederkehren, theils solche, welche nicht regelmäßig, sondern aus bestimmten Veranlassungen gespendet werden. Jene sind mit der Feier des heiligen Opfers, der heiligen Sakramente und des Kirchenjahres verbunden, und es wurde ihre Bedeutung und ihr Zusammenhang mit dem kirchlichen Leben an seinem Orte gezeigt. Gewiß hast du dich erfreut an jenen herrlichen, belebenden Wohlgeruch ausathmenden Blumen, welche die Kirche an die Wege gepflanzt hat, die sie im Ablaufe ihres Jahres die Gläubigen hindurchführen möchte! Gewiß hast du dich erquickt an jenen Quellen des Segens, welche die Kirche da öffnet, wo höhere Kraft nothwendig erscheint! Gewiß hast du mit Dank gegen Gott aufgeblickt zu jenen Wegweisern, welche die Kirche an verschiedenen Stationen ihres gnadenvollen Jahres aufgestellt!

Demnach ist hier nur noch zu sprechen von den Sakramentalien, welche nicht regelmäßig gespendet werden.

§. 208. Spender und Empfänger.

„Der Priester bringe mit Demuth und Einfalt des Herzens die Sakramentalien in Anwendung, indem er Gott allein und der allmächtigen Kraft und Güte Jesu Christi Alles, was er thun und erlangen wird, in vollem und festem Vertrauen zuschreibt, und von der Gnade und Gewalt der priesterlichen Weihe, die von Christus eingesetzt ist, und in seinem Namen und in seiner Macht wirket, den größten, ja allen Erfolg der Segnung oder Beschwörung ableitet."[2])

1. Der Spender der Sakramentalien ist der Priester und Bischof. „Der Priester muß opfern, segnen u. s. w.,[3]) der Bischof muß weihen, ordiniren u. s. f."[4]) Segnen ist wie Opfern die Aufgabe des Priesters und eine herrliche Aufgabe![5]) Es verdient wohl bemerkt zu werden, daß Segnen als Amt des Priesters, Weihen als Amt des

[1]) „Benedictiones invocativae illae sunt, quibus Dei benignitas invocatur, ut personis seu rebus benedicendis pro cujusque conditione, usu aut necessitate aliquid boni tribuat, easque a malo vindicet, non immutato earum statu. Constitutivae illae sunt, per quas res seu personae benedictae constituuntur in esse permanenti rei sacrae, religiosae et sanctae, adeo ut eum statum non mutent neque ad profanum usum redire possint." Catalani l. c. t. II. p. 2.

[2]) Rit. Frising. maj. de benedict.

[3]) Pontif. in ordin. presbyt. — C. 6. Dist. XCV.

[4]) Ibid. in ordin. episc.

[5]) Bd. I. S. 633.

Bischofes bezeichnet wird. Nach der älteren Kirchen-Disziplin gehörte es zum Amte der Lektoren,[1]) Brod und neue Früchte zu segnen, und zum Amte der Exorzisten,[2]) Beschwörungen vorzunehmen. So lange diese Aemter noch für sich bestanden, hatten sie als zum Ordo gehörend Antheil an dem Segensamte des Priesters. Wenn es den Diakonen gestattet ist, das heilige Sakrament der Taufe zu ertheilen, können sie auch die damit verbundenen Sakramentalien spenden.[3])

2. Die Spendung eines Sakramentale ohne Bevollmächtigung durch die Kirche ist unerlaubt und ungiltig.[4]) Daher „wisse der Priester, welche Segnungen ihm und welche dem Bischofe von Rechtswegen zustehen, damit er nicht die Aemter einer höheren Würde aus Unbesonnenheit oder Unerfahrenheit jemals eigenmächtig sich anmaße.“[5])

Die Vornahme der Exorzismen und Segnungen stehet dem Priester zu. Von den Weihungen können a) jene von jedem Priester vorgenommen werden, welche mit keiner Salbung verbunden und auch sonst nicht durch die Rubriken des Meßbuches, Rituals und Pontifikals dem Bischofe vorbehalten sind. b) Andere stehen dem Bischofe zu, können aber von diesem den Priestern delegirt werden, nämlich die Segnung eines Grundsteines, einer neuen Kirche oder eines neuen Oratoriums, eines neuen Gottesackers, die Rekonziliation einer nicht konsekrirten Kirche, sowie eines Gottesackers;[6]) die Vollmacht, die Weihe der Paramente und dessen, was sonst zur Feier des heiligen Opfers gehört,[7]) sowie die Rekonziliation konsekrirter Kirchen mit dem vom Bischofe geweihten Wasser (und im Nothfalle auch ohne dieses) einfachen Priestern zu delegiren, wird den Bischöfen durch die Quinquennalfakultäten verliehen. Daß die Bischöfe auch die feierliche Weihe des Kreuzes und der Bilder, sowie die

[1]) Bd. I. S. 595. — [2]) Ebendas. S. 597.

[3]) Ueber die Segnung der Osterkerze siehe Bd. II. S. 806. „Diaconus non benedicit, neque benedictionem dat, accipit vero ab episcopo et presbytero.“ Const. Apost. l. VIII. c. 28.

[4]) „Explorati juris est, quamlibet benedictionem non posse nec valide nec licite fieri, nisi ab eo, qui ad tale munus designatus est ab Ecclesia, ad quam sicut institutio benedictionum pertinet, ita et designatio ministri legitimi; quare si ab alio fiat, validam illam non esse, recte docet Suarez et alii doctores communiter.“ Catalani l. c. p. 4.

[5]) Rit. Rom. De benedictionibus, Reg. gen.

[6]) Für diese Weihungen ist die Vollmacht zu delegiren im römischen Rituale ausgesprochen.

[7]) Also benedictio sacerdotalium indumentorum, mapparum, corporalium, tabernaculi, pyxidis etc. — „In controversiam vocatur, an episcopus pro benedictione vestium, licet sacrum Chrisma non adhibeatur, simplici sacerdoti facultatem impertiri possit, quam nonnulli a Summo tantum Pontifice, alii vero etiam ab episcopo tradi posse contendunt.“ Benedikt XIV. Instit. XXI. l. c. p. 127.

im Pontifikalbuche enthaltene Weihe einer Kriegsfahne, eines Schwertes belegiren können, dafür ſpricht die Analogie und die Gewohnheit.[1]) c) Jene Weihungen, welche mit einer Salbung verbunden ſind, können von Biſchöfen einem Prieſter nicht belegirt werden,[2]) wohl aber von dem Oberhaupte der Kirche, oder in Kraft eines apoſtoliſchen Indultes. Die Weihe der heiligen Oele ſelbſt wird niemals einem Prieſter belegirt, ſo daß Prieſter, welche von dem Papſte in außerordentlichen Fällen die Vollmacht erhalten, das Sakrament der Firmung zu ſpenden, ſich des von einem Biſchofe geweihten Chriſams zu bedienen haben.[3]) d) Einige Weihen werden nur vom Papſte vorgenommen, nämlich die Weihe des Palliums, der Agnus Dei, des herzoglichen Hutes und Schwertes in der heiligen Weihnacht, die Weihe der Roſe am Sonntage Laetare.[4])

Wenn Ordensobere durch päpſtliche Privilegien[5]) die Vollmacht haben, Paramente u. ſ. f. zu weihen, ſo können ſie davon nur Gebrauch machen für ihre Klöſter und Kirchen.[6])

Das Nämliche hat Geltung für Aebte, welche den Gebrauch der Pontifikalien haben.[7])

Je umfaſſender die Bedeutung eines Sakramentale iſt, je größere Segenskraft mitgetheilt werden ſoll, um ſo höher ſteht der Spender in Kraft ſeiner Weihe; je höher er ſteht, deſto reichlicher träufelt Segen von ſeinen Händen.

3. Von den Segnungen, welche jeder Prieſter vornehmen kann, ſtehen einige ausſchließlich dem Pfarrer zu, und können von einem anderen Prieſter erlaubter Weiſe nur mit Zuſtimmung des Pfarrers

---

[1]) „Notandum est, solam solemnem benedictionem crucis et imaginum reservatam esse episcopis, quae fit publice, cum concursu populi, cum solemnitate, cantu pluribus ministris etc., non autem privatam, quae fit absque praedicto apparatu a solo sacerdote cum unico ministro.“ S. R. C. 12. Jul. 1704. Herdt l. c. t. III. p. 157.

[2]) S. C. C. 14. Maj. 1616. 21. Mart. 1620. 30. Jul. 1630 et s. p.

[3]) C. 119. Dist. IV. de consecr.

[4]) „Has nec episcopis licet usurpare.“ Catalani l. c.

[5]) Vgl. die Konſtitution Leo X. Religionis suadet.

[6]) „Abbates, Priores, Quardiani et alii Religionum Praelati, etiam ex Societate Jesu, habentes privilegia benedicendi vestes sacras, coemeteria et similia, dicto privilegio uti non possunt, nisi in iis rebus, in quibus sacra unctio non adhibetur, et pro servitio duntaxat monasteriorum et ecclesiarum propriarum.“ S. R. C. 13. Mart. 1632.

[7]) „Ecclesiasticam suppellectilem pro servitio duntaxat suarum ecclesiarum vel monasteriorum benedicant. Reliqua Pontificalia extra loca ipsis Abbatibus subjecta, vel pro servitio alienae ecclesiae aut in subditos pariter alienos, etiam de licentia Ordinariorum exercere non valeant, puta benedictiones campanarum, calicum et similium, in quibus sacra unctio adhibetur, nec non minorum ordinum collationes.“ Decret. Alexandr. VII. 27. Sept. 1659.

gespendet werden. Diese sind vornehmlich: die Segnung der Brautleute,[1]) die Hervorsegnung der Wöchnerinnen,[2]) die Weihe des Taufwassers, die Segnung der Häuser am Charsamstage, die (feierliche) Segnung der Früchte und Felder,[3]) die Exequien, sowie andere Segnungen, von welchen das Ritual bemerkt, daß sie vom Pfarrer vorgenommen werden sollen. Es sind dieß solche Segnungen, welche entweder zu einem Akte, dessen Vornahme zu den Rechten des Pfarrers gehört, oder zur ganzen Pfarrgemeinde in Beziehung stehen.

Die übrigen im Meßbuche und im Rituale enthaltenen Segnungen gehören nicht zu den rein pfarrlichen Rechten und können von jedem Priester vorgenommen werden.[4]) Insbesondere hat dieß Geltung auch von der Segnung und Austheilung der Kerzen, der Asche und der Palmen.[5]) Aber die Segnungen dürfen in einer fremden Kirche oder Kapelle nicht vorgenommen werden ohne Wissen und gegen den Willen des Vorstandes,[6]) öffentlich und feierlich auch nicht an solchen Orten, welche unter der Jurisdiktion eines Anderen stehen, ohne dessen Erlaubniß; übrigens müssen hier die Bestimmungen der einzelnen Diözesen beachtet werden, welche zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung gewöhnlich im Allgemeinen die Vornahme von Segnungen in einer fremden Pfarrei ohne Erlaubniß des Pfarrers untersagen.[7])

Klostergeistliche können demnach in ihren Kirchen jene Segnungen vornehmen, welche nicht zu den pfarrlichen Rechten gehören. Außer ihren Kirchen sollen sie Segnungen (wenigstens öffentlich) nicht ausspenden ohne Erlaubniß des Pfarrers. Insbesondere ist ihnen ohne solche Erlaubniß untersagt die Segnung der Häuser in der heiligen Woche[8]) und die Segnung der Felder und Früchte.[9])

Dem Rufe zur Spendung eines Sakramentale in einer fremden Pfarrei folge also der Priester nicht ohne Erlaubniß des einschlägigen Pfarrers. Darf er aber in seiner Kirche oder in seinem Hause fremden

[1]) Trid. sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

[2]) „An benedictiones mulierum post partum, fontis baptismalis, ignis, seminis, ovorum et similium sint de juribus mere parochialibus? Negative, sed benedictiones mulierum et fontis baptismalis fieri debere a parochis.“ S. R. C. 10. Dec. 1703. Ebenso wird durch die Entscheidungen der S. R. C. vom 31. Mart. 1759 und 26. Apr. 1788 ausgesprochen, regularibus in propriis ecclesiis mulieres post partum ad purificationem admittere non licere, eamque benedictionem competere parocho.

[3]) S. R. C. 9. Maj. 1705.

[4]) S. R. C. 12. Jan. 1704.

[5]) S. R. C. 10. Decemb. 1703.

[6]) S. R. C. 6. Apr. 1658. 22. Nov. 1659.

[7]) Rit. Ratisb. maj. l. c. pag. 306.

[8]) S. C. C. 2. Jul. 1620.

[9]) S. C. C. 28. Aug. 1688.

Pfarrkindern Sakramentalien spenden? Bezüglich jener Sakramentalien, die nicht pfarrlichen Rechtes sind, besteht an sich kein Hinderniß. Allein im Allgemeinen sind die Gläubigen an den eigenen Seelsorger zu verweisen, und in einzelnen Fällen wird es die Pastoralklugheit nicht selten rathsam finden, von der Erlaubniß des betreffenden Pfarrers sich vorher zu überzeugen.

4. *In wiefern die Wirksamkeit der Sakramentalien ex opere operantium erfolgt, kann die Disposition, die Stimmung und das Verhalten des Priesters bei der Spendung mächtig beitragen, diese Wirksamkeit zu fördern.* Welche Vorbereitung fordert nicht die Kirche von dem Priester zur Vornahme des feierlichen Exorzismus?

Daher soll der Priester die Sakramentalien spenden: a) mit *reinem Herzen*. Wohl ist geweiht, was auch unreine Hände weihen; aber wird der Segen, den unreine Hände spenden, ebenso reichlich fließen? Und ist nicht für den Priester selbst die Ausübung der Weihe- und Segensgewalt im Stande der Sünde eine Entheiligung dieser Gewalt? b) *Mit lebendigem Glauben*, also nicht oberflächlich, nicht handwerksmäßig. „Er spreche die Gebete mit Würde und Nachdruck. Er thue Alles mit Umsicht und Bedachtsamkeit, daß er nicht bei Zuschauern oder Zuhörenden Anstoß errege, sondern vielmehr durch sein Beispiel in den Gegenwärtigen fromme Empfindungen und Auferbauung hervorrufe, wie es für einen Diener Gottes und der Kirche sich geziemt, Anderen in allen Tugenden vorzuleuchten.“[1]) c) *Mit eigener Andacht*, das innerlich mitbetend, was er spricht, das innerlich mitlebend, was er vornimmt. Nirgends soll der Priester nur als äußerlicher Verwalter auftreten, am wenigsten aber bei Spendung der Sakramentalien, bei welchen die Gefahr einer unfruchtbaren Aeußerlichkeit näher liegt. d) *Mit festem Vertrauen* auf die Hilfe des Herrn durch die Kirche. „Vor Allem bedenke der segnende Priester ernstlich bei sich, daß Vertrauen auf Gott und starker Glaube die Kraft habe, alle Krankheiten zu heilen.“[2]) Dieses Vertrauen soll nicht wankend werden, wenn seine Spendung nicht augenblicklich von sichtbarem Erfolge gekrönt wird. „Obgleich die heiligen von der Kirche angeordneten Segnungen nicht bei Allen der volle Erfolg krönt, da demselben so vielfach durch eigene Schuld und durch Mangel der erforderlichen Disposition Hindernisse gesetzt werden, so muß man deßwegen nicht glauben, als trete bei einem Empfänger gar keine Frucht oder gar keine von der Kirche beabsichtigte Wirkung ein.“[3]) Das wahre Heil und die Disposition des Empfängers fordert vielleicht wiederholte

[1]) Rit. August. maj. p. 378.
[2]) Rit. Frising. maj. l. c.
[3]) Ibid.

Anwendung der Segnung. e) Mit Demuth. Es ist klar, daß Selbstvertrauen, Selbsterhebung der Wirksamkeit der Sakramentalien geradehin entgegen ist. Auch wenn das Werk des Priesters sichtbaren Erfolg hat, zittere er, gedenkend des Ausspruches Christi: „Viele werden an jenem Tage sagen: Herr, Herr, haben wir nicht in Deinem Namen geweissagt, und in Deinem Namen Teufel ausgetrieben und in Deinem Namen viele Wunder gewirkt? Dann werde Ich ihnen sagen: Ich kenne euch nicht.“ [1])

5. Subjekt der Sakramentalien sind alle Personen und Sachen, welche nach dem Willen der Kirche gesegnet und geweiht werden können; als Empfänger aber ist nur der Mensch anzusehen, da auch die Real-Segnungen in näherer oder entfernterer Beziehung zu seiner Heiligung stehen.

Es kann indeß Empfänger nur jener Mensch sein, welcher in Vereinigung mit der Kirche ist; nur dieser kann an den Gnadenschätzen und der Segenspendung der Kirche Antheil haben. Daher können im Allgemeinen Akatholiken die Sakramentalien der Kirche nicht empfangen. Nur wenn Einer alles Heil von der Kirche erwartet und dieses Heil sich anzueignen aufrichtig bestrebt ist, darf wohl auch die Mitwirkung der Sakramentalien zur Vollendung seiner Bekehrung eintreten, wie der Katechumen schon vor dem Eintritte in die Kirche die der Taufe vorhergehenden Sakramentalien empfangen kann. Auch wird der Priester seinen Privatsegen einem Akatholiken, welcher darnach verlanget, geben dürfen, wie er ja für das Heil der Un- und Irrgläubigen unaufhörlich beten soll.

6. Von höchster Wichtigkeit ist es, daß die Sakramentalien mit rechter Disposition empfangen werden, weil ihre Wirksamkeit in dem Menschen davon zumeist abhängig ist. Dazu gehört a) der feste und lebendige Glaube an Christus und seine Kirche. Der Glaube ist die Hand, welche den Menschen zu dem leitet, was ihm nützlich ist für Leib und Seele. Das Maß des Glaubens und Vertrauens von Seite des Menschen ist das Maß des Gebens von Seite Gottes. Dem Glauben und dem glaubensvollen Gebete sind die größten Verheißungen gegeben.[2]) b) Das Verlangen nach Gott. Vor Allem muß der Mensch Gott und das Ewige suchen und verlangen, und das Zeitliche nur um Gottes und des Ewigen willen. c) Die Ergebung in den göttlichen Willen. Je inniger diese Ergebung, ein um so tauglicheres Gefäß für die Segnungen Gottes ist der Mensch. d) Der Stand der Gnade. Denn die rechtfertigende Gnade wird durch die Sakramentalien nicht ertheilt. Es genügt jedoch oft das aufrichtige Verlangen und Streben

[1]) Matth. 7, 22.

[2]) Die Sakramentalien der katholischen Kirche. S. 85.

nach der Rechtfertigung. Wer dagegen mit Lust an der Sünde hängt, wird zu den Sakramentalien vergebens seine Zuflucht nehmen. e) Es muß der Empfänger alles Heil von Christus in seiner Kirche erwarten, sich innigst mit Christus und der Kirche vereinigen.

§. 209. Ausspendung.

„Nach alter Sitte sollen in der Kirche die verschiedenen Segnungen vorgenommen werden, die voll der Geheimnisse und heilsamen Früchte sind; die Pfarrer sollen sie aus den Gebeten, deren sich die Kirche dabei bedient, und aus anderen Quellen den Gläubigen eifrig erklären, damit diese sie um so andächtiger empfangen." [1])

1. Von hoher Wichtigkeit ist es, daß der Seelsorger bei jeder Gelegenheit das Volk gründlich belehre über das Wesen, den Gebrauch, die Wirksamkeit der Sakramentalien und über die zu ihrem Empfange nothwendige Disposition. Er lasse es nicht aus Fahrlässigkeit oder Unkenntniß oder Gleichgiltigkeit bei dem bloß Aeußerlichen bewenden!

2. Der Priester soll Nichts segnen, was nicht nach dem Willen der Kirche gesegnet werden darf, oder „wovon er mit Grund muthmaßen kann, daß es Jemand zu schlimmen oder abergläubischen Zwecken mißbrauchen werde; daher erkundige er sich, wenn es die Umstände erfordern, genau um die Gesinnung dessen, der um eine Segnung bittet. Denn wachsame Seelsorger wissen zur Genüge, wie gefährlicher Weise manche Laien ihre abergläubischen Waaren unter dem Vorwande einer von einem Priester erhaltenen Weihe oder Approbation an unwissende Leute bringen, und sie mit ihren Betrügereien schändlich hintergehen." [2])

3. Es sind nur solche Benediktions-Formeln anzuwenden, welche im römischen Missale, Pontifikale, Rituale oder Benediktionale enthalten, oder sonst von der heiligen Kongregation der Riten gut geheißen sind.[3]) Da jede Segnung ein Akt der Kirche ist und

---

[1]) Synodaldekrete von Konstanz v. J. 1609. P. I. tit. XX. n. 11. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 883.

[2]) Rit. Frising. maj. p. 282.

[3]) „An formulae benedictionum, quae inveniuntur in libris ab Ordinariis tantum locorum et non ab Apostolica Sede approbatis, retinendae sint, adeo ut in benedictionibus perficiendis iisdem uti valeant sacerdotes stola et cotta induti? Resp. Detur decretum in Arimin. 7. Apr. 1832 (Illi soli libri adhibendi et in illis tantum benedictionibus, quae Rituali Romano sunt conformes), nec aliae adhibeantur, dummodo non constet ab hac S. Congr. fuisse approbatas." S. R. C. 23. Maj. 1835. Benedikt XIV. Konstitution. Inter omnigenas. §. 18. Decret. de libris prohibitis nec in indice nominatim expressis. §. IV. n. 1.

als Gebet der Kirche wirksam, so soll auch das Segnungsformular ein Formular der Kirche sein.

Soll eine Segnung vorgenommen werden, wofür ein gut geheißenes Formular nicht vorhanden, so kann der Priester die Besprengung mit Weihwasser und die Abbetung des Asperges und des Psalmes Miserere und einer entsprechenden kirchlichen Oration anwenden. Uebrigens enthält das Benedictionale Romanum, welches auch der neuesten Ausgabe des Rituale Romanum als Appendix [1]) beigegeben ist, einen so reichen Schatz von Formularien, daß der Priester kaum jemals wird in Verlegenheit kommen. Zudem findet man im Rituale eine Benedictio cujuslibet loci und im Appendix eine Benedictio ad omnia, „welche von jedem Priester für alle Dinge angewendet werden kann, für die das Rituale eine eigene Benediktion nicht hat."

4. Die außergewöhnlichen Sakramentalien spende der Priester mit Vorsicht, er sei hierin weder zu freigebig noch zu sparsam. Er erkundige sich genau um die Verhältnisse und die Absicht derer, welche die Spendung verlangen. Wo natürliche Mittel hinreichen, ein Uebel abzuwenden, oder wo dieses nur Folge der Nachlässigkeit der Menschen ist, sollen übernatürliche Mittel nicht angewendet werden, um nicht das Heilige herabzuwürdigen und dem Gespötte Preis zu geben. „Besonders hüte sich der Priester, daß er sich nicht etwa zum Segnen bei solchen Menschen herbeilasse, welche in grobem Mißverstande geweihte Dinge manchmal zu Aberglauben und Zauberkünsten mißbrauchen wollen. Denn dieß hieße nichts anderes, als den Gott gebührenden Dienst auf den Satan übertragen, die heilsame Anordnung der heiligen Kirche verkehren und sich mit einem entsetzlichen Gottesraube beflecken." [2])

In der Regel sollen die außergewöhnlichen Segnungen nur auf Verlangen ertheilt werden, wie wir in der Schrift lesen, daß Christus auf Verlangen Kranke geheilt und Wunder gewirkt habe. Nur wo man die Hilfsbedürftigkeit fühlt und sich mit Vertrauen an die Kirche um Hilfe wendet, ist die erforderliche Disposition vorauszusetzen. Jedoch Unwissenheit, Verwirrung, Scheu halten oft zurück, das Verlangen auszusprechen, und in diesem Falle muß der Priester den Segen der Kirche auch anbieten.

5. Nie darf der Priester außer Acht lassen, daß er auch die Sakramentalien als Seelsorger spenden müsse. Wo sie lediglich aus irdischen Rücksichten verlangt werden, suche er die nothwendige Disposition zu

[1]) „Appendix ad Rituale Romanum sive Collectio Benedictionum et Instructionum a Rituali Romano exulantium, sanctae Sedis auctoritate adprobatarum seu permissarum, in usum et commoditatem Missionariorum Apostolicorum aliorumque Sacerdotum digesta."

[2]) Rit. Aug. maj. p. 378.

wecken, bevor er sich zur Spendung herbeiläßt. Immer dringe er darauf, daß der Empfänger vor Allem von den Banden der Sünde sich losmache, vor Allem sich und sein Haus von dem geistigen Unrathe reinige, damit er auch zeitlichen Segens würdig werde.

6. Ferne sei bei Spendung der Sakramentalien jede Gewinnsucht und jeder Eigennutz! Gebet umsonst, was ihr umsonst empfangen![1]) Ob freiwillig Gegebenes anzunehmen sei, müssen die Verhältnisse des Gebenden entscheiden.

7. Bevor der Priester ein Sakramentale spendet, erwecke er in sich selber die erforderliche Disposition und Intention, er vereinige sich ganz und innig mit der Kirche, wobei er sich des in den Diözesanritualien enthaltenen Vorbereitungsgebetes bedienen kann.[2])

8. Der eigentliche Ort für die Spendung der Sakramentalien ist die Kirche[3]) als die geheiligte Stätte, in welcher der Gnadenstrom der Erlösung fließet. Doch können jene Segnungen und Weihungen, welche nicht mit der Feier des heiligen Opfers verbunden sind, und für welche nicht als Ort die Kirche ausdrücklich genannt ist, aus genügender Ursache auch außer der Kirche, aber an einem geziemenden Orte gespendet werden.

Die Segnungen am Altare werden auf der Epistelseite vorgenommen, indem sich die Sakramentalien zu dem heiligen Opfer als vorbereitend und zu den Sakramenten gewissermaßen wie die Epistel zum Evangelium verhalten.[4]) „Der Priester habe Acht, daß der Segnung wegen nichts Ungeziemendes auf den Altar gelegt werde, z. B. Eßwaaren; dergleichen Dinge werden auf einen am geeigneten Orte hergerichteten Tisch gelegt."[5])

9. Bei den Segnungen, welche am Altare geschehen, ist der Priester mit Stole und Pluviale bekleidet, und wo dieß nicht zu haben ist, mit Albe und Stole (ohne Planeta und Manipel).[6])

„Bei allen Segnungen außer der Messe bedient er sich wenigstens des Superpellizeums und der Stole."[7]) Denn er spendet die

---

[1]) Matth. 10, 8.

[2]) Rit. Ratisb. min. p. 229.

[3]) „Benedicet in ecclesia, stans in cornu epistolae, aut etiam in sacristia ad mensam decentem pro ratione eorum, quae benedicuntur." Karl Borromäus. Instruct. de benedict.

[4]) Siehe Bd. II. S. 102. 144.

[5]) Rit. Rom. l. c. Die priesterlichen Gewänder können der Segnung wegen auf den Altar gelegt werden (überhaupt Alles, was zur Darbringung des heiligen Opfers gehört), nicht aber Kleider der Klosterfrauen, Fahnen, Kerzen, Palmen, Asche und Aehnliches.

[6]) Missal. Rom. Rubr. gen. tit. XIX. n. 3. 4. Siehe Bd. II. S. 391.

[7]) Rit. Rom. l. c.

Sakramentalien im Namen Christi und der Kirche und soll sie mit reinem Herzen spenden.[1]) Wird die Segnung in mehr feierlicher Weise vorgenommen, trägt er auch das Pluviale.

Die Farbe der Stole (und des Pluviale) entspricht der Zeit (das ist dem Tages-Offizium), wenn in dem Meßbuche, Rituale oder Pontifikale nichts Anderes bemerkt ist.[2]) Auch die Sakramentalien sollen dem kirchlichen Tagesleben sich anschließen. Doch fordert ihr Inhalt und ihre innere Bedeutung öfter eine andere Farbe. Daher wird bei den Exorzismen (und den mit solchen verbundenen Segnungen) die violette Farbe angewendet.[3])

10. Bei jenen Segnungen, welche am Altare und in Verbindung mit der heiligen Messe ertheilt werden, müssen Lichter brennen. Bei den übrigen Segnungen ist dieß zwar nicht vorgeschrieben, aber geziemend, ebenso daß sie im Angesichte eines Kruzifixes vorgenommen werden.[4]) Hiedurch wird sinnig angezeigt, wie auch in den Sakramentalien die erlösende Opferthätigkeit Christi wirksam sei.

11. „Der Priester segne immer stehend und mit entblößtem Haupte."[5]) Er segnet stehend, nicht sitzend, weil die Segnungen mit Anrufung des göttlichen Namens und mit Gebet verbunden sind, nicht knieend, weil der Priester auftritt als Stellvertreter Christi und der Kirche, im Namen und Auftrage der Kirche. Er segnet mit entblößtem Haupte; denn er redet mit Gott, voll Demuth und Ehrfurcht.

12. „Am Anfange jeder Segnung spricht er den Versikel: Adjutorium nostrum etc."[6]) und bezeichnet sich mit dem Zeichen des Kreuzes, da alle Sakramentalien durch Anrufung des Namens des Herrn und das Kreuzzeichen sich vollziehen. Jede Segnung ist nur eine Entfaltung dieses Versikels.[7])

Dann folgt der Gruß: Dominus vobiscum,[8]) durch welchen der Priester sich innig mit den Gläubigen im Namen des Herrn vereiniget.

[1]) Siehe Bd. III. S. 394.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) „Color violaceus congrue adhibetur in benedictione conjuncta cum exorcismis ad fugandos daemones." Gavantus in rubr. Miss. p. IV. tit. 19. n. 5.

[4]) Rit. Frising. maj. de benedict. — S. R. C. 12. Aug. 1854: „In benedictionibus, pro quibus Rituale non dat formulam, res ipsa, absque cereo accenso, cum aqua benedicta est aspergenda."

[5]) Rit. Rom. l. c. — [6]) Ibid.

[7]) Siehe Bd. II. S. 70. Dieser Versikel geht den Benedittionen vorher „ad profitendum et contestandum, nos viribus nostris aut operibus justitiae nequaquam confidere, sed solo Dei auxilio praesidioque niti, in quo tota nostra spes ac fiducia est reposita, ut in nomine suo spernamus insurgentes in nobis." Catalani l. c. p. 6.

[8]) Rit. Rom. l. c.

„Der Prieſter fordert das Volk auf, ſeinen Sinn nun abzuziehen von allen eitlen und frembartigen Dingen und hinzurichten auf die heilige Handlung, die da beginnt. Er fordert es auf, mit ihm aus einem reinen bußfertigen Herzen zu beten, fordert es auf zu einem lebendigen Glauben und wünſcht ihm dazu die Gnade von Oben: Der Herr ſoll allein in eueren Herzen leben! Das Volk gibt ihm den Wunſch zurück und legt das Geſtändniß ab, daß es bereit ſei, ſeinen Glauben und ſein Gebet mit dem Gebete und dem Glauben des Prieſters und der Kirche zu vereinigen.“ [1])

Der Prieſter betet Alles *mit vor der Bruſt gefalteten Händen*,[2]) ohne ſie bei dem Gruße: Dominus vobiscum auszubreiten, weil er ſich dabei nicht zum Volke wendet. In dieſer Stellung drückt ſich der Charakter der Buße und des demüthigen Flehens aus, welcher im Weſen aller Segnungen gelegen iſt. Daher wird auch, was zu ſingen iſt, im *Ferialton* geſungen.

Bei Ausſprechung des Oremus und des heiligſten Namens neigt der Prieſter das Haupt gegen das Kruzifix.

Wenn er das *Zeichen des Kreuzes* über den zu ſegnenden Gegenſtand macht, ſo geſchehe dieſes „langſam und mit Würde,“ [3]) um ſo mehr, da das Kreuzeszeichen ein weſentliches Moment der Segnung iſt. „Das Kreuz iſt die Quelle aller Segnungen und die Urſache aller Gnaden.“ [4])

Nebſt dem Kreuzzeichen werden bei den Segnungen *Exorzismen und Anrufungen* angewendet; bei den Weihungen, welche dem Biſchofe vorbehalten ſind, geſtaltet ſich der Ritus feierlicher und umfaſſender.

Uebrigens iſt genau jener Ritus anzuwenden, welcher durch die Kirche vorgezeichnet iſt.[5])

---

[1]) Die Sakramentalien der katholiſchen Kirche. S. 213. Karl Borromäus ſchreibt folgenden Anfang der Benedikttionen vor: „Deus in adjutorium etc., Gloria Patri etc., Alleluja (Laus tibi Domine) etc., Kyrie eleison etc., Dominus vobiscum.“

[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 307. Bei den feierlichen Weihen werden die Präfationen mit ausgebreiteten Armen geſungen, wie es auch der Inhalt der Präfationen erfordert.

[3]) „Manu dextera expansa et recta ante pectus elevata, digitis omnibus conjunctis et directe extensis, versus rem benedicendam graviter et lente format signum crucis, ita tamen, ut manus benedicentis humeros non excedat, neque ad faciem ipsius pertingat.“ Rit. Ratisb. maj. p. 308.

[4]) Leo der Große. De pass. Dom. serm. VIII. Opp. t. I. col. 341.

[5]) „Si dum res aliqua benedicitur, vel omittantur vel addantur vel mutentur a ministro integrae orationes aut exorcismi vel tot verba et signa, ut destruatur significatio principalis quoad praecipuos effectus ab Ecclesia intentos, tunc nulla erit benedictio neque res illa, cui applicatur, erit verum Sacramentale, quia cum tota vis benedictionis in significatione consistat, destructa significatione ut nulla sit benedictio consequens est.“ Fornici l. c. p. 385.

13. Zuletzt wird der zu segnende Gegenstand mit Weihwasser besprengt. Die Besprengung ist Symbol und Mittheilung; sie zeigt an, daß wie Alles, so auch dieser Gegenstand gesegnet werde in Kraft des Gnadenstromes der Erlösung, welcher am Kreuze entsprungen und durch das eucharistische Opfer über die Welt sich ergießet; es sollen aber auch dadurch dem zu segnenden Gegenstande jene Kräfte und Wirkungen mitgetheilt werden, welche durch die Kirche in das geweihte Wasser gelegt sind. Zu der besonderen Wirkung jeder Segnung sollen noch die allgemeinen Wirkungen der Segnungen hinzutreten. So schließet sich die Besprengung mit Weihwasser an den Namen Jesus und das Kreuzeszeichen als ergänzendes, wenn auch an sich nicht wesentliches Element. Die Besprengung geschieht ohne etwas zu sagen dreimal, zuerst in der Mitte, dann auf der rechten und endlich auf der linken Seite der zu segnenden Sache, also in Form des Kreuzes.[1]) Daher kann sie auch die Stelle des Kreuzeszeichens vertreten, wenn ein solches während der Segensgebete nicht vorkommt.

Bei mehreren feierlichen Segnungen wird der gesegnete Gegenstand auch inzensirt[2]) zum Zeichen, daß er durch die Segnung geheiliget und ein Träger höherer Kräfte geworden. Er ist eingehüllt in das Gebet der Kirche und wohlgefällig vor dem Herrn.

Bei einzelnen feierlichen Weihungen kommt hiezu noch die Salbung mit heiligem Oele zur Bezeichnung und Mittheilung der Gnadenfülle des heiligen Geistes.

Besprengung, Inzensation, Salbung, bringen sie nicht die drei Grundwirkungen der Sakramentalien: Reinigung, Heiligung und Weihung zur Darstellung?[3])

14. Bei Anwendung außergewöhnlicher Sakramentalien wird es jederzeit, wenn nicht nothwendig, doch sehr zu wünschen und heilsam sein, daß der Priester den Gläubigen vorher die Segnung erkläre und sie zum fruchtbaren Empfange disponire. Bei mehreren Seg-

---

[1]) „Aspergat aqua benedicta ter res, primo in medio, secundo a parte dextera, tertio a parte sinistra, nihil dicendo, nisi in propriis locis aliter notetur.“ Karl Borromäus. „Exprimatur forma unius et non triplicis crucis, manu cum aspergillo aliquantum elevata, cum gravitate et immoto corpore.“ Rit. Ratisb. maj. p. 307. „Quamvis conveniat, ut res physice tangantur aqua benedicta, non est tamen necesse, dum plures simul benedicuntur, ut quaelibet in particulari tangatur.“ Herdt l. c. t. III. p. 161.

[2]) Die Inzensation geschieht wie die Besprengung in Kreuzesform. „Ductus thuribuli fiat sine corporis agitatione, immoto capite, neque excedat humeros incensantis.“ Rit. Ratisb. maj. p. 308.

[3]) Nach Karl Borromäus schließen die Benediktionen: „Dominus vobiscum, Kyrie eleison etc., benedicat et exaudiat nos Deus. Amen, procedamus cum pace etc., benedicamus Domino etc.“

nungen bemerken es die Ritualien ausdrücklich, daß zuvor das heilige Meßopfer gefeiert, daß die Betheiligten die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen und durch Fasten und Almosen sich vorbereiten sollen.[1]) Insbesondere wird der Priester die Gläubigen ermahnen, sich aufrichtig mit Gott auszusöhnen, vor Allem das Reich Gottes und das Heil ihrer Seele zu suchen, fest auf die Hilfe im Namen des Herrn zu vertrauen, ihren Glauben, ihre Hoffnung, ihre Liebe mit dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe der Kirche zu vereinigen, alles Heil von Christus und der Kirche zu erwarten, ihren Willen an den Willen Gottes hinzugeben, durch eigenes Gebet, durch heilsame Entschließungen dem Gebete der Kirche sich anzuschließen, durch Werke der Buße und Barmherzigkeit des göttlichen Segens sich würdig zu machen u. s. f. Auch ist es sehr zweckmäßig, wenn der Priester vorher und nachher mit den Gläubigen ein gemeinsames Gebet verrichtet. Vom Geiste des Gebetes sollen Spender und Empfänger durchdrungen sein.

15. Gründliche und öftere Belehrung ist auch nothwendig *über die Anwendung geweihter Gegenstände*. Im Allgemeinen hat hier Geltung, was über die Disposition zum Empfange der Sakramentalien gesagt ist. Im Besonderen sollen geweihte Sachen nur zu dem Gebrauche angewendet werden, zu welchem sie geweiht sind, was aus den Segnungsformeln hervorgeht. Mit dem Gebrauche sollen stets heilsame Gedanken und Akte der Reue, des Glaubens, der Liebe, der Ergebung, der Vereinigung mit Christus und der Kirche u. s. f. verbunden werden. Dieß wird den Gläubigen leicht möglich sein, wenn sie über die Bedeutung und Anwendung der Sakramentalien genügend belehrt sind. Auf diese Weise wird auch die Anwendung der gewöhnlichen Sakramentalien (des Kreuzeszeichens, Weihwassers u. s. w.) fruchtbar, und zugleich dem leeren Formalismus, sowie schiefen Begriffen und abergläubigen Meinungen vorgebeugt werden.

16. Wer das bisher Angeführte in Ueberlegung zieht, wird leicht die Frage beantworten können, *warum in unserer Zeit die Wirkungen der Sakramentalien in dem Menschen*[2]) *so wenig sich zeigen?* Einige Bemerkungen hierüber genügen:

Wo findet sich die nothwendige Disposition, wo besonders der wahre, feste, lebendige Glaube? Während die Einen die Sakramentalien gering schätzen, möchten Andere in denselben eine magische Kraft sehen, die ihnen ohne ihr Zuthun zuwege bringt, was sie wünschen. „Wir haben geistliche Beschwörungen, den Namen unseres Herrn Jesu Christi, die Macht des Kreuzes. Diese Beschwörung vertreibt nicht bloß den Drachen,

[1]) Benedictio peregrinorum. Rit. Rom. l. c. Benedictio major domus novae. Rit. Ratisb. maj. p. 408. Exorcismi. Rit. Rom. l. c.

[2]) Die primäre Wirkung der Weihen bleibt immer.

sondern heilet auch Wunden. Wenn aber Viele, die davon Gebrauch machen, nicht geheilt werden, so kommt dieß von ihrem schwachen Glauben, nicht von der Ohnmacht der Beschwörung. Auch Jesus drängten Viele und hatten keinen Gewinn; aber die blutflüssige Frau, welche nur den Saum seines Kleides berührte, wurde geheilt." [1])

Oefter verlangt man, was der Ehre Gottes und dem Seelenheile entgegen ist. „Wenn der Name Jesus die Krankheit nicht vertreibt, so kommt es nicht daher, weil er unvermögend, sondern weil die Krankheit heilsam ist." [2])

Wo ist die reine, auf das Ewige hingerichtete Absicht? „Obgleich durch heilige Dinge und durch die Heiligen trostreiche Heilungen geschehen, so werden doch diese Wohlthaten nicht immer den Bittenden verliehen, damit man nicht wegen ihrer die Religion annehme; denn diese muß man des anderen Lebens wegen suchen, wo keine Uebel mehr sein werden." [3])

Aber noch immer bewährt sich die Wirksamkeit der Sakramentalien, und in wunderbarer Weise. Nur findet man solche Erscheinungen nicht auf dem Markte der Welt, sondern im stillen Kreise gläubiger Menschen. Kaum wird es einen frommen und treuen Seelenhirten geben, der nicht aus seiner Erfahrung Beweise dir erzählen könnte. Uebrigens wie viel Schaden mag abgewendet, wie viel Segen uns zugewendet, wie viele Gefahren ferne gehalten werden durch die Kraft der Sakramentalien, ohne daß wir es wissen? Wie viele Früchte mögen daraus unserer Seele zufließen, Abwehr der Versuchungen, Stärke im Streite, Trost im Leiden, Ruhe im Unglücke u. s. f.? „Auch jetzt geschehen noch Wunder im Namen des Herrn, entweder durch seine Sakramente oder durch Gebete oder durch das Gedächtniß seiner Heiligen; aber sie erscheinen in keinem so hellen Glanze, daß sie mit solchem Ruhme wie jene (in den heiligen Schriften erzählten) verbreitet würden." [4])

§. 210. I. Exorzismen.

„Es kehrten die zweiundsiebenzig mit Freude zurück und sprachen: Herr, auch die Teufel sind uns unterthan in Deinem Namen." [5])

1. In dem ersten Menschen hat Satan den König der Erde überwunden; dadurch wurde er der „Fürst dieser Welt," und gewann *Einfluß auf den Menschen wie auf die Natur*, und um so mehr, nachdem Gott um des Menschen willen den Fluch über die Erde gesprochen.

[1]) Matth. 9, 22. Chrysostomus. In ep. ad Coloss. hom. IX. Opp. t. XI. col. 368.
[2]) Ibid.
[3]) Augustin. De civit. Dei. l. XXII. c. 22. Opp. t. V. col. 1374.
[4]) Derselbe. De civit. Dei. l. XXII. c. 8. l. c. col. 1339.
[5]) Luk. 10, 17.

Chriſtus hat wohl den Satan überwunden, aber den Kampf mit demſelben nicht aufgehoben, ſondern nur erleichtert. Dieſer Feind ſucht in jeder Weiſe ſeine Macht wieder zu gewinnen. „Jeder Schuh Boden mußte ihm mit Gewalt abgerungen werden, und auch jetzt noch, wo Chriſtus ſeinen Fuß zurückzieht, ſetzt er ſeine Klauen hin.“[1]) Er kann dem Menſchen noch immer ſchaden *an ſeiner Seele* durch Verſuchungen, Vorſpiegelungen, Erregung von Leidenſchaften u. ſ. f., oder *an ſeinem Leibe* oder *an ſeinen zeitlichen Gütern*. Dieſen Einfluß kann er entweder unmittelbar ausüben, oder ſich dazu verderbter Menſchen bedienen. Dieß gründet ſich auf die heilige Schrift und die beſtändige Ueberlieferung der Kirche. „Wir haben nicht bloß zu kämpfen wider Fleiſch und Blut, ſondern wider die Beherrſcher dieſer Welt, die in den Lüften wohnen.“[2])

Der Einfluß des Satans kann hie und da durch Gottes Zulaſſung ſolche Macht gewinnen, *daß der Leib und durch den Leib mehr oder minder auch die Seele in ſeine qualvolle Knechtſchaft geräth*, ein Zuſtand, welcher Beſeſſenheit oder in gemindertem Grade Umſeſſenheit genannt wird. Wer in ſolchem bedauernswerthen Zuſtande ſich befindet, wird in der kirchlichen Sprache als Energumene bezeichnet. Ueber das Vorhandenſein dieſer Zuſtände geben die heiligen Schriften, die Schriften der Väter, die Ueberlieferung, Disziplin und Liturgie der Kirche das deutlichſte Zeugniß.

2. *Der Macht und den Einflüſſen Satans ſtellt die Kirche die Macht der Exorzismen entgegen*. Durch die Exorzismen a) entziehet die Kirche die Natur und insbeſondere jene Gegenſtände, welche mit dem Gottesdienſte in Verbindung ſtehen, jeder Herrſchaft des Satans und macht ſie ſeinem Einfluſſe unzugänglich. Durch die Exorzismen wird b) der ſchädliche Einfluß gebrochen, den der Satan auf die Seele, den Leib oder die zeitlichen Güter des Menſchen übt. Durch die Exorzismen wird c) der Menſch aus den Banden erlöſet, mit welchen ihn — ſei es mit oder ohne Schuld — Satan gefeſſelt hält.

3. *Exorzismen ſind Beſchwörungen durch die Kraft des göttlichen Namens*, den Satan zu vertreiben und ſeine Macht zu brechen, damit er uns nicht mehr ſchade am Geiſte oder Leibe.[3]) Dieſe Beſchwörungen ſind entweder anrufend oder gebietend.

Die Exorzismen können über Perſonen und über Sachen geſprochen werden. „Vernunftloſe Kreaturen können beſchworen werden in Weiſe eines an Gott gerichteten Gebetes, was von Jenen geſchieht, welche durch göttliche Anrufung Wunder thun, oder in Weiſe des Befehls, welcher

[1]) Die Sakramentalien der katholiſchen Kirche. S. 7.

[2]) Epheſ. 6, 12.

[3]) Thomas von Aquin. Summ. II. 2. qu. 90. art. 2.

auf den Teufel sich bezieht, der vernunftloser Geschöpfe zu unserem Schaden sich bedient. Und dieß ist die Beschwörungsweise bei den Exorzismen der Kirche, durch welche die Macht des Satans von vernunftlosen Kreaturen ausgeschlossen wird." [1]) Werden bei den Exorzismen lebloſe oder vernunftlose Geschöpfe angesprochen, so ist es nicht die Meinung der Kirche, sie anzureden, als vermöchten sie den Sinn der Worte zu verstehen oder der Beschwörung sich zu fügen, sondern um anzuzeigen, daß die Wirkung der Beschwörung sich auf sie beziehe. [2])

Die Exorzismen sind entweder mit den Segnungen und Weihungen verbunden oder von diesen getrennt.

4. „Die wunderbare Gewalt, die bösen Geister aus den Besessenen auszutreiben und die schädlichen Einflüsse der Teufel durch Anrufung des Namens Christi in göttlicher Kraft abzuwehren, hat unser Herr seinen Jüngern gegeben, [3]) und dann der Kirche hinterlassen. Diese Gewalt verleihet, wenn sie heilig und mit der gebührenden Bedachtsamkeit und Klugheit und nach den vorgeschriebenen Ritus von den berechtigten Dienern der Kirche geübt wird, dieser ungemeinen Glanz, und erregt selbst bei den Irr- und Ungläubigen, welchen solche Gewalt mangelt, Verwunderung und Hochschätzung." [4])

In den ersten Zeiten der Kirche übten diese Gewalt nicht bloß Kleriker, sondern in Gemäßheit der Verheißung des Herrn [5]) auch Laien. [6]) Bald wurde dafür das Amt und die Weihe des Exorzistates eingeführt. [7])

Nach der gegenwärtigen Disziplin ist die Ausübung der Gewalt zu exorzisiren den Priestern vorbehalten. Auch diese dürfen den Exorzismus der Kirche nicht vornehmen, ohne die schriftliche Erlaubniß des Bischofes eingeholt zu haben. [8]) Denn wenn diese erhabene Gewalt „von Unvorsichtigen und Unklugen, welche in Handhabung der geistlichen Waffen unerfahren sind, unbesonnener Weise ausgeübt wird,

---

[1]) Thomas von Aquin. L. c. art. 3.

[2]) „Adjuratio, qua quis utitur ad irrationalem creaturam, potest intelligi dupliciter, uno modo, ut adjuratio referatur ad ipsam irrationalem creaturam secundum se, et sic vanum esset, irrationalem creaturam adjurare; alio modo, ut referatur ad eum, a quo irrationalis creatura agitur et movetur, et sic dupliciter adjuratur irrationalis creatura." Thomas von Aquin. L. c. „Non quatenus morale illud imperium percipiunt, sed quatenus efficacia et effectus imperii illis a Deo ita imprimuntur, quasi imperium ipsum intellexissent, prout Christus Dominus imperavit ventis et mari, et facta est tranquillitas magna." Herdt l. c. p. 164.

[3]) Luk. 10, 17. 18.

[4]) Diözesansynode von Münster v. J. 1752. Hartzheim l. c. t. X. p. 585.

[5]) Mark. 16, 17.

[6]) Tertullian. De coron. milit. c. 11. De idololatria c. 11.

[7]) Bd. I. S. 597 f. Vglch. hierüber Catalani l. c. p. 299 seqq.

[8]) S. C. Episc. 22. Febr. 1625. S. C. Offic. 5. Jul. 1710.

entſteht bei den Gläubigen nicht geringes Aergerniß, bei den Ungläubigen aber Verachtung der heiligen Gebräuche und Cäremonien der Kirche."[1]) „Auch ergeben ſich durch die Gottloſigkeit einiger Menſchen und durch die Leichtgläubigkeit anderer mancherlei Täuſchungen und Betrügereien, wodurch die heiligen Exorzismen der Kirche dem Geſpötte Preis gegeben werden, beſonders wenn ſolche ſich finden, die aus Eigennutz ganz unbeſonnener Weiſe in das Amt zu exorziſiren ſich eindrängen."[2]) In manchen Diözeſen iſt die Vornahme des Exorzismus ohne ſchriftliche Erlaubniß des Diözeſanbiſchofes oder des Generalvikars unter Strafe der Suspenſion unterſagt.[3]) Auch Kloſtergeiſtliche dürfen weder in noch außer dem Kloſter den Exorzismus vornehmen ohne Erlaubniß des Biſchofes.[4])

Bei der Vornahme des Exorzismus hat ſich der Prieſter genau an die Vorſchriften des römiſchen Rituals zu halten, und Alles zu beobachten, was dieſes vorſchreibt.[5])

5. Die Wirkſamkeit der Exorzismen hängt (die mit den Weihungen verbundenen, wie ſich von ſelbſt verſteht, ausgenommen) um ſo mehr von der Dispoſition des Exorziſten und der betheiligten Perſonen ab, da ſie in der heiligen Schrift wie in den Büchern der Kirche als ein Kampf bezeichnet ſind, in welchen zuletzt die Kirche den Sieg erringt.[6]) Daher können und ſollen ſowohl die eigentlichen Exorzismen, als die mit Exorzismen verbundenen Segnungen, wo es nöthig iſt, wiederholt zur Anwendung kommen.

6. „Vor Allem muß der Prieſter nicht leicht glauben, daß Jemand vom Teufel beſeſſen ſei, und er kenne genau die Zeichen, durch welche der Beſeſſene von Jenen unterſchieden wird, die

---

[1]) Diözeſanſynode von Münſter v. J. 1752. l. c. p. 585.

[2]) Synodalſtatuten von Ypern v. J. 1768. c. 155. l. c. p. 661. Auch Konzilien der neueren Zeit haben in der nämlichen Weiſe ſich ausgeſprochen. So das Provinzialkonzil von Prag i. J. 1860. Collect. Conc. Lacensis t. V. c. XII. pag. 484.

[3]) Diözeſanſynode von Ypern l. c. c. 156. Diözeſanſynode von Münſter l. c. Auch in dem Bisthume Regensburg iſt dieſe Strafe ausgeſprochen durch oberhirtliches Dekret vom 29. Auguſt 1885. (Siehe Verordnungsblatt, Jahrg. 1885. S. 79.)

[4]) „Ne ullus sacerdos vel saecularis vel regularis exorcizare audeat sive in sua sive in aliena ecclesia, sive intra sive extra coenobium, quin prius a vobis approbatus sit, atque ita quin ante licentiam a vobis obtinuerit." Benedikt XIV. Konſtitution Magno vom 2. Juni 1751. §. 34. Bullar. t. XII. p. 221.

[5]) Benedikt XIV. ibid. S. C. Off. 5. Jul. 1740. „Ut suo munere recte fungatur, cum alia multa sibi utilia documenta, quae brevitatis gratia hoc loco praetermittuntur, ex probatis auctoribus et ex usu nosse studeat, tum haec panca magis necessaria diligenter observabit." Rit. Rom. De exorcizandis obsessis a daemonio.

[6]) Görres, chriſtliche Myſtik. IV. A. S. 301.

entweder an schwarzer Galle oder einer Krankheit leiden. Zeichen der Besessenheit sind: In einer fremden Sprache mit mehreren Worten sprechen, oder einen (in fremder Sprache) Sprechenden verstehen; Entferntes und Verborgenes offenbaren; Kräfte zeigen, welche dem Alter und der natürlichen Beschaffenheit nicht entsprechen; wenn diese und ähnliche Zeichen zugleich vorhanden, so sind sie von um so größerem Gewichte." [1])

Ein Exorzismus ist nicht vorzunehmen, bevor nicht durch ärztliche Zeugnisse erhellet, daß natürliche Mittel fruchtlos angewendet wurden.[2]) In einigen Diözesen wird ein solches Zeugniß ausdrücklich verlangt, bevor die Erlaubniß zu exorzisiren ertheilt wird.[3])

Auch sind vorher immer das ein oder andere Mal einfache Segnungen zu ertheilen.

7. „Der Priester, welcher einen vom Teufel Gequälten exorzisiren will, muß ein Mann sein, begabt mit der erforderlichen Frömmigkeit, Klugheit und Reinheit des Wandels, ein Mann, welcher nicht auf seine, sondern auf göttliche Kraft vertrauend ein so frommes Werk aus Liebe mit Standhaftigkeit und Demuth vollführet. Ueberdieß soll er reifen Alters sein und ehrwürdig nicht bloß durch sein Amt, sondern auch durch seine Sitten. Eingedenk, daß unser Herr gesprochen, es gebe eine Art der Dämonen, welche nicht ausgetrieben werden außer durch Fasten und Gebet, soll er besonders diese beiden Mittel zur Erlangung der göttlichen Hilfe und zur Vertreibung der Dämonen soviel als möglich ist theils selbst anwenden, theils durch Andere anwenden lassen." [4])

„Der Besessene ist zu ermahnen, wenn er hinreichende Kraft des Leibes und der Seele besitzt, daß er für sich zu Gott bete und faste

[1]) Rit. Rom. l. c. Weitere Zeichen siehe bei Ferraris l. c. verb. Exorcizare t. III. p. 342.

[2]) Vgl. S. C. Episc. 10. Nov. 1645. Es ist wohl zu beachten, was der heilige Philipp Neri zu sagen pflegte, „in hac re haud facile credendum esse, quandoquidem inusitati quidam effectus saepe non ex daemone, sed ex morbis melancholicis, capitis debilitate aliisque hujusmodi proveniunt; in feminis vero ex vehementi phantasmatum impressione, aliisque tum animi tum corporis aegritudinibus, non raro etiam ex malignitate, qua sese ob varias causas a daemone obsessas simulant." Bei den Bollandisten zum 26. Mai.

[3]) „Nulli in posterum exorcizandi facultatem nos concessuros declaramus nisi sub attestatione in scriptis a pastore loci nobis exhibita, quo fidem facit ex signis, suo, medicorum aliorumque prudenti judicio examinatis, moraliter constare de daemonum infestatione aut incantationum maleficiis." Pastoralinstruktion von Ypern. c. 156. l. c. p. 662.

[4]) Rit. Rom. l. c. Benedikt XIV. (Konstitution Solicitudini vom 1. Oktbr. 1743. §. 43.) sagt: „Zur Vornahme des Exorzismus soll ein Priester von erprobter Frömmigkeit, Reinheit des Wandels und Klugheit gewählt werden."

und öfter durch die heilige Beicht und Kommunion nach dem Gutbefinden des Priesters sich stärke, und daß er während des Exorzismus sich ganz sammle und zu Gott wende und von Ihm mit festem Glauben und mit aller Demuth Hilfe erwarte. Wenn er heftiger gequält wird, soll er in Geduld ausharren und auf die Hilfe Gottes kein Mißtrauen setzen. Er habe in den Händen oder vor Augen ein Kruzifix. Auch sollen Reliquien der Heiligen, wo sie zu haben sind, geziemend und sicher verwahrt und verhüllt der Brust oder dem Kopfe des Besessenen mit Ehrfurcht nahe gebracht werden, aber man muß Acht haben, daß die heiligen Sachen nicht unwürdig behandelt oder verunehrt werden. Die heiligste Eucharistie soll wegen der Gefahr der Verunehrung nicht auf das Haupt des Besessenen gesetzt oder sonst seinem Leibe nahe gebracht werden." [1])

8. „Der Exorzismus ist in der Kirche vorzunehmen, wenn es füglich geschehen kann, oder an einem anderen ehrwürdigen [2]) und anständigen Orte — ferne von der Menge. Ist aber der Energumene krank oder eine angesehene Person, oder ist sonst eine genügende Ursache vorhanden, so kann der Exorzismus auch in einem Privathause vorgenommen werden." [3])

„Wenn der Priester eine weibliche Person exorzisirt, soll er immer ehrbare Personen bei sich haben, welche die Besessene halten; diese Personen sollen wo möglich ihre nächsten Verwandten sein." [4])

„Der Umstehenden sollen nur Wenige sein, und diese sollen an den Besessenen keine Fragen stellen, sondern vielmehr demüthig und inständig Gott für ihn bitten." [5])

9. „Nachdem der Priester würdig gebeichtet, oder wenigstens von Herzen seine Sünden bereut, und nachdem er, wenn es füglich geschehen kann, das heilige Meßopfer dargebracht und die göttliche Hilfe mit frommem Gebete angefleht, beginnt er, mit Superpellizeum und violetter Stole angethan, die Beschwörung, während er den Besessenen vor

---

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) „religioso."

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) Ibid. l. c. Mit Recht schreibt Karl Borromäus hier die größte Vorsicht vor „Mulieri energumenae cum exorcismum adhibet, id praestet, duobus aetate vitaque probatis viris, cum feminis etiam itidem probatis praesentibus, iisque omnibus, si fieri potest, energumenae consanguineis vel affinibus. Caveat, ne mulieris energumenae capiti corporive, nisi cum magna honestate atque cautione, manum adhibeat, neve quidquam aliud agat, quod offensionem praebeat." Conc. Provinc. Mediol. IV. „Dum exorcizat, ne energumenae mulieris caput, humeros manumve tangat." Syn. dioec. Mediol. IV. „Honestatis memor exorcista caveat, ne quid dicat vel faciat, quod sibi aut aliis occasio esse possit pravae cogitationis." Rit. Rom. l. c.

[5]) Rit. Rom. l. c.

sich hat, und zwar gebunden, wenn Gefahr vorhanden, indem er ihn, sich und die Umstehenden mit dem Zeichen des Kreuzes waffnet und mit Weihwasser besprengt." [1])

Der Exorzismus erscheinet in drei Theilen. Der erste Theil ist die Vorbereitung; es wird nämlich zuerst knieend mit den Umstehenden die gewöhnliche Litanei gebetet, worauf andere Gebete und eine vorbereitende Beschwörung folgen.[2]) Im zweiten Theile wird die Macht der Kirche über den Satan verkündet, indem über den Besessenen der Anfang des Evangeliums nach Johannes, dann Abschnitte aus den Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas, welche von Austreibung der Dämonen handeln, gelesen werden, woran sich ein Gebet schließet, in welchem der Priester zu Gott flehet, daß die Macht der Kirche durch Ihn wirksam sein möge.[3]) Der dritte Theil enthält die eigentliche Beschwörung, und zwar drei Exorzismen (per modum imperii), deren jedem ein Gebet (ein Exorzismus per modum deprecationis) vorher geht. Alle Beschwörung aber geschieht im Namen und in der Kraft des Erlösers und durch das Zeichen des Kreuzes;[4]) die Exorzismen sind größtentheils aus Worten der heiligen Schrift zusammengesetzt. Außerdem sind noch verschiedene Psalmen und Kantiken angegeben, welche andächtig über den Besessenen gebetet werden können.[5]) Beschwörung und Gebet sollen miteinander verbunden werden.

„Die Exorzismen soll der Priester vornehmen und lesen mit Ansehen und Kraft, mit großem Glauben und mit Demuth und glühendem Eifer. Er bemerke, bei welchen Worten die Dämonen mehr erzittern, und diese wiederhole er öfters. Und wenn er zur Bedrohung kommt, soll er diese mehrmals wiederholen. Sieht er, daß sein Bemühen Erfolg habe, so harre er zwei, drei, vier Stunden aus, wenn es ihm möglich ist, bis er den Sieg erringet."[6]) Daher können sowohl die Exorzismen als die Gebete wiederholt gesprochen werden.[7])

„Während des Exorzismus legt er die rechte Hand auf das Haupt des Besessenen,"[8]) in Gemäßheit der Verheißung des Herrn.[9])

„Der Exorzist soll nicht mit vielem Reden oder mit vielen überflüssigen oder neugierigen Fragen, zumal über künftige und verborgene Dinge, sich befassen; er soll den unreinen Geist schweigen und nur auf die Fragen antworten heißen; auch soll man ihm nicht glauben, wenn er vorgibt, er sei die Seele eines Heiligen oder eines Verstorbenen oder ein guter Engel." [10])

[1]) Rit. Rom. l. c. — [2]) Ibid. l. c. — [3]) Ibid. l. c. — [4]) Ibid. l. c. — [5]) Ibid. l. c.
[6]) Ibid. l. c. — [7]) Ibid. l. c.
[8]) Ibid. l. c. In Bezug auf Frauenspersonen siehe oben S. 224. Anm. 4.
[9]) Mark. 16, 17. Man unterscheidet manuum impositio ordinativa, reconciliativa, confirmativa, curativa. — [10]) Rit. Rom. l. c.

Der Priester lasse sich durch die Listen des Satans nicht täuschen.[1]) „Er hüte sich, einem kranken Besessenen Arznei zu geben oder zu rathen; diese Sorge überlasse er den Aerzten."[2]) „Den Besessenen ermahne er, daß er alle seine Versuchungen dem Exorzisten offenbare."[3])

10. „Der Exorzist darf nicht nachlassen, bis er die Zeichen der Befreiung bei dem Besessenen bemerkt."[4]) Nach der Befreiung danke er mit dem Befreiten und den Umstehenden Gott, und spreche das vorgeschriebene Gebet.[5]) Auch „ermahne er den Befreiten, daß er sich gewissenhaft vor Sünden in Acht nehme, damit er nicht dem bösen Geiste Anlaß gebe, zurück zu kehren, und so die letzten Dinge dieses Menschen ärger werden als die ersten."[6])

„Sind Zeichen oder Mittel der Zauberei zum Vorscheine gekommen, sollen sie verbrannt werden."[7])

Alle diese Vorschriften und Regeln bei Vornahme des Exorzismus sollen dem Priester auch bei anderen außergewöhnlichen Segnungen vor Augen schweben.

11. „Wenn bei Personen, welche über dämonische Anfechtungen klagen, die sicheren und offenbaren Zeichen der Besessenheit nicht vorhanden sind, so müssen die Pfarrer auch diesen, wie den Besessenen, ihre Sorge und Liebe zuwenden und auf Anwendung folgender Mittel bedacht sein:[8]) a) „Vor Allem ist der Ursprung oder die Wurzel des Uebels zu erforschen. Dasselbe entspringt entweder aus einer innerlichen Ursache, wie Schwäche des Leibes, des Gehirnes, des Magens u. s. f., aus melancholischer, phrenetischer Anlage, und dann sind Aerzte zu Rathe zu ziehen, oder es entspringt aus einer geheimen Sünde, welche noch nicht gebeichtet wurde, und dann ist eine heilige Beicht allen Ernstes abzulegen."[9]) b) Erleidet eine Person nicht durch diese Ursachen, sondern rein durch die Nachstellungen des bösen Feindes Anfechtungen, so ist bei den Eltern, Pathen, dem Meßner und Anderen, die Kenntniß haben können, nachzuforschen, ob nicht die Giltigkeit ihrer Taufe mit Grund bezweifelt werden müsse. Ist dieß der Fall, so soll die Taufe bedingnißweise — mit Erlaubniß des Bischofes und in aller Stille und Verschwiegenheit — wiederholt werden.[10]) c) Wenn über die Giltigkeit der Taufe kein vernünftiger Zweifel besteht und die Person hat vielleicht das heilige Sakrament der Firmung nicht empfangen, so ist sie zu dessen Empfang vorzubereiten.[11]) d) „Immer ist es bei diesen und ähnlichen Vorkommnissen sehr nützlich und heilsam, oftmals seine Sünden einem und demselben und zwar einem frommen, gelehrten und klugen Priester zu beichten und häufig die heilige Eucharistie

[1]) Rit. Rom. l. c. — [2]) Ibid. l. c. — [3]) Ibid. — [4]) Ibid. l. c. — [5]) Ibid. l. c. — [6]) Ibid. l. c. — [7]) Ibid.

[8]) Rit. Ratisb. maj. p. 572. — [9]) Ibid. — [10]) Ibid. p. 573. — [11]) Ibid.

zu empfangen. Auch ist anzuwenden sowohl Privat-, als öffentliches eifriges und vertrauensvolles Gebet zu Christus, zur allerseligsten Jungfrau Maria und zum Schutzengel, besonders von der angefochtenen Person selbst. Hält es der Beichtvater für gut, so lasse er sie das Glaubensbekenntniß ablegen."[1]) e) „Es mögen der angefochtenen Person Reliquien der Heiligen, der Anfang des Evangeliums nach Johannes, geweihtes Salz oder andere von der Kirche geweihte Gegenstände zum Anhängen gegeben werden. Sie bezeichne sich häufig mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes und besprenge sich mit Weihwasser, besonders zur Zeit der Versuchung. Auch können ihre Speisen und Getränke und ihre Kleider mit Weihwasser besprengt werden."[2]) f) „Es sollen nach dem Gutbefinden des Beichtvaters zur Anwendung kommen körperliche Kasteiungen, Fasten, Wallfahrten, Gelübde, Demüthigungen des Körpers und des Geistes; äußere Beschäftigungen, Handarbeit, damit für den Müssiggang und unnütze Gedanken keine Zeit bleibe; Votivmessen, Gebete Anderer, Almosen, Werke der Barmherzigkeit u. s. f."[3]) g) „Oft soll eine solche Person die Worte wiederholen: Ich widersage dir, Satan; ich hänge Dir an, o Christus!"[4]) Es können auch einfache Segnungen ertheilt werden.

12. Vermöge des Einflusses, welchen der Satan in Folge der Sünde auf den Menschen und die Natur gewonnen, *kann er Krankheiten veranlassen oder an natürliche Krankheiten seine Einwirkung anschließen*. Nimmt Jemand in solchen Krankheiten die Hilfe des Seelsorgers in Anspruch, so ist a) jede Leichtgläubigkeit zu vermeiden, die größte Umsicht anzuwenden und vor Allem zu untersuchen, ob sich diabolische Einflüsse geltend machen, oder ob die Krankheit lediglich eine natürliche sei. Dann ist b) auf wahre Bekehrung als das sicherste Mittel zur Abwehr dämonischer Einflüsse hinzuwirken, und daher auf eine aufrichtige Beicht, vielleicht eine Generalbeicht zu bringen. c) Erst wenn die angewendeten natürlichen Mittel nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Erfolg bleiben, sollen geistliche Mittel übernatürlicher Art zur Anwendung kommen. Es kann wiederholt außer den oben angedeuteten Mitteln die Segnung des Kranken mit Handauflegung und Besprengung mit Weihwasser,[5]) geweihtes Oel[6]) u. s. f. angewendet werden.

13. Fast das Nämliche hat Geltung, wenn dem Seelsorger geklagt wird, *daß ein Haus, ein Stall oder sonst etwas von der Habe des Menschen durch diabolische Einflüsse beunruhiget werde oder zu Schaden komme*. Es ist nämlich a) genaue Untersuchung anzustellen, ob die Beunruhigung oder der Schaden nicht eine

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 573. — [2]) Ibid. — [3]) Ibid. p. 574. — [4]) Ibid.
[5]) Rit. Rom. De cura et visitat. infirm.
[6]) Ibid. l. c.

natürliche Urſache habe, veranlaßt vielleicht durch Bosheit oder Muthwillen oder Nachläſſigkeit. Dann iſt b) darauf zu bringen, daß Alle, die es angeht, ſich wahrhaft zu Gott wenden, beſonders durch eine aufrichtige und reumüthige Beicht, und würdige Früchte der Buße bringen, daß alle Bewohner eines Hauſes der Sünde, den böſen Gewohnheiten und Neigungen entſagen und ſo die Bande des Satans zerreißen, daß ſie mit inſtändigem und vertrauensvollem Gebete die göttliche Hilfe anflehen. c) Nach dieſem können dann entſprechende Segnungen angewendet, und wenn nöthig öfter wiederholt,[1]) auch geweihte Gegenſtände in den Häuſern aufgehängt werden.[2])

14. Aus dem Geſagten wird der Seelſorger wohl entnehmen können, wie er in einzelnen Fällen nach dem Geiſte der Kirche, mit wahrer Paſtoralklugheit und zur zeitlichen wie ewigen Wohlfahrt der ſeiner Hirtenſorge Anvertrauten zu verfahren habe.

Insbeſondere ſei hier noch bemerkt, daß doppelte Vorſicht anzuwenden ſei, wenn Vorhandenſein von Zauberei[3]) vorgegeben wird, damit auf Niemand ungerechter Verdacht geworfen werde und nicht Haß und Feindſchaft daraus entſtehe.[4])

---

[1]) Nämlich die benedictio domorum (Rit. Rom.), benedictio loci (ibid.), benedictio super fruges (ibid.), preces in quacunque tribulatione (ibid.) benedictio salis pro animalibus (ibid. Append.), benedictio in peste animalium (ibid.) u. ſ. f., oder eine einfache Beſprengung mit Weihwaſſer unter den gewöhnlichen Gebeten. Diözeſan-Ritualien enthalten eine eigene benedictio major domus novae, aut a daemonio vexatae aut tempore pestis (Rit. Ratisbon. maj. p. 408 seqq.), welcher die Bemerkung voranſteht: „Parochus hortabitur patrem familias et domesticos, ut omnes, qui in domo a daemonio vexata habitant, ante benedictionem pie Sacramentis Poenitentiae et Eucharistiae, jejuniis et eleemosynis sese disponant, ut justa Dei vindicta et malignus spiritus nihil in ipsis immundum et castigatione dignum inveniat. Parochus mane, antequam benedictionem ordiatur, Missam celebrabit“ . . . .

[2]) „Appendi hinc inde in cubiculis domus possunt Agnus Dei, rami palmarum et cerei benedicti, cruces ex eisdem ramis vel cereis confectae etc. Alia autem ab his aliena neutiquam adhibeantur, nec a parochis absque nostra revisione et approbatione ullo modo tolerentur.“ Rit. Ratisb. maj. p. 414.

[3]) „Non defuerunt, qui dicerent, quod maleficium nihil erat in mundo, nec alicujus vis, nisi in sola aestimatione hominum, qui multos naturales effectus attribuunt maleficiis daemonum propter defectum fidei. Sed ista positio derogat juri, et derogat opinioni vulgi et, quod majus est, experimento, et ideo non habet stabilitatem.“ Bonaventura. Lib. IV. sentent. distinct. XXIV. qu. 2. Das Nämliche lehrt Thomas von Aquin.

[4]) Vergl. Sakramentalien der katholiſchen Kirche. S. 34 ff. „Aliqui (obsessi) ostendunt factum maleficium, et a quibus sit factum, et modum ad illud dissipandum; sed caveat, ne ob hoc ad magos, vel ad alios quam ad Ecclesiae ministros confugiat, aut ulla superstitione aut alio illicito modo utatur.“ Rit. Rom. l. c.

„Auf das Sorgfältigste muß man sich hüten vor Aberglauben, nämlich vor dem Ansprechen, Ansegnen, vor Anwendung von Charakteren, von Gebeten, die von der Kirche nicht gut geheißen sind, von Kreisen, magischen Kreuzen, von Kräutern und Wurzeln, die vom Priester nicht rechtmäßig geweiht sind, und anderen Dingen dieser Art. Denn dadurch wird nicht bloß eine schwere Sünde begangen, sondern auch der Satan angelockt und die angefochtene Person seiner Gewalt übergeben. Und wenn vielleicht der Leib geheilt wird, so wird doch der Seele die schwerste Wunde geschlagen.“ [1])

§. 211. II. Segnungen.

„Siehst du, wie groß die Kraft der Segnung sei? Ihre Worte werden Thaten.“ [2])

1. Durch den Exorzismus wird die Natur der Herrschaft und den Einflüssen des Satans entrissen, durch die Segnung wird sie in die von dem Erlöser gegründete Heilsordnung hineingezogen, geheiliget. Durch die Segnung wird das durch die Sünde zerrissene Band zwischen Geist und Natur, zwischen dem Menschen und der übrigen Schöpfung wieder angeknüpft; durch die Segnung empfängt die Natur wieder Gottes Ebenbild und Gottes Stimme; durch die Segnung wird die Umgebung des Menschen wieder eine heilige, wie sie es vor dem Falle war; durch die Segnung wird die Natur dem Menschen wieder dienstbar, und der Mensch ihr König und Priester, durch den sie Gott das Opfer des Lobes und der Verherrlichung darbringt.

2. „Invokativ-Segnungen (von diesen ist hier die Rede) sind nun jene, durch welche entweder über Sachen oder Personen die göttliche Hilfe herab gerufen wird.“ [3]) Die Segnungen [4]) setzen, wie aus ihrer Bedeutung erhellet, den Exorzismus voraus, der daher unmittelbar oder mittelbar (nämlich durch Anwendung des Weihwassers) sich mit ihnen verbindet.

---

[1]) Rit. Ratib. maj. p. 574.

[2]) Chrysostomus. Exposit. in ps. 113. Opp. t. V. col. 313.

[3]) Rit. Ratisb. maj. p. 305.

[4]) „Benedicere tria potissimum significat: 1. bene loqui de aliquo, seu aliquem laudare et commendare, 2. bona et prospera alicui precari et fausta ominari, 3. consecrare et sanctificare, seu conferre aliquod esse sacrum rei, quae benedicitur, ut fiat conveniens et apta materia sacramenti vel sacrificii, vel fiat instrumentum salutis sive animarum sive corporum; atque haec benedictio est illa, de qua nunc agimus, estque caeremonia ecclesiastica, qua per invocationem divini nominis aliquid boni confertur vel postulatur; quando quis scilicet ratione muneris sacri, quo fungitur, petit a Deo, ut personis seu rebus aliquibus bona convenientia tribuat; et haec est, quae benedictio ecclesiastica appellatur, quippe quae nomine Ecclesiae et ex auctoritate ei a Deo concessa fiat.“ Catalani l. c. p. 1.

3. Die Gewalt zu segnen wird von dem Bischofe und Priester ausgeübt entweder in bestimmten Fällen und zur Hervorbringung gewisser von der Kirche festgesetzter Wirkungen (und dieß sind die eigentlichen Segnungen), oder im Allgemeinen (und dieß ist der priesterliche oder bischöfliche Segen).

Da an den allgemeinen priesterlichen oder bischöflichen Segen von der Kirche bestimmte Wirkungen nicht geknüpft sind, so wird dessen geringere oder größere Wirksamkeit wie von dem Willen Gottes und der Disposition des Empfängers, so auch von der mehr oder minder innigen Verbindung abhängen, in welcher der Segenspender mit Christus und der Kirche lebt.

Der bischöfliche Segen stehet an sich um so viel höher denn der priesterliche, als die Weihe des Bischofes die Weihe des Priesters überragt. Denn es wird wohl angenommen werden dürfen, daß durch die höhere Weihe auch höhere Segenskraft mitgetheilt werde. Dieß ist dadurch angedeutet, daß der Bischof, wenn er den Segen spendet, ein dreifaches Kreuzzeichen macht, was dem Priester nicht gestattet ist.

4. Der Priester darf dem Volke öffentlich den Segen ertheilen am Schlusse der heiligen Messe,[1]) nach der Ausspendung der heiligen Kommunion außer der Messe[2]) und, wo es Gewohnheit ist, nach der Vesper, den Litaneien und Gebeten in der Weise, welche für den Segen nach Ausspendung der Kommunion vorgeschrieben ist.[3]) Außerdem kann er auch Einzelnen in nicht feierlicher Weise den Segen geben.[4]) Es ist ein schöner und bedeutungsvoller Gebrauch, daß insbesondere neugeweihte Priester den Segen ertheilen. Da sie eben die Segenskraft empfangen, wünschen die Gläubigen alsbald daran Antheil zu haben; die Gnadenfülle, die ihnen mitgetheilt wurde, soll hinabfließen „an den Saum des Gewandes Aarons". Wer soll auch geläuterter,

---

[1]) „Ea statuta lege, ut si intersit episcopus et in sua dioecesi, ad eum prius se convertat eique caput inclinet, veluti facultatem populo benedicendi postulans; quod ab eodem sacerdote praetermittitur, si episcopus Missae intersit, sed extra suam dioecesin versetur." Denn nach der älteren Disziplin wurde dieser Segen ertheilt vom Bischofe und in dessen Abwesenheit von den Erzpriestern. Benedikt XIV. Konstitution Exemplis. vom 19. März 1748. Bullar. t. XII. p. 226. Vergl. Rubric. Miss. Rit. celebr. Miss. tit. XII. 3. Wenn der Bischof in feierlicher Weise assistirt, ertheilt er selbst den Segen.

[2]) Rit. Rom. De Sacr. Eucharistiae.

[3]) S. R. C. 27. Aug. 1836. „Caveat vero sacerdos ab omni benedictione solemni, quae competit solis episcopis et infulatis in sua ecclesia privilegio Apostolico munitis, cum cantu: Sit nomen Domini etc., tres cruces super rem aut personas faciendo, aut cum cruce aliqua in manibus publice benedictionem fidelibus impertiendo." Rit. Ratisb. maj. p. 306.

[4]) Er bedienet sich der Formel: Benedicat vos (te) omnipotens Deus etc., oder: Benedictio Dei omnipotentis etc.

von heiligem Eifer glühender, dem Erlöser und der Kirche inniger verbunden sein, als der neugeweihte Priester? Welch' ein erhebender Augenblick ist es für ihn, zum ersten Male die Hände zum Segen zu erheben![1])

„Ehre also den Priester, damit der Segen seines Mundes auf dich komme;"[2]) „ehre ihn, damit du in deiner letzten Stunde seinen Segen empfangest; denn wer den Priester nicht ehret, verdienet auch nicht, in seinen letzten Augenblicken von ihm Segen zu erhalten."[3])

Möchte aber auch jeder Priester den Segen spenden, nachdem er sich vorher gesammelt, mit Andacht, mit Würde, mit festem Vertrauen und im lebendigen Bewußtsein, daß er segnen wolle im Namen des Herrn und der Kirche.[4])

5. Nur der Bischof kann auch außer der Feier des Gottesdienstes dem Volke den feierlichen Segen ertheilen.[5]) Ebenso ist es sein Vorrecht, auf dem Wege (in und außer der Kirche) zu segnen; er kann indeß dieß nur in seiner Diözese,[6]) der Erzbischof, Primas oder Patriarch in seiner ganzen Provinz, der apostolische Legat an den Orten seiner Legation und der römische Papst auf der ganzen Erde.[7]) Der Bischof kann segnen auch an den exemten Orten in seiner Diözese, sowie der Erzbischof u. s. f. an exemten Orten in seiner Provinz.[8]) Aebte, welchen die Pontifikalien verliehen sind, dürfen den Pontifikal-Segen nur bei den feierlichen Messen, Vespern und Laudes ertheilen, und können auf dem Wege, oder wenn sie durch die Kirche gehen, nicht segnen.[9]) In Gegenwart eines Höheren kann ohne dessen Erlaubniß der Niedere den

---

[1]) Die S. C. R. hat unter dem 30. Januar 1878 für den Segen nach der ersten heiligen Messe und die Oktave darnach das Formular genehmigt: „Oremus. Deus, qui charitatis dona per gratiam S. Spiritus tuorum fidelium cordibus infudisti: da famulis et famulabus tuis, pro quibus tuam deprecamur clementiam, salutem mentis et corporis, ut te tota virtute diligant, et quae tibi placita sunt, tota delectione perficiant. Per Dom. in unitate ejusdem etc. Amen." (Miss. Rom. Orat. divers. 30.) Post eam dicatur: „Benedictio Dei Omnip. Patr. et F. et Sp. S. descendat super vos (vel super te), et maneat semper. Amen."

[2]) Ephräm. De timore Dei. Opp. t. III. p. 510.

[3]) Derselbe. De sacerdotio. Opp. t. I. p. 3. t. III. p. 534.

[4]) Siehe Bd. I. S. 633.

[5]) S. R. C. 25. Maj. 1624.

[6]) S. C. C. 26. Apr. 1602.

[7]) C. 23. X. (V. 33) de privileg. et excess. Praelat. Clem. 2. (V. 7) de eodem.

[8]) Clem. 2. (V. 7.) de privileg. et excess. Praelat. S. R. C. 13. Jul. 1613.

[9]) S. R. C. 27. Dec. 1659. §. 13. 20. Jun. 1660. 24. Aug. 1609. „Abbatibus benedictionis solemnis super populum tribuendae facultas conceditur in ecclesiis, quae ipsis plene subjiciuntur, modo tamen Apostolicum privilegium ad id necessarium obtinuerint: quo sane uti nequeunt, nisi postquam sacrum solemne aut vesperas in ecclesia peregerint; nam populo in via passim occurrenti benedicere ipsis non licet, nisi id clare in eodem privilegio decla-

Segen nicht ertheilen.[1]) Für den Segen, welchen der Biſchof auf dem Wege gibt, iſt nichts vorgeſchrieben, als daß er das Zeichen des Kreuzes über die Gläubigen macht, welche ſich auf den Knieen liegend ebenfalls mit dem Kreuze bezeichnen.[2])

Segen ſpendend wandelt der Biſchof durch die ihm anvertraute Heerde, er ſegnet, wo er erſcheinet, reiche Segenskraft iſt ihm gegeben; das gläubige Volk ſehnet und freuet ſich, ſeinen Segen zu empfangen.

6. Die höchſte Segenskraft aber ruhet bei dem oberſten Hirten, dem römiſchen Papſte, welcher ſeinen Segen allen Völkern und Ländern des katholiſchen Erdkreiſes von Zeit zu Zeit entſendet. Dieſer apoſtoliſche Segen, in feierlicher Weiſe geſpendet, iſt immer mit einem vollkommenen Ablaſſe verbunden. Es wird aber der apoſtoliſche Segen in mehrfacher Weiſe ertheilt: a) Den Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfen und Biſchöfen wird auf ihre Bitte[3]) die Vollmacht verliehen, an zwei Feſttagen des Jahres, nämlich am Oſterfeſte und an einem anderen von ihnen zu wählenden Feſttage, dem in der Kirche verſammelten Volke im Namen des Papſtes einen feierlichen Segen mit vollkommenem Ablaſſe zu ertheilen. Die gleiche Vollmacht erhalten Aebte, welche den Gebrauch der Pontifikalien und zugleich ein Territorium mit Jurisdiktion über Klerus und Volk haben, für Einen Tag des Jahres, an welchem ihnen die Pontifikalien geſtattet ſind.[4]) Zur Gewinnung des verliehenen Ablaſſes

---

retur. . . . . Ritu solemni celebrantes trinam benedictionem impertiri possunt, quod iisdem penitus interdicitur, cum rem divinam privatim conficiunt . . . Episcopus autem ter benedicit populo etiam in Missis privatis. Benedikt XIV. Bulle Exemplis. l. c. p. 226 seqq.

[1]) C. 6. Dist. XXI. Daher „tametsi Abbates solemnem benedictionem impertiri populo possint in ecclesiis sibi pleno jure subjectis, tamen in iis praesente episcopo nequeunt eam impertiri.“ Ferraris l. c. ad voc. Benedictio. t. I. pag. 399.

[2]) Caerem. Episc. l. I. c. 4.

[3]) „Ipsos vero in Domino hortamur, ut pro dignitatum eorum splendoris augmento et fidelium populorum ipsis creditorum congrua erga divinam justitiam satisfactione, a Nobis et successoribus Nostris facultatem hujusmodi ultro ipsis oblatam postulent et impetrare non praetermittant.“ Klemens XIII. Konſtitution Inexhaustum vom 5. Sept. 1762. Durch dieſe Konſtitution iſt entſcheidend vorgeſchrieben, was bei Ertheilung des apoſtoliſchen Segens zu beobachten. Ferraris l. c. p. 408 seqq.

[4]) „Si quis autem hic quaerat, an papa vel episcopus sibi ipsis conferre indulgentias possint, cum nemo possit in se ipsum jurisdictionem exercere neque ligando neque absolvendo, ideoque nec se ipsum excommunicare quis valeat nec sacramentaliter se ipsum absolvere, respondet Cardinalis Cajetanus conceditque, praelatum, qui aliis indulgentiam elargitur, eam sibi non acquirere, quod scilicet dum alios absolvit, se ipsum non absolvat. Quia tamen, inquit, non est deterioris conditionis quam alii, per aliam viam consequi potest indulgentiae beneficium, committendo nimirum suo confessario, ut sic ipsum

ist erforderlich Beicht und Kommunion,[1]) Anwesenheit in der Kirche bei Ertheilung des Segens und Gebet für den Papst, den Bischof und die heilige Mutter, die Kirche. Eine Lossprechung von irgend einer Censur oder kirchlichen Strafe wird durch diesen Segen nicht gegeben.[2])

b) Oefter wurde und wird Ordensgeistlichen[3]) die Vollmacht verliehen, den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablasse zu ertheilen. Das römische Rituale schreibt hierüber auf Grund der Konstitution Benedikt's XIV. Exemplis. Folgendes vor: „Das Volk soll belehrt werden über den vom apostolischen Stuhle verliehenen Ablaß, über die zu seiner Gewinnung vorgeschriebenen Werke, über den Tag, an welchem die Kirche zu besuchen ist, und die Stunde, zu welcher der apostolische Segen ertheilt wird.[4]) Diese Belehrung kann auch auf einen Zettel gedruckt und an den gewöhnlichen Orten angeheftet werden. Hat sich das Volk zur bestimmten Stunde in der Kirche versammelt, soll die Vollmacht zur Ertheilung des Segens mit lauter Stimme verlesen und zum allgemeinen Verständnisse in die Landessprache übertragen werden. Dann ist das Volk in einer frommen und kurzen Ansprache zu ermahnen, seine Sünden zu verabscheuen. Hierauf spricht der Priester[5]) in Stole und Superpellizeum vor dem Altare knieend die Versikel und stehend das vorgeschriebene Gebet.[6]) Zuletzt segnet er auf der Epistelseite stehend mit Einem Kreuzzeichen das Volk, indem er mit lauter Stimme spricht: Benedicat vos omnipotens Deus Pater et Filius et Spiritus Sanctus. Amen.“ [7])

---

absolvat, sicut ipse absolvit alios. Tenent et hanc Cajetani sententiam Estius et alii, qui etiam recte observant, Cajetani sententiam praeter rationem non contemnendam praxi etiam niti, nam moriturus Summus Romanus Pontifex non ipse sibi confert plenariam indulgentiam, sed data commissione eam ab alio accipit.“ Catalani l. c. t. I. p. 368. Siehe oben S. 39. Anm. 4.

[1]) In der Konstitution Klemens XIII. ist zwar hierüber nichts enthalten, aber es wird dieß vorausgesetzt und in neueren Breven, wodurch die Vollmacht gegeben wird, ausdrücklich verlangt. Die S. C. I. hat unter dem 19. März 1841 erklärt: „Per Confessionem et Communionem, die Paschatis Resurrectionis peractam, et Indulgentiam Plenariam Papali Benedictioni adnexam lucrari, et satis praecepto Paschatis fieri.“

[2]) Den von Klemens XIII. genau vorgezeichneten Ritus siehe bei Ferraris l. c. p. 410.

[3]) Erhalten Weltpriester die Vollmacht, den apostolischen Segen zu ertheilen, so haben sie das gleiche Verfahren hiebei zu beobachten wie die Regularpriester.

[4]) Diese Belehrung sollen die Seelsorger auch an dem Sonntage ertheilen, welcher dem Feste vorangeht, an dem der Bischof den apostolischen Segen ertheilt.

[5]) „Nullis circumstantibus ministris.“

[6]) Rit. Rom. Methodus Indictionis praemittendae Pontificiae Benedictioni, Ritusque in ea servandus. Tit. VIII. De Benedict. c. 32. — Nach einer Entscheidung der S. C. I. vom 20. Aug. 1871 soll der Priester nicht wie der Bischof, mit der Hand, sondern mit dem Kruzifixe diesen Segen geben, und zwar nur einmal.

[7]) Benedikt XIV. Konstitution Exemplis. l. c. p. 226. seqq.

c) Den Mitgliedern vom dritten Orden des heiligen Franziskus kann zweimal im Jahre der apostolische Segen mit vollkommenem Ablasse ertheilt werden, wobei die im römischen Rituale enthaltene und oben angeführte Form mit Ausschluß jeder anderen anzuwenden ist. Es darf aber dieser Segen nicht gegeben werden an dem Tage und an dem Orte, da der Bischof ihn ertheilt.[1])

d) Hieher[2]) kann man auch rechnen die ergreifende Art und Weise, nach welcher die über ein Land oder Volk verhängte kirchliche Strafe (Interdikt) aufgehoben, und damit der apostolische Segen verbunden wird.[3]) Wegen der Verbindung des Menschen mit der Natur und weil nach dem Zeugnisse der Geschichte öfter, wenn das Interdikt über ein Land ausgesprochen wurde, dieß auch in der Unfruchtbarkeit oder geringeren Fruchtbarkeit der Felder sich kund gab,[4]) wird bei dieser Lossprechung der Segen wie über das Volk so auch über die Felder ertheilt.

Vor Allem wird, wenn die so erhabene Lossprechung und Segnung vorgenommen werden soll, ein Sonntag bestimmt, an welchem das apostolische Schreiben verkündet und mit seiner Ausführung begonnen wird. Am festgesetzten Tage wird Morgens eine Predigt gehalten, in welcher das Volk über den Inhalt des apostolischen Schreibens und über die Vorbereitung zur folgenden Lossprechung und Segnung belehrt wird. Dann wird von dem Delegaten, welcher ein Bischof oder Priester sein kann, die Messe pro remissione peccatorum in violetten Paramenten gefeiert, nach deren Beendigung, während Alle vor dem Altare knieen, die Litanei aller Heiligen gesungen wird. Der Delegat setzet sich hierauf,

---

[1]) Breve Leo XIII. vom 7. Juli 1882. Verordnungs-Blatt der Diözese Regensburg. Jahrg. 1883. S. 12 f. Zu unterscheiden von der benedictio Apostolica ist die benedictio cum indulgentia plenaria (die sog. Generalabsolution), welche die Mitglieder des dritten Ordens an neun Festen des Jahres erhalten können, sei es öffentlich oder unmittelbar nach der Beicht. Hiefür ist durch das genannte Breve das genau einzuhaltende Formular vorgeschrieben. „Formula Benedictionis cum indulgentia plenaria pro Tertiariis Saecularibus, ceterisque omnibus communicationem privilegiorum et gratiarum cum iisdem, vel cum Regularibus cujuscumque ordinis habentibus." Siehe Verordnungs-Blatt, Jahrg. 1882. S. 80 f. Laut eines Dekretes der S. C. Indulg. vom 16. Januar 1886 hat Leo XIII. bewilliget, daß diese Generalabsolution jenen Mitgliedern des dritten Ordens, welche am Feste selbst die Kirche nicht besuchen können, auch an einem anderen Tage innerhalb der Oktav ertheilt werde. (Siehe Verordn.-Bl. Jahrg. 1886. S. 57 f.)

[2]) Theilweise gehört dieser Ritus „zur Lossprechung von den Censuren". Oben Abth. I. S. 837.

[3]) „Ritus absolvendi et benedicendi populos et agros, ex Apostolicae Sedis indulto." Rit. Rom. Dieser Ritus wurde am 31. April 1635 approbirt und auf Befehl Benedikt's XIV. in das römische Ritual und zwar in das Kapitel „de benedictionibus" aufgenommen.

[4]) Siehe Catalani l. c. p. 251.

und es wird mit lauter Stimme das apostolische Schreiben gelesen und vom Diakon das Konfiteor gesungen. Darnach werden über Klerus und Volk der 106. und 223. Psalm (Rufe um Erbarmen!) gebetet. Jetzt steht der Delegat auf und betet Versikel und ein Gebet, und ertheilet sodann sitzend in feierlicher Weise die Lossprechung von allen Censuren und kirchlichen Strafen. Zuletzt sagt er drei Tage Fasten an und bestimmt den nächsten Sonntag oder einen anderen Tag für die Kommunion, die Segnung der Felder und des Volkes und die Verleihung des vollkommenen Ablasses. An diesem Tage muß das ganze Volk die heilige Kommunion empfangen, und der Delegat feiert die Messe pro quacumque necessitate. Dann folgt die feierliche Segnung der Felder und des Volkes. Zum Schlusse wird der ambrosianische Lobgesang gesungen. Wie bedeutungsvoll ist hier ausgedrückt, wie sich das Volk des Segens würdig machen soll, und wie die Segnung des Menschen und der Natur zusammenhänge!

e) Von Ertheilung des apostolischen Segens mit vollkommenem Ablasse in Todesgefahr ist schon an einem anderen Orte die Rede gewesen.[1])

7. Eine hohe Kraft kommt dem feierlichen Segen mit dem Allerheiligsten[2]) zu, wenn er in rechter Disposition empfangen wird. Der göttliche Bräutigam ist es hier selbst,[3]) der durch Hand und Herz seiner Braut den Gläubigen nach dem Maße ihrer Empfänglichkeit Segen und Gnade spendet.

Wer das Wesen und die Bedeutung der Sakramentalien wohl erwägt, wird es nicht mißbilligen, daß mit dem Allerheiligsten auch über die leblose Natur der Segen gegeben wird. Von dem Erlöser, der in der heiligen Eucharistie unter uns wohnet, gehet alle Heiligung aus, und Alles wird geheiliget, um den Menschen zur Heiligung zu führen.

Der Gebrauch, mit heiligen Reliquien den Segen zu geben, wird von Benedikt XIV. in hohem Grade gebilligt.[4]) Dieser Segen ist das wirksame Gebet der Kirche, Gott wolle um des Leidens und Sterbens seines Sohnes oder um der Verdienste der Heiligen willen den Gläubigen Gnaden und Wohlthaten gewähren, wie Er schon oft dieser geheiligten Werkzeuge zu wunderbarer Gnadenwirkung sich bedienet hat.

8. Wenn man bedenkt, daß jeder Christ Antheil an dem königlichen Priesterthume hat, durch das Opfer eines reinen, zerknirschten Herzens in inniger Vereinigung mit Christus und der Kirche leben, in das große Opfer der Erlösung, wie es auf Erde gefeiert wird, immer mehr ein-

[1]) Oben S. 39 ff.
[2]) Siehe Bd. II. S. 330 ff.
[3]) Daher wird bei diesem Segen nichts gesprochen.
[4]) Instit. 47. §. 3. p. 346 seq. Siehe Bd. II. S. 958. Rit. Ratisb. maj. p. 390.

gehen ſoll, daß er durch den Empfang der heiligen Sakramente vielfach geheiliget iſt u. ſ. f., ſo wird man erkennen, daß auch der Segen des wahren Chriſten, obgleich er kein Sakramentale iſt, nicht fruchtlos ſei. Es iſt dieß bewährt durch die heilige Schrift und die heilige wie die Profan-Geſchichte.[1]) Der Segen wird um ſo fruchtbarer ſein, je inniger die Verbindung des Segnenden mit Chriſtus, je näher die Beziehung des Segnenden zum prieſterlichen Amte, je erhebender und feierlicher der Augenblick des Segens iſt. Daher hat der Segen der Heiligen ſo hohen Werth;[2]) daher ſind in der heiligen Schrift dem Segen der Eltern ſo große Verheißungen gegeben;[3]) daher iſt der Augenblick des Todes, des Scheidens u. ſ. f. ein beſonderer Weckruf des Segens. Mögen vor Allem die Eltern ihre Kinder ſegnen beim Aufſtehen, beim Schlafengehen, beim Scheiden und bei anderen Anläſſen, welche die wahre Liebe bemerkt![4]) Möge die Segnung mit Anwendung des Kreuzzeichens und Beſprengung mit Weihwaſſer geſchehen! Möge ſie geſchehen im Namen Chriſti, mit lebendigem Glauben, mit reinem Herzen! „Durch den Segen der Gerechten wird eine Stadt erhoben.“[5])

9. Die beſonderen Segnungen, welche die Kirche geordnet hat, ſind Segnungen theils über Perſonen, theils über Sachen.

10. Mit dieſen Segnungen umfaſſet die Kirche das ganze gottesdienſtliche Leben des Menſchen, ſie ſegnet bei dem heiligen Opfer, bei dem Empfange der heiligen Sakramente, im Ablaufe des Kirchen-Jahres.

11. Dann ſegnet ſie den Menſchen in ſolchen Verhältniſſen, in welchen er beſonders göttlicher Hilfe bedarf. Sie hat

[1]) „Praeter benedictionem ecclesiasticam et publicam datur etiam benedictio privata seu simplex communisque omni homini, qualis est ista: Benedicat te Deus.“ Catalani l. c. p. 4. Der heilige Auguſtin ſchreibt (enarrat. in ps. 128): „Nostis fratres, quando transitur per operantes, est consuetudo, ut dicatur illis: Benedictio Domini super vos. Et magis ista consuetudo erat in gente Judaeorum. Nemo transibat et videbat aliquos facere aliquod opus in agro vel in vinea vel in messe vel aliquid hujusmodi, non licebat sine benedictione.“

[2]) „Una est benedictio, quae datur propter meritum sanctitatis, alia est, quae datur propter meritum Christi, alicui instrumentaliter applicatum.“ Ferraris l. c. vol. I. p. 397.

[3]) „Der Segen des Vaters baut Häuſer den Kindern.“ Sred. 3, 11. 3, 10.

[4]) „Non tantum per sacerdotes sacrosque homines, sed etiam per quemvis hominem laicum data benedictio est apud omne hominum genus adeo antiqua et familiaris, ac illa praesertim paterna, ac etiam materna in filios. . . . Consuevisse etiam laicos homines non modo personas, verum etiam res praesertim comestibiles benedicere, multis probare posset sanctorum exemplis, qui etiam oleo, pane aliisque id genus a se benedictis miracula multa patrarunt. Sed erant hae tamen benedictiones privatae, quibus Deus virtutem dabat, non vero solemnes et ecclesiasticae.“ Catalani l. c.

[5]) Sprüche Sal. 11, 11.

einen besonderen Segen für die Brautleute,[1]) für die Mutter, wenn sie ein Kind zur Welt geboren, für die Pilger, bevor sie eine Wallfahrt antreten und wenn sie zurückkehren, für die Kinder u. s. f.

12. Die Segnung der Mutter nach der Geburt (Hervorsegnung) ist keine ausdrückliche Vorschrift der Kirche, aber eine fromme und lobwürdige aus den ältesten Zeiten stammende Gewohnheit,[2]) und der gläubigen Mutter ungemein lieb und werth. Sie geschieht zur Nachahmung der allerseligsten Jungfrau Maria, welche gehorsam dem Gesetze,[3]) an das sie nicht gebunden war, am bestimmten Tage sich im Tempel einfand, um das vorgeschriebene Opfer darzubringen.

Es kommt aber die Mutter zur Kirche, um Gott innig zu danken, daß sie einen Menschen, der für den Himmel berufen ist, zur Welt geboren, daß sie die Gefahren der Geburt glücklich überstanden, daß das Kind durch die heilige Taufe ein Glied der Kirche und ein Tempel des heiligen Geistes geworden; um Gott zu geloben, das Kind mit wahrhaft mütterlicher Liebe durch Wort und That so zu erziehen, daß es aufwachse Gott und Menschen angenehm, in jeder Tugend erstarke, sich und Anderen zum Segen; um Gott zu bitten, daß das Kind die Gnade der Taufe bewahre, in den Leiden und Freuden des Lebens unter dem Schutze des Himmels wandle, und einst in die ewige Herrlichkeit eingehe; um Gott ihr Kind zu opfern, auf daß Er ihm der himmlische Vater sei für und für. Diesen Dank, diese Gelöbnisse, Bitten und Opfer nimmt die Kirche in Empfang und segnet sie.

Der Ritus ist dieser: a) Die Mutter erwartet den Priester an der Kirchthüre knieend,[4]) oder wenn dieß nicht füglich geschehen kann stehend,[5]) nicht als ob sie unwürdig wäre, in das Heiligthum einzutreten, sondern sich gleich der allerseligsten Jungfrau Maria demüthigend und mit Sehnsucht verlangend, daß sie durch den Priester wieder in die Gemeinde der Gläubigen eingeführt werde. Sie trägt dabei eine brennende Kerze in der Hand zur Erinnerung an das Licht zur Erleuchtung der Völker und zum Bekenntnisse, daß sie in diesem Lichte wandeln und ihr Kind erziehen wolle. b) Der Priester in Superpellizeum und mit weißer Stole[6]) besprenget sie[7]) mit Weihwasser, um sie des Segens der Kirche empfänglich zu machen. c) Nach dem gewöhnlichen Eingange spricht dann der Priester den 23. Psalm mit seiner Antiphon, welcher hinweiset

[1]) Oben S. 164 ff.
[2]) Rit. Rom. De benedict. mulieris post partum.
[3]) III. Mos. 12.
[4]) Rit. Rom. l. c.
[5]) Rit. Ratisb. maj. p. 295.
[6]) „Stans intra fores ecclesiae aperto capite.“ Ibid.
[7]) „Ter in modum unius crucis.“ Ibid.

auf den Segen, den die Mutter empfangen, und die Mahnung ausspricht, daß sie durch ein reines Leben sich noch größeren Segens würdig machen solle, sich würdig machen, einst mit ihrem Kinde in das himmlische Jerusalem einzuziehen, wie sie jetzt in die Kirche eingeführt wird. d) Der Priester legt das Ende der Stole auf die Hand der Mutter und führet sie zu seiner Linken etwas in die Kirche, sprechend: Gehe ein u. s. f. Wieder Antheil nehmend an dem Gottesdienste will sie an der Hand der Kirche wandeln.[1]) e) Am Altare[2]) knieet sie sich nieder und betet dankend für die empfangenen Wohlthaten, der Priester aber steht vor dem Altare und betet, gegen sie gewendet, Versikel und ein Gebet, worin die Bedeutung der Segnung sich ausspricht. f) Noch besprengt sie der Priester mit Weihwasser, sprechend: Friede und der Segen u. s. f.[3]) g) Nach der Segnung pflegt die Mutter der heiligen Messe beizuwohnen, in welcher ihrer der Priester besonders gedenkt.

Daß die Mutter auch das Kind zur Kirche bringe, ist zwar nicht vorgeschrieben, aber eine sinnreiche und rührende Sitte. Auch Maria hat ihren Eingeborenen mit in den Tempel genommen, um Ihn dem Herrn darzustellen;[4]) so will die christliche Mutter ihr Kind aufopfern und im Schooße Gottes und der Kirche niederlegen wie ein Pfand, das ihr vom Himmel anvertraut ist. Auch das Kind soll an dem Segen der Kirche Antheil erhalten. Ist das Kind gestorben, soll die Mutter doch den Segen der Kirche verlangen,[5]) da sie auch so Ursache hat, Gott zu danken und zu bitten, und des Segens bedarf.

Wie schon der Ritus ausdrückt, ist der Ort für Ertheilung dieser Segnung die Kirche.[6]) Die Vornahme der Segnung im Hause ist daher vielfach ausdrücklich verboten.[7])

Die Zeit, inner welcher die Hervorsegnung geschehen soll, ist nicht vorgeschrieben. Nur soll die Mutter nicht eher zur Kirche kommen, als

---

[1]) „Caveat sacerdos, ut siquid mulier pro benedictione offerre vult, illud non, dum stolam ei porrigit, sed finita primum benedictione accipiat.“ Ibid. p. 296.

[2]) „Coram altari ecclesiae in aliqua illius capella.“

[3]) Rit. Rom. Nach dem Rit. Ratisbon. wird sie zuvor mit Weihwasser besprengt, und ihr dann unter den angezeigten Worten der Segen gegeben.

[4]) Luk. 2, 22.

[5]) Am Ritus ist in diesem Falle Nichts zu ändern. S. R. C. 2. Sept. 1857.

[6]) Manche ältere Ritualien, auch ein sacerdotale Romanum v. J. 1567, haben eine Segnung der Mutter nach der Geburt im Hause, wie sie noch in der morgenländischen Kirche üblich ist. Diese Segnung ist von der obigen verschieden, und wurde von Karl Borromäus auf dem III. Provinzial-Konzile in Mailand als aufgehoben erklärt.

[7]) Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 49. Rit. Ratisb. maj. p. 298. „Parochus hac de causa puerperae domum non ingrediatur, etiamsi mulier ob adversam valetudinem ecclesiam adire nequeat.“ Synodalstatuten von Prag v. J. 1605. Tit. XVI. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 669.

ihre Gesundheit und ihre Kräfte es gestatten, aber es auch nicht zu lange verschieben.[1])

Auf diese Segnung können nur solche katholische Mütter Anspruch machen, welche in einer giltigen und von der Kirche gut geheißenen Ehe leben.[2]) Daher ist die Segnung unehelicher Mütter durch Diözesan-Bestimmungen ausdrücklich untersagt. Die Worte der Segnung sind auch in der That auf diese nicht wohl anwendbar.[3]) Es wäre eine Beleidigung des katholischen Volkes, Mütter einer christlichen Ehe solchen gleichzustellen, die vor der ganzen Gemeinde zu Fall gekommen. Wohl sollen auch diese zur Kirche kommen, aber um ihre Sünden zu bereuen, eine aufrichtige Beicht abzulegen und sich wahrhaft zu bessern.

Es ist zu bedauern, daß diese Segnung zumal in Städten so vielfach versäumt wird. Der Seelsorger wird es nicht unterlassen, durch Ermahnung und Belehrung dahin zu wirken, daß sie mit Liebe und Andacht empfangen werde. Eine gründliche und eindringende Belehrung über ihre Bedeutung wird die Herzen der Mütter bewegen.[4])

„Pilger, die an heilige Orte wallfahren wollen, sollten zuerst nach einer Anordnung der alten Kirche von dem Bischofe oder dem Pfarrer ein Empfehlungsschreiben sich erbitten. Nachdem sie dieses erlangt und ihre Sachen geordnet haben, sollen sie ihre Sünden beichten, und während der heiligen Messe, in welcher die Oration pro peregrinantibus eingefügt wird, die heilige Kommunion mit Andacht empfangen. Nach Vollendung der Messe spricht der Priester, während sie knieen,"[5]) Segensgebete, auf daß ihnen der Feind nichts anhabe, ihr heiliger Engel sie

[1]) „Cum enixa fuerit mulier, post quot dies debeat ecclesiam intrare, testamenti veteris praeceptione didicisti: ut pro masculo diebus 33, pro femina vero 66 debeat abstinere. Quod tamen sciendum est, quia in mysterio accipitur. Nam si eadem hora qua genuerit, actura gratias intrat ecclesiam, nullo peccati pondere gravetur." Gregor der Große. Interrog. b. August. c. 10. Opp. t. II. p. 276. „Quamquam in nova lege puerperae christianae statim a partu gratias acturae templum sine peccato ingredi possint, ut Innocentius III. respondit (c. un. X. [III. 47.] de purific. post. part.), more tamen ab antiquis temporibus introducto tum ob valetudinis curam tum ob venerationem Sacrorum et ad imitationem purissimae virginis Mariae ab ingressu ecclesiae diebus aliquot abstinent." Diözesansynode von Köln v. J. 1662. P. II. tit. III. c. 1. §. 1. Hartzheim l. c. t. IX. p. 970. „Mulier post partum adversa valetudine impedita differat purificationem, donec utcunque ecclesiam ingredi possit non obstante mortis periculo." Rit. Ratisbon. maj. p. 298.

[2]) S. C. C. 18. Jun. 1859. (Acta S. Sedis Apost. Vol. I. pag. 347.)

[3]) Const. dioec. Ratisb. P. I. c. I. n. 18. Rit. Ratisb. min. p. 275.

[4]) „Moneant parochi puerperas, ut cum primum post partum domo exierint, mox ad ecclesiam parochialem Deo acturae gratias accedant, ubi ex laudabili Ecclesiae consuetudine benedictionem peculiaribus precibus a parocho suscipiant." Synodaldekrete von Prag v. J. 1605. l. c. p. 699.

[5]) Rit. Rom. Benedictio peregrinorum.

begleite, der Herr ihr Stab, ihr Trost und Schutz sei, und sie den Ermahnungen des Vorläufers folgend zu unserem Herzen sicher gelangen mögen. Ist der Priester Mitpilger, so kann er in der ersten Person vielfacher Zahl sprechen.[1])

Nach ihrer Rückkehr empfangen die Pilger in der Kirche vor dem Altare neuerdings den kirchlichen Segen.[2])

Aus diesen Segnungen ist zu entnehmen, welche Bedeutung die Kirche den Wallfahrten[3]) beilegt.

Das Reisegebet für Geistliche enthält die nämlichen Gebete (Eines ausgenommen) wie der Pilgersegen,[4]) und sollte von dem Priester nicht versäumt werden. Dem Bischofe ist dieses Reisegebet durch das Pontifikale vorgeschrieben.[5]) Mit Zuversicht mag die Reise antreten, wer unter dem Segen der Kirche reiset.

Vorzüglich sind es die Kinder, welchen die Kirche bei verschiedenen Anlässen ihren Segen zuwendet, gleichwie unser Herr und Erlöser die Kinder mit Vorliebe gesegnet hat. So finden wir im römischen Benediktionale eine Segnung über unmündige Kinder,[6]) eine Segnung über ein Kind zur Erlangung der göttlichen Barmherzigkeit für dasselbe,[7]) eine Segnung für Kinder, wenn sie aus einem besonderen Anlasse in der Kirche versammelt werden,[8]) und eine Segnung für kranke Kinder.[9]) Auch ist für jene Kinder, welche Mitglieder des Vereins der heiligen Kindheit sind, eine eigene Segnung gut geheißen.[10])

13. Die Kirche segnet das Haus des Menschen.

Um des Menschen willen ziehet die Kirche in den Kreis der Heiligung Alles, was ihn umgibt, was er besitzt und was er gebraucht. In nächster Wechselbeziehung zu dem Leben des Menschen stehet sein Haus. Das christliche Haus soll ein Nachbild der Kirche sein wie diese des himmlischen Jerusalem. Der Strom der Gnade, welcher am Throne Gottes entspringet und in der Kirche fließet, soll auch das Haus be-

[1]) Rit. Rom. l. c. Nach dem Rit. Ratisb. maj. p. 394 wird auch der Pilgerstab und Pilgermantel (ebenso nach anderen älteren Ritualien die Pilgertasche) gesegnet. Vglch. Catalani l. c. t. II. p. 41.

[2]) Rit. Rom. l. c. Rit. Ratisb. maj. p. 395.

[3]) Hievon wird unten weiter die Rede sein.

[4]) Breviar. Rom.

[5]) Pontif. Rom. t. III. p. 627.

[6]) Rit. Rom. Append. Benedictio infantis.

[7]) Ibid. Benedictio pueri ad obtinendam super ipsum misericordiam Dei.

[8]) Ibid. Benedictio puerorum, cum praesertim in ecclesia praesentantur. Diese Segnung könnte angewendet werden, wenn eine Schule, ein Pensionat, oder ähnliches Institut eröffnet oder geschlossen wird.

[9]) Ibid. Benedictio puerorum aegrotantium.

[10]) Ibid. Benedictio puerorum et puellarum in festis piae Unionis a sancta Infantia nuncupatae. Ueber den Verein der heiligen Kindheit siehe oben Abth. I. S. 355.

netzen. Der Mensch soll in seinem Hause so wandeln, daß auch die heiligen Engel darin wohnen, „um alle seine Bewohner zu schützen, zu schirmen, zu besuchen, zu bewahren und zu vertheidigen,“ [1]) und daß er einst eingelassen werde in das ewige Haus des Friedens und der Herrlichkeit. Aber nicht selten wird das Haus erfüllt mit Sünde und geistigem Unrathe jeder Art, so daß die heiligen Engel entfliehen und der Versucher Gewalt erhält. Statt der Atmosphäre der Gnade ist es voll des Pesthauches der Sünde. Die Kirche segnet nun das Haus, um es zu reinigen und zu heiligen,[2]) um es den Einflüssen des Versuchers unzugänglich zu machen, um es mit Gnade und Segen zu erfüllen. Wegen der engen Beziehung des Hauses zu dem Menschen hat die Kirche dafür einen dreifachen Segen. Sie segnet a) das neue Haus,[3]) „auf daß es Gott erfülle mit jeglichem Gute wie das Haus Abrahams, Isaaks und Jakobs;“[4]) b) sie segnet die Häuser zu Ostern mit dem geweihten Wasser, das aus dem Taufbrunnen geschöpft wird, bevor die Vermischung mit Chrisma geschieht,[5]) weil zu Ostern Alles erneuert werden soll,[6]) und an einigen Orten auch an den Vigilien von Weihnachten, Neujahr und Epiphanie;[7]) c) sie segnet die Häuser auch zu anderen Zeiten, wenn es die Gläubigen verlangen oder wenn ein Bedürfniß vorhanden,[8]) damit sie gereiniget werden und die heiligen Engel darin wohnen mögen.[9]) Bevor der Priester ein Haus segnet, sollten dessen Bewohner oder wenigstens der Hausvater und die Hausmutter die heiligen Sakramente empfangen. Jedenfalls muß er vor der Segnung alle Bewohner zusammenrufen, ihnen die Bedeutung und die Bedingungen der Segnung an das Herz legen, sie ermahnen, ihr Herz aufrichtig zu Gott zu wenden, aus dem Hause die sündhaften Gewohnheiten, Gelegenheiten u. s. f. zu entfernen und ihr Gebet mit dem Gebete der Kirche zu vereinigen.

Lehrreich ist, was das V. Provinzial-Konzil von Mailand bei der Segnung eines Hauses einerseits für den Pfarrer und andererseits für

[1]) Benedict. dom. Rit. Rom.

[2]) „Benedicere et sanctificare.“ Benedict. dom. nov. Rit. Rom.

[3]) Rit. Rom. Es ist eine alte Sitte, daß die Gläubigen ein neugebautes Haus nicht bezogen, bevor es durch die Gebete der Kirche gesegnet war. Das IV. Provinzial-Konzil von Mailand bestimmt: „Antiquus ille benedictionis aedium, quae vel recenter aedificatae sunt, vel immundis spiritibus aliave ratione vexantur, ritus, ubi in usu esse desiit, episcopi cura restituatur.“ Schon der Grundstein eines neuen Gebäudes kann gesegnet werden. Rit. Rom. Append. Bened. primarii lapid. aedificii.

[4]) Ibid. — [5]) Ibid.

[6]) Siehe Bd. II. S. 817.

[7]) Rit. Ratisb. maj. p. 316 seqq. Bd. II. S. 704, woselbst ebenfalls nur das Diözesanrituale zu beachten kommt, und S. 725. Die Segnung der Häuser für das Fest der Epiphanie im Benedictionale Romanum ist etwas verschieden.

[8]) Rit. Rom. — [9]) Ibid.

den Hausvater vorſchreibt: „Der Pfarrer ſoll 1. Tags vorher durch heiliges Gebet und manchmal durch Faſten ſich vorbereiten, am Tage ſelbſt die heilige Meſſe leſen und dabei die Oration vom heiligen Geiſte andächtig ſprechen. 2. Er ſoll Häuſer nicht ſegnen, in welchen ein Exkommunizirter[1]) oder Wucherer und öffentliche Sünder wohnen, oder in welchen verbotene Spiele öffentlich getrieben werden. 3. Er ſoll die Segnung nicht zur Nachtszeit, ſondern am Tage vornehmen, und ſich der im Ritus vorgeſchriebenen Form bedienen. 4. Er ſoll mit Superpellizeum und Stole bekleidet ſein, und ein Kleriker ſoll das Kreuz, ein anderer das Weihwaſſergefäß tragen. 5. Aus Anlaß der Segnung ſollen weder der Prieſter, noch die ihn begleitenden Kleriker das Geringſte verlangen, auch freiwillig dargebotene Geſchenke nicht annehmen. 6. Bei ſolchen Segnungen ſoll der Pfarrer die Hausväter ermahnen und unterweiſen, ihre Familie wohl zu erziehen, wozu ihm die vorgeſchriebenen Gebete genugſam Stoff bieten werden. Der Hausvater ſoll ſich 1. gleichfalls mit heiliger Sehnſucht auf die Segnung vorbereiten, und ſeiner Familie geeignete Ermahnungen geben. 2. Er ſoll Alles, was einer chriſtlichen Familie unwürdig iſt und das Auge Gottes beleidiget, aus dem Hauſe entfernen, insbeſondere ſchlechte Bücher und ſchändliche Bilder. 3. Dagegen ſoll er geiſtliche und gute Bücher anſchaffen, und Bilder Chriſti, der ſeligſten Jungfrau und der Heiligen, vornehmlich jener, die er als Patrone verehrt, an den vorzüglichen Stellen des Hauſes anbringen. 4. Er ſoll am Tage der Segnung in der Pfarrkirche mit den Hausgenoſſen die heilige Kommunion empfangen. 5. Er ſoll dem Prieſter bis zur Kirche entgegen gehen, oder ihn bei der Hauptthüre des Hauſes mit der ganzen Familie empfangen, und ihn bei der Segnung mit frommer Geſinnung begleiten. 6. Während der Segnung ſoll Niemand im Hauſe mit weltlicher Arbeit ſich beſchäftigen."

Noch ſteht im römiſchen Rituale eine Segnung des Brautgemaches[2]) und die Segnung eines Ortes. Das Brautgemach wird geſegnet, damit die Eheleute „im Frieden des Herrn zuſammenleben, in ſeinem Willen treu verharren, ein hohes Lebensalter erreichen und mit vielen

[1]) „Si excommunicatus vitandus sit paterfamilias domus, ita ut omnes in ea habitantes sint subordinati et subjecti ipsi excommunicato, tunc absolute eam domum benedicere non debet, quia in hoc casu benedictio non potest moraliter fieri nisi in favorem excommunicato. Quodsi in eadem domo habitent alii non subordinati nec subditi excommunicato, poterit tunc domum benedicere, uti Quarti ratiocinatur. Qui etiam mox subdit, si excommunicatus sit toleratus et non vitandus, posse eam domum et valide et licite benedici, quamvis male ageret ipse excommunicatus praeveniendo seu procurando benedictionem." Catalani l. c. p. 23.

[2]) „Thalamus est commune conjugis utriusque cubiculum; sumitur etiam pro lecto, in quo conjuges quiescunt." Catalani l. c. p. 29.

Tugenden bereichert am Schlusse ihrer irdischen Laufbahn in das Reich der Himmel eingehen mögen."[1]) Von höchster Wichtigkeit ist es, daß „der Ehestand in Ehren gehalten und das Ehebett rein bewahrt werde."[2]) Die Gefahren aber, von welchen diese Reinbewahrung bedroht ist, sind nicht gering, und Viele sind es, die ihnen unterliegen. Deßwegen ertheilet die Kirche ihren Segen. Diese Benediktion, welche aus den ältesten Zeiten der Kirche stammt, wird übrigens der Priester nur spenden, wenn fromme Brautleute ihn bitten, und sich dabei mit solcher Würde benehmen, daß auch der Schatten eines Anstoßes ferne bleibe.[3]) „Die Segnung eines Ortes" ist zunächst Segnung eines Hauses oder einer bestimmten Oertlichkeit des Hauses,[4]) kann aber für jeden Ort Anwendung finden, für welchen der Inhalt angemessen ist. „Die ganze Erde soll den Herrn des Himmels anbeten, Ihm Lob singen und seinen Namen preisen."[5]) Der Christ sei ein Tempel des heiligen Geistes, und was ihn umgibt und mit ihm zusammenhängt, so zu sagen der An- und Ausbau dieses Tempels.

Sehr feierlich ist die Segnung eines neuerbauten Schulhauses,[6]) ein beredtes Zeugniß, welch' hohe Bedeutung die Kirche dem Unterrichte der Kinder beilegt, und wie sehr sie darauf bringet, daß er im christlichen Geiste ertheilt werde. Außerdem hat das römische Benediktionale noch eine Segnung der Schulhäuser überhaupt, damit Lehrende und Lernende erfüllt werden mögen mit himmlischer Gnade.[7])

14. Die Kirche segnet das Besitzthum des Menschen, damit es ihm diene zur Wohlfahrt des Leibes und der Seele, damit es ihm nicht durch Mißbrauch gefährlich oder verderblich werde, daß es jedem schlimmen Einflusse entzogen werde und bleibe. So segnet sie ein neues Schiff,[8]) um von demselben und von Allen, welche darauf sind, jede Gefahr durch den heiligen Engel Gottes abzuwenden.[9]) Sie segnet Früchte und Weinberge,[10]) damit sie gedeihen, damit das Volk mit Danksagung den Segen Gottes genieße und auch der Dürftige den

[1]) Rit. Rom. Bened. thalami.

[2]) Hebr. 13, 4.

[3]) „In hac benedictione caute evitentur joci inhonesti; ideo non admittantur personae petulantes." Rit. Ratisb. min. p. 206. „Optandum esset, ut sacerdos ante vel post benedictionem thalami aliquid conjugibus diceret de matrimonii bonis et de pace inter se perpetuo servanda; haec enim est causa finalis praedictae benedictionis, ut vel ex ipsa oratione, quae in antiquis Ritualibus legitur, addiscere licet." Catalani l. c. p. 31. Rit. Rom. l. c.

[4]) Daher war sie früher überschrieben „benedictio loci vel domi."

[5]) Psalm 65, 4.

[6]) Rit. Rom. Append. Benedictio domus scholaris noviter erectae.

[7]) Ibid. Benedictio domus scholarum.

[8]) Rit. Rom. Bened. novae navis. — [9]) Ibid. — [10]) Ibid.

Namen des Herrn preise.[1]) Diese Segnung ist in der Kirche uralt;[2]) denn immer hatte Geltung der wahrhaft christliche Grundsatz: „Obgleich wir Ackerbau treiben, so erflehen wir doch das Gedeihen der Früchte von Gott; und obwohl wir das Schiff dem Steuermanne vertrauen, so bitten wir doch Gott, daß Er uns von Oben her schütze und bewahre."[3]) Insbesondere werden neue Früchte[4]) gesegnet, „damit sie Allen, welche im Namen des Herrn davon genießen, zur leiblichen und geistlichen Wohlfahrt gedeihen."[5]) Im alten Bunde war verordnet, „daß die Erstlinge der Früchte des Landes in das Haus des Herrn gebracht werden sollten,"[6]) theils um Gott zu danken, theils damit in den Erstlingen alle Früchte gesegnet würden. Diese Darbringung der Erstlinge war daher auch in der Kirche von jeher gebräuchlich; es „sollten dadurch die Früchte des Feldes mit Segen erfüllt werden und Getreide, Wein und Oel und die Heerden gedeihen."[7]) „Erstlinge werden den Priestern dargebracht, so daß wir nichts von neuen Früchten genießen, wenn nicht der Diener der Kirche sie gesegnet hat. Dieses thun wir, damit der Priester den Segen und unser Opfer in seinem Hause hinterlege, das ist, damit der Herr auf seine Gebete unsere Häuser segne."[8]) Vor Alters wurden die neuen Früchte am Feste der Himmelfahrt des Herrn gesegnet, und zwar während der heiligen Messe;[9]) das Gregorianische Sakramentar hat am 6. August eine Segnung „der neuen Früchte der Traube". Ferner segnet die Kirche Saaten und Samen,[10]) Quellen und Brunnen, Scheune, Ernte und Mühle u. s. w.[11])

Auch Thiere werden von der Kirche gesegnet, besonders jene, welche zum Gebrauche und Dienste des Menschen bestimmt sind; sie werden aber gesegnet, damit sie vor Krankheit und bösen Einflüssen bewahrt zum Besten des Menschen gedeihen, damit sich ihrer der Mensch ohne Sünde und ohne Schaden für das Heil der Seele bediene, und damit

---

[1]) Rit. Rom.

[2]) Can. Apost. IV. Baron. Annal. ad an. 283. n. 15.

[3]) Basilius. Reg. fus. disp. interrog. 55. Opp. t. II. p. 422.

[4]) Rit. Rom. Bened. novorum fructuum. — [5]) Ibid.

[6]) II. Mos. 22, 19.

[7]) Constit. Apost. l. VII. c. 30. Can. Apost. IV.

[8]) Hieronymus. In cap. 44. Ezech.

[9]) Bona, Rer. Liturg. l. II. c. 14. „Dolet idem auctor, tepescente successu temporis fervore, multa ex his, quae in Missa fieri solebant, ne Missa prolixior evaderet, ab ea paulatim sejuncta fuisse, praesertim vero quarundem rerum benedictiones, ut alias diximus et dicemus iterum, ubi se nobis praebebit occasio. Sed quam maxime dolendum, benedictiones variarum rerum non modo separatas fuisse a Missa, verum etiam in desuetudinem omnino venisse, non sine fidelium detrimento." Catalani l. c. p. 35.

[10]) Rit. Rom. Append. Bened. seminum. — [11]) Ibid.

er an seine höhere Bestimmung als Ebenbild Gottes und Herr der Schöpfung erinnert werde.[1])

Wenn ein Gegenstand, welcher zum Besitzthume des Menschen gehört, gesegnet werden soll, ist im Allgemeinen das zu beobachten, was für die Segnung der Häuser angedeutet wurde.

15. Die Kirche segnet die Speisen und Getränke, damit sie „durch die Anrufung des heiligen Namens Gottes genossen werden zur Gesundheit des Leibes und zum Schutze der Seele,"[2]) damit die Seele nicht Schaden leide, während der Leib genährt wird, damit auch Essen und Trinken geschehen möge zur Ehre Gottes[3]) und im Namen des Herrn Jesu Christi,[4]) wie es sich bei Christen geziemt. Die Segnung der Speisen ist eine dreifache: a) Der Tischsegen,[5]) welcher von Geistlichen, wenn auch eine bestimmte Vorschrift hierüber nicht besteht, nicht unterlassen werden soll.[6]) Diesen Segen zu sprechen, kommt den Priestern zu.[7]) Welche Bedeutung der Segen im Sinne der Kirche habe, erhellet besonders daraus, daß derselbe an die hervorragenden Zeiten des Kirchenjahres sich anschließet. Das ganze Leben des Priesters soll ein ununterbrochener Gottesdienst sein in Vereinigung mit dem Leben der Kirche. Möge dieser Segen von den Priestern hochgeachtet und nicht versäumt werden! Der heilige Blutzeuge Theodotus (gest. 303) ersuchte auf seiner Reise überall die Priester, die Speisen zu segnen. Bei den Laien tritt an die Stelle des Tischsegens vor und nach dem Essen das Kreuzzeichen mit Gebet, wie es von jeher bei den Christen üblich war.[8]) Es ist eine große Abirrung vom christlichen Geiste, daß das Gebet vor und nach dem Essen so vielfach versäumt wird. b) Die Segnung verschiedener Speisen vornehmlich zu Ostern,[9]) die wir schon in dem Gregorianischen Sakramentar und dem ältesten Ordo Romanus

---

[1]) Rit. Rom. Bened. pecorum et jumentorum; Bened. apum; Bened. animalium peste vel alio morbo laborantium; Bened. pecorum vel jument. gravi infirmit. vexatorum; Bened. salis et avenae pro animalibus; Bened. stabuli equorum, boum et aliorum armentorum.

[2]) Rit. Rom. Benedict. ad quodcunque comestibile.

[3]) I. Kor. 10, 31. — [4]) Kol. 3, 17.

[5]) Brev. Rom.

[6]) „Non oportet clericos nisi hymno dicto comedere panem et post cibos gratias auctori Deo referre." C. 12. Dist. XLIV.

[7]) C. 24. Dist. XCIII.

[8]) „Obsigna, gratias age, Deo gloriam redde." Chrysostomus. In ep. I. ad Tim. hom. XII. Opp. t. XI. col. 559. So haben die apostolischen Konstitutionen ein besonderes Tischgebet. L. VII. c. 50. Chrysostomus führt das Gebet an, welches die Mönche nach dem Essen verrichteten, legt es aus und ermahnet dringend, ihrem Beispiele zu folgen. In Matth. hom. 55. Opp. t. VII. col. 545 seqq.

[9]) Bd. II. S. 819 f.

angeführt finden.[1]) c) Die Segnung jeder Eßwaare, welche wie zu Oſtern, ſo auch zu anderen Zeiten angewendet werden kann.[2])

16. Die Kirche wendet durch ihren Segen verſchiedene Uebel von den Menſchen ab. a) „Während des Sommers wird (in unſeren Gegenden) an Sonn- oder Feſttagen oder auch täglich der Segen über die Früchte der Erde gegeben,“[3]) der ſogenannte Wetterſegen. Dieſer Segen[4]) iſt zwar kein allgemeiner Ritus der Kirche, da er ſich weder im Meßbuche, noch im römiſchen Rituale[5]) findet, aber eine „lobwürdige und Allen zu empfehlende Gewohnheit.“[6]) Er gründet ſich auf die Wahrheit, daß der Herr es iſt, welcher „Wohlthaten ſpendet vom Himmel aus, Regen und fruchtbare Zeiten gibt und mit Speiſe erfüllet unſere Herzen,“[7]) daß der Herr es iſt, „dem auch Winde und Meer gehorchen,“[8]) daß „Sonne, Mond und Sterne glänzen, Nutzen ſchaffen und thun, was ihnen befohlen iſt, ſo auch der leuchtende Blitz, wenn er erſcheint, und der Länder durchwehende Wind; befiehlt Gott den Wolken, den ganzen Erdkreis zu durchwandern, ſo vollziehen ſie, was ihnen befohlen wird; wird Feuer von Oben geſendet, Berge und Wälder zu verzehren, ſo thut es, was ihm befohlen iſt;“[9]) und auf die andere Wahrheit, welche in den Worten liegt: „Elias betete eifrig, daß es nicht regnen möchte auf Erden, und es regnete nicht drei Jahre und ſechs

---

[1]) Missal. Rom. Benedict. div. Rit. Rom. — Rit. Ratisb. maj. p. 366 seqq. In alten Zeiten wurden zu Oſtern und Pfingſten nach der Weihe des Taufwaſſers Milch und Honig geſegnet, welche den Neugetauften gereicht wurden. Das Sacrament. Leon. hat hiefür ein Segensgebet.

[2]) Rit. Rom. Bened. ad quodcumque comestibile. Im Appendix findet ſich außerdem noch eine Bened. panis et placentarum, casei et butyri, volucrum u. ſ. w.

[3]) Rit. Ratisb. maj. p. 370.

[4]) „Preces ad repellendas tempestates.“

[5]) Die in dieſem vorkommenden „preces ad repellendam tempestatem“ (p. 335) ſind anzuwenden, wenn ein Gewitter drohet.

[6]) „Quamquam ad repellendas tempestates adhibendae sint preces, quas Rituale Romanum praescribit, servandae nihilominus si quae sint aliae probatae locorum consuetudines, ac illa praesertim multorum locorum, quam laudat probatque eruditus ac pius scriptor, Jacobus Gretser, lib. II. c. 48. de benedict., quae est hujusmodi: Per dies aestivos, quibus tonitrua et fulgura potissimum saevire solent, sacerdos diebus praesertim dominicis, sacerdotali amictu indutus, praevia sibi s. cruce, ad propylaeum ecclesiae egreditur, ibidemque principium Evangelii S. Joannis recitans aliasque preces adjungens Deum pro aëris tranquillitate tempestatumque perniciosarum amolitione deprecatur. Aliis locis sacerdos in altari manens Evangelium S. Joannis aliasque eodem spectantes preces clara voce decantat, campanis interim ex turri resonantibus omnesque ad vota concipienda accersentibus. Quae consuetudo procul dubio commendabilis est et omnibus commendanda.“ Catalani l. c. p. 237.

[7]) Apoſtelgeſch. 14, 16. — [8]) Matth. 8, 29. — [9]) Baruch 6, 59 — 62. —

Monate; da betete er abermal, und der Himmel gab Regen und die Erde brachte ihre Früchte hervor.“[1]) So ist der Wettersegen das Gebet der Kirche, Gott möge um des Erlösers willen die Erde segnen, uns ihre Früchte spenden, Schaden durch Blitz, Hagel, Ungewitter und andere Ereignisse der Natur in Gnaden abwenden, damit wir friedlich unter dem Weinstocke wohnend dem Herrn dienen mögen in treuer Liebe und Freude. Der Ritus[2]) besteht in einer Antiphon, dann in Versikeln und Gebeten, welche auf den Zweck des Wettersegens sich beziehen, und gewöhnlich vor ausgesetztem Allerheiligsten (im Ciborium oder in der Monstranz) gesungen und mit dem sakramentalischen Segen geschlossen werden.[3]) Meistens pflegt man die Segnung mit Abbetung oder Absingung des Johannis Evangeliums zu beginnen, theils weil diesem von jeher besondere Kraft zugeschrieben und es daher vielen Segnungen eingefügt wird, theils weil es eine Zusammenfassung des erhabenen Opfers, der Quelle aller Segnung ist.[4]) Bei besonderen allgemeinen Anliegen können diesen entsprechende Gebete eingeschaltet werden.[5]) Die Ertheilung des Wettersegens fängt an mit dem Feste des heiligen Markus und erscheinet so gleichsam als Fortsetzung der größeren Rogationen,[6]) oder mit dem Feste Kreuz-Erfindung, und währet bis zum Feste Kreuz-Erhöhung; das Kreuz strecket seine Arme segnend und schützend auch über die Natur aus, und soll uns Mittelpunkt alles überirdischen und irdischen Lebens sein.

b) Wenn ein Gewitter drohet, „werden die Glocken geläutet, und Jene, welche zugegen sein können, zusammenberufen. Es wird die Litanei aller Heiligen gebetet und die Bitte: Vom Blitz und Ungewitter, zweimal wiederholt.“[7]) Dann folgen das Gebet des Herrn, der Psalm 147, mehrere Versikel und Gebete, und zuletzt wird Weihwasser ausgesprengt.[8]) So wird gegen das Gewitter angewendet Glockengeläute, gemeinsames Gebet, Segnung,[9]) insbesondere das Kreuzzeichen[10]) und

[1]) Jak. 5, 17. 18.

[2]) Für die Diözese Regensburg in Rücksicht auf die dabei stattfindende Aussetzung neu geordnet in dem „Euchologium Ratisb. 1869. p. 47 seq.

[3]) Wird das Allerheiligste nicht ausgesetzt, kann am Schlusse der Segen mit einer Partikel des heiligen Kreuzes gegeben werden.

[4]) Siehe Bd. II. S. 238.

[5]) „Ad petendam pluviam,“ „tempore penuriae et famis,“ „ad postulandam serenitatem,“ „tempore mortalitatis et pestis,“ „pro avertenda peste animalium,“ „in quacunque gravi necessitate,“ „pro pace,“ „tempore belli.“ Rit. Rom. De processionibus.

[6]) Siehe Bd. II. S. 833. — [7]) Rit. Ratisb. maj. p. 373.

[8]) Dieß ist auch der Ritus des Rit. Rom. De processionibus.

[9]) Als Segnung kündet sich dieser Ritus an durch den Versikel: Adjutorium nostrum etc.

[10]) Bei der dritten Oration.

Weihwaſſer.[1]) Auch können dieſe Gebete mit Beobachtung der kirchlichen Vorſchriften vor ausgeſetztem hochwürdigen Gute verrichtet und mit dem ſakramentalen Segen geſchloſſen werden.[2])

Warum aber erfolgt ungeachtet dieſer Segnungen Unglück durch Gewitter? „Abgeſehen davon, daß Gott der Herr aus weiſen Abſichten theils zur Strafe, theils zur Prüfung eine Familie oder eine ganze Gemeinde mit ſchweren Unglücken heimſuchet, iſt es nur zu gewiß, daß wir zumeiſt aus Mangel der Religioſität des göttlichen Schutzes und Segens unwürdig ſind.[3]) Erwähnen wir nur eines ärgerlichen Miß-

[1]) „Benedicuntur campanae, ut sint tubae Ecclesiae militantis, quibus vocatur populus ad conveniendum in templum et audiendum verbum Dei: clerus vero ad annuntiandum mane misericordiam Dei et veritatem ejus per noctem, ut per illarum sonitum fideles invitentur ad preces et ut crescat in his devotio fidei: quamvis etiam patres alio respexerint, videlicet ut daemones tinnitu campanarum christianos ad preces concitantium terreantur, quin potius precibus ipsis territi abscedant, illisque submotis fruges, mentes et corpora credentium serventur, ut procul pellantur hostiles exercitus et omnes insidiae inimici, fragor grandinum, procellae turbinum, impetus tempestatum et fulgurum temperentur, infesta tonitrua et ventorum flamina suspendantur, spiritus procellarum et aëreae potestates prosternantur; breviter ut audientes confugiant ad matris Ecclesiae gremium ac ante s. crucis vexillum, cui flectitur omne genu, quemadmodum haec in solemni benedictione reperies.“ Provinzialſynode von Köln v. J. 1536. p. VIII. c. 14. Hartzheim l. c. t. VI. p. 295. „Ille spiritualis effectus non expectatur nisi a Deo per orationes Ecclesiae, quae in illa benedictione funduntur; et licet quoad nos transire videantur, et in re benedicta virtutem non relinquant, semper tamen manent in divina cogitatione. Ideoque licet non semper infallibiliter obtineant effectus postulatos, saepe nihilo minus impetrant, quando aliae opportunae conditiones concurrunt; quia generaliter hoc promissum est justae orationi, qualis maxime censenda est illa, quae nomine totius Ecclesiae funditur.“ Suarez, defens. fid. l. II. c. 16. n. 8. Benedikt XIV. Instit. 47. p. 350. Den Glocken wird durch die Weihe (Bd. II. 983 ff.) eine Kraft mitgetheilt, ſchädliche Folgen der Gewitter abzuwenden. Aber dieſe Kraft wird nur wirkſam unter jenen Bedingungen, unter welchen die Segenskraft der Kirche überhaupt im Menſchen wirkſam iſt. Daher hat Benedikt XIV. ermahnt, „bei bedrohlichen Gewittern es nicht zu verſäumen die Glocken zu läuten“ (Ibid. p. 350). Dagegen iſt das Läuten bei Gewittern durch Verordnungen der bürgerlichen Gewalt unterſagt (Verordnung vom 24. April 1806). Deßwegen hat die kirchliche Gewalt angeordnet, daß beim Anfange des Gewitters nur ein kurzes Zeichen zum Gebete gegeben werde (Verordnung für die Diözeſe Regensburg vom 11. Aug. 1783. Verordnungen-Sammlung S. 157.) Ein ſolches Zeichen zum Gebete wird im Hinblicke auf das Ritual (Rit. Ratisb. min. p. 373) nicht unzuläſſig ſein, und genügt auch, „weil die Stürme nicht zerſtreut werden wegen der Bewegung, die der Schall der Glocken in der Luft hervorbringt, ſondern weil dieſes den Gebeten zuzuſchreiben iſt, welche bei der Weihe der Glocken im Namen der Kirche verrichtet wurden.“ (Benedikt XIV. L. c.)

[2]) Eucholog. Ratisb. p. 47. „In ecclesia ac altari majori; extra vero hanc aut etiam sub valvis illius haud est danda benedictio.“ Rit. Ratisb. maj. p. 376.

[3]) Vgl. I. Petr. 3, 12.

brauches: Viele beten da einzig aus Angst und nach dem Gewitter ist Alles wieder wie zuvor. Beim heiteren Himmel denken sie wenig daran, zu Gott zu flehen; aber wenn ein Gewitter droht, da eilt Alles zum Gebete. Und kaum hat dasselbe nachgelassen, wird auch das Beten matter und mit dem letzten Donnerschlage verhallen auch die Bitten. In eben dem Hause, wo vor Kurzem Alles betete, hört man jetzt oft wie ehevor Leichtsinn, Scherz, Fluchen, Schwören, Schimpfwörter, und ehe noch die Dächer ganz trocken, sind auch alle guten Empfindungen und die Vorsätze wie das Regenwasser abgelaufen. Ist das nicht eine Frömmigkeit, die sich nach dem Wetter richtet und aus Noth entsteht? Das ist wenigstens nicht die rechte, die sogleich Erhörung findet."[1]) Der Seelsorger hat daher die Gläubigen zu belehren und zu ermahnen, daß sie, sollen diese Segnungen wirksam werden, sich von ganzem Herzen zu Gott zu wenden, vor Allem das Reich Gottes zu suchen, mit vertrauensvollem Gebete zum Herrn zu flehen, sich des Mißbrauchs der zeitlichen Güter zu enthalten, dem Allgütigen für Alles zu danken, Fluchen, sündhafte Reden u. s. f. sorgfältig zu meiden haben, und Aehnliches.[2])

c) Das römische Ritual hat Vorschriften für eine Prozession um Regen, um heiteres Wetter, zur Zeit einer Hungersnoth, zur Zeit der Sterblichkeit und der Pest, zur Zeit des Krieges, in jeder Trübsal. Die mit diesen Prozessionen verbundenen Gebete können auch ohne Prozession als öffentliche Gebete der Kirche verrichtet werden, und ihre Kraft wird sich bewähren, wenn die zur Wirksamkeit des kirchlichen Segens nothwendigen Bedingungen vorhanden.

d) Um die Feldfrüchte gegen Ungeziefer zu sichern, oder von demselben zu befreien, hat das Benediktionale eine besondere Segnung.[3])

17. Die Kirche spendet ihren Segen über die Eisenbahnen, den Telegraphen[4]) und andere Erfindungen des menschlichen

---

[1]) Marzohl und Schneller a. a. O. S. 691 f.

[2]) „Arguendi sunt omnes fere ecclesiarum praesides rectoresve, qui, vel ubi atrocissima tempestas imminet, sonitu solo campanarum contenti nihil amplius curant de litaniis, psalmis ac precibus in ecclesia publice recitandis." Catalani l. c. p. 236.

[3]) Bened. deprecatoria contra mures, locustas, bruchos, vermes et alia animalia nociva. Diese Benediktion ist dem Bischofe reservirt.

[4]) Am 6. April 1865 wurde von der Ritus-Kongregation ein Formular für Segnung des Telegraphen gut geheißen, worin auf Maria Bezug genommen wird, durch welche das ewige Wort vom Himmel zu uns gekommen. Die zweite Oration lautet: „Deus, qui ambulas super pennas ventorum et facis mirabilia solus, concede, ut cum per vim huic metallo inditam fulmineo ictu celerius huc absentia et hinc alio praesentia transmittis, ita nos inventis novis edocti, tua gratia opitulante, promtius et facilius ad te venire valeamus." Cf. Rit. Rom.

Geiſtes, damit ſie weder der ewigen, noch irdiſchen Wohlfahrt des Menſchen Gefahr bringen, damit auch durch dieſe Erfindungen Gott verherrlichet, und die Aufgabe der Kirche gefördert werde. Mit Recht mahnet die Kirche durch ein mächtiges und Allen verſtändliches Wort an Gott und die Ewigkeit, die bei dieſen materiellen Erfindungen ſo ſehr vergeſſen werden.

18. Die Kirche heiliget durch ihren Segen das ganze Tagewerk des Chriſten. Beſonders durch das Weihwaſſer ſoll der Segen der Kirche überallhin ſich verbreiten. Auch ermahnet die Kirche oft das Zeichen des Kreuzes zu machen. „Machet es, ihr möget eſſen oder trinken, ſitzen oder liegen, aufſtehen, reden oder gehen; mit Einem Worte: machet es bei jedem Geſchäfte.“ [1]) „Wenn du dich bezeichneſt, bedenke den ganzen Inhalt des Kreuzes, erſticke den Zorn und die böſen Neigungen. Wenn du dich bezeichneſt, erfülle deine Stirne mit großem Vertrauen, mache frei deine Seele.“ [2])

Insbeſondere ertheilet die Kirche den Segen zum Anfange eines guten Werkes. [3])

19. Mit wahrhaft mütterlicher Liebe ſpendet die Kirche ihre Segnungen Kranken und Sterbenden, und es wird hierüber des Zuſammenhanges wegen ſpäter die Rede ſein.

In Krankheiten muß man, wie der heilige Baſilius ausführt, zum Arzte ſeine Zuflucht nehmen, aber ſein Vertrauen nicht auf deſſen Kunſt allein ſetzen, ſondern von Gott das Gedeihen erwarten und erbitten, wie der Landmann, der das Feld bebaut. Da ferner die Krankheiten „oftmals Geißeln der Sünden ſind, durch welche nichts anderes bewirkt werden ſoll, als daß wir unſer Leben wahrhaft beſſern, ſo muß der Kranke würdige Früchte der Buße bringen und ſich jener Worte des Herrn erinnern: Siehe, du biſt geſund geworden, ſündige nicht mehr, damit dir nichts Aergeres widerfahre.“ [4]) Krankheiten ſind eine Folge der Entzweiung zwiſchen Geiſt und Natur. Dieſe Entzweiung wird durch die Segnungen der Kirche aufgehoben. Auch wird durch ſie dem Kranken die göttliche Hilfe vermittelt. „Der Allerhöchſte gab Wiſſenſchaft den Menſchen, daß Er geprieſen würde in ſeinen Wundern. Durch ſie heilet er und lindert den Schmerz. . . . Mein Sohn, verachte dich ſelbſt nicht in deiner Krankheit, ſondern bete zum Herrn, und Er wird dich

---

Append. Benedictio (reservatae) telegraphi, viae ferreae et curruum. Benedictio fornacis calcariae, fornacis metallicae vel coctoriae laterum et tegularium.

[1]) Cyrill von Jeruſalem. Catech. XIII.

[2]) Chryſoſtomus. In Matth. hom. 54. Opp. t. VII. col. 538.

[3]) „Benedictio ad initium boni operis.“ Rit. Ratisb. maj. p. 385.

[4]) Regul. fus. disput. interrog. 50. Opp. t. II. p. 422.

heilen." [1]) „Weder Kraut noch Pflanze heilt, sondern das Wort des Herrn;" [2]) dieses Wort wird durch die Segnungen der Kirche laut verkündet. „Die Rede des Herrn gibt uns heilsame Unterweisung und Mahnung, der ehrwürdigen Gottheit die Ehre zu geben, weil uns Keiner als geheilt gezeigt wird, als Jener, welcher durch eine religiöse Uebung Gesundheit suchte, was auch an dem Beispiele Naamans sich erweiset.[3]) Lerne, o Christ, um das zu bitten, was du zu erlangen wünschest: stolze Männer erlangen nicht den Gewinn der himmlischen Gaben." [4]) „Oft liegt selbst der, welchen ein Diadem schmücket, am Fieber krank darnieder, und weder die Kunst der Aerzte, noch die Gegenwart der Freunde, noch die bereitwillige Bedienung, noch die Mannigfaltigkeit der Arzneien, noch die ihn umgebende Pracht, noch der Aufwand an Geld, noch sonst etwas Irdisches vermag dem Kranken Trost zu bringen. Wenn aber Einer von denen, die auf den Herrn ihr Vertrauen setzen, eintritt und den Leib nur berührt, und ein reines Gebet für ihn zum Himmel sendet, vertreibt er jede Krankheit." [5]) „Da die körperliche Krankheit manchmal aus der Sünde entspringt," so befiehlt das IV. Konzil im Lateran (1215) den Aerzten strenge, „daß sie die Kranken vor Allem ermahnen und vermögen, die Aerzte der Seelen zu berufen, auf daß, wenn für das geistliche Wohl der Kranken gesorgt ist, das Mittel der Arznei um so heilsamer wirke, indem mit der Ursache auch die Wirkung aufhört." [6])

Im Geiste der Kirche ist es demnach, daß der Priester den Kranken ermahne, ärztliche Hilfe zu suchen, daß er aber auch auf wahre Lebensbesserung dringe, die von der Kirche geordneten Segnungen ihm spende, und ihn anleite, diese mit festem Glauben und Vertrauen zu empfangen. Der Segen über Kranke [7]) besteht in Gebet, in Besprengung mit Weihwasser, Segnung mit dem Kreuzzeichen, Handauflegung und Lesung des Evangeliums.

So „findet die Heilkunst ihre Vollendung, Sicherstellung und wahre Würde nur in der Kirche Christi, in welcher Alles erfüllt, gesichert und geheiliget wird, was dem Menschen nöthig und heilsam ist." [8]) Mit Recht segnet daher die Kirche auch die Arznei, um sie jedem bösen Einflusse zu entziehen und ihr die heilbringende Kraft [9]) zu er-

---

[1]) Jes. Sir. 38, 6—9. — [2]) Weish. 16, 12.

[3]) „Divinum munus votis eligitur, non jure naturae defertur."

[4]) Ambrosius. Exposit. Evang. sec. Luc. l. IV. Opp. t. I. vol. II. col. 1626 seqq.

[5]) Chrysostomus. De incomprehens. Dei natura orat. V. Opp. t. I. col. 744.

[6]) Cap. 22. Concil. Collect. Venet. 1585. vol. IV. p. 219. Vgl. oben Abth. I. S. 792.

[7]) Rit. Rom. De cura et visit. infirmorum. Das römische Benediktionale hat auch noch andere Segnungen über Kranke.

[8]) Windischmann, über etwas, das der Heilkunde noth thut. Leipzig, 1824. S. 256.

[9]) Jes. Sir. 38, 6.

flehen.[1]) Ebenſo hat die Kirche eine Weihe einfachen Oeles,[2]) „damit Alle, welche es gebrauchen, von jeder Krankheit und jeder Schwäche und allen Nachſtellungen des böſen Feindes befreit und alle Widerwärtigkeiten von ihnen abgewendet werden.“[3]) Denn die Zwölf „ſalbten viele Kranke mit Oel und heilten ſie.“[4])

20. Die Kirche begleitet den Menſchen mit ihrem Segen bis zum Gerichte Gottes und reichet ihm ihre ſegnende Hand in die Ewigkeit hinüber. Hieher gehören beſonders die Exequien und der Beſuch der Gräber der Verſtorbenen, welcher zu gewiſſen Zeiten wiederkehrt. Die Wirkſamkeit der Segnungen für Verſtorbene hänget vom Willen des Herrn ab, der aber ſtets mit Wohlgefallen hört auf die Gebete ſeiner Kirche. Bedarf der Verſtorbene dieſer Gebete nicht, darf man wohl annehmen, daß ſie als Liebeswerk anderen Verſtorbenen zugewendet werden. Dagegen iſt es ſchrecklich, wenn die Seele des Verſtorbenen da ſich befindet, wo ſie die Gebete der Kirche nicht mehr erreichen können.

§. 212. III. Weihungen

a) von Sachen.

„Es iſt durchaus die fromme und lobwürdige Gewohnheit der verſchiedenen Weihungen beizubehalten, welche nicht ohne Geheimniß und reichſten Nutzen für die Gläubigen eingeführt ſind.“[5])

1. Weihungen oder „Konſtitutiv-Segnungen ſind jene Segnungen, durch welche Sachen oder Perſonen dem göttlichen Dienſte gewidmet werden.“[6]) In den Weihungen vereinigen ſich die drei Momente, welche Aufgabe der Sakramentalien ſind.[7])

[1]) Rit. Rom. Append. Bened. cujuscumque medicinae.

[2]) „Benedictio olei simplicis.“ „Vox simplex dupliciter intelligi potest, nempe quod tale oleum sit simplex olivarum et usuale, non compositum aut mixtum aut medicinale; vel quod talis benedictio olei sit simplex et ordinaria, non autem illa, quae fit ab episcopo in fer. V. maj. hebd.“ Catalani l. c. p. 68. Bei dieſer Segnung wird ein beſonderer Exorzismus angewendet, „quia oleum benedici solet ad curandos infirmos et energumenos liberandos, uti pluribus exemplis probari posset.“ Ibid. p. 69. Es iſt zu beachten, daß die Elemente, welche als Materie der Sakramente dienen (Waſſer, Brod, Wein und Oel), auch als eigene Sakramentalien geweiht werden. — [3]) Rit. Rom.

[4]) Mark. 6, 13. „Manchmal treten Krankheiten durch Einfluß des böſen Feindes ein.“ (Baſilius. Reg. fus. disp. interrog. 55. l. c.) Hierüber ſiehe oben S. 227.

[5]) Synodalſtatuten für die Erzdiözeſe Prag v. J. 1605. tit. VII. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 682.

[6]) Rit. Ratisb. maj. p. 305.

[7]) Dieſe drei Momente werden bezeichnet durch „purificare, benedicere et consecrare,“ oder „benedicere, sanctificare et consecrare.“ Benedictio sacerdotal. indument. Siehe oben S. 205 f.

Die Wirkung dieser Weihungen ist immer eine doppelte, nämlich: Eine Person oder Sache soll dem göttlichen Dienste geweiht und für diesen Dienst mit höherer Kraft ausgerüstet, aber auch Träger von Segen und Gnade für Andere werden.[1]) Dieser Segen soll sich bei geweihten Personen mittheilen durch ihre Wirksamkeit, bei geweihten Sachen durch ihre Anwendung oder Benützung.[2])

2. Die Weihungen sind zumeist dem Bischofe vorbehalten; der Priester kann jene Weihungen vornehmen, welche mit dem Ablaufe des Kirchenjahres verbunden sind, so die verschiedenen Weihungen des Wassers, die Weihe der Asche, der Kerzen, der Palmen, die Weihen am Charsamstage u. s. f.; dann die Weihung solcher Gegenstände, welche zur Privatandacht der Gläubigen dienen.

3. Das Wasser durchdringt und belebt die ganze Schöpfung und ist daher das Symbol des Blutes Christi, das sühnend, reinigend, heiligend, belebend Alles durchdringen soll. Wie am Fuße des Lebensbaumes in Mitte des Paradieses die Quelle entsprang, welche in vier Ströme nach den vier Weltgegenden sich theilte, um die Erde zu bewässern, so ist am Kreuze eine höhere Quelle entsprungen, deren Gewässer befruchtend und belebend in mannigfachen Strömen durch die Schöpfung fließen.[3]) In dieser Bedeutung ist wohl der Grund zu suchen, daß so vielfach und mannigfaltig Wasser von der Kirche geweiht, und geweihtes Wasser bei allen Segnungen und Weihungen angewendet wird.

Es findet vornehmlich eine dreifache Wasserweihe statt, nämlich: a) Die Weihe des Taufwassers zu Ostern,[4]) zu Pfingsten,[5]) und im Nothfalle auch zu einer anderen Zeit des Jahres;[6]) b) die gewöhnliche Wasserweihe an Sonntagen; c) die Weihe des Wassers zur Legung des Grundsteins einer Kirche,[7]) zur Weihe der Kirchen,[8]) der Altäre,[9]) der Cömeterien,[10]) und der Glocken,[11]) für die Rekonziliation der Kirchen[12]) und Cömeterien.[13])

---

[1]) So werden die priesterlichen Gewänder geweiht, „ut divinis cultibus et sacris mysteriis apta et benedicta existant," und „ut his sacris vestibus induti ab omnibus impulsionibus seu tentationibus malignorum spirituum muniti et defensi esse mereantur, et divinis mysteriis apte et condigne serviant, inhaereant atque in his Deo placite et devote perseverent."

[2]) „Ecclesiae et altare et alia hujusmodi inanimata consecrantur, non quia sunt gratiae susceptiva, sed quia ex consecratione adipiscuntur quandam spiritualem virtutem, per quam apta redduntur divino cultui, ut scilicet homines devotionem quandam exinde percipiant, ut sint paratiores ad divina, nisi hoc propter irreverentiam impediatur." Thomas von Aquin. Summ. theol. III. qu. 83. art. 3. ad 3.

[3]) Die Sakramentalien der katholischen Kirche. S. 121 ff.

[4]) Siehe Bd. II. S. 810. — [5]) Bd. II. S. 844. — [6]) Bd. III. Abth. I. S. 400. [7]) Bd. II. S. 915. — [8]) Bd. II. S. 921. — [9]) Bd. II. S. 936. — [10]) Bd. II. S. 992. [11]) Bd. II. S. 983. — [12]) Bd. II. S. 927. — [13]) Bd. II. S. 994. —

Dazu kommen in manchen Diözesen noch andere Weihungen, namentlich die feierliche Wasserweihe vor dem Feste der Erscheinung des Herrn.[1])

4. Das gewöhnliche Weihwasser wird an „Sonntagen, oder wenn es sonst nöthig, nachdem Salz und reines Wasser bereitet ist, in der Kirche oder Sakristei geweiht."[2]) Das Reinigungs- oder Sprengwasser des alten Bundes[3]) war ein Vorbild dieses Weihwassers, dessen Ursprung ohne Zweifel in die apostolischen Zeiten hinein reicht.[4]) Seine Bedeutung findet sich in einer dem Papste Alexander I. zugeschriebenen Dekretale angegeben: „Wir weihen Wasser mit Salz vermischt für die Gläubigen, auf daß alle damit besprengt, geheiliget und gereiniget werden. Wir befehlen auch allen Priestern, dieses zu thun; denn wenn die Asche des verbrannten Sündopfers mit Wasser vermischt das Volk heiligte und reinigte, um wie viel mehr reiniget und heiliget Wasser mit Salz vermischt und durch göttliche Gebete geweiht? Und wenn mit Salz durch den Propheten Elisäus die Unfruchtbarkeit des Wassers geheilt wurde, um wie viel mehr wird das durch göttliche Gebete geweihte Salz die Unfruchtbarkeit menschlicher Dinge hinwegnehmen und die Verunreinigten heiligen und reinigen, die übrigen Güter vermehren, die Nachstellungen des Teufels abwehren und die Menschen vor bösartigen Vorspiegelungen bewahren?"[5]) Das Wasser wird also geweiht, um zu reinigen und zu heiligen, das ist um vor den Einflüssen des Bösen zu bewahren und Segen mitzutheilen. Die in den apostolischen Konstitutionen für die Weihe des Wassers und des Oeles vorgezeichnete Formel lautet: „Herr der Heerschaaren, Gott aller Kräfte, Schöpfer der Gewässer und Spender des Oeles, Erbarmer und Freund der Menschen, der Du das Wasser gegeben zum Trinken und zur Reinigung, und das Oel, um das Angesicht zu freudigem Frohlocken zu erheitern, heilige Du selbst nun durch Christus dieses Wasser und Oel und verleihe ihm die Kraft, zu heilen und zu vertreiben die Krankheit, die bösen Geister zu verscheuchen und ihre Nachstellungen abzuwenden durch Christus unsere Hoffnung."[6])

Es wird Salz und Wasser geweiht, nicht bloß um an das Vorbild des Weihwassers[7]) zu erinnern, sondern auch um dessen Kraft nach

---

[1]) Bd. II. S. 720. Ueber die an einigen Orten gebräuchliche Wasserweihe am Feste des heiligen Stephan siehe Bd. II. S. 713a. Rit. Ratisb. maj. p. 319. Andere Weihungen von Wasser unter Anrufung einzelner Heiligen siehe im Rit. Rom. Append.

[2]) Rit. Rom. Ordo ad faciendam aquam benedictam.

[3]) IV. Mos. 19, 17 — 29.

[4]) Fornici l. c. p. 388.

[5]) C. 20. Dist. III. de consecr.

[6]) Lib. VIII. c. 29. Concil. Collect. t. I. p. 144.

[7]) IV. Kön. 2, 21. 22.

seiner negativen und positiven Seite zur Darstellung zu bringen, nämlich die Kraft zu reinigen und zu heiligen. Das Wasser reiniget, gibt Glanz und Fruchtbarkeit, das Salz bewahrt vor Fäulniß, gibt Würze und Geschmack.[1]) „Durch die Besprengung mit dem geweihten Wasser werden die Gläubigen ermahnt, daß sie mit dem Wasser der Thränen oder der Zerknirschung die Seele von dem Schmutze der Sünde reinigen, und mit dem Salze der Furcht Gottes die Fäulniß der Bosheit vertreiben. Sie sollen Gott bitten um das Wasser der Gnade, wodurch sie mit Tugenden befruchtet werden, und um das Salz der Weisheit, welches sie vor dem Verderben bewahrt."[2])

Zuvor wird Salz geweiht, dann Wasser, und das Salz wird in das Wasser gemischt. Denn das Salz bezeichnet das segnende Prinzip, und ist daher zuvor zu weihen, um sodann in das Wasser gesenkt zu werden. „Durch das Salz wird angedeutet die Bitterkeit der Buße; da also die Zerknirschung des Herzens der Taufe und ebenso der Lossprechung des Priesters vorhergehen muß, wird mit Recht das Salz vor dem Wasser geweiht. Salz wird mit dem Wasser vermischt wegen der doppelten Wirkung dieser Sakramente, nämlich Tilgung von Sünden und Einpflanzung von Tugenden."[3]) „Das Wasser bedeutet die Buße ob der vergangenen Sünden, das Salz die Vorsicht für die Zukunft; durch beides wird, wenn sie sich vereinigen, die Bitterkeit des Gewissens in Annehmlichkeit verwandelt."[4])

Die Wirkungen des Weihwassers im einzelnen sind: a) Nachlassung läßlicher Sünden,[5]) b) Mittheilung zuvorkommender Gnaden, durch welche Akte der Zerknirschung und Andacht in uns geweckt werden, c) Abwehr und Vertreibung der Einflüsse des bösen Feindes, d) Befreiung von Schwächen und krankhaften Zuständen, e) Abwendung von Sturm und Hagel, Unfruchtbarkeit und ähnlichen Geißeln des göttlichen Zornes.[6])

Das Salz, welches angewendet wird, muß natürliches, reines und trockenes Salz sein, auch das Wasser sei ein natürliches und reines. Daher ist vor der Weihe das Gefäß, in welchem das Weihwasser auf-

[1]) Siehe oben Abth. I. S. 440.

[2]) Rabanus Maurus. De instit. cleric. l. II. c. 55.

[3]) Durand. Ration. l. IV. c. 4.

[4]) Hugo von St. Viktor. Lib. de sacrament.

[5]) Thomas von Aquin. Summ. II. qu. 83. art. 3. ad 3. et alibi. Vergl. oben S. 198.

[6]) „Res mira et vehementer stupenda, mox ut aqua benedicta Gothi coxam contigit, ita omnis fractura solidata est, et saluti pristinae coxa restituta, ut hora eadem de lecto surgeret, ac si nullam unquam laesionem corporis pertulisset." Gregor der Große. Dialog. l. I. c. 10. L. c. t. II. p. 24. Vgl.: Das Weihwasser im neunzehnten Jahrhunderte, von Gaume. Regensburg, 1866.

bewahrt wird, wohl zu reinigen. Es ist nicht nothwendig, daß bei jeder Weihe Salz geweiht werde; es ist gestattet, ein bei einer anderen Weihe geweihtes und zu diesem Zwecke aufbewahrtes Salz anzuwenden.[1]) Bei der Vermischung des Salzes mit dem Wasser ist das Kreuzzeichen dreimal zu machen.[2]) Es können mehrere Gefäße mit Wasser zugleich geweiht werden, wenn nur die Vermischung des Salzes mit Wasser in jedem gesondert geschieht.

Wenn der Priester, welcher den Gottesdienst feiert, vorher das Wasser weiht, so ist er mit Albe und Stole von jener Farbe, welche der Messe entspricht, angethan; zu anderer Zeit trägt er das Superpellizeum und eine Stole von violetter Farbe.[3])

Die Wasserweihe wird an allen Sonntagen vorgenommen, nicht bloß zur Aufrechthaltung der geziemenden Reinlichkeit und als Erinnerung an das Geheimniß der Taufe, welches an Sonntagen in der Kirche erneuert werden soll, sondern auch weil die Besprengung mit Weihwasser zur Feier des Gottesdienstes an Sonntagen gehört. Am Sonntage soll sich die christliche Gemeinde im Geiste erneuern und immer wieder dem Herrn sich heiligen und weihen. Sie soll gereiniget werden von allem sündhaften, irdischen Wesen, das sich in der Woche angesetzt, sie soll geheiliget, das ist, es soll ihre Verbindung mit dem Reiche Gottes, ihre Kindschaft Gottes neu belebt werden, sie soll neuerdings dem Herrn sich weihen, das ist in sein Opferleben eingehen. Durch die feierliche Besprengung mit Weihwasser wird dieß angedeutet, und dazu Jedem nach seiner Disposition Gnade gegeben. Auch soll die Besprengung mit Weihwasser auf die Feier des Gottesdienstes vorbereiten. Wie Alles, was zu dieser Feier gehört, gereiniget und geheiliget wird, so die Gemeinde, wenn sie sich zur Feier des Gottesdienstes versammelt. Sie wird gereiniget, die Bande, welche sie an die Sünde, an das Irdische und Sinnliche knüpfen, sollen zerrissen werden; sie wird geheiliget, sie soll mit heiligen Gedanken und Entschließungen im Hause Gottes erscheinen; sie soll die Welt und was daran hängt vor der Thüre der Kirche zurücklassen, alle Kräfte der Seele sollen der heiligen Feier sich zuwenden. Es soll durch das Weihwasser der Feind des Heiles und Alles ferne gehalten werden, was die Andacht stören und die Seele von dem göttlichen Dienste abziehen kann. So war im alten Bunde verordnet: „Ein reiner Mann soll Hyssop darein tauchen und damit das ganze Zelt besprengen und alles Geräth und die Menschen, die mit Un-

[1]) S. R. C. 8. Apr. 1713.

[2]) „Hae cruces fiant non manu extensa, sed pugillo tenente sal, qui ad singulam cujusque crucis lineam et continuo in aquam mittitur, quousque signa crucis perdurant.“ Herdt l. c. p. 163.

[3]) Missale Rom. et Rit. Rom.

gerechtigkeit befleckt worden.“[1]) An den Sonntagen soll die Gemeinde den mit Gott in der Taufe geschlossenen Bund erneuern, den Bund, welcher durch das heilige Blut unseres Erlösers besiegelt ist. „Moses nahm das Blut, und sprengte es auf das Volk und sprach: Das ist das Blut des Bundes, den der Herr mit euch geschlossen über alle diese Worte.“[2]) Das Blut des neuen Bundes soll bei dem Gottesdienste reinigend und heiligend über die Gemeinde fließen, das bedeutet die feierliche Besprengung mit dem geweihten Wasser.

Diese feierliche Besprengung geschieht an allen Sonntagen vor der Hauptmesse, es mag diese feierlich gesungen werden oder nicht, auch wenn das Allerheiligste zur Anbetung ausgesetzt ist. Nur wenn der Bischof die feierliche Messe an einem Sonntag zelebrirt, unterbleibt die Besprengung,[3]) wohl weil bei seinem Eintritte in die Kirche eine solche Besprengung stattfindet und weil er ohnehin durch die Kirche ziehend das Volk segnet. An den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, ist die Besprengung nicht vorgeschrieben.[4]) Am Oster- und Pfingstfeste ist in jenen Kirchen, in welchen das Taufwasser geweiht wird, die Wasserweihe nicht vorzunehmen, und geschieht die Besprengung mit dem am vorhergehenden Tage im Taufbrunnen geweihten und vor der Eingießung der heiligen Oele herausgenommenen Wasser.[5]) So ist die Beziehung des Weihwassers auf das Taufwasser nicht zu verkennen.

Die Besprengung hat der Priester vorzunehmen, welcher die nachfolgende Messe feiert, auch wenn er eine Dignität bekleidet, nicht ein Anderer und am wenigsten der Diakon.[6]) Der Priester ist dabei angethan mit Amikt, Albe, Cingulum, Stole und Pluviale von der Tagesfarbe.[7]) Ist ein Pluviale nicht zu haben, so trägt er Albe und Stole.

Knieend stimmt der Priester die Antiphon Asperges me und zur Osterzeit Vidi aquam an, welche von dem Chore fortgesetzt wird. Er besprengt den Altar[8]) in Kreuzesform, das ist dreimal, hierauf sich, dann, nachdem er sich erhoben, den Diakon und Subdiakon, und hernach Klerus und Volk. Während der Besprengung betet er stille die angestimmte Antiphon und den Psalm Miserere (zur Osterzeit Confitemini),[9])

[1]) IV. Mos. 19, 18. — [2]) II. Mos. 24, 8.
[3]) Caerem. Episc. l. II. c. 31. n. 4.
[4]) S. R. C. 31. Jul. 1665.
[5]) Missal. Rom. l. c.
[6]) S. R. C. 1. Dec. 1657. 15. Sept. 1753. 12. Nov. 1831.
[7]) Missal. et Caerem. l. c. S. R. C. 30. Sept. 1679.
[8]) „Juxta usum communem satisfit, dum scabellum altaris et non illius mensa aspergitur.“ Herdt l. c. p. 167. Die Besprengung des Altares unterbleibt, wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist. Vglch. Bd. II. S. 334.
[9]) Eine Vorschrift, den ganzen Psalm zu beten, besteht nicht.

und wenn Leviten ihn begleiten, mit dieſen wechſelweiſe.[1]) Altar, Prieſter, Klerus und Volk ſollen zur Feier des Gottesdienſtes gereiniget und geheiliget werden; dieſe Reinigung und Heiligung gehet aus von dem Altare und ſoll durch den Prieſter auf das Volk übergehen. Rein und heilig ſollen Prieſter und Volk den Gottesdienſt feiern. Durch die Antiphon Asperges, welche vom Chore vorher und nachher ganz zu ſingen iſt, auch wenn das Tages-Offizium nicht duplex ſein ſollte, wird die doppelte Wirkſamkeit des Weihwaſſers ausgedrückt und erfleht,[2]) der Pſalm Miserere gibt der Geſinnung der Buße und Reue Ausdruck, welche nothwendig iſt, um der Wirkungen der Beſprengung theilhaft zu werden; auf dieſes weiſet auch der Hyſſop hin,[3]) womit die Beſprengung im alten Bunde geſchah, und deſſen Stelle das Aſperſorium vertritt. Die Antiphon Vidi aquam[4]) weiſet hin auf das Waſſer der Taufe und auf das Waſſer, das aus der eröffneten Seite des Erlöſers gefloſſen, alſo auf den Gnadenquell, aus welchem zu Oſtern über die ganze Chriſtenheit geiſtige Erneuerung, Reinigung und Heiligung ſich ergießet. Der Pſalm (117.) Confitemini preiſet den Sieg Chriſti über ſeine Feinde, und ſo auch den Sieg der Kirche und des Einzelnen, er iſt der Preisgeſang des Auferſtandenen!

Wenn der Biſchof dem Gottesdienſte beiwohnt, geht der Prieſter, nachdem er den Altar beſprengt, zu ihm und überreicht ihm das Aſperſorium. Der Biſchof beſprengt zuerſt ſich, dann den Celebranten und die Aſſiſtenten am Throne und gibt das Aſperſorium dem Prieſter zurück, welcher wieder an den Altar tritt und die Beſprengung wie gewöhnlich fortſetzt. Den Biſchof ausgenommen iſt das Weihwaſſer Allen, auch dem Diakon und Subdiakon, den Kanonikern und Dignitarien durch Beſprengung und nicht durch Berührung oder Darreichung des Aſperſoriums zu geben.[5]) Der Landesfürſt und die Landesfürſtin ſind vor Allem zu beſprengen mit geziemenden Verneigungen, ebenſo andere fürſtliche Perſonen vor Beſprengung des Chores.[6])

[1]) Missal. Rom. l. c. — [2]) „Mundabor" — „dealbabor."

[3]) „Hyssopus est herba humilis, saxo quidem adhaerens, et parum utilitatis in seipso sui facie ostendens, quae tamen pulmonis inflationem deprimit et virtutis suae acrimoniam, si conteratur, ostendit. Quid ergo per hyssopum nisi Christi humilitas designatur? Ipsa est enim, quae omnem in nobis reprimit contumaciam, sicut herba illa pulmoni inflato adhibet medicinam." Gregor der Große. Explanat. ps. 50. Opp. t. I. p. 155.

[4]) Ezech. 47, 1.

[5]) S. R. C. 12. Sept. 1699. 26. Apr. 1704. „Cavendum igitur est, ne consuetudo, ministrandi aquam benedictam per contactum, imprudenter introducatur; sed etiam ne, praecipue quoad laicos Dominos, ubi est in usu, imprudenter abrogetur." Herdt l. c. p. 167.

[6]) „Juxta Merati etiam Magistratus et minores Domini asperguntur post chorum ante populum cum debita inclinatione. Optimum est, in similibus servare

Nach der Besprengung wird an den Stufen des Altares ein Versikel und ein der Bedeutung des Weihwassers entsprechendes Gebet gesungen: Gott wolle seine Engel senden, damit Alle, welche in der Kirche versammelt sind, rein und heilig seinen Dienst feiern mögen.

„Auf dem Lande wird aus frommer Gewohnheit an den Sonntagen ein Umgang um die Kirche durch den Gottesacker gehalten zum Troste der Seelen, deren Leiber dort ruhen.“ [1]) Wie der Gottesacker um die Kirche angelegt ist[2]) zum Zeichen der Vereinigung der leidenden mit der streitenden Kirche, so sollen an den Früchten des Gottesdienstes auch die aus der Gemeinde Verstorbenen Antheil haben. Was zur geistigen Erneuerung der Lebenden dienet, soll den Verstorbenen Trost, Hilfe und Erquickung bringen. Unter Gebet werden die Gräber und die Gebeine im Ossuarium besprengt,[3]) damit die Wirkungen des Weihwassers fürbittweise den Abgeschiedenen zugewendet werden. „Durch die Kraft des Wassers, welches durch die Kirche gesegnet ist, sollen die Seelen der Verstorbenen den Ort der Erquickung, des Lichtes und Friedens erlangen.“ [4]) Es ist ein Ruf der Kirche zu Gott, Er möge um der Gebete der Braut seines göttlichen Sohnes willen, welche sie bei der Weihe des Wassers verrichtet, die Seelen der Abgestorbenen von allen Flecken reinigen, ihnen Trost und Erquickung in ihren Peinen verleihen, das Feuer ihrer Reinigung mildern oder auslöschen. Das Weihwasser ist ein himmlischer Gnadenthau, welcher über die Seelen der Abgestorbenen fließet. Mit Liebe und Andacht soll der Seelsorger in Prozession die Gräber der Verstorbenen besuchen, mit frommem Gebete sollen ihm die Gläubigen folgen,[5]) damit so der Tag des Herrn Reinigung und Erquickung bringe der leidenden wie der streitenden Kirche.

Nach einer frommen Gewohnheit wird das Volk auch nach beendigtem Gottesdienste (an Feier- wie an Werktagen) mit Weihwasser besprengt,[6]) damit die an heiliger Stätte mitgetheilte Reinigung und Heiligung unter den Geschäften, Mühsalen und Gefahren des Lebens nicht verloren gehe, damit nicht die Vögel der Luft den in der Kirche ausgestreuten Samen auffressen, damit die Gläubigen bewahrt bleiben vor allen Gefahren des Leibes und der Seele, während sie ihrem irdischen Tagewerk obliegen. Es soll über das Volk der erfrischende Thau der

consuetudinem receptam: hanc enim omittere saepe parit offensionem. Hanc autem honoris praerogativam addere contra Rubricas nec decet nec semper licet.“ Herdt l. c. p. 168.

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 315.

[2]) Siehe Bd. II. S. 991.

[3]) Den Ritus siehe Rit. Ratisb. maj. p. 315.

[4]) Pouget, Instit. cath. p. III. sect. II. c. 8. n. 10.

[5]) Const. dioec. Ratisb. p. II. c. I. §. IV. n. 6.

[6]) Rit. Ratisb. maj. p. 316.

Gnade und Kraft von Oben ſich ergießen, auf daß es den ganzen Tag Gottesdienſt übe, in Allem und überall den Herrn ſuche und finde.

Am Eingange in die Kirche ſtehet ein Gefäß mit geweihtem Waſſer,[1]) mit dem ſich die Gläubigen beſprengen, wenn ſie in die Kirche eintreten und ſie verlaſſen; wenn ſie eintreten, damit ſie mit reinem Herzen, nach Ablegung irdiſchen Denkens und Sinnens, mit Sammlung des Geiſtes vor Gott in ſeinem Heiligthume erſcheinen und aller Gnaden des göttlichen Dienſtes, ungeſtört durch Verſuchungen, theilhaftig werden mögen; wenn ſie die Kirche verlaſſen, auf daß ſie bewahren, was ſie empfangen, den Gottesdienſt auch in ihren Häuſern und bei ihren Beſchäftigungen fortſetzen und unter dem Schutze Deſſen wandeln, dem ſie in der Kirche ſich geweiht.

Auch „können die Gläubigen von dem geweihten Waſſer in Gefäßen mit ſich nehmen, um damit die Kranken, Häuſer, Aecker, Weinberge und Anderes zu beſprengen, und um es in ihren Wohnungen zu haben, und täglich und öfter zu gebrauchen,"[2]) beſonders „in der Frühe und am Abende, vor und nach dem Schlafe, vor dem Gebete, bei einer Verſuchung, zur Zeit der Gefahr oder einer Krankheit,"[3]) bei dem Beginne eines Geſchäftes u. ſ. f. Von dem Heiligthume aus ſoll die reinigende, heiligende, abwehrende, ſchirmende Kraft des Erlöſers überallhin ſich verbreiten.

Möge nur das Weihwaſſer nicht bloß äußerlich und mechaniſch ausgeſprengt werden, ſondern mit lebendigem Glauben, mit wahrer Reue und Zerknirſchung, mit Vertrauen, mit innerlicher Andacht. Sprich nach Anleitung der heiligen Kirche: Beſprenge mich mit dem Thaue Deiner Gnade, reinige mich von Sünden und Miſſethaten, erbarme Dich meiner, nimm mich in Deine heilige Obhut, laß Dein Blut, o Herr, an mir nicht verloren ſein! u. ſ. f.

5. Wie des geweihten Waſſers, ſo bedienen ſich die Gläubigen auch der geweihten Lichter bei ihrer Privat-Andacht und in ihren Häuſern; die Bedeutung des Lichtes bei dem Gottesdienſte ſoll in das gewöhnliche Leben einbringen; mit der Reinigung verbindet ſich die Erleuchtung. Daher können ſowohl für den öffentlichen Gottesdienſt als für die Privatandacht auch „außer dem Feſte Mariä Lichtmeß"[4]) von dem Prieſter Kerzen geweiht werden,[5]) „damit überall, wo man ſie an-

[1]) Siehe Bd. II. S. 976.

[2]) Rit. Rom. Ordo ad fac. aqnam bened.

[3]) Pouget l. c. p. III. sect. II. c. 8. n. 10.

[4]) Siehe Bd. II. S. 734.

[5]) Nach einem eigenen Formular. Rit. Rom. Bened. candel. extra diem Purif. Die Roſenkranzbruderſchaft hat ein beſonderes Segensformular für die Weihe der Kerzen. Rit. Rom. Append.

zündet, erzittern und entfliehen die Fürsten der Finsterniß mit all' ihrem Anhange."[1])

6. Wie der Bischof allein die Diener der Kirche weihet, durch welche der Gottesdienst gefeiert wird, so stehet es auch ihm zu, Alles zu weihen, was zur Feier des Gottesdienstes, zumal des heiligen Opfers gehört und damit in nächster Verbindung steht.[2])

Der Bischof weihet die heiligen Stätten des Gottesdienstes, nämlich den Platz, auf dem eine Kirche erbaut werden soll, sammt dem Grundsteine,[3]) die Kirche,[4]) den Altar,[5]) den Gottesacker,[6]) er rekonziliirt Kirche[7]) und Gottesacker.[8])

Der Bischof weihet die Bedürfnisse zur Feier des Gottesdienstes, nämlich die heiligen Oele,[9]) Patene und Kelch,[10]) die priesterlichen Gewänder,[11]) die Altartücher,[12]) die Korporalien und Pallen,[13]) die Gefäße für Aufbewahrung der heiligen Eucharistie,[14]) andere heilige Gefäße und Ornamente,[15]) die Glocken.[16])

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Vgl. Fornici l. c. p. 382. Vgl. oben S. 207.

[3]) Pontif. Rom. P. II. Rit. Rom. Die Erklärung siehe Bd. II. S. 914 f.

[4]) Pontif. Rom. et Rit. Rom. — Bd. II. S. 917 ff.

[5]) Pontif. — Bd. II. S. 921.

[6]) Pontif. et Rit. Rom. — Bd. II. S. 992.

[7]) Pontif. et Rit. Rom. — Bd. II. S. 927.

[8]) Pontif. et Rit. Rom. — Bd. II. S. 994.

[9]) Bd. II. S. 786 ff.

[10]) Pontif. — Bd. II. S. 948.

[11]) Das Pontif. hat eine benedictio sacerdotalium indumentorum in genere und eine benedictio cujuslibet indumenti. Cf. Rit. Rom. — Bd. II. S. 927.

[12]) „Ad tegendum involvendumque altare gloriosissimi Filii tui." In dem zweiten Gebete heißt es: „Qui per Moysen famulum tuum ornamenta et linteamina facere per quadraginta dies docuisti, quae etiam Maria texuit et fecit in usum ministerii et tabernaculi foederis." Pontif. et Rit. Rom.

[13]) „Ad consecrandum super illa," „ad tegendum involvendumque Corpus et Sanguinem D. N. J. Chr.," „ut Corporis et Sanguinis Redemtoris nostri novum sudarium efficiatur." Pontif. et Rit. Rom.

[14]) „Benedictio tabernaculi sive vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda." (Pontif. et Rit. Rom.) Dieses Formular wird angewendet für die Weihe des Ciborium, der Pyxis (oder Patene) zur Kommunion der Kranken, der Lunula in der Monstranze, welche nach dem heiligen Alphons (und Benedikt XIV. „Nos ut magis probabilem ideoque tenendam eorum sententiam proponimus, qui pro cingulo, pluviali ac pyxide benedictionem non omittendam fatentur." Instit. 21. l. c. p. 129) geweiht werden müssen; dann der Monstranz, des Tabernakels, der Custodia, deren Weihe wegen der dem heiligen Sakramente gebührenden Ehrfurcht wenigstens geziemend ist. Siehe Bd. II. S. 945. 947. Catalani l. c. p. 80. Diese Weihe kann vornehmen, wer die Vollmacht hat, die Paramente zu weihen.

[15]) Pontif.

[16]) Ibid. Bd. II. S. 983 ff. Nach Dekret der S. C. de propag. Fide 24. Jan. 1868 erhielten die Bischöfe von Nordamerika auf ihre Bitte die Vollmacht, „delegandi

Der Bischof weihet „die Gefäße für Aufbewahrung der Reliquien und anderer Heiligthümer,“[1]) dann „neue Kreuze,“[2]) „Bilder der seligsten Jungfrau Maria“[3]) und „Bilder anderer Heiligen,“[4]) welche zur öffentlichen Verehrung des Volkes dienen sollen.[5])

7. Wenn man erwägt, daß die Kirche den Menschen mit ihrem Segen überallhin begleite, daß sie durch ihren Segen alle Verhältnisse zu heiligen und mit christlichem Geiste zu durchbringen suche, wird es einleuchten, warum sie durch den Bischof auch die Waffen und die Feldzeichen des Kriegers weihet. Denn in welchem Stande ist die zeitliche und ewige Wohlfahrt von mehr Gefahren bedroht, als im Stande des Kriegers? Als christliche Helden sollen die Söhne der Kirche in den Krieg ziehen und im Kriege sich benehmen, und den Sieg davontragen nicht bloß über ihre sichtbaren, sondern auch die unsichtbaren Feinde. Die Kirche und ihre Thätigkeit bedarf oftmals des Schutzes; auch ist ihr als einer wahren Mutter an der Wohlfahrt des Volkes und des Vaterlandes Alles gelegen, und sie kämpfet für Recht und Gerechtigkeit überall. Darum weihet sie die Waffen und segnet die Krieger „zum Schutze des Rechtes,[6]) zur Vertheidigung der heiligen Mutter, der Kirche, und der Waisen und Wittwen, gegen die Anfälle der sichtbaren und unsichtbaren Feinde,[7]) zur Beschämung der Feinde des Kreuzes Christi und des christlichen Glaubens,“[8]) und flehet um Gnade, „daß der Krieger Niemand ungerecht beschädige[9]) und seine Waffen muthig und siegreich führe.“[10]) Die Kirche möchte durch ihren Segen erreichen, was Augustin an Bonifazius schreibt: „Glaube nicht, daß unter den Waffen Keiner ein Gott gefälliges Leben führen könne. Die Waffen führten der heilige David, jener Hauptmann zu Kapharnaum und auch Kornelius. Wenn du dich zur Schlacht rüstest, bedenke zuerst, daß auch dein kriegerischer Muth eine Gabe Gottes sei, und du wirst dich hüten, diese Gabe gegen den Willen des Herrn zu gebrauchen. Du mußt stets den Frieden wollen und den Krieg nur nothgedrungen ergreifen, damit Gott von jener Noth befreie und

---

benedictionem campanarum, quandocunque eam ipsi absque gravi incommodo perficere nequeant, Sacerdotibus sibi benevisis servato ritu Pontif. Rom., atque adhibitis oleis et aqua ab Episcopo benedictis, nec non etiam sine aqua ab Episcopo bened., si gravis causa concurrat.“ Conc. Plenarii Baltim. 1866. II. Act. et Decr. ed. Baltim. 1868. p. 151. Aehnliche Vollmacht können aus wichtigen Gründen auch andere Bischöfe erhalten.

[1]) Pontif. — Bd. II. S. 955. — [2]) Ibid. — [3]) Ibid. — [4]) Ibid.

[5]) Bd. II. S. 962. Wenn ein bevollmächtigter Priester die Weihe vornimmt, wofür sowohl das Pontifikale als das Rituale ein Formular enthält, hat er das im römischen Rituale vorgezeichnete anzuwenden. Das römische Benediktionale hat auch eine Bened. instrumentorum Organi in ecclesia, Bened. vexilli processionalis welche Benediktionen jeder Priester vornehmen kann.

[6]) Pontif. Bened. armorum. — [7]) Ibid. — [8]) Ibid. — [9]) Ibid. — [10]) Ibid.

den Frieden erhalte. Sei auch im Kriege friedfertig, um die von dir Bekämpften zu dem ihnen selbst wohlthätigen Frieden zurückzuführen. Keuschheit und Mäßigkeit sollen deine Sitten schmücken; denn es ist eine große Schmach, daß den, welchen keine menschliche Macht überwinden kann, die Macht der Begierde besiege." [1])

Das Pontifikale enthält eine Weihe der Waffen im Allgemeinen, die Weihe und Uebergabe des Schwertes,[2]) die Weihe und Uebergabe des Kreuzes an Jene, „welche zur Vertheidigung des christlichen Glaubens oder zur Wiedereroberung des heiligen Landes ausziehen." [3]) Aus der segnenden Hand der Kirche empfängt der Krieger das geweihte Schwert oder das geweihte Kreuz.[4]) Diese Weihen kamen seit den Zeiten der Kreuzzüge in Uebung. Möchte der Geist, der darin waltet, doch wieder mehr zur Geltung kommen! Welcher Muth mußte die gläubigen Krieger beseelen, welche mit dem Segen der Kirche in den Kampf zogen! Wie ernstlich sucht die Kirche das Unglück und die Schrecken des Krieges zu mildern!

Die Weihe und Uebergabe einer Kriegsfahne[5]) erinnert an jene Zeiten, in welchen Kaiser Konstantin das Kreuz mit dem Namenszuge Christi zum Kriegesbanner machte, und an die alte Sitte, nach welcher die Päpste an die Vertheidiger der Kirche Ehrenfahnen schickten. Es wird aber die Fahne geweiht als ein Symbol der Treue gegen Gott und den irdischen Kriegsherrn, als ein Symbol der Einigkeit, da Alle wie Ein Mann auf sie schauen und ihr folgen, als ein Symbol des Muthes, der unerschütterlich die Herzen durchdringen muß. Durch die Weihe soll die Fahne Trägerin einer höheren Kraft werden, um auf geheimnißvolle Weise alle Herzen treu unter allen Verhältnissen zu machen, um Alle mit dem Geiste unzertrennlicher Einigkeit und wahren Muthes zu erfüllen. Gleich dem schirmenden Flügel Gottes soll sie sich entfalten über Jene, die ihr folgen, „furchtbar den Feinden des christlichen Volkes, ein Hort für die auf Gott Vertrauenden, eine Bürgschaft des Sieges;" gleich dem siegenden und schlagenden Schwerte Gottes „soll sie die Reihen der Feinde mit Macht durchdringen". Wie ehrwürdig erscheinet nicht hiedurch die Fahne des Krieges! [6])

---

[1]) Ep. 198.

[2]) Bened. ensis.

[3]) Pontif. Bened. et impos. Crucis proficiscentibus etc.

[4]) Das Formular für die Weihe dieses Kreuzes kann überhaupt für die Weihe eines Brustkreuzes (crux pectoralis) angewendet werden. (Pontif.)

[5]) Pontif. Bened. et traditio vexilli bellici.

[6]) Nach der Uebergabe der Fahne werden im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Nägel eingeschlagen. Dieser Gebrauch, der sich in der gegenwärtigen Ausgabe des Pontifikale nicht findet (wohl aber in einer Ausgabe von 1570. Venet.), dürfte die unverbrüchliche Treue zum Ausdrucke bringen, womit die Soldaten zu ihrer Fahne

8. Die Art der Zubereitung des Palliums, welches von dem apostolischen Stuhle den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen verliehen wird,[1]) ist eine thatsächliche Weihe. Jährlich werden nämlich am Feste der heiligen Agnes (21. Januar) an dem Altare der Kirche dieser Heiligen, während bei der feierlichen Messe das Agnus Dei gesungen wird, zwei weiße Lämmer[2]) geopfert. Diese werden von zwei Kanonikern der Laterankirche in Empfang genommen und den apostolischen Subdiakonen übergeben, welche sie auf die Weide senden. Aus ihrer Wolle, welche mit anderer weißer und reiner Wolle gemischt wird, werden die Pallien bereitet. Die Pallien werden durch die Subdiakonen am Vorabende des Festes der Apostel Petrus und Paulus zur Kirche des Apostelfürsten getragen, und von den Kanonikern über den Leibern der heiligen Apostel niedergelegt. Dort bleiben sie während der Nacht und werden am folgenden Tage den Subdiakonen zurückgegeben, welche sie am bestimmten Orte verwahren.[3]) Durch diese schönen Gebräuche wird die Bedeutung des Palliums klar dargelegt.

9. Einen besonderen Werth erhält jene Weihe, durch welche von dem Papste unmittelbar oder in Kraft eines von ihm gegebenen Indultes mit gewissen Gegenständen der Andacht Ablässe verbunden werden. Durch diese Ablässe, welche man die „apostolischen" nennt, soll den Gläubigen immer der Gnadenschatz der Kirche offen stehen, damit sie aufgemuntert werden zu Werken der Frömmigkeit und Barmherzigkeit, zu frommem Gebete und heilsamer Betrachtung, zum fruchtbaren Empfange der heiligen Sakramente und zu einem bußfertigen Leben, zum Andenken an das Leiden des Herrn und die Beispiele der Heiligen, damit sie Trost und Zuversicht fassen in ihrer Schwäche und Gebrechlichkeit, daß sie überall und immer in lebendiger Vereinigung mit der Kirche leben, und daß sie den Verstorbenen, welchen alle diese Ablässe zugewendet werden können, reiche Hilfe gewähren mögen.

---

stehen, womit sie den Fahneneid halten sollen. Wenn der Papst Fahnen weiht, werden sie nach der Weihe an die Stangen befestiget (dieß wohl der Ursprung des Nägelschlages) und dann erst übergeben nach Rit. ecclesiast. S. Rom. Ecclesiae. Col. 1558. l. I. sect. 7. p. 79.

[1]) Pontif. De pallio. Bd. II. S. 389 f.

[2]) Von den Nonnen des Klosters der heiligen Agnes oder von den Religiosen, welche bei dieser Kirche sind.

[3]) Bona, rerum liturgic. l. I. c. XXIV. n. 16. Rit. eccles. S. Rom. Eccles. p. 103. Die Lämmer werden am päpstlichen Palaste vorübergeführt und vom Papste gesegnet; ebenso die Pallien selbst, bevor sie über den Leibern der Apostel niedergelegt werden. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, IV. Bd. S. 237. Marzohl und Schneller a. a. O. Bd. III. S. 491.

Die Ablässe werden durch die Weihe verbunden mit Rosenkränzen, Kreuzen, Krucifixen, Statuetchen und Medaillen;[1]) sie sind theils vollkommene, theils unvollkommene, und werden gewonnen, indem man gewisse Gebete oder gute Werke verrichtet, während man den geweihten Gegenstand bei oder vor sich hat. Sie wurden verliehen durch die Päpste Innocenz XI., Alexander VIII., Innocenz XII., Klemens XI., Benedikt XIII. und zuletzt durch Benedikt XIV., auf dessen Anordnung sie zusammengestellt und unter dem 15. Januar 1743 veröffentlichet wurden.[2]) Besondere Ablässe sind mit jenen geweihten Rosenkränzen verbunden, welche den Namen der heiligen Birgitta tragen; auch das Verzeichniß (Summarium) dieser Ablässe wurde durch Benedikt XIV. unter dem 9. Februar 1743 gutgeheißen.[3]) Den Namen haben diese Rosenkränze daher, weil das Indult sie zu weihen zuerst ausschließlich den Priestern des Birgitten-Ordens verliehen war.

Zur Weihe dieser Gegenstände ist eine besondere Formel nicht vorgeschrieben; es genügt das Zeichen des Kreuzes,[4]) womit man die Besprengung mit Weihwasser verbinden kann.

---

[1]) „Instructio pro sacerdotibus, quibus summus Pontifex facultatem delegat benedicendi coronas (mit 5 Dekaden), rosaria (mit 15 Dekaden), cruces, crucifixos, parvas statuas et sacra numismata, cum adnexarum Indulgentiarum elencho.“ Rit. Rom. Append. — „An quando in rescripto alicujus supplicationis conceditur facultas pro benedicendis coronis, intelligatur concessa facultas benedicendi quascunque coronas nec non rosaria?“ Resp. Intelligi quascunque coronas et rosaria cum communicatione indulgentiarum in formula impressa duntaxat contentarum. S. C. Indulg. 16. Jan. 1747. „An quando ut supra conceditur facultas benedicendi numismata non expressa facultate pro crucibus, possit etiam intelligi concessa facultas benedicendi cruces?“ Resp. Juxta eandem formulam. Ibid. „In facultate concessa benedicendi coronas, rosaria, cruces, numismata etc., et iisdem applicandi Indulgentias expresse dicitur, quod ab hujusmodi benedictione Sanctitas sua rejicit imagines sive impressas sive depictas, nec non cruces, crucifixos, parvas statuas, numismata etc., quae ex ferro, stanno, plumbo, vel ex fragili materia facilisque consumtionis conficiuntur. Quaeritur, an ab hujusmodi benedictione rejiciantur etiam coronae seu rosaria, quae ex ferro, stanno, plumbo vel ex fragili materia facilisque consumtionis conficiuntur?“ Resp. Negative. „Specialiter an possint applicari indulgentiae coronis ex vitro vel cristallo confectis?“ Resp. Affirmative, dummodo globuli sint ex vitro solido atque compacto. S. C. Indulg. 1. Mart. 1820.

[2]) Diese Zusammenstellung der Ablässe siehe in der oben angeführten Instructio im Append. des Rit. Rom.

[3]) Siehe das Summarium dieser Ablässe bei Prinzivalli, Resolutiones seu decreta. S. C. Ind. Append. pag. 13.

[4]) „Utrum ad indulgentias applicandas crucibus, rosariis etc. alius ritus sit necessarius praeterquam signum crucis a sacerdote, qui hanc facultatem accepit, factum?“ Resp. Negative. S. C. Indulg. 11. Apr. 1840.

Die Abläſſe haben nur für Jene Geltung, für welche die Gegenſtände geweiht oder welchen ſie anfangs gegeben wurden.[1]) Die Abläſſe gehen daher verloren, wenn ſolche Gegenſtände verſchenkt,[2]) verkauft,[3]) vererbt[4]) oder (zum Zwecke der Gewinnung der Abläſſe) geliehen werden.[5]) Wenn Jemand mehrere weihen ließ, um ſie zu vertheilen, kann er ſich bei der Vertheilung nicht den Werth erſetzen laſſen.[6]) Wenn ein Roſenkranz zerreißt und neu zuſammengefaßt wird, gehen die Abläſſe nicht verloren.[7])

Die Vorſteher der Roſenkranz-Bruderſchaften haben die Vollmacht, für die Mitglieder Roſenkränze mit Zuwendung der für dieſe Bruderſchaften verliehenen Abläſſe zu weihen, wenn anders in der Errichtungs-Urkunde dieſer Vollmacht Erwähnung geſchieht.[8]) Hieraus kann man aber nicht ſchließen auf die Befugniß, mit Roſenkränzen u. ſ. f. die „apoſtoliſchen" Abläſſe zu verbinden. Auch hat, wer bevollmächtiget iſt, die letzteren zu ertheilen, nicht auch die Vollmacht, Birgitten-Roſenkränze mit Zuwendung der Abläſſe zu weihen.[9])

---

[1]) „Verdunensis episcopus exposuerat, quod hactenus coronae deprecatoriae, numismata sacra, cruces, antequam tali vel tali personae distribuantur, in globo benedicantur cum applicatione indulgentiarum, et exinde quaerebat, utrum valida sit benedictio, ita ut indulgentias praedictas adnexas possit quisque lucrari." Resp. Affirmative. S. C. Indulg. 5. Mart. 1855.

[2]) „Utrum Jerosolymorum coronae indulgentias amittant, si alicui donentur?" Resp. Affirmative, quoties non dentur immediate vel mediate a persona facultatem habente eas distribuendi. S. C. Indulg. 10. Jan. 1839. „An aliqua ratione fieri possit, ut rustici, qui sacra numismata suscipiunt a nonnullis, a quibus christiana doctrina imbuuntur, eadem numismata absque indulgentiae detrimento aliis tradere valeant." Resp. Negative. S. C. Indulg. 25. Febr. 1711.

[3]) S. C. Indulg. 5. Jun. 1721. 14. Dec. 1722.

[4]) „Utrum post mortem domini alter acquirat dominium earum, nempe indulgentiarum?" Resp. Negative, quia indulgentiae non transeunt personam prioris domini. S. C. Indulg. 10. Jan. 1839.

[5]) „Utrum amittant indulgentias, si amico praestentur seu commodentur, sive ad coronam simpliciter recitandam sive ad indulgentias lucrandas?" Resp. Negative in primo casu, affirmative in secundo. S. C. Indulg. 10. Jan. 1839. Vgl. das Dekret der S. C. Indulg. 9. Febr. 1745.

[6]) „An qui emit cruces, numismata etc. ut ea distribuat, postquam benedicta fuerint, cum applicatione indulgentiarum, possit horum petere pretium ab accipientibus, sine culpa vel sine periculo indulgentias amittendi?" Resp. Negative. S. C. Indulg. 22. Febr. 1847.

[7]) „Utrum amittant indulgentias, si rumpatur illarum filum sive voluntarie, ut catenis nectantur, sive involuntarie et fortuito id acciderit?" Resp. Negative, quia coronae eaedem perseverent quoad formam moralem. S. C. Indulg. 10. Jan 1839. „Si globuli quatuor vel quinque deperdantur?" Resp. Negative ex allata responsione in praecedenti responsione. Ibid.

[8]) S. C. C. 18. Nov. 1842. Siehe die Weiheformel im Appendix des römiſchen Rituale. — [9]) S. C. Indulg. 28. Jan. 1842.

Die Vorstände des Vereines der heiligen Kindheit[1]) haben von dem apostolischen Stuhle die Vollmacht, „Medaillen, Rosenkränze, Statuen des heiligsten Knaben Jesus, sowie der seligsten Jungfrau Maria zu weihen und damit die gewöhnlichen Abläße, auch die nach der heiligen Birgitta genannten, zu verbinden.“[2])

§. 213. Fortsetzung. Weihungen

b) von Personen.

„Sie werden trunken werden von dem Ueberflusse Deines Hauses und mit dem Strome Deiner Wonne wirst Du sie tränken. Das Haus ist die Kirche, der Ueberfluß des Hauses die Ueberfülle der Gnaden, der Strom der Wonne der heilige Geist.“[3])

1. Der Klerus ist der Träger des Pastoralamtes, durch ihn erbauet sich die Kirche; dieses erhabene Amt fordert besondere Weihe, besondere Gnadenmittheilung. Jene Abstufungen des Klerus, welche unmittelbar göttlicher Einsetzung sind, werden dem Dienste Gottes und der Kirche durch das Sakrament des Ordo geweiht; für die übrigen, welche aus dem Geiste und dem Leben der Kirche sich herausgebildet haben, hat die Kirche Weihungen in der Form von Sakramentalien geordnet.

An den Klerus der hierarchischen Ordnungen schließet sich der Ordensstand, welcher zum Klerus im weiteren Sinne gehört; auch dieser wird in seinen verschiedenen Zweigen und Stufen durch Sakramentalien dem göttlichen Dienste geweiht.

Wie der Mensch aus Leib und Seele besteht, so ist auch die von Gott gesetzte Ordnung auf Erde eine weltliche und eine geistliche Ordnung, die wie Leib und Seele in inniger Wechselwirkung stehen. Die weltliche Ordnung soll der geistlichen Ordnung, der Kirche, die volle Entfaltung ihrer Aufgabe ermöglichen und ihre Thätigkeit schützen; die Kirche aber soll die weltliche Ordnung heiligen und ihr die göttliche Gnade, ihre wahre Stärke und ihr höheres Ansehen vor den Völkern vermitteln. Deßwegen weihet die Kirche auch das Haupt und die erste Stütze der weltlichen Ordnung, nämlich das Königthum und das Ritterthum.

Sonach umfassen die Personen-Weihen den Klerus im engeren Sinne, den Ordensstand und die einflußreichsten weltlichen Stände, und es wird durch sie das wahre Verhältniß

---

[1]) Siehe oben Abth. I. S. 355.

[2]) Siehe Verordnungsblatt für die Diözese Regensburg für 1856. S. 57. Die Vollmacht wird immer für eine gewisse Zeit ertheilt, und darf nur mit Zustimmung des Diözesanbischofes ausgeübt werden.

[3]) Ambrosius. In ps. 35. enarr. Opp. t. I. vol. I. col. 962.

des Ordensstandes zum Klerus, sowie zwischen Kirche und Staat und das Zusammenwirken all' dieser Stände zur Erbauung des Reiches Gottes zur Darstellung gebracht, geheiliget und begnadiget. Wie es das Verhältniß dieser Sakramentalien zum Sakramente des Ordo mit sich bringt, ist ihr Ritus dem des Sakramentes nachgebildet.

2. Die Bedeutung und der Wirkungskreis der Vorstufen des Priesterthums ist schon an einem anderen Orte beschrieben.[1]) Hier kann noch angefügt werden die Uebertragung des Psalmistates. „Der Psalmist, das ist der Sänger, kann durch den Auftrag des Priesters allein das Amt zu singen übernehmen, indem dieser zu ihm spricht: Siehe, daß du mit dem Herzen glaubest, was du mit dem Munde singest, und was du mit dem Herzen glaubest, durch Werke bewährest. Wenn der Bischof bei der Ordination eines Klerikers dieß thut, so thut er gut daran."[2])

3. Auch die höheren Stufen des Klerus empfangen ob ihres höheren Wirkungskreises eine besondere Weihe der Kirche. So wird den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen in feierlicher Weise das Pallium als Zeichen „der Fülle des bischöflichen Amtes" überreicht.[3]) Der Papst empfängt die feierliche Krönung.

4. Die Krönung des Papstes war ursprünglich stets mit seiner Weihe zum Bischofe verbunden, da es als Vorschrift galt, daß ein Bischof nicht zum Papste gewählt werden durfte, eine Beschränkung, welche nun nicht mehr besteht. Hatte der Gewählte die heiligen Weihen noch nicht empfangen, so wurden ihm am Tage vorher alle, deren er noch bedurfte, ertheilt.

Wird ein Bischof zum Papste gewählt, so findet nur dessen „Benediktion und Krönung" statt, und zwar sechs oder acht Tage nach seiner Wahl an einem Sonn- oder Festtage. Im feierlichen Zuge wird a) der Erwählte unter einem kostbaren Baldachin in die St. Peterskirche[4]) getragen (zum Zeichen der Ehrfurcht gegen das Oberhaupt der Kirche!). Unter dem Portale empfängt er die Huldigung des Kapitels von St. Peter; dann zieht er in die Kirche ein, betet vor dem Altare und begibt sich

---

[1]) Bd. I. S. 579 ff.

[2]) Pontif. Rom. P. III. De officio Psalmistatus. — „Solent ad hoc officium etiam absque scientia episcopi, sola jussione presbyteri, eligi quique, quos in cantandi arte probabiles esse constiterit." Isidor von Sevilla. De eccles. off. l. II. c. 12. Opp. t. III. col. 792.

[3]) Pontif. Rom. P. I. De Pallio.

[4]) „Wie alles Feierliche, Ernste und Denkwürdige durch die Päpste nur an der Stätte geschehen und Kraft erlangen konnte, welche durch die Ueberreste dessen geheiliget ist, den der Herr als den Felsen erklärt hatte, auf den Er seine Kirche bauen wollte, so mußte dort auch dasjenige geschehen, was in seiner Einwirkung die ganze Christenheit umfaßte." Hurter, Innocenz III. Bd. I. S. 87.

in die Kapelle des heiligen Gregorius, wo ihm alle Kardinäle und die übrigen Prälaten huldigen und wo die Terz gesungen wird. b) Der feierliche Zug verläßt die Kapelle und bei dem Heraustritte des Erwählten zündet der Cäremoniar vor ihm knieend einen Büschel Werg auf einem Teller an und singt mit lauter Stimme: Heiliger Vater, so vergeht die Herrlichkeit der Welt! Und dieß geschieht zu drei Malen in Zwischenräumen. Diese Mahnung an die Vergänglichkeit alles Irdischen ist um so ergreifender, da in der Kapelle des heiligen Gregorius, in welcher die feierliche und glänzende Huldigung vor sich gegangen, die Gräber der Päpste sich befinden. c) Wenn der Zug zum Altare des heiligen Petrus gekommen, beginnt die feierliche Messe. Nach dem Stufengebete und nachdem Introitus und Kyrie gesungen sind,[1]) setzet sich der Papst auf den Thron, und es nähern sich ihm die drei ersten Kardinalbischöfe, von denen Jeder in Mitte der beiden Andern stehend eine Oration betet, „damit auf den, welcher zum höchsten apostolischen Amte erhoben wurde, die Fülle des höchsten Segens ausgegossen werden möge." d) Nach diesen Gebeten geht der Papst zum Altare und empfängt von dem ersten Kardinal-Diakon das Pallium mit den Worten: „Empfange das Pallium, die heilige Fülle des bischöflichen Amtes, zur Ehre des allmächtigen Gottes, der glorwürdigen Jungfrau Maria seiner Mutter, der seligen Apostel Petrus und Paulus und der heiligen römischen Kirche." Auch der oberste Hirt empfängt das Pallium, bevor er zum ersten Male als Papst die Stufen des Altares des heiligen Petrus hinansteigt! e) Der Papst setzet nun das heilige Opfer fort, indem er den Altar inzensirt. Nach den Orationen begibt sich, während er auf dem Throne sitzet, ein Theil des Klerus in die Konfessio des heiligen Petrus, und singt dort die sogenannten Laudes[2]) um eine glückliche Regierung des Papstes. Am Grabe des heiligen Petrus wird für seinen Nachfolger gebetet. f) Das Amt wird in der Weise fortgesetzt, wie es von dem Oberhaupte der Kirche gefeiert wird. Am Schlusse desselben begibt sich der Papst auf den Balkon der Peterskirche, wo ihm der erste Kardinal-Diakon die dreifache Krone (triregnum) auf das Haupt setzt mit den Worten: „Empfange die mit drei Kronen geschmückte Tiare und wisse, daß du seiest der Vater der Fürsten und Könige, der Regierer des Erdkreises, der Stellvertreter unseres Heilandes Jesu Christi, dem

[1]) Ist der Gewählte noch nicht Bischof, so beginnet hier seine Konsekration und zwar sogleich mit Abbetung der Allerheiligen-Litanei; und es findet dabei ein besonderer Ritus statt. Rit. eccles. s. Rom. Eccles. p. 28 seqq.

[2]) Der erste Diakon singt: Exaudi Christe, und die übrigen antworten: Domino nostro N. decreto Summo Pontifici et universali Papae vita. Und dieß dreimal. Diakon: Salvator mundi. R. Tu illum adjuva. Dieß wird dreimal wiederholt. Diakon: S. Maria. R. Tu illum adjuva. Dieß wird zweimal wiederholt. Diakon: S. Michael. R. Tu illum adjuva. U. s. f.

da ist Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit. Amen." Bedeutungsvoll rufet inzwischen das Volk: „Herr, erbarme Dich unser!" [1]) Der Frankenkönig Klodwig machte eine goldene Krone, die er vom Kaiser Anastasius empfangen, dem Papste Symmachus zum Geschenke (um 508); eine zweifache Krone trug bereits Nikolaus II. (gest. 1061) und eine dreifache Klemens V. (gest. 1314). Diese Krone ist das Symbol des Geheimnisses der Dreieinigkeit, auf dem die Kirche ruht, und der obersten Lehr-, Priester- und Hirten-Gewalt, welche der Papst in sich vereiniget. Nach der Krönung wird der feierliche Segen ertheilt und ein vollkommener Ablaß verkündet. g) In großartiger Prozession wird sodann in die Lateran-Kirche gezogen, welche als die Hauptkirche der ganzen Christenheit und als die Mutter aller Kirchen angesehen wird, weil der heilige Vater an ihr seine Residenz hat. Deßwegen nimmt er davon in feierlicher Weise Besitz (Inthronisation). h) Am Kapitol überreicht der Gubernator Roms dem heiligen Vater die Schlüssel und leistet ihm als Fürsten von Rom den Eid der Treue. i) Bei dem Berge Jordanus (am Koliseum) übergibt der Oberrabbiner von Rom die fünf Bücher Mosis, und der Papst antwortet: „Hebräer, das heilige Gesetz, wie es von dem allmächtigen Gott eueren Vätern durch Moses übergeben ward, loben und ehren wir; euere Observanz aber und eitle Erklärung verwerfen wir, weil der apostolische Glaube uns lehrt, daß der Heiland, den ihr noch vergebens erwartet, schon längst gekommen und unser Herr Jesus Christus ist." k) An der Laterankirche wird er empfangen gleich den Bischöfen, wenn sie in einer Kirche Einzug halten, und es werden ihm die Schlüssel übergeben. Nachdem er vor dem Altare sein Gebet verrichtet, setzt er sich auf den Thron [2]) und empfängt die Huldigung des Laterankapitels. l) Zuletzt wird der Papst in den Lateranpalast geführt, wo er im Konzilien-Saale jedem der Kardinäle und vornehmsten Prälaten eine goldene und silberne Denkmünze darreicht. Auf der Gallerie ertheilt er dem Volke den Segen und läßt kleine Silbermünzen auswerfen unter den Worten: „Er hat den Armen ausgetheilt und gegeben, seine Gerechtigkeit währet ewiglich." So wird durch den Ritus der Krönung des Papstes [3]) anschaulich, daß die päpstliche Würde die höchste auf Erde sei, aber auch mit höchster Demuth und Opferliebe umgeben werden müsse.

[1]) „So ruft die kindliche Liebe beim Anblicke des mit der erhabensten Würde, die einem schwachen Sterblichen zu Theil werden kann, betrauten geistlichen Vaters." Fluck, Liturgik. Bd. I. S. 436.

[2]) Früher wurde er auf einen eigenen marmornen Sitz (sedes stercoraria genannt) gesetzt und von den Kardinälen mit Ehrfurcht aufgehoben unter den Worten: Suscitat de pulvere egenum et de stercore erigit pauperem, ut sedeat cum principibus et solium gloriae teneat.

[3]) Dargestellt nach Rit. eccles. S. Rom. Eccles. descript. p. 21 seqq. (Verfasser dieses Buches ist Christophorus Marcellus, Archiepisc. Corcyr. elect.)

5. Der Geist Christi, der Geist der Kirche, der Geist des Priesterthums, das ist der Opfergeist, feiert seinen Triumph im wahren Ordensleben. Der Ordensstand ist für das Leben der Kirche von höchster Bedeutung; er ist, wenn er seiner Idee treu sich erweiset, nach seiner kontemplativen Seite ein Lebensmark am Leibe der Kirche, und nach seiner aktiven Seite eine geistige Streitmacht der Kirche.[1]) „Kommet und sehet die Zelte dieser Krieger Christi, kommet und sehet ihre Schlachtordnung. Sie stehen alle Tage im Kampfe, und alle Tage besiegen und tödten sie die Leidenschaften, die uns umlagern."[2]) Karl der Große nennet die Aebte die Krieger der Kirche, der heilige Anselm und der heilige Bernhard gebrauchen diesen Ausdruck beständig in ihren Schriften.[3]) So hoch aber der Ordensstand stehet, ebenso tief kann er fallen, und ist dann für die Kirche ein Gegenstand höchster Trauer und eine wuchernde Saat des Verderbens. Diese Andeutungen mögen die Gründe erkennen lassen, aus welchen die Weihungen für die Ordensstände angeordnet sind.

6. Unter den Gebeten der Kirche geschieht die Aufnahme in das Noviziat (Einkleidung) und die Ablegung der Gelübde (Profeß); beide Akte werden bei den Frauenklöstern durch den Bischof oder seinen Stellvertreter, bei den Mönchs-Orden durch die Kloster-oberen vorgenommen. Der Ritus ist ebenso bedeutungsvoll als rührend und ergreifend; er ist in den verschiedenen Orden mit Rücksicht auf ihre spezielle Aufgabe verschieden, und eine Nachbildung des Ritus, welcher sich im Pontifikale für die Gelübde-Ablegung der Mönche und die Weihe der Jungfrauen geordnet findet. Auch kann die Aufnahme in das Noviziat mit Ertheilung der ersten Tonsur und die Ablegung der Gelübde mit dem Empfange des Subdiakonats in Vergleich gesetzt werden.

7. Das Pontifikale enthält für die Gelübde-Ablegung einen Ritus in Verbindung mit der Segnung eines Abtes wie folgt: a) Es werden mehrere Vorbereitungsgebete gesprochen, damit, „was äußerlich vorgenommen wird, innerlich durch die Gnade des heiligen Geistes sich vollziehen möge, nämlich Ausziehung des alten Menschen, geistige Erneuerung, entschiedenes Brechen mit der Welt und vollkommene Hingabe an Gott." b) Dann werden die klösterlichen Kleider gesegnet, auf daß der Mönch „mit ihnen Christus den Herrn anzuziehen würdig werde". c) Unter entsprechenden Worten werden dem die Gelübde Ablegenden

[1]) Vgl. Bd. I. S. 250 ff.

[2]) Chrysostomus. Homil. in Matth. 69. Opp. t. VII. col. 652.

[3]) Montalembert, die Mönche des Abendlandes, deutsche Ausgabe von Brandes. Regensburg, 1860. Bd. I. S. XLI. „Quatenus castris tuis insertus, ita tibi militando, statum vitae praesentis percurrere valeat, ut bravium aeternae remunerationis te donante percipiat." Pontif. de bened. Abbat.

die weltlichen Kleider aus- und die klösterlichen angezogen. d) Hierauf bittet er dreimal mit gefalteten Händen um Aufnahme, wirft sich auf das Angesicht nieder und es werden die Psalmen 47. 50. 132. gebetet, deren Inhalt eine demüthige Bitte um Aufnahme in die klösterliche Gemeinschaft sein soll, woran sich entsprechende Gebete schließen. e) Knieend vor dem Bischofe spricht der Mönch die Profeß und legt dann das Papier, auf welchem die Formel geschrieben ist, auf den Altar. f) Zuletzt nimmt ihn der Bischof in die klösterliche Gemeinschaft auf und gibt ihm den Friedenkuß, was auch alle Mönche thun, die gegenwärtig sind.

8. Besonders feierlich ist die „Segnung und Weihe der Jungfrauen".[1]) Da vom Anfange des Christenthums an Jungfrauen dem Herrn ewige Jungfräulichkeit gelobten, so hat auch die Weihe derselben in den ersten Jahrhunderten ihren Ursprung, also bevor noch eigentliche Klöster bestanden, obgleich die gottgeweihten Jungfrauen wohl von jeher ein gemeinsames Leben führten. Ambrosius hat ein erschütterndes Büchlein „von dem Falle einer gottgeweihten Jungfrau" geschrieben, und redet die Gefallene also an: „Du warst eine Jungfrau im Paradiese Gottes, unter den Blumen der Kirche; du warst eine Braut Christi, ein Tempel Gottes, eine Wohnung des heiligen Geistes. Du gingst in der Kirche einher gleich jener Taube, von der geschrieben steht: Ihre Flügel sind mit Silber überzogen, ihr Rücken schimmert in blaßgelbem Golde.[2]) Du glänztest wie Silber, du strahltest wie Gold, als du mit reinem Gewissen einhergingst. Du warst wie ein glänzender Stern in der Hand des Herrn, du fürchtetest keinen Wind, keine Nebel des Krieges."[3]) Das zweite Konzil von Karthago (390) verordnet, daß die Weihe der Jungfrauen nur durch den Bischof,[4]) und das dritte (397), daß sie nicht vor dem 25. Jahre geschehen soll.[5]) Die größte Feierlichkeit war mit solcher Weihe verbunden. „Hast du nicht gedacht des heiligen Tages der Auferstehung des Herrn, an welchem du am Altare Gottes erschienen bist, um dich verschleiern zu lassen? In einer so großen und so feierlichen Versammlung der Kirche, unter den strahlenden Lichtern der Neugetauften, unter den Bewerbern um das himmlische Reich bist du vorgeschritten, um gleichsam dem Könige dich zu vermählen. Hast du dich nicht erinnert an die Anrede, welche an jenem Tage an dich erging: Höre, Tochter, schaue, Jungfrau, und vergiß dein Volk und das Haus deines Vaters, und der König wird nach deiner Schönheit verlangen, weil Er

---

[1]) Pont. P. I. De Bened. et Consecr. Virginum.

[2]) Ps. 67, 14.

[3]) De lapsu virg. consecr. c. II. Opp. t. II. vol. I. col. 369.

[4]) Cap. III. Concil. Collect. t. I. p. 747.

[5]) Cap. IV. l. c. p. 750.

selbst der Herr dein Gott ist.[1]) Gedenke, wie zahlreich das Volk bei der Vermählung mit deinem Bräutigam und Herrn versammelt war. Unter vielen Lobsprüchen ob deiner Keuschheit wurdest du an jenem Tage deiner Weihe mit dem heiligen Schleier verhüllt, und das ganze Volk hat dein Gelöbniß unterschrieben, nicht mit Dinte, sondern im Geiste, indem es einmüthig rief: Amen."[2]) Das war, das ist die Anschauung der Kirche, welche in der Weihe der Jungfrauen so herrlich sich kundgibt.

Diese Weihe a) muß geschehen am Tage der Erscheinung des Herrn, oder am weißen Sonntage, oder an einem Apostelfeste, oder an einem Sonntage. Tags vorher oder am nämlichen Tage in der Frühe prüfet der Bischof die Jungfrauen über ihr Alter, ihren freien Entschluß, die Reinheit ihres Wandels. b) Die Weihe wird während der heiligen Messe ertheilt, welche vom Tage gelesen wird mit Einschaltung einer Kollekte für die Jungfrauen. c) Nachdem Graduale, Traktus oder Sequenz bis zum letzten Verse ausschließlich (wie bei der Priesterweihe) gesprochen ist, sitzet der Bischof in Mitte des Altares. Die Jungfrauen treten in ihrer gewöhnlichen Kleidung, jede von zwei bejahrten und verwandten Matronen als Paranymphen begleitet und das Angesicht mit dem Schleier verhüllt, aus dem Kloster. Der Erzpriester ruft ihnen entgegen: Kluge Jungfrauen, bereitet euere Lampen u. s. f. Sobald sie dieß vernehmen, zünden sie ihre Kerzen an und schreiten vorwärts zwei und zwei. Der Erzpriester geht ihnen entgegen und stellet sie außerhalb des Chores im Angesichte des Bischofes auf, und ruft dann, während die Jungfrauen sich niederknieen: „Hochwürdigster Vater, die heilige Mutter, die katholische Kirche, verlangt, daß Ihr diese gegenwärtigen Jungfrauen segnen und weihen und unserem Herrn Jesus Christus, dem Sohne des höchsten Gottes, vermählen wollet." Darauf fragt der Bischof um ihre Würdigkeit und kündet die Weihe den Umstehenden an. d) Der Bischof ruft den Jungfrauen dreimal zu: Kommet . . ., und diese antworten dreimal: Und jetzt folgen wir . . ., indem sie zuerst bis zum Eingange des Chores, dann bis in die Mitte des Chores und zuletzt bis ins Presbyterium vortreten, wo sie sich mit tiefer Verbeugung niederknieen. e) Nach einer Ermahnung nimmt ihnen der Bischof das feierliche Versprechen ab, die ewige Keuschheit zu bewahren und sich dem Herrn Jesus Christus zu vermählen. f) Die Jungfrauen werfen sich auf das Angesicht und es wird die Allerheiligen-Litanei gesungen, und ihnen während derselben der Segen ertheilt. g) Es wird der Hymnus: Veni Creator Spiritus gebetet, nach dessen Beendigung die Jungfrauen sich an den Ort begeben, an welchem sie später die klösterlichen Gewänder anziehen werden; in-

[1]) Ps. 44, 11. 12.

[2]) Ambrosius. L. c. c. V. col. 372.

zwischen segnet der Bischof diese Gewänder, „welche die Demuth des Herzens und die Verachtung der Welt bedeuten," worauf sie den Jungfrauen gebracht werden, welche sich damit bekleiden. Dann weihet der Bischof auch die Schleier, die Ringe und die Kronen. h) Angethan mit den klösterlichen Gewändern kehren die Jungfrauen zum Bischofe zurück, indem sie singen: „Das Reich der Welt und all' ihren Schmuck hab' ich verachtet aus Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus." Der Bischof preiset dann in einer Präfation die Vermählung mit dem Herrn und rufet die Gnade des Himmels über die Jungfrauen herab, damit sie ihr mögen vollkommen treu bleiben für immer. i) Nachdem ihnen der Bischof noch einmal das Versprechen abgenommen, in heiliger Jungfräulichkeit zu verharren, übergibt er ihnen den Schleier als Zeichen, daß sie die Welt verachtet und sich für ewig ihrem Bräutigame unterworfen haben, den Ring als Zeichen der Vermählung mit Christus durch den heiligen Geist, die Krone der jungfräulichen Auszeichnung als Vorbild ihrer Krone im Himmel. Nach jedem dieser Akte singen die Jungfrauen eine Antiphon und spricht der Bischof ein Gebet. k) Die Gottgeweihten singen die Antiphon: „Sieh', wornach ich verlangt, das schau' ich, was ich gehofft, das besitz' ich" u. s. f., der Bischof aber gibt ihnen unter einem feierlichen Gebete, worin er für sie um die Gabe treuer Beharrlichkeit in Uebung aller Tugend fleht, den Segen. l) Dann verkündet er das Anathem gegen Alle, welche die gottgeweihten Jungfrauen dem göttlichen Dienste entziehen oder nach ihren Gütern greifen. m) Die heilige Messe wird fortgesetzt, unter welcher die Jungfrauen nach dem Offertorium eine brennende Kerze opfern und nach der Kommunion des Bischofes gleichfalls die heilige Kommunion empfangen. n) Nach dem feierlichen Segen wird die Vollmacht gegeben, die kirchlichen Tagzeiten in der Kirche zu lesen. o) Hierauf wird der ambrosianische Lobgesang gesungen, nach dessen Beendigung die Jungfrauen an die Klosterpforte zurückkehren, wo sie der Bischof der Aebtissin übergibt mit den Worten: „Siehe, wie du diese Gottgeweihten unversehrt bewahrest, indem du für sie einst Rechenschaft zu geben hast vor dem Richterstuhle ihres Bräutigams." In die Kirche zurückkehrend betet der Bischof das Evangelium nach Johannes.

So vereiniget sich dieser erhabene Ritus in dem Einen Gedanken: Die Gott sich weihende Jungfrau wird durch die Kirche ihrem göttlichen Bräutigame vermählt. Karl Borromäus[1]) und Benedikt XIV.[2]) empfehlen die feierliche Weihe in hohem Grade, welche übrigens nur bei Jungfrauen Anwendung finden kann, während die Profeß auch Wittwen

[1]) Acta Mediol. t. I. p. 159.
[2]) Instit. 85. p. 557.

ablegen können. „Wenn die Weihe recht empfangen wird, so vermehrt sie entweder die Gnade oder ertheilt Gnade als eine Art Sakramentale und tilgt läßliche Sünden, wenn kein Hinderniß gesetzt wird.“ [1]) Benedikt XIV. erwähnt noch, daß einige Aebte auf Grund eines apostolischen Privilegiums oder aus alter Gewohnheit die Gewalt haben, die ihnen untergebenen Jungfrauen zu weihen.[2])

9. Die „Segnung eines Abtes“ ist der Konsekration eines Bischofes nachgebildet, da auch sein Amt in seinem Kreise dem Amte des Bischofes vergleichbar ist. Dieser Weihe erwähnen die Regel des heiligen Benedikt[3]) und die Briefe des großen Gregorius.[4]) Sie ist vorzunehmen an einem Sonn- oder Festtage, nachdem sowohl der weihende Bischof, als der gewählte Abt am vorhergehenden Tage gefastet, unter Assistenz zweier Aebte.[5]) Ist die Wahl des Abtes durch den apostolischen Stuhl zu bestätigen, so bedarf der Bischof zur Weihe desselben eines apostolischen Mandates.[6]) Nachdem Alles bereitet ist, a) legt der Abt zuerst in die Hände des Bischofes Profeß ab, wenn dieß noch nicht geschehen.[7]) b) Nachdem er die vorgeschriebenen heiligen Kleider angethan, wird er von den assistirenden Aebten zum Bischofe geführt und der ältere von diesen spricht: „Hier ist, hochwürdigster Vater, der erwählte Abt des Klosters N.“ u. s. f. Der Bischof fragt nach der apostolischen Vollmacht und läßt diese verlesen, worauf der Gewählte den Eid ablegt, wenn solches in dem Breve verlangt wird.[8]) c) Dann wird ihm in mehreren Fragen das feierliche Versprechen abgenommen, in seinem Amte zu wandeln und zu wirken, wie es die Satzungen der Kirche und des Ordens erheischen. d) Der Bischof und der Abt beginnen nun das heilige Opfer zu feiern, der Bischof auf dem Konsekrationsaltare, der Abt in einer ihm bereiteten Kapelle. Es wird eine besondere Kollekte

[1]) Benedikt XIV. L. c. Derselbe führt auch die Entscheidung der S. C. C. vom 9. Juli 1632 an: 4. „An in consecratione monialium possint moniales egredi aut episcopus ingredi clausuram in ipso actu consecrationis? 5. An occasione hujus modi consecrationis possint magister caeremoniarum, consanguineae aut consanguinei ipsarum consecrandarum saltem ex permissu episcopi impune ingredi? R. ad 4. In consecratione monialium servandum esse Pontificale Romanum. ad 5. Ingressum in clausuram monasterii neque magistro caeremoniarum neque consanguineis monialium esse permissum.“

[2]) Ibid. p. 560. Benedikt XIII. hat allen Klosterfrauen, welche diese Weihe empfangen, vollkommenen Ablaß verliehen. Const. In Supremo. 6. Apr. 1728.

[3]) Cap. 64. 65.

[4]) L. XI. ep. 48.

[5]) Pontif. Rom. P. I. — Bd. I. S. 647.

[6]) Daher geschieht die Weihe entweder auctoritate Apostolica oder auctoritate Ordinarii.

[7]) Oben S. 271.

[8]) Pontif. l. c. — Bd. I. S. 648.

eingeschaltet mit der Bitte, „der Gewählte möge lehrend und übend, was recht ist, durch das Beispiel guter Werke die Herzen der ihm Untergebenen leiten." Nach dem Graduale oder nach dem Traktus (jedoch vor dem letzten Versikel) beginnet die Weihe. e) Der Gewählte wirft sich mit dem Angesichte vor dem Bischofe zur Erde und es werden die sieben Bußpsalmen (der Geist der Buße ist der Geist des Ordenslebens!), die Allerheiligen-Litanei [1]) und einige Orationen gebetet, „damit der Gewählte mit allen ihm anvertrauten Schafen einst eingehen möge in das Reich der Himmel." [2]) f) Der Bischof legt, eine Präfation singend, dem Gewählten die Hände auf und flehet, daß der heilige Geist auf ihn herabkommen möge zur segenreichen Führung seines Amtes.[3]) g) Der Bischof übergibt dem Abte die Regel und die Symbole seines Amtes, nämlich den Hirtenstab und den Ring, nachdem er vorher beide geweiht.[4]) Darnach geben der Bischof und die Assistenten dem Abte den Friedenskuß. h) Der Abt kehrt in seine Kapelle zurück und die heilige Messe wird fortgesetzt. Nach dem Offertorium opfert der Abt in die Hände des Bischofes zwei brennende Kerzen, zwei Brode und zwei Gefäße mit Wein. Von nun an kniet der Abt vor dem Konsekrations-Altare auf einem Schemel, und betet Alles mit dem Bischofe, die Worte der Konsekration ausgenommen. Zu seiner Zeit empfängt er von dem Bischofe den Friedenskuß und den Leib des Herrn.[5]) i) Nach dem Segen übergibt der Bischof dem Abte, wenn ihm der Gebrauch der Mitra verliehen ist, unter Gebet Mitra und Handschuhe.[6]) k) Sodann wird der Abt unter dem Geläute der Glocken in den Chor geführt, wo ihn der Bischof auf den Sitz seines Vorgängers setzet und ihm den Stab in die Hand gibt mit den Worten: „Empfange die volle und freie Gewalt, zu regieren dieses Kloster und seine Kongregation, und Alles, was zu seiner inneren und äußeren, geistlichen und zeitlichen Leitung gehört." Findet die Weihe außerhalb des Klosters statt, setzet ihn der Bischof vor der Mitte des Altares auf sein eigenes Faldistorium mit den Worten: „Stehe fest in Gerechtigkeit und Heiligkeit und nimm in Besitz den von Gott dir anvertrauten Platz; denn Gott ist mächtig, daß Er dir seine Gnade vermehre." l) Es wird der ambrosianische Lobgesang angestimmt, während dessen der Abt, wenn er den Gebrauch der Mitra hat, von seinen Assistenten begleitet einen Umgang durch die Kirche hält und das Volk segnet. Dann setzet er sich auf seinen Sitz und empfängt die Huldigung der Mönche seines Klosters. Ist der Abt nicht infulirt, so unterbleibt der Umgang durch die Kirche. Der ambrosianische Lob-

[1]) Mit nur zweimaliger Segnung . . . „benedicere, sanctificare."
[2]) Bd. I. S. 651. — [3]) Ebendas. S. 651. — [4]) Ebendas. S. 655.
[5]) Nicht auch das heilige Blut wie der Bischof. Bd. I. S. 657.
[6]) Ebendas. S. 657.

gesang wird mit einem Gebete geschlossen. m) Hat der Abt die Mitra, so gibt er nun dem Volke den feierlichen Segen. Zuletzt empfängt der Bischof die Begrüßung des Abtes: „Auf viele Jahre,“[1]) worauf das heilige Opfer mit dem Johannis-Evangelium geschlossen wird, welches der Abt auf dem Wege zu seiner Kapelle betet.

Wird die Wahl des Abtes durch den Bischof bestätiget und nimmt daher dieser die Weihe in Kraft eigener Vollmacht vor, so wird als Vorbereitung über den Gewählten der Psalm 67. mit einer Antiphon und mehreren Gebeten gesprochen. Nach der Bitte an den Bischof, daß er den gewählten Abt weihen wolle, fragt er um dessen Würdigkeit und ob seine Wahl kanonisch und einträchtig gewesen. Nach der Prüfung schwört der Gewählte dem Bischofe Gehorsam und Ehrfurcht und liest seinen Schwur von einem mit seinem Siegel versehenen Zettel, welchen er dann dem Bischofe übergibt. Im Uebrigen findet die Weihe statt, wie vorhin beschrieben wurde.

Von einem anderen Abte können die Aebte die Weihe nicht empfangen.[2]) Wenn ein Abt, der mit dem Gebrauche des Birrets geweiht wurde, auf eine andere Abtei versetzt wird, mit welcher der Gebrauch der Mitra verbunden ist, bedarf er keiner neuen Weihe.[3]) Uebrigens können Aebte schon vor der Weihe ihr Amt ausüben.[4])

10. Auch die „Segnung einer Aebtissin“ findet sich schon frühzeitig und wurde immer als ein Recht des Bischofes angesehen.[5]) Es sollen aber nur solche Aebtissinen gewählt und geweiht werden, welche vierzig Jahre alt sind und acht Jahre bereits die Gelübde abgelegt haben.[6]) Die Weihe einer Aebtissin soll, wo sie gewöhnlich ist, innerhalb Jahresfrist nach ihrer Bestätigung stattfinden.[7]) Aebtissinen, welche nur auf drei Jahre gewählt werden, sind nicht zu weihen, wenn nicht der apostolische Stuhl oder rechtmäßige Gewohnheit anders bestimmt.[8])

Die Aebtissin ist zu weihen[9]) an einem Sonntage oder an einem anderen Tage, an welchem die Weihe der Jungfrauen stattfindet; hat sie die letztere Weihe bereits empfangen, so kann sie als Aebtissin an

---

[1]) Bd. I. S. 660.
[2]) S. R. C. 16. Dec. 1631.
[3]) S. R. C. 25. Febr. 1606.
[4]) S. C. C. 16. Febr. 1619. 16. Mart. 1647.
[5]) Gregor von Tours. Hist. Franc. l. IX. c. 42. Gregor der Große L. VII. ep. 12. Clem. 2. (III. 10.) de statu monach.
[6]) Oder welche wenigstens 30 Jahre alt sind und 5 Jahre seit der Profeß im Kloster zugebracht haben. Trid. sess. XXV. c. 7. de regul. S. C. C. 24. Sept. 1678.
[7]) Clem. 2. (III. 10.) de statu monach.
[8]) Nach einer Bestimmung Gregor's XIII. vom 1. Januar 1583.
[9]) Pontif. P. I. De Bened. Abbatissae.

jedem Tage geweiht werden. Der Bischof feiert dabei die heilige Messe vom Tage, welcher die Gewählte im Chore beiwohnt, und es wird eine Kollekte für diese eingelegt. Nach dem Graduale oder Traktus (vor dem letzten Verse) a) verläßt die Gewählte in Begleitung zweier älterer und verschleierter Frauen das Kloster, und legt zuerst vor dem Bischofe den Eid des Gehorsams und der Ehrfurcht ab.[1]) b) Dann fällt sie auf das Angesicht nieder, und es wird über sie die Allerheiligen-Litanei mit einigen Versikeln und Orationen gebetet. c) Der Bischof legt ihr die Hände auf wie einem Abte und übergibt ihr in gleicher Weise die Regel. d) Hierauf segnet und übergibt er ihr den Schleier, wenn sie ihn nicht schon früher feierlich empfangen. e) Der heiligen Messe, welche nun fortgesetzt wird, wohnet die Aebtissin an einem Platze zur Seite des Altares bei; sie opfert nach dem Offertorium zwei brennende Kerzen, und empfängt nach der Kommunion aus der Hand des Bischofes den Leib des Herrn. f) Nach dem Placeat wird die Aebtissin inthronisirt (wie der Abt) und dann der ambrosianische Lobgesang angestimmt, während dessen die Aebtissin in das Kloster zurückkehrt und im Chore die Huldigung der Nonnen empfängt. Am Schlusse des Hymnus betet der Bischof Versikel und Gebet und ertheilt dem Volke den feierlichen Segen.

Die Weihe des Abtes wie der Aebtissin ist nichts anderes, als die gnadenvolle Einführung in ihr wichtiges und schwieriges Amt. Durch Wort und Handlung werden ihnen die Pflichten ihres Amtes und die rechte Art und Weise, sie zu erfüllen, vorgestellt und an das Herz gelegt, und ihnen dazu höhere Kraft vermittelt.

11. Nach dem Priesterthume ist dem Königthume ohne Zweifel die höchste Aufgabe für den Auf- und Ausbau des Reiches Gottes geworden. Auch hat das Amt des Königs mit dem Amte des Priesters nach der Anschauung der Kirche Aehnlichkeit und Verwandtschaft; das königliche Amt ist ein priesterliches in seiner Sphäre, wie das priesterliche auch ein königliches ist. Deßwegen verleiht die Kirche dem königlichen Amte eine höhere Weihe durch „die Segnung und Krönung des Königs".[2]) Diese Weihe ruhet auf der Anordnung Gottes, der die Könige seines Volkes im alten Bunde zu salben befahl,[3]) und auf dem Gesammtbewußtsein aller Völker. Jede gesittete Nation hatte und hat eine bestimmte Weise, die hohe Würde ihres Königs zur Anschauung zu bringen und ihn an seine Pflichten und die Schranken seiner Macht zu erinnern.[4]) Unter den christlichen Fürsten war Kaiser Theodosius der

---

[1]) Dieser Eid ist verschieden, je nachdem das Kloster exemt ist oder nicht.

[2]) Pont. Rom. P. I. De Bened. et Coron. Regis.

[3]) I. Kön. 10, 1. II. Kön. 2, 4. III. Kön. 1, 39. IV. Kön. 9, 13 u. f. f.

[4]) Marzohl und Schneller a. a. O. Bd. V. S. 503.

Jüngere (gest. 450) der erste, welcher sich von der Kirche (durch den Patriarchen Proklus) krönen ließ.

Soll nun eine solche Krönung stattfinden, a) so werden die Bischöfe des Reiches zusammengerufen, der König muß am vorausgehenden Mittwoch, Freitag und Samstag fasten und für den Sonntag, an welchem die Krönung vor sich gehet, zur heiligen Kommunion sich vorbereiten. Ernste Vorbereitung durch Fasten und Gebet ist nothwendig, soll die Weihe in ihrer vollen Kraft wirksam sein. „Das Fasten gibt den Mächtigen Stärke, den Gesetzgebern Weisheit; das Fasten ist eine Waffenrüstung für tapfere Krieger, eine Vorübung der Kämpfer; das Fasten gibt im Kriege Tapferkeit, lehret im Frieden Ruhe.“[1]) b) Am bestimmten Sonntage versammeln sich alle Bischöfe in der Kirche, welche in möglichstem Schmucke prangen soll. Der Metropolit oder der Bischof, welcher die Krönung vornimmt, bereitet sich zur heiligen Messe und setzet sich auf das Faldistorium in Mitte des Altares; um ihn her sitzen im Halbkreise die übrigen Bischöfe mit Pluvialien von weißer Farbe.[2]) Der König kommt in Kleidung eines Kriegers mit seiner Begleitung zur Kirche; wenn er sich dem Presbyterium nähert, gehen ihm die zwei älteren Bischöfe entgegen und führen ihn in ihrer Mitte zum Metropoliten, wo dann der erste von ihnen spricht: „Hochwürdigster Vater, es verlangt die heilige Mutter, die katholische Kirche, daß ihr diesen gegenwärtigen ausgezeichneten Krieger zur königlichen Würde erhebet.“ Der Metropolit: „Wisset ihr, daß er würdig und geeignet sei zu dieser Würde?“ Jener: „Wir wissen und glauben, daß er würdig und daß seine Erhebung heilbringend sei der Kirche Gottes und der Regierung dieses Reiches.“ Der Metropolit: „Gott sei Dank!“ Die Könige empfangen zwar nicht ihr Amt aus der Hand der Kirche, wohl aber die höhere Weihe und Würde dieses Amtes. c) In einer herrlichen Anrede stellet der Bischof dem Könige die Würde, aber auch die Bürde und großen Pflichten seines Amtes vor Augen. „Du empfängst heute die königliche Würde, und nimmst auf dich die Sorge, die dir anvertrauten gläubigen Völker zu regieren. Fürwahr eine hohe Ehrenstelle unter den Sterblichen, die aber voll Gefahr, Mühseligkeit und Sorge ist! Bedenke, daß alle Gewalt von Gott dem Herrn ist, durch den die Könige regieren, und daß auch du über die dir anvertraute Heerde Gott selbst wirst Rechenschaft geben. Vor Allem halte an Gottseligkeit fest; diene dem Herrn deinem Gott aus ganzer Seele und mit reinem Herzen. Bewahre die christliche Religion und den katholischen Glauben unversehrt bis zum Ende, und vertheidige ihn nach Kräften gegen alle Widersacher. Den

[1]) Basilius. De laud. jejun. hom. I. Opp. t. I. p. 129.

[2]) Die Paramente des zelebrirenden Bischofes sind von der Tagesfarbe.

Prälaten der Kirche und den übrigen Priestern wirst du die geziemende Ehre erweisen. Der kirchlichen Freiheit wirst du nicht zu nahe treten. Gerechtigkeit wirst du gegen Alle unerschütterlich handhaben. Die Waisen, Wittwen, Armen und Schwachen wirst du gegen jede Unterdrückung vertheidigen. Allen wirst du dich gütig, milde und herablassend erweisen. Und du wirst dich so benehmen, daß du nicht zu deinem, sondern zu des ganzen Volkes Nutzen zu regieren, und den Lohn deiner Thaten nicht auf Erde, sondern im Himmel zu erwarten scheinest." Diesen Ermahnungen williges Gehör schenkend, schwört der König auf das Evangelienbuch, „Gerechtigkeit und Friede der Kirche und seinem Volke zu erhalten, den Bischöfen Ehre zu erweisen, der Kirche ihr Eigenthum zu bewahren" u. s. f. d) Erst nachdem die Kirche die Ueberzeugung gewonnen, daß der König sein Amt führen wolle ihr und dem Volke zum Heile, ist sie bereit, ihm die Weihe zu ertheilen. Dieses kündet der Metropolit in einem Gebete an, indem er um das für den König bittet, was die Weihe in ihm wirken soll, nämlich um den gläubigen Sinn des Abraham, um die Sanftmuth des Moses, um die Tapferkeit des Josue, um die Demuth des David, um die Weisheit des Salomon. Das Gebet (wie überhaupt Alles, was zur Segnung und Krönung gehört) sprechen die Bischöfe stille mit. e) Die Weihe („benedictio") wird wie gewöhnlich vorbereitet durch die Allerheiligen-Litanei, während welcher der König auf dem Angesichte liegt, und besteht wesentlich in der Salbung. Es wird aber der König mit Katechumenen-Oel in Kreuzesform am rechten Arme, zwischen den Gelenken der Hand und des Ellbogens und zwischen den Schultern gesalbt. Es soll sich „der Segen des heiligen Geistes des Tröfters über sein Haupt ergießen und eindringen bis in das Innere seines Herzens, auf daß er sei ein starker, gerechter, treuer, vorsichtiger und unermüdeter Lenker des Reiches und des Volkes und einst ewig mit dem König der Könige herrsche." Die Salbung gerade am rechten Arme und zwischen den Schultern deutet auf die Kraft und Stärke, welche die Weihe verleiht; „auf den Schultern ruhet die Herrschaft."[1]) f) Nun beginnet das heilige Opfer. Nach dem Stufengebete wird der König in die Sakristei oder an einen anderen Platz geführt; dort werden die gesalbten Stellen mit Baumwolle getrocknet, worauf er mit den königlichen Gewändern angethan in die Kirche zurückkehrt, um die heilige Messe, in welcher eine Kollekte für ihn eingelegt wird, zu hören. g) Nach dem Graduale wird die Krönung vorgenommen, indem dem Könige die Symbole seines Amtes feierlich übergeben werden. Der Metropolit nimmt zuerst das Schwert vom Altare und überreicht es ihm, „damit er die Kraft der Gerechtigkeit übe, die Macht der Gottlosigkeit vernichte,

[1]) Siehe oben Abth. I. S. 447.

die heilige Kirche Gottes und die Gläubigen beschütze, Wittwen und Waisen vertheidige, Zerstörtes erneuere, Erneuertes aufrecht halte" u. s. f. Der König steht dann auf, zieht das Schwert aus der Scheide und schwingt es mit männlicher Kraft. Hierauf nimmt der Metropolit die Krone vom Altare und setzet sie dem Könige auf das Haupt und ermahnet ihn: „Du sollst erkennen, daß die Krone den Ruhm der Heiligkeit und die Ehre und das Werk der Tapferkeit bedeute, und sollst wissen, daß du dadurch Theil an unserem Amte erhalteſt. Wie wir im Inneren Hirten und Führer der Seelen sind, so sollst du im Aeußeren als wahrer Diener Gottes und als eifriger Vertheidiger gegen alle Widerwärtigkeiten der Kirche dastehen, und dich als treuen Lenker des dir von Gott und durch die von uns an Statt der Apostel und aller Heiligen vollbrachte Segnung gegebenen Reiches erweisen. . ." In gleicher Weise übergibt der Metropolit dem Könige das Szepter, „um die Frommen zu trösten, die Bösen zu schrecken, den Irrenden den Weg zu zeigen, die Stolzen zu demüthigen und die Demüthigen zu erhöhen." In diesen drei Symbolen ist die Aufgabe des Herrschers dargestellt, nämlich sein Volk und die Kirche mit mächtigem Arme zu schützen, durch edle, Gott gefällige Thaten voranzugehen, und als Völkerhirt seine Unterthanen zur wahren Wohlfahrt zu führen; und durch diese Aufgabe wird sein Amt dem priesterlichen Amte ähnlich, wie bei Uebergabe der Krone ohnehin ausgesprochen ist. Vor dem Beginne des heiligen Opfers wird die Weihe oder Salbung ertheilt, weil die Würde des Königs keine geistliche ist, die Krönung aber an der Stelle, an welcher Priester und Bischöfe geweiht werden, weil sein Amt an das priesterliche sich anschließt. h) Der Metropolit mit den übrigen Bischöfen führt den König zu seinem Throne und setzet ihn mit bedeutungsvollen Worten auf denselben. Nach dieser Inthronisation wird der ambrosianische Lobgesang gesungen mit darauffolgenden, nach Inhalt und Form herrlichen Gebeten. i) Nach dem Offertorium opfert der König ein Goldstück in die Hand des Metropoliten, und nach dem Agnus Dei empfängt er den Friedenskuß von dem ersten der Bischöfe mittelst eines instrumentum pacis, und nach der Kommunion den Leib des Herrn.

Die Segnung und Krönung eines Kaisers durch den römischen Papst ist von dem eben beschriebenen Ritus nur wenig verschieden; es ist jedoch bei derselben stets auf den mehr universellen Charakter der kaiserlichen Würde hingewiesen. So werden die Symbole „von dem Leibe des heiligen Petrus" genommen, es wird auch der Reichsapfel übergeben, der Kaiser als ein Soldat des heiligen Petrus erklärt u. s. f.[1])

Große Wahrheiten sind es, welche durch die Krönung eines Königs zur Anschauung gebracht werden: Die königliche Würde ist kein vom

[1]) Rit. eccles. etc. p. 84. seqq.

Volk erhaltenes, sondern von Gott gegebenes Amt, welches die Kirche heiliget und mit himmlischer Kraft und höherer Gnade umgibt. Die königliche Macht ist keine schrankenlose, sondern soll geübt werden nach dem höchsten Gesetze der Gerechtigkeit und der Liebe. Der Landesfürst ist ein Vater seiner Unterthanen, ein Hort seines Reiches, ein Hirt seiner Völker. Das Volk soll die königliche Würde anschauen mit dem Auge des Glaubens, sie als eine Gabe Gottes betrachten, und sich der Hilfe, Treue und Dankbarkeit gegen seinen Landesvater schuldig erkennen. Die Könige sind einem höheren Herrscher verantwortlich und dürfen ihre Gewalt nur üben zur Wohlfahrt des Volkes; dieses aber soll ihnen Gehorsam und Treue erweisen um des Königs der Könige willen. Das Band zwischen König und Volk, zwischen König und Kirche wird durch die Krönung festgeknüpft und geheiliget.[1])

12. Nach der Anschauung der Kirche ist dem Könige seine Gemahlin eine Theilnehmerin an seinem landesväterlichen Amte, wie es ihrem Geschlechte entspricht, sie soll die Mutter des Volkes sein. Darum wird auch die Königin gesegnet und gekrönt, auch über sie soll durch die heilige Salbung himmlische Gnade sich ergießen, auch ihr werden die Symbole der ihr geziemenden und obliegenden Thätigkeit übergeben.

Soll die Königin zugleich mit dem Könige gesegnet und gekrönt werden,[2]) so tritt a) dieser nach der Inthronisation vor den Metropoliten und spricht: „Hochwürdigster Vater, wir verlangen, daß du unsere von Gott uns verbundene Mitgenossin segnen und mit der königlichen Krone schmücken wollest zum Preise und zur Verherrlichung unseres Erlösers Jesus Christus." Sodann wird die Königin zum Bischofe geführt, und die Allerheiligen-Litanei, während sie mit dem Angesichte auf der Erde liegt, über sie gebetet, nach deren Beendigung der Metropolit in einem Gebete ihre Weihe „als Gehilfin in der Herrschaft"[3]) verkündet. b) In einer Präfation flehet er um alle die Güter, welche der Königin durch die Weihe zu Theil werden sollen. c) Er salbt sie wie den König mit Katechumenen-Oel am rechten Arme und zwischen den Schultern. d) Nachdem sie in der Sakristei oder an einem anderen Orte die königlichen Gewänder angethan, wird ihr von dem Metropoliten die Krone aufgesetzt und das Szepter übergeben, indem er dabei die Worte spricht, welche ihre Aufgabe als Landesmutter bezeichnen. e) Nach dem Offertorium bringt sie mit dem Könige ein Opfer an Gold; mit ihm empfängt sie die heilige Kommunion. Darin, daß die Segnung und Krönung der Königin sich unmittelbar an die Krönung des Königs anschließet, erscheinet die innige Beziehung jener zu dieser.

---

[1]) „Quatenus mediator Dei et hominum te mediatorem cleri et plebis permanere faciat." Pont. Rom. l. c.

[2]) Pontif. Rom. De Bened. et Coron. Reginae. — [3]) „In adjutorium regni."

Wird die Königin allein gekrönt,[1]) weil der König die Krönung schon früher empfangen, so wird das heilige Opfer bis zum Alleluja oder zu dem letzten Verse des Traktus gefeiert, worauf Alles geschieht wie vorhin. Zum Opfer kann der König mit der Königin gehen oder diese allein. Ist die Königin zu krönen als Landesherrin und ohne den König,[2]) so geht Alles vor sich wie bei der Krönung eines Königs nur mit entsprechender Aenderung einiger Worte. Als Gebete vor der Salbung werden jene genommen, welche gesprochen werden, wenn die Königin mit dem Könige gekrönt wird. Auch unterbleibt die Darreichung des Schwertes.

Wählt sich die so gekrönte Königin einen Gemahl und soll dieser als Mitgenosse der Herrschaft gekrönt werden,[3]) so wird Alles bereitet wie zur Krönung des Königs. Die Königin tritt dann zuerst vor den Metropoliten und spricht: „Hochwürdigster Vater, wir verlangen, daß ihr unseren von Gott uns verbundenen Mitgenossen segnen und mit der königlichen Krone schmücken wollet zu Lob und Preis unseres Erlösers Jesus Christus." Sofort geht Alles vor sich wie bei der Krönung des Königs.

13. Wie der Ordensstand dem Priesterthume, in ähnlicher Weise stehet das Ritterthum dem königlichen Amte zur Seite. Recht und Gerechtigkeit zu schützen, die Kirche, Wittwen und Waisen zu vertheidigen, durch edle Tugenden voranzuleuchten, das war die Hauptaufgabe des wahren Ritterthums. Daher hat es die Kirche auch mit einer höheren Weihe umgeben und ihm „durch die Segnung"[4]) besondere Gnaden von Oben vermittelt. Dadurch war die Ritterwürde nicht bloß eine weltliche, sondern auch eine kirchliche Würde.[5])

Die Weihe eines Ritters[6]) kann an jedem Tage und Orte und zu jeder Stunde ertheilt werden. Wird sie mit der heiligen Messe verbunden, so wird sie nach derselben vorgenommen. a) Zuerst segnet der Bischof das Schwert, und betet zu Gott, daß der Ritter, „gleichwie er aus einer niederen Stufe zur neuen Würde des Ritterthums erhoben wird, den alten Menschen mit seinen Thaten ausziehen und einen neuen anziehen möge."[7]) b) Das Schwert wird dann dem Ritter entblößt übergeben; darnach steckt es der Bischof in die Scheide und umgürtet damit den Ritter, welcher sofort aufsteht, das Schwert aus der Scheide

[1]) Pontif. Rom. Ibidem.

[2]) Pontif. Rom. De Bened. et Coron. Reginae ut Regni Dominae.

[3]) Ibid. De Bened. et Coron. Regis in consortem electi.

[4]) „Benedictio novi militis." Pontif. Rom. P. I.

[5]) Daher wird auch bei der Krönung des Königs vorausgesetzt, daß dieser ein Ritter sei (egregius miles).

[6]) „Miles creari et benedici."

[7]) Vgl. oben S. 267.

zieht und es dreimal mit männlicher Kraft schwingt, worauf er vom Bischofe den Friedenskuß empfängt. c) Der Bischof schlägt den Ritter mit dem Schwerte dreimal leicht auf die Schulter und spricht: „Sei ein friedliebender, muthiger, treuer und gottseliger Krieger." Dann gibt er ihm einen leichten Backenstreich mit den Worten: „Erhebe dich aus dem Schlafe der Bosheit und wache im lebendigen Glauben und lobwerthen Rufe." Die Bedeutung dieser Zeichen findet in den damit verbundenen Worten ihre Erklärung. d) Die umstehenden Ritter legen dann dem neuen Ritter die Sporen an, welche den Muth und die Thatkraft bedeuten, die durch die Segnung verliehen und geheiliget werden sollen. Daher betet der Bischof am Schlusse, „der Herr wolle den Ritter gegen alle Widerwärtigkeiten mit himmlischer Wehre waffnen".

Welche Bedeutung der Stand des Kriegers in den Augen der Kirche habe, erhellet nicht bloß aus dieser Weihe, sondern auch daraus, daß sie überhaupt die Waffen segnet und unter Gnadenspendung den Kriegern übergibt.[1])

Feierlich wurden einst von den Päpsten die Heerführer (duces) der Kirche oder des heiligen Petrus geweiht.[2]) Denselben wurde vor der heiligen Messe die Weihe des Ritters ertheilt, und nach dem Graduale, nachdem sie den Eid abgelegt, unter Gebeten die Symbole ihres Amtes, nämlich das herzogliche Baret und Szepter übergeben.

Nach einer Anordnung Sixtus IV. wurden auch die Präfekten der Stadt Rom feierlich geweiht und investirt.[3])

14. Daß der Ritterstand nicht mit Unrecht dem Ordensstande verglichen werde, mag schon daraus erhellen, daß beide Stände in den geistlichen Ritterorden sich vereinigten. Die Wahl und Weihe eines geistlichen Ordensritters wird vorgenommen, wie es in jedem Orden bestimmt ist.[4])

15. Wie großartig hat die Kirche ihre Aufgabe in diesen Weihungen erfaßt! In ihr und mit ihr sollen alle Stände, geheiliget und begnadiget, zusammenwirken für das Reich Gottes und zur Wohlfahrt der Völker. Es waren große Zeiten, in denen diese Anschauung allgemeine Anerkennung und Huldigung gefunden. Die Kluft aber, welche den Geist der gegenwärtigen Zeit von solcher Anschauung trennet, ist gewaltig und sicherlich nicht zum Segen. Möge, wer kann, beitragen, diese Kluft auszufüllen!

---

[1]) Oben S. 262.

[2]) Rit. eccles. etc. p. 69 seqq.

[3]) Ibid. p. 74 seqq.

[4]) Pontif. Rom. P. I. De creatione militis regularis.

III. Abschnitt.

Darbringung des kirchlichen Gebetes.

§. 214. Das kirchliche Gebet.

„So groß ist die Kraft der Gebete der Kirche, daß sie, wenn wir auch stummer wären als die Steine, unsere Zunge beweglicher machen als jede Feder.“ [1])

1. In den Sakramentalien wird die Mitwirkung des Menschen mit der Gnade der Sakramente vermittelt; *diese Mitwirkung geschieht besonders durch das Gebet, ja das wahre Gebet ist diese Mitwirkung selbst.* Durch das Gebet wird die Gnade anerkannt, angenommen, gehofft, erfleht, und wird dadurch hinwiederum Gnadenmittel. So sind Sakramente, Sakramentalien und Gebet die drei Gnadenmittel, die drei im heiligen Opfer wurzelnden Zweige der priesterlichen Thätigkeit der Kirche.

2. Aus dieser Stellung und Bedeutung des Gebetes erkläret sich, warum Opfer, Sakramente und Sakramentalien mit Gebet, so zu sagen, umkleidet sind. Die Gnade strömet von Oben, und im Gebete öffnen sich die Herzen, sie aufzunehmen, und *das Priesteramt ist es, welches mit der einen Hand die göttliche Gnade spendet, mit der anderen die Herzen emporhebt, das Gebet der Gläubigen darbringt.* Durch diese Darbringung erhält das Gebet der Gläubigen den höchsten Werth, es wird Eines mit dem Gebete des Geistes, der in der Kirche betet.

3. Ein hohes, bedeutungsvolles, ergreifendes Amt: *Der Priester ist das Organ, durch welches das Gebet der Kirche, das Gebet der Gläubigen dargebracht wird!* In sein Herz legen die Gläubigen ihre Anliegen, seine Hände erheben sich im Namen aller Hände, seine Zunge spricht im Namen aller Zungen. Daher rufet er vor jedem Gebete die Gläubigen auf, sich mit ihm in Christus zum Gebete zu einigen, in dem Gruße: Der Herr sei mit euch; daher fasset er das Gebet Aller zusammen in dem Eingange: Lasset uns beten; daher stimmen Alle in sein Gebet ein durch das Schlußwort: Amen. Selbst der erhabenste Moment des heiligen Opfers, der Kanon, wird eingeleitet durch den Aufruf zur Gebetsvereinigung und geschlossen durch das Amen. Bedenke dieß stets, o Priester Gottes, wenn du im Namen der Kirche zu beten hast! Wirst du dann jemals ohne Innigkeit, ohne Kraft, ohne Vorbereitung beten?

4. Hieraus wird aber auch erhellen, *daß die Gläubigen bei den Gebeten der Kirche sich enge an die Gedanken und die*

[1]) Chrysostomus. In Gen. hom. II. Opp. t. IV. col. 587.

Worte der Kirche anschließen, und falls dieß nicht möglich, doch im Allgemeinen mit ihrem Geiste und ihrer Intention sich vereinigen sollen. Diesen Gesichtspunkt sollen die Gebetbücher im Auge haben, welche das Volk benützt, dahin sollen die Belehrungen der Seelsorger wirken. Durch das lebendige Eingehen in das Gebet der Kirche nehmen die Gläubigen Antheil an der Thätigkeit des priesterlichen Amtes.

5. Als Gebet vornehmlich erscheinet die subjektive Seite des Kultus, des Gottesdienstes; denn durch das kirchliche Gebet wird die An- und Aufnahme des im Kultus zu vermittelnden Gnadenlebens, die Vereinigung der Gläubigen mit Christus ihrem Haupte, das Bleiben der Reben am Weinstocke beurkundet.

Wie durch die Kirche Alles im Kultus genau festgesetzt ist, so hat sie auch sowohl das Wort als die Art und Weise des Gebetes bestimmt. Soll das Gebet des Priesters und der Gläubigen Gebet der Kirche sein, muß es dargebracht werden mit den Worten und nach dem Willen der Kirche. Und auch hierin ruhet die heilige Pflicht, die Rubriken und kirchlichen Bestimmungen,[1]) durch welche die Feier des Gottesdienstes geordnet ist, mit gewissenhafter Treue zu beobachten.

6. Nachlässigkeit in Beachtung dieser Bestimmungen ist ebenso eine Beleidigung Gottes wie des Volkes.

„Zittert vor Meinem Heiligthume!" warnet der Herr im alten Bunde.[2]) Soll dieser Ruf nicht viel eindringlicher in dem Ohre des Priesters erklingen, welcher dem Heiligthume des neuen Bundes sich naht? Zwei Priester des alten Bundes, Nadab und Abiud, Söhne Arons, brachten, sei es aus Unkenntniß, sei es aus Gleichgiltigkeit, fremdes Feuer dar vor dem Herrn; da ging Feuer aus von dem Herrn und tödtete sie.[3]) Wenn solches geschah, wo nur der Schatten war, was wird geschehen, wo das Wesen ist? Sind auch die Gerichte Gottes jetzt nicht mehr so offenbar, werden sie deßwegen minder schrecklich sein? Aus Unvorsichtigkeit berührte Oza die Lade des Herrn, um sie zu halten, da sie schwankte, und er wurde mit plötzlichem Tode bestraft.[4]) Im neuen Bunde berühret der Priester nicht die Lade des Herrn, sondern den Leib des Herrn; mit welcher Ehrfurcht, mit welcher Vorsicht wird das geschehen müssen? Als die Königin von Saba zu Salomo kam, stand sie wie entseelt vor Erstaunen, da sie die Ordnung bei seiner Dienerschaft sah.[5]) „Aber hier ist mehr als Salomon."[6])

---

[1]) Enthalten im Missale, Breviarium, Rituale Romanum, Pontificale, in den Entscheidungen der Sacra Congregatio Rituum, wozu noch das Caeremoniale episcoporum und das Martyrologium Romanum kommen.

[2]) III. Mos. 26, 2. — [3]) III. Mos. 10, 1. 2. — [4]) II. Kön. 6, 6. 7. —

[5]) III. Kön. 10, 4 ff. — [6]) Matth. 12, 42.

Wenn schon im Dienste der irdischen Könige solche Ordnung und Genauigkeit herrschet, wie groß muß sie sein im Dienste des Königs der Könige? Wie dieser Dienst gefeiert werden soll, kann nur Gott selbst und in seinem Namen und in seinem Auftrage die Kirche, die seine Stellvertreterin auf Erde ist, verordnen. Wird nun der also geordnete Dienst Gottes ohne Ehrfurcht, mit möglichster Eilfertigkeit, ohne Vorbereitung und Danksagung verrichtet, werden die gegebenen Vorschriften nicht oder nur oberflächlich beachtet, soll dadurch Gott nicht beleidiget werden? Erzittern muß, auf wen Anwendung findet das Wort des Propheten: „Verflucht ist, der das Werk des Herrn nachlässig treibt!“[1])

Nicht minder ist diese Nachlässigkeit eine Beleidigung des Volkes. Bei dem Gottesdienste ist Nichts dem Gutdünken des Einzelnen überlassen, ist Alles bis ins Kleinste geordnet, damit er stets gefeiert werde einig, heilig, katholisch und apostolisch. Einig: Vom Aufgange bis zum Niedergange soll dem unsichtbaren und unsterblichen Könige Opfer und Gebet dargebracht werden in derselben Weise; Abweichungen sind Mißklänge in der himmlischen Harmonie. Heilig und heiligend: Würdig der göttlichen Majestät und Priester und Volk mit Christus vereinigend. Auch im Kleinsten spricht sich die unbegrenzte Verehrung, Liebe und Anbetung der Kirche gegen den Allmächtigen aus, auch die geringste äußerliche Vorschrift ist der Ausdruck eines heiligen Gedankens. Katholisch: Der Gottesdienst muß ein Gottesdienst der Kirche sein, dadurch wird er Gott wohlgefällig und gnadenvoll für die Menschen. Apostolisch: Aller Gottesdienst ist ein Fortbau auf dem Grunde, welchen die Apostel gelegt, eine Entfaltung des Keimes, den sie von dem Herrn überkommen. Wegen dieser Eigenschaften des Gottesdienstes offenbaret sich in ihm ganz besonders die Herrlichkeit der Kirche. Wer aber den Dienst nachlässig verrichtet, der verachtet thatsächlich die Kirche und wird den Gläubigen zum Anstoße. Wer dem Herrn lau, ohne Eifer dienet, wird der den unsterblichen Seelen besser dienen? Durch Nachlässigkeit bei der Feier des Gottesdienstes wird der Priester die Gemeinde ärgern statt erbauen, ihren Glauben schwächen statt beleben, ihre Liebe erkälten statt entflammen. Nachdem Salmanassar Israel gefangen nach Assyrien weggeführt hatte, sendete er Kolonisten ins Land; bald aber wurde ihm berichtet: „Die Völker, die du herübergeführt, und wohnen geheißen in den Städten Samarias, kennen die Gebräuche des Gottes des Landes nicht: darum hat der Herr Löwen unter sie gesendet, und siehe, die erwürgen sie, weil sie den Gebrauch des Gottes des Landes nicht kennen.“[2]) Wird der Gottesdienst nicht im Geiste der Kirche gefeiert, so wird das auch verderblich für das Volk. Wer aber die Vorschriften der Kirche getreu und in heiliger Absicht beobachtet, der wird

[1]) Jer. 48, 10. — [2]) IV. Kön. 17, 26.

Prälaten der Kirche und den übrigen Priestern wirst du die geziemende Ehre erweisen. Der kirchlichen Freiheit wirst du nicht zu nahe treten. Gerechtigkeit wirst du gegen Alle unerschütterlich handhaben. Die Waisen, Wittwen, Armen und Schwachen wirst du gegen jede Unterdrückung vertheidigen. Allen wirst du dich gütig, milde und herablassend erweisen. Und du wirst dich so benehmen, daß du nicht zu deinem, sondern zu des ganzen Volkes Nutzen zu regieren, und den Lohn deiner Thaten nicht auf Erde, sondern im Himmel zu erwarten scheinest." Diesen Ermahnungen williges Gehör schenkend, schwört der König auf das Evangelienbuch, „Gerechtigkeit und Friede der Kirche und seinem Volke zu erhalten, den Bischöfen Ehre zu erweisen, der Kirche ihr Eigenthum zu bewahren" u. s. f. d) Erst nachdem die Kirche die Ueberzeugung gewonnen, daß der König sein Amt führen wolle ihr und dem Volke zum Heile, ist sie bereit, ihm die Weihe zu ertheilen. · Dieses kündet der Metropolit in einem Gebete an, indem er um das für den König bittet, was die Weihe in ihm wirken soll, nämlich um den gläubigen Sinn des Abraham, um die Sanftmuth des Moses, um die Tapferkeit des Josue, um die Demuth des David, um die Weisheit des Salomon. Das Gebet (wie überhaupt Alles, was zur Segnung und Krönung gehört) sprechen die Bischöfe stille mit. e) Die Weihe („benedictio") wird wie gewöhnlich vorbereitet durch die Allerheiligen-Litanei, während welcher der König auf dem Angesichte liegt, und besteht wesentlich in der Salbung. Es wird aber der König mit Katechumenen-Oel in Kreuzesform am rechten Arme, zwischen den Gelenken der Hand und des Ellbogens und zwischen den Schultern gesalbt. Es soll sich „der Segen des heiligen Geistes des Tröfters über sein Haupt ergießen und eindringen bis in das Innere seines Herzens, auf daß er sei ein starker, gerechter, treuer, vorsichtiger und unermüdeter Lenker des Reiches und des Volkes und einst ewig mit dem König der Könige herrsche." Die Salbung gerade am rechten Arme und zwischen den Schultern deutet auf die Kraft und Stärke, welche die Weihe verleiht; „auf den Schultern ruhet die Herrschaft."[1]) f) Nun beginnet das heilige Opfer. Nach dem Stufengebete wird der König in die Sakristei oder an einen anderen Platz geführt; dort werden die gesalbten Stellen mit Baumwolle getrocknet, worauf er mit den königlichen Gewändern angethan in die Kirche zurückkehrt, um die heilige Messe, in welcher eine Kollekte für ihn eingelegt wird, zu hören. g) Nach dem Graduale wird die Krönung vorgenommen, indem dem Könige die Symbole seines Amtes feierlich übergeben werden. Der Metropolit nimmt zuerst das Schwert vom Altare und überreicht es ihm, „damit er die Kraft der Gerechtigkeit übe, die Macht der Gottlosigkeit vernichte,

[1]) Siehe oben Abth. I. S. 447.

die heilige Kirche Gottes und die Gläubigen beschütze, Wittwen und Waisen vertheidige, Zerstörtes erneuere, Erneuertes aufrecht halte" u. s. f. Der König steht dann auf, zieht das Schwert aus der Scheide und schwingt es mit männlicher Kraft. Hierauf nimmt der Metropolit die Krone vom Altare und setzet sie dem Könige auf das Haupt und ermahnet ihn: „Du sollst erkennen, daß die Krone den Ruhm der Heiligkeit und die Ehre und das Werk der Tapferkeit bedeute, und sollst wissen, daß du dadurch Theil an unserem Amte erhaltest. Wie wir im Inneren Hirten und Führer der Seelen sind, so sollst du im Aeußeren als wahrer Diener Gottes und als eifriger Vertheidiger gegen alle Widerwärtigkeiten der Kirche dastehen, und dich als treuen Lenker des dir von Gott und durch die von uns an Statt der Apostel und aller Heiligen vollbrachte Segnung gegebenen Reiches erweisen. . ." In gleicher Weise übergibt der Metropolit dem Könige das Szepter, „um die Frommen zu trösten, die Bösen zu schrecken, den Irrenden den Weg zu zeigen, die Stolzen zu demüthigen und die Demüthigen zu erhöhen." In diesen drei Symbolen ist die Aufgabe des Herrschers dargestellt, nämlich sein Volk und die Kirche mit mächtigem Arme zu schützen, durch edle, Gott gefällige Thaten voranzugehen, und als Völkerhirt seine Unterthanen zur wahren Wohlfahrt zu führen; und durch diese Aufgabe wird sein Amt dem priesterlichen Amte ähnlich, wie bei Uebergabe der Krone ohnehin ausgesprochen ist. Vor dem Beginne des heiligen Opfers wird die Weihe oder Salbung ertheilt, weil die Würde des Königs keine geistliche ist, die Krönung aber an der Stelle, an welcher Priester und Bischöfe geweiht werden, weil sein Amt an das priesterliche sich anschließt. h) Der Metropolit mit den übrigen Bischöfen führt den König zu seinem Throne und setzet ihn mit bedeutungsvollen Worten auf denselben. Nach dieser Inthronisation wird der ambrosianische Lobgesang gesungen mit darauffolgenden, nach Inhalt und Form herrlichen Gebeten. i) Nach dem Offertorium opfert der König ein Goldstück in die Hand des Metropoliten, und nach dem Agnus Dei empfängt er den Friedenskuß von dem ersten der Bischöfe mittelst eines instrumentum pacis, und nach der Kommunion den Leib des Herrn.

Die Segnung und Krönung eines Kaisers durch den römischen Papst ist von dem eben beschriebenen Ritus nur wenig verschieden; es ist jedoch bei derselben stets auf den mehr universellen Charakter der kaiserlichen Würde hingewiesen. So werden die Symbole „von dem Leibe des heiligen Petrus" genommen, es wird auch der Reichsapfel übergeben, der Kaiser als ein Soldat des heiligen Petrus erklärt u. s. f.[1])

Große Wahrheiten sind es, welche durch die Krönung eines Königs zur Anschauung gebracht werden: Die königliche Würde ist kein vom

[1]) Rit. eccles. etc. p. 84. seqq.

gesegnet sein ob seines Gehorsams und seiner Vereinigung mit der Kirche; weil er getreu ist im Kleinen, wird er über Vieles gesetzt werden.

7. Deßwegen wird der Priester sich alle Mühe geben, die Vorschriften der Kirche immer genauer kennen zu lernen, alle auf das Gewissenhafteste zu beobachten, die gottesdienstlichen Handlungen mit Würde und Ehrfurcht zu vollbringen, insbesondere aber nicht mit dem bloß Aeußerlichen sich zu begnügen. „Die kirchlichen Vorschriften sind nur die äußere Hülle, welche erst durch den inneren Geist Leben und Wärme erhält.“ [1]) Dem Worte und der äußeren Handlung muß der innere Gedanke, die innere Stimmung entsprechen, das muß das Bestreben jedes Priesters sein. Wie soll Gott Gefallen tragen an dem Worte, das nur Schall, an der Handlung, die nur mechanisch ist? Und durch die Worte und Handlungen des Kultus sollen auch die Gebete der Gläubigen dem Herrn vorgetragen werden. Auch die von der Kirche vorgezeichnete Handlung ist ein Gebet, und soll daher als Gebet verrichtet, das ist mit innerlichem Gebete verbunden werden. Ist es gleichwohl ob der menschlichen Gebrechlichkeit nicht immer möglich, mit jedem Worte und jeder Handlung den entsprechenden inneren Akt zu verbinden, was aber der Priester anstreben muß, so muß wenigstens die allgemeine innere Stimmung damit in Einklang stehen, sonst wird das Gebet ein Lippengebet. Wenn Gott ein solches Gebet im alten Bunde verworfen, [2]) wird es Ihm im neuen nicht um so mehr mißfallen? Unbeschreiblicher Segen aber wird dem Gebete folgen, das Priester und Volk im Geiste und in innerlicher Vereinigung mit der Kirche dem Herrn darbringen. [3])

8. Das kirchliche Gebet ist vor Allem mit der Liturgie des heiligen Opfers verbunden. In Beziehung hierauf gibt es mehrere kirchliche Gebetsformularien für das gläubige Volk, welche entweder der Liturgie entnommen oder sonst von der Kirche gutgeheißen sind. Dazu gehört das apostolische Glaubensbekenntniß, „das Symbol unseres Glaubens und unserer Hoffnung,“ [4]) „das wir in unser Herz graben und täglich sprechen, mit dem wir uns rüsten sollen, bevor wir einschlafen, bevor wir ausgehen.“ [5]) Das Gebet des Herrn, welches

---

[1]) Pastoral-Erlaß vom 17. Januar 1869. S. 31.

[2]) Is. 29, 13. Matth. 15, 8.

[3]) Vglch. hierüber die erhebenden Worte des Bischofes Franz Xaver von Schwäbl vom 7. Januar 1841. Verordn.-Sammlung für die Diözese Regensburg. S. 408.

[4]) Hieronymus. Epist. (61) ad Pammach. c. 9.

[5]) Augustin. De symb. ad catech. „Symbolum quoque specialiter debemus tanquam nostri signaculum cordis antelucanis horis quotidie recensere; quo etiam, cum horremus aliquid, animo recurrendum est. Quando enim sine militiae sacramento miles in tentorio, bellator in proelio? Ambrosius. De virginib. l. III. c. IV. Opp. t. II. vol. I. col. 225.

der Grund aller Gebete „und ein Inbegriff des ganzen Evangeliums ist,“ [1]) „und das die Gläubigen beten sollen wenigstens dreimal des Tages, um die dritte, sechste und neunte Stunde, dann beim Eintritte des Morgens und der Nacht, ebenso wenn sie Speise nehmen oder ein Bad gebrauchen wollen.“ [2]) Der englische Gruß, welcher als Gebet aus dem Herzen der Kirche hervorgegangen ist.[3]) Wurde auch Maria in der Kirche immer begrüßt, angerufen und gepriesen, so findet sich dieß Gebetsformular doch erst in späterer Zeit mit dem Gebete des Herrn verbunden. Die Doxologie, welche der ältesten Zeit angehört.[4]) Der Rosenkranz.[5]) Der Engel des Herrn.[6]) Die Litaneien. Das Dekret Klemens' VIII. vom Jahre 1601 verordnet, daß Alle, welche außer den alten, in den Brevieren, Missalien, Pontifikalien und Ritualien enthaltenen Litaneien, und außer der lauretanischen, andere Litaneien herausgeben, oder die schon herausgegebenen in der Kirche oder bei Prozessionen gebrauchen wollen, hiefür die Gutheißung der Kongregation der Riten erholen müssen.[7]) In Folge der Bitten sehr vieler Bischöfe hat Pius IX. auch die Litanei vom heiligsten Namen Jesus, welche schon seit langer Zeit gebräuchlich war, gutgeheißen. Unter dem 29. Oktober 1882 hat die S. R. C. erklärt, „posse, imo teneri Ordinarios alias seu novas litanias examinare, et, quatenus expedire putent, adprobare, at nonnisi pro privata et extraliturgica recitatione.“ Das allgemeine Gebet, sich gründend auf die Vorschrift des heiligen Apostels: „Darum ermahne ich vor allen Dingen, daß Bitten, Gebete, Fürbitten, Danksagungen geschehen für alle Menschen, für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit; denn dieses ist gut und wohlgefällig vor unserem Herrn.“ [8]) Von diesen Gebeten bei den Gottesdiensten reden die ältesten Väter, sie finden sich in den Liturgieen

[1]) Tertullian. De orat. c. 1.

[2]) Id. ibid. c. 19.

[3]) Bd. II. S. 508. — [4]) Ebendas. S. 67. 513. — [5]) Ebendas. S. 1041.

[6]) Ebendas. S. 1036.

[7]) Ebendas. S. 635. 1043. Proposito in S. J. Congreg. dubio: Quid censendum de libris precum variarum, in quibus praeter litanias majores et lauretanas, ut vocant, aliae continentur vi decretorum generalium Apostolicae Sedis hactenus vetitae ac nihilominus diuturno jam pridem usu in plerisque catholici orbis regionibus receptae? Responsum fuit: „Provisum nuper decreto supremae Congregationis S. Officii fer. IV. die 18. Apr., cujus haec sunt verba: Litaniae omnes praeter antiquissimas et communes, quae in Breviariis, Missalibus, Pontificalibus et Ritualibus continentur, et praeter litanias B. M. V., quae in sacra aede lauretana decantari solent, non edantur sine revisione et approbatione Ordinarii, nec publice in ecclesiis, oratoriis et processionibus recitentur absque licentia et approbatione S. R. Congreg.“ 23. Apr. 1860.

[8]) I. Tim. 2, 1 — 3.

der alten Kirche.[1]) „Wir bringen bei den heiligen Geheimnissen gemeinsame Gebete dar für die Nichtgetauften, für die Kranken, für die Früchte der Erde, für Land und Meer.“[2]) Das allgemeine Sündenbekenntniß oder die offene Schuld, gleichfalls den ältesten Liturgieen entstammend, woran sich die Reue und Leid schließet.[3]) Erweckung der drei göttlichen Tugenden, welches Gebet durch Benedikt XIII. (11. Dez. 1745) mit mehreren Ablässen begnadiget ist.[4])

9. Das kirchliche Gebet wird in den kanonischen Tagzeiten ununterbrochen dargebracht. Haben in alten Zeiten die Gläubigen täglich daran Theil genommen, so soll dieß wenigstens an jenen Tagen nach Möglichkeit geschehen, welche dem Gottesdienste ausdrücklich geweiht sind. Daher ist die entsprechendste Nachmittagsandacht die Vesper, und diese nach den Vorschriften der Kirche zu feiern.[5]) Andere öffentliche Nachmittags-Andachten dürfen sich nur in solchen Gebetsformularien bewegen, welche von der Kirche gutgeheißen sind. Dieß hat auch Geltung von anderen öffentlichen Andachten, seien es ordentliche oder außerordentliche.

10. Die allgemeinen Cäremonien des kirchlichen Gebetes sind: a) Es wird mit dem Zeichen des Kreuzes begonnen und geschlossen; denn wir bringen das Gebet dem dreieinigen Gott durch den Gekreuzigten dar, wir vereinigen es mit dem Opfer und Opfergebete des Erlösers, wir erwarten nur durch Ihn Heil und Erhörung u. s. f. b) Der Leib nimmt eine Stellung und Haltung an, welche ein äußerer Ausdruck dessen ist, was bei dem Gebete in der Seele vorgeht. Man kniet: Knieend verrichteten die ersten Christen in der Regel ihre Gebete.[6]) „Salomon hatte beide Kniee zur Erde gebeugt und seine Hände ausgestreckt zum Himmel.“[7]) Christus selbst fiel zum Gebete auf die Kniee,[8]) ebenso der erste Blutzeuge St. Stephan.[9]) Man steht: Nach einer

[1]) Constit. Apost. l. VIII. c. 9. 10. Hier mag folgende Entscheidung ihre Stelle finden: „An possint praecipi aut saltem permitti aliquae preces recitandae ad altare post missam, non depositis sacris vestibus?“ Resp. Affirmative, dummodo preces dicantur assentiente Ordinario. S. R. C. 31. Aug. 1867.

[2]) Chrysostomus. In Joan. hom. 78. Opp. t. VIII. col. 425.

[3]) „Omni die Deo in oratione nostra aut semel aut bis aut quanto amplius possumus confiteri debemus peccata nostra.“ Theodulf von Orleans. Capit. 30.

[4]) Bouvier a. a. O. S. 224. Vglch. oben Abth. I. S. 237. Anm. 1.

[5]) „Wo diese Vesper als Theil des Officium divinum nicht stattfinden kann, darf doch ein nachmittägiger Gottesdienst in den Pfarr- und Expositur-Kirchen nicht unterbleiben; sondern es muß statt derselben eine andere öffentliche Andachtsübung regelmäßig abgehalten werden.“ Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 25. Vergleich. Bd. II. S. 1044.

[6]) Tertullian. De orat. c. 17. 23. — [7]) III. Kön. 8, 54. — [8]) Luk. 22, 41.

[9]) Apostelgesch. 7, 59. Ueber die Bedeutung des Knieens siehe Bd. II. S. 243, der Kniebeugung ebendas. S. 243. 319.

apostolischen Ueberlieferung wurde an den Sonntagen und in der Zeit von Ostern bis Pfingsten stehend gebetet. „Weil es sich geziemt, daß wir stets an unseren Fall durch die Sünde und an die Gnade Jesu Christi denken, durch welche wir vom Falle auferstanden, deßwegen beugen wir sechs Tage das Knie, und es ist dieß ein Sinnbild und Gedächtniß unseres Falles durch die Sünde. Wenn wir aber am Sonntage die Kniee nicht beugen, so ist dieß ein Zeichen der Auferstehung, in der wir durch die Gnade Christi von den Sünden und dem Tode befreit wurden. Diese Gewohnheit hat von den Zeiten der Apostel ihren Anfang genommen, wie der heilige Irenäus, Blutzeuge und Bischof von Lyon, sagt, der auch erwähnet, daß wir von Ostern bis Pfingsten die Kniee gleichfalls nicht beugen, und zwar aus der nämlichen Ursache.“ [1]) „An diesen Tagen werden bei dem Gebete die Kniee nicht gebeugt, weil dieß ein Zeichen der Buße und Trauer ist. Um die Auferstehung des Herrn zu ehren, haben uns die Väter gelehrt, am Sonntage und in der Zeit von Ostern bis Pfingsten weder zu fasten, noch die Kniee zu beugen.“ [2]) Man wirft sich mit dem Angesichte auf die Erde gleich Moses [3]) und anderen heiligen Männern; [4]) dieß ist ein Zeichen tiefster Zerknirschung und Verdemüthigung und inständigsten Flehens. Man beugt das Haupt, um die Ehrfurcht gegen Gott und demüthige Erwartung auszudrücken. c) Eine besondere Haltung kommt bei dem Gebete den Armen und Händen zu; denn diese bewegen sich zunächst dem Herzen, aus welchem das Gebet aufsteigen soll, auch ist vornehmlich ihre Bewegung der äußere Ausdruck der Bewegung der Seele. Es werden aber Hände und Arme erhoben, wie der Apostel will, „daß die Männer an allen Orten beten und reine Hände aufheben.“ [5]) Diese Erhebung ist „ein Bild dessen, was sich für die Seele bei dem Gebete geziemt.“ [6]) „Wir werden geheißen, bei dem Gebete die Hände zu erheben, damit der Dienst des Gebetes für sie eine Fessel des Lasters und eine Befreiung von der Gottlosigkeit sei. Wir sollen uns erinnern, daß wir sie gleichsam zu Gott senden, damit sie uns vertheidigen, und daß wir durch sie das geistige Opfer darbringen.“ [7]) „Wir heben aber die Arme nicht bloß empor, sondern breiten sie auch aus, womit wir sowohl das Leiden Christi nachahmen, als auch betend Christus bekennen.“ [8]) So betete Ambrosius „ungefähr von der elften Stunde des

[1]) Justin d. M. (oder ein anderer Schriftsteller unter seinem Namen). Quaest. et resp. ad orthodox. qu. 115. Opp. p. 468.
[2]) Kassian. Collat. XXI. c. 20. Opp. t. I. col. 1194.
[3]) I. Mos. 17, 3. — [4]) Jos. 5, 14. — [5]) I. Tim. 2, 8.
[6]) Origenes. De orat. n. 20.
[7]) Chrysostomus. In ps. 140. expos. Opp. t. V. col. 431.
[8]) Tertullian. De orat. c. 11.

Tages bis zu jener, da er seinen Geist aufgab, mit ausgebreiteten Armen in Form des Kreuzes.“ [1]) Die Hände werden vor der Brust gefaltet, um die Sammlung, die Innigkeit, die Liebe des Geistes auszudrücken.[2]) d) Oefter schlägt der Betende an seine Brust.[3]) e) Nach der Vorschrift des Apostels sollen die Männer mit entblößtem, die Frauen aber mit bedecktem Haupte beten.[4]) Die Entblößung des Hauptes ist das Zeichen der Ehrfurcht, Demuth und Abhängigkeit; daß die Frauen bedeckten Hauptes beteten, war verordnet aus Rücksichten der heiligen Zucht.[5]) f) In der alten Kirche war es auch durchweg üblich, beim Gebete das Angesicht gegen Sonnenaufgang zu wenden, weil Christus gepriesen wird als Aufgang, als Licht, als Sonne der Gerechtigkeit.[6])

11. Außergewöhnlich feierlich und erhebend offenbaret sich das kirchliche Gebet in den kirchlichen Prozessionen,[7]) auch Litaneen[8]) oder Stationen[9]) genannt.

§. 215. Prozessionen.

„Die öffentlichen und heiligen Prozessionen oder Bittgänge, welche nach einer uralten Einrichtung der heiligen Väter die katholische Kirche entweder zur Weckung der Frömmigkeit der Gläubigen, oder zum Andenken an die Wohlthaten Gottes oder um Gott zu danken oder seine Hilfe anzuflehen zu halten pflegt, müssen mit der ihnen gebührenden Andacht gehalten werden.“ [10])

1. Prozessionen wurden bereits im alten Bunde begangen. In Prozession zog auf Befehl Gottes das ganze Volk mit der Bundeslade

---

[1]) Paulinus. Vita S. Ambros. n. 47. Opp. Ambros. t. I. vol. I. col. 43.

[2]) Bd. II. S. 244. — [3]) Bd. II. S. 71.

[4]) I. Kor. 11, 4 — 10.

[5]) „Caput operire . . . efficit, ut deorsum aspiciamus et pudore afficiamur propriamque servemus virtutem.“ Chrysostomus. In epist. I. Cor. hom. XXVI. Opp. t. X. col. 218.

[6]) Bd. II. S. 909.

[7]) „Processio sacra sive ecclesiastica non est aliud nisi pia cleri vel populi christiani vel utriusque precabundi cum certo ritu ac caeremonia progressio.“ Catalani l. c. t. II. p. 150.

[8]) „Ab ipsis precibus, quarum causa institutae sunt processiones, dictae sunt etiam litaniae id est supplicationes.“ Ibid.

[9]) „Notat Durandus (Ration. div. offic. l. VII. c. 1. n. 20.), processiones ipsas appellari aliquando etiam stationes, sancto nomine a veteri ecclesiae Romanae ritu, quo cum statio apud aliquam ecclesiam haberetur, populus cum clero in aliam vicinam aedem conveniebat, expectans pontificem; quo adveniente solemni ordine inde ad locum stationis procedebatur.“ Ibid.

[10]) Rit. Rom. De Processionibus.

unter Rufen und Bitten um die Stadt Jericho;[1]) in Prozession wurde von David die Bundeslade aus dem Hause Obedeboms in die Stadt Davids,[2]) und von Salomon aus der Stadt Davids in den Tempel übertragen.[3])

Im neuen Bunde kann der feierliche Einzug des Herrn in Jerusalem[4]) als Vorbild aller christlichen Prozessionen angesehen werden. Sie waren auch vom Anfange an in der Kirche des Morgen- wie des Abendlandes gebräuchlich, sobald nur die Verfolgungen ihre Feier gestatteten. Die ersten Prozessionen waren ohne Zweifel die feierliche Bestattung der Leichname der Christen und die Uebertragung heiliger Reliquien. Aber auch eigentliche Bittgänge sind sehr alt. Basilius gedenkt der Litanieen, wie sie in Neocäsarea gebräuchlich,[5]) und Chrysostomus ruft in einer Rede aus: „Vor drei Tagen, da Regen in Strömen herabfiel und Alles mit sich fortriß, waren Litanieen und Bittgänge, und unsere ganze Stadt eilte wie ein Strom zu den Stätten der Apostel, und wir riefen als Fürsprecher an den heiligen Petrus und den seligen Andreas, dieses Apostelpaar, ebenso Paulus und Timotheus."[6])

2. „Die Prozessionen enthalten große und göttliche Geheimnisse."[7]) Im Allgemeinen gibt sich in denselben der innere Drang kund, durch das Hinausgehen über die engeren Grenzen des Altares oder der Kirche den überfluthenden Gefühlen der Bitte, der Buße, der Glaubensfreude, des Dankes u. s. f. Raum zu geben. Der vom Altare ausgehende Strom des kirchlichen Gebetes überschreitet seine Ufer, will Alles mit sich vereinigen, über Alles sich ergießen. Straßen und Gassen, Berge und Thäler, Felder und Wiesen sollen voll werden des Gebetes der Kirche. In die Lüfte, welche so oft entweiht werden durch Worte und Gesänge der Sünde, soll reinigend aufsteigen der Weihrauchduft des Gebetes. Der Geruch der Sünde und seine verderbliche Wirkung soll entweichen in allen Räumen der Natur vor der heiligenden Kraft des Gebetes, und es soll befruchtend herabfallen der Thau himmlischen Segens.[8])

Tage der Noth und Bedrängniß sind Weckstimmen zur Buße und Bekehrung und weisen mit Macht hin auf Den, von welchem alle Hilfe kommt. Daher drängt es die Gläubigen an solchen Tagen, sich wie eine Familie zusammen zu schaaren, hinauszuziehen und sich Theilnehmer

---

[1]) Jos. 6. — [2]) II. Kön. 6. — [3]) III. Kön. 8. — [4]) Matth. 21.

[5]) Ep. 63. l. c. p. 578.

[6]) Hom. adv. eos, qui ecclesia derelicta ad circens. lud. et ad theatra transfug. Opp. t. VI. col. 265. Vglch. hierüber Catalani l. c. p. 152 seq.

[7]) Rit. Rom. l. c.

[8]) Vglch. Bd. II. S. 837 f.

zieht und es dreimal mit männlicher Kraft ſchwingt, worauf er vom Biſchofe den Friedenskuß empfängt. c) Der Biſchof ſchlägt den Ritter mit dem Schwerte dreimal leicht auf die Schulter und ſpricht: „Sei ein friedliebender, muthiger, treuer und gottſeliger Krieger.“ Dann gibt er ihm einen leichten Backenſtreich mit den Worten: „Erhebe dich aus dem Schlafe der Bosheit und wache im lebendigen Glauben und lobwerthen Rufe.“ Die Bedeutung dieſer Zeichen findet in den damit verbundenen Worten ihre Erklärung. d) Die umſtehenden Ritter legen dann dem neuen Ritter die Sporen an, welche den Muth und die Thatkraft bedeuten, die durch die Segnung verliehen und geheiliget werden ſollen. Daher betet der Biſchof am Schluſſe, „der Herr wolle den Ritter gegen alle Widerwärtigkeiten mit himmliſcher Wehre waffnen“.

Welche Bedeutung der Stand des Kriegers in den Augen der Kirche habe, erhellet nicht bloß aus dieſer Weihe, ſondern auch daraus, daß ſie überhaupt die Waffen ſegnet und unter Gnadenſpendung den Kriegern übergibt.[1])

Feierlich wurden einſt von den Päpſten die Heerführer (duces) der Kirche oder des heiligen Petrus geweiht.[2]) Denſelben wurde vor der heiligen Meſſe die Weihe des Ritters ertheilt, und nach dem Graduale, nachdem ſie den Eid abgelegt, unter Gebeten die Symbole ihres Amtes, nämlich das herzogliche Baret und Szepter übergeben.

Nach einer Anordnung Sixtus IV. wurden auch die Präfekten der Stadt Rom feierlich geweiht und inveſtirt.[3])

14. Daß der Ritterſtand nicht mit Unrecht dem Ordensſtande verglichen werde, mag ſchon daraus erhellen, daß beide Stände in den geiſtlichen Ritterorden ſich vereinigten. Die Wahl und Weihe eines geiſtlichen Ordensritters wird vorgenommen, wie es in jedem Orden beſtimmt iſt.[4])

15. Wie großartig hat die Kirche ihre Aufgabe in dieſen Weihungen erfaßt! In ihr und mit ihr ſollen alle Stände, geheiliget und begnadiget, zuſammenwirken für das Reich Gottes und zur Wohlfahrt der Völker. Es waren große Zeiten, in denen dieſe Anſchauung allgemeine Anerkennung und Huldigung gefunden. Die Kluft aber, welche den Geiſt der gegenwärtigen Zeit von ſolcher Anſchauung trennet, iſt gewaltig und ſicherlich nicht zum Segen. Möge, wer kann, beitragen, dieſe Kluft auszufüllen!

---

[1]) Oben S. 262.

[2]) Rit. eccles. etc. p. 69 seqq.

[3]) Ibid. p. 74 seqq.

[4]) Pontif. Rom. P. I. De creatione militis regularis.

III. Abschnitt.

Darbringung des kirchlichen Gebetes.

§. 214. Das kirchliche Gebet.

„So groß ist die Kraft der Gebete der Kirche, daß sie, wenn wir auch stummer wären als die Steine, unsere Zunge beweglicher machen als jede Feder.“ [1])

1. In den Sakramentalien wird die Mitwirkung des Menschen mit der Gnade der Sakramente vermittelt; diese Mitwirkung geschieht besonders durch das Gebet, ja das wahre Gebet ist diese Mitwirkung selbst. Durch das Gebet wird die Gnade anerkannt, angenommen, gehofft, erfleht, und wird dadurch hinwiederum Gnadenmittel. So sind Sakramente, Sakramentalien und Gebet die drei Gnadenmittel, die drei im heiligen Opfer wurzelnden Zweige der priesterlichen Thätigkeit der Kirche.

2. Aus dieser Stellung und Bedeutung des Gebetes erkläret sich, warum Opfer, Sakramente und Sakramentalien mit Gebet, so zu sagen, umkleidet sind. Die Gnade strömet von Oben, und im Gebete öffnen sich die Herzen, sie aufzunehmen, und das Priesteramt ist es, welches mit der einen Hand die göttliche Gnade spendet, mit der anderen die Herzen emporhebt, das Gebet der Gläubigen darbringt. Durch diese Darbringung erhält das Gebet der Gläubigen den höchsten Werth, es wird Eines mit dem Gebete des Geistes, der in der Kirche betet.

3. Ein hohes, bedeutungsvolles, ergreifendes Amt: Der Priester ist das Organ, durch welches das Gebet der Kirche, das Gebet der Gläubigen dargebracht wird! In sein Herz legen die Gläubigen ihre Anliegen, seine Hände erheben sich im Namen aller Hände, seine Zunge spricht im Namen aller Zungen. Daher rufet er vor jedem Gebete die Gläubigen auf, sich mit ihm in Christus zum Gebete zu einigen, in dem Gruße: Der Herr sei mit euch; daher fasset er das Gebet Aller zusammen in dem Eingange: Lasset uns beten; daher stimmen Alle in sein Gebet ein durch das Schlußwort: Amen. Selbst der erhabenste Moment des heiligen Opfers, der Kanon, wird eingeleitet durch den Aufruf zur Gebetsvereinigung und geschlossen durch das Amen. Bedenke dieß stets, o Priester Gottes, wenn du im Namen der Kirche zu beten hast! Wirst du dann jemals ohne Innigkeit, ohne Kraft, ohne Vorbereitung beten?

4. Hieraus wird aber auch erhellen, daß die Gläubigen bei den Gebeten der Kirche sich enge an die Gedanken und die

[1]) Chrysostomus. In Gen. hom. II. Opp. t. IV. col. 587.

Worte der Kirche anschließen, und falls dieß nicht möglich, doch im Allgemeinen mit ihrem Geiste und ihrer Intention sich vereinigen sollen. Diesen Gesichtspunkt sollen die Gebetbücher im Auge haben, welche das Volk benützt, dahin sollen die Belehrungen der Seelsorger wirken. Durch das lebendige Eingehen in das Gebet der Kirche nehmen die Gläubigen Antheil an der Thätigkeit des priesterlichen Amtes.

5. Als Gebet vornehmlich erscheinet die subjektive Seite des Kultus, des Gottesdienstes; denn durch das kirchliche Gebet wird die An- und Aufnahme des im Kultus zu vermittelnden Gnadenlebens, die Vereinigung der Gläubigen mit Christus ihrem Haupte, das Bleiben der Reben am Weinstocke beurkundet.

Wie durch die Kirche Alles im Kultus genau festgesetzt ist, so hat sie auch sowohl das Wort als die Art und Weise des Gebetes bestimmt. Soll das Gebet des Priesters und der Gläubigen Gebet der Kirche sein, muß es dargebracht werden mit den Worten und nach dem Willen der Kirche. Und auch hierin ruhet die heilige Pflicht, die Rubriken und kirchlichen Bestimmungen,[1]) durch welche die Feier des Gottesdienstes geordnet ist, mit gewissenhafter Treue zu beobachten.

6. Nachlässigkeit in Beachtung dieser Bestimmungen ist ebenso eine Beleidigung Gottes wie des Volkes.

„Zittert vor Meinem Heiligthume!" warnet der Herr im alten Bunde.[2]) Soll dieser Ruf nicht viel eindringlicher in dem Ohre des Priesters erklingen, welcher dem Heiligthume des neuen Bundes sich naht? Zwei Priester des alten Bundes, Nadab und Abiud, Söhne Arons, brachten, sei es aus Unkenntniß, sei es aus Gleichgiltigkeit, fremdes Feuer dar vor dem Herrn; da ging Feuer aus von dem Herrn und tödtete sie.[3]) Wenn solches geschah, wo nur der Schatten war, was wird geschehen, wo das Wesen ist? Sind auch die Gerichte Gottes jetzt nicht mehr so offenbar, werden sie deßwegen minder schrecklich sein? Aus Unvorsichtigkeit berührte Oza die Lade des Herrn, um sie zu halten, da sie schwankte, und er wurde mit plötzlichem Tode bestraft.[4]) Im neuen Bunde berühret der Priester nicht die Lade des Herrn, sondern den Leib des Herrn; mit welcher Ehrfurcht, mit welcher Vorsicht wird das geschehen müssen? Als die Königin von Saba zu Salomo kam, stand sie wie entseelt vor Erstaunen, da sie die Ordnung bei seiner Dienerschaft sah.[5]) „Aber hier ist mehr als Salomon."[6])

---

[1]) Enthalten im Missale, Breviarium, Rituale Romanum, Pontificale, in den Entscheidungen der Sacra Congregatio Rituum, wozu noch das Caeremoniale episcoporum und des Martyrologium Romanum kommen.

[2]) III. Mos. 26, 2. — [3]) III. Mos. 10, 1. 2. — [4]) II. Kön. 6, 6. 7. —

[5]) III. Kön. 10, 4 ff. — [6]) Matth. 12, 42.

Wenn schon im Dienste der irdischen Könige solche Ordnung und Genauigkeit herrschet, wie groß muß sie sein im Dienste des Königs der Könige? Wie dieser Dienst gefeiert werden soll, kann nur Gott selbst und in seinem Namen und in seinem Auftrage die Kirche, die seine Stellvertreterin auf Erde ist, verordnen. Wird nun der also geordnete Dienst Gottes ohne Ehrfurcht, mit möglichster Eilfertigkeit, ohne Vorbereitung und Danksagung verrichtet, werden die gegebenen Vorschriften nicht oder nur oberflächlich beachtet, soll dadurch Gott nicht beleidiget werden? Erzittern muß, auf wen Anwendung findet das Wort des Propheten: „Verflucht ist, der das Werk des Herrn nachlässig treibt!“[1])

Nicht minder ist diese Nachlässigkeit eine Beleidigung des Volkes. Bei dem Gottesdienste ist Nichts dem Gutdünken des Einzelnen überlassen, ist Alles bis ins Kleinste geordnet, damit er stets gefeiert werde einig, heilig, katholisch und apostolisch. Einig: Vom Aufgange bis zum Niedergange soll dem unsichtbaren und unsterblichen Könige Opfer und Gebet dargebracht werden in derselben Weise; Abweichungen sind Mißklänge in der himmlischen Harmonie. Heilig und heiligend: Würdig der göttlichen Majestät und Priester und Volk mit Christus vereinigend. Auch im Kleinsten spricht sich die unbegrenzte Verehrung, Liebe und Anbetung der Kirche gegen den Allmächtigen aus, auch die geringste äußerliche Vorschrift ist der Ausdruck eines heiligen Gedankens. Katholisch: Der Gottesdienst muß ein Gottesdienst der Kirche sein, dadurch wird er Gott wohlgefällig und gnadenvoll für die Menschen. Apostolisch: Aller Gottesdienst ist ein Fortbau auf dem Grunde, welchen die Apostel gelegt, eine Entfaltung des Keimes, den sie von dem Herrn überkommen. Wegen dieser Eigenschaften des Gottesdienstes offenbaret sich in ihm ganz besonders die Herrlichkeit der Kirche. Wer aber den Dienst nachlässig verrichtet, der verachtet thatsächlich die Kirche und wird den Gläubigen zum Anstoße. Wer dem Herrn lau, ohne Eifer dienet, wird der den unsterblichen Seelen besser dienen? Durch Nachlässigkeit bei der Feier des Gottesdienstes wird der Priester die Gemeinde ärgern statt erbauen, ihren Glauben schwächen statt beleben, ihre Liebe erkälten statt entflammen. Nachdem Salmanassar Israel gefangen nach Assyrien weggeführt hatte, sendete er Kolonisten ins Land; bald aber wurde ihm berichtet: „Die Völker, die du herübergeführt, und wohnen geheißen in den Städten Samarias, kennen die Gebräuche des Gottes des Landes nicht: darum hat der Herr Löwen unter sie gesendet, und siehe, die erwürgen sie, weil sie den Gebrauch des Gottes des Landes nicht kennen.“[2]) Wird der Gottesdienst nicht im Geiste der Kirche gefeiert, so wird das auch verderblich für das Volk. Wer aber die Vorschriften der Kirche getreu und in heiliger Absicht beobachtet, der wird

[1]) Jer. 48, 10. — [2]) IV. Kön. 17, 26.

Tages bis zu jener, da er ſeinen Geiſt aufgab, mit ausgebreiteten Armen in Form des Kreuzes.“ [1]) Die Hände werden vor der Bruſt gefaltet, um die Sammlung, die Innigkeit, die Liebe des Geiſtes auszudrücken.[2]) d) Oefter ſchlägt der Betende an ſeine Bruſt.[3]) e) Nach der Vorſchrift des Apoſtels ſollen die Männer mit entblößtem, die Frauen aber mit bedecktem Haupte beten.[4]) Die Entblößung des Hauptes iſt das Zeichen der Ehrfurcht, Demuth und Abhängigkeit; daß die Frauen bedeckten Hauptes beteten, war verordnet aus Rückſichten der heiligen Zucht.[5]) f) In der alten Kirche war es auch durchweg üblich, beim Gebete das Angeſicht gegen Sonnenaufgang zu wenden, weil Chriſtus geprieſen wird als Aufgang, als Licht, als Sonne der Gerechtigkeit.[6])

11. Außergewöhnlich feierlich und erhebend offenbaret ſich das kirchliche Gebet in den kirchlichen Prozeſſionen,[7]) auch Litanieen[8]) oder Stationen[9]) genannt.

§. 215. Prozeſſionen.

„Die öffentlichen und heiligen Prozeſſionen oder Bittgänge, welche nach einer uralten Einrichtung der heiligen Väter die katholiſche Kirche entweder zur Weckung der Frömmigkeit der Gläubigen, oder zum Andenken an die Wohlthaten Gottes oder um Gott zu danken oder ſeine Hilfe anzuflehen zu halten pflegt, müſſen mit der ihnen gebührenden Andacht gehalten werden.“ [10])

1. Prozeſſionen wurden bereits im alten Bunde begangen. In Prozeſſion zog auf Befehl Gottes das ganze Volk mit der Bundeslade

---

[1]) Paulinus. Vita S. Ambros. n. 47. Opp. Ambros. t. I. vol. I. col. 43.

[2]) Bd. II. S. 244. — [3]) Bd. II. S. 71.

[4]) I. Kor. 11, 4 — 10.

[5]) „Caput operire . . . efficit, ut deorsum aspiciamus et pudore afficiamur propriamque servemus virtutem.“ Chryſoſtomus. In epist. I. Cor. hom. XXVI. Opp. t. X. col. 218.

[6]) Bd. II. S. 909.

[7]) „Processio sacra sive ecclesiastica non est aliud nisi pia cleri vel populi christiani vel utriusque precabundi cum certo ritu ac caeremonia progressio.“ Catalani l. c. t. II. p. 150.

[8]) „Ab ipsis precibus, quarum causa institutae sunt processiones, dictae sunt etiam litaniae id est supplicationes.“ Ibid.

[9]) „Notat Durandus (Ration. div. offic. l. VII. c. 1. n. 20.), processiones ipsas appellari aliquando etiam stationes, sancto nomine a veteri ecclesiae Romanae ritu, quo cum statio apud aliquam ecclesiam haberetur, populus cum clero in aliam vicinam aedem conveniebat, expectans pontificem; quo adveniente solemni ordine inde ad locum stationis procedebatur.“ Ibid.

[10]) Rit. Rom. De Processionibus.

unter Rufen und Bitten um die Stadt Jericho;[1]) in Prozession wurde von David die Bundeslade aus dem Hause Obedeboms in die Stadt Davids,[2]) und von Salomon aus der Stadt Davids in den Tempel übertragen.[3])

Im neuen Bunde kann der feierliche Einzug des Herrn in Jerusalem[4]) als Vorbild aller christlichen Prozessionen angesehen werden. Sie waren auch vom Anfange an in der Kirche des Morgen- wie des Abendlandes gebräuchlich, sobald nur die Verfolgungen ihre Feier gestatteten. Die ersten Prozessionen waren ohne Zweifel die feierliche Bestattung der Leichname der Christen und die Uebertragung heiliger Reliquien. Aber auch eigentliche Bittgänge sind sehr alt. Basilius gedenkt der Litaneen, wie sie in Neocäsarea gebräuchlich,[5]) und Chrysostomus ruft in einer Rede aus: „Vor drei Tagen, da Regen in Strömen herabfiel und Alles mit sich fortriß, waren Litanicen und Bittgänge, und unsere ganze Stadt eilte wie ein Strom zu den Stätten der Apostel, und wir riefen als Fürsprecher an den heiligen Petrus und den seligen Andreas, dieses Apostelpaar, ebenso Paulus und Timotheus."[6])

2. „Die Prozessionen enthalten große und göttliche Geheimnisse."[7]) Im Allgemeinen gibt sich in denselben der innere Drang kund, durch das Hinausgehen über die engeren Grenzen des Altares oder der Kirche den überfluthenden Gefühlen der Bitte, der Buße, der Glaubensfreude, des Dankes u. s. f. Raum zu geben. Der vom Altare ausgehende Strom des kirchlichen Gebetes überschreitet seine Ufer, will Alles mit sich vereinigen, über Alles sich ergießen. Straßen und Gassen, Berge und Thäler, Felder und Wiesen sollen voll werden des Gebetes der Kirche. In die Lüfte, welche so oft entweiht werden durch Worte und Gesänge der Sünde, soll reinigend aufsteigen der Weihrauchduft des Gebetes. Der Geruch der Sünde und seine verderbliche Wirkung soll entweichen in allen Räumen der Natur vor der heiligenden Kraft des Gebetes, und es soll befruchtend herabfallen der Thau himmlischen Segens.[8])

Tage der Noth und Bedrängniß sind Weckstimmen zur Buße und Bekehrung und weisen mit Macht hin auf Den, von welchem alle Hilfe kommt. Daher drängt es die Gläubigen an solchen Tagen, sich wie eine Familie zusammen zu schaaren, hinauszuziehen und sich Theilnehmer

[1]) Jos. 6. — [2]) II. Kön. 6. — [3]) III. Kön. 8. — [4]) Matth. 21.
[5]) Ep. 63. l. c. p. 578.
[6]) Hom. adv. eos, qui ecclesia derelicta ad circens. lud. et ad theatra transfug. Opp. t. VI. col. 265. Vglch. hierüber Catalani l. c. p. 152 seq.
[7]) Rit. Rom. l. c.
[8]) Vglch. Bd. II. S. 837 f.

des Gebetes zu suchen, in Demuth mit vereinten Herzen und Stimmen zum Herrn um Erbarmen zu rufen. Sie wallen von Kirche zu Kirche, von einem Gnadenorte zum anderen, sie erheben ihre Hände zur triumphirenden Kirche, um Erhörung zu finden. Da fühlen sie sich als Pilger auf Erde, da ergreift sie die Sehnsucht nach der ewigen Heimath; daher verlassen sie den engen Raum der Kirche und ziehen aus, diese Heimath zu suchen. Von Noth und Drangsal ist aber kein Jahr frei, so lange wir auf Erde pilgern; deßwegen werden solche Prozessionen alljährlich gehalten.

Auch wenn die Herzen voll sind von Dank und Preis, drängt es sie hinaus über die Mauern der Kirche, um mit lautem Gebete und Gesange den Herrn zu verherrlichen vor aller Welt.

In gleicher Weise drängt die wahre Glaubensbegeisterung, den Glauben laut zu bekennen vor Freunden und Feinden, vor Gläubigen und Irrgläubigen, den Schatz des Glaubens Allen zu zeigen, Allen anzubieten, die Herrlichkeit des Glaubens vor aller Welt zu entfalten, damit er die Herzen Aller ergreife und gewinne.

3. Nach ihrem besonderen Zwecke oder Inhalte sind daher die Prozessionen dreifacher Art: Ihr Zweck und Inhalt ist nämlich vorzugsweise entweder Sühne und Bitte, und dieß sind die Bittgänge, oder Preis und Dank, und dieß sind die Dankprozessionen, oder Bekenntniß und Freude des Glaubens, und dieß sind die theophorischen Prozessionen. Dabei bedarf es kaum der Erwähnung, daß bei den Prozessionen jeder Art dem Hauptzwecke die anderen Zwecke sich anschließen.[1])

Dazu kommen jene Prozessionen, welche im Ablaufe des Kirchenjahres einen Bestandtheil der Tagesfeier bilden und von welchen, insoweit sie allgemein in der Kirche gefeiert werden, am geeigneten Orte bereits die Sprache gewesen. Hier hat noch jener Erwähnung zu geschehen, welche in einzelnen Kirchen üblich sind. So wird an einigen Orten alle Sonntage vor dem Gottesdienste eine Prozession gehalten zum Andenken an die Auferstehung des Herrn. „Der Befehl der Engel an die Frauen: Gehet, saget es seinen Jüngern und dem Petrus, er wird euch nach Galiläa vorausgehen, und der Befehl des Herrn selbst: Gehet hin, verkündet es Meinen Jüngern, daß sie nach Galiläa gehen, dort werden sie Mich sehen, dieser Befehl wird an allen Sonntagen des Jahres durch ein entsprechendes Andenken, das ist durch eine feierliche Prozession mit Recht vollzogen.“[2]) „Diese Prozession ist nichts Anderes, als eine Danksagung dafür, daß der auferstandene Herr sogleich unser

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Rupert von Deutz. Bch. VII. Kap. 21. S. 317.

gedenkend ſeine Jünger nach Galiläa rief, damit wir getauft würden im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Daher nennen wir auch den Ort, wo wir in der letzten Station die Prozeſſion beſchließen, Galiläa.“ [1]) Dieſe Prozeſſionen ſoll im ſechſten Jahrhunderte Papſt Agapet eingeführt haben, ſie finden ſich in mehreren älteren Ritualbüchern vorgeſchrieben. In anderen Kirchen wird an hervorragenden Feſten vor dem feierlichen Gottesdienſte eine Prozeſſion gehalten. Dieſe Prozeſſionen ſind eine Vorbereitung auf die heilige Feier, daher Gavantus bemerkt, daß nach altem Herkommen eine ſolche Prozeſſion jeder feierlichen Meſſe vorhergehen ſollte.[2]) Es iſt dieß der feierliche Gang zum Altare, der einſt während des Introitus ſtattfand, oder auch die Prozeſſion, in welcher Klerus und Volk zur Stationskirche zog.[3]) „Wenn der Prieſter den heiligen Altar betreten will, muß ſowohl er ſelbſt als die ganze gegenwärtige Gemeinde das Herz erweitern, und in dem weiten Schooße des Glaubens die Erinnerung erſtehen an die Menſchwerdung, das Leiden, die Auferſtehung und die Himmelfahrt unſeres Herrn Jeſu Chriſti und an alle Heiligen, die vom Anfange der Welt den Erlöſer ſehnſüchtig erwarteten, durch Thaten vorbildeten, durch Worte und Schrift vorherverkündeten,“ [4]) alſo an jene große Prozeſſion, die von Anfang her gläubig und ſehnſüchtig Dem entgegenging, der durch ſein Opfer Erlöſung bringen ſollte.

Endlich werden auch die Biſchöfe, apoſtoliſchen Legaten und landesfürſtliche Perſonen in Prozeſſion empfangen.

4. Man kann ferner ordentliche und außerordentliche Prozeſſionen unterſcheiden, je nachdem ſie nach Vorſchrift oder Herkommen regelmäßig zu beſtimmten Zeiten ſtattfinden oder nicht.[5]) Ebenſo gibt es allgemeine, welche in der ganzen Kirche, und beſondere, welche nur in einzelnen Kirchen gehalten werden.[6])

---

[1]) Rupert von Deutz. Bch. VII. Kap. 24. S. 322.

[2]) Thesaur. sacr. rit. t. I. p. 162.

[3]) Bona, Rer. liturg. l. II. c. II. Opp. p. 309. Vgl. Bd. II. S. 61.

[4]) Rupert von Deutz. Bch. I. Kap. 28. S. 25.

[5]) „Processiones quaedam sunt ordinariae, quae fiunt certis diebus per annum, ut in festo Purificationis B. M. semper Virginis . . . . . vel aliis diebus pro consuetudine ecclesiarum. Quaedam vero sunt extraordinariae, ut quae variis ac publicis Ecclesiae de causis in dies indicuntur.“ Rit. Rom. l. c.

[6]) „Dividuntur praeterea processiones, ut ajunt, in laetas et tristes seu lugubres. Laetas dicimus, quas in modum coelestis cujusdam exercitus ducimus de Christi gloria et triumpho exultantes et canentes, itemque illas, quas ad gratiarum actionem ob res bene ac feliciter gestas celebramus. Tristes autem appellamus, quas soliciti agimus in tribulatione, quam patimur, veniam peccatorum et misericordiam deprecantes, ut tribulationem ipsam avertat Deus“ . . . Catalani l. c. p. 154.

Alle ordentlichen Prozessionen können, ja sollen in den Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen statthaben. Außerordentliche Prozessionen anzusagen oder für die gewöhnlichen besondere Anordnungen zu treffen, stehet dem Bischofe zu,[1]) und er hat hiezu nur den Beirath seines Kapitels nothwendig.[2])

Klöster und Bruderschaften können die öffentlichen Prozessionen am Fronleichnamstage und während der Oktav halten, ohne spezielle Erlaubniß des Pfarrers oder des Bischofes erholt zu haben;[3]) bezüglich der übrigen Prozessionen haben sie folgendes Dekret zu beobachten: „Den Regularen und den Bruderschaften ist nur gestattet, innerhalb ihrer Kirchen und des Umfanges ihrer Klöster Prozessionen zu halten. Sind solche Kirchen ohne Kloster, so können sie die Prozessionen veranstalten innerhalb des Umfangs der Kirche,[4]) das ist neben den Mauern der Kirche, indem sie durch die Thüre der Kirche herausgehen und durch eine andere oder durch dieselbe zurückkehren; soll die Prozession den Umfang der Kirche überschreiten, so ist die Erlaubniß des Bischofes oder des Pfarrers[5]) erforderlich,“[6]) wenn nicht ein spezielles Privilegium gegeben ist, wie z. B. der Rosenkranzbruderschaft.[7]) Dieß hat nur von jenen Prozessionen Geltung, welche nach den gutgeheißenen Satzungen des Ordens oder der Bruderschaft gehalten werden.[8]) Denn zu außerordentlichen Prozessionen ist, wie sich von selbst versteht, die Genehmigung des Bischofes nothwendig, welche übrigens auch gegen den Willen des Pfarrers ertheilt werden kann.[9]) Wenn Bruderschaften keine eigene Kirche haben, so können sie auch in der Kirche eine Prozession nur mit Erlaubniß des Kirchenvorstandes veranstalten.[10])

Bewegen sich die Prozessionen der Pfarrkirchen am Fronleichnamsfeste und inner der Oktav durch eine fremde Pfarrei, so ist es nicht

---

[1]) S. R. C. 14. Jan. 1617.

[2]) „An ad archiepiscopum, adhibito consilio capituli tantum, pertineat praefinire, quo, quando et qua dirigendae ac deducendae sint processiones tam ordinariae quam extraordinariae?“ Resp. Affirmative. „An ad archiepiscopum pertineat, processiones consuetas transferre ex causa pluviae vel alia causa suo judicio legitima?“ Resp. Spectare ad archiepiscopum cum consilio capituli tantum. S. R. C. 21. Jan. 1690.

[3]) S. R. C. 23. Febr. 1839.

[4]) „intra ambitum ecclesiarum.“

[5]) „De licentia et consensu Ordinarii aut cum cruce parochi,“ das ist de licentia parochi nach S. R. C. 26. Febr. 1628.

[6]) S. C. Ep. et R. 21. Aug. 1628. S. R. C. 10. Dec. 1703.

[7]) Ferraris l. c. p. 384.

[8]) S. R. C. 11. Nov. 1641. 10. Dec. 1703.

[9]) S. R. C. 4. Jun. 1644. 9. Aug. 1670.

[10]) S. R. C. 15. Sept. 1640.

nothwendig, vorher die Erlaubniß des betreffenden Pfarrers zu erholen, wie dieß bei anderen Prozessionen geschehen soll.[1])

5. Ihren Ausgang nimmt die Prozession jederzeit vom Altare, zu welchem sie auch wieder zurückkehrt; der Altar, als die Stätte des heiligen Opfers, ist der Ausgangs- und Mittelpunkt alles kirchlichen Gebetes.

„Die Prozessionen gehen der feierlichen Darbringung des heiligen Opfers vorher, wenn nicht manchmal aus einer wichtigen Ursache der Bischof oder Klerus etwas anderes für gut findet;"[2]) denn die Prozessionen sind eine Vorbereitung auf das heilige Opfer. Bei den theophorischen Prozessionen geht, wie es ihre Bedeutung erfordert, die heilige Messe vorher.[3])

Bezüglich des Weges der Prozession hat man sich nach der Ortsgewohnheit zu richten. Nach Einigen[4]) soll sie von der Epistelseite ausgehen und zur Evangelienseite zurückkehren, nach Anderen[5]) geht sie in der Regel von der Evangelienseite aus, wenn sie in der Kirche stattfindet. Vor dem Beginne singt nach Einlegung des Weihrauches der Diakon, oder wenn ein solcher nicht zugegen, der Celebrant gegen das Volk gewendet: Procedamus in pace! Dieß ist ausdrücklich vorgeschrieben bei den Prozessionen am Lichtmeßtage und Palmsonntage, hat aber zu unterbleiben bei den theophorischen Prozessionen und bei jenen, welche mit der Litanei beginnen.

6. Die Prozession entfaltet sich in dieser Weise: a) „Voran wird das Kreuz getragen und, wo es Gewohnheit ist, eine Fahne mit heiligen Bildern."[6]) Das Kreuz ist so zu tragen, daß das Angesicht des Christusbildes vorwärts sich wendet.[7]) Der Herr geht voran, Ihm folgen Alle, auf Ihn vertrauen Alle, in seinem Namen beten Alle. Die Fahne folgt, denn im Kreuze ist Sieg und Heil und Erlösung.

b) „Nach dem Kreuze kommen meistens die Kinder. Die Nächsten bei Jesus und dem himmlischen Vaterlande sind die Demüthigen, die Schuldlosen, die Kinder."[8]) Aus dem Munde der Kinder hat sich der

---

[1]) S. R. C. 8. Apr. 1656. 1. Sept. 1838. „Processiones fieri possunt a Canonicis Cathedralis etiam per limites parochiarum sine licentia Curati." S. R. C. 15. Jun. 1619.

[2]) Rit. Rom. p. 298.

[3]) Ibid. p. 321.

[4]) Gavant. p. IV. tit. 12. n. 6. Quarti, de process. sect. I. p. 6. n. 16.

[5]) Gardellini, in inst. Clem. §. 20. n. 16.

[6]) Rit. Rom. l. c.

[7]) Zum Unterschiede von dem Kreuze des Erzbischofes (und des Papstes), „in qua imago Crucifixi ipsum Archiepiscopum (Papam) respicere debet" (S. R. C. 18. Maj. 1675), „quasi ex illius aspectu in summa animarum cura recreentur." Catalani l. c. p. 162.

[8]) Bernhard. De purif. B. M. V. orat. II.

Herr Lob bereitet, wie die Kinder ſollen Alle werden, mit kindlichem Sinne und Vertrauen Alle beten.

c) Vor Allen haben dann zu gehen die Bruderſchaften,[1]) unter welchen bei den theophoriſchen Prozeſſionen die Bruderſchaft des allerheiligſten Sakramentes den Vorrang hat.[2])

d) Dieſen folgen die Ordensgeiſtlichen nach jener Ordnung, welche Recht oder Gewohnheit beſtimmt.[3]) Jedem Orden wie jeder Bruderſchaft werden ihr Kreuz und ihre Zeichen vorgetragen.[4]) Das Kreuz der Regularen und der Bruderſchaften ſoll mit einem herabhängenden Velum von jener Farbe, welche der Zeit entſpricht, getragen werden.[5]) Das Kreuz des Weltklerus ſoll ein ſolches Velum nicht haben, außer es iſt ſo Gewohnheit.[6])

e) Nach den Ordensgeiſtlichen gehen die Beamten und obrigkeitlichen Perſonen,[7]) wenn es nicht die Gewohnheit mit ſich bringt, daß ſie erſt nach dem Celebranten gehen;[8]) ſie ſollen dem übrigen Volke durch ihr Beiſpiel vorleuchten!

f) Dann folgt der Weltklerus, nämlich der Kreuzträger, der Klerus des Seminars, die Pfarrgeiſtlichkeit, der Klerus der Kollegiatkirchen, der Klerus der Kathedralkirche, der Celebrant mit ſeinen Aſſiſtenten.[9]) Der geſammte Weltklerus geht unter Einem und demſelben Kreuze, wenn nicht eine andere bewährte Gewohnheit beſteht.[10]) Dieſes Kreuz iſt von einem Subdiakon in der Tunizella oder von einem Kleriker im Superpellizeum zwiſchen zwei Akolythen mit brennenden Kerzen zu tragen. Bei den (nicht theophoriſchen) Prozeſſionen in der Kirche gehet unmittel-

[1]) Caerem. episc. l. II. c. 32. n. 1. c. 35. n. 5.

[2]) Gardellini, in inst. Clem. §. 22. n. 4 et 5.

[3]) Caerem. episc. l. c. S. R. C. 6. Sept. 1603. 1. Mart. 1614.

[4]) S. R. C. 2. Aug. 1631. 7. Maj. 1639.

[5]) S. R. C. 14. Jan. 1617.

[6]) S. R. C. 12. Jun. 1660. „Nonnulli Ordines regulares ad ostendendam magis magisque suam paupertatem ac humilitatem nudam crucem ligneam solent deferre; sed hic peculiaris eorum censendus est ritus, qui minime debet in aliorum exemplum transire. Quidquid sit de hoc peculiari ritu, certum illud est, debere ab omnibus religiosis familiis atque a confraternitatibus crucem deferri cum palliolo seu velo pendente, sacris imaginibus picto sanctorum Titularium sui ordinis seu ecclesiae, ut moris est; ut sic distinguatur a cruce cleri saecularis, quae absque ullo palliolo defertur. Juxta Gavantum a regularibus defertur cum velo pendente ex decret. S. R. C. 14. Jan. 1617 ad indicandam subjectionem et inferioritatem respectu cleri saecularis, eadem ratione qua baculo abbatiali appenditur velum seu sudarium nodo ejusdem.“ Catalani l. c. p. 132.

[7]) Caerem. episc. l. c.

[8]) S. R. C. 4. Apr. 1615.

[9]) Caerem. episc. l. c.

[10]) Ibid. l. II. c. 33. n. 5.

bar vor dem Kreuze der Rauchfaßträger, „um gleichsam den Weg vor dem Gekreuzigten mit dem Wohlgeruche des Weihrauchs zu erfüllen, oder damit Christus die Folgenden nach sich ziehe durch den Duft seiner Wohlgerüche.“ [1]) Sind die Kantoren Laien, so gehen sie vor dem Kreuze.[2])

g) Auf den Celebranten folgen die Prälaten, nach Ortsgewohnheit die obrigkeitlichen Personen, zuletzt die übrigen Laien, zuerst die Männer, dann die Frauen.[3])

Bei den öffentlichen Prozessionen zu erscheinen, können alle Welt- und Ordensgeistliche durch den Bischof angehalten werden, jene ausgenommen, welche in strenger Klausur leben,[4]) und welche über eine halbe Meile vom Orte entfernt sind.[5]) Unter diesen Prozessionen sind zu verstehen die Fronleichnamsprozession, die größeren und die kleineren Litanieen und andere, welche vom Bischofe angeordnet werden wegen einer öffentlichen Ursache.[6]) Manche Orden haben aber das Privilegium, daß sie nicht gezwungen werden können.[7]) Kleriker, welche weder ein Benefizium noch ein kirchliches Amt inne haben, können nicht gezwungen werden, sind aber zu ermahnen, die öffentlichen Prozessionen zu begleiten;[8]) dagegen kann der Zwang gegen alle Geistliche angewendet werden, welche zwar ein Benefizium nicht besitzen, aber an eine bestimmte Kirche oder an einen frommen Ort angewiesen sind.[9])

7. „Alle sollen in geziemendem Anzuge einhergehen ohne Kopfbedeckung, wenn nicht der Regen dazu zwingt.“ [10])

Bei allen Prozessionen innerhalb der Kirche gehen Alle unbedeckten Hauptes, außer der Celebrant und die „ministri parati,“ welche das Haupt bedecken, wenn nicht das allerheiligste Sakrament oder ein Kreuzpartikel mitgetragen wird.[11]) Bei Prozessionen außer der Kirche, bei welchen der heilige Leib des Herrn oder ein Partikel des heiligen Kreuzes getragen wird, müssen Alle entblößten Hauptes einhergehen; bei Prozessionen, bei welchen Reliquien oder Bildnisse der Heiligen getragen werden, gehen Alle, die sie tragen, unbedeckten Hauptes, die übrigen Kleriker können das Haupt mit dem Birrete bedecken.[12]) Das Nämliche

---

[1]) Herdt l. c. t. III. p. 326.
[2]) Caerem episc. l. II. c. 16. n. 15.
[3]) Rit. Rom. l. c.
[4]) Trid. sess. XXV. c. 13 de regul.
[5]) S. C. C. 27. Jul. 1628.
[6]) S. C. Reg. 21. Aug. 19. Sept. 1628.
[7]) Siehe Ferraris l. c. verb. Processio. t. VI. p. 381 seqq.
[8]) S. C. C. 12. Jun. 1697. Benedikt XIV. Institut. 31. p. 210.
[9]) „Certae ecclesiae aut loco pio adscripti.“ Ibid. p. 212.
[10]) Rit Rom. l. c.
[11]) Caerem. episc. l. II. c. 8. n. 1. S. R. C. 2. Apr. 1667.
[12]) S. R. C. 2. Sept. 1690.

gilt den Regularen.[1]) Der Cäremoniar und jene Kleriker, welche die Prozession leiten,[2]) sowie Jene, welche Kreuz und Fahnen tragen, gehen immer unbedeckten Hauptes.[3])

Alle Kleriker tragen das Superpellizeum,[4]) Mönche den Habit ihres Ordens. Der Celebrant ist mit dem Pluviale angethan;[5]) ohne Pluviale das heilige Sakrament in Prozession zu tragen ist nicht gestattet;[6]) bei anderen Prozessionen kann der Celebrant, wenn ein Pluviale nicht vorhanden, mit Amikt, Albe und Stola oder mit Superpellizeum und Stola bekleidet sein. Diakon und Subdiakon, welche assistiren, tragen Dalmatika und Tunizella (ohne Manipel), wenn der Celebrant das Pluviale trägt und wenn Tag und Prozession dieß gestatten,[7]) der Diakon auch die Stola. Bei den Prozessionen bedienet sich die Kirche in der Regel der violetten Farbe,[8]) bei theophorischen Prozessionen aber stets der weißen, so daß nicht einmal eine Fahne von schwarzer Farbe mitgetragen werden darf;[9]) wird aber eine theophorische Prozession unmittelbar nach der Messe oder Vesper gehalten, so daß man vorher vom Altare nicht weggeht, kann die Farbe der Messe oder Vesper beibehalten werden, nur muß das Velum von weißer Farbe sein. Bei Dankprozessionen oder bei solchen, welche an Sonn- oder Festtagen vor der feierlichen Messe stattfinden, wird die der Feierlichkeit, dem Offizium oder der Messe entsprechende Farbe angewendet. Bei Uebertragung heiliger Reliquien bedienet sich die Kirche der weißen oder rothen Farbe, wie es den Heiligen, deren Reliquien übertragen werden, entspricht.[10])

Die Kantoren müssen mit der Cotta bekleidet sein,[11]) und können, wenn sie Kleriker sind, Pluvialien tragen.[12])

Bei Prozessionen sollen nicht Knaben, Mädchen oder auch Männer in Verkleidung, z. B. Engel darstellend, mitgehen.[13])

8. Es ist nicht verboten, daß bei jeder Prozession brennende Lichter getragen werden; es ist jedoch entsprechender, daß dieß nur

[1]) S. R. C. 24. Maj. 1667.
[2]) S. R. C. 23. Sept. 1837.
[3]) S. R. C. 10. Jun. 1690.
[4]) Rit. Rom. l. c.
[5]) Rubr. gen. Miss. tit. XIX. n. 3.
[6]) S. R. C. 15. Maj. 1756. 18. Dec. 1784.
[7]) Zu gewissen Zeiten tragen sie nämlich planetas plicatas und in kleineren Kirchen nur Alben. S. R. C. 6. Maj. 1826.
[8]) Rubr. gen. Miss. tit. XVIII. n. 5.
[9]) S. R. C. 10. Febr. 1685.
[10]) Rit. Rom. De Process. in transl. ss. Reliqu.
[11]) Caerem. episc. l. II. c. 3. n. 7. S. R. C. 8. Oct. 1650.
[12]) S. R. C. 14. Apr. 1753.
[13]) S. C. Episc. et Regul. 4. Sept. 1602. 14. Jun. 1619. Durch Entscheidungen der S. R. C. 5. Nov. 1667. 4. Dec. 1744 „prohibetur, ne pueri puellaeque

geſchehe, wenn die Prozeſſion mit dem allerheiligſten Sakramente oder wenigſtens mit heiligen Reliquien ſtattfindet.[1]) „Die brennenden Kerzen ſind ein Zeichen, daß unſere Herzen von Eifer, Andacht und Vertrauen entflammt ſein ſollen.“[2])

„Bilder (und Reliquien) der Heiligen werden bei Prozeſſionen mitgetragen, um unſere Andacht nach ihrem Beiſpiele und unſer Vertrauen auf ihre Fürbitte zu erwecken, und um uns zu ihrer Nachfolge auf dem Wege zum Himmel aufzumuntern.“[3]) „Da das Holz des heiligen Kreuzes und die heiligen Dornen der Krone Chriſti, ſowie einige andere Werkzeuge des Leidens des Herrn, durch unmittelbare Berührung des heiligſten Leibes unſeres Herrn Jeſu Chriſti geheiliget und mit ſeinem koſtbaren Blute beſprengt und daher in beſonderer Weiſe zu ehren ſind, und da ferner faſt bei allen Völkern und an allen Orten die Gewohnheit ſich gebildet hat, dieſe Reliquien unter einem Baldachin zu tragen, ſo ſoll dieß geduldet werden; ſie ſind jedoch getrennt von den Reliquien der Heiligen zu tragen, welchen ſolche Auszeichnung nicht gebührt.“[4])

9. Mit den Prozeſſionen ſind die heilſamſten Früchte chriſtlicher Frömmigkeit verbunden für Jene, welche in frommer Weiſe daran Theil nehmen.“[5]) Dieſe Früchte ſind bedingt durch die würdige

---

deferentes instrumenta divinae passionis vel aliud repraesentans hujus mysteria vel Sanctorum vitas et martyria ullo modo in processionibus praesertim Ss. Sacramenti admittantur.“ (Herdt l. c. t. III. p. 324.)

[1]) Caerem. episc. l. II. c. 32. n. 9.

[2]) Bernhard. De purif. B. M. V. orat. 2.

[3]) Derſelbe. L. c. „Si consuetum sit in hujus modi processione portari aliquas Sanctorum Reliquias et sacras imagines, servabitur consuetudo.“ Caeremon. episc. l. II. c. 32. n. 2. „In processione cum ss. Sacramento non sunt deferendae Sanctorum Reliquiae neque instrumenta passionis Christi juxta decr. S. R. C. 23. Mart. 1593. Attamen Innoc. XI. 20. Maj. 1682. permisit Regularibus archidioec. Mechlin. gestare in publicis processionibus cum ss. Sacramento Reliquias et imagines Sanctorum, hoc tamen servato, ut dictae reliquiae et imagines portentur in principio processionis inter prima lumina, ita ut inter ipsas et ss. Sacramentum sit rationabilis et competens distantia.“ Herdt l. c. p. II. p. 223. „In solemni illa processione, in qua sanctissimum Domini corpus religioso cultu defertur, reliquiae nullae, sed illud solum, ut veteris instituti ecclesiaeque Romanae consuetudinis est, pio religiosoque apparatu solemnique celebritate feratur.“ Conc. Provinc. Mediol. IV. Catalani thut der Kontroverſe, ob bei theophoriſchen Prozeſſionen Bilder und Reliquien der Heiligen mitgetragen werden dürfen, Erwähnung und fügt bei: „Puto equidem, attendendam esse probatam locorum consuetudinem synodisque ac episcopis parendum, qui ea de re decreta et constitutiones ediderunt.“ L. c. p. 214.

[4]) S. R. C. 27. Maj. 1826. Vergl. Bd. II. S. 953. Bilder der Heiligen dürfen gleichfalls unter einem Baldachin nicht getragen werden. S. R. C. 11. Apr. 1840.

[5]) Rit. Rom. De Processionibus.

Feier der Prozessionen, in welcher Klerus und Volk sich vereinigen sollen. Dazu gehört a) die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung: „Die Laien sollen von dem Klerus, die Frauen von den Männern getrennt einhergehen.“[1]) Gewiß wäre es geziemend, wenn die Jünglinge vor den Männern, die Jungfrauen vor den Müttern und Wittwen gehen würden; „das Vaterauge sei der Schutzgeist für die Söhne, das Mutterauge für die Töchter.“[2]) Dann sollen Alle paarweise[3]) gehen; „dieß kann uns lehren, auf unserem Wege zum Himmel mit Anderen in Friede und Eintracht zu leben. Sind wir eigensinnig und mürrisch, so werden wir selbst nicht fortkommen und auch Anderen beschwerlich fallen.“[4]) In den Prozessionen vereiniget die heilige Liebe zu gemeinsamem Gebete, wo Einer für den Anderen zum Himmel ruft. Zwei und zwei entsendete der Herr seine Jünger, „weil zwei die Gebote der Liebe sind, die Liebe Gottes und des Nächsten, und weil zwischen weniger als zwei Liebe nicht möglich ist.“[5])

b) „Alle sollen einhergehen ernst, bescheiden und andächtig; insbesondere sollen die Priester und andere Kleriker darauf sehen, daß es bei diesen Prozessionen sowohl von ihrer Seite, als von Seite Anderer nicht an jener Bescheidenheit und Ehrfurcht fehle, welche diesen frommen und ehrwürdigen Handlungen im hohen Grade geziemt.“[6])

c) Alle Kleriker sollen „der heiligen Gebete sich also befleißen, daß sie ferne von Lachen, Gesprächen und eitlem Herumschauen auch das Volk zum frommen und andächtigen Gebete einladen.“[7]) Frommes Gebet ist ja das Wesen der Prozession! Zunächst sind jene Gebete und Gesänge zu verrichten, welche für jede Prozession vorgeschrieben sind,[8]) und es ist auch das Volk anzuleiten, möglichst solche Gebete zu beten, welche mit der besonderen Bedeutung der Prozession im Einklange stehen, wobei der Rosenkranz stets als Grundlage dienen kann.

d) Ein schönes Bild des bei Prozessionen himmelwärts steigenden gemeinsamen Gebetes und Gesanges ist der Schall der Glocken, welche während der Prozession geläutet werden, sowohl in der Kirche, in der sie sich bewegt und von der sie auszieht, als in den Kirchen, an welchen sie vorübergeht. „Sobald die Söhne der Christen den Schall der Glocke vernehmen, soll in ihnen wachsen die Gluth der Andacht, und es soll

[1]) Rit. Rom. l. c.
[2]) Sailer, neue Beiträge zur Bildung des Geistlichen. II. Bd. S. 213.
[3]) Rit. Rom. l. c.
[4]) Bernhard. L. c.
[5]) Gregor der Große. Hom. 17. in Evang.
[6]) Rit. Rom.
[7]) Ibid.
[8]) Bei den Prozessionen an Sonn- und Feiertagen vor dem Gottesdienste sind Hymnen und Responsorien aus dem Offizium des Tages zu singen.

eingeladen werden die Heerschaar der Engel."[1]) So ist die Glocke ein zum Himmel sich erhebender Ruf, daß die Engel und Heiligen ihre Gebete vereinigen mögen mit dem Gebete der streitenden Kirche.

e) Wenn die Prozession auf dem Wege in einer oder mehreren Kirchen Einkehr nimmt, so wird (mit Unterbrechung der Litanie oder der Psalmen) vor dem Altare Antiphon, Versikel und Gebet des Titels der Kirche,[2]) oder bei einer theophorischen Prozession des heiligsten Sakramentes gesungen. Es ist dieses eine Anrufung des Heiligen oder des Geheimnisses, dem die Kirche geweiht ist, oder eine Anbetung des Herrn, der in der Kirche wohnet oder Einkehr nimmt.

f) Die Prozessionen sollen nicht „auf einem so langen Wege sich ausdehnen, daß entweder die Andacht des Volkes ermüdet, oder daß dadurch zu Trinkgesellschaften und anderen Unziemlichkeiten Gelegenheit gegeben wird."[3]) „Die Pfarrer sollen sich bemühen, den Mißbrauch des Essens und Trinkens und des Mitsichnehmens von Speisen und Getränken bei den heiligen Prozessionen, bei dem Felderumgange und bei dem Besuche benachbarter Kirchen abzustellen, und sie sollen die Gläubigen besonders am Sonntage, welcher den Bittgängen vorhergeht, öfters ermahnen, wie ungeziemend dieser Mißbrauch sei."[4]) Wie sich von selbst versteht, müssen vornehmlich die Kleriker auch in dieser Beziehung sich alles dessen enthalten, was Anstoß geben könnte.[5])

10. Der Ritus der Prozession ist nach ihrem besonderen Zwecke verschieden. Der Ritus der Bittgänge ist dieser:

a) „Klerus und Volk versammeln sich in der Frühe zur festgesetzten Stunde und beten insgesammt zerknirschten und demüthigen Herzens eine kurze Zeit zu Gott auf den Knieen liegend,"[6]) indem sie auf diese Weise die rechte Stimmung und Meinung für die folgende Prozession in sich erwecken.

b) „Die Priester und Kleriker singen dann stehend die Antiphon: Erhebe Dich, o Herr"[7]) u. s. f. und den ersten Vers des 43. Psalmes; es ist dieß ein vertrauensvoller Ruf zu Gott in der Bedrängniß.

c) „Hierauf knieen sich Alle nieder, und zwei Kleriker, vor dem Hochaltare knieend, beginnen mit Andacht die Allerheiligen-Litanei

[1]) Pontif. Rom. bened. camp.
[2]) Rit. Rom. Ordo Litan. in festo S. Marci.
[3]) Concil. Provinc. Mechlin. III. tit. XIV. c. 5. Synodalstatuten von Ypern vom Jahre 1768. c. 71. l. c. p. 627.
[4]) Rit. Rom. De Processionibus.
[5]) „Clerus exemplis bonis populum aedificet et aut oret aut cantet cum gravitate per plateas incedens: nec dilabantur ad jentacula." Provinzialkonzil von Köln vom Jahre 1549. Hartzheim l. c. t. VI. p. 558.
[6]) Rit. Rom. l. c.
[7]) Ibid. l. c.

zu ſingen, indem alle übrigen in gleichem Tone antworten." [1]) So lange die Bitten unmittelbar an den Herrn gerichtet ſind, bleiben Alle mit Ehrfurcht auf den Knieen liegen; wenn aber geſungen wird: Heilige Maria u. ſ. f., ſetzet ſich die Prozeſſion in Bewegung, ſie ziehet aus in innigſter Vereinigung mit der triumphirenden Kirche.

d) „Wenn die Prozeſſion länger dauert, ſo ſoll entweder die Litanei wiederholt, oder es ſollen, nachdem dieſe bis zu den Preces (ausſchließlich) vollendet, einige Buß- oder Gradualpſalmen gebetet werden. Hymnen oder Geſänge der Freude ſollen bei Bitt- und Bußprozeſſionen nicht zur Anwendung kommen." [2])

e) Die Bittgänge bewegen ſich immer nach einer beſtimmten Kirche, in welcher die Litanei mit Abſingung der zu ihr gehörigen Verſikel und Gebete geſchloſſen und die heilige Meſſe gefeiert wird.[3]) Dieſe Kirche iſt für die Prozeſſion der Gnadenort, an den ſie ziehet, und an dem die Gläubigen beſonders durch die Vermittlung des Geheimniſſes oder des Heiligen, dem ſie geweiht iſt, vertrauensvoll Erhörung hoffen. Jener innere Drang, aus dem die Prozeſſionen entſprungen, der Drang, ſich zahlreiche Theilnehmer des Gebetes zu ſuchen, gibt auch hier ſich kund. Man vereiniget ſich mit einer anderen Gemeinde in ihrem Gotteshauſe und ſetzet auf ihr Gebet beſonderes Vertrauen. Uebrigens iſt dieſes Wallen von Kirche zu Kirche ein herrliches Zeichen der Gebets- und Liebes-Gemeinſchaft, welche die einzelnen chriſtlichen Gemeinden verbinden ſoll.[4])

f) Nach der Feier des Gottesdienſtes zieht die Prozeſſion unter Gebet in die Kirche zurück, von welcher ſie ausgegangen, und pflegt hier mit der treffenden Antiphon der allerſeligſten Jungfrau geſchloſſen zu werden.[5])

11. Nach dem nämlichen Ritus werden die außerordentlichen Bittgänge gehalten, nämlich um Regen[6]) oder ſchönes Wetter[7])

---

[1]) Rit. Rom. l. c. „In processione litaniae duplicantur." S. R. C. 7. Maj. 1853. Die Erklärung ſiehe Bd. II. S. 635 ff.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) Bd. II. S. 838. Die heilige Meſſe, welche auf die Prozeſſion folgt, iſt von dem Celebranten ſelbſt, und nicht von einem anderen Prieſter zu feiern.

[4]) Clerus ecclesiae, ad quam processio dirigitur, ubi ita consuetum est, procedet obviam usque extra portam ecclesiae processioni ibique stans eam recipiet." Caerem. episc. l. II. c. 32. n. 3.

[5]) „Si Missa opportunius in regressu processionis in Cathedrali celebrari judicabitur, tunc in ecclesia, ad quam processio pervenerit, per episcopum vel per celebrantem, cantata per cantores Antiphona de b. Virgine et de S. Titulari, subjungentur propriae orationes." Caerem. episc. l. II. c. 32. n. 6.

[6]) Rit. Rom. Processio „ad petend. pluviam".

[7]) Ibid. „ad postulandam serenitatem".

zu erbitten, oder zur Zeit des Mangels und der Hungersnoth,[1]) oder zur Zeit der Sterblichkeit und der Pest,[2]) oder zur Zeit des Krieges,[3]) oder in irgend einer Trübsal.[4]) Es wird hiebei in die Litanei eine besondere Bitte eingeschaltet und die Litanei selbst mit Gebeten geschlossen, welche auf den Zweck der Prozession sich beziehen.[5])

Die Bittgänge sind ein bezeichnendes und ergreifendes Bild der Pilgerfahrt der Kirche, des Christen auf Erde. Eintretend in die Fußstapfen ihres gekreuzigten Bräutigams, immer kämpfend und siegend, immer in Gebet und Sehnsucht zur triumphirenden Kirche sich erhebend, immer verlangend nach dem Ziele ihrer Pilgerfahrt, so wandelt die Kirche durch dieses Erdenleben; der Priester führet den Zug, ihn umgeben, ihm folgen die Gläubigen.

12. Der Bitte muß der Dank entsprechen; wer für empfangene Wohlthaten nicht danket, macht sich unwürdig, daß seine Bitte Erhörung finde. „An den Ort, wo die Flüsse herkommen, kehren sie zurück, um wieder zu fließen.“[6]) „So hört das Herabfließen der Gnade auf, wo kein Zurückfließen des Dankes ist, und dem Undankbaren wird nicht nur nichts vermehrt, sondern auch das, was er empfangen hat, gereicht ihm zum Verderben.“[7]) Wie leicht wird diese Wahrheit von dem Menschen vergessen! Nicht so von der Kirche, welche an die Bittprozession die Dankprozession anschließet, auf daß in dieser der Dank dahin zurückfließe, von wo in jener die Gnade entströmte. Solche Prozessionen, um dem Herrn für außergewöhnliche Gnadenerweisungen feierlichen Dank darzubringen, wurden gleichfalls schon in alten Zeiten gehalten. So erwähnt Chrysostomus: „Als der Zorn Gottes nach einer großen Bedrängniß besänftiget war, zogen wir voll Vertrauen über das Meer zu den vornehmsten Säulen des Glaubens, zu Petrus und Paulus, und feierten ein geistliches Dankfest.“[8])

Die Dankprozession beginnet mit Anstimmung des ambrosianischen Lobgesanges; außer diesem können auf dem Wege gesungen oder gebetet werden die Psalmen 65. 80. 95. 99. 102. 116., dann der Lobgesang der Jünglinge im Feuerofen und der Lobgesang des Zacharias.

---

[1]) Rit. Rom. „Preces temp. penuriae et famis.“

[2]) Ibid. Proc. „temp. mortalit. et pestis“.

[3]) Ibid. „Preces in Litan. temp. belli.“

[4]) Ibid. Proc. „in quacumque tribulatione.“

[5]) Für außerordentliche Prozessionen, sowie für Wallfahrten nach entlegenen Orten in ganzen Zügen, wenn sie erst eingeführt und jährlich wiederholt werden sollen, ist die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde einzuholen.

[6]) Pred. 1, 7.

[7]) Bernhard. Serm. in cap. jejun.

[8]) Contr. Jud. serm.

Auch diese Prozession bewegt sich nach einer bestimmten Kirche, in der vor dem Altare Dankgebete gesprochen werden,[1]) an welche sich die Darbringung des heiligen Meßopfers schließen kann.

13. Die Prozession „bei Uebertragung ausgezeichneter heiliger Reliquien" vereiniget in sich Bitte und Dank. „Die Kirche und die Wege, durch welche die Prozession sich bewegt, sollen so viel möglich geschmückt sein. Die Priester und die Kleriker haben Paramente von weißer oder rother Farbe, je nachdem es den Heiligen, deren Reliquien übertragen werden, entspricht, und tragen brennende Kerzen in der Hand. Es werden die Litanei mit Anrufung der Heiligen, deren Reliquien getragen werden, der ambrosianische Lobgesang, die Psalmen 148. 149. 150. und andere Hymnen und Psalmen aus dem Proprium oder Commune dieser Heiligen gesungen."[2]) Die Reliquien werden von dem Priester getragen, welcher vor oder nach der Prozession die heilige Messe feiert.[3]) Sind sie von mehreren zu tragen, so darf dieß nur geschehen von Klerikern, welche bereits eine höhere Weihe empfangen. Alle, welche Reliquien tragen, gehen unbedeckten Hauptes.[4]) Am Schlusse der Prozession kann der Celebrant am Altare stehend das Volk mit den Reliquien segnen.[5]) Reliquien der „Seligen" sollen in Prozession nicht getragen werden.[6])

14. In den Bischöfen ehret die Kirche die Nachfolger der Apostel, ihre Erscheinung bedeutet Segen und Friede. Daher werden sie beim Einzuge in eine Stadt oder einen bedeutenden Ort[7]) und bei der Visitation der Pfarreien[8]) feierlich in Prozession empfangen. Klerus und Volk ziehet dem Bischofe entgegen, wie einst die Bewohner Jerusalems den Herrn empfangen haben mit Frohlocken und dem Rufe: Gebenedeit sei, der kommt im Namen des Herrn!

„Die Prozession des Klerus, nach Sitte des Ortes geordnet, geht dem Bischofe mit dem Kreuze bis außerhalb des Thores der Stadt entgegen. Wenn er ankommt, reicht ihm der Erste aus dem Klerus des Ortes (mit dem Pluviale bekleidet) das Kreuz zum Küssen dar, und der Bischof küsset es mit Andacht, auf einem ausgebreiteten Teppiche niederknieend."[9]) Er kommt im Namen und in der Liebe des Ge-

[1]) Rit. Rom. Preces dicendae in Processio „pro gratiarum actione".
[2]) Ibid. Proc. „in translat. ss. Reliqu. insign."
[3]) S. R. C. 26. Jan. 1658.
[4]) S. R. C. 2. Sept. 1690.
[5]) S. R. C. 24. Jul. 1683. Siehe Bd. II. S. 957.
[6]) Decret. Alexandr. VII. 27. Sept. 1659.
[7]) Pontif. Rom. P. III. „Ordo ad recipiendum processionaliter Praelatum etc."
[8]) Ibid. l. c. „Ordo ad visitand. paroch."
[9]) Ibid. l. c. — „Super tapete stratum et pulvinum ibi paratum." Caeremon. episc. l. I. c. II. n. 3.

kreuzigten, des obersten Hirten! Auf dem Wege singen die Kantoren die Antiphon oder das Responsorium, so vorgeschrieben.[1]) Am Thore empfängt ihn mit ehrfurchtsvoller Begrüßung die Obrigkeit des Ortes, und es wird nun der Baldachin über ihm getragen. Unter einem Baldachin zu gehen, ist ein Vorrecht des Bischofes,[2]) da er die Stelle des göttlichen Oberhirten vertritt. Die Prozession bewegt sich zur Kirche; nachdem der Bischof durch die Hauptthüre eingetreten, reicht ihm der Erste aus dem Klerus (unbedeckten Hauptes) das Aspersorium mit dem Weihwasser, womit der Bischof zuerst sich besprengt, dann die Uebrigen. Hierauf läßt derselbe durch den Bischof Weihrauch einlegen und inzensirt ihn nach gewöhnlicher Weise. Geheiliget und gnadenvoll sei der Eintritt des Bischofes in die Kirche. Am Hochaltare[3]) kniet er sich an dem Faldistorium nieder, der Erste des Klerus geht auf die Epistelseite und singt stehend einige Versikel und eine Oration, welche verschieden ist, wenn der Bischof zum erstenmale in die Kirche, oder wenn er zur Visitation kommt; die Kantoren singen sodann Antiphon und Versikel von dem Kirchenpatrone, der Bischof aber singt die Oration und ertheilt dem Volke den feierlichen Segen.[4])

Aehnlich dem Empfange des Bischofes ist der Empfang eines Legaten des apostolischen Stuhles, auch wenn dieser nicht Bischof (wohl aber Kardinal) ist.[5])

Der feierliche Empfang der Bischöfe findet sich in den ältesten Zeiten. So gingen dem Athanasius, als er aus der Verbannung zurückkehrte, die Bewohner Alexandriens in Schaaren entgegen, nach Alter und Geschlecht geordnet.[6]) Auch Chrysostomus wurde bei seiner Rückkehr aus der Verbannung von einer zahllosen Menge Volkes mit brennenden Fackeln empfangen und unter lauten Gesängen in die Kirche der Apostel begleitet.[7])

Fast ebenso wie die Bischöfe werden Kaiser, Könige und Landesfürsten, sowie Kaiserinnen, Königinnen und Fürstinnen in Prozession empfangen. Der Klerus zieht in Prozession bis außerhalb des Thores, etwas weiter als einem Bischofe,

[1]) Pontif. Rom. l. c. Caerem. episc. l. I. c. II. n. 8.

[2]) Cf. Caerem. episc. l. I. c. 14. n. 1.

[3]) Ist das Allerheiligste auf einem anderen Altare aufbewahrt, so begibt sich der Bischof zuerst dahin, um anzubeten. Caerem. episc. l. I. c. II. n. 5.

[4]) Pontif. Rom. l. c. „Benedictione data facit promulgari per unum ex suis sive ex beneficiatis ecclesiae indulgentias, quas ipse interessentibus concedit.“ Ibid. l. c. Ueber den Empfang des Bischofes, wenn er zum ersten Male in seine Diözese kommt, siehe Caerem. episc. l. I. c. II.

[5]) Ibid. l. c.

[6]) Gregor von Nazianz. In laud. Athanas.

[7]) Palladius. Vit. Chrysost.

entgegen, der Fürst oder die Fürstin küsset knieend das Kreuz und wird unter einem Baldachin und unter Absingen von Hymnen oder anderen andächtigen Gesängen zur Kirche geleitet, wo am Hochaltare entsprechende Versikel und Gebete gesprochen werden. Am Schlusse ertheilt der Prälat, welcher die Prozession geleitet, wenn er ein Bischof ist, den feierlichen Segen.[1]) Die Gründe, aus welchen dieser feierliche Empfang durch die Kirche geordnet ist, sind wohl aus dem klar, was über die Weihe und Krönung des Königs gesagt wurde. „Als der König Guntram in die Stadt Orleans kam, ging ihm eine unermeßliche Schaar des Volkes mit Zeichen und Fahnen und Loblieder singend entgegen."[2])

15. Damit die Feier der Prozessionen eine würdige und segenreiche werde, müssen die Seelsorger a) „die Gläubigen vorher zu geeigneter Zeit auf entsprechende Weise darüber belehren,"[3]) nämlich über ihren Zweck, ihre Bedeutung, ihre Ordnung, die Art und Weise, sie recht zu benützen, u. s. f. Es ist dieß eine Pflicht, welche Karl Borromäus mit besonderem Nachdrucke einschärft.[4]) b) Ferner müssen sie nach Umständen vor den Mißbräuchen oder Unziemlichkeiten eindringlich warnen, welche etwa zu besorgen sind.[5]) „Namentlich müssen die Pfarrer mit allem Eifer darauf sehen, daß die Gläubigen weder auf dem Wege, noch am Ziele der Pilgerfahrt in den Wirthshäusern einkehren, wenn es nicht die Nothwendigkeit verlangt. Auch handelt der Pfarrer am besten, wenn er sein Volk selbst nach Hause zurückbegleitet."[6]) c) Ebenso ist Sorge zu tragen, daß bei den Prozessionen erbauliche Ordnung gehalten werde, wie oben schon im Einzelnen beschrieben wurde. „Auf daß die öffentlichen Bittgänge in ihrer ernsten frommen Würde und Schönheit erscheinen, sind

---

[1]) Das Pontificale enthält einen Ordo ad recipiendum processionaliter a) imperatorem, b) regem, c) principem magnae potentiae, d) imperatricem vel reginam, e) principissam magnae potentiae. P. III. Der Unterschied besteht nur in den Gesängen und Gebeten. Ueber den Empfang des Papstes siehe Rit. eccles. etc. l. I. sect. XII. c. 4. 5. p. 111 seqq.; über den Empfang des Kaisers oder eines Königs durch den Papst ib. sect. XIII. c. 1. 2. 3. p. 119 seqq.

[2]) Gregor von Tours. Hist. Franc. l. VIII. c. 1. Opp. col. 449.

[3]) Rit. Rom. De Processionibus. — „Supplicationes solemnes, priusquam fiant, denuntiatione praemissa illarum causae populo aperiantur, ut majori cum fervore populus assistat." Diözesansynode von Tournay vom Jahre 1600 tit. III. c. XIII. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 478.

[4]) Siehe Bd. II. S. 1034. — „Sed fateri cogimur, a parochis passim negligi officium istud, innumerosque pene idcirco inveniri fideles, feminas aeque ac mares, plebejos pariter ac nobiles, laicos, clericos, juvenes ac senes, qui catholicae Ecclesiae solemnitatum supplicationumque mysteria et utilitates ignorantes ad eas minime attendunt, easdemque autumant ad clericos solum religiososque, non vero ad ceteros christianos pertinere." Catalani l. c. p. 156.

[5]) Rit. Rom. l. c.

[6]) Const. dioec. Ratisb. p. II. c. III. n. 3.

die Gläubigen zu ermahnen, daß sie Alle zum Bekenntnisse ihres Glaubens, zur Verherrlichung des Namens Gottes ob seiner vielen Segnungen und zum gemeinsamen Gebete für die Anliegen der Kirche und des Staates mit großer Andacht und Einigkeit der Gemüther unter der Fahne des Kreuzes Christi wie Ein Mann sich versammeln. Damit aber bei den Prozessionen Alle in ihrer Ordnung gehen und diese nicht gestört werde, sollen von dem Pfarrer Einige aufgestellt werden, welche die Leitung der Prozession übernehmen." [1]) d) „Die Prozessionen seien geordnet, ernst und würdig; ferne seien Lachen, Scherze und Schwätzen; die Gläubigen sollen entweder beten oder geziemend singen mit Herz und Mund. . . Wir befehlen, daß bei allen diesen Prozessionen der Klerus das Volk durch gute Beispiele erbaue und entweder bete oder singe, mit Ernst durch die Straßen schreitend." [2])

§. 216. Theophorische Prozessionen.

„Prozessionen mit dem hochwürdigsten Sakramente sollen nur begangen werden mit solcher religiöser Feierlichkeit, daß dadurch dem göttlichen Geheimnisse die gebührende Ehre erwiesen und die Andacht des Volkes gegen dieses Sakrament entflammt wird." [3])

1. Vor Einführung der Prozession am Fronleichnamsfeste [4]) wurden theophorische Prozessionen nicht gefeiert. Die Fronleichnamsprozession (und so jede andere theophorische Prozession) ist aber a) ein feierliches und öffentliches Bekenntniß des Glaubens der Kirche an das allerheiligste Sakrament, eine triumphirende Kundgabe ihrer unerschütterlichen Hoffnung auf Den, welcher stets in ihrer Mitte wohnet, die höchste und innigste Darlegung ihrer Liebe und Verehrung gegen ihren Herrn und Bräutigam. Voll heiliger Freude wandeln die Gläubigen, während der Priester ihr größtes Kleinod in demüthig verhüllten Händen trägt, durch die Hallen des Gotteshauses und durch den herrlichen Tempel der Schöpfung, ihren Glauben laut bekennend vor aller Welt, vor Freunden und Feinden, in Siegeshoffnung auf Den, der den Tod und die Hölle überwunden, und in heiligen Entschlüssen, mit ihrem Erlöser in kindlicher Liebe den Weg durch das Leben zu gehen.

---

[1]) Const. dioec. Ratisb. p. II. c. III. n. 1.

[2]) Provinzialsynode von Köln vom Jahre 1594. Hartzheim l. c. t. VI. p. 558. „Fiant processiones de ecclesia ad ecclesiam ordine decenti, modeste cum contrito corde a Deum sine quacumque levitate, risu, confabulatione et his similibus, quibus magis ad iram quam ad placationem provocatur Deus." Diözesansynode von Konstanz vom Jahre 1609. p. I. tit. XX. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 883.

[3]) Pastoralinstruktion von Ypern vom Jahre 1768. c. 71. l. c. p. 627.

[4]) Bd. II. S. 855.

Die Fronleichnamsprozession ist b) ein Triumphzug der Kirche. Die Kirche drängt es, ihre Herrlichkeit, ihre Stärke, ihren Trost, ihren Jubel zu offenbaren vor Gläubigen und Un- und Irrgläubigen, vor ihren treuen und ungerathenen Kindern. Allen soll kund gethan werden, daß Jesus im Herzen der Kirche bleibt, daß in seiner Kraft die Kirche bisher über alle Feinde triumphirt hat und siegreich bleiben werde bis zum Ende der Tage. Die es mit der Kirche halten, sollen darob sich erfreuen und neue Zuversicht fassen, „die Gegner bei dem Anblicke der so großen Herrlichkeit und Freude der Kirche entweder erschüttert verstummen oder beschämt sich bekehren.“[1]) Daher muß auch Alles zusammenwirken, um den Triumph der Kirche zu verkünden; Könige und Kaiser folgen anbetend dem Könige des Himmels unter den Gestalten des Brodes, Schaaren der Krieger bezeigen Ihm Anbetung und Ehre, die Kirche selbst entfaltet alle Pracht ihrer Gewänder, ihres Ritus, ihrer Gesänge, ihrer Kunst, auch die leblose Schöpfung liegt huldigend zu den Füßen ihres Herrn.[2])

Die Fronleichnamsprozession ist c) ein öffentlicher Akt des Dankes und der Sühne. Das heiligste Sakrament wird vielfach gelästert und verunehrt; auf das Undankbarste wird der Herr in diesem Geheimnisse beleidiget durch Lauheit, Unehrerbietigkeit, unwürdigen Empfang; seine Liebe wird nur wenig erwiedert. Diese Beleidigungen, diesen Undank nach Möglichkeit zu sühnen, ziehet die Kirche aus in aller Pracht, dankend, anbetend, liebend.

Ja d) als ein wahrer Zug der Liebe erscheinet die theophorische Prozession. Der gute Hirt verläßt in seiner Liebe den Tabernakel, den Altar, um Sich den Herzen, den Wohnungen der Menschen zu nahen, um an die Herzen und Wohnungen zu klopfen, auf daß sie Ihm öffnen und Ihn aufnehmen und ihnen Heil widerfahre. Der gute Hirt suchet heim seine Schafe, suchet auf die verirrten, möchte sie auf den Schultern zu seiner Heerde versammeln. Er ladet Alle freundlich ein: „Mein Sohn, schenke Mir dein Herz! Kommet zu Mir, ihr Mühseligen und Beladenen!“ In feierlichem Umzuge zeigt die Kirche das Lamm, welches hinnimmt die Sünden der Welt, rufet Alle herbei, den Herrn anzubeten und zu lieben, weiset die Kinder hin auf Den, der sie vor Verführung bewahrt, die Jünglinge und Jungfrauen auf Den, der ihre Unschuld

[1]) Trid. sess. XIII. c. 5.

[2]) Auch die Vorschriften katholischer Staaten suchen zur Verherrlichung der Fronleichnams-Prozession mitzuwirken, indem sie wollen, daß die katholischen Beamten sie begleiten (Minist.-Entschl. vom. 12. Juni 1835 und 26. Mai 1836), daß die Garnison ausrücke (Kriegsminist.-Entschl. vom 18. Juni 1833, 3. Nov. 1844, 13. April 1848), daß die Wachen bei dem Vorübertragen des Allerheiligsten ins Gewehr treten u. dergl. (Kriegsminist.-Entschl. vom 13. Dez. 1845).

hütet, die Versuchten auf das Brod der Starken, die Weinenden auf Den, der ihre Thränen trocknet, den Sünder auf Den, der ihm Rettung und Erbarmen anbietet, die Un- und Irrgläubigen auf Den, an welchen wir glauben müssen, wenn wir selig werden wollen. Insbesondere ladet die Kirche ein, durch die heilige Kommunion sich oft mit dem Herrn zu vereinigen.

2. Bei der theophorischen Prozession (zumal am Fronleichnamsfeste) sollen nicht bloß die Kirchen in möglichstem Schmucke prangen,[1]) sondern auch „die Wege, durch welche die Prozession sich bewegt, gereinigt und geziemend verziert werden mit Tapeten, Tüchern, heiligen Bildern, Blumen und grünen Zweigen, nicht aber mit weltlichen oder eitlen Figuren oder unwürdigem Schmucke."[2]) Die Kirchen prangen in hochzeitlichem, jungfräulichem Schmucke, wenn der Bräutigam durch ihre Hallen ziehet. Die Wege und Altäre sind mit Blumen, duftenden Kräutern, jungen Bäumen verziert, das Haus Gottes ist einer grünenden Laubhütte gleich; Alles deutet hin auf den Gründonnerstag,[3]) auf den Schmuck, in den sich die jungfräuliche Braut für ihren Bräutigam hüllt. Gerne möchte die Kirche die Herzen der Gläubigen ihrem Bräutigam zu Füßen legen; daher werden ihre Sinnbilder, Blumen und duftende Kräuter, vor Ihm her auf den Weg gestreut. Es soll sich erfüllen, was die Jünglinge im Feuerofen gesungen: Alle Werke des Herrn lobpreiset den Herrn, lobet und erhebt Ihn ewiglich. Damit stimmt die Sitte wohl zusammen, daß die Jungfrauen in prangendem Schmucke die Prozession begleiten, die Jungfrauen, welche auch im Himmel dem Lamme folgen, wohin es geht, und die Ihm ein Lied singen, das sonst Niemand singen kann.

3. „Der Priester soll zuerst die heilige Messe feiern, in welcher er zwei Hostien konsekrirt; nachdem er die eine sumirt, thut er die andere in die Monstranz, welche mit einem Velum zu bedecken ist, bis sie von dem Altare genommen wird."[4]) In dieser Vorschrift stellet sich die innigste Verbindung der Prozession mit der heiligen Messe dar. Daher muß auch das heiligste Sakrament immer von dem Priester getragen werden, welcher die heilige Messe oder das Offizium gefeiert hat, wenn die Prozession nach der Messe oder nach dem Offizium stattfindet.[5]) Nur der Bischof trägt am Fronleichnamsfeste das heiligste Sakrament, auch wenn er die heilige Messe vorher nicht feiert.[6]) Uebrigens soll das

[1]) Caerem. episc. l. I. c. XII.
[2]) Ibid. l. II. c. XXXIII. n. 2. Rit. Rom. De Proc. in festo Ss. Corp. Chr.
[3]) Bd. II. S. 783. 855.
[4]) Rit. Rom. l. c.
[5]) S. R. C. 19. Jan. 1608. 12. Jun. 1627.
[6]) Caerem. episc. l. II. c. XXXIII. e. 15.

heilige Sakrament immer der tragen, welcher bei dem Klerus der Kirche die erste Würde bekleidet.

4. „Nach Vollendung des heiligen Opfers nimmt der Priester ein Pluviale von weißer Farbe, inzensirt dreimal das heilige Sakrament und empfängt, nachdem ein langes und geziemendes Velum um seine Schultern gelegt ist, auf der obersten Stufe des Altares knieend aus der Hand des Diakons die Monstranze; dann steigt er zum Altare hinan, wendet sich zum Volke und tritt von da herab unter den Baldachin. Sobald er vom Altare weggeht," beginnt der Gesang des Hymnus Pange lingua.[1]) So nimmt die Prozession ihren Anfang.

Das allerheiligste Sakrament ist stets mit den Händen zu tragen, und der es trägt, hat zu Fuß zu gehen.[2]) Auch muß es während der ganzen Prozession der nämliche Priester tragen.[3]) Die rechte Hand hält den Knopf und die linke den Fuß der Monstranz, beide Hände sind durch das Velum bedeckt. Das heilige Sakrament darf nur unter einem Baldachin getragen werden, sowohl innerhalb als außerhalb der Kirche; der Baldachin muß bei theophorischen Prozessionen wie das Velum stets von weißer Farbe und möglichst prächtig sein.[4]) Der Priester „hält das Allerheiligste vor dem Angesichte,"[5]) und so, daß die Vorderseite der Hostie den Vorangehenden zugewendet ist.

5. Bei den theophorischen Prozessionen sollen „Alle brennende Fackeln oder Kerzen tragen."[6]) Bei Prozessionen außer der Kirche sind, damit die Lichter wegen des Windes nicht erlöschen, in der Nähe des heiligen Sakramentes Laternen (auf Stangen) mit brennenden Kerzen mitzutragen.

Auf dem Wege werden verschiedene Hymnen, welche sich auf das heilige Sakrament beziehen, gesungen, auch die Cantica Te Deum, Benedictus und Magnificat.[7]) Der Celebrant rezitirt stille mit den Assistenten wechselweise Psalmen und Hymnen, welche er auswendig kann.[8])

---

[1]) Rit. Rom. l. c. „Clerus vel sacerdos incipit cantare." . . . Das Caerem. l. c. n. 20 sagt: „Cantores incipiunt. . ."

[2]) S. R. C. 2. Juni 1618. 2. Aug. 1631. 18. Jan. 1653.

[3]) S. R. C. 22. Maj. 1841.

[4]) Caerem. episc. l. I. c. XIV. n. 1. l. II. c. XXXIII. n. 3.

[5]) Rit. Rom. l. c.

[6]) Ibid. Caerem. l. c. — „Gardell. in instit. Clem. §. 20. n. 12. aliique censent, candelas in processione deferendas esse manu extima; usus tamen in his locis habet, ut deferantur dextera ab iis, qui sunt a sinistris, et sinistra ab iis, qui sunt a dextris, ut proximiores sint Sacramento, in cujus honorem deferentur." Herdt l. c. p. 327.

[7]) Rit. Rom. l. c.

[8]) Caerem. episc. l. c.

Unmittelbar vor dem Allerheiligsten gehen zwei Akolythen, welche, das Angesicht halb dem heiligen Sakramente zugewendet, beständig Rauchfässer schwingen.[1])

Möchte bei den theophorischen Prozessionen sich stets bei Allen erfüllen, was Lichter und Weihrauch als schöne Symbole bedeuten! Möge heiliges Gebet aus Aller Herzen auffteigen zum Himmel! Mit welcher Liebe und Anbetung und Ehrfurcht soll insbesondere der wandeln, welcher, ein wahrer Christophorus, das Allerheiligste trägt!

6. Nach dem römischen Rituale und Cäremoniale wird bei einer theophorischen Prozession der Segen nur einmal gegeben, nämlich am Schlusse.[2]) „Es kann aber die uralte Gewohnheit, auf dem Wege in Kirchen oder bei Altären den Segen zu geben, geduldet werden, jedoch in der Weise, daß wenigstens die Vorschrift des Cäremoniale beobachtet werde, daß nicht der Segen so oft ertheilt wird, als Altäre vorhanden, sondern nur das eine oder andere Mal.“[3]) In Deutschland ist es allgemeine Gewohnheit, daß während der Fronleichnamsprozession der Segen bei vier Altären gegeben wird, und daß vor dem Segen die Anfänge der vier Evangelien mit mehreren Versikeln und Orationen gesungen werden.[4]) Es soll an diesem Tage laut vor aller Welt verkündet werden, daß die Kirche und insbesondere das Geheimniß des allerheiligsten Sakramentes auf dem festen Grunde des Evangeliums ruht. Durch dieses Geheimniß hat die Kirche die Kraft, das Evangelium nach den vier Enden der Welt zu tragen. Die Kirche lebt von einem doppelten Brode; das eine, das Wort Gottes, ist ihr Licht, das andere,

[1]) Rit. Rom. l. c. Bezüglich der Ordnung und Paramente bei der Fronleichnams-Prozession an Kathedral- und Kollegiatkirchen siehe Caerem. l. II. c. XXXIII. „Ubi adest immemorabilis consuetudo, in processione Ss. Corporis Christi sacerdotes casulam induere possunt, sed absque stola et manipulo.“ S. R. C. 22. Jul. 1848. Instruct. past. Eystett. p. 42.

[2]) S. R. C. 11. Maj. 1652.

[3]) S. R. C. 23. Sept. 1820. „Dubium. In festo Corporis Christi ... post capta paramenta ante processionem benedictio impertitur, inter processionem ad quatuor altaria, ad quae Evangeliorum initia pro generali Germaniae more cantantur, quater populo benedicitur, demum post reditum ad ecclesiam benedictio cum Sanctissimo functioni matutinae imponit finem. Quaeritur, utrum frequens adeo benedictio ratione consuetudinis in his Germaniae partibus sustineri possit, et si forte negetur, quoties populo in hac solemni occasione benedicendum sit? Resp. Intra ecclesiam nonnisi una benedictio in fine supplicationis; extra vero ecclesiam benedictio dari poterit ad tramites decreti in Volaterr. 23. Sept. 1820.“ S. R. C. 9. Maj. 1857. Limburg.

[4]) Rit. Ratisb. maj. p. 492 seqq. Eucholog. Ratisb. d. an. 1869. „Es darf an nicht mehr als vier Altären Station gehalten und der Segen ertheilt werden. Die Altäre sind mit einer schön gezierten Dachung oder mit einem Baldachin zu überdecken, oder in Ermanglung dessen ist während der ganzen Station der Tragbaldachin über den Altar zu halten.“ Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 45.

„Obgleich nun, um in diesen letzten Zeiten in den Herzen der Gläubigen die Andacht gegen die göttliche Eucharistie zu nähren und zu erhöhen, die Kirche gestattet hat, sie öffentlich auszusetzen, und obgleich es eine fromme und heilige Gewohnheit ist, daß sie alle Jahre an gewissen Tagen in Prozession durch die Straßen und öffentlichen Plätze getragen wird, was aber außer dem Fronleichnamsfeste und seiner Oktav selten und nur bei wichtigen von dem Bischofe gutzuheißenden Veranlassungen geschehen soll, so ermahnen wir, damit nicht durch zu große Vervielfältigung solcher Feierlichkeit die Andacht und Ehrfurcht des Volkes gegen das hochwürdige Sakrament abnehme, Alle, die es angeht, und befehlen ihnen strenge, daß außer den schon gewöhnlichen Prozessionen mit dem heiligen Sakramente andere in Zukunft ohne Erlaubniß des Bischofes nicht eingeführt werden weder in Säkular- noch Regular-Kirchen.“ [1])

8. Für alle theophorische Prozessionen hat Geltung, was für die Fronleichnamsprozession vorgeschrieben ist.[2]) Insbesondere ist es unzulässig, bei Prozessionen innerhalb der Kirche öfter als einmal, nämlich am Schlusse, den Segen zu ertheilen.[3]) Die Flurprozessionen werden, wo sie als theophorische herkömmlich sind, nach Art

---

plateas civitatis haberi consuevit. Qui usus in nonnullis quoque aliis dioecesis parochiis, in una alterave etiam ex voto, tempore alicujus publicae calamitatis olim emisso, inolevit. Quaeritur, an talis usus, ubicunque viget, et si id negetur, saltem ubi ex voto antiquitus introductus fuit, sustineri et continuari valeat? Resp. Affirmative in omnibus.“ S. R. C. 9. Maj. 1857. „Bei den Bitt-Prozessionen am St. Markus-Tage, am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Bittwoche ist das Allerheiligste nicht mitzutragen, weder in der Monstranze, noch im Ciborium. An anderen Tagen können jedoch die üblichen Flurumgänge mit dem Allerheiligsten gehalten werden. Es eignet sich hiefür insbesondere der Pfingstmontag; es mag aber auch der Pfingstdienstag oder der Freitag nach Christi Himmelfahrt oder ein anderer herkömmlicher und kirchlich zulässiger Tag gewählt werden.“ Pastoralerlaß vom 17. Jan. 1869. S. 46.

[1]) Pastoralinstruktion von Ypern vom Jahre 1768. c. 71. l. c. p. 627.

[2]) „Hic modus benedicendi servatur etiam in aliis processionibus faciendis cum Ss. Sacramento.“ Rit. Rom. l. c. „Abgegangen kann bei gewöhnlichen Prozessionen nur von jener Vorschrift werden, welche gebietet, daß die in der Prozession zu tragende heilige Hostie in dem unmittelbar vorhergehenden Hochamte konsekrirt werden soll. Dieß gilt in aller Strenge nur bei der Fronleichnams-Prozession.“ Pastoralerlaß u. s. f. S. 43.

[3]) S. R. C. 19. Jul. 1687. „Will aus besonderen Gründen während einer solchen Prozession im Freien an einem Orte der sakramentale Segen ertheilt werden, so kann dieß, sofern die oberhirtliche Erlaubniß erlangt ist, nur dann geschehen, wenn am besagten Orte ein angemessener Altar errichtet, dort das Allerheiligste niedergesetzt, hierauf geeignete Gebete oder wenigstens das Tantum ergo u. s. f. gesungen und zuletzt der Segen in vorgeschriebener Weise ertheilt wird.“ Pastoral-Erlaß u. s. w. S. 44. „Keine Laien, außer sie seien mit Talar und Chorrock bekleidet, dürfen das Pluviale des Celebranten halten.“ Ebendas. S. 44.

der Fronleichnamsprozession gehalten.[1]) Nach der Prozession zur Eröffnung des vierzigstündigen Gebetes wird die Litanei gesungen, der Segen aber nicht gegeben;[2]) die Schlußprozession, welcher die Litanei vorhergeht, wird mit mehreren Gebeten und dann mit dem Segen geschlossen.[3]) Theophorische Prozessionen sind nicht zu schließen mit den Versikeln und Gebeten, welche das Ritual für den Schluß einer Dankprozession vorschreibt, sondern mit dem Versikel und dem Gebete vom heiligsten Sakramente.[4])

9. Wenn es überhaupt zu den wichtigsten und segenreichsten Aufgaben des Seelsorgers gehört, für wahre Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Sakramentes in jeder Weise thätig zu sein, so muß sich diese seine Thätigkeit besonders in Beziehung auf die theophorischen Prozessionen entfalten. Vor Allem muß er a) „alle Sorgfalt aufwenden, daß bei diesen Prozessionen Nichts vorkomme, was den Geist der Gläubigen von der tiefen und innigsten Anbetung des hochheiligen Geheimnisses abziehen könnte."[5]) b) Dann müssen die Seelsorger Alle und besonders die Mitglieder der Bruderschaften eindringlich ermahnen, daß sie die Prozessionen zahlreich und mit Eifer und Andacht begleiten; sie müssen die Nachlässigkeit hierin rügen und die reichen Gnadenschätze, welche die Päpste hiefür verliehen haben, oft vor Augen stellen.[6]) „Wenn die Pfarrer über dieß so wichtige Werk mit dem Volke fleißiger verhandeln, werden sie mit Gottes Hilfe die reichlichsten Früchte ernten. So geschah es dem Alberghati von

[1]) „Wir untersagen auch bei dem Flurumgange ausdrücklich, an mehr als vier Stationen Halt zu machen und den Segen zu ertheilen. Es ist besonders Acht zu haben, daß die vier Altäre an anständigen Plätzen und in geziemender, dem Rituale entsprechender Weise errichtet werden. Der Weg soll nicht zu lange und ermüdend sein. Der Priester muß die Prozession zu Fuß machen, und wir verbieten auf Grund der kirchlichen Disziplin eine theophorische Prozession zu Pferd oder einen eigentlichen sogenannten Umritt. Wenn auch zu dieser Prozession eine kleinere Monstranze gebraucht werden darf, so ist es doch unstatthaft, eine kleine heilige Hostie, wie sie zur Kommunion gebraucht wird, in dieselbe zu stellen. Der Priester muß auch bei diesem Umgange mit dem Pluviale und Velum humerale bekleidet sein, und ebenso ist ein Baldachin erforderlich. Wo ein Flurumgang mit dem Allerheiligsten im Ciborium üblich ist, mag er bis auf Weiteres bestehen; jedoch darf auch dann das Velum humerale und der Baldachin nicht fehlen; und finden im Allgemeinen die im Rituale für einen feierlichen Versehgang gegebenen Vorschriften auf einen derartigen Flurumgang Anwendung. Wir verbieten ausdrücklich, das Allerheiligste dabei in der bursa oder im sogenannten Speisbeutel zu tragen." Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 46.

[2]) Instruct. Clem. n. 16.

[3]) Ibid. n. 21. Rit. Ratisb. min. p. 373.

[4]) Cf. S. R. C. 14. Sept. 1847.

[5]) Pastoral-Instruktion von Ypern. L. c.

[6]) Benedikt XIV. Instit. V. p. 21 seq.

„Obgleich nun, um in dieſen letzten Zeiten in den Herzen der Gläubigen die Andacht gegen die göttliche Euchariſtie zu nähren und zu erhöhen, die Kirche geſtattet hat, ſie öffentlich auszuſetzen, und obgleich es eine fromme und heilige Gewohnheit iſt, daß ſie alle Jahre an gewiſſen Tagen in Prozeſſion durch die Straßen und öffentlichen Plätze getragen wird, was aber außer dem Fronleichnamsfeſte und ſeiner Oktav ſelten und nur bei wichtigen von dem Biſchofe gutzuheißenden Veranlaſſungen geſchehen ſoll, ſo ermahnen wir, damit nicht durch zu große Vervielfältigung ſolcher Feierlichkeit die Andacht und Ehrfurcht des Volkes gegen das hochwürdige Sakrament abnehme, Alle, die es angeht, und befehlen ihnen ſtrenge, daß außer den ſchon gewöhnlichen Prozeſſionen mit dem heiligen Sakramente andere in Zukunft ohne Erlaubniß des Biſchofes nicht eingeführt werden weder in Säkular- noch Regular-Kirchen.“ [1])

8. Für alle theophoriſche Prozeſſionen hat Geltung, was für die Fronleichnamsprozeſſion vorgeſchrieben iſt.[2]) Insbeſondere iſt es unzuläſſig, bei Prozeſſionen innerhalb der Kirche öfter als einmal, nämlich am Schluſſe, den Segen zu ertheilen.[3]) Die Flurprozeſſionen werden, wo ſie als theophoriſche herkömmlich ſind, nach Art

plateas civitatis haberi consuevit. Qui usus in nonnullis quoque aliis dioecesis parochiis, in una alterave etiam ex voto, tempore alicujus publicae calamitatis olim emisso, inolevit. Quaeritur, an talis usus, ubicunque viget, et si id negetur, saltem ubi ex voto antiquitus introductus fuit, sustineri et continuari valeat? Resp. Affirmative in omnibus.“ S. R. C. 9. Maj. 1857. „Bei den Bitt-Prozeſſionen am St. Markus-Tage, am Montag, Dienſtag und Mittwoch in der Bittwoche iſt das Allerheiligſte nicht mitzutragen, weder in der Monſtranze, noch im Ciborium. An anderen Tagen können jedoch die üblichen Flurumgänge mit dem Allerheiligſten gehalten werden. Es eignet ſich hiefür insbeſondere der Pfingſtmontag; es mag aber auch der Pfingſtdienſtag oder der Freitag nach Chriſti Himmelfahrt oder ein anderer herkömmlicher und kirchlich zuläſſiger Tag gewählt werden.“ Paſtoralerlaß vom 17. Jan. 1869. S. 46.

[1]) Paſtoralinſtruktion von Ypern vom Jahre 1768. c. 71. l. c. p. 627.

[2]) „Hic modus benedicendi servatur etiam in aliis processionibus faciendis cum Ss. Sacramento.“ Rit. Rom. l. c. „Abgegangen kann bei gewöhnlichen Prozeſſionen nur von jener Vorſchrift werden, welche gebietet, daß die in der Prozeſſion zu tragende heilige Hoſtie in dem unmittelbar vorhergehenden Hochamte konſekrirt werden ſoll. Dieß gilt in aller Strenge nur bei der Fronleichnams-Prozeſſion.“ Paſtoralerlaß u. ſ. f. S. 43.

[3]) S. R. C. 19. Jul. 1687. „Will aus beſonderen Gründen während einer ſolchen Prozeſſion im Freien an einem Orte der ſakramentale Segen ertheilt werden, ſo kann dieß, ſofern die oberhirtliche Erlaubniß erlangt iſt, nur dann geſchehen, wenn am beſagten Orte ein angemeſſener Altar errichtet, dort das Allerheiligſte niedergeſetzt, hierauf geeignete Gebete oder wenigſtens das Tantum ergo u. ſ. f. geſungen und zuletzt der Segen in vorgeſchriebener Weiſe ertheilt wird.“ Paſtoral-Erlaß u. ſ. w. S. 44. „Keine Laien, außer ſie ſeien mit Talar und Chorrock bekleidet, dürfen das Pluviale des Celebranten halten.“ Ebendaſ. S. 44.

der Fronleichnamsprozession gehalten.[1]) Nach der Prozession zur Eröffnung des vierzigstündigen Gebetes wird die Litanei gesungen, der Segen aber nicht gegeben;[2]) die Schlußprozession, welcher die Litanei vorhergeht, wird mit mehreren Gebeten und dann mit dem Segen geschlossen.[3]) Theophorische Prozessionen sind nicht zu schließen mit den Versikeln und Gebeten, welche das Ritual für den Schluß einer Dankprozession vorschreibt, sondern mit dem Versikel und dem Gebete vom heiligsten Sakramente.[4])

9. Wenn es überhaupt zu den wichtigsten und segenreichsten Aufgaben des Seelsorgers gehört, für wahre Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Sakramentes in jeder Weise thätig zu sein, so muß sich diese seine Thätigkeit besonders in Beziehung auf die theophorischen Prozessionen entfalten. Vor Allem muß er a) „alle Sorgfalt aufwenden, daß bei diesen Prozessionen Nichts vorkomme, was den Geist der Gläubigen von der tiefen und innigsten Anbetung des hochheiligen Geheimnisses abziehen könnte."[5]) b) Dann müssen die Seelsorger Alle und besonders die Mitglieder der Bruderschaften eindringlich ermahnen, daß sie die Prozessionen zahlreich und mit Eifer und Andacht begleiten; sie müssen die Nachlässigkeit hierin rügen und die reichen Gnadenschätze, welche die Päpste hiefür verliehen haben, oft vor Augen stellen.[6]) „Wenn die Pfarrer über dieß so wichtige Werk mit dem Volke fleißiger verhandeln, werden sie mit Gottes Hilfe die reichlichsten Früchte ernten. So geschah es dem Alberghati von

[1]) „Wir untersagen auch bei dem Flurumgange ausdrücklich, an mehr als vier Stationen Halt zu machen und den Segen zu ertheilen. Es ist besonders Acht zu haben, daß die vier Altäre an anständigen Plätzen und in geziemender, dem Rituale entsprechender Weise errichtet werden. Der Weg soll nicht zu lange und ermüdend sein. Der Priester muß die Prozession zu Fuß machen, und wir verbieten auf Grund der kirchlichen Disziplin eine theophorische Prozession zu Pferd oder einen eigentlichen sogenannten Umritt. Wenn auch zu dieser Prozession eine kleinere Monstranze gebraucht werden darf, so ist es doch unstatthaft, eine kleine heilige Hostie, wie sie zur Kommunion gebraucht wird, in dieselbe zu stellen. Der Priester muß auch bei diesem Umgange mit dem Pluviale und Velum humerale bekleidet sein, und ebenso ist ein Baldachin erforderlich. Wo ein Flurumgang mit dem Allerheiligsten im Ciborium üblich ist, mag er bis auf Weiteres bestehen; jedoch darf auch dann das Velum humerale und der Baldachin nicht fehlen; und finden im Allgemeinen die im Rituale für einen feierlichen Versehgang gegebenen Vorschriften auf einen derartigen Flurumgang Anwendung. Wir verbieten ausdrücklich, das Allerheiligste dabei in der bursa oder im sogenannten Speisbeutel zu tragen." Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 46.

[2]) Instruct. Clem. n. 16.

[3]) Ibid. n. 21. Rit. Ratisb. min. p. 373.

[4]) Cf. S. R. C. 14. Sept. 1847.

[5]) Pastoral-Instruktion von Ypern. L. c.

[6]) Benedikt XIV. Instit. V. p. 21 seq.

Bologna, welcher, als er mit dem Amte eines apostolischen Legaten bekleidet in eine Stadt kam und die geringe Anzahl der Bürger sah, welche das heilige Sakrament begleiteten, die Pfarrer mit diesen Worten ermahnte: Es ist nicht glaublich, daß das Volk, wenn es von den Hirten an die Wichtigkeit der Sache gemahnt wird, nicht mit Eifer gehorchen werde; wenn sie den geziemenden Fleiß anwenden wollen, so ist es gewiß, daß sie hierin vom Volke leicht Alles erlangen werden. Den herrlichen Erfolg dieser Worte bezeugt Van-Espen."[1]) Jeder, an dem das heilige Sakrament vorüber getragen wird, soll sich niederknieen und mit Andacht anbeten. Auch ist zu beachten, was Karl Borromäus und Benedikt XIV. als Erzbischof von Bologna verordnet: „Wenn Jemand einem Priester, welcher das heilige Sakrament trägt, begegnet, soll er, wenn er zu Pferde sitzt oder fährt, alsbald absteigen, niederknieen und so lange in Gebet und Anbetung verharren, bis jener vorüber gegangen. Alle, es seien Kleriker oder Laien, sollen das heilige Sakrament zum Hause des Kranken oder zur Kirche in frommer Verehrung begleiten, wenn sie nicht durch eine wichtige Ursache abgehalten sind. Dazu sollen die Pfarrer die Gläubigen oft und dringend ermahnen."[2])

§. 217. Wallfahrten.

„Wenn Solche, die ihre Sünden den Priestern gebeichtet und von diesen den Rath empfangen haben, Buße zu thun, unter Gebet und Almosenspendung mit Besserung ihres Lebens und Regelung ihrer Sitten die Stätten der Apostel oder anderer Heiligen zu besuchen verlangen, deren Andacht ist auf alle Weise zu loben."[3])

1. Wallfahrten sind erweiterte Prozessionen und haben in den nämlichen religiösen Gefühlen ihren Ursprung. Der gläubige Mensch hat in sich den Drang, das höchste Wesen, von dem er abhängt, dessen Hilfe er bedarf, und das er nicht sieht, aufzusuchen und sich Ihm zu nahen, auf daß ihm Gnade und Hilfe werde. Er sehnet sich, aufzusteigen zu Ihm und sich vor seinem Throne niederzuwerfen, und weil dieß unmöglich ist, wallet er an Orte, wo der Herr Sich durch besondere Gnadenbezeigungen geoffenbart, wo Alles an seine Macht und Liebe erinnert, wo Alles das Vertrauen zu Ihm belebt, wo schon so Viele Erhörung, Hilfe und Erbarmen gefunden, er wallet an Gnadenorte, zu Gnadenbildern.[4]) Gerade in Bedrängniß und im Bewußtsein der Schuld fühlet sich der Mensch als Fremdling auf Erde, und es

[1]) Benedikt XIV. p. 22. Van-Espen, jus eccles. l. I. p. 470.

[2]) Concil. Mediol. V. Concil. Collect. t. V. p. 719. Benedikt XIV. L. c. p. 22 seq.

[3]) II. Synode von Chalons vom Jahre 813. c. 45. Concil. Collect. t. III. p. 691.

[4]) Bd. II. S. 997.

dränget ihn, seine wahre Heimath zu suchen. Da verläßt er seine irdische Heimath und seine gewohnte Umgebung, suchet sich Gefährten, und wandelt mit ihnen in Sehnsucht nach der ewigen Heimath gemeinsam Hand und Herz erhebend dahin, wo er Den, welchen er freilich erst jenseits in Wahrheit zu sehen hoffet, wie in einem Spiegel schauen und so seine Sehnsucht stillen kann.

2. Wallfahrten finden sich daher auch bei allen Völkern, im Heidenthume freilich nur als Verzerrung jenes Bewußtseins, dessen Ausfluß sie sind.

Die Israeliten wallfahrteten zu gewissen Zeiten nach Bethel, welchen Ort Jakob geheiliget hatte,[1]) und dreimal des Jahres zur Bundeslade und später zum Tempel.[2]) Die Jünger und die frommen Frauen kamen, das Grab Christi zu besuchen,[3]) und noch Paulus ging nach Jerusalem, um dort das Pfingstfest zu feiern.[4])

Daher war es auch vom Anfange der Kirche gewöhnlich, die heiligen Stätten, namentlich das heilige Land und die Gräber der Martyrer zu besuchen. Im Anfange des III. Jahrhunderts ging „Bischof Alexander aus Kappadozien nach Jerusalem, um dort zu beten und die heiligen Orte zu besuchen.“[5]) „Es ist unmöglich, die Zeit von der Himmelfahrt des Herrn bis auf den gegenwärtigen Tag zu durchlaufen und alle Bischöfe, Martyrer und andere durch Gelehrsamkeit und Wissenschaft ausgezeichnete Männer aufzuzählen, welche nach Jerusalem gekommen sind, und dafür hielten, es mangelte ihnen etwas an Religion und Wissenschaft, oder sie hätten nicht den höchsten Grad der Tugend erreicht, wenn sie nicht Christus an dem Orte angebetet, wo zuerst das Evangelium vom Kreuze erschienen.“[6]) „Viele unternehmen eine weite Reise über das Meer und kommen von den Enden der Erde nach Arabien, um die Stätte zu sehen und den Boden zu küssen, auf welchem die Kämpfe jenes Siegers (Jobs) stattgefunden.“[7]) Unter den Gräbern der Martyrer waren es besonders die Gräber der Apostel und namentlich die Gräber der Apostelfürsten zu Rom und des Apostels Jakobus zu Kompostella, zu denen man wallfahrtete. Paulinus von Nola wallte mehrmals nach Rom,[8]) Chrysostomus wünscht, „an die Orte zu kommen, an welchen die Bande aufbewahrt werden, mit denen Paulus gefesselt war, und diese Bande zu sehen, vor welchen die Dämonen erzittern und welche die Engel ehren.“ Er ruft aus: „Wenn ich frei wäre von

[1]) I. Mos. 28, 8. I. Kön. 10, 3. — [2]) V. Mos. 16, 16. — [3]) Matth. 28. Luk. 24.
[4]) Apostelgesch. 20, 16.
[5]) Eusebius. Hist. eccles. l. VI. c. 11. Opp. p. 212.
[6]) Hieronymus. Ep. (17.) ad Marcell.
[7]) Chrysostomus. Ad pop. Antioch. hom. V. Opp. t. II. col. 69.
[8]) Ep. 13. et 16.

kirchlichen Sorgen, und einen gesunden und kräftigen Körper hätte, würde ich es nicht unterlassen, diese Wallfahrt zu unternehmen, nur um die Bande zu sehen und den Kerker, in welchem er gefesselt war.“[1]) Nikolaus I. schreibt an Kaiser Michael: „Viele tausend Menschen kommen aus allen Theilen der Welt täglich nach Rom und empfehlen sich dem Schutze und der Fürsprache der Apostelfürsten.“

Die Besuche heiliger Stätten wurden oft durch Wunder und auffallende Erhörung frommen Gebetes belohnt. Auch an anderen Orten bei Bildern der Heiligen und zumal der Königin des Himmels verherrlichte sich Gott in Wundern, und vertrauensvoll wallfahrtete das gläubige Volk dahin, Hilfe und Gnade suchend.

Bald wurden auch Wallfahrten wegen der damit verbundenen Beschwerden und religiösen Uebungen als Bußwerke für schwerere Vergehen aufgelegt.

3. Wallfahrten werden nun unternommen, entweder um Hilfe in einer geistigen oder leiblichen Bedrängniß zu suchen, oder um Gott für eine empfangene Wohlthat zu danken, oder um durch Bußübung zu Gott und wahrer Lebensbesserung zurück zu kehren.

4. Wallfahrten in dieser Absicht unternommen, sind heilsam und von segenreichem Einflusse auf das Leben des gläubigen Volkes.

Bei ihren mühsamen Arbeiten denken die Gläubigen oft an das Schöne und Wunderbare, das sie von einem Wallfahrtsorte vernommen, und sie sehnen sich, dahin pilgern zu können. Endlich erscheinet die glückliche Gelegenheit. Zu Fuße machen sie die weite Reise, unter vielen Entbehrungen, ertragen Hitze, Regen und Kälte, leben bei karger Kost, verwenden das sauer ersparte Geld, trotz aller Ermattung beten und singen sie auf dem Wege. Welche Freude, wenn sie endlich die Kirche, das Gnadenbild erblicken, wenn sie endlich die heilige Stätte betreten, zu der sie aus weiter Ferne gekommen! Mit Ehrfurcht nahen sie sich dem Heiligthume, mit namenlosem Verlangen erheben sie ihre Augen zum Gnadenbilde, die mannigfachsten Gefühle bewegen ihr Herz, Thränen der Rührung, des Dankes, der Freude füllen ihre Augen.

Ihren alltäglichen Verhältnissen entrückt, bewegen sie sich in einer neuen geistigen Sphäre, die verschiedenen Rücksichten, von denen sie zu Hause gefesselt waren, sind gelöset, ihr Herz erweitert sich, sie sinken in den Staub, zerfließen in Reue, bekennen aufrichtig ihre Sünden, machen die heiligsten Vorsätze.

Das Wunderleben, das an Ort und Bild sich knüpfet, reget sie mächtig an, Alles weckt heilige Erinnerungen, die Denkmale der Gebets-

[1]) In ep. ad Ephes. hom. VIII. Opp. t. X. col. 57.

erhörungen steigern ihr Vertrauen. Nun tritt ein Prediger auf, erinnert an die erduldeten Beschwerden, an das Heilige des Ortes, ermahnet eindringlich zur Buße und Besserung. Aller Herzen werden bewegt, mit größtem Vertrauen beten die Gläubigen, wahre Bekehrungen erfolgen.

Der Pilger sieht sich von vielen anderen Pilgern umgeben; obwohl aus verschiedenen Gegenden gekommen, durchdringet sie Alle der nämliche Gedanke, Einer fühlt sich durch die Andacht des Anderen gehoben. Sollte so anhaltendes, aus so vielen Herzen kommendes, unter so vielen Beschwerden fortgesetztes, mit solchem Vertrauen verrichtetes Gebet nicht durch die Wolken dringen?

Mit den heiligsten Vorsätzen, im Inneren freudig und getröstet verlassen die Pilger den Gnadenort. Aber oftmals bleiben sie stehen und schauen zurück, um ihn tief ihrem Gedächtnisse einzuprägen. Wo sie den Ort zum letzten Male sehen, fallen sie noch einmal betend und singend auf die Kniee.

Den Ihrigen bringen sie ein Andenken nach Hause, lange noch ist die Wallfahrt Gegenstand ihrer Gespräche; nicht leicht mehr vergessen sie, was der Beichtvater, was der Prediger ihnen zu Herzen geredet. Dadurch wird auch in Anderen die Sehnsucht nach der Pilgerfahrt geweckt und erhöht.

So sind Wallfahrten ein mächtiges Mittel, geistiges Leben zu fördern, nicht selten das einzige Mittel, es anzuregen. Dem gemeinen Volke sind Wallfahrten eine Erneuerung des Geistes. Der Mensch reißet sich los von der Erdscholle, an der er klebt, verläßt seine Verhältnisse, die ihn stets in den Staub ziehen, versetzet sich in eine geistige Umgebung; kräftige Mittel erschüttern sein Inneres, er kehrt inwendig gestärkt und erneuert zu seinen Geschäften zurück.[1])

5. Warum will man dem gläubigen Volke seine Wallfahrten verkümmern? „Sollte es einem freien Manne nicht erlaubt sein, wenn er nach streng durchgearbeitetem Jahre sich auf einige Tage vom Hause entfernt, um die Sorgen seines Hauswesens zu vergessen, sich ganz in sein Inneres zurückzuziehen, mit seinem Herzen Ordnung zu machen, sich mit Gott auszusöhnen und sich zu diesem Zwecke in einen fernen Tempel zu begeben, wo er hört, daß Gott schon Manchem häufigere Gnaden ertheilt hat? Wenn die Reichen ihre Lust daran finden, in Bädern u. s. f. ihre Luftveränderungen zu machen, so lasse man doch dem frommen Katholiken die Freude, seine Luftveränderung

[1]) Siehe hierüber Pletz, theologische Zeitschrift. Jahrg. VI. Band II. S. 194. 320. Jahrg. VII. Bd. I. S. 236. Bd. II. S. 251. Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. IV. Abtheil. I. S. 221 ff. Auch im „Katholik", Jahrg. 1870 und 1871, befinden sich mehrere Abhandlungen über „das Wallfahrten".

an einem Andachtsorte zu machen, wo ihn Alles zur Andacht ermuntert, was ihn umgibt.“ [1])

Die Wallfahrten sind von der Kirche zwar nicht befohlen, wohl aber gutgeheißen und als heilsam erklärt.[2]) Sie verwerfen ist verwegen, gefährlich und der frommen Sitte der Kirche und der Ordnung der Vorsehung zu nahe tretend.[3])

Mit Unrecht beruft man sich gegen die Wallfahrten auf Stimmen heiliger Väter, da diese nur zurückweisen, was dabei Irrthümliches und Mißbräuchliches vorkommt. Diese Stimmen heben nur hervor, daß Wallfahrten für Klosterleute etwas Bedenkliches haben, weil sie mit der klösterlichen Regel nicht wohl vereinbar sind, und daß es ein Irrthum sei, den Wallfahrten ein solches Gewicht beizulegen, als wenn die Seligkeit davon abhinge.[4]) Auch von Konzilien werden nur die Mißbräuche getadelt: „Von gewissen Gläubigen, welche nach Rom, Tours oder an andere Orte eigenmächtig wallfahrten, wird viel gefehlt. Es gibt Priester, Diakonen und andere Kleriker, welche nachlässig leben und glauben, daß sie sich dadurch von ihren Sünden reinigen und ihr Amt erfüllen, wenn sie die benannten Orte besuchen. Es gibt auch Laien, welche glauben, daß sie ungestraft sündigen könnten, oder gesündiget haben, weil sie an diese Orte wallfahrten, um dort zu beten. Es gibt Mächtige, welche unter dem Vorwande einer Reise nach Rom oder Tours viel Geld zusammenbringen und viele Arme bedrücken, und das, was sie aus bloßer Begierlichkeit thun, des Gebetes oder des Besuches heiliger Orte wegen zu thun sich den Schein geben. Es gibt Arme, welche dieß thun, um einen gewichtigeren Vorwand zum Betteln zu haben. Zu diesen gehören Jene, welche herumziehen und sich lügenhaft als Wallfahrer ausgeben. Andere sind so thöricht, daß sie glauben, der Besuch heiliger Orte reinige sie von Sünden, indem sie nicht bedenken, was der heilige Hieronymus sagt: Nicht daß man Jerusalem gesehen, sondern daß man zu Jerusalem gut gelebt hat, ist zu loben.“ [5])

6. Aufgabe des Seelsorgers ist es, Mißbräuchen, welche sich bei Wallfahrten einschleichen können, vorzubeugen. Daher wird er sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Fällen belehren

[1]) Franz Geiger, sämmtliche Schriften. Bd. I. S. 159.

[2]) Trid. sess. XXV. de venerat. Sanctor.

[3]) Propos. 70. per Bullam Auctorem fidei damnata. „Si quis per superbiam tanquam perfectum se existimans conventus, qui per loca et basilicas sanctorum martyrum fiunt, vel accusaverit vel etiam oblationes, quae ibidem celebrantur, spernendas esse crediderit, anathema sit.“ C. 9. Dist. XXX.

[4]) Siehe Gregor von Nyssa (De iis, qui adeunt Hierosolymam), Hieronymus (ep. 49. ad Paulin.), Augustin (serm. 1. de Apost.) u. s. f. Sailer, Moraltheologie. Bd. III. S. 255.

[5]) Konzil zu Chalons vom Jahre 813. c. 45. l. c. p. 691.

und ermahnen, daß Wallfahrten nichts nützen, wenn sie nur äußerlich vorgenommen werden, und wenn der Pilger mit einem ungebesserten Herzen zurückkehrt, daß sie Gott selbst mißfallen, wenn dabei Standespflichten vernachlässiget werden.

Ferner muß er vor den Gefahren warnen, welche bei Pilgerfahrten drohen, auf dem Wege, bei dem Uebernachten u. s. f. Deßwegen soll er Sorge tragen, daß bei Wallfahrtszügen ein verlässiger Führer nicht fehle, daß die Geschlechter getrennt wallen, daß jüngeren Personen ältere zu Schutz und Schirm zur Seite stehen u. s. f.

Beichtväter an Wallfahrtsorten sollen stets das Amt eines Lehrers, Arztes und Richters redlich und eifrig erfüllen, und sich durch die Menge der Beichtenden nicht beirren lassen. Wollen ja die Gläubigen gerade an Wallfahrtsorten die Falten ihres Herzens, welche sie vielleicht schon lange geschlossen hielten, öffnen, und für die Ordnung ihres künftigen Lebens heilsame Lehren und Rathschläge empfangen.

Heilsam ist es, wenn größere Wallfahrtszüge von einem Priester begleitet werden. Solche Züge sollen aber nicht leicht neu eingeführt, auch nicht in solche Ferne unternommen werden, daß die Wallfahrer übernachten müssen. Der Wallfahrtszug ist von dem Priester wieder zur Pfarrkirche zurückzuführen, „damit nicht die Parochianen, wenn der Hirt wegbleibt, in den Wirthshäusern sich aufhalten und zum Aergerniße nach Hause zurückkehren.“ [1])

7. Weiter ist es die Aufgabe des Seelenhirten, Sorge zu tragen, daß die Wallfahrten stets mit heiliger Absicht unternommen und im Sinne der Kirche und zum Heile der Seele benützt werden. Was der heilige Karl Borromäus vorgeschrieben, sei dem Seelsorger wenigstens ein Fingerzeig für das, was ihm obliegt: „Bevor Laien eine Wallfahrt unternehmen, sollen sie zu ihrem Pfarrer kommen und von ihm Rathschläge empfangen, wie sie die Wallfahrt heilig benützen sollen.“ Der Pfarrer kann ihnen hier an das Herz legen, ob die Wallfahrt bei ihren Verhältnissen überhaupt rathsam und nützlich sei, und in welcher Absicht sie dieselbe antreten sollen. „Dann sollen sie den Pfarrer um den Segen bitten, welcher nach der Anordnung der Kirche den Wallfahrern ertheilt wird.[2]) Die Wallfahrt selbst sollen sie antreten, nachdem sie mit Andacht die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen. Auf dem Wege sollen sie die von der Kirche verordneten Fasttage halten. Täglich sollen sie der heiligen Messe beiwohnen und an Sonn- und Feiertagen die heilige Kommunion zu empfangen trachten. Morgens sollen sie mit frommer Gesinnung das Reisegebet verrichten, wenn sie lesen können. Sie sollen nach Vermögen

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 450.

[2]) Siehe oben S. 239.

Almosen geben. Besonders sollen sie anhalten im Gebete; sie sollen Psalmen, Hymnen, fromme Gesänge, den Rosenkranz der allerseligsten Jungfrau beten, und durch Betrachtung und geistliche Gespräche sich in Müdigkeit stärken. Auf den Wegen, auf dem Schiffe und in der Herberge sollen sie jeden Umgang mit Frauenspersonen meiden, außer wenn Verwandte oder Mitglieder ihrer Familie die Wallfahrt mit ihnen machen. Wir wünschten aber beobachtet, was, wie wir aus den heiligen Büchern und den Schriften der Väter ersehen, einst geschah, daß nämlich bei dem Besuche heiliger Orte die Männer von den Frauen geschieden gingen, auch wenn sie zur nämlichen Familie gehörten. Die Pilger sollen sich enthalten eitler Gesänge und Gespräche und die Gesellschaft Jener meiden, welche sich diesen ergeben. Sie sollen auf dem Wege nicht betteln. Wenn sie an einem Orte ankommen, wo sie übernachten wollen, sollen sie zuerst die Kirche besuchen, bevor sie sich in das Wirthshaus begeben, wenn dieß noch möglich ist. Am Wallfahrtsorte angekommen, sollen sie nur darauf bedacht sein, den Ablaß zu gewinnen, ihre Gelübde heilig zu lösen und die heiligen Reliquien und Stätten mit Andacht zu besuchen, dagegen von jeder Neugierde und Gelegenheit zu sündigen sich ferne halten. Vor Allem sollen sie beichten und die heilige Kommunion empfangen, und dann die heiligen Orte andächtig besuchen, damit so durch die Erinnerungen, welche diese hervorrufen, die Andacht um so mehr entflammt und ihnen durch die Gebete der Heiligen, deren Hilfe sie anflehen, geholfen werde. Wenn sie von der Wallfahrt zurückgekehrt sind, sollen sie wieder zu ihrem Pfarrer kommen und von ihm den kirchlichen Segen sich erbitten." [1]) Für Priester, wenn sie eine Wallfahrt unternehmen wollen, hat der heilige Bischof ähnliche Vorschriften gegeben, aus welchen noch hervorzuheben ist: „Kein Priester soll eine Wallfahrt unternehmen ohne Erlaubniß und den Segen des Bischofes. Was er bei der Wallfahrt zu beobachten hat, soll ihm schriftlich gegeben werden. Er soll die Wallfahrt nach Darbringung des heiligen Meßopfers beginnen, auf dem Wege die klerikale Kleidung und die Tonsur tragen, die kanonischen Tagzeiten nicht unterlassen, täglich die heilige Messe lesen, jedenfalls aber an Sonn- und Feiertagen, sich nicht Frauenspersonen als Begleiter anschließen" [2]) u. s. f., übrigens Alles beobachten, was den Laien gesagt ist.

Vorsicht, Klugheit und Berücksichtigung aller Verhältnisse ist nothwendig, wenn Wallfahrten als Bußwerke aufgelegt werden sollen, wie Petrus Damiani schreibt: „Hinsichtlich dieser Buße halten wir einen gewissen Unterschied fest, so daß wir nicht Alle, welche unseren Rath er-

[1]) IV. Konzil von Mailand. De religiosis peregrinationibus. Concil. Collect. t. V. p. 618 seq.

[2]) Ibid. p. 617 seq.

bitten, von der Wallfahrt abhalten, aber auch nicht Allen, welche wallfahren wollen, volle Freiheit lassen. Jenen, welche nach der Regel leben und die Satzungen des Ordens gebührend befolgen, rathen wir, daß sie bei ihrem Berufe bleiben und nicht wegen dessen, was dem frommen Willen anheim gegeben ist, das Nothwendige versäumen. Jene aber, welche entweder der Welt dienen, oder die Regel des geistlichen Kriegsdienstes, welchem sie sich geweiht, nicht halten, ermahnen wir, daß sie den Weg der geistlichen Verbannung antreten, und dem furchtbaren Richter in der Fremde Genüge leisten, dessen Gebote sie unter den häuslichen Sorgen nicht halten, und daß sie so durch die Wanderung ein bleibendes Denkmal sich gewinnen." [1])

Dann weiset der Heilige nach, daß sich fromme Pilger im besonderen Sinne der Hilfe und des Schutzes von Oben erfreuen.[2])

Drittes Kapitel.

Königliches Amt der Kirche.

§. 218. Der gute Hirt.

„Wie ein Hirt wird Er seine Heerde weiden, in seinen Arm die Lämmer nehmen, auf seinen Schooß sie heben." [3])

1. Jener geistige Bau, zu welchem das prophetische Amt die Bausteine zubereitet und den das priesterliche Amt gründet und aufführt, soll durch das königliche Amt bewacht, geschützt und zur Vollendung gebracht werden.[4]) Sitzend zur Rechten des Vaters übt der Erlöser sein königliches Amt in der Kirche und durch die Kirche in den einzelnen Gemeinden und Gläubigen. Sein Organ ist das Priesterthum, dem es also obliegt, nicht bloß die Seelen der Menschen, die Gemeinden durch das Lehramt auf den Weg zur Vereinigung mit Gott hinzuweisen und herbeizurufen, nicht bloß durch das Priesteramt ihnen Kraft und Gnade zu spenden, diesen Weg zu wandeln, sondern auch durch das königliche Amt sie auf dem Wege zu führen und zu leiten.

2. Das königliche Amt des Erlösers beschreibt der römische Katechismus in der Weise: „Wir erkennen Christus auch als König, von dem der Engel Zeugniß gegeben: Er wird im Hause Jakob herrschen ewiglich und seines Reiches wird kein Ende sein.[5])

[1]) L. VII. c. 17. Ad Rainer. March. Opp. t. I. p. 342. — [2]) Ibid. p. 342 seq.
[3]) Is. 40, 11. — [4]) Bd. I. S. 36 f. Bd. III. Abth. I. S. 8. — [5]) Luk. 1, 33.

Dieses Reich Christi ist ein geistiges und ewiges, beginnt auf Erde und wird im Himmel vollendet. Und das Amt eines Königs übt der Herr in wunderbarer Fürsorge für seine Kirche: Er leitet sie, Er schützet sie gegen die Gewalt und Nachstellungen ihrer Feinde, Er schreibt ihr Gesetze vor, Er verleihet ihr nicht bloß Heiligkeit und Gerechtigkeit, sondern auch Kraft und Stärke, um auszuharren. Obwohl nun in den Grenzen dieses Reiches sowohl die Guten als die Bösen eingeschlossen sind, und daher alle Menschen von Rechtswegen dazu gehören, so erfahren doch vor den Uebrigen die hohe Güte und Freigebigkeit unseres Königs Jene, welche nach seinen Vorschriften ein unbescholtenes und unschuldiges Leben führen." [1])

3. Wie nothwendig ist eine getreue Verwaltung des königlichen Amtes durch die Seelsorger! Es ist nicht genug, das Wort des Heiles auszurufen, den Weg des Heiles zu verkünden, die Gnadenmittel der Kirche anzubieten, der Priester muß auch ein Organ sein, durch welches der Herr die Gläubigen bewegt, diesem Worte zu folgen, diesen Weg zu betreten und zu wandeln, diese Gnadenmittel zu benützen. Welche Gefahren, welche Feinde, welche Hindernisse bedrohen nicht den Bau des geistlichen Lebens in den Gläubigen und den Gemeinden! Diese Gefahren, diese Feinde und Hindernisse sind abzuwehren und zu beseitigen. Wie oft muß erst durch anhaltende und aufopfernde Thätigkeit der Boden zubereitet werden, damit eine fruchtbare Wirksamkeit gedeihen kann! Es ist stete Wachsamkeit nothwendig, damit der gute Same nicht ersticke, damit nicht der Feind komme und Unkraut unter den Waizen streue. Es sollen nicht bloß Einzelne, sondern Alle, nicht bloß die Empfänglichen, sondern auch die Unempfänglichen für Gott gewonnen werden. Der gute Hirt kann sich nicht begnügen, jene Schafe zu weiden, die ihm bereitwillig folgen, er muß auch die Verirrten herbeiführen. Und in dem geistigen Leben darf kein Stillstand sein; in dem Einzelnen, wie in der Gemeinde muß der Bau immer weiter geführt werden. Dazu ist es nothwendig, daß die gesammte Thätigkeit des Priesters in Einem Geiste und nach Einem Plane sich bewege.[2]) Damit ist in einigen Zügen die Aufgabe des königlichen Amtes gezeichnet, und es erhellet hieraus, daß dazu ganz besonders die sogenannte spezielle Seelsorge gehöre.

4. So nothwendig aber die Verwaltung dieses Amtes ist, ebenso schwierig kann sie genannt werden. Das königliche Amt nimmt alle Kräfte des Seelsorgers unaufhörlich in Anspruch, und seine Verwaltung muß in jeder Gemeinde, ja bei jedem Einzelnen individuell sich gestalten. Die größten Hindernisse und Schwierigkeiten stellen sich bei diesem Amte

[1]) P. I. c. III. n. 11. 12.

[2]) Bd. I. S. 242. S. 394 ff.

entgegen, die größten Kämpfe und Leiden sind da zu bestehen. Der Seelsorger muß auf verschiedenartige Verhältnisse einwirken, und darf doch jene Sphäre, welche ihm durch die Kirche angewiesen ist, nicht überschreiten; auch darf sein Einwirken weder aufdringlich, noch unbescheiden sein, er soll so einwirken, als wollte er nicht einwirken. Vorzugsweise im Hinblicke auf dieses Amt ist die Seelsorge die Kunst aller Künste.[1])

5. Die Vorbedingungen zu fruchtbarer Verwaltung dieses Amtes sind: Eine hohe Opferliebe, welche nicht sich und das Ihrige sucht, sondern nur das Heil der Seelen und hiefür kein Opfer scheuet, ein großes Vertrauen, das dem Priester die Gemeinde schenket, ein herzinniges Erbarmen mit Allen, die der Sorge des Hirten anvertraut sind, zumal mit Jenen, die dieser Sorge am meisten bedürfen. Ganz besonders ist es die wahre Pastoralklugheit, welcher hier ein eben so weites als fruchtbares Feld offen steht.

6. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Zweig des Pastoralamtes vielfach verabsäumt wird, sei es, weil man seine Nothwendigkeit und Aufgabe zu wenig erkennt und würdiget, sei es, weil seine Schwierigkeit hindernd entgegentritt. Und gerade dieß muß als eine Hauptursache bezeichnet werden, daß die Verwaltung des Pastoralamtes nur zu häufig unfruchtbar bleibt. Es wird das Lehramt und das Priesteramt verwaltet, aber die Sorge für die geistige Wohlfahrt jedes Einzelnen in den verschiedenen Verhältnissen seines Lebens und nach seinen individuellen Bedürfnissen nicht beachtet. Die seelsorgliche Thätigkeit bewegt sich häufig nur innerhalb der Kirche, und doch muß das geistliche Leben außer der Kirche sich bewähren, und doch wird in der Regel außer der Kirche zerstört, was in der Kirche gepflanzt wird. Auch bist du nicht bloß ein Seelsorger für Jene, welche zu dir kommen, sondern auch für Jene, welche dich fliehen, welche sich von der Heerde verirren. Wohl sucht Mancher auch außer der Kirche eine Thätigkeit zu entfalten, aber welche Mißgriffe werden begangen! Man drängt sich auf, man mischt sich unbefugter Weise ein, man wird unbescheiden, man wird leidenschaftlich und verletzend, man verfolgt eigensüchtige Zwecke, und dadurch wird viel, sehr viel geschadet, ja das ganze Amt der Mißachtung und dem Hasse preisgegeben.

7. Es liegt in dem Wesen und der Aufgabe des königlichen Amtes, daß dessen Verwaltung sich nicht in bestimmte Regeln und Vorschriften fassen lasse. Die Durchdrungenheit vom wahren Hirtengeiste ist nothwendig, und dieser wird dann in den einzelnen Fällen auf die rechte Weise wirksam sein. Das königliche Amt ist es, bei dem vor Allem das Pastoralleben des Priesters sich nach Außen offenbart. Nimmer wird dieses Amt fruchtbar üben, in dem nicht das Leben der

[1]) Siehe Chrysostomus. In ep. ad Rom. hom. XXIX. Opp. t. IX. col. 660.

Kirche lebendig geworden. Hier wird sich bewähren, was im vorliegenden Buche vom Anfange her angestrebt wurde, nämlich daß es nicht der Buchstabe sei, welcher den Seelsorger mache, sondern der Geist. Man kann lehren und die heiligen Geheimnisse spenden ohne den inneren Geist, aber nimmer wirst du ohne den wahren Geist des Priesterthumes ein Seelsorger, ein Hirte sein, nimmer das königliche Amt der Kirche üben. Ueber dieses Amt werden hier allerdings einige Winke gegeben werden, aber die Hauptsache bleibt: Fasse recht und immer wieder zu Gemüthe, was über das Pastoralamt und das Pastoralleben gesprochen worden; das Leben der Kirche, das Leben des Herrn werde dein Leben, und die Kirche, der Herr wird durch dich zum Heile wirken!

8. Die Thätigkeit des königlichen Amtes stellet sich dar in dem Bilde des guten Hirten und entfaltet sich nach diesem Bilde. Deßwegen kann dieses Amt mit Fug auch Hirtenamt genannt werden.

Der gute Hirt muß aber a) der Heerde vorangehen, b) über die Heerde wachen, c) die Heerde führen, d) von der Heerde Gefahren und Feinde abwehren. „Die Hirten sollen wissen, daß sie angehe, was dem Propheten Ezechiel gesagt worden: Menschensohn, Ich habe dich zum Wächter über das Haus Israel bestellt: Du sollst aus Meinem Munde das Wort hören und es ihnen verkünden in Meinem Namen.[1]) Daher sollen die Hirten keineswegs abwesend sein von ihren Kirchen, sondern gegenwärtig über ihre Schafe, ihre Parochianen beständig wachen; sie sollen beobachten ihr Leben und ihre Sitten; sie sollen sie durch das Wort Gottes und heilsame Ermahnungen unaufhörlich weiden und das Opfer der Versöhnung dem allmächtigen Gott für ihr Heil darbringen. Die Irrenden und Fehlenden sollen sie standhaft zurechtweisen, die Ungehorsamen uns anzeigen, besonders Jene, welche öffentliche und ärgerliche Verbrechen begehen. Sie sollen immer bei Tag und Nacht bereit sein, ihren Parochianen die Sakramente zu spenden und andere Dienste ihres Amtes zu leisten; sie sollen dieselben in keiner Krankheit verlassen, auch nicht bei einer ansteckenden Pest: Der gute Hirt gibt sein Leben für seine Schafe. Sie sollen die Kranken besuchen, trösten und zur Geduld anweisen" u. s. f.[2])

9. Wie die einzelnen Gemeinden durch ihre Hirten geleitet werden, so diese durch die Oberhirten. Es bestehet in der Kirche ein wunderbarer Organismus, in welchem jedem einzelnen Gliede, dem höchsten wie dem niedrigsten, die nothwendige Leitung gesichert ist, die ihm gewordene Bestimmung und Aufgabe zu erfüllen.

[1]) Ezech. 3, 17.

[2]) Statut. synod. Audomar. a. 1583. tit. XIX. c. 1. Harztheim l. c. t. VII. pag. 955 seq.

„Wenn wir auf den erhabenen Sitz der bischöflichen Würde gestellt sind, müssen wir wie von einer Warte aus die Gefahren beobachten und abwenden, welche Jenen drohen, die unserer Sorge anvertraut sind; als Väter müssen wir der Wohlfahrt der Söhne väterliche Sorge zuwenden; als Hirten dürfen wir die Schafe, welche Jesus Christus durch seinen hochheiligen Tod aus dem Rachen der Hölle gerettet hat, nie aus dem Auge verlieren; Jene, welche in dem Schmutze der Laster vergehen, müssen wir durch die Schärfe des Salzes heilen; Jenen, welche in der Finsterniß herum irren, müssen wir voran leuchten." [1]) „Der Bischof muß für alle seine Schafe Sorge tragen, vorzüglich aber für seine Mitarbeiter, durch welche er die Schafe leitet, und wachen, daß Jeder sein Amt in der Kirche getreulich erfülle. Denn obgleich es über seine Kräfte geht, alle seine Schafe zu kennen, so muß er doch alle seine Mithirten kennen und wissen, was sie lehren, wie sie leben, ob sie die Heerde erbauen oder verderben. Denn von ihnen hängt die Disziplin und das Heil des Volkes ab. So wird er die Nachlässigen zurechtweisen, die Unbrauchbaren entfernen und die Verderblichen auch strafen können." [2])

10. Für die Leitung der Gemeinden und der Hirten sind von der Kirche mannigfache Anordnungen und Weisungen gegeben, welche die kirchliche Disziplin begründen. Die Seele dieser Disziplin aber und daher die Seele aller kirchlichen Leitung ist die Liebe. „Bevor unser Herr zum Himmel aufstieg, hat Er dem heiligen Petrus die Sorge für seine Schafe dringend empfohlen mit den dreimal wiederholten Worten: Simon Joannis, liebst du Mich mehr als diese? Weide Meine Schafe. Hiemit hat Er auch Jedem aus uns, die wir zur Theilnahme an dieser Sorge berufen sind, die beste Art und Weise vorgeschrieben, die Heerde zu weiden; Er hat uns nämlich als Lehrmeisterin unseres Amtes die Liebe bezeichnet, welche wir den unserer Sorge anvertrauten Gemeinden durch häufige Verkündung des göttlichen Wortes, durch heilsame Spendung der Sakramente, durch die Beispiele eines heiligen Lebens, durch freigebige Almosenspendung, durch eifriges Gebet, durch oftmalige Feier der heiligen Messe, durch väterliche Ermahnungen und Zurechtweisungen und endlich durch jede Dienstleistung und beständige Sorge erweisen sollen. . . . Wenn wir Christus lieben, wie wir müssen, wenn wir der Ehre Christi dienen, wenn wir Ihm wohlgefällig sein wollen, müssen wir dieses durch aufopfernde Liebe gegen die uns anvertraute Heerde nicht bloß mit Worten erklären, sondern durch Thaten beweisen. Dieß wird geschehen, wenn wir durch Mühen uns nicht abschrecken, durch Schwierigkeiten uns nicht erschüttern, durch den Kampf mit unserem Gegner, dem

[1]) Karl Borromäus. Orat. in Conc. Provinc. II. Instruct. past. p. 320.

[2]) Formula Reformationis per Carol. V. probata, in syn. Cambrac. a. 1550. publicata. Tit. II. Hartzheim l. c. t. VI. p. 745.

Satan, uns nicht beugen lassen, und von dem Fortschritte auf der betretenen Bahn niemals abweichen, sondern entflammt von dem Feuer der göttlichen Liebe in jeder Weise dahin streben, daß wir das uns anvertraute Volk reinigen, erleuchten und vollenden und so zuletzt einführen in die himmlischen Gezelte, durch die Gnade Christi des Herrn, dem sei Ehre in alle Ewigkeit. Amen."[1])

I. Abschnitt.

Leitung der Gemeinden.

Erster Artikel.

§. 219. Der Hirt geht voran.

„Der Priester muß voran sein."[2])

1. Der Hirt, welcher seine Heerde leiten will, muß ihr vorangehen, durch das Licht des guten Beispieles ihr den rechten Weg zeigen und erleuchten. Auf den Hirten sind die Augen der ganzen Heerde gerichtet, ihm folgen die Schafe, wohin er geht. Sein Wort, sein Zuruf wird keine Frucht bringen, wenn sein Beispiel damit nicht zusammenstimmt.[3]) „Der Hirt muß den Weg des Lebens den Untergebenen durch sein Leben verkünden; und die Heerde, welche der Stimme und den Sitten des Hirten folgt, wird mehr durch Beispiele als durch Worte geleitet. Wessen Leben verachtet wird, dessen Predigt kommt gleichfalls in Verachtung."[4]) Unglückliche Heerde, deren Hirt durch sein Beispiel das Gegentheil von dem zeigt, was er lehrt, deren Hirt auf Abwegen vorangeht! Hirt und Heerde werden zu Grunde gehen.[5])

2. Es kann nicht genug sein, daß der Hirt nicht Aergernisse gibt, er muß durch gute Beispiele voranleuchten. Auch reichet es nicht hin, daß er das Leben eines gewöhnlichen Christen führe, er muß voran sein. „Wer durch die Nothwendigkeit seiner Stellung gedrängt ist, das Erhabenste zu lehren, ist durch eben diese Nothwendigkeit gezwungen, das Erhabenste zu zeigen.[6]) Der Wandel des Seelsorgers muß den Wandel des Volkes so weit übertreffen, als das Leben eines

[1]) Karl Borromäus. Orat. in Conc. Provinc. IV. l. c. p. 338 seq.
[2]) Pontif. Rom. Ordinat. presbyt.
[3]) Bd. I. S. 270 ff.
[4]) Gregor der Große. De cura past. p. II. c. III. l. c. p. 4.
[5]) Siehe Bd. I. S. 323 ff.
[6]) Gregor der Große. Ibid.

Hirten von der Heerde abſteht.“ [1]) „Welche Erbauung kann es für das Volk ſein, wenn es ſieht, daß es den Meiſter übertreffe? Daher müſſen nicht bloß Biſchöfe, Prieſter und Diakonen ernſtlich beſtrebt ſein, daß ſie dem ganzen Volke, welchem ſie vorſtehen, durch ihren Wandel, ihre Rede und ihre Wiſſenſchaft voran ſeien, ſondern auch die niederen Ordnungen, die Exorziſten, Lektoren, Oſtiarier,[2]) Akolythen und Alle, welche dem Hauſe Gottes dienen; weil es für die Kirche Gottes ſehr verderblich iſt, daß die Laien beſſer ſeien, als die Kleriker.“ [3]) „Siehſt du, daß an dem Prieſter nichts Gemeines, nichts Niedriges ſein dürfe, Nichts von den Beſtrebungen und Sitten der ungebildeten Menge? Ruhigen Ernſt, ſtrenges Leben, beſonderes Anſehen verlangt die prieſterliche Würde. Denn wie kann vom Volke beobachtet werden, wer nichts vom Volke Geſondertes, nichts von der Menge Verſchiedenes hat? Was kann es an dir bewundern, wenn es nur das Seine an dir erkennt, wenn es Nichts an dir ſieht, was es über ſich erhaben findet, wenn es das, worüber es an ſich erröthet, bei dir findet, den es für hochwürdig hält?“ [4]) „Je höher die Würde, in der Jemand ſteht, deſto größere Vollkommenheit in den Tugenden iſt von ihm zu fordern nach jenem Ausſpruche des Lukas: Wem viel gegeben iſt, von dem wird viel verlangt werden. Deßwegen fordert nicht mit Unrecht der heilige Paulus in ſeinen Briefen an Timotheus und Titus von den Prieſtern, die da den erhabenſten Stand bekleiden, daß ſie ſeien untadelig in Allem, zumal aber in der Keuſchheit. Daher muß der Prieſter gewiſſermaßen einen Spiegel und ein Bild jeder Tugend in ſich darſtellen und der Welt darbieten, damit er ſeinem Amte Genüge leiſten, Gott gefallen und dem Nächſten nützen könne. Denn da das Beiſpiel ein weit kräftigerer Beweisgrund iſt als Worte und Reden, ſo ſei der Prieſter nach dem Apoſtel ein Vorbild der Gläubigen in ſeinem Wandel, damit von ihm die Beiſpiele chriſtlicher Tugenden auf die Anderen übergehen. Dieß müſſen, ſagt der heilige Gregor, die Hirten wiſſen, welche, wenn ſie Verderbliches thun, ſich des Todes ſo Vieler ſchuldig machen, als ſie Untergebenen verderbliche Beiſpiele geben. Und ein furchtbares Wort des heiligen Auguſtin lautet: Jeder, der im Angeſichte Jener, welchen er vorgeſetzt iſt, ſchlecht handelt, tödtet, ſo viel an ihm liegt, Alle. Daher iſt der ſchlechte Wandel der Prieſter, wie der heilige Bernhard an Eugen ſchreibt, der beklagenswerthe Untergang der Heerde des Herrn.“ [5])

3. Der Seelſorger muß ſeiner Gemeinde voran *gehen*; Stillſtand in ſeinem eigenen Leben wird Stillſtand und damit Rückſchritt im geiſt-

[1]) Gregor der Große. Ibid. p. II. c. 1. — [2]) „Aeditui.“
[3]) Hieronymus. In c. II. ep. ad Tit.
[4]) Ambroſius. Epist. 18. ad Irenaeum. Opp. t. II. vol. I. col. 1051.
[5]) Constit. dioec. Ratisb. Append. §. XI. n. 1. 2.

lichen Leben der Gemeinde zur Folge haben. Wie wird Leben verbreiten können, wer Leben selbst nicht hat? Tag für Tag sollte der Priester mit dem Leben der Kirche voranschreiten und das Volk nach sich ziehen. „Die Priester sollen nach Art der Muscheln bestrebt sein, zuerst voll zu werden des edelsten Wassers der göttlichen Gnade, damit sie dasselbe dann in die Herzen Anderer zu leiten vermögen.“ [1])

4. Den Weg, welchen der Hirt seiner Heerde vorangehen soll, hat ihm die Kirche theils in allgemeinen, theils in besonderen Vorschriften einzelner Diözesen vorgezeichnet.[2]) Mit Liebe und gewissenhafter Treue soll der Priester diesen Wegzeigern folgen um seines eigenen und um des Heiles der Gläubigen willen. „Er soll sein Leben nicht nach den von Christus verworfenen Regeln und Gesetzen der Welt und nach den Grundsätzen und Rücksichten weltlicher Menschen einrichten, sondern nach der Vorschrift und der Norm des Gesetzes des Evangeliums und der heiligen Satzungen; er soll nicht ein Leben des Vergnügens führen, sondern ein christliches, das ist ein demüthiges, in Geduld arbeitsames, strenges und bußfertiges Leben. Die dieser Regel folgen, Friede über ihnen und Barmherzigkeit.“ [3])

5. Wie der Priester den Gläubigen, so soll sein Haus ein Vorbild für alle Häuser der Gemeinde sein. An seinem Hause sollen Alle sehen, wie ein Hauswesen im Sinne Christi und der Kirche einzurichten und zu führen sei. Die Dienstboten sollen ohne Tadel sein, wie die Kirche es vorschreibt;[4]) eine christliche Lebensordnung soll der Seelsorger vor Allem im eigenen Hause einführen.[5]) Wer sollte es nicht wissen, wie verderblich üble Beispiele in dem Hause des Seelsorgers auf die Gemeinde wirken! „Der Pfarrer sei ein guter Vorsteher seines Hauses, auf daß nicht nur er selbst, sondern auch seine Familie ein untadeliges Leben führe; denn wenn Jemand seinem Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird er der Kirche Gottes eifrige Sorgfalt zuwenden?“ [6]) Der Kirchenrath von Trient „befiehlt nach dem Beispiele der Väter auf dem Konzile zu Karthago,[7]) daß die Bischöfe sich begnügen sollen mit bescheidener Einrichtung und mäßigem Tische, aber auch in ihrem übrigen Leben und ihrem ganzen Hause Alles vermeiden, was mit ihrem heiligen Amte nicht verträglich wäre und was nicht Einfachheit,

---

[1]) Constit. dioec. Ratisb. Append. §. XI. n. 3.

[2]) Bd. II. S. 1020 ff.

[3]) Constit. dioec. Ratisb. l. c. n. 11.

[4]) Vgl. Bd. II. S. 1028.

[5]) Bd. II. S. 1049 f.

[6]) Provinzialkonzil von Köln vom Jahre 1536. P. V. c. V. Hartzheim l. c. t. VI. p. 272.

[7]) C. 7. Dist. XLI.

Eifer für Gott und Verachtung der Eitelkeiten offenbarte."[1]) Dieß wird ebenſo von den Prieſtern Geltung haben.

Der ſchönſte Schmuck des geiſtlichen Hauſes ſind die Tugenden ſeiner Bewohner. „Das Haus des Geiſtlichen ſei wie die Kirche, wo Alles in einer ſolchen Ordnung geſchehen ſoll, daß Jeder dem Guten obliegen, Gott und dem Nächſten dienen kann. So nur kann es geſchehen, daß aus ſeinem Hauſe gleichwie aus einem Gewürzladen lieblicher Duft der Tugenden in der ganzen Nachbarſchaft umher ſich verbreitet. Werfen wir einen Blick auf ein ausgezeichnetes Muſter für alle Geiſtliche, auf den heiligen Franz von Sales, von welchem ſein Lebensbeſchreiber erzählt: Aus dieſem liebenswürdigen und heiligen Haupte und ſämmtlichen gottesfürchtigen Hausgenoſſen, die durch das heilige Band der Gottesliebe mit ihm vereiniget waren, beſtand dieſe Hauskirche, wie St. Paulus das Haus eines Gläubigen nennt, und du hätteſt ſein Haus wirklich für einen gottgeheiligten Tempel gehalten, wo der höchſte Gottesdienſt fortwährend gefeiert wird."[2])

Das Studir- und Arbeits-, ſowie das Schlafzimmer des Geiſtlichen ſei von der Wohnung der Dienſtboten möglichſt abgeſondert, damit er ungeſtört dem Gebete und Studium obliegen könne, damit es denen, welche zu ihm kommen, möglich ſei, ihm ihre Anliegen vorzutragen, ohne von Anderen gehört zu werden, und damit er nicht durch zu vertrauten Umgang mit den Dienſtboten ſeinem Anſehen ſchade oder zu Verſuchungen und üblem Gerede Anlaß gebe.

Im ganzen Hauſe herrſche Ordnung und Reinlichkeit.

6. Auch in allen anderen Verhältniſſen ſoll der Prieſter und Seelenhirt als Muſter vorangehen, ſo insbeſondere in der Sorge für die zeitlichen Dinge. „Wir beſchwören im Herrn alle Diener der Kirche, vornehmlich die Pfarrer und Benefiziaten und alle Kleriker, daß ſie ihren Stand und ihren Beruf ſtets vor Augen in ökonomiſchen Angelegenheiten zwei Extreme vermeiden, nämlich das Zuviel und das Zuwenig; das Zuviel, damit ſie nicht allzu ſehr in zeitliche Sorgen verſinken und nach ſchändlichem Gewinne trachtend in ſchmutziges Weſen verfallen, und als Miethlinge die Wolle mehr als die Schafe liebend vor Gott und den Menſchen verabſcheuungswürdig werden; das Zuwenig, damit ſie nicht ſaumſelig, ſorglos und die Pflichten eines guten und thätigen Familienvaters vernachläſſigend ſich und ihre Nachfolger, vielleicht auch zur Herabwürdigung des geiſtlichen Standes ihre Gläubigen in Schaden bringen."[3]) Es iſt entehrend für den Stand des Geiſtlichen, wenn er bei ſeinem Tode nicht bezahlte Schulden hinterläßt, ſo daß vielleicht

[1]) Sess. XXV. c. 1. de ref.

[2]) Kugler, spiritus ecclesiae. L. IV. c. 29.

[3]) Constit. dioec. Ratisb. P. II. c. II. §. I. n. 5.

arme Pfarrkinder, welche ihm ihre geringen Ersparnisse anvertraut haben, diese verlieren müssen. Auf der anderen Seite ist für den Beruf und das Wirken des Geistlichen nichts nachtheiliger, als wenn das Volk sehen muß, daß seine größte Sorge dem Irdischen zugewendet sei.

„Alle, die ein Benefizium besitzen, müssen eingedenk sein ihrer schweren Verpflichtung und des Eides, welchen sie vor der kanonischen Institution feierlich abgelegt haben.“[1]) „Zu diesem Zwecke sollen die Saalbücher fleißig aufbewahrt, und wenn solche vielleicht nicht vorhanden sind, neue angefertiget und deren Abschrift an das bischöfliche Ordinariat gesendet werden.“[2]) Nach Ablösung und Fixirung der Zehnten ist angeordnet, „daß für jede Pfarrei, jedes Benefizium, jede Expositur und andere kirchliche Stelle, welche ein eigenes Vermögen hat,“ über das sämmtliche rentirende Vermögen der Pfründe oder Stelle ein Kataster (in duplo) angefertiget, und ein Exemplar dem bischöflichen Ordinariate zur Revision vorgelegt werde.[3]) In den Kataster sind alle Aenderungen, welche bezüglich des Pfründevermögens vor sich gehen, genau einzutragen. Dieser Vermögens-Kataster wird bei den Visitationen, welche zur Ueberwachung des Fundations-Vermögens geistlicher Pfründen bei allen Pfründen und Seelsorgsstellen, die ein eigenes Vermögen besitzen, durch den Dekan oder durch benachbarte von ihm zu substituirende Pfründebesitzer alljährlich vorzunehmen sind, zu Grunde gelegt.[4]) „Niemand darf es wagen, Widdumsgründe sei es zeitweilig oder gar für Lebensdauer zu verpachten oder diese oder andere Besitzungen, Einkünfte und Rechte, welche irgendwie zur Kirche, zur Pfarrei oder zum Benefizium gehören, zu verändern oder zu vertauschen ohne spezielle Genehmigung und Zustimmung des hochwürdigsten Ordinariates.[5]) Durch den bei der Investitur abzulegenden Eid verpflichtet sich übrigens der Pfründebesitzer, sämmtliches Besitzthum der Pfründe nicht bloß im guten Stande zu erhalten, sondern auch nach Möglichkeit zu verbessern.

Der Priester wird demnach bei Verwaltung des Vermögens stets den höheren Standpunkt im Auge behalten, nämlich den Willen Gottes und der Kirche. Auf diesem Standpunkte wird es ihm möglich sein, bei dieser Verwaltung die wahre und für das Volk erbauliche Mittelstraße zu wandeln und sie verdienstlich zu machen.[6])

7. Der Priester sei stets eingedenk des Ursprungs der geistlichen Güter und der ernsten Gesetze, welche die Kirche über deren Verwendung gegeben.

---

[1]) Constit. dioec. Ratisb. P. II. c. II. §. I. n. 1.

[2]) Ibid. n. 2.

[3]) Verordnung für die Diözese Regensburg vom 17. Februar 1854. 13. Dez. 1857.

[4]) Verordnung für die Diözese Regensburg vom 11. Dezember 1860.

[5]) Constit. dioec. Ratisb. l. c. n. 3.

[6]) Vergleich. Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 69.

In den ersten Zeiten der Kirche legten die Gläubigen ihre Güter in die Hände der Apostel nieder, damit sie dieselben unter die Mitbrüder, welche sich freiwillig zu Armen Jesu Christi gemacht hatten, vertheilten. Als bei zunehmender Anzahl der Christen die Gütergemeinschaft nicht mehr möglich war, brachten die Gläubigen ihre Gaben nach ihrem Vermögen den Bischöfen, wozu bald auch Vermächtnisse und fromme Stiftungen kamen. Mit diesen Gaben sorgten die Bischöfe für die Bedürfnisse des Kultus, des Klerus und der Armen. Das geistliche Vermögen war ein den Bischöfen anvertrautes Gut, dessen Eigenthum die Kirche hatte, zunächst jene, für welche es der Wille der Stifter bestimmte, und wenn eine solche Bestimmung nicht gegeben war, die Diözese, stets aber mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Kirche. Im Laufe des V. Jahrhunderts wurde das Vermögen der Kirche in vier Theile getheilt, wovon ein Theil dem Bischofe, ein anderer für den Unterhalt des Klerus, ein dritter für die Armen und ein vierter für die Bedürfnisse des Kultus und die kirchlichen Gebäude bestimmt war.[1]) Im Wesen des kirchlichen Vermögens wurde aber dadurch eine Aenderung nicht begründet; es blieb Eigenthum der Kirche, und Bischöfe und Priester konnten von den ihnen zugewiesenen Antheilen nur in Anspruch nehmen, was ihr standesmäßiger Unterhalt erforderte, und mußten das Uebrige zu den von der Kirche bestimmten Zwecken verwenden.

Ein freies Dispositionsrecht hat sohin der Priester nur (außer den Patrimonial- und Industrialgütern) über jene Theile des geistlichen Vermögens, welche er je nach Zeit und Umständen für seinen standesgemäßen Unterhalt in Anspruch nehmen kann. Ueber das Ueberflüssige hat er nicht nur kein Eigenthums- und Dispositionsrecht, sondern er ist verpflichtet, dasselbe zu frommen Zwecken zu verwenden, und zwar aus Gerechtigkeit, so daß die Nichtachtung dieser Pflicht die Pflicht der Restitution zur Folge hat. Es erfordert dieß a) der Wille Christi, wie er Ausdruck findet in seinen Worten,[2]) in seinem Beispiele,[3]) in dem Beispiele und den Worten der Apostel, die ferne von dem Gedanken waren, irdische Vortheile im geistlichen Amte zu suchen,[4]) in dem Charakter dieses Amtes, das nimmer ein Erwerbszweig sein kann; b) der Wille der Stifter, die ihre Güter verwendet wissen wollen „zur Ehre Gottes, zur Hilfe für ihre Seele, zur Verherrlichung des Gottesdienstes, zu Almosen für die Armen, zum Unterhalte der Diener Gottes;" c) der Wille der Kirche, welche dieses Gesetz zu allen Zeiten aufrecht erhielt und mit großer Strenge einschärfte.[5])

[1]) C. 28. 30. C. XII. qu. 2.
[2]) Matth. 10, 8—10. Luk. 10, 7. 8. 22, 35. — [3]) Matth. 8, 20. — [4]) I. Kor. 9, 13 ff.
[5]) C. 19. C. XII. qu. 1. c. 2. C. XII. qu. 3. c. 1. X. (III. 25). Trid. sess. XXV. c. 1. de ref.

Mit den überflüssigen Gütern sind vor Allen die Armen zu bedenken, da später für sie ein eigener Antheil nicht mehr ausgeschieden wurde, zunächst die Armen der eigenen Pfarrei; „denn was sind die Güter der Kirche anderes, als das Erbtheil und die Speise der Armen?“ [1]) „Der Besitz der Kirche ist Gewinn für die Dürftigen.“ [2]) Die ferneren frommen Zwecke, für welche die überflüssigen Güter zu verwenden kommen, sind die Kirche, die Erziehung des Klerus, die Verherrlichung des Gottesdienstes, die Schulen und andere gemeinnützige Zwecke. Die Verwandten haben Anspruch, nur wenn sie arm sind, oder Ersatz fordern können für das, was sie dem Priester bei seinen Studien geleistet, nicht aber unter dem Titel der bloßen Verwandtschaft.

Es steht also in schroffem Widerspruche mit dem Geiste und den Satzungen der Kirche, wenn Geistliche a) nur auf ihre Einnahmen bedacht sind, nicht aber auch auf Erhaltung und Besserung der Stiftungen und der zugehörigen Gebäude,[3]) oder b) zuviel auf kostbare Gastmahle, prächtige Einrichtung, auf Spiele, Unterhaltungsreisen verwenden, während sie die Armen leer ausgehen lassen und ihre Kirchen im verwahrlosten Zustande sind, oder c) ihre Anverwandten zu bereichern suchen und dadurch diesen, wie sich selbst schaden, oder d) welche stets nur darauf denken, ihr Vermögen zu vermehren, und deßwegen den Armen und den Kirchen die nöthige Unterstützung vorenthalten. Wohl soll der Geistliche Gastfreundschaft üben, wohl ist Reinlichkeit und guter Geschmack in geistlichen Häusern am rechten Orte, aber ferne bleibe der Luxus! Möchten die Worte des Kirchenrathes von Trient überall die gewissenhafteste Beachtung finden: „Es ist zu wünschen, daß Jene, welche das bischöfliche Amt übernehmen, ihre Obliegenheiten erkennen und bedenken, daß sie nicht für eigene Vortheile, nicht zu Reichthum oder Luxus, sondern zu Arbeiten und Sorgen für die Ehre Gottes berufen seien. Und es ist nicht zu zweifeln, daß auch die übrigen Gläubigen für Religion und Unschuld leichter entflammt werden können, wenn sie sehen, daß ihre Vorgesetzten nicht auf das, was von der Welt ist, sondern auf das Heil der Seelen und das himmlische Vaterland bedacht sind.[4]) Daher untersagt die heilige Synode den Bischöfen, daß sie aus den Einkünften der Kirche ihre Verwandten oder Hausgenossen zu bereichern suchen,[5]) da auch

---

[1]) C. 59. C. XVI. qu. 1.

[2]) Hieronymus. Ad. Nepot.

[3]) „Die baupflichtigen Pfründebesitzer haben die Baufallwendungen gewissenhaft vorzunehmen, damit nicht durch Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit allmählig ihren Nachfolgern oder der Pfründe selbst eine viel größere Last, ja schwerer Schaden erwachse, und sie selbst ihre Seele belasten.“ Pastoralerlaß vom 17. Jan. 1869. S 69.

[4]) C. 7. Dist. XLI.

[5]) C. 23. C. XII. qu. 1.

die Satzungen der Apostel[1]) verbieten, kirchliche Sachen, die Gott gehören, den Verwandten zu schenken; sind sie arm, sollen sie ihnen wie den Armen geben, nicht aber wegen ihrer die Güter der Kirche verschleudern. Ja, so sehr als sie kann, ermahnt die heilige Synode, daß sie jede aus dem Fleische entspringende Vorliebe gegen Brüder, Neffen und Verwandte, worin so viele Uebel für die Kirche ihren Ursprung haben, gänzlich ablegen. Was aber von den Bischöfen gesagt ist, das soll, so beschließt die heilige Synode, nicht nur von Allen, welche irgend welche Benefizien inne haben, beobachtet werden, sondern auch die Kardinäle der heiligen römischen Kirche angehen."[2])

Bei Verwendung der geistlichen Güter die Gesetze der Kirche getreulich zu halten und so dem Volke mit gutem Beispiele voran zu gehen, ist für den Priester um so dringender geboten, da er sonst sein Amt und seinen Stand verächtlich und verhaßt macht, der Gnade Gottes hemmend in den Weg tritt, und nur zu leicht um das Vertrauen der Gemeinde kommt, und da es ferner ein Grundübel der Zeit ist, ganz am Irdischen zu hängen, um dessenwillen so viele Feindschaften und Prozesse sich anspinnen, so viele Betrügereien und Verbrechen verübt werden, ein Grundübel, dem der Seelsorger nicht mit Erfolg entgegen wirken kann, wenn er davon selbst angesteckt ist.

8. Ueberall muß der Priester durch ein gutes Beispiel voran leuchten, also auch auf der Reise. Der Priester soll nur nothwendige oder nützliche Reisen machen. Unnöthige Reisen, häufige Ausflüge sind dem eigenen innerlichen Leben, sowie dem seelsorglichen Wirken sehr hinderlich, sie geben zur Meinung Anlaß, der Priester sei ein vergnügungssüchtiger Mann, ohne Liebe zum Gebete, ohne Eifer für die Seelen.

Bevor er eine Reise antritt, soll er das Allerheiligste besuchen, sich und die ihm Anvertrauten dem Schutze Gottes und der Heiligen empfehlen und den kirchlichen Reisesegen beten. Auf der Reise vergesse er nie, daß er ein Priester sei; sein Benehmen sei bescheiden und sittsam, weder frei und weltlich, noch abstoßend; er habe ein gutes Wort zur rechten Zeit. Es geschieht öfter, daß auf Reisen das Zutrauen zu den Priestern erschüttert wird! Auch auf der Reise soll der Priester Gebet und geistliche Uebungen nicht außer Acht lassen, und in inniger Antheilnahme an dem Gebet- und Opfer-Leben der Kirche verharren.[3])

9. Was von den Reisen des Priesters gesagt ist, mag im Allgemeinen auch von seinem Briefwechsel Geltung haben. Er schreibe nur nothwendige und nützliche Briefe, und schreibe sie als Priester; alle

[1]) Can. Apost. 39.

[2]) Trid. sess. XXV. c. 1. de ref.

[3]) Siehe: Der praktische Seelsorger von Dubois. Mainz, 1856. Th. II. K. 14. „Der seeleneifrige Priester auf der Reise." S. 349—366.

seine Worte sollen wahrhaft priesterliche Gesinnung athmen. Stets soll er bedacht sein, in seine Briefe etwas einfließen zu lassen, was zur Erbauung dienen kann. Auch soll er es sich zur Vorschrift machen, auf Briefe die nöthige Antwort baldmöglich zu geben, um jeder Unordnung und Ueberhäufung vorzubeugen.

Besonders hüte sich der Priester, einen gefährlichen Briefwechsel anzufangen oder fortzuführen. Dazu würde gehören ein fortlaufender Briefwechsel mit jüngeren Personen des anderen Geschlechtes, zumal wenn der Ton des Briefes in eine gewisse Zärtlichkeit übergehen würde. Jene Vorsicht, die dem Priester nothwendig ist im persönlichen Verkehre mit solchen Personen, ist ihm doppelt nothwendig im schriftlichen Verkehre.

Dagegen versäume es der Priester nicht, mit einem guten Seelsorger einen regelmäßigen Briefwechsel zu führen; er wird darin Trost finden in trüben Stunden, Ermuthigung, wenn die Versuchung des Verzagens sich im naht, Erbauung und Mahnung, wenn er in Gefahr ist, Belehrung und Rathschläge, wenn er nicht Hilfe weiß.[1])

10. Wie in seinem ganzen Leben so soll der Priester besonders in seinem Sterben den Gläubigen voran leuchten. Dazu gehört, daß er a) frühzeitig seine zeitlichen Angelegenheiten nach dem Geiste und den Vorschriften der Kirche ordnet. Nach dem älteren Rechte kann kein Priester über die geistlichen Güter durch ein Testament verfügen; es fallen diese nach ihrem Hinscheiden ihrer Kirche zu.[2]) Durch das Gewohnheitsrecht aber,[3]) gutgeheißen durch Verordnungen der Bischöfe und Provinzialsynoden, haben die Kleriker das Recht erlangt, über die geistlichen Güter zu frommen Zwecken zu testiren, und zwar aus löblichen Gründen, da auf diese Weise der Priester sein Vermögen am besten nach dem Willen der Kirche verwenden kann. Doch mußte früher die bischöfliche Genehmigung erholt werden. Dagegen können durch keine Gewohnheit und kein Gesetz die Kleriker berechtiget werden, durch ein Testament über die geistlichen Güter zu profanen Zwecken zu disponiren, da sie diese Güter nicht anders zu verwenden befugt sind, als nach den Bestimmungen der Kirche. Durch landesherrliche Verordnungen ist den Weltgeistlichen das letztwillige Dispositionsrecht über ihr gesammtes Vermögen zugesprochen; stirbt ein Geistlicher ohne Testament, so tritt die Erbfolge der Verwandten ein nach bürgerlichem Rechte, und sind keine rechtmäßigen Erbfolger vorhanden, der landesherrliche Fiskus.[4]) Damit ist aber die Verpflichtung, über geistliche Güter nur zu

[1]) Siehe: Der praktische Seelsorger von Dubois. Mainz, 1856. Th. II. K. 15. „Ueber den brieflichen Verkehr des Priesters." S. 366 — 382.

[2]) C. 1—7. C. XII. qu. 5. c. 1. 3. X. (III. 25.) de peculio cleric. c. 12. X. (III. 26.) de testam. et ultim. volunt.

[3]) c. 12. eodem.

[4]) Verordnung vom 12. Dez. 1809. Rel. Edikt §. 64 — 68.

frommen Zwecken zu teſtiren, ganz und gar nicht aufgehoben. Daher ſoll der Prieſter frühzeitig in einem Teſtamente zu frommen Zwecken disponiren, weil außerdem die Kirchengüter widerrechtlich in fremde Hände übergehen, und er in ſolchem Falle nicht vorwurfsfrei vor ſeinem Richter erſcheinen kann. Das Teſtament iſt nach den Beſtimmungen des bürgerlichen Rechtes abzufaſſen, damit es von der weltlichen Gewalt geſchützt und aufrecht erhalten wird.[1]) Schon die traurigen und ärgerlichen Erfahrungen, welche hierüber vielfach bekannt werden, ſollen den Prieſter beſtimmen, frühzeitig jene Anordnungen zu treffen, welche durch die Vorſchriften der Kirche, durch die Ruhe ſeines Gewiſſens und die Rückſicht auf die Ehre des geiſtlichen Standes bedingt ſind.[2])

Nicht minder ſoll b) der Prieſter zu rechter Zeit Alles ordnen, was zu ordnen iſt, die Meßſtipendien-Kaſſe, die Pfarrbücher, Depoſitengelder, die er in Händen hat, Schulden und andere Verpflichtungen, die etwa vorhandenen, zu ſeiner Pfründe gehörigen Obligationen u. ſ. f.

c) Dann ſoll er frühzeitig und zwar in feierlicher Weiſe die heiligen Sterbſakramente empfangen. So erbaulich dieſes iſt, ebenſo Anſtoß erregend iſt es, wenn der Prieſter dieſe heilige Pflicht von Tag zu Tag, vielleicht bis zu den letzten Augenblicken hinausſchiebt.

d) Durch Geduld in ſeinem Leiden, durch Ergebung in den heiligen Willen Gottes, durch Gebet und geiſtliche Geſpräche u. ſ. f. ſoll er noch auf ſeinem Sterbebette predigen und in ſeinem Tode beſiegeln, was er während ſeines Lebens gelehrt.

Heil dem Prieſter, deſſen Tod noch eine Predigt für die Gläubigen iſt! Aber wie bedauernswerth, ja wie ſchrecklich iſt der unerbauliche Tod eines Prieſters! Möge Jeder ſeines Todes und des Gerichtes, das dann auf ihn wartet, täglich gedenken, und er wird nicht verſäumen, auf die für eine ganze Ewigkeit entſcheidende Stunde ſich vorzubereiten.

11. Durch ſein Beiſpiel geht der Hirt ſeiner Heerde voran; aber das kann nicht genügen, er muß bewirken, daß ihm die Heerde folgt, und das geſchieht durch das Gebet. „Erkenne, daß in dieſen zwei Geboten, der Predigt nämlich und des Beiſpieles, die vorzüglichſte Aufgabe deines Amtes zur Sicherheit deines Gewiſſens hänge. Aber wenn du weiſe biſt, fügſt du noch ein drittes hinzu, nämlich den Eifer des Gebetes, um ſo jene dreimalige Wiederholung des Evangeliums über die Weide der Schafe vollkommen zu erfüllen. Wiſſe, daß das Geheimniß jener Dreieinigkeit von dir in nichts verletzt werde, wenn du weideſt durch das Wort, wenn du weideſt durch das Beiſpiel, wenn du weideſt durch die Frucht heiliger Gebete. Und ſo bleiben dieſe drei: Wort, Beiſpiel, Gebet; das größte aber iſt das Gebet. Denn wenn gleich Stimme und

[1]) Vergl. Konkord. Art. XII. lit. c.

[2]) Siehe Paſtoral-Erlaß u. ſ. f. S. 70.

Tugend nothwendig ist, so wird doch dem Worte und der Stimme Gnade und Wirksamkeit das Gebet verleihen."[1]) „Damit die Menschen aufmerken, ermahnen wir, damit sie unterwiesen werden, lehren wir, damit sie sich bekehren, beten wir."[2])

12. Das Gebet ist daher *für den Priester, für den Seelsorger eine Pflicht seines Amtes*, und zwar eine Pflicht der Liebe und der Gerechtigkeit. Ohne die eifrige Uebung des Gebetes kann er die Pflichten seines Standes und Amtes nicht zum Heile erfüllen, wird seine Wirksamkeit nicht gesegnet sein, wird sein Wort fruchtlos in der Wüste verhallen.

Deßwegen muß er vor Allem die heilige Messe und die kanonischen Tagzeiten im Sinne der Kirche feiern, und alle seine geistlichen Funktionen im Geiste des Gebetes vornehmen. Aber er muß auch täglich im Besonderen für Jene beten, deren Sorge ihm anvertraut ist, zumal am Morgen und Abend. Wenn es besondere Bedürfnisse gibt, soll der Priester vor Allem den Bedrängten durch Gebet zu Hilfe kommen. Wenn ein verstockter Sünder zu bekehren, wenn eine wichtige Zurechtweisung zu ertheilen, eine veraltete Feindschaft auszusöhnen ist, wenn Aergernisse auftauchen, geistliche Gefahren drohen, wenn Jemand auf dem Sterbebette liegt u. s. f., kann das ein guter Hirt sein, der da nicht zum Gebete seine Zuflucht nimmt? Aber auch die zeitlichen Angelegenheiten seiner Gemeinde soll der Seelenhirt im Gebete Gott empfehlen, so wenn Mißwachs droht, wenn Jemand von Unglück betroffen wird, wenn das Haupt einer Familie dahingestorben u. s. f. Kurz, alle Angelegenheiten der Gemeinde sollen Angelegenheiten des Hirten sein und ihn zum Gebete drängen.

Seine Gebete aber werden gewiß fruchtbarer sein, wenn er sie vor dem allerheiligsten Sakramente oder einem Altare der seligsten Jungfrau darbringt, wenn er sie mit Abtödtung oder Bußwerken verbindet, wenn er sie längere Zeit, etwa in einer neuntägigen Andacht, fortsetzt. Auch soll er seine und seiner Gemeinde Anliegen dem Gebete Anderer empfehlen.

Wenn unser Erlöser sagt: „Man muß immer beten," und der Apostel: „Betet ohne Unterlaß," so gilt dieß vor Allen den Priestern. Im Geiste, in der Gesinnung des Gebetes soll der Priester, der gute Hirt immer verharren. Möge Jeder vom Herzen sprechen: „Ferne sei von mir diese Sünde gegen den Herrn, daß ich aufhöre zu bitten für euch!"[3])

---

[1]) Bernhard. Epist. 201.

[2]) Augustin. De verb. Apost. Siehe Bd. I. S. 454.

[3]) I. Kön. 12, 23.

Zweiter Artikel.

Der Hirt wachet.

§. 220. Pflicht der Wachſamkeit.

„Es erhebe ſich der Vorſteher, wache und widerſetze ſich dem Böſen.“ [1])

1. „Der gute Hirt gehet voran und ſchauet zugleich nach allen Seiten, ob ihm ſeine Schafe folgen, ob keines ſich verirre, ob nicht Gefahren oder Feinde drohen, das iſt, er wachet über ſeine Heerde. So wachet der Seelſorger über ſeine Gemeinde; „er wachet mit Sorgfalt über die ihm anvertraute Heerde, damit nicht die Schafe Gottes entweder von gottloſen Menſchen durch verführeriſche Reden zerfleiſcht oder von böſen Geiſtern ins Verderben geſtürzt werden, indem ſie ihnen die Vergnügungen des Laſters anrathen. Wir erinnern uns gewiß, daß der ſelige Jakob, welcher um ſeine Frauen lange gedient hatte, ſprach: Zwanzig Jahre war ich bei dir . . . ., Tag und Nacht litt ich Hitze und Kälte, floh der Schlaf meine Augen. Wenn alſo derjenige ſo ſich abmüht und wacht, der die Schafe Laban's weidet, welchen Mühen, welchem Wachen muß ſich der unterziehen, welcher die Schafe Gottes weidet?“ [2])

Läßt es der Hirt an Wachſamkeit gebrechen, ſo wird die Heerde den Wölfen zur Beute, kommt der Feind und ſtreut Unkraut unter den Waizen, ſchleicht ſich die Verführung ein, greifen böſe Gewohnheiten um ſich, macht ſich das Laſter breit, ſteckt ein räudiges Schaf das andere an; ein ſolcher Hirt gleichet den Götzen, von welchen es heißt: „Sie haben Augen und ſehen nicht, ſie haben Ohren und hören nicht.“ [3])

Wenn aber der Seelſorger wachſam iſt, ſo hält ſein Blick eine heilige Ordnung; der Ausgelaſſene darf ſich nicht zeigen, der Verführung wird vorgebaut, Laſter und üble Gewohnheiten werden im Keime erſtickt, die ſchwache Tugend wird geſtärkt, Manche, die auszugleiten anfingen, kehren auf den rechten Weg zurück, die Verführer ſcheuen ſeine Gemeinde. Möchten es doch die Seelſorger alle ſtets bedenken, daß ſie aufgeſtellt ſeien als Wächter, die verantwortlich ſind für ihre Heerde! „Es iſt zu merken, daß von dem, welchen er zur Predigt ſendet, der Herr ſagt, er ſei ein Wächter. Denn wem die Sorge für Andere anvertraut wird, heißt ein Wächter. Daher mahnet ein anderer Prophet den Wächter mit den Worten: Auf hohen Berg ſteig' hinan, der du frohe Botſchaft bringſt für Sion.[4]) Aus der Hand des Wächters fordert

[1]) Gregor der Große. Super Ezech. hom. XI. Opp. t. II. p. 79.
[2]) Derſelbe. L. VII. ep. 47. l. c. p. 227.
[3]) Pſ. 113, 5. — [4]) Iſ. 40, 9.

der Herr das Blut dessen, der wegen seiner Saumsal verloren geht."[1]) Daher „lauf' hin, eil', weck' auf deinen Freund, gönne deinen Augen keinen Schlaf, und laß nicht schlummern deine Augenlider."[2])

2. Die Wachsamkeit aber, soll sie ihren Zweck erreichen, muß sein

a) klug. Unkluge Wachsamkeit ist schädlich, macht den Seelsorger verhaßt und sein Amt und seine Ermahnungen verächtlich. Die Wachsamkeit vermeide auch den Schein des Spionirens; der Seelsorger soll wachen, ohne den Anschein zu haben, daß er wache. Es sei ferne, daß er Alles bekrittle, Kleinigkeiten rüge, stets Vorwürfe mache; dieß erbittert und bringt ihn um das Vertrauen der Gemeinde. Die Wachsamkeit beschränke sich auf das, was die Ehre Gottes und das Heil der Seelen betrifft; sie mische sich nicht in zeitliche Angelegenheiten, insoweit nicht das ewige Heil damit verknüpft ist.

b) Anhaltend. Der gute Hirt läßt seine Schafe nicht aus den Augen, stets fürchtet er, es möchte ein Schaf sich verirren, es möchten Wölfe oder Diebe sich einschleichen. Mancher Seelsorger ist wachsam bei dem Antritte seines Amtes, bald aber wird er lässig, und es bringen die Wölfe und Aergerniße ein; Mancher glaubt nachlassen zu dürfen, nachdem er eine gute Ordnung eingeführt, und bald kehren die Unordnungen, die Ausschweifungen zurück, und die letzten Dinge werden schlimmer als die ersten; darum darf die Wachsamkeit nur mit dem Leben enden. Andere, welche ihre Bemühungen fruchtlos sehen, strecken entmuthiget die Waffen, so daß der Strom des Verderbens sich unaufhaltsam ergießet; Andere verlieren sich in ihren zeitlichen Angelegenheiten, und geben dem Bösen freien Raum; Andere werden unempfindlich und sorglos unter der Last ihres Alters; wehe dann den Gemeinden, das Laster wird wuchern und sich ausbreiten, wenn ihm der Damm seelsorglicher Wachsamkeit nicht mehr entgegen steht.

c) Edel, wie es sich für den guten Hirten geziemt. Die Wachsamkeit habe ihren Ursprung nur in der Liebe des Seelsorgers zu seiner Gemeinde, nur in seinem Eifer für ihr Heil. Und Jeder soll es erkennen, daß alle Schritte des Seelsorgers dieses edle, heilige Ziel haben. Nicht Leidenschaft, nicht Rücksicht auf eigene Vortheile, nicht persönliche Abneigung, nicht Voreingenommenheit mische sich ein; die vorgebliche Wachsamkeit wird sonst zum Verderben. Deßwegen wird die Ausübung dieser Pflicht mit stetem Gebete verbunden sein müssen. Der Geist des Herrn muß den Seelsorger leiten, die Wachsamkeit so zu üben, wie es zum Heile dient.

d) Allgemein. Der Seelsorger muß über Alle ohne Ausnahme wachen, denn Alle sind seiner Sorge anvertraut.

[1]) Gregor der Große. Super Ezech. hom. XI. l. c. p. 79.

[2]) Sprüche Sal. 6, 3.

3. Die Uebung der Wachſamkeit wird der Seelſorger bei ſich und ſeinem Hauſe beginnen müſſen; er muß vor Allem ſich ſelbſt und ſein Haus den Feinden des Heiles unzugänglich machen, und als ein Muſter hinſtellen vor der ganzen Gemeinde.

Dann hat die Wachſamkeit ſich zu richten auf die Kirche, als den Mittelpunkt, von dem geiſtliches Leben über die ganze Gemeinde ausgehen ſoll. Der Seelſorger muß wachen, daß in der Kirche Alles geordnet ſei und geſchehe, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu fördern, und daß Alle, die mit der Kirche und der Feier des Gottesdienſtes im Zuſammenhange ſtehen, ſo leben und ſich ſo benehmen, wie es dieſem Zuſammenhange entſpricht, damit nicht vom Hauſe Gottes ſelbſt Aergerniſſe ausgehen.

Nach der Kirche iſt es die Schule, welche die Wachſamkeit des Seelſorgers in Anſpruch nehmen muß. „Die Kirche und die Schule ſind die zwei Pflanzſtätten der chriſtlichen Weisheit und des ewigen Lebens.“ [1])

Weiter ſind die einzelnen Familien ein höchſt wichtiger Gegenſtand der ſeelſorglichen Wachſamkeit, die Familie iſt die Kirche im Kleinen.[2]) „Der Hausvater ſoll für Chriſtus und für das ewige Leben die Seinigen alle belehren, ermahnen, zurechtweiſen, ſoll ihnen Wohlwollen erweiſen, aber auch Strenge üben; ſo wird er in ſeinem Hauſe ein kirchliches und gewiſſermaßen biſchöfliches Amt erfüllen, indem er Chriſtus dienet, um ewig mit Ihm zu ſein.“ [3])

Dann wird die Wachſamkeit auf einzelne Häuſer und Perſonen ſich erſtrecken, welche mehr als andere Einfluß üben, ſei es zum Guten, ſei es zum Schlimmen.

Endlich müſſen die Wachſamkeit des Seelſorgers ganz beſonders alle jene Umſtände und Verhältniſſe in Anſpruch nehmen, welche für die Gemeinde oder für einzelne Gläubige Quellen des Heiles oder des Unheiles ſind oder ſein können.

§. 221. Zweck und Aufgabe.

„Siehe, Ich ſetze dich heute über die Völker und Reiche, daß du ausreißeſt und niederreißeſt, zerſtöreſt und zerſtreueſt, aufbaueſt und pflanzeſt.“ [4])

1. Mit dieſen Worten hat der Prophet den hochwichtigen Zweck der ſeelſorglichen Wachſamkeit nach ſeiner negativen und poſitiven Seite bezeichnet.

---

[1]) Hirtenbrief des Biſchofes Franz Xaver von Regensburg vom 1. Mai 1835. (Verordnungen-Sammlung S. 318.)

[2]) Auguſtin. Ad Julian. ep. (188.)

[3]) Derſelbe. Tractat. 51. in Joan.

[4]) Jer. 1, 10.

Der Seelsorger muß a) wachen, um das Böse, das sich in die Gemeinde eingeschlichen, auszurotten, um die Quellen und Ursachen des Verderbens zu zerstören, um die Feinde des Heiles, sie mögen schon eingedrungen sein oder erst von Außen sich nahen, abzuwehren, um ihre verderblichen Spuren, die sie etwa zurückgelassen, zu vernichten.

Der Seelsorger muß b) wachen, um das Gute zu pflanzen und das Gepflanzte zu hegen und zu pflegen, um das Reich Gottes aufzubauen.

So ist der wachsame Seelsorger ein Gärtner, der pflanzet und begießet, der seine Pflanzung hütet und beschirmet, der ihre Feinde verscheuchet, der das Unkraut ausjätet, der die Bäume beschneidet und deren Wunden heilet, der das Ungeziefer entfernet. Eine herrliche Aufgabe, die seinem Geiste und Herzen Tag und Nacht vorschweben möge!

2. Daher wird es die Aufgabe des Seelsorgers sein zu wachen, daß alle Quellen des Heiles seiner Gemeinde geöffnet, zugänglich seien, reichlich fließen und von ihr mit heiliger Sehnsucht benützet werden; daß alle jene Quellen, denen Heil wie Unheil entströmen kann, Quellen des Segens, reichlichen Segens werden und bleiben; endlich daß alle Quellen des Unheiles entfernt oder unschädlich gemacht werden.

3. Die Quellen des Heiles wurden bereits in mannigfacher Weise beschrieben. Es sei hier als Aufgabe der seelsorglichen Wachsamkeit nur erwähnt: a) Daß die Werk- und Feiertagsschule ihre Bestimmung gründlich und allseitig erfülle. b) Daß dem Gottesdienste und insbesondere dem christlichen Unterrichte mit Eifer und Heilsbegierde beigewohnt werde. c) Daß die heiligen Sakramente oft und würdig empfangen werden. d) Daß der Eifer des Gebetes in der Gemeinde mehr und mehr zunehme; denn gleichwie eifriges Gebet Gnade um Gnade vom Himmel herabzieht, so läßt Mangel des Gebetes dem Versucher und seinen Helfershelfern freien Spielraum. Wo nicht gebetet wird, stehet dem Bösen Thür und Thor offen. „Die himmlischen Waffen, welche die Christgläubigen, so lange sie in dieser bösen Welt pilgern, im Kampfe gegen die Feinde des Heiles beständig gebrauchen müssen, sind die heiligen Gebete. Zur heiligen und beständigen Gebetsübung müssen wir die Gläubigen mit allem Eifer bewegen, zumal in dieser Zeit, in welcher die Feinde des christlichen Namens nicht aufhören, zahllose Uebel zu veranlassen. Wer sieht nicht, daß wir, um diesen Uebeln zu begegnen, vor Allem zur Hilfe Gottes unsere Zuflucht nehmen müssen?“ [1]) Der Seelenhirt hat daher eifrigst zu wachen und zu sorgen, daß der Weihrauchduft des Gebetes unaufhörlich und immer reichlicher aus seiner Gemeinde himmelan sich erhebe. Er muß vor Allem durch sein Beispiel zeigen, wie sehr er selbst das Gebet liebe, und öfter die

[1]) Diözesansynode von Prag v. J. 1605. c. XXVI. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 743. Synode von Besançon v. J. 1571. ibid. p. 73.

Kirche besuchen, um für sich und die ihm Anvertrauten fromme Gebete darzubringen. Dann muß er ermahnen, daß die Gläubigen nicht bloß zu den von der Kirche bestimmten oder durch eine fromme Gewohnheit geheiligten Zeiten ihre Gebete verrichten, sondern auch daß in den Familien gemeinschaftliches Gebet am Morgen und Abende veranstaltet werde.[1]) e) Daß eine christliche Lebensordnung in der Gemeinde eingeführt und mit Eifer beobachtet werde.[2]) f) Daß Bruderschaften und fromme Vereine bestehen und ihre wohlthätige Wirksamkeit entfalten.[3]) g) Daß fromme Uebungen und Gebräuche in der Gemeinde erhalten oder eingeführt werden. Wer, dem das Leben des Volkes nicht unbekannt ist, sollte nicht wissen, daß solche ungemein viel beitragen zur Erhaltung und Förderung eines christlichen Familien- und Gemeinde-Lebens? h) Daß die Sonn- und Feiertage heilig gehalten und begangen werden.[4])

4. Heil oder Unheil kann ausgehen a) von allen Jenen, welche dem Seelsorger in Leitung der Gemeinde zunächst stehen und mitwirken, nämlich von Priestern, obrigkeitlichen Personen, Schullehrern, Meßnern, Hausvätern und Hausmüttern, Pathen, worüber später noch Einiges zu sprechen ist. b) Von den Dienstboten und Taglöhnern, welche, wenn sie übelgesinnt, in Familien Verderben bringen, wenn aber wohlgesinnt, sie erbauen können. Ueber diese zu wachen ist um so nothwendiger, da sie häufig wechseln und von einer Pfarrei in die andere ziehen. Auf vielen Synoden wurde verordnet, daß die Pfarrer „von Jenen, welche in ihre Pfarreien einwandern, ein Zeugniß über ihren Wandel verlangen, ausgefertiget von dem Hirten, in dessen Pfarrei sie zuletzt gelebt.“[5]) Das Amt der seelsorglichen Wachsamkeit würde sehr erleichtert und gefördert werden, wenn es sich allgemein einführen ließe, daß solche, welche in eine andere Pfarrei übersiedeln, von dem Pfarrer, dessen Sprengel sie verlassen, Abschied nehmen, den Segen sich erbitten und dem neuen Seelenhirten sich vorstellen; ebenso wenn die Pfarrer übereinkämen, gegenseitig zur Anzeige zu bringen, wenn ein Pfarrkind in eine andere Pfarrei einwandert.[6]) Eine solche Anzeige sollte wenigstens über jene Personen geschehen, welche die Wachsamkeit des Hirten besonders in Anspruch nehmen müssen. Den Haus-

[1]) Siehe Bd. II. S. 1035 ff.

[2]) Ebendas. S. 1049 ff.

[3]) Siehe Bd. I. S. 518 ff. S. 524 ff.

[4]) Bd. II. S. 1044 ff. Siehe Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 10. Ueber die Feier der Sonn- und Festtage siehe für Bayern §. 82. der II. Vers.-Beil. und die Verordnungen vom 8. Febr. 1845 und vom 11. Okt. 1869 u. s. f.

[5]) Diözesansynode von Antwerpen vom Jahre 1610. tit. XVI. c. 8. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 1000.

[6]) Siehe Bd. I. S. 535.

vätern und Hausmüttern ist wiederholt und dringend einzuschärfen, nur solche Dienstboten, Taglöhner u. s. f. einzustellen und zu behalten, deren Sitten nicht zum Anstoße sind. Der Seelenhirt wird sich zu diesem Zwecke nach Umständen selbst in die Häuser begeben, und überhaupt Sorge tragen, daß unsittliche Dienstboten aus der Pfarrei entfernt werden. Um guter Dienstboten willen wird oft eine ganze Familie gesegnet, wie der Herr um Jakob's willen das Haus Laban's segnete.[1])

c) Von größtem Einflusse zum Heile oder zum Verderben ist die Lektüre. Die Lesung guter Bücher verhütet Müssiggang, schlechte Reden u. s. f., belehret in dem, was zum Heile dient, und bewegt die Herzen zur göttlichen Liebe; dagegen ist kaum zu sagen, welches Verderben die Lesung schlechter Bücher anrichtet, zumal es meistens im Geheimen schleichet. Daher muß der Seelsorger wachen und ermahnen und sich alle Mühe geben, daß Bücher, welche den Glauben oder die guten Sitten gefährden, oder den Aberglauben nähren, von der Gemeinde ferne bleiben, daß dagegen gute Bücher gelesen und verbreitet werden, daß Hausväter wenigstens an Sonn- und Feiertagen den Hausgenossen aus einem guten Buche vorlesen oder durch die Kinder vorlesen lassen u. s. f. Das eine oder andere gute Buch, besonders eine Beschreibung des Lebens der Heiligen, sollte in keinem Hause fehlen. Kann der Pfarrer für seine Pfarrei eine kleine Lesebibliothek einrichten, so wird dieß von großem Nutzen sein;[2]) dadurch kann dem Verderben, das oft von Leihbibliotheken[3]) ausgeht, wohl am besten entgegen gewirkt werden.[4])

Welch' große Macht die öffentliche Tagespresse geworden, bedarf keiner Erörterung, und der Seelenhirt, welcher dieser Macht nicht seine Wachsamkeit und eifrigste Sorge zuwenden wollte, wäre von Saumseligkeit nicht freizusprechen.[5]) Die schlechte Tagespresse ist einem giftigen

[1]) I. Mos. 30, 27.

[2]) Zur Verbreitung guter Bücher mahnt nachdrücklichst Pius IX. unter dem 8. Dez. 1849.

[3]) An gar manchem Orte muß die Wachsamkeit des Seelsorgers auf diese gerichtet sein. Vglch. oberhirtliches Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 15. Jan. 1830. Verordnungen-Sammlung S. 256.

[4]) Verglch. die Konstitution Gregor's XVI. Mirari vom 15. August 1832 „de malis libris," und das Schreiben der S. Congr. Indic. an die Bischöfe vom 24. August 1864 „de malis libris a fidelibus avertendis."

[5]) Vglch. die Allokution Pius IX. vom 20. April 1849. In dem Apostolischen Schreiben vom 12. Februar 1866 erwähnet Pius IX. der Uebel, welche aus der Lektüre schlechter Zeitungen entspringen, und lobt den Eifer Jener, welche dieser verderblichen Pest durch gute und katholische Zeitblätter entgegen zu wirken suchen. Alle Konzilien der neueren Zeit wenden diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu. Vergl. Concil. plenar. Baltim. II. l. c. p. 258. 333. Auch Leo XIII. hat in einer Allokution vom 22. Februar 1879 an die versammelten Redakteure in Rom Direktiven gegeben für Solche, welche sich mit der Tagespresse beschäftigen. Vgl. auch seine Enzyklika vom 15. Februar 1882 an die Bischöfe Italiens (Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg Jahrg. 1882. S. 17.)

Unkraute gleich, das immer fortwuchert, die größten Verheerungen anrichtet und geeignet iſt, „jede gute Pflanze in den Herzen der Land- und Stadt-Bewohner zu erſticken und einen allgemeinen Abfall von Gott und jeder von Gott geſetzten Gewalt, von Glaube und Sitte, Recht und Geſetz, Ordnung und Gehorſam herbei zu führen.“[1]) Die Aufgabe der Prieſter iſt es demnach, α) „gemeinſchaftlich und mit feſter Entſchiedenheit jedes der geſetzlichen Ordnung gefährliche und beſonders gegen die Kirche und poſitive Religion feindlich geſinnte Zeitblatt aus dem Kreiſe ihrer Lektüre auszuſchließen und demſelben jede Unterſtützung zu entziehen;“[2]) β) „unermüdet dahin zu arbeiten, daß ſolche Blätter in ihren Gemeinden nicht eingeſchwärzt und da, wo ſie ſchon Eingang gefunden, wieder verdrängt werden, und hiezu jene Mittel anzuwenden, die durch ihr Amt und ihren Beruf ihnen an die Hand gegeben ſind, nämlich ruhige, leidenſchaftsloſe Belehrungen und wohlmeinende Warnungen bei Privatunterredungen und, wo es nothwendig ſcheint, auch bei öffentlichen chriſtlichen Vorträgen;“[3]) γ) dagegen guten Zeitblättern jede mögliche Unterſtützung zuzuwenden und ihre Verbreitung zu fördern. Nur durch entſchiedenes Zuſammenwirken kann die Macht der ſchlechten Preſſe gebrochen und der Einfluß der guten gehoben werden. „Wann werden die Katholiken einmal einſehen, wie unwürdig und ſchmählich es ſei, mit ihrem Gelde Zeitungen zu bezahlen und zu unterſtützen, die Alles, was ihnen heilig iſt und heilig ſein muß, verhöhnen, läſtern und in den Koth treten? Wann werden Eltern und Hausväter einmal erkennen, wie durch ſolche Blätter die Herzen ihrer Kinder und Untergebenen vergiftet und dem Verderben zugeführt werden? Wann werden die Gemeinden einmal bedenken, daß durch ſolche Zeitblätter alle jene Stützen, welche ein geordnetes, chriſtliches, friedliches Gemeindeleben aufrecht erhalten, zerbrochen und dem Unglauben, der Unordnung, der Rohheit, der Unſittlichkeit alle Thüren geöffnet werden?“[4]) Sind nicht ſolche Blätter „die falſchen Propheten unter dem Volke, die falſchen Lehrer, welche Irrlehren des Verderbens einführen, den Herrn, der ſie erkauft hat, verleugnen, die aus Gewinnſucht mit gleißneriſchen Worten mit euch anbinden, ſie, deren Verurtheilung einſt nicht ſäumet, deren Verderben nicht ſchläft?“[5]).

---

[1]) Oberhirtliches Ausſchreiben vom 24. Nov. 1849. a. a. O. S. 554.

[2]) Ebendaſ. vom 25. Februar 1848. a. a. O. S. 508.

[3]) Ausſchreiben vom 24. Nov. 1849. a. a. O. S. 555.

[4]) Ebendaſ. S. 555. Siehe Paſtoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 12.

[5]) II. Petr. 2, 1—3. Hier ſind beſonders zu erwähnen „das Werk des heiligen Paulus“, das ſich zur Aufgabe geſetzt, die Preſſe zur Würde des Apoſtolats zu erheben, vorzüglich auch durch Heiligung des bei der Redaktion und Druckerei beſchäftigten Perſonals; und das „Werk des heiligen Franz von Sales“, einer Bruderſchaft zur Verbreitung der guten Preſſe unter dem Volke.

b) Aber auch auf andere Erzeugnisse der Presse, sowie auf Darstellungen in Malerei und Plastik, welche verbreitet werden, muß sich die Aufmerksamkeit des Seelsorgers richten, damit nicht durch dieselben Unsittlichkeit und Verführung gefördert werde.[1])

5. Unheil können stiften a) Wirthe, wenn sie Unordnungen gestatten, das Zechen bis über die bestimmte Zeit, unehrbare Reden und Lieder, verdächtige Zusammenkünfte dulden, wenn sie die Schenken zur Zeit des Gottesdienstes offen halten, häufig Tanzbelustigungen veranstalten, Getränke über Maß verabreichen, ausgelassenen Personen Unterschleif geben u. s. f. Durch Wirthe dieser Art kann in einer Gemeinde jede gute Ordnung vernichtet werden; das Verderben junger Leute, der Verfall der Familien, Unsittlichkeit, Raufhändel und andere Laster sind Folgen des leidenschaftlichen Besuches der Schenken. Der Seelsorger sei daher wachsam! Er mahne die Wirthe bei geeigneten Anlässen an ihre Pflicht und ihre Verantwortung, er suche sie auf kluge Weise zu gewinnen, warne vor zu häufigem Besuche der Schenken u. s. f. Finden Unordnungen in den Wirthshäusern statt, soll er wiederholt mit den Wirthsleuten hierüber sprechen, bevor er sie öffentlich zur Sprache bringt. Wirthe, welche ihre Pflicht wohl erfüllen, sind von dem Seelsorger hoch zu schätzen, da sie viel beitragen, Unordnungen in der Gemeinde zu steuern oder vorzubeugen.[2])

b) Fabriken und andere industrielle Unternehmungen und Anstalten, die nicht selten Pflanzstätten der Unsittlichkeit werden, und nur zu oft schon in die Herzen der Kinder den Keim des Verderbens legen. Schwierig ist es für den Seelsorger, gegen solches Verderben mit Erfolg zu wirken, wenn nicht Jene, die an der Spitze dieser Anstalten stehen, ihm entgegen kommen. Diese wird er daher vor Allem für die gute Sache zu gewinnen suchen und dann darauf dringen, daß

[1]) „Ne fideles maximeque juventus improbitatis et immoralitatis laqueos incidant, vigilantissimam pastores animarum curam gerant, admonendo, increpando, nullique labori parcendo, ut a populo christiano et imprimis a juventute pestifera hujus furfuris opera arceantur; adversus ejusmodi operum confectores christiana pietas gladio spiritus quod est verbum Dei acrius etiam propugnanda est, et quo studiosius inimicus homo seminet zizania, eo solertius divini eloquii seges spargenda est, ut improbitati probitas, impietati pietas opponatur.“ Conc. Colocens. 1863. Acta et Decr. Coloczae 1864. tit. I. cap. 6. p. 63.

[2]) Lärmendes Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben sind an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes nicht zu dulden, deßgleichen dürfen die Scheiben- und Vogelschießen nicht vor der Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes, dann die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmender Belustigungen, wie z. B. Kegelschieben, Produktionen von Seiltänzern u. s. w. nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen. Verordnung vom 8. Febr. 1845.

die Geſchlechter geſondert ſeien, daß eine ſorgfältige Aufſicht angeordnet werde, daß die Kinder dem Schulbeſuche und der Chriſtenlehre nicht entzogen werden, daß an Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet, oder den Arbeitern wenigſtens Zeit gegeben werde, dem Gottesdienſte beizuwohnen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Der Seelſorger ſollte es nicht verſäumen, ſolche Anſtalten mit Klugheit hie und da zu beſuchen und ermahnende Worte an die verſammelten Arbeiter oder an Einzelne zu ſprechen; die Stimme des guten Hirten wird ſicherlich nicht fruchtlos verhallen. Wie viel Gutes könnten nicht die Vorſteher der Fabriken bewirken, wenn ſie in ihren Anſtalten eine chriſtliche Ordnung einführten und aufrecht erhielten! Der Segen des Himmels würde ihre Unternehmungen begleiten! Unſegen aber und Fluch muß jenen Anſtalten und Unternehmungen folgen, bei denen Gott und die Ewigkeit gänzlich vergeſſen wird.[1])

c) Jahrmärkte ſind häufig verderblicher Anlaß den Gottesdienſt zu verſäumen und den Tag des Herrn zu entheiligen, abgeſehen von den mannigfachen Gelegenheiten zur Sünde und Unordnung, welche ſie mit ſich bringen. Möchten doch die Jahrmärkte auf Werktage verlegt werden! Der Seelſorger wird der Jahrmärkte wegen den Pfarrgottesdienſt, Predigt und Chriſtenlehre nicht unterlaſſen,[2]) und das Auslaufen junger Leute auf dieſelben möglichſt zu verhindern ſuchen.[3])

d) Soldaten, welche in Urlaub ſich befinden oder nach erſtandener Dienſtzeit in ihre Gemeinden zurückkehren, ſind mit Sorgfalt zu überwachen. So ehrenwerth der Stand des Kriegers iſt und nicht ſelten wahrhaft tugendhafte und ehrwürdige Männer in ſeinem Schooße zählt,

---

[1]) Hier iſt zu vergleichen eine k. b. Verordnung vom 15. Jan. 1840, wornach kein Kind vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken zu einer regelmäßigen Beſchäftigung aufgenommen, Kinder, die in Fabriken arbeiten, wenigſtens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen oder den nöthigen Schul- und Religionsunterricht in einer beſonderen Fabrikſchule erhalten, dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs-Unterrichte für den Empfang der heiligen Beicht und Kommunion beiwohnen ſollen, inſoferne ihnen dieſer Unterricht nicht durch den betreffenden Seelſorger in der Fabrikſchule ertheilt wird. Die Eigenthümer der Fabriken und Gewerbe ſind verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß geſchützt werde. Nachgewieſene Vernachläſſigung dieſer Vorſorge hat die Erlaſſung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsſchulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

[2]) Const. dioec. Ratisb. p. II. c. II. §. I. n. 9.

[3]) Nach der Verordnung vom 8. Februar 1845 ſind an Sonn- und Feſttagen, an welchen Meſſen und Jahrmärkte abgehalten werden, die Ortsläden und Marktbuden während der Dauer des vormittägigen Gottesdienſtes geſchloſſen zu halten; die Verlegung der Viehmärkte auf Werktage iſt, wie immer thunlich, nach den bereits beſtehenden Anordnungen zu bewirken.

so kehren doch nur zu oft Soldaten mit lockeren Grundsätzen und Sitten in ihre Heimath zurück, wo sie dann für den Teufel Eroberungen machen. Der Seelsorger wird daher mit Klugheit auf sie selbst und auf die Familien, in welche sie leben, mit Belehrung, Mahnung und Warnung einzuwirken suchen.

Wachsamkeit im hohen Grade ist nothwendig, wenn Soldaten in der Gemeinde einquartirt werden. Der Seelsorger hätte in einem solchen Falle seinen Pfarrkindern, namentlich Mädchen und Jünglingen und den Hausleuten, die nöthigen Erinnerungen und Warnungen an das Herz zu legen, jedoch auf eine Weise und bei einem Anlasse, daß er keine Erbitterung hervorruft. Uebrigens muß er auch die Soldaten für den Himmel zu gewinnen suchen, und sie bewegen, um den ruhmvollsten Sieg, den Sieg über die Feinde des Heiles, muthvoll zu kämpfen.[1])

e) Auch noch andere Personen sind es, welchen die Wachsamkeit des Seelsorgers mehr als gewöhnlich sich zuwenden muß, so Fremde, Förster und Flurschützen, Schreiber, Hirten, Krankenwärter, Hebammen u. s. f.

6. Quellen des Unheiles sind a) die sündhaften Bekanntschaften,[2]) welche der Seelsorger als Ursachen des Verderbens verhüten und verdrängen muß. b) Tänze,[3]) welchen gleichfalls in jeder klugen Weise entgegen zu wirken ist. Der Seelsorger wird α) durch Einwirken auf Wirthe, Gemeindevorsteher u. s. f. die Abhaltung von Tanzbelustigungen zu beschränken suchen, β) junge Leute in und außer dem Beichtstuhle von der Theilnahme an denselben nach Möglichkeit zurückhalten, γ) wachen, daß sie nicht zu solchen Zeiten veranstaltet werden, zu welchen sie schon durch die bürgerlichen Verordnungen untersagt sind,[4]) δ) wachen, daß sie zur festgesetzten Zeit auch geendiget werden, ε) wachen, daß die werk- und feiertagsschulpflichtige Jugend davon ferne bleibe.[5])

---

[1]) Oben Abth. I. S. 790. — [2]) Abth. I. S. 731 f. 766. — [3]) Abth. I. S. 766 f.

[4]) Nach Art. 1 der Verordnung vom 3. September 1843 dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nicht stattfinden 1. in allen Orten des Königreiches im Allgemeinen a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Silvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften Herkommen ist, b) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich, c) an beiden Feiertagen des Pfingstfestes, d) am Christi Himmelfahrtsfeste, e) an den Vorabenden dieser Feste und f) an allen Freitagen (in Folge hievon auch am Silvester-Abende, wenn derselbe auf einen Freitag fällt, in welchem Falle jedoch am darauffolgenden Neujahrstage Tanzmusik statthaben kann); 2. in katholischen Orten insbesondere a) in den Oktaven des Fronleichnams- und Allerseelenfestes, b) an sämmtlichen Frauentagen, c) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, d) am Feste Johannis des Täufers, e) an den Festen der Landes- und Diözesan-Patrone und f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.

[5]) „Nemo non novit, quantum ad vitia carnis eliminanda intersit, ut eorum principiis occurratur, occasionesque devitentur. Hinc leges civiles sapientissime

c) Zuſammenkünfte junger Leute beiderlei Geſchlechtes in den Häuſern, z. B. in den ſogenannten Rockenſtuben und bei ähnlichen Gelegenheiten. Solche Zuſammenkünfte zu beſeitigen oder durch gehörige Ueberwachung von Seite der Hausväter minder ſchädlich zu machen, und die jungen Leute vom Beſuche derſelben zurück zu halten, wird eine angelegentliche Sorge des Seelenhirten ſein.

d) Theatraliſche und ähnliche Vorſtellungen können ſchlimmen Einfluß auf die Sitten des Volkes üben. „Da nichts mit dem Geiſte der Kirche mehr im Widerſpruche ſteht, als die Geheimniſſe unſeres heiligſten Glaubens, namentlich des Leidens des Herrn, unter dem Vorwande erheuchelter Frömmigkeit, zu abgeſchmackten und ärgerlichen Darſtellungen auf Theatern oder öffentlichen Straßen zu entwürdigen, ſo erneuern wir die ſchon wiederholt über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Diözeſan-Vorſchriften.“ [1])

e) Beſonders zu beklagen iſt, daß auch kirchliche Feierlichkeiten, namentlich Hochzeiten und Kirchweihen, durch die Luſtbarkeiten, welche ſich damit verbinden, nicht ſelten Anlaß zu Sünden und Ausſchweifungen werden. Der Seelſorger wird es daher als ſeine Aufgabe erkennen, die Feier, wie ſie im Sinne der Kirche ſtattfinden ſoll, kräftig hervor zu heben und Mißbräuche, die ſich daran knüpfen, zu bekämpfen.

„Nur allzu Viele haben die wahre Bedeutung des Jahresgedächtniſſes der Kirchweihe gänzlich außer Acht gelaſſen, dagegen aber den Tag in einer Weiſe entweiht, wie dieß unter Chriſten gar nicht vorkommen ſollte, ſo daß dieſes kirchliche Feſt ein Anlaß zu zahlloſen ſchweren Sünden, zu Pflichtverletzungen und Aergerniſſen aller Art, zu ſinnloſer Vergeudung und Völlerei, ja bisweilen zu Auftritten wurde, die den verderblichſten Ausgang nahmen. . . . Da andere Mittel, welche gegen ſolches ſchwere Uebel verſucht wurden, die gewünſchten Erfolge nicht hatten, ſo haben Kapitel- und Paſtoral-Konferenzen, viele Gemeinden, ſelbſt ſtaatliche Behörden wiederholt den Antrag geſtellt, daß allenthalben die Kirchweihfeier auf den gleichen Sonntag verlegt werde,“ was denn auch vielfach geſchehen iſt.[2])

f) Nicht ſelten verderblich iſt es, wenn Parochianen in andere Gegenden ſich begeben, um dort Arbeit zu ſuchen, ſei es zur Zeit der Ernte oder bei Bauten u. ſ. f. Der Seelſorger wird nicht verfehlen, ſolchen eindringliche Mahnungen, Warnungen und Belehrungen

---

statuunt, ut choreae publicae in seram noctem nullo anni tempore protrahantur, juventus autem, e scholis nondum dimissa, ab iisdem severissime arceatur.“ Constit. dioeces. Ratisb. p. II. c. II. §. III. n. 5.

[1]) Const. dioec. Ratisb. p. II. c. III. n. 5.

[2]) Ausſchreiben für die Diözeſe Regensburg vom 22. Febr. 1869. Verordnungsblatt S. 26. Vgl. Bd. II. S. 929.

zu ertheilen. „Namentlich ist darüber sorgfältigst zu wachen, daß sich nicht Parochianen in akatholische Gegenden zur Ernte oder zur Einsammlung der Früchte begeben.“ [1])

g) Endlich sind Quellen des Unheiles noch schlimme Gewohnheiten und Gelegenheiten, nach Zeit und Ort verschieden, Feindschaften, Prozesse u. s. f.

7. Der wachsame Seelsorger wird sich bald überzeugen, daß es vornehmlich die eine oder andere Quelle sei, aus welcher für seine Gemeinde zumeist Verderben hervorgeht. Seine Wirksamkeit wird dann vor Allem und anhaltend dahin gerichtet sein müssen, diese Quellen nach und nach zu beseitigen, und dagegen solche Quellen des Heiles zu öffnen, welche denselben fort und fort entgegen wirken.

§. 222. Mittel.

„Wachet über das Leben und die Sitten der Bewohner euerer Pfarrei.“ [2])

1. Die Mittel, die Pflicht der Wachsamkeit zu erfüllen, sind im Allgemeinen die nämlichen, welche dem Seelsorger zu Gebote stehen, um Kenntniß seiner Gemeinde zu erlangen.[3]) Kaum wird ein Tag vergehen, da ihm nicht sein Beruf Gelegenheit bietet, Wachsamkeit zu üben. Aber um der Wachsamkeit willen wird er auch manche Gänge machen, die er sonst nicht machen würde, und gerne mit denen sprechen, welche ihm begegnen. Es ist gut, wenn es die Gemeinde fühlt, daß das wachende Auge des Seelsorgers voll Liebe und aus Liebe auf ihr ruhe, wie das Auge eines um die Wohlfahrt seiner Kinder bekümmerten Vaters.

2. Das vorzüglichste Mittel ist offenbar die Visitation der Pfarrgemeinde, welche der Pfarrer von Zeit zu Zeit (etwa einmal des Jahres) vornehmen soll, wie es in mehreren Diözesen vorgeschrieben ist. „Weil der wahre Hirt das Angesicht seiner Heerde kennen muß, damit er seine Schafe bei Namen nennen kann, so sollen eifrige Seelenhirten die Dörfer und Häuser ihrer Pfarrei besuchen, um den Zustand Jener, die ihrer Sorge anvertraut sind, um so sicherer kennen zu lernen. Denn dadurch geschieht es, daß sie mit eigenen Augen sehen, wo ihre Hirtenthätigkeit nöthig ist, und daß sie um so mehr entflammt werden, ihr Amt nach dem Beispiele unseres ersten Hirten Jesus Christus mit Eifer und Güte zu üben.“ [4])

---

[1]) Const. dioec. Ratisb. p. II. §. III. n. 4.

[2]) Concil. Provinc. Mediol. IV. Collect. Concil. t. V. p. 683.

[3]) Bd. I. S. 535 ff.

[4]) Constit. dioec. Ratisb. p. II. c. II. §. III. n. 1. Vergl. Ibid. p. III. c. I. §. III. n. 8.

Möchte man die Wichtigkeit dieſer Vorſchrift erkennen! Die Viſitation der Pfarrgemeinde iſt ein beſonderes wirkſames Mittel, die leiblichen und geiſtlichen Bedürfniſſe der einzelnen Familien kennen zu lernen, und der Seelſorger kann nach Zeit und Gelegenheit die geeigneten Mittel zur Abhilfe treffen. Die Viſitation iſt ein vorzügliches Mittel, ſich das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben, welche ſich dadurch überzeugt, daß der Seelſorger gleich einem liebreichen Vater Antheil nehme an ihren leiblichen und geiſtlichen Angelegenheiten, Bedürfniſſen und Nöthen. Die Viſitation iſt ein herrliches Mittel, alle Pfarrkinder von Angeſicht kennen zu lernen und mit ihnen von Angeſicht zu Angeſicht ſeelſorglich zu verkehren; „gleichwie Mithridates, König von Pontus, mit den Sprachen der zweiundzwanzig Völker, welche ſeiner Herrſchaft unterworfen waren, vertraut geweſen ſein ſoll, ſo daß er ohne Dollmetſcher alle ſeine Unterthanen verſtehen und anreden konnte, und gleichwie auch vom König Cyrus durch Schrift und Erinnerung bekannt iſt, daß er den Namen jedes einzelnen Soldaten in ſeinem Heere kannte, ſo daß er, wenn es nöthig war, jeden bei Namen nennen und zur Tapferkeit ermahnen konnte, ſo ziemt es auch dem Pfarrer, daß er Alle, die er durch öffentlichen und feierlichen Eidſchwur vor dem Angeſichte der heiligen Dreifaltigkeit in ſeine Sorge aufgenommen, und für die er einſt vor dem furchtbaren Gerichte Jeſu Chriſti Rechenſchaft zu geben hat, genau kenne, nicht ſowohl von Angeſicht als von der Seele, das iſt, daß er den Fortſchritt in ihrer Kenntniß der chriſtlichen Wahrheiten, ihre Sitten, ihren Umgang, die Flecken, welche an ihren Religionskenntniſſen und ihrem Leben kleben, ihre äußeren Glücksverhältniſſe und Anderes, was zur Paſtoralſeelſorge gehört, ſorgfältig erforſcht und erkannt habe, und hiernach ermeſſen könne, wann Belehrung, wann Widerlegung, wann Unterricht, wann Ahndung, wann endlich Troſt, nicht nur öffentlich in verſammelter Kirche, ſondern auch den Einzelnen beſonders und in ihrem Hauſe Noth ſei.“ [1]) Durch die Viſitation ſucht der Seelſorger auch jene Schafe auf, die nicht zu ihm kommen können oder wollen, jene Kranken, die ihre Krankheit nicht erkennen und nach keinem Heilmittel verlangen. Durch die Viſitation kann er vornehmlich Kenntniß erhalten von den Wölfen, die ſeiner Heerde drohen, von den Hinderniſſen, die ſeiner Wirkſamkeit entgegen ſtehen; „der Hirt kann ſich nicht entſchuldigen, wenn der Wolf die Schafe zerreißt und der Hirt es nicht weiß.“ [2]) Die Viſitation ſetzet den Seelſorger in Stand, mit Erfolg zu predigen und die heiligen Sakramente zu ſpenden, weil er hiedurch Kenntniß erhält von dem ganzen Zuſtande ſeiner Gemeinde. Wie

[1]) Zepper, polit. ecclesiast. l. III. c. 10. Seitz, Recht des Pfarramtes. II. 2. Regensburg, 1841. S. 36.

[2]) C. 10. X. de R. J.

manchem betrübten Herzen kann er bei der Viſitation Troſt ſpenden, wie Vielen individuelle Belehrungen und Mahnungen ertheilen, wie viele geeignete Worte anbringen, welche ſicher nicht alle auf unfruchtbaren Boden fallen! Beſonders troſtreich wird ſeine Erſcheinung Jenen ſein, die wegen Altersſchwäche oder andauernder Kränklichkeit die Stimme ihres Hirten in der Kirche nicht hören können, und daher des Troſtes und des Unterrichtes ſo ſehr bedürftig ſind. Mit Einem Worte: Bei der Viſitation erfüllt der Seelſorger das Amt des guten Hirten, welcher, was verloren iſt, ſucht, was verworfen iſt, zurückführt, was verwundet iſt, ſtärket, was fett iſt und ſtark, bewahret,[1]) welcher die neunundneunzig Schafe in der Wüſte verläßt, und dem Einen, das ſich verloren hat, nachgeht, bis er es findet,[2]) welcher ſeine Schafe bei Namen ruft und vor ihnen hergeht, auf daß ſie ihm folgen.[3])

Schon dieſe Wichtigkeit läßt es erkennen, daß die Viſitation eine Amtspflicht des Seelſorgers ſei, leider eine zum Schaden der Gemeinden vielfach verſäumte. „Die Pfarrer ſollen einige Male im Jahre ihre Schäflein perſönlich beſuchen, um ſie mit chriſtlicher Lehre und geiſtlichem Troſte zu weiden.“[4]) Uebrigens iſt es eine Paſtoralfrage, ob die Viſitation beſonders veranſtaltet, oder bei einem Anlaſſe, welcher den Seelſorger ohnehin in der Gemeinde herumführt, etwa bei Aufſchreibung der Kommunikanten oder bei Einſammlung der Beichtzettel, vorgenommen werden ſoll. In Erwägung der Verhältniſſe gegenwärtiger Zeit wird man ſich für Letzteres entſcheiden müſſen. Die geeignetſte Zeit zur Vornahme der Viſitation iſt daher ſchon deßwegen die Faſtenzeit oder die Zeit zwiſchen Oſtern und Chriſti Himmelfahrt, in welcher auch der Herr mit ſeinen Jüngern umging und mit ihnen ſprach vom Reiche Gottes.[5]) Uebrigens iſt dieſe Vornahme eine Aufgabe des Pfarrers.

Das Ziel der Viſitation iſt nach Verhältniß das gleiche, welches der biſchöflichen Viſitation geſetzt iſt, nämlich, „die geſunde Lehre einzuführen, die Irrthümer zu unterdrücken, die guten Sitten zu ſchützen, die ſchlechten zu verbeſſern, die Gemeinde durch Zureden und Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und zur Unſchuld anzueifern und überhaupt Alles, wie es der Zeit und dem Orte angemeſſen iſt, mit Klugheit zum Nutzen der Gläubigen einzurichten.“[6])

Ob die Viſitation ihre ſo wichtige Aufgabe erfülle, hängt von der Art und Weiſe ab, in welcher ſie vorgenommen wird. Daher muß der Seelſorger a) dabei Alles vermeiden, was einen ſchlimmen Eindruck hervorbringen, und Alles thun, was dieſen Hirtengang fruchtbar machen

[1]) Ezech. 34, 14. 16. — [2]) Matth. 13, 12. — [3]) Joh. 10, 4.
[4]) Const. dioec. Ratisb. p. III. c. I. §. III. n. 8.
[5]) Apoſtelgeſch. 1, 3.
[6]) Trid. sess. XXIII. c. 1. de ref.

kann. b) Er empfehle vor Allem die Angelegenheit Gott in der heiligen Meſſe, ja bringe ſie in dieſer Meinung dar. c) Er laſſe ſich wo möglich von dem Hilfspriester oder einem anderen rechtſchaffenen Manne begleiten. d) Er benehme ſich ſittſam in Reden und Geberden, aber bei aller Sittſamkeit doch leutſelig und heiter, weil eine Amtsmiene die Herzen verſchließen würde. Nicht minder iſt große Klugheit nothwendig; der Seelenhirt ſoll unverbrüchliches Stillſchweigen über das beobachten, was ihm anvertraut wird, weder irgend eine Abneigung noch eine beſondere Zuneigung kund geben, immer ſeine prieſterliche Würde im Auge haben, ſein Herz nicht mehr öffnen als nöthig iſt, mit Perſonen des anderen Geſchlechtes nicht leicht allein reden,[1]) u. ſ. f. e) Die Viſitation ſoll kein Anlaß werden, Stolgebühren, Gefälle u. ſ. f. einzutreiben; der Seelſorger ſoll mit Wahrheit ſprechen können: Ich ſuche nicht, was euer iſt, ſondern euch.[2]) f) Er betritt das Haus unter Ausſprechung des katholiſchen Grußes, läßt alle Hausgenoſſen ſich verſammeln, erkundiget ſich bei dem Hausvater und der Hausmutter, wie ſie mit den Ihrigen zufrieden ſeien, ſucht zu erforſchen, was ihm zu erforſchen nothwendig ſcheinet, ſpricht zu jedem Einzelnen einige Worte, hält eine kurze Ermahnung und ertheilt ihnen mit geweihtem Waſſer den Segen. Er läßt ſich die Namen und das Alter der einzelnen Hausgenoſſen angeben, erkundiget ſich, ob Alle hinreichend unterrichtet ſeien, ob ſie das Morgen- und Nachtgebet gemeinſchaftlich verrichten, ob ſchon Alle die heilige Kommunion empfangen, ob ſie öfter zu den heiligen Sakramenten gehen, ob Alle gehorſam ſeien, ob ſie keinen Prozeß, keine Feindſchaft haben, ob ſie der Unterſtützung bedürfen u. ſ. f. Daß dieſe Erkundigungen mit großer Klugheit und Freundlichkeit geſchehen müſſen, bedarf keiner Erinnerung; man kann zuerſt die Kinder befragen, ob ſie beten u. ſ. f., und inzwiſchen manche Fragen an die Erwachſenen richten. In den Kindern lernt man die Eltern kennen. Zu erforſchen iſt auch, ob und wie die Hausgenoſſen den Gottesdienſt in der Pfarrkirche beſuchen, ob die Schlafſtätten der Knechte und Mägde gehörig geſondert und abgeſchloſſen ſind, ob nächtliche Ausgänge und Zuſammenkünfte nicht geduldet werden, ob die Schlafſtätten der Kinder ſo geordnet ſeien, daß für ihre Unſchuld keine Gefahr vorhanden, ob Dienſtboten und Kinder Bekanntſchaften unterhalten, Tanzluſtbarkeiten beſuchen. g) Vor der ganzen Familie ſoll man nicht leicht Jemand beſchämen oder beſtrafen. Wird über einen Sohn, eine Tochter oder einen Dienſtboten Klage geführt, ſoll man ſie entſchuldigen und die Hoffnung ausſprechen, daß ſie ſich beſſern werden; ſpäter aber ſoll man unter vier Augen dem An-

[1]) „Si propter clericatus officium visitatur vidua aut virgo, nunquam solus domum introeas.“ Hieronymus. Ad Nepot.

[2]) II. Kor. 12, 4.

geklagten um so ernstlicher sagen, was zu sagen ist, und bemerken, daß man seiner vor den Uebrigen nur schonen wollte. Ueberhaupt zeige sich der Seelsorger in Allem väterlich mild, gleich „einer Amme, die ihre Kinder pflegt,“ [1]) besonders theilnehmend gegen Kranke; er spende den Betrübten Trost, helfe Anderen mit gutem Rathe, habe Mitleid mit den Sündern, reiche den Hilfsbedürftigen nach Verhältnissen ein Almosen u. s. f.; auch wird es gut sein, hie und da ein Gebetbuch oder ein Bild auszutheilen. h) In jeder Pfarrei wird es Häuser und Familien geben, in welchen der Seelsorger weniger gut aufgenommen wird; in solchen Fällen muß er Herr über sich selbst sein, keine Empfindlichkeit zeigen, selbst den Vorwürfen mit Sanftmuth und dem Ausdrucke, daß er nur das Beste wolle, begegnen; „in Geduld werdet ihr euere Seelen besitzen.“ [2]) i) Der Pfarrer soll jedes Haus und jede Familie besuchen, ohne Unterschied der Person, da er Armen und Reichen, Gläubigen und Ungläubigen, Weisen und Thoren ein Schuldner geworden.[3]) Nur solche Familien könnte er umgehen, welche in notorisch sündhaften Verhältnissen leben und wiederholte Ermahnungen der Kirche bisher nicht geachtet. Hierüber müssen jedoch die besonderen Verhältnisse und wahre Pastoralklugheit entscheiden. k) Die gemachten Erfahrungen sind in dem liber status animarum am betreffenden Orte zu bemerken, und der Seelsorger wird es nicht versäumen, die Unwissenden zu belehren, die Fehlenden zur rechten Zeit zu ermahnen, Aergernisse abzustellen, zu beten und zu opfern, und überhaupt seine Pastoralthätigkeit im Hinblicke auf den erkannten Zustand seiner Gemeinde zu entfalten.

3. Wenn der Pfarrer Uebelstände aus seiner Pfarrei entfernen oder Quellen des Heiles öffnen will, wie hat er dabei zu verfahren? Vor Allem darf er kein anderes Ziel im Auge haben, als das Ziel des königlichen Amtes überhaupt, nämlich seine Gemeinde nach den Grundsätzen des Evangeliums und der Kirche zur Vereinigung mit Gott zu führen. Dann muß er mit dem Nothwendigsten beginnen und von diesem zu dem minder Nothwendigen fortschreiten. Sein Verfahren aber muß sein: sanftmüthig, starkmüthig, demüthig.

Sanftmüthig: Er handle mehr bittend, beschwörend und ermahnend als befehlend. Auch soll er, wenn eine böse Gewohnheit abzuschaffen oder eine gute einzuführen ist, vorher mit einleuchtenden Gründen darthun, wie nothwendig dieses sei. Dagegen fehlen Jene, welche immer tadeln, lärmen, befehlen, und wenn sie nicht Gehör finden, drohen; auch Jene, welche glauben, daß man ihnen ohne Gründe folgen müsse.

Starkmüthig: Hat der Seelsorger einmal beschlossen, etwas Böses auszurotten oder etwas Gutes einzuführen, soll er sich durch auf-

[1]) I. Thess. 2, 7. — [2]) Luk. 19, 21. — [3]) Röm. 1, 14.

tauchende Schwierigkeiten nicht leicht abwendig machen laſſen, außer es fordert dieſes das Beſte der Gemeinde.

Demüthig iſt das Verfahren, wenn es von beſtändigem Gebete begleitet iſt; ohne Gebet wird weder Sanftmuth noch Starkmuth viel erreichen.

„Die Seelenhirten müſſen bei Verbeſſerung von böſen Gewohnheiten und Mißbräuchen mit Klugheit und Ueberlegung verfahren, damit ſie nicht etwa mit dem Unkraute auch den Waizen ausreißen. Wenn daher der Pfarrer eine Verbeſſerung vorzunehmen gedenkt, ſoll er zuerſt den Dekan zu Rathe ziehen, oder auch den Fall der Paſtoralkonferenz vorlegen, damit durch gemeinſame Berathung und nach Erwägung der Mittel und Gründe die ganze Sache um ſo glücklicher von Statten gehe; denn der Bruder, dem der Bruder zu Hilfe kommt, iſt wie eine feſte Stadt.[1]) Das Nämliche wünſchen wir beobachtet, wenn der Seelſorger eine fromme aber neue Uebung oder Gewohnheit einführen und befeſtigen will. Wie aber die Hirten mit Kraft und Klugheit dahin arbeiten müſſen, daß böſe Gewohnheiten aus ihren Pfarreien ausgerottet werden, ſo müſſen ſie eifrig beſorgt ſein, daß löbliche Gewohnheiten, zumal ſolche, welche von der Kirche anerkannt und durch langen Gebrauch und das Anſehen der Oberen bewährt ſind, ehrfürchtig und unangetaſtet beobachtet werden. Daher iſt auch hierin jene Regel des heiligen Auguſtin zu befolgen, welcher nicht zugibt, daß von dem, was ſeit Langem im Gebrauche iſt, abgegangen werde, wenn man nicht überzeugt iſt, daß die Beunruhigung (welche aus der Neuerung folgt) durch die Früchte reichlich aufgewogen werde. Hierüber behalten wir das Urtheil uns oder doch den Dekanen vor.“[2])

Dritter Artikel.

Der Hirt führet.

§. 223. Die Führung.

„Gleichwie erfahrene Aerzte zur Heilung der verſchiedenen Krankheiten des Leibes verſchiedene Arzneien anwenden, ſo wird auch der Lehrer der Kirche bei Jedem das für ihn geeignete Heilmittel der Lehre in Anwendung bringen, und Jedem verkünden, was ihm nach Alter, Geſchlecht und Stand gebührt.“[3])

1. Welch' erhebender Gedanke: Wie der Hirt an der Spitze ſeiner Heerde, wie der König an der Spitze ſeines Volkes, ſo erſcheinet der-

[1]) Sprüch. Sal. 18, 19.

[2]) Paſtoralinſtruktion für Ypern. c. XXXI. l. c. p. 607.

[3]) Iſidor von Sevilla. Sentent. l. III. c. 48. Opp. t. VI. col. 712.

einst der Seelsorger an der Spitze seiner Gemeinde vor dem Herrn, um mit Allen, die ihm anvertraut sind, in die ewige Herrlichkeit einzuziehen! Das ist das Ziel seines königlichen Amtes, *dahin soll er seine Gemeinde führen*, dazu soll er alle ordentlichen und außerordentlichen Mittel zu Hilfe nehmen. Wie er im Einzelnen und im Ganzen dieses Ziel durch Gottes Erbarmung erreichen möge, das sei sein Denken und sein Sorgen und sein Beten und sein Mühen Tag und Nacht, das habe im Auge Alles, was er thut. Die Wachsamkeit weiset ihn hin auf den Weg, den er seine Heerde führen soll, und nun gilt es, Alles aufzubieten, auf daß Alle wandeln und immer eifriger wandeln den Weg, der von der Erde zum Himmel, aus der Fremde in die Heimath, durch das stürmische Meer dieses Lebens zu dem ewigen Hafen der Ruhe leitet. „Wie der wachsame Hirt die Schafe zu hüten pflegt gegen die Raubthiere, so muß der Priester Gottes besorgt sein ob der Heerde Christi, damit sie der Feind nicht verwüste, der Verfolger nicht anfalle, die Begierlichkeit eines Mächtigen das Leben der Armen nicht beunruhige.“ [1])

2. Das *Bild der Führung* ist der Hirtenstab des Bischofes, der da Hirten und Heerden zu leiten hat. Der Seelsorger muß „die anvertraute Heerde entweder leiten oder zurechtweisen oder in ihrer Schwäche stützen.“ [2])

3. *Diese Führung* ist, wie keiner Erwähnung bedarf, *verschieden nach Verschiedenheit der Gemeinden*. Die eine steht tiefer, die andere höher, bei der einen ist das Grundübel dieses, bei der anderen jenes, bei der einen fehlt es mehr an der Erkenntniß, bei der anderen am Willen. „Wie lange vor uns Gregor von Nazianz ehrwürdigen Andenkens gelehrt hat, ist nicht für Alle die nämliche Ermahnung geeignet, weil nicht Aller Sitten gleiche Beschaffenheit haben. Denn oft schadet dem Einen, was dem Anderen nützet, wie auch die meisten Kräuter diese Thiere nähren, andere aber tödten, und wie ein sanftes Zischen die Pferde sänftiget, die Hunde aber reizet. Die Arznei, welche diese Krankheit mindert, erhöht eine andere, und das Brod, welches das Leben der Kräftigen stärket, tödtet das der Kinder. Nach der Beschaffenheit der Zuhörer muß sich daher die Rede der Lehrer gestalten, damit Jeder erhalte, was ihm angemessen ist, und doch die gemeinsame Erbauung verbleibe.“ [3])

4. Die Führung wird stets mangelhaft bleiben, *wenn nicht Mitarbeiter mit dem Seelsorger zusammenwirken*. Diese Mitarbeiter sind ihm theils durch die Verhältnisse und einzelnen Stände gegeben, theils muß er sie suchen.

[1]) Isidor von Sevilla. L. c. c. 45. col. 714.
[2]) Derselbe. De offic. eccles. l. II. c. 5. Bd. II. S. 388.
[3]) Gregor der Große. De cura past. p. III. prolog. l. c. p. 7.

5. Die Führung muß auch auf die Einzelnen sich ausdehnen, je nach ihren Zuständen und Bedürfnissen. Der Seelsorger muß die Irrenden aufsuchen, die Unwissenden unterrichten, die Fehlenden zurechtweisen, die Streitenden und Feindseligen versöhnen, die Betrübten trösten, der Armen und Kranken sich liebreich annehmen, die Gefangenen besuchen, den Sterbenden beistehen, endlich die Leiber der Verstorbenen zu Grabe geleiten, ihre Seelen aber fürsprechend in die Hände des Richters übergeben. „So soll der wahre Hirt der Schafe Christi aus allen Kräften sich abmühen sowohl für die Ehre Gottes, als auch für das Heil seiner Untergebenen und sein eigenes Wohl, damit Jene, die er leitet, reich werden an Verdiensten, wachsam in den Tugenden und sich täglich im Geiste erneuern. Auf diese Weise bewahrt er seine Seele vor Gefahr und befähiget sie für den Himmel.“ [1])

6. Oftmals werden, zumal in unseren Zeiten, die ordentlichen Mittel der Seelsorge nicht ausreichen, und auch außerordentliche in Anwendung zu bringen sein.

7. So viel es möglich und mit seinem Stande und Berufe vereinbar ist, wird der Seelsorger seiner Gemeinde auch in zeitlichen Dingen ein Führer sein, indem er zeitlichen Schaden von ihr abzuwenden, ihren zeitlichen Wohlstand zu fördern, Jedem mit Rath und That an die Hand zu gehen sucht. Sein Standpunkt hiebei wird aber der höhere sein, nämlich daß das Zeitliche nur um des Ewigen willen gegeben und zu suchen sei.

8. Bei seiner Führung hat der Seelsorger vor Augen die Vorschriften, welche die Kirche gegeben, aber auch die Anordnungen des Staates, in wie weit sie seinen Beruf und das Wohl seiner Gemeinde berühren.

9. Stets muß die Liebe vorherrschendes und leitendes Prinzip sein. Der Weg, welchen der oberste Hirt den Seelsorgern gezeigt und empfohlen hat, ist der Weg der Demuth und Sanftmuth. Erst wenn dieser Weg lange, mit Geduld und Standhaftigkeit fruchtlos versucht worden, ist zu erwägen, ob vielleicht der Weg der Strenge leichter an das Ziel führen dürfte. Dabei ist wohl zu überlegen, ob nicht die Nachtheile, welche dieser Weg im Gefolge hat, die gehofften Früchte überwiegen. So kann vielleicht dadurch Einer im Zaume gehalten werden, während viele Andere dem Seelsorger abgeneigt werden. Kommt der Weg der Strenge, weil seine Vortheile überwiegend erscheinen, zur Anwendung, so soll es dabei für Alle einleuchtend sein, daß der Seelsorger nicht aus Leidenschaft, sondern nur aus Liebe zu den ihm anvertrauten Seelen handle. Die Liebe soll die Strenge ver-

[1]) Laurentius Justiniani. De discipl. et perfectione monasticae conversationis. c. IX. Opp. t. I. p. 79.

lassen und leiten; wer diese Liebe in seinem Herzen trägt, wird das verstehen. „Die Hirten der Seelen sollen die Gemeinde der Gläubigen im liebenden Herzen tragen und Jeden mit den Armen des Mitleides wie einen Bruder und Sohn umfassen und als Miterben und einstigen Theilnehmer der himmlischen Herrlichkeit hegen und stützen. Doch müssen sie bei diesem Gefühle der Liebe und des Mitleides die Klugheit nicht außer Acht lassen, damit nicht die Leichtigkeit der Verzeihung den Untergebenen Anlaß werde zum Sündigen. Denn wie man mit dem Sünder Mitleid tragen und der menschlichen Schwäche barmherzig verzeihen muß, so sind auch die Laster zu strafen und die Irrthümer zu bessern.“ [1])

§. 224. Pfarrbücher.

„Alle Pfarrer sollen bei ihren Kirchen und auf Kosten derselben fünf Bücher haben.“ [2])

1. Eine Vorbedingung zur geordneten Leitung der Gemeinde ist die genaue Führung der Pfarrbücher nach den von der Kirche gegebenen Bestimmungen. In diesen Büchern hat der Seelsorger den Zustand seiner Gemeinde beschrieben, sie geben Aufschluß über die wichtigsten Lebensverhältnisse seiner Pfarrkinder, sie enthalten Momente seiner Freude wie seines Kummers.

Diese Pfarrbücher haben zudem nach kirchlicher und vielfach auch nach bürgerlicher Gesetzgebung den Charakter öffentlicher Urkunden, so daß durch dieselben voller Beweis geführt werden kann.

Wo die Pfarrbücher (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register) auch Register des Civilstandes sind,[3]) da hat der Staat sich vorbehalten, über die Einrichtung und Führung derselben Vorschriften zu erlassen.

2. Hieraus geht hervor, daß die Pfarrbücher mit größter Genauigkeit und Pünktlichkeit geführt werden müssen. Die Eintragungen haben zu geschehen mit lesbarer und deutlicher Schrift, nach den gegebenen Formularien, ohne Abkürzungen und ungeeignete Zusätze, ohne Rasuren, eigenhändig durch den Pfarrer und sogleich in Gegenwart dessen, der die betreffende Anzeige erstattet. Geschieht die Eintragung in Verhinderung des Pfarrers durch einen anderen Priester,

---

[1]) Laurentius Justiniani. De instit. et regim. Praelat. c. IX. Opp. p. 482.

[2]) Synodalstatuten von Konstanz vom Jahre 1567. P. II. tit. IV. c. VIII. Hartzheim l. c. t. VII. p. 558.

[3]) Wenn die Gesetzgebung mancher Länder den Pfarrern die Führung der Civilstands-Register abgenommen hat, oder abzunehmen sucht, so muß ihnen doch stets die Führung der von der Kirche angeordneten Bücher behufs ihres kirchlichen Zweckes zustehen, und sind diese in solchem Falle entsprechend den kirchlichen Vorschriften, mit besonderer Sorgfalt zu führen.

ſo iſt dieß zu bemerken. Die Eintragung hat ſtattzufinden in chronologiſcher Ordnung; ſie aufzuſchieben iſt höchſt bedenklich, und das Aufſchreiben auf einzelne Zettel unzuläſſig und mehrfach unterſagt. Wird eine Verbeſſerung nothwendig, ſo iſt der betreffende Satz an ſeinem Orte ganz einzuzeichnen. Die Pfarrbücher können auf Koſten der Kirchenſtiftungen angeſchafft werden.

3. Nach dem römiſchen Rituale[1]) und nach Diözeſan-Vorſchriften[2]) „ſollen die Pfarrer fünf Bücher haben, wovon im erſten die Namen der Getauften, im anderen die der Gefirmten, im dritten die der Getrauten und im vierten die der Verſtorbenen nach der Weiſe und Form, wie ſie im Diözeſan-Rituale und durch oberhirtliche Anordnungen vorgezeichnet, auf das Genaueſte einzutragen ſind. Im fünften Buche endlich, das von den übrigen getrennt ſein ſoll, müſſen ſie nach der Reihe der Ortſchaften und Häuſer die Namen Aller verzeichnen, welche ihrer pfarrlichen Sorge untergeben ſind.“[3]) Die Führung der Tauf- und Trauungsbücher iſt bereits durch den Kirchenrath von Trient vorgeſchrieben.[4])

Die Führung dieſer Bücher iſt wie eine Pflicht, ſo ein Amtsrecht der Pfarrer und ſelbſtſtändigen Kuratoren. Nur in ſeltenen Fällen und ausnahmsweiſe führen ſie Pfarrexpoſiti; gewöhnlich verzeichnen zwar dieſe die vorkommenden Fälle in Bücher, haben ſie aber von Zeit zu Zeit dem Pfarrer zur Eintragung in die amtlichen Bücher mitzutheilen.

4. Die Formulare zur Eintragung ſind durch die Ritualien[5]) und beſondere Vorſchriften beſtimmt.[6]) Dieſe Eintragung geſchieht am beſten in lateiniſcher Sprache.

5. Das Taufbuch hat zu enthalten a) Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt, b) Namen, Zunamen, Stand, Herkunft, Wohnort beider Eltern, c) Zeit, Ort und Art und Weiſe der Taufe (nämlich ob die Taufe ertheilt wurde in der Kirche oder im Hauſe, ob nach dem Ritus oder als Nothtaufe, ob abſolut oder bedingt, und aus welcher

---

[1]) Formulae scribendae in libris habendis apud parochos. „Liber baptizatorum habeatur in ecclesiis, in quibus confertur baptisma,
Liber confirmatorum habeatur in ecclesiis, in quibus confertur chrisma,
Liber matrimoniorum,
Liber status animarum,
Liber defunctorum,
} hi tres libri habeantur a quolibet parocho,
habeatur etiam in omnibus ecclesiis, in quibus defuncti sepeliuntur.“

[2]) Rit. Ratisb. maj. pag. 629.

[3]) Const. dioec. Ratisb. p. III. c. I. §. III. n. 2.

[4]) Sess. XXIV. c. 1. 2. de ref.

[5]) Rit. Rom. l. c. Rit. Ratisb. maj. p. 629 seqq.

[6]) Verordnung für die Diözeſe Regensburg vom 17. Dezbr. 1777. Verordnungen-Sammlung S. 125 f.

Ursache), d) den Namen, welcher dem Täuflinge gegeben wird, e) den Namen des Spenders, f) die Namen, den Stand, Wohnort und die Herkunft der Pathen. Auch ist es auszudrücken, wenn bei ertheilter Nothtaufe die Cäremonien in der Kirche nachgeholt wurden.[1]) „Ist der Täufling vornehmer Herkunft, so ist es gerathen, die Namen sich vom Vater schriftlich geben zu lassen; wenn es sich trifft, daß der Pathe durch eine andere Person vertreten wird, so ist sowohl der Pathe als sein Stellvertreter genau in der Matrikel zu bezeichnen.“[2]) „Stets ist beizufügen der Name der Mutter, welchen sie vor der Heirath hatte, ebenso ihr Geburtsort und ihre Eltern.“[3])

„Bei unehelich Geborenen ist zu beobachten, daß, wenn der Vater nicht gerichtlich oder durch das Bekenntniß beider Theile bekannt ist, in dem Taufbuche außer dem Namen der Mutter anzumerken ist: „Prout mater asserit, pater est . . .“[4]) Uebrigens ist ein Zwang nicht anzuwenden, daß die Mutter den Vater ihres Kindes entdecke, wie überhaupt „jeder Anlaß zur Infamirung zu vermeiden ist.“[5]) „Bekennt die Mutter den Namen des Vaters nicht, so kann man eintragen: Pater incertus,“[6]) und „ist weder Vater noch Mutter bekannt: Parentes ignorantur.“[7]) Wenn sich der Vater eines unehelichen Kindes später als solcher bekennt, oder gerichtlich überwiesen wird, so ist das im Taufbuche nachträglich anzumerken.[8])

Werden uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe legitimirt, so ist dieß in der Taufmatrikel zu verzeichnen.[9]) „In allen Fällen, in denen durch Vornahme einer kirchlichen Trauung, außerehelich geborene Kinder legitimirt werden, haben die Pfarrämter, Kuratien und Exposituren von solchen Legitimationen jene Pfarrämter in Kenntniß zu setzen, in deren

---

[1]) Rit. Rom. l. c. Rit. Ratisb. maj. p. 629 seq.

[2]) Const. dioec. Ratisb. P. I. c. I. n. 10.

[3]) Ibid. n. 11. — [4]) Ibid. n. 12.

[5]) Rit. Rom. Rit. Ratisb. maj. pag. 630.

[6]) Const. dioec. Ratisb. l. c. n. 12.

[7]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. l. c.

[8]) Das deutsche Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 macht in §. 25 die Eintragung der Anerkennung außerehelicher Kinder in das bürgerliche Geburtsregister von einer Erklärung vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abhängig. — Jedes uneheliche Kind hat den Namen der Mutter zu führen. Bekennt der natürliche Vater seine Vaterschaft, so erlangt hiedurch das uneheliche Kind noch nicht das Recht, den Namen des natürlichen Vaters zu führen, wenn nicht durch die Civilbehörde für jeden konkreten Fall hiezu die Erlaubniß ertheilt wird.

[9]) Durch solche Legitimation erhält das uneheliche Kind das Recht, den Namen des Vaters zu führen. Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 27. Sept. 1853. Verordnungsblatt von 1854. Nr. II. S. 10.

Bezirken die Kinder getauft worden sind, damit in den Taufregistern das Geeignete vorgemerkt werden könne.[1])

Kinder aus bloßen Civilehen sind in der Taufmatrikel als „ex civiliter conjunctis" aufzuführen, kommt es später zur kirchlichen Eheschließung, so ist beizusetzen: „pro foro Ecclesiae legitimirt".

Bei Findelkindern ist anzumerken, an welchem Tage, wo und von wem sie gefunden wurden, und wie viele Tage sie alt sein mögen, dann was über ihre Taufe bekannt geworden, oder ob diese bedingnißweise ertheilt wurde u. s. f.[2])

Sind die Eltern Vaganten, so ist dieß zu bemerken, und haben die Eintragungen in das Pfarrbuch nach ihren Aussagen zu geschehen, wobei sich der Pfarrer ihren Trauungsschein, Paß oder andere Urkunden, die etwa in ihren Händen sich befinden, vorlegen zu lassen hat. Ist die Mutter allein, so sind ihre Angaben wohl zu verzeichnen und auf Grund derselben die nöthigen Nachforschungen zu pflegen, um die eheliche Geburt, sowie den Namen des Vaters mit Bestimmtheit zu ermitteln.

Werden Kinder außerhalb der Pfarrei, in welcher die Eltern (oder die Mutter) heimathberechtiget sind, geboren und getauft, so ist Anzeige hierüber mit den erforderlichen Bemerkungen an das Pfarramt des Heimathsortes zu erstatten, damit auch von diesem die Eintragung in die Taufmatrikel (unter entsprechender Vormerkung) geschehe.[3])

Noch sind einzelne Umstände zu bemerken, welche in der Tauf-Matrikel verzeichnet werden sollen, nämlich: ob das Kind todt oder lebendig geboren wurde, ob und welche Hebamme beigestanden, bei Zwillingen, welches Kind zuerst zur Welt kam, wenn eine Gebärende starb, ob sie vor oder nach dem Kinde gestorben u. s. f. Werden Kinder katholischer Eltern gar nicht zur Taufe gebracht, so sind sie nach Thunlichkeit in einem eigenen Anhange zu verzeichnen.

6. Das Firmungsbuch enthält a) Jahr, Monat, Tag und Kirche, in welcher die Firmung ertheilt wurde, b) Namen, Zunamen und Alter

---

[1]) Ausschreiben vom 13. Dez. 1857. Verordnungsblatt S. 59.

[2]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. l. c. Ausschreiben vom 17. Dez. 1777. Verordnungen-Sammlung S. 152.

[3]) Vglch. das Ausschreiben vom 26. Jan. 1847. Verordnungen-Sammlung S. 487. Um in solchen Fällen Irrungen und Doppelzählungen zu verhüten, ist in der Diözese Regensburg verordnet, „daß Taufen, Trauungen und Begräbnisse stets mit selbstständigen Nummern in den Matrikeln jener Pfarrei, und nur jener Pfarrei eingetragen werden, in welcher diese heiligen Handlungen vollzogen wurden, und daß dieselben in den Matrikeln einer anderen Pfarrei, welcher sie amtlich zur Kenntniß zu bringen sind, zwar intra lineam eingetragen werden sollen, aber nur als Vormerkung und ohne selbstständige Nummern, weßhalb sie hier bei der Zählung auch übergangen werden müssen." Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 19. Jan. 1869. Verordnungsblatt S. 15.

der Gefirmten, c) Namen und Stand der Eltern und Pathen, d) den Namen des Bischofes, welcher die Firmung spendete.[1]) Um die Eintragung in das Firmungsbuch vornehmen zu können, muß der Pfarrer die Firmlinge mit den Pathen nach der Firmung an einem geeigneten Tage zu sich berufen. „Die männlichen Firmlinge sollen auf einer und die weiblichen auf der anderen Seite eingetragen werden."[2])

7. In dem Trauungsbuche ist vorzutragen: a) Name, Zuname, Stand, Herkunft, Wohnung, Alter des Bräutigams, dann der Braut, sowie der beiderseitigen Eltern, b) an welchen Tagen die Verkündungen (in der eigenen und in anderen Pfarreien) geschehen, oder ob sie durch Dispensation erlassen wurden und an welchem Tage, c) die in einem öffentlichen, genau auszudrückenden Hindernisse erlangte Dispensation, d) Ort und Tag der Trauung, sowie der Name des trauenden Priesters, und ob dieser, wenn es nicht der eigene Pfarrer ist, die Delegation von dem Pfarrer oder dem Bischofe erhalten, e) ob die benedictio nuptiarum ertheilt wurde, f) Name, Stand und Wohnort der Zeugen.[3])

„Die Verkündungen, welche in verschiedenen Pfarreien geschehen, sollen vom Pfarrer des Bräutigams und der Braut im Buche angemerkt werden, auch wenn die Ehe nicht zu Stande kommt."[4]) Ist die Ehe eine gemischte, so sind die nothwendigen Umstände zu bemerken. Hat später eine öffentliche Revalidation der Ehe zu geschehen, so ist dieß mit allen Umständen am betreffenden Orte einzutragen; ebenso wenn die Ehe durch das geistliche Gericht als ungiltig erklärt wurde.

Bloße Civiltrauungen sind, so lange die kirchliche Eheschließung nicht hinzutritt, in einem gesondert zu führenden Buche oder in einem Anhange zu verzeichnen; dieses Vormerkbuch hat den Zweck, den Seelenstand bezüglich solcher Verbindungen evident zu halten, sowie für Berichte und zu seelsorglicher Orientirung und Einwirkung jederzeit die nöthigen Aufschlüsse zu bieten. Kommt es in der Folge zu einer kirchlichen Ehe, so ist diese in die Trauungsmatrikel einzutragen, und im Vormerkbuch darauf hinzuweisen.

Neben dem Trauungsbuche soll ein Sponsalienbuch bestehen, in welches die von dem Pfarrer aufgenommenen Sponsalien eingetragen werden mit den Namen der Brautleute, der Zeugen und ihrem Stande und Wohnorte, ebenso mit dem Tage, Monat und Jahre der ausgefertigten Zeugnisse und Schreiben.

8. „In einem vierten Buche ist der Seelenstand (status animarum) zu verzeichnen."[5]) Dieses Buch ist gleich den übrigen

[1]) Das Formular Rit. Rom. l. c. Rit. Ratisb. maj. p. 630.
[2]) Ibid. — [3]) Ibid. p. 631 seqq.
[4]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 633.
[5]) Ibid.

Pfarrbüchern vorgeſchrieben.[1]) Da hierüber ſchon an einem anderen Orte das Sachdienliche vorgetragen wurde,[2]) ſo mag hier des Beiſpieles eines ausgezeichneten Seelſorgers erwähnt werden: „Eines der vornehmſten Mittel ſeiner (des Bartholomäus Holzhauſer) Hirtenwachſamkeit war ein Verzeichniß, das er für ein unumgängliches Erforderniß der Seelſorge hielt und das er die Seelenbeſchreibung nannte. Dieſes Buch, in welches er Tag für Tag die nothwendigen Eintragungen mit größter Genauigkeit vornahm, enthielt die Namen aller Pfarrkinder. Jede Familie hatte darin ihr eigenes Blatt, wo obenauf mit großen Buchſtaben deren Namen und Wohnort ſtand. Weiter war das Blatt in vier Spalten abgetheilt; die erſte enthielt die Namen der Eltern, die zweite die der Kinder mit dem Tage ihrer Geburt und Taufe, die dritte die der Knechte und Mägde, die vierte endlich die Namen der Fremden, die etwa bei der Familie wohnten. Damit dieſes Verzeichniß immer auf dem Laufenden bliebe, trug Holzhauſer alle acht Tage oder jeden Monat die Neugeborenen mit dem Tage ihrer Geburt und Taufe ein; ſo hielt er es auch mit den Neugetrauten, denen er aber ein friſches Blatt anwies, da ſie eine neue Familie begründeten. Starb Jemand, ſo ſetzte er ein Kreuz zu deſſen Namen. Auch hatte er ein eigenes Zeichen, um anzudeuten, daß Jemand die Pfarrei endgiltig verlaſſen habe, und wieder ein anderes, um zu bezeichnen, daß Jemand geheirathet habe, und nunmehr auf einem neuen Blatte zu ſuchen ſei. Der wachſame Hirt durchging häufig dieſes Verzeichniß, um ſich ſeine Pfarrkinder ſämmtlich ins Gedächtniß zurückzurufen, und dabei konnte er ſich dann auf die geiſtlichen Bedürfniſſe eines Jeden beſinnen, und dieſelben rechtzeitig befriedigen. Beſonders um die Oſterzeit bediente er ſich dieſer Seelenbeſchreibung, um die Beobachtung des Kirchengebotes zu überwachen, und mahnte dann die Säumigen an ihre Pflicht. Endlich erſah er aus dem Spalte, wo die Kinder verzeichnet waren, die Kinder, welche das Alter erreichten, um zur Beicht oder zur Chriſtenlehre gehalten zu ſein, und wenn ſich dann die Eltern im Schicken ſäumig zeigten, ſo ging er ſelbſt zu ihnen ins Haus, um die Hausleute an dieſe hohe Pflicht zu erinnern.“

„Außer dieſer allgemeinen Seelenbeſchreibung hielt Holzhauſer aus noch triftigeren Gründen auch ein kleineres Heft, das er fleißig bei ſich trug, und worin er die beſonderen Bedürfniſſe mancher Seelen, ſobald er davon Kunde erhielt, alſogleich verzeichnete, um dieſen Seelen ſeine beſonders ſorgſame Hirtenpflege angedeihen zu laſſen. Dergleichen waren die dem Tode nahen Kranken, Schwachen und Greiſe; dann die Armen, die Unwiſſenden, die in ſündhaften Verhältniſſen lebten oder ſonſt einen

[1]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 629.
[2]) Bd. I. S. 535 ff.

unordentlichen Wandel führten, sowie endlich Jene, deren Tugend und Heil einer großen Gefahr ausgesetzt war. In dieses Heft — Agenda nannte er es, d. h. Verzeichniß dessen, was zu thun ist — bemerkte er sich auch die guten Gedanken, die ihm kamen, bezüglich der Mittel, wie das Beste der ganzen Pfarrei oder einzelner Pfarrkinder gefördert werden möchte." [1]) In der That, da der status animarum ein in dem Archive aufzubewahrendes Buch ist, so eignet er sich nicht für so manche Notizen, welche die Seelsorge betreffen, und es ist daher für solche ein eigenes Heft zu halten, welches später zu vernichten ist.

9. In das Buch der Gestorbenen [2]) ist einzutragen: a) Jahr, Monat, Tag, Stunde und Ort des Todes, b) Name, Zuname, Vaterland, Stand und die Eltern des Verstorbenen, c) Art des Todes, ob er durch Krankheit oder durch eine That erfolgt, d) ob der Verstorbene mit den heiligen Sakramenten versehen wurde und von wem oder nicht, e) ob die vorgeschriebene Todtenschau stattgefunden, f) Tag, Ort und nach Umständen Zeugen der Begräbniß. Ist Jemand das kirchliche Begräbniß verweigert worden, so ist dieß sammt den Ursachen zu bemerken; wurde in einem solchen Falle die Entschließung des bischöflichen Ordinariates erholt, so ist diese nach ihrem Inhalte beizusetzen. Bei Katholiken, die in einer bloßen Civilverbindung lebten, oder bei deren Kindern, ist dieser Umstand in der Sterbematrikel anzumerken.

Die Verstorbenen sind auch in dem Taufbuche mit † anzumerken unter Anfügung des Tages, Monats und Jahres ihres Todes, und im Sterbebuche ist auf das betreffende Folium des Taufbuches und umgekehrt am Rande hinzuweisen.

Bei Spitälern und Krankenhäusern führt die Sterbe-Matrikel bald der Pfarrer oder Kurat, welcher bei denselben angestellt, bald der Pfarrer, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist.

„Wenn in einer Pfarrei Kinder sterben, die in einer anderen getauft worden sind, so ist dem Pfarramte der letzteren sogleich davon geeignete Mittheilung zu machen, damit dieses von dem angezeigten Sterbefalle sowohl in der Tauf-, als Sterbe-Matrikel die nöthige Vormerkung machen könne. Diese Mittheilung hat zu geschehen bei Mädchen bis zum Jahre der eintretenden Schulpflichtigkeit und bei Knaben oder Jünglingen bis zum Jahre der Militärkonskriptionspflichtigkeit." [3]) „Insbesondere werden die Pfarrämter die Mittheilungen der Sterbefälle von Wehrpflichtigen sich angelegen sein lassen." [4]) „Solche Mittheilungen

[1]) Leben des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser von Gadnel. Deutsche Ausgabe. Mainz, 1862. S. 147 ff.

[2]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 634.

[3]) Oberhirtliches Ausschreiben vom 6. Sept. 1859. Verordnungsblatt S. 113.

[4]) Ausschreiben vom 21. Juli 1868. Verordnungsblatt S. 45.

auswärtiger Pfarrämter ſind als Belege der Pfarrmatrikel-Einträge zu ſammeln und in der Pfarr-Regiſtratur aufzuwahren.“ [1])

10. Wenn Andersgläubige, die im Bezirke der Pfarrei wohnen, einem Pfarrſyſteme ihrer Konfeſſion nicht zugewieſen ſind, ſo haben ſie ihre Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, wenn auch die Parochial-Handlung von einem Prediger ihrer Konfeſſion vorgenommen wurde, in die Matrikeln der Pfarrei eintragen zu laſſen, mit Angabe deſſen, der die Handlung vorgenommen, ohne aber zur Entrichtung von Matrikelgebühren verpflichtet zu ſein.[2])

11. Zu den Matrikeln ſind genaue vollſtändige alphabetiſche Namensregiſter unter Beziehung auf die Seitenzahlen derſelben anzufertigen und den Matrikeln entweder beizubinden oder wenigſtens beizulegen, damit das Aufſuchen von Perſonen aus früherer Zeit ohne vieles die Bücher verderbendes Hin- und Herſchlagen ſtattfinden könne.[3])

12. Die Pfarrbücher ſind in dem Pfarrarchive mit größter Sorgfalt aufzubewahren und vor jeder Gefahr zu ſchützen. Dieſe Sorgfalt hat ſich auch auf die älteren Matrikel zu erſtrecken, welche überall mit Seitenzahlen zu verſehen ſind, wo dieß mangelt.[4])

Dieſe Bücher ſind mit einem guten und dauerhaften Einbande zu verſehen. Auf jedem Blatte ſteht oben die Jahreszahl. Der Beginn eines neuen Jahres iſt beſonders auszuzeichnen.

In mehreren Diözeſen war früher zweckmäßig verordnet, von den Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Regiſtern getreue Abſchriften jährlich an das biſchöfliche Ordinariat einzuſenden, damit hierdurch jeder Nachläſſigkeit in der Eintragung vorgebeugt würde, und wenn durch Brand oder andere Unfälle die Pfarrbücher zu Grunde gingen, der Mangel wieder erſetzt werden könnte.[5])

Die genaue Führung der Pfarrbücher wird durch die Viſitationen der Biſchöfe und Dekane überwacht.[6])

---

[1]) Ausſchreiben vom 6. Sept. 1859. a. a. O.

[2]) Verordnung vom 25. Febr 1813. Erlaß des Ordinariates München-Freiſing vom 26. Juni 1843.

[3]) Ausſchreiben vom 2. April 1835. a. a. O S. 311.

[4]) Ebendaſ.

[5]) Ausſchreiben vom 19. Nov. 1787. a. a. O. S. 163.

[6]) Synodalſtatuten von Konſtanz v. J. 1567 p. II. tit. IV. c. VIII. Hartsheim l. c. t. VII. p. 558. Ausſchreiben für die Diözeſe Regensburg vom 17. Dezbr. 1777 a. a. O. S. 152. Constit. dioec. Ratisb. Append. §. VIII. Paſtoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869 S. 71. — In der Diözeſe Regensburg iſt in der Beſchreibung des Standes der Pfarrei, welche jährlich an das biſchöfliche Ordinariat zu ſenden iſt, auch die Frage zu beantworten: „Ob ſämmtliche Pfarrbücher genau nach den bevorſtehenden Vorſchriften geführt und die alphabetiſchen Regiſter über dieſelben gleichzeitig fortgeführt werden.“ Ausſchreiben vom 14. Dez. 1855.

13. Mit der Berechtigung zur Führung der Taufbücher hängt das Recht, ein Amtssiegel zu haben und öffentliche Zeugnisse über Geburt, Trauung und Ableben auszustellen,[1]) zusammen. In Bayern sind seit dem 1. Oktbr. 1813 wieder die älteren Siegel mit dem Bildnisse des Kirchenpatrons und lateinischer Umschrift eingeführt.[2])

Die Tauf-, Trauungs- und Sterbezeugnisse sind Auszüge aus den betreffenden Registern und gelten, in gehöriger Form ausgefertiget, als legale Urkunden. Deßwegen müssen sie mit größter Treue ausgefertiget werden und alle wesentlichen Momente, wie sie in den Registern verzeichnet sind, enthalten, unter Beisetzung des Ortes und Datums. Sie werden mit einer Beglaubigungsformel geschlossen und durch Aufdrückung des Pfarrsiegels, sowie durch eigenhändige Unterschrift des Pfarrers oder Pfarrverwesers, denen die Ausfertigung dieser Urkunden allein zusteht, bekräftiget. Sie sind leserlich und rein zu schreiben mit Hinweglassung unnöthiger Einkleidungsformeln, und sind dem Stempel unterworfen, außer sie werden von öffentlichen Behörden zur Vollführung von Amtshandlungen gefordert, oder als Armensache behandelt. Für Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse dürfen die Pfarrer nur die gesetzlich bewilligten Taxen verlangen. Bei Ausfertigung dieser Zeugnisse haben die Pfarrer die größte Vorsicht anzuwenden. Unbekannten und verdächtig scheinenden Personen sollen sie solche Urkunden nicht ertheilen. „Namentlich ist es unter Geldstrafe verboten, Solchen, die auszuwandern gedenken oder der Auswanderung verdächtig sind, oder im Auslande sich verehelichen wollen, (oder Militärpflichtigen) ein Taufzeugniß (oder einen Verkündschein) auszufertigen ohne Zustimmung der einschlägigen Behörde.“[3])

14. Eine Uebersicht des Seelenstandes jeder Pfarrei (als Auszug aus den Pfarrbüchern) ist jährlich durch das Dekanat an das bischöfliche Ordinariat zu senden.[4])

---

[1]) Nach dem deutschen Reichsgesetze vom 6. Februar 1875, §. 73 steht „den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten die Berechtigung und Verpflichtung zu, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.“ Zu einer Vorlegung der Matrikelbücher an die Behörden sind die katholischen Pfarrämter nicht verpflichtet.

[2]) Ausschreiben vom 16. April 1841. a. a. O. S. 420.

[3]) Const. dioec. Ratisb. p. I. c. I. n. 15. c. VII. n. 16. Verordnung vom 26. Okt. 1804. 25. Dez. 1811. Ueber die Form der Taufzeugnisse siehe Ausschreiben vom 14. Juli 1840 a. a. O. S. 395.

[4]) Const. etc. p. III. c. I. §. II. n. 1. In der Diözese Regensburg ist als terminus a quo zur Herstellung der 15. Mai angenommen. Ausschreiben vom 4. Februar. 13. Juni 1834 a. a. O. S. 296.

§. 225. Pfarrarchiv. Inventar.

„Dieſer Gegenſtand ſteht mit einer geregelten Amtsverwaltung in unzertrennlicher Verbindung, und zieht nicht ſelten die ernſteſten Folgen nach ſich.“ [1])

1. Die Pfarrbücher und die übrigen auf die Pfarrei ſich beziehenden Urkunden und Schriftſtücke ſind „in einem hiezu geeigneten und allein zu verwendenden Kaſten [2]) ordentlich zu hinterlegen, welcher immer verſperrt gehalten und an einen ſicheren und am wenigſten dem Verderben und der Feuersgefahr ausgeſetzten Platz geſtellt werden muß. Derjenige, welcher keinen ſolchen Kaſten beſitzt, hat einen neuen zum Bedarfe eingerichteteten aus den Mitteln der Pfründe anzuſchaffen.“ [3])

2. Zur Hinterlegung in den Regiſtratur-Kaſten ſind „ſämmtliche auf die Pfarrei bezüglichen Dokumente, Akten, Rechnungen und übrigen Papiere ſo zu ordnen und zu beſchreiben, daß a) vor Allem dieſelben, welche reine Spiritual-Gegenſtände betreffen, von den weltlichen, auf Temporalien und Adminiſtration ſich beziehenden auszuſcheiden kommen; b) nach dieſer Abtheilung die auf ſpezielle Gegenſtände bezüglichen Schriften für jeden ſolchen Gegenſtand geſondert zuſammengelegt, mit einem den Betreff bezeichnenden Umſchlagbogen verſehen und faszikelweiſe zuſammengebunden werden, worauf dann c) jeder einzelne Faszikel oder Akt, oder einzelne einen ſolchen Gegenſtand betreffenden Produkte, ſowie auch Rechnungen mit ihren Belegen auf den Ueberſchlagsbogen neben dem Betreffe mit einer Nummer zu bezeichnen, und endlich d) mit den fortlaufenden Nummern und Betreffen in ein Verzeichniß einzutragen ſind.“ [4])

3. Insbeſondere ſind in der Regiſtratur zu hinterlegen, a) Urkunden, welche ſich auf die Gründung der Pfarrei, Errichtung der Bruderſchaften, des Kreuzweges, auf fromme Vermächtniſſe, Jahrtagsſtiftungen u. ſ. w. beziehen, b) die allgemeinen biſchöflichen Erlaſſe, ſie ſeien geſchrieben oder gedruckt, nach Betreffen geordnet und mit Aufſchriften verſehen, c) die allgemeinen Erlaſſe der Staatsgewalt in der nämlichen Ordnung, d) ſpezielle Erlaſſe, welche auf die Verwaltung der Pfarrei, auf Eheſachen, auf Unterhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude u. ſ. w. Bezug haben, e) die Faſſion der Pfarrei mit den dazu gehörenden Belegen und die Spaltzettel für die Hilfspriester.

---

[1]) Ausſchreiben vom 28. Jan. 1834. a. a. O. S. 295.

[2]) Mit der Aufſchrift: „Matricula parochialis et aliae ad parochialia pertinentes scripturae.“ (Ausſchreiben vom 26. Auguſt 1771. a. a. O. S. 144.) oder Registratura parochiae N.

[3]) Ausſchreiben vom 28. Jan. 1834. a. a. O. S. 295. Vglch. die Ausſchreiben vom 26. Aug. 1771. S. 144. vom 27. Aug. 1824. S. 228 ff.

[4]) Ebendaſ. S. 295.

4. In der Registratur soll auch vorhanden sein eine Pfarr-Beschreibung,[1]) welche folgende Kapitel umfaßt: a) Gründung, Alter, Geschichte und Umgrenzung der Pfarrei; b) ihre Denkmäler; c) die Namen der Wohlthäter, welche die Kirche oder eine Kapelle erbauen ließen, einen Altar, den Tabernakel oder ein ausgezeichnetes Ornament zum Geschenke gaben; d) die Namen der Pfarrer mit Anführung des Datums ihres Antrittes und Abganges; e) die Meßstiftungen mit den bezüglichen bischöflichen Erlassen und Beschreibung der dazu gehörigen Einkünfte; f) das jährliche Verzeichniß dieser Stiftungen mit Angabe des Priesters, der sie persolvirte, und dessen, was er dafür von der Kirche bezogen; g) eine wortgetreue Abschrift der Bullen der Abläße, des privilegirten Altares, der Bruderschaften und frommen Vereine, sowie die authentischen Urkunden über die heiligen Reliquien und Errichtung des Kreuzweges; h) ein genaues Verzeichniß aller Einkünfte und Lasten der Kirche und der Pfarrei; i) das Inventar der Kirche und der Pfründe; k) ein Verzeichniß aller kirchlichen Verrichtungen, welche dem Pfarrer, dem Kaplane und den Kirchendienern zustehen mit dem Honorar, welches dafür bezahlt wird; l) eine Beschreibung aller merkwürdigen Ereignisse, welche das Jahr hindurch in der Pfarrei vorfallen,[2]) wie Einweihung der Kirche, des Gottesackers, Missionen, Jubiläen, Visitationen u. s. w.

Alles dieses kann in Ein Buch eingetragen werden, jedoch so, daß zwischen den einzelnen Kapiteln hinreichender Raum für Nachträge gelassen wird, oder es kann in einzelnen Faszikeln beschrieben werden.[3])

5. „Bei jeder Pfründe (und Expositur, wenn bei derselben Pfarr-Bücher oder sonstige Inventar-Gegenstände sich vorfinden) soll ein Inventar über solche Gegenstände, welche nicht Privateigenthum des Pfründenutznießers sind, sondern der Pfründe gehören, vorhanden sein, und daher wo ein solches fehlt, alsbald in entsprechender Weise genau angefertiget werden.“[4])

6. In der Registratur sind auch „die Regierungs-, Kreisamts- und andere öffentliche Blätter und Druckschriften, welche zur Pfründe gehören und nicht Privateigenthum sind, ordentlich zu reponiren und zu verwahren, sowie auch erstere Blätter nach Jahrgängen mit einem Einbande zu versehen.“[5])

---

[1]) „Urbarium.“

[2]) „Diarium.“

[3]) Instruct. past. Eystett. p. 458 seq.

[4]) Ausschreiben vom 14. Dez. 1855. Verordnungsblatt N. XV. S. 2.

[5]) Ausschreiben vom 28. Jan. 1834. a. a. O. S. 295. „Die Pfarrer, Pfarrkuraten und Expositi, welche zur Haltung des Verordnungsblattes verpflichtet werden müssen, sind für vollständige Aufbewahrung in den Registraturen haftbar.“ Ausschreiben

7. Die älteren Messen-Einschreib- und Verkünd-Bücher sind gleichfalls in der Registratur zu verwahren.[1])

8. Die Wichtigkeit der so beschriebenen Ordnung der Registratur für die Pfarramtsführung wird Niemand verkennen. Möchte diese Ordnung überall hergestellt, und wo sie schon besteht, mit aller Sorgfalt erhalten werden! Dann wird aus derselben der Nachfolger im Pfarramte erkennen, was bisher in der Gemeinde geschehen, in welcher Richtung er wirken, auf welchem Grunde er fortbauen soll. Privatschriften sind von dem, was zur Registratur gehört, stets gesondert zu halten.[2])

Aktenstücke aus der Registratur, insbesondere die Pfarrbücher, dürfen niemals an Jemand ausgehändiget, nur legale Auszüge dürfen übergeben werden.

Für Alles, was zur Registratur gehört, ist der Pfarrer verantwortlich; Mängel, die sich bei seinem Abgange oder Tode vorfinden, werden auf seine Kosten ersetzt.

Den Dekanen obliegt es, die Ordnung der Registraturen in den einzelnen Pfarreien zu überwachen und bei gegebenen Anlässen durch persönliche Nachsicht sich davon zu überzeugen.[3])

9. „Jeder abgehende Pfründebesitzer hat sowohl die Inventargegenstände (mit Einschluß der Pfarrbücher und Registratur), als das Verzeichniß derselben, mit seiner Handunterschrift versehen, dem einstweiligen Provisor zu extradiren, welcher sofort unter den etwa nöthigen Vorbehalten die geschehene Extradition zu bescheinigen, für sämmtliche Inventar-Gegenstände zu haften und später dieselben in gleicher Weise an den neuen Pfründebesitzer gegen Empfangsbescheinigung zu extradiren hat."

„Bei Todesfällen soll entweder ein dort befindlicher Kooperator oder ein benachbarter Pfarrer die Inventargegenstände sammt dem Inventar-Verzeichnisse von der obsignirenden Behörde in Empfang nehmen und dem später eintreffenden Provisor gegen Empfangsbescheinigung behändigen. Dieser soll die Richtigkeit den Inventars prüfen und

---

für die Diözese Regensburg vom 22. Sept. 1854. Verordnungsblatt 1854. N. VI. „Bei den Pfarr- und Pfarrkuratie-Aemtern sind die oberhirtlichen Verordnungsblätter sorgfältig zu sammeln und gehörig gebunden in der Registratur aufzubewahren. Die bischöflichen Installations-Kommissäre haben deren Vorhandensein jederzeit zu konstatiren und im Installationsberichte hievon ausdrückliche Meldung zu machen. Die Verordnungsblätter müssen auch von Benefiziaten und Kooperatoren gehalten werden." Ausschreiben vom 21. Dez. 1858. Verordnungsblatt S. 89.

[1]) Ausschreiben vom 14. November 1834. a. a. O. S. 301. Ausschreiben vom 16. Mai 1862.

[2]) Ebendas.

[3]) Ausschreiben vom 14. Dez. 1855.

allenfallſige Mängel bei dem biſchöflichen Ordinariate (und der königlichen Regierung) zur Anzeige bringen.“ [1])

§. 226. Amtlicher Verkehr und Amtsverſchwiegenheit.

„Nichts erbauet ſo ſehr, als rechte Ordnung, als Friede, als Liebe; das kannſt du nicht bloß in geiſtlichen, ſondern auch in allen anderen Dingen ſehen.“ [2])

1. Die vorgezeichnete Ordnung der Regiſtratur ſetzet den Pfarrer in Stand, den amtlichen Verkehr mit den verſchiedenen Behörden ſo zu führen, wie es die Würde und Aufgabe ſeines Amtes und das Wohl der Gemeinde erfordert. Dieſer Verkehr würde ſich ſegenreicher geſtalten und weniger zu Klagen Anlaß geben, wenn er ſtets aufgefaßt werden wollte in Beziehung auf die Leitung der Gemeinde. Wohl ſind das lebendige Wort, das Gebet und die Gnadenſpendung bei ſolcher Leitung das Erſte und Weſentliche; aber um die Disziplin aufrecht zu erhalten, um Gefahren abzuwenden, um manche Verhältniſſe zu ordnen und in Ordnung zu erhalten, um manche gute Einrichtung durchzuführen u. ſ. f., iſt ſchriftlicher Verkehr mannigfacher Art, bei den gegenwärtigen Verhältniſſen zumal, nothwendig. Wer dieſes Buch in etwas durchgeblättert hat, wird ſicherlich der Meinung nicht ſein, daß es unnützer Vielſchreiberei das Wort reden wolle. Das Innere iſt das Weſen; aber das kann vielfach nicht gedeihen, nicht aufblühen ohne Ordnung im Aeußeren, zu deren Aufrechthaltung der amtliche Verkehr dienet. Gib dieſem Verkehre ſtets die Beziehung und Richtung auf das Innere! Es muß zugeſtanden werden, daß es manche Formalien gibt, auf die etwa zu viel Gewicht gelegt wird; aber erfülle auch dieſe mit Gewiſſenhaftigkeit, bringe damit ein Opfer für die Gemeinde, und der Herr wird ſie ſegnen! Das wünſcht die Kirche, daß du bei jedem Schreiben, ſo du ausfertigeſt, die Abſicht habeſt: Möchte Gott dieſe Arbeit für meine Gemeinde ſegnen!

2. Für den amtlichen Verkehr iſt ein „Befehlbuch“ [3]) zu halten, ſowie ein Buch, in welchem Ein- und Ausläufe genau verzeichnet ſind.

3. Bei dieſem Verkehre muß vor Allem pünktliche Ordnung herrſchen; jede Ausfertigung ſoll zur beſtimmten Zeit, und wenn eine ſolche nicht feſtgeſetzt iſt, baldmöglichſt geſchehen, damit nicht die Arbeiten ſich häufen und dadurch Unordnung, Schaden und Mißachtung der Perſon und des Amtes entſtehe.

---

[1]) Ausſchreiben vom 14. Dezbr. 1855. Ueber dieſen Gegenſtand iſt zu vergleichen Concil. Mediol. IV. de visitatione. l. c. p. 671 seq.

[2]) Chryſoſtomus. In epist. I. ad Cor. hom. XXXVII. Opp. t. X. col. 318.

[3]) Ausſchreiben vom 14. Nov. 1834. a. a. O. S. 300.

4. Jedes amtliche Schreiben ſei a) bündig, ohne leeres Gerede und unnütze Erweiterungen, b) vollſtändig, Alles enthaltend, was zur Sache gehört, c) deutlich und den Hauptpunkt hervorhebend, d) wohlüberlegt, ferne von Hitze und Gereiztheit, e) objektiv, nur die Sache und nicht eigenen Vortheil im Auge habend, f) ſtets würdig, wie es ſich für einen Prieſter und Seelſorger geziemt.[1])

5. Schreiben an vorgeſetzte Behörden ſollen durchaus den Charakter beſcheidener Ehrfurcht tragen, Schreiben an koordinirte ſollen höflich und beſcheiden ſein, Schreiben an Untergebene im Tone der Erwartung, liebevoller Ermahnung, nicht barſchen Befehles gehalten werden.

In Bezug auf den Verkehr mit dem Oberhirtenamte iſt in den verſchiedenen Diözeſen das Einzelne vorgeſchrieben.[2])

6. Wird der amtliche Verkehr aus dieſer Abſicht und in dieſem Sinne geführt, ſo wird er reichen Nutzen bringen dem Seelſorger ſelbſt, ſeinem Amte und ſeiner Gemeinde. Dem Seelſorger wird er verdienſtlich, ſeinem Amte wie ſeiner Perſon verſchafft er Anſehen und Achtung bei den kirchlichen und weltlichen Behörden, der Gemeinde gewährt er Segen; er wird erreichen, was er erreichen will. Dagegen Unordnung, Unüberlegtheit, Gereiztheit, Taktloſigkeit und andere Mängel bei dieſem Verkehre bringen dem Seelſorger und ſeinem Amte Mißachtung und bereiten ſeiner Wirkſamkeit erhebliche Hinderniſſe.

7. Ueber Alles, zu deſſen Kenntniß der Pfarrer durch den amtlichen Verkehr und überhaupt durch die Verhältniſſe ſeines Amtes kommt, hat er Stillſchweigen zu beobachten. Dieſe Amtsverſchwiegenheit hat für den Seelſorger eine weit höhere und umfaſſendere Bedeutung, als für den weltlichen Beamten. Verſchwiegenheit iſt bei dem Seelſorger unentbehrlich, wenn er des Zutrauens der ihm Anvertrauten ſich erfreuen ſoll, Verſchwiegenheit nicht bloß über das, was er aus der Beicht erfährt,[3]) ſondern über Alles, was ihm in Sachen des Gewiſſens, was ihm als Seelſorger mitgetheilt wird. Alles das ſoll verſchloſſen in ſeinem Herzen liegen. Jeder, der mit ihm als ſeinem Seelſorger ſich beſpricht, ſoll vertrauen können, daß ſeine Geheimniſſe in deſſen Bruſt eben ſo ſicher ſeien, wie in ſeiner eigenen. „Unbedingtes, volles Vertrauen der Pfarrkinder zu ihrem Seelſorger iſt unſtreitig die Grundbedingung zu

---

[1]) Die pfarramtlichen Korreſpondenzen und Sendungen genießen Portofreiheit, wenn auf denſelben das abſendende Pfarramt, die laufende Geſchäftsnummer und die Eigenſchaft der Sendung unter der Bezeichnung R. S. mit Angabe des Betreffs ausgedrückt und ſie mit dem Amtsſiegel geſchloſſen ſind. Miniſt.-Entſchl. vom 25. April 1845. 29. Mai 1850.

[2]) Ausſchreiben für die Diözeſe Regensburg vom 13. April 1860. 15. Febr. 1861.

[3]) Siehe oben Abth. I. S. 845 ff.

jeder gesegneten seelsorglichen Wirksamkeit. Wo immer dieses in Wahrheit und Lebendigkeit vorhanden ist, da bildet der Seelsorger die Seele der durch denselben Geist der Liebe zum schönen Ganzen geeinten Pfarrgemeinde; wo es hingegen daran fehlt, wo gar Mißtrauen an dessen Stelle getreten ist, da stellt die Pfarrgemeinde das traurige Bild schrecklicher und heilloser Zerrissenheit dar, und mit dem Vertrauen der Pfarrkinder zu ihrem Seelsorger ist für immer jeglicher Boden für seine amtliche Wirksamkeit verschwunden. Denn ist ja das Menschenherz mit allen seinen guten und bösen Eigenschaften, mit all' den Leidenschaften, die es unablässig treiben, der Gegenstand der Seelsorge, und wie wäre dieses denkbar, wenn nicht dieses Herz ganz offen vor dem Seelsorger läge, und dieses noch um so mehr, da er ja auch den sittlichen Werth der Handlungen nicht nach ihrer äußeren Erscheinung, sondern nach ihren letzten und verborgensten Beweggründen abzuwägen hat. Es kann aber kein Pfarrkind in einem solchen zarten Verhältnisse gänzlicher Offenheit und rücksichtsloser Hingebung zu seinem Seelsorger gedacht werden, wenn es nicht von einem unbegrenzten Vertrauen zu ihm belebt, auch nicht den geringsten Zweifel an seiner Verschwiegenheit hegt."[1]) Jedes Pfarrkind soll in seinem Seelsorger einen Führer, Tröster, Vater in allen seinen Anliegen erkennen und finden, was dessen strengste Verschwiegenheit zur Voraussetzung hat.

Daher kann und darf der Priester auch nicht verpflichtet werden, vor Gericht Zeugschaft über etwas abzulegen, was ihm *in seiner Eigenschaft als Seelsorger und Gewissensfreund*, wenn auch außer der Beicht, anvertraut worden. Eine Zeugschaft hierüber würde das seelsorgliche Amtsgeheimniß verletzen, eine Grundbedingung seiner Wirksamkeit erschüttern und zugleich auch das Vertrauen auf Heilighaltung des Beichtgeheimnisses vermindern. Es ist in diesem Sinne schon wiederholt von bürgerlichen Gerichten entschieden worden, wenn gleich die Gesetze ihrem Wortlaute nach den Priester nur der Zeugschaft über das, was er in der Beicht gehört, enthoben.[2]) „Eine entgegengesetzte Entscheidung würde, indem sie das zur Beicht nothwendige Ver-

[1]) Knopp, Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht. Regensburg, 1849. S. 50.

[2]) In Bayern hat eine Ministerial-Entschließung vom 28. Nov. 1852 ausgesprochen, daß eine Befreiung der Geistlichen von Abgabe gerichtlicher Zeugschaft bezüglich der Verhältnisse eintreten könne, die ihnen *als Seelsorger* bekannt geworden sind, daß aber dieß nicht auf jene Vorfälle ausgedehnt werden dürfe, von welchen sie als Augen- und Ohrenzeugen in ihrer Stellung als Vorstände der Armenpflege, Schul-Inspektoren u. s. f. Kenntniß haben. Nach Art. 400, Ziff. 1. der Prozeßordnung vom 29. April 1869 sind als untüchtige Zeugen von Amtswegen zu verwerfen Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder bei Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Verschwiegenheit mitgetheilt worden.

trauen erschütterte, wesentlich der Ausübung dieses Aktes der katholischen Religion schaden, und demnach in Widerspruch stehen mit den Gesetzen, welche deren Ausübung in Schutz nehmen, abgesehen davon, daß sie die öffentliche Moral, sowie das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft verletzen würde."[1])

§. 227. Mitarbeiter.

„Die Gemeinde, welche nicht umgeben ist von der starken und unzerbrechlichen Kette der Liebe, gibt Gelegenheit zu vielen Versuchungen."[2])

1. Soll die Führung der Gemeinde gedeihen, müssen Alle, die dem Seelsorger Mitarbeiter im eigentlichen Sinne sind, in Einem Geiste und zu Einem Ziele zusammenwirken. Es ist unumgänglich nothwendig, daß die Seelsorger, welche gemeinsam für das Heil einer Gemeinde zu wirken haben, über Ziel, Hindernisse, Mittel und Weise ihres Wirkens sich verständigen, und mit vereinten Kräften das Eine herrliche Ziel erstreben.[3]) Welch' herrliche Früchte würden bei solchem Zusammenwirken sich entfalten! Dagegen ist unberechenbar der Schaden, wenn Jeder für sich steht und wirket, oder gar Einer dem Anderen entgegen wirket.[4]) In beklagenswerther Weise wird an der Gemeinde sich erfüllen das Wort: „Ein Reich, das wider sich selbst uneins ist, wird verwüstet werden, und ein Haus wird über das andere fallen."[5]) Wollte Gott, es wäre nicht wahr, daß hier ein tiefgreifender Schaden angedeutet ist!

Auch geschieht dem Wirken des Seelsorgers der größte Abbruch, wenn Einer seiner Mitarbeiter oder überhaupt ein Priester in der Pfarrei übles Beispiel gibt. Daher wird der Pfarrer, so weit es ihm möglich ist, um des Heiles seiner Gemeinde willen anstreben, daß nur würdige Priester ihm zur Seite stehen, wird auch über diese mit Bescheidenheit wachen, auch diesen ein Seelsorger sein, die Fehlenden liebreich ermahnen und zurechtweisen, und falls dieses fruchtlos ist, auf ihre Entfernung bringen. Welcher Hirt könnte den Wolf in seiner Heerde geduldet!

2. Von besonderer Bedeutung ist es, daß alle Jene, deren Dienste der Seelsorger bei Ausübung seines heiligen Amtes nothwendig hat, als da sind Meßner, Schullehrer, Organisten, Musiker u. s. f., nach Maßgabe ihrer Stellung sein Wirken unterstützen. Daher soll er allen Einfluß, der ihm bei den bestehenden Verordnungen und Verhältnissen möglich ist, aufbieten, daß nur solche aufgestellt werden, welche ihres bedeutungsvollen und heiligen Dienstes

[1]) Knopp a. a. O. S. 53.
[2]) Chrysostomus. In illud: Salutate Priscillam etc. serm. II. Opp. t. III. col. 206.
[3]) Siehe Bd. I. S. 241. 396 f. — [4]) Bd. I. S. 485.
[5]) Luk. 11, 17.

würdig und wohl kundig sind. Dann soll er ihr Zutrauen und ihre Liebe sich gewinnen, sie als Gehilfen seines Amtes an sich ziehen, sie belehren über die Bedeutung ihres Dienstes und die Art und Weise, diesen im Geiste der Kirche und zur Erbauung der Gläubigen zu erfüllen, wachen, daß sie seinen Belehrungen getreulich nachkommen und einen erbaulichen Wandel führen, sie mahnen, wenn sie saumselig, nachlässig sind oder Aergerniß geben, und wenn wiederholte Mahnungen fruchtlos bleiben, ihre Entfernung veranlassen und nach Umständen hiefür die Hilfe des Oberhirtenamtes anrufen.

Namentlich bezüglich der Meßner sollten die kirchlichen Oberen frühere Verordnungen mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse wieder in Wirksamkeit zu setzen suchen: „Meßner sollen nur zugelassen werden, wenn sie katholisch und bewährten Wandels sind, und das Glaubensbekenntniß abgelegt haben; sie sollen nur mit Zustimmung des Pfarrers und des Bischofes oder seines Vikars und nach vorausgegangener Prüfung und Approbation angestellt werden. So viel möglich sind Unterrichtete aufzunehmen, welche den Priestern in der Kirche das Gewöhnliche antworten können, und wissen, was ihres Amtes ist, und auch des Gregorianischen Gesanges kundig sind. Sie sollen dreimal im Tage nach Sitte der Kirche die Glocken läuten, sowie auch bei dem Hochamte zur Wandlung. Sie sollen auf die Lampen und Lichter in der Kirche Acht haben und sorgen, daß die Altäre, Leuchter, Gefäße, Bilder und anderer Schmuck reinlich seien, und so oft es nothwendig ist, die Spinnengewebe entfernen und den Boden der Kirche reinigen. Zur Zeit des Gottesdienstes sollen sie ihr Amt nicht in ihrer gewöhnlichen Kleidung üben, sondern mit einem Superpellizeum angethan, und zwar unter Strafe der Absetzung, wenn sie sich weigern, dieses zu tragen.“[1]) Bevor sie in ihr Amt eingewiesen wurden, mußten sie vormals den Eid des Gehorsams und der getreuen Verwaltung ihres Dienstes ablegen.[2])

Die Organisten mußten gleichfalls das Glaubensbekenntniß ablegen und sich eidlich verpflichten, die Orgel und was ihres Amtes ist getreulich zu versehen, in Allem, was darauf Bezug hat, dem Pfarrer und Dekan zu gehorchen, und nur die in der Kirche gewöhnlichen Melodieen auf der Orgel zu spielen.[3]) Hier dürfte der Ort sein, den Seelsorger darauf hinzuweisen, was ihm bezüglich der Kirchenmusik obliegt.[4])

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 621 seq.

[2]) Ibid. p. 622. Auch neuere Konzilien verlangen dieses bei Schullehrern, Meßnern, Kantoren. Vglch. Conc. Colocense tit. I. c. 8. p. 66. tit. IV. c. 16. p. 164.

[3]) Ibid. p. 623 seq. Auch jetzt noch sind die niederen Kirchendiener durch den Pfarrer in ihr Amt einzuweisen.

[4]) Siehe das oberhirtliche Ausschreiben vom 16. April 1857. Verordnungsblatt S. 11 ff. Siehe Bd. II. S. 250 ff. In Betreff der Schullehrer siehe oben Abth. I. S. 332 ff., der Ministranten Bd. II. S. 1041 f.

„Die Kirchenvorstände sollen allen Ernstes darauf sehen, daß die Musiker während der heiligen Handlung ein Benehmen und eine Haltung beobachten, wie es sich geziemt für die Heiligkeit des Hauses Gottes und die Erhabenheit der Handlung, bei welcher sie mitwirken.“ [1]) „Chor-Dirigenten, Musiker und Sänger, die nicht christlich oder katholisch sind, sollen zum Dienste der Kirche nicht zugelassen werden;“ [2]) auch nicht solche, welche durch ihren Wandel der Gemeinde Aergerniß geben.[3])

Kluge und fortgesetzte Einwirkung des Seelsorgers auf diese Diener der Kirche wird vielen Mißständen abhelfen, viele Klagen verstummen machen, viel Heilsames und Erbauliches zu Stande bringen.

3. Wie sehr können nicht obrigkeitliche Personen die Wirksamkeit des Seelsorgers unterstützen, wenn sie durch ihr Beispiel den Untergebenen vorleuchten im christlichen und kirchlichen Leben, wenn sie durch ihr Wort das Wort des Seelsorgers bekräftigen und sein Ansehen bei der Gemeinde in jeder Weise aufrecht zu erhalten suchen, wenn sie, wo Laster und Verführung frech das Haupt erheben und Aergernisse oder andere Uebel und Gefahren das Wohl der Gemeinde bedrohen, warnend und nach Umständen strafend einschreiten, namentlich so oft der Seelsorger sich veranlaßt sieht, die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Mitwirkung eintreten lassen, wo Angehörige der Gemeinde sich weigern, dem Rufe ihres Seelsorgers zu folgen.[4])

Wie heilsam und fruchtbringend ist es, wenn die weltliche Gewalt mit der geistlichen zusammenwirket! Und hat sie nicht die Verpflichtung? Warum ist sie von Gott eingesetzt, warum trägt sie das Schwert? Um Ruhe und Friede zu erhalten und die Wohlfahrt der Untergebenen zu fördern, die zeitliche zuerst und dann die ewige. Ohne die Kirche kann die weltliche Gewalt ihre Aufgabe nicht erreichen, und die weltliche Ge-

[1]) Siehe das oberhirtl. Ausschreiben vom 16. April 1857. Verordnungsblatt S. 20.

[2]) Concil. Colocens. l. c.

[3]) Vglch. Concil. Aquisgran. 816. lib. I. c. 132. 133. Hartzheim l. c. t. I. p. 508.

[4]) „Den Requisitionen der geistlichen Gerichte ist in Angelegenheiten, in welchen sie das zuständige äußere Forum bilden, nach denselben Grundsätzen und Vorschriften zu entsprechen, welche bezüglich der Requisitionen der Staatsbehörden bestehen, dagegen der Anwendung weltlichen Zwanges zu seelsorglichen Zwecken kann ohne besondere Ermächtigung nicht stattgegeben werden. Die Bestimmungen der Verfassung hindern aber nicht, daß die Vorstände der Distriktspolizeibehörden ihr durch ihre amtliche Stellung unterstütztes persönliches Ansehen geltend machen, um widerspenstige Parochianen dahin zu vermögen, daß sie den pfarrlichen Aufforderungen nicht stumpfen Trotz entgegen setzen. Würden ferner Letztere sich beigehen lassen, den pfarrlichen Aufforderungen mit beleidigendem Hohne oder in irgend einer anderen das Ansehen der geistlichen Gewalt beeinträchtigenden Weise zu begegnen, so ist selbstverständlich gegen ein solches Verhalten in Anwendung der §§. 50. 51. der II. Verf.-Beil. sofort mit den gesetzlichen Strafen einzuschreiten.“ Ministerial-Reskript vom 8. Juni 1854. Oberhirtliches Ausschreiben vom 6. März 1855.

walt soll der Kirche ihre Aufgabe erfüllen helfen. „Oft wächst durch die irdische Herrschaft das himmlische Reich; Jene, die inner der Kirche gegen den Glauben und die Disziplin der Kirche handeln, sollen durch den Ernst der Fürsten erschüttert werden; unter die Disziplin, welche die Demuth der Kirche nicht zur Geltung zu bringen vermag, soll die Nacken der Stolzen die fürstliche Gewalt beugen und ihr Achtung durch ihr Ansehen verschaffen. Die weltlichen Fürsten sollen erkennen, daß sie Rechenschaft geben müssen wegen der Kirche, deren Schutz sie von Christus überkommen. Es mag Friede und Disziplin der Kirche durch gläubige Fürsten sich mehren oder mindern, Jener wird von ihnen Rechenschaft verlangen, der seine Kirche ihrem Schutze anvertraut hat.“[1])

Der Seelsorger soll daher mit obrigkeitlichen Personen das gute Einvernehmen, so lange es höhere Rücksichten gestatten, zu erhalten und auf sie durch Liebe, Zuvorkommenheit und edles Benehmen zu wirken suchen, damit sie ihm von selbst ihre Beihilfe in Führung der Gemeinde gewähren. Dagegen soll er den weltlichen Arm nicht leicht anrufen, erst dann, wenn alle übrigen Mittel wiederholt fruchtlos zur Anwendung gekommen. Denn das macht ihn und sein Amt oftmals verhaßt, und schadet seiner Wirksamkeit im Ganzen, wenn auch vielleicht im einzelnen Falle Abhilfe erfolgt.

Wenn aber obrigkeitliche Personen seiner Wirksamkeit entgegen treten, Aergerniß geben? Auch ihre Seelen sind ihm anvertraut, auch ihnen muß er ein Seelsorger sein. Und er soll am rechten Orte und zur rechten Zeit mit aller Bescheidenheit und Klugheit sein mahnendes Wort sprechen. Dem edlen Manne, von dem man überzeugt ist, daß er nur das Beste Aller im Auge hat, wird ein freimüthiges Wort, in rechter Weise vorgebracht, nicht verargt, und wenn er es mit wahrem Gebete begleitet, wird es auch gesegnet sein. Vielleicht kann er solche Personen durch Dienstleistungen und Gefälligkeiten, ihnen oder ihren Angehörigen erwiesen, gewinnen. Wenn, wie es nicht selten geschieht, durch das untergeordnete Personal Gleichgiltigkeit, Unglaube, Verführung, Feindseligkeit gegen die Kirche und ihre Diener sich verbreitet, soll er dagegen ihre Vorgesetzten aufmahnen. Bleiben in dieser Beziehung seine Bemühungen fruchtlos, soll er von seinem Bischofe Rath und Hilfe sich erbitten. Möge aber kein Seelsorger durch sein Benehmen, in welcher Richtung es immer sei, sein Amt und seinen Stand vor den obrigkeitlichen Personen in Unehre bringen.[2])

---

[1]) Isidor von Sevilla. Sentent. l. III. c. 51. l. c. col. 723.

[2]) Es dürfte nicht überflüssig sein, hier Art. 14. des bayerischen Konkordates anzuführen: „Majestas Sua prohibebit, ne catholica religio ejusque ritus vel liturgia sive verbis sive factis sive scriptis contemnatur, aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, quo custodienda praesertim

4. Gemeindevorſteher und die übrigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung können viel beitragen, Mißſtände abzuſtellen, Mißhelligkeiten auszugleichen, Ruhe und Ordnung zu erhalten, böſe Gelegenheiten und Gewohnheiten zu entfernen. Der Seelſorger ſei alſo gegen ſie nie abſtoßend, nie ſchroff, ſuche ſie für die gute Sache zu gewinnen und zu erhalten, ſtelle ihnen wiederholt vor, wie viel Gutes ſie ſtiften können, wenn ſie bei ihrem Amte nichts im Auge haben, als das Beſte der Gemeinde. Will der Seelſorger in der Gemeinde etwas Gutes einführen oder etwas Böſes abſtellen, ſoll er immer wo möglich ihrer Beihilfe ſich verſichern.

5. Mit dem Seelſorger Hand in Hand zu gehen, ſind auch die Mitglieder der Kirchenverwaltung berufen. Wohl ſteht es dem Pfarrer allein zu, Anordnungen in Bezug auf das Innere der Kirche zu treffen, die innere Einrichtung der Kirche zu beſtimmen, die Kirchenſtühle zu vertheilen u. ſ. f. Allein wenn das Kirchenvermögen in Anſpruch genommen wird, ſoll er nur in Uebereinſtimmung mit den Mitgliedern der Kirchenverwaltung handeln.[1])

Früher mußten die Kirchenpfleger[2]) das Glaubensbekenntniß und einen Eid ablegen, ihr Amt getreulich zu verwalten.[3])

6. Einflußreiche Mitarbeiter in der Führung der Gemeinde ſind die Hausväter und Hausmütter. Dieſe ſind die von Gott beſtellten Hüter und Pfleger der guten Sitte in ihrem Kreiſe; die Hausväter ſind die Seelſorger in ihrem Hauſe, in ihrer Familie. „Wenn wir für die Seelen der Söhne müſſen Rechenſchaft geben, um wie viel mehr die Väter, welche ſie erzeugt, erzogen haben, welche mit ihnen ſtets im Hauſe wohnen? So wenig der Vater wegen ſeiner eigenen Vergehen ſich entſchuldigen kann, ebenſo wenig kann er es wegen jener, die ſeine Söhne begangen.“[4]) Der Seelſorger wird daher die Familienhäupter belehren, wie ſie ihre Familie leiten, durch Wort und Beiſpiel erbauen, Böſes

fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre aut eos in contemtum adducere possit, imo vero jubebit, ut in quacunque occasione ab omnibus regni magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.“

[1]) Der Pfarrer ſteht in Kraft ſeines Amtes an der Spitze der Kirchenverwaltung, und es kann ſtatt ſeiner kein anderer Geiſtlicher als Vorſtand gewählt werden; daſſelbe gilt auch von den Pfarrverweſern. Miniſt.-Entſch. vom 8. Febr. 1836. Die bezüglich der Kirchenverwaltung beſtehenden landesherrlichen Verordnungen ſoll der Pfarrer genau kennen und beobachten.

[2]) „Magistri fabricae.“

[3]) Siehe dieſen Eid und die Obliegenheiten des Kirchenpflegers Rit. Ratisb. maj. p. 625.

[4]) Chryſoſtomus. Advers. oppugn. vit. monast. l. III. Opp. t. I. col. 355.

entfernen, Gutes pflanzen sollen, und seine Belehrung mit eindringlichen Ermahnungen verbinden. Solches wird er nicht bloß im Allgemeinen sich angelegen sein lassen, sondern auch ganz besonders im Einzelnen, wo er durch seinen Beruf oder sonst hiezu schicklichen Anlaß erhält. Familien, in denen Gottesfurcht, gute Sitte und wahrhaft kirchlicher Sinn waltet, sind ein fester Halt für Alle, die dazu gehören, aber auch ein Anziehungspunkt für alle jene Kreise, mit welchen sie in Berührung kommen. Setzet sich nun der Seelsorger mit solchen Familien in Verbindung, so wird dadurch seine Wirksamkeit mächtig gefördert.

Hier sind auch die (Tauf- und Firm-) Pathen zu erwähnen, welche entweder mit den Eltern zusammenwirken, oder ihre Stelle vertreten müssen, um die Kinder für Gott zu erziehen. Der Seelsorger wird diese gleichfalls nicht bloß im Allgemeinen an ihre Pflichten erinnern, sondern auch in einzelnen Fällen ihre Einwirkung auf ihre geistlichen Kinder oder deren Eltern in Anspruch nehmen müssen.[1])

7. Außerdem muß der Seelsorger stets bestrebt sein, den kirchlichen Gemeingeist in seiner Gemeinde zu wecken, zu beleben und zu stärken. Die Gemeinde soll an allen Anliegen, welche die ganze Kirche oder einzelne Kreise derselben betreffen, und daher an jenen Vereinen, welche hierauf Bezug haben, den Vereinen für Missionen, dem Vereine der heiligen Kindheit Jesu, und ähnlichen, lebendigen Antheil nehmen. Die Missionsvereine wecken und stärken den christlichen Gemeingeist in den Erwachsenen, der Verein der heiligen Kindheit in der Jugend.[2]) Wo dieser Gemeingeist lebendig ist, wird durch denselben der Einzelne getragen und kirchliches Bewußtsein und Leben in ihm genährt. Dadurch wird auch das Liebesleben in der Gemeinde geweckt, das einer Quelle gleichet, die, wenn sie einmal Ausfluß gefunden, immer weitere Kreise befruchtet. In den ersten Zeiten der Kirche hat dieser Gemeingeist sich dadurch geoffenbart, daß die Gläubigen Alles mit einander gemein hatten; daher wird er auch besonders geweckt und gestärkt durch die Wohlthätigkeit in ihren verschiedenen Formen. Wohlthätigkeit wirket zum Heile auf den, der sie übt, wie auf den, an welchem sie geübt wird.

8. In der Gemeinde soll die gute Sitte Lebensregel, eine Macht werden. Wird die äußere gute Sitte als Macht geachtet, wirkt sie auch auf die innere Sittlichkeit zurück. Wehe, wenn die Unsitte in einer Gemeinde nicht mehr Unehre ist! Der Seelenhirt muß daher in Verbindung mit allen Gutgesinnten einstehen für die öffentliche Sitte; Schande und Verachtung soll der Unsittlichkeit, der Sünde folgen. „Je weniger heutzutage die staatlichen Gesetze hiebei mehr behilflich sind, desto mehr muß von Innen heraus geschehen, desto mehr müssen die

[1]) Vglch. oben Abth. I. S. 416 ff. — [2]) Vglch. oben Abth. I. S. 354 ff.

moraliſchen Kräfte ſich ſammeln, und in zuſammenwirkender Thätigkeit das öffentliche Gewiſſen ſchaffen, ſo daß Jeder, der Böſes thut, auch vor dieſem öffentlichen Gerichte als verurtheilt erſcheint, als Feind der chriſtlichen Weltordnung, gegen den alle Guten ſich waffnen, um ſich und die Ihrigen, das chriſtliche Recht und Geſetz, Zucht und Ehrbarkeit zu ſchützen." [1])

9. Dazu müſſen beſonders *fromme Bündniſſe und Bruderſchaften* thätig ſein. In ihren Mitgliedern ſoll der Seelſorger eben ſo viele Gehilfen ſeines Amtes haben. „Zur wirkſameren Uebung der Seelſorge muß der Prieſter trachten, auch unter den Laien Helfer zu gewinnen. Heutzutage reicht der Prieſter in vielen Dingen nicht mehr allein aus. So muß er behufs der chriſtlichen Kinder-Erziehung die Eltern anregen zur Beihilfe; er wird katholiſche Erziehungsvereine unter Eltern und Lehrern pflegen, wo ein Boden ſich hiefür zeigt. Er wird Anſtalten für Bewahrung, Belehrung und Unterbringung rechtſchaffener Dienſtboten und für deren Pflege im Falle der Dienſtunfähigkeit und des Alters als eine große Unterſtützung ſeines Berufes betrachten. Er wird den Sinn der Frauen und Jungfrauen gewinnen für Reinlichkeit, Zier und Schmuck des Gotteshauſes und ſeiner Geräthe. Er wird die katholiſchen Männer der Pfarrei anregen, daß ſie einſtehen für Recht und Wahrheit, für Wiederbelebung, Erhaltung und Bethätigung der öffentlichen katholiſchen Sitte und Disziplin." [2])

10. Auf dieſe Weiſe wird dann auch *die Gemeinde thätig in das Paſtoralamt eingreifen*, werden Hirt und Heerde zuſammenwirken zu dem Einen ſchönen Ziele, zum Auf- und Ausbaue des Reiches Gottes in der Gemeinde. Es tritt jene ſegenreiche Wechſelwirkung ein, die ein Merkmal eines lebendigen Organismus iſt; die Gemeinde wird ein herrliches Abbild jenes großen Organismus, der Kirche. „Aus denen, welche leiten und geleitet werden, bildet ſich der Eine Leib Chriſti, wie der Apoſtel ſagt: Ihr ſeid der Leib Chriſti und Glieder von Einem Gliede.[3]) Die vorſtehen und die folgen, hängen unter ſich zuſammen durch das Eine Band der Liebe und in der Einheit des Geiſtes, und ſind ſich von Gott gegenſeitig als Mitarbeiter geſetzt, ſo daß ſie von einander nicht getrennt werden, und weder die Vorſteher ohne die Untergebenen, noch dieſe ohne ihre Führer ihre Aufgabe erfüllen können, da ſie ſind Glieder am Leibe und Haupt und Leib." [4])

11. Und noch weiterhin richtet der Seelenhirt ſeinen Blick. Er ſucht auch mit den Hirten benachbarter Gemeinden ſich zu verſtändigen,

---

[1]) Paſtoralerlaß vom 17. Jan. 1869. S. 12.

[2]) Ebendaſ. S. 11. Siehe Bd. I. S. 518 ff. 522 ff.

[3]) I. Kor. 12, 27.

[4]) Laurentius Juſtiniani. De instit. et regim. Praelat. c. III. l. c. p. 470.

damit dieſe im gleichen Geiſte wirken. Denn wer weiß es nicht, daß auf eine Gemeinde ſtets die Nachbargemeinden einwirken, ſei es zum Heile, ſei es zum Verderben? Wer gibt uns edlen Wetteifer zwiſchen den Gemeinden! Möchten ſie, die oft wetteifern im Schmucke ihrer Kirchen, auch darin wetteifern, welche von ihnen im ſchönſten Schmucke wahrhaft kirchlichen Lebens pranget!

§. 228. Verſchiedene Zuſtände.

„Wer könnte genugſam beſchreiben, wie ſchwierig die Leitung der Seelen ſei, da der Seelſorger, um gut zu leiten, kennen ſoll eines Jeden Sitten, Neigungen und Wandel; ferner die Verſuchungen, von welchen er bedrängt, die Leidenſchaften, von welchen er beſiegt wird, damit er nicht bloß den Kranken die für ſie geeignete geiſtliche Arznei reichen, ſondern auch mit den Leidenden mitleiden kann?“ [1])

1. Der Plan und die Weiſe des Wirkens muß angemeſſen ſein dem Zuſtande, in welchem die Gemeinde ſich befindet. Dieſer Zuſtand iſt verſchieden nach Maßgabe der Stufe, auf welcher ihr ſittliches und kirchliches Leben ſich bewegt. Iſt ihr Zuſtand der der Verſunkenheit, iſt ihr geiſtliches Leben wie erſtarrt, erſtorben, ſo iſt hingebende Opferliebe nothwendig. In erſchütternder Weiſe und mannigfach und anhaltend muß der Ruf zur Auferſtehung erſchallen, und es müſſen den ordentlichen Mitteln der Seelſorge die außerordentlichen zu Hilfe kommen.

2. Faſt in allen Gemeinden iſt es Ein Grundübel, das als Quelle des ſittlichen Verderbens vorherrſchend iſt, entweder große Armuth, oder Unwiſſenheit, oder eine herrſchende Gewohnheit, oder ein Haus, eine Familie. Dieſes Grundübel zu entdecken und nach Möglichkeit zu entfernen, muß des Seelenhirten größte Sorge ſein, ſollen nicht ſeine Bemühungen fruchtlos bleiben, ſoll die Gemeinde gehoben werden.

3. Fehlt es in der Gemeinde beſonders an der ſittlichen Erkenntniß, ſo muß gründliche und andauernde Belehrung eintreten; dem Unterrichte in Schule und Kirche muß ſich Privatbelehrung und Nachhilfe durch Bücher anſchließen. An der Erkenntniß fehlt es übrigens nicht ſelten auch den Gebildeten, da dieſe nur zu gerne den chriſtlichen Unterricht verſäumen; da gilt es das Wort Gottes ſo zu verkünden, daß auch dieſe in die Kirche hineingeprediget werden.

4. Wo es in der Gemeinde mehr am Willen fehlt, iſt mehr dahin zu wirken, dieſen anzuregen und zu ſtärken, obgleich auch hier das Einwirken auf die Erkenntniß ebenſo wenig zu verſäumen iſt, wie im anderen Falle das Einwirken auf den Willen.

---

[1]) Laurentius Juſtiniani. L. c. c. I. p. 468.

5. Wenn die Gemeinde mit Andersgläubigen zuſammenwohnt, iſt es beſonders nothwendig, ſie gründlich in die Erkenntniß und das richtige Verſtändniß der geſammten Lehre der Kirche und ihres Unterſchiedes von den Lehren und der Auffaſſung der Andersgläubigen einzuführen. Die Gemeinde ſoll zur Kenntniß und zum Bewußtſein der Vorzüge, der Schönheit und des Gnadenreichthums der Kirche kommen, aber dabei auch belehrt werden, die Ueberzeugungstreue Anderer zu achten. In ihrem Wandel, in ihrem Benehmen, in ihrem Geiſte ſoll die Kraft der Kirche ſich ſpiegeln. Der Seelſorger ſelbſt, der in einer ſolchen Gemeinde wirket, ſei ein Muſter in Allem. Auch die Andersgläubigen, die in ſeiner Gemeinde wohnen, ſoll er in gewiſſem Sinne als ſeine Pfarrkinder anſehen, leider als irrende, als vom Leibe der Kirche losgetrennte. Auch ihnen ſoll er, ohne der Kirche und ihrer Disziplin etwas zu vergeben, jede Liebe erweiſen und mit Rath und That an die Hand gehen, wo es geſchehen kann, ohne dem Scheine der Aufdringlichkeit zu verfallen. Er iſt kein Proſelytenmacher; aber ſein Wandel und Wirken ſei ſo, daß die Andersgläubigen wie unbewußt zur Kirche hingezogen werden. Auch ſie ſind ein Gegenſtand ſeines Hirtengebetes, obgleich er ihnen, weil von der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen, die kirchlichen Heils- und Gnadenmittel nicht ſpenden kann. Nicht ſelten wird es nothwendig ſein, die Gläubigen auf kluge Weiſe zu warnen vor einem zu vertrauten Umgange mit Irrgläubigen, vor dem Beſuche ihrer Predigten und gottesdienſtlichen Handlungen, und beſonders vor dem Beſuche ihrer Schulen und Unterrichtsanſtalten.[1])

6. Die Zeitverhältniſſe können bei Führung der Gemeinde nicht unberückſichtiget bleiben. Fortſchritt, Induſtrialismus und Genußſucht ſind wohl die hervorragendſten Merkmale der Zeit. Es kann hier nur das Ziel angedeutet werden, das der Seelſorger dieſer Signatur der Zeit gegenüber, wo ſie hervortritt, anzuſtreben hat. Den Fortſchritt ſollte er in die rechte Bahn zu leiten ſuchen, den Induſtrialismus ſollte er auf Gott und die Kirche nicht vergeſſen laſſen, der Genußſucht ſollte er Schranken ſetzen. Wie aber vermag er dieſes? Da ſteht David gegenüber dem Philiſter Goliath von Geth, der einen ehernen Helm auf ſeinem Haupte hatte und mit einem ſchuppigten Panzer angethan war, der eherne Schienen an ſeinen Beinen trug und deſſen Schultern ein eherner Schild bedeckte, und deſſen Spießes Schaft war wie ein Weberbaum.[2]) Mit David ſoll der Seelſorger ſprechen: „Ich komme

[1]) S. C. Offic. 10. Maj. 1770. „Sanctissimus decrevit, catholicis regulariter non licere haereticorum aut schismaticorum concionibus, baptismis et matrimoniis interesse; absolute autem non licere nec per se, nec per alios fungi officio patrini in baptismis, quae haereticorum filiis ab haereticis ministrantur.“

[2]) I. Kön. 17, 4 — 7.

zu dir im Namen des Herrn der Heerschaaren, sein ist der Streit." [1]) Indeß nur als ein Mann gediegener Wissenschaft und hingebender Opferliebe wird er helfend und heilend einwirken können auf den Geist der Zeit; ja nur durch gemeinsame, in einander greifende Thätigkeit wird ein nachhaltiger Erfolg zu erzielen sein. Auch fordert diese Zeit mehr als eine andere die Anwendung außerordentlicher Mittel der Seelsorge.

7. Was von der Gemeinde im Allgemeinen Geltung hat, findet auch auf Einzelne seine Anwendung. Die Leitung dieser richtet sich gleichfalls nach der Beschaffenheit ihrer inneren und äußeren Verhältnisse. Gregor der Große unterscheidet sechsunddreißig Kategorien, welche in der Leitung eine Verschiedenheit begründen.[2]) Möchte, was der große Pastorallehrer hierüber sagt, von den Seelsorgern mit Eifer gelesen und betrachtet werden![3]) Hier kann jedoch im Einzelnen nur über die Leitung Jener gesprochen werden, welche vor Anderen die Hirtenthätigkeit in Anspruch nehmen.

229. Außerordentliches Ministerium.

„Die Hirten müssen für das Heil der Seelen häufige Seufzer gen Himmel senden, mit beständigen Gebeten ihn bestürmen, sich Gefahren aussetzen, für die Gerechtigkeit zu leiden nicht fürchten, den Tod, wenn es nöthig ist, nicht scheuen, freudigen Gemüthes die zeitlichen Güter für die ewigen hingeben." [4])

1. „Wenn die pfarrliche Wirksamkeit in früheren Zeiten, wo das ganze Leben des Volkes vom Christenthume durchdrungen war, hinreichte, so ist das jetzt nicht mehr der Fall, wo das Gegentheil obwaltet. Die neue Zeit bedarf zu ihrer Wiederherstellung neuer Mittel. Deßwegen soll man zum hergebrachten pfarramtlichen Ministerium eine besondere außerordentliche Wirksamkeit fügen, wie man es genannt hat, ein Ministerium der Eroberung, welches auch die Leichen des Christenthums wieder zum Leben erweckt." [5])

2. Dieses außerordentliche Ministerium tritt auf als lehramtliche Thätigkeit durch die Volksmissionen;[6]) durch außergewöhn-

[1]) I. Kön. 17, 45 — 47.

[2]) De cura past. p. III. c. 1. admonit. 1 — 36. l. c. p. 3 seqq.

[3]) Uebrigens ist zu vergleichen, was über die Leitung im Beichtstuhle gesagt wurde (oben Abth. I. S. 713 ff.), weil dieß auch für die Leitung außer dem Beichtstuhle dienlich sein kann.

[4]) Laurentius Justiniani. De instit. et regim. Praelat. c. XVII. l. c. p. 500.

[5]) Buß, Reformen im Dienste der katholischen Geistlichkeit Deutschlands. Schaffhausen, 1852. S. 190.

[6]) Siehe oben Abth. I. S. 366 ff. Buß, die Volksmission ein Bedürfniß unserer Zeit. Schaffhausen, 1850. Vergl. die Konstitution Benedikt's XIV. Gravissimum vom 8. Sept. 1741. Concil. Baltim. II. l. c. p. 328.

liche Betrachtungen, welche während eines gewissen Zeitabschnittes, wie zur Fastenzeit als Vorbereitung auf die österliche Beicht und Kommunion, für das Volk gehalten werden, und von segenreichstem Erfolge sind;[1]) durch religiöse Belehrungen und Uebungen für einzelne Stände und Geschlechter und Alter, wozu die Standeslehren, dann die sogenannten Konferenzen für Männer, Dienstboten, Soldaten, Gefangene, Armenhäuser, Fabriken u. s. f. gehören.[2])

3. Als priesteramtliche Thätigkeit erscheint dieses Ministerium a) durch außerordentliche Andachten, welche in erhebender Weise gefeiert werden, und in denen Gottes Erbarmung und der Heiligen Fürbitte mit gemeinschaftlichem Flehen angerufen wird. Dazu ist sicher die Anordnung des IV. Provinzialkonzils von Mailand zu rechnen, daß die Pfarrer in den Kirchen gemeinschaftliche Abend- und wenn möglich auch Morgen-Andachten abhalten sollen.[3])

b) Durch außergewöhnliche kirchliche Festlichkeiten, wie bei Ertheilung der Firmung, bei der Visitation des Bischofes, bei der ersten Kommunion der Kinder, bei besonderen Segnungen und Weihungen, bei einer Primiz u. s. f.

c) An Ablaß- und Konkurs-Tagen[4]) und zur Zeit eines Jubiläums,[5]) sei es für die ganze Kirche, sei es für einzelne Pfarreien und Kirchen.

4. Vorzugsweise aber entfaltet sich das außerordentliche Ministerium als königliches Amt.

Es entfaltet sich a) in den religiösen Vereinen und insbesondere in solchen, welche dem in der Gemeinde herrschenden Grundübel entgegen wirken; diese sind gleich einem Stamme, an dem sich das kirchliche Leben der Gemeinde empor richten, stärken und erhalten kann. In den Versammlungen solcher Vereine soll der Seelsorger gerne erscheinen, um durch sein Wort, seinen Rath, seine Hilfe ihre Thätigkeit zu beleben und zu ordnen. „Zu Hilfe, vielgeliebte Brüder, der Gesellschaft zu Hilfe, welche wanket, den Seelen zu Hilfe, welche in so großer Zahl untergehen; ergreifet, entwickelt alle Erfindungen des Eifers, alle Formen der Hingebung, den ganzen Scharfsinn der christlichen Liebe! Sie sollen sich mehren in unseren Städten und ausdehnen aufs Land alle diese gesegneten und fruchtbaren Werke, welche die Religion und Gesittung mehr als je allum als Vorposten ihrer Lager aufzustellen nöthig haben: die Konferenzen des heiligen Vinzenz von Paul, des heiligen

[1]) Siehe Buohler, Charakterbilder S. 321 — 326.

[2]) Vglch. Buß a. a. O. S. 188 ff. Siehe über eine besondere Art von Konferenzen Pochard a. a. O. Bd. II. S. 104 f.

[3]) De oratione. L. c. p. 626.

[4]) Siehe oben Abth. I. S. 89. — [5]) Ebendas.

Franz Xaver, des heiligen Franz Regis, der katholischen Bibliotheken; die Vereine der Vorsehung für den Besuch und die geistliche und leibliche Erquickung der armen Kranken, die Vereine des heiligen Aloys für Jünglinge, des heiligen Joseph für die Zusammenkünfte der Erwachsenen zur ehrsamen Erholung des Geistes und Körpers; die Vereine des Patronates für die jungen Lehrlinge, für die Arbeiter, für die Dienstboten ohne Dienst, für die Fremden ohne Asyl, für die jungen Gefangenen, für die entlassenen Strafgefangenen, für Alles, was schwach ist oder leidend, oder in Gefahr ohne Unterstützung. Edle Beschäftigung, vielgeliebte Brüder, würdiger Gebrauch von ein wenig Muße, von ein wenig Geld, welche schon an innigen Genüssen das Hundertfache dessen erstatten, was sie kosten, und welche dem Christen die gegründete Hoffnung geben, einige seiner Brüder zu trösten, zu gewinnen, zu retten, und die Gewißheit, sein eigenes Glück für die Ewigkeit zu bereiten."[1])

Es entfaltet sich b) in der speziellen Seelsorge; „namentlich in der Pastoration der Kinder, wozu nichts förderlicher ist, als die Mitwirkung des Lehrers, der diese seine Aufgabe als eine heilige ansehen und üben muß, während der Priester es als eine wahre Herzensangelegenheit zu betrachten hat, jene Mitwirkung zu gewinnen und zu erhalten durch den Geist, welcher der großen, wahrhaft evangelischen Auffassung seiner Stellung entspricht; in der Pastoration der Jünglinge und Jungfrauen, zumal durch verständige und ernste Leitung der Jugendbündnisse; in der Pastoration der Studirenden, insbesondere durch Kongregationen, ebenso der jungen Gewerbsbeflissenen jeder Art, der Gesellen und Lehrlinge, durch ähnliche Kongregationen oder im Anschlusse an bereits bestehende Vereine; in der Pastoration der Männer und Frauen entweder durch Standeslehren und Standesbündnisse, oder durch eine weise und lebendige Pflege der vorhandenen Bruderschaften, die zu neuer Wirksamkeit erstehen werden, wo ihnen auch ein christlich-soziales Ziel gegeben und eine entsprechende gemeinsame Thätigkeit angewiesen werden kann;"[2]) in der Pastoration der Soldaten, welche um so größere Berücksichtigung erheischet, da nach den gegenwärtigen Einrichtungen fast alle jungen Männer zeitweise dem Soldatenstande angehören, um so die Verderbtheit der Sitten, wie sie nur zu oft in den Kasernen sich breit macht, leicht über das Land sich ausbreiten könnte.

Es entfaltet sich c) in besonderen Thaten der Liebe. An Beispielen ist das Leben der Heiligen und gottbegeisterter Seelsorger

[1]) Hirtenbrief des Bischofes von Frejus. Buß a. a. O. S. 283. Vgl. übrigens Bd. I. S. 524. Mit besonderem Nachdrucke hebt Leo XIII. die Bedeutung des Vereinslebens für die gegenwärtige Zeit hervor in seiner Enzyklika an die italienischen Bischöfe vom 15. Februar 1882.

[2]) Pastoral-Erlaß u. s. f. S. 10 f. Ueber die Kongregationen der verschiedenen Stände siehe Pochard a. a. O. Bd. II. S. 490 ff.

reich. „Der gute Hirt gibt ſein Leben hin nicht allein, wenn er für ſeine Schafe ſtirbt, wozu ſich ja ſelten Gelegenheit bietet, ſondern auch, wenn er jeden Augenblick ſeines Lebens bis zum Tode dem Heile der Seelen widmet.“ [1]) „Glücklich der Mann, dem es gegeben iſt, während der flüchtigen Dauer ſeines Lebens ein Werk zu begründen, das nach ſeinem Tode noch den Herrn verherrlichet. Zwar ſind nicht Alle berufen, große Stiftungen zu machen; es gibt indeß kleinere Werke, deren Uebung um ſo empfehlenswerther iſt, da ſie Jeder zu Stande bringen kann. In einem beſcheidenen Dörfchen eine Bruderſchaft einführen, ein Zufluchthaus eröffnen, eine Bibliothek guter Bücher anſchaffen, die Kranken von barmherzigen Schweſtern pflegen laſſen u. ſ. f., Alles dieß ſind Werke, die bei unſeren Lebzeiten und nach unſerem Tode großen Nutzen an den Seelen ſchaffen werden. Sie ſind ein geiſtiges Almoſen und das kräftigſte Mittel zur Beförderung des Guten.“ [2]) Ein Denkmal der Liebe in ſeiner Gemeinde zu gründen ſollte jeder Seelſorger beſtrebt ſein.

Es entfaltet ſich d) in Anwendung jener Mittel, durch welche die Seelſorger ſelbſt ſich im Geiſte erneuern und ſtärken, als da ſind Exerzitien, Paſtoralkonferenzen u. ſ. f. Je mehr der Seelſorger erfüllt iſt von der Gnade und Kraft Gottes, deſto eingreifender wird ſeine Wirkſamkeit ſein; und je mehr die Seelſorger in Einem Geiſte ſich einigen, deſto kraftvoller wird dieſes Geiſtes Wirkſamkeit ſich geſtalten.

Es entfaltet ſich . . . . .; doch der gute Hirt wird in ſeinem für das Heil der Seelen begeiſterten Herzen die reichhaltigſte Quelle von Mitteln haben, auf ſeine Gemeinde auch in außerordentlicher Weiſe zu wirken. Und der Fingerzeige findeſt du genug auf den Blättern dieſes Buches. Um Alles mit Einem Worte zu ſagen: Das Miniſterium der Eroberung iſt das Miniſterium der Charitas und des Opfers.

5. Nicht ſelten iſt es Gott ſelbſt, welcher auf außerordentliche Weiſe in das ſeelſorgliche Miniſterium eingreift; Er ſendet Theuerung, Seuchen, Verheerungen durch Elementarkräfte, Krieg. Dieſe Thaten Gottes, durch welche Er zu den Menſchen ſpricht, ſeiner Gemeinde zu deuten, iſt des Seelſorgers Aufgabe. „Alles iſt jetzt der Uebel voll, und doch fürchtet ſich Niemand. Laſſet uns endlich in Furcht ſein! Denn Gott weiß die Gerechten mit den Gottloſen zu ſtrafen, wie es den drei Jünglingen zur Zeit Daniels, wie es unzähligen Anderen geſchah, wie es auch bei den gegenwärtigen Kriegen geſchieht. . . . Sehet ihr nicht die Kriege? Höret ihr nicht von den Unglücksfällen? Laſſet ihr euch dadurch nicht warnen? Ganze Völker und Städte ſind untergegangen. Wenn uns das Andenken an die Hölle nicht beſſert, ſoll

[1]) Leben des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauſer a. a. O. S. 278.
[2]) Ebendaſ. S. 350.

wenigstens dieß uns bessern und zur Besinnung bringen.“ [1]) Aber auch die Tage der Ruhe und des Glückes, besonders hervorragenden Segens sollen gedeutet werden als Erweise der Güte und Freundlichkeit Gottes, um die Menschen für Sich zu gewinnen. Als Elias „das Säuseln sanfter Luft hörte, bedeckte er sein Angesicht mit dem Mantel,“ weil der Herr vorüberging.[2])

§. 230. Der gute Hirt führt die Irrenden zurück.

„Gehet zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel.“ [3])

1. Das erste Merkmal des guten Hirten ist es, daß er die irrenden Schafe aufsucht, um sie mit Freude zur Heerde zurück zu tragen. Bartholomäus Holzhauser „hätte sein Hirtenamt nur halb zu erfüllen geglaubt, wenn es ihm genug gewesen wäre, nur für die Seelen zu sorgen, die bei ihm Rath suchten. Er kam ihnen darum zuvor und ging wie ein liebender Hirte hinaus, um die schwachen oder verirrten Schäflein zu suchen. Durch sein Verzeichniß der Seelen und durch angelegentliche Erkundigungen von den verschiedenen Bedürfnissen und vorkommenden Unordnungen seiner Pfarrkinder unterrichtet, ging er umher, nicht allein um die Kranken zu besuchen und die Betrübten zu trösten, sondern ganz besonders um den Sündern nachzugehen und sie zu Gott zurück zu führen; dabei erinnerte er an die Erfüllung der österlichen Christenpflichten, ermunterte zur Theilnahme am Gottesdienste, bat, man möge die Kinder zum christlichen Unterrichte, zur Beicht und zur Schule schicken, und oft bezahlte er selbst das Schulgeld, wenn die Eltern zu arm waren.“ [4])

2. Zu den Verirrten gehören Jene, welche sich von dem Empfange der heiligen Sakramente, dem Besuche der Kirche und des christlichen Unterrichtes ferne halten, welche Aergerniß geben, welche Anderen zum Falle und zum Verderben sind u. s. f. Wenn der Seelsorger sie zu Gott zurück führen will, soll er jede Absichtlichkeit und jedes Aufsehen vermeiden, sie nicht rufen lassen, sondern mit ihnen wie zufällig zusammen zu kommen suchen, vor Allem ihr Herz, ihr Zutrauen gewinnen, ihnen Dienste erweisen, durch Andere auf sie einwirken u. s. f.

3. Die Gelegenheit wird oft lange auf sich warten lassen; aber sie zu erwarten, soll der Seelsorger nicht müde werden. „Du mußt dich mit dem Verirrten in Freundschaft verbinden, um ihn vom Laster abzuwenden, zu bekehren und zur Tugend zurück zu führen. Aber er gehorcht nicht, sagst du, und nimmt keinen Rath an. Woher weißt du das? Hast du ihn ermahnt und ihn zu bessern dich bemüht? Ich hab'

[1]) Chrysostomus. In ep. ad Ephes. h. VI. Opp. t. XI. col. 48.
[2]) III. Kön. 19, 11 ff. — [3]) Matth. 10, 6.
[4]) A. a. O. S. 346.

ihn oft ermahnt, wirſt du ſagen. Wie oft? Oefter, ein und das andere Mal. Wie, das nennſt du öfter? Wenn du dieſes durch dein ganzes Leben gethan hätteſt, darfſt du weder ermüden noch verzweifeln.“ [1])

4. Der Erfolg hängt ab von der Art und Weiſe, mit dieſen Verirrten ſich zu benehmen. Strenge Blicke, offizieller Ernſt, Machtworte werden wenig Frucht erzielen. Vor der Sonne der Liebe mag das Eis um die Herzen ſchmelzen.

5. Wie bei dem Einzelnen zu verfahren, muß vor Allem der innere Geiſt, der wahre Hirtengeiſt, mit Gebet verbunden, lehren. „Wie der Regen die Erde, auf welche er fällt, und Feuer das Eiſen erweicht, ſo wird durch das wahre Gebet das in Laſtern verhärtete Gemüth mehr als durch Feuer und Regen erweicht.“ [2]) „Die guten Hirten müſſen die Sünden des Volkes beweinen, nachahmend den Propheten, der ſpricht: Wer wird meinem Haupte Waſſer und meinen Augen eine Thränenquelle geben, und ich werde Tag und Nacht beweinen die Getödteten meines Volkes? [3]) Wie ſeine eigenen muß der Prieſter die Vergehen der Gemeinde beweinen.“ [4])

6. Unwiſſenden, Blödeſcheinenden u. ſ. f. muß der Seelſorger ſeine volle Liebe zuwenden und ihnen beſonderen Unterricht ertheilen, und nicht ermüden, bis ſie fähig werden, an den Heilsmitteln der Kirche mit Frucht Theil zu nehmen. [5]) „Die Seelſorger ſollen hinausgehen auf die Felder, in die Wälder, in die Dörfer nach dem Beiſpiele des oberſten Hirten, der unermüdet umherging in den Städten und Flecken und die frohe Botſchaft vom Reiche Gottes verkündete, [6]) um die Kinder und Unwiſſenden, welche mit der Ernte oder mit Viehhüten beſchäftiget ſind (wie man deren auf dem Lande in manchen Pfarreien findet), zu weiden mit dem Worte des Lebens, damit auch dieſe, deren Heil ebenfalls der Sorge der Seelenhirten anvertraut iſt, den ewigen Strafen entgehen, und die himmliſche Herrlichkeit, für die ſie erſchaffen ſind, erlangen mögen. [7]) Wie gerecht iſt nicht die Furcht, daß ſehr Viele aus dieſen, welche auch durch das Blut Jeſu Chriſti erlöſet ſind, von dem Wege des ewigen Heiles abirren, aus Mangel des nothwendigen Unterrichtes, welchen ihnen ihre Seelſorger, keine Mühe ſcheuend, hätten ertheilen ſollen!“ [8])

---

[1]) Chryſoſtomus. In Matth. hom. 59. Opp. t. VII. col. 581.
[2]) Derſelbe. Exposit. in ps. 129. Opp. t. V. col. 374.
[3]) Jerem. 9, 1.
[4]) Iſidor von Sevilla. Sentent. l. III. c. 46. l. c. col. 715.
[5]) Oben Abth. I. S. 344.
[6]) Luk. 8, 1.
[7]) Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.
[8]) Paſtoralinſtruktion von Ypern vom Jahre 1768. c. 46. l. c. p. 615.

§. 231. Der gute Hirt weiset die Fehlenden zurecht.

„Die Priester werden wegen der Gottlosigkeit der Völker verdammt, wenn sie entweder die Unwissenden nicht belehren, oder die Fehlenden nicht zurechtweisen, wie der Herr bezeugt durch den Propheten.[1]) So ist der Priester Heli wegen der Gottlosigkeit seiner Söhne zu Grunde gegangen; obgleich er sie wegen ihrer Fehler ermahnte, hat er sie doch nicht zurechtgewiesen wie er sollte.“[2])

1. Es ist eine Pflicht des Seelenhirten, die Fehlenden zurechtzuweisen. „Hat dein Bruder wider dich gesündiget, so geh' hin und verweis' es ihm zwischen dir und ihm.“[3]) „Wir bitten euch, Brüder, weiset zurecht die Unruhigen.“[4]) „Ueberwache, bitte, strafe in aller Geduld und Lehrweisheit.“[5]) Die seelsorgliche Zurechtweisung ist ein kräftiges Mittel, den Unordnungen Einhalt zu thun. Es ist nicht genug, im öffentlichen Unterrichte zu ermahnen und zurechtzuweisen; da der Fehlende öffentlichen Ermahnungen oftmals nicht beiwohnt oder sie nicht achtet, und da die Fehler meist geheim sind, und daher öffentlich nicht gerügt werden dürfen, so gibt es unzählige Fälle, in welchen die spezielle Zurechtweisung eintreten muß. Wenn der Seelsorger diese versäumt, macht er sich theilhaft der Sünden, die ob seiner Nachlässigkeit begangen werden. Wer die Fehlenden nicht zurechtweiset, verdient mit ihnen gleiche Strafe.

2. Schwierig aber ist die Erfüllung dieser Pflicht; denn die Frucht der Zurechtweisung hängt in der Regel davon ab, wie sie ertheilt wird. Eine übel angebrachte Zurechtweisung bringt keine Frucht, vielmehr Schaden. Bevor daher der Seelsorger zurechtweiset, muß er Gott inständig um Erleuchtung bitten, daß Er ihm die Worte auf die Zunge legen und die Herzen rühren möge.

3. Die Seele der Zurechtweisung muß die Liebe sein. „Die Ermahnung, welche bei der brüderlichen Zurechtweisung ertheilt wird, ist zunächst ein Akt der Liebe, die ihn befiehlt.“[6]) „Wir müssen in Liebe zurechtweisen, nicht aus Verlangen zu schaden, sondern aus Sehnsucht zu bessern. Warum weisest du Jenen zurecht? Weil es dich schmerzet, daß er gegen dich gesündiget hat? Das sei ferne: Wenn du das thust aus Liebe zu dir, so thust du nichts; wenn du es thust aus Liebe zu ihm, so handelst du vortrefflich.“[7]) „Eine strenge Rüge erhalten Jene, welche den Fehlenden nicht aufnehmen, sondern geringschätzen und verachten, und welche nicht die Sünde des Anderen wie ihre eigene

[1]) Ezech. 3, 17.
[2]) Isidor von Sevilla. Sentent. l. III. c. 46. l. c. col. 714.
[3]) Matth. 18, 15. — [4]) I. Thess. 5, 14. — [5]) II. Tim. 4, 2.
[6]) Thomas von Aquin. Summ. II. 2. qu. 33. art. 1.
[7]) Augustin. De verb. Evang. serm. 82.

beſeufzen. Von ſolchen ſpricht der Herr mit Dräuen durch Iſaias: Laß ab von Mir, und komm' Mir nicht nahe, denn du biſt unrein! Solche ſollen ein Rauch werden in Meinem Grimme, ein Feuer, das den ganzen Tag brennt.[1]) Daher iſt der Apoſtel Allen Alles geworden,[2]) nicht durch Nachahme des Irrthums, ſondern durch mitleidiges Erbarmen, ſo daß er fremde Fehler beweinte, als wenn er ſelbſt in ſolchen Irrthum verſtrickt wäre."[3]) Wenn du als ein Vater mit dem Fehlenden redeſt, wenn er merket, daß die Liebe dir den Mund öffne, daß es dir ebenſo ſchwer falle, die Zurechtweiſung zu ertheilen, wie ihm, ſie anzunehmen, wenn deine Liebe in deinen Worten, im Tone der Stimme ſich zeiget, wenn du dir weder Vorwürfe, noch Drohungen, noch empfindliche Worte geſtatteſt, wird der Herr deine Zurechtweiſung ſegnen. „Die Liebe iſt geduldig, gütig; die Liebe beneidet nicht, handelt nicht leichtſinnig."[4])

4. Klugheit muß die Zurechtweiſung leiten. „Die Zurechtweiſung iſt auch ein Akt der Klugheit, die ihn ausführt und leitet."[5]) Eine unkluge Zurechtweiſung iſt gleich einer Arznei, die zur Unzeit gereicht wird, und die Krankheit verſchlimmert oder gar das Leben bedroht. Daher iſt zu berückſichtigen a) die Zeit, zu welcher der Fehlende der Ermahnung und Zurechtweiſung empfänglich iſt. „Nicht jede Zeit iſt geeignet für die Unterweiſung."[6]) b) Das Alter. „Einen Aelteren fahre nicht hart an, ſondern ermahne ihn als Vater, die Jüngeren als Brüder, ältere Frauen als Mütter, jüngere als Schweſtern in aller Keuſchheit."[7]) c) Stand und Verhältniſſe. Zu angeſehenen Perſonen rede mit einer gewiſſen Ehrfurcht, im Tone der Bitte, ohne merken zu laſſen, daß du ſie für ſchuldig halteſt. d) Gemüthsart. Stolze ſind mehr bittweiſe zurechtzuweiſen, Schüchterne ſind zu ermuthigen durch die Verſicherung des Vertrauens auf ihre gute Geſinnung und Gelehrigkeit, Leichtſinnige ſind zu warnen mit Standhaftigkeit, Niedergeſchlagene mit Theilnahme, Aufbrauſende und Jähzornige mit Geduld. e) Eine gewiſſe Stufenfolge. „Ueberweiſe," das iſt ſuche Jene, die auf Irrwegen gehen, davon zu überzeugen, ſonſt wirſt du den Fehlenden trotzig machen; „bitte," das iſt verbinde mit der Ermahnung Bitten; „ſtrafe," das iſt gib kräftige Verweiſe, wenn es nothwendig iſt. f) Die Art der Fehler. Kleinere Fehler ſind zu überſehen, damit wegen größerer um ſo erfolgreicher Zurechtweiſung eintreten könne, und damit es nicht den Anſchein habe, als möchte der Seelſorger immer zanken.

[1]) Iſ. 65, 5. — [2]) I. Kor. 9, 22.
[3]) Iſidor von Sevilla. L. c. col. 715.
[4]) I. Kor. 13, 4.
[5]) Thomas von Aquin. L. c.
[6]) Iſidor von Sevilla. L. c. c. 44. col. 713.
[7]) I. Tim. 5, 1. 2.

Eine Zurechtweisung darf nur erfolgen, wenn der Fehler gewiß ist Handle niemals in Uebereilung, setze dich nie der Gefahr aus, Jemand zurechtzuweisen, der es nicht verdient, lasse nicht durch Zuträgereien dich bestimmen, hüte dich vor Jenen, „die sich gewöhnen, müssig in den Häusern herumgehen, und nicht nur müssig, sondern auch geschwätzig und vorwitzig, und reden, was sich nicht ziemt.“ [1]) Was nur deine Person angeht, wirst du in der Regel besser unberücksichtiget lassen.

5. Die Zurechtweisung muß auch mit Starkmuth geschehen. Der Seelsorger darf sich nicht scheuen, wo es die Verhältnisse erheischen, mit Festigkeit und Nachdruck aufzutreten. „Rede, ermahne und bestrafe mit aller Macht.“ [2]) „Weise mit Schärfe zurecht.“ [3]) Wer nicht zu reden wagt, wenn Aergerniß und Verführung sich offen zeigen, wird Ansehen und Achtung verlieren und der Drohung verfallen: „Stumme Hunde sind sie, die nicht bellen können; sie sehen nach eitlen Dingen, sie schlafen und lieben die Träume.“ [4])

6. Daher muß die Zurechtweisung beharrlich und standhaft sein, sie darf nicht ermüden, wenn sie nicht alsbald Früchte trägt, wenn sie nicht gut aufgenommen wird. Sie ist ein Heilmittel und muß wiederholt zur Anwendung kommen, bald mit mehr Stärke, bald mit mehr Milde, stets aber mit vieler Liebe, nach dem Beispiele des Herrn, der da sagt: „Sieh', Ich stehe vor der Thür' und klopfe an.“ [5])

7. Was die Zurechtweisung Bitteres hat, ist durch Güte und Sanftmuth zu mildern. „Liebste Brüder, wenn Jemand unversehens in eine Sünde gefallen ist, so unterweiset ihr, die ihr geistlich seid, einen solchen mit Sanftmuth; ein Jeder sehe auf sich, daß er nicht auch versucht werde.“ [6]) Weise also zurecht, „nicht zornig, nicht zum Schlagen geneigt, sondern gütig,“ [7]) „diejenigen mit aller Bescheidenheit strafend, welche sich der Wahrheit widersetzen.“ [8]) Eine sanfte Zurechtweisung bedeckt das Angesicht des Schuldigen mit Scham, eine bittere erfüllet ihn mit Unwillen. Die Zurechtweisung bleibt erfolglos, wenn sie ertheilt wird im Zustande der Leidenschaft, mit Worten oder mit der Miene der Aufregung und Gereiztheit. Mit Sanftmuth zurückgewiesen, bewahret der Fehlende gegen dich Ehrfurcht und Vertrauen und fasset dein Wort zu Herzen; ertheilest du die Zurechtweisung im Zorne, mit beschimpfenden Worten u. s. f., verliereſt du an Ansehen und Vertrauen, und machest den Fehlenden vielleicht schlimmer als er war. Wenn auch dieser aufbrauset, bewahre die Sanftmuth, obgleich es Ueberwindung kostet; „eine sanfte Antwort stillet den Zorn.“ [9]) Ist deine Zurechtweisung übel aufgenommen worden, begegne doch später dem Fehlenden mit

[1]) I. Tim. 5, 13. — [2]) Tit. 2, 15. — [3]) Tit. 1, 13. — [4]) Is. 56, 10. — [5]) Offenb. 3, 20. — [6]) Gal. 6, 1. — [7]) Tit. 1. 7. — [8]) II. Tim. 2, 2. 5. [9]) Sprüchw. 15, 1.

gleicher Liebe; das Benehmen eines sanftmüthigen, liebevollen, zärtlichen Seelsorgers gewinnet zuletzt die Herzen. Vermeide bei der Zurechtweisung jeden Stolz und jede Härte in deinem Benehmen, aber deine Leutseligkeit soll nicht zu einer niedrigen Vertraulichkeit herabsinken, „damit dich Niemand verachten könne.“ [1])

8. Die Zurechtweisung soll im Geheimen geschehen,[2]) und geheim gehalten werden, in Rücksicht auf den Schuldigen, auf die übrigen Pfarrkinder und den Seelsorger selbst. Eine Zurechtweisung vor Zeugen wird fast immer erbittern; und ebenso erregt es Erbitterung und Halsstarrigkeit, wenn der Seelsorger über die ertheilte Zurechtweisung und ihre Umstände nicht Stillschweigen beobachtet. Sämmtliche Pfarrkinder werden Anstoß nehmen und ihr Zutrauen verlieren, wenn der Seelsorger nicht zu schweigen weiß; Verachtung und Unwillen wird die Folge sein. Wer wird den Priester schätzen, der kein Geheimniß zu bewahren versteht? Wer wird sich ihm anvertrauen, ihn um Rath fragen? Wer wird auf sein Wort bauen? „Im Geheimen müssen wir zurechtweisen, damit wir nicht den Menschen verrathen. Ich verrathe nicht und versäume nicht. Ich weise zurecht im Geheimen, stelle vor Augen das Gericht Gottes, erschüttere das Gewissen, überrede zur Buße.“ [3])

9. Mit Erfolg wird nur zurechtweisen können jener Seelsorger, welcher dasteht ohne Tadel und bei der Zurechtweisung selbst sich so benimmt, wie es eines Priesters würdig ist. „Stelle dich selbst in allen Dingen als ein Beispiel guter Werke vor, in der Ernsthaftigkeit.“ [4]) . . . Schäckern, Scherze machen, unmäßiges Lachen, zu vertrautes Benehmen, zumal mit Personen des anderen Geschlechtes, muß seine Zurechtweisung erfolglos machen.

10. Es ist in der Regel weder rathsam, die Fehlenden der Zurechtweisung wegen in den Pfarrhof zu berufen, noch auch sie in den Häusern aufzusuchen. Es ist am heilsamsten, eine schickliche Gelegenheit abzuwarten.

Nur bei bedeutenden Vergehen sollen die Pfarrkinder zur seelsorglichen Zurechtweisung in das Pfarrhaus geladen werden. So soll der Pfarrer gefallene Weibspersonen nach der Entbindung zu sich berufen, und sie unter vier Augen ernst und väterlich ermahnen. Fallen sie wiederholt, soll er ihnen diese Ermahnung in Gegenwart von Zeugen, sei es ihrer Eltern oder sonst rechtschaffener Männer, ertheilen, und wenn alle Zurechtweisungen erfolglos bleiben, an den Bischof berichten, damit durch diesen weitere Einschreitung verfügt werden könne. Es würde ohne Zweifel von segenreichen Folgen sein, wenn dieses Verfahren

[1]) Tit. 2, 15. — [2]) Matth. 18, 15.
[3]) Augustin. L. c.
[4]) Tit. 2, 7.

überall eingeführt und eingehalten würde, damit das hartnäckige Laster wenigstens vor der Kirche nicht ungestraft bleibe.

In ähnlicher Weise ist gegen Konkubinarier und andere öffentliche Sünder zu verfahren. Gegen diese ist jedoch, wenn die seelsorglichen Ermahnungen und Zurechtweisungen nicht beachtet werden, auch das Einschreiten der weltlichen Gewalt anzurufen. Wird von dieser nicht eingeschritten, ist der Rath und die Hilfe des Oberhirten nachzusuchen.[1])

11. Wie vor der Zurechtweisung, so sollst du auch nach derselben beten, damit Gott Gedeihen gebe. Ist dir die Sache gelungen, so danke Gott; wenn nicht, so demüthige dich und flehe um Erleuchtung, ob und wie du die Zurechtweisung wiederholen sollest.

§. 232. Der gute Hirt als Friedensstifter.

„Alle Bitterkeit und Grimm und Zorn und Geschrei und Lästerung werde weggeschafft aus euch sammt aller Bosheit.“[2])

1. Zu den edelsten und verdienstreichsten Obliegenheiten des Seelsorgers gehört die Pflicht, Feindschaften, Mißverständnisse und Prozesse in seiner Gemeinde zu verhüten oder beizulegen. Durch Erfüllung dieser Pflicht arbeitet er für das Wesen des Christenthums[3]) und an der Entfernung jener vielen und großen Uebel, welche aus der vergifteten Quelle der Feindschaften und Prozesse entspringen. Wehe dem Seelsorger, der hier gleichgiltig zusehen könnte!

2. Es erfordert jedoch die Erfüllung dieser Pflicht große Klugheit und Umsicht. Daher soll der Seelsorger a) den Herrn oft und eindringlich bitten, daß Er den Geist des Friedens über seine Gemeinde ausgieße, und ihm Gnade verleihe, zur Herstellung und Erhaltung des Friedens beizutragen. b) Er suche sich das Zutrauen Aller zu erwerben, damit Alle gerne sich an ihn wenden und seinem Worte folgen. c) Er gedenke, daß er der Vater Aller sei, also stets die strengste Neutralität beobachten müsse und keiner Partei sich anschließen dürfe. Er höre jede Partei mit gleicher Liebe an, bewahre, so Unvernünftiges auch vorgebracht werden mag, die eigene Ruhe, und gebe deutlich zu erkennen, daß ihm nur um den Frieden, nur um das Wohl beider Theile zu thun sei. d) Er suche beide Theile dahin zu bringen, einen weisen Schiedsrichter zu wählen. Wenn man ihm dieses Amt anbietet, kann er es annehmen, so er die nöthige Einsicht hat und nicht fürchten muß, das Vertrauen dessen zu verlieren, gegen den sein Spruch lauten wird. Den Gewinnenden muß er ernstlich ermahnen, den Unterliegenden den

[1]) Jedenfalls kann der Bischof die Ausschließung von dem Empfange der heiligen Sakramente aussprechen. Rit. Rom. De Sacr. Euch. Oben Abth. I. S. 526.

[2]) Epheſ. 4, 31. — [3]) Joh. 13, 35.

Sieg nicht fühlen zu lassen. Wo Standesbündnisse oder andere Vereine bestehen, ist es eine Aufgabe derselben, auftauchende Mißhelligkeiten unter ihren Mitgliedern zu vermitteln. e) Oft handelt es sich bei Prozessen um Kleinigkeiten, und sie spinnen sich nur fort, weil keine Partei aus Stolz, Eigensinn oder Geiz der anderen nachgeben will. Durch ein kleines Opfer kann vielleicht der Seelsorger den Frieden erkaufen, und so ein herrliches Liebeswerk verrichten. f) Oft und nachdrücklich muß der Seelsorger in öffentlichen Vorträgen zur wahren Nächstenliebe ermahnen und vor Prozessen und Feindschaften warnen. Er muß aber auch Jene, die in Feindschaften leben, besonders zurechtweisen, und sich nicht abschrecken lassen, wenn nicht schon auf seine erste Ermahnung Versöhnung erfolgt.

3. Der Seelsorger sei selbst ein Mann des Friedens; er lasse sich in keinen Rechtsstreit ein, außer wo er verpflichtet ist, die Gerechtsame seiner Pfründe zu wahren, und das Recht wirklich auf seiner Seite hat. Auch in diesem Falle soll er stets bereit sein, einen Vergleich einzugehen. Uebrigens soll er keinen Prozeß beginnen, ohne zuvor das Oberhirtenamt hierüber befragt zu haben. Soll der Streit auf Kosten der Pfründe geführt werden, ist ohnehin die Erholung des Konsenses des bischöflichen Ordinariates und der Regierung erforderlich.[1])

Der Seelsorger, welcher gerne Prozesse führt, wird in seiner Gemeinde wenig wirken; er ist ohne Andacht und ohne Eifer, die Gemeinde verliert das Vertrauen, er fällt in Verachtung. Und welches Aergerniß wird von ihm ausgehen; er, der da überall Frieden vermitteln soll, erregt, nähret Unfrieden und Zwietracht![2]) „Groß ist das Gut des Friedens! Denn Friede ist Sicherheit des Geistes, Ruhe der Seele, Einfalt des Herzens, das Band der Liebe. Der Friede nimmt weg die Verstellung, endiget die Kriege, unterdrücket den Zorn, erniedriget die Stolzen, liebt die Demüthigen, beruhiget die Uneinigen, versöhnet die Feinde, ist Allen angenehm; wer ihn hat, bewahre ihn, wer ihn verloren, suche ihn; weil, wer nicht im Frieden, ferne von Gott ist.“[3])

§. 233. Der gute Hirt als Tröster.

‚Die Priester hat Gott erwählet, daß sie die Leidenden trösten.“[4])

1. Den Betrübten und Leidenden wahren Trost zu spenden, ist eine herrliche Aufgabe des Seelsorgers, die

[1]) Laut Minist.-Entschl. vom 11. Juli 1839 ertheilt die vorschriftsmäßige Bewilligung zu Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten die k. Kreisregierung, jedoch soll vorher die betreffende kirchliche Oberbehörde mit ihren Erinnerungen gehört, und dann von der erfolgten Entschließung in Kenntniß gesetzt werden.

[2]) Vglch. Pochard a. a. O. S. 497 ff.

[3]) Laurentius Justiniani. Lign. vitae. De charit. c. I. l. c. p. 29.

[4]) Chrysostomus. Ad pop. Antioch. hom. VI. Opp. t. II. col. 81.

Vertrauen wirket, aber auch Vertrauen voraussetzet. „Wenn wir euch nicht Trost bringen, woher sollet ihr ihn erhalten? Die Richter schrecken, daher sollen die Priester trösten; die Obrigkeiten drohen, daher soll die Kirche ermuthigen. So ist es bei den Kindern: Die Lehrer schrecken und strafen, und schicken sie weinend zurück; die Mütter aber nehmen sie auf ihren Schooß, umarmen sie, wischen ihre Thränen ab und küssen sie und erheben ihr trauerndes Gemüth, indem sie ihnen die Ueberzeugung beibringen, daß ihnen die Furcht vor den Lehrern heilsam sei.“[1]) Um die Pflicht der Tröstung erfolgreich zu üben, ist aber vor Allem nothwendig, daß der Seelsorger selbst den inneren Frieden habe, und von heiliger Vaterliebe zu den ihm anvertrauten Seelen durchdrungen sei.

2. Um wirksamen Trost zu spenden, muß der Seelsorger die Quelle des Leidens kennen, dem Betrübten aufrichtige Theilnahme und herzliches Mitleid bezeigen, seine Erzählung, sei sie auch noch so lang, mit Geduld anhören, wodurch dieser oft von selbst zur Einsicht gelangt, daß seine Vorstellungen von der Größe seines Leidens übertrieben seien. Ist der Betrübte hinsichtlich der Quelle oder Größe seiner Leiden im Irrthume, so ist zunächst dieser zu berichtigen.

3. Dann sind mit aller Herzlichkeit Trostgründe anzuführen. a) Widrige Ereignisse sind nicht ein Werk des blinden Zufalles, sondern der gütigsten und allweisen Vorsehung, eine Schickung oder Zulassung Gottes. b) Sie haben immer einen besonderen Zweck und Nutzen. Für den Sünder sind sie eine Drohung, für den Guten eine heilsame Prüfung und ein Mittel des Wachsthums in der Tugend. Sie thun der Sittenlosigkeit Einhalt, lehren Gottes Wohlthaten schätzen, wecken den Fleiß, nöthigen den Blick nach Oben zu richten, zeigen die Flüchtigkeit und Unsicherheit alles Irdischen, führen zur Erkenntniß, daß die Erde nicht ein Land dauerhaften Glückes sei, sondern eine Schule des Glaubens, des Gehorsams, der Treue, der Ergebenheit in den göttlichen Willen. c) Nur in der Schule des Leidens gedeiht die Tugend zur Reife. Im Glücke und Wohlbefinden denket der Mensch selten an Gott und die Ewigkeit, und verstricket sich in das Irdische. Die Leiden geben auch dem Frommen höheren Aufschwung. d) Gottes Weisheit und Güte hätte die Leiden nicht gesendet, wären sie nicht zum Heile, auch sie sind Unterpfänder seiner väterlichen Liebe.

4. Mit besonderem Erfolge wird der Seelsorger hinweisen auf die Beispiele Christi und der Heiligen und auf die herrlichen Trostgründe, welche in der heiligen Schrift an so zahlreichen Stellen niedergelegt sind. „Wir sind Erben Gottes und Miterben Christi: wenn wir anders mit Ihm leiden, damit wir auch

---

[1]) Chrysostomus. Ad pop. Antioch. hom. VI. Opp. t. II. col. 81.

mit Ihm verherrlichet werden. Denn ich halte dafür, daß die Leiden dieſer Zeit nicht zu vergleichen ſind mit der zukünftigen Herrlichkeit, die an uns offenbar werden wird. Wir wiſſen, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Beſten gereichen.“ [1])

5. Endlich muß der Seelſorger anleiten, die Leiden mit Geduld und Starkmuth zu ertragen und zu benützen nach Gottes Wohlgefallen und zum eigenen Heile.[2]) „Laſſet uns die Apoſtel nachahmen, Geliebte, und in Leiden unerſchütterlich ſein. Dem, der Gott fürchtet, iſt nichts ſchwer; Schweres begegnet nur denen, die Ihn nicht fürchten. Wer durch Tugend die Neigungen überwindet, was ſoll er, da die Gegenwart wie ein Schatten an ihm vorübergeht, Schlimmes von Jemand gewärtigen? Was ſoll er fürchten? Warum ſoll er etwas für ſchwer halten? Laſſet uns daher fliehen zu dieſem unerſchütterlichen Felſen, der da iſt Chriſtus!“ [3])

§. 234. Der gute Hirt als Vater der Armen und Unglücklichen.

„Durch göttliches Gebot iſt Allen, welchen die Seelſorge anvertraut iſt, geboten, für die Armen und andere unglückliche Perſonen väterliche Sorge zu tragen.“ [4])

1. Die Pflicht des Seelſorgers, ſich um die Armen und unglücklichen Perſonen ſeiner Gemeinde mit väterlicher Liebe anzunehmen, gründet ſich auf göttliches Gebot und iſt von der Kirche durch alle Jahrhunderte nachdrücklich eingeſchärft. „Wir ermahnen die Pfarrer, beſondere und väterliche Sorge Jenen zuzuwenden, welche wahrhaft arm ſind und fremder Hilfe bedürfen, indem ſie dieſelben entweder von dem Ihrigen, wenn ſie können, unterſtützen, oder ſie den Reicheren der Pfarrei empfehlen oder auf irgend eine andere Art ihren Bedürfniſſen abzuhelfen ſuchen. Von ihnen ſollen ſie bei Ausſpendung der Sakramente nichts annehmen.“ [5]) „Der Pfarrer ſoll ſorgfältig auf die Armen ſeiner Pfarrei, beſonders auf die heirathsfähigen Mädchen, auf die Wittwen, Waiſen, Unmündigen, Kranken, Altersſchwachen und überhaupt auf alle eines zeitlichen oder geiſtlichen Erbarmens bedürftigen Perſonen Acht haben, und ihnen theils ſelbſt nach ſeinen Kräften Hilfe zu leiſten, theils Andere durch ſein Beiſpiel und ſeine Ermahnung zu dieſer Pflicht aufzumuntern ſich bemühen. Beſonders aber ſoll er von dieſen Allen dem Biſchofe öfters Nachricht geben, damit

---

[1]) Röm. 8, 17. 18. 28.

[2]) Siehe oben Abth. I. S. 79 ff. S. 96 ff. S. 809 ff.

[3]) Chryſoſtomus. In Acta Apost. hom. XIII. Opp. t. IX. col. 109.

[4]) Trid. sess. XXIII. c. 1. de ref.

[5]) Diözeſanſynode von Antwerpen vom Jahre 1610. tit. XVI. c. XI. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 1001.

er, der ihr gemeinschaftlicher geistlicher Vater ist, ihnen auf alle mögliche Weise väterliche Sorge und Erbarmen angedeihen lasse."[1]) „Die Pfarrer sollen für die armen und unglücklichen Personen besondere Sorge tragen, und Alle nicht bloß durch Worte, sondern auch durch ihr Beispiel ermuntern, Christus in seinen Armen Wohlthätigkeit, Gastfreundlichkeit, Almosenspendung und die übrigen Pflichten der Liebe zu erweisen."[2])

2. In Uebung dieser Pflicht a) erfüllet der Seelsorger den Auftrag Gottes und vertritt die Stelle seiner allerbarmenden Vorsehung, b) tritt er in die Fußstapfen Jesu Christi, des wahren Hirten, der den Armen vor allen Anderen diente, und die Predigt des Evangeliums an die Armen als ein Zeichen seiner Ankunft und seines Reiches verkündete,[3]) c) dienet er als Organ der Kirche, welche vom Anfange an die Sorge für die Armen zu ihren hervorragenden Aufgaben rechnete. „Als Laurentius gefragt wurde, wo die versprochenen Schätze seien, zeigte er auf die Armen und sprach: Das sind die Schätze der Kirche. Und wahrhaft das sind Schätze, in denen Christus ist, in denen der Glaube ist. Welch' bessere Schätze hat Christus, als Jene, in denen Er ist, wie Er sagte? Denn so steht geschrieben: Was ihr Einem aus diesen gethan, das habet ihr Mir gethan. Welch' bessere Schätze hat Christus, als Jene, in denen Er gesehen zu werden liebt?"[4]) d) Den reichsten Gewinn an Tugenden und Lohn erntet der Seelsorger bei diesem Werke; er übt hier seinen Glauben, seine Liebe, Demuth und Abtödtung. „Wenn du die Armen ernährest, ihre Wunden waschest, so hast du die Füße Christi getrocknet."[5]) „Wende dein Angesicht von keinem Armen ab, denn so wird geschehen, daß des Herrn Angesicht auch von dir nicht abgewendet werde. Sei barmherzig nach deinem Vermögen: hast du viel, so gib reichlich, hast du wenig, so befleiße dich, auch das Wenige gerne mitzutheilen. Denn du sammelst dir einen guten Lohn, wie einen Schatz zur Zeit der Noth, weil das Almosen von aller Sünde und vom Tode erlöset, und die Seele nicht in die Finsterniß kommen läßt."[6]) e) Segen wird den Schritten des Seelsorgers folgen, der wahrhaft den Armen ein Vater ist, das Vertrauen der Gemeinde wird ihm zu Theil werden und die Thränen der Armen werden sein Grab benetzen; man wird sagen können an seinem Grabe: „Auch die Armen beweinten ihn, und was noch kostbarer ist, tilgten durch ihre Thränen seine Sünden; denn dieß

---

[1]) Concil. Mediol. I. De diligentia ab Episcopo adhibenda in statu uniuscujusque parochiae cognoscendo. l. c. p. 526.

[2]) Const. dioec. Ratisb. p. III. c. I. §. III. n. 4.

[3]) Is. 61, 1. Luk. 4, 21.

[4]) Ambrosius. De offic. ministr. l. II. c. 28. Opp. t. II. vol. I. col. 141.

[5]) Derselbe. Epist. 41. (ad soror.) l. c. col. 1117.

[6]) Tob. 4, 7.

ſind erlöſende Thränen, dieſe Seufzer verhüllen den Schmerz des Todes, dieſer Schmerz lindert durch den Reichthum der ewigen Freude das Schmerzgefühl.“ [1])

3. Der Seelſorger muß aber *den Armen geiſtlichen und leiblichen Beiſtand leiſten*, wie ein Vater ſeinen Kindern. Geiſtlichen Beiſtand iſt er Allen ſchuldig, um ſo mehr den Armen, die deſſen bedürftiger und meiſtens auch empfänglicher ſind. Leiblichen Beiſtand hat er ihnen zu leiſten aus eigenen Mitteln und durch Fürſprache bei Vermöglichen. Die Erfahrung lehrt, daß der geiſtliche Beiſtand oft fruchtlos bleibt, wenn nicht Hilfe für die zeitliche Noth damit ſich verbindet.

4. *Die Wohlthätigkeit hat ſich zu erſtrecken* a) „nicht nur auf Jene, welche täglich der Unterſtützung bedürfen, damit ſie ihr Leben friſten können, ſondern ſie muß auch b) Jenen durch Rath und That zu Hilfe kommen, welche ſich ſchämen, als Arme bekannt zu werden; wer an der Spitze der Armenpflege ſteht, es ſei nun der Prieſter oder Almoſenſpender, ſoll über dieſe dem Biſchofe berichten, und den nicht zurückſtoßen, welchen er in Noth oder nach dem Verluſte ſeines Vermögens im Zuſtande der Armuth ſieht, vorzüglich wenn er nicht durch jugendliche Verſchwendung, ſondern durch ein Unglück dahin gekommen iſt, daß er ſich den täglichen Unterhalt nicht mehr erwerben kann.“ c) „Ein beſonderes Werk der Wohlthätigkeit iſt es, Gefangene zu erlöſen und den Händen der Feinde zu entreißen, zumal Frauen von Schande zu erretten.“ d) „Es gehört zur Wohlthätigkeit, Schulden auf ſich zu nehmen, wenn ein Schuldner nicht zahlen kann und zur Zahlung gedrängt wird; e) Kinder zu ernähren, Waiſen zu beſchirmen.“ f) „Auch gibt es Einige, welche die der Eltern beraubten Jungfrauen zu verheirathen ſuchen, um ihre Keuſchheit zu ſchützen.“ g) „Ebenſo iſt jene Wohlthätigkeit zu erwähnen, welche der Apoſtel lehrt in den Worten: [2]) Wenn irgend ein Gläubiger Wittwen hat, ſo verpflege er ſie, und es werde die Gemeinde nicht beſchwert, damit ſie die, welche wahrhaft Wittwen ſind, unterſtützen könne.“ [3]) h) Endlich muß die Wohlthätigkeit auch die Fremden umfaſſen.[4])

„Es gibt aber eine doppelte Wohlthätigkeit: die Eine beſteht in wirklicher Unterſtützung durch Darreichung von Geld, die andere, welche oft vorzüglicher und einflußreicher iſt, in Dienſtleiſtungen. Geld iſt leicht verzehrt, die Rathſchläge werden nicht erſchöpft. Dieſe mehren ſich durch den Gebrauch, das Geld aber mindert ſich. Rath und Dienſtleiſtungen

---

[1]) **Ambroſius.** De excessu fratris sui Satyri. l. I. l. c. col. 1292.

[2]) I. Tim. 5, 16.

[3]) **Ambroſius.** De offic. ministr. l. II. c. 15. l. c. col. 102 seqq.

[4]) Can. Apost. 41.

bringen um so reichlichere Frucht, auf je mehr sie sich ausdehnen, und kehren zu ihrer Quelle zurück.“[1])

5. Die Sorge für die Armen fordert Umsicht und Klugheit und Liebe. Zuvörderst sind die Hilfsbedürftigen der eigenen Pfarrei zu unterstützen, und auch diese mit Unterschied. „Es ist klar, daß die Wohlthätigkeit mit Maß geübt werden müsse, damit sie nicht unnütz werde. . . Es kommen Kräftige, es kommen Solche, die keine Ursache haben als das Verlangen, sich herumzutreiben, und wollen das erschöpfen, was den Armen gebührt; mit Wenigem nicht zufrieden, verlangen sie mehr. . . . Wenn man diesen leicht Glauben schenket, wird die Quelle, aus welcher den Armen Nahrung verabreicht werden soll, bald erschöpft sein. Die Art zu geben sei die, daß weder diese leer ausgehen, noch das Leben der Armen ein Opfer der Betrüger werde; es soll weder der Menschenfreundlichkeit zu nahe getreten, noch dem Bedürfnisse geschadet werden. . . . Wir müssen nicht bloß die Ohren öffnen, um die Stimmen der Bittenden zu hören, sondern auch die Augen, um ihre Bedürfnisse zu erwägen. Die Schwäche ruft lauter als die Stimme des Armen. Es kann sein, daß öfter der Ungestüm der Rufenden mehr erzwingt; aber nicht immer soll man der Unverschämtheit nachgeben.“[2]) Der Seelenhirt spendet Hilfe nicht bloß Jenen, die diese Hilfe ansprechen, sondern er sucht auch jene Hilfsbedürftigen auf, die im Verborgenen Noth leiden. „Es ist auf Jenen zu sehen, der dich nicht sieht; es ist Jener aufzusuchen, der sich schämt, gesehen zu werden.“[3]) Die Unterstützung soll wo möglich so eingerichtet sein, daß sie den Hilfsbedürftigen ermuntert und anregt, die eigenen Kräfte anzustrengen, und ihn in den Stand setzet, wenigstens theilweise den Unterhalt sich zu gewinnen. Der Seelsorger wird dem Einen Arbeit und Beschäftigung zu verschaffen, dem Anderen einen Dienst zu ermitteln, Kinder in Familien oder Instituten unterzubringen suchen u. s. f.

Die Unterstützung soll so geordnet werden, daß der Arme nicht veranlaßt wird, sie zu mißbrauchen oder zweckwidrig zu verwenden. Auch soll jede Almosenspendung in Beziehung auf das geistliche Wohl des Armen gebracht und mit geistlichem Almosen verbunden werden, wie denn auch auf jene Hilfsbedürftigen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, denen die Armuth Gefahr für ihre Seele bringt.

Jede Unterstützung ist aus und in Liebe zu spenden. „Du sollst dich auch nicht schämen, den Armen mit deiner Hand zu dienen. Christus

[1]) Ambrosius. L. c. col. 122. Aus diesen Stellen des heiligen Ambrosius kann man sich die Züge der christlichen Armenpflege in den ersten Zeiten der Kirche entnehmen.

[2]) Derselbe. L. c. c. 16. col. 123.

[3]) Derselbe. L. c. col. 124.

schämet sich nicht, durch den Armen die Hand auszustrecken und zu empfangen, und du schämest dich, die Hand auszustrecken und Almosen zu spenden? Wer soll dieß nicht für die größte Thorheit ansehen? Nur Eines ist zur Schande, nämlich Gottlosigkeit und Grausamkeit und Härte: Milde aber, Almosen und Menschenfreundlichkeit und den Armen dienen, gereichet uns zur Ehre. Denn je reicher und angesehener du bist, desto mehr werden dich Alle loben, wenn du dich zu Bettlern und gemeinen Leuten herablassest; und nicht allein die Menschen, sondern die Engel und der Herr der Engel, und dieser wird dich nicht bloß loben, sondern auch mit doppeltem Lohne dir es vergelten. Denn Er wird sowohl für das Almosen, als die Demuth große Belohnung dir zubereiten. Mögen wir uns also nicht schämen, den Armen zu dienen, und den Fremden die Füße zu waschen; denn durch solchen Dienst werden unsere Hände geheiliget, und wenn du sie dann zum Gebete ausstreckest, wird durch ihren Anblick Gott Sich leichter erbitten lassen und das Verlangte gewähren. Geld austheilen können sehr Viele, aber persönlich den Armen zu dienen und dieß mit Freudigkeit und brüderlicher Liebe zu thun, das ist die Sache eines hochherzigen Gemüthes." [1])

6. Der Seelsorger übt die Wohlthätigkeit nicht als Privatmann, sondern *ihm ist von der Kirche die Armenpflege in seiner Gemeinde anvertraut und aufgetragen*. Daher muß er a) Kenntniß haben von allen Hilfsbedürftigen seiner Gemeinde und von der Art ihres Bedürfnisses, und erwägen, wie dem Bedürfnisse eines Jeden abzuhelfen sei. b) Zu diesem Zwecke muß er vor Allem jenen Theil seines Einkommens verwenden, der den Armen gebührt. „Je mehr dich das Volk Wirksamkeit entfalten sieht, desto mehr wird es dich lieben. Ich weiß von sehr vielen Priestern, daß sie um so mehr Ueberfluß hatten, je mehr sie gaben; denn wer immer einen guten Arbeiter sieht, theilt ihm von dem Seinigen mit, damit er es durch seine Hand ausspende, weil er sicher ist, daß seine Barmherzigkeit dem Armen zu gut komme. . . . Hüte dich, die Wohlfahrt der Armen in deinen Säcken zu verschließen, und das Leben der Dürftigen gleichsam unter Hügeln zu begraben." [2]) c) Es soll aber der Seelsorger auch die ganze Gemeinde zur Wohlthätigkeit, zur thätigen und eifrigen Theilnahme an der Sorge für die Armen ermuntern. „In unseren Häusern seien heilige Gelder (die für die Armen bestimmten) bei den Privatgeldern hinterlegt, damit diese durch jene erhalten werden. . . . So sei eines Jeden Haus eine Kirche, wo heilige Schätze aufbewahrt sind. Wo Gelder der Armen liegen, haben die Dämonen keinen Zutritt. . . . Wir sollen es uns

[1]) Chrysostomus. In illud: Vidua eligatur etc. hom. Opp. t. III. col. 335.
[2]) Ambrosius. L. c. c. 16. col. 124.

zum Gesetze machen, alle Sonntage etwas zum Troste der Armen zurückzulegen, und dieses Gesetz nicht übertreten, wenn auch noch so viele Bedürfnisse drängen. Ich rede hier nicht bloß die Reichen an, sondern auch die Armen, nicht allein die Männer, sondern auch die Frauen. Niemand nehme sich von diesem Liebeswerke aus, Niemand verzichte auf diesen Gewinn, sondern ein Jeder bringe zum Opfer; die Dürftigkeit soll nicht abhalten. Wenn du auch noch so arm bist, so bist du doch nicht ärmer als jene Wittwe, welche ihre ganze Habe in den Gotteskasten warf.[1]) Wenn du auch noch so arm bist, so bist du doch nicht ärmer als jenes Weib von Sidon,[2]) welches nur eine Hand voll Mehl besaß, aber sich nicht abhalten ließ, den Propheten aufzunehmen."[3]) Durch solche Wohlthätigkeit gewinnt am meisten die Gemeinde selbst. „Die Armen sind die Aerzte unserer Seelen, unsere Wohlthäter und Beschützer; denn du gibst nicht so viel, als du empfängst; du gibst Geld und empfängst das himmlische Reich; du unterstützest die Armuth und versöhnest dir den Herrn. . . . Das Wasser ist nicht so geeignet, den Schmutz des Körpers abzuwaschen, als das Almosen, die Flecken der Seele zu tilgen."[4]) „Der Dienst dieser Liebespflicht hilft nicht nur dem ab, was den Heiligen mangelt, sondern bringt auch reiche Frucht durch die vielen Danksagungen im Herrn, indem sie wegen dieses erpröbten Liebesdienstes Gott preisen für den Gehorsam eueres Bekenntnisses gegen das Evangelium Christi und für das, was ihr in Einfalt ihnen und Allen mitgetheilt habet; ja in ihrem Gebete für euch, da sie euch herzlich lieben wegen der überschwänglichen Gnade Gottes in euch."[5]) „Jeder gebe aber, wie er in seinem Herzen sich vorgenommen hat, nicht aus Traurigkeit oder mit Zwang; denn einen freudigen Geber liebt Gott."[6]) „Das ist Almosen, wenn du so gibst, daß du dich freuest, und glaubst, daß du mehr empfangest, als du gibst."[7]) d) Um die Armenpflege nach ihrem ganzen Umfange mit Erfolg zu üben, bedarf der Seelsorger der Mithilfe bewährter Laien. Daher soll er einen Verein, eine Bruderschaft für dieses wichtige und segenreiche Werk der Liebe einführen. Vinzentius- oder Elisabethen-Vereine lassen sich in jeder Gemeinde begründen. e) Kann der Seelsorger eine Anstalt oder Einrichtung zu Stande bringen, welche der Armuth steuert oder eine heilsame Zufluchtsstätte bereitet, wird er auch für kommende Zeiten ein Wohlthäter der Gemeinde. „O des großen Mannes, der nicht nach dem zeitlichen Ruhme

---

[1]) Luk. 21, 2 — 4. — [2]) III. Kön. 17, 10 ff.

[3]) Chrysostomus. De eleemosyn. serm. Opp. t. III. col. 265 seq.

[4]) Derselbe. De verb. Apost. Habentes eundem spiritum. serm. III. Opp. t. III. col. 300.

[5]) II. Kor. 9, 12 — 14. — [6]) II. Kor. 9, 7.

[7]) Chrysostomus. De eleemosyn. serm. l. c. col. 267.

überfließender Freigebigkeit trachtete, ſondern für immer ein Werk der Vorſehung gründete! Er bewirkte, daß die Völker durch ihr eigenes Vermögen ſich halfen, und zur Zeit der Noth nicht fremder Hilfe bedurften." So preiſet Ambroſius [1]) den ägyptiſchen Joſeph als Vorbild der chriſtlichen Armenpflege. f) Der Seelſorger wird aber auch der Armuth vorzubeugen ſuchen, indem er zu einer klugen Sparſamkeit, beſonders Dienſtboten und junge Leute, ermahnet. Das Betteln der Kinder ſoll er nicht geſtatten, und beſtrebt ſein, daß überhaupt öffentlicher Bettel von Seite ſeiner Pfarrkinder nicht ſtattfinde.

7. „Von jeher war eine weiſe und ſorgfältige Armenpflege Eine der wichtigſten Angelegenheiten der chriſtlichen Kirche und die nothwendige Wirkung einer Religion, welche die Liebe des Nächſten als ihr zweithöchſtes Gebot und als das charakteriſtiſche Merkmal ihrer wahren Bekenner aufſtellt." [2]) Daher iſt die Geſchichte der kirchlichen Armenpflege [3]) die Geſchichte des kirchlichen Lebens; Blüthe und Verfall des kirchlichen Lebens iſt auch Blüthe und Verfall der Armenpflege.

In den apoſtoliſchen Zeiten wurde die kirchliche Armenpflege organiſirt; die Zeit der Verfolgungen war vielleicht die Zeit ihrer ſchönſten Blüthe. Zunächſt hatte die Familie für ihre Angehörigen zu ſorgen; wo dieſe es nicht vermochte, oblag die Sorge für die Bedürftigen jeder Art dem Biſchofe. Die Reichen gaben ihr Almoſen nicht ſelbſt den Armen, ſondern dem Biſchofe oder vielmehr Gott durch die Hände des Biſchofs; ihre Gaben ſollten nicht als Pflicht, ſondern als Opfer der Liebe erſcheinen, und als Gaben der Liebe ſollten die Armen ſie hinnehmen; daher wurden ſie in der Regel bei dem Gottesdienſte als Opfer auf den Altar gelegt, und ſollte ſelbſt der Arme hier ſein Scherflein niederlegen. Nur jene Arme ſollten Unterſtützung finden, die ihren Unterhalt ſich ſelbſt nicht verdienen konnten, nach dem apoſtoliſchen Grundſatze: „Wer nicht arbeitet, ſoll auch nicht eſſen." [4]) Die Unterſtützung wurde den Armen regelmäßig in den Häuſern gereicht; dadurch wurde ihnen die Beſchämung erſpart, wurde jedem eben die Unterſtützung gewährt, deren er bedurfte, wurde der Arme auch getröſtet und ermuntert, wurde er dem Familienleben nicht entzogen, wurde die Armenpflege wahrer Dienſt Gottes. Die Diakonen und die Diakoniſſinnen dienten dem Biſchofe, die Armuth aufzuſuchen, und ihr mit leiblichem und geiſtlichem Almoſen zu Hilfe zu kommen. „Das Diakonat war das Herzblatt des

[1]) L. c. c. 16. col. 125.

[2]) Oberhirtliches Ausſchreiben des Biſchofes Franz Xaver vom 9. Februar 1831. Verordnungen-Sammlung S. 296.

[3]) Siehe Geſchichte der kirchlichen Armenpflege von Ratzinger. Freiburg i. B. 1868.

[4]) II. Theſſ. 3, 10.

Gedeihens, der feste Kern, das anziehende, fesselnde Beispiel; es vermittelte Liebe mit Liebe, Geben mit Nehmen. Die Hauptsache bei aller Wirkung auf Menschen, die Persönlichkeit, kam zu voller Geltung, Aug' in Aug', Herz in Herz, Hand in Hand war der Geschäftsgang."[1])

Als die Kirche den Frieden erhalten, und immer mehr die Völker in ihre Gemeinschaft eintraten, in den Zeiten der Väter, mußten bei zunehmendem Bedürfnisse auch die Hilfsmittel der Armenpflege sich mehren. Zu den Opfergaben und außerordentlichen Kollekten kamen die Erstlinge und Zehnten, dann liegende Besitzungen u. s. f., welche Fürsten und Andere der Kirche schenkten. Alles Kirchengut wurde als Erbtheil der Armen (patrimonium pauperum) betrachtet, der Klerus hatte daran Antheil, in wie weit er sich nicht selbst den Unterhalt gewinnen konnte, und für den Kultus wurde nur verwendet, was für den Dienst der Armen nicht nothwendig war. Der Bischof bediente sich zur Verwaltung und Vertheilung des Vermögens eines Oekonomen, er bestimmte die Art, in welcher den Hilfsbedürftigen Unterstützung zu Theil werden sollte. Die aus den apostolischen Zeiten überkommenen Prinzipien wurden beibehalten, nur machte es das große Elend der Zeiten jetzt nothwendig, für die Armenpflege auch besondere Anstalten zu gründen. So wurden nunmehr Anstalten für Beherbergung der Fremden, für Verpflegung alter Männer und Frauen und für andere Nothleidende, für Kranke, für Erziehung von Waisen- und Findelkindern, für Aufnahme bußfertiger Buhlerinnen u. s. f. errichtet; die Welt staunte über die Macht der sich entfaltenden Liebe. Alle Anstalten standen unter der Aufsicht des Bischofs, die Fürsten liehen der Kirche bei dieser Liebesthätigkeit ihren Schutz. Vornehmlich waren es auch die Klöster, welche das Elend jeder Art zu lindern suchten, und zugleich der Welt das Beispiel der Genügsamkeit und Arbeitsamkeit gaben.

Im Anfange des Mittelalters wurde die Vertheilung des Kirchenvermögens durchgeführt, auch wurden nun allenthalben einzelne Pfarreien errichtet, was eine Aenderung in der kirchlichen Armenpflege zur Folge haben mußte. Was dem Bischofe für seinen Sprengel, das oblag nun dem Pfarrer für seine Pfarrei; der Bischof hatte aber über die gesammte Armenpflege zu wachen. Durch Karl den Großen wurde die verfallende Armenpflege auf der alten kirchlichen Grundlage in seinem Reiche neuerdings geordnet. Im Ablaufe des Mittelalters löste sich allgemach die Organisation der Armenpflege nach kirchlichen Gemeinden auf; es waren nur mehr einzelne Männer, die für die Armen sorgten; aber es bildeten sich nun zahlreiche Genossenschaften und Orden, um dem

[1]) Dr. Heinrich Merz, Armuth und Christenthum. Stuttgart und Tübingen, 1849. S. 12. Vglch. Bd. I. S. 104. S. 119 ff.

Elende aller Art zu ſteuern, und das Mittelalter hat hierin wirklich Wunderbares zu Stande gebracht. Doch ſelbſt dieſe wunderbaren Leiſtungen waren kein genügender Erſatz für die altkirchliche Organiſation der Armenpflege.

Als die Zeit der ſogenannten Reformation heran gekommen, war mit dem kirchlichen Leben auch die Armenpflege in hohem Grade verfallen. Das Konzil von Trient ſprach aus, daß die Armenpflege eine Amtspflicht des Biſchofes[1]) und der Seelſorger[2]) ſei, und empfahl den Biſchöfen, auf Wiederherſtellung der in Bezug auf Armenpflege beſtehenden alten Satzungen der Kirche bedacht zu ſein.[3]) Karl Borromäus ſuchte in ſeinem Sprengel die Armenpflege ganz nach der alten kirchlichen Weiſe zu ordnen.[4]) Er hat nur wenige Nachfolger gefunden; obgleich die Synoden die Fürſorge für die Armen, die Hoſpitäler u. ſ. f. dringend empfahlen, unterblieb doch eine neue Organiſation der kirchlichen Armenpflege. Aber die Liebe iſt in der Kirche nicht erſtorben, ſie hat in neueſter Zeit herrliche Blüthen getrieben in den zahlloſen Vereinen, welche, zumal in Frankreich, entſtanden, und jedes Elend, jedes geiſtige oder leibliche Bedürfniß umfaſſen.[5]) Beſonders ſind es die Vinzentius- und mit ihm verwandten Vereine, die bereits Großes geleiſtet; ihre Organiſation und ihre Prinzipien ſind die der altkirchlichen Armenpflege.[6])

8. Als die kirchliche Organiſation der Armenpflege verſchwand, fiel dieſe mehr und mehr in den Bereich der ſtaatlichen Thätigkeit, und wurde ſo ihrer wahren Baſis — der chriſtlichen Charitas — entrückt. In Bayern erhielt die öffentliche Armenpflege eine neue Regelung durch das Armengeſetz vom 29. April 1869, und wird eingetheilt in die örtliche, Diſtrikts- und Kreis-Armenpflege. Obwohl den Pfarrern eine hervorragende Thätigkeit bei dieſer Armenpflege eingeräumt iſt, ſo kann ſie doch die kirchliche Armenpflege nicht erſetzen, ſchon wegen der Prinzipien, auf welchen ſie ruht. Der Gedanke, von der Gemeinde Unterſtützung erhalten zu müſſen, wirkt lähmend auf die Selbſtthätigkeit des Armen und lockernd auf das Band der Familien; der Zwang macht den Reichen gleichgiltig oder mißmuthig, den Armen undankbar, nähret Bitterkeit zwiſchen Arm und Reich; der geforderte Nachweis der Dürftigkeit ſtumpfet ab und macht den Armen leicht zum unverſchämten

---

[1]) Sess. XXIV. c. 8. de ref.

[2]) Sess. XXIII. c. 1. de ref.

[3]) Trid. sess. XXIV. c. 8. de ref.

[4]) Die von ihm erlaſſenen Beſtimmungen ſind ſehr lehrreich.

[5]) Siehe die einzelnen Vereine bei Ratzinger a. a. O. S. 373 ff.

[6]) Vgl. die Abhandlungen über die Vinzentius-Vereine in den Sonntags-Beilagen zur Augsburger Poſtzeitung 1848, Februar und März.

Bettler; die staatliche Armenpflege ist unfähig, den vorzüglichsten Ursachen der Verarmung, welche sittlicher Natur sind, wirksam entgegen zu treten; das Bewußtsein, welches der christlichen Armenpflege zu Grunde liegt, das Bewußtsein nämlich, daß alle Gläubigen Glieder an dem Einen Leibe Christi sind, an welchem ein Glied dem anderen aus Liebe zu Hilfe kommt, ist geschwunden. Daher ist trotz der großen Summen, welche die Armenpflege verschlingt, der Pauperismus im Zunehmen, und erhebt immer drohender der Sozialismus das gespensterhafte Haupt.

9. Deßwegen ist eine Reorganisation der kirchlichen Armenpflege auf der Grundlage, wie sie das Christenthum geschaffen, Eines der höchsten Bedürfnisse der Zeit. Die Armenpflege sollte nach kirchlichen Gemeinden unter der Leitung des Pfarrers oder Seelsorgers sich organisiren. Mit dem Seelsorger sollen sich die Gemeindeglieder in die Arbeit theilen. Die Armen werden in den Häusern unterstützt, und so, daß das Familienleben gefördert wird. Die Unterstützung wird seltener in Geld, als in anderer Weise gereicht, je nach eines Jeden Bedürfniß. Ueberhaupt soll die Armenpflege jene Prinzipien wieder zur Geltung bringen, nach denen sie in früheren Jahrhunderten geordnet war, zu einem Werke persönlicher, tröstender, ermunternder, liebender, bessernder Hilfeleistung sich gestalten.[1]) Zu dieser Organisation bedienet sich der Seelsorger der verschiedenen Vereine, deren Mitglieder an die Stelle des Diakonates der alten Kirche treten. Der Bischof überwacht und fördert die Armenpflege der ganzen Diözese. Möchten die Bischöfe wieder wie in früheren Zeiten um die Armenpflege sich annehmen, sich darüber Bericht erstatten lassen, bei ihren Visitationen darauf achten, ihren Einfluß geltend machen, wie ein edler Bischof es angedeutet hat: „Wir empfehlen unseren geliebten Mitarbeitern diese heilige Sache noch einmal auf das Wärmste, und freuen uns, bei unseren Pastoralvisitationen die schönsten Früchte ihres deßfallsigen Wirkens nach und nach heran reifen zu sehen.“[2]) Mit Schüchternheit hab' ich dieses niedergeschrieben, weil ich eine große und schwere Aufgabe der Bischöfe bezeichnet und von dem Klerus heldenmüthige Anstrengung und heldenmüthige Opfer verlangt habe. Aber die Noth der Zeit erheischet solche Opfer, und die Früchte sind ihrer werth. Durch die wahrhaft christliche Armenpflege wird die Kirche mehr als durch irgend etwas ihren berechtigten Einfluß auf die Menschen gewinnen, wird sie „die Brücke bauen zwischen Arm und Reich, Hoch und Nieder, und die Schleußen öffnen für die Thaten des Herzens und des Charakters, die

[1]) Vgl. Ratzinger a. a. O. S. 413.

[2]) Oberhirtliches Ausschreiben des Bischofes Franz Xaver vom 9. Febr. 1835. Verordnungen-Sammlung S. 297.

zu den edelsten Handlungen gehören, den Einzelnen wie ein ganzes Volk heben und sittlich wie geistig weiter führen." [1]) „Wo Alles von göttlicher Ordnung abgelöset ist, wo Alles ruhelos nnd zukunftslos in dem Beete einer bloßen Zuständlichkeit dahin fluthet, da ist es Zeit, daß der Stand, der in göttlicher Sendung die Erlösung und Heiligung der Menschheit als das durchrettende Gewissen der Geschichte zu pflegen hat, auf die Zinnen der Zeit steige und die lodernden Lichter des Firmamentes anzünde. Als thätige Charitas soll die Geistlichkeit die Trümmer der gegenwärtigen Gesellschaft auflesen, welche das Rad der Zeit zusammen gequetscht hat." [2])

10. Warum sollte kirchliche Armenpflege nicht neben der staatlichen sich organisiren können? [3]) Und sollte nicht der Staat, wenn er in der Hand der Kirche die Armenpflege organisirt sieht, sich zurückziehen und darauf sich beschränken, die Kirche in ihrem Werke zu schützen?

Bis dahin möge jeder Seelsorger die Worte eines für dieses Werk begeisterten Bischofes beherzigen: „Wir richten an sämmtliche Pfarrvorstände unseres Bisthums die freundliche Aufforderung und die herzliche Ermahnung, daß sie den ihnen in dieser für Kirche und Staat gleich wichtigen Angelegenheit eingeräumten Wirkungskreis ganz auszufüllen und durch Erweckung und Anregung des echt christlichen Geistes der Wohlthätigkeit den Buchstaben dieser weisen Vorschrift zu beleben suchen; und daß somit ein Jeder in seiner Gemeinde das schöne Bild jener ersten Christengemeinden möglichst zu verwirklichen strebe, in welchen Keiner arm, weil Alle reich an Liebe waren, ein Vorbild, das wir zwar schwerlich erreichen werden, aber doch auch nicht aus dem Auge verlieren sollen, und welches die wahnsinnigen Träume derer, die in unseren Tagen durch gewaltsamen Umsturz alles Bestehenden und selbstsüchtige Vernichtung des Eigenthumsrechtes die Armuth von der Erde verbannen zu können wähnen, so weit übertrifft, als der Himmel die Hölle." [4]) Der Seelsorger soll der Thätigkeit des Staates den Geist der Liebe einhauchen, und damit die Liebesthätigkeit der Kirche, wie oben dargelegt, in Verbindung setzen, und so wird die Armenpflege Heil bringen den Hilfsbedürftigen, der Gemeinde und ihm selber.

---

[1]) Bitzer, Das Recht auf Armen-Unterstützung und Freizügigkeit. S. 58.

[2]) Buß, Die Gemeinsamkeit der Interessen u. s. f. Heft I. S. 205.

[3]) Das bayer. Armengesetz vom 29. April 1869 bietet hiefür schon einen Anknüpfungspunkt, indem nach Art. 32 der Armenpflegschaftsrath befugt ist, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zu verstärken.

[4]) Ausschreiben des Bischofes Fr. Xaver S. 296 f.

§. 235. Der gute Hirt als Krankenfreund.

a) Verpflichtung.

„Der Pfarrer soll bedenken, daß es nicht zu den letzten Obliegenheiten seines Amtes gehöre, Sorgfalt für die Kranken zu tragen.“ [1])

1. Der seelsorgliche Beistand, den der Priester seinen kranken und sterbenden Pfarrkindern leistet für Leib und Seele, für Zeit und Ewigkeit, wird geistliche Krankenpflege genannt. Diese in jeder Weise sich angelegen sein zu lassen, verpflichten und ermuntern den Seelsorger die wichtigsten Gründe; lasset sie uns erwägen!

2. Das allgemeine Gesetz der Liebe. Jeder Hilfsbedürftige hat Anspruch auf die Liebe des Seelsorgers, und je mehr er in Noth und Elend und Bedrängniß ist, desto näher soll er seinem Herzen stehen. Möge das Herz des Priesters sich nie verhärten, so daß er etwa ohne Rührung und gleichgiltig auf Elend und Bedrängniß schauen kann!

3. Die Lage des Kranken. Er steht nahe den Pforten der Ewigkeit, er ist vielen Versuchungen ausgesetzt, bald wird es entschieden sein, ob seine Seele gerettet wird oder verloren geht. Ist es nicht die Pflicht des Seelsorgers, in diesen Augenblicken sich mit größtem Eifer um die Seele anzunehmen, die aus seiner Hand gefordert wird? Da, wo von dem Menschen nicht selten Freunde und Verwandte sich zurückziehen, soll die Liebe des guten Hirten sich im hellsten Glanze zeigen. „Obwohl unser Feind während unseres ganzen Lebens nach Gelegenheiten sucht und haschet, auf irgend eine Weise unsere Seelen zu verschlingen, so gibt es doch keine Zeit, zu welcher er heftiger alle Kräfte seiner Arglist anspannet, um uns ganz zu verderben, und uns wo möglich in dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit zu erschüttern, als wenn er sieht, daß uns das Ende des Lebens bevorstehe.“ [2]) „Sollen wir nun weniger Sorgfalt auf die Rettung der Seelen verwenden, als der Widersacher zu ihrem Verderben? Sollen wir schlafen, während der Feind zum Verderben unseres Bruders wachet und keine Mühe scheuet, die durch das Blut Jesu Christi erlöste Seele zu gewinnen?“ [3]) „Wir wollen hier nur an Eines erinnern, das bei Sterbenden, namentlich in Spitälern vorzukommen pflegt. Einige zeigen sich nämlich so ruhig und stille, daß man meint, es sei für sie nichts zu fürchten, und so legt man alle Sorge für dieselben weg. Die Naturforscher behaupten, die Luft sei zweimal während des Tages ruhiger, um Mittag, da die Höhe der Wärme die Kraft der Kälte überwunden, und um Mitternacht, wenn die Wärme von der Macht der Kälte ver-

[1]) Rit. Rom. De visitatione et cura Infirmorum.

[2]) Trid. sess. XIV. de Sacram. Extrem. Unct.

[3]) Kugler, Spiritus Ecclesiae. l. II. c. 26.

drängt iſt. So zeigen einige Sterbende Ruhe, weil ſie ihr ganzes Leben chriſtlich und tugendhaft gewandelt, und deßwegen die himmliſche Gnade ihre Feinde gänzlich überwunden. Dagegen erſcheint bei anderen Sterbenden eine falſche Ruhe, weil ſie im Stande der Geſundheit niemals an das Heil der Seele gedacht, und daher ſich auch nicht darum bekümmern, wenn ſie ſchon dem Tode nahe ſind. Obwohl nun dieſe ruhig erſcheinen, ſo darf ſie der Prieſter doch nicht überſehen, ſondern muß aus allen Kräften für ihr Heil ſorgen, bis ſie den letzten Athemzug gethan haben."[1])

4. Das Weſen des Paſtoralamtes. Belehrung, Ermahnung, Tröſtung, Gebet, Spendung der heiligen Sakramente hat der Menſch niemals nothwendiger, als wenn er auf dem Krankenbette liegt. Soll der Gedanke: Eine mir anvertraute Seele geht der Ewigkeit entgegen, einen guten Hirten ruhen laſſen? Eifriger Krankenbeſuch gewinnt dem Seelſorger das Vertrauen der Gemeinde, wie kaum eine andere Obliegenheit ſeines Amtes, Sorgloſigkeit aber und Saumſeligkeit in der geiſtlichen Krankenpflege zerſtört das Vertrauen.

5. Die heilige Schrift. „Laß es dich nicht verdrießen, den Kranken zu beſuchen: denn das wird dir Liebe gewinnen,"[2]) die Liebe der Kranken, die Liebe ihrer heiligen Engel, die Liebe des Himmels, die Liebe deiner Gemeinde. „Kommet, ihr Geſegnete Meines Vaters, beſitzet das Reich! denn Ich war krank, und ihr beſuchtet Mich."[3]) In den Kranken beſuchen wir Chriſtus, der um deſſen willen die Krone des ewigen Lebens verheißet.

6. Die Praxis und das Gebot der Kirche. So ſagt das kirchliche Rechtsbuch: „Nach Vollendung der Tagzeiten und nach dem Beſuche der Kranken mag ſich der Prieſter auf das Land begeben, um dort ebenfalls für die Bedürfniſſe der Fremden und Pilger, der Kranken und Verſtorbenen Sorge zu tragen."[4]) Das V. Provinzial-Konzil von Mailand: „Was durch das Konzil von Agde (i. J. 506) vorgeſehen iſt, das ſoll jeder Pfarrer beobachten, nämlich, daß er nach Darbringung des Meßopfers die Kranken der Pfarrei häufig, ja täglich, wenn es ihm ſeine anderen Obliegenheiten möglich machen, beſuche, und ihnen nach ihren Bedürfniſſen das leiſte, was des ſeelſorglichen Amtes iſt."[5]) Die Diözeſanſynode von Eichſtätt:[6]) „Zu den Kranken ſollen die Pfarrer große und nicht ermüdende Liebe tragen, und ſie auch ungerufen häufig und ſo oft es das Bedürfniß erfordert beſuchen; dieß ſollen ſie auch

[1]) Benedikt XIV. Instit. 63. l. c. p. 427.
[2]) Jeſ. Sir. 7, 39. — [3]) Matth. 25, 34. 36.
[4]) C. 1. X. de celebr. Miss. (III. 41.) c. 2. Dist. XCI. (ex Concil. Agathensi.)
[5]) L. c. p. 721. Die nämliche Stelle in den Synodalſtatuten von Prag vom Jahre 1605. tit. 26. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 793.
[6]) Im Jahre 1718. c. XIV. Hartzheim l. c. t. X. p. 381.

dann noch öfter thun, nachdem sie mit den heilbringenden Sakramenten versehen wurden, und ihnen beistehen bis zum letzten Kampfe." Die Pastoral-Instruktion von Ypern:[1] „Vor Allem empfehlen wir dringend, daß die Seelsorger jene Kranken, welche gefährlich darnieder liegen, oder von menschlicher Hilfe verlassen, der Liebe und Sorge eines gütigen und vorsichtigen Hirten bedürfen, sowohl vor als nach Spendung der Sakramente öfter besuchen, trösten und auf jede Weise ihres Heiles sich annehmen, keine Mühe scheuend, damit nicht das Schäflein ihren Händen entrissen werde und in Gefahr der ewigen Verdammniß komme." Daher ist es ein Gegenstand der Visitation des Oberhirten und der Dekane: „Ob der Pfarrer die Kranken fleißig besuche, ihnen geistlichen Trost bringe und den Sterbenden rechtzeitig die Sakramente spende."[2] Selbst mit Gefahr seines Lebens muß der Seelsorger dem Kranken geistliche Hilfe leisten: „Nach dem Worte und dem Beispiele unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi verlanget die erste Pflicht des guten Hirten, daß er, wenn das geistliche Wohl seiner Schafe in Gefahr schwebt, sein Leben für sie einsetzet. Die Nothwendigkeit dieser Pflicht tritt besonders hervor zur Zeit einer herrschenden Seuche, wo gleiche Gefahr dem Leben und den Seelen drohet. Daß hiebei gute Hirten selbst mit Gefahr ihres Lebens zu Hilfe kommen müssen, befiehlt nicht nur das Gesetz der Liebe, sondern auch das der Gerechtigkeit, welches fordert, daß Jene, welche zeitliche Gaben wegen der geistlichen Sorge für die Seelen empfangen, dieser Sorge zu einer Zeit, da sie am meisten nothwendig ist, sich nicht entziehen."[3] Mit welcher Liebe haben nicht die Heiligen die Kranken besucht und ihnen gedient? Bruderschaften und Orden wurden gegründet,[4] um den Kranken geistliche und leibliche Hilfe zu spenden, und von der Kirche mit Gnadenschätzen bereichert. Allen Christgläubigen, welche sich in die Spitäler begeben, um den Kranken Akte der Liebe zu erweisen, ist ein Ablaß von 100 Tagen verheißen.[5])

7. Der große Nutzen. Wie manche Seele kann durch eifrige Krankenbesuche gerettet, wie manche erst auf dem Krankenlager dem Herrn gewonnen werden! In ihren Sünden oder in Gleichgiltigkeit würden ohne den Beistand des Priesters Viele dahin sterben. Den Menschen vorzubereiten und zu stärken auf den letzten Gang, auf den für ewig entscheidenden Gang zum Gerichte, was könnte es Verdienst-

---

[1]) Im Jahre 1768. c. 124. l. c. p. 649.

[2]) Instructio pro decanis d. a. 1712. Verordnungen-Sammlung S. 90.

[3]) Instructio cleri tempore contagionis grassantis d. 27. Oct. 1831. a. a. O. 266.

[4]) Benedikt XIV. Instit. 63. Dieser hat als Erzbischof von Bologna allen Priestern seiner Diözese für jeden Tag, an welchem sie die Kranken in den Spitälern besuchten, 100 Tage Ablaß verliehen, wie dieß in Rom geschieht. L. c. p. 428.

[5]) S. C. Indulg. 23. Aug. 1861.

licheres und zugleich Erhebenderes geben? Zu dem Sünder kommt der Priester als Diener der Versöhnung, zu dem Niedergeschlagenen als Bote des Friedens, zu dem Verzagenden als Spender von Trost und Hoffnung, und auch dem Leibe sucht er die nothwendige Hilfe zu bringen.

8. Das eigene Heil des Priesters. Das Kranken- und Sterbebett ist eine hohe Schule des priesterlichen und seelsorglichen Lebens. Hier sieht der Seelsorger die Gerichte Gottes, seine Barmherzigkeit und seine Gerechtigkeit vor Augen. Was kann er nicht lernen am Krankenbette des Christen, der in Geduld und Freude seiner Auflösung entgegen harrt, und was am Krankenbette dessen, der in Angst, wie in Verzweiflung dem Tode entgegen sieht! Den eindringlichsten Prediger schaut er von Angesicht zu Angesicht, der ihm zurufet: Du mußt sterben. Sollte es einen Priester geben, den der Anblick eines sterbenden Menschen nicht bewegt, nicht erschüttert? Wenn du siehst, wie man Alles verlassen muß, das man in der Welt mit solchem Eifer suchet, und wie nur Eines ist, das am Ende bleibt und tröstet, wirst du dann nicht die Welt verachten und Alles, was darin ist, und dich dem Herrn ganz ergeben? Das Krankenbett gibt Anlaß, alle Tugenden zu üben, zumal Buße und Selbstverleugnung; du mußt ein Diener des Elendesten werden. Nicht selten geschieht es, daß der Priester am Krankenbette, auf dem die Augen des Geistes heller werden und die Menschen-Rücksicht schwindet, direkte Mahnungen erhält. Keineswegs unzeitig ist hier auch die Erinnerung an die Verantwortung, welche ein Seelsorger auf sich ladet, der im Krankenbesuche säumig und nachlässig ist, der aus Schuld die Kranken nicht besucht, bis sie schon beinahe am Sterben sind, der ihnen die Sakramente spendet, und dann sich nicht mehr oder nur wenig um sie bekümmert, der am Sterbebette eilfertig seines Amtes wartet! Welche Last auf seinem Gewissen ist es, wenn eine ihm anvertraute Seele durch seine Schuld ohne Aussöhnung, ohne wahre Aussöhnung mit Gott in die Ewigkeit eingeht!

§. 236. b) Zweck.

„Vorzüglich soll der Pfarrer die geistliche Sorge für die Kranken auf sich nehmen und allen Fleiß anwenden, um sie auf dem Wege des Heiles zu leiten und vor den Nachstellungen des bösen Feindes durch Anwendung heilsamer Mittel zu vertheidigen und zu schützen.“ [1])

1. Der erste (Haupt-) Zweck der geistlichen Krankenpflege ist das geistliche Wohl des Kranken, „auf daß er, wenn er wieder gesund wird, den übrigen Theil seines Lebens nach den Vorschriften des Christenthumes zubringe, oder wenn er stirbt, sein Leben heilig

[1]) Rit. Rom. De visitatione et cura Infirmorum.

beschließe."[1]) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen Belehrung, Ermahnung, Tröstung und die Spendung der heiligen Sakramente und Sakramentalien.

2. Belehren soll der Seelsorger, a) „daß die Krankheit von Gott, welcher die Quelle aller Güter ist, komme, weil Er will, daß der Kranke durch Besserung seines Lebens für das Heil seiner Seele sorge. Ist der Kranke der Uebung der Tugend ergeben, so wird ihm der Seelsorger zeigen, daß die Krankheit von Gott gesendet sei, damit er auf der Bahn des geistlichen Lebens um so eifriger und vollkommener voranschreite."[2]) Der Kranke soll erkennen, daß durch die Krankheit Gott ihn heimgesucht, bei ihm Einkehr genommen, und daß ihm dadurch Heil widerfahre. Daraus folgt die Pflicht, sich zu beruhigen, in Gottes Willen sich zu ergeben und die Krankheit zum Heile zu benützen. „Der Kranke soll Gott Dank sagen für die Krankheit des Leibes, da daraus Heil für seine Seele entspringen kann; wenn er frommsinnig die Liebe Gottes gegen sich erkennet und sich so in aller Geduld bestärket, wird er daraus den reichsten Nutzen ziehen."[3])

b) Der Leib des Menschen ist eine gebrechliche Hütte, wir haben keine bleibende Stätte auf Erden;[4]) wir müssen jenseits ein besseres Vaterland hoffen und suchen, wohin uns Jesus vorausgegangen ist, um uns eine Wohnung zu bereiten. Daraus folgt die Pflicht des Kranken, nach dem Himmel, nach Vereinigung mit Jesus Verlangen zu tragen. „Er soll," wie der heilige Ambrosius erinnert, „vor Allem nach dem Heile Gottes, das ist nach Christus dem Herrn verlangen, und so zuerst suchen, was zum Heile der Seele dient, und dann was auf die Gesundheit des Leibes Bezug hat."[5])

c) Die Gesundheit ist ein kostbares Gut, das man meist erst in der Krankheit recht zu schätzen weiß. Der Herr hat, wenn Er Kranke heilte, fast immer zuvor von ihren Sünden gesprochen. Daher soll der Kranke die Krankheit als Buße annehmen, sich selbst prüfen, sich demüthigen und so zu wahrer Sinnesänderung und Besserung gelangen.

d) Das bußfertige Leben dienet selbst zur Wiedererlangung der Gesundheit; daher soll der Kranke ernstliche Vorsätze für den Fall der Wiedergenesung machen. „Der Seelsorger soll dahin arbeiten, daß er, wenn ihm Gott die Gesundheit wieder schenket, sein Leben gänzlich bessere oder seinen Wandel heiliger einrichte."[6])

---

[1]) Benedikt XIV. L. c. p. 421.
[2]) Karl Borromäus. Instruct. past. De cura et visit. infirm. p. 294 seq.
[3]) Ebendas. p. 291.
[4]) Hebr. 13, 14.
[5]) Karl Borromäus. L. c. p. 292.
[6]) Ebendas. p. 303.

e) Die große Reise in die Ewigkeit müssen wir antreten, wenn nicht jetzt, doch später, und stets müssen wir uns für dieselbe in Bereitschaft halten. „Der Kranke soll daher bereit sein, das ihm anvertraute Gut, sobald es Gott zurück fordern will, gerne zurück zu geben.“ [1])

3. „Ermahnen soll der Seelsorger den Kranken, daß er alle seine Hoffnung auf Gott setze, seine Sünden bereue, die göttliche Barmherzigkeit anflehe und die Schmerzen der Krankheit als eine väterliche Heimsuchung Gottes geduldig trage, und glaube, sie seien zu seinem Heile gesendet, damit er sein Leben und seine Sitten besser einrichte.“ [2]) Er muß ihm vortragen Beweggründe des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, der Reue, der Ergebung in Gottes Willen, des Verlangens nach dem Himmel. Hiezu kann er benützen Stellen der heiligen Schrift oder die gewöhnlichen Gebetsformulare (das Vater unser, den englischen Gruß, das Symbolum, Glaube, Hoffnung und Liebe, die gute Meinung, das Salve Regina, Dreimal heilig, Hochgelobt u. s. f.), indem er bei dem treffenden Gedanken verweilet, ihn umschreibt und auf den Kranken ermahnend anwendet. Vorzüglich geeignet hiezu erscheinen auch die Psalmen, Erzählungen aus der heiligen Schrift und dem Leben der Heiligen, die Leidensgeschichte des Herrn, die lauretanische Litanei u. s. f. [3])

4. Besonders nothwendig ist die Tröstung der Kranken, da sie in Beängstigungen und Versuchungen mannigfacher Art verfallen.

„Es sind vorzüglich drei Gedanken, welche die Kranken beängstigen, nämlich die Furcht vor dem Tode, das Bewußtsein der Sünden und die Betrachtung der göttlichen Gerechtigkeit. Deßwegen wird der Seelsorger zeigen, daß die Christen den Tod nicht bloß fürchten, sondern auch lieben und darnach sich sehnen sollen, weil wir ohne ihn von der Knechtschaft der Sünde und den Trübsalen und Mühseligkeiten dieses Lebens nicht vollständig befreit werden und die ewige Glückseligkeit durch das Verdienst Christi nicht erlangen können. Hiefür kann er sich die Beweggründe aus dem Buche des heiligen Cyprian „über die Sterblichkeit“ entnehmen. Die Furcht vor dem Tode soll er aber nicht nur durch Gründe, sondern auch durch die Autorität der heiligen Schriften, durch die Beispiele der Heiligen [4]) und durch fromme Gebete zu benehmen suchen. Um in der Beängstigung, welche

[1]) Karl Borromäus. L. c. p. 305.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) „Proponet aegrotanti, prout ejus conditio feret, pias ad Deum excitationes, praesertim versiculos e Psalmorum libro, vel Orationem Dominicam et Salutationem Angelicam, Symbolum Fidei, vel Passionis Domini nostri meditationem et Sanctorum martyria et exempla ac coelestis gloriae beatitudinem.“ Rit. Rom. l. c. — Hiezu leistet gute Dienste das Büchlein von Sailer, „Kleine Krankenbibel.“

[4]) Die heilige Theresia freute sich bei jedem Stundenschlage, daß sie der Ewigkeit näher gekommen. Wie freudig gingen die Blutzeugen dem Tode entgegen!

aus dem Bewußtsein der Sünden entspringt, zu beruhigen, soll der Seelsorger den Kranken ermahnen, daß er sich durch oftmaligen Empfang der heiligen Sakramente stärke, und fest glaube, daß in den Sakramenten durch die unendliche Güte Gottes die Sünden getilgt werden. Den Kranken, welchen die Betrachtung der göttlichen Gerechtigkeit entmuthiget, soll er aufrichten durch die Hinweisung auf die unendliche Güte Gottes, die jenen Gläubigen sich niemals entzieht, welche, so lange sie in diesem Leben wandeln, durch Buße die Sünden des vergangenen Lebens sühnen wollen." [1]) Eine aufrichtige und wahrhaft reumüthige Generalbeicht ist es, welche fast immer die Beängstigungen auf dem Krankenbette hinweg nimmt und mit Trost und Vertrauen das Herz erfüllt.

„Der Priester muß auch darauf sehen, welchen Versuchungen oder verkehrten Ansichten der Kranke unterworfen sei, und ihm, wie es nöthig ist, die geeigneten Mittel mit Klugheit an die Hand geben." [2]) a) Gegen Versuchungen wider den Glauben, welche oft Folge eines ausschweifenden Lebens oder eitlen Selbstvertrauens sind, sollen als Mittel angewendet werden: Andächtiges Aussprechen der heiligen Namen, die Betheuerung, im heiligen katholischen Glauben zu leben und zu sterben, einfache Abwendung des Geistes, die Erweckung von Akten der Reue, des Glaubens, der Liebe. b) Versuchungen zum Kleinmuthe und zur Verzweiflung können abgewendet werden, wenn der Priester nicht immer spricht von der Gerechtigkeit Gottes, von den Strafen der Hölle, von dem Abbüßen der begangenen Sünden, sondern auch mit beredten Worten von der Liebe und Barmherzigkeit Gottes, von dem Leiden des Herrn, von den göttlichen Verheißungen, von der Fürbitte der Heiligen, besonders der seligsten Jungfrau Maria. Wer in der heiligen Schrift wohl bewandert ist, hat einen unerschöpflichen Reichthum an eindringenden Gründen wahren Trostes. c) Den Versuchungen eitler Ehre soll begegnet werden durch die ernstliche Erinnerung, „daß man nichts habe, was man nicht empfangen," „daß der Mensch nicht wisse, ob er des Hasses oder der Liebe würdig," „daß wir unser Heil wirken müssen mit Furcht und Zittern." Selbstzufriedenheit auf dem Krankenbette ist immer bedenklich und erheischet sorgfältige Behandlung. d) Bei Versuchungen zur Ungeduld und Verdrießlichkeit soll der Seelsorger „vorstellen das Leiden Christi, die Martern der heiligen Blutzeugen, die Beispiele von anderen Heiligen, von Job, Tobias, Joseph u. s. f. (besonders von solchen, welche langwierige Krankheiten erduldet). Auch zeige er die vielen und großen Verdienste der Geduld, sowie die Ursachen der Trübsal, welche Gott als liebender Vater und weiser Arzt

[1]) Karl Borromäus. L. c. p. 304 seq.

[2]) Rit. Rom. l. c.

wie Heilmittel bei den Gläubigen anwendet."[1]) Der Herr hat nicht bloß den Tod, ſondern auch alle Leiden an Leib und Seele erduldet; die Leiden und Krankheiten ſind ein Zeichen der Freundſchaft des Herrn. „Ich glaube, daß die Leiden dieſer Zeit nicht zu vergleichen ſind mit der zukünftigen Herrlichkeit, die an uns wird offenbar werden."[2]) „Unſere gegenwärtige Trübſal, die augenblicklich und leicht iſt, bewirket eine überſchwängliche, ewige, Alles überwiegende Herrlichkeit in uns."[3]) e) Bei Verſuchungen zu übertriebener Anhänglichkeit an irdiſche Dinge iſt zu zeigen, wie eitel und vergänglich dieſe ſeien und wie ſie das Herz nicht erſättigen.[4]) Wenn dem Kranken der Gedanke an die Kinder, die er zurück läßt, den Tod ſchwer macht, iſt ihm liebevoll an das Herz zu reden: Rette deine Seele, und du kannſt in der Ewigkeit durch Fürbitte deinen Kindern Hilfe bringen, vielleicht mehr, als wenn du lebſt; vertraue auf Den, der den Waiſen Vater iſt, ertheile den Kindern heilſame Ermahnungen, bevor du von ihnen ſcheideſt, und gib ihnen das Beiſpiel eines frommen und bußfertigen Todes.

5. Das Weſentliche der geiſtlichen Krankenpflege iſt aber die Spendung der heiligen Sakramente, ohne welche Belehrung, Ermahnung und Tröſtung nur äußerlich und kraftlos bleiben. Durch die heiligen Sakramente wird dem Kranken angethan das hochzeitliche Gewand, mit welchem er vor ſeinem Herrn erſcheinen, und angezündet das Licht, mit welchem er ihm entgegen gehen ſoll.

6. Der Seelſorger muß den Kranken und Sterbenden auch ſpenden alle jene Segnungen und Gnadenſchätze, welche die Kirche in ihrer Mutterliebe für ſie ſtets bereit hält. Wann ſoll dem Menſchen die reiche Schatzkammer der Kirche offen ſtehen, wenn nicht auf ſeinem Sterbebette?

7. Nebenzweck der geiſtlichen Krankenpflege iſt die Rückſicht auf das leibliche Wohl des Kranken und auf die Geſunden. Der Seelſorger erſcheinet am Krankenbette als barmherziger Samaritan, der durch das Oel der Liebe die geiſtigen und leiblichen Wunden des Kranken zu heilen ſucht. Und er erſcheinet als Seelſorger für Alle, ſein Wirken am Krankenbette ſoll für Alle, mit welchen er in Berührung kommt, erbaulich und heilſam werden.

8. Dem Kranken auch leibliche Hilfe zu bringen, erfordert die Liebe, welche der Seelſorger zu den ihm anvertrauten, zumal zu den Hilfsbedürftigen, tragen muß, und auch die Rückſicht, daß die leibliche Hilfe ſeinem geiſtlichen Wirken Eingang, Nachdruck und Segen gewinnt; wer ſollte das nicht wiſſen!

[1]) Karl Borromäus. L. c. p. 305.
[2]) Röm. 8, 18. — [3]) II. Kor. 4, 17. Vgl. oben Abth. I. S. 809 ff.
[4]) Karl Borromäus. L. c. p. 305.

Schon das theilnehmende Anhören der Klagen des Kranken ist ihm Erleichterung, welche dann die tröstlichen Zusprüche mehren; das Wort Gottes ist Balsam auch für den Leib. Eigentliche Unterstützung wird von dem Kranken doppelt hoch gehalten, wenn sie von dem Priester kommt, sei sie auch noch so gering. „Kann der Priester hilfsbedürftige Kranke nicht von dem Seinigen unterstützen, und ihnen nicht Almosen geben, wie er soll, wenn es ihm möglich ist, so soll er ihren Bedürfnissen durch eine Bruderschaft (oder einen Verein) oder durch Sammlungen oder durch Fürsprache bei Vermöglichen abzuhelfen suchen, so viel es sein kann;“ [1]) besonders wünschenswerth ist die Unterstützung mit Speisen, welche für den Kranken zuträglich sind. Nicht selten gibt es Fälle, in welchen der Seelsorger dem Kranken mit eigener Hand Dienste leisten muß, in so weit es Anstand und Klugheit gestatten. Der Seelsorger muß immer darauf bringen, daß ein wirklicher Arzt zu Rathe gezogen, und daß ihm Alles, was auf den Stand der Krankheit Bezug hat, entdeckt werde; auch soll er dessen Thätigkeit möglichst unterstützen, und Alles, was dem leiblichen Wohle des Kranken schädlich ist, ferne zu halten oder zu entfernen suchen. „Ueberdieß muß er dafür sorgen, daß Niemand für das leibliche Wohl des Kranken etwas rathe oder anwende, was seiner Seele zum Nachtheile dienen könnte.“ [2])

9. „Bei dem Besuche der Kranken soll er sich mit jenem Anstande und Ernste, welcher den Priestern des Herrn geziemt, benehmen, damit er nicht bloß den Kranken, sondern auch sich selbst und die Hausgenossen durch Wort und Beispiel erbaue.“ [3]) Auf die Gesunden muß der Seelsorger Rücksicht nehmen, weil diese seiner Wirksamkeit bei den Kranken ebenso nützen als schaden können, und weil ihm der Krankenbesuch gute und erwünschte Gelegenheit bietet, auf die Umgebung und die Hausgenossen heilsam einzuwirken, und um so erfolgreicher, da sein Bemühen gehoben wird durch die Liebe, welche er dem Kranken erweiset, und jenen ernsten Prediger, der am Krankenbette stehet.

Es ist aber Rücksicht zu nehmen a) auf den Arzt, mit welchem der Priester in gutem Benehmen stehen soll, damit er ihm den Grad der Gefahr aufrichtig mittheile, auf seine Bitte auch den Armen bereitwillig Hilfe leiste und seiner seelsorglichen Thätigkeit nicht entgegen wirke, vielmehr sie unterstütze. So sagt das kirchliche Rechtsbuch: „Wir befehlen durch gegenwärtiges Dekret den Aerzten strenge, daß sie, zu Kranken gerufen, diese vor Allem ermahnen und anleiten, die Seelenärzte zu rufen, damit, wenn für das geistliche Wohl des Kranken gesorgt ist, das körperliche Heilmittel um so besseren Erfolg habe, da, wenn die

[1]) Rit. Rom. l. c. Karl Borromäus L. c. p. 290.
[2]) Rit. Rom. l. c. — [3]) Ibid. l. c.

Ursache entfernt, auch die Wirkung aufhört. ... Wenn ein Arzt diese unsere Verordnung, nachdem sie durch die Diözesanbischöfe publizirt ist, übertritt, soll er auf so lange von dem Eingange in die Kirche ausgeschlossen werden, bis er hinreichende Genugthuung gethan. Uebrigens weil die Seele viel kostbarer ist als der Leib, verbieten wir unter Strafe des Anathems, daß ein Arzt für das leibliche Wohl etwas rathe, was gefahrbringend für die Seele ist." [1]) Pius V. hat diese Verordnung bestätiget und beigefügt, „daß Aerzte Kranke nicht länger als drei Tage besuchen sollen, bevor sie ihre Sünden gebeichtet, wenn nicht der Beichtvater aus vernünftigen Gründen dem Kranken eine längere Zeit hiefür gestattet." [2]) Diese Bestimmungen wurden eingeschärft durch das II. Provinzialkonzil von Mailand [3]) und andere Konzilien, und sind in das römische Ritual,[4]) sowie in Diözesan-Ritualen [5]) aufgenommen. Wie der Arzt mit dem Seelsorger, so kann und soll dieser auch mit jenem, wie es seinem Berufe entspricht, zusammen wirken.[6])

b) Auf Krankenwärter. Diese sollen gleichen Geschlechtes mit dem Kranken sein, oder seine nächsten Verwandten oder schon betagte Personen, und zugleich unbescholten in ihrem Wandel. Sie sollen nicht bloß die leibliche, sondern auch die religiöse Pflege des Kranken besorgen, und wissen, wie einem Sterbenden in christlicher Weise beizustehen sei.

c) Auf die Hausgenossen, welche Liebe und Geduld mit dem Kranken tragen, sein Herz nicht durch Murren, Klagen, Weinen und Schreien erschweren, mit ihm beten, ihm vorlesen, ihn nöthigen Falles um zeitliche Verhältnisse mit Schonung fragen sollen.

d) Auf Auswärtige und Nachbarn. Oefter soll der Seelsorger in seinen Vorträgen empfehlen und ermahnen, die Kranken zu besuchen, aber auch die rechte Art und Weise lehren. Das große Geläufe und das viele Geschwätze am Krankenbette soll er zu hindern suchen. Auch durch Auswärtige kann er dem Kranken vorbeten und vorlesen lassen. Bei seinen Zusprüchen nehme er auf die Umstehenden Rücksicht in bescheidener Weise, und verlasse das Krankenbett nicht, ohne auch zu diesen ein Wort der Erbauung zu sprechen.

---

[1]) C. 13. X. (V. 38.) de poenit. et remiss. (Aus dem IV. Konzil im Lateran. c. 10.)

[2]) Constit. Supra gregem. vom 8. März 1566. §. 3. Bullar t. II. p. 177.

[3]) L. c. p. 515. Vgl. Concil. Mediol. IV. l. c. p. 637.

[4]) Rit. Rom. l. c.: „Si opus fuerit, parochus tam infirmo quam ejus familiaribus vel propinquis in memoriam revocet, quod Lateranensis Concilii ac plurium Summorum Pontificum decretis cavetur sub gravibus poenis, ne Medici ultra tertiam vicem aegrotos visitent, nisi prius ipsis certo constet, illos Confessionis Sacramento rite expiatos fuisse."

[5]) Rit. Ratisb. maj. p. 139.

[6]) Vgl. oben S. 250 f.

§. 237. c) Erste Besuche.

„Sobald der Pfarrer erfährt, daß Einer von den seiner Sorge anvertrauten Gläubigen erkrankt sei, soll er nicht warten, bis er zu ihm gerufen wird, sondern ihn freiwillig besuchen, und zwar nicht einmal bloß, sondern öfter, wie es eben nöthig ist.“ [1])

1. Wenn der Seelsorger Kenntniß erhält, daß in seiner Pfarrei Jemand erkrankt sei, soll er sich vorstellen, daß dessen heiliger Engel ihm zurufe: „Siehe, den du lieb hast, ist krank,“ [2]) und daß der Kranke selbst ihn bitte: „Erbarmet euch mein, erbarmet euch mein, wenigstens ihr meine Freunde, denn die Hand des Herrn hat mich berührt.“ [3]) Und alsbald soll er ihn nach den Vorschriften der Kirche auch ungerufen besuchen.[4]) Um so mehr muß er ungesäumt zu dem Kranken gehen, wenn er gerufen wird.[5]) Müssen die Gläubigen Furcht tragen, den Seelsorger zum Kranken zu rufen, so werden sie es bis zu den letzten Augenblicken verschieben, wo dann mancher Kranke nicht mehr im Stande ist, die heiligen Sakramente zu empfangen, wie es sein Heil erfordert, oder gar, was Gott verhüte, ohne diese stirbt.

2. „Der Seelsorger soll seine Pfarrkinder im Allgemeinen und Einzelnen, so oft sich eine Gelegenheit ergibt, ermahnen, daß sie ihn rufen, sobald Jemand in eine Krankheit fällt,“ [6]) „zumal wenn diese eine schwere ist.“ [7]) „Wir bitten und ermahnen im Herrn die Verwandten und alle Hausgenossen des Kranken, daß sie den Pfarrer von der Krankheit in Kenntniß setzen,“ [8]) was vor Allen auch den Aerzten obliegt, eine Pflicht, an welche sie auf kluge Weise und zur rechten Zeit zu erinnern sind.[9])

3. Zunächst hat sich der Seelsorger bescheiden und klug zu erkundigen, wenn es möglich ist, „über den Zustand des Kranken, über die Art und Gefahr der Krankheit, über seine Sitten, sein Leben, seine Geschäfte, damit er heilsame Rathschläge ertheilen, die geeigneten Mittel anwenden und ihm mit heiligem Troste zu Hilfe kommen könne.“ [10]) Auch

---

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Joh. 12, 13. — [3]) Job 19, 21.

[4]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 139. Karl Borromäus. L. c. p. 289.

[5]) Siehe oben Abth. I. S. 792. „Mandamus et in virtute sanctae obedientiae omnibus et singulis sacerdotibus in cura animarum laborantibus injungimus.“ . . . Constit. dioec. Ratisb. p. I. c. III. §. 4. n. 7.

[6]) Karl Borromäus. L. c. p. 289.

[7]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 138.

[8]) Pius V. Const. Supra gregem. l. c. p. 177.

[9]) Concil. Mediol. IV. l. c.

[10]) Karl Borromäus. L. c. p. 291.

leſe er, bevor er ſich zu dem Kranken begibt, in dem liber status animarum die ihn betreffenden Bemerkungen nach.

4. Bei ſeinem Eintritte in die Wohnung des Kranken gibt der Seelſorger zuerſt den Hausgenoſſen ſeine Theilnahme zu erkennen,[1]) geht dann zu dem Kranken, begrüßet ihn freundlich mit dem Gruße des katholiſchen Chriſten und erkundiget ſich um ſeine Krankheit, ſein Befinden, ſeine Schmerzen.[2]) Er hört theilnehmend und geduldig an, was ihm dieſer erzählen will, und knüpfet daran die Erinnerung, daß er die Krankheit als göttliche Heimſuchung anſehen, ſich in den Willen Gottes, der Alles zu unſerem Beſten lenke, ergeben, ſein Leiden mit dem Leiden des Erlöſers vereinigen, die Schmerzen als Buße für die begangenen Sünden annehmen, alles Vertrauen auf Gott durch die Verdienſte Jeſu Chriſti und die Fürbitte U. L. Frau und aller Engel und Heiligen ſetzen ſolle u. ſ. f.

5. Das beſte Mittel, die Krankheit zum Heile zu benützen, ſo ſtellet der Seelſorger dem Kranken des Weiteren vor, ſei der Empfang der heiligen Sakramente; wenn auch die Gefahr nicht ſo groß, ſo ſei es doch Sache eines klugen Mannes, für die Zukunft zu ſorgen, wegen der heiligen Sakramente ſei noch Niemand geſtorben, vielmehr tragen dieſelben auch bei zur Geſundheit des Leibes, wenn dieß im Willen Gottes gelegen, und bringen jedenfalls dem Herzen Ruhe und Frieden.

6. Iſt die Gefahr nicht dringend, ſo geſtatte man dem Kranken Zeit, ſich auf den Empfang der heiligen Sakramente vorzubereiten, ſetze aber ſchon die Stunde feſt, in der man kommen werde, um ſeine Beicht zu hören. „Wenn der Pfarrer den Kranken entweder aus freiem Antriebe oder in Folge ſeiner Ermahnung zur Beicht bereitwillig findet, beſtimme er ihm hiezu Tag und Stunde, wie ſie ihm gelegen ſind, falls nicht Gefahr auf Verzug iſt. Denn wenn die Krankheit keinen Aufſchub erleidet, muß er darauf bringen, daß er ſogleich beichte. Auch ſonſt kann er ihn alsbald Beicht hören, wenn er ihn vorbereitet findet.“[3]) Wo es immer möglich iſt, ſoll der Prieſter den Kranken zuerſt Beicht hören, und dann erſt das heiligſte Sakrament zu ihm bringen, damit er, ohne Aufſehen zu erregen, ſo lange mit ſeinem Heile ſich beſchäftigen könne, als es ſein Zuſtand erfordert.[4])

7. Will der Kranke die heiligen Sakramente nicht empfangen oder ihren Empfang zu lange hinausſchieben,

[1]) Kommt er nicht gerufen, kann er ſagen: Ihr habet einen Kranken im Hauſe, warum habet ihr mich nicht in Kenntniß geſetzt?

[2]) Oefter iſt es nothwendig, ſich den Anſchein zu geben, daß man dem Kranken nur einen freundlichen Beſuch abſtatten wolle, nachdem man von ſeiner Krankheit gehört.

[3]) Karl Borromäus. L. c. p. 295.

[4]) Ibid. p. 294.

„so soll der Pfarrer die Ursache hievon wohl erforschen und diese durch Gründe und Zureden zu entfernen suchen.“ [1]) „Diese Ursache ist mannigfach und verschieden, und dem Seelsorger müssen Gründe und Mittel wohl zu Gebote stehen, sie zu überwinden.“ [2])

Manche halten die Krankheit nicht für gefährlich, täuschen sich selbst, und lassen sich von Angehörigen und Aerzten, welche ihnen die Gefahr verheimlichen, täuschen. Diesen ist an das Herz zu legen, a) wie gefährlich der Aufschub sei, da es nicht genüge, nur das Aeußere des Sakramentes zu empfangen ohne wahre Bekehrung des Herzens; es sei unvernünftig zu denken, man könne Neigungen und Leidenschaften so leicht ablegen, deren Knecht man lange gewesen; es sei schwer aufzustehen, wenn man von Sünden und bösen Gewohnheiten niedergedrückt ist, dazu sei eine wunderbare Gnade erfordert, und wer könne annehmen, daß Gott sie geben werde gerade dann, wenn es dem Menschen gefällt? b) Der Aufschub schade dem Kranken sehr viel, da er ihn der Gefahr aussetze, die heiligen Sakramente gar nicht oder unwürdig oder unfruchtbar zu empfangen, und den Priester nöthige, ihm eine Lossprechung zu ertheilen, deren Giltigkeit zweifelhaft ist. c) Der Aufschub sei eine gefährliche Einflüsterung des bösen Feindes, der die Seele des Kranken gewinnen wolle. d) Wenn es schon sündhaft, die leibliche Arznei zu vernachlässigen, um wie viel sündhafter sei es, die Arznei der Seele zurück zu weisen? e) Der frühzeitige Empfang der heiligen Sakramente gebe eine wunderbare innere Ruhe und trage auch zur leiblichen Gesundheit bei; hiedurch könne der Kranke seine Krankheit vor Allem heiligen, die Gerechtigkeit Gottes sühnen, seine Erbarmungen auf sich herabziehen.

Manchen fehlt es an Zutrauen zu dem Priester; hier liegt sehr viel daran, mit dem Kranken freundlich und herzlich zu reden, ihn frühzeitig und wiederholt zu besuchen, um sein Zutrauen zu gewinnen. Dieß ist auch nothwendig bei solchen Kranken, welche schon der Anblick des Priesters erschreckt. Der Seelsorger wird auch nicht verfehlen, dem Kranken auf kluge und bescheidene Weise anzubieten, er wolle einen anderen Priester senden, ihn Beicht zu hören. Dieß ist sogar dann öfter nothwendig, wenn der Kranke ein solches Anerbieten nicht annimmt.[3])

[1]) „Quando vicinitas loci nec adeo afflicta infirmi valetudo patitur aditum, prius eo fine (audiendae confessionis causa) aegrum adeat ac disponat, tuncque demum ad eum divinam Synaxim ferat.“ Const. dioec. Culm a. 1745. c. XVII. Hartzheim l. c. p. 532. „Ut sigillo confessionis et reverentiae Sacramenti Eucharistiae consulatur, semper, in quantum fieri potest, confessio delationi Ss. hujus Sacramenti praemittatur.“ Stat. dioec. Brug. a. 1693. tit. III. c. 14. l. c. p. 196.

[2]) Karl Borromäus. L. c. p. 295.

[3]) Siehe oben Abth. I. S. 798.

Andere wollen die heiligen Sakramente nicht empfangen „aus Verzweiflung ob der Menge und Größe ihrer Sünden.“[1]) Diese sind zu überzeugen, daß jeder Sünder Verzeihung erlangen könne, wenn er aufrichtig zur Buße schreitet.

Andere sind in Lauheit, Sorglosigkeit, Gleichgiltigkeit, falsche Sicherheit verstrickt, welche sie abhält, sich ernstlich mit ihrem Heile zu beschäftigen.[2]) Diesen sind lebhaft die Gerichte Gottes zu schildern.

Andere sind von übermäßiger Furcht des Todes befangen. Diesen ist vorzustellen, daß solche Furcht gegen den Glauben, die Hoffnung und die Liebe sei: gegen den Glauben, der uns den Tod ansehen läßt als Erlösung aus der Gefangenschaft dieses Lebens, als Heimkehr in unser Vaterland, wo unvergängliche Güter auf uns warten; gegen die Hoffnung, da weder Vergangenheit, noch Gegenwart, noch Zukunft uns beunruhigen darf, wenn wir unsere Sünden wahrhaft bereuen und beichten und den ernstlichen Vorsatz haben, Gott über Alles zu lieben; gegen die Liebe, da wir in diesem Leben stets der Gefahr ausgesetzt sind, Gott zu beleidigen und Ihn beleidigen zu sehen.

Fürchtet der Kranke, wegen der Schmerzen der Krankheit, wegen der Verwirrung, in der er sich befindet, vielleicht ob früherer ungiltiger Beichten, nicht recht beichten zu können, so verspreche ihm der Seelsorger jegliche Beihilfe[3]) und wähle, wo möglich, eine Zeit, da er von Schmerzen freier ist.

Ist Unglaube, Stolz, Verachtung der Kirche, lange Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten u. s. f. Ursache der Weigerung, die heiligen Sakramente zu empfangen, so suche der Seelsorger den guten Funken, der in dem Kranken etwa noch glimmet, zu entdecken und diesen zum Lichte des Glaubens und der Liebe anzufachen, seine Vorurtheile zu zerstreuen, seine Hoffnung zu beleben u. s. f.

8. Bedenklich ist der Zustand des Kranken, der den Ermahnungen des Seelsorgers kein Gehör schenken will. Der Seelsorger darf ihn, wenn er auch noch so hartnäckig, noch so abstoßend sich erweiset, nicht verlassen; er muß ihn immer wieder, ja öfter des Tages, besuchen, ihn bitten und beschwören. Wohl müssen seine Ermahnungen stets liebevoll sein, aber dem Kranken auch zeigen den ewigen Richter, vor dem er bald erscheinen muß, die Hölle, welche den unbußfertigen Sünder erwartet. Er muß „die Hausgenossen, Verwandten und Aerzte ermahnen, daß sie in den Kranken dringen, seine Sünden zu beichten.“[4]) Er muß viel und inständig für ihn beten und Andere beten lassen, besonders die Kinder, anrufen die Zuflucht der Sünder, das

[1]) Karl Borromäus. L. c. — [2]) Ibid.
[3]) Siehe oben Abth. I. S. 793 f.
[4]) Pius V. L. c.

heilige Opfer darbringen, Liebeswerke verrichten, damit Gott das Herz des Verstockten rühren möge. Wird nicht der Himmel die reine, edle Liebe des Seelenhirten segnen? In dieser Weise läßt das römische Ritual sich vernehmen: „Der Pfarrer soll mit geziemender Klugheit und Liebe den Kranken zur heiligen Beicht bewegen, und wenn es nöthig ist, sowohl ihm selbst, als seinen Freunden und Verwandten ins Gedächtniß rufen, was das Konzil im Lateran und mehrere Päpste unter schweren Strafen verordnet haben. Wenn Gefahr droht, soll der Pfarrer den Kranken ermahnen, daß er sich durch die List des bösen Feindes und die Versprechungen der Aerzte und durch die Schmeicheleien der Verwandten und Freunde nicht täuschen und abhalten lasse, das, was zum Heile der Seele nothwendig ist, bei Zeiten zu thun, und mit Andacht die heiligen Sakramente, so lange er noch bei vollem Bewußtsein ist, zu empfangen, ferne von jenem trügerischen und verderblichen Aufschub, welcher sehr Viele in die ewige Verdammniß gestürzt hat und noch täglich stürzet. Kann der Kranke durch die Ermahnungen der Priester oder die Rathschläge der Freunde und Hausgenossen nicht bewogen werden, seine Sünden zu beichten, so ist darum nicht zu verzweifeln, sondern es sind, so lange er lebt, mannigfaltige und wirksame Ermahnungen der Priester und anderer frommer Menschen häufig zu wiederholen; es ist ihm vor Augen zu halten der Verlust des ewigen Heiles und die Pein der ewigen Verdammniß, und ihm zu zeigen die unendliche Barmherzigkeit Gottes, welche ihn zur Buße rufet und zur Verzeihung stets bereit ist. Auch sind Privat- und öffentliche Gebete anzuwenden, um die göttliche Gnade für das Heil des bedauernswerthen Kranken zu erlangen.“ [1])

§. 238. d) Die Provisur.

„Die hochheilige Eucharistie soll mit größter Ehrfurcht und unter eifriger Theilnahme der Gläubigen zu den Kranken getragen werden.“ [2])

1. Nachdem der Kranke gebeichtet,[3]) schicket sich der Seelsorger an, in der heiligen Wegzehrung ihm die Quelle aller Heiligung, alles Trostes, aller Stärke zu bringen.

2. „Das heilige Sakrament muß zu den Kranken gebracht werden in geziemender Kleidung, unter reinlicher Umhüllung, öffentlich und mit Ehrenbezeigung, vor der Brust mit aller Ehrerbietung und Furcht, während immer ein Licht vorher getragen wird.“ [4])

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Karl Borromäus. L. c. p. 297.

[3]) Ueber die Krankenbeicht siehe oben Abth. I. S. 792 ff.

[4]) Rit. Rom. De Communione Infirmorum. — Ueber den älteren Ritus, nach welchem die Kommunion zu den Kranken getragen werden mußte, vergl. Binterim, Denkwürdigkeiten, II. Bd. 2. Th. S. 186 ff.

Das heilige Sakrament im Geheimen, das iſt ohne die vorgeſchriebene kirchliche Kleidung und ohne Licht, zu dem Kranken zu tragen, iſt nach den Vorſchriften der Kirche unſtatthaft (den Nothfall ausgenommen), und iſt eine entgegen ſtehende Gewohnheit abzuſchaffen.[1]) Durch die Quinquennalfakultäten erhalten die Biſchöfe die Vollmacht, zu geſtatten, daß das heiligſte Sakrament zu den Kranken im Verborgenen ohne Licht getragen werde, wenn von Irr- oder Ungläubigen Gefahr der Verunehrung drohet.[2])

Die vorgeſchriebene kirchliche Kleidung iſt „Superpellizeum und Stola (und, wo ſolches zu haben, ein Pluviale) von weißer Farbe."[3]) Die Anwendung des Pluviale iſt geziemend, wenn eine Proviſur in mehr feierlicher Weiſe vorgenommen wird.

„Immer muß vorausgehen ein Akolyth oder anderer Diener, welcher das Licht in einer Laterne trägt;[4]) dann folgen zwei Kleriker (oder ſolche, die ihre Stelle vertreten), von denen einer das Weihwaſſer mit dem Aſperſorium und die Burſa mit dem Korporale,[5]) auf welches das Gefäß mit dem heiligen Sakramente geſtellt wird, und einem Purifikatorium von Linnen, womit der Prieſter die Finger abwiſcht, der andere aber das Ritual trägt und immer mit einem Glöckchen ſchellt."[6]) Wo ſo viele Diener nicht zu haben ſind, ſoll wenigſtens Einer, mit dem Superpellizeum angethan, vorher gehen, welcher die Laterne mit dem Lichte, das Ritual, die Burſe mit Korporale und Purifikatorium trägt und mit der Glocke ſchellt. Die Burſe ſoll nur zu dieſem Zwecke dienen.

---

[1]) S. R. C. 16. Dec. 1836.

[2]) Fac. 16. Dieſe Vollmacht darf nicht präſumirt werden, „ſondern muß von dem Ordinarius ausdrücklich für eine Pfarrei oder Ortſchaft zugeſtanden ſein;" und wo dieß der Fall, iſt analog der Konſtitution Benedikt's XIV. vom 2. Februar 1744 die Vorſchrift zu befolgen: „Ubi Turcarum vis praevalet et iniquitas, sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibus: in sacculo seu bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu recondat; et numquam solus procedat, sed uno saltem fideli, in defectu clerici, associetur." Paſtoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. S. 51. Cf. Rit. Rom. Append. „Modus s. Euch. deferendi occulte ad infirmos." — „Occulte Ss. Sacramentum ad infirmos nunquam deferatur, nisi Ordinarius facultate a Sede apostolica concessa ex gravissima causa dispensaverit." Conc. Prag. 1860. Die Diözeſanſynode von Lüttich (1851) nimmt den Fall aus: „dum iste aegrotus viatico sacrilege suscepto ad Deum convertitur, et denuo Sacramentum suscipere tenetur."

[3]) Rit. Rom. De Comm. Infirm.

[4]) Mehrere Laternen auf Stangen mitzutragen, iſt lobwürdig.

[5]) „Semper est adhibenda bursa cum corporali toties quoties administratur s. viaticum, et quidem de praecepto." S. R. C. 27. Febr. 1847.

[6]) Rit. Rom. l. c.

Durch das Schellen ſoll das Volk erinnert werden, dem heiligen Sakramente Ehrfurcht und Anbetung zu bezeigen, dasſelbe zu begleiten und für den Kranken zu beten.

Das heilige Sakrament wird unter einem Baldachin (Umbella) getragen,[1]) „wo er angewendet werden kann;“[2]) er ſei wie die Burſa von weißer Farbe. Vor dem Allerheiligſten ſollen wo möglich mehrere Fackeln getragen werden.[3])

3. Zur Kranken-Proviſur dienet das eigene Kranken-Ciborium („Pyxis seu parva custodia“), welches mit einem weißen Velum verhüllt und überdieß noch mit dem langen Schultervelum zu tragen iſt;[4]) beide Verhüllungen ſeien von Seide und weißer Farbe.[5]) „Wenn ein weiterer oder beſchwerlicher Weg zu machen oder vielleicht auch zu reiten iſt,[6]) ſo iſt es nothwendig, das Gefäß, in welchem das heilige Sakrament getragen wird, in eine geziemend geſchmückte und um den Hals gehängte Burſe genau einzuſchließen und ſo an die Bruſt zu befeſtigen, daß es weder herabfallen, noch das heilige Sakrament aus der Pyxis heraus geſchüttelt werden kann.“[7]) Zu dieſem Zwecke iſt eine kleinere Pyxis anzuwenden, welche auch, wie ſolches bereits in älterer Zeit vorkommt, die Form einer Patene (Krankenpatene) haben kann.

„Die kleine Pyxis ſei aber ganz von Silber und innen vergoldet, oder ſonſt rein und wohl gefertiget, zwei quer Finger hoch, rund, beiläufig von der Weite einer größeren Hoſtie, gut und feſt geſchloſſen, ſo daß der Deckel nur mit einiger Mühe abgenommen werden kann.“[8]) Sie werde dann in eine Burſe oder ein Säckchen von dichtem Seiden-

---

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Karl Borromäus. L. c. p. 300.

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) Ibid. „Pyxis, in qua proprio velo coopertum defertur sanctissimum viaticum infirmis, debet etiam cooperiri extremitatibus veli oblongi humeralis.“ S. R. C. 21. Mart. 1699.

[5]) Ueber Stoff und Form des Kranken-Ciboriums hat Geltung, was an ſeinem Orte von dem Ciborium überhaupt geſagt wurde. Bd. II. S. 938. „Dem Rituale und den Erklärungen des heiligen Stuhles gemäß iſt zur Kranken-Kommunion nicht das Ciborium zu nehmen, in welchem das Allerheiligſte im Tabernakel aufbewahrt zu werden pflegt, ſondern ein anderes kleineres Ciborium.“ Paſtoral-Erlaß u. ſ. f. S. 65.

[6]) „Ad equitandum requiritur, ut equus sit mansuetus et sacerdos artem equitandi calleat; et hoc tantum permittitur ob locorum distantiam, difficultatem itineris, viarum asperitatem, juxta tamen arbitrium et prudentiam episcopi, et comitante uno saltem homine, si fieri potest, accensam lanternam deferente (S. R. C. 23. Jan. 1740. 23. Maj. 1846), et servatis in reliquis Rubricis.“ Herdt l. c. t. III. p. 225.

[7]) Rit. Rom. l. c.

[8]) Jacob. Müller, Ornatus eccless. 1591. c. 20. p. 42.

ſtoffe, geziemender Form und weißer Farbe[1]) gelegt, welches mit ſeidenen Schnüren zugezogen und mit einer ſtärkeren um den Hals gehängt wird.[2])

Die Krankenpatene, nämlich eine kleinere Patene, welche in der Mitte eine Vertiefung für die heilige Hoſtie mit einem wohl verſchließbaren Deckel hat, wird in einer kleinen Burſa, wo möglich von koſtbarem, jedenfalls von Seidenſtoff und weißer Farbe getragen.[3])

Andere Gefäße für die Krankenproviſur ſind, zumal wenn ſie ohne Umhüllung getragen werden ſollen, unzuläſſig.[4])

4. Wenn das heilige Sakrament zu einem Kranken getragen werden ſoll, ſind mehrere (wenigſtens zwei) konſekrirte Partikeln in die Pyxis zu legen, damit immer Eine übrig bleibe, um mit Ehrfurcht in die Kirche zurück getragen zu werden.[5]) Eine genügt, „wenn ein weiter und beſchwerlicher Weg zu machen[6]) oder zu reiten iſt," „bei dringender Todesgefahr oder zur Nachtzeit, oder wenn der Pfarrer gewiß weiß, daß er nach der heiligen Wegzehrung ſogleich auch die letzte Oelung werde zu ſpenden haben."[7])

5. Eine Herzensangelegenheit ſoll es dem Seelſorger ſein, das Volk zur andächtigen Begleitung des heiligen Sakramentes zu bewegen. Daher „ſoll der Pfarrer, wenn er eine Proviſur vorzunehmen hat, die Parochianen oder die Bruderſchaft des heiligſten Sakramentes (wo ſie beſteht), oder andere fromme Gläubige durch Glockenzeichen zuſammen rufen laſſen, welche die heilige Euchariſtie mit Fackeln begleiten und den Baldachin tragen."[8]) „Er ſuche die Familien-Väter dahin zu bringen, daß ſie, wenn das Glockenzeichen gegeben wird, in der Pfarrkirche ſich verſammeln oder doch ihren älteſten Sohn oder

---

[1]) Auch die innere Auskleidung ſei weiß.

[2]) Karl Borromäus. Instruct. suppellect. eccles. l. II. p. 634. Müller l. c. p. 43. „Sacrum illud vasculum in sacculum decentem, qui a collo pendeat, ita includet, ut si forte ipse labatur, Sacramentum in terram decidere nullo modo possit." Karl Borromäus. L. c. p. 300. „Nunquam Ss. Sacramentum deferendum est in vestium saccis neque etiam imponendum Corporali." Herdt l. c. p. 213.

[3]) Der freundliche Beurtheiler der „Paſtoraltheologie" im theologiſchen Literaturblatt von Bonn (Jahrg. 1868. N. 12. S. 401 ff.) findet unter Berufung auf Hartmanns Repertorium Rituum (S. 1361) und auf das Münchener Paſtoralblatt (Jahrg. 1860. N. 41) „Krankenpatenen" nicht ſtatthaft. Allein man darf ſich an dem Ausdrucke „Patene" nicht ſtoßen; die ſogenannte Krankenpatene iſt keine eigentliche Patene, ſondern, wie aus obiger Beſchreibung hervorgeht, eine „pyxis," ein „vasculum" mit der Form einer Patene.

[4]) Vgl. G. Jakob, die Kunſt im Dienſte der Kirche. IV. Aufl. 1885. S. 212.

[5]) Rit. Rom. l. c. — [6]) Ibid.

[7]) Karl Borromäus. L. c. p. 299. „Dum tempus est pluviosum vel ob alias similes causas." Herdt. l. c. p. 224. Vgl. Paſtoral-Erlaß a. a. O. S. 53.

[8]) Rit. Rom. l. c.

Jemand aus der Familie zu diesem Zwecke senden.[1]) Das Volk soll er sehr oft ermahnen, daß es immer zahlreich und mit aller Ehrfurcht das hochwürdige Gut begleite," und daß dabei Alle in guter Ordnung gehen und mit Andacht beten. „Auch wird er es nicht versäumen zu ermahnen, daß die Gläubigen, welche dem Priester, der das heilige Sakrament trägt, begegnen, der Begleitung sich anschließen, wenn sie nicht durch dringende Ursache gehindert sind, und daß die, welche reiten oder fahren, absteigen. Damit die Gläubigen hiezu um so mehr entflammt werden, soll er ihnen häufig bei sich ergebender Gelegenheit die dafür verliehenen Ablässe verkünden."[2]) Paul V. hat am 3. November 1605 einen Ablaß von fünf Jahren und fünf Quadragenen verliehen den Gläubigen, welche das heiligste Sakrament, wenn es zu Kranken oder sonst getragen wird, in Prozession ohne Licht begleiten, und einen Ablaß von hundert Tagen Allen, welche, wenn sie an dieser Begleitung gehindert sind, ein Vater unser und Ave Maria sprechen und für den Kranken beten. Innocenz XI. verlieh am 1. Oktober 1678 einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen Allen, welche das heilige Sakrament mit einem Lichte zu den Kranken begleiten und für Eintracht der christlichen Fürsten, für Ausrottung der Häresieen und für Erhöhung der heiligen Kirche beten,[3]) und Innocenz XII. am 5. Januar 1695 überdieß einen Ablaß von drei Jahren und drei Quadragenen den Gläubigen, welche gehindert, das hochwürdige Gut zu begleiten, ein Licht zu diesem Zwecke schicken. Diese Ablässe können auch, wie Benedikt XIV. am 13. September 1749 und Pius IX. am 13. Juli 1853 ausgesprochen, den Verstorbenen zugewendet werden.[4])

Wegen dieser Begleitung will Karl Borromäus eine Bruderschaft des heiligen Sakramentes in jeder Pfarrei eingeführt wissen;[5]) dazu ermahnet auch Benedikt XIV.[6]) und die Stimme zahlreicher Konzilien.[7])

6. Hat das Glockenzeichen der ganzen Gemeinde kund gegeben, daß Jesus in seiner Liebe eines ihrer leidenden Glieder besuchen und stärken wolle, und Alle eingeladen, Ihm als Gefolge zu dienen und Zeuge seiner Güte zu sein, so begibt sich der Priester,[8]) nachdem er die Hände ge-

[1]) „Habeat unusquisque domi unam pluresve candelas cereosve, quibus in hoc pietatis christianae officio utatur."

[2]) Karl Borromäus. L. c. p. 298.

[3]) Konstitution Injuncti nobis §. 3. Bullar. t. V. p. 234.

[4]) S. Indulg. C. 14. Jul. 1853.

[5]) L. c. p. 297.

[6]) Instit. V. l. c. p. 21.

[7]) Siehe Stat. dioec. Warm. a 1726. c. VI. Hartzheim l. c. t. X. p. 437. Iprens. a. 1768. c. 76. l. c. p. 629.

[8]) Im Nothfalle darf der Pfarrer das Allerheiligste zur Spendung der Wegzehrung auch in den Kirchen der Regularen nehmen. S. R. C. 22. Aug. 1705.

waſchen und ſich mit Superpellizeum und Stola angethan, mit den Dienern an den Altar, nimmt das Schulter-Velum, legt einige heilige Hoſtien in die Pyxis (Kranken-Ciborium), oder wo nach dem Vorhergehenden dieß zuläſſig, Eine in das hiefür beſtimmte heilige Gefäß, purifizirt die Finger und beginnet in der beſchriebenen Form den bedeutungsvollen Gang.[1])

Der Prieſter, welcher das heilige Sakrament trägt, muß immer unbedeckten Hauptes einher gehen, es ſei bei Tag oder Nacht, wenn er nicht ein Indult des apoſtoliſchen Stuhles hat;[2]) nur wenn er einen weiteren Weg zu machen hat und ſeine Geſundheitsumſtände eine Bedeckung des Hauptes erfordern, kann nach der gewöhnlichen Meinung[3]) durch den Biſchof der Gebrauch eines „pileolus" geſtattet werden.[4]) Aber auch ſämmtliche Begleiter müſſen unbedeckten Hauptes gehen; ſo erfordert es die Ehrfurcht gegen das hochheilige Sakrament.

[1]) Die kirchlichen Beſtimmungen in der Diözeſe Regensburg kennen in Bezug auf Feierlichkeit eine dreifache Art der Proviſur. a) „Praecedant semper (prout locus feret) ex aliqua confraternitate unus cum vexillo et duo cum laternis: aedituus cum campanula, quam per vices pulset: item quatuor pueri, quorum duo laternas, tertius Rituale, quartus bursam cum corporali, Ss. Eucharistiae Sacramento supponendo, una cum purificatorio ad digitos sacerdotis abstergendos deferant; horum etiam in officio erit, in accessu et reditu cum debita modestia infrascriptum hymnum et cantica, interjecta post singulos versus aliquantula mora, decantare. His succedat sacerdos Sanctissimum Sacramentum gestans sub umbella." Rit. Ratisbon. maj. p. 97. b) „Si locus, in quo aeger decumbit, non sit remotus ab ecclesia, duo ad minimum ministri superpelliceis induti cum laternis hastilibus praecedant." Constit. dioec. Ratisb. p. I. c. III. §. IV. n. 3. c) „Quando extra oppida vel pagos remotius ad infirmos sit eundum, vel viae sint difficiles, aedituus saltem (in lucerna lumen praeferens) comitetur; sacrum vero viaticum in pyxide argentea, intus deaurata et operculo bene clausa, reverenter ad aegrotum deferatur." Ibid. n. 4. „Wenn auch an den meiſten Orten nicht jeder Verſehgang in feierlicher Weiſe ſtattfinden kann, ſo wünſchen wir doch auf das dringendſte, daß dieß ſo oft als thunlich geſchehe, und daß wenigſtens die alte überaus löbliche Gewohnheit wieder aufgefriſcht werde, das Allerheiligſte in ſolch' feierlicher Weiſe zur Oſterzeit und zu anderen hohen Feſtzeiten oder zur Quatemperzeit, wo eine gemeinſame Kranken-Kommunion ſtattfinden kann, zu den Kranken zu tragen." Paſtoral-Erlaß u. ſ. f. S. 52. Conc. Provinc. Vienn. 1858. tit. III. c. IV. Conc. Provinc. Prag. 1860. tit. IV. c. VI.

[2]) S. R. C. 5. Mart. 1635. 23. Jan. 1700. Rit. Rom. l. c.

[3]) Instruct. past. Eystett. p. 51. Herdt l. c. t. I. p. 181. „Tam sacerdos, qui panem angelorum gestat, quam ministri aliique, qui comitantur, capite aperto procedant, excepto hyemali aut pluviarum tempore, si extra locum exire debeant." Const. dioec. Ratisb. p. I. c. III. §. IV. n. 5.

[4]) Pileolus autem de capitis tegumento, quod pro usu communi inservit, non debet intelligi. S. R. C. 10. Jan. 1693. „Bei Gängen außerhalb des Ortes, zur Winterszeit und bei Regen (ſofern der Prieſter nicht durch den Baldachin oder einen Schirm geſchützt zu werden vermag) kann zwar wegen der ernſtlichen

Der Priester wandelt „in Sammlung und ernst, das hochwürdige Gut vor der Brust erhoben haltend.“ [1]) Bei dringender Gefahr muß er zwar eilig gehen, aber nicht laufen, da dieß der Ehrfurcht gegen das heilige Sakrament widerstrebt. „Er soll nicht die Augen leichtsinnig herumschweifen lassen (noch weniger mit den Begleitern Gespräche führen); er soll den himmlischen Schatz in seinen Händen gläubig tragen und Zunge und Geist mit Gebet und Betrachtung beschäftigen, bis er in das Gemach des Kranken eingeführt wird.“ [2]) Welcher Gang soll den Priester feierlicher ansprechen, als da er sagen kann: „Ich trage den Herrn an meinem Leibe?“ Jesus ruht an seinem Herzen, um den kranken Christen heimzusuchen, vor ihm her das leuchtende Licht! Wie viel hat der Seelsorger nicht zu beten, für den Kranken zumal, an dem er ein so großes Werk verrichten soll! Wenn er gesammelt und gesalbt im Geiste, wenn er mit Gebet zu dem Kranken kommt, wird der Herr das Thun seines getreuen Dieners segnen, ja Wunder wirken um seinetwillen.

„Auf dem Wege betet der Priester den Psalm Miserere und andere Psalmen und Kantiken,“ [3]) oder er betet mit dem begleitenden Volke die gewöhnlichen Gebete,[4]) oder betet und betrachtet stille, jede Zerstreuung meidend.[5])

7. „Die Familie des Kranken soll dem Herrn mit brennenden Kerzen in aller Frömmigkeit entgegen kommen;“ [6]) ja alle Bewohner des Ortes sollen sich versammeln, und das heilige Sakrament zu dem Kranken begleiten. Ebenso sollen die Bewohner der Häuser, an welchen der Priester vorübergeht, der Begleitung sich anschließen, oder doch den Herrn anbeten und für den Kranken bitten. Hierüber wird der Seelsorger die Gläubigen oftmals belehren und ermahnen, sowie über die Zubereitung des Zimmers, in welchem dem Kranken das heilige Sakrament gespendet wird.[7]) Es soll nämlich „das Zimmer gereiniget und sonst ordentlich

---

Gefahr für die Gesundheit die Dispense vorausgesetzt werden; jedoch ist es unstatthaft für den Priester, sein Haupt mit einem gewöhnlichen Hute, Mütze oder dergleichen zu bedecken, sondern es ist zu diesem Zwecke die für die Erzdiözese Köln vom heiligen Stuhle gegebene Vorschrift einzuhalten: „Sacerdotes incedant, tempestate praesertim hiemali, capite laneo pileolo tecto, qui exigente necessitate esse poterit talis amplitudinis, ut aures etiam cooperiat.“ Pastoral-Erlaß u. s. f. S. 52.

[1]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 97.

[2]) Ratisb. maj. p. 97.

[3]) Ibid. p. 97.

[4]) Nach Rit. Ratisb. maj. (p. 98) soll auf dem Wege bei einer feierlichen Provisur von vier Knaben das schöne Responsorium „Homo quidam“ gesungen werden.

[5]) Ibid. p. 97.

[6]) Karl Borromäus. L. c. p. 298.

[7]) „Accurate hoc praemonebit (entweder selbst oder durch Jene, welche ihn rufen), ut cubiculum ab omni sorde et inquinamento purgetur, amotaque omni re

zubereitet ſein; in demſelben werde ein Tiſch hergerichtet, der mit einem reinen Linnentuche bedeckt iſt, um das hochheilige Sakrament geziemend darauf ſtellen zu können. Auf dem Tiſche ſtehe zwiſchen zwei brennenden Wachskerzen (oder anderen Wachslichtern) das Bild des Gekreuzigten, Weihwaſſer, (Wein für die Ablution),[1]) ein Gefäß mit Waſſer und ein Tuch zum Abwaſchen und Abtrocknen der Finger des Prieſters, und außerdem was nach dem Vermögen eines Jeden zum Schmucke dienen kann."[2]) Der Tiſch ſoll im Angeſichte des Kranken ſtehen, und dieſer ſelbſt reinlich angezogen ſein; „vor ſeiner Bruſt iſt ein reines Linnentuch auszubreiten."[3])

8. „In das Haus eintretend"[4]) ſpricht der Prieſter den Gruß des Friedens;[5]) Friede bringt der Herr, und wo Er Einkehr nimmt, ſoll Friede wohnen.

„Dann ſetzet er das heilige Sakrament auf den Tiſch, nachdem das Korporale ausgebreitet worden, betet es an, indem ſich Alle niederknieen (wozu ſie, wenn nöthig, freundlich aufzufordern ſind), beſprengt den Kranken und das Gemach mit Weihwaſſer"[6]) unter Ausſprechung der gewöhnlichen Worte, und betet dann (vor dem heiligen Sakramente knieend) das vorgeſchriebene Gebet. Das Gemach wird geſegnet und geweiht, der Verſucher ſoll weichen, der heilige Engel darin wohnen![7])

9. „Der Prieſter geht zu dem Kranken, um zu erforſchen, ob er wohl vorbereitet ſei zum Empfange der heiligen Wegzehrung und ob er noch Etwas zu beichten habe, oder ob ſein Gewiſſen irgendwie beunruhiget werde;" ſodann „hört er ihn Beicht und ſpricht ihn los, obwohl er ſchon früher gebeichtet haben ſollte, wenn nicht dringende Nothwendigkeit vorhanden."[8]) Während er beichtet oder über eine Gewiſſensſache ſich mit dem Prieſter beſprechen will,[9]) heißt man die Uebrigen das Zimmer verlaſſen, und im Gebete für den Kranken verharren, und ruft ſie nach ertheilter Losſprechung zurück.

---

profana exornetur, ubi potest, pio apparatu et sacris imaginibus" etc. „Qui ob egestatem id minus praestare possint, eos curet parochus juvari a confratribus Sanctissimi Sacramenti." Karl Borromäus. L. c. p. 299.

[1]) wo es gewöhnlich.

[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 96.

[3]) Ibid. p. 96.

[4]) Rit. Rom. l. c.

[5]) Oben S. 30.

[6]) Rit. Rom. l. c.

[7]) Oben S. 30.

[8]) Rit. Rom. l. c.

[9]) „Si quispiam ex certa causa de debitis occultis, votis, peregrinationibus, restitutionibus rei alienae, reconciliandis inimicis etc. interrogandus judicaretur, id prudenter et suaviter fiat." Rit. Ratisb. maj. p. 100.

10. „Der Priester ermahnet den Kranken, „mit Andacht und festem Glauben den Leib des Herrn zu empfangen," und ist ihm zur Vorbereitung behilflich,[1]) indem er mit ihm Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Reue, des Verlangens, der Demuth, der Anbetung, der innigen Vereinigung erweckt. Er legt dabei die gewöhnlichen Formulare zu Grunde, spricht aber aus dem Herzen, wenig, jedoch innig, und überläßt den Kranken auch wieder seinen eigenen Gefühlen. Insbesondere ermahnet er ihn zur Bereitwilligkeit, sich mit Allen zu versöhnen, das Verlangen nach wahrer Herzensbesserung und den Entschluß, ein Leben für Gott zu führen, wenn ihm dieser die Gesundheit wieder schenken sollte.

Die Umstehenden werden ermahnt, für den Kranken zu beten,[2]) damit er durch die heilige Wegzehrung recht viel Trost und Gnade erlangen möge.

11. Die heilige Wegzehrung wird dann gespendet wie die heilige Kommunion überhaupt,[3]) nur mit einer eigenen Formel, deren Inhalt auf ihre besondere Bedeutung Bezug nimmt. „Das Confiteor (während dessen der Priester vor dem heiligen Sakramente knieet) wird von dem Kranken oder in seinem Namen von einem Anderen gebetet."[4]) „Die Worte: Herr, ich bin nicht würdig u. s. f. soll der Kranke mit dem Priester wenigstens einmal stille mitsprechen, wenn er kann."[5]) Der Priester darf dem heiligen Sakramente nie den Rücken wenden.[6])

„Wenn Gefahr auf Verzug ist, soll dem Kranken, nachdem das Misereatur etc. gesprochen, mit gänzlicher oder theilweiser Hinweglassung der anderen Gebete, sogleich die Wegzehrung gereicht werden."[7]) Auch das Misereatur und Indulgentiam kann im Falle der Noth weggelassen werden. Dem Sterbenden ist die Wegzehrung auch dann zu reichen, wenn vorauszusehen ist, daß sich in ihm die heiligen Gestalten nicht mehr verzehren werden.[8]) Die etwa unterlassenen Gebete sind, weil Vorbereitung auf die heilige Kommunion, nicht nachzuholen.

---

[1]) In den Diözesan-Ritualien (Ratisb. maj. p. 100. min. p. 69 seqq.) sind hiefür Beispiele angegeben.

[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 101. min. p. 71.

[3]) Oben Abth. I. S. 538 ff.

[4]) Rit. Rom. l. c. Rit. Ratisb. maj. p. 101. Das Misereatur und Indulgentiam werden in der einfachen Zahl gesprochen. Oben S. 32.

[5]) Ibid. „Aegrotus, si per valetudinem potest, e lecto surget, decoreque vestitus, et si est sacerdos, superpelliceo stolaque indutus genibus flexis erit, dum sumet." Karl Borromäus. L. c. p. 301.

[6]) Rit. Ratisb. maj. l. c.

[7]) Ibid.

[8]) Vgl. oben Abth. I. S. 549.

Nach Spendung der Kommunion wäscht der Priester die Finger in einem Gefäße und trocknet sie mit dem Purifikatorium; „die Ablution werde dem Kranken gegeben,“ [1]) nicht durch den Priester, sondern durch eine andere Person; kann oder will sie der Kranke nicht nehmen, so wird sie zur Kirche getragen, um in das Sakrarium geschüttet zu werden, oder im Hause des Kranken dem Feuer übergeben, aber noch in Gegenwart des Priesters, damit kein Mißbrauch geschehe.

Knieend spricht hierauf der Priester das vorgeschriebene Gebet, „daß die heilige Wegzehrung dem Kranken ein Heilmittel sein möge für Leib und Seele.“ [2])

12. „Dann geht er zum Kranken, erweckt mit ihm Akte des Glaubens und der Anbetung, der Hoffnung und der Bitte, der Liebe, der Aufopferung und Danksagung, tröstet ihn und gibt ihm Erinnerungen, wie sie für seine Person geeignet sind, in angemessenen, wenigen und liebreichen Worten.“ [3])

Hier ist der beste Anknüpfungspunkt gegeben, „um den Kranken auf sanfte und liebevolle Weise zu ermahnen, die letzte Oelung zu empfangen, entweder sogleich, wenn die Krankheit gefährlich, oder wenn der Wohnort des Kranken von der Kirche weit entfernt, und daher der Priester bei zunehmender Gefahr nicht so leicht gerufen werden könnte, oder bei wachsender Gefahr, so lange er noch bei vollem Bewußtsein ist.“ [4]) Der Uebergang kann besonders in dem Gedanken gesucht werden, daß der Erlöser nebst den schon empfangenen Gnadenmitteln in seiner Liebe für den Kranken noch ein anderes gegeben habe, um die etwa zurück gebliebenen Mängel und begangenen Fehler zu ersetzen und in der Krankheit Trost und Stärke zu verleihen. Wer sollte dieß nicht gerne empfangen, da es auch auf die Gesundheit des Leibes wirket, wenn es zum Heile dienet? [5])

„Die Umstehenden sind zu ermahnen, daß sie den Kranken nicht durch weltliche Dinge zerstreuen, sondern ihm Anlaß zu frommen Gedanken und Uebungen geben sollen.“ [6])

Wenn Priester die heilige Wegzehrung empfangen, ist kein anderer Ritus als der durch das römische Rituale vorgeschriebene anzuwenden. [7])

13. „Wenn noch eine Partikel des heiligen Sakramentes übrig ist, [8]) nimmt der Priester das Gefäß mit dem Allerheiligsten, macht damit das

[1]) Rit. Rom. l. c. — Vorher ist auch das Gefäß zu purifiziren, wenn sich keine heilige Hostie mehr darin befindet.

[2]) L. c. p. 90.

[3]) Rit. Ratisb. maj. p. 102. min. p. 74. — [4]) Ibid. p. 103.

[5]) Oben S. 8 ff.

[6]) Rit. Ratisb. maj. p. 103.

[7]) S. R. C. 21. Jul. 1855.

[8]) Siehe oben S. 425.

Zeichen des Kreuzes über den Kranken, ohne etwas zu ſagen, und *kehret, daſſelbe mit Ehrfurcht tragend, in derſelben Ordnung und Weiſe zur Kirche zurück, wie er gekommen.*“ [1]) Der Herr, welcher den Kranken in ſeiner Liebe heimgeſucht, ſoll unter Dank und Lob auf ſeinen Gnadenthron zurück begleitet werden, das iſt die ſchöne und liebliche Bedeutung dieſer kirchlichen Vorſchrift.

„*Auf dem Wege* betet der Prieſter den Pſalm Laudate Dominum und andere Pſalmen und Hymnen, wie es die Zeit geſtattet,[2]) die Sänger aber ſingen den Hymnus des heiligen Thomas von Aquin.“ [3])

14. „*In der Kirche angekommen* ſetzet der Prieſter das heilige Sakrament auf den Altar,“ wartet auf der unteren Stufe knieend, bis das Volk in die Kirche eingetreten, und „betet den Verſikel und (ſtehend) die Oration vom heiligen Sakramente.“ [4]) Hierauf verkündet er (zum Volke gewendet, ohne aber dem hochwürdigen Gute den Rücken zu kehren) die für Begleitung des heiligen Sakramentes verliehenen Abläſſe (im Allgemeinen), gibt mit der Pyxis dem Volke den Segen,[5]) ohne etwas zu ſagen, und verſchließt ſie in dem Tabernakel.“ [6])

15. Nach dem römiſchen Rituale wird bei einem Proviſurgange *der Segen mit dem Allerheiligſten nur zweimal gegeben.* Es „kann jedoch die Gewohnheit, dem begleitenden Volke außerhalb der Stadt oder des Dorfes oder vor dem Hauſe des Kranken, ehe es zurückkehrt, den Segen zu geben, beibehalten werden;“ [7]) es ſind aber hiebei die Beſtimmungen der einzelnen Diözeſen zu beobachten.[8])

---

[1]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 103.

[2]) Ibid.

[3]) Rit. Ratisb. maj. p. 103 seq. „Ubi locus non fert, ut Cantores adhibeantur, fiunt supra scripta per solum sacerdotem, omissis quae cantores solent cantare.“ Ibid. p. 106.

[4]) Rit. Rom. l. c. Das Dominus vobiscum iſt an dieſer Stelle nicht wegzulaſſen, weil es im Rit. Rom. ſteht. S. R. C. 17. Sept. 1850.

[5]) Nach Rit. Ratisb. maj. ſollen die Sänger noch vorher Tantum ergo und Genitori ſingen.

[6]) Rit. Rom. l. c.

[7]) S. R. C. 7. Apr. 1832. Instruct. past. Eystett. p. 51.

[8]) In der Diözeſe Regensburg iſt nach dem Paſtoralerlaſſe vom 17. Jan. 1869, wenn der Verſehgang auf den Kirchort ſich beſchränkt, die Vorſchrift des römiſchen Rituals zu befolgen. „Bewegt ſich der Verſehgang außerhalb des Kirchortes, kann der Segen weiter ertheilt werden: am Thore oder am Ende des Kirchortes dem Volke, welches das Allerheiligſte begleitet hat und nun zurück kehren will; vor dem Hauſe des Kranken dem Volke, welches im Wohnorte desſelben das Allerheiligſte begleitet hat; führt der Gang durch andere Ortſchaften, dann, nach dem Durchgange, am Ende jeder dieſer Ortſchaften der das Allerheiligſte begleitenden Einwohnerſchaft. Sollten bei einem auswärtigen Verſehgange mehrere Partikeln mitgenommen worden ſein, dann iſt dem begleitenden Volke im Wohnorte des Kranken der ſakramentale Segen erſt zu ſpenden, wenn der Prieſter mit der übrig gebliebenen heiligen Partikel

16. Empfängt der Kranke die heilige Kommunion nicht als Wegzehrung, ſo iſt alles Angeführte in gleicher Weiſe zu beachten, nur wird die gewöhnliche Formel der Spendung angewendet.[1])

17. Wird das heilige Sakrament nur in einer Partikel zu dem Kranken getragen, ſo beſprengt der Prieſter denſelben vor ſeinem Weggange mit Weihwaſſer und gibt ihm mit der Hand den Segen,[2]) und kehrt dann ohne Licht und Umbella und ohne kirchliche Kleidung nach Hauſe zurück. Dabei hat er das heilige Gefäß ſelbſt zu tragen, und es wäre ſicher ungeziemend und anſtößig, wenn er von heiliger Handlung weg an Vergnügungsplätze ſich begeben wollte.

Geſtattet der Zuſtand des Kranken den Empfang der heiligen Kommunion nicht, „ſoll der Prieſter die Pyxis auf den Tiſch ſetzen, mit Allen, welche zugegen ſind, auf die Kniee fallen, und Gott inſtändig bitten, dann den Kranken in heilſamer Weiſe tröſten (zur geiſtlichen Kommunion anleiten) und ihm vor ſeinem Weggange den Segen mit dem heiligen Sakramente geben,“[3]) welches wieder öffentlich in die Kirche zurück getragen wird.

18. In den letzten drei Tagen der Charwoche[4]) darf das heilige Sakrament nur als Wegzehrung zu den Kranken getragen werden. Dabei iſt die weiße Stola anzuwenden und der Segen mit dem heiligen Sakramente nicht zu ertheilen, außer dem Kranken vor dem Weggange. Auf dem Wege werden die Pſalmen in der Stille gebetet mit beigefügtem Gloria Patri etc.; es wird mit dem Glöckchen nicht geſchellt, kann jedoch ein hölzernes Inſtrument angewendet werden. Im Zimmer des Kranken wird an dem Ritus nichts geändert.[5])

„Zur Nachtzeit ſoll das heilige Sakrament nur zu den Kranken getragen werden, wenn die Nothwendigkeit dränget,“[6]) und dann geſchieht es ohne Feierlichkeit, jedoch in Superpellizeum und Stola und mit vorangetragenem Lichte; es wird hiezu ein Glockenzeichen nicht gegeben, noch auf dem Wege geſchellt. „Die Pfarrer ſollen ihre Pfarrkinder ermahnen, daß ſie, wenn das heilige Sakrament zur Nachtzeit zu

---

dieſen Ort wieder verläßt, und von dem Volke ans Ende desſelben betend begleitet worden iſt. Einzelnen oder mehreren begegnenden Perſonen, welcher Art immer, iſt der ſakramentale Segen nicht zu ertheilen.“ S. 53 f.

[1]) Nach Cavalieri, t. VI. t. V. decr. XI. n. 11. wären in dieſem Falle Misereatur und Indulgentiam in der vielfachen Zahl zu ſprechen. Vglch. Herdt l. c. p. 223.

[2]) Unter den Worten: Benedictio Dei Omnipotentis P. et F. et Sp. S. descendat super te et maneat semper. R. Amen. Rit. Ratisb. maj. p. 103.

[3]) Diözeſanſynode von Ermeland i. J. 1726. c. IX. Hartzheim l. c. t. X. p. 438. Siehe oben Abth. I. S. 550.

[4]) Nämlich a Missa Feriae V. usque ad Missam Sabbati.

[5]) S. R. C. 15. Maj. 1745.

[6]) Rit. Rom. l. c.

haben, um den Zustand und das Bedürfniß eines Jeden zu wissen, sie leichter im Gedächtnisse zu behalten und ihnen in entsprechender Weise zu Hilfe kommen zu können."[1])

Uebrigens sind alle Kranke in gleicher Weise zu besuchen, ohne Ansehen der Person, mit besonderem Eifer aber jene, welche arm und verlassen sind und daher auf die Liebe des guten Hirten doppelten Anspruch haben,[2]) sowie jene, welche einem sündhaften Leben ergeben waren oder Versuchungen sehr ausgesetzt, also auch geistlich krank sind.

3. „Wenn der Pfarrer aus irgend einem Hindernisse nicht im Stande ist die Kranken zu besuchen, soll er dieses durch andere Priester, wenn er deren in der Pfarrei hat, thun lassen,"[3]) „falls diese fromm und klug sind; denn einige Priester pflegen bei Ausübung dieses Amtes mehr zum Schaden als zum Nutzen zu sein, sowohl den Kranken als sich selbst und den Hausgenossen, deren geistiges Wohl der Priester auch berücksichtigen muß;"[4]) wenigstens muß der Pfarrer sorgen, daß (wenn er gehindert ist) seine Stelle „durch fromme und mit christlicher Liebe begabte Laien vertreten werde,"[5]) „welche dem Kranken mit heiligen Worten beistehen können."[6])

4. Bei allen Krankenbesuchen, zumal aber wenn der Kranke bereits die Sterbesakramente empfangen hat, soll der Seelsorger die durch das Rituale vorgezeichnete Ordnung getreulich beobachten. „Bei dem Eintritte in das Zimmer des Kranken spricht er (nachdem er die Hausgenossen und den Kranken freundlich und entsprechend begrüßt): Der Friede sei u. s. f., wornach er den Kranken, das Bett und das Zimmer mit Weihwasser besprengt unter den Worten: Asperges me etc." [7])

„Dann thut er gegen den Kranken seines Amtes, wie oben gesagt wurde,"[8]) wobei er heilsame Zusprüche mit Gebet verbindet.

5. Die Zusprüche bestehen darin, daß man den Kranken belehrt, ermahnet, tröstet u. s. f., wie es sein Zustand erfordert. Insbesondere ist der Kranke zu ermahnen und anzuleiten, durch oftmalige Erhebung des Geistes zu Gott seine Zuflucht zu nehmen, um Gnade und Kraft zu erlangen, häufig Uebungen des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Reue, der Geduld und anderer Tugenden zu erwecken, den Schutz der heiligen Jungfrau, des heiligen Schutzengels und anderer Heiligen wenigstens in Pfeilgebeten und kurzen Seufzern anzurufen, das Leiden unseres Herrn und die Beispiele der Heiligen und die Herrlichkeiten des Himmels zu betrachten, gute Werke zu verrichten, wie es ihm möglich

---

[1]) Rit. Rom. l. c. — [2]) Ibid. — [3]) Ibid.
[4]) Liguori. Homo apost. Append. III.
[5]) Rit. Rom. l. c.
[6]) Liguori. L. c.
[7]) Rit. Rom. l. c. — [8]) Ibid.

iſt, Almoſen auszutheilen, Sorge zu tragen, daß Gebete für ihn verrichtet werden u. ſ. f.[1]) Sehr ſegenreich wird es ſein, wenn der Seelſorger bei ſeinen Zuſprüchen auf das kirchliche Tagesleben Rückſicht nimmt und den Kranken anleitet, Tag für Tag mit der Kirche zu leben, zumal wenn die Krankheit länger andauert. Dieß wird eine unerſchöpfliche Quelle heilſamer Zuſprüche für den Prieſter und wahren Troſtes für den Kranken ſein.

„Iſt die Krankheit gefährlich, muß der Pfarrer dem Kranken rathen, daß er ſein Zeitliches ordne (und nach Umſtänden ein Teſtament mache), ſo lange er noch bei vollen Sinnen iſt.“[2]) Soll auch der Seelſorger in die Verfügungen des Kranken über ſein Vermögen ſich nicht einmiſchen, ſo muß er ihn doch a) erinnern, wenn ſonſt Streit und Prozeß oder Gefahr zu beſorgen wäre, daß das Vermögen zu Zwecken, die mit Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbar ſind, verwendet würde, ſeine letzte Willensmeinung zu erklären und ſicher zu ſtellen, und zwar frühzeitig, damit er die letzte Zeit ausſchließlich der Sorge für ſein Seelenheil weihen könne. Dann kann der Seelſorger b) im Allgemeinen belehren, auf was der Kranke Rückſicht zu nehmen habe; zuerſt iſt Rückſicht zu nehmen auf die Pflichten der Gerechtigkeit, nämlich auf die Bezahlung vorhandener Schulden, auf Leiſtung von Reſtitutionen, Erziehung unehelicher Kinder u. ſ. f., und darnach auf die Pflichten der Liebe und zwar nach Maßgabe des Verwandtſchaftsgrades, der Bedürftigkeit, des Guten, das geſtiftet, des Böſen, das gehindert werden kann u. ſ. f. c) Will der Kranke fromme Vermächtniſſe machen, ſo kann der Seelſorger oft falſche Begriffe berichtigen und den Sinn auf Beſſeres lenken; er belehre, daß fromme Vermächtniſſe etwas Gottgefälliges nicht ſeien, wenn ſie mit Hintanſetzung von Pflichten gemacht werden; er zeige die Art, wie am meiſten Gutes erzielt werden könne durch Berückſichtigung der Bedürfniſſe der Kirche, der Schule, der Armen, wohlthätiger Anſtalten; er hüte ſich aber, etwas anzurathen, was ihm ſelbſt zu Gute kommen würde, weil dadurch Verdacht des Eigennutzes entſteht. d) Auch muß der Seelſorger erinnern, daß das Teſtament genau nach den beſtehenden Geſetzen gemacht werde, um Streitigkeiten vorzubeugen. e) Dieſe Er-

[1]) „Monebit, ut eleemosynas det quam plurimas, pro facultatum scilicet ratione et modo; ut pro se orationem supplicationemque a religiosis hominibus fieri postulet omnique ratione curet; ut item domi suae pro se, dum aeger est, familia quotidie certa hora precetur; ut ipse, cum per morbum potest, aliquid pie meditetur de vanitate mundi, de exemplis patientiae, de fructu tribulationum, de coelesti gloria; ut quotidie, si per valetudinem potest, vel coronam beatae Mariae Virginis, vel si literas norit (quod S. Augustinus fecisse traditur dum aeger fuit) septem psalmos poenitentiales pie recitet, aut omnino aliquid precum pro viribus suis adhibeat.“ Karl Borromäus. L. c. p. 293.

[2]) Karl Borromäus. L. c. p. 302.

innerungen müssen mit Sanftmuth, Vorsicht und Klugheit geschehen, und sollen, wenn nicht besondere Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, dem Kranken an die Hand zu gehen, auf Allgemeines sich beschränken.

Der Seelsorger muß den Kranken klug und bescheiden ermahnen, „wenn er Jemand an seinem guten Rufe geschadet, dieß so viel er kann gut zu machen; wenn er Feinde hat, ihnen gänzlich zu verzeihen und alle Feindschaft abzulegen; wenn er Jemand beleidiget oder beschädiget hat, wie er kann Ersatz zu leisten; wenn er von Jemand Schaden erlitten oder vielleicht verwundet worden ist, von ganzem Herzen zu vergeben;“[1]) alle Geschäfte seines zeitlichen Berufes in Ordnung zu bringen. In diesen Fällen wird der Seelsorger oft den Vermittler machen müssen.

6. „Der Seelsorger soll mit dem Kranken auch, wie es dessen Verhältnissen angemessen ist, einige kurze Gebete verrichten, welche den Psalmen entnommen werden können.“[2]) Er knüpfet an die Zusprüche an, erwecket mit ihm die seinem Zustande angemessenen Akte, benützet die gewöhnlichen Gebetsformulare, betet aber aus dem Herzen. Insbesondere leitet er ihn an zu solchen kurzen Uebungen und Gebeten, mit welchen Ablässe verbunden sind.[3]) Kranke (mit Ausnahme jener, welche in einer Kommunität leben) können alle vollkommenen Ablässe gewinnen, für welche Kommunion und Besuch einer Kirche vorgeschrieben, wenn sie nach reumüthiger Beicht und Erfüllung der übrigen Bedingungen einige fromme Werke verrichten, die ihnen der Beichtvater statt der Kommunion und des Kirchenbesuches auflegt.[4])

„Man lasse heilige Bilder Christi des Gekreuzigten, der seligsten Jungfrau Maria und des Heiligen, welchen der Kranke besonders verehrt und den er zu seinem Fürsprecher im Himmel gewählt hat, vor seine Augen legen.“[5])

„Ebenso sei ein Gefäß mit Weihwasser in der Nähe des Kranken, womit er oft besprengt werden soll.“[6])

7. Bevor dann der Priester sich entfernt, spreche er über den Kranken mit Würde und Andacht das kirchliche Gebet, nämlich Einen von den vier ersten Bußpsalmen oder den 90. Psalm mit den folgenden Versikeln und Gebeten,[7]) deren Inhalt ist demüthiges und bußfertiges Flehen zu Gott, daß Er in seiner Barmherzigkeit durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria Hilfe von Oben, Schutz gegen die Feinde,

---

[1]) Karl Borromäus. L. c. p. 302.
[2]) Derselbe. L. c. p. 293.
[3]) Solche sind in dem Buche: „Gnadenschatz der Kirche“ viele zu finden.
[4]) Nach S. C. Indulg. 18. Sept. 1862. Siehe Bd. II. S. 1047.
[5]) Rit. Rom. l. c. Karl Borromäus. L. c. p. 292.
[6]) Ibid.
[7]) Rit. Rom. l. c.

Trost in den Schmerzen, Gesundheit der Seele und des Leibes schenken möge. Zuletzt ertheilt er dem Kranken den Segen und besprengt ihn mit Weihwasser, wie am Schlusse der Provisur.

„Es können aber auch nach Gelegenheit, nach Verlangen der Kranken und Ermessen des Priesters vier Evangelien [1]) über den Kranken gelesen werden," wovon jedes mit einem Psalm eingeleitet und mit einem Gebete geschlossen wird. Durch die Ordination wird die Gewalt verliehen, das Evangelium zu lesen „für die Lebenden und Gestorbenen," [2]) und „das Wort Gottes befreit die Kranken von Krankheit und verleihet den Gesunden größere Kraft." [3]) Der 90. Psalm bildet den Abschluß dieser Gebete. Dann folgt noch eine priesterliche Handauflegung mit Gebet und die Ablesung des Anfangs des Evangeliums nach Johannes.[4]) So wird nach dem Beispiele und Worte des Herrn [5]) und der Apostel [6]) von dem Priester im Namen der Kirche über den Kranken gebetet und ihm die Hand aufgelegt. [7])

„Diese Gebete können, je nachdem es die Zeit oder der Zustand des Kranken erfordert, nach dem Ermessen des Priesters ganz oder theilweise verrichtet oder unterlassen werden." [8]) „Befinden sich im nämlichen Zimmer mehrere Kranke, so werden sie in der vielfachen Zahl über sie gesprochen." [9])

Oefter kann der Priester auch jene besonderen Segnungen über Kranke anwenden, welche im römischen Rituale enthalten sind. [10])

8. Der Krankenbesuch soll zu geeigneter Zeit vorgenommen werden, [11]) und in der Regel nicht lange, etwa eine Viertelstunde dauern, damit er den Kranken nicht zu sehr ermüde oder ihm lästig werde; diese Zeit soll der Seelsorger nicht eitlem Gerede, sondern dem Heile des Kranken widmen. Das hindere ihn aber nicht, dem Kranken aufrichtige Theilnahme zu bezeigen, um den Zustand seiner Krankheit sich zu erkundigen, Freude an den Tag zu legen, wenn es besser, und Mitleid, wenn es schlimmer geht. Solche Theilnahme

---

[1]) Je Eines aus jedem Evangelisten, nämlich Matth. 1, 5—13. Mark. 16, 14—18. Luk. 4, 38—40. Joh. 5, 1—14.

[2]) Bd. I. S. 620.

[3]) Chrysostomus. Hom. quod frequenter conveniendum sit. Opp. t. XII. col. 478. Vergl. oben S. 225.

[4]) Bd. II. S. 238. Bd. III. oben S. 225.

[5]) Mark. 16, 18. — [6]) Apostelgesch. 9, 17. Jak. 5, 14.

[7]) Rit. Rom. l. c. Oben S. 251 f.

[8]) Rit. Rom. l. c. — [9]) Ibid.

[10]) Rit. Rom. Append. Benedictio adulti aegrotantis u. s. w.

[11]) Die geeignetste Zeit sind die späteren Vormittagsstunden, sowie die Stunden von 2—5 Uhr Nachmittags; auch sind die Verhältnisse des Kranken und seiner Umgebung hierbei zu berücksichtigen.

ist ein Ausfluß seelsorglicher Liebe und machet das Herz für die Zusprüche empfänglich.

Man muß sich hüten, dem Kranken durch zu langes Reden beschwerlich zu fallen;[1]) auch soll Alles, was man vorbringt, so vorgebracht werden, „daß es dem Kranken nicht zur Last, sondern zur Erquickung sei.“[2]) Die Zusprüche seien kurz, aber kernhaft und eindringlich! Nicht die vielen Worte sind es, die das Herz erquicken, sondern die Salbung, Andacht und Herzlichkeit, womit sie gesprochen werden. Die Zusprüche soll man öfter unterbrechen, damit der Kranke über das Gesagte nachdenken kann.

In den Unterredungen mit dem Kranken spreche man nicht zu laut; besonders ist Schonung nothwendig bei zu großen Schmerzen und bei der Nähe des Todes.

Immer ist Rücksicht zu nehmen auf den Stand und Rang des Kranken; was dem Einen angemessen ist, kann es nicht sein für den Anderen. Bei Frommen können wenige ausgewählte Worte genügen, mehr Rohen müssen die Wahrheiten ausführlicher vorgetragen werden, Kranke, die in Gottvergessenheit lebten, sind zu unterrichten und zu drängen, ihr Heil zu wirken. Dringende Gefahr für das ewige Heil kennet keine Schonung.

Es ist ein bedeutender Fehler und dienet zum Anstoße, wenn bei Krankenbesuchen Nichts gesprochen wird, was auf Gott und das Heil der Seele Bezug hat; auch ist es ein Fehler und der Wirksamkeit hinderlich, immer das Nämliche vorzubringen.

Bei den Zusprüchen und den Gebeten mit dem Kranken sollte sich der Priester eines Buches nicht bedienen, sondern aus dem Herzen zum Herzen sprechen, wenn er auch zur Vorbereitung Bücher[3]) benützen soll, und dem Kranken hie und da etwas aus einem Buche[4]) vorliest, was seinem Zustande angemessen ist.

Oefter wird er sich erkundigen, ob der Kranke Nichts mehr auf seinem Gewissen habe, und stets bereit sein, ihm das heilige Sakrament der Buße zu spenden, wenn er darnach Verlangen trägt oder wenn dieß heilsam erscheinet. Denn öfter geschieht es, daß der Kranke erst nach wiederholten Besuchen, wenn dadurch sein Zutrauen zu dem Seelsorger gewachsen, oder gar in den letzten Augenblicken eine aufrichtige Beicht ablegt.[5])

---

[1]) Liguori. L. c. §. I. n. 5.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) Liguori. L. c. §. III.

[4]) Zumal aus der heiligen Schrift.

[5]) In Betreff der heiligen Kommunion vergl. oben Abth. I. S. 544.

9. „Der Priester muß Sorge tragen, daß aus dem Zimmer des Kranken gefährliche Gegenstände entfernt werden, als da sind wenig anständige Bilder und vorzüglich Personen, welche auf irgend eine Weise Gelegenheit zur Sünde werden können; ja solche Personen[1]) sind nicht bloß aus dem Zimmer, sondern auch aus dem Hause zu entfernen."[2])

10. Sobald ein Seelsorger erfährt, daß ein Pfarrer oder anderer Priester in der Nachbarschaft erkrankt sei, soll er ihn alsbald besuchen, namentlich wenn er sieht, daß ihm Andere nicht zu Hilfe kommen, soll ihn trösten und die Anwendung der für seine Seele, sowie für seine leibliche Gesundheit heilsamen Mittel veranlassen.[3]) Er soll ihn vorbereiten, die heiligen Sakramente zu empfangen und seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Aber weil es geschehen könnte, daß der nächste Amtsbruder selbst alt oder krank wäre oder das Zutrauen seines Nachbarn nicht besäße, so ist es sehr rathsam, mit einem getreuen Freunde noch bei guter Gesundheit einen Bund zu errichten, einander gegenseitig an die Gefahr des Todes unverzüglich zu mahnen, zum Empfange der heiligen Sakramente anzuhalten und zu einem guten Tode behilflich zu sein. Dieß ist der edelste Zug wahrer Freundschaft."[4])

„Den kranken Priester soll man erinnern, das Breviergebet nicht leicht zu unterlassen, außer er ist durch Krankheit gezwungen, und auf den Rath des Beichtvaters und des Arztes."[5])

11. Bei seinen Krankenbesuchen wird der Priester auch den Nebenzweck im Auge haben, indem er für das leibliche Wohl des Kranken nach Kräften sorgt und auf die Umgebung und die Hausgenossen heilsam einzuwirken sich bemüht. Während seiner Unterredung mit dem Kranken kann er hie und da Worte an die Umstehenden richten über die Eitelkeit der Welt, das Verlangen nach Gott, über die Besserung des Lebens u. s. f. Der Krankenbesuch gibt ihm Gelegenheit, den Zustand des ganzen Hauses und aller seiner Bewohner kennen zu lernen, und in bescheidener Weise geeignete Worte der Belehrung und Ermahnung zu sprechen. Hat er mit dem Kranken Angelegenheiten des Gewissens zu besprechen, soll er die Umstehenden sich entfernen lassen.[6])

---

[1]) Dazu sind vornehmlich zu rechnen verliebte Personen, welche nicht zur Pflege des Kranken zugelassen werden können, und personae concubinariae, welche aus dem Hause zu entfernen sind, wenn der Kranke die heiligen Sakramente empfangen will. Vglch. oben Abth. I. S. 796.

[2]) Liguori. L. c. §. I. n. 7.

[3]) Karl Borromäus. L. c. p. 290.

[4]) Pochard a. a. O. S. 413.

[5]) Karl Borromäus. L. c. p. 293.

[6]) Ibid. p. 291.

12. Das Benehmen des Seelsorgers soll in jeder Beziehung erbaulich sein; daher soll er bei Gelegenheit des Krankenbesuches sich des Genusses von Speise und Trank, sowie eitler und weltlicher Reden enthalten, den Schein des Geizes fliehen, und vorzüglich jeden Verdacht bezüglich der Personen des anderen Geschlechtes mit aller Sorgfalt und daher jedes Alleinsein mit denselben meiden.[1]) Sollte eine Person durch Reden oder Benehmen seiner Reinigkeit Schlingen legen wollen, ist ihr alsbald mit Strenge entgegen zu treten. Uebrigens muß der Seelsorger mit Ernst und Würde stets Freundlichkeit und christliche Liebe verbinden, um das Zutrauen sowohl des Kranken, als der Hausgenossen zu gewinnen. Bis in die späte Nacht soll er seine Besuche nicht ausdehnen, außer es erfordert dieß der Zustand des Kranken.

13. „Der Priester soll den Kranken trösten, indem er ihm sagt, daß er seiner bei dem Opfer der Messe und bei anderen Gebeten gedenken und Sorge tragen werde, daß auch Andere solches für ihn thun, und soll dieses Versprechen halten."[2]) Daher hat Karl Borromäus verordnet, daß alle Sonntage für die Kranken der Pfarrei gebetet werde.[3])

Es ist Anstalt zu treffen, daß eine fromme Person um den Kranken bleibe, welche ihn in der guten Gesinnung bestärket, ihm hie und da aus einem guten Buche vorliest, nicht zu viel auf einmal und nicht zu laut, und von Zeit zu Zeit mit ihm betet.

„Auch soll der Seelsorger ermahnen, daß er bei zunehmender Gefahr sogleich gerufen werde, um dem Sterbenden beistehen zu können."[4])

§. 240. f) Der Krankenfreund.

„Durch eifrige Fürsorge für die Kranken und Sterbenden werden sich die Seelsorger außer dem göttlichen Lohne auch größere Liebe ihrer Pfarrkinder erwerben und das Zutrauen, welches nothwendig ist, um bei Leitung der Seelen reichliche Früchte zu ernten."[5])

1. Möge der Herr allüberall den Gemeinden Hirten geben, welche Ihm in den Kranken mit aufopfernder Liebe dienen! Es wartet ihrer der herrlichste Lohn in diesem und in jenem Leben; in diesem Friede des Herzens und gesegnetes Wirken, in jenem die unverwelkliche Krone. Die priesterlichen Krankenfreunde üben alle Werke der Barmherzigkeit, und ihnen werden vor Allen jene Worte gelten: „Kommet, ihr Gesegnete meines Vaters, besitzet das Reich!"[6])

---

[1]) Karl Borromäus. L c. p. 290.

[2]) Rit. Rom. l. c. — [3]) L. c. p. 294. — [4]) Ibid. p. 306.

[5]) Diözesansynode von Brügge v. J. 1693. tit. III. §. XVIII. Hartzheim l. c. t. X. p. 197.

[6]) Matth. 25, 34.

2. Wie sollte der Seelsorger im Hinblicke auf den herrlichen Lohn die Beschwerden scheuen, welche mit diesem Zweige seines Amtes verbunden sind? Die Beschwerden haben darin ihren Ursprung, daß jeder Kranke spezieller Behandlung bedarf und alle Regeln fruchtlos bleiben werden, wenn nicht wahrhaft inneres Leben des Priesters sie beseelet; vermehrt werden die Beschwerden durch Zeit, Witterung, Wege; dann durch die verschiedene Disposition der Kranken, durch ihre Wohnung, ihre Hausgenossen, durch eigenthümliche Verhältnisse, auch durch schlechten Erfolg.

3. Zu den Beschwerden kommen Gefahren für Leib und Seele. Was das Amt des Beichtvaters Schwieriges und Gefährliches hat,[1]) findet sich in erhöhtem Maße am Krankenbette wegen der Todesgefahr, bis zu welcher oft Sünden verschwiegen werden, und in welcher gar oft es nicht mehr möglich ist, eine genaue Beicht abzulegen. Durch den öfteren Besuch entstehen Gefahren für die eigene Reinigkeit und Unschuld, welcher manchmal auch direkt oder indirekt Fallstricke gelegt werden. Unvorhergesehene und schwierige Fälle können den Geist in große Unruhe und Verwirrung bringen. Die Erinnerung an die begangenen und nicht mehr gut zu machenden Fehler und an das ewige Loos der aus seiner Hand dahin geschiedenen Seelen macht den Seelsorger angstvoll und furchtsam, zumal wenn ihm außergewöhnliche Ereignisse begegnen sollten.

Leibliche Gefahren sind die Gefahr der Ansteckung, und manchmal wohl auch der Mißhandlung und Beraubung.

4. Gegen diese Beschwerden und Gefahren rüstet sich der wahre Krankenfreund durch Betrachtung, Gebet und Studium; dieß sind die Mittel, durch welche er sich auf den Krankenbesuch im Allgemeinen und Besonderen vorbereitet. Er betrachtet die seligen Folgen des Krankenbesuches für sich und für den Kranken, er betet um Gnade, Kraft und Stärke von Oben. Welch' schöne Gelegenheit ist ihm geboten, wenn er zu und von den Kranken geht! Oder sollte er diese so bedeutungsvollen Wege gedankenlos wandeln? Im Gebete wird er Trost und Beruhigung finden, wenn er Fehler begangen hat oder sein Wirken erfolglos sieht. Auch ist fortgesetztes Studium nothwendig, um sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, und bei jedem Krankenbesuche soll der Seelsorger nachdenken, wie er den Kranken behandeln, wie seine Behandlung fortsetzen, welche Zusprüche ihm ertheilen, welche Gebete mit ihm verrichten, welche Beispiele ihm vorlegen soll,[2]) „um ihn im Herrn zu trösten, zu wecken und zu erquicken."[3])

---

[1]) Oben Abth I. S. 560 ff.

[2]) „Praemeditatus veniet, ut habeat argumenta ad persuadendum apposita, ac praesertim exempla Sanctorum, quae recte apteque adhibita valde commovent." Karl Borromäus. L. c. p. 291. — [3]) Rit. Rom. l. c.

5. Der Seelsorger muß sich immer mehr zu vervollkommnen suchen in jenen Eigenschaften, welche ihm nothwendig sind, um am Krankenbette mit Erfolg zu wirken, nämlich in wahrer priesterlicher Gesinnung, ohne welche er todt ist vor dem Herrn, in Pastoralklugheit, indem er gerne erfahrene Männer um Rath fragt, in Besonnenheit und Geistesgegenwart, die durch den Wandel in Gottes Gegenwart und durch eifriges Gebet erworben wird u. s. f. Den Krankenfreund soll durchdringen lebendiger Glaube, Zuversicht auf die Vorsehung Gottes, reiner Seeleneifer, lebendige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Sakramente, heilige Ruhe, unerschütterliche Geduld. Stets soll er wandeln im Stande der Gnade, mit reinem Gewissen und in inniger Vereinigung mit Jesus und der heiligen Kirche.

6. Da der Priester auch für das leibliche Wohl des Kranken Sorge tragen soll, zumal dieses mit der Sorge für das Heil seiner Seele oft innig zusammenhängt, so soll er Kenntniß der hauptsächlichsten diätetischen Regeln besitzen.[1]) Besonders wird er nicht selten Anlaß haben bezüglich des Krankenzimmers, der Reinhaltung der Luft, des Bettes, des Genusses von Speise und Trank u. s. f. an das zu erinnern, was der Gesundheit zuträglich oder nachtheilig ist.

Auch soll der Seelsorger das Geeignete in solchen Fällen anzuordnen wissen, in welchen augenblickliche Hilfe nothwendig ist, und der Arzt erst herbei gerufen werden muß, nämlich bei Verwundungen, Schlagflüssen, bei dem Scheintode durch Ersticken, Ertrinken, Erfrieren, Blitzschlag und andere Veranlassungen.

Wünschenswerth ist es, im Allgemeinen die Symptome zu kennen, aus welchen der Arzt auf den Grad der Krankheit schließet, um demselben, wo es nothwendig ist, darüber Bericht zu erstatten. Ferne sei es dagegen von dem Priester, selbst Arzneien zu verschreiben. Durch die kanonischen Gesetze ist es den Priestern verboten, die Chirurgie und die Heilkunde überhaupt auszuüben ohne apostolisches Indult, und zwar auch jenen, welche Medizin studirt oder vor ihrem Eintritte in das Priesterthum in ärztlicher Praxis gestanden.[2]) Auch über den Ausgang

[1]) Bücher, aus welchen diese und ähnliche Kenntnisse geschöpft werden können, sind: Mezler, Einfluß der Heilkunde auf die praktische Theologie. II. Aufl. Ulm, 1806. Macher, Pastoralheilkunde für Seelsorger. II. Aufl. Augsburg, 1843. S. 244 ff. Britzger, Handbuch der Pastoralmedizin für Seelsorger auf dem Lande. Ulm, 1849. S. 96 ff. „Was hat man bei lebensgefährlichen Fällen zu thun, bis der Arzt erscheint?" von P. Bruno Schön. Wien, 1875. Pastoralmedizin von Dr. Karl Capellmann, Aachen, 1877. Handbuch der Pastoralmedizin mit besonderer Berücksichtigung der Hygieine von Dr. Aug. Stöhr. Freiburg i. Br., 1878. Diese Bücher sind aber mit Diskretion zu benützen.

[2]) Benedikt XIV. De Syn. dioeces. lib. XIII. c. X. 1—11. Vgl. Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 23. Febr. 1875. (Verordn.-Bl. S. 115.)

der Krankheit ſich auszuſprechen, den Arzt und ſeine Methode zu beurtheilen, den Puls zumal bei Perſonen des anderen Geſchlechtes zu fühlen u. ſ. f. iſt nicht Sache des Prieſters.

7. „Nothwendig iſt es, daß der Prieſter die Zeichen des nahen Todes kenne, damit er ſo dem Sterbenden um ſo beſſer beizuſtehen vermöge.“ [1]) Dieſe Zeichen ſoll er aber nur für ſich benützen, obgleich er, wenn Gefahr vorhanden, dieſe nicht verheimlichen darf. Wie ſich von ſelbſt verſteht, ſind nicht bei allen Krankheiten die nämlichen, und nicht bei jeder alle Zeichen vorhanden.“ [2]) „Manchmal täuſchen auch die Zeichen, oder es ſtirbt der Kranke, ohne daß ſie eintreten; ſo lange daher der Kranke in den Zügen liegt, ſoll ihn der Prieſter nicht verlaſſen.“ [3]) Uebrigens ſuche der Seelſorger aus ſeinen eigenen Erfahrungen Nutzen zu ziehen.

8. Auch Jenen muß der Seelſorger ſeine Dienſte weihen, welche an anſteckenden Krankheiten leiden, ſelbſt wenn er dadurch ſein Leben in Gefahr bringen würde. Wie viele Prieſter haben ſchon im Dienſte der Kranken ihr Leben geopfert als Martyrer ihres Berufes! Wer ſollte nicht freudig in ihre, ja in des Erlöſers Fußſtapfen eintreten! Mit Heldenmuth wird der gute Hirt den Kranken beiſtehen, iſt auch ihre Krankheit noch ſo anſteckend, noch ſo ekelhaft, getraut ſich auch ſonſt Niemand mehr, ſie zu beſuchen. Es darf jedoch der Seelſorger die Vorſicht nicht außer Acht laſſen, ſondern ſoll jene Vorſichtsmaßregeln und Mittel [4]) anwenden, welche die Anſteckung verhüten. Mäßigkeit, Reinlichkeit, guter Muth und Heiterkeit der Seele, mögliche Vermeidung unmittelbarer Berührung des Kranken und deſſen, was zu ſeinem Gebrauche dienet, ſind am meiſten zu empfehlen. Das kräftigſte Mittel

---

[1]) Liguori. L. c. §. VII. „Signa mortis imminentis praecipua et universalia sunt tria: 1. pulsus deficiens, intermittens et formicans, 2. respiratio anxia, 3. oculi excavati et vitreati, aut apertiores solito vel nimis lucidi, vel qui respiciunt objecta diversa quam aliis apparent, aut cum palpebra superior relaxatur et inferiorem praetergreditur. Sunt etiam proxima mortis signa: nasus acuminatus et in extremitate albescens, et si nares ad instar follis sufflant; manus trementes; ungues lividae; facies flavescens, livida et mutata; flatus male olens et frigidus; corpus immobile; sudor frontis et frigidus; calor in cordis parte nimius; festucas aut lanuginas colligere; frigiditas in extremis omnibus partibus. Signa tamen proximiora expirationis sunt: respiratio intermittens aut languida; defectio pulsus; dentium contractio, stridor; distillatio in gula; lene quoddam suspirium aut gemitus; lacryma per se fluens; oris, oculorum et totius corporis torsio.“ Ibid.

[2]) Ibid. — [3]) Ibid.

[4]) Siehe dieſe Mittel bei Macher a. a. O. S. 296 ff., bei Britzger a. a. O. S. 219 ff., bei Hufeland, Makrobiotik, Th. I. S. 48, oder in den oben zitirten Büchern. Ueber ſolche Mittel ſind auch die Hausgenoſſen und Nachbarn des Kranken auf geeignete Weiſe zu belehren.

wird aber stets bleiben ein zuversichtliches Vertrauen auf Gott und vollkommene Ergebung in seinen heiligen Willen. Ein heiliger und entschlossener Muth, verbunden mit einem lauteren Gewissen, gibt Ruhe und läßt ganz darauf vergessen, daß man etwas Gefährliches unternehme. Nimmer würde sein Amt recht versehen, wer ängstlich nach Mitteln forschte, um sich vor Ansteckung zu bewahren; es dürfte ihm eine Apotheke nichts helfen, wenn es ihm an jenem heiligen Muthe gebricht. Es ist Gottes Sache, die der Priester vertritt, er steht im Dienste Dessen, der über Leben und Tod zu gebieten hat, es gilt ihm die Verheißung: „Gehst du durch das Wasser, so will Ich bei dir sein, daß dich die Ströme nicht ersäufen; gehst du durch das Feuer, so sollst du nicht brennen, und die Flamme soll dich nicht anzünden.“ [1])

9. Im hohen Grade schwierig aber auch verdienstlich ist das Amt des Krankenfreundes, wenn eine ansteckende Epidemie herrschet. „Die Pfarrer sollen überzeugt sein, daß wenn ihnen jemals die Hirtenpflicht, das Leben für ihre Schafe zu geben, obliegt, dieß am meisten zur Zeit der Pest (Epidemie) der Fall ist, wo sie eingedenk sein sollen, daß sie ihre Schafe nicht verlassen dürfen, wenn sie nicht Miethlinge sein und eine schwere Sünde begehen wollen.“ [2]) Zu solchen Zeiten sollen die Seelsorger vor Allem sich selbst mit Gott wahrhaft aussöhnen, eine Beicht ablegen, als wäre sie ihre letzte, und ihre zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen. Dann sind die Gläubigen zu ermahnen, daß sie nicht auf die Todesgefahr warten, sondern sich beeilen sollen, mit wahrer Herzenszerknirschung die heiligen Sakramente zu empfangen, den Herrn durch ernstliche Buße, durch eifriges Gebet, durch Almosen, durch Werke der Enthaltsamkeit und Selbstverleugnung und besonders durch Werke der Liebe gegen den Nächsten zu versöhnen.[3]) Auch sind öffentliche Andachten, Betstunden, Prozessionen (wenn nämlich die Epidemie noch nicht wirklich aufgetreten, weil sonst Prozessionen und Zusammenkünfte gefährlich sein würden) zu veranstalten, Verlöbnisse zu machen, wie zur Verehrung des heiligen Sebastian, zur Heilighaltung der Festtage der Kirche, zur Abschaffung von Tanzmusiken oder ähnlichen Leichtfertigkeiten, die im Schwunge gehen.[4]) Ferner ist das Volk zu ermahnen, würdige Früchte der Buße zu bringen, Feindschaften abzulegen, ungerechtes Gut zu erstatten u. s. f., sowie ihr Zeitliches frühzeitig zu ordnen.

Mit vollster Zuversicht auf die göttliche Vorsehung soll sich der Seelsorger dem Wohle seiner Heerde weihen, aber die Vorsichtsmaßregeln,

[1]) Is. 43, 2. — [2]) Rit. Ratisb. maj. p. 598.

[3]) Instructio cleri tempore contagionis grassantis observanda d. d. Oct. 1831. Verordnungen-Sammlung S. 267.

[4]) Rit. Ratisb. maj. p. 599.

welche bewährte Aerzte anrathen,[1]) nicht verſäumen, um ſich und ſeine Heerde vor Anſteckung zu bewahren. Ueber die Pflicht und die Art und Weiſe, ſie anzuwenden, muß er die Gemeinde belehren, ſowie es nothwendig iſt zu ermahnen, daß die Gläubigen den Anordnungen der weltlichen Obrigkeit bereitwillige Folge leiſten, einander in chriſtlicher Liebe zu Hilfe kommen und mit Muth und Vertrauen ſich rüſten. Im Vereine mit der bürgerlichen Obrigkeit und anderen wohlgeſinnten Perſonen ſoll der Seelſorger ſolche Anſtalten treffen, daß das leibliche und geiſtliche Wohl der von der Epidemie Ergriffenen nach Möglichkeit gewahrt iſt.

Die Angeſteckten können die nothwendigen Sakramente nicht bloß von dem eigenen Prieſter, ſondern in deſſen Abweſenheit auch von jedem anderen Prieſter empfangen und von allen Cenſuren und Reſervatfällen losgeſprochen werden; dieß gilt auch von Solchen, welche ſich in Gefahr der Anſteckung befinden. Neugeborene Kinder, welche angeſteckt ſind, ſollen alsbald die Nothtaufe erhalten; die Cäremonien ſind nachzuholen, ſobald es geſchehen kann. Zur Zeit der Epidemie iſt das Sakrament der Buße Niemand zu verweigern, ſei es auch ein notoriſcher Sünder oder ein Exkommunizirter, wenn er nur nicht im Böſen verſtockt und einige Hoffnung der Beſſerung vorhanden iſt. Iſt es phyſiſch oder moraliſch[2]) unmöglich, daß der Angeſteckte beichte oder vollſtändig beichte, ſo kann ihm dieſes Sakrament geſpendet werden, wenn er ein Zeichen der Reue gibt oder Zerknirſchung des Herzens vorausgeſetzt werden kann.[3]) Die heilige Wegzehrung iſt den Angeſteckten nicht zu entziehen, auch wenn ſie nur mit Gefahr geſpendet werden kann.[4]) Nach dem heiligen Karl Borromäus iſt ſie unter allen Umſtänden mit der Hand zu reichen.[5]) Doch iſt es, wenn dieß nach dem Urtheile der Aerzte ohne wahrſcheinliche Lebensgefahr nicht geſchehen kann, nach Anderen[6]) geſtattet, die

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 599.

[2]) Außer dieſer Unmöglichkeit iſt der Kranke verpflichtet, eine vollſtändige Beicht abzulegen, und der Prieſter, ſie anzuhören. Benedikt XIV. De synod. dioec. l. XIII. c. XIX. n. 19.

[3]) Instructio etc. a. a. O. S. 268. „Quod si plures simul sint in eodem cubiculo, ut fit in nosocomiis, ita ut sine infamatione sui nullus possit peccata singillatim confiteri, hoc in casu sufficiet, ut facta exhortatione ad dolorem et confessionem generalem de peccatis suis singuli unum alterumve peccatum confiteantur, et ita singillatim absolutionem recipiant. Quando periculum sit tantum, ut haec confessio particularis fieri nequeat, tunc omnes ejusmodi infirmi, in conspectu sacerdotis positi, poterunt sese in genere accusare et signa contritionis, e. gr. nomen Domini invocando, pectus tundendo etc., ostendere sicque etiam una absolutione simul absolventur, prout in bello circa militum absolutionem servatur.“ Ibid. — [4]) Ibid. S. 269.

[5]) Conc. Provinc. Mediol. V. Constit. p. II. Cautio in sacerdote ministrante l. c. p. 738.

[6]) Benedikt XIV. L. c. n. 22. 23.

heilige Wegzehrung auf eine außergewöhnliche Weise zu spenden. Die am meisten zu empfehlende Art und Weise dürfte sein, daß dem Kranken die heilige Hostie oder eine Partikel auf einem kleinen Löffelchen in den Mund gelegt, oder in einem Glase mit nicht konsekrirtem Weine an die Lippen gebracht werde.[1]) Diese außergewöhnliche Weise soll aber ohne Gutheißung des Bischofes nicht zur Anwendung kommen.[2])

„Der Priester sei stets im Stande der Gnade; was er Andere durch sein Wort lehret, erfülle er selbst vor Allen durch That und Beispiel; besondere Obsorge habe er für die Armen; er flehe unaufhörlich zu Gott für sein und seiner Heerde Heil; er leuchte voran durch Keuschheit, Demuth, Großmuth, Andacht, Geduld, Mäßigkeit, Liebe und den Glanz der übrigen Tugenden. Und so wird er in solcher bedrängnißvollen Zeit ohne Zweifel selbst Leib und Seele bewahren und dem ganzen Volke ungewöhnlichen Trost bringen.“[3])

§. 241. g) Verschiedene Kranke.

„Der Pfarrer muß seine Ermahnungen einrichten, wie es der Krankheit und den Verhältnissen des Kranken angemessen ist.“[4])

1. Das Verfahren des Seelsorgers bei dem Krankenbesuche richtet sich *nach dem Grade der Krankheit*. Langwierig Kranke sind besonders in das kirchliche Leben einzuführen; bei Wiedergenesenden ist auf gründliche Besserung ihres Lebens, wie sie ihrem Stande angemessen ist, hinzuwirken;[5]) nach der Wiedergenesung „soll der Kranke vor Allem zur Kirche kommen, um Gott Dank zu sagen und die heilige Kommunion zu empfangen, und sofort auf besserem Lebenswege wandeln.“[6]) Bei gefährlich Kranken ist die Vorbereitung auf den Tod und die Ewigkeit immer im Auge zu behalten.

2. Ebenso ist *auf die verschiedenen Verhältnisse* der Kranken Rücksicht zu nehmen, und zwar auf die äußeren und inneren.

3. Zu den äußeren Verhältnissen ist zunächst die *Art der Krankheit* zu rechnen. Bei allen *hitzigen Krankheiten*, die einen schnellen Verlauf nehmen und bald den Gebrauch der Vernunft rauben, muß jeder Augenblick benützt werden, um die heiligen Sakramente zu spenden.

[1]) Instructio etc. S. 269. Benedikt XIV. L. c. n. 24. 25. Vglch. oben Abth. I. S. 547. Anm. 2.

[2]) Ueber die Spendung der letzten Oelung zur Zeit einer Epidemie siehe oben S. 23 f. 27.

[3]) Rit. Ratisb. maj. p. 600. Sehr lehrreich sind die ausführlichen Konstitutionen des V. Konzils von Mailand „de cura pestilentiae“. L. c. p. 721 seqq.

[4]) Karl Borromäus. L. c. p. 292.

[5]) Derf. L. c. p. 303.

[6]) Rit. Rom. l. c.

Wird der Seelſorger erſt gerufen, wenn das Delirium ſchon eingetreten, ſo muß er die lichten Zwiſchenräume abwarten, und wenn ſolche nicht zu hoffen ſind, jene Behandlung anwenden, nach welcher überhaupt verfahren wird, wenn der Kranke das Bewußtſein verloren.[1])

Kranke im Stande der Bewußtloſigkeit dürfen nicht ihrem Schickſale überlaſſen werden. Der Seelſorger muß auf die Augenblicke warten, in denen ſie zum Bewußtſein kommen, um ihnen vielleicht noch die heilige Wegzehrung zu ſpenden,[2]) und ſie auf ihre Sterbeſtunde vorzubereiten. Auch ſoll er über ſie die Gebete der Kirche verrichten, in ihrem Namen beten, und auch in ihrem Namen fromme Akte erwecken, zumal da man nicht ſicher wiſſen kann, ob ſie wirklich ohne alles Bewußtſein ſeien.

Bei plötzlichen Unglücksfällen iſt in der Regel nur eine ſummariſche Behandlung möglich, und ſind die gegönnten Augenblicke der Gnade mit Sorgfalt und Klugheit anzuwenden, um den Verunglückten der Gnadenmittel der Kirche zu ſeinem Heile theilhaft zu machen.[3]) Bei den in einem Raufhandel oder einem Duelle Verwundeten muß der Seelſorger vor Allem auf Verſöhnung und Vergebung dringen, und nachdrücklich ermahnen, durch ein erbauliches Ende das gegebene Aergerniß zu ſühnen. Bei Solchen, welche bei einem Verſuche des Selbſtmordes verunglücken, muß er ſich bemühen, ihre Verzweiflung zu heben, durch Vorſtellung der Erbarmniſſe Gottes Ruhe in ihre Seele zu bringen, und ſie dann zur Reue und Buße zu bewegen; geben ſie kein Zeichen der Reue, können ſie die heiligen Sakramente nicht empfangen.[4])

Wird der Seelſorger zu einem Sterbenden gerufen, bei welchem eine Operation oder ſonſt die Anweſenheit des Arztes nothwendig iſt, ſo laſſe er den Sterbenden, wenn der Arzt mit der Behandlung etwas inne halten kann, die eine und andere Sünde beichten und ſpreche ihn los, wenn er Reue zeigt und (bei einer Verwundung) ſeinem Gegner verzeiht; nach der Operation laſſe er ihn eine vollſtändige Beicht ablegen, wenn er dieß vermag. Kann mit der Operation nicht inne gehalten werden, ſo kann der Verunglückte die Losſprechung erhalten, wenn er im Allgemeinen durch Worte oder Zeichen zu erkennen gibt, daß er ein Sünder ſei und ſeine Sünden aufrichtig bereue.[5])

Bei Kindbetterinnen muß ſich der Prieſter ſo kurz als möglich faſſen, damit Hebammen und Aerzte thun können, was ihres Amtes iſt; iſt die Gefahr groß, kann er ſich mit dem Bekenntniſſe der einen oder anderen Sünde begnügen und die letzte Oelung mit Einer Salbung er-

[1]) Oben Abth. I. S. 795. — [2]) Abth. I. S. 549. — [3]) Abth. I. S. 795. —
[4]) Abth. I. S. 796.
[5]) Uebrigens muß der Seelſorger darauf dringen, daß Jeder, der ſich einer lebensgefährlichen Operation zu unterziehen hat, vorher die heiligen Sakramente empfange.

theilen. Mit wenigen kräftigen Worten muß er der Kranken Muth zusprechen und ihr Vertrauen auf Gott beleben, besonders wenn sie sich einer Operation unterwerfen soll; diese soll er ihr als nothwendig vorstellen, um ihr und ihres Kindes Leben zu retten und auch die Taufe des Kindes zu sichern. Er empfehle ihr die Anrufung der allerseligsten Jungfrau und der heiligen Anna und Elisabeth. Von Geburtshilfe darf in seiner Gegenwart nichts vorgenommen werden.[1])

Die Krankenpflege hysterischer Personen erfordert große Vorsicht und ist, zumal für den jungen Priester, mit Gefahren verbunden, und zwar in doppelter Beziehung. a) Diese Personen sind, weil mit zarter Konstitution und schwachen Nerven begabt, zu außerordentlichen Dingen geneigt. Die höheren geistigen Zustände der Heiligen machen auf sie großen Eindruck und wecken in ihnen das Verlangen nach gleichen Erfahrungen. So ehrwürdig nun diese Zustände sind, so soll der Seelsorger doch bei diesen Kranken nicht davon sprechen, sondern sie in den Beispielen der Heiligen nur auf den ordentlichen Weg der Heiligung hinweisen. Zeigen sich doch außerordentliche Erscheinungen, so hat er mit doppelter Strenge in Anwendung zu bringen, was an einem anderen Orte hierüber gesagt wurde.[2]) Es gehört zu den verderblichsten Mißgriffen der Seelsorge, von der Sucht nach Außerordentlichem verleitet, die Phantasiegebilde krankhafter Personen als göttliches Wirken zu ehren und auszuposaunen. Ein solcher Priester wird, anstatt Führer zu sein, selbst am Gängelbande des Truges geführt, und es ist große Gefahr, daß er sich und die Person, welche er leiten sollte, ins Verderben stürzet, sowie es sicher ist, daß er sich dadurch um das Vertrauen der Gemeinde bringt. b) Aber auch noch in einer anderen Beziehung ist dem Seelsorger Vorsicht und Wachsamkeit zu empfehlen. Man kann diese Personen in ihren Schmerzen nicht leicht sehen, ohne zum Mitleiden bewegt zu werden, und sie suchen sich dem Seelsorger ob seines Mitleides und seines Trostes dankbar zu erweisen. Hieraus entstehet eine gegenseitige Anhänglichkeit, die um so gefährlicher ist, weil man die Gefahr oft nicht kennen will, und der Uebergang von der Unschuld zur Schuld unvermerkt und allmälig vor sich geht. Daher meide der Seelsorger alles sentimentale Wesen, sei strenge wachsam über sich selbst, betrete das Krankenzimmer nur in einer geheiligten Stimmung, halte jede zu große Anhänglichkeit ferne. Hat sich aber doch ein Verhältniß gebildet, wodurch in dem Einen oder Anderen der Friede des Herzens gestört, die Unschuld der Seele getrübt wird, sollen die Besuche nicht mehr fortgesetzt werden,

[1]) Im Allgemeinen muß der Seelsorger dahin wirken, daß Mütter, bevor sie in die Wochen kommen, die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen, namentlich wenn sie Ursache haben, eine schwere Geburt zu befürchten.

[2]) Oben Abth. I. S. 811 ff.

und oftmals mag dieß für den Prieſter ein Grund ſein, um einen anderen Poſten zu bitten.

4. Auch die Verſchiedenheit des Alters der Kranken kann nicht ohne Einfluß auf dieſe Weiſe ihrer Behandlung bleiben.

Kranke Kinder zu beſuchen, darf der Seelſorger nicht verſäumen, und er muß die Gläubigen ermahnen, daß er alsbald gerufen werde, wenn Kinder bedenklich erkranken. Dieſe ſind dann mit Eifer, Liebe und Geduld wo möglich zum Empfange der heiligen Sakramente vorzubereiten;[1]) kann dieß nicht geſchehen, weil ſie noch nicht unterſcheiden können, was Sünde oder nicht Sünde iſt, ſo ſoll ihnen der Prieſter doch den Segen der Kirche ertheilen[2]) und mit ihnen beten, in wie weit ſie deſſen fähig ſind.[3])

Junge Leute ſind an die Hinfälligkeit alles Irdiſchen zu mahnen, über die bei der Jugend gewöhnlichen Fehler zu prüfen, zu erinnern, daß ſie die Krankheit zum ernſtlichen Nachdenken über ihr bisheriges Leben und im Geiſte der Buße benützen, und daß ſie ernſtliche Vorſätze für die Zukunft faſſen.

Bei kränklichen Alten iſt beſonders dahin zu wirken, daß ſie jene mürriſche Laune bekämpfen, wodurch ſie ſich und Anderen läſtig ſind. Dann ſind ſie hinzuweiſen auf die Pflicht, den jungen Leuten gutes Beiſpiel zu geben, und gegen Gott dankbar zu ſein. Sie ſind aufmerkſam zu machen auf das Herannahen der Todesſtunde, und dieß beſonders, wenn ſie ſehr am Leben und an dem Irdiſchen hängen.

5. Die geiſtliche Krankenpflege wird ungemein erſchwert durch die Verſchiedenheit der inneren Verhältniſſe der Kranken.

Lebt der Kranke in Haß und Feindſchaft und iſt er der beleidigende Theil, ſo iſt er ernſtlich an die Pflicht der Ausſöhnung zu mahnen, da er bald vor dem Richterſtuhle Deſſen erſcheinen muß, von dem er keine Vergebung zu hoffen hat, wenn er nicht aufrichtig verzeiht; auch iſt er zu erinnern, daß er als der beleidigende Theil verpflichtet ſei, die erſten Schritte zur Verſöhnung zu thun. Iſt der Kranke der Beleidigte, ſo ſoll der Seelſorger die Beleidigung möglichſt entſchuldigen, aufmerkſam machen, welch' ein gottgefälliges Werk es ſei, erlittene Unbilden zu vergeben, und daß er nur in dem Maße von Gott Verzeihung zu erwarten habe, als er ſelbſt verzeiht, weßwegen er, an den Thoren

---

[1]) Siehe oben Abth. I. S. 797. 547.

[2]) Rit. Rom. Append. Benedictio puerorum aegrotantium, oder man wählet Gebete aus dem ritus visitat. Infirm.

[3]) In welcher Weiſe Barthol. Holzhauſer auch nach dieſer Seite ein Vorbild für die Seelſorger iſt, ſiehe bei Gaduel a. a. O. S. 151.

der Ewigkeit stehend, schon um des Heiles seiner Seele willen verpflichtet sei, alle Schritte zur Versöhnung zu thun. Sind von einer persönlichen Zusammenkunft des Kranken mit seinem Feinde üble Folgen zu besorgen, so soll der Seelsorger im Namen des Kranken jene Schritte unternehmen, welche erforderlich sind, um eine Aussöhnung herbei zu führen.

Bei Trunkenbolden, deren wahre Bekehrung ein so schwieriges Werk ist, soll alle Mühe angewendet werden, um sie zur Erkenntniß von der Schändlichkeit ihres Lasters und zu entschiedenen Vorsätzen der Besserung für den Fall der Wiedergenesung zu bringen, besonders zu dem Vorsatze, die Gelegenheit zu meiden.

Kranke, welche zur Restitution verpflichtet sind, sind nicht bloß zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten,[1]) sondern es ist ihnen auch die Art und Weise dieser Erfüllung zu zeigen. Da Kranke oft sehr beunruhigt sind wegen einer Wiedererstattung, welche sie nicht oder nur sehr schwer zu leisten im Stande sind, so kann der kluge Seelsorger ihr Gewissen dadurch erleichtern, wenn er mit ihrer Erlaubniß um freiwilligen Erlaß bittet, was aber bei geheimen Beschädigungen mit aller Vorsicht und mit Verschweigung von Namen und Umständen geschehen muß. Verleumder können den nothwendigen Widerruf schriftlich oder mündlich vor zwei Zeugen geben; die Bekanntmachung kann bis nach dem Tode des Verleumders verschoben werden, besonders wenn eine Strafe zu besorgen ist.

Bei Kranken, welche den Tod wünschen, ist der Ursache dieses Wunsches nachzuforschen. Wünschen sie den Tod wie Paulus, „um bei Christus zu sein," oder wie David, um aus dem Lande der Pilgrimschaft in das ewige Vaterland heim zu kehren, so setzet dieß große Reinheit des Herzens und innige Liebe zu Gott voraus. Der Seelsorger lasse sich aber nicht täuschen; denn meistens wird die Ursache sein falsche Sicherheit, Ueberdruß des Lebens, das Verlangen, Trübsalen und mißlichen Verhältnissen zu entkommen. Solche Kranke sind zu ermahnen, sich ganz dem Willen Gottes zu ergeben, die Prüfungen des Lebens mit Geduld und im Geiste der Buße zu ertragen, und die irdische Pilgerfahrt zur Vorbereitung auf die Ewigkeit wohl zu benützen.

Sünder, welche auf dem Sterbebette ruhig sind, weil sie unrichtige Begriffe von Gottes Güte haben und sich auf einige gute Werke stützen, die sie in ihrem Leben gethan, sind nachdrücklich hinzuweisen auf die Gerechtigkeit Gottes und auf das Ungenügende ihrer nur legalen Handlungsweise. Sie sind zu erinnern an jene Pflichten, welche sie durch die Taufe auf sich genommen, an die Obliegenheiten

[1]) Oben Abth. I. S. 797.

ihres Standes, an die verſäumten Gelegenheiten, Gutes zu wirken, an die fremden Sünden, und zur wahren Herzens-Aenderung und zu demüthiger Geſinnung anzuhalten. Andere ſind ruhig, indem ſie ſich auf ihre bloß äußerlichen Andachtsübungen, auf ihr Lippengebet u. ſ. f. verlaſſen. Auch dieſe ſind mit allem Ernſte über ihren wahren Gewiſſenszuſtand und die Nothwendigkeit, Herz und Geſinnung zu ändern, zu belehren. Zumal im Angeſichte des Todes muß Jeder ſein Heil mit Furcht und Demuth wirken.

6. Wird der Seelſorger zu einem kranken Akatholiken gerufen, nicht weil derſelbe in den Schooß der Kirche zurückkehren will,[1]) ſondern weil er in Ermanglung eines Predigers der eigenen Konfeſſion nach ſeinem Zuſpruche und Troſte ſich ſehnet, ſo ſuche er in ihm Reue über ſeine Sünden, wahre Vorſätze der Beſſerung, Vertrauen auf Gott und Jeſus Chriſtus, Geduld, Ergebung in den göttlichen Willen und das Verlangen, in der wahren Religion zu leben und zu ſterben, zu wecken und zu erhalten. Wie ſich von ſelbſt verſteht, können ihm die heiligen Sakramente und andere Segnungen der Kirche nicht geſpendet werden; der Prieſter kann aber Gebete mit ihm verrichten.

7. Von beſonderer Wichtigkeit iſt das Verhalten des Seelſorgers gegenüber den geiſteskranken Perſonen, die ſich etwa in ſeiner Gemeinde befinden. Zu keiner Zeit, Dank dem Fortſchritte einer verkehrten und von Gott abführenden Civiliſation, ſind Geiſtesſtörungen häufiger geweſen, als gerade jetzt und gerade unter den gebildeten Völkern. Und wer verdiente mehr das innigſte Mitleid des Seelſorgers als dieſe Kranken? Erfährt er darum, daß irgend Jemand von den ſeiner Obſorge Anvertrauten in ſolches Unglück gekommen, ſo ſäume er nicht, auch dieſem zu Hilfe zu eilen. Wenn er urtheilen kann, daß das Uebel erſt noch im Entſtehen ſei, ſo ſuche er vor Allem, ſich über den Anfang und Verlauf desſelben, d. i. ſeine bisherigen Erſcheinungen durch die Angehörigen des Leidenden oder auch durch dieſen ſelbſt genau zu unterrichten. Es iſt durch pſychiatriſche Autoritäten unwiderleglich nachgewieſen, daß den Krankheiten der Seele faſt immer leibliche Störungen zu Grunde liegen. Daher iſt allezeit ohne Säumen ein verſtändiger Arzt beizuziehen. Das Wichtigſte aber iſt dieſes, daß der Prieſter durch innige Theilnahme und offenes Benehmen das Zutrauen eines ſolchen meiſt ſcheuen und mißtrauiſchen Kranken gewinne, daß er in kluger Weiſe alle ſchädlichen Einflüſſe zu entfernen trachte, und durch Regelung und Ordnung der äußeren und ſeeliſchen Thätigkeiten des Kranken, beſonders auch durch Anleitung zu vertrauensvollem Gebete, zu ruhiger Ergebung in den

[1]) Hierüber oben Abth. I. S. 364.

Willen Gottes dem Fortschreiten der Krankheit möglichst entgegen wirke. Oftmals jedoch wird der Priester von dem Zustande des Kranken erst dann Kenntniß erhalten, wenn es zu spät ist, und ein gedeihliches Entgegenwirken gegen die Krankheit weder von einem gewöhnlichen Arzte, noch von dem Seelsorger mehr erwartet werden kann. Hier ist die Behandlung durch einen psychiatrischen Arzt, und zwar in einer Heilanstalt unumgänglich nothwendig, jeder weitere Aufschub aber ebenso verantwortlich als gefährlich. Man sorge also, daß der Kranke in die Anstalt verbracht werde, beseitige bei demselben die natürliche Furcht durch liebevolle Theilnahme, bei den Angehörigen die Besorgnisse durch ruhige Vorstellungen; nie lasse der Seelsorger zu, daß man sich bei der Ueberbringung gegen den Kranken einer Nothlüge bediene, da sie immer als schädlich sich erweist, und da es genügt zu sagen, ein zeitweiliger Aufenthalt in einer Krankenanstalt unter den Augen des Arztes sei nothwendig.

Für die Seelsorge in der Anstalt selbst bestehen fast überall genaue besondere Instruktionen, und liegt es dem Kuratus ob, stets nur im Einvernehmen mit dem Arzte zu verfahren. Hiebei möge jedoch nur auf das Eine hingewiesen werden, daß es für den Priester bei seinen Mittheilungen an den Arzt über den Zustand der Kranken großer Umsicht bedürfe, auf daß er nicht irgendwie den Schein veranlasse, als ob er auch von dem Gebrauch mache, was ihm als Beichtvater oder Seelenführer anvertraut worden.[1])

Nicht bloß aber den Unglücklichen, welche die Symptome der beginnenden Geisteskrankheit zeigen, oder welche allsogleich in Anstalten zu verbringen sind, wird der Seelsorger seine helfende Liebe zuwenden, er wird überdieß auch darauf sein Augenmerk richten, daß überhaupt bei den ihm Anvertrauten jene Ursachen ferne gehalten oder entfernt werden, welche gar oft bei Erwachsenen sowohl, wie selbst schon bei Kindern zu solchen Störungen des Geistes, unbeachtet disponiren. Es sind das besonders: ausschweifender Gebrauch der Ehe oder andere Laster der Eltern, zumal der Mutter, Mangel an Selbstverleugnung in der Erziehung oder geistige Ueberanstrengung der Kinder, Ueberreizung der Phantasie und des Ehrgeizes derselben, bloße Gefühlsreligion oder Vernachlässigung jeder Religionsübung, schwärmerische Liebesverhältnisse und ungeordnete Lektüre, durch welche das ganze Seelenleben aus der wirklichen nicht selten in eine nur erträumte Welt förmlich hinein geschoben wird.

---

[1]) Wenn man erwägt, daß Religion, Gottesdienst und Gebet zu den vorzüglichsten Mitteln gezählt werden müssen, die Irren zu beruhigen und zu heilen, so muß man es doppelt bedauern, daß unsere Zeit die Uebernahme von Irrenanstalten durch religiöse Genossenschaften nicht nur nicht fördert, sondern sogar hemmt.

§. 242. Der gute Hirt ſteht den Sterbenden bei.

„Wenn der Pfarrer ſieht, daß die Zeit des Todes bevorſtehe, ſoll er verfahren, wie vorgeſchrieben iſt,[1]) und die Pflicht der commendatio animae erfüllen.“[2])

1. „Wenn die Krankheit zunimmt, ſoll der Pfarrer den Kranken häufiger beſuchen, und nicht aufhören, ihm mit Sorgfalt zum Heile behilflich zu ſein, und ermahnen, daß er bei drohender Gefahr ſogleich gerufen werde, um dem Sterbenden zur rechten Zeit beiſtehen zu können.“[3]) Dieſen Beiſtand ſoll der Seelſorger als eine wichtige Pflicht ſich angelegen ſein laſſen, die Mutterarme der Kirche haben den Menſchen bei ſeinem Eintritte in das Leben empfangen, aus ihren Armen ſoll er wieder in die Hände ſeines Schöpfers zurück kehren; und wie ſehr hat der Sterbende den Beiſtand der Kirche nöthig, um den Verſuchungen nicht zu unterliegen, um mit reinem Herzen und brennender Lampe den Bräutigam zu empfangen?[4])

2. Der Beiſtand, welchen der Prieſter dem Sterbenden leiſtet, beſteht a) in Anwendung der Waffen der Kirche, b) in heilſamen Zuſprüchen und Gebeten, c) in der Commendatio animae, d) in Entfernung alles deſſen, was für den Sterbenden ſchädlich oder gefährlich iſt.

3. „Wenn der Kranke zum Todeskampfe kommt, ſoll der Prieſter, um demſelben ſo viel möglich beizuſtehen, die gewöhnlichen Waffen der Kirche anwenden.“[5]) „Er ſoll ihn nämlich a) öfter mit Weihwaſſer beſprengen, beſonders wenn er von Verſuchungen des böſen

---

[1]) Im Rituale nämlich.

[2]) Karl Borromäus. L. c. p. 306.

[3]) Rit. Rom. Modus juvandi morientes. — Den Sterbenden beizuſtehen obliegt den Pfarrern ex justitia, anderen Prieſtern und insbeſondere den Ordensgeiſtlichen subsidiarie et ex officio charitatis tantum. S. C. C. 14. Apr. 1821. 9. Maj. 1840. S. C. E. 1. Sept. 1854.

[4]) Vglch. Catalani l. c. t. I. p. 358. „Cum prope moribundus est, in illius animae commendatione, quam maxima potest intima animi pietate statas religiosas sanctasque preces recitet, curetque toto eo tempore, ut domestici simul omnes, qui adsunt, pro eo Deum precentur. Ubi hoc officium pie accurateque praestiterit, si aeger adhuc vivit aut animam agit, ne eidem praesens adesse omniaque salutaria officia praestare omittat. Si vero aliquando adesse non potest, vel quia aliis graviter aegrotantibus Sacramenta ministrare necesse habet, vel quia necessariis parochialis curae occupationibus impeditur, tunc ea pietatis officia illi a sacerdote, si quis alius eo loco adest, solicite praestari curet.“ Concil. Provinc. Mediol. IV. O daß dieſe Vorſchriften überall fromm und getreu beobachtet würden, den Sterbenden und Geſunden zum Heile und zum Troſte!

[5]) Liguori. Homo apost. Append. II. §. 5.

Feindes geängstiget ist, wobei er sprechen kann: Exurgat Deus et dissipentur inimici ejus; b) ihn mit dem Zeichen des Kreuzes segnen und mit den Worten: Es segne dich Gott der Vater u. s. f.; c) ihm öfter ein Bild des Erlösers und der allerseligsten Jungfrau zu küssen reichen; d) sorgen, daß er alle Ablässe gewinne, die er gewinnen kann;" [1]) e) „ihn erinnern, sehr oft die heiligsten Namen Jesus und Maria wenigstens im Herzen, wenn er nicht mehr sprechen kann, anzurufen und oftmals das Gebet zu sprechen: Mutter der Gnade u. s. f.[2]) f) „Wenn der Sterbende nicht unmittelbar vor dem Todeskampfe die heiligen Sakramente empfangen hat, wird es sehr heilsam sein, ihm die sakramentale Lossprechung neuerdings zu ertheilen, damit er so des Standes der Gnade mehr versichert werde, Vermehrung der Gnade erlange, oder auch Nachlassung der Sünden, in welche er wieder gefallen. Der Priester soll daher mit dem Kranken die zum Empfange des Sakramentes der Buße nothwendigen Akte kurz erwecken, ihn ermahnen, die Sünden, wegen welcher er sich beunruhiget fühlt, zu beichten, und ihn nach Auflegung einer möglichst leichten Buße lossprechen. Durch dieses Mittel der Lossprechung ist besonders jenen Kranken zu Hilfe zu kommen, welche in Gewohnheit böser Gedanken lebten, oder welche an einer Wunde sterben, oder welche in die Leidenschaft des Hasses oder unreiner Liebe verstrickt waren, oder welche eine schmerzliche Krankheit nicht gerne ertragen u. s. f." [3]) „Solchen kann die Lossprechung auch öfter ertheilt werden (nach Erweckung eines Aktes der Reue); bei Anderen soll doch eine Zeit von drei bis vier Stunden inzwischen treten. Wenn der Kranke nicht bei Bewußtsein ist und kein Zeichen des Schmerzes oder des Verlangens nach der Lossprechung gibt, ist es nicht sehr gerathen, ihm am nämlichen Tage die Lossprechung öfter zu ertheilen, weil, wenn das Sakrament bedingnißweise ertheilt werden soll, wie es in diesem Falle geschehen müßte, eine wichtige und dringende Ursache erfordert wird, und daher eine erhebliche Zeit dazwischen treten muß. — Nicht ungeeignet wird es sein, den Kranken, so lange er noch bei Bewußtsein ist, zu ermahnen, daß er ein bestimmtes Zeichen gebe, wenn er nicht mehr reden kann und die Lossprechung wünschet oder der Priester sie ihm geben will, z. B. die Augen schließe oder öffne, die Hand erhebe, das Haupt neige u. s. f." [4])

4. „Der Priester ermahne den Kranken, Akte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe und anderer Tugenden zu erwecken." [5])

---

[1]) Liguori. Homo apost. Append. II. §. 5. Rit. Ratisb. min. p. 118 seq. Wegen der Ablässe siehe oben S. 44.

[2]) Derselbe. L. c. Rit. Ratisb. min. p. 119.

[3]) Rit. Ratisb. min. p. 119 seqq.

[4]) Liguori. L. c.

[5]) Rit. Rom. l. c.

„Auch ermahne er ihn, in Zwiſchenräumen, wenigſtens im Herzen, kurze Gebete zu verrichten.“ [1]) Dieſe Akte, Gebete und Affekte ſind in den Ritualien angedeutet,[2]) und ſollen von dem Prieſter „dem Kranken, wie es ſeiner Faſſungskraft entſpricht, vorgetragen werden mit langſamer und gemäßigter Stimme und mit Pauſen, damit er Zeit habe, darüber nachzudenken und zu ruhen.“ [3])

5. Die „Commendatio animae“ beſteht in einer kurzen Litanei und drei Empfehlungen, an deren jede ſich ein entſprechendes Gebet anſchließt. Zuerſt heißet die Kirche die Seele hinſcheiden im Namen der allerheiligſten Dreifaltigkeit und aller Engel und Heiligen, und flehet, ſie möge als ein erneutes Glied der Kirche in die Ewigkeit eingehen; dann empfiehlt ſie die Seele ihrem Schöpfer und flehet, ſie möge befreit werden von dem ewigen Tode und allen Strafen und Trübſalen; ferner empfiehlt ſie die Seele ihrem Erlöſer und bittet um ihre Aufnahme in ſein Reich.“ [4]) — Währet der Todeskampf länger, ſo kann über den Sterbenden geſprochen werden das Abſchiedsgebet des Erlöſers,[5]) die Leidensgeſchichte nach Johannes und ein Gebet von dem Leiden des Herrn.[6]) Auch enthalten die Ritualien hiefür Pſalmen,[7]) ſowie noch „drei fromme und für die Sterbenden nützliche Gebete.“ [8])

6. „Wenn der Pfarrer die Commendatio animae vornimmt, ſoll er, wo möglich, wenigſtens Einen Kleriker bei ſich haben, welcher ein Gefäß mit Weihwaſſer, das Superpellizeum und eine Stole von violetter Farbe trägt,[9]) womit ſich der Prieſter vor dem Zimmer des Sterbenden bekleidet. Bei dem Eintritte ſpricht er: Pax huic domui etc., und beſprengt den Kranken, das Bett und die Umſtehenden mit Weihwaſſer wie gewöhnlich.“ [10])

---

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Ibid. l. c. seq. Ratisb. min. p. 120 seqq.

[3]) Ibid. Ratisb. min. p. 124.

[4]) Ibid. Ratisb. min. p. 127 seqq.

[5]) Joh. 17.

[6]) Rit. Rom. l. c.

[7]) Pſ. 117, 118.

[8]) Rit. Rom. l. c. „Magni momenti, unde pendet aeternitas, est exitus animarum de suis corporibus, et ideo unicuicunque sacerdoti, nedum parocho, datur facultas commendandi animas Deo in hora mortis, et in earundem animarum transitu, ut scite observat Gavantus. Ut autem quilibet sacerdos ad manum habere queat, quid morituro dicat, necessitate praesertim urgente et Rituali, quod parochorum est, deficiente, providentissime ad Romani Breviarii calcem additus est ordo commendationis animae, sed longe brevior ordine, qui et in antiquis Ritualibus et in nostro hoc Romano praescriptus est, ut cuique utrumque conferenti ac legenti liquet.“ Catalani l. c. p. 369.

[9]) In Ermangelung eines Klerikers trägt der Prieſter dieſe ſelbſt.

[10]) Rit. Rom. Ordo Commendationis animae. „Hic ritus vix hodie servatur, assistit enim parochus sacerdosve morienti quotidiano clericali habitu indutus

„Dann reicht er dem Kranken ein Kruzifix zum Küssen, indem er ihn mit wirksamen Worten [1]) zur Hoffnung des ewigen Lebens aufrichtet, und legt dasselbe vor ihn hin, damit er durch seinen Anblick in der Hoffnung des Heiles gestärkt werde." [2])

„Es wird eine Kerze angezündet und der Priester betet knieend mit den Umstehenden andächtig die kurze Litanei." [3]) „Ist dann die Seele wirklich im Todeskampfe," [4]) beginnt er die erwähnten Gebete stehend mit möglichster Andacht [5]) zu verrichten. Dazu soll er aber nicht vorschnell schreiten, um nicht den Kranken zu erschrecken und seinen Tod zu beschleunigen. Scheint der Kranke noch nicht in den Zügen zu liegen, kann obige Litanei wiederholt oder die lauretanische Litanei gebetet, oder es können andere Gebete gesprochen, oder wenn der Kranke bei Bewußtsein ist, die oben angedeuteten Uebungen u. s. f. erweckt werden. [6])

Die Gebete der Commendatio sind in lateinischer Sprache zu sprechen, es kann aber das eine oder andere zur Erbauung des Sterbenden und der Umstehenden in der Landessprache wiederholt werden.

„Der Priester ermahne die Hausgenossen und Umstehenden, daß sie zugleich für den Sterbenden beten," [7]) „wie die lauretanische Litanei oder andere Gebete." [8])

7. Mit der Commendatio soll die Anwendung der Segnungen der Kirche und (wenn der Sterbende bei Bewußtsein ist) die Erweckung von Affekten und Tugendübungen zweckmäßig verbunden werden. [9])

„Der Priester soll den Kranken nicht verlassen, so lange er im Todeskampfe ist," [10]) wenn es nicht die Nothwendigkeit erfordert; bedarf ja gerade in diesen Augenblicken der Mensch des Beistandes der Kirche und des Seelsorgers am meisten. Kann er selbst nicht zugegen sein,

---

(wenigstens sollte außer dem Nothfalle die violette Stola nicht fehlen!), et absque ullo prorsus clerico, qui ei in commendatione animae inservit. Quod factum puto, ne terreatur moribundus rituum ecclesiasticorum ignarus, si videat sacerdotem sibi assistentem indutum superpelliceo ac stola violacea. Sed hoc parochorum socordiae adscribendum est, qui nunquam in catechismis, quos ad suum populum habent, ullum de hujusmodi ritibus sermonem instituunt, quorum notitia summae esset fidelium utilitati." Catalani l. c. p. 370.

[1]) Rit. Ratisb. min. p. 126.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) Ibid. Rit. Ratisb. min. p. 127. 92.

[4]) Ibid. p. 144.

[5]) Rit. Ratisb. min. p. 125.

[6]) Rit. Rom. l. c. Besonders empfehlenswerth sind die „drei frommen und nützlichen Gebete" p. 164 seqq.

[7]) Rit. Rom. l. c.

[8]) Rit. Ratisb. min. p. 127.

[9]) Ibid. p. 125.

[10]) Ibid. Liguori. L. c. §. VII. Auch den Kindern, welche gebeichtet und die letzte Oelung empfangen haben, soll er priesterlichen Beistand leisten.

ſoll er vorſorgen, daß ein Laie mit dem Sterbenden entſprechende Uebungen und Affekte erwecke und mit den Hausgenoſſen für ihn bete.

Die Kerze bleibt immer angezündet; daß ſie der Kranke wenigſtens in den letzten Augenblicken als Bekenntniß ſeines Glaubens und ſeiner Liebe in der Hand halte, iſt geziemend.[1])

8. Der Seelſorger ſoll die Angehörigen, welche durch heftiges Weinen, Schreien u. ſ. f. den Sterbenden beunruhigen könnten, mit ſanfter Stimme das Zimmer verlaſſen heißen; überhaupt ſollen nur wenige Perſonen zugegen ſein, und insbeſondere ſolche ferne gehalten werden, welche dem Sterbenden Anlaß zu einer leidenſchaftlichen Regung werden möchten.[2])

Man gebe nicht zu, daß Hände, Füße des Sterbenden öfter berührt werden, um zu ſehen, ob ſie nicht erkaltet ſind; auch ſoll der Sterbende, wenn er im Todeskampfe liegt, nicht umgewendet werden, weil dieß den Tod beſchleunigen kann.

9. „Im Augenblicke des Verſcheidens iſt von allen Umſtehenden mit höchſter Inbrunſt zu beten. Der Sterbende ſelbſt ſoll, wenn er kann, oder in ſeinem Namen ein Umſtehender oder der Prieſter mit deutlicher Stimme ſprechen: Jeſus, Jeſus, Jeſus. Dieſes, ſowie das Folgende[3]) ſoll der Prieſter, wenn es ihm gut ſcheinet, an den Ohren des Sterbenden (mit ſanfter Stimme) öfter wiederholen."[4])

„Dann ſoll, wo die fromme Gewohnheit beſteht (möchte ſie an recht vielen Orten beſtehen!),[5]) durch eine Glocke in der Pfarrkirche mit einigen Schlägen den Gläubigen im Orte und in der Nachbarſchaft der bevorſtehende Tod des Kranken kund gegeben werden, damit ſie für ihn beten können."[6])

„Scheint der Sterbende bereits abgeſchieden zu ſein, ſoll ſich der Prieſter hüten, ſogleich ein Zeichen ſeines Todes zu geben, ihm die

---

[1]) „Dum infirmus proximus est ad transitum, tradat ei candelam accensam, ut teneat, et ita in fide mori profiteatur." Liguori. L. c. §. VII. „Ceream candelam in commendatione animae accendi et a moriente, si potest, teneri, dum sacerdos cum circumstantibus flexis genibus breviores litanias recitat, praescriptum in variis Ritualibus legi ac servatum vidi multis in locis. . . . Est antiquissimus Ecclesiae ritus, quem omittere nullatenus debet, ejusque mentio fit in testamento S. Ephremi Syri." Catalani l. c. p. 371. Man bedienet ſich einer Kerze, die am Lichtmeßtage geweiht wurde. Iſt eine ſolche nicht vorhanden, ſo könnte eine Kerze geweiht werden. (Vgl. oben S. 260.)

[2]) Liguori. L. c. §. 1.

[3]) Rit. Rom. In expiratione. Ratisb. min. p. 138.

[4]) Rit. Rom. l. c.

[5]) „Ubi non viget haec consuetudo, putamus, ait Cavalieri, quod ea sit inducenda." Herdt l. c. p. 260. Papſt Pius VII. hat am 18. April 1809 den Gläubigen, welche bei dieſem Zeichen drei Vater unſer und Ave beten, einen Ablaß von 300 Tagen verliehen.

[6]) Rit. Rom. l. c.

Augen oder den Mund zu schließen oder sein Gesicht mit einem Tuche zu bedecken, um nicht seinen Tod zu beschleunigen, wenn er noch nicht gestorben sein sollte."[1]) Der Priester fahre fort zu beten, bis der Tod gewiß eingetreten ist.

10. „Ist die Seele vom Leibe geschieden, spricht der Priester unmittelbar"[2]) die im Rituale vorgeschriebenen Gebete, und beginnt dann knieend mit den Umstehenden für den Verstorbenen zu beten,[3]) wodurch der erfolgte Tod am besten angezeigt und den heftigsten Ausbrüchen des Schmerzes vorgebeugt wird.

Dann besprengt er den Leichnam mit Weihwasser,[4]) tröstet die Verwandten und Freunde, ermahnet, für den Leib und die Seele des Verstorbenen im Sinne der Kirche Sorge zu tragen, und scheidet im Frieden.

„Inzwischen wird durch Glockenzeichen der Hingang des Verstorbenen nach Ortsgewohnheit bekannt gegeben, damit Alle, die es hören, für seine Seele beten."[5])

11. Der Leichnam soll einige Zeit unberührt im Bette liegen bleiben, bis volle Gewißheit des Todes vorhanden, und wo möglich bis die gesetzlich angeordnete Todtenschau vorgenommen ist. Dann soll er „anständig, wie es Sitte ist, hergerichtet,[6]) an einen geziemenden Ort mit einem Lichte gebracht, und ein kleines Kreuz dem Verstorbenen zwischen die Hände auf die Brust gelegt werden; wenn man ein Kreuz nicht hat, sind die Hände in Kreuzesform zusammen zu legen."[7])

Die Leichname der Laien werden mit ihrem gewöhnlichen Gewande oder mit einem Todtenkleide angethan, wie es Sitte ist. Die Leichname der Kleriker aber sollen über dem Talare die ihrem Ordo entsprechenden Paramente tragen;[8]) Manipel, Tunizella, Stole, Dalmatika, Planeta sind von violetter Farbe, weil diese einst auch die Stelle der schwarzen Farbe vertreten hat, und um den Geist der Buße anzudeuten, mit dem wir vor Gott erscheinen sollen.[9])

---

[1]) Rit. Ratisb. min. p. 138. Liguori. L. c.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) Rit. Ratisb. min. p. 143.

[4]) Ibid. p. 140.

[5]) Rit. Rom. l. c.

[6]) Dieß soll bei Frauen durch Frauen und bei Männern durch Männer geschehen. Wie in älterer Zeit die Leichname der Verstorbenen besorgt wurden, siehe Catalani l. c. p. 381. „Simul ac efflaverat aliquis animam, clausis ejus oculis et ore obturato corpus ipsius lavabant, pretiosis unguentis ungebant, congruis vestimentis induebant, ac tandem hymnorum et psalmorum decantatione solemni cum cereis accensis processione ad ecclesiam deportabant." Ausführlicher in seinem Commentare zum Pontifikale, tom. III. pag. 248 seqq.

[7]) Rit. Rom. l. c. — [8]) Ibid.

[9]) Die Anfrage, ob die Kleriker in ihrer geistlichen Kleidung auch zu begraben oder nur in der Kirche beizusetzen seien, wurde dahin entschieden, „servandam esse

„Bis zur Beſtattung ſoll der Leichnam öfter mit Weihwaſſer beſprengt werden und ſollen die Gegenwärtigen, Prieſter oder Andere, für den Verſtorbenen beten.“[1]) Es iſt ein ſchöner Gebrauch, wenn die Nachbarn im Hauſe des Verſtorbenen ſich verſammeln, um für ſeine Seele Gebete darzubringen; aber es iſt die Aufgabe des Seelenhirten, möglichſt zu wachen und zu ſorgen, daß dieſe Verſammlungen nicht zum Trinken, Spielen und zu anderen Uebeln mißbraucht werden. Gegen ſolchen Mißbrauch ſind mehrere Konzilien eingeſchritten.[2])

12. Das Ableben eines Geiſtlichen iſt ſogleich dem Dekanalamte und dem biſchöflichen Ordinariate und, wenn derſelbe eine Pfründe oder ſonſt eine Stelle, deren Wirkungskreis auch die ſtaatliche Kompetenz berührt, der einſchlägigen weltlichen Behörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige an das biſchöfliche Ordinariat iſt außer dem Tage und der Stunde des erfolgten Ablebens auch anzuführen, ob der Geiſtliche mit den heiligen Sakramenten verſehen wurde und ob er ein Teſtament hinterlaſſen habe, wovon ſpäter eine Abſchrift einzuſenden iſt. Auch den Teſtaments-Vollſtreckern iſt das Ableben alsbald bekannt zu machen.

Bei dem Tode von Pfründebeſitzern u. ſ. f. ſind Archiv, Inventar, Meſſen-Einſchreibbuch und Meßſtipendien in Sicherheit zu ſetzen;[3]) Meßſtipendien dürfen nicht zur Verlaſſenſchaftsmaſſe gezogen werden.

13. Wenn ein Scheintod vermuthet werden kann, ſoll der Seelſorger die nöthigen Vorſichtsmaßregeln anzuordnen wiſſen und von den Mitteln, eine Wiederbelebung herbei zu führen, wenigſtens einige Kenntniß haben. In Scheintod kann der Menſch verfallen bei Schlagfluß, Stick-

cujusque loci consuetudinem.“ S. R. C. 12. Nov. 1831. Ueber die Bereitung und Bekleidung des Leichnams eines Biſchofes vglch. Caerem. episc. l. II. c. 37, eines Kardinals Rit. eccles. etc. C. I. sect. 13. p. 134 seqq., des Papſtes ib. p. 142 seqq. Alle werden mit den heiligen Kleidern ſo angethan, als wollten ſie das hochheilige Opfer darbringen. Eben deßhalb kann es auch als ſehr alt überlieferte Gewohnheit geduldet werden, daß ihnen ein Kelch mit einer Patene auf der Kuppa desſelben in die Hand gegeben werde. S. R. C. 23. Maj. 1846.

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) „Minime tolerandus est mos pessimus, qui in nonnullis civitatis et dioecesis nostrae locis inolevit, ut cadaver, antequam ad sepulturam deferatur, a vicinis utriusque sexus adolescentulis vespere ac tota nocte custodiatur; quamvis enim praesentia cadaveris mortalitatis hominem admonere deberet, ea tamen occasione multae petulantiae, lasciviae et enormia saepe flagitia committuntur. Praecipimus proinde pastoribus, vicepastoribus et concionatoribus omnibus, ut serio prohibentes tales nocturnas vigilias aut custodias doceant, magis expedire, ad defuncti corpus unam vel alteram personam piam vel religiosos vigilare et preces pro anima defuncti ad Deum fundere, quam sub praetextu harum vigiliarum divinam majestatem non raro graviter offendi.“ Diözeſanſynode von Köln v. J. 1662. P. II. tit. XIV. c. II. §. 2. Hartzheim l. c. t. IX. p. 1002.

[3]) Oben S. 371.

fluß, Blutfluß, fallender Sucht, Starrsucht, Schlafsucht, Pest u. s. f., besonders aber wenn durch äußerliche oder innerliche Zufälle ein plötzlicher Tod eintritt, wie bei Ertrinken, Erhängen, Ersticken, Erfrieren u. s. f. In solchen Fällen darf der Mensch nicht für todt gehalten werden, bis nicht die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche vorgenommen sind.[1])

§. 243. Der gute Hirt besucht die Gefangenen.

„Ich war im Gefängnisse, und ihr seid zu mir gekommen.“[2])

1. Den Gefangenen hat die Kirche stets besondere Liebe, Theilnahme und Sorgfalt zugewendet. Jene, welche die weltliche Gewalt strafet, will die Kirche zur wahren Reue und Besserung führen.[3]) Daher war früher der Kirche großer Einfluß auf die Gefängnisse gestattet. Das Konzil von Orleans (i. J. 549) hat vorgeschrieben, daß die Gefangenen an den Sonntagen von dem Erzdiakone oder dem Vorsteher der Kirche besucht und ihren Bedürfnissen nach dem göttlichen Gebote abgeholfen werden sollte.[4]) Vornehmlich an den hohen Festtagen wurden die Gefangenen nicht vergessen und jene, welche nur geringerer Vergehen sich schuldig gemacht, in Freiheit gesetzt.[5]) Für die Besserung verwahrloster Verbrecher wurden eigene Kongregationen gegründet.[6]) Welche herrliche Erfolge die Kirche bei den Gefangenen zu erzielen vermag, beweiset das Beispiel des heiligen Vinzenz von Paul und anderer Männer von hingebender Liebe. Möchte doch bei Einrichtung von Strafanstalten der Kirche die Entfaltung ihres vollen Einflusses gestattet, möchten sie insbesondere geistlichen Orden anvertraut werden! Das wird reichere Früchte tragen, als die verschiedenen Systeme, mit welchen der Staat bei diesen Anstalten Versuche anstellt.[7])

---

[1]) Siehe Britzger a. a. O. S. 278 ff.

[2]) Matth. 25, 36.

[3]) „Sic eorum peccata compesce, ut sint quos poeniteat peccasse.“ C. 3. C. XXIII. qu. 5.

[4]) Cap. 20. Concil. Collect. t. II. p. 577.

[5]) L. 3. 4. 6. 7. 8. cod. Theodos. (IX. 38) de indulg. crim.

[6]) Für männliche Gefangene i. J. 1681 die Kongregation der Brüder der christlichen Schule de la Salle, für weibliche Gefangene und für Leitung der aus den Straf-Anstalten entlassenen weiblichen Personen die Kongregation von Notre Dome de la charité (1641), und die Kongregation der Schwestern vom heiligen Joseph (1651), welcher noch jetzt fast alle Strafanstalten Frankreichs und Belgiens zum größten Segen anvertraut sind.

[7]) Hieraus erhellet von selbst, daß die Kirche die Vermischung der Konfessionen bei Gefangen- und verwandten Anstalten weder wünschen noch billigen kann. Denn diese Vermischung wird auf den Verstand und das Gemüth derer, die ohnehin von mannigfachen Vorurtheilen befangen sind, nur schädlich einwirken; sie hemmt das Gedeihen des religiösen Unterrichtes, und läßt die Religion und den Gebrauch ihrer

2. Eingehend in den Geist der Kirche soll der Priester der Gefangenen mit allem Eifer sich annehmen, so weit es durch die Einrichtung der Gefangenanstalten und durch die Anordnungen des Staates ihm möglich ist. In Bayern „haben die Gerichte pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß die Untersuchungsgefangenen und Civilsträflinge in den Frohnvesten regelmäßige Besuche von den Geistlichen empfangen. Diese Besuche haben von Zeit zu Zeit, besonders vor herannahenden Festtagen zu geschehen, und sind in der Regel dem Ortspfarrer oder dessen Hilfspriester, zu deren Berufe dieses Geschäft ohnehin gehört, zu übertragen; nur in dem Falle, wo von Seite der Untersuchungsbehörde deßhalb Bedenken obwalten sollte, ist nach genommener Kommunikation mit dem betreffenden Dekanate ein benachbarter Geistlicher zu wählen. Uebrigens liegt es in den Pflichten der Geistlichen, bei diesen Besuchen sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann.“ [1]) „Dem Untersuchungsrichter ist es unbenommen, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung außerdem noch besonders erbitten, zu gestatten.“ [2]) In dem Bisthume Regensburg muß in den alle Jahre an das bischöfliche Ordinariat zu erstattenden Jahresberichten der einzelnen Pfarreien auch erwähnt werden, ob die Gefangenen, die sich etwa im Pfarrsprengel befinden, regelmäßig besucht werden. Uebrigens wird es von dem Zustande der Gefangenen abhängen, ob diese Besuche häufiger oder seltener zu geschehen haben.

3. Wessen Zustand ist beklagenswerther? Mit der leiblichen vereiniget sich meist die geistige Gefangenschaft, mit dem leiblichen das geistige Elend. Der Freiheit beraubt, dem Unmuthe und den Gewissensbissen hingegeben, schmachtet der Gefangene in Fesseln, ist oft Menschen übergeben, welche durch Gewohnheit roh und hart geworden; zudem ist er vielen Versuchungen, das Heil seiner Seele großer Gefahr ausgesetzt, und nur zu oft ist das Licht des Glaubens in ihm verdunkelt, wenn nicht erloschen. „Sie sitzen in Finsterniß und Todesschatten, gefangen in Elend und Eisen.“ [3]) Wer sollte mehr Anspruch haben auf die Liebe und Hirtensorge des Priesters? Welch' ein weites Feld ist der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit geöffnet?

Heilsmittel als minder wichtig, ja gleichgiltig erscheinen. Wie hinderlich Spott und entgegen gesetztes Beispiel einer wahren Lebensbesserung besonders bei verkommenen Menschen in den Weg treten, lehrt die Erfahrung. Zudem kann die Kirche unter solchen Verhältnissen ihren vollen Einfluß kaum entfalten.

[1]) Minist.-Entschließung vom 23. Febr. 1819 und vom 31. März 1840. Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 22. Septbr. 1840. Verordnungen-Sammlung S. 402 f.

[2]) Minist.-Entschließung vom 31. März 1840. a. a. O. S. 403.

[3]) Ps. 106, 10.

4. Das Ziel, welches der Seelsorger bei dem Besuche der Gefangenen stets im Auge haben soll, ist: Diese Unglücklichen sollen aus der Gefangenschaft der Sünde und Unwissenheit erlöset, auf einen besseren Lebensweg geführt werden, und ihre Gefangenschaft als eine Heimsuchung Gottes zu ihrem Heile benützen lernen.

5. Bei seinem ersten Besuche erkläre der Seelenhirt dem Gefangenen, daß er durch die Sorge, welche er allen seinen Schafen schuldig sei, zu ihm geführt worden; er frage nicht um die Ursache seiner Gefangenschaft, halte ihm seine Vergehen nicht vor, widerspreche ihm auch nicht, wenn er sich als unschuldig darstellt; er sei, so lasse er sich vernehmen, nur gekommen, um ihn zu trösten und ihm zu helfen, die Zeit seiner Gefangenschaft heilsam zu benützen.

6. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Seelsorger vor Allem das Vertrauen des Gefangenen zu gewinnen suchen müsse durch aufrichtige Theilnahme, liebevolles Benehmen, durch eine erwünschte Gabe (die aber nicht ohne Vorwissen des Richters gereicht werden soll) u. s. f.; doch soll er ihm nicht versprechen, daß er sich seiner bei dem Richter annehmen werde, wie er auch diesem von seinen Unterredungen mit dem Gefangenen Nichts mittheilen soll.

7. Dann suche er den Charakter des Gefangenen kennen zu lernen, ob er unwissend sei, ob er das Verbrechen aus Schwäche oder mit Vorsatz begangen, ob er in der Sünde sich verhärtet habe u. s. f. Da die Verbrecher fast immer in große Unwissenheit versunken sind, so ist es eine vorzügliche Aufgabe des Seelsorgers, sie in den Wahrheiten des Heiles nach und nach zu unterrichten, und hiebei auch auf ihr Gemüth und ihren Willen mit Nachdruck einzuwirken.

8. Er leite sie an, die Urtheile Gottes anzubeten, der Barmherzigkeit Gottes für die Gelegenheit der Buße zu danken, das Ungemach mit Frucht zu ertragen; er stelle ihnen vor, wie Christus und viele Heilige unschuldig Gefangenschaft erlitten, wie gerne die Verdammten Jahrhunderte lang Gefangenschaft erdulden würden, wenn sie Hoffnung auf Befreiung hätten.

9. Sobald der Gefangene reumüthige Gesinnungen kund gibt, ist er zum Empfange der heiligen Sakramente anzuleiten; meistens wird eine allgemeine Beicht nothwendig sein. Der Beichtvater dringe darauf, daß er seinen Anklägern verzeihe, keinen Haß gegen die Diener der Gerechtigkeit nähre, die ihm zuerkannten Strafen geduldig ertrage, den Schaden nach Möglichkeit ersetze oder wenigstens den ernstlichen Willen dazu habe, gestohlene Sachen, die vielleicht irgendwo verborgen sind, entdecke, damit sie im Geheimen und mit Vorsicht dem Eigenthümer zurück gegeben werden können u. s. f.

Uebrigens ſind Gefangene wegen der Gefahr, ſie möchten Gottesraub begehen, ſeltener zur Beicht anzuhalten, namentlich wenn die Unterſuchung noch nicht geſchloſſen iſt. Doch ſind ſie auch während der Unterſuchung Beicht zu hören, beſonders wenn ſie ſelbſt darum bitten und der Richter nicht entgegen iſt; es iſt aber heilſam ihnen zu erklären, daß bezüglich der Unterſuchung die Beicht ihnen weder nützen noch ſchaden werde, da der Prieſter über Alles, was ſie ihm entdecken, Stillſchweigen beobachten müſſe.[1]) Jedenfalls iſt Sorge zu tragen, daß auch die Gefangenen, wenn möglich, zu Oſtern die heiligen Sakramente empfangen, ſoferne nicht etwa ihr Betragen ſie deſſen unwürdig macht.

10. Der Gefangene iſt im Allgemeinen zu ermahnen, bei Gericht nur die Wahrheit zu ſprechen. Doch ſoll ihm der Seelſorger die Verpflichtung, ſein Verbrechen zu geſtehen, nicht auflegen, zumal wenn es noch nicht vollkommen bewieſen iſt, aber dieß ihm auch nicht mißrathen. Wenn indeß ein Unſchuldiger wegen des Verbrechens in Unterſuchung und Strafe käme und ſeine Unſchuld in anderer Weiſe nicht hergeſtellt werden könnte, iſt der Gefangene anzuhalten, ein aufrichtiges Geſtändniß abzulegen.

Mitſchuldige zu entdecken iſt der Gefangene verpflichtet, wenn das Verbrechen dem Staate oder der Kirche zum großen Schaden gereicht, und kann, falls er ſich deſſen weigert, nicht losgeſprochen werden;[2]) bei anderen Verbrechen iſt dieß ſeinem freien Willen zu überlaſſen.[3])

11. Der Seelſorger bewirke, daß der Gefangene ſich beſchäftige, geiſtliche Bücher (Unterrichts- und Erbauungsbücher), welche er ihm leihet, leſe, eine entſprechende Handarbeit treibe, zu gewiſſen Zeiten bete (den Roſenkranz, die Kreuzweg-Andacht, beſonders die gewöhnlichen Gebete des katholiſchen Chriſten), ſich an eine beſtimmte Ordnung gewöhne u. ſ. f.

12. Bei ſeinen Beſuchen kann ihm der Seelſorger den Geiſt der kirchlichen Zeit erklären, ihm aus einem Buche vorleſen, mit ihm beten (aus den Bußpſalmen, dem Offizium für die Verſtorbenen) u. ſ. f. Auch ſoll er ihm ein Kreuz oder ſonſt ein frommes Bild geben, ihn lehren, wie er ſeine Gefangenſchaft heiligen könne, und verſprechen, für ihn zu beten. Nach jedem Beſuche ſoll er überdenken, wie er ſich be-

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 251.

[2]) So bei der Freimaurerei und ähnlichen von der Kirche verurtheilten Sekten nach S. C. Offic. 5. Jul. 1837. 27. Jun. 1838.

[3]) „Volumus et strictissime prohibemus, quod sacerdotes, cum confessiones illorum audiunt, qui propter eorum excessus suspendio aut incendio traduntur, a consortum suorum proditione retrahant, sed eos potius in hac parte, an tales velint an nolint prodere, propriae voluntati relinquant.“ Diözeſanſynode von Eichſtätt i. J. 1354. stat. 20. Hartzheim l. c. t. IV. p. 373.

nommen habe, und wie er sich in Zukunft benehmen müsse; auch soll er diese Besuche nie vornehmen ohne Gebet und Vorbereitung.

Vom segenreichsten Erfolge wäre es, wenn in den Strafanstalten von Zeit zu Zeit geistliche Uebungen gehalten würden, wie dieß bereits mehrfach geschehen.[1])

13. Ist an größeren Strafanstalten ein eigener Kuratus angestellt, dessen ausschließlicher Beruf es ist, die gesammte Seelsorge in denselben zu üben,[2]) so gilt für diesen das bisher Gesagte nur in viel größerem Maße. Nicht leicht mag eine schwierigere Aufgabe einem Seelsorger zu Theil werden, und nur ein Priester von besonderer Liebe und Sanftmuth, von Klugheit und Geistesgammlung, von Opferwilligkeit und Bußfertigkeit, wird solcher Aufgabe gewachsen sein. Derselbe wird in Allem genau an die Ordnung der Anstalt sich zu halten haben, dabei aber jede Gelegenheit benützen, um sein Hauptziel, die Bekehrung und dauernde Besserung der seiner Obsorge anvertrauten Unglücklichen, mit Ausdauer zu verfolgen. Eine große Erleichterung gewährt hiebei die Kenntniß des früheren Lebens eines jeden Einzelnen, und wird daher der Kuratus diese besonders von den früheren Seelsorgern desselben sich wo möglich zu verschaffen suchen. Genaue Verzeichnisse, mit den nothwendigsten Bemerkungen, seelsorgliche Tagebücher sind selbstverständlich gerade für diese Gattung der Seelsorge unentbehrlich.

14. Auch der aus der Strafanstalt Entlassenen sollen sich diejenigen Seelsorger, in deren Pfarreien sie zurück kehren, mit Liebe annehmen, sie überwachen und auf ihre Besserung mit Klugheit und nach Kräften einwirken, und daher den hiefür bestehenden Vereinen ihre volle Theilnahme zuwenden.[3])

§. 244. Der gute Hirt stehet den zum Tode Verurtheilten bei.

„Dem zum Tode Verurtheilten weihe der Priester seine Sorge Tag und Nacht bis zum letzten Athemzuge.“[4])

1. „Mit großer Liebe und ausnehmender Klugheit soll der Beichtvater den zur Todesstrafe Verurtheilten beistehen, damit sie die noch übrigen Augenblicke des Lebens nützlich zu ihrem Heile verwenden.“[5]) Dieses Amt ist ebenso beschwerlich als verdienstlich.

---

[1]) Buß, Reformen u. s. f. S. 198.

[2]) Die pfarrlichen Rechte im strengen Sinne stehen auch in diesen und ähnlichen Anstalten dem Ortspfarrer zu, wenn nicht der Kuratus zu deren Ausübung speziell bevollmächtiget ist.

[3]) Ausschreiben vom 26. Juni 1847. Verordnungen-Sammlung S. 487.

[4]) Rit. Ratisb. maj. p. 602.

[5]) Instruct. past. Eystett. p. 252.

2. Vor Allem ſuche ſich der Seelſorger das Wohlwollen des Verurtheilten durch Theilnahme in Wort und Benehmen zu gewinnen, was um ſo leichter geſchehen kann, wenn er denſelben ſchon vorher während ſeiner Gefangenſchaft öfter beſucht hat.

3. Dann ſuche er ſein Gemüth, das vielleicht in Unruhe und Troſtloſigkeit verſenkt iſt, zu beruhigen, und auf ihn einzuwirken, daß er dem geſprochenen Urtheile mit Ergebung ſich unterwerfe und den Tod mit Geduld und Bereitwilligkeit zur Genugthuung für die begangenen Sünden auf ſich nehme. Er ſtelle ihm vor: a) „Gott, durch deſſen Vorſehung die ganze Welt geleitet wird, läßt es zu und will es, daß er ſo ſterbe, weil er weiß, daß dieſer Tod allein ihm zum Heile ſei; es geſchehe alſo der Wille Gottes!“ b) „Der Verurtheilte ſoll dieſen Tod als eine beſondere Wohlthat Gottes erkennen, da er ſeinen Tod vorausſehend Zeit hat, ſich vorzubereiten, ſeine Sünden zu beweinen und zu beichten.“ c) „Viele gibt es, die ſich auf den Tod vorbereiten möchten, aber es fehlt ihnen Zeit, Gelegenheit, Hilfe; Nichts von dem mangelt dem Verurtheilten.“ d) „Einmal muß man ſterben; er ſolle aus der Noth eine Tugend machen, und das, was er wegen ſeiner Vergehen leiden muß, für die Gerechtigkeit, für Gott, für den Glauben gerne zu leiden bereit ſein; ſo erhalte er Antheil am Martyrium.“ e) „Sein Tod wird Vielen nützen; denn Einige werden zu einem beſſeren Leben ſich angetrieben fühlen, Andere werden die üble Meinung von ihm verlieren, Andere, welchen er geſchadet, werden mit ihm verſöhnt, und Andere zum Erbarmen bewegt werden.“ f) „Man kann auch anführen die ſchrecklichen Martern einiger Heiligen, welche ſie unſchuldig mit Starkmuth und Heiterkeit ertrugen, etwas vom Leiden des Herrn, einige Beiſpiele ausgezeichneter Männer, welche denſelben oder einen ſchmerzlicheren Tod wegen geringerer Fehler geduldig auf ſich genommen.“[1])

4. Ueber die Unterſuchung und das gefällte Urtheil laſſe ſich der Seelſorger in einen Streit nicht ein. Betheuert der Verurtheilte ſeine Unſchuld, ſo iſt zu ſagen: Wer kann ſich vor Gott unſchuldig nennen? Gott hat dieſe Verurtheilung geſendet, um die ewige abzuwenden u. ſ. f. Daß der Verbrecher vor dem Richter ſich als ſchuldig bekenne, dazu iſt er zwar im Allgemeinen[2]) nicht zu verpflichten; jedoch iſt er zu ermahnen, daß er ein reumüthiges Geſtändniß ablege, daß er der göttlichen Zulaſſung und Heimſuchung ſich vollkommen unterwerfe, und „allen Haß gegen den Richter, die Zeugen und Andere gänzlich ablege.“[3])

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 601 seq.
[2]) Vergl. oben S. 467.
[3]) Rit. Ratisb. maj. p. 603.

5. „Da diese Menschen fast niemals oder höchst selten recht zu beichten pflegen, so ist es nothwendig, ihnen eine allgemeine Beicht über die Sünden, deren sie sich erinnern, anzurathen, bei welcher Gelegenheit sie auch leichter zur Reue und Geduld angeregt,“ [1]) und zur Erfüllung der aus ihren Sünden entspringenden Verpflichtungen, wie oben von den Gefangenen gesagt wurde, angehalten werden können. „Haben sie vielleicht Jemand an seinem Rufe geschadet oder Jemand falsch angeklagt, so müssen sie vor dem Richter oder vor Zeugen oder auf irgend eine Weise widerrufen. Ist ein anderer Weg nicht gegeben, sollen sie dem Priester vor Zeugen es übertragen, dieses in ihrem Namen am geeigneten Orte und zur rechten Zeit zu thun.“ [2]) Als Buße ist dem Verurtheilten eine Uebung aufzulegen, welche der Beichtvater sogleich mit ihm verrichtet, besonders aber soll er den Tod, welchen er erleiden wird, als Buße hinnehmen. „Er ist von allen Censuren und Sünden, auch den reservirten, loszusprechen.“ [3])

Die heilige Kommunion ist dem zum Tode Verurtheilten als Wegzehrung zu spenden, und zwar, wegen der dem Allerheiligsten geziemenden Ehrfurcht, am Tage vor der Hinrichtung.[4]) Die letzte Oelung kann er nicht empfangen, wohl aber die Generalabsolution.

6. „Wenn der Verbrecher vielleicht verstockt bleibt, und zur Buße nicht bewogen werden kann, soll der Seelsorger a) zuerst alle Mittel der Liebe, dem Zustande des Verbrechers entsprechend anwenden, wie sie bei Kranken in ähnlichen Fällen zur Anwendung kommen;“ [5]) er stelle ihm vor den Anfang und Fortgang seiner Verbrechen, um ihm die Augen zu öffnen, schildere ihm die Leiden Jener, welche durch ihn unglücklich geworden, den unseligen Zustand derer, welche unbußfertig sterben. b) „Er bitte ihn selbst auf den Knieen, um sein Herz zu erweichen.“ c) „Wenn nichts nützet, bediene er sich ernsterer Worte,“ [6]) sage: In so und so viel Stunden wirst du in der Hölle sein! Er gehe fort und komme wieder, oder erkläre, daß er nicht mehr kommen werde, wenn er nicht gerufen wird. d) „Er ersuche den Richter und Andere um ihre Beihilfe;“ [7]) vielleicht ist es wirksam, wenn unvermuthet ein anderer Priester den Verurtheilten besucht. e) „Der Verstockte soll Gott durch Gebete und Meßopfer (und Bußwerke) empfohlen werden.“ f) „Der Priester höre nicht auf zu ermahnen, sondern harre standhaft aus bis

---

[1]) Rit. Ratisb. maj. p. 602.

[2]) Ibid. p. 603. — [3]) Ibid. p. 602.

[4]) Synodalstatuten von Augsburg v. J. 1610. P. II. c. V. n. 25. Hartzheim l. c. t. IX. p. 46. Synodalstatuten von Köln v. J. 1662. P. I. tit. VII. c. II. §. 6. l. c. p. 988. Siehe oben S. 544.

[5]) Rit. Ratisb. maj. p. 603.

[6]) Ibid. — [7]) Ibid.

zum Ende, um den Verbrecher vielleicht im letzten Augenblicke noch zur Buße zu bewegen."[1])

7. Nachdem der Verurtheilte die heiligen Sakramente empfangen, ſoll der Seelſorger nur mehr mit dem Heile ſeiner Seele ſich beſchäftigen, indem er mit ihm betet oder fromme Geſpräche führt. „Es ſoll aber jede Unterredung mit ihm nicht über zwei Stunden dauern; auch ſollen nur Wenige mit ihm ſprechen, und es ſoll ihm Zeit gelaſſen werden, nachzudenken über die himmliſche Herrlichkeit, das Gericht, die Hölle, das Leiden des Herrn; jedoch Alles, wie es die Verſchiedenheit der Perſonen zu erfordern ſcheint."[2]) Er iſt auch zu ermahnen, daß er nicht mit Speiſe oder Trank ſich überlade.

8. Die Nacht vor der Hinrichtung ſoll der Verurtheilte ſchlafen; es ſoll aber Jemand bei ihm bleiben, der ihn, wenn er erwachet, gegen die auftauchenden Verſuchungen ſtärken kann. Am Morgen leite ihn der Seelſorger an, dieſen Tag als einen Tag des Verdienſtes zu heiligen, ſich wahre Reue über alle ſeine Sünden zu erbitten, den Tod willig anzunehmen, ſein Leiden mit dem Leiden des Herrn zu vereinigen u. ſ. f.

9. Während der Verbrecher zur Hinrichtung geführt wird, gebe der Prieſter keinerlei Anlaß, den Tod zu beſchleunigen,[3]) und erwecke mit ihm Akte der theologiſchen Tugenden, der Reue, der Ergebung, der Dankſagung, der Aufopferung, der Empfehlung an Gott, die ſeligſte Jungfrau, die Engel und Heiligen. Er ermahne ihn, Niemand zu grüßen als ſeinen Erlöſer, deſſen Bild er ſelbſt oder der Beichtvater trägt. Bei der Richtſtätte frage er ihn, ob ihn Nichts mehr beunruhige, laſſe ihn nach Umſtänden Reue über ſeine Sünden ausdrücken, und ertheile ihm dann noch einmal die Losſprechung. „Wenn es ſein kann, ſoll dem Verurtheilten, bis er vollendet, ein Roſenkranz (oder ein Kreuz) mit Abläſſen verſehen übergeben werden."[4]) Bei Vollſtreckung des Urtheils ſpreche ihm der Prieſter zu wie einem Sterbenden, indem er ſich etwa allmählig entfernt aber lauter redet.

Auch den Unbußfertigen ſoll der Seelſorger auf dem Gange zur Hinrichtung begleiten, indem er mit ihm oder wenigſtens für ihn betet; bei der Richtſtätte ermahne er die Umſtehenden, für den Unglücklichen zu beten und ſeine Seele Gott zu empfehlen. Vielleicht daß ſein Herz im letzten Augenblicke zur Ausſöhnung mit Gott bewegt wird!

10. „Nach der Hinrichtung ſollen die Umſtehenden ermahnt werden, für die Seele des Verſtorbenen knieend ein Gebet zu verrichten;"[5]) auch kann der Prieſter eine kurze Anrede an das Volk halten über das

---

[1]) Rit. Ratisb. maj. pag. 603.
[2]) Ibid. — [3]) Ibid. — [4]) Ibid. p. 604. — [5]) Ibid.

Schreckliche der Sünde, über die Gerichte und Gerechtigkeit Gottes, über das Verderbliche eines böſen Umganges u. ſ. f.; er ſoll aber den Hingerichteten nicht ungebührlich loben, auch wenn er ſich wohl auf den Tod vorbereitet hat. Uebrigens iſt hiebei auf die Verordnungen des Staates Rückſicht zu nehmen.[1])

„Hat der Verurtheilte Verwandte, ſo könnte der Prieſter zu ihnen gehen und ſie tröſten, indem er berichtet, daß er wie ein Chriſt geſtorben.“[2])

§. 245. Kirchliches Begräbniß.

„Da die Hirten für die ihnen Anvertrauten nicht bloß im Leben, ſondern auch noch im Tode Sorge tragen müſſen, ſo ſollen ſie darauf ſehen, daß für ſie mit gebührender Frömmigkeit und Andacht, nicht aber obenhin und nachläſſig, die Exequien nach Sitte jeder Pfarrei und nach Beſchaffenheit der Perſonen gehalten werden.“[3])

1. Die Seelen der Verſtorbenen geleitet die Kirche unter Theilnahme der Gemeinde mit Gebet, Opfer und Segnung zum Gerichte Gottes, bis an die Pforten des himmliſchen Jeruſalem, ihre Leiber aber zur geweihten Ruheſtätte, aus der ſie einſt unverweslich hervorgehen werden. Das iſt im Allgemeinen die Bedeutung des kirchlichen Begräbniſſes.[4]) Wie den Leichnam zur Ruhe des Grabes, ſo geleitet die Kirche die Seele in das Land der ewigen Ruhe, und was an dem Leichname geſchieht, das gilt vor Allem der Seele, an deren Seligkeit oder Verdammniß auch der Leib einſt wird Antheil haben. Alle Feierlichkeiten des kirchlichen Begräbniſſes ſollen ſein der Seele zum Troſte und zur Hilfe, dem Leibe, als dem vielfach geweihten Tempel des heiligen Geiſtes, zur Ehre und zur Vorbereitung auf die Auferſtehung, den Lebenden zur Erbauung.[5])

[1]) In Bayern, wo die Hinrichtung in einem geſchloſſenen Raume ſtattfindet, wird nach §. 22. der unter dem 31. Dez. 1862 erlaſſenen Vorſchriften „der Akt mit einem Gebete des Geiſtlichen geſchloſſen.“ Nach §. 24. wird der Akt der Hinrichtung dem Publikum durch das Geläute einer nicht konſekrirten, und ausſchließlich zu dieſem Zwecke von dem Gerichte bereit zu haltenden Glocke angekündet. Ueber den Gebrauch geweihter Glocken vergl. Bd. II. S. 982.

[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 604. Vglch. über dieſen Gegenſtand Zenner, Instructio practica confessarii etc. p. 613 seqq.

[3]) Synodalſtatuten für Ypern v. J. 1768. c. 129. l. c. p. 650.

[4]) Die ganze mit dem kirchlichen Begräbniſſe verbundene Feier heißt „Exequiae“; denn ſie iſt die Vollendung der Aufgabe der Kirche, die Vollendung ihrer Liebesdienſte (obsequia) an dem Menſchen. Auch deutet der Name darauf, daß die Kirche mit der ganzen Gemeinde der Seele des Verſtorbenen folgt zum Gerichte, und ſeinem Leibe zur Ruheſtätte.

[5]) Schon aus der Bedeutung des kirchlichen Begräbniſſes geht hervor, wie ſehr die Leichenverbrennung mit den Anſchauungen des Chriſtenthums und der Kirche im Widerſpruche ſtehe. Der Leib Chriſti ſelbſt wurde begraben, und nach dieſem

Das Begräbniß der Kinder iſt Lob und Preis Gottes, „die ihre Seele in den Himmel berufen," und eine Bitte, daß die Lebenden mögen „durch die Fürbitte der heiligen allezeit reinen Jungfrau Maria und aller Heiligen hienieden mit gereinigtem Herzen dem Herrn dienen und dereinſt auf ewig im Paradieſe mit den ſeligen Kindern vereinigt werden."

2. Wer im Leben von der Kirche getrennt war und ihre Mutterhand zurückgeſtoßen, der kann ihres ſegenvollen Geleites in die Ewigkeit ſich nicht getröſten. „Die Gebete und Segnungen der Kirche können Jene, welche entweder nicht durch die Taufe in die Kirche eingegangen ſind, oder welche ſich von ihrer Gemeinſchaft (ausdrücklich oder thatſächlich) losgeſagt haben, nicht theilhaftig werden; auch können die Leichname derſelben nicht mitten unter den Gläubigen ihre Ruheſtätte finden."[1]) „Der Pfarrer muß daher wohl wiſſen, welche von Rechtswegen von dem kirchlichen Begräbniſſe auszuſchließen ſind."[2]) „Dieſes wird aber verweigert a) Allen, welche die Taufe noch nicht empfangen, alſo den Heiden, Juden und allen Ungläubigen."[3])

3. b) „Den Häretikern und ihren Begünſtigern, den vom chriſtlichen Glauben Abgefallenen, den Schismatikern und öffentlich mit der größeren Exkommunikation Belegten, den namentlich Interdizirten und Jenen, welche an einem interdizirten Orte ſind während der Dauer des Interdiktes."[4]) „Wenn ein Akatholik in einem katholiſchen Pfarrbezirke ſtirbt, ſo kann derſelbe, wenn die Proteſtanten an dieſem Orte einen eigenen Kirchhof nicht beſitzen, auf dem katholiſchen Gottes-

---

Vorbilde wird auch der Leib des Chriſten der Erde anvertraut; der Leib des Chriſten wird in die Erde gelegt, auf daß er gleich dem Samenkorne darin ruhe, verweſe und ſeiner Umwandlung in der Auferſtehung entgegen harre; nach den Anſchauungen des Chriſtenthums iſt auch der todte Leib noch etwas Ehrwürdiges, nichts Werthloſes, das gewaltſamer Zerſtörung preiszugeben wäre; nach dem Worte der heiligen Schrift (I. Moſ. 3, 19) ſoll der Leib zur Erde zurückkehren, aus der er genommen iſt; auch nach den Geſetzen der Natur iſt, wie jede Subſtanz zur Auflöſung ihrem elementaren Gebiete, ſo der Leib des Menſchen der Erde zu übergeben. Vgl. Bamberger Paſtoralblatt 1874 n. 18 ff. Daher hat auch die S. C. Inquis. auf die Anfragen: „An licitum sit nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera? An licitum sit mandare, ut sua aliorumve cadavera comburantur?" unter dem 19. Mai 1886 geantwortet: „Negative; et si agatur de societatibus massonicae sectae filialibus, incurri poenas contra hanc latas." Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg, Jahrg. 1886, S. 81.

[1]) Ausſchreiben für die Diözeſe Regensburg vom 3. Mai 1850. Verordnungen-Sammlung S. 562.

[2]) Rit. Rom. Quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam. cf. Catalani l. c. pag. 397 seq.

[3]) Rit. Rom. l. c. — [4]) Ibid.

acker begraben werden." [1]) Diese Milderung hat die Kirche, durch deren Gesetze [2]) die Beerdigung der außer ihrer Gemeinschaft Verstorbenen in geweihtes Erdreich (weil diese ein Moment des kirchlichen Begräbnisses) untersagt ist, eintreten lassen in weiser Berücksichtigung der Zeitumstände und der politischen Verhältnisse.[3]) Sind 1) die in einem katholischen Pfarrsprengel wohnenden Protestanten bereits ausgepfarrt, so hat der katholische Pfarrer ihre Beerdigung und alle darauf sich beziehenden Akte lediglich dem protestantischen Prediger zu überlassen. 2) Sind sie noch nicht ausgepfarrt, so steht das Recht, einen verstorbenen Protestanten zu beerdigen, nach den kanonischen Grundsätzen[4]) zunächst dem katholischen Pfarrer zu. Derselbe soll aber[5]) nie beanstanden, daß in diesem Falle irgend ein protestantischer Prediger zur Vornahme der Beerdigung berufen werde; jedoch muß der katholische Ortspfarrer darauf bestehen, daß der protestantische Geistliche diesen Akt nicht ohne sein Vorwissen vornehme. Diese Konzession ist durchaus von der Bedingung abhängig, daß den in protestantischen Pfarrbezirken wohnenden Katholiken ganz gleiche Befugnisse zugestanden werden;[6]) auch bezieht sie sich nicht auf Funktionen in Kapellen oder Kirchen, welche von dem Kirchhofe umschlossen sind oder anstoßen. Ebenso wird dadurch an dem Parochialverhältnisse nichts geändert. Die Beerdigung ist durch den katholischen Ortspfarrer in die Pfarrbücher einzutragen, auf Stolgebühren soll dieser aber für seine Person keinen Anspruch machen. 3) Wird die Beerdigung durch einen protestantischen Prediger nach dem Ritus seiner Konfession vorgenommen, so hat sich der katholische Pfarrer jeder Theilnahme an

---

[1]) Siehe II. Beil. der Verfassungsurkunde §. 100.

[2]) C. 8. X. de haeret. (V. 7.)

[3]) Auch kann es die Kirche nicht hindern, wenn Andere, denen kirchliches Begräbniß versagt ist, auf dem gemeinsamen Gottesacker begraben werden. Bei Selbstmördern, Duellanten u. s. f. ist wenigstens darauf zu dringen, daß sie an einem abgelegenen Orte des Gottesackers beerdiget werden. Ausschreiben des bischöflichen Ordinariates Regensburg vom 19. Juni 1788. 28. Nov. 1845. In Bayern ist den Mennoniten und anderen Privatkirchen-Gesellschaften durch landesherrliche Verordnungen (Minist.-Entschl. vom 1. Sept. 1807, 12. Okt. 1847, 28. März und 5. Dez. 1852) die Beerdigung auf dem im Orte befindlichen Gottesacker, aber nicht der Gebrauch der Glocken (II. Beil. der Verf.-Urk. §. 35 und 103) gestattet.

In Familiengrabstätten von Katholiken können akatholische Mitglieder dieser Familien aufgenommen werden. „Ex mente Sedis Apostolicae toleratur, ut in sepulturis gentilitiis, quae videlicet privata et peculiaria pro catholicis laicorum familiis aedificantur, cognatorum et affinium etiam acatholicorum corpora tumulentur." S. C. Inquis. 30. Mart. 1859. 25. Apr. 1860.

[4]) Anerkannt durch das Ministerial-Reskript vom 2. Dez. 1836. Siehe Ausschreiben des bischöfl. Ordinariats Regensburg vom 23. Dez. 1836. a. a. O. S. 346.

[5]) Nach dem Erlasse vom 16. März 1849. a. a. O. S. 548.

[6]) Diese Reziprozität ist durch das Ministerial-Reskript vom 3. Nov. 1847 zugesichert.

dem Akte zu enthalten. 4) Wird an den katholiſchen Pfarrer das Verlangen geſtellt, die Beerdigung eines Proteſtanten ſelbſt vorzunehmen, ſo iſt der Erſuchende vor Allem nach 1) und 2) zu belehren. Beharrt er auf ſeiner Bitte und ſind die Proteſtanten noch nicht ausgepfarrt, ſo kann ſeinem Verlangen in der ſogleich zu bezeichnenden Weiſe willfahrt werden; wenn ſie aber ausgepfarrt ſind, erſt dann, nachdem der proteſtantiſche Pfarrer in Kenntniß geſetzt worden und gleichen Wunſch ausgeſprochen.[1]) 5) Unternimmt nun auf Verlangen der katholiſche Pfarrer die Beerdigung eines Proteſtanten, ſo begleitet er als Zeuge die Leiche in ſeiner Standestracht, das iſt im Talare ohne Chorrock und Stole, zu Grabe, darf aber weder einen kirchlichen Ritus anwenden, noch eine Segnung vornehmen, noch ein Suffragium (auch nicht für alle Abgeſtorbenen) ſprechen. Nachdem der Sarg in das Grab eingeſenkt iſt, mag er eine Schaufel Erde darauf geben und die Wort ſprechen: Bedenk', o Menſch, daß du Staub biſt und wieder in den Staub zurück kehren wirſt. Eine Leichenrede darf ohne ſpezielle Bewilligung des Oberhirtenamtes nicht gehalten werden.[2]) In dieſem Falle kann der Pfarrer auch die herkömmlichen Gebühren in Anſpruch nehmen.[3]) 6) Bei Beerdigung von Proteſtanten, es mag dieſe von einem proteſtantiſchen Prediger oder von dem katholiſchen Pfarrer vorgenommen werden, darf dieſer nur den Gebrauch der auf Kirchhofkapellen befindlichen Glocken geſtatten,[4]) wenn nicht etwa die Proteſtanten durch das Simultaneum oder durch zu Recht beſtehende Verträge berechtiget ſind, ſich der Glocken an Pfarr-, Filial- oder anderen Kirchen zu bedienen;[5]) ebenſo iſt ein Mitgebrauch anderer

[1]) Dieſe Normen 1—4 ſollen auch dann maßgebend ſein, wenn Akatholiken von dem katholiſchen Pfarrer andere Amtshandlungen verlangen, die er ohne Verletzung der kirchlichen Geſetzgebung und ohne communicatio in sacris leiſten kann (II. Beilage zur Verf.-Urk. §. 85. 86), wie die Aſſiſtenz bei Eheſchließungen, Taufen ihrer Kinder (hierüber iſt aber zu vergleichen oben S. 411).

[2]) Kinder von Proteſtanten, welche vor dem Vernunftgebrauche ſterben, können nach katholiſchem Ritus begraben werden. In manchen Diözeſen iſt auch die Anſchauung angenommen: „War der Verſtorbene noch nicht proteſtantiſch konfirmirt, alſo nicht mit Bewußtſein und durch einen äußeren Akt aus der Kirche, in welche er durch die Taufe eingetreten, ausgeſchieden, ſo kann er nach katholiſchem Ritus begraben werden." Erlaß des Generalvikariates München-Freiſing vom 26. Juni 1843, des biſchöfl. Ordinariates Regensburg vom 25. Juni 1850. a. a. O. S. 569.

[3]) Beil. II. der Verf.-Urk. §. 103. — [4]) Beil. II. der Verf.-Urk. §. 103.

[5]) Da landesherrliche Verordnungen (Miniſterial-Reſkript vom 8. Aug. 1844, 3. Jun 1845) den Proteſtanten nicht bloß den Gebrauch der Glocken an eigentlichen Kirchhofkapellen, ſondern auch an den in Mitte des Gottesackers ſtehenden Pfarr- oder Filialkirchen zuſprechen, ſo hat der Pfarrer, wenn der Gebrauch von Glocken an Pfarr- und Filialkirchen bei Beerdigung von Proteſtanten verlangt wird, ſich an den Biſchof um Verhaltungsmaßregeln zu wenden, und falls dieſe nicht erwartet werden können, im Namen der kirchlichen Geſetzgebung Verwahrung einzulegen, der Gewalt aber zu weichen.

geweihter Geräthe nicht zu geſtatten. 7) Da auf die Gnadenſchätze der Kirche Jene keinen Anſpruch machen können, welche außer ihrer Gemeinſchaft ſterben, ſo darf für einen verſtorbenen Akatholiken nie ein Seelengottesdienſt oder Gedenken gehalten, und ebenſo wenig eine ſtille Meſſe applizirt, alſo auch kein Stipendium angenommen werden. Die Kirche verdammt durch dieſe Anordnung Niemand; ſie überläßt den Verſtorbenen der göttlichen Barmherzigkeit, aber ſie kann Keinen, der außer ihrer Gemeinſchaft geſtorben iſt, nach ſeinem Tode als zu ihrer Gemeinſchaft gehörig betrachten. Die Kirche hat von jeher an dieſer Disziplin feſtgehalten, wie ältere und neuere Geſetze,[1]) ſowie neueſte Erlaſſe des heiligen Stuhles erweiſen. Es dürfen aber auch aus Veranlaſſung des Todes eines Proteſtanten keine Seelengottesdienſte gehalten werden für die aus der Verwandtſchaft verſtorbenen Katholiken oder für alle abgeſtorbenen chriſtgläubigen Seelen, indem dadurch das Verbot der Kirche nur umgangen, und das gläubige Volk in Täuſchung geführt würde. Insbeſondere darf dieſes nicht ſtattfinden zu ſolchen Zeiten, zu welchen, wie in die depositionis oder in die septimo, trigesimo, oder in der nächſten Trauerzeit oder in anniversario, bei dem Volke die Meinung entſtehen könnte, daß der Seelengottesdienſt für verſtorbene Akatholiken dargebracht würde."[2])

4. c) „Jenen, welche ſich ſelbſt um das Leben bringen aus Verzweiflung oder Zorn (nicht aber falls dieß aus Wahnſinn geſchieht), wenn ſie nicht noch vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben haben."[3]) Bei Selbſtmorden iſt immer das Reſultat der polizeilich angeordneten Unterſuchung abzuwarten, und das kirchliche Begräbniß „in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geiſteszuſtande verübt wurde, welcher nach Maßgabe eines von der Unterſuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte abzugebenden Gutachtens die moraliſche Imputation eines Vorbedachtes zuläßt,"[4]) zu verweigern. Lautet dieſes Gutachten unbeſtimmt, ſo ſoll der Pfarrer auch noch aus anderen Wahrnehmungen und Nachforſchungen das Urtheil ſicher zu ſtellen ſuchen, ob der Selbſtmörder mit Vorbedacht gehandelt habe. Kann einem Selbſtmörder das kirchliche Begräbniß gewährt werden, ſo ſoll daſſelbe gleichwohl ohne beſondere Feierlichkeit ſtattfinden.

---

[1]) C. 1. C. XXIV. qu. 2., c. 21. C. XIII. qu. 2., c. 8. X. de haereticis (V. 7.), Constit. Martin. V. Inter cunctas (Hartzheim l. c. t. V. p. 82), Conc. Salisburg. a. 1569 (stat. 51. c. 9. Hartzheim l. c. t. VII. p. 358), Conc. Salisburg. a. 1616 (tit. II. c. 17. ibid. t. IX. p. 273), Rit. Ratisb. maj. p. 185.

[2]) Ausſchreiben für die Diözeſe Regensburg vom 25. Juni 1850. a. a. O. S. 568 f.

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) Allerh. Entſchließung vom 16. April 1820. 10. Nov. 1845. Ausſchreiben vom 28. Nov. 1845. a. a. O. S. 466.

Wenn Perſonen todt gefunden werden, „iſt in Fällen, wo es offenkundig oder durch die gepflogene Unterſuchung zuverläſſig iſt, daß der Tod durch einen unglücklichen Zufall oder durch erlittene Gewaltthätigkeit, oder aus vorher ſchon bekannter Geiſtesabweſenheit oder nach erfolgter Reue eingetreten ſei, das kirchliche Begräbniß vorzunehmen. Bei Beurtheilung ſolcher Fälle ſoll Jeder ſo lange für gut gehalten werden, bis das Gegentheil zuverläſſig erwieſen iſt; auch iſt, wenn der Entſeelte ſonſt fromm und tugendhaft gelebt und zuweilen von Melancholie oder ähnlicher Krankheit Anfälle gehabt hat, ein gelindes Urtheil zu fällen.“[1]) Iſt man ungewiß, ob der Verſtorbene katholiſch war, ſo kann man das kirchliche Begräbniß gewähren, wenn nicht ganz ſichere Momente das Gegentheil annehmen laſſen.[2])

In dieſen Fällen iſt, wenn Zweifel entſtehen, ob das kirchliche Begräbniß ertheilt werden könne, vorher unter Anlage „der gerichtlichen Behelfe und des ärztlichen Parere an die oberhirtliche Stelle zu berichten,“[3]) was übrigens eine allgemeine Vorſchrift iſt.[4]) Auch iſt über jeden einzelnen derartigen Fall nach deſſen Verlauf ſpezieller Bericht an das Oberhirtenamt zu erſtatten.“[5])

5. d) „Jenen, welche im Duelle[6]) ſterben, obwohl ſie vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben,“[7]) „und die Losſprechung von den Cenſuren erhalten haben.“[8])

6. e) „Oeffentlichen Sündern („manifestis et publicis peccatoribus“), welche ohne Buße ſterben,“[9]) „wenn die Unbußfertigkeit durchaus gewiß und notoriſch iſt, ſo daß ihnen ohne neues Aergerniß das Begräbniß nicht ertheilt werden kann.“[10]) Dazu ſind auch zu rechnen

---

[1]) Ausſchreiben vom 19. Juni 1788. a. a. O. S. 164. Demnach ſoll ein Selbſtmord nicht angenommen werden, wenn nicht beſtimmte Anzeichen hiefür ſprechen.

[2]) „Prudente obversante dubio funus ecclesiastico quidem ritu, sed omni majori apparatu secluso terrae mandetur.“ Conc. Prov. Vienn. Tit. IV. cap. 14.

[3]) Ausſchreiben vom 19. Juni 1788. a. a. O. S. 164. und vom 28. Nov. 1845. a. a. O. S. 466. „In dubio, an sint a sepultura ecclesiastica arcendi, consulendus est Ordinarius, cum id commode fieri poterit; secus autem in partes lenitatis et misericordiae propendeat judicium. Quod praestandum consulimus praesertim, quandocunque defunctus morte subitanea correptus nullum habuit poenitendi tempus, cum juxta juris regulam odia sint restringenda.“ Concil. plen. Baltim. II. tit. VII. c. 2. p. 262.

[4]) Rit. Rom. l. c.

[5]) Ausſchreiben vom 28. Nov. 1845.

[6]) Sei es auf der Stelle oder in Folge der tödtlichen Verwundung.

[7]) Rit. Rom. l. c. Ausſchreiben vom 28. Nov. 1845. a. a. O.

[8]) Benedikt XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 17. n. 10. Bulle Detestabilem vom 10. Nov. 1752.

[9]) Rit. Rom. l. c.

[10]) Instruct. past. Eystett. p. 122.

„Sünder, die im Akte des Verbrechens sterben, wenn sie nicht mehr Zeit finden, Zeichen der Buße zu offenbaren; das Verbrechen muß aber vollkommen gewiß und öffentlich sein.“ [1])

Hingerichtete, welche unzweifelhafte Zeichen der Buße gegeben haben, sind kirchlich zu begraben,[2]) jedoch ohne Feierlichkeit und in der Stille, sowie an einem abgelegenen Orte des Gottesackers.

7. f) Jenen, von welchen öffentlich bekannt ist, daß sie nicht im Jahre einmal zu Ostern die heiligen Sakramente empfangen haben, und ohne jedes Zeichen der Reue gestorben sind;“ [3]) aber nur wenn diese Strafe bereits durch den Bischof ausgesprochen ist.[4]) Das kirchliche Begräbniß können auch Jene nicht erhalten, welche auf dem Sterbebette, d. i. in offenbarer Todesgefahr, böswillig, hartnäckig, und vor Zeugen den Empfang der heiligen Sakramente verweigert und hierüber vor ihrem Tode kein Zeichen der Reue gegeben haben.[5])

8. g) „Den ohne Taufe gestorbenen Kindern.“ [6]) Es ist eine sehr alte kirchliche Vorschrift, daß diese Kinder an einem von der Begräbnißstätte der Gläubigen abgesonderten, nicht geweihten aber doch anständigen und würdigen Orte ohne kirchliche Einsegnung begraben werden.[7]) Dadurch hat die Kirche über das ewige Loos dieser Kinder keineswegs etwas entschieden. Diese Vorschrift ist nur eine Anwendung der Entscheidung des Papstes Leo I.: „Das Loos dieser ist dem Urtheile Gottes vorzubehalten..... Wir aber können mit Jenen, mit welchen wir im Leben nicht in Gemeinschaft lebten, nach dem Tode nicht in Gemeinschaft treten.“ [8]) Die Kirche will zugleich aufmerksam machen und zu Gemüthe führen, welch' großer und geheimnißvoller Gnaden der verlustig wird, welcher ihrer Gemeinschaft nicht angehört. Dieser kirchlichen Anordnung ist auch die Landesgesetzgebung nicht entgegen.[9]) Andererseits hat die Kirche

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 122. In solchen Fällen hat sich der Pfarrer stets an das Oberhirtenamt zu wenden.

[2]) C. 30. C. XIII. qu. 2.

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) S. C. C. 14. Jun. 1595.

[5]) „Qui imminentis sibi mortis conscii extrema Ecclesiae Sacramenta ipsis oblata praefracte ac coram testibus respuerint.“ Conc. Prov. Vienn. (1858) l. c. Ebenso Conc. Prov. Prag. (1860).

[6]) Rit. Rom. p. 173.

[7]) Rit. Ratisb. maj. p. 185. Const. dioec. Ratisb. P. II. c. I. §. IV. n. 3.

[8]) Epist. 167. ad Rustic. episc. Narbonn. inquis. 8. Opp. t. I. col. 1205. C. 1. C. XXIV. qu. 2.

[9]) Ein Ministerial-Reskript vom 20. April 1837 spricht nämlich aus, „daß die Beerdigung todtgeborener und ohne Taufe verstorbener Kinder in einer hiefür eigens bestimmten Abtheilung des Kirchhofes, weil das auf einem uralten mit dem katholischen Dogma sehr enge zusammenhängenden Statute beruht, durch keine allgemein geltende

ein entehrendes Begräbniß solcher Kinder, sowie eine Beerdigung derselben an einem anderen, als an dem zu diesem Zwecke bestimmten Orte auf mehreren Synoden verboten.[1]) Die besondere Begräbnißstätte für diese Kinder,[2]) oder der sogenannte unschuldige Kinder-Friedhof, soll sich innerhalb der Umfassungsmauern des allgemeinen Gottesackers befinden, mit einer eigenen Mauer umgeben und verschließbar sein, und außer der Zeit eines stattfindenden Begräbnisses auch wohl verschlossen gehalten werden. In dieser Begräbnißstätte werden beerdigt alle todtgeborenen und solche Kinder, welche gestorben sind, ehe sie die feierliche Taufe oder die (unbedingte oder bedingte) Nothtaufe erhalten haben. Wo ein solcher Friedhof nicht besteht und auch nicht leicht hergestellt werden kann, soll wenigstens auf dem allgemeinen Gottesacker ein besonderer, etwas abgelegener Platz zu diesem Zwecke gewählt werden. Die Leichname solcher Kinder sind ohne kirchliche Einsegnung von dem Todtengräber in der Stille in die Erde zu versenken und zwar in einem Sarge und in vorschriftsmäßiger Tiefe; aber von jedem Begräbnisse ist vorher dem Pfarramte Anzeige zu machen. Den Hebammen, Todtengräbern u. s. f. sind die erforderlichen Weisungen zu ertheilen."[3]) Sollten Katechumenen vor dem Empfange der Taufe sterben, so könnten sie kirchlich beerdiget werden, weil man bei diesen die Begierdetaufe voraussetzen kann.

9. Wenn ohne Theilnahme der Kirche eine Beerdigung durch den Todtengräber vorgenommen wird, hat der Pfarrer als Zeuge zugegen zu sein und den Akt mit den erforderlichen Bemerkungen in die Sterbematrikel einzutragen. Die Beerdigungen der ohne Taufe gestorbenen Kinder sind sowohl in den pfarrlichen Sterbe-, als Geburtslisten aufzuführen.

10. „Uebrigens darf kein Christ, der in Gemeinschaft der Gläubigen gestorben ist, außer der Kirche oder dem rechtmäßig geweihten Cömeterium begraben werden; und wenn dieß einmal wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses die Nothwendigkeit fordert, ist zu sorgen, daß der Leichnam baldmöglichst an den geweihten Ort übertragen werde;[4]) einstweilen aber ist bei seinem Kopfe ein Kreuz beizusetzen zum Zeichen, daß er in Christus Ruhe gefunden habe."[5]) Das Begräbniß in Kirchen und Kirchengrüften ist durch die

landesherrliche Verordnung abrogirt sei, und auch in polizeilicher Hinsicht keinem gegründeten Bedenken unterliege."

[1]) Synod. Colon. ann. 1662. p. II. tit. XIV. c. II. §. 8. Hartzheim l. c. t. IX. p. 1003.

[2]) Bd. II. S. 992.

[3]) Ausschreiben des bischöflichen Ordinariats Regensburg vom 3. Mai 1850. a. a. O. S. 562 f.

[4]) Oder daß der Begräbnißort die Weihe erhalte.

[5]) Ibid. p. 171.

Landesgesetze verboten; nur dürfen Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Kathedralkirchen, die Mitglieder regierender Häuser in den Grüften ihrer Hofkirchen, die Glieder fürstlicher, standes- und gutsherrlicher Familien in ihren Schloßkapellen begraben werden.

11. Jeder Gläubige wird in seiner eigenen Pfarrei begraben. „Wenn ein Parochian in einer fremden Pfarrei aus dem Leben scheidet, so steht nach der Praxis der Diözese Regensburg das Begräbniß und der erste Gottesdienst dem Pfarrer zu, in dessen Sprengel die Leiche liegt; der Siebente und Dreißigste aber (wenn sie von den Erben gewünscht werden) sind in der Pfarrei seines Domizils zu halten.“ [1]) „Wird von dem Verstorbenen [2]) oder seinen Eltern das Begräbniß in einer fremden Pfarrei gewählt, so stehet solche Wahl frei, jedoch unbeschadet des Stolrechtes des eigenen Pfarrers.“ [3])

Wird eine Leiche aus dem Pfarrorte in der Stille weggeführt, so hat der Pfarrer sie nur auszusegnen; geschieht es feierlich, so begleitet er sie bis zum Ende der Ortschaft. Wenn sie durch eine Pfarrei in der Stille durchgeführt wird, ist kirchlich keine Rücksicht darauf zu nehmen; soll es feierlich geschehen, so wird sie unter Glockengeläute vom Pfarrer durch den Pfarrort geleitet.[4]) Haben Stadtpfarreien verschiedene Cömeterien, geleitet der Pfarrer sie bis zur Grenze seines Bezirkes, wo sie der andere übernimmt; haben sie einen gemeinschaftlichen Gottesacker, so führt jeder Pfarrer die Leichen der aus seiner Gemeinde Abgeschiedenen auch durch die andere Pfarrei. Zur Verbringung der Leichen an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung ist auch die Erlaubniß der zuständigen weltlichen Behörde erforderlich.[5])

---

[1]) Const. dioec. Ratisb. p. II. c. l. §. IV. n. 9. Aehnliches Herkommen besteht in anderen Diözesen.

[2]) Es muß jedoch der Wille des Verstorbenen genügend konstatirt sein.

[3]) Ibid. n. 8. Nach dem kanonischen Rechte (c. 6. 8. 10. de sepult. (III. 28.), Synodalstatuten von Regensburg v. J. 1512. Hartzheim l. c. t. VI. p. 91) kann der eigene Pfarrer den vierten Theil der Funeralgebühren fordern, wo dieß herkömmlich ist. „Ubi ejusmodi portio per consuetudinem sublata sit, fas est parochis propriis in ecclesia parochiali consuetas celebrare exequias, licet haeredes compellere non possint, ut ejusmodi exequiae eadem celebrentur solemnitate ac in loco electae sepulturae.“ Instruct. past. Eystett. p. 130. „Non licet parochis majorem eleemosynam exigere pro defunctis in ecclesiis Regularium sepelienda, quam eis solveretur, si in propriis, vel aliis saecularium ecclesiis sepeliri deberent. S. C. E. 20. Mart. 1647. 25. Jun. 1651.

[4]) „Nisi transitus defunctorum per parochias fiat publice cum solemnitate et pulsu campanarum, vel aliud parochi officium a defuncti haeredibus expetatur, nihil ex praetextu forsan consuetudinis exigi debet.“ p. 124. Instr. past. Eystett.

[5]) Ueber die Abführung von Leichen aus dem Pfarrbezirke ist durch Ministerial-Reskript vom 29. Dez. 1855 eine besondere Instruktion gegeben. Die Pfarrämter

12. „Kein Leichnam ſoll, beſonders wenn der Tod plötzlich eingetreten iſt, beerdiget werden außer nach Verlauf einer entſprechenden Zeit, ſo daß man an dem Tode durchaus nicht mehr zweifeln kann;“ [1]) nämlich nicht früher als nach 48 Stunden. Bei anſteckenden Krankheiten u. ſ. f. wird Beſchleunigung des Begräbniſſes nothwendig.

13. Das Begräbniß kann an jedem Tage geſchehen, auch an den drei letzten Tagen der Charwoche, an welchen nur Glockengeläute, feierliche Exequien und Geſang verboten ſind; [2]) am Charſamſtage Nachmittags kann aber auch ein feierliches Leichenbegängniß ſtattfinden. Am Oſtertage ſoll nur aus wichtiger Urſache ein Begräbniß gehalten werden.

Die Leichen ſollen wo möglich Vormittags zur Erde beſtattet werden, damit die Feier der heiligen Meſſe damit verbunden werden kann. An ſolchen Tagen aber, an welchen Missa exequialis praesente corpore nicht ſtattfinden darf, wird das Begräbniß beſſer auf den Abend verſchoben, damit die Feier des Feſtes keine Störung erleide. Zur Nachtzeit darf ohne Genehmigung des Biſchofes niemals eine Beerdigung ſtattfinden. [3])

Wird an einem Sonn- oder Feſttage ein Begräbniß gehalten, darf deßwegen der Pfarrgottesdienſt mit Predigt oder die Konventmeſſe nie unterbleiben oder auf einen anderen Tag verſchoben werden. [4])

14. „Die Pfarrer und anderen Prieſter ſollen ſich hüten, für Begräbniß oder Exequien oder Jahresgedächtniß etwas als Preis zu verlangen; ſondern ſie ſollen mit dem Almoſen zufrieden ſein, das entweder nach bewährter Gewohnheit gegeben zu werden pflegt, oder von dem Biſchofe feſtgeſetzt iſt.“ [5]) „Da Nichts die Gemüther der Untergebenen dem Hirten mehr entfremdet, als Begierde nach Geld für das heilige Amt, ſo wird ernſtlich befohlen, daß kein Pfarrer die Stolataxe beſonders bei Begräbniſſen zu erhöhen, noch weniger wahrhaft Arme durch ſchmutziges Drängen zu quälen, oder gar, bis die Taxe bezahlt iſt, eine Leiche unbeerdigt zu laſſen ſich herausnehme.“ [6]) „Arme, denen bei ihrem Tode Nichts oder ſo Wenig

---

ſind angewieſen, „Geſuche zu ſolcher Abführung nicht einſeitig oder vorbehaltlich der polizeilichen Genehmigung zu geſtatten, ſondern die Geſuchſteller an die einſchlägige weltliche Behörde zu verweiſen und an dieſes die pfarramtlichen Erinnerungen abzugeben.“ Ausſchreiben vom 9. April 1858. Verordnungsblatt für 1858. S. 22.

[1]) Rit. Rom. De exequiis. Nach dem deutſchen Reichsgeſetze darf der Pfarrer keine Leiche beerdigen, bevor er die Erlaubniß des Standesamtes in Händen hat.

[2]) S. R. C. 11. Aug. 1736.

[3]) S. C. C. 15. Mart. 1704.

[4]) Rit. Rom. l. c. S. R. C. 26. Jan. 1793. Vgl. Bd. II. S. 312.

[5]) Rit. Rom. l. c.

[6]) Const. dioec. Ratisb. p. II. c. IV. n. 7.

übrig iſt, daß ſie auf ihre Koſten nicht beerdiget werden können, ſollen umſonſt begraben werden.“ [1])

Benedikt XIV. will die Pfarrer zwar nicht als verpflichtet erklären, für ſolche Arme auch eine heilige Meſſe ohne Stipendium zu leſen, legt ihnen aber dringend an das Herz, auf irgend eine Weiſe Sorge zu tragen, daß für ſie bei ihrem Begräbniſſe das heilige Opfer dargebracht werde.[2]) In manchen Diözeſen ſind die Pfarrer hiezu durch beſondere Vorſchriften verpflichtet; in jedem Falle iſt es in hohem Grade zu wünſchen und geziemend.[3])

15. Die Gräber der Prieſter und anderer Kleriker ſollen, wo es möglich iſt, von den Gräbern der Laien geſondert und an einem anſehnlicheren Platze gelegen ſein,“ [4]) nämlich in der Nähe der Kirche oder des Kreuzes.

Auch ſollen die nach Empfang der Taufe und vor dem Vernunftgebrauche geſtorbenen Kinder nicht unter den übrigen Gläubigen, ſondern in einem eigenen für ſie beſtimmten Theile des Gottesackers begraben werden, wo dieß geſchehen kann.[5])

Im Gottesacker ſollen die Leichname die nämliche Lage erhalten wie in der Kirche;[6]) die Leichname der Prieſter ſind mit dem Haupte, die der Laien mit den Füßen gegen den Hochaltar, oder, wo der Gottesacker von der Kirche getrennt iſt, gegen Oſten gewendet zu begraben. So iſt die Verſammlung der Verſtorbenen auf dem Gottesacker ein rührendes Bild einer Verſammlung der lebendigen Gläubigen im Hauſe Gottes.

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Institut. 36. l. c. p. 258 seq.

[3]) Für Arme und Bettler ſoll das Stipendium bezahlen „mensa pauperum (Armenfond), ubi sic fieri consueverit, et ut fiat in omnibus parochiis, vehementer desideramus; sin minus, moveat pastores ad hoc opus religionis et misericordiae, quod non pro vivis tantum sed etiam pro defunctis suis parochianis tum ex charitate tum ex justitia orare et sacrificium offerre teneantur.“ Synodalſtatuten von Ypern v. J. 1768. c. 129. l. c. p. 651. In der Diözeſe Regensburg iſt durch oberhirtliche Verordnung vom 6. Mai 1870 neuerdings eingeſchärft, daß bei allen Beerdigungen von Armen, beſonders auch von ſolchen, die in Diſtriktskrankenhäuſern ſterben, wenn ein Honorar nicht verabfolgt wird, nicht nur der Depoſitionsritus genau eingehalten, und die Leiche in ortsüblicher Weiſe vom Prieſter zum Gottesacker geleitet werde, ſondern auch daß der Prieſter „unter allen Umſtänden“ eine heilige Meſſe zelebrire, und während derſelben für den Verſtorbenen wenigſtens ein beſonderes Memento einlege. (Oberhirtl. Verordn.-Blatt S. 23.)

[4]) Rit. Rom. l. c.

[5]) Ibid. De exequiis parvulorum.

[6]) „Corpora defunctorum in Ecclesia ponenda sunt pedibus versus altare majus; vel si conduntur in Oratoriis aut Capellis, ponantur cum pedibus versis ad illarum altaria; quod etiam pro situ et loco fiat in sepulchro, Presbyteri vero habeant caput versus altare.“ Rit. Rom. l. c.

16. Die Gräber ſollen die entſprechende Tiefe (von 6 Schuh) haben, und in einer gewiſſen Reihenfolge angebracht werden. Vor Umfluß von 10 Jahren darf in der Regel ein Grab nicht umgegraben werden, weil die Leichname vor dieſer Zeit ſelten ganz verweſen; bei einem lehmigen und wäſſerigen Boden iſt eine längere Zeitfriſt erforderlich.

Kein Leichnam, der in irgend einer Ordenskirche für immerwährende Zeiten beigeſetzt worden, darf ohne Erlaubniß des Biſchofes daraus entfernt werden.[1])

17. Eß- und Trinkgelage aus Anlaß von Leichenfeierlichkeiten ſind durch kirchliche[2]) und bürgerliche Verordnungen unterſagt;[3]) und insbeſondere iſt den Geiſtlichen die Theilnahme an denſelben nachdrücklich verboten.[4]) Wie mag es kommen, daß ſo ergreifende und eindringliche Feierlichkeiten ohne Eindruck auf die Gemüther bleiben, ja Anlaß zu Ungebührlichkeiten werden?

§. 246. Begräbnißfeier.

„Die heiligen Cäremonieen und Gebräuche, welche nach uralter Ueberlieferung und nach den Anordnungen der Päpſte die heilige Mutter, die katholiſche Kirche, bei den Exequien ihrer Kinder anzuwenden pflegt, müſſen die Pfarrer als wahre Geheimniſſe der Religion, als Zeichen der chriſtlichen Liebe und Frömmigkeit, und als die heilſamſte Hilfeleiſtung für die verſtorbenen Gläubigen mit größtem Eifer beobachten und in Anwendung erhalten.“[5])

1. „Zur beſtimmten Zeit, in welcher der Leichnam zur Kirche getragen wird, ſollen der Klerus und die Uebrigen, welche dem Leichenbegängniſſe beizuwohnen haben, durch Glockenzeichen nach Gewohnheit und Sitte des Ortes zuſammen gerufen werden.“[6]) Wieder erſchallet die Glocke, dieſe treue Freundin des Chriſten, dieſer Herold des Liebeslebens der Kirche, um die Gemeinde herbei zu rufen, auf daß ſie das Gefolge des

---

[1]) Rit. Rom. l. c. Doch iſt die Erlaubniß des Biſchofes nicht nothwendig für die Ausgrabung auf den gewöhnlichen Begräbnißſtätten, oder wenn eine Leiche irrthümlich in ein fremdes Grab beerdiget worden und zu transferiren wäre u. dgl. Vergl. Catalani l. c. pag. 395.

[2]) „Improbamus commessationes et ebrietates, quibus post exequias quidam indulgent quasi mortuorum amicorum memoriam vino abluere velint, ubi potius, eadem sibi via sequendum esse cogitare debebant.“ Provinzialſynode von Köln v. J. 1549. Hartzheim l. c. t. VI. p. 557. Synodalſtatuten von Augsburg v. J. 1610. p. III. c. XIII. n. 13. l. c. t. VII. p. 68.

[3]) Für Bayern durch Verordnung vom 9. Juli 1802.

[4]) Statuten der Diözeſe Regensburg v. J. 1588. l. c. t. VII. p. 1069. Instruct. past. Eystett. p. 131.

[5]) Rit. Rom. l. c.

[6]) Ibid. Rit. Ratisb. maj. p. 185.

aus ihrer Mitte Hingeschiedenen zum Grabe bilde oder wenigstens durch Gebet seine Seele begleite. Diesen Ruf der Glocke wird der Seelsorger seiner Gemeinde eindringlich und oftmals deuten, damit die Gläubigen gerne und mit Eifer zu diesem rührenden Liebesdienste sich einfinden.

2. Es sollen aber der Klerus und die Uebrigen „in der Pfarrkirche oder in einer anderen Kirche nach Ortsgewohnheit“[1]) sich versammeln und von da in Prozession zum Hause des Verstorbenen sich begeben. Die Kirche nimmt den Leichnam in Empfang, die Kirche führt die Seele an die Pforten des Paradieses!

3. „Der Pfarrer ist angethan mit dem Superpellizeum und mit schwarzer Stole oder auch mit einem Pluviale von gleicher Farbe,“[2]) die übrigen Kleriker tragen das Superpellizeum. Von der Beiziehung des Diakons und Subdiakons in ihren heiligen Kleidern macht das römische Rituale keine Erwähnung.[3])

4. Bei dem Hause oder bei dem Orte, bis zu welchem man dem Leichname entgegen zu gehen pflegt, stellt sich der Priester zu dessen Füßen,[4]) und es wird der Psalm Deo profundis mit der Antiphon Si iniquitates gebetet oder gesungen. Auf den Psalm folgen[5]) Kyrie, Pater Noster, mehrere Versikel und die Oratio. Bei dem ersten Anblicke des Leichnams erschauert die Kirche, indem sie gedenket der Sündhaftigkeit des Menschen und der Heiligkeit und Gerechtigkeit des Richters, und ihr erstes Gebet ist daher ein Ruf um Erbarmen. Um das Gebet wirksamer zu machen, segnet dann der Priester[6]) den Leichnam mit geweihtem Wasser, während er die diese Wirksamkeit bezeichnenden Worte spricht: Mit himmlischem Thaue begieße deine Seele Gott u. s. f., nämlich mit dem Thaue der Gnade und des Erbarmens, des Trostes und der Erquickung.[7]) Wie alle Gebete, die bei dem Leichname verrichtet werden, beziehen sich auch Besprengung und Inzensation zuerst auf die Seele und dann auf den Leib, der einst an der Verherrlichung der Seele Theil nehmen soll.

5. Nun beginnet die Prozession! Voran gehen die Bruderschaften mit ihren Zeichen,[8]) die da in besonders inniger Beziehung zu dem Verstorbenen stehend vor Allem bereit sein müssen, seinen Leib zu ehren, und für seine Seele durch Gebet und Werke der Liebe das Wort bei seinem

[1]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 185. — [2]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 186.
[3]) S. R. C. 23. Maj. 1846.
[4]) „A retro habens clericum cum aqua benedicta, crucifer inter ceroferarios ad caput et reliqui circa feretrum.“ De Herdt t. III. P. 6. n. 31. V.
[5]) Nach den Diözesan-Ritualien. Ratisb. maj. p. 186.
[6]) Nach Rit. Ratisb. maj. p. 187.
[7]) Oben S. 259.
[8]) „Confraternitates in funeribus nequeunt deferre crucem sine velo appenso.“ S. R. C. 12. Sept. 1840.

Richter zu führen. Dann folgen zwei Kleriker mit dem Weihwaſſer und dem Rauchfaſſe, ein anderer mit dem Kreuze zwiſchen zwei Leuchterträgern[1]) der Regular- und Säkular-Klerus, der Celebrant. Das Kreuz wird vorangetragen, weil im Gekreuzigten allein Heil wie im Leben ſo im Tode und bei dem Gerichte, weil das Kreuz iſt des Todes Tod und das Unterpfand der Auferſtehung, weil im Kreuze der Verſtorbene (ſo hofft die Kirche) mit Chriſtus die Sünde und den Verſucher überwunden, und mit Chriſtus triumphiret. Deßwegen iſt es bedeutungsvoll, daß in unſeren Gegenden auch Fahnen mitgetragen werden. Die Trauer wird bei dieſer ganzen Feier gemildert durch die Hoffnung einer glorreichen Auferſtehung und durch die Freude ob des Sieges, den der Verſtorbene errungen.

Nach dem Prieſter wird der „Sarg getragen mit Lichtern."[2]) Es iſt geziemend, daß der Leichnam, wenn ihn einmal die Kirche in Empfang genommen, wo möglich getragen werde,[3]) und zwar auf dem vom Pfarrer zu beſtimmenden Wege.[4]) „Den Leichnam eines Laien, von welcher Würde er auch ſein mag, ſollen nicht Kleriker, ſondern Laien tragen."[5])

Lichter werden mitgetragen, um die Verſtorbenen zu ehren, deren Glieder Tempel des heiligen Geiſtes ſind, um anzudeuten, daß ſie als Kinder des Lichtes gewandelt, um dem Wunſche und der Bitte Ausdruck zu geben, daß ihren Seelen das ewige Licht leuchten und auch ihre Leiber in dieſem Lichte auferſtehen und wohnen mögen, endlich, wenn es geweihte Lichter ſind, um ihnen das Gebet der Kirche zuzuwenden. „Da es eine uralte Sitte iſt, bei Leichenbegängniſſen brennende Lichter mitzutragen, ſollen die Pfarrer darauf ſehen, daß dieſer Gebrauch nicht unterlaſſen werde, und daß dabei nichts von Geiz und nichts Unwürdiges unterlaufe. Bei Armen ſollen für die nöthigen Lichter die Prieſter ſelbſt oder eine fromme Bruderſchaft nach Ortsgewohnheit Vorſorge treffen."[6])

„Dem Sarge folgen die Begleiter der Leiche mit Andacht zu Gott für den Verſtorbenen betend."[7]) Wie ungeziemend, ärgerlich und

---

[1]) Der geſammte Klerus geht sub unica Cruce ecclesiae tumulantis. S. R. C. 12. Nov. 1831.

[2]) Rit. Rom. l. c.

[3]) „Utrum in funeribus ducendis tolerari queat usus currus, super quo imponatur feretrum, equis vehendum ad ecclesiam et coemeterium? Et quatenus affirmative, utrum parochus et clerus funus ducere possint sacris vestibus induti erectaque cruce etc.?" S. R. C. 5. Mart. 1870. R. Ad 1. et 2. Affirmative.

[4]) S. R. C. 19. Dec. 1671.

[5]) Rit. Rom. l. c.

[6]) Ibid. Es ſollen aber angewendet werden Kerzen von gelbem Wachs („cera communis") und zwar ohne Unterſchied für Verheirathete und Unverheirathete. Caerem. Episc. l. II. c. 11. n. 1. — [7]) Ibid.

störend für die ganze Feier ist es, wenn die Leichenbegleiter folgen ohne Gebet, alltäglichem Geschwätze sich hingebend! Sollte diesem Unfuge, wo er sich einschleichet, nicht dadurch gesteuert werden können, daß die Bedeutung der Leichenfeier nachdrücklich erklärt und an das Herz gelegt würde?

6. „Wenn der Pfarrer vom Hause weggeht, stimmt er mit ernstem Tone die Antiphon an: Exultabunt Domino; die Sänger beginnen den Psalm Miserere, welchen sie abwechselnd mit dem Klerus fortsetzen. Wenn es die Länge des Weges erfordert, können die Gradualpsalmen oder andere Psalmen aus dem Todtenoffizium gesprochen werden. Diese Psalmen sind aber zu sprechen andächtig, deutlich und mit ernster Stimme bis zur Kirche.“ [1]) Es sind Rufe um Erbarmen, in welche sich Töne der Hoffnung und der Siegesfreude mischen; in das Dunkel der Nacht bricht ein das Dämmerlicht der Sonne! Fort und fort erschallen die Glocken, den Verstorbenen betrauernd, die Herzen tröstend und himmelwärts hebend.

7. „Bei dem Eintritte in die Kirche wird die Antiphon Exultabunt Domino wiederholt. In die Kirche selbst eingetreten, singen die Sänger mit dem Klerus: Kommet zu Hilfe, ihr Heiligen Gottes“ u. s. f. Denn die Feier in der Kirche erinnert an den erschütternden Augenblick, da die Seele vor dem Gerichte steht.

8. Die Kirche kommt nun der Seele zu Hilfe durch Gebet, Opfer und Segnung. Zwar ist die Seele im Momente des Todes schon gerichtet; [2]) doch vor Gott gibt es keine Zeit, und die Liebesthätigkeit der Kirche für den Verstorbenen, wie sie sich in der Zeit vollziehet, ist ihm bereits im Augenblicke des Hinscheidens gegenwärtig, und jenes Gericht, das über Seele und Leib zugleich ergehen wird, stehet noch bevor.

„Der Sarg wird in Mitte der Kirche niedergesetzt, so daß, wenn der Verstorbene ein Laie war, die Füße, und war er ein Priester, der Kopf gegen den Hochaltar sich kehret, mit Lichtern umgeben,“ [3]) und mit einem schwarzen Tuche bedeckt, in dessen Mitte ein Kreuz ist. „Daß Altartücher oder andere Ornamente des Altares zum Schmucke des Sarges oder der Tumba verwendet werden, sollen die Pfarrer nicht zugeben.“ [4]) — Alsbald beginnt das Opfergebet, „nämlich das Offizium für die Verstorbenen mit drei Nokturnen und den Laudes.“ [5]) Vor Alters wurden die Leichname am Abende in die Kirche getragen und

[1]) Rit. Rom. l. c.

[2]) Daher wird nach dem Hinscheiden ebenfalls das Subvenite gebetet.

[3]) Rit. Rom. l. c. Siehe oben S. 482. — [4]) Ibid.

[5]) Ibid. Nach Rit. Ratisb. maj. p. 194 wird vorher auch die Vesper für die Verstorbenen gebetet.

dann die Vigilien gefeiert.[1]) „Wenn aus vernünftiger Urſache, nämlich wegen Dranges der Zeit oder wegen anderer Leichenfeierlichkeiten, das ganze Offizium nicht verrichtet werden kann, ſoll wenigſtens Eine Nokturn mit den Laudes oder auch ohne dieſe, beſonders wo ſolches Gewohnheit iſt, gebetet werden. Iſt es unmöglich, auch nur Eine Nokturn zu beten, ſo dürfen doch die übrigen Gebete niemals unterlaſſen werden.“[2])

9. „Während die Laudes gebetet werden, bereitet ſich der Prieſter zur Feier der feierlichen Meſſe für den Verſtorbenen, wenn die Zeit entſprechend iſt.“[3]) „Es ſoll ſo viel möglich die uralte Einrichtung beibehalten werden, daß die heiligen Meſſen in Gegenwart des Leichnams des Verſtorbenen für ihn gefeiert werden, bevor er dem Grabe übergeben wird. Fällt ein Begräbniß auf einen Feſttag, ſo kann eine eigene Meſſe für Verſtorbene in Gegenwart des Leichnams abgehalten werden, wenn nur die Konvent- (oder Pfarr-) Meſſe und der Gottesdienſt nicht gehindert wird und die große Feierlichkeit des Tages nicht entgegenſteht.“[4]) Kann eine Meſſe für Verſtorbene nicht gehalten werden, ſo wird die Leiche zur Erde beſtattet, ohne in die Kirche gebracht zu werden, und die Feier in der Kirche auf einen anderen Tag verſchoben. Dieß hat auch ſtattzufinden, wenn das Allerheiligſte wegen einer wichtigen und öffentlichen Urſache, wie bei dem vierzigſtündigen Gebete, zur Anbetung ausgeſetzt iſt. Bei anderen Ausſetzungen kann das Allerheiligſte, während die Feier für den Verſtorbenen ſtattfindet, in den Tabernakel verſchloſſen werden.

10. Nach Beendigung der Meſſe[5]) begibt ſich der Prieſter im Pluviale mit dem ganzen Klerus zum Sarge, um die Abſolution zu ſprechen. Es iſt dieſe ein Segen über den Verſtorbenen, damit ihm der Herr gnädig ſein und ihn losſprechen möge im Gerichte.[6]) Wie eine liebende Mutter ſtellet ſich die Kirche vor den Richter und flehet mit erhobenen Händen um Gnade für ihr Kind.[7])

Der Subdiakon mit dem Kreuze ſtellet ſich zu Häupten des Verſtorbenen, der Prieſter ihm gegenüber, welcher ſofort ſpricht: Gehe nicht ins Gericht mit Deinem Diener u. ſ. f.[8]) Dann ſingen die Sänger mit

---

[1]) Gregor von Nyſſa. De vita Macrin. Euſebius. De vit. Constant. l. IV. c. 66. Opp. p. 559.

[2]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 194. Ueber dieſes Offizium ſiehe Bd. II. S. 620

[3]) Rit. Rom. l. c.

[4]) Ibid. Bd. II. S. 293 f.

[5]) Iſt eine Leichenrede zu halten, ſo wird ſie gehalten nach der Meſſe und vor der Abſolution. Vgl. oben Abth. I. S. 233.

[6]) An dieſe Bedeutung erinnert das Wort absolutio.

[7]) Ohne Oremus; es iſt ein Ruf aus dem bangen Herzen der Kirche.

[8]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 195. Dieſes Gebet „Non intres“ wird geſprochen praesente corpore, aber auch absente corpore, ſo oft der Biſchof die

dem umſtehenden Klerus das Libera me . . . .; im Namen des Verſtorbenen erhebt die Verſammlung dieſen rührenden Ruf zu Gott! Während des Pater noster beſprengt der Prieſter, nachdem er zuvor dem Kreuze gegenüber eine tiefe Verbeugung gemacht, den Leichnam mit Weihwaſſer und inzenſirt ihn, während er um den Sarg herumgeht (nicht ſtehend). Die Seele des Verſtorbenen möge rein erfunden werden vor ihrem Richter und als ein angenehmer Geruch durch gute Werke! Deßwegen ſteigen auf die Thränen und Gebete der Kirche [1]) durch den Mund des Prieſters, Gott wolle in ſeiner Barmherzigkeit die Seele ſeines Dieners nicht in die Hände ſeines Feindes geben, ſondern ſie von den heiligen Engeln in Empfang nehmen und zum Vaterlande des Paradieſes führen heißen.[2])

„Bei den Exequien eines Papſtes, eines Kardinals, eines Metropoliten, eines Diözeſanbiſchofes, eines Kaiſers, Königs, Herzogs oder Landesherrn[3]) werden fünf Abſolutionen geſprochen.[4]) Mit Recht wird das Gebet der Kirche dringender und feierlicher bei denen, welche ob ihrer erhabenen Stellung ſtrengere Verantwortung vor dem ewigen Richter zu geben haben. „Dieſe fünf Abſolutionen werden aber nur vorgenommen bei den erſten Exequien, welche nach dem Tode gehalten werden.“[5]) Und auch bei den erſten Exequien kann nur Eine Abſolution geſprochen werden, wenn nicht leicht vier andere Prälaten (oder Kanoniker) zu haben ſind, welche die übrigen vier Abſolutionen ſprechen.[6])

11. „Der Leichnam wird nun zu Grabe getragen, während die Kleriker ſingen: In das Paradies“[7]) u. ſ. f.; losgeſprochen von dem Richter wird die Seele von den heiligen Engeln in das Paradies geführt, der Leib aber wird der Ruhe des Grabes übergeben.

12. „Am Grabe angekommen, ſegnet es der Prieſter, indem er es nach einem Gebete mit Weihwaſſer beſprengt und inzenſirt.“[8]) Geweiht und erfüllet mit dem Gebete der Kirche ſoll der Ort ſein, an dem der Leib des Menſchen der Auferſtehung harret.

13. „Während der Leichnam in das Grab geſenkt wird, ſpricht der Prieſter: Nimm, o Erde“[9]) u. ſ. f., und gibt ſo dem in Worten Aus-

---

Abſolutio hält, oder wenn dieſe gehalten wird für Papſt, Kardinäle, Biſchöfe und Fürſten. Siehe Pontif. Rom. De officio post missam solemnem pro deff. und Caerem. Epp. lib. II. cap. XI. n. 13.

[1]) Deus, cui proprium est etc.

[2]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 198.

[3]) Rit. Rom. l. c. — [4]) Ibid. — [5]) Ibid.

[6]) Pontif. Rom. l. c.

[7]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 198.

[8]) Rit. Ratisb. maj. p. 189. min. p. 154. Nach dem Rit. Rom. wäre das Grab nur zu ſegnen, wenn es nicht ſchon geſegnet iſt.

[9]) Rit. Ratisb. maj. p. 189.

druck, was geſchieht. Dann wird der Leichnam mit Weihwaſſer beſprengt und inzenſirt,[1]) zur Vorbereitung auf die künftige Auferſtehung.

14. „Der Prieſter wirft dreimal mit einer Schaufel Erde auf den Sarg“[2]) u. ſ. f., was wie Beſprengung und Inzenſation in Kreuzesform geſchieht. Aus der Hand der Kirche fällt die erſte Erde auf den Sarg. Erfüllet iſt das Todesurtheil, das nach der erſten Sünde allen Menſchen geſprochen wurde, das die Kirche jährlich am Aſchermittwoch den Gläubigen auf die Stirne ſchreibt.

15. Aber aus dem Grabe wird Leben wieder hervorgehen, daher folgt alsbald der Geſang, der die Auferſtehung ankündet.[3])

16. Die feierliche Beſtattung wird, wie es in der Natur der Sache liegt, mit Gebeten für den Verſtorbenen geſchloſſen, daß der wahre Glaube, der ihn hier der Gemeinſchaft der Gläubigen verbunden, dort ihn beigeſellen möge den Chören der Engel.[4])

Der Prieſter ſegnet das Grab mit einem hölzernen Kreuze, welches er zu Häupten des Grabes einſteckt.[5]) Am Fuße, im Schatten des Kreuzes ruht der Leib des Chriſten, bis er in Kraft des Kreuzes wieder auferſteht.

Nachdem der Prieſter das Grab noch mit Weihwaſſer beſprengt, ermahnet er das Volk, für den Verſtorbenen zu beten.[6])

17. „Vom Grabe zur Kirche zurückkehrend, ſoll man die Antiphon Si iniquitates und den Pſalm De profundis ſprechen.“[7])

18. Die Feier für den Verſtorbenen in der Kirche ſoll in Gegenwart des Leichnams ſtattfinden, damit die Gläubigen durch ſeinen Anblick um ſo mehr zum Gebete entflammt und um ſo eindringlicher an die eigene Sterblichkeit erinnert werden; dann weil auch der Leib Antheil haben ſoll an den Gebeten der Kirche und weil dieß überhaupt ein bedeutungsvolles Moment der kirchlichen Begräbnißfeier iſt. Da es aber in unſeren Gegenden durch die Anordnungen des Staates unterſagt iſt, die Leichname in die Kirche zu bringen, ſo wird die gottesdienſtliche Feier meiſtens erſt nach dem Begräbniſſe gehalten. In dieſem Falle iſt das Subvenite zu ſingen, wenn man ſich dem Gottesacker, und das In Paradisum, wenn man ſich dem Grabe nähert.[8])

---

[1]) Rit. Rom. l. c. „Aqua benedicta aspergat, deinde incenset corpus defuncti et tumulum.“

[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 190.

[3]) Rit. Rom. l. c. — [4]) Ibid.

[5]) Rit. Ratisb. maj. p. 192.

[6]) Ibid. p. 193. Vgl. oben S. 240.

[7]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 193.

[8]) Rit. Ratisb. maj. p. 187 seq.

In der Kirche wird ein Trauergerüſte (tumba) aufgerichtet, um den Leichnam zu vergegenwärtigen, und es wird dann Offizium, Meſſe und Abſolution[1]) wie oben gefeiert. Nur hat ſich bei der Abſolution der Prieſter immer zwiſchen den Altar und die tumba und der Kreuzträger ihm gegenüber zu ſtellen, es mag nun der Gottesdienſt für einen Prieſter oder Laien ſtattfinden;[2]) und am Schluſſe wird die Oration Absolve oder eine andere entſprechende gebetet.[3])

19. Nach uralter kirchlicher Tradition[4]) wiederholet ſich die gottesdienſtliche Feier für den Verſtorbenen am (dritten,) ſiebenten, dreißigſten und Jahrestage. Die Abſolution kann an allen Tagen gehalten werden, an welchen eine Meſſe de Requiem geſtattet iſt; nach einer Meſſe in der Tagesfarbe die Abſolution zu ſprechen, iſt nicht geziemend;[5]) auch darf nur jener Prieſter die Abſolution vornehmen, der die feierliche Meſſe für den Verſtorbenen zelebrirt hat.[6]) Das Beſtreben, die für einen Verſtorbenen zu feiernden Gottesdienſte an Einem Tage zu vollenden, entſpricht ebenſo wenig dem Sinne der Kirche, als dem liebenden Gedächtniſſe, das dem Verſtorbenen gebührt.

20. „Jene Kinder, welche nach empfangener Taufe vor dem Vernunftgebrauche ſterben, bedürfen des Gebetes nicht, weil nichts Verdammenswerthes oder Schuldbares an denen iſt, die in Chriſtus Jeſus ſind, und nicht nach dem Fleiſche gewandelt; und wie man ſich an dem Martyrer verſündigte, wenn man für ihn beten wollte, ſo würde man der Taufunſchuld ein Unrecht thun, wenn man Jenen die ewige Ruhe wünſchen würde, welche unſchuldig, unbefleckt, rein und von Gott geliebt Miterben Chriſti geworden ſind und dem Lamme folgen, wohin es geht. Weil aber ihren Leibern als Organen und Gefäßen, in die der heilige Geiſt ſich ergoſſen, Ehre gebührt, ſo ſind ihre Leichname mit Ehrfurcht und Frömmigkeit zu behandeln zum Bekenntniſſe des Glaubens an die Auferſtehung und zum Lobe der göttlichen Vorſehung, unter welcher auch dieſe Leiber der Wiedergeborenen ruhen.“[7]) Daher werden bei dem Begräbniſſe der Kinder nur Pſalmen geſungen, welche die Reinheit und Unſchuld preiſen und Gott Dank ſagen, der die Seele der Kinder geheiliget und ohne Gefahr in das ewige Leben eingeführt hat,

[1]) Absente corpore iſt die Abſolution keine ausdrückliche Vorſchrift der Kirche wie praesente corpore. S R. C. 31. Jul. 1665.

[2]) Rit. Rom. l. c. Caerem. episc. l. II. c. 11. n. 15.

[3]) Rit. Rom. l. c. Iſt der Verſtorbene ein Biſchof oder Prieſter, ſo wird bei den Orationen, in welchen die Worte . . . . famuli tui N. . . vorkommen, beigeſetzt: sacerdotis oder pontificis. Rit. Rom. l. c.

[4]) Bd. II. S. 291 ff.

[5]) S. R. C. 21. Apr. 1668. 16. Dec. 1824. 16. Mart. 1833.

[6]) S. R. C. 12. Aug. 1854. 21. Jul. 1855.

[7]) Rit. Ratisb. maj. p. 255.

ihren Leib aber wieder auferwecken wird zur herrlichen Auferſtehung. Doch werden die Leichname der Kinder mit Weihwaſſer beſprengt; denn iſt auch die Seele rein und unſchuldig zu ihrem Schöpfer zurück gekehrt, ſo iſt doch der Leib dem Verderben anheim gefallen, das durch die Erbſünde über alle irdiſchen Geſchöpfe gekommen, und er wird durch die Kirche gereiniget und geheiliget, damit er einſt würdig ſei, mit der Seele vereiniget ewig vor Gottes Angeſicht zu ſtehen, gerade wie Alles, was zum Gottesdienſte gehöret, geweiht wird. Die Kirche umgibt durch Beſprengung und Inzenſation dieſe Leiber wie mit einer heiligen Atmoſphäre theils aus Ehrfurcht, theils um ſie gegen alle ſtörenden Einflüſſe zu verwahren; ſelbſt die Leiber ihrer Kinder hält die Kirche noch in heiliger Obhut.

Uebrigens werden nach dieſem Ritus alle getauften Kinder begraben, die ſterben, bevor ſie fähig waren, das Sakrament der Buße zu empfangen. Dagegen ſind alle, welche zu ſündigen fähig geweſen, namentlich wenn ſie über ſieben Jahre, nach dem Ritus für Erwachſene zu begraben, damit ſie nicht der Gebete, Segnungen und Opfer der Kirche beraubt werden.[1])

21. Dem Leichname des geſtorbenen Kindes „wird ein *Kranz* von Blumen oder wohlriechenden Kräutern aufgeſetzt zum Zeichen der unverſehrten Reinigkeit und Jungfräulichkeit; der Pfarrer erſcheint mit *Superpellizeum und weißer Stole* (auch an den letzten Tagen der Charwoche); *Glocken* werden entweder nicht geläutet, oder nicht in einem traurigen, ſondern feſtlichen Tone; es wird ein Kreuz *sine hasta*[2]) vorgetragen,“[3]) um anzuzeigen, entweder daß die Kinder nach Kurzem ihre Laufbahn auf Erde vollendet,[4]) oder daß ſie gerechtfertiget wurden allein durch das Kreuz Chriſti ohne eigene Mitwirkung.

22. *Bei dem Hauſe oder Orte, wo die Ausſegnung geſchieht*, wird der Leichnam mit Weihwaſſer beſprengt[5]) und der 112. Pſalm gebetet oder geſungen.[6]) Es wird der Herr vor Allem geprieſen, daß Er die Seele des Kindes jenen Chören beigeſellet, die ewig ſeinen Namen loben.

„*Auf dem Wege zur Kirche* wird der Pſalm Beati immaculati gebetet, und kann, wenn noch Zeit übrig iſt, der Pſalm Laudate beigefügt werden.“[7]) So wird der Weg des unſchuldigen Lebens geprieſen.

---

[1]) S. R. C. 7. Sept. 1850.

[2]) „Sine vel cum hasta.“ Rit. Ratisb. maj. p. 526.

[3]) Rit. Rom. De exequiis parvulorum.

[4]) Ideo brevis est Crux quia brevis eorum in hac terra fuit peregrinatio. Catalani, l. c. pag. 424. sec. Baruffald.

[5]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 256.

[6]) Ibid. — [7]) Ibid.

„Ist man zur Kirche gekommen, wird der 23. Psalm Domini est terra mit einer Antiphon gesprochen,[1]) als Lobpreis ob der Aufnahme der Seele des Kindes in die ewige Herrlichkeit. Am Schlusse wird das Pater noster gebetet, während dessen der Leichnam mit Weihwasser besprengt wird, und dann ein Versikel und Gebet beigefügt.[2])

„Während die Leiche zum Grabe getragen wird, spricht der Priester den Psalm Laudate Dominum de coelis mit seiner Antiphon.“[3])

23. Am Grabe wird zuerst dieses durch Besprengung und Inzensation geweiht,[4]) dann die Leiche eingesenkt unter den Worten: Nimm, Erde u. s. f., besprengt und inzensirt, dreimal Erde darauf geworfen, das Kantikum Benedicite gebetet oder gesungen und Kyrie, Pater Noster, Versikel und Gebet beigefügt.[5]) An die Lobpreisung Gottes für die Aufnahme des Kindes in sein Reich schließt sich die Bitte, Er wolle auch mit uns barmherzig verfahren und mit den Heiligen des Himmels der ewigen Freude uns theilhaft machen.

24. Nach den Diözesan-Ritualien wird noch ein Gebet für alle Abgestorbenen beigesetzt, das Grab mit einem hölzernen Kreuze bezeichnet, mit Weihwasser besprengt, und eine kurze Ermahnung an die Umstehenden zu unschuldigem Wandel und zum Gebete gesprochen.[6])

In der Kirche spricht der Priester vor dem Altare das Gebet zu den heiligen Engeln.[7]) Es ist eine löbliche Gewohnheit, dann das heilige Meßopfer darzubringen als Danksagung, als Lob der göttlichen Vorsehung, zur Anrufung der heiligen Engel u. s. f.

25. „Bei den Begräbnißfeierlichkeiten sollten sich die Pfarrer mit solchem Anstande und solcher Andacht benehmen, daß diese heiligen Gebräuche als zum Heile der Verstorbenen und zugleich zur Erbauung der Lebenden, wie sie das auch wirklich sind, nicht aber zur Befriedigung der Gewinnsucht, eingesetzt erscheinen.“[8]) Es sind diese Ritus, die, wie aus zahlreichen Stellen der Väter und alten Schriftsteller erhellet, aus dem höchsten Alterthume stammen,[9]) ungemein heilsam

---

[1]) Rit. Rom. l. c. Ratisb. maj. p. 256.

[2]) Rit. Rom. Nach anderen Ritualien geschieht dieß bei dem Hause oder Orte der Aussegnung.

[3]) Rit. Rom. l. c. Nach Diözesanritualien ist dieser Psalm weggelassen, und wird auf dem Wege zum Grabe Psalm 23. gesungen.

[4]) Rit. Ratisb. maj. p. 259.

[5]) Ibid. p. 259 seqq. Nach dem Rit. Rom. l. c. seqq. werden am Grabe nur die letzteren Gebete gesprochen, worauf der Leichnam und das Grab besprengt und inzensirt, und das Kantikum Benedicite auf dem Rückwege zur Kirche gebetet wird.

[6]) Rit. Ratisb. maj. pag. 262.

[7]) Rit. Rom. l. c. — [8]) Ibid.

[9]) Vglch. Marzahl und Schneller a. a. O. Bd. V. S. 1000 ff. Bd. II. S. 290.

für die Verſtorbenen und bedeutungsvoll und erbaulich für die Lebenden. Der Glaube an die erhabenſten Wahrheiten des Evangeliums liegt ihnen zu Grunde, in Hoffnung bewegen ſie ſich, die Liebe iſt ihre Seele. Würdeloſigkeit, Eilfertigkeit, Gedankenloſigkeit verletzet die Gemüther der Gläubigen nirgends mehr, als da wo es ſich um die letzten Liebesdienſte für ihre Angehörigen handelt. O daß Prieſter und Volk von der Bedeutung und dem Geiſte dieſer Riten recht durchdrungen wären, und daß dem ihr Benehmen allezeit entſpräche!

26. So führt der gute Hirt die Seelen der ihm Anvertrauten zum Gerichte Gottes, ihre Leiber aber zur irdiſchen Ruheſtätte. Aber immer gedenket er ihrer in Gebeten, Opfern, Werken der Liebe, beſucht ihre Gräber,[1]) empfiehlt ihr Andenken oft der Gemeinde. Mögen am Tage der Auferſtehung ſich Alle um ihn ſammeln, damit er ſie einführe in die ewige Herrlichkeit!

Vierter Artikel.

§. 247. Der Hirt wehret.

„Der Miethling, der kein Hirt iſt, und dem die Schafe nicht gehören, ſieht den Wolf kommen, verläßt die Schafe und flieht; und der Wolf raubt und zerſtreuet die Schafe.“[2])

1. Muthig ſetzet ſich der Hirt zur Wehre, wenn er, auf der Wache ſtehend, den Wolf ſeiner Heerde nahen ſieht. Er kämpfet gegen ihn mit allen Waffen, welche die Kirche in ſeine Hand gegeben, und opfert, wenn es das Heil der Heerde fordert, in dieſem Kampfe ſelbſt ſein Leben, wie Chriſtus, „der ſein Leben hingibt, damit die Schafe nicht zu Grunde gehen, nicht wie die Miethlinge, die ſich nicht kümmern, wenn die Schafe von den Wölfen geraubt werden.“[3]) „Rufet euch ins Gedächtniß Auguſtinus, Johannes Chryſoſtomus, Hilarius und ſo viele andere heilige Vorſteher der Kirche, die in ihrer Sorgfalt den Feinden des Kreuzes wie eine Mauer für ihre Schafe ſich entgegen zu ſtellen kein Bedenken trugen. Und wenn ihr an Gütern oder am Leibe (was Gott verhüten wolle!) Schaden leiden würdet, auch dann ſoll euer Herz nicht in Schrecken erzittern. Seid ihr wahre Hirten oder Miethlinge? Wenn Hirten, iſt euch das nicht eine Pflicht?“[4])

2. Wölfe ſind Alle zu nennen, welche entweder den Glauben oder die Liebe oder die gute Sitte gefährden, welche alſo den wahren Glauben

[1]) Oben S. 259.
[2]) Joh. 10, 12.
[3]) Chryſoſtomus. In Joann. hom. 60. Opp. t. VIII. col. 328.
[4]) Rede auf der Provinzialſynode zu Salzburg i. J. 1569. Hartzheim l. c. t. VII. p. 403.

direkt oder indirekt, durch Wort oder Schrift, öffentlich oder geheim angreifen, dem Un-, Irr- oder Aberglauben Vorschub leisten, oder welche zur Sünde verführen durch Wort oder Beispiel oder in anderer Weise. Solche Wölfe können entweder von Außen kommen oder aus der Gemeinde selbst aufstehen. „Diese hören Tag und Nacht nicht auf, auf tausend Arten durch geheime Machinationen und unzählige Listen und mit unversöhnlicher Grausamkeit das Lager Gottes zu bestürmen.“ [1])

3. „Das Lager Gottes zu vertheidigen und zu leiten sind die geistlichen Heerführer, nämlich die Hirten und Führer der Seelen aufgestellt, damit durch ihre heilsame Vorsorge, lobwürdige Uebung, heilige Ermahnung und himmlische Weisheit die ganze Gemeinde der Gläubigen, die für sich zu schwach ist im Kampfe, unaufhörlich ermuthiget, beständig unterwiesen, mit Gebeten beschützt und zum Ausharren im Kampfe mit heilbringenden Rathschlägen gekräftiget werde.“ [2]) Der Hirt muß kämpfen gegen die Wölfe *mit den Waffen des Gebetes, des Wortes und der Liebe*, wie diese bereits hin und wieder bezeichnet wurden. „Diese Feinde werden besiegt nicht durch Stärke des Körpers, nicht durch menschliche Klugheit, nicht durch Gewalt der Waffen, nicht durch die Menge der Bewaffneten, nicht durch Machtgebote, sondern durch die Gnade Gottes, durch anhaltendes Gebet, durch Demuth des Herzens, durch Vergießung von Thränen, durch Standhaftigkeit des Glaubens, durch Frömmigkeit des Gemüthes, durch glühende Liebe.“ [3]) „Hast du auch Unnennbares zu leiden, bleibe ein Schäflein und so wirst du die Wölfe überwinden. Was ist sanftmüthiger als das Schaf, was wilder als der Wolf? Und doch wird dieser von jenem besiegt, wie an den Aposteln gezeigt ist. Denn Nichts ist mächtiger als die Sanftmuth, Nichts stärker und fester als die Milde.“ [4]) „In Stille und in Hoffnung und im Gebete muß euer Kampf und euere Stärke sein; wer wird dann etwas gegen euch vermögen? Erinnert euch an den Gesang Mosis, daß Einer Tausende verfolgte, und zwei zehn Tausende in die Flucht schlugen.[5]) Erinnert euch an die Zeit der Macchabäer,[6]) da das Volk von den zahllosen Schaaren des Ptolomäus überschwemmt war, die heilige Stadt Jerusalem verlassen und öde lag, das Heilige mit Füßen getreten wurde: und sie sammelten sich und kamen nach Masphat, am Orte des Gebetes fastend und in Bußkleidern, und schrieen zum Herrn, und es ward ihnen ein wunderbarer Sieg.“ [7])

---

[1]) Laurentius Justiniani. De regim. praelat. c. 17. l. c. p. 499.

[2]) Ebendas. — [3]) Ebendas.

[4]) Chrysostomus. Exposit. in ps. 119. Opp. t. V. col. 348.

[5]) V. Mos. 32. — [6]) I. Mach. 3.

[7]) Rede auf der Provinzialsynode von Salzburg i. J. 1569. l. c.

4. Beſonders ſoll der Seelſorger jene Feinde ins Auge faſſen, welche gerade in unſerer Zeit nicht bloß Einzelne ins Verderben ſtürzen, ſondern die geſammte Wirkſamkeit der Kirche und des Seelſorgers zu untergraben ſuchen. Als die gefährlichſten dürften nachfolgende gekennzeichnet werden.

5. Es iſt vor Allem der Materialismus und der in ſeinem Dienſte ſtehende Induſtrialismus. Mehr und mehr bringt in die Gemeinden und Familien jene Sucht nach irdiſchem Beſitze und Genuſſe, die in den Herzen die Begierde nach dem Himmliſchen erſtickt, und die Freude an der Beſchäftigung mit dem, was das einzig Nothwendige iſt, dem Heile der Seelen, tödtet. Dieſe Sucht nähret und verbreitet in unſeren Tagen mehr denn je ein Induſtrialismus, der ſo Vielen die höchſte Aufgabe des Lebens zu ſein und alle Beſtrebungen des Menſchen in Anſpruch zu nehmen ſcheint, der dann überallhin in Maſſen und zu den anlockendſten Preiſen ſeine Produkte ſendet, und die Einfachheit alt-überlieferter Sitten, die Zufriedenheit mit dem Standesgemäßen, die Sparſamkeit und Beſcheidenheit verdrängt. Nicht gegen die Förderung des Wohlſtandes, noch auch gegen den Aufſchwung der Induſtrie iſt die Kirche, wohl aber muß ſie warnen und wahren vor jener Ausartung, die eben durch den Namen Materialismus und Induſtrialismus bezeichnet wird. Dieſe erzeugen auch vielfach den Wucher, gleichfalls ein Krebsſchaden unſerer Zeit, aus dem nicht bloß für die zeitliche, ſondern auch für die geiſtliche Wohlfahrt die größten Nachtheile hervorgehen, wie man ſchon daher erkennen kann, daß die Kirche zu jeder Zeit mit aller Kraft dem Wucher entgegen getreten iſt.[1])

6. Die niedrigeren Klaſſen und die Arbeiter in den Gemeinden trachtet der Kommunismus und Sozialismus durch trügeriſche Lehren zu täuſchen, durch die Verſprechungen einer beſſeren Lage zu verführen, durch fortwährende Aufſtachelungen zu beunruhigen, und zuletzt der Revolution und dem Umſturze aller von Gott geſetzten Ordnung als blinde Werkzeuge zu überliefern.[2]) Dieſen Feinden gegenüber weiſet die Kirche ihre Gläubigen ſtets hin auf die Pflicht der Unterwürfigkeit Aller unter die geſetzmäßige Auktorität, davon der Beſtand der menſchlichen Geſellſchaft abhängt; auf die von Gott geordneten Unterſchiede des Standes, des Beſitzthumes, der Fähigkeiten und des Einfluſſes; auf die Verheißungen, welche Chriſtus der Herr an die gute Verwendung der Reichthümer und an die Wohlthätigkeit gegen die Aermeren knüpft; auf die Stellung, welche der nämliche Herr den Armen in ſeinem Reiche anweiſet, und welche im Vergleiche zu jener der Armen in den Zeiten des Heidenthums und außer der Kirche eine ſo erträgliche und ehrenvolle geworden; auf jene wahre Freiheit und Gleichheit, die einzig und allein

[1]) Encycl. Benedicti XIV. „Vix pervenit.“ 1. Nov. 1745.

[2]) Encycl. Pii IX. 8. Dec. 1849.

in der Festhaltung des christlichen Gesetzes ruht; endlich auf den unberechenbaren zeitlichen Schaden und die göttlichen Strafgerichte, welche solchen unchristlichen Bestrebungen folgen werden.[1]) Auf diese von der Kirche bezeichneten Grundlagen wird der Seelsorger sich stellen müssen, um die erwähnten Feinde nicht bloß von seiner Gemeinde durch die Macht des Wortes abzuwehren, sondern so viel an ihm ist auch durch die That, durch liebevolle, christliche Vorsorge für die Armen und die Arbeiter, an der Lösung einer Frage mitzuarbeiten, vor welcher alle weltliche Klugheit und Gewalt rath- und hilflos steht.[2])

7. Mit den bisher genannten Feinden enge verbündet, und durch einen glänzenden Namen über ihr inneres Wesen täuschend, treten zwei andere für die Kirche gefährliche Feinde auf: der falsche Fortschritt und der moderne Liberalismus. Allen wahren Fortschritt in Gesittung, in Wissenschaft und Kunst danket die Welt dem Christenthume und der Kirche; um so mehr muß diese den falschen Fortschritt verdammen, „dessen Endziel kein anderes ist, als daß Alles in fortdauernder Aufregung erhalten, jegliche Grundsätze der Gerechtigkeit, der Tugend, der Ehrbarkeit und der Religion gründlich aufgehoben, und das so verwerfliche und verderbliche, schon der natürlichen Vernunft und dem Naturrechte überaus feindliche System des Sozialismus, oder sogar des Kommunismus zum größten Nachtheile und Verderben der menschlichen Gesellschaft allenthalben eingeführt, verbreitet, und weithin herrschend werden."[3]) Hand in Hand mit diesem Fortschritte geht der moderne Liberalismus, welcher unter dem Scheine der Freiheit dem Gesetze Christi und seiner Kirche die Berechtigung abzusprechen, dagegen dem rein menschlichen und dem staatlichen Gesetze verpflichtende Kraft für Alle ohne Rücksicht auf das Gewissen zuzuerkennen nicht anstehet, und den Staat und die Politik als von jeder Religion unabhängig und frei erklärt. Gegen solchen Fortschritt und Liberalismus muß die Kirche, „die fruchtbare Mutter und Nährerin aller Tugenden, die Zerstörerin der Laster, die Befreierin der Seelen, die Wegweiserin des wahren Glückes," mit aller Macht sich erheben, und sie thut das zumeist in unserer Zeit bei jedem Anlasse.[4]) Darum wird auch der Seelsorger allezeit ein wachsames Auge haben,

[1]) Encycl. Pii IX. 8. Dec. 1849 und Leo XIII. 28. Dec. 1878 und 29. Jun. 1881. Vgl. auch Conc. Prov. Viennen. 1858. Tit. I. cap. 12. De Communismo.

[2]) Zu eingehenderem Unterrichte in dieser so wichtigen sozialen Frage mögen empfohlen sein: Geschichte der sozial-politischen Parteien in Deutschland von J. Edm. Jörg. Freiburg i. Br. 1867, Die Sozialpolitik der Kirche von J. Albertus, Regensburg 1881, und die „Christlich-sozialen Blätter." Vgl. was oben (S. 401) über die Armenpflege gesagt worden.

[3]) Allocutio Pii IX. 20. Apr. 1849.

[4]) Cf. Allocut. 27. Sept. 1852; Alloc. 26. Julii 1855; 15. Dec. 1856; 18. Mart. 1861. Syllab. 8. Dec. 1864. §. X.

auf daß die Grundsätze des falschen Fortschrittes und falscher Freiheit in seine Gemeinde sich nicht eindrängen und Wurzel fassen, wird in seinen Predigten dieselben durch die Lehre der Kirche in ihrer Lügenhaftigkeit und Schädlichkeit darlegen, und die Einzelnen zu aller Entschiedenheit in der Bekämpfung dieser Feinde, zu treuer Anhänglichkeit an die Aussprüche des heiligen Stuhles und der Bischöfe, zu offenem Bekenntnisse des Glaubens in Wort und Wandel ermuntern. Auf diese Weise wird es ihm gelingen, die Guten um sich enger zu schaaren, die schlimmen Einflüsse einer trügerischen Weisheit und selbst einer unkirchlichen Gesetzgebung abzuschwächen, und für die Verbreitung der Wahrheit und die Verbesserung auch der öffentlichen Zustände zu wirken.[1])

8. Da Unglaube und Aberglaube sich berühren, so darf es nicht Wunder nehmen, daß oft gerade solche Menschen, welche Feinde des Christenthums und der Kirche und des Glaubens an ein übernatürliches Leben sind, durch außergewöhnliche und übernatürliche Kräfte über verborgene Dinge, über Zukunft und Jenseits Gewißheit zu erlangen meinen. Weit verbreitet ist der Spiritismus in unserer Zeit, wie schon früher der Magnetismus u. dgl. Es sind dieß Feinde, welche die Gläubigen in große Verwirrung zu bringen vermögen, unter dem Scheine der Gläubigkeit den wahren Boden des Glaubens, nämlich die gottgesetzte Autorität, beseitigen, Unsittlichkeit und Irrthum gleichsam durch höhere Offenbarung zu rechtfertigen und zu bestätigen suchen. Vor der Benützung des Magnetismus, des Somnambulismus und des Hellsehens zu solchen verwerflichen Zwecken hat der heilige Stuhl unter dem 28. Juli 1847 und 4. August 1856 warnend seine Mahnung an die Bischöfe ge-

[1]) Gar oft wird es in unserer Zeit Aufgabe des Seelsorgers sein, die Mitglieder seiner Gemeinde auch über ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu belehren, zumal wo die Interessen der Kirche und das wahre Wohl des Volkes in Frage kommen. Doch eignet sich diese Belehrung weniger für die gottesdienstliche Predigt, als für den Privatumgang, und für Vorträge in Vereinen und öffentlichen Versammlungen. „In dieser ganzen politischen Wirksamkeit darf aber im Geistlichen der politische Mann den Priester nicht verleugnen. Es darf dem geistlichen Berufe die Zeit und Kraft nicht durch die politische Thätigkeit entzogen werden, und der Geistliche darf nie einen bloßen Parteimann darstellen. Er greift im Gegentheile nur für die Kirche und deren heilige Interessen, für die Sittlichkeit der Gesellschaft in die Politik ein, mit jener Würde und Autorität, die in Allem den Mann der Kirche zeigt." Buß, Reformen u. s. w. S. 374.

[2]) Unter dem 28. Juli 1847 wurde verordnet: „Mit Fernhaltung jedes Irrthums, Aberglaubens, jeder Anrufung des bösen Feindes ist der Gebrauch des Magnetismus, das ist die bloße Anwendung natürlicher und sonst erlaubter Mittel, nicht moralisch verboten, wenn er nur auf keinen unerlaubten oder irgendwie bösen Zweck abzielt. Aber die Anwendung rein natürlicher Mittel zu wahrhaft übernatürlichen Dingen und Wirkungen, um diese natürlich zu erklären, ist nichts als eine durchaus unerlaubte und an Häresie grenzende Täuschung." Da ungeachtet dieser Entscheidung „be-

richtet.[1]) Auf die Täuschungen des Spiritismus und die Gefahren satanischer Einwirkung hiebei hat das Konzil von Baltimore (1866) die Seelsorger hingewiesen.[2])

9. Alle diese Feinde aber, sowie noch andere mehr, welche die Kirche und die Gesellschaft bedrohen, werden beständig benützt und unterstützt, angeeifert und geleitet von den Geheimbündnissen verschiedener Art. So mannigfach ihre Namen und ihre vorgeblichen Zwecke sind, so ist doch Eines das letzte Ziel Aller, das Christenthum und jede übernatürliche Religion, sowie alle darauf gebaute staatliche Ordnung von Grund aus zu zerstören, und zwar unter dem teuflischen Vorwande, daß nur so die Menschheit einzig aus sich selber, und jeder Mensch für sich wahrhaft glücklich schon auf dieser Erde und in diesem Leben, das allein gewiß sei, werden könne. Daher kommt es, daß Alles, was der Kirche oder dem christlichen Staate feindlich sich zeigt, von diesen Gesellschaften als befreundet behandelt wird. Aber gerade daher hat auch die Kirche in ihnen stets ihren ärgsten Feind, und den Herd der Entwickelung des Mysteriums der Bosheit erkannt; daher haben die Päpste die Gesellschaften der Freimaurer und Carbonarii, sowie alle Geheimbünde, wessen Namens sie sein mögen, wiederholt verdammt, und den Gläubigen die Theilnahme an denselben unter der Strafe der Exkommunikation untersagt.[2]) Papst Pius IX. aber hat die betreffenden Konstitutionen seiner Vorgänger, sowie alle in diesen verhängten Strafen aufs Neue bestätiget

---

sonders Personen des anderen Geschlechtes kraft des sogenannten Somnambulismus und Hellsehens, während sie von nicht immer anständigen Gebärdungen ergriffen sind, vorgeben, daß sie alles Unsichtbare schauen, und sich kecker Weise herausnehmen, über die Religion selbst Reden zu halten, die Seelen der Verstorbenen zu rufen, Antworten zu empfangen, Verborgenes und Entferntes zu entdecken und anderen Aberglauben dieser Art zu üben, woraus sie ohne Zweifel für sich und ihre Herren großen Gewinn ziehen," so werden die Bischöfe ermahnt, „alle Mühe anzuwenden, um diese Mißbräuche des Magnetismus zu unterdrücken und auszurotten, damit die Heerde des Herrn gegen den Feind vertheidiget, die Hinterlage des Glaubens unversehrt erhalten und die ihnen anvertrauten Gläubigen vor dem Verderbnisse der Sitten bewahrt werden." Congr. S. Off. 4. Aug. 1856. Siehe Verordnungsblatt der Diözese Regensburg für 1857. S. 22.

[1]) Acta et Decr. Conc. II. Baltim. Tit. I. cap. VI. pag. 30: „Bene vero videtur esse exploratum, plura, quae in Circulis Spiritismi exhiberi phaenomena miranda dicuntur, esse vel omnino ementita et operatorum inter se collusione fraudulenta producta, vel personarum, quae dicuntur media, imaginationi et spectatorum credulitati esse praesertim adscribenda, vel demum manuali cuidam dexteritati, qualis apud praestidigiatores usu venit, esse tribuenda. Vix dubitandum tamen videtur, quaedam saltem ex eis a Satanico interventu esse repetenda, cum vix alio modo satis explicari possint." Vgl. auch „Der neuere Spiritismus" von Dr. Schneid. Eichstätt 1880.

[2]) Siehe oben Abth. I. S. 596.

und als allgemein geltend erklärt. Seine Worte aber mögen den Seelſorgern nahe legen, wie ſie ſelbſt ihre Gemeinden gegenüber dieſen Feinden zu belehren haben. „Und ſo ermahnen Wir denn und fordern mit dem Eifer Unſeres väterlichen Herzens die Gläubigen, welche ſolchen Verbindungen angehören, auf, zurück zu kehren zu der heilſamen Erkenntniß, und jene verderblichen Geſellſchaften und Zuſammenkünfte zu verlaſſen, auf daß ſie nicht in das ewige Verderben ſtürzen; alle übrigen Gläubigen aber bitten Wir dringend, und mit der ganzen Sorge, die Uns für ihr Seelenheil erfüllet, ſich zu hüten vor den trügeriſchen Reden jener Sektirer, die da unter dem Scheine des Ehrbaren gegen die Religion Chriſti und die geſetzlichen Obrigkeiten von flammendem Haſſe durchdrungen ſind, und einzig dahin trachten und arbeiten, alle göttlichen und menſchlichen Rechte zu vernichten. Sie ſollen wiſſen, daß dieſe Führer der Sekten gleich reißenden Wölfen ſeien, von denen Chriſtus der Herr vorausgeſagt, daß ſie kommen werden bedeckt mit dem Kleide der Schafe und zum Verderben der Heerde; ſie ſollen wiſſen, daß ſie zu denen zu rechnen ſeien, deren Umgang der Apoſtel uns unterſagt, wenn er ausdrücklich befiehlt, ſie nicht einmal zu grüßen.“[1])

10. Auch in der Abwehr, auch im Kampfe muß der Hirte Seelſorger ſein, und zunächſt Jene zu Hilfe rufen, welche ihm in der Leitung der Gemeinde zur Seite ſtehen ſollen.[2]) Wo in dem Kampfe die eigene Kraft des Hirten nicht ausreicht, wendet er ſich an den Oberhirten, berichtet, was er bereits Alles gethan, und bittet um Rath und Hilfe. Der Oberhirt wird ſofort ſeinerſeits ermahnen, warnen, drohen und zuletzt, wie es die Verhältniſſe fordern oder geſtatten, entweder kraft eigener Macht mit Strafe einſchreiten oder die Mitwirkung des Staates in Anſpruch nehmen. „Ein ſanfter und menſchenfreundlicher Arzt ſucht zuerſt durch Ueberſchläge und gelinde Mittel die Geſchwulſt zu vertreiben; wenn er aber ſieht, daß dieſelbe um ſich greife, hart widerſtrebe, gibt er die gelinde Behandlungsweiſe auf und wählet den Gebrauch des Eiſens. So liebt Gott Barmherzigkeit bei denen, welche das Vergangene bereuen; Er liebt aber auch das Gericht bei denen, welche verſtockten Herzens ſind.“[3])

11. Als erſter Grad der kirchlichen Strafeinſchreitung, die übrigens nur vom Biſchofe ausgehen kann, ſtellet ſich die öffentliche Kirchen-

---

[1]) Alloc. Pii IX. 25. Sept. 1865. Siehe Verordnungsblatt der Diözeſe Regensburg, 1865. S. 139. Dann: Literae Apostolicae Pii IX. 29. Apr. 1876 ad Episcopos Brasilicae regionis. Verordnungsbl. 1876. Vor Allem bedeutungsvoll iſt die Epistola encyclica Leo XIII. ad Episc. universos de Secta Massonum vom 20. April 1884. Verordnungsbl. 1884. S. 87 ff.

[2]) Oben S. 345.

[3]) Baſilius. In ps. 32. hom. l. c. p. 87.

buße dar, welche in besseren Zeiten einen einflußreichen und heilbringenden Theil des kirchlichen Lebens gebildet. Jährlich wurden die öffentlichen Büßer am Aschermittwoche aus der Kirche geführt[1]) und am Gründonnerstage rekonziliirt.[2]) Vergeblich waren die Bemühungen der Kirche, diese Disziplin aufrecht zu erhalten. Wenigstens soll beachtet werden, was der Kirchenrath zu Trient hierüber beschlossen.[3]) Auch sollte von der öffentlichen Kirchenbuße und ihren verschiedenen Graden in den Vorträgen an das Volk öfter eindringlich die Rede sein.[4]) Der Seelsorger soll als Beichtvater auf diese Disziplin Rücksicht nehmen, und belehren und ermahnen, durch Gewinnung der Ablässe die Milde der Kirche zum Heile zu benützen, wie vordem ihre Strenge zum Heile der Gläubigen diente. Hat sich auch der Buchstabe geändert, der Geist der Buße ist der nämliche geblieben und muß es bleiben.

12. Gibt ein katholischer Christ den wiederholten Ermahnungen des Seelsorgers und des Bischofes kein Gehör, bleibt er verstockt bei allen Mitteln der Liebe, die angewendet werden, so hat er sich bereits thatsächlich dem Geiste der Kirche entfremdet, und muß als ein brandiges Glied von ihrem Leibe getrennt werden, um ihn selbst zur Besinnung zu bringen und Andere vor Ansteckung zu bewahren. Solche Strafe zu verhängen, ist ein wesentliches Recht der Kirche. „Die Noth zwingt den Hirten, das kranke Schaf von den gesunden zu trennen, damit nicht von ihm mehrere angesteckt werden; es ist vielleicht, wenn sonst durch Nichts, doch durch die Ausscheidung noch zu heilen."[5]) „Mit Schmerz wird auch jener Theil des Leibes, der faulet, weggeschnitten, und lange gepflegt, wenn er durch Heilmittel geheilt werden kann; erst wenn das nicht möglich, wird er von einem guten Arzte weggeschnitten. So wünscht der gute Bischof die Kranken zu heilen, die fressenden Geschwüre wegzubringen, Einiges zu brennen, nicht zu schneiden, zuletzt aber, was nicht geheilt werden kann, mit Schmerz wegzuschneiden."[6])

13. Das Pontifikale unterscheidet eine dreifache Exkommunikation, „die kleinere, in welche man verfällt durch Gemeinschaft mit einem Exkommunizirten, die größere, welche der Bischof schriftlich bekannt macht, und das Anathem, das ist die feierliche Exkommunikation für schwerere Verbrechen."[7]) Die letztere wird von dem Bischofe, umgeben von zwölf Priestern, welche, wie er selbst, brennende Kerzen in der Hand

[1]) Bd. II. S. 757. — [2]) Bd. II. S. 794.

[3]) Sess. XXIV. c. 8. de ref. Oben Abth. I. S. 675.

[4]) Eingehend wird hievon gehandelt in dem Werke: Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, von H. Jos. Schmitz. Mainz, 1883.

[5]) Augustin. De correct. et grat. c. 15.

[6]) Ambrosius. De offic. ministr. l. II. c. 27. Opp. t. II. p. I. col. 139.

[7]) Pontif. Rom. Ordo excommunicandi et absolvendi.

tragen, in der Kirche oder an einem anderen öffentlichen Orte verhängt, wobei er unter anderen die Worte spricht: „In Besorgniß, es möchte durch unsere Hirten-Nachlässigkeit der zu Grunde gehen, für den wir bei dem schrecklichen Gerichte vor dem Obersten der Hirten unserem Herrn Jesus Christus Rechenschaft geben müssen, haben wir ihn kanonisch ermahnt, das erste, zweite, dritte und auch das vierte Mal, um seine Bosheit zu überwinden, indem wir ihn zur Besserung, Genugthuung und Buße einluden und mit väterlicher Liebe zurechtwiesen. Er aber, ach! verachtet die heilsamen Ermahnungen und weigert sich, der Kirche Gottes, vom Geiste des Stolzes aufgeblasen, Genugthuung zu leisten. Unzweifelhaft belehren uns die Vorschriften des Herrn und der Apostel, wie wir mit solchen Sündern verfahren müssen..... Diesen Vorschriften nachkommend, wollen wir nun das faulende und unheilbare Glied, das ein Heilmittel nicht annimmt, durch das Schwert der Exkommunikation vom Leibe der Kirche lostrennen, damit nicht auch die übrigen Glieder angesteckt werden" u. s. f.[1]) Am Schlusse werfen Bischof und Priester die brennenden Kerzen zur Erde als Zeichen, daß das Licht des Exkommunizirten in der Kirche erloschen sei, und in einem Schreiben an die Pfarreien und die benachbarten Bischöfe wird die Exkommunikation bekannt gemacht.[2])

14. Das Interdikt wird über eine oder mehrere Personen oder über eine Kirche oder über ein ganzes Land verhängt. Das persönliche Interdikt ist eine mildere Form der Exkommunikation und kann bei Inobedienten oder anderen öffentlichen Sündern zur Anwendung kommen.

Dem Interdikte ähnlich ist die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes[3]) in einer Kirche wegen schwerer der Kirche oder ihren Dienern zugefügten Unbilden.[4]) Solche Einstellung findet auch statt, wenn eine Kirche polluirt ist, bis zur Rekonziliation.

15. Auch die kirchlichen Strafen sollen nur zum Heile sein. „Im alten Bunde steht geschrieben: Ich werde Meine Hand ausstrecken gegen dich, und dich rein brennen. Siehe da den heilsamen Zweck des gerechten Gerichtes und der nach dem Gerichte verhängten Strafen. Er wird Gericht halten, Er wird seine Hand ausstrecken und brennen, und warum? Damit Er reinige. So zürnet Gott, um den Sündern Gutes zu thun, denn Er straft nicht zum Verderben, sondern züchtiget zur Besserung.[5]) Hat nun der Seelsorger eine solche Strafe zu verkünden, so empfehle er den Bedauernswerthen dem Gebete der Ge-

[1]) Pontif. Rom. l. c. seqq.
[2]) Ibid.
[3]) „Cessatio a divinis."
[4]) Clem. 1. (V. 10.) de sent. excomm.
[5]) Basilius. Comm. in c. I. Is. l. c. p. 663. Vergl. Gregor der Große. Lib. Mor. IV. c. 6. l. c. t. I. col. 19.

meinde; er selbst soll innig für ihn beten und nicht aufhören, als ein guter Hirt das verlorene Schaf aufzusuchen, bis er es findet, bis er wahre Buße wirket und die Lossprechung nachsuchet.

Sollte ein von der Kirchengemeinschaft oder dem Empfange der heiligen Sakramente Ausgeschlossener auf das Krankenbett kommen, muß ihn der Seelsorger auch ungerufen besuchen, und alle Mittel anwenden, um ihn mit Gott und der Kirche zu versöhnen.

II. Abschnitt.

Leitung der Hirten.

§. 248. Kirchlicher Organismus.

„Er selbst hat Einige zu Aposteln, Einige zu Propheten, Einige zu Evangelisten, Einige aber zu Hirten und Lehrern verordnet für die Vervollkommnung der Heiligen, für die Ausübung des Dienstes, für die Erbauung des Leibes Christi.“ [1])

1. Tritt auch bei Verwaltung des königlichen oder Hirtenamtes die Persönlichkeit des Priesters mehr hervor als bei den übrigen Aemtern, so darf und kann er doch auch bei diesem nur Organ der Kirche sein; es ist die Kirche, die durch ihn die Gemeinde leitet. Die Kirche schreitet durch die Welt, den Völkern das Beispiel des obersten Hirten vorantragend, über ihr wahres Wohl wachend, sie hinführend in den Hafen des ewigen Heiles, die Feinde von ihnen wehrend: das wiederholet sich in den einzelnen Gemeinden durch ihre Organe, die Hirten der Gemeinde. Sie sind „erbauet auf die Grundveste der Apostel und Propheten, während Christus Jesus selbst der Haupteckstein ist, durch welchen das ganze Gebäude zusammengefügt wird und heranwächst zu einem heiligen Tempel des Herrn.“ [2])

2. Der einzelne Hirt kann also seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er voll ist des Geistes der Kirche, wenn dieser Geist in seinem Wandel vorleuchtet und sein Thun leitet und beseelet. Je weiter er entfernt ist von dem Geiste der Kirche, desto weniger wird seine Leitung zum Gedeihen sein, und neuerdings sei es gesagt: Mag er auch jeden Buchstaben erfüllen, sein Wirken wird keine Früchte tragen, wenn er den Geist nicht hat; er gleichet Joseph und Azarias, welche in die Flucht geschlagen wurden mit ihrem Volke, „weil sie nicht vom Geschlechte jener Männer waren, durch welche Rettung in Israel bewirkt werden sollte.“ [3])

3. Hinwieder wirket das Leben in den einzelnen Gemeinden zurück auf das Leben der Kirche. Je kräftiger die

[1]) Epheſ. 4, 11. 12. — [2]) Ebendaſ. 3, 20. 21. — [3]) I. Mach. 5, 60—62.

einzelnen Hirten wirken und je mehr ihre Wirksamkeit in einander greift, desto mehr kann die Wirksamkeit der Kirche sich entfalten. Durch die Wirksamkeit des Einzelnen strömet so zu sagen neue Kraft in das Geäder der Kirche.

4. Denn die Kirche ist ein lebendiger Leib, der nach seinem Wesen Organe und Thätigkeiten verschiedener Art und Abstufungen in sich begreift. Die einzelnen Gemeinden werden durch ihre Hirten geleitet, diese mit ihren Gemeinden durch die Oberhirten, diese mit ihren Sprengeln durch den obersten Hirten, und über Allen ist das unsichtbare Haupt der Kirche. Zwischen diesen von Gott gesetzten Abstufungen hat die Kirche noch Zwischenstufen geordnet, um ihre Aufgabe wirksamer und erfolgreicher zu erfüllen. So stehet auch der Geringste mit dem lebendigen Organismus der Kirche in Verbindung, so kann der Geist der Kirche auf Jeden wirken, so ist Jedem die Leitung gesichert, die ihm zum Heile nothwendig ist. „In der Kirche sind wie in einer geistigen Arche verschiedene Wohnungen geordnet, verschiedene Stände, Aemter und Dienstleistungen der Zusammenwohnenden, vielfache Berufsarten verschiedene Gaben und ungleiche Abstufungen, und Alles hat nur Ein Ziel und ist fest in Einheit verbunden, was der Gehorsam der Liebe bewirkt. Die Kirche ist die Königin, stehend zur Rechten des Bräutigams im goldenen Gewande, von Mannigfaltigkeit umgeben; diese Mannigfaltigkeit macht sie schön an sich, vor Gott liebenswürdig, dem Bräutigame theuer, den Engeln bewundernswerth, den bösen Geistern furchtbar wie ein wohlgeordnetes Kriegsheer.“[1])

5. Der Hirt wird seine Gemeinde nicht im Geiste der Kirche leiten können, wenn er sich selbst nicht leitet, das ist wenn er nicht fortschreitet, sich nicht fortbildet. Diese Fortbildung hat auf der Vorbereitung fortzubauen und ist daher eine dreifache wie diese,[2]) und man kann sie die innere Leitung nennen. Wo es an dieser Fortbildung fehlet, wird es auch in dem Erfülltsein mit dem Geiste der Kirche, in der Vereinigung mit der Kirche, in dem Wirken nach dem Willen und Geiste der Kirche fehlen. Die Fortbildung ist daher jedem Hirten nothwendig, je nach dem Wirkungskreise der ihm angewiesen, und um so nothwendiger, je höher er gestellt ist. Je höher der Hirt an Würde ist, um so höher soll er auch stehen in Wissenschaft, Tugend und Erfahrung.

6. Daß Alle sich fortbilden und im Geiste der Kirche wirken und in diesem Geiste zusammenwirken, dazu ist die äußere Leitung der Hirten durch die Oberhirten geordnet. Und hier gilt es, daß

[1]) Laurentius Justiniani. De obedient. c. 13. l. c. p. 528.
[2]) Bd. I. S. 570.

wer ein guter Hirt sein will, zuvor ein gutes Schäflein sein müsse; es muß sich Jeder in Liebe und aus Liebe bereitwillig führen und leiten lassen. Der Hirt ist das Haupt der Gemeinde; daher werden mit den Hirten auch die Gemeinden geleitet.

Erster Artikel.

Innere Leitung.

§. 249. Fortbildung.

„Wenn bei dem Auf- und Ausbaue des Reiches Gottes wir, die wir berufen sind zur Arbeit im Weinberge des Herrn, eifrig zusammenwirken, wenn wir als gute Soldaten Christi, umgeben von der Mauer der Heiligkeit, ausgerüstet mit den Waffen der Wissenschaft und geschirmt durch das Heer aller Tugenden, tapfer kämpfen gegen die Feinde der Kirche, werden wir reichliche Garben des Segens und der Verheißung Gottes sowohl in diesem, als in dem zukünftigen Leben ernten.“ [1])

1. Die Frage, ob die Bildung oder die Fortbildung des Klerus nothwendiger sei, möchte schwer zu entscheiden sein; aber sicher ist, daß an eine gediegene Bildung eine nicht minder gediegene Fortbildung sich anschließen müsse, soll der Klerus seine Aufgabe wahrhaft erfüllen. Der Seelsorger kann in der Zeit seiner Bildung Wissenschaft, Tugend und Klugheit in jenem Maße, in welchem sie ihm nothwendig ist, nicht erwerben; ja die Früchte der Bildung werden bald verschwinden, wenn sie nicht durch die Fortbildung erhalten und erhöht werden. „Denn nur so lange fallen wir nicht rückwärts, so lange wir vorwärts streben. Sobald wir anfangen, stehen zu bleiben, gehen wir abwärts, und unser Nichtvorwärtsgehen ist ein Zurückgehen. Wollen wir nicht zurück, so müssen wir vorwärts.“ [2]) Das ist die einstimmige Sprache der heiligen Väter und Lehrer. „Sobald das Fortschreiten aufhört, folgt sogleich ein Abnehmen im Guten.“ [3]) Mißstände, die bei dem Klerus und bei Verwaltung seines Amtes sich finden, dürften weniger auf Rechnung seiner Bildung, als mangelnder Fortbildung zu schreiben sein. Mit vollem Rechte sucht man in unseren Tagen seine Bildung im Geiste der Kirche zu ordnen, zu fördern, zu heben; aber wie wenig geschieht für seine Fortbildung! Möchte die Nothwendigkeit dieser Fortbildung recht erkannt, möchte sie von den Vorstehern der Kirche mit allem Ernste ins Auge gefaßt und in jeder Weise gefördert werden!

---

[1]) Rede des Bischofes Johann Miräus auf der Diözesansynode zu Antwerpen im Jahre 1610. Hartzheim l. c. t. VIII. p. 983.

[2]) Augustin. Ad Demetr. (ep. 143.)

[3]) Kassian. Collat. VI. c. 14.

Das ist das Bedürfniß der Zeit, darin vor Allem ist die Reform des Klerus anzustreben.[1])

2. Viele Hindernisse stellen sich der Fortbildung des Klerus entgegen. Sie muß zunächst aus dem eigenen Inneren hervorgehen, aus dem eigenen Entschlusse, aus dem eigenen Bestreben des Priesters, und sie ist eine That der Selbstverleugnung. Wenn nun Selbstverleugnung nicht Lebensprinzip geworden ist (und wie wenig achtet man darauf!), dann ist an wahre Fortbildung nicht zu denken, zumal wenn es auch an äußerer Anregung fehlt. Die beschwerlichen und anstrengenden Mühen der Seelsorge dienen oft zur Entschuldigung für das Versäumniß der Fortbildung. Ungemein nachtheilig wirken Beispiele, manchmal selbst abmahnende Worte. Und wenn der Priester gar einem weltlichen, vergnügungssüchtigen Leben sich ergibt, wie sollte er noch Zeit, Lust und Fähigkeit zur Fortbildung finden!

3. Da die Fortbildung vorzugsweise auf innerer Anregung beruht, so kann sie mit Fug innere Leitung genannt werden; aber doch ist sie eine Leitung, da der Geist und der ganze Organismus der Kirche dahin zielet, daß Niemand, auch der Priester nicht, in den Angelegenheiten des Heiles sich selbst überlassen sei. So hat der Priester zunächst seinen Seelenführer, der ihn kräftig vorwärts leiten soll auf der Bahn klerikalischer Tugend und Bildung; daher soll sich jeder „als geistlichen Vater einen gottesfürchtigen und klugen Mann wählen, um alle Winkel seines Gewissens ihm mit Vertrauen zu öffnen.“[2]) Er hat seinen Vorgesetzten, dessen Pflicht es ist, seine allseitige Fortbildung zu fördern. Daher liegt so unaussprechlich viel daran, daß der Priester nach seiner Weihe einen Vorgesetzten erhält, der ihm ein kluger Führer ist, der durch Wort und Beispiel auf seine Fortbildung bedacht ist; wer diese Fortbildung schon im Anfange des seelsorglichen Lebens vernachlässiget, wird späterhin schwerlich mit Eifer sich ihr zuwenden. Findet der Priester an seinem Vorgesetzten keine Stütze, so soll er irgend einen priesterlichen

---

[1]) Vgl. auch die Enzyklika Papst Leo XIII. vom 15. Febr. 1882 ad Archiep. et Epp. Italiae. „Causae profecto graves et omnium aetatum communes decora virtutum multa et magna in sacerdotibus postulant; verumtamen nostra haec aetas plura quoque et majora admodum flagitat. Revera fidei catholicae defensio, in qua laborare maxime sacerdotum debet industria, et quae est tantopere his temporibus necessaria, doctrinam desiderant non vulgarem neque mediocrem sed exquisitam et variam; quae non modo sacras sed etiam philosophicas disciplinas complectatur, et physicarum sit atque historicarum tractatione locuples. Eripiendus est enim error hominum multiplex, singula christianae sapientiae fundamenta convellentium, luctandumque persaepe cum adversariis apparatissimis, in disputando pertinacibus, qui subsidia sibi ex omni scientiarum genere astute conquirunt.“

[2]) Const. dioec. Ratisb. Append. §. XI. n. 7.

Freund sich wählen, der ihm rathend, mahnend, helfend zur Seite steht, sei es im lebendigen, sei es im schriftlichen Verkehre.

4. Wie sich leicht denken läßt, hat die Kirche auch für die Fortbildung des Klerus die heilsamsten Anstalten getroffen; möchten sie alle eifrig benützt, und wo sie in Vergessenheit oder außer Uebung gekommen, neu belebt werden! Der gesammte Organismus der Kirche will den Klerus in seinen einzelnen Gliedern tragen und heben, und ihm stets neues Leben und neue Liebe einhauchen. Und wo dieser Organismus wahrhaft im Geiste der Kirche sich bewegt, da erfüllet den Klerus Leben und Geist; wo aber der Organismus nur äußerlich, nur nach dem Buchstaben gehandhabt wird, da wird geistiger Stillstand und Tod in dem Klerus die bedauernswerthe Folge sein. Wie schwierig, wie verantwortlich, wie einflußreich ist sohin die Stellung Jener, welche an der Spitze des kirchlichen Organismus stehen!

5. Da alle Fortbildung ihren Lebenskeim in dem inneren Leben des Priesters hat, so soll hier zuerst ein Wort von der aszetischen Fortbildung gesprochen werden. Diese ist im Grunde nichts anderes als das Pastoralleben, wie es früher an das Herz gelegt wurde. Von diesem aber gilt vor Allem, daß es einen Stillstand darin nicht geben dürfe, nicht könne. Nach Fortschritt in diesem Leben muß das heiße Verlangen, das stete Bestreben des Priesters sein, darnach soll seine Seele Verlangen tragen, wie der Hirsch nach den Wasserquellen;[1]) sonst wird er bald in Lauheit, Geistlosigkeit und noch tiefer sinken, und werden ihm die heiligsten Handlungen gleichgiltig, für ihn unfruchtbar, selbst verderblich werden.

Drei Mittel sind es vornehmlich, deren Anwendung dem Priester heilig sein sollte, nämlich die tägliche Betrachtung, die Vorbereitung und Danksagung zur heiligen Messe und die Exerzitien.

6. Vor Allen für den Priester haben Geltung die Worte Gersons: „Ohne die Uebung der Betrachtung gelangt Keiner, außer durch ein spezielles Wunder Gottes, zur rechten Richtschnur der christlichen Religion.“[2]) Durch die Betrachtung wird das heilige Feuer erhalten und genährt, welches auf dem Altare des priesterlichen Herzens stets brennen soll.[3])

Nach den Worten des heiligen Franz von Sales ist es für Geistliche unerläßliche Pflicht, täglich einige Zeit der Betrachtung zu weihen; sie sollen diese nie, außer im Falle unvermeidlicher Nothwendigkeit, unterlassen, damit sie nicht, hierin allmälig erschlaffend, endlich eine Uebung ganz bei Seite setzen, welche die Seele des heiligen Dienstes ist, eine

[1]) Ps. 41, 2.
[2]) De medit. tract. consid. 7.
[3]) III. Mos. 6, 12.

ihrem Stande so wesentliche Uebung, daß sie ohne dieselbe nie alle Pflichten gegen Gott und ihre Brüder werden erfüllen können. „Uebet euch beständig im heiligen Gebete; besonders verwendet täglich auf die Betrachtung und das innerliche Gebet eine gewisse Zeit mit ganzer Hingebung eines reinen Herzens!“[1]) Ja, übe die Betrachtung, übe sie täglich, übe sie nicht obenhin, sondern mit wahrem Ernste, und du wirst täglich mit neuem Eifer für deinen Beruf erfüllt werden! Die Betrachtung wird dich immer mehr einführen in den Geist deines Amtes und in das kirchliche Leben, sie läßt dich nicht in der Sünde verharren, sie gewähret dir Trost und erfüllet dich mit Freudigkeit und Friede, mit Einem Worte: die Betrachtung führet dich vorwärts auf der Bahn des inneren und priesterlichen Lebens. Ohne Uebung der Betrachtung wirst du der Lauigkeit, der Sorglosigkeit, der Gleichgiltigkeit, dem Treiben der Welt, vielleicht den Sakrilegien verfallen.[2])

7. „Das heilige Opfer ist das Leben des Seelsorgers;[3]) das wird es aber nur sein und bleiben, wenn nicht Mangel an Vorbereitung und Danksagung der Kraft und dem Gnadenstrome des heiligen Opfers Hindernisse entgegen setzen. Diese Uebungen stehen zur Gnadenquelle des heiligen Opfers in dem Verhältnisse, wie das Gefäß zu dem Wasser, das man schöpfen will; o daß sie nicht versäumt würden, damit das heilige Opfer dem Seelsorger sei, was es ihm sein kann und sein soll, der mächtigste Stab, um wie ein Riese seinen Weg zu laufen. Läßt es der Priester an der nothwendigen Vorbereitung und Danksagung mangeln, kann die Quelle der Gnade und Kraft, weil mißbraucht, sogar Anlaß geistigen Siechthums und Todes werden.[4])

8. „Wie unser göttlicher Erlöser zu seinen Aposteln, als sie von ihrer ersten Sendung zurück kehrten, sprach: ‚Kommet bei Seite an einen einsamen Ort und ruhet ein wenig aus,‘[5]) so müssen die Seelsorger von Zeit zu Zeit sich in die Einsamkeit zurück ziehen, um sich durch Exerzitien im Geiste zu erneuern, „damit das hohe Ziel, das wir als Christen und noch mehr als Priester anstreben sollen, uns wieder lebhaft vor die Augen des Geistes gebracht werde, und wir neuerdings beherzigen, was es Großes ist, wozu uns der Herr aus unverdienter Gnade berufen hat, und welche Rechenschaft auf uns wartet, da es heißt: Wem Vieles gegeben ist, von dem wird auch Vieles gefordert werden.

---

[1]) Concil. Mediol. IV. l. c. p. 680.

[2]) Bd. II. S. 1020. Vergl. hierüber: Sevoy, Geist der Kirche. Regensburg, 1841. (Bd. I. S. 307 ff. Bd. III. S. 215 ff.)

[3]) Bd. I. S. 375 ff.

[4]) Bd. II. S. 1005 ff.

[5]) Mark. 6, 31. Oberhirtliches Ausschreiben für das Bisthum Regensburg vom vom 21. Juli 1843. Verordnungen-Sammlung S. 450.

Wir bedürfen es sehr, daß wir mittelst der heiligen Exerzitien auf unserem Lebenswege stille stehen und wahrnehmen, in wie weit wir bisher unserem heiligen Berufe nachgekommen sind, und daß wir, wenn wir hierin mehr oder weniger zu bereuen und zu beklagen finden, durch aufrichtige Rückkehr zu Gott, durch ernstliche Buße im heiligen Sakramente mit Gott wieder versöhnt und von unseren Verschuldungen erlediget werden. Es ist sehr nothwendig für uns, daß wir durch die heiligen Exerzitien das, was uns von der Welt und der Sünde anklebt, abstreifen und als neue Menschen wieder aus der Einsamkeit herausgehen, angethan mit Kraft von Oben, erfüllt mit dem göttlichen Geiste, getrieben von brennender Liebe und glühendem Eifer, um nach Heiligung zu ringen und auch Andere zur Heiligung führen zu können. Der heilige Karl Borromäus, der heilige Franziskus Salesius, der heilige Vinzentius von Paulus und so viele andere heilige Bischöfe und Priester sind uns hierin mit ihrem Beispiele vorangegangen, und unter den Geistlichen, welche vom Geiste ihres Standes beseelt sind, ist keiner, der nicht von dem Nutzen dieses Mittels überzeugt wäre. Auch haben wir ja hiefür die Gutheißung und Empfehlung unserer heiligen Mutter, der katholischen Kirche, da mehrere Päpste[2]) diese geistlichen Uebungen dringend empfohlen und mit Abläßen versehen haben. Benedikt XIV. schreibt also an die Bischöfe: ‚Es wird sehr heilsam sein, daß sowohl Jene, welche die Seelsorge üben, als auch Andere, welche bestimmt sind, die Beichten der Büßer zu hören, jährlich einige Tage geistlichen Uebungen obliegen; in dieser Zurückgezogenheit werden sie im Geiste erneuert und mit Kraft aus der Höhe ausgerüstet werden, um das mit um so größerem Muthe und Eifer zu thun, was ihres Amtes ist für die Förderung der Ehre des göttlichen Namens, und des geistlichen Heiles der Nächsten.‘ Der heilige Vinzentius von Paulus sagte eines Tages: ‚Gut angestellte Exerzitien sind eine vollkommene Erneuerung des Lebens; wer sie gehörig verrichtet, der geht in einen ganz anderen Zustand über; er ist nicht mehr, was er vorhin war, sondern er wird ein ganz anderer Mensch.‘ Der heilige Franz von Sales sagt: ‚Durch diese Uebung werden deine durch die Zeit geschwächten Kräfte ergänzt, und der Eifer in deiner Seele neu belebt; deine guten Vorsätze werden durch sie erfrischt werden, und alle Tugenden in dir wieder aufblühen.‘ Geliebte Brüder im Herrn! solche heilsame Wirkungen und Umänderungen haben die heiligen Exerzitien schon in Unzähligen hervorgebracht, wie unter Anderen der heilige Alphonsus in einem Briefe bezeugt.“[2]) „Dann ist es auch für das Seelenheil Anderer förderlich, daß ihr euch von Zeit zu Zeit in die Einsamkeit zurück ziehet, und die Gnaden-

[1]) So Paul III., Klemens XI., Alexander VII.

[2]) Oberhirtliches Ausschreiben vom 4. Aug. 1842 a. a. O. S. 441.

gabe Gottes wieder erwecket, welche in euch ist durch die Auflegung der Hände, weil ihr gleich einem Hausvater täglich Altes und Neues aus euerem Schatze hervorbringen sollet. Wie wird dieses aber möglich sein, wie werdet ihr dem Unwissenden Belehrung, dem Irrenden Zurechtweisung, dem verwundeten Herzen Heilung, dem Hungerigen Seelennahrung, dem Kranken Aufrichtung und dem Sterbenden siegreichen Muth aus dem Schatze eueres Herzens mittheilen, wenn ihr nicht selbst täglich, besonders aber durch wiederholte Geisteserneuerung in stiller Zurückgezogenheit aus dem unerschöpflichen Gnadenbrunnen der ewigen Liebe schöpfet?“ [1]) „Ueberzeugt, daß wie alles natürliche, so auch das geistliche Leben in der Zeit einer öfteren Erneuerung bedürfe, wenn es nicht durch das stete Einwirken der irdischen Elemente allmälig aufgerieben werden, oder in seiner eigenen Hinlässigkeit erschlaffen und ersterben soll; eingedenk der Ermahnung des Apostels Paulus, welcher von dieser Wahrheit durchdrungen seine Gläubigen nicht oft und nachdrücklich genug zu dieser Geisteserneuerung auffordern kann; [2]) erwägend die herrlichen Früchte, welche die zu diesem Zwecke veranstalteten geistlichen Uebungen in und außerhalb der Klöster in Priestern und Laien von jeher hervorgebracht haben, weßhalb sie denn auch in der ganzen katholischen Kirche vor dem Empfange der heiligen Weihen als wegebereitend der höheren Gnade vorgeschrieben und in gesegnetem Gebrauche sind; bedenkend ferner, daß gerade in unseren Tagen, wo die seelsorglichen Arbeiten so sehr erschwert, die Gefahren des Heiles so sehr vervielfacht, und die bösen Beispiele und Aergernisse leider so häufig geworden sind, der Priester, wenn er nicht von der Höhe seines Berufes herab und in Lauigkeit und Weltsinn versinken soll, mehr als je einer öfteren Wiedererweckung und Wiederanfachung der ihm verliehenen Gnade [3]) bedürfe; betrachtend endlich, daß die genannten geistlichen Uebungen, von einer zahlreicheren gleichgesinnten Versammlung angestellt, dem Geiste des Christenthums [4]) und der Verheißung des Herrn [5]) gemäß noch größeren Segen bringen werden, als von jedem Einzelnen vorgenommen,“ [6]) haben die Bischöfe allenthalben die jährliche Abhaltung gemeinsamer Exerzitien für den Klerus heilsam angeordnet. Diesen Uebungen sollte sich Niemand entziehen, da Jeder, in welcher Stellung er sein mag, deren bedarf; dadurch wird die Wirkung der Exerzitien durchgreifend. So ermahnet Pius IX.: „Da es euch bekannt ist, daß zur Erhaltung und Bewahrung der Würde und Heiligkeit des Priesterstandes Nichts so heilsam ist, als das fromme Institut der geistlichen Uebungen, so unterlasset es nicht, in euerem

[1]) Ausschreiben vom 21. Juli 1843 a. a. O. S. 450.
[2]) II. Kor. 4, 16. Epheſ. 4, 23. Kol. 3. 10. — [3]) II. Tim. 1, 6.
[4]) Joh. 17, 21. 23. — [5]) Matth. 18, 20.
[6]) Ausschreiben vom 13. Febr. 1827 a. a. O. S. 244.

bischöflichen Eifer dieses heilige Werk zu fördern und alle Geistlichen zu ermahnen und anzutreiben, daß sie öfters zu gelegener Zeit zur Haltung dieser Uebungen sich in die Einsamkeit zurück ziehen, wo sie nach Ablegung aller äußeren Sorgen mit Inbrunst und Eifer der Betrachtung der ewigen göttlichen Dinge obliegen, den Staub und die Flecken, mit welchen die Welt sie verunreiniget, abwaschen, den kirchlichen Geist in sich erneuern, den alten Menschen mit seinen Werken ausziehen und den neuen anziehen, der da geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit."[1]) „Lasset uns," so rufen die in Würzburg versammelten Bischöfe Deutschlands,[2]) „aus den Unruhen des äußeren Lebens gern und oft uns zurück ziehen in unsere innere Welt, und das so lange vernachlässigte Feld heiliger Aszese von Neuem aufbauen. Lasset uns durch öftere Beichten und Bußübungen und insbesondere durch geistliche Exerzitien die Reinheit und innere Heiligung steigern, ohne die wir es nicht wagen dürfen, tagtäglich mit dem Göttlichen zu verkehren."

9. Die Nothwendigkeit und die Art und Weise der wissenschaftlichen Fortbildung ist aus früheren Darlegungen[3]) wohl zur Genüge ersichtlich. Der Seelsorger studire täglich etwas, was mit seinem Berufe in Verbindung steht; er verwende jährlich etwas auf Bücher, um sich eine Bibliothek zu sammeln;[4]) er mache sich bei seinen Studien Auszüge und Repertorien. Er beachte aber, „in welcher Ordnung, zu welchem Ziele und inner welcher Grenzen ihm zu wissen nöthig sei."[5]) Seine ersten Sorgen müssen sich beziehen auf die Wissenschaft des Heiles, auf die Wissenschaft seines Berufes; als Ziel muß ihm vorschweben Gottes Ehre, Erhöhung der Kirche, eigenes und fremdes Heil; über dem Studiren darf er den Dienst Gottes, die Sorge für die Seelen, die geistlichen Uebungen nicht versäumen.

Die wissenschaftliche Fortbildung zu fördern, dürfte mehr geschehen als geschieht. Denn ein Priester, der nach wahrer Wissenschaft trachtet, wird dadurch nicht bloß seinem Berufe immer gewachsen, sondern er wird auch ferne bleiben dem gemeinen Treiben und viele Versuchungen werden sich ihm nicht nahen; Geist und Gemüth werden in ihm mehr dem Höheren zugewendet sein.[6]) „Ein Priester dagegen, welcher nach er-

[1]) Enzyklika vom 9. Nov. 1846.

[2]) Pastoralschreiben vom 15. Nov. 1848. Verordnungen-Sammlung S. 528. Vergl. auch Pastoralerlaß für die Diözese Regensburg vom 17. Jan. 1869. S. 8.

[3]) Bd. I. S. 402 ff.

[4]) „Ne clerici apud se libros habeant aut legant, quorum lectione bene agendi studium, morum disciplina et timor charitasque Dei languescere possit: quales libri sunt, qui res vel jocosas vel scurriles ridiculasve vel impuras continent." Conc. Mediol. IV. l. c. p. 668. — [5]) Bernhard. Serm. 36. sup. Cant.

[6]) „Curent pastores necessariam librorum supellectilem .... Si non egeant libris pro aliis, egent libris pro se, ut his legendis tempus pretiosum im-

langtem Priesterthume oder nach einer erlangten Pfründe seine Bücher nicht mehr ansieht oder welcher keine Bücher hat, muß nothwendig unzählige Fehler begehen, und endlich in einen Stand der Unwissenheit verfallen, der, indem er ihn zur Schande des Klerus und dem Volke unnütz macht, auch seinen Dienst für die Kirche sehr nachtheilig machen muß."[1]) Vielfach haben daher Synoden verordnet, welche Bücher die Seelsorger sich anzuschaffen haben, theils für das eigene geistliche Leben, theils für die Verwaltung ihres Amtes,[2]) und bei den Visitationen wurde untersucht, ob die Seelsorger die nothwendigen Bücher haben und sie benützen.[3]) Möchte auch jetzt bei der Diözesan-Visitation der wissenschaftlichen Fortbildung des Klerus entsprechende Rücksicht zugewendet, und den Prüfungen für Ertheilung und Verlängerung der Cura eine solche Einrichtung gegeben werden, daß sie beitragen, diese Fortbildung zu fördern!

Gewiß ist es heilsam und verdienet Lob und Anerkennung, wenn mehrere Priester sich zum Fortschreiten in der wahren Wissenschaft vereinen, sich Bücher und Zeitschriften mittheilen, wenn Dekanats-Bibliotheken angelegt werden. Am meisten aber kann durch Pastoralkonferenzen die wissenschaftliche Fortbildung gefördert werden.

10. Die Konferenzen sind auch für seelsorgliche Fortbildung das gediegenste Mittel. Diese Fortbildung ist um so nothwendiger, da Klugheit und Erfahrung, wie sie der Priester bedarf, hauptsächlich erst bei Verwaltung seines Amtes erworben werden können. O daß die Mittel mit Sorgfalt und wahrem Ernste angewendet würden![4]) „Die heilenden Mittel für alle Schäden sind uns längst gegeben und bereitet; aber wir sollen sie gebrauchen, daß sie in unser Fleisch und Blut übergehen. Lasset uns diesen heilsamen Trank zuerst nehmen, daß wir ein lebendiges und laut sprechendes Gesetz werden, Richtmaß und Regel, nach welcher die Handlungen der Uebrigen sich bestimmen!"[5])

---

pendant utiliter, et decenter convenienterque suae vocatione otium vitent, tentationes praeoccupent occasionibusque peccandi se subripiant. Ama sacrarum litterarum studia et vitia carnis non amabis, ait S. Hieronym. epist. ad Rustic." Synodalstatuten von Trier v. J. 1678. §. II. n. 19. Hartzheim l. c. t. X. p. 64. Vgl. Conc. Prov. Colocens. 1863. tit. IV. cap 6. De studiis in sacerdotio prosequendis. Ansprache des Bischofes von Regensburg an seinen Diözesanklerus vom 24. Nov. 1867.

[1]) Sevoy a. a. O. Bd. III. S. 120.

[2]) Synodalstatuten von Regensburg v. J. 1588. Hartzheim l. c. t. VII. p. 1071.

[3]) „Bonorum auctorum lectioni diligenter incumbant sciantque, visitatores in posterum inquisituros, utrum ex studiis profecerint, processurosque contra incapaces." Diözesansynode von Metz v. J. 1699. tit. XIV. c. 11. Hartzheim l. c. t. X. p. 249.

[4]) Bd. I. S. 458 ff., besonders S. 474 ff.

[5]) Rede bei der letzten Sitzung des Konzils von Trient.

§. 250. Pastoralkonferenzen.

„Aus Erfahrung wissen wir, daß eine gute Unterredung nicht minder nützlich sei, als Lesung. Darum bestimmen wir von jetzt an, daß in jedem Bezirke am ersten Tage des Monats sich alle Priester versammeln und sich besprechen über den Glauben und die Sakramente, über ihren Wandel und über die Pflichten ihres Amtes. Sollte Einer unter ihnen saumselig oder tadelnswerth sein, so mögen ihn die Uebrigen zurechtweisen.“ [1])

1. Gesichert und geweiht ist die Fortbildung des Klerus in dem gemeinschaftlichen Leben. „Das Leben in der Gemeinschaft macht, daß man heilige Kommunikationen mit einander hat und daß man sich gegenseitig leichter unterstützt. Jeder hat für sein Leben und seine Handlungen häusliche Zeugen, welche für ihn gleichsam sichtbare Engel sind. Man hat jederzeit um sich Freunde, treue Räthe, welche uns mit ihren Rathschlägen in zweifelhaften Fällen aufklären, und welche durch ihre liebreichen Bemerkungen uns im Nothfalle auf den guten Weg zurück führen können, wenn wir, und wäre es auch noch so gering, von demselben abgeirrt. Endlich hat man den Vortheil, das Gebet gemeinsam verrichten, über geistliche oder doktrinelle Stoffe sich besprechen und sich in den Dingen, welche unseren heiligen Stand betreffen, einander vervollkommnen zu können.“ [2])

2. Als zum größten Schaden der Kirche das gemeinschaftliche Leben verfiel, oder wegen äußerlicher Verhältnisse nicht aufrecht erhalten werden konnte, sollten die Priester und Seelsorger doch in gewisser Vereinigung bleiben. Diese Vereinigung sollten die Konferenzen vermitteln und erhalten, und so einen Ersatz bilden für das gemeinsame Leben. Die Priester sollten sich von Zeit zu Zeit um den Stellvertreter des Bischofes, den Erzpriester oder Dekan, versammeln, um sich zu erbauen, zu belehren, zu besprechen, zu ermuntern, zurecht zu weisen, mit Einem Worte: um sich fortzubilden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der Anfang der Konferenzen in jener Zeit zu suchen sei, in welcher der Seelsorge wegen Priester ständig auf das Land gesetzt wurden. Ihre regelmäßige Abhaltung wird erwähnt von Theodulf von Orleans (um das Jahr 797),[3]) Hinkmar von Rheims (um 860),[4]) Rikulf von Mainz (um 889),[5]) Regino von

[1]) Atto von Vercelli. (a. 945.) Statuta eccl. Vercell. Cap. 29. Spicileg. D'Acherg. t. VIII. p. 12.

[2]) Valauri, Abrégé de l'Institut du clergé séculier vivant en commun. Liege, 1698 (dem Papste Alexander VII. gewidmet).

[3]) Capit. IV. Delectus etc. t. I. col. 727.

[4]) Capit. XV. Delectus etc. col. 988.

[5]) Const. 20. „Sanximus, ut in unoquoque mense statuta die id est Calendis uniuscujusque mensis per singulas decanias presbyteri simul conveniant, et convenientes non pastis vel potationibus vacent, sed de divo ministerio et religiosa conversatione atque de his, quae in eorum parochiis accidunt, ser-

Prüm (um 904),[1]) Burchard von Worms (um 1020),[2]) u. ſ. f., und durch verſchiedene Synoden in verſchiedenen Ländern eingeſchärft.[3])

3. Die Konferenz des Klerus verſammelte ſich nach den kirchlichen Anordnungen früherer Zeiten an jedem erſten Tage des Monats. Später war eine viermalige[4]) oder dreimalige[5]) oder zweimalige Konferenz während des Jahres vorgeſchrieben.[6]) Immer noch hatten aber bei dieſen Konferenzen alle Prieſter des Dekanatsbezirkes, welche nicht gehindert waren, zu erſcheinen, wenigſtens jene, die Seelſorge übten. „Wir befehlen durch dieſes für immer geltende Dekret den Dekanen, alle Prieſter ihres Bezirkes, welche in der Seelſorge ſtehen, und auch alle übrigen Prieſter immer zu den vier Quatember-Zeiten an einem geeigneten Orte zuſammen zu berufen.“[7]) „Es ſollen auf den Ruf des Dekans zuſammen kommen alle Pfarrer des Bezirkes, die Sazellane und Kleriker und auch die Regularen, wenn ſie zur Seelſorge berufen ſind.“[8]) „Zu den Kapiteln ſoll der ganze Klerus ſich verſammeln, nur mit Ausnahme Jener, welche ein kanoniſches Hinderniß oder das Bedürfniß der Kirche (worüber das Kapitel erkennen ſoll) abhält.“[9]) Seltener als in Frankreich, Spanien, Deutſchland und England begegnen uns die Konferenzen in Italien. „Denn die Biſthümer Italiens ſind von ſo engen Grenzen umſchloſſen, daß es nicht nothwendig war, ſie in mehrere Dekanate oder Archidiakonate, als ebenſo viele kleine Biſthümer einzutheilen, was bei den ausgedehnten Diözeſen der Biſchöfe Galliens, Englands und Deutſchlands nicht bloß erſprießlich, ſondern beinahe nothwendig war.“[10]) Es war der heilige Karl Borromäus, der auch dieſen Zweig der Kirchendisziplin erneuerte und mit den heilſamſten Vorſchriften umgab. „Damit der Biſchof auch von ſeiner Heerde außer der Stadt gleichſam in Perſon Kenntniß haben und für ſie ſorgen könne, ſoll er einige bewährte Prieſter auswählen, welchen er unter dem Namen eines Landvikars ge-

monem habeant, et qualiter pro rege vel rectoribus ecclesiae atque pro suis familiaribus tam vivis quam et defunctis orare debeant, simul considerent.“ Delectus etc. t. I. col. 1060.

[1]) De ecclesiast. discipl. cap. 216. Hartzheim l. c. t. II. p. 473.

[2]) Decret. l. II. c. 164. C. 9. Dist. XLIV.

[3]) Siehe Diözeſanſynode von Köln v. J. 1551. Hartzheim l. c. t. VI. pag. 787; Synode von Toulouſe (1590). tit. VII. c. 10. Delectus etc. t. II. col. 1206; Statuten der Diözeſe Augsburg v. J. 1567. l. c. t. VII. p. 190; Diözeſanſynode von Mecheln v. J. 1609. tit. XVI. c. 8. l. c. t. IX. p. 14 etc.

[4]) Diözeſan-Statuten von Regensburg i. J. 1588. Hartzheim l. c. t. VII. p. 1073.

[5]) Diözeſanſynode von Ypern i. J. 1577. tit. VII. c. 4. l. c. p. 832.

[6]) Synodalſtatuten von Osnabrück i. J. 1630. c. VII. n. 1. l. c. t. IV. p. 515.

[7]) Diözeſanſtatuten von Regensburg i. J. 1588. l. c.

[8]) Statuten für Osnabrück l. c.

[9]) Diözeſanſynode von Brixen i. J. 1603. l. c. t. VIII. p. 560.

[10]) Thomassin, de vet. et nov. eccles. discipl. Mogunt. 1787. t. VI. p. 529.

wisse Theile seiner Diözese anvertraut. Diese Vikare sollen alle Priester des ihnen anvertrauten Bezirkes, welche Seelsorge üben, monatlich einmal bald bei dieser, bald bei jener Pfarrkirche der Reihe nach versammeln. Am Tage vorher sollen Alle ihre Sünden beichten und am folgenden Tage in der Pfarrkirche, bei welcher sie zusammen berufen werden, die Messe lesen. Dann sollen Alle im Chore die Konventmesse für die Verstorbenen oder vom heiligen Geiste in feierlicher Weise singen, bei welcher Einer, welcher von dem Vikare vorher bestimmt ist, eine Predigt an das Volk zu halten hat. Nach dem Gottesdienste und nach der Prozession um den Gottesacker sollen sie im Hause des Vorstehers der Kirche mit einer bescheidenen Erquickung sich begnügen. Darnach sollen sie sich darüber besprechen, was zum Amte des guten Hirten und zur heilsamen Verwaltung der Seelsorge gehört, und über die Schwierigkeiten, die in ihren Pfarreien sich ergeben, sich berathen, zu deren Lösung oder Abhilfe der Rath und die Mitwirkung der Mitbrüder zu erbitten ist. Die Vikare sollen einige Punkte aus den Diözesan-Konstitutionen und zugleich aus einem bewährten Buche etwas über Gewissensfälle erklären. Vorzüglich aber sollen sie nachforschen über den Wandel und die Sitten der Priester und ihr Benehmen in der Seelsorge; dann ob durch ihre Schuld der Gottesdienst in der Kirche vernachlässiget werde, ob sie die vorgeschriebenen Bücher haben u. s. f. Ueber dieß Alles und Anderes, dessen Kenntniß dem Bischofe zum Heile der Seelsorge nothwendig ist, sollen die Vikare an diesen getreuen Bericht erstatten." [1]) „Die Versammlungen sollen nicht an Feier- oder solchen Tagen, an welchen eine große Festlichkeit begangen wird, gehalten, sondern auf einen folgenden Tag verschoben werden. Der Pfarrer der Kirche, bei welcher die Versammlung stattfindet, soll am Sonntage vorher dem Volke den Tag bekannt geben und es ermahnen, daß es an demselben zur Kirche komme, theils um an den Gebeten, welche für Lebende und Verstorbene verrichtet werden, Theil zu nehmen, und den Ablaß von vierzig Tagen zu gewinnen, welchen jeder Bischof in seinem Bisthume Jenen verleihen soll, die dem Gottesdienste bei diesem Anlasse beiwohnen, theils um die heilige Predigt zu hören, welche gehalten wird. Die bei den monatlichen Konferenzen verhandelten und entschiedenen Gegenstände, sowie etwa auch andere Fragen, welche eine Lösung nicht gefunden haben, sollen in schriftlicher Form die Landvikare baldmöglich dem Bischofe vorlegen, nach dessen Urtheil sie erklärt oder gut geheißen in das zu diesem Zwecke anzulegende Buch, welches der Vikar aufbewahrt, einzutragen sind. Wenn die Vikare im Laufe der Konferenzen bemerken, daß Priester in den Studien, mit welchen sie sich besonders beschäftigen müssen, nachlässig oder saumselig

[1]) Concil. Mediol. I. l. c. p. 526 seq.

seien, sollen sie dieselben dem Bischofe anzeigen, der mit seinem Ansehen, wie es nöthig ist, einschreiten wird."[1]) Diese Vorschriften der Konzilien von Mailand wurden in anderen Diözesen vielfach angenommen.[2])

4. Seitdem und da wo die Landkapitel zu einer Art Korporation sich ausgebildet haben, ist die Pastoral-Konferenz in die Kapitel-Konferenz übergegangen, welche jährlich einmal gehalten wird, und an der nur die Kapitularen Antheil nehmen. Ob dieß Verhältniß vor dem früheren den Vorzug verdiene, bleibe hier unerörtert. Aber dadurch ist die Abhaltung besonderer Pastoral-Konferenzen neben dem Kapitel-Kongreß nothwendig geworden. Während durch diesen mehr die äußere Leitung, der Verband des Klerus mit dem Bischofe, die Ausführung der oberhirtlichen Verordnungen u. s. f. vermittelt wird, ist die Aufgabe jener die Fortbildung des Klerus nach ihrer dreifachen Beziehung. Doch gehören beide zusammen und bilden im Vereine jene Konferenzthätigkeit, welche nach alter kirchlicher Weise als ein wichtiges Organ an die Synodalthätigkeit der Kirche sich anschließt. „In der Einheit der Kirche und durch das ökumenische Konzilium gibt der göttliche Geist fortwährend seine Aussprüche kund; durch die Mitglieder des Konziliums aber, die Bischöfe, wird der Ausdruck seiner Lehren und Gebote auf die Provinzen des Erdkreises übertragen; mittelst besonderer Vollzugssynoden endlich, die unter der Auktorität des Bischofes die Priester einer Diözese vereinigen, sollen die überkommenen Schätze in diesen kirchlichen Organen ihre einheitliche Aufnahme und Auffassung erhalten, und durch dieselben ebenso treu an die äußersten Grenzen verabreicht werden, so daß jeder Pulsschlag aus dem Herzen des kirchlichen Leibes Christi gleichsam in unzähligen Schwingungen durch die Glieder sich fortsetzt, und in diesem erhabenen Lebensprozesse auch die kleine Konferenz eine große kirchliche Aufgabe erfüllt."[3])

Daher wurden die Pastoral-Konferenzen im engeren Sinne bereits in verschiedenen Diözesen eingeführt,[4]) und von dem

---

[1]) Concil. Mediol. II. decret. 30. l. c. p. 573.

[2]) Siehe die Synodalstatuten von Metz v. J. 1699. tit. XII. Hartzheim l. c. t. X. p. 247. Synodalstatuten von Ypern v. J. 1768. c. 167. l. c. p. 666.

[3]) Pastoralschreiben des Erzbischofes von München-Freising vom 26. März 1859. Vgl. Amberger, der Klerus auf der Diözesansynode. §. 29. Regensburg, 1849. S. 145 ff.

[4]) Synodalstatuten für die Diözese Trier v. J. 1720. c. VII. „De congregatione S. Caroli." Hartzheim l. c. t. X. p. 413. Concilium Romanum v. J. 1725. tit. XV. c. 9. Instructio past. Eystett. p. 477. „Quum haec Synodus in Domino congregata nihil praetermittendum ducat, quo animarum immortalium saluti provideri possit, constituit et decernit, ut collationes pastorales per totum provinciae ambitum instituantur et debita diligentia habeantur. Antistitum singulorum erit, statutis prospicere, ut conventus hi quam uberrimos fructus

Apostolischen Stuhle wird auf ihre Abhaltung gedrungen.[1]) „Als wir unserem Seelsorgs-Klerus für die Kapitel-Kongresse des Jahres 1858 die Einführung der Pastoralkonferenzen zum Berathungsgegenstande aussetzten, kamen wir zunächst einer Verpflichtung gegen den heiligen Stuhl nach, konnten aber gerade aus diesem Umstande noch mehr Zuversicht schöpfen, daß der Segen des Allmächtigen unsere Anordnungen begleiten und die Herzen unserer Priester nach den väterlichen Absichten des kirchlichen Oberhauptes lenken werde.“[2]) Neuerdings hat Papst Pius IX. in seiner Enzyklika vom 17. März 1865 an den österreichischen Episkopat nebst der Abhaltung von Diözesan-Synoden auch die Pastoralkonferenzen der Priester besonders dringend empfohlen, und auch über die Art und Weise sich ausgesprochen, wie dieselben besonders nutzbar gemacht werden können.[3])

5. Die Konferenzen sollen im Allgemeinen nach jener Ordnung gehalten werden, welche Benedikt XIII. auf dem Concilium Romanum im Jahre 1725 vorgezeichnet hat,[4]) jedoch mit den Modifikationen, welche nach den Verhältnissen von Zeit und Ort nothwendig werden. Die allgemeine Ordnung wird durch das Oberhirtenamt vorgeschrieben; auf Grund derselben kann sich die einzelne Konferenz mit Genehmigung des Bischofes eine spezielle Ordnung entwerfen.[5])

6. Konferenzbezirke sind im Allgemeinen die Dekanatssprengel; je nachdem es aber der Umfang dieser Sprengel oder die Lage der Pfarreien erheischt, werden dieselben in zwei oder mehrere Konferenzbezirke abgetheilt, oder es werden einzelne Pfarreien den näher gelegenen Bezirken anderer Dekanate zugewiesen. Die Bestimmung hierüber geschieht durch das Oberhirtenamt.[6])

---

ferant.“ Conc. Prov. Viennen. 1858. tit. VI. cap. 6. Ausschreiben des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising vom 29. März 1859; des bischöflichen Ordinariates Regensburg vom 22. Dez. 1865 u. A.

[1]) S. C. C. 23. Jul. 1839. 24. Aug. 1844 (in causa visit. Eystett.) Instr. past. Eystett. p. 477.

[2]) Pastoralschreiben des Erzbischofes von München-Freising vom 26. März 1859.

[3]) „Instituantur opportunis regulis congressus de morum praesertim theologia ac de sacris ritibus, ad quos singuli potissimum presbyteri teneantur accedere et afferre scripto consignatam propositae a Vobis quaestionis explicationem, et aliquo temporis spatio a Vobis praefiniendo inter se disserere de morali theologia, deque sacrorum rituum disciplina, postquam aliquis ex ipsis presbyteris sermonem de sacerdotalibus praecipue officiis habuerit.“

[4]) „Methodus servanda a clero in Congregationibus de sacris Ritibus et casibus conscientiae singulis hebdomadibus habendis.“ Siehe Ausschreiben des Ordinariates München-Freising vom 28. Mai 1858.

[5]) Instruct. past. Eystett. p. 478.

[6]) Nach der Konferenz-Ordnung für die Erzdiözese München-Freising, mit welcher die Ordnung für die Konferenzen in der Diözese Eichstätt (Instruct. past. p. 478

„Die Zusammenkunft selbst findet im Pfarrhause oder in einer sonst allenfalls vorhandenen würdigen Räumlichkeit statt. Die Benützung eines Gasthauses für die Konferenzen ist nicht gestattet.“ [1])

7. „Jeder Priester, der Seelsorge ausübt, ist verbunden, den Konferenzen beizuwohnen. Wer durch hohes Alter, durch Krankheit oder Gebrechlichkeit oder durch eine andere wichtige Ursache von der Theilnahme an denselben dauernd abgehalten ist, hat bei der oberhirtlichen Stelle um Dispense nachzusuchen.“

„Zur Leitung hat die Konferenz einen Vorstand, für einzelne Fälle der Verhinderung einen Stellvertreter und einen Sekretär. Der Vorstand wird durch oberhirtliche Ernennung aufgestellt; demselben ist die Befugniß eingeräumt, seinen Stellvertreter zu bezeichnen und den Sekretär zu bestimmen, hat aber die geschehene Wahl der oberhirtlichen Stelle anzuzeigen.“ [2])

8. „Die Zahl der abzuhaltenden Konferenzen wird auf vier des Jahres und ihre Dauer auf 2 bis 3 Stunden beschränkt. Oeftere Zusammenkunft ist den Konferenz-Mitgliedern freigestellt. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Abhaltung wird den Umständen überlassen. Der bisherige Kapitelkongreß hat unverändert fortzubestehen; bei diesem haben nur die Kapitularen zu erscheinen.“ [3])

9. „Der Zweck dieser Konferenzen ist die praktische Pflege der Wissenschaft des geistlichen Berufes in der dreifachen Richtung a) des heiligen Dienstes, b) der Seelenleitung, c) der eigenen Heiligung,“ [4]) also die dreifache Fortbildung.

10. „Die Versammlungen beginnen und schließen mit den Gebeten, welche in der Konferenz-Ordnung Benedikt's XIII. bezeichnet sind.[5]) Jedes Mitglied wird eingedenk sein, daß in dem Augenblicke, wo alle Kniee sich beugen, die Gegenwart des göttlichen Geistes angedeutet ist.“ [6])

11. Erster Theil der Konferenz: „Wie dem kirchlichen Religionsvortrage die Perikope vorangeht, wird hier [7]) die kurze Lesung einer kirchlichen Gesetzesstelle über den Gegenstand, der dann zum Vor-

---

seqq.), sowie in der Diözese Regensburg („Statuten für die Pastoral-Konferenzen,“ Beilage zum Verordnungsblatt v. J. 1865) im Allgemeinen übereinstimmt.

[1]) Ebendas. — [2]) Ebendas.

[3]) Ebendas. Dieser Kongreß gilt in der Erzdiözese München als die erste der vier Konferenzen. In der Diözese Regensburg sind zwei Konferenzen im Jahre, nämlich im Frühjahre und Herbste vorgeschrieben. (Siehe Statuten u. s. f. Nr. I.)

[4]) Ebendas.

[5]) Methodus etc. n. 3. 11. Statuten u. s. f. S. 14.

[6]) Konferenz-Ordnung für die Erzdiözese München-Freising n. 7. Ueber die Ordnung, in welcher die Mitglieder der Konferenz ihre Plätze einnehmen, vglch. Methodus etc. n. 4. 5.

[7]) Methodus etc. n. 6. Statuten u. s. f. Nr. XV. S. 14.

trage und zur Besprechung kommen soll, vorausgeschickt. Außer dem göttlichen Worte der Schrift bieten die Konzilienbeschlüsse, Dekrete des heiligen Stuhles, das Missale und Rituale, die Diözesanstatuten und oberhirtlichen Ausschreiben reichlichen Stoff."[1]) Diese Lesung auszuwählen und zu erläutern, ist Sache des Vorstandes. „Dann folgt Vortrag und Besprechung über das von der oberhirtlichen Stelle gegebene Thema. Der Vorstand theilt dasselbe rechtzeitig einem der Mitglieder[2]) — von den jüngeren anfangend — mit der Weisung zu, darüber eine kurze schriftliche Arbeit zu liefern und bei der Konferenz vorzulesen. — Die übrigen Mitglieder werden gleichzeitig ermahnt, sich auf denselben Gegenstand vorzubereiten, um zu einem ersprießlichen Ergebnisse der nachfolgenden Diskussion mitwirken zu können."

„Bei den schriftlichen Arbeiten soll das Bestreben auf positive, besonders traditionelle Begründung gerichtet sein. Jede derselben soll ein treues Referat über den kirchlichen Bestand und Sinn eines Fragepunktes enthalten.

„Bei der Diskussion wird der Vorstand Sorge tragen, daß Ruhe und Würde der Versammlung gewahrt und daß die Erzielung eines bestimmten Resultates der Erörterung weder durch Abschweifung vom Gegenstande, noch durch Störung der Ordnung erschwert werde. Dem Alter ist stets die gebührende Rücksicht und Ehrerbietung zu sichern."[3])

Bei den Arbeiten und bei der Besprechung sind bewährte Schriftsteller zu Rathe zu ziehen.

12. Zweiter Theil: „Auf den Vortrag und die Besprechung folgt die Uebung.[4]) Diese hat zum Gegenstande eine Verrichtung am Altare, die Spendung eines Sakramentes, den Vortrag einer Predigt oder einer Katechese, einen Dienst am Krankenbette u. s. f. Bei diesen Uebungen kann die Begabung und Erfahrung vorzüglicher Seelsorger viel Segen verbreiten. Der Vorstand wird die Uebung voraus bestimmen und den bezeichnen, welcher sie vorzunehmen hat."[5])

„Wenn die Zeit es gestattet, werden dann allenfallsige Privatarbeiten (wozu sich besonders diözesangeschichtliche Stoffe eignen) oder wichtige Pastoralfälle aus der Erfahrung zum Vortrage gebracht."[6]) Hier können auch die Erscheinungen der Literatur besprochen werden. „Fragen aber über politische Gegenstände und solche, welche die Liebe verletzen könnten, sind wegzulassen."[7])

[1]) Konferenz-Ordnung u. s. f. n. 8. Statuten u. s. f. S. 10.

[2]) „Excipi possunt, qui senio aut alia ratione nimis gravarentur." Instruct. past. Eystett. p. 479.

[3]) Konferenz-Ordnung u. s. f. n. 9. Statuten u. s. f. Nr. XIV. S. 9.

[4]) Methodus etc. n. 9.

[5]) Konferenz-Ordnung u. s. f. n. 10. — [6]) Ebendas. n. 11.

[7]) Instruct. past. Eystett. p. 479.

13. Dritter Theil: „Die letzte Viertelſtunde der Konferenz iſt für die Meditation beſtimmt,[1]) welche zugleich ſchon Erſtlinge der guten Früchte bieten ſoll, die von der Konferenz zu hoffen ſind. Auch für dieſe Uebung bezeichnet der Vorſtand ein Mitglied — hier von den gereifteren Prieſtern anfangend[2]) — mit der Weiſung, ſich an der Hand und im Geiſte eines guten Aszeten dazu vorzubereiten. Es iſt zu wünſchen, daß die Meditation mit den vorausgegangenen Vorträgen und Uebungen ſich in Beziehung ſetze. Die Punkte und Akte der Meditation werden ſanft und langſam vorgetragen. Nach Beendigung derſelben iſt noch einige Minuten lang ſtille Pauſe zur innigen Sammlung und Aufopferung, dann das Schlußgebet durch den Vorſtand.“[3])

Nach dem Gebete bezeichnet der Vorſtand den Tag der nächſten Konferenz, das Thema, die Uebung und die Mitglieder, welche ſich vorzubereiten haben.[4])

14. „Der Sekretär ſoll im Verlaufe der Konferenz jene Punkte ſorgfältig beachten oder notiren, welche am Schluſſe in das Protokoll einzutragen ſind. Dieß enthält nach der Bezeichnung des Tages, des Ortes, der Dauer der Konferenz[5]) a) die Namen der anweſenden Mitglieder, dann der Abweſenden mit Angabe der Entſchuldigungsgründe, b) die Titel der Konferenzarbeiten und Uebungen mit Beifügung des Namens der Prieſter, die damit beſchäftiget waren, c) die durch Abſtimmung gewonnenen Beſprechungs-Reſultate und die wichtigſten Gründe in möglichſter Kürze, d) die in Vorſchlag gebrachten Themate zu Konferenz-Arbeiten, e) die Beſtimmungen für die nächſte Konferenz. Das geſchloſſene Protokoll wird, vom Vorſtande und Sekretär unterzeichnet, nebſt den ſchriftlichen Arbeiten durch Erſteren ſofort an die oberhirtliche Stelle eingeſendet.“[6])

„Die Akten der Konferenz werden bei dem Vorſtande hinterlegt, der in Verbindung mit dem Sekretäre für deren Ordnung und Integrität haftet. Ein überſichtliches Regiſter ſoll die Möglichkeit darbieten, ohne Zeitverluſt zu überſchauen, welche Gegenſtände bisher behandelt wurden und welche Mitglieder dabei thätig waren.“[7])

15. „Wollen die Prieſter der Konferenz eine kleine Erquickung zu ſich nehmen, ſo ſoll dieß im Hauſe der Zuſammenkunft ſelbſt ge-

[1]) Methodus etc. n. 10.

[2]) „Ut hoc modo omnes in hoc necessario non minus quam utili orandi exercitio acquirant usum.“ Ibid.

[3]) Konferenz-Ordnung u. ſ. f. n. 12. Die Statuten u. ſ. f. ordnen ſehr zweckmäßig (Nr. XV. 7.) eine kurze Meditation und Adoration in der Ortskirche an.

[4]) Ebendaſ. n. 13.

[5]) Methodus etc. n. 13. 14.

[6]) Konferenz-Ordnung u. ſ. f. n. 14.

[7]) Ebendaſ. n. 16.

Wir bedürfen es sehr, daß wir mittelst der heiligen Exerzitien auf unserem Lebenswege stille stehen und wahrnehmen, in wie weit wir bisher unserem heiligen Berufe nachgekommen sind, und daß wir, wenn wir hierin mehr oder weniger zu bereuen und zu beklagen finden, durch aufrichtige Rückkehr zu Gott, durch ernstliche Buße im heiligen Sakramente mit Gott wieder versöhnt und von unseren Verschuldungen erlediget werden. Es ist sehr nothwendig für uns, daß wir durch die heiligen Exerzitien das, was uns von der Welt und der Sünde anklebt, abstreifen und als neue Menschen wieder aus der Einsamkeit herausgehen, angethan mit Kraft von Oben, erfüllt mit dem göttlichen Geiste, getrieben von brennender Liebe und glühendem Eifer, um nach Heiligung zu ringen und auch Andere zur Heiligung führen zu können. Der heilige Karl Borromäus, der heilige Franziskus Salesius, der heilige Vinzentius von Paulus und so viele andere heilige Bischöfe und Priester sind uns hierin mit ihrem Beispiele vorangegangen, und unter den Geistlichen, welche vom Geiste ihres Standes beseelt sind, ist keiner, der nicht von dem Nutzen dieses Mittels überzeugt wäre. Auch haben wir ja hiefür die Gutheißung und Empfehlung unserer heiligen Mutter, der katholischen Kirche, da mehrere Päpste[2]) diese geistlichen Uebungen dringend empfohlen und mit Abläßen versehen haben. Benedikt XIV. schreibt also an die Bischöfe: ‚Es wird sehr heilsam sein, daß sowohl Jene, welche die Seelsorge üben, als auch Andere, welche bestimmt sind, die Beichten der Büßer zu hören, jährlich einige Tage geistlichen Uebungen obliegen; in dieser Zurückgezogenheit werden sie im Geiste erneuert und mit Kraft aus der Höhe ausgerüstet werden, um das mit um so größerem Muthe und Eifer zu thun, was ihres Amtes ist für die Förderung der Ehre des göttlichen Namens, und des geistlichen Heiles der Nächsten.‘ Der heilige Vinzentius von Paulus sagte eines Tages: ‚Gut angestellte Exerzitien sind eine vollkommene Erneuerung des Lebens; wer sie gehörig verrichtet, der geht in einen ganz anderen Zustand über; er ist nicht mehr, was er vorhin war, sondern er wird ein ganz anderer Mensch.‘ Der heilige Franz von Sales sagt: ‚Durch diese Uebung werden deine durch die Zeit geschwächten Kräfte ergänzt, und der Eifer in deiner Seele neu belebt; deine guten Vorsätze werden durch sie erfrischt werden, und alle Tugenden in dir wieder aufblühen.‘ Geliebte Brüder im Herrn! solche heilsame Wirkungen und Umänderungen haben die heiligen Exerzitien schon in Unzähligen hervorgebracht, wie unter Anderen der heilige Alphonsus in einem Briefe bezeugt.“[2]) „Dann ist es auch für das Seelenheil Anderer förderlich, daß ihr euch von Zeit zu Zeit in die Einsamkeit zurück ziehet, und die Gnaden-

[1]) So Paul III., Klemens XI., Alexander VII.

[2]) Oberhirtliches Ausschreiben vom 4. Aug. 1842 a. a. O. S. 441.

gabe Gottes wieder erwecket, welche in euch ist durch die Auflegung der Hände, weil ihr gleich einem Hausvater täglich Altes und Neues aus euerem Schatze hervorbringen sollet. Wie wird dieses aber möglich sein, wie werdet ihr dem Unwissenden Belehrung, dem Irrenden Zurechtweisung, dem verwundeten Herzen Heilung, dem Hungerigen Seelennahrung, dem Kranken Aufrichtung und dem Sterbenden siegreichen Muth aus dem Schatze eueres Herzens mittheilen, wenn ihr nicht selbst täglich, besonders aber durch wiederholte Geisteserneuerung in stiller Zurückgezogenheit aus dem unerschöpflichen Gnadenbrunnen der ewigen Liebe schöpfet?"[1]) „Ueberzeugt, daß wie alles natürliche, so auch das geistliche Leben in der Zeit einer öfteren Erneuerung bedürfe, wenn es nicht durch das stete Einwirken der irdischen Elemente allmälig aufgerieben werden, oder in seiner eigenen Hinlässigkeit erschlaffen und ersterben soll; eingedenk der Ermahnung des Apostels Paulus, welcher von dieser Wahrheit durchdrungen seine Gläubigen nicht oft und nachdrücklich genug zu dieser Geisteserneuerung auffordern kann;[2]) erwägend die herrlichen Früchte, welche die zu diesem Zwecke veranstalteten geistlichen Uebungen in und außerhalb der Klöster in Priestern und Laien von jeher hervorgebracht haben, weßhalb sie denn auch in der ganzen katholischen Kirche vor dem Empfange der heiligen Weihen als wegebereitend der höheren Gnade vorgeschrieben und in gesegnetem Gebrauche sind; bedenkend ferner, daß gerade in unseren Tagen, wo die seelsorglichen Arbeiten so sehr erschwert, die Gefahren des Heiles so sehr vervielfacht, und die bösen Beispiele und Aergernisse leider so häufig geworden sind, der Priester, wenn er nicht von der Höhe seines Berufes herab und in Lauigkeit und Weltsinn versinken soll, mehr als je einer öfteren Wiedererweckung und Wiederanfachung der ihm verliehenen Gnade[3]) bedürfe; betrachtend endlich, daß die genannten geistlichen Uebungen, von einer zahlreicheren gleichgesinnten Versammlung angestellt, dem Geiste des Christenthums[4]) und der Verheißung des Herrn[5]) gemäß noch größeren Segen bringen werden, als von jedem Einzelnen vorgenommen,"[6]) haben die Bischöfe allenthalben die jährliche Abhaltung gemeinsamer Exerzitien für den Klerus heilsam angeordnet. Diesen Uebungen sollte sich Niemand entziehen, da Jeder, in welcher Stellung er sein mag, deren bedarf; dadurch wird die Wirkung der Exerzitien durchgreifend. So ermahnet Pius IX.: „Da es euch bekannt ist, daß zur Erhaltung und Bewahrung der Würde und Heiligkeit des Priesterstandes Nichts so heilsam ist, als das fromme Institut der geistlichen Uebungen, so unterlasset es nicht, in euerem

[1]) Ausschreiben vom 21. Juli 1843 a. a. O. S. 450.
[2]) II. Kor. 4, 16. Epheſ. 4, 23. Kol. 3. 10. — [3]) II. Tim. 1, 6.
[4]) Joh. 17, 21. 23. — [5]) Matth. 18, 20.
[6]) Ausschreiben vom 13. Febr. 1827 a. a. O. S. 244.

bischöflichen Eifer dieses heilige Werk zu fördern und alle Geistlichen zu ermahnen und anzutreiben, daß sie öfters zu gelegener Zeit zur Haltung dieser Uebungen sich in die Einsamkeit zurück ziehen, wo sie nach Ablegung aller äußeren Sorgen mit Inbrunst und Eifer der Betrachtung der ewigen göttlichen Dinge obliegen, den Staub und die Flecken, mit welchen die Welt sie verunreiniget, abwaschen, den kirchlichen Geist in sich erneuern, den alten Menschen mit seinen Werken ausziehen und den neuen anziehen, der da geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit."[1]) „Lasset uns," so rufen die in Würzburg versammelten Bischöfe Deutschlands,[2]) „aus den Unruhen des äußeren Lebens gern und oft uns zurück ziehen in unsere innere Welt, und das so lange vernachlässigte Feld heiliger Aszese von Neuem aufbauen. Lasset uns durch öftere Beichten und Bußübungen und insbesondere durch geistliche Exerzitien die Reinheit und innere Heiligung steigern, ohne die wir es nicht wagen dürfen, tagtäglich mit dem Göttlichen zu verkehren."

9. Die Nothwendigkeit und die Art und Weise der wissenschaftlichen Fortbildung ist aus früheren Darlegungen[3]) wohl zur Genüge ersichtlich. Der Seelsorger studire täglich etwas, was mit seinem Berufe in Verbindung steht; er verwende jährlich etwas auf Bücher, um sich eine Bibliothek zu sammeln;[4]) er mache sich bei seinen Studien Auszüge und Repertorien. Er beachte aber, „in welcher Ordnung, zu welchem Ziele und inner welcher Grenzen ihm zu wissen nöthig sei."[5]) Seine ersten Sorgen müssen sich beziehen auf die Wissenschaft des Heiles, auf die Wissenschaft seines Berufes; als Ziel muß ihm vorschweben Gottes Ehre, Erhöhung der Kirche, eigenes und fremdes Heil; über dem Studiren darf er den Dienst Gottes, die Sorge für die Seelen, die geistlichen Uebungen nicht versäumen.

Die wissenschaftliche Fortbildung zu fördern, dürfte mehr geschehen als geschieht. Denn ein Priester, der nach wahrer Wissenschaft trachtet, wird dadurch nicht bloß seinem Berufe immer gewachsen, sondern er wird auch ferne bleiben dem gemeinen Treiben und viele Versuchungen werden sich ihm nicht nahen; Geist und Gemüth werden in ihm mehr dem Höheren zugewendet sein.[6]) „Ein Priester dagegen, welcher nach er-

[1]) Enzyklika vom 9. Nov. 1846.

[2]) Pastoralschreiben vom 15. Nov. 1848. Verordnungen-Sammlung S. 528. Vergl. auch Pastoralerlaß für die Diözese Regensburg vom 17. Jan. 1869. S. 8.

[3]) Bd. I. S. 402 ff.

[4]) „Ne clerici apud se libros habeant aut legant, quorum lectione bene agendi studium, morum disciplina et timor charitasque Dei languescere possit: quales libri sunt, qui res vel jocosas vel scurriles ridiculasve vel impuras continent." Conc. Mediol. IV. l. c. p. 668. — [5]) Bernhard. Serm. 36. sup. Cant.

[6]) „Curent pastores necessariam librorum supellectilem . . . . Si non egeant libris pro aliis, egent libris pro se, ut his legendis tempus pretiosum im-

langtem Prieſterthume oder nach einer erlangten Pfründe ſeine Bücher nicht mehr anſieht oder welcher keine Bücher hat, muß nothwendig unzählige Fehler begehen, und endlich in einen Stand der Unwiſſenheit verfallen, der, indem er ihn zur Schande des Klerus und dem Volke unnütz macht, auch ſeinen Dienſt für die Kirche ſehr nachtheilig machen muß.“ [1]) Vielfach haben daher Synoden verordnet, welche Bücher die Seelſorger ſich anzuſchaffen haben, theils für das eigene geiſtliche Leben, theils für die Verwaltung ihres Amtes,[2]) und bei den Viſitationen wurde unterſucht, ob die Seelſorger die nothwendigen Bücher haben und ſie benützen.[3]) Möchte auch jetzt bei der Diözeſan-Viſitation der wiſſenſchaftlichen Fortbildung des Klerus entſprechende Rückſicht zugewendet, und den Prüfungen für Ertheilung und Verlängerung der Cura eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß ſie beitragen, dieſe Fortbildung zu fördern!

Gewiß iſt es heilſam und verdienet Lob und Anerkennung, wenn mehrere Prieſter ſich zum Fortſchreiten in der wahren Wiſſenſchaft vereinen, ſich Bücher und Zeitſchriften mittheilen, wenn Dekanats-Bibliotheken angelegt werden. Am meiſten aber kann durch Paſtoralkonferenzen die wiſſenſchaftliche Fortbildung gefördert werden.

10. Die Konferenzen ſind auch für ſeelſorgliche Fortbildung das gediegenſte Mittel. Dieſe Fortbildung iſt um ſo nothwendiger, da Klugheit und Erfahrung, wie ſie der Prieſter bedarf, hauptſächlich erſt bei Verwaltung ſeines Amtes erworben werden können. O daß die Mittel mit Sorgfalt und wahrem Ernſte angewendet würden![4]) „Die heilenden Mittel für alle Schäden ſind uns längſt gegeben und bereitet; aber wir ſollen ſie gebrauchen, daß ſie in unſer Fleiſch und Blut übergehen. Laſſet uns dieſen heilſamen Trank zuerſt nehmen, daß wir ein lebendiges und laut ſprechendes Geſetz werden, Richtmaß und Regel, nach welcher die Handlungen der Uebrigen ſich beſtimmen!“ [5])

---

pendant utiliter, et decenter convenienterque suae vocatione otium vitent, tentationes praeoccupent occasionibusque peccandi se subripiant. Ama sacrarum litterarum studia et vitia carnis non amabis, ait S. Hieronym. epist. ad Rustic.“ Synodalſtatuten von Trier v. J. 1678. §. II. n. 19. Hartzheim l. c. t. X. p. 64. Vgl. Conc. Prov. Colocens. 1863. tit. IV. cap 6. De studiis in sacerdotio prosequendis. Anſprache des Biſchofes von Regensburg an ſeinen Diözeſanklerus vom 24. Nov. 1867.

[1]) Sevoy a. a. O. Bd. III. S. 120.

[2]) Synodalſtatuten von Regensburg v. J. 1588. Hartzheim l. c. t. VII. p. 1071.

[3]) „Bonorum auctorum lectioni diligenter incumbant sciantque, visitatores in posterum inquisituros, utrum ex studiis profecerint, processurosque contra incapaces.“ Diözeſanſynode von Metz v. J. 1699. tit. XIV. c. 11. Hartzheim l. c. t. X. p. 249.

[4]) Bd. I. S. 458 ff., beſonders S. 474 ff.

[5]) Rede bei der letzten Sitzung des Konzils von Trient.

§. 250. Pastoralkonferenzen.

„Aus Erfahrung wissen wir, daß eine gute Unterredung nicht minder nützlich sei, als Lesung. Darum bestimmen wir von jetzt an, daß in jedem Bezirke am ersten Tage des Monats sich alle Priester versammeln und sich besprechen über den Glauben und die Sakramente, über ihren Wandel und über die Pflichten ihres Amtes. Sollte Einer unter ihnen saumselig oder tadelnswerth sein, so mögen ihn die Uebrigen zurechtweisen.“ [1])

1. Gesichert und geweiht ist die Fortbildung des Klerus in dem gemeinschaftlichen Leben. „Das Leben in der Gemeinschaft macht, daß man heilige Kommunikationen mit einander hat und daß man sich gegenseitig leichter unterstützt. Jeder hat für sein Leben und seine Handlungen häusliche Zeugen, welche für ihn gleichsam sichtbare Engel sind. Man hat jederzeit um sich Freunde, treue Räthe, welche uns mit ihren Rathschlägen in zweifelhaften Fällen aufklären, und welche durch ihre liebreichen Bemerkungen uns im Nothfalle auf den guten Weg zurück führen können, wenn wir, und wäre es auch noch so gering, von demselben abgeirrt. Endlich hat man den Vortheil, das Gebet gemeinsam verrichten, über geistliche oder doktrinelle Stoffe sich besprechen und sich in den Dingen, welche unseren heiligen Stand betreffen, einander vervollkommnen zu können.“ [2])

2. Als zum größten Schaden der Kirche das gemeinschaftliche Leben verfiel, oder wegen äußerlicher Verhältnisse nicht aufrecht erhalten werden konnte, sollten die Priester und Seelsorger doch in gewisser Vereinigung bleiben. Diese Vereinigung sollten die Konferenzen vermitteln und erhalten, und so einen Ersatz bilden für das gemeinsame Leben. Die Priester sollten sich von Zeit zu Zeit um den Stellvertreter des Bischofes, den Erzpriester oder Dekan, versammeln, um sich zu erbauen, zu belehren, zu besprechen, zu ermuntern, zurecht zu weisen, mit Einem Worte: um sich fortzubilden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der Anfang der Konferenzen in jener Zeit zu suchen sei, in welcher der Seelsorge wegen Priester ständig auf das Land gesetzt wurden. Ihre regelmäßige Abhaltung wird erwähnt von Theodulf von Orleans (um das Jahr 797),[3]) Hinkmar von Rheims (um 860),[4]) Rikulf von Mainz (um 889),[5]) Regino von

[1]) Atto von Vercelli. (a. 945.) Statuta eccl. Vercell. Cap. 29. Spicileg. D'Acherg. t. VIII. p. 12.

[2]) Valauri, Abrégé de l'Institut du clergé séculier vivant en commun. Liege, 1698 (dem Papste Alexander VII. gewidmet).

[3]) Capit. IV. Delectus etc. t. I. col. 727.

[4]) Capit. XV. Delectus etc. col. 988.

[5]) Const. 20. „Sanximus, ut in unoquoque mense statuta die id est Calendis uniuscujusque mensis per singulas decanias presbyteri simul conveniant, et convenientes non pastis vel potationibus vacent, sed de divo ministerio et religiosa conversatione atque de his, quae in eorum parochiis accidunt, ser-

Prüm (um 904),[1]) Burchard von Worms (um 1020),[2]) u. ſ. f., und durch verſchiedene Synoden in verſchiedenen Ländern eingeſchärft.[3])

3. Die Konferenz des Klerus verſammelte ſich nach den kirchlichen Anordnungen früherer Zeiten an jedem erſten Tage des Monats. Später war eine viermalige[4]) oder dreimalige[5]) oder zweimalige Konferenz während des Jahres vorgeſchrieben.[6]) Immer noch hatten aber bei dieſen Konferenzen alle Prieſter des Dekanatsbezirkes, welche nicht gehindert waren, zu erſcheinen, wenigſtens jene, die Seelſorge übten. „Wir befehlen durch dieſes für immer geltende Dekret den Dekanen, alle Prieſter ihres Bezirkes, welche in der Seelſorge ſtehen, und auch alle übrigen Prieſter immer zu den vier Quatember-Zeiten an einem geeigneten Orte zuſammen zu berufen.“[7]) „Es ſollen auf den Ruf des Dekans zuſammen kommen alle Pfarrer des Bezirkes, die Sazellane und Kleriker und auch die Regularen, wenn ſie zur Seelſorge berufen ſind.“[8]) „Zu den Kapiteln ſoll der ganze Klerus ſich verſammeln, nur mit Ausnahme Jener, welche ein kanoniſches Hinderniß oder das Bedürfniß der Kirche (worüber das Kapitel erkennen ſoll) abhält.“[9]) Seltener als in Frankreich, Spanien, Deutſchland und England begegnen uns die Konferenzen in Italien. „Denn die Biſthümer Italiens ſind von ſo engen Grenzen umſchloſſen, daß es nicht nothwendig war, ſie in mehrere Dekanate oder Archidiakonate, als ebenſo viele kleine Biſthümer einzutheilen, was bei den ausgedehnten Diözeſen der Biſchöfe Galliens, Englands und Deutſchlands nicht bloß erſprießlich, ſondern beinahe nothwendig war.“[10]) Es war der heilige Karl Borromäus, der auch dieſen Zweig der Kirchendisziplin erneuerte und mit den heilſamſten Vorſchriften umgab. „Damit der Biſchof auch von ſeiner Heerde außer der Stadt gleichſam in Perſon Kenntniß haben und für ſie ſorgen könne, ſoll er einige bewährte Prieſter auswählen, welchen er unter dem Namen eines Landvikars ge-

monem habeant, et qualiter pro rege vel rectoribus ecclesiae atque pro suis familiaribus tam vivis quam et defunctis orare debeant, simul considerent.“ Delectus etc. t. I. col. 1060.

[1]) De ecclesiast. discipl. cap. 216. Hartzheim l. c. t. II. p. 473.

[2]) Decret. l. II. c. 164. C. 9. Dist. XLIV.

[3]) Siehe Diözeſanſynode von Köln v. J. 1551. Hartzheim l. c. t. VI. pag. 787; Synode von Toulouſe (1590). tit. VII. c. 10. Delectus etc. t. II. col. 1206; Statuten der Diözeſe Augsburg v. J. 1567. l. c. t. VII. p. 190; Diözeſanſynode von Mecheln v. J. 1609. tit. XVI. c. 8. l. c. t. IX. p. 14 etc.

[4]) Diözeſan-Statuten von Regensburg i. J. 1588. Hartzheim l. c. t. VII. p. 1073.

[5]) Diözeſanſynode von Ypern i. J. 1577. tit. VII. c. 4. l. c. p. 832.

[6]) Synodalſtatuten von Osnabrück i. J. 1630. c. VII. n. 1. l. c. t. IV. p. 515.

[7]) Diözeſanſtatuten von Regensburg i. J. 1588. l. c.

[8]) Statuten für Osnabrück l. c.

[9]) Diözeſanſynode von Brixen i. J. 1603. l. c. t. VIII. p. 560.

[10]) Thomassin, de vet. et nov. eccles. discipl. Mogunt. 1787. t. VI. p. 529.

wisse Theile seiner Diözese anvertraut. Diese Vikare sollen alle Priester des ihnen anvertrauten Bezirkes, welche Seelsorge üben, monatlich einmal bald bei dieser, bald bei jener Pfarrkirche der Reihe nach versammeln. Am Tage vorher sollen Alle ihre Sünden beichten und am folgenden Tage in der Pfarrkirche, bei welcher sie zusammen berufen werden, die Messe lesen. Dann sollen Alle im Chore die Konventmesse für die Verstorbenen oder vom heiligen Geiste in feierlicher Weise singen, bei welcher Einer, welcher von dem Vikare vorher bestimmt ist, eine Predigt an das Volk zu halten hat. Nach dem Gottesdienste und nach der Prozession um den Gottesacker sollen sie im Hause des Vorstehers der Kirche mit einer bescheidenen Erquickung sich begnügen. Darnach sollen sie sich darüber besprechen, was zum Amte des guten Hirten und zur heilsamen Verwaltung der Seelsorge gehört, und über die Schwierigkeiten, die in ihren Pfarreien sich ergeben, sich berathen, zu deren Lösung oder Abhilfe der Rath und die Mitwirkung der Mitbrüder zu erbitten ist. Die Vikare sollen einige Punkte aus den Diözesan-Konstitutionen und zugleich aus einem bewährten Buche etwas über Gewissensfälle erklären. Vorzüglich aber sollen sie nachforschen über den Wandel und die Sitten der Priester und ihr Benehmen in der Seelsorge; dann ob durch ihre Schuld der Gottesdienst in der Kirche vernachlässiget werde, ob sie die vorgeschriebenen Bücher haben u. s. f. Ueber dieß Alles und Anderes, dessen Kenntniß dem Bischofe zum Heile der Seelsorge nothwendig ist, sollen die Vikare an diesen getreuen Bericht erstatten." [1]) „Die Versammlungen sollen nicht an Feier- oder solchen Tagen, an welchen eine große Festlichkeit begangen wird, gehalten, sondern auf einen folgenden Tag verschoben werden. Der Pfarrer der Kirche, bei welcher die Versammlung stattfindet, soll am Sonntage vorher dem Volke den Tag bekannt geben und es ermahnen, daß es an demselben zur Kirche komme, theils um an den Gebeten, welche für Lebende und Verstorbene verrichtet werden, Theil zu nehmen, und den Ablaß von vierzig Tagen zu gewinnen, welchen jeder Bischof in seinem Bisthume Jenen verleihen soll, die dem Gottesdienste bei diesem Anlasse beiwohnen, theils um die heilige Predigt zu hören, welche gehalten wird. Die bei den monatlichen Konferenzen verhandelten und entschiedenen Gegenstände, sowie etwa auch andere Fragen, welche eine Lösung nicht gefunden haben, sollen in schriftlicher Form die Landvikare baldmöglich dem Bischofe vorlegen, nach dessen Urtheil sie erklärt oder gut geheißen in das zu diesem Zwecke anzulegende Buch, welches der Vikar aufbewahrt, einzutragen sind. Wenn die Vikare im Laufe der Konferenzen bemerken, daß Priester in den Studien, mit welchen sie sich besonders beschäftigen müssen, nachlässig oder saumselig

[1]) Concil. Mediol. I. l. c. p. 526 seq.

ſeien, ſollen ſie dieſelben dem Biſchofe anzeigen, der mit ſeinem Anſehen, wie es nöthig iſt, einſchreiten wird.“[1]) Dieſe Vorſchriften der Konzilien von Mailand wurden in anderen Diözeſen vielfach angenommen.[2])

4. Seitdem und da wo die Landkapitel zu einer Art Korporation ſich ausgebildet haben, iſt die Paſtoral-Konferenz in die Kapitel-Konferenz übergegangen, welche jährlich einmal gehalten wird, und an der nur die Kapitularen Antheil nehmen. Ob dieß Verhältniß vor dem früheren den Vorzug verdiene, bleibe hier unerörtert. Aber dadurch iſt die Abhaltung beſonderer Paſtoral-Konferenzen neben dem Kapitel-Kongreß nothwendig geworden. Während durch dieſen mehr die äußere Leitung, der Verband des Klerus mit dem Biſchofe, die Ausführung der oberhirtlichen Verordnungen u. ſ. f. vermittelt wird, iſt die Aufgabe jener die Fortbildung des Klerus nach ihrer dreifachen Beziehung. Doch gehören beide zuſammen und bilden im Vereine jene Konferenzthätigkeit, welche nach alter kirchlicher Weiſe als ein wichtiges Organ an die Synodalthätigkeit der Kirche ſich anſchließt. „In der Einheit der Kirche und durch das ökumeniſche Konzilium gibt der göttliche Geiſt fortwährend ſeine Ausſprüche kund; durch die Mitglieder des Konziliums aber, die Biſchöfe, wird der Ausdruck ſeiner Lehren und Gebote auf die Provinzen des Erdkreiſes übertragen; mittelſt beſonderer Vollzugsſynoden endlich, die unter der Auktorität des Biſchofes die Prieſter einer Diözeſe vereinigen, ſollen die überkommenen Schätze in dieſen kirchlichen Organen ihre einheitliche Aufnahme und Auffaſſung erhalten, und durch dieſelben ebenſo treu an die äußerſten Grenzen verabreicht werden, ſo daß jeder Pulsſchlag aus dem Herzen des kirchlichen Leibes Chriſti gleichſam in unzähligen Schwingungen durch die Glieder ſich fortſetzt, und in dieſem erhabenen Lebensprozeſſe auch die kleine Konferenz eine große kirchliche Aufgabe erfüllt.“[3])

Daher wurden die Paſtoral-Konferenzen im engeren Sinne bereits in verſchiedenen Diözeſen eingeführt,[4]) und von dem

---

[1]) Concil. Mediol. II. decret. 30. l. c. p. 573.

[2]) Siehe die Synodalſtatuten von Metz v. J. 1699. tit. XII. Hartzheim l. c. t. X. p. 247. Synodalſtatuten von Ypern v. J. 1768. c. 167. l. c. p. 666.

[3]) Paſtoralſchreiben des Erzbiſchofes von München-Freiſing vom 26. März 1859. Vgl. Amberger, der Klerus auf der Diözeſanſynode. §. 29. Regensburg, 1849. S. 145 ff.

[4]) Synodalſtatuten für die Diözeſe Trier v. J. 1720. c. VII. „De congregatione S. Caroli.“ Hartzheim l. c. t. X. p. 413. Concilium Romanum v. J. 1725. tit. XV. c. 9. Instructio past. Eystett. p. 477. „Quum haec Synodus in Domino congregata nihil praetermittendum ducat, quo animarum immortalium saluti provideri possit, constituit et decernit, ut collationes pastorales per totum provinciae ambitum instituantur et debita diligentia habeantur. Antistitum singulorum erit, statutis prospicere, ut conventus hi quam uberrimos fructus

Apostolischen Stuhle wird auf ihre Abhaltung gedrungen.[1]) „Als wir unserem Seelsorgs-Klerus für die Kapitel-Kongresse des Jahres 1858 die Einführung der Pastoralkonferenzen zum Berathungsgegenstande aussetzten, kamen wir zunächst einer Verpflichtung gegen den heiligen Stuhl nach, konnten aber gerade aus diesem Umstande noch mehr Zuversicht schöpfen, daß der Segen des Allmächtigen unsere Anordnungen begleiten und die Herzen unserer Priester nach den väterlichen Absichten des kirchlichen Oberhauptes lenken werde."[2]) Neuerdings hat Papst Pius IX. in seiner Enzyklika vom 17. März 1865 an den österreichischen Episkopat nebst der Abhaltung von Diözesan-Synoden auch die Pastoralkonferenzen der Priester besonders dringend empfohlen, und auch über die Art und Weise sich ausgesprochen, wie dieselben besonders nutzbar gemacht werden können.[3])

5. Die Konferenzen sollen im Allgemeinen *nach jener Ordnung gehalten werden*, welche Benedikt XIII. auf dem Concilium Romanum im Jahre 1725 vorgezeichnet hat,[4]) jedoch mit den Modifikationen, welche nach den Verhältnissen von Zeit und Ort nothwendig werden. Die allgemeine Ordnung wird durch das Oberhirtenamt vorgeschrieben; auf Grund derselben kann sich die einzelne Konferenz mit Genehmigung des Bischofes eine spezielle Ordnung entwerfen.[5])

6. *Konferenzbezirke* sind im Allgemeinen die Dekanatssprengel; je nachdem es aber der Umfang dieser Sprengel oder die Lage der Pfarreien erheischt, werden dieselben in zwei oder mehrere Konferenzbezirke abgetheilt, oder es werden einzelne Pfarreien den näher gelegenen Bezirken anderer Dekanate zugewiesen. Die Bestimmung hierüber geschieht durch das Oberhirtenamt.[6])

---

ferant." Conc. Prov. Viennen. 1858. tit. VI. cap. 6. Ausschreiben des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising vom 29. März 1859; des bischöflichen Ordinariates Regensburg vom 22. Dez. 1865 u. A.

[1]) S. C. C. 23. Jul. 1839. 24. Aug. 1844 (in causa visit. Eystett.) Instr. past. Eystett. p. 477.

[2]) Pastoralschreiben des Erzbischofes von München-Freising vom 26. März 1859.

[3]) „Instituantur opportunis regulis congressus de morum praesertim theologia ac de sacris ritibus, ad quos singuli potissimum presbyteri teneantur accedere et afferre scripto consignatam propositae a Vobis quaestionis explicationem, et aliquo temporis spatio a Vobis praefiniendo inter se disserere de morali theologia, deque sacrorum rituum disciplina, postquam aliquis ex ipsis presbyteris sermonem de sacerdotalibus praecipue officiis habuerit."

[4]) „Methodus servanda a clero in Congregationibus de sacris Ritibus et casibus conscientiae singulis hebdomadibus habendis." Siehe Ausschreiben des Ordinariates München-Freising vom 28. Mai 1858.

[5]) Instruct. past. Eystett. p. 478.

[6]) Nach der Konferenz-Ordnung für die Erzdiözese München-Freising, mit welcher die Ordnung für die Konferenzen in der Diözese Eichstätt (Instruct. past. p. 478

„Die Zusammenkunft selbst findet im Pfarrhause oder in einer sonst allenfalls vorhandenen würdigen Räumlichkeit statt. Die Benützung eines Gasthauses für die Konferenzen ist nicht gestattet.“ [1])

7. „Jeder Priester, der Seelsorge ausübt, ist verbunden, den Konferenzen beizuwohnen. Wer durch hohes Alter, durch Krankheit oder Gebrechlichkeit oder durch eine andere wichtige Ursache von der Theilnahme an denselben dauernd abgehalten ist, hat bei der oberhirtlichen Stelle um Dispense nachzusuchen.“

„Zur Leitung hat die Konferenz einen Vorstand, für einzelne Fälle der Verhinderung einen Stellvertreter und einen Sekretär. Der Vorstand wird durch oberhirtliche Ernennung aufgestellt; demselben ist die Befugniß eingeräumt, seinen Stellvertreter zu bezeichnen und den Sekretär zu bestimmen, hat aber die geschehene Wahl der oberhirtlichen Stelle anzuzeigen.“ [2])

8. „Die Zahl der abzuhaltenden Konferenzen wird auf vier des Jahres und ihre Dauer auf 2 bis 3 Stunden beschränkt. Oftere Zusammenkunft ist den Konferenz-Mitgliedern freigestellt. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Abhaltung wird den Umständen überlassen. Der bisherige Kapitelkongreß hat unverändert fortzubestehen; bei diesem haben nur die Kapitularen zu erscheinen.“ [3])

9. „Der Zweck dieser Konferenzen ist die praktische Pflege der Wissenschaft des geistlichen Berufes in der dreifachen Richtung a) des heiligen Dienstes, b) der Seelenleitung, c) der eigenen Heiligung,“ [4]) also die dreifache Fortbildung.

10. „Die Versammlungen beginnen und schließen mit den Gebeten, welche in der Konferenz-Ordnung Benedikt's XIII. bezeichnet sind.[5]) Jedes Mitglied wird eingedenk sein, daß in dem Augenblicke, wo alle Kniee sich beugen, die Gegenwart des göttlichen Geistes angedeutet ist.“ [6])

11. Erster Theil der Konferenz: „Wie dem kirchlichen Religionsvortrage die Perikope vorangeht, wird hier [7]) die kurze Lesung einer kirchlichen Gesetzesstelle über den Gegenstand, der dann zum Vor-

---

segq.), sowie in der Diözese Regensburg („Statuten für die Pastoral-Konferenzen,“ Beilage zum Verordnungsblatt v. J. 1865) im Allgemeinen übereinstimmt.

[1]) Ebendas. — [2]) Ebendas.

[3]) Ebendas. Dieser Kongreß gilt in der Erzdiözese München als die erste der vier Konferenzen. In der Diözese Regensburg sind zwei Konferenzen im Jahre, nämlich im Frühjahre und Herbste vorgeschrieben. (Siehe Statuten u. s. f. Nr. I.)

[4]) Ebendas.

[5]) Methodus etc. n. 3. 11. Statuten u. s. f. S. 14.

[6]) Konferenz-Ordnung für die Erzdiözese München-Freising n. 7. Ueber die Ordnung, in welcher die Mitglieder der Konferenz ihre Plätze einnehmen, vglch. Methodus etc. n. 4. 5.

[7]) Methodus etc. n. 6. Statuten u. s. f. Nr. XV. S. 14.

trage und zur Besprechung kommen soll, vorausgeschickt. Außer dem göttlichen Worte der Schrift bieten die Konzilienbeschlüsse, Dekrete des heiligen Stuhles, das Missale und Rituale, die Diözesanstatuten und oberhirtlichen Ausschreiben reichlichen Stoff."[1]) Diese Lesung auszuwählen und zu erläutern, ist Sache des Vorstandes. „Dann folgt Vortrag und Besprechung über das von der oberhirtlichen Stelle gegebene Thema. Der Vorstand theilt dasselbe rechtzeitig einem der Mitglieder[2]) — von den jüngeren anfangend — mit der Weisung zu, darüber eine kurze schriftliche Arbeit zu liefern und bei der Konferenz vorzulesen. — Die übrigen Mitglieder werden gleichzeitig ermahnt, sich auf denselben Gegenstand vorzubereiten, um zu einem ersprießlichen Ergebnisse der nachfolgenden Diskussion mitwirken zu können."

„Bei den schriftlichen Arbeiten soll das Bestreben auf positive, besonders traditionelle Begründung gerichtet sein. Jede derselben soll ein treues Referat über den kirchlichen Bestand und Sinn eines Fragepunktes enthalten.

„Bei der Diskussion wird der Vorstand Sorge tragen, daß Ruhe und Würde der Versammlung gewahrt und daß die Erzielung eines bestimmten Resultates der Erörterung weder durch Abschweifung vom Gegenstande, noch durch Störung der Ordnung erschwert werde. Dem Alter ist stets die gebührende Rücksicht und Ehrerbietung zu sichern."[3])

Bei den Arbeiten und bei der Besprechung sind bewährte Schriftsteller zu Rathe zu ziehen.

12. Zweiter Theil: „Auf den Vortrag und die Besprechung folgt die Uebung.[4]) Diese hat zum Gegenstande eine Verrichtung am Altare, die Spendung eines Sakramentes, den Vortrag einer Predigt oder einer Katechese, einen Dienst am Krankenbette u. s. f. Bei diesen Uebungen kann die Begabung und Erfahrung vorzüglicher Seelsorger viel Segen verbreiten. Der Vorstand wird die Uebung voraus bestimmen und den bezeichnen, welcher sie vorzunehmen hat."[5])

„Wenn die Zeit es gestattet, werden dann allenfallsige Privatarbeiten (wozu sich besonders diözesangeschichtliche Stoffe eignen) oder wichtige Pastoralfälle aus der Erfahrung zum Vortrage gebracht."[6]) Hier können auch die Erscheinungen der Literatur besprochen werden. „Fragen aber über politische Gegenstände und solche, welche die Liebe verletzen könnten, sind wegzulassen."[7])

---

[1]) Konferenz-Ordnung u. s. f. n. 8. Statuten u. s. f. S. 10.

[2]) „Excipi possunt, qui senio aut alia ratione nimis gravarentur." Instruct. past. Eystett. p. 479.

[3]) Konferenz-Ordnung u. s. f. n. 9. Statuten u. s. f. Nr. XIV. S. 9.

[4]) Methodus etc. n. 9.

[5]) Konferenz-Ordnung u. s. f. n. 10. — [6]) Ebendas. n. 11.

[7]) Instruct. past. Eystett. p. 479.

13. Dritter Theil: „Die letzte Viertelſtunde der Konferenz iſt für die Meditation beſtimmt,[1]) welche zugleich ſchon Erſtlinge der guten Früchte bieten ſoll, die von der Konferenz zu hoffen ſind. Auch für dieſe Uebung bezeichnet der Vorſtand ein Mitglied — hier von den gereifteren Prieſtern anfangend[2]) — mit der Weiſung, ſich an der Hand und im Geiſte eines guten Aszeten dazu vorzubereiten. Es iſt zu wünſchen, daß die Meditation mit den vorausgegangenen Vorträgen und Uebungen ſich in Beziehung ſetze. Die Punkte und Akte der Meditation werden ſanft und langſam vorgetragen. Nach Beendigung derſelben iſt noch einige Minuten lang ſtille Pauſe zur innigen Sammlung und Aufopferung, dann das Schlußgebet durch den Vorſtand.“[3])

Nach dem Gebete bezeichnet der Vorſtand den Tag der nächſten Konferenz, das Thema, die Uebung und die Mitglieder, welche ſich vorzubereiten haben.[4])

14. „Der Sekretär ſoll im Verlaufe der Konferenz jene Punkte ſorgfältig beachten oder notiren, welche am Schluſſe in das Protokoll einzutragen ſind. Dieß enthält nach der Bezeichnung des Tages, des Ortes, der Dauer der Konferenz[5]) a) die Namen der anweſenden Mitglieder, dann der Abweſenden mit Angabe der Entſchuldigungsgründe, b) die Titel der Konferenzarbeiten und Uebungen mit Beifügung des Namens der Prieſter, die damit beſchäftiget waren, c) die durch Abſtimmung gewonnenen Beſprechungs-Reſultate und die wichtigſten Gründe in möglichſter Kürze, d) die in Vorſchlag gebrachten Themate zu Konferenz-Arbeiten, e) die Beſtimmungen für die nächſte Konferenz. Das geſchloſſene Protokoll wird, vom Vorſtande und Sekretär unterzeichnet, nebſt den ſchriftlichen Arbeiten durch Erſteren ſofort an die oberhirtliche Stelle eingeſendet.“[6])

„Die Akten der Konferenz werden bei dem Vorſtande hinterlegt, der in Verbindung mit dem Sekretäre für deren Ordnung und Integrität haftet. Ein überſichtliches Regiſter ſoll die Möglichkeit darbieten, ohne Zeitverluſt zu überſchauen, welche Gegenſtände bisher behandelt wurden und welche Mitglieder dabei thätig waren.“[7])

15. „Wollen die Prieſter der Konferenz eine kleine Erquickung zu ſich nehmen, ſo ſoll dieß im Hauſe der Zuſammenkunft ſelbſt ge-

[1]) Methodus etc. n. 10.

[2]) „Ut hoc modo omnes in hoc necessario non minus quam utili orandi exercitio acquirant usum.“ Ibid.

[3]) Konferenz-Ordnung u. ſ. f. n. 12. Die Statuten u. ſ. f. ordnen ſehr zweckmäßig (Nr. XV. 7.) eine kurze Meditation und Adoration in der Ortskirche an.

[4]) Ebendaſ. n. 13.

[5]) Methodus etc. n. 13. 14.

[6]) Konferenz-Ordnung u. ſ. f. n. 14.

[7]) Ebendaſ. n. 16.

schehen und Jeder soll bezahlen, was ihn trifft. Laien sollen durchaus ausgeschlossen werden. Zeitig sollen Alle mit Bescheidenheit auf ihren Posten zurück kehren mit Fernhaltung von Zechen und Spielen. So wird von den Konferenzen aus der Wohlgeruch Christi sich verbreiten." [1])

16. Wo die Konferenzen nicht durch den Diözesanbischof eingeführt sind, sollten die benachbarten Seelsorger sich freiwillig zu regelmäßigen Konferenzen vereinigen und dabei nach der vorhin bezeichneten Ordnung verfahren. In diesem Falle würde die Konferenz selbst den Vorstand wählen, die Themate im Voraus festsetzen u. s. f.

17. Noch müssen die Grundbedingungen angedeutet werden, unter welchen von den Konferenzen ein segenreicher Erfolg zu hoffen ist. Sie sind: a) die rechte Intention: „Mit dem Akte der Konferenz wird ein Heilswerk und ein Werk Gottes vollbracht. Diese Intention soll gleichsam in den Grundstein gelegt und bei jeder Zusammenkunft erneuert werden. Nicht euer Gedanke, sondern Gottes Plan und Werk ist es, das realisirt werden soll." [2]) b) Das demüthige Bewußtsein der eigenen Gebrechlichkeit und Fehlerhaftigkeit, damit allen Mitgliedern die Bereitwilligkeit innewohne, Belehrung und Zurechtweisung anzunehmen. c) Ernst, Wärme und Begeisterung, damit nicht bald Müdigkeit eintrete, damit man nicht mit leerem Gerede sich begnüge, damit man nicht Anstrengung scheue, vor den Hindernissen zurück weiche. d) Das redliche Verlangen, durch die Konferenzen wahre Früchte des Heiles zu erzielen für sich und für Andere. e) Einheit: „Was die Einheit stört, deß Namen ist Legion; was sie begründet, erhält und vollendet, ist Eines: der Geist der Liebe. Die Liebe vermag Alles, ohne Liebe vermöget und nützet und seid ihr — Nichts." [3])

18. Ferner wurde mit hoher Weisheit auf dem II. Konzile zu Mailand verordnet: „Damit jeder Priester um so größere Fortschritte in seinen Studien und Uebungen machen könne, soll in jeder Pfarrei, in welcher sich wenigstens fünf Priester befinden, der Pfarrer sie in jeder Woche zweimal zu wissenschaftlichen Besprechungen berufen, bei welchen sie entweder eine Lesung aus dem römischen Katechismus behandeln oder einige Gewissensfälle erörtern, oder einen Theil der Diözesan-Konstitutionen eifrig lesen sollen. Wenn sich in der Nähe ein Kloster befindet, in welchem Jemand ist, der zur Erklärung der heiligen Schrift und der kirchlichen Dinge als geeignet erscheinet, soll man um dessen Beihilfe sich bemühen. Zu diesen Uebungen sollen auch die Kleriker,

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 480.

[2]) Pastoralschreiben des Erzbischofes von München-Freising vom 26. März 1859.

[3]) Ebendas.

welche im Pfarrbezirke sind, beigezogen werden. Wer solchen Zusammenkünften beizuwohnen sich weigert, den soll der Pfarrer dem Bischofe anzeigen.“ [1]) Dieß könnte und sollte in jeder Pfarrei, in welcher sich mehrere Priester befinden, geschehen.

19. „So würde der Klerus eines Dekanates wieder eine Synode bilden, und der Klerus der Nachbarschaft wieder eine kleinere und noch eine kleinere der Klerus einer Gemeinde. Wer aber vermöchte zu beschreiben die herrlichen Früchte, die durch solches Zusammenwirken gediehen, den gewaltigen Fortschritt, den das kirchliche Leben gewänne! Wie viele Schwierigkeiten würden verschwinden, wie viel muthiger würde der Seelsorger sein schweres Tagewerk verrichten! Nicht mehr wird er vereinsamt stehen, sondern hundert Arme werden ihn stützen und tragen, hundert theilnehmende Herzen für ihn schlagen!“ [2]) Fürwahr! Würde die kirchliche Konferenzthätigkeit sich mit Geist und Leben entfalten, würde dann jeder Seelsorger täglich der Betrachtung obliegen und von Zeit zu Zeit geistliche Uebungen machen, die viel besprochene Reform des Klerus wäre gesichert.

§. 251. Gemeinsames Leben.

„Zwei, drei oder auch mehrere Weltgeistliche sollen je nach Eigenthümlichkeit des Ortes (gemäß den alten Kanones der Kirche) in demselben Hause und an demselben Tische fromm, mäßig, keusch und brüderlich zusammen wohnen.“ [3])

1. Ihren Gipfelpunkt, ihre Vollendung findet diese Reform in dem gemeinsamen Leben des Klerus, wie es nach dem Beispiele des Erlösers in den ersten Jahrhunderten der Kirche stattfand, und dessen Aufrechterhaltung und, wo es erloschen, dessen Wiedereinführung von der Kirche mit aller Anstrengung angestrebt wurde.[4]) Das Ziel aller Bestrebungen, den Klerus zu heben, war zu den verschiedenen Zeiten dessen Vereinigung zu Kongregationen, zu einem gemeinsamen Leben. So hat namentlich Gregor VII. festgesetzt, daß die Bischöfe an allen Kirchen, bei welchen es möglich, das gemeinsame Leben der Geistlichen einführen sollten.[5])

Im Laufe der Jahrhunderte haben sich daher verschiedene Institute mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zeit gebildet, unter denen hier jene vor Allen Erwähnung verdienen, welche zunächst auf das Leben

---

[1]) Decret. 30. l. c. p. 573.

[2]) Der Klerus auf der Diözesansynode. S. 148.

[3]) Satzungen für das Institut Holzhausers. §. 24.

[4]) Bd. I. S. 563 ff. Buß a. a. O. S. 56 ff. Ginzel, Ueber das gemeinsame Leben der Weltgeistlichen.

[5]) C. 9. X. de vit. et honest. cler. (III. 1.)

der Seelsorger, zumal auch auf dem Lande berechnet waren. Dieß sind vornehmlich das Institut der Oblaten des heiligen Karl Borromäus, die Kongregation des heiligen Philipp Neri und das Institut der in Gemeinschaft lebenden Weltpriester, von dem ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser (gest. am 20. Mai 1658) gegründet und durch Innocenz XI. am 7. Juni 1680 feierlich bestätiget. Innocenz XI. richtete viele Schreiben an die Fürsten und Bischöfe Deutschlands, um die Einführung und Verbreitung des Institutes Holzhausers, dem er die herrlichsten Lobsprüche ertheilte, dringend zu empfehlen.[1])

2. Dieses Institut will „den Weltgeistlichen, während sie in ihrem Stande und in ihren seelsorglichen und kirchlichen Aemtern verbleiben, in der Welt die meisten jener Mittel zur Vollkommenheit und jener Vortheile bieten, welche das gemeinsame Leben dem Ordensmanne gewährt; es will, daß jene Priester, welche Weltgeistliche bleiben und der Kirche und den Seelen im Pfarramte dienen wollen, nicht mehr gezwungen sein sollen, wie vereinzelte Privatpersonen allein zu stehen und ein isolirtes abgeschlossenes Leben zu führen und damit allen Gefahren und Nachtheilen, die eine solche Stellung mit sich führt, ausgesetzt zu sein, als da sind: Schwäche, Mangel an Beistand, Abnahme des Eifers, Sorge wegen des Zeitlichen und mitunter große Gefahren für die Tugend; es will den Weltgeistlichen in ihren Pfarrhäusern in Mitte der Pfarreien die Hauptvortheile der Genossenschaften gewähren: eine heilige Lebensordnung, Vorsteher, welche geistliche Väter für sie sind, Mitbrüder, mit denen sie in herzlicher Verbindung, in Einigkeit des Geistes, der Gesinnungen, der Interessen leben können, endlich das Leben in einer geistlichen Familie, mit all' jenen Tröstungen, welche dieselbe dem Herzen, mit all' jenem Beistande, den sie der Tugend, all' der Erleichterung bezüglich der geistlichen Sorgen, all' jener Beruhigung, die sie wegen des Lebensunterhaltes gewährt.“[2])

Zur Heranbildung von Priestern hat das Institut Seminarien mit weisester Einrichtung gegründet. Die neugeweihten Priester hatten, bevor ihnen die Seelsorge anvertraut wurde, einige Zeit bei einem frommen und eifrigen Pfarrer zuzubringen, um in die Seelsorge eingeführt zu werden und zu lernen, mitten in der Welt ein wahrhaft priesterliches Leben zu führen. Für die Priester, welche im Dienste der Kirche ihre Kräfte verzehrt, bestanden Zufluchtshäuser, in welchen sie sich in stiller Zurückgezogenheit und im Umgange mit Gott auf einen seligen Tod vorbereiten konnten. In diesen Häusern fanden auch Aufnahme jene Priester, welche wegen Kränklichkeit oder anderer Ursache

[1]) Gabuel, Leben des Barth. Holzhauser. S. XLVII. ff.
[2]) Ebendas. S. 442 f.

für die Seelsorge unfähig waren, sowie sie jenen als Zufluchtsstätte dienen sollten, welchen eine andauernde Zurückgezogenheit nothwendig war, um sich im Geiste zu erneuern.[1])

3. Muß nicht ein solches Institut *als Bedürfniß der Zeit* erkannt werden? Ist es nicht von allen besseren Gemüthern ersehnt? In dieser Genossenschaft würden „die Priester bei dem Austritte aus dem Seminare die nöthigen Hilfsmittel finden, um sich jene Frömmigkeit und jenen Eifer zu bewahren, welche sie in dem Seminare in sich aufgenommen, die aber, wie die Erfahrung lehrt, leider nur zu oft und zu schnell bei Einzelstehenden wieder verloren gehen . . . Es böte sich das Mittel, den Klerus viel tiefer zu heiligen und dadurch mit der Zeit eine immer größere Anzahl jener frommen Priester, jener wahrhaft apostolischen, ganz von dem Geiste Jesu Christi erfüllten Männer zu gewinnen, wie man sie in unseren Pfarreien und in diesen Zeiten mehr als je bedarf, um den Glauben und die Frömmigkeit zu beleben. Unter den Priestern einer solchen Genossenschaft bestände eine engere Verbindung, ein lebendigerer Austausch der Ansichten, Gesinnungen und wechselseitiger Hilfeleistung, eine vollkommenere Gleichförmigkeit der Gesinnung, der Grundsätze, des Verfahrens und deßwegen eine unvergleichlich größere Kraft für die evangelische Thätigkeit, für die Verwaltung der Seelsorge. Ein so verbundener Klerus würde sich mit liebevoller Bereitwilligkeit in Abhaltung der Exerzitien, Missionen, Fastenpredigten und all' jenen außerordentlichen Verkündungen des göttlichen Wortes, deren die gewöhnliche Seelsorge als ihrer unerläßlichen Ergänzung bedarf, gegenseitig unterstützen. Man würde dann nicht mehr so oft das in einer Pfarrei von einem guten Pfarrer angefangene Gute mit ihm zu Grabe gehen sehen, weil sich hier das Grab nur über dem Menschen, nicht zugleich über seinen Werken schließen würde. Der Nachfolger würde nicht mehr das, was der Vorgänger einführte, abschaffen. Es träte jene Festigkeit und Beständigkeit, jener Zusammenhang in den Unternehmungen und jene so lebendige Tradition ein, welche sich nur in Genossenschaften bilden kann. Diese heiligere, wirksamere, einsichtsvollere, eifrigere, vollkommenere Seelsorge würde aber nicht bloß den Pfarreien der Genossenschaft zu Gute kommen, sondern die ganze Diözese würde durch die Kraft des Beispieles und den Wetteifer des übrigen Klerus Nutzen davon haben. Den brüderlichen Genossenschaften ist der Segen des Herrn verheißen; dieser Segen ist außer der Heiligkeit die Fruchtbarkeit. Isolirtheit hat meist

[1]) Siehe die Regeln und Verfassung des Instituts bei Buß a. a. O. S. 77 ff., bei Gaduel a. a. O. S. 114 ff. 412 ff. Holzhauser selbst schrieb hierüber: „Konstitutionen und geistliche Uebungen der in Gemeinschaft lebenden Weltpriester," „Konstitutionen für die innerliche und äußerliche Leitung des Instituts," „die Körperschaft und das System des Instituts," „Kurzer Abriß" . . . .

Unfruchtbarkeit zur Folge. Wie förderlich wären ferner nicht solche Genossenschaften für den Fortschritt der Studien und der heiligen Wissenschaft! Wie schätzenswerth wäre es für einen Bischof, in dem Bestehen einer guten geistlichen Genossenschaft seiner Diözese, in ihrer kräftigen Organisation, in den vielfältigen geistigen Hilfsmitteln, welche sie bietet, in der Wachsamkeit und väterlichen Leitung ihrer Vorsteher die Möglichkeit und Mittel zu besitzen, auf den Geist, das Herz, den Willen der Priester, auf jenen ganzen Theil des inneren Lebens einzuwirken, worüber die äußere Autorität nichts vermag und wo nur durch Ueberzeugung, durch den Zug und die Bewegung der Gnade und durch eine weise und beharrliche Anwendung einer ganzen Fülle von Mitteln und Antrieben der Heiligung gewirkt werden kann!" [1])

4. Die Wiederbelebung dieses Institutes dürfte, wo es am ernsten und aufrichtigen Willen nicht gebricht, keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen. „Es hätte aber in der Regel zwei Phasen seiner Gründung: eine verborgene und eine öffentliche."

„Die erste Gründung wäre eine verborgene. Wäre nämlich in einer Diözese ein hiezu berufener und begabter Priester, der in sich den Antrieb der Gnade und Kraft und Neigung zu diesem Werke empfände, so würde er seine Gedanken einigen Mitbrüdern mittheilen, welchen Gott ähnliche Gesinnungen verliehen hätte. So bildete sich eine kleine Anzahl in Geist und Gesinnung übereinstimmender Geistlichen, welche sich gegenseitig verständigten, sich ermunterten und sich dem Herrn weihten. Im Anfange und vielleicht mehrere Jahre behielten diese Geistlichen ihre äußere Stellung bei; sie legten sich nur eine gemeinschaftliche Regel auf, die sie nach Kräften beobachteten, sie verständigten sich über ein gewisses Maß von frommen Uebungen, welche sie mit gewissenhafter Treue zu halten sich bemühten, und sie unterhielten zwischen sich und demjenigen, der ihnen als Vorsteher diente, einen Verkehr durch Briefwechsel, Besuche und von Zeit zu Zeit stattfindende Zusammenkünfte, um sich im Eifer und in heiliger Gesinnung zu ermuntern. Wenn sie den günstigen Augenblick gekommen glauben, ersuchen sie den Bischof um seine Approbation und vereinigen sich auch durch die äußeren Bande der Genossenschaft." [2]) In dieser Weise haben sich das Institut Holzhausers und ähnliche Genossenschaften gebildet.

„Aeußerlich würde das Institut mit einer Anstalt beginnen, die bedeutend genug wäre, um eine gewisse Zahl Priester zum gemeinschaftlichen Leben zu vereinigen. Diese erste Anstalt könnte ein Seminar oder ein

[1]) Nach Gaduel a. a. S. 446 ff. Vergleich. den Brief des Bischofes Felix Dupanloup von Orleans an Gaduel a. a. O. S. XIX. ff. Buß a. a. O. S. 97 ff. Leben und Wirken des frommen Bischofes Mich. Wittmann von Regensburg, von Mittermüller. S. 54. — [2]) Gaduel a. a. O. S. 465 ff.

ähnliches Institut sein oder eine Pfarrei, deren Einkommen die Unterhaltung mehrerer Hilfspriester gestattete .... Nachdem dieses erstes Haus einmal gegründet wäre, würden die neuen Mitglieder in dasselbe eintreten, um da ihre Probezeit zu bestehen. Die jungen Priester, welche bei ihrem Austritte aus dem Seminare in das Institut aufgenommen zu werden wünschten, würden einige Zeit in dieser Mutter- und Musterpfarrei zubringen, um sich da in den Verrichtungen der Seelsorge, wie zugleich für den Geist und die frommen Uebungen des gemeinschaftlichen Lebens auszubilden. In dem Maße, als die Zahl der Mitglieder zunähme, würde der Bischof ihnen eine zweite Pfarrei anvertrauen, dann eine dritte u. s. f. Er könnte ihnen auch andere Funktionen anvertrauen, sie für Missionen verwenden, in Seminare berufen." [1]) „So würde, um unsere Ansicht über diesen Punkt kurz zusammen zu fassen, das Seminar zum gemeinschaftlichen Leben vorbereiten, und das gemeinschaftliche Leben gewissermaßen das Seminar in der Seelsorge fortsetzen." [2])

5. „Wir glaubten ein gutes und heilsames Werk zu thun, indem wir die Aufmerksamkeit des Klerus auf eine so heilige Form des priesterlichen Lebens lenkten, die lange Zeit in der Kirche bestand, ja die man in derselben sei es in dieser oder jener Form zu allen Zeiten antraf, deren Erneuerung wenigstens bei einem Theile des Weltklerus nicht so schwer, ganz gewiß aber von unermeßlichem Nutzen für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen sein würde. Der Verfasser würde sich glücklich schätzen, wenn diese Idee, die ja nicht die seinige, die nicht von ihm erfunden, sondern die Eine der fruchtbarsten Ideen der Kirche selbst ist, in den Herzen apostolischer Priester einen fruchtbaren Boden fände." [3]) In der Pastoraltheologie würde eine große Lücke sein, wenn sie nicht eindringliche und empfehlende Worte einem Institute weihete, das für den Bau des Reiches Gottes, für die Fortbildung des Klerus, für das Heil der Seelen von so hoher, gar nicht zu berechnender Bedeutung ist.

§. 252. Ordensklerus.

„Da die heilige Synode wohl weiß, welcher Glanz und Nutzen aus gut eingerichteten und wohlverwalteten Klöstern in der Kirche Gottes entspringt, so hat sie es für nothwendig ge alten, damit die alte klösterliche Disziplin um so leichter und frühzeitiger, wo sie verfallen, wieder hergestellt, und wo sie besteht, um so standhafter bewahrt werde, zu befehlen, daß alle Regularen nach der Regel, auf welche sie Profeß abgelegt, ihr Leben einrichten und ordnen." [4])

1. In seiner Vollkommenheit erscheinet das gemeinsame Leben im Ordensstande. Um die evangelischen Räthe zu befolgen,

[1]) Nach Gaduel a. a. O. S. 467 ff. Vergleich. über die Einführung Buß a. a. O. S. 112 ff. — [2]) Gaduel a. a. O. S. 475. — [3]) Ebendaselbst.

[4]) Trid. sess. XXV. c. 1. de regular.

flohen auserlesene Seelen aus der Welt, und vereinigten sich zu einem gemeinsamen Leben, um unter einem weisen Führer, durch eine heilige Lebensordnung und ermunternde Beispiele unterstützt, ihr Ziel um so sicherer zu erreichen. Das ist der Ursprung des Ordensstandes! Zu dem Streben nach Vollkommenheit trat bald auch die Thätigkeit nach Außen, die Thätigkeit des Priesters und Seelsorgers. Als das gemeinsame Leben des Weltklerus sich auflöste, zogen sich die besseren Elemente gerne in die Klöster zurück, und was die Orden in der Kirche Gottes gewirkt, ist zur Genüge bekannt.

2. In dem Ordensstande, *als dem Stande höherer Vollkommenheit*, entfaltet christliches Leben und christliche Liebe die höchste Kraft. Durch ununterbrochenes Gebet und stete Selbstverleugnung befördern die Orden die Gesundheit des menschlichen Geschlechtes, verknüpfen es mit höheren Welten und ziehen himmlische Gnaden reichlich herab. Die größere geistige Freiheit, die Weltentsagung und Abtödtung, das gemeinsame Gebet und Beispiel geben ihrem Wirken größere Kraft und Fruchtbarkeit.[1])

3. *Der Ordensklerus soll mit dem Weltklerus zu dem Einen Ziele, zur Erbauung des Reiches Gottes, in segenreicher Eintracht zusammen wirken.* Der Ordensklerus soll dem Weltklerus voranleuchten in wahrer Wissenschaft und Frömmigkeit und Liebe, soll, weil auf einem festeren Standpunkte stehend, ihn halten und stützen, soll ihm gerne von Zeit zu Zeit eine Zuflucht gewähren aus der Hitze und den Mühen des Tages, ihm mit Gebet und Opfer zu Hilfe kommen. Der Weltklerus soll mit Liebe dem Ordensklerus sich anschließen, und er wird bei ihm Rath und Hilfe und eine Stütze finden in den Angelegenheiten seines Geistes und seines Amtes, für seine Fortbildung Weg, Beispiel, Mittel und Leitung. „Da wir in hohem Grade wünschen, daß Alle, die im Lager des Herrn streiten, einmüthig und mit Einem Munde Gott und den Vater unseres Herrn Jesu Christi verherrlichen und beflissen seien, die Einheit des Geistes durch das Band des Friedens zu bewahren, so verlangen wir von euch (die ihr irgend einem Orden angehöret) dringend, daß ihr im engsten Bunde der Eintracht und der Liebe und mit größter Uebereinstimmung der Gemüther den Bischöfen und dem Weltklerus euch anschließet und kein heiligeres Bestreben kennet, als mit vereinten Kräften zum heiligen Dienste, zur Erbauung des Leibes Christi zusammen zu wirken. Denn da alle Vorgesetzte und Untergebene aus dem Regular- und Säkular-Klerus, exempte und nicht exempte, zu Einer allgemeinen Kirche gehören, außer welcher kein Heil ist, so geziemt es sich, daß Alle, die Glieder Eines Leibes sind, auch

[1]) Siehe Bd. I. S. 250 ff. und oben S. 271.

Einer Gesinnung und durch das Band der Liebe einander verbunden seien.“ [1]) Die gegenseitige Eintracht wird besonders dadurch aufrecht erhalten, daß der Ordensklerus in die Rechte des Pfarrklerus nicht eingreift, und hinwieder dieser die Rechte des Ordensklerus gewissenhaft achtet. [2])

4. Welche mächtige Beihilfe dem Seelsorger weibliche Ordensgenossenschaften gewähren können, sei es in Unterricht und Erziehung, oder in der Armen- und Krankenpflege, oder in der Sorge für Gefangene und Verwahrloste, oder durch Gebet und Kontemplation, bedarf kaum der Andeutung. Nicht selten wird durch eine solche Genossenschaft die Erneuerung einer Gemeinde begründet und angebahnt, und kein Seelsorger sollte es versäumen, wenn es in seinen Kräften steht, diesen Keim einer besseren Zukunft in seine Gemeinde zu legen.

Zweiter Artikel.

Aeußere Leitung.

§. 253. Die Pfarrer und ihre Mitarbeiter.

„Die Hirten werden von den Bischöfen zur Theilnahme an ihrer Hirtensorge berufen und müssen daher bestrebt sein, daß sie mit den Bischöfen in ihren kirchlichen Funktionen getreulich zusammen wirken, und die ihnen anvertraute Heerde durch Wort und Beispiel so weiden, daß die Bischöfe in Wahrheit erkennen, wie durch ihre Wachsamkeit die ihnen auferlegte große Bürde erleichtert werde.“ [3])

1. Als die eigentlichen Hirten der Gemeinden sind von Christus durch die Bischöfe die Pfarrer bestellt. [4]) „Die alten Jahrhunderte beweisen es, wie ruhig, wie blühend, wie fruchtbar, wie glücklich die Kirche gewesen, wenn sie ausgezeichnet war durch solche Pfarrer, welche von evangelischer und apostolischer Gesinnung und den Regeln der heiligen Väter durchdrungen nicht bloß durch das Wort, sondern auch durch die That ihres Namens sich würdig erwiesen; dagegen in welche Stürme, Ungewitter, Brandungen und Gefahren, wenn diese zum Schlimmen sich gewendet, das Schifflein der Kirche, o des Jammers! gerathen.“ [5])

---

[1]) Pius IX. Enzyklika an die Kloster-Oberen vom 17. Juni 1847.

[2]) Siehe hierüber Bouix, Kanonisches Recht der Regularen, herausgegeben von Mittermüller. Landshut, 1861.

[3]) Provinzial-Synode von Kambray v. J. 1586. tit. XIX. c. I. Hartzheim l. c. t. VII. p. 1019.

[4]) Siehe Bd. I. S. 246 ff.

[5]) Provinzial-Konzil von Köln v. J. 1536. p. V. c. I. l. c. t. VI. p. 270.

2. Mit seinen Nachbarn soll der Pfarrer in Liebe zusammenwirken,[1]) „aber nicht in das sich einmischen, was zu ihrer Sorge gehört, und weder mit ihnen, noch mit fremden Parochianen über die gute oder schlimme Verwaltung einer anderen Pfarrei und ihres Hirten verhandeln, vielmehr die gute Praxis nachzuahmen und die schlimme durch Jene zu bessern suchen, welchen dieses obliegt. Denn aus unzeitigem Eifer pflegen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten zu entstehen, da doch alle Seelsorger das Band der Liebe und Einigkeit verbinden soll.“[2])

Um dieses Band zu erhalten und Einheit in ihrer Wirksamkeit zu erzielen, sollen sich benachbarte Pfarrer gegenseitig öfter besuchen, aber nicht in Wirthshäusern zusammen kommen. Diese Besuche sollen nicht bloß zeitlichen, sondern auch Angelegenheiten des Heiles und der Seelsorge gelten. „Die Besuche sollen keineswegs an solchen Tagen stattfinden, an welchen sich, sei es wegen einer Kirchweihe oder eines Jahrmarktes, das Volk verschiedenen Mißbräuchen hinzugeben pflegt, wobei man in der Gegenwart der Geistlichen stillschweigende Billigung derselben sehen könnte.“[3])

Glaubt sich der Pfarrer durch die Handlungsweise eines Nachbarn in seinen Rechten beeinträchtigt, so soll er die Sache durch liebevolle Verständigung mit ihm zum Austrage bringen, und kann dieß nicht erreicht werden, mit Bescheidenheit dem Oberhirtenamte zur Entscheidung vorlegen, in jedem Falle aber die Liebe bewahren.

3. Kann der Pfarrer allein seinem Amte nicht genügen, so sind ihm Mitarbeiter als Kooperatoren, Kapläne u. s. f. beigegeben, welche unter seiner Leitung und mit ihm im Vereine die Seelsorge üben. Es ist eine weise Einrichtung, daß der Priester nicht alsbald in die vordersten Reihen der Kämpfer gestellt wird; unter der Leitung und an der Hand eines erfahrenen Mannes soll er mitten in der Welt die Wege des Priesters wandeln lernen, und unter seinen Augen für Gottes Sache wirken und streiten. Wie einflußreich und wichtig ist die Aufgabe, die hier dem Pfarrer obliegt! Wie viel kann ein Pfarrer beitragen zur wahren Fortbildung des jüngeren Priesters! Möchte dieses Verhältniß recht erkannt und gewürdiget werden!

4. „Die Pfarrer sollen die Priester, die da mit ihnen im nämlichen Weinberge arbeiten, als Mitbrüder ehren und lieben und klug

[1]) Oben S. 381.

[2]) Instruct. past. Eystett. p. 437.

[3]) Ibid. p. 436. „Neque etiam hujusmodi coetus ad eum finem instituantur, ut nonnisi bibendo, ludendo et epulando aliisque oblectamentis usque ad intempestam noctem indulgere possint inconditis hinc inde clamoribus, aliorum detractionibus, tenellulis cantilenis aut variis eloquiis, quae sacramentale sigillum frangunt aut superiorum ecclesiasticorum et civilium auctoritatem laedunt, impie redolentibus.“ Ibid. p. 437.

mit ihnen verfahren."[1]) „Sie sollen nicht herrisch gegen sie sein, sondern mild und höflich und genau darauf sehen, daß ihnen von den Parochianen und ihren Hausgenossen alle Achtung erwiesen werde."[2])

„Sehr ermahnen wir die Pfarrer, daß sie die Kooperatoren mit ihrem Rathe unterstützen und sie in die Seelsorge und die Verwaltung der Pfarrei einführen. Daher sollen sie öfter mit ihnen Besprechungen anstellen und ihnen die nöthigen Unterweisungen geben, jedoch ohne Affektion. Sie sollen nicht zugeben, daß die Kooperatoren unwissend bleiben in dem, was ein Pfarrer vermöge seines Amtes wissen muß, namentlich in dem, was auf Ehedispensen, Pfarrbücher, Ordnung des Archives, Jahresberichte und Aehnliches Bezug hat; sie sollen dergleichen durch die Kooperatoren schreiben lassen, damit sie diese Dinge praktisch erlernen. Bezüglich verschiedener Fälle, die vorkommen, sollen sie um ihre Ansicht fragen, damit sie ihre Tüchtigkeit kennen lernen, und wenn es nöthig ist, sie belehren können."[3]) „Die allgemeinen Verordnungen und andere bemerkenswerthe Entschließungen, welche das hochwürdigste Ordinariat bisher erlassen hat und fortan erlassen wird, sollen den Kooperatoren und Supernumerarien getreulich mitgetheilt werden."[4])

„Die Pfarrer sollen den Kooperatoren eine dem priesterlichen Stande entsprechende Verpflegung und Wohnung, sowie ihr Salarium und die Nebenbezüge nach der Diözesan-Observanz und mit Rücksicht auf die Ortsgewohnheit mit Güte gewähren."[5]) Gehalt und Nebenbezüge sind durch den von dem Bischofe genehmigten Spaltzettel geregelt.[6]) „Was namentlich die Wohnung anbelangt, so soll sie von den Gemächern der Hausgenossen und insbesondere weiblicher Personen gänzlich entfernt sein, so daß der Pfarrer und seine Hilfspriester allein im nämlichen Stockwerke wohnen, die Dienerschaft aber den unteren Theil des Hauses einnimmt."[7])

Hat ein Kooperator eine Filialkirche zu versehen, so soll der Pfarrer dieselbe öfter besuchen, um sich von dem Zustande der Kirche, der Schule, der Seelsorge u. s. f. zu überzeugen, da er als der eigentliche Hirt für die Seelen Rechenschaft geben muß.

Der Pfarrer soll den Hilfspriestern durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Klugheit voran leuchten, „über ihren Wandel in und außer

---

[1]) Const. dioec. Ratisb. p. III. c. I. §. IV. n. 6.
[2]) Instruct. past. Eystett. 437.
[3]) Ibid.
[4]) Const. dioec. Ratisb. l. c. n. 9.
[5]) Ibid. n. 7.
[6]) Ueber den Spaltzettel siehe das Ausschreiben für die Diözese Regensburg vom 20. Juli 1832. a. a. O. S. 277.
[7]) Const. dioec. Ratisb. l. c. n. 8.

dem Hause wachen, sie von dem Besuche der Wirthshäuser und ähnlichen Fehlern zurückhalten, sie, wenn es sich nicht um bedeutende Vergehen handelt, nicht mit Schärfe und öffentlich, sondern mit väterlicher Liebe zurechtweisen, und die unverbesserlichen dem Bischofe zur Anzeige bringen." [1]) Auch seinen Hilfspriestern soll der Pfarrer Hirt und Seelsorger sein, und zumal die Pflicht väterlicher Zurechtweisung nicht versäumen. Bei den Zeugnissen, welche die Pfarrer zur Vorlage an das Oberhirtenamt über die ihnen untergebenen Priester auszustellen haben, sollen sie mit höchster Gewissenhaftigkeit verfahren. „Indem wir so den Pfarrern und Dekanen eine wohlmeinende Aufsicht über ihre untergeordneten Amtsgenossen einschärfen, erwarten wir auch von ihnen, daß sie weit entfernt, ihre jüngeren Mitbrüder durch eigenes verkehrtes Beispiel irre zu leiten, vielmehr denselben in allen Dingen als nachahmungswürdige Muster vorzuleuchten, und die in Erfüllung ihrer Berufspflichten etwa lau gewordenen durch liebevolle Ermahnung anzuspornen, die verblendeten durch ernstlichen Zuspruch und durch väterliche Aufforderung zum Studium und zum Gebete auf die Lichtbahn eines gottseligen Lebens zurück zu führen sich bestreben werden, damit der ganze Klerus in seiner Gesammtheit und Einzelnheit durch Lehren und Leben sich untadelhaft und ehrwürdig darstelle, so daß nach des Apostels Ausspruch selbst unsere Gegner uns (mit Grund) nichts Böses nach zu reden vermögen." [2])

5. „Wenn die Pfarrer die ihnen untergebenen Priester mit väterlicher Liebe in Christus lieben sollen, so obliegt es hinwieder den Kooperatoren und Kaplänen, den Pfarrern schuldigen Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen." [3]) „Sie sollen wissen, daß sie zur Disposition der Pfarrer gesendet und ihnen daher Ehrfurcht und in allen erlaubten Dingen bereitwilligen Gehorsam schuldig seien." [4])

Der Hilfspriester vertrete mit aller Bereitwilligkeit die Stelle des Pfarrers, wo es dieser oder das Verrichtungsbuch oder das Herkommen verlangt; er erweise seinem Vorgesetzten jegliche Dienste, erforsche in Allem seinen Willen, bitte ihn mit Bescheidenheit um Mittheilung dessen, was er zu thun hat, folge mit Freude seinen Rathschläge und Ermahnungen. Gehorsam, Darangabe des Eigenwillens auch in gutscheinenden Dingen gewinnt den Segen Gottes und die Herzen der Menschen.

---

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 438.

[2]) Oberhirtliches Ausschreiben vom 23. Dez. 1825. a. a. O. S. 237.

[3]) Instruct. past. Eystett. p. 439.

[4]) Const. dioec. Ratisb. l. c. n. 4. „Obwohl die Kapläne socii laborum der Pfarrer sind, so sollen sie doch nicht willkürlich handeln, sondern den Pfarrern subordinirt und ihnen sowohl in functionibus ecclesiasticis als auch in anderen Stücken, so die häusliche Ordnung und Disziplin betreffen, ad dispositionem sein." Oberhirtliches Ausschreiben vom 10. Okt. 1764. a. a. O. S. 133.

Ferne ſei Stolz, rechthaberiſches Weſen, Heftigkeit, die Sucht, über Andere den Stab zu brechen, damit nicht die Flamme der Zwietracht auflodere unter den Hirten! Ferne ſei Ungenügſamkeit, Unhöflichkeit, bäueriſche Sitte, Oppoſitionsgeiſt, der in der Eigenliebe wurzelt! Der Hilfsgeiſtliche meide es, über den Pfarrer zu murren, ſeine Fehler zu offenbaren, über ſeine Handlungsweiſe ſich mit Tadel auszuſprechen; er erwähne vielmehr mit Lob ſeine Gaben und vertheidige ihn vor der Gemeinde. „Er gehe nicht ohne Noth in jene Häuſer, welche ſich dem Pfarrer feindlich zeigen, und weiſe Jene zurecht, die in ſeiner Gegenwart über den Pfarrer losziehen. Auf keine Weiſe klage er vor den Pfarrkindern über Gehalt oder Verpflegung.“ [1])

Ohne Wiſſen und gegen den Willen des Pfarrers ſoll er in Kirche, Schule und Seelſorge nichts ändern oder einführen; über alle Vorkommniſſe in der Pfarrei, die auf Seelſorge Bezug haben, zumal über den Zuſtand der Armen und Kranken, ſoll er dem Pfarrer getreulich Bericht erſtatten. „Sollte er ſicher ſein, daß der Pfarrer Etwas gegen die kirchlichen Satzungen angeordnet habe, ſoll er ihm dieſes mit Ehrfurcht und Freimuth eröffnen. Wenn er (was ferne ſei!) mit Recht glauben ſollte, er ſei von dem Pfarrer mehr als billig beſchwert, ſo wollen und befehlen wir, daß er in einem ſolchen Falle um des Gutes des Friedens willen den Anordnungen des Pfarrers vorläufig gehorche, bis die Sache entweder dem Dekan oder dem Oberhirtenamte vorgelegt und von dieſem entſchieden ſein wird.“ [2]) Sollte ein Prieſter von ſeinem Vorgeſetzten Unrecht erfahren müſſen, ſollte er zurückgeſetzt, gedemüthigt werden, ſo erkennet, wer vom Geiſte der Kirche durchdrungen iſt, darin die Hand Gottes, die ihn durch Leiden zur Höhe prieſterlicher Geſinnung erheben will. Sollten ihm die Paſtoralarbeiten entzogen werden, ſo gibt es auch eine intenſive Paſtoralwirkſamkeit in Gebet, Buße und Studium.

„Die von dem Pfarrer feſtgeſetzte Hausordnung ſollen die Kooperatoren pünktlich beobachten. Wenn ſie ohne dringende Urſache und ohne Erlaubniß des Pfarrers nicht zur beſtimmten Stunde erſcheinen, iſt dieſer nicht verpflichtet, ihnen den gewöhnlichen Tiſch bereit zu halten. Dagegen würde es, wenn öffentliche Urſachen und kirchliche Verrichtungen entgegen ſtehen, von Seite der Pfarrer nicht recht ſein, die Hausordnung zum Schaden der untergebenen Prieſter mit aller Strenge feſthalten zu wollen.“ [3])

In das Hausweſen des Pfarrers ſollen ſich die Hilfsprieſter nicht einmiſchen. Den Dienſtboten ſollen ſie nicht geringſchätzig begegnen, aber auch zu große Vertraulichkeit mit ihnen vermeiden. Vorſicht, Zurück-

[1]) Instruct. past. Eystett. p. 439.
[2]) Ibid. — [3]) Ibid. Vglch. Bd. I. S. 531.

haltung, Geduld und freundlicher Ernſt ſind die Engel, die ihnen in den häuslichen Verhältniſſen zur Seite ſtehen müſſen.[1])

6. „In Pfarreien, in welchen zwei oder mehrere Kooperatoren ſich befinden, ſollen ſie ſich gegenſeitig zur Heiligung wecken, die Eintracht bewahren, Einer des Anderen Laſt tragen, einander Ehre und Dienſte erweiſen, in Allem, was auf das Heil der Seelen Bezug hat, Gleiches denken und wollen, die heiligen Verrichtungen unter Leitung des Pfarrers zur Erbauung der Gläubigen nach Billigkeit unter ſich theilen."[2]) Insbeſondere ſollen ſie das ſchmähliche Laſter des geiſtlichen Neides nicht in ihren Herzen Wurzel faſſen laſſen, vielmehr für das, was Andere zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen thun, Gott preiſen.[3])

7. Proviſoren einer Pfarrei müſſen mit größter Gewiſſenhaftigkeit ſich bemühen, daß die verwaiſte Pfarrei weder geiſtlichen noch zeitlichen Nachtheil erleide, und „dürfen ohne Vorwiſſen des Oberhirtenamtes Nichts ändern, außer was offenbar durch Gott oder die Kirche verboten iſt."[4]) Sie ſollen über die Interkalarfrüchte genau Rechnung führen, damit ſie mit dem künftigen Pfarrer ohne Hinderniß ſich abfinden können.[5])

Den neuen Pfarrer[6]) ſoll der Proviſor in geziemender Weiſe empfangen, indem er ihm mit Klerus und Volk in Prozeſſion entgegen geht, ihn mit einer kurzen Anrede begrüßt und in die Pfarrkirche einführt, während auf dem Wege die Gläubigen den Roſenkranz beten oder der Chor einen frommen und entſprechenden Hymnus ſingt.[7])

Hier dürfte auch folgende Vorſchrift des neueſten Provinzialkonzils von Köln hervorzuheben ſein: „Da es hie und da vorkommt, daß über

[1]) Vgl. über das Verhalten der Hilfspriester das oberhirtliche Ausſchreiben vom 1. Febr. 1802. a. a. O. S. 176 f. und jenes vom 23. Dez. 1825. a. a. O. S. 236.

[2]) Ibid. p. 440.

[3]) „Collectas annuas, ex consuetudine apud fideles factas, cum praedecessoribus, quando quis per integrum annum nondum adfuerit, pro rata et subtractis expensis dividendas esse volumus." Ibid. Hierin haben ſich die Kooperatoren nach den Anordnungen oder dem Herkommen in ihrer Diözeſe zu richten, jedenfalls aber ärgerlichen Hader zu vermeiden, und ſich in gegenſeitiger Liebe und Nachgiebigkeit zu vergleichen.

[4]) Ibid. p. 438.

[5]) „Ihre Geſuche um den Funktionsgehalt haben die Proviſoren durch das einſchlägige Bezirksamt an die königl. Kreisregierung gelangen zu laſſen, und darin die Summe auszudrücken, welche ſie billig in Anſpruch nehmen zu dürfen glauben." Ausſchreiben vom 7. Juli 1829. a. a. O. S. 250. Der Gehalt wird durch die königl. Regierung und das biſchöfliche Ordinariat feſtgeſtellt.

[6]) Oben Abth. I. S. 93. „Prima die dominica vel festiva occurrente pro felici electione novi pastoris preces publicas populo indicabunt, per horam aliquam vespertinam coram Sanctissimo habendas." Instruct. past. Eystett. p. 438.

[7]) Ibid. p. 400 seq.

die Vertheilung der Einkünfte aus den Pfründen und den Stolgebühren zwischen dem Vorgänger und Nachfolger Uneinigkeiten entstehen, so warnen wir ernstlich, derartige Streitigkeiten vor weltliche Gerichte zu bringen, da Solches ohne Aergerniß der Gläubigen kaum geschehen könnte." [1])

8. „Benefiziaten und andere Kleriker sollen den Pfarrern geziemende Ehrfurcht erweisen und in allen erlaubten Dingen, besonders was den Gottesdienst betrifft, Gehorsam versprechen und leisten, und ihre väterliche Zurechtweisung, wenn sie manchmal fehlen, mit Bescheidenheit annehmen, widrigenfalls sie von dem Oberhirten nach Verdienst bestraft werden sollen." [2])

Die Benefiziaten insbesondere haben dem Pfarrer gegenüber eine selbstständige Stellung bezüglich jener Rechte und Pflichten, welche ihnen in Kraft der Stiftungs-Urkunde zustehen; dagegen sind sie in dem, was zur Seelsorge und zur Feier des Gottesdienstes gehört, dem Pfarrer untergeordnet, in wie weit nicht hierüber bereits in der Stiftungsurkunde bestimmt ist. Auch hat der Pfarrer über den Wandel der Benefiziaten und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu wachen, erforderlichen Falles brüderliche Zurechtweisung eintreten zu lassen, und wo diese fruchtlos bleibt, durch den Dekan oder das Oberhirtenamt Abhilfe zu suchen.

Im Uebrigen sollen alle Priester, in welcher Stellung sie sein mögen, jene Wege wandeln, welche das Wort und der Geist des Herrn und seiner Kirche vorzeichnet; dann fürwahr! werden alle Mißstände verschwinden, welche da und dort in Bezug auf das gegenseitige Verhältniß zu beklagen sind.

§. 254. Dekanat.

„Die Landdekane sind dazu aufgestellt, daß sie gleichsam als die Augen des Bischofes beständige Aufsicht pflegen, ob die Kleriker, Priester und vorzüglich die Seelenhirten, welche in ihrem Bezirke leben, ein ihrem Berufe und ihrem Stande entsprechendes Leben führen." [3])

1. Wenn die Priester einer Pfarrei zunächst unter der Leitung des Pfarrers stehen, so haben alle Priester einer Diözese ihr Amt unter Leitung des Bischofes zu verwalten. Deßwegen wurden von den frühesten Zeiten (vom VI. Jahrhundert) die Priester eines gewissen Bezirkes einem Priester, Erzpriester oder Dekan genannt, [4]) untergeordnet; der Bezirk hieß Archipresbyterat, christianitas, Dekanie. Da die Einrichtung für die Priester auf dem Lande bestimmt war, so

[1]) Conc. Colon. P. II. tit. III. cap. 32. l. c. p. 146.
[2]) Rit. Ratisb. maj. p. 621.
[3]) Constit. dioec. Ratisb. p. III. c. I. §. II. n. 1.
[4]) C. 7. X. de offic. archidiac. (I. 23.)

hießen die Vorsteher des Bezirkes archipresbyteri rurales, decani rurales, plebani;[1]) die Priester der (bischöflichen) Stadt standen unter unmittelbarer Leitung des Bischofes und beziehungsweise unter der des archipresbyteri civitatis.[2]) Der Distrikt führt auch den Namen Landkapitel, obgleich diese Benennung zunächst der Versammlung der Geistlichen eines Dekanates gebührt; die berechtiget sind, an dieser Versammlung Theil zu nehmen, heißen Kapitularen.

2. Durch diese Einrichtung soll die Verbindung des Klerus und des Volkes mit dem Bischofe und das Zusammenwirken der Priester vermittelt, der Wandel und das Wirken des Klerus überwacht, seine gesammte seelsorgliche Thätigkeit in der von der Kirche vorgezeichneten Bahn und Ordnung erhalten und gefördert werden. Zur Erreichung der schönen Aufgabe sind in den verschiedenen Diözesen den Landkapiteln bestimmte Vorschriften gegeben,[3]) und auf Grund derselben können sich die einzelnen Kapitel mit Genehmigung des Bischofes Statuten für ihre Thätigkeit entwerfen.

3. Das Kapitel besteht aus den Pfarrern und Benefiziaten des Dekanates, welche kanonisch instituirt und in den Kapitelverband aufgenommen sind.[4]) An der Spitze steht der Dekan mit dem Kammerer.[5]) Der Dekan wird aus den wirklichen und kanonisch investirten Pfarrern genommen; wenn derselbe später seine Pfarrei resignirt und ein Benefizium im nämlichen Dekanate erhält, so kann er zumal mit Zustimmung des Bischofes Dekan bleiben.[6]) Die Aufnahme in das Kapitel geschieht bei dem Kapitel-Kongresse in der vorgeschriebenen Weise.[7])

Dekan und Kammerer werden von den Mitgliedern des Kapitels gewählt entweder per congressum oder per vota clausa, welche an das bischöfliche Ordinariat eingesendet werden. Die Wähler haben einen Eid abzulegen, den Würdigsten und Geeignetsten zu wählen; bei der Wahl per vota clausa wird der Eid schriftlich dem votum vorgesetzt. Die Wahl per congressum wird durch einen bischöflichen Kommissär geleitet. Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erfordert. Weder Dekan noch Kammerer kann sein Amt ausüben, bevor er die Bestätigung des Bischofes erhalten.[8])

---

[1]) „Ut singulae plebes archipresbyterum habeant. . . . . Sicut episcopus ipse matrici ecclesiae praeest, ita archibresbyteri praesint plebibus, ut in nullo titubet ecclesiastica sollicitudo.“ C. 4. X. de offic. archipresb. (I. 24.)

[2]) C. 1. X. de offic. archipresb. (I. 24.)

[3]) Da diese Vorschriften in den verschiedenen Diözesen ähnlich sind, so werden hier die für die Diözese Regensburg vorzugsweise berücksichtiget.

[4]) Const. dioec. Ratisb. Append. §. I. n. 1.

[5]) Ibid. Append. §. I. n. 2. — [6]) Ibid. §. II. n. 1. 3. — [7]) Ibid. §. VII.

[8]) Ibid. §. III.

4. „Der Dekan soll die höchstwichtigen Obliegenheiten seines Amtes ernstlich erwägen und wohl im Gedächtnisse behalten. Insbesondere ist es seine Pflicht, a) Alle mit gleicher Liebe zu umfassen, mit Eifer und Wachsamkeit die Schafe des Herrn zu weiden, zu den bestimmten Zeiten und so oft es nothwendig ist, das Kapitel zu berufen, die Geschäfte, welche darauf Bezug haben, zu leiten, Streitigkeiten, welche zwischen den Brüdern auftauchen, in erster Instanz zu schlichten, die Sitten Aller zu bessern, Alle väterlich zu ermahnen, Kirchen und Pfründegebäude zu visitiren und endlich in Allem wachsam zu sein, daß für die Kirche Gottes weder Aergerniß noch Nachtheil irgendwie erwachse. Und dieß Alles soll der Dekan thun vermöge seines Amtes, als solcher, der nach dem Zeugnisse des Apostels für die ihm anvertrauten Seelen Rechenschaft geben muß. b) Ferner soll er wachen, ob die Seelsorger beständig Residenz halten, ob sie nicht zum Schaden der Seelen den einen und den anderen Tag abwesend seien, ob sie Predigten und Katechesen an Sonn- und Feiertagen für die Erwachsenen und für die Kinder sowohl in den Schulen, als in der Kirche unermüdet halten und nach welcher Methode und mit welchem Erfolge, ob sie die Kranken und Gebrechlichen öfters besuchen, ob sie die heiligen Sakramente mit Eifer und Andacht spenden, wie es sich gebührt u. s. f. c) Sie sollen über den Wandel und die Sitten aller Priester ihres Bezirkes mit eifriger Sorgfalt wachen und bei dem Klerus die kirchliche Disziplin mit allem Eifer aufrecht zu erhalten und zu fördern sich bemühen. d) Sie sollen, was bei den Kapitularen in Kleidung, Haaren, Bart ungeziemend ist, Pracht und Eitelkeit ernstlich rügen, und nach Vorschrift der Kirchengesetze und Synodalstatuten bessern. Wenn sie bemerken, daß Einer zu einem Fehler geneigter sei, sollen sie ihn väterlich ermahnen. Sie sollen zu gelegener Zeit mit Ermahnungen unter vier Augen, Rathschlägen, Zurechtweisungen in die Fehlenden dringen, um sie mit Hilfe der göttlichen Gnade auf den Weg des Heiles zurück zu führen. Und das sollen sie thun im Geiste der Starkmuth Christi, und weder durch Vorwürfe, noch durch weltliche Rücksichten, noch durch Beleidigungen von dem Amte der Zurechtweisung sich abhalten lassen, wenn sie nur Christus dem obersten Hirten und dem Heile der Seelen dienen. Wehe, wenn sie, die da aufgestellt sind als Wächter der Disziplin, schweigen und dadurch die Heerde und die Hirten der Heerde, die ihrer Sorge anvertraut sind, zu Grunde gehen! Ihr Blut wird Gott der gerechte Richter aus den Händen der Wächter fordern. Wenn Jene, die das andere Auge des Bischofes heißen, nach Art der Blinden zu den Ausschreitungen des ihrer Sorge anvertrauten Klerus schweigen, so mögen diese Nachlässigen in Erfüllung ihrer Pflicht wohl bedenken, daß am Tage des Gerichtes der höchste Richter nicht von uns, sondern von ihnen Rechenschaft fordern werde

über allen Schaden, den durch ihre Nachlässigkeit oder ihre Nachsicht der Acker des Herrn erlitten. e) Wenn dann Einer wegen Ungehorsams, Saumseligkeit, Trunkenheit, unanständigen Betragens oder wegen sonst ärgerlichen Verhaltens wiederholt zurecht gewiesen wurde und den Ermahnungen nicht Folge leistete, so sollen die Dekane unverweilt an uns berichten und nicht warten, bis übler Ruf sich verbreitet und es sohin kaum mehr möglich ist, noch zeitig Abhilfe zu treffen. f) Damit aber die Vorstände der Kapitel diesen Obliegenheiten zu genügen vermögen, müssen wir von ihnen dringend verlangen, daß sie zumal, überzeugt von der Wichtigkeit ihres Amtes, dem ihnen anvertrauten Klerus durch das Beispiel wahrhaft priesterlichen Wandels voran leuchten." [1])

5. In Abwesenheit oder Verhinderung des Dekans, oder wenn das Amt des Dekans erledigt ist, hat der Kammerer die Angelegenheiten des Kapitels zu leiten. Außerdem führt er die Kapitel-Kasse und stellet jährlich Rechnung bei dem Kongresse.[2])

In einigen Diözesen steht dem Dekane statt des Kammerers ein Definitor zur Seite. Auch besteht da und dort noch wenigstens dem Namen nach das Amt der Synodalzeugen.[3])

6. Als die hervorragendsten Mittel zur Erfüllung der Aufgabe des Dekans sind zu bezeichnen die Visitationen, der Kapitel-Kongreß und die Berichte an den Bischof.

7. Nach den ältesten Diözesan-Vorschriften soll der Dekan jährlich einmal seinen Sprengel visitiren. Nämlich in Begleitung des Kammerers oder eines anderen Kapitularen, oder wo es nothwendig eines besonders abzuordnenden Kapitularen der Domkirche soll er die Kirchen und Pfarreien des Dekanates zur Frühlings- oder Herbstzeit persönlich besuchen und über Alles, was er hiebei vernimmt und bemerkt, schriftlich an den Bischof berichten.[4])

Die einzelnen Punkte der Visitation sind angedeutet durch die Diözesan-Konstitutionen[5]) und durch die dem Dekane obliegenden Pflichten. Hiebei hat er zu untersuchen, ob die Registratur, die Pfarrbücher, das Befehlbuch, das Meßstipendien-Buch mit Kasse den bestehenden Vorschriften entsprechen,[6]) ob die Kooperatoren und jüngeren Pfarrer ihre Predigten und Katechesen zu Papier bringen,[7]) ob und wie Kirchen- und Pfründe-

[1]) Const. dioec. Ratisb. Append. §. IV.

[2]) Ibid. §. V.

[3]) Siehe: Der Klerus auf der Diözesansynode. §. 28. S. 143 ff.

[4]) Diese Visitationen sind vielfach außer Uebung gekommen, und hat sich der Dekan an die hierüber in seiner Diözese bestehenden oberhirtlichen Weisungen zu halten.

[5]) In der Diözese Regensburg namentlich auch durch den Pastoralerlaß vom 17. Jan. 1869. S. 71.

[6]) Oben §. 224. 225.

[7]) Oben Abth. I. S. 209 f.

gebäude in gutem Stande erhalten, ob das Pfründevermögen wohl verwaltet werde.[1]) Insbesondere ist „jeder Dekan zur fortwährenden Auf- und Nachsicht über alle Pfarr- und Benefizialgebäude innerhalb der Grenzen seines Bezirkes strenge verantwortlich gemacht, und angewiesen, wahrgenommene Gebrechen unverzüglich dem bischöflichen Ordinariate zur Anzeige zu bringen; denn da die Pfarrgebäude einen Bestandtheil des Pfarrfonds bilden und deren Herstellung ad onus successorum die Pfarr-Renten schmälert, deren Anwendung aber nur dadurch seltener gemacht werden kann, daß man kleine Baufälle rechtzeitig wendet, so ist offenbar das Interesse der Kirche hiebei betheiligt.“[2])

Auch die Schulen sollen die Dekane besuchen und nachforschen, mit welchem Eifer, in welcher Weise und mit welchem Erfolge die christliche Jugend von den Pfarrern oder ihren Kooperatoren in der katholischen Religion unterrichtet werde, und darüber speziellen Bericht an den Bischof erstatten.[3])

8. „Da offenbar ist, daß es unter den Hilfsmitteln priesterlichen Lebens und heiliger Disziplin kaum Eines von größerer Bedeutung und Kraft je gegeben habe, als die häufigen Versammlungen der Kapitularen und die Visitationen der Dekanate, so befehlen wir, was seit den ältesten Zeiten rechtmäßig eingeführt ist, hiemit wiederholt, daß solche Versammlungen jährlich gewissenhaft stattfinden.“[4]) „Damit aber für die wichtigen Verhandlungen die erforderliche Zeit gewonnen werde, so ist es nothwendig, und wird angeordnet, daß der Kapitel-Kongreß alljährlich zur geeigneten Jahreszeit, das heißt in jenen Wochen vor oder nach der Ernte abgehalten werde, wo die größere Tageslänge sowohl das Hin- und Herreisen als das Versammeltbleiben begünstiget. Dabei wird bemerkt, daß eine bischöfliche Dispensation von der Abhaltung der Kongresse künftig nimmermehr ertheilt wird.“[5]) „Außerordentlicher Weise kann der Dekan das Kapitel zusammenberufen, wann und so oft besondere Umstände dieß zu erfordern scheinen.“[6])

„Bei diesen Versammlungen ist nach vorausgegangener Anrufung des heiligen Geistes durch die Kenntnisse, Berathschlagungen und Abstimmungen der versammelten Priester a) klug und aufrichtig zu erforschen, ob etwas aufgetaucht, das mit der katholischen Wahrheit nicht

[1]) Oben S. 334.

[2]) Ausschreiben vom 18. Sept. 1829. a. a. O. S. 252. Vgl. oben. S. 364.

[3]) Const. dioec. Ratisb. Append. §. VIII. Vergl. was oben S. 333 über die Distrikts-Schulinspektoren gesagt ist. Diese Inspektoren führen in der Diözese Regensburg, wie in anderen Diözesen auch, den Namen Schul-Dekane. Siehe das Ausschreiben vom 26. Juli 1869. (Verordnungsblatt S. 107.)

[4]) Ibid. 2. VI. n. 1.

[5]) Oberhirtliches Ausschreiben vom 3. Jan. 1840. a. a. O. S. 382.

[6]) Const. etc. l. c.

übereinstimmt; b) mit aller Bereitwilligkeit zu verbessern und zu entfernen, was an den Sitten des Klerus und des Volkes Unwürdiges entdeckt wird; c) wenn insbesondere der Glanz der priesterlichen Disziplin durch den Schmutz der Sünde entstellt sich zeigt und wie der Prophet klagt, wenn das Silber durch Rost verdunkelt scheinet, ist diesem Gebrechen durch geeignete Anwendung der Mittel abzuhelfen; d) wenn bezüglich der Seelsorge und namentlich bezüglich des öffentlichen Gottesdienstes, des Besuches des Pfarrgottesdienstes, der Unterweisung der Jugend, der Erhaltung der Kirche u. s. f. Bedürfnisse oder Schwierigkeiten entstanden sind, ist zu berathen, wie denselben zu begegnen sei. e) Besonders sollen die Kapitularen die bischöflichen Anordnungen und Diözesan-Konstitutionen fleißig lesen und erforschen und Vorsorge treffen, daß sie forthin genauer beobachtet werden, wo sie etwa außer Acht gekommen. f) Vorgebrachte Klagen und Beschwerden sollen angemerkt und, wenn ihnen der Dekan und Kammerer kraft ihres Amtes nicht abzuhelfen mögen, an den Bischof berichtet werden. Und sollten alle Priester ihrem Stande gemäß wirken und wandeln (was unser sehnlichster Wunsch ist), so sollen sie vereint Gott danken und sich im Glauben und in der Liebe bestärken, damit sie fortschreiten von Tugend zu Tugend, bis sie den Herrn der Herren schauen auf Sion."[1]) Uebrigens sollen sich die Berathungen stets auch auf bestimmte Punkte des Pastorallebens und Pastoralwirkens, der Liturgie, der kirchlichen Wissenschaft, auf einzelne Pastoralfälle u. s. f. beziehen, damit nicht die Verhandlungen allgemeines Gerede und sohin unfruchtbar bleiben. Ferner „sollen die pfarrlichen Jahresberichte mit den jährlichen Kapitel-Kongressen in der Art verbunden werden, daß a) jeder Pfarrvorstand den vorgeschriebenen Jahresbericht über den religiösen und sittlichen Zustand seiner Pfarrei in der jährlich abzuhaltenden Kapitelversammlung persönlich (das heißt nach einer mitgebrachten schriftlichen Abfassung in der bisherigen Form) vortrage; hierauf b) die wichtigeren Punkte dieser einzelnen Berichte von dem Kapitelvorstande zur allgemeinen Besprechung und Berathung gebracht, das Resultat davon mit den geeigneten Anträgen in das Konferenzprotokoll niedergelegt und dieses, sowie die einzelnen Jahresberichte mit einem umfassenden Uebersichtsberichte des Dekans längstens innerhalb vier Wochen an das Oberhirtenamt eingesendet werden. Auf diese Weise müssen die Kapitel-Konferenzen ungemein an Lebendigkeit und Fruchtbarkeit gewinnen, indem der Inhalt der einzelnen Jahresberichte, der Zustand der einzelnen Gemeinden zur näheren Kenntniß aller Kapitularen gelangt, die lehrreichen Erfahrungen und Hilfsmittel Einzelner das Gemeingut Aller werden, und zugleich das Oberhirtenamt nützliche, aus der Wirk-

[1]) Constit. etc. l. c. n. 2.

lichkeit gegriffene Anhaltspunkte zur Bescheidung der in den Berichten vorkommenden schwierigen Gegenstände erhält."[1])

„Bei der Kapitel-Konferenz haben alle Kapitularen zu erscheinen; das Wegbleiben einzelner kann nur durch die höchste Nothwendigkeit gerechtfertiget sein. In einem solchen Falle ist jedoch nebst der motivirten Entscheidung des Nichterscheinens, über deren Zulässigkeit das versammelte Kapitel entscheidet, der schriftlich abgefaßte Jahresbericht an den Dekanatsvorstand unfehlbar einzusenden, welcher denselben in der Versammlung zum Vortrage bringen wird. Jedes nicht gerechtfertigte Wegbleiben soll nicht nur mit der in den Statuten bestimmten Strafe unnachsichtlich belegt, sondern wird auch von dem bischöflichen Ordinariate vorgemerkt werden."[2])

Der Tag der Zusammenkunft wird von dem Dekane bestimmt und ist frühzeitig den Betheiligten kund zu geben.[3]) „Die einzelnen Kapitularen werden es sich angelegen sein lassen, durch näheres Eingehen in die Diözesan-Konstitutionen und vertrautes Bekanntwerden mit denselben, sowie durch Vormerkung solcher Zweifel, Anstände, Erfahrungen und besonderer Vorfälle, welche in dem Jahresberichte nicht aufgenommen werden konnten, sich auf den bevorstehenden Kongreß näher vorzubereiten, damit jeder nach seinen Kräften zur würdigen und zweckförderlichen Verhandlung beitragen und hinwieder an den Vortheilen und Früchten derselben auch um so reicheren Antheil nehmen könne."[4]) „Sollte ein Vorstand es als zweckmäßig erachten, daß die Jahresberichte einige Zeit, etwa 14 Tage, vor der Abhaltung des Kongresses an ihn gelangen, damit ihm Zeit bleibe, sich mit denselben vorläufig vertraut zu machen, so ist dieses seiner eigenen Anordnung frei gestellt."[5])

„Die Konferenz soll im Hause des Dekans oder eines anderen Kapitularen, nicht aber in Gasthäusern oder in Häusern von Laien gehalten werden."[6]) Vor dem Beginne wird durch einen schon vorher bestimmten Kapitularen ein feierliches Amt gehalten entweder zur Anrufung des heiligen Geistes oder für die Verstorbenen.[7]) Die Kapitularen haben am Tage vorher das heilige Sakrament der Buße zu empfangen[8]) und während des Amtes entweder die heilige Messe zu lesen oder zu ihrer und der Gläubigen Erbauung zur heiligen Kommunion

---

[1]) Ausschreiben vom 3. Jan. 1840. a. a. O. S. 382. „Volumus, ut praelectis statutis dioecesanis generalibus, iis maxime, quae illo anno emanarunt, vel contra quorum praescripta speciales defectus fuerint notati, parochiarum status diligentius exploretur." Const. dioec. Ratisb. p. III. c. I. §. II. n. 8.

[2]) Ebendas. — [3]) Ebendas. — [4]) Ebendas. — [5]) Ebendas.

[6]) Constit. etc. Append. §. VI. n. 5.

[7]) Ibid. n. 4.

[8]) Hierüber sollen sie dem Dekane ein Zeugniß übergeben. Ibid. n. 3.

zu gehen.[1]) „Alle erscheinen in der Kirche mit Talar und Superpellizeum.[2]) Unter dem Gottesdienste geschieht von der Kanzel das Gedächtniß der verstorbenen Kapitularen, und nach dessen Beendigung ziehen Alle nach der Rangordnung des Alters an den Ort der Konferenz, nachdem vorher vor dem Allerheiligsten der Hymnus Veni S. Spiritus gebetet worden.[3]) Die Konferenz wird mit den vorgezeichneten Gebeten begonnen und geschlossen.[4]) Die Eröffnung geschieht durch eine der Zeit und den Umständen angemessene Anrede oder Ermahnung, welche der Dekan oder ein anderer hiefür besonders bezeichneter Kapitular hält, oder auch ein Domkapitular, welcher von dem Bischofe zur Konferenz abgeordnet wird.[5]) Am Schlusse sammelt der Dekan mit dem Kammerer die Beiträge für das Seminar u. s. f.[6]) Das gemeinschaftliche Mittagessen sei nach Vorschrift der Synodalbeschlüsse einfach und mäßig, werde in einem geistlichen Hause bereitet, dauere nicht über eine Stunde, und damit Alles zur Stärkung des kirchlichen Geistes diene, soll unter demselben von den jüngeren Kapitularen wechselweise aus einem geistlichen Buche vorgelesen werden.[7]) Nach dem Mahle sollen Alle mit Bescheidenheit und zur Erbauung des Volkes nach Hause zurück kehren.[8]) Das Konferenzprotokoll wird von dem Sekretäre des Kapitels, welchen der Dekan bestimmt, geschrieben und von allen Kapitularen unterzeichnet zur Bestätigung an die oberhirtliche Stelle gesendet, und wenn diese Bestätigung erfolgt ist, im Kapitel-Archiv mit Sorgfalt aufbewahrt.“[9]) „Die oberhirtlichen Bescheide auf die eingesendeten Jahresberichte und Konferenzprotokolle sollen die Dekane sogleich nach deren Empfang sämmtlichen Kapitularen zur Wissenschaft und Darnachachtung mittheilen.“[10]) „Endlich sollen alle Kapitularen den Patron des Kapitels, den heiligen Karl Borromäus, mit besonderer Andacht verehren.“[11])

„Wenn diese Anordnungen in sämmtlichen Dekanaten einen eifrigen, gewissenhaften Vollzug finden, so müssen sich die entschiedensten Vortheile für das Ganze wie für den Einzelnen ergeben. Denn offenbar werden durch diese gemeinsamen Berathungen und deren amtliche Bescheidung unzählige Zweifel und Anfragen von selbst ihre Lösung und Erledigung, kirchlicher Sinn und Pastoraleifer frische Nahrung und Anregung, das Band zwischen dem Oberhirten und dem Diözesanklerus neue Festigung und endlich die Pflege und Leitung der Seelen sowohl, als die Gesammtverwaltung des Bisthums bedeutende Schwungkraft und Erleichterung erhalten.“[12]) „Mögen durch den Eifer und die Einsicht der Vorstände,

[1]) Const. etc. l. c. n. 6. — [2]) Ibid. n. 7. — [3]) Ibid. n. 8. 9. — [4]) Ibid. n. 10. 11.
[5]) Ibid. n. 10. — [6]) Ibid. n. 12. — [7]) Ibid. n. 13. Const. p. III. c. I. §. II. n. 9.
[8]) Ibid. n. 14. — [9]) Ibid. n. 15.
[10]) Ausschreiben vom 3. Jan. 1840. a. a. O. S. 382.
[11]) Constit. etc. l. c. n. 16.
[12]) Ausschreiben vom 3. Jan.

unterstützt von lebendiger Theilnahme der Kapitularen, diese jährlichen Versammlungen an Nutzen und Interesse immer mehr gewinnen und dem vorgesteckten Ziele immer näher kommen, nämlich: Heerde zu sein, auf welchen die Einsicht und Erfahrung Vieler zusammen getragen, und durch diese Vereinigung helleres Licht, vermehrte Wärme in den Jahreslauf des seelsorglichen Lebens und Wirkens gebracht wird." [1])

9. „Alle Jahre haben die Dekane gegen Ende Septembers bei Uebersendung des Konferenzprotokolles, der Jahresberichte, der Beiträge zum Seminar u. s. f. über den Stand des ihnen anvertrauten Kapitels Bericht an den Bischof zu erstatten und dabei die Qualifikations- und Beichtzeugnisse des gesammten Klerus ihres Dekanates zur Vorlage zu bringen." [2]) Diese Vorlagen sollen dem Bischofe ein getreues Bild über den Zustand des Klerus und des Volkes in einem Dekanate gewähren, und ihn in den Stand setzen, nach den verschiedenen Beziehungen heilsam einzuwirken.

Daher sollen vor Allem die Pfarrer ihre seelsorglichen Jahresberichte nach der in jeder Diözese vorgeschriebenen Form nicht obenhin, sondern gründlich zur eigenen Belehrung und zur Veranschaulichung des moralischen und religiösen Zustandes ihrer Pfarrei abfassen.

Die Qualifikationen für die Pfarrer und Benefiziaten, wenn diese auch Kapitularen sind, hat der Dekan, für die Benefiziaten, die nicht Kapitularen sind, für die Expositi, Kooperatoren und Kommoranten seines Pfarrbezirkes der Pfarrer auszustellen. Hiebei ist „mit strenger Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Treue, wie es die Wichtigkeit der Sache selbst schon erfordert, zu Werke gehen." [3])

Zur Führung seines Amtes soll der Dekan „ein Kapitelbuch haben, in welchem Name, Eintritt und Ableben der Kapitularen, die von der oberhirtlichen Stelle genehmigten Kapitelbeschlüsse und andere bemerkenswerthe Gegenstände, die sich auf den Zustand des Kapitels beziehen, genau eingetragen werden." [4])

10. „Dem Dekan steht das Recht [5]) zu, die Pfarrer und Benefiziaten seines Distriktes, nachdem sie die kanonische Institution erhalten, in Gemeinschaft mit dem königlichen Kommissär [6]) nach der herkömmlichen Weise zu in-

[1]) Ausschreiben vom 30. März 1841. a. a. O. S. 419.

[2]) Const. etc. Append. §. IV. n. 7.

[3]) Ausschreiben vom 27. Jan. 1835. a. a. O. S. 306.

[4]) Constit. etc. p. III. c. I. §. II. n. 3.

[5]) „Ex commissione perpetua." An einen anderen Kapitularen kann er, außer mit Genehmigung des Bischofes, dieß Recht nicht übertragen.

[6]) „Die weltliche Einweisung — Installation — enthält die Anerkennung des Pfründebesitzers als solchen von Seite der Staatsgewalt und zugleich die Versicherung, ihn in dem Pfründegenusse mit dem weltlicheu Arme zu schützen." Allerh. Entschließung vom 6. Okt. 1854. III. 6.

ſtalliren."[1]) Daher ſind die „Dekane angewieſen, darüber zu wachen und im Benehmen mit der weltlichen Behörde darauf zu bringen, daß, ſobald ein inveſtirter Pfarrer ſeine Pfründe bezogen hat, der kumulative Akt der Inſtallation unverzüglich vorgenommen werde."[2]) Der kirchliche Akt der Inſtallation iſt entweder durch Diözeſanvorſchrift oder durch Diözeſanobſervanz geregelt. In der Paſtoralinſtruktion und im Rituale der Diözeſe Eichſtätt iſt hiefür folgender Ritus vorgezeichnet.[3])

Zur Inſtallation wird der Pfarrer in feierlicher Prozeſſion in die Kirche geleitet, wo vor Allem[4]) von dem Inſtallirenden der Hymnus Veni Creator Spiritus angeſtimmt wird. Dann lieſt dieſer die Urkunde über die geſchehene Inveſtitur vor, erklärt ſie und mahnet in einer entſprechenden Anrede die Pfarrkinder und den Pfarrer an ihre gegenſeitigen Pflichten.[5]) Nach der Anrede nimmt er das Ritual und die Kirchenſchlüſſel vom Altare und übergibt ſie dem vor ihm knieenden Pfarrer mit entſprechenden Worten,[6]) worauf dieſer das Verſprechen ablegt, ſeine Heerde nach dem Beiſpiele Chriſti zu weiden,[7]) und nach empfangenem Friedenskuſſe den ambroſianiſchen Lobgeſang anſtimmt und die feierliche Meſſe vom Tage beginnt, welche mit dem Gebete für den König geſchloſſen wird. Darnach wird der Pfarrer in das Pfarrhaus zurückgeführt und hier in die Temporalien und ſeine bürgerlichen Aemter eingewieſen. Ueber den Akt wird ein Protokoll aufgenommen, wovon der Inſtallirende eine Abſchrift mit dem Berichte über die vollzogene Inſtallation an den Biſchof zu ſenden hat![8])

Es iſt erhebend, wenn Hirt und Heerde durch den Stellvertreter des Biſchofes einander feierlich vorgeſtellt werden. Ein herrlicher Anlaß für den Dekan, ergreifende Worte zu rechter Zeit zu ſprechen![9])

---

[1]) Constit. Append. §. IX. n. I.

[2]) Ausſchreiben vom 5. Juni 1830. a. a. O. S. 258.

[3]) Instr. pastor. Eyst. pag. 402 sq. Rit. maj. Eyst. ed. 1880 pag. 506 sq.

[4]) Vorher kann die Antiphon: Ego sum pastor bonus oder eine ähnliche geſungen werden.

[5]) „Fiat haec allocutio ab ipso altari, non vero factis per ecclesiam stationibus v. gr. ad ostium, ambonem etc." Instruct. past. Eystett. p. 402.

[6]) „Auctoritate Reverendissimi in Christo Patris ac Domini N. Episcopi N. mihi delegata immitto te in possessionem hujus ecclesiae et omnium jurium tam spiritualium quam temporalium in nomine P. et F. et Sp. S. Amen." Ibid.

[7]) „Installator dicit in lingua vernacula: „Promittis ergo, frater venerande, gregem tuum cognoscere et pascere juxta exemplar Christi Domini?" Et responso accepto „Promitto", porrigit installando osculum pacis dicendo: Pax Domini sit semper tecum." R. Amen. Ibid.

[8]) Durch die Instr. past. Eystett. p. 403 iſt zweckmäßig die Abfaſſung einer eigenen Urkunde über den Akt angeordnet.

[9]) „Minime contradicimus, si hilari convivio neoparochus invitatos ad installationem honorare voluerit, abstinendum tamen esse censemus et jubemus a nimiis sumtibus et mundanis mere oblectationibus." Ibid. p. 403.

11. „So oft der eine oder andere Kapitular schwer erkrankt, soll der Dekan Vorsorge treffen, daß ihm seine Nachbarn in jeder Weise Trost und Hilfe gewähren, und wenn Einer mit Tod abgeht, soll dieß sein benachbarter Mitbruder dem Dekan sogleich durch einen eigenen Boten melden, welcher entweder persönlich oder durch den Kammerer oder durch einen Anderen Alles, was zum Pfründe-Inventar gehört, wohl verschließet, oder dem Vikar, welchen er in provisorischer Weise aufstellt, aushändiget. Dann zeigt er den Tod dem bischöflichen Ordinariate an, ordnet, was zum Begräbnisse nothwendig ist, und ladet die Kapitularen ein. Begräbniß und ersten Gottesdienst zu halten, steht dem Dekan zu, die Abhaltung des Lobamtes dem Kammerer. Die Gebühren, welche dem Dekan für das Begräbniß und die Installation der Kapitularen zu entrichten sind, seien gerecht und mäßig. Die übrigen Priester zu begraben und für sie den Gottesdienst zu halten, gehört zu den Rechten des Pfarrers, in dessen Sprengel sie gestorben sind. Jeder Kapitular soll für die Seele seines Mitbruders das Offizium der Verstorbenen beten und drei heilige Messen lesen.“ [1])

12. „Dekane, Kammerer und Alle, welche zeitweise das Amt des Dekans zu versehen haben, sollen die ihnen vom hochwürdigsten Ordinariate übertragenen Geschäfte getreu, genau und mit Umsicht vollführen, und die bischöflichen Rechte und die Immunität des Klerus nach Kräften und unerschrocken vertheidigen, jedoch gegen Jene, mit welchen sie es zu thun haben, mit weiser Rücksicht verfahren.“ [2])

§. 255. Die Oberhirten und ihr Amt.

„Der Bischof soll sich der Kleriker wie der Glieder seines Leibes bedienen.“ [3])

1. Alle Hirten einer Diözese mit ihren Heerden stehen unter Leitung des Oberhirten, des Bischofes, welcher da ist das Haupt und das Herz seiner Diözese. Es ist hier nicht der Ort, das Amt des Bischofes des Weiteren zu beschreiben; es darf aber, wo von allen Thätigkeiten der Kirche für die Erbauung des Reiches Gottes die Rede ist, seine Thätigkeit, die so hervorragende und einflußreiche, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Isidor von Sevilla redet davon also: „Das Amt des Bischofes vor Allem ist es, die Schriften zu lesen, die kirchlichen Satzungen zu durchgehen, die Beispiele der Heiligen nachzuahmen, dem Fasten, Wachen und Beten zu obliegen, mit den Brüdern Frieden zu bewahren, Niemand in seinen Gliedern gering zu achten, Nie-

[1]) Constit. etc. l. c. §. IX. n. 2—7.
[2]) Ibid. p. III. c. I. §. II. n. 10.
[3]) Ambrosius. De offic. ministr. l. II. c. 27. l. c. col. 139.

mand zu verurtheilen, der nicht überwiesen ist, Keinen zu exkommuniziren ohne Untersuchung. Jeder soll ebenso Demuth wie Ansehen bewähren, damit er weder durch zu große Demuth die Fehler der Untergebenen erstarken mache, noch durch übermäßiges Ansehen eine Macht der Strenge übe; er muß gegen die ihm Anvertrauten um so vorsichtiger verfahren, ein je strengeres Gericht er von Christus zu fürchten hat. Er soll jene alle Gaben überstrahlende Liebe haben, ohne welche jede Tugend nichts ist; denn die Wächterin der Heiligkeit ist die Liebe, der Haltpunkt dieser Liebe aber die Demuth. Auch muß er Keuschheit im ausgezeichneten Maße besitzen, und mit freigebiger Sorgfalt der Armen sich annehmen, die Hungerigen speisen, die Nackten bekleiden, die Fremden aufnehmen, die Gefangenen erlösen, Wittwen und Waisen beschützen, in Allem Wachsamkeit, Fürsorge und umsichtige Freigebigkeit üben. . . ."[1])

2. Dem Bischofe obliegt im höheren Sinne und im weiteren Kreise, was den Hirten in ihrem Kreise obliegt. Er gehet voran den Hirten und den Heerden, er wachet über sie, er führet sie, er wehret ab Feinde und Gefahren. „Bischof ist, wie ein Weiser sagt, ein Name der Mühe, nicht der Ehre. Das Wort ist griechisch und daher abgeleitet, daß der, welcher höher gestellt ist, überwachet, indem er für die Untergebenen Sorge trägt. Daher können wir die Bischöfe im Latein Superintendentes nennen, damit man einsehe, daß der kein Bischof sei, der es liebt, voran zu sein und nicht zu nützen."[2])

3. Schrift, Väter, Lehre und Beispiel der Heiligen lassen uns das Verhältniß des Bischofes zu den ihm untergebenen Hirten erkennen als das eines Vaters zu seinen Söhnen, für deren Wandel und Thun er einst dem obersten Hirten Rechenschaft geben muß. Daher umfasset der Bischof Alle mit gleicher Liebe, verstößt auch die Fehlenden nicht aus seinem Herzen. Alle dürfen sich ihm nahen, Alle ihre Anliegen ihm vortragen. Und wenn er ermahnen, warnen, befehlen, strafen muß, so thut es die väterliche Liebe; diese mäßiget die Strafe, die Milde überraget die Strenge.

4. Insbesondere wird der Oberhirt zu sorgen haben, a) daß würdige Hirten, mit Wissenschaft, Frömmigkeit und Klugheit begabt, gebildet werden, b) daß jede Heerde jenen Hirten erhalte, welcher ihr wahrhaft ein Führer zum Heile sein kann, c) daß die Hirten ihr dreifaches Amt nach den Vorschriften, im Sinne und Geiste der Kirche verwalten, d) daß die Hirten voll Eifer seien in Allem, was zu ihrer Fortbildung gehört, e) daß Hirten, die abirren, auf den rechten Weg zurückgeführt, und wenn dieß nicht möglich sein sollte, aus der Heerde entfernt werden.

[1]) De eccles. offic. l. II. c. 5. l. c. col. 785 seq.

[2]) Isidor von Sevilla. L. c. col. 782.

5. Es ist eine ernste aber schwere Pflicht des Bischofes, Hirten, die vom rechten Wege abweichen, zurechtzuweisen durch Mahnung, Warnung, Strafe; denn mit dem Hirten verirret sich die Heerde, und der unpriesterliche Hirt ist der Wolf im Schafstalle.

Der Bischof wird liebevoll ermahnen, dann ernstlicher warnen, darauf Mittel der Besserung vorschreiben und geringere Strafen auflegen, endlich zur Verhängung schwerer Strafen schreiten. Diese Strafen werden nur aufgelegt nach vorher gegangener Untersuchung, deren Verfahren durch das kanonische Recht vorgezeichnet ist.[1])

Das Pontifikale hat besondere Formen für die Verhängung der Suspension und Absetzung und für die Aufhebung dieser Strafen und die Zurückgabe der Vollmacht, die heiligen und die niederen Weihen zu üben.[2]) Schauerlich ist der Ritus der Degradation, bei welcher dem Ordinirten unter entsprechenden Worten alle Symbole und heiligen Kleider genommen werden, die ihm bei der Ordination übergeben wurden, weil er das nicht gethan, was ihm bei der Uebergabe an das Herz gelegt ward.[3]) Der Priester sollte diesen Ritus öfter betrachten und sich vor Gott besinnen, ob er sich nicht unwürdig gemacht, dieß oder jenes heilige Symbol oder Kleid zu tragen. Möge Keiner für den Tag der großen Abrechnung Degradation vor den Augen seiner Heerde zu besorgen haben![4])

6. Hinwieder schützet der Bischof seinen Klerus nach Kräften gegen Anfeindungen und böswillige Anklagen, suchet seine Lage zu verbessern, gewähret ihm Rath und Hilfe, und wo dieß nicht möglich, doch liebevolle Theilnahme, trägt seinen Bitten und Wünschen Rechnung, insofern höhere Rücksichten es gestatten, mit Einem Worte: ist ihm Vater und Freund. „Die Bischöfe sollen wissen, daß sie Priester seien, nicht Herren; sie sollen die Kleriker ehren als Kleriker, damit auch ihnen als Bischöfen Ehre von den Klerikern erwiesen werde.“[5])

7. In gleichem Geiste müssen die Behörden wirken, welche der Bischof zur Führung seines Amtes einsetzt. Stets müssen ihnen vorschweben die Satzungen und Anschauungen der Kirche, und ihre Erlasse und Entscheidungen müssen auf diese gegründet sein.[6]) Dann

[1]) Nur in seltenen Fällen und mit größter Vorsicht wird der Bischof eine schwere Strafe ex conscientia informata verhängen.

[2]) P. III. Ordo Suspensionis, reconciliationis etc.

[3]) Ibid.

[4]) Bei Handhabung der kirchlichen Disziplin ist wohl zu beachten, was Isidor von Sevilla ebenso lehrreich als erbaulich ausführt Sentent. l. III. c. 46. l. c. col. 714 seqq.

[5]) C. 7. Dist. XCV.

[6]) .... „Cum plenissime noveris, quanta sollicitudine per omnes Domini ecclesias paternorum velimus canonum praecepta servari, et hanc maxime curam ad

athmen ihre Erscheinungen stets väterliche Milde, welche ihnen das bureaukratische Ansehen nimmt. Und das soll auch im Ton und Stil der Erlasse sich kund geben.

8. Die Hirten sind aber dem Oberhirten und seinen Behörden unter allen Verhältnissen das schuldig, was sie ihm bei der Ordination gelobt haben, Gehorsam und Ehrfurcht; sie sind ihm schuldig, was Söhne dem Vater. „Sei unterwürfig deinem Bischofe und sieh' ihn an als den Vater deiner Seele.“ [1]) „Wer seinem Bischofe nicht gehorcht, der irrt im Stolze vom Wahren ab.“ [2])

9. Der Bischof ist auch der Oberhirt der Heerden, die ihm ebenso am Herzen liegen, für die er so oft das heilige Opfer darbringt, für die er einst Rechenschaft geben muß. „In eueren Verdiensten liegt die höchste Aufgabe priesterlicher Anstrengung, in eueren Seelen erglänzet die Frucht bischöflichen Wirkens.“ [3])

10. Mit den Hirten und ihren Heerden soll aber der Bischof nicht bloß auf dem Wege der Schrift und des Druckes, sondern persönlich, von Angesicht zu Angesicht, von Mund zu Mund verkehren. Von höchster Bedeutung ist es, durch das lebendige Wort, durch das ergreifende Beispiel seines Wandels und seiner Amtsthätigkeit auf Hirten und Heerden einzuwirken.[4])

§. 256. Diözesan-Visitation.

„Die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe sollen ihre Diözese persönlich oder, wenn sie gesetzlich gehindert sind, durch ihren Generalvikar oder einen Visitator, falls sie dieselbe nicht alle Jahre wegen ihrer Ausdehnung ganz visitiren können, wenigstens nach ihrem größeren Theile zu visitiren nicht versäumen, und zwar so, daß in zwei Jahren die Visitation vollendet ist.“ [5])

1. Durch die Diözesan-Visitation tritt der Oberhirt mit Hirten und Gemeinden in lebendigen Verkehr. „Ihr Zweck ist vornehmlich: die gesunde und rechtgläubige Lehre einzuführen, die guten Sitten in Schutz zu nehmen, die schlimmen zu bessern, das Volk durch Ermahnungen zur Gottesfurcht, zum Frieden und zur Unschuld zu entflammen, und das

---

sacerdotes universarum plebium pertinere, ut sanctarum constitutionum regulae nullis corrumpantur excessibus.“ Leo der Große. Epist. XIX. ad Dorum episc. Opp. t. I. col. 709.

[1]) C. 7. Dist. XCV.

[2]) Ambrosius. De offic. ministr. l. II. c. 24. l. c. col. 135.

[3]) Derselbe. De fide l. V. prolog. l. c. col. 652.

[4]) Vgl. übrigens Bd. I. §. 47. S. 169 ff.

[5]) Trid. sess. XXIV. c. 3. de ref.

Uebrige, wie es Ort, Zeit und Gelegenheit mit ſich bringt, nach Gutbefinden der Viſitirenden zum Heile der Gläubigen zu ordnen.“ [1])

Bei der Viſitation gehet der Biſchof aus, um zu ſchauen das Angeſicht ſeiner großen Heerde, um die Schafe vernehmen zu laſſen die Stimme des Oberhirten, um zu beobachten die Sitten und den Eifer des Klerus wie des Volkes, um die ihm Anvertrauten zu belehren und zu berathen, um als Vorgeſetzter ſeines Sprengels, Mißbräuche, Irrthümer und Unwiſſenheit auszurotten, Aergerniſſe zu zernichten, um gleich einem Säemanne ſeinen Samen zu ſtreuen, zu pflanzen die Saat aller Tugenden, um Schwierigkeiten auszugleichen und Hinderniſſe der Paſtoralwirkſamkeit zu entfernen, um als wahrer Hoheprieſter Allen, die ſeines Rathes und ſeiner Vergebung bedürfen, entgegen zu kommen, um ſelbſt den Abgeſtorbenen Erquickung und Hilfe zu bringen. Daher iſt die Viſitation dem eifrigen Seelſorger Ermunterung, Erhebung und Troſt, dem ſaumſeligen ein Sporn; die Gemeinde, den Oberhirten ſchauend, ſpiegelt ſich an ſeinem Bilde, fühlt ſich im Vertrauen zu ihm hingezogen. Eine geiſtige Erregung gehet durch die Gemeinde, es wird angeregt ihre Regeneration im Haupte und in den Gliedern. Von dem Biſchofe ſoll Leben ſich ausbreiten über die Diözeſe, das geht zumeiſt in Erfüllung durch die Viſitation, wenn ſie begangen wird im Geiſte der Kirche. Die Viſitation iſt für jede Gemeinde eine Heimſuchung Gottes und eine Zeit der Gnade, ſie iſt im kirchlichen Organismus, für das kirchliche Leben Eines der bedeutungsvollſten Momente, ſie iſt die einflußreichſte Amtshandlung des Biſchofes.

2. Daher iſt durch die kirchliche Geſetzgebung die regelmäßige Vornahme der Viſitation zu allen Zeiten eingeſchärft worden. Sobald Pfarreien auf dem Lande errichtet waren, wurden ſie regelmäßig von den Biſchöfen beſucht; wir wiſſen dieſes von Auguſtinus,[2]) Martinus,[3]) Athanaſius,[4]) Chryſoſtomus[5]) u. ſ. f. Bald wurde es Vorſchrift, die Pfarreien alle Jahre zu viſitiren. So ſchreibt der Apoſtel Deutſchlands: „Wir haben feſtgeſetzt, daß jeder Biſchof in jedem Jahre ſeinen Sprengel ſorgfältig bereiſe, die Gemeinde firme und das Volk lehre, auch nachforſche, ob keine heidniſchen Gebräuche vorhanden ſind“[6]) u. ſ. f. Schon frühzeitig werden jene Biſchöfe getadelt,

---

[1]) Trid. sess. XXIV. c. 3. de ref.

[2]) Epist. 237. 261.

[3]) Sulpit. Sever. Epist. 1. 3.

[4]) Apolog. 2.

[5]) In epist. ad Tit. hom. 1. „Was kann der Biſchof, welcher immer krank iſt, nützen? Wie kann er viſitiren? Wen kann er zurechtweiſen, wen ermahnen?“ Opp. t. IX. col. 670.

[6]) Brief (73.) an Kuthbert. Sämmtliche Schriften des heil. Bonifazius. Bd. I. S. 181.

welche die ihnen anvertrauten Gemeinden selten oder niemals nach der evangelischen, apostolischen und kirchlichen Ordnung visitiren."[1]) Auch das kirchliche Rechtsbuch verordnet, „daß der Bischöf jährlich alle Pfarreien der Diözese besuche."[2]) „Daß die Bischöfe ihre Diözesen visitiren, ist keine neue Erfindung, oder von den Vätern eingeführt, sondern diese Sitte hat von den Aposteln ihren Ursprung genommen. In der Apostelgeschichte schreibt Lukas,[3]) daß Paulus die Gegenden besucht habe, in welchen er das Wort Gottes geprebigt, um das Verhalten der Brüder zu beobachten, um sie im Glauben zu stärken und ihnen die Ueberlieferungen der Apostel und Aeltesten einzuschärfen."[4]) Der Kirchenrath von Trient hat diese kirchliche Gesetzgebung erneuert, und Karl Borromäus hat sie, allen Bischöfen zum leuchtenden Vorbilde, in das Leben eingeführt; diesem ist „unter den Pflichten des bischöflichen Amtes die Visitation die hervorragendste und zum Heile des Volkes die nothwendigste."[5])

Benedikt XIV. stellet die Nothwendigkeit und den Nutzen der Visitation den Bischöfen also vor Augen: „Da bei jeglichem Hauswesen Nichts nützlicher ist, als wenn der Hausvater selbst häufig überall nachsieht, und durch seine Wachsamkeit den Fleiß und Eifer der Seinigen nähret, beßwegen ermahnen und ermuntern wir euch, Brüder, und tragen euch auf, daß ihr euere Kirchen und Diözesen (wenn nicht eine wichtige und rechtmäßige Ursache verlangt, dieß Anderen anzuvertrauen) selbst visitiret, selbst euere Schafe und das Angesicht euerer Heerde kennen lernet. Mit Furcht und Schrecken muß erfüllen jener so gewisse Ausspruch, daß der Hirt keine Entschuldigung habe, wenn der Wolf die Schafe raubt, und er weiß es nicht. Vieles wird dem Bischofe verborgen bleiben, Vieles wird er zu spät erfahren, wenn er sich nicht in alle Theile seiner Diözese begibt, wenn er nicht überall selbst sieht, selbst hört, selbst nachforscht, für welche Uebel Abhilfe zu schaffen, welches deren Ursachen, und wie ihnen begegnet werden könne, damit sie nicht, wenn gehoben, wieder auftauchen. Ueberdieß da es die menschliche Schwachheit mit sich bringt, daß auf dem Ackerfelde Gottes, dessen Pflege dem Bischofe anvertraut ist, nach und nach Disteln und Dornen und schädliche und unnütze Kräuter aufwachsen, so wird gewiß, wenn nicht der Baumann häufig wiederkehrt, um sie auszurotten, seine Blüthe, durch Wachen und Mühen

---

[1]) Concil. Meld. (845.) c. 20. Delectus etc. t. I. col. 897.

[2]) C. 9. 10. 11. 12. C. X. qu. 1. Cf. c. 13. §. 7. X. (V. 7.) de haeret.

[3]) Apstgsch. 15, 16.

[4]) Formula Reform. a. 1550. tit. 20. Hartzheim l. c. t. VI. p. 763.

[5]) Concil. Mediol. I. de visitat. l. c. p. 527. Lehrreich ist über die Visitation die historische Entwickelung bei Thomassin, vet. et nova eccles. discipl. p. II. lib. III. c. 77 — 80. Opp. t. VI. p. 533 seqq.

ihm erworben, im Laufe der Zeit verſchwinden. Auch iſt es nicht genug, daß die Diözeſen von euch viſitirt und geeignete Mittel zu ihrer Regeneration vorgeſehen werden, ihr müſſet auch mit allem Nachdrucke dahin wirken, daß, was bei den Viſitationen angeordnet wurde, wirklich in Vollzug geſetzt werde.... Und ihr werdet dieſes zumal durch wiederholte Viſitationen bewirken."[1])

3. Der Biſchof hat aber bei der Viſitation zu unterſuchen die Reinheit des Lebens und der Lehre, die Amtswirkſamkeit der Seelſorger, ihren Zuſammenhang mit der Gemeinde, den Gottesdienſt in allen Zweigen, den Stand der Kirchen, Schulen, frommen Anſtalten, Bruderſchaften und Vereine, die Andachts- und Volksbücher, alle kirchlichen Gebäude, die herrſchenden Laſter, Aergerniſſe, Gefahren zur Verführung u. ſ. f. „Zuerſt viſitirt er die Stadt, dann die Diözeſe, wenn es ihm nicht anders gut erſcheinet; in der Stadt vor Allem die Kathedralkirche, hernach die einzelnen Kollegiat- und Pfarrkirchen, wozu die Pfarrer und alle übrigen Prieſter und Kleriker, welche in den Pfarreien wohnen, zu berufen ſind."[2])

4. Die Viſitation ſoll nach jener Ordnung gehalten werden, welche durch das Pontifikale vorgezeichnet iſt.[3]) a) Wenn der Biſchof zur Viſitation kommt, wird er in feierlicher Prozeſſion empfangen.[4]) b) „Nach Ertheilung des Segens oder während der Meſſe erklärt er dem Volke die Urſachen ſeines Beſuches, nämlich daß die heiligen Satzungen und die kirchliche Ordnung dieſen verlangen, 1. um für die Seelen der Verſtorbenen die absolutio vorzunehmen;[5]) 2. damit er wiſſe und kennen lerne, wie die Kirche ſelbſt in geiſtlicher und zeitlicher Hinſicht geleitet werde, wie ihre Einrichtung beſchaffen, wie in ihr die Sakramente geſpendet und die Gottesdienſte gefeiert werden, von welcher Beſchaffenheit das Leben der Geiſtlichen und des Volkes, um in Kraft der Viſitation

[1]) So in der herrlichen Konſtitution Ubi primum (vom 3. Dez. 1740) §. 5. Bullar. t. X. p. 5. Und in der Konſtitution Gravissimum (vom 8. Sept. 1745) §. 18: „Finem his litteris imponimus exemplum sancti regis Josaphat vestris oculis subjicientes. Sacerdotes veluti quidam administri ipsi regi victori praeibant, qui docebant populum in Juda, habentes librum Legis Domini, et circuibant cunctas urbes Juda atque erudiebant populum (II. Paralip. 17). Nec regi satis fuit sacerdotum opera, sed ipsemet ad populum Bersabee se contulit, et usque ad montem Ephraim, et revocavit eos ad Dominum Deum patrum suorum (ib. 19). Idem vobis imitandum constituite; nec solum per dioeceses sacerdotes mittite, sed illas vos ipsi perlustrate, quoties graviora negotia vobis permittant. Etenim populus vestra praesentia ac virtute permotus ad viam Domini capessendam magis incendetur." Bullar. t. X. p. 317.

[2]) Concil. Mediol. I. l. c.

[3]) P. III. Ordo ad visitandas parochias.

[4]) Oben. S. 306 f.

[5]) Siehe über dieſe absolutio oben S. 487. 490.

zu bessern, was in diesen Stücken zu bessern ist; 3. um öffentliche Verbrechen zu bestrafen, was bisweilen die Kirchenvorsteher nicht vermögen, indem er mit Sorgfalt dem Volke auslegt, wie verdammens- und verabscheuenswerth diese Verbrechen seien; 4. wegen der Fälle, die dem Bischofe allein vorbehalten sind, indem er sich bereit erklärt, Jeden, der in einem solchen oder anderen Falle seines Rathes bedarf, gütig aufzunehmen, ihm Rath und Lossprechung zu ertheilen und eine heilsame Buße aufzulegen; 5. um das Sakrament der Firmung zu spenden." [1]) c) „Dann leitet er das Volk mit Eifer zur Buße an, unterweiset es über die Sakramente der Kirche und die Artikel des Glaubens, wie es das Böse meiden, das Gute üben, die Laster fliehen, die Tugend anstreben, Anderen nicht thun müsse, was es wolle, das ihm nicht geschehe. Hierauf legt das Volk das allgemeine Sündenbekenntniß ab, und es wird ihm die allgemeine Lossprechung und Ablaß [2]) ertheilt." [3]) d) Darnach nimmt der Bischof Paramente von violetter oder schwarzer Farbe und ertheilet in feierlicher Weise den Verstorbenen die absolutio, zuerst in der Kirche, sodann auf dem Gottesacker.[4]) So soll die Gemeinde erneuert werden in ihren streitenden und leidenden Gliedern. e) Sofort beginnt der Bischof „in weißen Paramenten die Visitation bei der heiligen Eucharistie und begibt sich dann zu dem Baptisterium, den heiligen Oelen, den heiligen Reliquien, zur Sakristei und dem Cömeterium, hierauf visitirt er die kirchlichen Gebäude, Hospitäler, Bruderschaften und andere fromme Orte." [5]) f) „Auch kann der Bischof nach vorausgegangener Ermahnung firmen." [6]) g) „Nach der Firmung und nachdem er die Ornamente, welche zu weihen sind, geweiht hat, sitzet er zur Beicht," [7]) dann hört er die Klagen an, wenn solche vorgebracht werden." [8]) h) „Dann forschet er nach [9]) über den Wandel des Klerus und des Volkes und wie die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Kirche besorgt werden, und visitirt genau die Bücher und Ornamente." [10]) i) „Wenn

[1]) Pontif. Rom. l. c. Der Inhalt dieser Ansprache kann nach Zeit und Umständen wohl sich ändern.

[2]) Nämlich von 40 Tagen, wenn nicht der Bischof ein Privilegium des apostolischen Stuhles hat, bei der Visitation einen vollkommenen Ablaß (mit dem päpstlichen Segen) zu ertheilen.

[3]) Pontif. Rom. l. c. — [4]) Ibid. — [5]) Ibid.

[6]) Ibid. Vgl. Benedikt XIV. Instit. VI. p. 24 seqq., wo er seine Art und Weise zu visitiren beschreibt.

[7]) „Omnes ad poenitentiam cohortabuntur, et quos aliquo peccato teneri cognoverint, cujus absolutio episcopo reservata sit, eos pie confitentes et humiliter veniam petentes vel ipsi vel per alios ad id munus delectos absolvent." Concil. Mediol. I. l. c. p. 527. — [8]) Pontif. Rom. l. c.

[9]) „In singulis locis a viris aetate, usu et probitate commendatis, subtiliter exquirent, quae eos pro officii sui munere scire oportebit." Concil. Mediol. I. l. c.

[10]) Pontif. Rom.

in diesen Stücken etwas abzuschaffen oder zu bessern ist, so soll dieß geschehen, und es sollen zur Bestrafung der Fehlenden Censuren und andere Mittel des Rechtes zur Anwendung kommen. Alle aber soll der Bischof dringend ermahnen, daß sie die Pflichten des ihnen anvertrauten Amtes getreu und eifrig erfüllen. Auch soll er zur Ausführung bringen, was ihm als ersprießlich für das Heil der Gemeinden in den Sinn kommt." [1])

k) „Nach der Visitation begibt sich der Bischof wieder in die Kirche, betet am Altare noch einmal für die Verstorbenen und ziehet von dannen." [2]) Rührend ist die Liebe, mit welcher bei der Visitation besonders der Verstorbenen gedacht wird! [3])

5. Die Visitation soll in der Regel zuvor angekündet werden, damit das Volk in entsprechender Weise vorbereitet werden kann. Auf daß sie Gedeihen bringe, „soll der Visitirende alle mit väterlicher Liebe und christlichem Eifer umfassen, mit einer bescheidenen Begleitung sich begnügen und die Visitation mit möglicher Schnelle, jedoch mit gebührendem Fleiße vollenden. Auch soll er sich hüten, Jemand durch unnöthige Kosten beschwerlich zu fallen." [4])

6. Für die Visitation ist dem Bischofe ausgedehnte Gewalt gegeben. Er kann alle Maßregeln treffen, die er nothwendig hält zur Regeneration der Diözese in Hirten und Gemeinden, und auch Strafen nach den Kirchensatzungen verhängen, ohne daß irgend eine Appellation oder Exemption die Ausführung hindern könnte. [5])

§. 257. Diözesansynode.

„Wir haben festgesetzt, daß jedes Jahr die Beschlüsse der Kirchensatzungen und die Rechte der Kirche, sowie auch die Regeln des klösterlichen Lebens auf einer Synode vorgelesen und von neuem eingeschärft werden." [6])

1. Durch die Diözesansynode tritt der Bischof zu lebendiger Wirksamkeit in unmittelbaren Verkehr mit dem Klerus allein. Bei der

[1]) Concil. Mediol. I. l. c. p. 528. — [2]) Pontif. Rom. l. c.

[3]) Die einzelnen Punkte der Visitation sind auseinander gesetzt von Monacelli nach den Rubriken: Cancellarius, Capitulum et Canonici, Parochus, Clericus, Presbyter, Regulares, Moniales, Eremitae, Hospitalia, Confraternitates, Seminarium, Ecclesia, Funus, Reliquiae, Indulgentiae, Imagines sacrae, Baptismus, Confirmatio, Eucharistia, Poenitentia, Oleum infirmorum, Matrimonium, Missae, Sacrificium, Legata pia, Doctrina christiana. Ferraris l. c. vol. VII. p. 607—614. Siehe auch die Punkte in Concil. Mediol. I. l. c. und Instr. past. Eystett. pag. VII.

[4]) Trid. sess. XXIV. c. 3. de ref. Vglch. die Konstitution Benedikt's XIV. Firmandis (vom 6. Nov. 1744.) §. 7—10. Ohne Zweifel würde es von Nutzen sein, wenn der Seelsorger, etwa nachdem er die geistlichen Uebungen gemacht, für sich die einzelnen Punkte durchgehen und erforschen würde, wie die Vorschriften der Kirche von ihm und Anderen beobachtet werden.

[5]) Trid. sess. XXIV. c. 10. de ref.

[6]) Bonifazius. Brief (73.) an Kuthbert a. a. O. S. 181.

Visitation erkennet er die Bedürfnisse seiner Diözese, auf der Diözesansynode werden die Maßregeln berathen und eingeschärft, für diese Bedürfnisse Abhilfe zu bringen, und der gesammte Klerus erhebt sich vor dem Bischofe zu dem begeisterten Entschlusse, mit vereinten Kräften diese Maßregeln ins Werk zu setzen. Visitation und Synode hängen innig zusammen, und werden daher auch öfter zu gleicher Zeit auf Konzilien eingeschärft.[1]) In der Regel ist die Synode erst nach der Visitation zu berufen;[2]) vorher aber, wenn sie seit Langem nicht mehr gehalten wurde.[3])

2. „Die Synodalthätigkeit ist eine wesentliche Thätigkeit der Kirche; sie entwickelt sich aus dem die Kirche beseelenden Geiste, und die Kirche kann ihre Aufgabe als die katholische, allumfassende ohne Synodalthätigkeit nicht in vollem Maße erfüllen. Auf den Synoden werden durch gemeinsame Betrachtung tiefere Einsichten geweckt, die Eintracht wird befestiget, das Ansehen der zu fassenden Beschlüsse verstärkt, neue Nahrung erhält das kirchliche Leben, der heilige Hauch einer neuen Begeisterung erwärmet die Herzen, unedle Elemente werden ausgestoßen, es wallet auf das Lebensblut in dem Herzen der Kirche, es einen sich die Kräfte, um das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen zu fördern; da kann in die erstorbenen Theile der Kirche neues Leben strömen, da wird dem kirchlichen Organismus unüberwindliche Kraft.“[4]) „Der Urheber dieser Einrichtung in der Kirche ist Christus der Herr, und die Lehrmeister sind die Apostel; denn sicher ist die Verheißung des Herrn, da Er solchen Versammlungen, wenn sie recht begangen werden, seine Hilfe, seinen Beistand, ja Sich selber verspricht und gewährt. Die Apostel, obgleich durch den heiligen Geist in alle Weisheit eingeführt, versammelten sich, wenn wichtige Angelegenheiten zu verhandeln waren, zu gemeinsamer Berathung.“[5]) Die regelmäßige Synodalthätigkeit der Kirche bewegt sich in der Abhaltung der Provinzial-Konzilien und Diözesansynoden; diese beiden Glieder der Synodalthätigkeit lassen sich nicht wohl trennen. Die Beschlüsse der Provinzial-Konzilien müssen durch die Diözesansynoden zur Ausführung kommen; diese aber finden in jenen ihren Halt, ihre Richtschnur und ihre Einheit. Daher wird auch in der kirchlichen Gesetzgebung ihr Zusammenhang stets festgehalten.

3. Diese Gesetzgebung über die Synodalthätigkeit reicht zurück in die ältesten Zeiten.[6]) Hier mag nur Erwähnung finden,

[1]) Siehe die Beschlüsse der Konzilien von Liftinä (743) und von Soissons (744) und den Brief des heiligen Bonifazius an Kuthbert a. a. O. S. 181.

[2]) Ferraris l. c. vol. VI. p. 331.

[3]) S. C. Episc. 24. Oct. 1586.

[4]) Der Klerus auf der Diözesansynode. S. 28.

[5]) Karl Borromäus. Rede zur Eröffnung der 1. Provinzialsynode zu Mailand.

[6]) Der Klerus u. s. w. S. 17 ff.

was allgemeines Recht geworden. Die IV. allgemeine Kirchenversammlung im Lateran (1215) verordnet: „Es ist ein von den Vätern ererbtes Institut, daß die Metropoliten jährlich mit ihren Suffraganen zu Provinzialkonzilien sich vereinigen, auf welchen sie über Abstellung von Mißbräuchen und Verbesserung der Sitten besonders bei dem Klerus gewissenhaft in der Furcht Gottes berathen sollen, damit sie sofort auf die Beobachtung der kirchlichen Gesetze dringen und wider die Uebertreter mit Strafen einschreiten mögen. Zu diesem Ende sollen sie in den Diözesen geeignete, vorsichtige und unbescholtene Männer aufstellen, welche das Jahr hindurch Kunde einziehen über das, was der Verbesserung und Abstellung bedarf, und auf dem nächsten Konzile dem Metropoliten und den Suffraganen getreulich berichten. Darüber sollen dann Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt werden, welche auf den jährlich abzuhaltenden Diözesansynoden zu verkünden sind.“ [1]) Und der Kirchenrath von Trient: „Provinzial-Konzilien, wenn sie sind irgendwo unterlassen worden, sollen wieder eingeführt werden zur Verbesserung der Sitten, zur Abstellung der Mißbräuche, zur Beilegung der Streitigkeiten und zu anderen durch die heiligen Satzungen angedeuteten Zwecken. Daher sollen die Metropoliten persönlich oder bei ihrer gesetzlichen Verhinderung der älteste Suffragan wenigstens binnen Jahresfrist nach Beendigung dieses Konzils und dann alle drei Jahre nach der Oktave von Ostern oder zu einer anderen gelegenen Zeit eine Provinzialsynode berufen. Auch sollen jährlich Diözesansynoden gehalten werden, welchen selbst alle Exempten anzuwohnen haben.“ [2]) . . .

4. Ueber die herrliche Aufgabe der Diözesansynoden, über ihre große Bedeutung für das kirchliche Leben zumal in der Gegenwart, über ihren Verfall und ihre Wiedereinführung sind die Anschauungen, die hier zu entwickeln wären, bereits an einem anderen Orte [3]) niedergelegt. Möchte es doch recht bald gelingen, dieses hervorragende Mittel zur Hebung der kirchlichen Disziplin, zur Stärkung des kirchlichen Lebens, zur Erneuerung der Hirten und ihrer Gemeinden, zur Entflammung des Klerus für begeistertes Zusammenwirken wieder zu beleben! Durch die Provinzialsynoden, die da und dort gefeiert wurden, ist der Grund bereits gelegt.

5. Die Ordnung für die Diözesansynode ist durch das Pontifikale [4]) vorgezeichnet. Die Einhaltung dieser Ordnung und überhaupt der Vorschriften der Kirche werden Ausschreitungen, die man von

[1]) C. 25. X. (V. 1.) de accusat.

[2]) Sess. XXIV. c. 2. de ref. Cf. Conc. Prov. Vienn. 1858. tit. II. cap. 11. Conc. Prov. Coloc. 1863. tit. II. c. 11.

[3]) Der Klerus auf der Diözesansynode. Regensburg, 1849.

[4]) P. III. Ordo ad Synodum. Siehe: Der Klerus u. s. f. §. 19 ff

Diözesansynoden befürchtet, ohne Zweifel verhüten. Durch die vorgeschriebene Ordnung erscheinet die Synode als eine geheiligte Amtsthätigkeit des Bischofes und wird so manchen irrigen Vorstellungen, die man über Diözesansynoden hegt, gründlich begegnet.

§. 258. Kirchenprovinz.

„Wir haben beschlossen, daß der Metropolitan, welcher durch das Pallium eine höhere Weihe erhalten hat, die übrigen ermahne und anrege, und nachforsche, wer von ihnen für das Heil des Volkes besorgt und wer ein nachlässiger Diener Gottes ist.“ [1])

1. Mehrere Diözesen vereinigen sich zu einer Kirchenprovinz, an deren Spitze der Metropolit steht, als ein Mittelglied zwischen den Bischöfen und dem Oberhaupte der Kirche. Dadurch soll das kirchliche und eifrige Zusammenwirken der Bischöfe überwacht, gewahrt und gefördert werden.

2. Das Amt des Metropoliten schildert Bonifazius, der Apostel Deutschlands, also: „Wir haben festgesetzt, daß es dem Metropolitane obliege, nach den Bestimmungen der Kirchen-Satzungen die Sitten der ihm untergebenen Bischöfe zu überwachen, sowie auch die Sorgsamkeit derselben in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Gemeinden; auch soll er die Bischöfe ermahnen, nach der Heimkehr von der Synode in ihrem eigenen Sprengel mit den Priestern und Aebten eine Zusammenkunft zu halten und ihnen einzuschärfen, die mitgetheilten Vorschriften der Synode zu beobachten; deßgleichen soll auch jeder Bischof, wenn er in seiner Diözese etwas nicht zu bessern oder zu ändern vermag, dieß auf der Synode vor dem Erzbischofe und öffentlich Allen zur Verbesserung mittheilen; denn auf dieselbe Weise, wie die römische Kirche mich bei der Weihe durch einen Eid verpflichtet hat, daß ich stets, wenn ich Priester oder Gemeinden von dem Gesetze Gottes abweichen sehe und ich sie nicht zurecht zu weisen vermöge, getreulich dem Apostolischen Stuhle zur Abhilfe Anzeige machen solle, ebenso müssen sich, wenn ich nicht irre, alle Bischöfe, sobald ihnen bei der Zurechtweisung der Völker etwas unmöglich scheint, an die Metropolitane und diese an den römischen Oberhirten wenden, damit das Blut der verlorenen Seelen nicht über sie komme.“ [2]) Es ist aber die Stellung des Metropoliten im Laufe der Zeit vielfach eine andere geworden, da manche Rechte und Pflichten, die ihm oblagen, dem heiligen Stuhle selbst vorbehalten wurden. Auch ist hier nicht der Ort, von dieser Stellung des Weiteren zu sprechen.

3. Nur der Obliegenheit, alle drei Jahre die Provinzialsynode zu versammeln, soll hier Erwähnung geschehen, da diese

[1]) Bonifazius. A. a. O. S. 181.
[2]) A. a. O. S. 182.

die hauptsächlichste und einflußreichste ist. Von welcher Bedeutung für das Leben der Kirche die Provinzial-Synoden seien, welche Nachtheile aus ihrer Unterlassung entstanden, welche Aufgaben sie anzustreben haben, ist besonders von Karl Borromäus vor den versammelten Bischöfen seiner Provinz ausgelegt worden.[1]) Auf diesen Synoden theilen sich die Bischöfe mit, welche Gefahren in ihren Diözesen für den Glauben und die guten Sitten bestehen, welche Uebel, welche geistige Bedürfnisse Abhilfe verlangen, welchen Schwierigkeiten sie bei ihrer Amtsführung begegnen u. s. f. Es werden die nothwendigen Maßregeln und Mittel berathen und beschlossen. Diese gemeinsamen Anordnungen des Episkopates haben besondere Stärke; durch die vereinte Kraft kann den Gefahren, welche dem Wohle der Kirche und den Gläubigen drohen, leichter die Stirne geboten werden, es wird Ein Geist durch die verschiedenen Diözesen wehen. Reicher an Muth und Liebe und Erfahrung wird jeder Bischof die Synode verlassen.

4. Die Beschlüsse der Provinzialsynoden sind der Congregatio Concilii Tridentini vorzulegen, welche sie erwägen und prüfen wird.[2]) Diese Kongregation „hat auch Vorsorge zu treffen, daß das Dekret des Konzils von Trient, wornach alle drei Jahre Provinzial- und alle Jahre Diözesan-Synoden gehalten werden sollen, zur Ausführung komme.“[3])

Die Gemeinde schaaret sich um ihren Seelsorger, die einzelnen Seelsorger vereinigen sich zu Konferenzen, den gesammten Klerus versammelt der Bischof jährlich um sich in der Diözesansynode, alle drei Jahre berathen sich die Bischöfe mit ihrem Metropoliten, die Beschlüsse der Provinzialsynode werden besiegelt durch das Oberhaupt der Kirche, welches, an den Thron Gottes sich lehnend, auf hoher Warte steht, um die weiten Gefilde mit wachsamen Augen zu überschauen.[4])

§. 259. Das Oberhaupt der Kirche.

„Jesus sprach zu Simon: Weide Meine Lämmer, weide Meine Schafe.“[5])

1. Wie der Bischof die Priester und Gemeinden seines Bisthums, so leitet das Oberhaupt der Kirche alle Bischöfe und Diözesen des Erdkreises, wachend, sorgend, wehrend, damit überall das Lehr-, Priester- und königliche Amt nach dem in der Kirche leben-

[1]) Siehe vor Allem seine Rede bei Eröffnung der I. Provinzialsynode zu Mailand. L. c. p. 504 seqq.

[2]) Sixtus V. Constit. Immensa (1587). Bullar. t. II. p. 619.

[3]) Ibid.

[4]) Der Klerus u. s. f. S. 30.

[5]) Joh. 21, 15—17.

den und wirkenden Geiste verwaltet werde; dessen zum Symbole trägt der Papst die dreifache Krone.[1]) So sagt Benedikt XIV.: „Als es Gott gefiel, unsere Wenigkeit auf den erhabenen Stuhl des heiligen Petrus zu erheben, schien in unseren Ohren jenes göttliche Wort zu erklingen: Weide Meine Lämmer, weide Meine Schafe, weil dem römischen Papste obliegt die Sorge, zu leiten nicht bloß die Lämmer der Heerde des Herrn, welches sind die auf dem Erdkreise zerstreuten Völker, sondern auch die Schafe, nämlich die Bischöfe, welche gleichsam als die Mütter der Lämmer die Völker in Christus Jesus gebären und wiedergebären. Vernehmet daher, Brüder, die Stimme eueres Hirten durch dieses unser Schreiben.“[2])

2. Deßwegen schwört der Bischof bei seiner Weihe, „zu den bestimmten Zeiten die Schwellen der Apostel persönlich zu besuchen und dem Papste Rechenschaft zu geben über die gesammte Verwaltung seines Amtes und über Alles, was auf den Zustand seiner Kirche, auf die Disziplin des Klerus und des Volkes und auf das Heil der ihm anvertrauten Seelen sich bezieht.“[3]) „Aus den triftigsten Ursachen[4]) ist es mit vollem Rechte und auf Eingebung des heiligen Geistes seit den ältesten Zeiten eingeführt, daß alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen zu bestimmten Zeiten persönlich oder durch einen Stell-

[1]) Bd. II. S. 278. 390.

[2]) Constit. Ubi primum (vom 3. Dez. 1740) l. c. p. 3.

[3]) Pontif. Rom. p. I. De consecr. Ep. Bd. I. S. 648.

[4]) „Romanus Pontifex in altissima militantis Ecclesiae specula divina dispositione collocatus ex credito sibi Apostolicae servitutis officio omnium ecclesiarum sollicitudinem habere totiusque Dominici gregis, qui unius sanctae Catholicae et Apostolicae Ecclesiae per universum orbem terrarum diffusae sacro ovili concluditur, curam gerere tenetur. Hujus vero tam gravis et ingentis oneris angelicis plane humeris formidandi magnitudinem ut facilius ferre possit, venerabiles fratres suos catholicos episcopus in partem suae sollicitudinis advocavit, qui tanquam seniores in populo Dei, pleni sapientiae spiritu, in sua quisque pastorali vigilia excubantes illius supremi in terris pastoris immensos labores sublevarent. Nimirum ut episcoporum opere et adjumento ubique locorum gregis sibi commissi vultum agnosceret et spiritualium ovium morbos intelligeret curationesque adhiberet, atque ex sui muneris officio perdita requireret, abjecta reduceret, confracta alligaret, infirma consolidaret, pinguia et fortia custodiret: denique assiduis pastorum vocibus admonitus de toto ecclesiarum singularum statu tutior redderetur, ne quidquam omnino illum lateret earum rerum, quas ad Dei gloriam augendam, ad christianam religionem propagandam, ad animarum salutem procurandam necessario eundem scire et intelligere oportet, ut omnibus cognitis et examinatis pro ea quae sibi a Christo Domino tributa est summa potestate alia in vinea Domini Sabaoth evellat, alia plantet, alia aedificet, alia destruat, quemadmodum ex rerum et temporum conditione salubrius in Domino viderit expedire.“ Sixtus V. Konstitution Romanus Pontifex (vom 20. Dez. 1585). Bullar. t. II. p. 513.

vertreter die Schwellen der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus als den Grundfels des Glaubens und die Quelle der prieſterlichen Einheit zu beſuchen eidlich verſprechen, damit ſie ſo durch die Umarmung ihrer Mutter, der heiligen römiſchen Kirche, erquickt und durch das väterliche Wort des römiſchen Papſtes geſtärkt zur Leitung ihrer Kirchen muthiger und erleuchteter zurück kehren."[1]) Das Nähere hierüber hat Sixtus V. verordnet[2]) und Benedikt XIV. neuerdings bekräftiget und erläutert.[3]) Wenn ein Biſchof rechtmäßig gehindert iſt, hat er einen ſpeziellen Abgeordneten zu ſenden, wozu er Einen aus ſeinem Kapitel oder einen anderen Prieſter wählen ſoll, der eine kirchliche Würde bekleidet.[4]) Gegen Biſchöfe, welche dieſer Anordnung nicht gehorchen, iſt die Strafe der Suspenſion vom Eintritte in die Kirche, von ihrer Amtsführung und dem Genuſſe ihrer Einkünfte ausgeſprochen.[5])

3. Der Zweck dieſer Anordnung umfaßt drei Akte: den wirklichen Beſuch der Schwellen der Apoſtel, die Bezeigung des Gehorſams und der Ehrfurcht gegen den römiſchen Papſt, und *den Bericht über den Zuſtand der Diözeſe*. Für Abfaſſung des Berichtes hat Benedikt XIII. auf dem Konzilium zu Rom (1725) ein beſonderes Formular[6]) entworfen, das von Benedikt XIV. wiederholt beſtätiget wurde.[7]) Der Termin (von drei, vier, fünf, zehn Jahren) für die Beſuchung und die Relatio status ecclesiae begann mit dem 20. Dez. 1585, an welchem die Konſtitution Sixtus V. bekannt gemacht wurde, und verläuft ohne Rückſicht darauf, ob inzwiſchen die Perſönlichkeit an der Spitze der Diözeſe wechſelt. Der Beſuch und die Berichterſtattung hat im letzten Jahre des Termins ſtattzufinden. Werden Biſchöfe von dem perſönlichen Beſuche dispenſirt, ſo haben ſie doch inner der vorgezeichneten Friſt die Relatio einzureichen."[8])

---

[1]) Konſtitution Romanus Pontifex. §. 1.

[2]) In der Konſtitution Romanus Pontifex. Dieſe Beſtimmungen finden ſich der Hauptſache nach auch im römiſchen Pontifikale. L. c.

[3]) Konſtitution Quod Sancta (vom 23. Nov. 1740). Bullar. t. X. p. 11 seqq.

[4]) Konſtitution Romanus Pontifex. §. 4. l. c. p. 514.

[5]) Ibid. §. 8.

[6]) „Relatio status" in 9 Kapiteln, quorum primum ad statum ecclesiae materialem (n. 1—11), secundum ad personam ipsius Referentis (n. 1—9), tertium ad clerum saecularem (n. 1—15), quartum ad clerum regularem (n. 1—4), quintum ad moniales (n. 1—8), sextum ad seminarium (n. 1—7), septimum ad ecclesias, confraternitates et loca pia (n. 1—5), octavum ad populum (n. 1—2) et ultimum ad postulata refertur, quae ab ipso Referente S. Congregationi proponuntur." Benedikt XIV. Constit. Quod sancta. L. c. p. 13 seqq. Siehe das Formular auch bei Ferraris l. c. vol. VI. p. 617 seqq.

[7]) Constit. Quod sancta.

[8]) „S. Congregatio ex charitatis et justitiae norma per se expediet, quae poterit, et majora ad Summum Pontificem deferet, qui fratribus suis episcopis, quantum cum Domino licet, gratificari semper exoptabit." Benedikt XIV. L. c.

4. „Nach dem Beispiele des großen Moses, welcher, obgleich er mit Gott gesprochen, es nicht verschmähte, den Rath seines Schwiegervaters Jethro über die Aufstellung der verschiedenen Richter zu hören, und der auf Gottes Befehl den ausgezeichneten Senat der siebenzig Aeltesten einsetzte, damit sie mit ihm die Last des Volkes trügen," hat Sixtus V. zum Behufe der Leitung der Kirche fünfzehn Kongregationen der Kardinäle theils neu geordnet, theils eingeführt, und „jeder gewisse Geschäfte mitgetheilt, aber so, daß sie über die wichtigeren und schwierigeren an den Papst selbst berichteten, und ihren Wirkungskreis genau bestimmt."[1])

5. Der Wille des Oberhauptes der Kirche, er mag unmittelbar oder durch die Kongregationen ausgesprochen werden, muß Allen heilig sein, den Hirten und Oberhirten wie den Gemeinden.[2]) In Angelegenheiten des Glaubens und der Sitte aber kommt dem Papste, wenn er ex cathedra spricht, „durch göttlichen Beistand, welcher dem heiligen Petrus verheißen ward, jene Unfehlbarkeit zu, womit der göttliche Erlöser bei der Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre seine Kirche ausgestattet haben wollte, und sind solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, und nicht erst in Folge der Zustimmung der Kirche, irreformabel."[3])

6. Bei außerordentlichen Angelegenheiten oder Gefahren der Kirche versammelt das Oberhaupt den ganzen Episkopat zu einem allgemeinen Konzile; das ist die erhabenste Thätigkeit der sich erbauenden Kirche!

§. 260. Der unsichtbare Oberhirt.

„Der da lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit."

1. Die ganze Kirche mit all' ihren Heerden und Hirten leitet Christus, sitzend zur Rechten des Vaters. In seinen Fußstapfen müssen Alle wandeln, seinem Geiste Alle folgen, seiner Führung Alle vertrauen; „wir müssen Wahrheit üben in Liebe und zunehmen in allen Stücken in Ihm, der das Haupt ist, Christus."[4])

2. Alles Leben und Wirken in der Kirche ist durch Ihn und mit Ihm und in Ihm, vergeblich ist, was ohne Ihn geschieht. „Er hat sich für die Kirche hingegeben," und gibt sich noch immer hin durch jene, welche seine Organe sind, „um sie zu heiligen, um selbst herrlich die Kirche Sich darzustellen, ohne Makel, ohne Runzeln oder etwas dergleichen, sondern daß sie heilig und unbefleckt sei."[5]) „So

[1]) Konstitution Immensa. L. c. p. 616 seqq.
[2]) Siehe Bd. I. §. 46. S. 168 ff.
[3]) Conc. Vatic. 1870. Const. de Ecclesia Christi.
[4]) Epheſ. 4, 15. — [5]) Epheſ. 5, 25 — 27.

lange ich auf der Wanderschaft bin, bin ich Christi, wenn angelangt, des Vaters; aber überall durch Christus und überall unter Christus." [1])

3. Daher soll, wie der große Gregorius lehret,[2]) der Seelsorger nach jeder Thätigkeit nach Außen in sich selbst zurückkehren, sich demüthigen vor dem unsichtbaren Oberhirten, Ihm die Ehre geben, seinen Einsprechungen und seiner Leitung sich überlassen.

4. „Jeder gute Arbeiter ist eine Hand Christi," [3]) und kann daher mit Muth und Zuversicht wirken; „Christus ist uns geworden Tisch und Kleid und Haus und Haupt und Wurzel, Bruder und Freund und Bräutigam." [4])

5. Es lebt und regiert Christus in seiner Kirche; Er soll leben und regieren in jedem Hirten und in allen Mitgliedern seiner Heerde. Er und Er allein lebe und regiere auch in diesem Buche! Ihm seien alle Worte geweiht, Er segne sie! „Ihm sei Ehre und Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen." [5])

[1]) Ambrosius. De fide lib. V. c. 12. Opp. t. II. vol. I. col. 678.
[2]) De cura past. p. IV. L. c. col. 19.
[3]) Ambrosius. De obitu Valentin. consol. n. 62. l. c. col. 1377.
[4]) Chrysostomus Ad illumin. catech. II. Opp. t. II. col. 234.
[5]) I. Petr. 4, 10. 11.

Nachträge.

Band I.

1. Wenn Band I, S. 441 und Band III, Abtheilung I, S. 381, die Worte des römischen Rituale „convenit confiteri“ mit „muß beichten“ übersetzt sind, so soll damit nicht ein Gebot, wie es in solchen Fällen für die Feier der heiligen Messe besteht, sondern nur ein dringender Rath ausgesprochen sein, indem nach dem heiligen Alphons Liguori (Theol. moralis, lib. IV. tract. I. n. 34.) bei Spendung der Sakramente die Erweckung einer vollkommenen Reue genügt, sofern man anders mit Grund annehmen zu können glaubt, wirklich einen Akt der vollkommenen Reue erweckt zu haben („contritio probabiliter existimata“). Immerhin aber ist es wenigstens sehr geziemend, auch zu beichten, wenn es sein kann. Aus einleuchtenden Gründen ist ferner dringend zu rathen, daß der Priester im Stande der Ungnade, welcher nur nach Erweckung der Reue ein Sakrament gespendet hat, baldmöglichst beichte, wenn auch die strenge Vorschrift, welche das Konzil von Trient für die Celebration der heiligen Messe gegeben hat, auf diesen Fall nicht anzuwenden sein sollte.

2. Zu S. 529. In Bezug auf den heroischen Liebesakt für die armen Seelen hat die S. C. I. unter dem 19. Dezember 1885 folgende Entscheidungen gegeben:

1. Utrum inter opera satisfactoria, quae in Actu heroico charitatis offeruntur pro animabus Purgatorii, comprehendantur etiam Indulgentiae, quae declaratae fuerunt a Summis Pontificibus applicabiles Christifidelibus defunctis? R. Affirmative.

2. Utrum oblationi isti satisfiat ab iis, qui sibi reservare velint Indulgentias, quae pro vivis conceduntur; vel sint hae Indulgentiae ad satisfaciendum pio proposito Defunctis applicandae juxta Indultum a Summo Pontifice concessum emittentibus Actum heroicum charitatis? R. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.

3. Utrum 1° Actus heroici charitatis pars integralis, vel praescripta ad privilegiorum participationem conditio sit, ut propriae satisfactiones omnes atque Indulgentiae non modo pro Purgatorii animabus offerantur, sed etiam ut Beatae Virgini, prout ipsi placuerit distribuendae, relinquantur? vel 2° haec in Virginis manus veluti

consignatio habenda sit dumtaxat pia Actui accessoria devotio Christifidelibus commendanda? R. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.

4. Utrum plenariae Indulgentiae, quas Christifideles Actum heroicum charitatis emittentes lucrantur tum ob sacram Communionem, tum ob Missae Xav. II. auditionem, applicari debeant animabus, quas B. V. Maria prae aliis a Purgatorio liberari cupit; aut possint applicari cuilibet Purgatorii animae? R. Provisum in antecedentibus.

5. Utrum Indulgentia plenaria Altaris privilegiati personalis 1° debeat a sacerdote, qui Actum heroicum charitatis emisit, applicari animae, pro qua Missam celebrat? aut 2° possit applicari pro libito cuivis Defuncto? aut 3° debeat applicari animabus, quas B. V. Maria a Purgatorio liberari cupit? R. Ad primam partem Affirmative; hoc enim privilegium Altaris conceditur a Summo Pontifice; ad secundam et tertiam partem provisum in responsione ad partem primam.

Band II.

3. Zu S. 287. Leo XIII. die 16. Jan. 1886 „concedere dignatus est, servatis de jure servandis, Indulgentiam plenariam Sacerdoti primum Sacrum facienti ejusque consanguineis ad tertium usque gradum inclusive, qui primo eidem Sacro interfuerint, ceteris vero Christifidelibus adstantibus Indulgentiam septem annorum totidemque Quadragenarum.“ Die Worte „servatis de jure servandis“ zeigen an, daß zur Gewinnung dieser Abläße die gewöhnlichen Bedingungen zu erfüllen seien. Zum vollkommenen Ablasse wird daher die Beicht, Kommunion und das Gebet nach der Meinung des heiligen Vaters, zum unvollkommenen der Stand der Gnade gefordert.

4. Zu S. 886. Anmerk. 4. Sacra Congregatio Indulgentiis sacrisque Reliquiis praeposita die 8. Apr. 1886 declaravit, Confessionem peractam septem diebus ante illam diem, qua acquirenda sit Indulgentia, et Communionem peractam in pervigilio ejusdem diei valere ad Indulgentiam, quae concessa est pro die Commemorationis omnium Fidelium defunctorum et septem diebus immediate sequentibus. (Vgl. Verordnungsblatt für die Diözese Regensburg. Jahrg. 1886. S. 60.)

5. Zu S. 931. Ist von mehreren Heiligen, deren Fest an Einem Tage zugleich gefeiert wird, der Eine Kirchenpatron, so hat nunmehr folgende Rubrica reformata (post tabellam Occurr. festorum) Geltung: „Si occurrat, ut Patronus vel Titulus Ecclesiae descriptus sit eodem die in Calendario cum aliis Sanctis, in ea Ecclesia fit tantum de Patrono vel Titulari. Alii si in dicto

Calendario descripti sint sub officio Duplici minori (non tamen alicujus Ecclesiae Doctoris), vel Semiduplici, de eis nihil fit. Si autem sint de Majoribus Festis aut Doctorum, transferuntur, ita ut de translato fiat Officium ac si proprio die celebraretur. Si vero in Calendario omnes sint tamquam Festum Simplex, etiam de illis nihil fit."

Wenn an einem festum dupl. oder semid. zugleich ein festum simpl. zu kommemoriren ist, so ist es in den Kirchen, in welchen dieses festum simpl. als Patron gefeiert wird, gemäß einer Entscheidung der S. R. C. vom 23. Apr. 1884 gestattet, für das festum dupl. oder semid., dessen Feier sonst für immer unterbleiben müßte, den nächsten nicht gehinderten Tag als dies fixus zu bestimmen. Dieses wird auch Anwendung finden können, wenn in einer Kirche ein Fest, das im allgemeinen Kalendarium nicht aufgenommen ist, als Patrozinium oder aus einem anderen Grunde mit höherem Ritus gefeiert wird.

6. Zu S. 950. Anmerk. 8. „Usus invaluit in Dioecesi Novarcensi, ut super Altaria, una cum candelis ex cero confectis, lumina ex gaz accendantur, ad majorem splendorem obtinendum. Dubitans porro hodiernus Episcopus Novarcensis, utrum id liceat, a sacra Rituum Congregatione exquisivit: An super Altari, praeter candelas ex cera, tolerari possit, ut habeatur etiam illuminatio ex gaz, vel an usus praedictus prohiberi debeat? Sacra vero eadem Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, ejusmodi dubio rescribere censuit: Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam. Atque ita declaravit ac rescripsit. Die 8. Mart. 1879. Ita reperitur in Actis et Regestis Secretariae Sacr. Rit. Congregationis. In quorum fidem etc. Ex eadem Secretaria die 13. Apr. 1883." (Vgl. Verordnungs-Blatt der Diözese Regensburg. Jahrg. 1883. S. 115.)

7. Zu S. 965. Auf die Anfrage: „Utrum toties in die lucrifieri valeant Indulgentiae exercitio Viae Crucis adnexae, quoties illud iteratur?" antwortete am 10. Septbr. 1883 die S. C. I.: „Ex documentis non constat, Indulgentias pro pio exercitio Viae Crucis concessas, toties lucrifieri quoties praefatum pium exercitium iteratur."

8. Zu S. 966. Nach der Entscheidung der S. C. I. vom 22. Aug. 1842 ist es nicht nothwendig, daß der Priester, welcher den Kreuzweg errichtet, selbst die Kreuze und die Bilder an dem bestimmten Orte befestige; es kann dieß auch von jemand Anderem und selbst zu späterer Zeit geschehen. Die Weihe der Kreuze aber muß von dem Bevollmächtigten immer in der Kirche oder an dem Orte, wo der Kreuzweg errichtet werden soll, vorgenommen werden, wie aus der neuesten Edition der Instruktion für Errichtung der Kreuzwege (Instructio de Stationibus Sacrae Viae Crucis erigendis visitandisque. Ad Claras Aquas prope Florentiam

1884.) hervorgeht: „Verum ad validam Viae Crucis constitutionem non sufficit, ut cruces privatim domi benedicantur, eaeque sic benedictae parocho vel altari sacerdoti in designato loco affigendae committantur, sed requiritur, ut sacerdos benedicens seu erector sit moraliter praesens in loco, in quo Sacra Via Crucis erit constituenda, prout clare deducitur ex Brevi ‚Cum tanta' Bened. XIV., in quo idem Pontifex cuicumque parocho, suppositis supponendis, tribuens facultatem erigendi Viam Crucis in ecclesia parochiali etc. addit: ‚sub directione cujuslibet fratris etc.' Nec obstant illa S. Congr. responsa, quibus declaratum fuit, ipsum erectorem non teneri tabulas collocare, sed easdem collocari posse ab altero quocumque, etiam alio tempore. Nam ex verbis in sensu obvio intellectis luce clarius patet, mentem S. Congr. fuisse declarandi, non requiri operam materialem ac praesentiam erectoris in stationibus collocandis seu affigendis parieti ecclesiae vel alterius loci. Notamus vero ex monito 8°, si agi contigerit de erigenda Via Crucis in aliquo sancti monialium monasterio, opus non esse, ut erigens clausuram ingrediatur, sed sufficere, ut cruces benedicat ad crates. Hinc etiam exegimus praesentiam moralem tantum." (pag. 42.) Uebrigens sollte die Errichtung der Kreuzwege, wo immer möglich, in feierlicher Weise geschehen, weil dadurch die heilsamsten Eindrücke auf die Gläubigen bewirkt werden können.

Band III, Abtheilung I.

9. Zu S. 410. Anmerk. 3. Auch unter dem 19. Januar 1886 wurde auf die Anfrage: „Si duo conjuges protestantes, deficiente ministro proprio, exhiberent parocho alterive Sacerdoti catholico, proprium infantem baptizandum, declarantes, sese per hoc haud intelligere obstringi ad eum educandum in religionem catholicam, poteritne parochus eum baptizare, ut interdum in tuto ponat innocentis infantuli aeternam salutem, praescindendo ab eo quod in futuro evenire possit, quando ad aetatem discretionis pervenerit?" von der S. C. Inquis. geantwortet: „Negative, praeterquam in periculo mortis."

10. Zu S. 545. Anmerk. 3. Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß auch Kranken, die nicht nüchtern bleiben können, die heilige Kommunion ex devotione nicht gespendet werden darf, ohne Dispensation des heiligen Stuhles, der dann gewöhnlich dem Bischofe die Vollmacht zu ertheilen pflegt, für zweimal im Monate zu gestatten, daß solche Personen vor der heiligen Kommunion per modum potus Etwas genießen. Uebrigens kann und soll der Priester diesen Kranken

auch dadurch zu Hilfe kommen, daß er ihnen in frühester Morgenstunde die heilige Kommunion spendet.

11. Zu. S. 574. n. 8. Für Priester auf dem Meere gilt bezüglich der Jurisdiktion folgende Entscheidung: „An sacerdotes iter transmarinum suscepturi, facultate ab ordinario loci, unde naves solvunt, donari possent ad excipiendas fidelium confessiones tempore navigationis? S. C. Off. die 17. Mart. 1869. R.: „Posse sacerdotes iter arripientes ab ordinariis locorum, unde naves solvunt, adprobari, ita ut, itinere perdurante, fidelium secum navigantium confessiones valide ac licite excipere valeant, usquedum perveniant ad locum, ubi alius superior ecclesiasticus jurisdictione pollens constitutus sit. Cavendum tamen ab ipsis ordinariis, ne ejusmodi facultatem tribuant sacerdotibus, qui idonei non fuerint recogniti ad tramites Conc. Trid. Sess. 23, de Reform. cap. 15.“

12. Zu S. 593. Anmerk. 6. Diese Erklärung des heiligen Offiziums hat Papst Leo XIII. neuerdings durch das Dekret S. Officii vom 23. Jan. 1886 bestätiget und weiter ausgesprochen: „Ceterum in iis locis, in quibus fori privilegio per Summos Pontifices derogatum non fuit, si in eis non datur jura sua persequi nisi apud judices laicos, tenentur singuli prius a proprio ipsorum Ordinario veniam petere ut clericos in forum laicorum convenire possint: eamque Ordinarii nunquam denegabunt, tum maxime, cum ipsi controversiis inter partes conciliandis frustra operam dederint. Episcopos autem in id forum convenire absque venia Sedis Apostolicae non licet. Et si quis ausus fuerit trahere ad judicem seu judices laicos vel Clericum sine venia Ordinarii, vel Episcopum sine venia S. Sedis, in potestate eorundem Ordinariorum erit, in eum, praesertim si fuerit Clericus, animadvertere poenis et censuris ferendae sententiae uti violatorem privilegii fori, si id expedire in Domino judicaverint.“

13. Zu S. 596. Anmerk. 4. Zu beachten sind folgende neueste Entscheidungen der S. C. Officii vom 28. Mai 1884 hinsichtlich des Duells: 1. „Potestne medicus rogatus a duellantibus duello assistere cum intentione citius finem pugnae imponendi, vel simpliciter vulnera ligandi ac curandi, quin incurrat excommunicationem summo Pontifici simpliciter reservatam? R. Non posse, et excommunicationem incurri.

2. Potestne saltem, quin duello sit praesens, in domo vicina vel in loco propinquo sistere, proximus ac paratus ad praebendum suum ministerium, si duellantibus opus fuerit? 3° Quid de confessario in iisdem conditionibus? R. ad 2m et 3m. Quatenus ex condicto fiat, item non posse et excommunicationem incurri.“

14. Zu S. 610. Anmerk. 5. Auf die Anfragen: 1. „Utrum tuto adhuc teneri possit sententia docens, ad Episcopum aut ad quemlibet sacerdotem approbatum devolvi absolutionem casuum et censurarum, etiam speciali modo Papae reservatorum, quando poenitens versatus in impossibilitate personaliter adeundi sanctam Sedem? 2. Quatenus negative, utrum recurrendum sit, saltem per litteras, ad eminentissimum Cardinalem majorem poenitentiarium pro omnibus casibus Papae reservatis, nisi Episcopus habeat speciale Indultum, praeterquam in articulo mortis, ad obtinendum absolvendi facultatem?“ entschied die S. C. Inquis. 30. Jun. 1886: „Negative ad 1. affirmative ad 2.; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo Confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem intra mensem per epistolam et per medium Confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem.“

Band III, Abtheilung II.

15. Zu S. 40. Anmerk. 3. Eine neueste Entscheidung der S. C. I. vom 18. Dez. 1885 bezüglich der Ertheilung des Sterbeablasses lautet auf die Frage: „Utrum Benedictio Apostolica cum Indulgentia plenaria in articulo mortis dari possit post collata extrema Sacramenta, quum periculum quidem mortis adest, non tamen imminens?“ Affirmative; quam responsionem Emmi ac Rvdmi Patres ex rei natura pro omnibus aegrotis Christifidelibus in mortis periculo constitutis valere dixerunt.

16. Zu S. 42 und S. 44. Anmerk. 1. Durch die authentische Herausgabe der Decr. S. C. Indulg. vom Jahre 1883 hat sich herausgestellt, daß die Antwort dieser Kongregation vom 12. März 1885 bezüglich des Verbotes der Wiederholung der Generalabsolution in der nämlichen Todesgefahr lautet: Affirmative, und nicht, wie in der Ausgabe von Prinzivalli (Rom, 1862. S. 558) angegeben ist, Negative. Daher steht es fest, daß die Generalabsolution in der nämlichen Todesgefahr nicht wiederholt werden dürfe, auch nicht durch mehrere Priester, welche aus verschiedenen Titeln, z. B. der Bruderschaft des heiligen Rosenkranzes, des Skapuliers vom Berge Karmel u. s. w., die Vollmacht besitzen.

Inhalt des III. Bandes.

(Zweite Abtheilung.)

Das vierte Buch: Von dem Pastoralwirken.

(Fortsetzung.)

Ausspendung der heiligen Sakramente.

Sechster Artikel.

Letzte Oelung.

Seite

§. 179. Früchte dieses Sakramentes 7
§. 180. Materie und Form . . . 10
§. 181. Empfänger 16
§. 182. Ausspender 21
§. 183. Ausspendung 24
§. 184. Ritus 30
§. 185. General-Absolution . . . 37

Siebenter Artikel.

Priesterweihe.

§. 186. Pastoralwirken und Priesterweihe 44

Achter Artikel.

Ehe.

§. 187. Wichtigkeit 49

A. Der bei Eingehung einer Ehe zuständige Pfarrer.

§. 188. Parochus proprius . . . 50
§. 189. Fortsetzung 57
§. 190. Religions-Verschiedenheit . 65

B. Ehehindernisse.

§. 191. Aufgabe des Pfarrers . . 75
§. 192. Dispensation 86
§. 193. Dispensations-Gründe . . 94
§. 194. Dispensationsgesuch . . 104
§. 195. Ausführung der Dispensation 111

C. Sponsalien.

§. 196. Aufnahme der Sponsalien 118
§. 197. Sponsalien-Examen . . 122
§. 198. Vorbereitung und Disposition 137

D. Verkündungen.

§. 199. Vorschrift der Kirche . . 142
§. 200. Aus der kirchlichen Vorschrift entspringende Obliegenheiten 148

E. Trauung.

§. 201. Erfordernisse 154
§. 202. Eheschließung und Ehesegen 161

F. Revalidirung einer ungiltigen Ehe.

§. 203. Entdeckung eines Ehehindernisses nach eingegangener Ehe 173
§. 204. Revalidirung der ungiltigen Ehe 177
§. 205. G. Der Seelsorger bei Ehestreitigkeiten 184

II. Abschnitt.

Ausspendung der Sakramentalien.

§. 206. Bedeutung und Wesen . . 191
§. 207. Verschiedenheit 202
§. 208. Spender und Empfänger . 206
§. 209. Ausspendung 212
§. 210. I. Exorzismen 219
§. 211. II. Segnungen 229
§. 212. III. Weihungen a) von Sachen 252
§. 213. Fortsetzung. Weihungen b) von Personen . . . 267

III. Abschnitt.

Darbringung des kirchlichen Gebetes.

§. 214. Das kirchliche Gebet . . 285
§. 215. Prozessionen 292
§. 216. Theophorische Prozessionen 309
§. 217. Wallfahrten 318

Seite

Drittes Kapitel.

Königliches Amt der Kirche.

§. 218. Der gute Hirt 325

I. Abschnitt.

Leitung der Gemeinden.

Erster Artikel.

§. 219. Der Hirt geht voran . . 330

Zweiter Artikel.

Der Hirt wachet.

§. 220. Pflicht der Wachsamkeit . . 341
§. 221. Zweck und Aufgabe . . . 343
§. 222. Mittel 352

Dritter Artikel.

Der Hirt führet.

§. 223. Die Führung 357
§. 224. Pfarrbücher 360
§. 225. Pfarrarchiv. Inventar . 369
§. 226. Amtlicher Verkehr und Amtsverschwiegenheit 372
§. 227. Mitarbeiter 375
§. 228. Verschiedene Zustände . . 382
§. 229. Außerordentl. Ministerium 384
§. 230. Der gute Hirt führet die Irrenden zurück 388
§. 231. Der gute Hirt weiset die Fehlenden zurecht . . . 390
§. 232. Der gute Hirt als Friedensstifter 394
§. 233. Der gute Hirt als Tröster 395
§. 234. Der gute Hirt als Vater der Armen und Unglücklichen . 397
§. 235. Der gute Hirt als Krankenfreund. a) Verpflichtung . 408
§. 236. b) Zweck 411

Seite

§. 237. c) Erste Besuche 418
§. 238. d) Die Provisur . . . 422
§. 239. e) Krankenbesuche . . . 436
§. 240. f) Der Krankenfreund . . 444
§. 241. g) Verschiedene Kranke . . 450
§. 242. Der gute Hirt steht den Sterbenden bei 457
§. 243. Der gute Hirt besucht die Gefangenen 464
§. 244. Der gute Hirt stehet den zum Tode Verurtheilten bei . 468
§. 245. Kirchliches Begräbniß . . 472
§. 246. Begräbnißfeier 483

Vierter Artikel.

§. 247. Der Hirt wehret . . . 493

II. Abschnitt.

Leitung der Hirten.

§. 248. Kirchlicher Organismus . 502

Erster Artikel.

Innere Leitung.

§. 249. Fortbildung 504
§. 250. Pastoralkonferenzen . . . 512
§. 251. Gemeinsames Leben . . . 521
§. 252. Ordensklerus 525

Zweiter Artikel.

Aeußere Leitung.

§. 253. Die Pfarrer und ihre Mitarbeiter 527
§. 254. Dekanat 533
§. 255. Die Oberhirten und ihr Amt 543
§. 256. Diözesan-Visitationen . . 546
§. 257. Diözesansynode 551
§. 258. Kirchenprovinz 554
§. 259. Das Oberhaupt der Kirche 555
§. 260. Der unsichtbare Oberhirt . 558
Nachträge 560

Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Ziffern bedeuten den Band, die zweite Abtheilung des dritten Bandes ist bezeichnet durch III$_2$; die arabischen Zahlen geben die Seite; der Buchstabe a verweiset auf die Anmerkungen.)

A.

Aberglaube II. 320. III$_2$. 229, 497.
Abgießen des Wassers, bei der Taufe III. 402, 449 a.
Abhandlung, in der Predigt III. 157, 166.
Ablaß, in der Fastnachtszeit II. 742.
„ am Frohnleichnamsfeste II. 857.
„ an Mariä Heimsuchung II. 865 a.
„ an Portiunkula II. 880.
„ an Allerseelen II. 886 a. III$_2$. 561.
„ bei Einweihung einer Kirche II. 925.
„ bei bischöflichen Visitationen III$_2$. 550.
„ bei dem päpstlichen Segen III$_2$. 232.
„ bei der Primiz III$_2$. 561.
„ bei Begleitung des Allerheiligsten III$_2$. 315. III$_2$. 426.
„ beim Zeichen der Sterbeglocke III$_2$. 461 a.
„ für Sterbende III$_2$. 37, 42, 458 a, 565.
„ bei geweihten Gegenständen II. 963. III$_2$. 264.
„ bei verschiedenen Andachtsübungen II. 859 a, 965, 1043, 1047. III$_2$. 562.
Ablaßtage, Predigten u. s. f. III. 89.
Ablutio, bei der Messe II. 229.
Abortus III. 409, 609.
Abschiedspredigt III. 94.
Abschwörung, des Täuflings III. 445.
Absolutio Capituli ad Primam II. 467.
„ vor den Lektionen II. 545.
„ bei den Exequien III$_2$. 487, 490.
„ bei der Diözesanvisitation III$_2$. 549.
Absolution, sakramentale, s. Lossprechung.
Abt, dessen Segen III$_2$. 231.
„ seine Weihe III$_2$. 275.
Abtissin, Weihe III$_2$. 277.
Abtödtung, Anleitung der Beichtkinder zur III. 745.
Accceß zur heiligen Messe II. 1008.
Actio, Kanon II. 161 a, 173, 178 a, 198 a.
Acunctis, Oration II. 736 a, 851.
Adjutorium nostrum etc. II. 70. III$_2$. 215.
Ad libitum, Oration II. 737 a, 851.
Admission I. 667. III$_2$. 530.
Adoratio, crucis II. 799.
Advent, Bedeutung II. 693. Liturg. Feier II. 697. Predigten III. 20.
Aebtissin, s. Abtissin.
Aengstliche, Pönitenten III. 801.
Aeußerlichkeit I. 487.

Aeußeres, des Priesters II. 1024, 1030. III$_2$. 330.
Affinität III$_2$. 83, 88, 89. Dispens III$_2$. 103 a, 108.
Agnes, Fest der heil. II. 738.
Agnus Dei, in der Messe II. 14, 815.
„ geweihte II. 823.
Agobard von Lyon, Pastoralschriften des I. 206.
Akatholiken, in der Pfarrei III$_2$. 367, 383.
„ als Pathen III. 419. Verehelichung III$_2$. 62. Proklamationen III$_2$. 69 (s. Ehe).
„ auf dem Krankenbette III$_2$. 455.
„ Begräbniß III$_2$. 473. Seelengottesdienste für III$_2$. 476.
„ andere Amtshandlungen mit III$_2$. 475 a.
„ Aufnahme in die Kirche III. 357, 363.
Akolythat I. 602.
Akroamatische Lehrmethode III. 304.
Aktion, des Predigers III. 223.
„ des Katecheten III. 322.
Albe II. 377, s. Linnen.
Albert d. Gr., Bedeut. s. Schriften für die Pastoral I. 215.
Albis, Sabbatum in II. 822.
„ Dominica in II. 825.
Aliturgische Tage II. 355.
Alkuin, wichtige Schriften für die Seelsorge I. 205.
Allegorie, in der Predigt III. 124.
Alleluja, Ursprung II. 85. Bedeutung im Graduale II. 106. nach dem Deus in adjut. II. 513, 516. am Charsamstag II. 814. in der Osterzeit II. 818, 828. fällt weg von Septuagesima II. 739. auch bei dem Ite Missa est in den österlichen Votivmessen II. 284. seine Anwendung bei den Griechen II. 739 a.
Allerheiligen, Fest II. 884.
Allerheiligstes, in der Stiftshütte II. 26, 31.
Allerheiligstes, s. Altarssakrament, Eucharistie.
Allerseelen, Gedächtnißtag II. 289, 299, 358, 624, 625 a, 628, 885. III$_2$. 561.
Allgemeines Gebet III$_2$. 289.
Alma Redemtoris II. 608, 696.
Almosen, als Buße III. 680.
Aloysiusandacht II. 1047.
Alphons v. Liguori, s. Schriften I. 218.
Altar, Bedeutung II. 79, 194, 933. Bau II. 363, 934, 938, 939. fixer Altar II. 936. tragbarer Altar (Altarstein) II. 347, 937. Sakramentsaltar II. 317. privilegirter Altar I. 529 a. II. 297, 940.
„ Decke II. 970.
„ Entkleidung II. 793, 802.
„ Inzensation II. 77.
„ Reliquien II. 75, 918, 923.
„ Schmuck II. 925, 969.
„ Tücher I. 608. II. 364, 396, 925, 969. III$_2$, 261.
Altarssakrament, Wirkungen III. 489. Hindernisse dieser Wirkungen III. 494. Kommunion 495. s. Eucharistie, Kommunion, Messe.
Alte Leute, in der Beicht III. 759, 771, in Krankheit III$_2$. 18, 453.
Alter, zur Firmung III. 473.
„ zur Beicht III. 764,
„ zur ersten Kommunion III. 528.
„ zur Ehe III$_2$. 80.
„ zur Konversion III. 362.
Amalarius, s. liturg. Schriften I. 206.
Ambonen II. 104, 110, 419, 974.
Ambrosius, s. Schriften betr. die Seelsorge I. 191.
Amen II. 72, 85, 98.
Amictus I. 609. II. 376, 382. s. Linnen.
Ammen III. 457 a.
Ampel, s. Lampe, Leuchter.
Amt, dreifaches des Erlösers und der Kirche, s. Christus, Kirche.

Amtlicher Verkehr III$_2$. 372. Schreiben III$_2$. 373.
Amts-Antritt I. 666. III$_2$. 532.
„ Blätter III$_2$. 370.
„ Siegel III$_2$. 368.
„ Verschwiegenheit III$_2$. 373.
Amulae, Opferkrüge II. 129.
Analogie, Beweise III. 120.
Anathem, s. Exkommunikation.
Anbetung, ewige III. 552.
Anblasen, des Taufwassers II. 812a. des Täuflings III. 438.
Andachten, außerordentliche III$_2$. 385.
Andachtsübungen II. 1047.
Andersgläubige, s. Akatholiken.
Andreas, in der hl. Messe II. 203. Fest des heil. II. 701.
Angelus Dom. II. 1036. III$_2$. 289.
Anhäufung, Redefigur III. 195.
Anhauchen, des Taufwassers II. 811. des Täuflings III. 438.
Anhörung, des Wortes Gottes II. 1045.
Anklage, in der Beicht III. 625.
Anna, Fest der heil. II. 869.
Annehmlichkeit, der Rede III. 200.
Anniversarius, s. Jahrtag.
Anrede, Redefigur III. 199.
Anreden, kürzere III. 238, 239.
Anrufung, im Eingang der Predigt III. 165.
Ansprachen, mystische III. 816.
Anstand, priesterlicher II. 1024. bei der Predigt III, 229.
Ansteckende Krankheiten III$_2$. 448, s. Kranke.
Antipendium II. 365, 969.
Antiphon, Bedeutung II. 64, 489. Gebrauch II. 252, 469. Ant. des Introitus II. 82. „ der Matutin II. 534. „ der Vesper II. 501, 597. „ die sieben großen II. 700. „ marianische II. 607, 696, 737, 822, 850.
Antiphonarium II. 252, 370, 470.
Antithese, Redefigur III. 195.
Antritt des Amtes I. 666. III$_2$. 532.
Antrittspredigt III. 93.
Anziehendes, in der Predigt III. 200.
Apokalypse, Lesungen aus II. 831.
Apologetische Predigten III. 73.
Apostasie III. 364.
Apostel, ihre Zwölfzahl I. 289. „ Fest der Vertheilung II. 868.
Apostelgeschichte, Lesung aus der II. 831.
Apostelkreuze II. 924.
Apostolat, des Gebetes I. 523.
Apostolische Kanones und Konstitutionen, ihre Bedeutung für die Seelsorge I. 188. „ Liturgie II. 45. „ Predigt III. 29.
Apostolischer Segen III$_2$. 232.
Apostolisches Glaubensbekenntniß, s. Credo.
Applikation, der Messe II. 171, 279a, 284, 299, 308, 335. an abgewürdigten Feiertagen II. 310.
Approbation für den Beichtvater III. 569. Verlängerung derselben III. 577. „ von Büchern III. 372.
Arbeitervereine I. 526. III$_2$. 348, 381, 385.
Archidiakon, s. Erzdiakon.
Archipresbyter, s. Erzpriester.
Archiv, der Pfarrei III$_2$. 369.
Arme, ihre Haltung bei dem Gebete und der Messe II. 96. III$_2$. 291. bei der Predigt III. 227.
Arme, Sorge des Priesters für sie II. 130. III$_2$. 397, 399. „ ihr Begräbniß III$_2$. 481, 482a.
Armenpflege, kirchliche III$_2$. 401. Vereine hiezu III$_2$. 402. Geschichte III$_2$. 403. staatliche Armenpflege III$_2$. 405. kirchliche Reorganisation III$_2$. 406.
Arme Seelen, ihre Beihilfe in der Seelsorge I. 527. Gedächtniß in

der hl. Messe II. 197. im Breviere II. 574, 608. Heroischer Liebesakt I. 528.
Arme Sünder, s. Verurtheilte.
Armensünderglöcklein III$_2$. 472 a.
Armuth, Liebe des Priesters zur I. 80.
Arundo II. 804.
Arznei, Segnung der III$_2$. 251.
Arzneikunde, Ausübung durch Priester III$_2$. 446. Bücher hievon für Priester III$_2$. 446 a.
Arzt, christl. bei Kranken III$_2$. 416.
Ascese, zur Vorbereitung und Fortbildung für den Priester I. 560, 571. III$_2$. 506. für fromme Seelen III. 742.
Asche, Weihe am Aschermittwoch II. 576. Aufstreuung II. 759.
Aschenkreuz, bei Konsekration der Kirche II. 920.
Asperges, Bedeutung und Ritus III$_2$. 256.
Aspersorium, Reichung desselben III$_2$. 258.
Assistentia passiva III$_2$. 72. Verweigerung der III$_2$. 155. bei Gewissensehen III$_2$. 160.
Assumtio B. M. V. II. 876.
Athanasius, Schriften betr. die Seelsorge I. 189. Symbolum II. 583.
Aufbewahrung, s. Eucharistie, Paramente u. s. f.
Auferstehung, s. Ostern.
Auferstehungsfeier II. 817.
Aufmerksamkeit, ihre Erhaltung bei der Predigt III. 189. bei der Katechese III. 286.
Aufnahme in die Kirche, von Irrgläubigen III. 357. von Ungläubigen III. 364.
Aufschreiben, der Predigt III. 209. der Katechese III. 322.
Aufschub, der Lossprechung III. 647, 719, 727.
Augen, ihre Haltung bei der heiligen Messe II. 112 a, 113 a, 183, 207, 242. bei der Predigt III. 226.
Augenschwäche, des Priesters II. 371.
Augustinus, Schriften für die Seelsorger I. 196.
Auktoritätsbeweise III. 124.
Ausarbeitung, der Predigt III. 156.
Auserwählte Seelen, ihre Leitung III. 751.
Auslauf- und Einlaufjournal III$_2$. 372.
Ausrufung, Redefigur III. 198.
Aussätzige, s. Pestkranke.
Ausschließung, von den Sakramenten III. 391. von der Kommunion III. 526. s. Verweigerung, Exkommunikation.
Aussegnung, s. Sterbende, Leiche.
Außerordentliche Wege und Zustände, in Führung der Seelen III. 811.
Aussetzung des Allerheiligsten II. 278, 299, 320, 324.
Ausspender, s. Spender.
Aussprache, in der Predigt III. 220.
Austritt, eines Katholiken aus der Kirche III. 364.
Auswanderer, Zeugnisse für die III$_2$. 368.
Auswendiglernen, der Predigt III. 210.
Ave Maria II. 508, 608. III$_2$. 289.
Ave Regina II. 737.

B.

Backenstreich, bei der Firmung III. 484.
Baldachin, (Traghimmel) bei Prozessionen mit Reliquien III$_2$. 301. bei Empfang des Bischofes III$_2$. 306.
Baldachin, eines Königs III$_2$. 307. bei theophorischen Prozessionen III$_2$. 312. bei Provisuren III$_2$. 424. Fertigung II. 977.
„ über dem Altare II. 938.

Baldachin, über dem Tabernakel II. 323.
Balsam II. 761. III. 467.
Barnabas, Fest des heil. II. 868.
Bartholomäus, Fest des heil. II. 880.
Basilika, Name II. 907. Form II. 911.
Basilius, Schriften betr. die Seelsorge I. 189.
Baufallwendungen III$_2$. 364.
Baumwollstoffe II. 395, 397, s. Linnen.
Baupläne II. 908.
Baustyl II. 910.
Beamte, und die Kirche I. 27, 496. Behandlung im Beichtstuhle III. 789. Schriftl. Verkehr III$_2$. 373.
Bedingte Ertheilung der Taufe III. 362, 408, 422. Lossprechung III. 655. letzten Oelung III$_2$. 15.
Beerdigung, s. Begräbniß.
Befehlbuch III$_2$. 372.
Begierdtaufe III. 426.
Begleitung, des Allerheiligsten III$_2$. 315, 425, 426.
Begräbniß, kirchliches, seine Bedeutung III$_2$. 472. Ausschluß davon III$_2$. 473.
„ von Kindern III$_2$. 473. protest. Kindern III$_2$. 475 a. ungetauften Kindern III$_2$. 478.
„ von Akatholiken auf katholischen Friedhöfen III$_2$. 473. durch protest. Geistliche III$_2$. 474. durch katholische Geistliche III$_2$. 475.
„ von Selbstmördern III$_2$. 474 a, 476.
„ von Duellanten III$_2$. 474 a, 477.
„ von Todtgefundenen III$_2$. 477.
„ von öffentlichen Sündern III$_2$. 477.
„ von Hingerichteten III$_2$. 478.
Begräbniß, von Priestern III$_2$. 463, 482, 486, 543.
Begräbniß-Messe II. 293. s. Messe.
„ Ritus II. 290. III$_2$. 483. für Kinder III$_2$. 490.
„ Stätte in Kirchen III$_2$. 480. s. Gottesacker.
„ Taxen III$_2$. 481. 543.
„ Zeit III$_2$. 481.
Begrüßung, in der Predigt III. 160.
Behörden, geistliche und weltliche, Korrespondenz III$_2$. 373. Zusammenwirken III$_2$. 377. bischöfl. III$_2$. 545.
Beicht, oftmalige der Gläubigen III. 516. zur Gewinnung der Ablässe II. 886 a. III$_2$. 561. wöchentliche des Priesters II. 1023. Ort und Zeit III. 819. auf dem Zimmer III. 822. in der Sakristei III. 823. in Krankenhäusern III$_2$. 449 a. an Wallfahrtsorten III$_2$. 323. Vorbereitung zur Beicht für Beichtvater und Pönitenten III. 823. Ritus der Beicht III. 826.
Beicht-Kinder, gewöhnliche, ihre Leitung III. 740, 749, 770 a.
„ Konkurse III. 20, 89, 566.
„ Siegel III. 842. Zeugschaft vor Gericht III. 846.
„ Stuhl II. 973, 975. III. 823.
„ Vater, seine Aufgabe und sein dreifaches Amt III. 557. Wichtigkeit, Schwierigkeit, Gefährlichkeit, Tröstlichkeit dieses Amtes III. 558. Hindernisse III. 564. Hilfsmittel III. 567. Eifer des Beichtvaters III. 569, 821. Approbation und Jurisdiktion III. 569. Frömmigkeit, Wissenschaft und Klugheit III. 615. Der Beichtvater als Richter, Anhörung der Anklage, ihre Ergänzung durch Fragen, das Urtheil und die Lossprechung III. 625. Der Beichtvater als Lehrer, Unterricht und Disponirung III. 657. Der Beichtvater als Arzt, Erkenntniß des Seelen-

zustandes, Heilmittel III. 665. Auflegung der Buße III. 668. Der Beichtvater als Vater III. 684. Der Seelenführer III. 709. Behandlung der Sünder nach ihren verschiedenen Verhältnissen, Berufsarten und Zuständen III. 713. in außerordentlichen Wegen III. 811. Sein Verhalten nach der Beicht III. 840.
Beicht-Zettel III. 503.
Beimessen II. 296.
Beinhaus II. 992.
Beiopfer im A. T. II. 38.
Beispiel, des guten Hirten I. 270, 323. III$_2$. 330.
Beispiele, schlimme für den Priester I. 485. für die Gemeinde I. 487. III$_2$. 341, 345.
„ Benützung in der Predigt III. 132.
Bekanntschaften III. 731, 768. III$_2$. 350.
Belehrung, einer der drei Hauptzwecke der Predigt III. 51, 166.
Beleuchtung in den Kirchen, s. Lichter, Gas.
Belohnungen, für Kinder III. 319.
Benedicamus Domino II. 236, 573, 644.
Benedicere, sanctificare, consecrare, s. Segnen.
Benediktion, s. Segnung. Kirche. Kapelle. Gottesacker u. s. f.
Benedictionale III$_2$. 213.
Benediktionsformel III$_2$. 212.
Benedictus, qui venit II. 160.
„ Dominus Deus Israel II. 569. 595.
Benefiziaten, ihre Applikationspflicht II. 337. Stellung zum Pfarrer III$_2$. 533. im Kapitel III$_2$. 534.
Berathschlagung, Redefigur III. 197.
Berechtigung, zur Spendung der Sakramente u. s. w., s. Spender, Begräbniß u. s. w.
Beredsamkeit, geistliche III. 55, 178, 188.
Berichte, jährliche der Pfarrer und Dekane III$_2$. 538, 541.
„ des Bischofes an den hl. Stuhl III$_2$. 557.
Bernhard, s. Schriften, wichtig für die Seelsorge I. 210, 382.
Beruf, zum Priesterthum, Begriff I. 539. Nothwendigkeit I. 541. Kennzeichen I. 547. Berufswahl junger Leute III. 769. Leitung der Seelen nach ihrem verschiedenen Berufe III. 785.
Beschauliches Leben I. 26, 38.
Beschauung III. 812.
Bescheidenheit, in der Predigt III. 112, 162.
Beschneidung Christi, Fest II. 715.
Beschreibung, in der Predigt III. 122.
Beschränkung, der Jurisdiktion III. 576.
Beschwörung, Redefigur III. 200.
Beschwörung, des Teufels, s. Exorzismus.
Besessene I. 598. Behandlung, Exorzistrung III$_2$. 223, 226. Kommunion III. 528. Wegzehrung III. 549.
Besuche, bei den Kranken III$_2$. 418, 436. bei Gefangenen III$_2$. 464.
Besuchung, des Allerheiligsten II. 1022. III. 551.
Betonung, richtige in der Predigt III. 221.
Betrachtung, tägliche des Priesters II. 1021. III$_2$. 506.
„ über das Predigtthema III. 115, 208.
„ Anleitung der Beichtkinder III. 748.
Betstühle II. 974.
Bettel, öffentlicher III$_2$. 403.
Bewegung des Willens, einer der drei Zwecke der Predigt III. 51. Art und Weise III. 144, 170, 191.
Beweise, in der Predigt III. 124.
Bewußtlose Kranke, Wegzehrung III. 549. III$_2$. 451. Beicht III. 795. hl. Oelung III$_2$. 20.
Bibliotheken für das Volk III$_2$. 346. für die Priester III$_2$. 510.

Biblische Geschichte III. 301.
Bilder, in der Kirche und auf den Altären II. 939, 959. an den Wänden II. 977. an den Gewölben III. 978. ihr Inhalt und Charakter II. 960. Anschaffung II. 960, 969. Weihe II. 962. III$_2$. 262. Verehrung II. 967. Inzensation II. 147, 324. Tragen bei Prozessionen II. 967. III$_2$. 301. Krönung, Bekleidung II. 967. Verhüllung in der Passionszeit II. 769.
„ Verbreitung schlechter III$_2$. 348.
Bildung und Fortbildung des Klerus III$_2$. 504. s. Vorbereitung.
Biniren II. 356.
Birret II. 394. Gebrauch in der Predigt III. 233.
Bischof, sein Amt I. 243, 655. III$_2$. 543. Konfirmation und Weihe I. 647, 665. Kleidung und Ornat I. 645. II. 386. Kathedra I. 658. sein Wort und seine Predigt I. 169. III. 15, 230. Messe II. 310. Licht II. 388. Austheilung der Kommunion I. 644. Segen I. 639, 659. II. 213, 238, 468. seine Segnungen und Weihungen III$_2$. 234. Dispensationsgewalt III$_2$. 86. bischöfl. Reservatfälle, und Lossprechung III. 609. Behörden III. 545. Einheit der Seelsorger mit ihm I. 494. Sorge für den Klerus III$_2$. 545. Empfang bei Visitationen III$_2$. 306. Provisur bei seiner Erkrankung III$_2$. 435 a.
Bisthum, s. Diözese.
Bitt-Tage, die größeren und kleineren Rogationen II. 276, 833.
„ Gänge II. 834, 836. außerordentliche III$_2$. 304.
„ Messe II. 276, 838.
„ Woche II. 837.
Blätter, Zeitungen III$_2$. 346. Amtsblätter III$_2$. 370.
Blasius, Fest des heil. II. 734.
Blasius, Segen ibid.
Blaue Farbe, s. Farbe.
Blinde Priester II. 371.
Blödsinnige, Kinder III. 344, 474. Kommunion der Blödsinnigen III. 549. Beicht III. 759. ihre Belehrung III$_2$. 389.
Blumen, auf Altären II. 970.
Blut, kostbares, dessen Fest II. 864. Andacht II. 1047.
Blutige Opfer, des alten Bundes II. 38.
Blutsverwandtschaft III$_2$. 76, 107.
Boden, der Kirche II. 977.
Bonaventura, s. Schriften I. 213. Bedeutung für die Wissenschaft III. 373.
Bonifazius, Wichtigkeit seiner Briefe für die Pastoral I. 203.
„ Vereine III. 354.
Brachium saeculare III$_2$. 377 a.
Brand-Opfer II. 38.
„ Altar II. 29.
Braut, geistliche II. 287.
Braut-Examen, vierfacher Zweck, Weise III$_2$. 122.
„ Gemach, dessen Segnung, III$_2$. 242.
„ Leute, Behandlung im Beichtstuhle III. 771. III$_2$. 72.
„ Messe II. 278. III$_2$. 164, 166.
„ Ring III$_2$. 163.
„ Segen III$_2$. 164.
Brechung der Hostie II. 209, 435.
Breviergebet, und Opfer I. 378, 613. II. 12, 440, 496. Geschichte II. 450, 467, 470. Namen II. 472. innere Gliederung II. 496. Einleitung II. 507. die einzelnen Theile II. 520. Ritus II. 468, 638, 1018. Verpflichtung zum I. 613. II. 446, 628, 1014. Entschuldigung vom II. 1019. Anträge auf Reform II. 470, 644.
Briefe d. Apostel, Lesungen II. 831.
Briefwechsel, des Priesters III$_2$. 337.
Brigitten-Rosenkranz III$_2$. 265.

Brod, altteſtamentliches Paſchabrod II. 35.
„ ungeſäuertes zum neuteſtamentlichen Opfer II. 129, 186. 361.
„ Brechung II. 209, 435.
„ Segnung, zu Oſtern II. 820.
Bruderſchaften, Bedeutung, Errichtung, Leitung I. 518. Feſte III. 20. Predigten III. 91. Prozeſſionen III$_2$. 296, 315. Aufnahme von Kindern III. 525.
Bruſtblatt, des hohen Prieſters I. 401, 459. II. 374.
„ Kreuz, biſchöfl. II. 386.
Bruſtſchlagen, beim Gebete II. 71, 200, 224. III$_2$. 292.
Bugia II. 388.
Bücher, liturgiſche, ſ. Meßbuch u. ſ. w.
„ pfarrliche, ſ. Pfarrbücher u. ſ. w.
„ über Religion, ihre Approbation III. 372.
„ verbotene III. 592. Lektüre guter Bücher III$_2$. 346.
„ Anſchaffung zur Fortbildung des Prieſters III$_2$. 1510.
Bündniſſe I. 526. III$_2$. 381, 385. geheime III$_2$. 498.
Büßer, im Beichtſtuhle III. 752.
„ öffentliche II. 757, 794. III. 675.
„ verſchiedener Art, ſ. Gewohnheitsſünder u. ſ. w.
Bulla Coenae II. 795. III. 590.
„ Sabbatina II. 865.
Bundeslade I. 386. II. 26, 854.
Burſa II. 369, 948. für die Proviſur III$_2$. 423.
Buße, als Sakrament III. 556.
„ als Genugthuung III. 668.
doppelter Zweck III. 670. die beſten Heilmittel III. 673, 681. Gebet, Faſten, Almoſen als Buße III. 678.
„ Erfüllung der Buße, Umänderung III. 683.
„ öffentliche Buße III$_2$. 499.
Bußdisziplin, der Kirche I. 201. III. 669, 830. III$_2$. 499.
Bußfertigkeit, des Pönitenten, ſ. Dispoſition,
„ d. Seelſorgers I. 455.
Bußkanones I. 201. III. 670.
Bußpſalmen II. 633.
Byzantiniſcher Bauſtyl II. 911 a.

C.

Caecutientes (sacerd.) II. 371.
Cärcmonien, bei der heiligen Meſſe II. 240. den Sakramenten III. 392, 394. den Sakramentalien III$_2$. 212. dem Breviergebete II. 468, 640. bei dem Gebete überhaupt III$_2$. 290. Nothwendigkeit ihrer Erklärung III. 390.
Campana. Name II. 986.
Cancelli II. 129, 971.
Canon, Missae II. 161.
Capitilavium II. 779.
Capitulum II. 567, 585, 590, 598, 606.
Cappa, magna II. 386, ſ. Pluviale.
Carbonarii III$_2$. 498.
Casula, plicata II. 383, 697, 750.
„ cucullata II. 391, ſ. Meßgewand.
Casus reserv., ſ. Reſervatfälle.
Catechismus III. 431.
„ Rom. III. 102, ſ. Katechismus.
Causa, gravis sive pupl. II. 280.
Celebration, ſ. Meſſe.
Cenſuren III. 587. Losſprechung III. 610, 833. III$_2$. 565.
Centralfeſte des Kirchenjahres II. 661.
Cessatio a divinis III$_2$. 501 a.
Charfreitag II. 355, 795.
Charitas, chriſtliche, ihre Quelle I. 388, ſ. Wohlthätigkeit, Armenpflege.
Charſamſtag II. 355, 802. III. 412.
Charwoche II. 773. Spendung der Wegzehrung in den letzten Tagen III$_2$. 433.

Cherubim II. 26.
Chirurgie, Ausübung durch Prieſter III$_2$. 446.
Choleriſche, deren Leitung III. 754.
Chor, Name II. 641.
Choral, ſ. Geſang.
Chor-Gebet, Cäremonien II. 641, Theilnahme der Gläubigen III$_2$. 290.
„ Regenten III$_2$. 376.
„ Rock, ſ. Rochett, Superpellizeum.
„ Stühle II. 972.
Chriſam I. 652, 654. II. 791, 823. III. 449, 465.
Chriſtbaum II. 710.
Chriſtenlehre, ſ. Katecheſe.
Chriſtgeſchenke II. 710.
Chriſtus, ſein Leben und Wirken in der Kirche I. 23, 44, 129. II. 5. ſein dreifaches Amt I. 36, 227, 273. II. 267, 503, 662. III. 8, 379. III$_2$. 325. der gute Hirt I. 39, 288. III$_2$. 325. Vorbild des Seeleneifers I. 445. Hilfe des Seelſorgers I. 500. der unſichtbare Oberhirt I. 74. III$_2$. 558. ſein Opfer I. 356, 360. II. 17. der unſichtbare Altar II. 80. ſeine Einigung mit der Kirche I. 364. II. 8, 203. ſeine immerwährende ſakramentale Gegenwart II. 315.
Chrodegang I. 568.
Chryſoſtomus, Schriften betr. die Seelſorge I. 195. die Liturgie II. 51, 413.
Ciborium, über dem Altare, II. 938, 939, 944,
„ Speiſekelch II. 317, 946. Krankenciborium III$_2$. 424.
Cingulum II. 377.
Civilehe III$_2$. 59, 390, ſ. Ehe.
Civilſtandsregiſter III$_2$. 360.
Cölibat I. 613.
Cömeterium, ſ. Gottesacker.
Coena Dom., ſ. V. II. 780.
Cönakulum II. 46.
Colobium II. 382.
Colum, Seiher II. 129.
Commixtio Corp. et Sang. D. II. 209.
Comes, des hl. Hieronymus II. 100.
Commemoratio II. 95, 894. de cruce II. 573, 769, 830.
Commemorationes, coram Ss. Sacram. II. 328.
„ communes II. 572, 769.
„ in Laudibus II. 572.
„ in Vesperis II. 599.
Commendatio animae III$_2$. 459.
Commixtio, ſ. oben.
Commune Sanctorum, Erklärung ſeiner Nokturnen II. 535.
Communicantes II. 164, 172, 284.
Communicatio in sacris III$_2$. 411, 475 a.
Communio (Vers.) II. 94, 230, 815.
Competentes III. 432.
Complicis absolutio III. 582, 594.
Computus II. 887 a.
Concurrentia festorum II. 600, 895.
Confessio (Altar.) II. 923.
Confiteor II. 69, 71, 228, 585, 603.
Consanguinitas III$_2$. 76, 107.
Contestatio (Praef.) II. 155, 157.
Conventualis (Missa), ſ. Meſſe.
Coronides (Altar.) II. 970.
Corporis-Christi-Bruderſchaft III$_2$. 315.
Credo I. 637. II. 116, 273, 509, 583. III. 294. III$_2$. 288.
Cultus disparitas III$_2$. 65.
Cura (Instrum. approb.) III. 571.
Cursores (Ostiar.) I. 588.
Custodia (Ss. Sacr.) III$_2$. 261 a.
Cyprian, wichtige Schriften für die Seelſorge I. 187.
Cyrillus von Jeruſalem, Katecheſen I. 190.

D.

Dach, der Kirche II. 979.
Dalmatik I. 620. II. 382, 697.
Dankprozession III$_2$. 294, 305.
Danksagung, des Priesters nach der Messe II. 1012. III$_2$. 507. nach Ausspendung der Sakramente III. 396, der Gläubigen nach der Kommunion III. 535. Postkommunion der Messe II. 231.
Datarie III$_2$. 93, 101, 103, 113.
Decke, der Kirche II. 978.
Defekte, s. Fehler.
Definitoren III$_2$. 536.
Degradation III$_2$. 545.
Dekan I. 244, 667. dessen Wahl, Pflichten u. s. f. III$_2$. 533, 535.
Dekanat III$_2$. 533. Visitation III$_2$. 536. Berichte III$_2$. 541.
Deklamation, des Predigers III. 220. des Katecheten im Vortrage III. 321.
Delegation, zur Generalabsolution III$_2$. 39. bei der Ehe III$_2$. 53. bei Dispensationen III$_2$. 89. bei Segnungen und Weihungen III$_2$. 207.
Denuntiation, wegen sollicit. III. 602, 603. wegen anderer Umstände III. 847.
Deo gratias II. 104, 237, 239, 557, 568, 606, 805.
Desponsatio B.M.V., Fest II. 732.
Deus in adjut. II. 510.
Deutlichkeit, in der Predigt III. 181.
Diakon, Weihe I. 617. Kleidung I. 619. II. 382, 384. Name I. 620. Amt I. 621. Vollmachten I. 624. III. 18.
Diakonat I. 613. s. Armenpflege III$_2$. 403.
Dichter, ihre Verwendung für die Predigt III. 62, 75.
Dienstboten III. 784. III$_2$. 345. im Hause des Priesters II. 1028a.
Dienstherrschaften III. 783, III$_2$. 133.
Dies fixus II. 891. III$_2$. 562.
Dies irae II. 300.
Dimissorien, s. Ledigscheine.
Diözese I. 244, III$_2$. 543.
Diözesan-Patrone II. 932.
„ Scholastikus III, 333.
„ Synode I. 170. III$_2$. 551.
„ Visitation III$_2$. 546.
Diptychen II. 176, 199, 308.
Direktorium, s. Kalender.
Dispensation, vom Fasten II. 752. von kanonischen Hindernissen III. 838. von der Irregularität ibid., von Gelübden III. 839. s. Ehehindernisse, Proklamationen.
Disposition, der Predigt III. 156, 164.
„ persönliche, d. Priesters zur Spendung der Sakramente III. 394. der Sakramentalien III$_2$. 210, 214. der Gläubigen zur Lossprechung III. 642, 652, 659, 666, 686. Kennzeichen III. 643, 646. zum Empfange der Sakramentalien III$_2$. 211. s. Vorbereitung.
Distrikts-Schulinspektion III. 333.
Disziplin, in der Schule III. 341. kirchliche III$_2$. 329. s. Bußdisziplin.
Divinum auxilium etc. II. 608.
Divisio Apostolorum, Fest II. 868.
Dogmatische Predigten III. 69.
Dolmetsch, bei der Beicht III. 800.
Dom, Name II. 907a. s. Kathedralkirche.
Dominica, s. Sonntag.
Dominicale, Kommuniontuch II. 227a, 972.
Domine, labia mea etc. II. 515.
„ non sum dign., bei der Messe II. 224, 228. bei Austheilung der Kommunion III. 539.

Dominus vobiscum II. 91. 115, 125, 156, 234, 573. III₂. 215.
Domizil III₂. 50.
Domschulen III. 270.
Donnerstag, Aemter in hon. Ss. Sacr. II. 281. besond. Feier durch den Priester II. 1022. Gründonnerstag II. 780, 795 a.
Dorfkapellen II. 995.
Dornenkrone, Fest II. 832.
Doxologie, s. Gloria Patri.
Dreifaltigkeit, Fest II. 850.
Dreißigster, für Verstorbene II. 291, 295, 298. III₂. 490.
Dreizahl, in der Liturgie II. 81, 505.
Dritter, für Verstorbene II. 291, 295. III₂. 490.
Duell III. 596. III₂. 564. Duellanten, ihre seelsorgliche Behandlung III₂. 451. Begräbniß III₂. 474 a, 477.
Durandus, Wilhelm, seine liturgischen Schriften I. 208.

E.

Ecclesia, Name II. 907. siehe Kirche.
Edelsteine, (Apoc. 21, 19.) die zwölf Apostel I. 290. im hohenpriesterlichen Brustschilde II. 376.
Ehe, das Sakrament III₂. 49. die tridentinische Form III₂. 57. deren Anwendung auf Ehen der Akatholiken III₂. 62, 66. Civilehe III₂. 59, 190, 364. gemischte Ehe III₂. 64, 67, 71, 101, 133. Assistenz des Pfarrers III₂. 72. Ehen zwischen und mit Altkatholiken, Freimaurern III₂. 65. mit Ungetauften III₂. 66. mit Geschiedenen III₂. 74. Gewissensehe III₂. 160. im Auslande geschlossene Ehe ibid. zweite Ehe III₂. 171. Jubelehe III₂. 172.
„ Eingehung, Vorbereitung III₂. 137, 155. Unwürd. Empfang des Sakramentes III₂. 155. Kirchliche und bürgerliche Erfordernisse III₂. 154. Zeit III₂. 156, 158. Ort III₂. 159. Eheverkündungen s. Proklamationen. Cäremonien III₂. 161. Segen III₂. 164. Messe II. 278. III₂. 166. Kommunion III₂. 168. Trauung mehrerer Brautpaare III₂. 169. Nach dem Empfange des Sakramentes III₂. 170. Eintragung in die Matrikel III₂. 364. Konsumirung der Ehe III₂. 157.
Ehe-Hindernisse, Erforschung III₂. 75, 125. propter ligamen III₂. 74, 76. wegen giltiger Sponsalien III₂. 78. wegen Gelübde, Alter, Gebrechen III₂. 80. wegen Unwissenheit III₂. 81. wegen eingelegten Verbotes III₂. 82. Verwandtschaft III₂. 76, 107. ihre Entdeckung im Beichtstuhle III₂. 110. während d. Proklamationen III₂. 149. nach d. Trauung III₂. 173. bei Dissidien III₂. 188. Dispensationen III₂. 86. in gemischten Ehen III₂. 68. bei anderen Ehehindernissen III₂. 83. pro foro externo oder interno III₂. 92, 173. vor der Datarie oder Pönitentiarie III₂. 101, 113. Eigenschaften des Dispensgesuches III₂. 104. Ausführung der Dispens III₂. 107. Mandat III₂. 111. Dispens von Ehehindernissen nach eingegangener Ehe III₂. 178. Revalidirung III₂. 173. sanatio in radice III₂. 183.
„ Konsens III₂. 162, 173. Erneuerung III₂. 177. Art und Weise III₂. 179, 181.

Ehe-Leute im Beichtstuhle III. 773. Pflichten III$_2$. 127, 379. Getrenntleben III$_2$. 186. in gemischter Ehe III$_2$. 72.
„ Matrikel III$_2$. 170.
„ Prozesse III$_2$. 184.
„ Ring III$_2$. 163.
„ Segen III$_2$. 164, 166, 169, 180.
„ Scheidung III$_2$. 188.
Eid, can. libert. III$_2$. 154, 159.
Eier, Weihe zu Ostern II. 820.
Eifer, für die Seelen I. 444. für die Zier des Gotteshauses II. 999.
Eifersucht, zwischen Seelsorgern I. 480. Eheleuten III$_2$. 129.
Einäscherung, s. Asche.
Eindringlichkeit, der Sprache III. 191. s. Bewegung, Rührung.
Eingang, der Predigt III. 157, 159, 160. der Messe, s. Introitus.
Einkleidung, von Ordensleuten III$_2$. 271. Predigten hiebei III. 91.
Einlauf, Journal III$_2$. 372.
Eintheilung, der Predigt III. 156, 164.
Einzug, des Bischofes, Königs u. s. w. III$_2$. 306.
Eisenbahn, deren Segnung III$_2$. 249.
Eitelkeit, des Seelsorgers I. 478.
Ekklesiastes, Lesungen II. 871.
Ekklesiastikus, Lesungen II. 871.
Ekstase III. 815.
Elevatio, Ss. Sacram. II. 187, 203, 800.
Elisabethenvereine III$_2$. 402.
Elocutio, in der Predigt III. 55, 178.
Eltern, im Beichtstuhle III. 775. ihre Pflichten gegen Kinder III. 776. III$_2$. 130. Eltern unehelicher Kinder III. 781.
Embolismus II. 208a.
Empfänger, der Sakramente III. 389. der Taufe III. 406. der Firmung III. 472. der Kommunion III. 495. der letzten Oelung III$_2$. 16. der Sakramentalien III$_2$. 211.
Empfängniß, unbefl. Mariä, Fest II. 702.
Empfang, des Bischofes III$_2$. 306.
Energumenen, s. Besessene.
Engel, Helfer des Seelsorgers I. 517. Muster des Seeleneifers I. 446. Neun Chöre II. 158. Fest II. 880.
Entlaßschein, s. Ledigschein.
Ephod II. 375.
Ephräm, Schrift über das Priesterthum I. 190, 262.
Epidemie, s. Pestkranke.
Epikiesis II. 196.
Epileptische, ihre Kommunion III. 549.
Epiphanie II. 717.
Episkopat I. 647. s. Bischof.
Episcopia I. 564.
Epistel II. 99, 101, 104.
„ Buch I. 60. II. 370.
„ Seite II. 82, 144.
Erfahrungen aus dem Beichtstuhle, ihre Benützung III. 132.
Erfahrungsbeweise III. 130.
Erfindungsquellen, s. d. Pred., innere und äußere III. 114, 155.
Ergötzung, als Zweck d. Pred. III. 53.
Erlaubte Ausspendung, s. Sakramente.
Erlösung der Gefangenen, Fest II. 878.
Erneuerung, der hl. Gestalten II. 318. s. Taufgelübde, Konsens.
Ernte und Arbeiter, in der Kirche I. 63.
Erntefest III. 99.
Erscheinung des Herrn II. 717.
Erwartung der Geburt, Fest II. 700, 703.
Erweckung, der göttlichen Tugenden III. 237a. III$_2$. 290.
Erzählung, in der Predigt III. 121. Vorherrschende Form der Katechese III. 291.
Erzbischöfe II. 389, 665. III$_2$. 554. s. Pallium.
Erzdiakon I. 579, 589, 611, 613, 625.
Erzpriester I. 244. III$_2$. 534.
Erziehung, ein Recht der Kirche III. 323, 334. eine Pflicht der Eltern III. 776. III$_2$. 130. Unterricht und Erziehung III. 335.

Erziehungsanstalten und die Kirche III. 374.
Esther, Lesungen II. 872.
Et cum spiritu tuo II. 92.
Eucharistie, Name I. 371, 383. II. 46, 156a. Aufbewahrung I. 256. II. 316, 938, 944. Aussetzung II. 278, 299, 320. s. Altarssakrament, Messe.
Eulogien II. 129.
Evangelien-Buch I. 620, 651, 656. II. 111, 370.
„ Seite II. 111, 145.
Evangelium II. 99, 111. letztes II. 238. vor der Predigt III. 232. über Kranke zu lesen III_2. 441.
Ewige Anbetung III. 552.
Examen, der Brautleute III_2. 122.
Exegetische Vorträge III. 244.
Exekrirung einer Kirche II. 926. eines Altars II. 937. Kelches II. 948. Gottesackers II. 993.
Exequien, Name III_2. 472a. s. Begräbniß.
Exerzitien, geistliche II. 1024. III. 370. III_2. 45, 507.
Exhortation III. 238.
Exkommunikation III. 579, 583. latae sent. speciali modo Rom. Pont. reserv. III. 592. simpl. reserv. III. 595. Episc. reserv. III. 609. non reserv. III. 601, 614. Lossprechung III. 835. III_2. 565. Ausschließung aus der Kirche III_2. 500.
Exkommunizirte, Begräbniß III_2. 472.
Exorzismus, Bedeutung I. 597. III_2. 219. seine Verbindung mit Segnungen III_2. 229. Vornahme I. 601. II. 721, 811. III_2. 205, 207, 221. Weise III_2. 222. bei der Taufe III. 433, 438, 440.
Exorzistat I. 597.
Expositi II. 930. III_2. 528, 541.
Expositio, s. Aussetzung.
Exspectatio part. B. M. V. II. 700, 703.
Exsufflare, insufflare II. 812a. III. 438.
Extradition III_2. 371.
Exultet II. 805.
Ezechiel, Lesungen aus II. 881.

F.

Fabeln, Anwendung in der Predigt III. 75.
Fabriken III_2. 348. Kinderarbeit in Fabriken III_2. 349a.
Fahnen, in der Kirche II. 976. Weihe III_2. 262a. Kriegsfahnen III_2. 263. bei Prozessionen III_2. 297. bei Leichen III_2. 485.
Faldistorium III_2. 307.
Familien, Sorge des Priesters für sie II. 1035. III_2. 343, 345, 352. Grabstätten der Familien III_2. 472a, 480.
Fanon II. 391.
Farben, liturgische Bedeutung II. 400, 408. kirchliche Vorschriften II. 401. Schwarz II. 403. Violett II. 403. Grün II. 405. Roth II. 405. Weiß II. 406. Goldfarbe II. 401.
Fassion III_2. 369.
Faßlichkeit, in der Predigt III. 181. in der Katechese III. 287.
Fasten-Dispense II. 752.
„ Gebot II. 681, 750. als
„ Buße in der Beicht III. 680.
„ Predigten II. 754. III. 20.
Zeit, vierzigtägige II. 741, 746.
Fastnacht II. 742.
Fasttage, an Vigilien II. 666. in der Woche II. 679.
Fehlende, Zurechtweisung III_2. 390.
Fehler, bei der heiligen Messe II. 1011. bei Ausspendung der heiligen Sakramente III. 396. im Beichthören III. 840.
Feiertage, abgewürdigte II. 310.
Feiertagsschule III. 272, 301, 315, 336.

Feinde, drei, des Seelsorgers I. 314. viele für die Heerde, ihre Abwehr III$_2$. 394, 495.
Feindschaften, Behandlung i. Beichtstuhle III. 736. auf dem Krankenbette III$_2$. 453.
Feldfrüchte, Segnung III$_2$. 249. Bitte um Gedeihen III$_2$. 315.
„ Kapellen II. 996.
Fenier III. 596a.
Fenster der Kirche, Sicherung, Schmückung mit Glasgemälden II. 978.
Ferialoffizium II. 502, 542.
Ferien, Eintheilung, Name II. 677, 678.
„ der Quadragesima II. 760.
„ der Quatember, s. Quatember.
„ der Osterwoche II. 821.
„ der Pfingstwoche II. 848.
Feste, ihre Rangordnung II. 471, 690, 889. ihre Verkündung II. 727. ihre Verlegung II. 889. ihre Fixirung II. 892. III$_2$. 562.
„ des Herrn II. 267, 685, 852.
„ U. L. Frau II. 269, 687, 852.
„ der heil. Engel II. 690.
„ der Heiligen II. 268, 471, 688, 853.
„ in der Weihnachts-Oktav II. 710.
„ abgewürdigte II. 310.
Festkreise, II. 267, 662, 839.
Festum, simpl. semid. dupl. II. 269, 471, 543, 691, 889, 931. III$_2$. 561.
„ simplificatum II. 893.
„ primarium et secund. II. 890.
„ de praecepto II. 892.
„ fixum II. 892. III$_2$. 562.
Feuerweihe, am Charsamstag II. 803.
Fidelium animae per etc., II. 574, 608.
Figuren, rednerische III. 195.
Figurirter Gesang II. 255.
Findelkinder, ihre Taufe III. 409. Eintragung im Taufbuche III$_2$. 363. Häuser für sie III$_2$. 404.
Firmung III. 463. Materie und Form III. 465, 467. Spender III. 469. Zeit III. 470. Empfänger III. 472. Vorbereitung III. 475. Firmpathen III. 477. Firmungsnamen III. 480. Aufgabe des Seelsorgers vor, bei und nach der Firmung III. 486. Firmungszettel III. 488. Firmungsbuch III. 489. III$_2$. 363.
Fixirung, eines Festes II. 892. III$_2$. 562.
Flectamus genua I. 628. II. 90, 684, 798, 809, 840.
Flügelaltäre II. 939.
Flurprozession III$_2$. 315.
Form, der Sakramente III. 385, 395. der Taufe III. 402, 449. der Buße III. 830, der Firmung III. 465. der letzten Oelung III$_2$. 14. Eheschließung III$_2$. 162. Ordination I. 578.
„ der kirchlichen Gewänder II. 397. des Kirchengebäudes II. 897. des Altares II. 938.
Formulare, der Segnungen III$_2$. 213.
Formularien, für Pfarrbücher III$_2$. 361.
Fortbildung, des Klerus III$_2$. 504, Hindernisse III$_2$. 505. aszetische III$_2$. 506. wissenschaftliche III$_2$. 510. seelsorgliche III$_2$. 511.
Fortschritt, der falsche III$_2$. 383, 496.
Frage, Redefigur III. 198.
Fragen, in der Katechese III. 304, 306, 314, 318.
„ im Beichtstuhle, Nothwendigkeit III. 628. Vorfragen, bestimmende und ergänzende Fragen u. s. w. III. 630. bei Generalbeichten III. 707. bei Kindern III. 761.
Franziskus von Sales, s. Schriften I. 219. „Werk des heil. Franz von Sales" III$_2$. 347a.

Frauensperſonen, Anhörung ihrer Beichten III. 770, 798, 822a.
Freiheit und Kirche I. 34. der Kirche I. 495. falſche III$_2$. 496.
Freimaurer III. 596. III$_2$. 498.
Freitag, Feier durch den Prieſter II. 1022. Freitagsgebet II. 1036.
Freithof, ſ. Gottesacker.
Friedenskuß II. 87, 215, 301, 785, 815.
„ ſtiftung durch den Seelſorger III$_2$. 394.
Friedopfer II. 38.
Frömmigkeit, des Seelſorgers I. 397, 440.
Fromme Seelen, ihre Leitung III. 741.
Fronleichnamsfeſt II. 855. Prozeſſion II. 320, 856. III$_2$. 309.
Frucht, der Seelſorge für die Gemeinde I. 334. für die Kirche I. 341. für die Hirten I. 345.
„ des Opfers, dreifache II. 177.
„ der Predigt III. 24.
„ der Katecheſe III. 265.
„ in Ausſpendung der Sakramente III. 391.
Früchte, ihre Segnung II. 202. III$_2$. 243.
Frühmeſſe und Predigt III. 19, 239.
Führung der Gemeinde III$_2$. 357.
Fußbekleidung d. Prieſter II. 1030a.
Fußwaſchung II. 794.

G.

Gaben, ſieben des heil. Geiſtes I. 463.
„ freiwillige für Ausſpendung der heil. Sakramente III. 396.
Gabriel, Feſt II. 768.
Gallikaniſche Liturgie II. 54.
Gasbeleuchtung in den Kirchen II. 950. III$_2$. 562.
Gaſtpredigten III. 246.
Gebärende, ſeelſorgliche Behandlung III. 794. III$_2$. 451.
Gebet, das kirchliche, ſ. Breviergebet.
„ des Herrn II. 204, 508.
„ nach der Predigt III. 234. im katechet. Unterricht III. 285.
„ als Lehrſtoff für die Predigt III. 78.
„ als Buße III. 679.
„ das vierzigſtündige II. 324. III. 554.
„ Eifer des Prieſters im Gebete I. 454. III$_2$. 339.
„ der Gläubigen mit der Kirche III$_2$. 285.
„ der Gläubigen um gute Seelſorger I. 69.
„ das allgemeine Gebet III$_2$. 289.
Gebet, gemeinſames in den Familien II. 1035. III$_2$. 345.
„ nächtliches II. 517.
„ betrachtendes, Anleitung der Beichtkinder III. 748.
„ Cäremonien bei dem Gebete III$_2$. 290.
Gebets-Apoſtolat I. 523.
„ Stunden, ſ. Stunden. Breviergebet.
Gebildete, ihre Behandlung in der Beicht III. 755, 789.
Geburt, des Herrn II. 704.
„ Mariä II. 879.
„ Joh. Baptiſtä II. 866.
Geburtsregiſter, bürgerliches III$_2$. 362a.
Gefäße, heilige, Weihe III$_2$. 261.
Gefahren, für den Seelſorger I. 295.
Gefallene, Behandl. i. d. Beicht III. 713. Mädchen III$_2$. 239, 393.
Gefangene, Beſuch derſelben III$_2$. 464. Spendung der heil. Sakramente III$_2$. 466. Gefangenanſtalten III$_2$. 464. Ordensleute für ſolche III$_2$. 464a. Kuraten III$_2$. 468. Beſchäftigungen der Gefangenen III$_2$. 466. Sorge für entlaſſene Sträflinge III$_2$. 468.

Gegentheil, Redeform III. 119.
Gegenwart Jesu Christi im heiligsten Sakrament als Opfer II. 315.
Geheimbündnisse III. 596. III$_2$. 498.
Geist, heil., s. sieben Gaben für den Priester I. 463. Vorbereitung auf s. Empfang I. 572. in der Firmung III. 465. 475.
„ der Zeit I. 497. III$_2$. 495.
Geisteskranke III$_2$. 455. Anstalten für III$_2$. 456.
Geistliche Kommunion III. 550.
„ Uebungen, s. Exerzitien.
Geistlicher Stand, s. Klerus.
Geiz, des Seelsorgers I. 316. III$_2$. 333.
Geläute, s. Glocken.
Gelegenheits-Predigten III. 93, 247. s. Predigt.
„ Sünder III. 631, 724.
Gelübde, der Jungfräulichkeit III. 769. Andere Gelübde, Dispensation und Kommutation III. 839. Ehehinderniß III$_2$. 80, 86. Klostergelübde III$_2$. 271.
Gemeinde, Priester und Gemeinde I. 38, 140. III$_2$. 381. Geistlicher Zustand, vorgebild. Apoc. 1. I. 150. Verschiedene Zustände III$_2$. 382. Kenntniß der Gemeinde I. 535. III$_2$. 352. Einführung der Gemeinde in das kirchliche Leben II. 1032. III$_2$. 285, 380. Kirchliche Lebensordnung II. 1049. Leitung durch den Seelsorger III$_2$. 330, 357. ihre Ueberwachung III$_2$. 341. ihre Visitation III$_2$. 352. Aergerniße in der Gemeinde, ihre Hebung III$_2$. 356. Gemeindevorsteher und Verwaltung I. 496. III$_2$. 397. Verkehr mit Nachbargemeinden III$_2$. 381. Armenpflege in der Gemeinde III$_2$. 401.
Gemeinsames Leben der Kleriker I. 570. III$_2$. 512, 521.
Gemischte Ehen, s. Ehe.
Generalabsolution, für Sterbende III$_2$. 37. Erfordernisse III$_2$. 40. Ritus III$_2$. 42, 44 a, 435. Wiederholung III$_2$. 41. III$_2$. 565.
Generalbeicht III. 690. Nothwendigkeit III. 693. Nützlichkeit III. 694. Schädlichkeit III. 696. Art und Weise III. 701, 704. mit Gewohnheitssündern III. 720. frommen Seelen III. 742. Brautleuten III. 771. III$_2$. 138. Kranken III. 791.
Genesis, Lesungen aus der II. 744 a.
Genugthuung, s. Buße.
Gericht, des Seelsorgers I. 307.
Gerichte, weltliche, Zeugschaft von Beichtvätern und Priestern vor denselben III. 846. III$_2$. 374. Belangung von Klerikern bei weltlichen Gerichten III. 593 a. III$_2$. 564.
Gesandter Gottes, der Seelsorger I. 265.
Gesang, bei dem Gottesdienste, seine Bedeutung II. 247. Frucht und Nutzen II. 248. Geschichte II. 250, 454. St. Gregor II. 252. Das Konzil von Trient II. 254. Pius IX. und Leo XIII. II. 254. Der figurirte Gesang II. 255. 258. Gebrauch der Instrumente zum Gesang II. 256. Gesang in der Volkssprache II. 258. Verständniß des liturgischen Gesanges II. 259. Vortrag I. 594. II. 261, 465, 469. Pfarrer und Kirchengesang III$_2$. 376.
Geschäfte, weltliche des Priesters II. 1026.
Geschäftsleute, im Beichtstuhle III. 790.
Geschichte, Lehrform der Katechese III. 291.
„ biblische und Religions- III. 301.
Geschichten, profane in Predigten III. 75, 136.
Geschichtspredigten III. 74.
Geschlechter, Trennung in den Kirchen II. 974. in der Schule III. 330.
Gesellenvereine I. 526.
Gesellschaften, ihr Besuch durch Priester II. 1026. geheime III$_2$. 498.

Gesichtsschwäche, des Priesters II. 371.
Gestalten, bei der Konsekration II. 186. Erneuerung II. 318.
Getäfel der Kirche II. 978.
Getrenntleben, von Eheleuten III$_2$. 186.
Gewalt, weltliche und geistliche, ihr Zusammenwirken III$_2$. 377.
Gewand, klerikalisches I. 586. heil. Gewänder, s. Kleider.
Geweihte Gegenstände, Anwendung III$_2$. 218. Ablässe II. 963. III$_2$. 264.
Gewinnsucht, des Seelsorgers I. 316, 482. III$_2$. 333.
Gewissensehe III$_2$. 160.
Gewissenserforschung, tägliche des Priesters II. 1022.
Gewitter, Segen III$_2$. 246.
Gewölbe, der Kirche II. 978.
Gewohnheitssünder III. 631, 714, 718.
Giltigkeit, in Ausspendung der heil. Sakramente III. 384.
Glaube, lebendiger des Priesters I. 477. Glaube, Hoffnung und Liebe, ihre Erweckung III. 237a. III$_2$. 290, 458.
Glaubens-Bekenntniß, s. Credo.
„ Lehren, ihre Behandlung im katechetischen Unterricht III. 306.
„ Predigten III. 69.
Gleichgiltigkeit, des Volkes I. 487.
Gleichniß und Vergleich in der Predigt III. 117.
Glocken I. 589. II. 981. Vorschriften II. 982. Weihe II. 983. III$_2$. 284a, 261a. Bedeutung ihres Tones II. 987. Geschichte II. 985.
„ Geläute am Donnerstag und Freitag II. 1036. zum Engel des Herrn II. 1036. III$_2$. 289. zur Wandlung II. 188, 1035. zu Prozessionen III$_2$. 302. zu Provisuren III$_2$. 425, 433. zum Verscheiden III$_2$. 461. bei Ueberführung von Leichen III$_2$. 480. zur Beerdigung III$_2$. 483. bei Beerdigung von Akatholiken III$_2$. 474a, 475.
„ bei Hinrichtungen III$_2$. 472a.
„ bei Gewittern III$_2$. 247.
Glocken-Trauer, sog. II. 785, 814.
Glöckchen II. 188. III$_2$. 423.
Gloria in excelsis II. 86, 273, 697, 740, 784, 814.
„ Patri II. 67, 469a, 505, 513, 559, 770, 781. III$_2$. 289.
„ laus et honor. Hymnus II. 777.
Gnaden-Bilder II. 967, 997.
„ Orte II. 997.
„ Stand, Nothwendigkeit für den Priester I. 440. III$_2$. 560.
„ Thron, in der Stiftshütte II. 26.
Gold, Weihrauch, Myrrhen, Segnung II. 724.
Goldgewebe II. 401.
Gottes-Acker, seine Anlegung und Einrichtung II. 990. III. 411. III$_2$. 482. Kreuz II. 992. Weihe II. 992. für ohne Taufe gestorbene Kinder III$_2$. 478. gemeinsame Benützung III$_2$. 473, 479. Umgang durch ihn an Sonntagen III$_2$. 259. Pollution und Rekonziliation II. 993, 994.
„ Dienst, s. Liturgie. Gottesdienst und Gemeinde II. 1032. III$_2$. 285.
Gräber, Richtung bei Klerikern III$_2$. 482. Tiefe III$_2$. 483.
Grabmäler II. 994.
„ Platten II. 995.
„ Reden III. 240. III$_2$. 475.
Graduale II. 105, 823.
Gradualien II. 370.
Gradualpsalmen II. 631.
Gratiarum actio nach der heil. Messe II. 1012. III$_2$. 507.

Gregor der Große, Pastoralregel I. 199. Antiphonar II. 252.
„ von Nazianz, von Nyssa, ihre Schriften betr. die Seelsorge I. 190.
Gregorianischer Gesang, s. Gesang.
Gregorianisches Wasser II. 921, 928.
Greise, ihre Behandlung in der Beicht III. 759, 771. auf dem Krankenbette III$_2$. 18, 453.
Gremiale II. 388.
Grüfte III$_2$. 474a, 480.
Grüne Farbe, s. Farbe.
Gründonnerstag II. 355, 783, 855.
Grundsatz, oberster der Seelsorge I. 386. Grundsätze, seelsorgliche I. 491.
Grundsteinlegung für Kirchen II. 914.
Gruß, englischer II. 508, 608. III$_2$. 289.
Guido von Arezzo II. 253.
Gürtel, Cingulum II. 377.
Güter der Kirche, ihre Verwendung III$_2$. 234. s. Vermögen.
Gymnasien III. 375.

H.

Habsucht, des Seelsorgers I. 316, 482. III$_2$. 333.
Haec quotiescumque II. 190.
Haec commixtio II. 209.
Hände, Auflegung I. 618, 627, 630, 637, 651. II. 177. III. 433, 439, 442, 482. III$_2$. 225a. über Kranke III$_2$. 30, 34, 36, 441, Auflegung auf den Altar bei der heil. Messe II. 75, 165, 222a. Erhebung II. 96, 165, 244. III$_2$. 291. Ausbreitung I. 617. II. 75, 96, 165. III$_2$. 291. Faltung II. 73, 75, 89, 98, 121, 160a. III$_2$. 292. ihre Haltung bei Predigten III. 228.
Hängleuchter II. 952.
Häresie, als Reservatfall, Lossprechung III. 592, 832.
Häretiker, s. Akatholiken.
Hahn, auf Thürmen II. 980.
Halare, s. Anhauchen.
Hallel, das große II. 155.
Haltung, beim Predigen III. 142, 223.
Hanc igitur II. 177.
Hand-Auflegung, s. Hände.
„ Reichung der Brautleute III$_2$. 162.
„ Schuhe des Bischofes I. 658. II. 387.
Handwaschung II. 141, 148, 414.
Hartherzige Pönitenten III. 734.
Harthörige, im Beichtstuhl II. 973, 975a. III. 799.
Haupt, Verneigung II. 68, 112a, 160, 199, 243. Haltung in der Predigt III. 226. Entblößung beim Predigen III. 233. beim Gebete III$_2$. 292. Bedeckung II. 393. bei Provisuren III$_2$. 427.
Haus, Segnung desselben II. 705, 725, 817. III$_2$. 240. bei dämonischen Beunruhigungen III$_2$. 227.
„ des Priesters II. 1028a, III$_2$. 332, 343. Hausordnung III$_2$. 531.
„ Lehren III. 241.
„ Taufen III. 415.
„ Väter, Mütter III$_2$. 379. s. Eltern.
Hebamme III. 459.
Heilige, ihre Mithilfe für den Seelsorger I. 517. des Kanons II. 173, 201, 208. Predigten III. 74, 103.
Heiligthum, der Stiftshütte II. 27, 31.
Heiligung, der Sonn- und Festtage II. 1044.
Heilkunde, Ausübung durch Priester III$_2$. 446.

Heimathlose, ihre Verehelichung III$_2$. 55, 144, 363.
Heimsuchung Mariä, Fest II. 865.
Heirath, s. Ehe.
Hellsehen III$_2$. 497.
Hermas, Pastor des I. 186.
Heroischer Liebesakt I. 528. III$_2$. 560.
Herz Jesu, Bruderschaft I. 523. Fest II. 858. Weihe zum heil. Herzen Jesu II. 859. Monat Juni II. 1047.
„ Mariä I. 504, 523.
Hervorsegnung III$_2$. 237.
Heuristische Lehrmethode III. 304.
Hieronymus, seine Schriften, Bedeutung für die Seelsorge I. 195.
Hilfe, für den Seelsorger, durch Christus I. 500. U. L. Frau I. 504. die Engel und Heiligen I. 517. die streitende Kirche I. 518. die leidende Kirche I. 527.
Hilfspriester, s. Kooperatoren.
Himmel, s. Baldachin.
Himmelfahrt Christi II. 838.
„ Mariä II. 876.
Hinderniss, des Pastoralamtes, auf Seite des Hirten I. 476. der Heerde I. 487. der Verhältnisse I. 490.
Hinrichtung, s. Verurtheilte.
Hirt, der gute I. 39, 75, 91, 112, 142, 150, 466, 477, 532. III$_2$. 325. s. Christus, Gemeinde.
Hirten-Amt I. 142, 532. III$_2$. 325, 502.
„ Briefe, bischöfl. III. 16.
„ Stab I. 655. II. 388.
Hochaltar, s. Altar, Aufbewahrung des Allerheiligsten auf ihm II. 316.
Hochzeit, s. Ehe.
„ Feierlichkeiten II. 697. III$_2$. 157, 351.
„ Mahl, Theilnahme des Priesters II. 1026.
„ Messe II. 278. III$_2$. 166.
„ Tag III$_2$. 139. würdige Begehung III$_2$. 170.
Hohenpriester, Kleidung II. 374. s. Kleider.
Holzhauser, Barth., als Muster für Prediger III. 247. für Seelsorger III$_2$. 365. sein Institut I. 570. III$_2$. 521.
Homiletik III. 10, 62.
Homilie III. 243.
Honorius von Autun, seine Schrift gemma animae I. 207.
Horen, s. Stunden.
Hosanna II. 85, 161.
Hospitäler III$_2$. 404.
Hostien II. 129, 132, 209, 318, 361, 415.
Humiliate cap. vestra II. 233, 750.
Hyazinth, Farbe, ihre Bedeutung II. 383.
Hymnus, Alter und Form II. 250, 251, 454, 467, 471. Bedeutung II. 480. Hymnus der Matutin II. 531. der Laudes II. 569. der Horen II. 581, 589. der Vespern II. 521, 598. der Komplet II. 605. des Offiziums B. M. V. II. 613.
Hyperbel, Redefigur III. 195.
Hyssop II. 33, 921a.
Hysterische Kranke III$_2$. 452.

J.

Jagd, Verbot II. 1027.
Jahr, kirchliches, s. Kirchenjahr.
„ neues II. 714, 716.
Jahres-Beicht III. 698.
„ Berichte, s. Bericht.
Jahr-Märkte III. 20. III$_2$. 349.
„ Tage der Präkonisation und Konsekration des Bischofes II. 277. d. Wahl u. Krönung d. Papstes II. 278. für Verstorbene II. 292, 295, 303. III$_2$. 370, 490.
Jakobus, Apostel, Liturgie II. 48, 51. Fest II. 832, 868.
Jejunium, des Priesters für die heil. Messe II. 1009. s. Nüchternheit.
Jeremias, Lesungen II. 770.

Jesus, Fest des heilgst. Namens II. 731. Litanei III$_2$. 289. dessen Kraft III$_2$. 202.
Improperien II. 799.
Inzension bei der Messe II. 77, 111, 116, 117, 141, 146, 300, 417. des Allerheiligsten II. 331. der Reliquien II. 80, 147, 324. des Bischofes beim Empfange III$_2$. 307. der Häuser II. 705, 725, 817.
Inclinatio, s. Haupt.
Indictio festorum II. 727.
Indirekte Lossprechung III. 612, 657.
Industrialismus III$_2$. 383, 495.
Infra actionem II. 161a, 173, 178a.
Inful, s. Mitra.
Inlatio, Präfation II. 156.
Innocentes, s. Unschuld. Kinder.
Inobedienten, gegen die Osterpfl., Verfahren, Strafe III. 405. III$_2$. 478.
Insinuation der Sponsalien III$_2$. 149.
Inspektion, s. Lokal-, Distrikts-Inspektion.
In spiritu humil. II. 140.
Installation I. 667. III$_2$. 541.
Instrumente, musikalische II. 256.
Instrumentum approbat. III. 371. pacis II. 216a, 705.
Intention, Arten III. 385. bei der heil. Messe II. 335. beim Predigen III. 42. bei der Katechese III. 281. bei Spendung der Sakramente III. 384, 388, 392, 394.
Interdikt III. 592, 600, 601. III$_2$. 501.
Interdizirte, ihr Begräbniß III$_2$. 473.
Inthronisation I. 665. II. 278.
Introitus II. 61, 82, 420.
Inventar, der Kirche II. 973, 1000. der Pfründen III$_2$. 370.
Invention, für die Predigt III. 114.
Investitur I. 665. III$_2$. 541.
Invitatorium II. 520.
Invokativsegnungen III$_2$. 229.
Inzest, Verschweigung bei Dispensen III$_2$. 106.
Joachim, Fest II. 877.
Job, Lesungen II. 872.
Johannes, Apostel der Liebe, als Seelsorger I. 148. Fest II. 713.
„ Evangelium II. 238, 284.
„ Wein II. 713.
„ Baptista, im Konfiteor II. 71. im Kanon II. 201. Fest II. 866.
Joseph, Fest II. 768. Schutzfest II. 832.
Journal, pfarrliches III$_2$. 372.
Ironie, Redefigur III. 195.
Irregularität I. 410. III. 838.
Irren, Sorge für sie III$_2$. 455. Anstalten III$_2$. 456.
Irrende, Zurückführung III$_2$. 388.
Irrgläubige, Aufnahme in die Kirche III. 357. s. Akatholiken.
Irrthümliches, in Predigten III. 104.
Isaias, Lesungen II. 697.
Isidor von Sevilla, seine Schriften I. 201.
Ite Missa est II. 235, 284, 438.
Itinerarium III$_2$. 239.
Jube Domne bened. II. 113, 545.
Jubel-Hochzeit III$_2$. 172.
„ Jahr des Priesters II. 288.
Jubiläum III. 90. Predigten III. 90. Vollmachten für Beichtväter III. 613.
Judas, Apostel, Fest II. 880.
Judica, Psalm, II. 62, 65, 300. Sonntag II. 770.
Judith, Lesungen II. 872.
Jünglinge, Bündnisse I. 526. ihre geistliche Leitung, nach Wittmann I. 671. Jünglinge und Jungfrauen, ihre Leitung im Beichtstuhle III. 765. ihre Behandlung auf dem Krankenbette III$_2$. 453.
Jungfrauen, Bündnisse I. 526. Weihe der Jungfrauen III$_2$. 272.
Jungfräulichkeit III. 769.
Juramentum libert. can. III$_2$. 154, 159.
Jurisdiktion, des Beichtvaters III. 569. ordin. et deleg. III. 571,

574. III$_2$. 564. praesumta III. 572, 574. Supplirung III. 574. Beschränkungen nach Ort III. 576. nach Zeit III. 577. nach Personen III. 580. nach Sünden III. 585.
Jus petendi debitum III$_2$. 176.
Justin, Mart., Patron der christl. Philos. II. 833.

K.

Kännchen I. 603. II. 369.
Kaiserkrönung III$_2$. 281.
Kalender II. 661, 692, 887, 896.
Kalvarienberg, Nachbild. II. 997.
Kammerer III$_2$. 534, 536.
Kanon, der Messe II. 50, 53, 161, 430.
„ Bild II. 164.
„ Tafeln II. 370a, 969.
Kantiken, ihre Bedeutung und Anwendung II. 488, 565. Nunc dimittis und Benedicite II. 468, 606. Benedictus II. 569. Magnificat II. 595, 599.
Kantoren I. 595. II. 130. III$_2$. 376.
Kanzel II. 974. III. 230.
Kanzellen, s. cancelli.
Kapellen, ihre Errichtung II. 995. Benediktion II. 996. auf Gottesäckern III$_2$. 475.
Kapitel, eines Dekanates III$_2$. 534.
„ Konferenz III$_2$. 515, 537.
„ Patron III$_2$. 540.
Kapitularien, ihre Bedeutung für die Pastoral I. 204.
Kapläne, s. Kooperatoren.
Kardinäle III$_2$. 558.
Karl Borromäus, seine Mailänderakten und seine Instruktionen I. 216.
Karmel, Fest Mariä vom Berge Karmel II. 865.
Karmoisin, Farbe, ihre Bedeutung II. 33.
Karneval II. 742.
Kasel, s. Meßgewand.
Kassianus, seine Schriften I. 194.
Katakomben II. 343.
Kataster III$_2$. 334.
Katechese in Schule und Kirche III. 255, 313, 315.
Katechet, der gute, seine Eigenschaften III. 262, 281.
Katechetischer Unterricht und Erziehung, Pflicht III. 256, 265. Geschichte des katechetischen Unterrichtes III. 268. Schwierigkeit III. 274. Zweck III. 277. Vorbedingungen III. 281. Hilfsmittel III. 290. Behandlung des Lehrstoffes III. 291. Vertheilung desselben III. 298. Auswendiglernen und Erklärung III. 302. Verschiedene Methoden III. 304. Unterricht und praktische Uebung III. 310, 314. Form der Schul- und Kirchenkatechese III. 313. Belohnungen und Strafen III. 319. Vortrag III. 321. Aufschreibung der Katechese III. 322a. die Erziehung durch Kult und Disziplin III. 334.
Katechetische Vorträge III. 88, 101, 244.
Katechismus, römischer I. 169, 435. III. 71, 102, 294, 302. des seligen Kanisius III. 295a. Diözesankatechismen III. 295, 297. ein Volksbuch III. 295. Reform III. 297, 301a. Erklärungsbücher für den Katechismus III. 302a. Predigten über den Katechismus III. 88, 101, 244.
Katechumenat II. 763, 766, 808. III. 255, 428. Aufnahme in dasselbe III. 431. Dauer III. 432. Vollendung III. 444.
Katechumenenmesse II. 117, 424.

Katechumenenöl I. 633. II. 791, 923. III. 433, 446.
Kathedra II. 145. III. 29a, 231.
Kathedralkirche II. 932.
Kelch I. 609, 635. II. 129, 134, 138, 368, 947. Konsekration und Exekration II. 948. ins Grab III_2. 463a. seine Bekleidung II. 369, 396, 398a.
Kerzen für den Gottesdienst, s. Lichter, Wachs. Weihe II. 735. Osterkerze II. 805. Taufkerze III. 452. Sterbkerze III_2. 460, 461a.
Kettenfeier Petri, Fest II. 880.
Keuschheit, der Jugend III. 766. s. Gelübde.
Kindbetterinen, als Kranke III_2. 451.
Kinder, Fest der unschuldigen II. 714.
„ Unterricht und Erziehung, s. Katechet, Schule.
„ Taufe III. 405, 407, 422, 426.
„ ausgesetzte, ihre Taufe III. 409. III_2. 363.
„ blödsinnige III. 344, 474.
„ uneheliche, Eintragung ins Taufbuch III_2. 362. Legitimirung III_2. 179, 362.
„ ihre Beicht III. 339, 761.
„ Kommunion III. 339, 521, 764. Wegzehrung III. 547.
„ Feste III. 346.
„ Lieder für Kinder III. 346.
„ Viehhüten derselben III_2. 389.
„ kranke, Besuch III_2. 453.
„ sterbende III_2. 460a.
„ Freithof III_2. 482.
„ Begräbniß getaufter III_2 490. der ohne Taufe gestorbenen III. 411. III_2. 478. akathol. Kinder III_2. 475a.
Kindheit, Verein der hl. III. 355.
Kirche, der Leib Christi I. 6, 31, 364. vorbildliche I. 29. Organismus I. 22, 26, 28, 159. III_2. 502, 543, 559. Thätigkeit, eine göttlich-menschliche I. 18, 22. Aufgabe I. 27. dreifaches Amt I. 36, 227, 362. II. 267. III. 8. Verbindung von Leben und Wirken I. 37, 44, 163. II. 559. III. 7. das Erntefeld I. 63, 229. Zustand in ihren einzelnen Gemeinden I. 150. ihr Wort und Leben als Vorschrift für den Seelsorger I. 159. ihr Opferleben I. 362, 386. II. 59. Gebetsleben II. 440, 475, 496. ihre Einigung mit Christus I. 364. II. 8, 134, 646. die triumphirende, streitende und leidende Kirche mithelfend für die Seelsorge I. 500. verherrlichet durch den Seelsorger I. 341. Mitleben mit dem Leben der Kirche II. 654, 1032. die Einheit mit der römischen Kirche I. 165, 494. ihre lehramtliche Thätigkeit III. 9, 254, 350, 370. priesteramtliche Thätigkeit III. 379. königl. Amt III_2. 325.
Kirche, Gebäude II. 13, 342, 897, 904. Bedeutung und Symbolik II. 905. Namen II. 907. Bau II. 908, 913. Einweihung II. 917, 926. Exekration und Rekonziliation II. 926, 927. Ueberwachung III_2. 343.
Kirchen-Gesang, s. Gesang.
„ Gut III_2. 334, 379, 404. s. Vermögen.
„ Jahr, Wesen I. 379, 394. II. 13, 267, 646. Anschauungen der heil. Väter II. 649. Bedeutung für die Seelsorge II. 654, 663. Kirchenjahr und natürliches Jahr II. 659. seine drei Theile II. 860. Behandlung in der Predigt III. 87, 101. Einführung der

Gemeinde in das Kirchenjahr II. 1033. III$_2$. 308. der Kinder III. 339.
Kirchen-Kalender II. 887, 896.
„ Katechese III. 315.
„ Provinz I. 243. III$_2$. 554.
„ Recht, Stellung zur Pastoral I. 16, 17, 164.
„ Stühle II. 972. ihre Vertheilung II. 974a.
„ Väter, s. Väter.
„ Versammlungen, ihre Gesetze I. 168, 435. III$_2$. 551, 558.
„ Verwaltung III$_2$. 334, 379, 404.
Kirchhof, s. Gottesacker.
Kirchliche Richtung I. 159, 221, 494. kirchliches Leben des Priesters II. 1004. der Gemeinde II. 654, 1023.
Kirchspielschulen III. 271, 326.
Kirchweihe II. 917. Fest II. 539, 929. III$_2$. 351. Predigt III. 91.
Klassiker, heidnische III. 375.
Klausur III. 597.
Kleider, alttestamentliche, liturgische I. 401, 459. II. 374, 397. neutestamentliche II. 372. des Bischofes I. 648, 657. II. 385. des Priesters I. 631. II. 374. des Diakons I. 609. II. 382. des Subdiakons I. 619. II. 382. der Kleriker I. 581, 584. Stoff und Form II. 397. Anschaffung II. 399. Weihe derselben II. 925. III$_2$. 208.
Kleidung, klerikale I. 585. II. 1012, 1030.
Klementinische Liturgie II. 47.
Kleriker, ihre Bildung I. 161, 563. Seminar I. 563. Kleidung II. 1030. ihre Behandlung im Beichtstuhle III. 787. ihre Belangung vor dem weltlichen Gerichte III. 593a. III$_2$. 564.
Klerus, Name I. 232, 583. Regular- und Säkularklerus I. 26, 250. III$_2$. 525.
Klöster, Pflanzschulen für Priester I. 565. für den christlichen Unterricht III. 269, 331. für die Missionen III. 356, 368. ihre Bedeutung für die Seelsorge I. 20, 250. III$_2$. 525. s. Ordensgeistliche.
Kloster-Frauen, Beichtväter der II. 349. III. 580, 786.
„ Kirchen, Celebration in denselben II. 348.
Klugheit des Seelsorgers I. 78, 397, 458. III$_2$. 342, 391, 400. des Predigers III. 46. des Beichtvaters III. 621.
Knaben, Unterricht für den geistlichen Stand durch Priester III$_2$. 46.
„ Schulen III. 330.
„ Seminarien I. 432, 560.
Kniebeugung I. 628. II. 187, 243, 319. III$_2$. 290.
Könige, Bücher der II. 854.
Königliches Amt des Erlösers, der Kirche I. 36, 227, 288. III$_2$. 325. s. Christus, Kirche.
Königskrönung III$_2$. 278.
Kollar II. 1030.
Kollekte II. 89, 90, 94, 302, 496, 570. s. oratio und commemor.
Kommunion, Christi mit seiner Kirche I. 364. dritter Theil der heil. Messe II. 203. Kommunion des Priesters II. 217. der Kleriker I. 644. III. 540. am Gründonnerstage II. 785. der Gläubigen II. 131, 218, 226, 435. III. 490, 536. bei einer Requiems-Messe II. 301. Austheil. in Paramenten schw. Farbe III. 537. Austheil. durch den Bischof I. 644. außer der Messe III. 538. unter zwei Gestalten II. 222. Gebot der Kirche III. 495. Osterkommunion III. 498. Krankenkommunion III. 544.

erste Komm. der Kinder III. 521, 524, 764. öftere Komm. III. 506. tägliche II. 219. III. 495, 509, 514. zur Gewinnung der Ablässe am Allerseelentage II. 886a. III$_2$. 561. Vorbereitung und Danksagung III. 529. Nüchternheit III. 545. III$_2$. 563. Ausschließung III. 526. Geistliche Kommunion III. 550.
Kommunion-Bank II. 226, 972.
„ Tuch II. 227a, 395, 972.
„ Zettel III. 503.
Kommunismus III$_2$. 495.
Kompletorium II. 459, 464, 468a, 601.
Kondonation, nicht prosolv. Messen II. 305.
Konferenzen, Vorträge III. 399. III$_2$. 385. Priester-Konferenzen III$_2$. 511. Kapitel-Konferenzen III$_2$. 515.
Konfessionslehren, s. Unterscheidungslehren.
Kongregationen, römische III$_2$ 558.
Konkordanzen, für Prediger III. 155.
Konkubinarier III. 526. III$_2$. 394, 443a.
Konkurrenz der Feste II. 895.
Konkurstage III. 20, 89, 566.
Konsekration, in der Messe II. 131, 154, 182, 318. des Bischofes I. 647. II. 277. der Jungfrauen III$_2$. 272. einer Kirche II. 277, 917, 926. eines Altars II. 921. des Kelches II. 948. der heil. Oele II. 786. III. 466. III$_2$. 10.
Konsens, s. Ehekonsens.
Konstitutivsegnungen III$_2$. 352.
Kontemplation III. 812.
Konventmesse II. 275, 297, 308, 678.
Konvertenden III. 357. auf d. Sterbbette III. 363. Ungetaufte III. 364.
Konzilien, allgemeine III$_2$. 558. s. Kirchenversammlungen.
Kooperatoren III. 17. III$_2$. 528.
Kopfbedeckung, s. Haupt.
Korporale I. 608. II. 127, 131, 369, 394, 948.
Korrespondenz, private des Priesters III$_2$. 337, amtliche III$_2$. 373.
Kräuterweihe II 877.
Kranke, Sorge des Priesters für sie III$_2$. 408. ihre Belehrung, Ermahnung, Tröstung III$_2$. 412, 438. leibliche Hilfe III$_2$. 415. Besuche III$_2$. 418, 436, 441, 445. Vorbereitung zum Empfange des heil. Sakramentes III$_2$. 419. Beicht III. 791, 830. III$_2$. 419, 429, 442. Kommunion III. 544, 548. III$_2$. 314, 339. III$_2$. 563. Provisur III. 547. III$_2$. 422. Testament III$_2$. 439. Gebete über sie und Segnungen III$_2$. 250, 440. ärztliche Behandlung durch den Priester III$_2$ 446. Pestkranke III$_2$. 447. verschiedene andere Kranke III$_2$. 450. kranke Kinder III. 797. III$_2$. 240. kranke Priester III$_2$. 435a, 443. Geisteskranke III$_2$. 455.
Kranken-Bursa III$_2$. 423.
„ Ciborium II. 947. III$_2$. 424.
„ Häuser III$_2$. 404.
„ Oel II. 787.
„ Patene III$_2$. 424, 425.
„ Wärter III$_2$. 417.
„ Zimmer III$_2$. 428, 443.
Krankheiten, dämonische III$_2$. 227. Symptome schwerer Krankheit und des nahen Todes III$_2$. 446. ansteckende Krankheiten III$_2$. 447. hitzige Krankheiten III$_2$. 450.
Kredenztisch II. 972.
Kreuz, seine Bedeutung I. 356. auf dem Altare II. 146, 363, 769, 938, 949. am Eingang in den Chor II. 972. auf dem Gottesacker II. 992. Verhüllung und Enthüllung II. 769, 798. bei Prozessionen III$_2$.

297. sine hasta III$_2$. 434, 491. Aschenkreuz bei der Konsekration der Kirche II. 920. Kreuz für Kranke und Sterbende III$_2$. 458, 460.
Kreuz-Erfindung, Fest II. 832.
„ Erhöhung, Fest II. 876.
„ Form der Kirchen II. 910.
„ Gänge um Kirchen II. 995.
„ Partikel II. 957. III$_2$. 301.
„ Wege, Geschichte II. 963. Errichtung und Einweihung II. 964. III$_2$. 562. Abläße II. 966. Stationen im Freien II. 997.
„ Zeichen, bei der Messe II. 64, 73, 244. beim Gloria II. 89. bei dem Evangelium II. 115, 245. beim Kredo II. 121. Sanktus 160a. über die Opfergaben II. 168, 245. beim Brevier II. 512. bei der Taufe III. 433, 438, 462. bei der Firmung III. 467. bei der Beicht III. 829. bei der letzten Oelung III$_2$. 26, 36. bei der Komm. III. 540. bei den Sakramentalien III$_2$. 203. beim Gebete III$_2$. 290.
Kriegsfahnen, Weihe III$_2$. 263.
Krippendarstellungen II. 710.
Krönung, des Papstes I. 402, 665. II. 278, 390. III$_2$. 268. des Königs und der Königin III$_2$. 278. des Kaisers III$_2$. 281.
Krone, dreifache des Papstes I. 402. II. 390. III$_2$. 556. s. Tonsur.
Kronleuchter II. 952.
Kruzifix, s. Kreuz.
Kuh, Opfer der rothen II. 32.
Kultus II. 17, 44. III$_2$. 285. Bedeutung für die Seelsorge II. 1033. III. 337. III$_2$. 308. s. Liturgie, Kirche.
Kunst und Kirche I. 31. ihre Bestimmung II. 899. Christliche Kunst II. 900. Liturgische Kunst II. 901. Entwicklung II. 902, 968. Künstler II. 960. Kunstvereine II. 1001a.
Kuppa am Ciborium und Kelch II. 947.
Kuraten an Gefangenanstalten III$_2$. 464. in Irrenhäusern III$_2$. 456.
Kuß, vom Bischofe I. 638. des bischöfl. Ringes I. 645. II. 227. der Hand II. 114. des Altares II. 75, 91, 125, 165, 196. Friedenskuß II. 215, 227, 301. der Reliquien II. 958.
Kyrie eleison II. 84, 419.

L.

Laasaselbock II. 37.
Laetare, Sonntag II. 64.
Laien, ihre Theilnahme am Stundengebet der Kirche II. 454, 464. s. Gemeinde.
Laktizinien, Segnung II. 820.
Lamentationes II. 781a.
Lamm, das tägliche Opfer des alten Bundes II. 41. Gottes II. 214, 228.
Lampen I. 528, 602. II. 951.
Lanze und Nägel, Fest II. 832. s. Leidensfeste.
Lateinschulen III. 374.
Laternen II. 952. III$_2$. 423.
Lauda Sion II. 857.
Laudes II. 452, 455, 468, 475, 499, 562. Psalmen II. 452, 563, 566.
Laue, Behandlung im Beichtstuhle III. 753.
Laurentius, Vorbild des Diakons I. 623.
Lauretanische Litanei II. 1043.
Laus tibi Christe II. 117.
Lavabo II. 150.
Laxismus I. 484. III. 565.
Leben, beschauliches und thätiges I. 26, 38, 250, 253. gemeinsames I. 563, 567, 570. III$_2$. 521. Leben und Wirken I. 37, 45, 111. III 7.
Lebensgeschichte der Heiligen, als Gegenstand der Predigt III. 103.
Lebensordnung des Priesters II. 1020. in der Gemeinde II. 1032, 1049. für Beichtkinder III. 744.

Lectio brevis II. 588, 603.
Lectionarius II. 100, 470.
Ledigſchein III$_2$. 153. bei gemiſchten Ehen III$_2$. 71, 74, 149.
Legitimirung, unehelicher Kinder III$_2$. 179, 362.
Lehramt, der Kirche I. 36, 139. II. 267. III. 8. Zweige desſelben III. 9.
Lehr-Anſtalten III. 371.
„ Methode, katech. III. 290.
„ Stoff, für die Predigt III. 67. Katecheſe III. 290.
Leib des Herrn, ſ. Euchariſtie.
Leichen, ihre Behandlung II. 290. III$_2$. 462. Leichen der Prieſter III$_2$. 462. Wachen bei Leichen III$_2$. 463a. Ausſegnung III$_2$. 484, 491. Tragen und Fahren III$_2$. 485. Beerdigung, Verbrennung III$_2$. 472a. Lage der Leichen in der Kirche und auf dem Gottesacker III$_2$. 482, 486. Transferirung III$_2$. 483.
„ Feierlichkeiten, ſ. Begräbniß.
„ Mahle III$_2$. 483.
„ Reden III. 92, 233, 240. III$_2$. 487a.
Leiden Chriſti, Gedächtniß II. 745.
Leidende Kirche, mithelfend dem Seelſorger I. 527.
Leidensfeſte des Herrn II. 767.
Leihbibliotheken III$_2$. 346.
Lektionen, ihre Bedeutung II. 492. der Nokturnen II. 452, 455, 468, 470, 544, 552, 555. an Quatembertagen III$_2$. 684, 851, 856. im Off. B. M. V. II. 618.
Lektorat I. 591.
Lektüre, Ueberwachung III$_2$. 346.
Leſen, liturgiſches I. 594, 597.
Leſung, geiſtliche II. 1022.
Leviten I. 615, 620. II. 382. Kleider, ſ. Dalmatik, Tunizella.
Letzte Oelung, ſ. Oelung.
Leuchter I. 603. II. 952. ſiebenarmiger II. 27.
„ Rechen II. 953.
Leuchterträger I. 602.
Liber status anim. I. 535. III$_2$. 364.
Libera III$_2$. 486, 490. Libera nos Dom. ab omn. mal. II. 208.
Liberalismus III$_2$. 496.
Licentia praesumta bei Dispenſen III$_2$. 90.
Licht, inneres Licht I. 100, ewiges I. 258, 602. des Biſchofes II. 388. Gaslicht II. 950a. III$_2$. 562.
Lichter, am Altare II. 938, 950. ihre Zahl und Bedeutung bei der Expoſition II. 325. bei dem heil. Opfer II. 365. bei Segnungen III$_2$. 215. bei Prozeſſionen II. 734. III$_2$. 300, 312. für die Verſtorbenen II. 953. III$_2$. 485. für die Privatandacht III$_2$. 260.
„ Rechen II. 953.
„ Weihe II. 734. III$_2$. 260.
Lichtmeß II. 733.
Liebe des Seelſorgers zu ſeiner Gemeinde I. 390. zum Gotteshauſe II. 999.
Liebesakt, heroiſcher I. 528. III$_2$. 560.
Lieder, für die Kirche II. 258. für Kinder III. 346.
Limina App. III$_2$. 556.
Linnen II. 127, 395a, 397.
Litanei, ihr Gebrauch II. 833. III$_2$. 289. aller Heiligen I. 606, 615, 627, 651. II. 419, 813, 919. Bedeutung und Erklärung II. 635. lauretaniſche II. 1043. Namen Jeſu III$_2$. 289. für Sterbende III$_2$. 459.
Liturgie, Namen und Bedeutung II. 44, 265. Liturgie der Apoſtel II. 45. morgenländiſche II. 51. abendländiſche II. 52. römiſche II. 53. gallikaniſche II. 54. des heil. Chryſoſtomus II. 413. Grundgedanke der Liturgie II. 55. ihre drei Theile II. 60. ſ. Meſſe, Brevier.
Liturgiſche Predigten III. 77.
Lobgeſang, engliſcher, ſ. Gloria.
Lobopfer d. A. B. II. 38.

Löffelchen für den Kelch II. 138.
Lokalſchulinſpektion III. 328. III$_2$. 343.
Loretto, Uebertragung des heil. Hauſes, Feſt II. 703.
Losſprechung III. 645. von Reſervatfällen III. 610, 832. III$_2$. 565. von Cenſuren III. 829, 833. von kanoniſchen Hinderniſſen III. 832. von Suspenſion und Interdikt III. 837. mit Dispenſation III. 838. in articulo mortis III. 612. öftere der Sterbenden III$_2$. 458. von Kindern III. 763. Mehrerer zugleich III$_2$. 449. Aufſchiebung III. 647, 719, 727. Verweigerung III. 647, 686, 796. bedingte III. 655. III$_2$. 458. indirekte III. 612, 657. Ritus III. 828.
Lumen Christi II. 805. Lumen des Biſchofes II. 388.
Lunula II. 946. III$_2$. 261a.
Luſter II. 952.
Lyzeen III. 377.

M.

Mädchenſchulen III. 330.
Männervereine I. 525.
Märkte III$_2$. 349.
Mäßigung, in der Predigt III. 82.
Magnetismus III$_2$. 497.
Magnificat II. 522, 595, 599.
Maianbacht II. 1046.
Mailändiſche Liturgie II. 53.
Makkabäer, Leſungen aus den Büchern der II. 873.
Mandat, zur Ausführung der Ehedispenſation III$_2$. 111.
Mandatum, Fußwaſchung II. 794.
Manipel I. 609. II. 378.
Maria, die mächtige Mithelferin des Seelſorgers I. 504. ihre beſondere Verehrung durch ihn I. 514. Antheil am heil. Opfer II. 152, 174.
Marianiſche Antiphonen II. 607, 696, 737, 822, 850. Marianiſches Offizium II. 609.
Marienfeſte II. 269, 687. Maria de mercede II. 878. Maria Hilf II. 864. Maria Schnee II. 879. Empfängniß, ſ. Empfängniß u. ſ. f.
„ Mai II. 1046.
Markus, Liturgie II. 48. Feſt II. 832. Prozeſſion II. 833.
Martyrologium II. 586, 706.
Material, zum Kirchenbau II. 914.
Materialismus III$_2$. 495.
Materie, des Opfers II. 361. der Sakramente III. 385, 395. der Taufe III. 399. der Firmung III. 465. der Buße III. 646. der Oelung III$_2$. 10.
Mathias, Feſt des heil. II. 746.
Matrikel, ſ. Pfarrbücher.
Matthäus, Feſt des heil. II. 880.
Matutin II. 454, 533. pro deff. II. 625. ſ. Nokturnen.
Matut. tenebrarum II. 781.
Mechanismus, i. d. Seelſorge I. 488.
Medaillen, ihre Weihe III$_2$. 265.
Meditation, ſ. Betrachtung.
Medizin, ſ. Arznei.
Meinung, ſ. Intention.
Melancholiſche, deren Behandlung III. 754.
Memento pro vivis II. 164, 171, 432. pro deff. II. 197, 432.
Memoriren, der Predigt III. 210. der Katecheſe III. 322.
Menſchenfurcht, des Seelſorgers I. 481.
Meſſe, das fortwährende Opfer Chriſti in ſeiner Kirche I. 362. II. 59. Quelle alles Lebens der Kirche I. 369. II. 8, 58. Früchte II. 177, 366. Meßopfer und Breviergebet II. 12, 347, 440, 470. Meſſe und Kirchenjahr II. 13, 267. Vorbilder II. 43, 192. Aelteſte Liturgien II. 44. Erklärung II. 55. Aeltere Erklärungen I. 207. Namen II. 265.

Messe, Verschiedenheit II. 267, 306. Votivmessen II. 271. für Verstorbene II. 289. III₂. 487. für Brautleute II. 278. III. 166. Konvent- u. Pfarrmesse II. 108, 275, 297, 678. gestiftete Messe II. 304. Rogationum II. 838. III. 304. solitaria II. 307. praesanctificatorum II. 270, 796, 799. sicca II. 270. bifaciata II. 271. nautica II. 270. 347. Expositionsmesse II. 324. coram Sanctiss. II. 326, 328. für theophorische Prozessionen III₂. 311. feierliche und stille Messe II. 306. bischöfliche und päpstliche Messe II. 314.
„ Zeit, Ort und Erfordernisse II. 350. Ort II. 342. Messe im Freien und in fremden Kirchen II. 347. Brod und Wein zur heil. Messe II. 361, 363. Buch II. 145, 349, 369, 969. Meßformulare für Verstorbene II. 304. Kännchen I. 603. II. 369. Kelch II. 368, 949. Kleider II. 379, 380. Klinsen II. 188. Intention und Applikation II. 335. Einschreibbuch II. 341. III₂. 371. Stipendien II. 338. Aufbewahrung II. 341. III₂. 371. Vorbereitung und Danksagung II. 1005. III. 507. Defekte II. 1011.
Meßner II. 973. III₂. 376.
Metapher III. 194.
Methode, des katechetischen Unterrichtes III. 290, 292, 304.
Metonymie III. 194.
Metropolit III₂. 554.
Mette, s. Matutin.
Michael, der heil. Erzengel, in der Messe II. 71, 142, 194. Fest II. 832, 880.
Miene, des Predigers III. 226.
Militärgeistliche, Approbation III. 573.
Ministranten II. 306, 1041.
Missale II. 369.
Mißgeburten, ihre Taufe III. 409.
Mission, innere III. 365. Volksmission III. 366. Predigten zur Mission III. 91. s. Sendung.
Missionsthätigkeit, der Kirche III. 350. Vereine II. 727. III. 353, 354. III₂. 385.
Mitra I. 657. II. 378. eines Abtes III₂. 276.
Mittefasten II. 764a.
Modulation, der Stimme im Predigen III. 222.
Monat, des Priesters II. 1023.
„ Heilige ibid.
Moniones, am Charfreitag II. 797.
Monstranze II. 945.
Moralpredigten III. 80.
Morgengebet, privates des Priesters II. 1021.
Mosaik II. 977.
Mozarabische Liturgie II. 54.
Münster, Name II. 908.
Mütter, Kindbetterinen III. 794. III₂. 451. s. Eltern.
Munda cor meum II. 112.
Musik, s. Gesang, Instrumente.
Mutterschaft Mariä, Fest II. 878.

N.

Nachbargemeinden III. 382.
Nachholung, der Cäremonien der Taufe III. 456.
Nachmittagsgottesdienste II. 1046. III₂. 290.
Nachtgebet, privat. d. Prieſt. II. 1022.
Nacktes, in der kirchlichen Kunst II. 939, 950, 961.
Nächstenliebe, Motiv des Willens in Predigten III. 148.

Nächtliches Gebet II. 517.
Name, des Täuflings III. 435. des Firmlings III. 480. des Mitschuldigen in der Beicht III. 632.
„ Jesus, Fest II. 731. Sakramentale III$_2$. 202. Litanei III$_2$. 289.
„ Mariä, Fest II. 879.
Namenspatron III. 436.
Nathinäer I. 611.
Natur und die Kirche I. 33, 431.
Naturgeschichte, benützt vom Prediger III. 76, 136.
Naturwissenschaft I. 430.
Neubekehrte Sünder, ihre Leitung III. 470.
Neugeweihte, s. Primiz.
Neujahr II. 714, 716.
Neumen II. 107a. II. 252.
Neunzahl II. 85.
Nobis quoque peccat. II. 200.
Nokturnen, Ursprung II. 517. in den ersten Jahrhunderten II. 454, 468, 666. Bedeutung und Eintheilung II. 475, 477, 499, 517, 534. Inhalt II. 520, 532. Erklärung einzelner Offizien II. 535. B. M. V. 614. deff. II. 625. der Charwoche II. 781. Ostern II. 819, 830.
Non II. 452, 454, 468, 475, 502, 592.
Nothtaufe III. 161. III$_2$. 132a.
Novennen II. 1046.
Noviziat III$_2$. 271.
Nüchternheit bei der Firmung III. 476. Kommunion III. 533, 545. III$_2$. 563. Messe II. 1009.
Nunc dimittis II. 468, 606.
Nutzanwendung, in der Predigt III. 152.

O.

O, die sieben großen Antiphonen II. 700.
Oberhaupt, der Kirche I. 165, sichtbares I. 111. III$_2$. 555. unsichtbares III$_2$. 558.
Oberhirt, s. Bischof.
Oblaten, s. Hostien.
Obrigkeit, weltliche und die Kirche I. 27, 496. Verhalten des Priesters zur III$_2$. 373. Unterstützung der Seelsorge III$_2$. 377.
Occurrentia festorum II. 888. III$_2$. 561.
Octavarium Rom. II. 931a.
Odo von Klugny, seine collationes I. 208.
Oekonomie, Betrieb durch den Priester II. 1028, 1049. III$_2$. 333.
Oel, heil., Konsekration II. 786. III. 466. III$_2$. 10. Aufbewahrung II. 792. Erneuerung III$_2$. 11. Tragung zum Kranken III$_2$. 434.
„ zum ewigen Licht II. 950.
Oelberg an Kirchen II. 997.
Oelberggebet des Herrn, Fest II. 745.
Oelgefäße II. 792. III$_2$. 434.
Oelung, letzte III$_2$. 7. Wirkung III$_2$. 8. Materie und Form III$_2$. 10, 14. bedingte Spendung III$_2$. 15. Empfänger III$_2$. 16. Wiederholung III$_2$. 17. Spender III$_2$. 21. Art und Weise der Spendung III$_2$. 24, 30, 431. bei ansteckender Krankheit III$_2$. 23, 27. für Mehrere zugleich III$_2$. 36. in Verbindung mit der Wegzehrung III$_2$. 434.
Offenbarung Johannes, Lesungen II. 831.
„ mystische III. 816.
Offene Schuld III$_2$. 290.
Offertorium II. 94, 126, 301.
Officium II. 473. B. M. V. II. 609. deff. II. 290, 298, 620. votiv. II. 275.
Oktave II. 670. privilegirte II. 672. dies infra Oct. II. 671. Weihnachten II. 710. Epiphanie II. 726,

729. Ostern II. 821. Pfingsten II. 848. Corporis Christi II. 858.
Olivenöl III. 466. III$_2$. 10.
Operationen, Benehmen des Priesters dabei III$_2$. 451.
Opfer, Idee, Opfer das Leben der Welt I. 353. der Menschen I. 359. der Kirche I. 362. II. 8. des Seelsorgers I. 357, 386. II. 14, 1005.
„ Vorbilder, im Paradiese I. 353. II. 17. nach der Sünde I. 354. II. 19. vorchristliche I. 355. II. 21. jüdische II. 24. außerordentliche II. 31. am Versöhnungsfeste II. 36. gewöhnliche im A. T. II. 38.
„ Kreuzesopfer I. 356. himml. Opfer I. 363. II. 11, 26, 125, 151, 179, 194. Meßopfer, s. Messe.
Opfergaben, bei der Weihe des Bischofes I. 657. für die heil. Messe II. 128, 132, 415.
Opferung II. 123, 127, 131.
„ Mariä, Fest II. 886.
Orarium II. 382, 413.
Orate fratres II. 153.
Oratio A cunctis II. 736 a. ad lib. II. 737 a. imperata II. 894. super oblata II. 131. super populum II. 232, 238, 750. s. Kollekte, commemoratio.
Oratorien II. 344. III. 415.
Orden, I. 26, 250. Stellung zum Weltklerus I. 565. III$_2$. 525. für Erziehung und Krankenpflege III. 330. III$_2$. 404, 527. für Leitung von Irrenanstalten III$_2$. 456 a. Gefangenanstalten III$_2$. 464 a. Missionen III. 356. Volksmissionen III. 368.
Orden, dritter II. 1051. III$_2$. 37.
„ Aufnahme und Profeß III$_2$. 271.
Ordensgeistliche, Predigtamt II. 18, 230. Beichthören III. 572, 576. Spendung der Sterbsakramente III. 546. der Sakramentalien III$_2$. 209. des päpstlichen Segens III$_2$. 233.
„ Kirchen II. 348.
„ Ritter III$_2$. 284.
Ordination I. 577. s. Weihe, Weihetage.
Ordo, s. Weihe.
Ordo Missae II. 268.
Oremus II. 94, 126.
Orgel II. 256, 697, 750, 977. Weihe III$_2$. 262 a. Organist III$_2$. 376.
Orientirung des Kirchenbaues II. 909.
Orte, heil., Kapellen u. dergl. II. 995.
Ossuarium II. 992.
Osten, Richtung der Kirchen nach Osten II. 909. beim Gebete III$_2$. 292.
Ostensorium, s. Monstranze.
Osterbeicht III. 499, 502.
„ Eier II. 820.
„ Festkreis II. 267, 661, 738.
„ Kerze II. 805.
„ Kommunion II. 755, 771. III. 498, 506.
„ Lamm II. 34, 45 a.
„ Mährlein III. 105.
„ Pflicht III. 502.
Ostern II. 818.
Ostiariat I. 587.
Ostung, s. Osten.

P.

Päpstliche Messe II. 314. Reservatfälle III. 590. III$_2$. 565. päpstl. Segen III$_2$. 232. s. Tiara u. s. f.
Palla II. 187 a, 369, 394, 948.
Pallium I. 665. II. 389. III$_2$. 264, 268.
Palmsonntag II. 774. Weihe der Palmen II. 775. III$_2$. 253.

Pange lingua II. 330, 857.
Papst, das Oberhaupt der Kirche III$_2$. 555. seine Krönung I. 402, 665. II. 278, 390. III$_2$. 268. sein Wort I. 165. sein Segen III$_2$. 232.
Parabel, in der Predigt III. 119.
Paräneſen III. 238.
Paramente, ſ. Kleider. Paramentenvereine III. 553.
Parochus proprius für die Sakramente III. 386. Taufe III. 404. Beicht III. 573. Kommunion III. 501, 546. heil. Oelung III$_2$. 23. Ehe III$_2$. 51, 109, 143, 164.
Parteilichkeit, des Seelſorgers I. 482.
Pascha annotinum II. 826. competentium II. 779. floridum II. 780.
Paſchafeier im A. T. II. 34, 45a.
Passio D. N. J. Chr. Commemoratio, Feſt II. 745, 767.
Paſſion II. 778.
Paſſionsſonntag II. 770.
„ Spiele III$_2$. 355.
„ Zeit II. 769.
Paſtoralamt I. 36, 129, 225. deſſen Geſchichte I. 228. Organe I. 129, 231. Führung I. 353. oberſter Grundſatz I. 353. Eigenſchaften I. 397. Hinderniſſe I. 476. Hilfe I. 500. Vorbedingungen I. 529. Uebertragung I. 539. ſ. Seelſorge.
„ Klugheit I. 78.
„ Konferenzen III$_2$. 512.
„ Medizin III$_2$. 446a.
„ Theologie, Begriff I. 11. Name I. 11, 39. als Wiſſenſchaft I. 11, 41. Stellung und Aufgabe I. 27, 40, 47. Verhältniß zu anderen Wiſſenſchaften I. 15, 16. Objekt I. 18. Eintheilung I. 44. Quellen I. 48. aus den hl. Schriften I. 50. aus dem Worte der Kirche I. 159. Geſchichte der Paſtoraltheologie I. 160, 185.
Patene I. 609, 635. II. 133, 206, 209, 368, 415, 948.
Pater noster II. 204, 508, 544, 604, 608, 800, III$_2$. 288.
Pathen, bei der Taufe III. 416. bei der Firmung III. 477. Pflichten III. 268, 417, 478. Eintragung in das Pfarrbuch III$_2$. 364. ihre Wichtigkeit für die Seelſorge III$_2$. 380.
Patrozinium II. 931. 932. III$_2$. 561. Predigt III. 91.
Paulus, Feſt II. 867. Paſtorallehrer I. 128, 131, 138. „Werk des heil. Paulus" III$_2$. 347a.
Pax Domini sit ... II. 212. Pax vobis II. 87, 93, 227, 301. Pax tecum, Friedenskuß II. 215. Instrum. pacis II. 216a, 785. Pax huic domui I. 84. III$_2$. 30, 429.
Pedum I. 655. II. 388. III$_2$. 358.
Pektorale II. 386. Weihe III$_2$. 263a.
Per omnia saec. II. 98, 156, 204.
Per quem haec omnia II. 201.
Perſonifikation III. 198.
Peſtkranke III$_2$. 448. Spendung der heil. Firmung III. 472. der heil. Wegzehrung III. 547. der heil. Oelung III$_2$. 23, 27.
Petroleum, Gebrauch in der Kirche III. 951.
Petrus, Feſt II. 867. Kettenfeier II. 880. Stuhlfeier II. 737, 746. ſein Mahnruf an die Seelſorger I. 111.
„ von Blois, ſeine Traktate I. 213.
„ Damianus, Bedeutung ſeiner Schriften für die Paſtoral I. 210.
Pfarrer, Stellung und Würde I. 245. der Hirte I. 39, 75, 112, 142, 150, 477, 532. III$_2$. 325. ſeine Sendung I. 665. ſein Empfang in der Gemeinde III$_2$. 532. Inſtallation I. 667. III$_2$. 541. Vorbild der Gemeinde III$_2$. 325.

Wächter III$_2$. 341. Führer III$_2$. 357. der Armen- und Krankenfreund III$_2$. 397. als Prediger und Katechet III. 16, 272. als Spender der Sakramente III. 386, 503, 505. Verwalter des Kirchengutes III$_2$. 334. Verhalten gegen seine Nachbarn und Kooperatoren III$_2$. 528. Sein Begräbniß III$_2$. 543.
Pfarrarchiv III$_2$. 369.
„ Berichte III$_2$. 538, 539, 541.
„ Beschreibung III$_2$. 370.
„ Bücher III. 396, 489. III$_2$. 360, 367, 369.
„ Friedhof III$_2$. 480.
„ Hof, christliche Ordnung in ihm II. 1028, 1049. III$_2$. 332. Baufallwendung III$_2$. 336, 537.
„ Kirche, I. 254. II. 1045.
„ Messe II. 275, 279, 283a, 309, 351.
„ Pfründe III$_2$. 333.
„ Provisor III$_2$. 532.
„ Registratur III$_2$. 369.
„ Schule III. 271, 326.
„ Verband I. 246.
„ Visitation I. 537. III$_2$. 352, 547.
Pfingstfest I. 572. II. 541, 845. Festkreis II. 267, 839, 840, 853.
Pfründe III$_2$. 333.
Philippus und Jakobus, Fest der heiligen II. 832.
Philosophie, Studium I. 428, 432. II. 833.
Phlegmatische, ihre Behandlung III. 754.
Pileolus III$_2$. 427.
Pilger, ihre Segnung III$_2$. 239.
Piscinen II. 973a.
Piusvereine I. 524.
Placeat tibi . . . II. 237.
Plan, einer Kirche II. 908.
„ Anlage einer Predigt III. 156.
Planeta, s. Meßgewand.
Plenarien II. 370.
Pluviale II. 391.
Pönitenten, s. Büßer.
Pönitentialbücher I. 201. III. 670.
Pönitentiarie III$_2$. 93, 101, 105, 113.
Polemische Predigten III. 72.
Politik und der Priester III$_2$. 497a.
Pollution, einer Kirche II. 926. des Gottesackers II. 993.
Polyturgische Tage II. 356.
Polysyndeton III. 196.
Pone, Domine custodiam II. 147.
Pontifex I. 268.
Pontifikalkleider, Segen u. s. w. s. Bischof.
Popularität der Predigt III. 181.
Portal der Kirche II. 979.
Portatile II. 347, 937.
Portiunkula II. 880.
Postcommunio II. 94, 232.
Praeconium II. 805.
Präfation I. 617, 629, 652. II. 50, 54, 284, 429.
Präkonisationstag des Bischofes II. 277.
Präsumtion der Jurisdiktion III. 572, 574. der Delegation zu Dispensen III$_2$. 90, 91.
Präzision des Ausdruckes III. 186.
Praxis und Theorie I. 40.
Preces ad Laudes II. 468a, 571. ad Primam II. 585. ad Horas II. 590. ad Vesp. II. 468a, 599. ad Compl. II. 606. in Off. deff. II. 624.
Prediger, seine Eigenschaften, Bildung u. s. w. III. 40. Intention III. 50. Gebetseifer III. 143, 210. Vortrag und Haltung III. 142, 214, 225. Muster von Predigern III. 247.
„ Salomons, Lesungen II. 871.
Predigt, im Allgemeinen. Nothwendigkeit und Pflicht III. 10. Zeit III. 19. Erhabenheit und Frucht III. 22, 24, 377. Geschichte III. 27. Schwierigkeit III. 38. Eigenschaften zum Predigtamte III. 40. Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Beredsamkeit III. 55. Hilfsmittel III. 62. Gebrauch gedruckter Predigten III. 156.

Predigt, nach ihrem Inhalte. Lehrstoff III. 67. Glaubenspredigten III. 69. Geschichtspredigten III. 73, 103. Liturgische III. 77. Trostpredigten III. 78. Sittenpredigten III. 80. nach dem Kirchenjahre II. 1033. III. 87. Zusammenhängende Predigten III. 100.
" nach verschiedenen Anlässen. An Ablaßtagen III. 89. Antritts- u. Abschiedspredigten III. 93, 94. Bruderschaftspredigten III. 91, 242. bei Einkleidung und Gelübdeablegung III. 92. Fastenpredigten II. 754. Gastpredigten III. 247. Jubiläumspredigten III. 90. Kirchweihpredigten III. 91. Leichenreden III. 240. III$_2$. 475. Missionspredigten III. 91. Patroziniums-, Primiz-, Sekundizpredigten III. 91. Trauerpredigten III. 90, 92, 233. bei außerordentlichen Ereignissen III. 96.
" nach ihren einzelnen Arten. Anreden III 238. Exegetische Predigten III. 244. Frühlehren III. 239. Homilien III. 243. Katechismuspredigten III. 88, 101, 244. Eigentliche Predigten III. 246. Standeslehren III. 241.
" ihre Ausführung. Wahl des Thema III. 107. seine Entfaltung für Verstand, Herz und Willen III. 113, 120, 133, 144. Disposition des Einzelnen III. 156. Eingang, Abhandlung, Schluß III. 159, 166, 174. Popularität der Sprache III. 181. Ungehöriges in der Predigt III. 104. Eindringlichkeit III. 191. Redefiguren III. 194. Annehmlichkeit der Rede III. 200. Dreifacher Styl III. 179, 204. Vorbereitung und Vortrag III. 207. Deklamation und Aktion III. 220, 223. Ritus III. 229. Dauer III. 237.
Presbyterat I. 624.
Presbyteri I. 276, 639.
Presse, ihre Beachtung III$_2$. 346.
Priester, Organ der Kirche und Christi I. 18, 23, 129, 265, 278. II. 13. Beruf I. 539. Wissenschaft, Frömmigkeit, Seeleneifer und Klugheit des Priesters I. 397. Vorbereitung zur Weihe I. 560. die Weihe I. 577, 624. Sendung I. 62, 73, 243, 351, 660. Weites Arbeitsfeld I. 63. Leben und Wirken im Priester vereint I. 37, 45, 111. III. 7. Gebet um gute Priester I. 69, 642. Priester und Gemeinde I. 38, 140, 265, 334. II. 1032. der Hirt I. 39, 75, 112, 142, 150, 477, 532. III$_2$. 325. ein Spiegel jeder Tugend I. 73, 100, 440, 551. III$_2$. 330. Sein Mitleben mit der Kirche II. 1004. Opfer und Opferleben I. 375, 386. II. 14, 1005. Lebensordnung II. 1020. III$_2$. 45. seine äußere Erscheinung II. 1024, 1030. Ordnung seiner Verhältnisse III$_2$. 333. die Sünde des Priesters I. 323, 441. II. 354, 1028. der Priester als Prediger III. 12. als Katechet III. 254. als Missionär III. 350. als Pfleger der Wissenschaft III. 370. seine Fortbildung III$_2$. 504. der Priester als Spender der Sakramente III. 279. der Sakramentalien III$_2$. 206. sein Segen III$_2$. 230. der Wächter seiner Gemeinde III$_2$. 341. ihr Führer III$_2$. 357. der Armen- und Krankenfreund III$_2$. 397. Hindernisse seines Wirkens I. 47 6. III$_2$. 345, 382. Apostolischer Trost des Priesters I. 143, 345. Krankheit und Provisur

des Priesters III$_2$. 339. sein Begräbniß III$_2$. 463, 482, 486, 543.
Priesteramt des Erlösers, der Kirche I. 36, 268, 356, 362. II. 13. III. 379.
Priesterthum, geistiges II. 15.
„ Verein, zur Dotirung deutscher Missionen III. 354.
„ Weihe I. 560, 577, 624.
Prim II. 458, 468a, 475, 575, 579.
Primat, s. Papst. Oberhaupt.
Primaten III$_2$. 268.
Primizfeier II. 281, 285. Predigt III. 91. Ablaß III$_2$. 561. die drei Messen des Neugeweihten II. 281.
Privatoratorien II. 344. III. 415.
„ Schulen III. 274.
Privilegirte Ferien II. 678. Oktaven II. 672. Sonntage II. 677. Vigilien II. 668.
Privilegium des Altars I. 529a. II. 297, 940. personales und lokales II. 942.
Procedamus in pace III$_2$. 297.
Profeß III$_2$. 271. Predigt III. 91.
Proklamationen III$_2$. 142. bei gemischten Ehen III$_2$. 69, 71, 149a. von Akatholiken III$_2$. 144, 149a. von Heimathlosen ibid. Zeit III$_2$. 144, 153. Form III$_2$. 145. Dispense III$_2$. 146. Zeugniß der geschehenen Proklamation III$_2$. 153.
Pronaus und seine Theile III. 233.
Pronuntiatio III. 214. s. Vortrag.
Propaganda III. 356.
Propheten, Lesungen II. 881. Ruf der Propheten an den Priester I. 58. Prophezien I. 594. II. 808, 843.
Prophetisches Amt des Erlösers, der Kirche, s. Christus.
Prosa, Sequenz II. 108a.
Prosper, Schrift vom beschaulichen Leben des Priesters I. 197.
Prosphonese II. 468.
Prostratio I. 606. II. 813. III$_2$. 291.
Protestanten, s. Akatholiken.
Provisoren III$_2$. 532.
Provisur III. 544. III$_2$. 314, 422, 426. im Geheimen III$_2$. 423, 434. in den drei letzten Tagen der Charwoche III$_2$. 433. zur Nachtszeit III$_2$. 425, 433. zu Pferd III$_2$. 424a. Provisur eines Priesters III$_2$. 339. eines Bischofes III$_2$. 435a. Begleitung durch die Gläubigen III$_2$. 425. Ablaß hiefür III$_2$. 426.
„ Gefäße III$_2$. 424.
„ Laternen III$_2$. 423.
„ Taxen III$_2$. 435.
Prozesse, ihre Verhütung III$_2$. 394. Prozeß des Geistlichen III$_2$. 395. gegen Geistliche vor weltlichen Richtern III. 593a. III$_2$. 564.
Prozessionen, im Allgemeinen. Bedeutung III$_2$. 292. Nutzen III$_2$. 302, 308, 317. verschiedene Arten III$_2$. 294, 295. ihre Anordnung III$_2$. 296. Weg und Ordnung der Theilnehmenden III$_2$. 297. Kleidung bei Prozessionen III$_2$. 299. Mittragen von Bildern und Reliquien III$_2$. 301. Ritus III$_2$. 303. die damit verbundene Messe III$_2$. 304. Absingung der Evangelien III$_2$. 313, 317a. Segen III$_2$. 313.
„ im Einzelnen. Am Lichtmeßtage II. 734. am Palmsonntag II. 774, 776. am Gründonnerstag II. 793. Charfreitag II. 800. Charsamstag mit dem lumen Christi II. 804. bei der Taufwasserweihe II. 813. bei der Auferstehung II. 817. am Markustage II. 833. an den Bittagen II. 837.

außerordentliche Bittgänge III$_2$. 304. Flurumgänge III$_2$. 315. Dankprozessionen III$_2$. 294, 305. am Fronleichnamsfeste II. 856. III$_2$. 309. theophor. Prozession III$_2$. 309. Monatl. theophor. Prozession III$_2$. 314. Prozession bei Provisuren III$_2$. 314. bei Uebertragung heil. Reliquien III$_2$. 300, 306. bei Empfang d. Bischofes III$_2$. 306. an Sonn- und Festtagen vor dem Gottesdienste III$_2$. 294. bei Begräbnissen III$_2$. 483.

Prüfung in der Schulkatechese III. 314.

Psalmen, Bedeutung II. 483. ihr Gebrauch in der apostolischen Liturgie II. 49. Gesang der Psalmen II. 249, 251, 451, 461, 465, 470. Psalmen der Nokturnen II. 468, 475, 534. der Laudes II. 468, 563. der Horen II. 469, 575, 582. der Vesper II. 467, 596. der Komplet II. 605. im Off. B. M. V. II. 617, 618. des Off. deff. II. 623, 626. Gradual- und Bußpsalmen II. 631.

Psalmisten, Amt I. 595. Weihe III$_2$. 268.

Purificatio B. M. V. II. 733.

Purifikation des Kelches II. 229. des Ciboriums und der Lunula II. 318.

Purifikatorium II. 369. 948.

Pyxis II. 317. für Provisuren III$_2$. 424.

Q.

Quadragesimalzeit II. 746. III. 20.

Qualifikationen, für Geistliche III$_2$. 541.

Quam oblationem II. 179.

Quasibomizil III$_2$. 51.

Quasimodogeniti, Sonntag II. 825.

Quartalbeichten, der Kinder III. 340.

Quatember II. 681. ihre liturgische Feier II. 684.
„ im Advent II. 699. in der Fasten II. 761. in der Pfingstwoche II. 849.
„ im Herbste II. 875.

Quatemper, Fasten II. 681.

Quellen, der Pastoraltheologie I. 48.

Quid retribuam Dom. II. 225.

Quignones, Brevier II. 473.

Quinquagesima, Sonntag II. 745.

Quinquennalfakultäten III. 611. III$_2$. 87.

Qui pridie, quam pateretur II. 180.

Quod ore sumsimus II. 229.

R.

Rabanus Maurus, de institut. Clericor. I. 209.

Rahmen, um die Altarmensa II. 970.

Rang des Seelsorgers I. 265.
„ Ordnung der Feste II. 690.

Rationale des Hohenpriesters I. 401. bischöfl. II. 390.

Rauchfaß II. 79, 953.

Rauchmantel II. 391.
„ Opferaltar II. 27, 142.

Rebe und Weinstock I. 233.

Receß II. 1012.

Rede, s. Predigt.

Reduktion, gestifteter Messen II. 304.

Regierungsblätter III$_2$. 370.
Regina coeli II. 608, 822.
Register, zu den Pfarrmatrikeln III$_2$. 367.
Registratur III$_2$. 369.
Regularklerus, s. Ordensgeistliche.
Reinigung, Erleuchtung, Einigung I. 607. II. 30, 56, 122.
„ Mariä, Fest II. 733.
Reinlichkeit, in der Kirche II. 1001. der kirchlichen Gefäße und Paramente II. 1002.
Reisegebet III$_2$. 239.
Reisen des Priesters III$_2$. 337.
Rekonziliation, der Büßer II. 794. III. 829. der Kirche II. 827. des Kirchhofes II. 994.
Relatio, status, s. Bericht.
Religion I. 17.
Religionsgeschichte, in der Schule III. 301.
„ Verschiedenheit, der Brautleute III$_2$. 65.
Reliquien II. 692. im Altare II. 75, 918, 923. auf dem Altare II. 939. ihre Aufbewahrung II. 954. Gefäße II. 939, 955. III$_2$. 261. ihre Aussetzung II. 953. Incensation II. 80, 147, 324. Küssen derselben II. 956. Segen mit denselben II. 957. III$_2$. 235. Mitführung in Prozession II. 953. III$_2$. 301. Uebertragung III$_2$. 300, 306.
Renaissance-Styl II. 913.
Renitenten III. 504. III$_2$. 478.
Renovation der heil. Gestalten II. 318.
„ und Restaurationen in Kirchen II. 1003.
Repertorium, für Prediger III. 156.
Requiem II. 289. s. Messe.
Reservatfälle III. 585. Eintheilung, Zweck III. 586. päpstliche III 589. bischöfliche III. 609. klösterliche III. 610. Lossprechung von denselben III. 610, 832. III$_2$. 565.
Residenzpflicht I. 529. III$_2$. 352.
Responsorien II. 495, 544, 569. nach den Lektionen II. 557.
Responsorium breve II. 584, 590, 606.
Responsorium, s. Graduale.
Restauration der Kirchen II. 1003.
Restitutionspflichtige III. 738. Kranke III. 797. III$_2$. 454.
Reue, s. Disposition des Beichtenden.
Revalidirung einer Ehe III$_2$. 173.
Richter, der Beichtvater als III. 625.
„ der weltliche, Klage gegen Priester vor ihm III. 593. III$_2$. 564.
Richtung, der Kirche gegen Ost II. 909.
Rigorismus, des Seelsorgers I. 484. des Beichtvaters III. 565.
Ring, des Bischofes I. 645, 656. II. 227, 372, 393. der Brautleute III$_2$. 163.
Ritter, ihre Segnung III$_2$. 283.
Rituale I. 164. III. 878. die Ansprachen in demselben III. 391.
Ritus II. 240. der Ordination I. 579. der Messe II. 44. des Breviergebetes II. 467. der Lichterweihe II. 733. der Aschenweihe II. 756. der Palmenweihe II. 775. der Charwoche II. 780. der Grundsteinlegung einer Kirche II. 915. der Einweihung II. 917. der Rekonziliation II. 927. der Gottesackerweihe II. 992. der Glockenweihe II. 983. der Predigt III. 229. der Sakramente III. 388, 397. der Taufe III. 430. Firmung III. 481. Kommunion III. 536. Beicht III. 826. letzten Oelung III$_2$. 24, 30. Generalabsolution III$_2$. 42. der Sponsalien III$_2$. 121. der Trauung III$_2$. 161. der Sakramentalien III$_2$. 212. des Exorzismus III$_2$. 225. des päpstlichen Segens III$_2$. 234. der Hervorsegnung III$_2$. 237. der Segnung eines Hauses III. 241. der Wasserweihe III. 253. der Krönung des Papstes III$_2$. 268. der Weihe einer Jungfrau III. 271. eines Abtes III$_2$. 275. einer Abtissin III$_2$. 277. eines Königs und der Königin III$_2$. 278. Ritus der Bittgänge und Prozessionen III$_2$. 303. beim Empfange des Bischofes III$_2$. 306. der theophorischen Prozessionen III$_2$. 312. der Provisur III$_2$. 423. des Begräbnisses III$_2$. 475, 483.

Rochet II. 384. III$_2$. 161a.
Rockenstuben III$_2$. 351.
Rogationen, s. Bittage.
Rohheit des Volkes, Hinderniß der Seelsorge I. 487.
Rohr, zur Austheilung des heil. Blutes II. 227.
„ Stab, s. arundo.
Rom, Einheit mit dem heil. Stuhle in Rom I. 165. Stationskirchen daselbst II. 83.
Romanischer Baustyl II. 911.
Rorate, Aemter II. 283.
Rosenkranz II. 1041. III$_2$. 289. Weihe III$_2$. 265, 266. lebendiger II. 1043.
Rosenkranz-Fest II. 878.
Rose goldene II. 765.
Rosensonntag II. 765a.
Rubriken III$_2$. 286.
Rückfällige, Behandlung im Beichtstuhle III. 649, 723, 726, 740.
Rührung, in der Predigt III. 133, 140, 170, 191.
Ruhe, bei dem katechetischen Unterricht III. 285.
Rupert v. Deutz, seine liturgischen Schriften I. 207.

S.

Saalbücher III$_2$. 334.
Sabaoth II. 85.
Sacerdos, Name I. 268, 376a.
Säkularklerus I. 26, 253. s. Klerus.
Sänger I. 595. II. 130. III$_2$. 376.
Sailer, Joh. Mich., als Pastorallehrer I. 15a, 50a, 56, 138a, 219. Muster für Prediger III. 213, 250.
Sakrament des Altars, s. Eucharistie.
Sakramente, Bedeutung, Verhältniß zur Eucharistie I. 371. II. 58. III. 379. das Heiligste und Heilsamste in der Kirche III. 380. Ausspendung, würdige, giltige, erlaubte I. 440. III. 380, 384, 385, 394. Empfang III. 385, 389. oftmaliger III. 506, 517, 745. Cäremonien III. 388, 392. (Das Uebrige unter dem einschlägigen Buchstaben.)
Sakramentalien, Bedeutung und Wesen III$_2$. 191. Zusammenhang mit Opfer und Sakramenten I. 372. II. 58. III$_2$. 191, 193. ihre Einsetzung III$_2$ 194. Eintheilung und Zahl III$_2$. 200, 205. Wirkung III$_2$. 196, 199, 201, 218. Ausspendung III$_2$. 206. Empfänger III$_2$. 211. Ort III$_2$. 214. Ritus III$_2$. 212.
Sakramentarien II. 53, 369.
Sakramenthäuschen II. 938, 945.
Sakrarium II. 974. III. 401a, 402.
Sakristan II. 973. III$_2$. 376.
Sakristei II. 972. Schränke in derselben II. 973.
Salbung, bei der Priesterweihe I. 633. bei Konsekration des Bischofes I. 652. bei der Taufe III. 442, 446. bei der Firmung III. 465, 468. bei der letzten Oelung III$_2$. 12, 23, 25, 34. bei Weihungen III$_2$. 217.
Salve Regina II. 608, 851.
Salz der Erde, die Priester I. 93.
Salz zur Taufe III. 440. Weihe II. 713a, III$_2$. 254.
Samstag, Mariä geweiht II. 274, 528.
Sanatio, matrim. in radice III$_2$. 183.
Sanctus II. 159.
Sanktusleuchter II. 367.
Sandalien des Bischofes II. 386.
Sanguiniker, ihre Behandlung im Beichtstuhle III. 754.
Sarg, Tragen und Fahren desselben III$_2$. 485a.
Schatzverzeichnisse II. 973.
Schaubrodetisch II. 27.
Schauspiele II. 1027. III$_2$. 351.
Schechina II 26.

Scheintod III$_2$. 463.
Schiff, der Kirche I. 272. II. 974.
Schiff, seine Segnung III$_2$. 243.
„ Messe II. 270, 347.
Schilderungen, in der Predigt III. 122.
Schismatiker, Aufnahme in die Kirche III. 357. s. Akatholiken.
Schlange, Bild der Klugheit des Seelsorgers I. 78.
Schlüssel der Kirche I. 587, 589.
Schluß, der Predigt III. 157, 175.
Schmerzen Mariä, Fest II. 772, 878.
Schöpfung, und das Kreuz I. 356.
Schöpfungstage, ihre höhere Bedeutung II. 521.
Scholastikus der Diözese III. 333.
Schooßtuch des Bischofes II. 388.
Schreiben der Predigt u. s. f. s. Aufschreiben.
„ amtliche III$_2$. 373.
Schriften, heilige, als Quelle der Pastoral I. 49. Forschen in denselben I. 50, 433. Wichtigkeit für Prediger III. 58.
„ der heil. Väter für die Pastoral. I. 46, 184.
„ über Religion, ihre Approbation III. 372.
Schriftstellen, Gebrauch ihres verschiedenen Sinnes für die Predigt III. 124.
Schuhe des Bischofes, Sandalien III. 386.
„ des Priesters II. 1030a.
Schuldopfer II. 38.
Schule, ihre zweifache Aufgabe III. 327, 334, 337, 341. Schule und Kirche III. 323. Geschichte III. 269, 324, 374.
„ Pfarrschule III. 271, 326. Werktagsschule III. 272, 299. Feiertagsschule III. 272, 301, 316, 336. Knaben- und Mädchenschulen gesondert III. 330. Ordensschulen III. 331. Akatholische Schulen III. 375. Privatschulen III. 274. Andere Schulen III. 302, 374. Höhere Schulen III. 375.
Schul-Dekane III$_2$. 537a.
„ Häuser, ihre Segnung III$_2$. 243.
„ Inspektion, Lokal- III. 328. III$_2$. 343. Distrikts- III. 333, III$_2$. 537. Diözesan- III. 333.
„ Katechese III. 313.
„ Lehrer III. 332. 345.
„ Schwestern III. 331.
Schutzengel, Fest der II. 880.
Schutzfest der seligsten Jungfrau II. 886. des heil. Joseph II. 832.
Schwäche der Augen II. 371.
Schwägerschaft, s. Affinität.
Schwur, Redefigur III. 200.
Scriptura occurrens II. 552. s. Lektionen.
Sedilien II. 145, 972.
Seele, Werth der unsterblichen I. 237.
Seelen, arme I. 527. II. 198, 289. III$_2$. 560. s. Allerseelentag.
Seelenbeschreibung I. 535. III$_2$. 356, 364.
„ Eifer I. 237, 444.
„ Führung, durch den Beichtvater überhaupt III. 709. nach den verschiedenen inneren und äußeren Zuständen III. 713, 740.
„ Messen, s. Messe.
Seelsorge I. 18, 22, 36, 233. des Priesters Pflicht I. 249. ihre Würde I. 23, 262, 278. Gefahren I. 87, 295. Frucht I. 334. Beschwerden I. 75, 351. Feinde I. 314. III$_2$. 493. oberster Grundsatz, das Opfer I. 386. Eigenschaften I. 397. Hindernisse I. 476. Mithelfer I. 500. Vorbedingungen I. 529. Uebertragung I. 539, 660. Spezielle Seelsorge III$_2$. 326. Fortbildung in der Seelsorge III$_2$. 511. Außerordentliche Mittel III$_2$. 384. für die Armen, Kranken u. s. f. III$_2$. 397.
Seelsorger I. 237. Rang I. 265, 278. Vorgänger und Vorbilder I.

111, 286. Lohn I. 334. Gericht I. 307. Opferleben I. 375. drei Haupteigenschaften I. 397.
Segen, priesterlicher bei der Messe II. 81, 113, 237. Form des Segens II. 244. nach Austheilung der Kommunion III. 542. mit dem Allerheiligsten II. 224, 229, 330. III$_2$. 235, 313. bei Provisuren III$_2$. 431, 432. mit Reliquien II. 957. III$_2$. 235. bischöflicher Segen I. 639, 659. päpstlicher III$_2$. 232. des gläubigen Christen III$_2$. 236.
Segnen, Heiligen, Weihen I. 607. II. 58, 167.
Segnung und Weihung III$_2$. 200, 205. Segnungsformularien III$_2$. 212, 234a. Segnungen im Einzelnen III$_2$. 236. der Wöchnerinen III$_2$. 237. Kinder III$_2$. 240. Kranken und Sterbenden III$_2$. 250. Verstorbenen III$_2$. 252. von Sachen III$_2$. 240. zu Anfang eines guten Werkes III$_2$. 250. s. Weihungen.
Seidenstoffe II. 396.
Sekret II. 94, 131, 153.
Sekundiz II. 281, 285. Predigt III. 91.
Selbstkenntniß, des Seelsorgers I. 436.
Selbstliebe, für die Bewegung des Willens in der Predigt III. 149.
Selbstmörder, am Sterben III. 796. III$_2$. 451. ihr Begräbniß III$_2$ 474a, 476.
Seminarien I. 432, 561.
Sendung, der Jünger durch Christus I. 62. der Seelsorger I. 660, 665. III. 17. s. Missio.
Septuagesima II. 739.
Sepulchrum, im Altare II. 923, 936.
Sepultur, s. Begräbniß, Gottesacker.
Sequenz II. 105, 108, 284, 300.
Sexagesima II. 744.
Sext II. 452, 454, 468, 475, 502, 590.
Sicbenter, für Verstorbene II. 291, 298. III$_2$. 490.
Siebenzahl, der Bußpsalmen II. 634. der Gebetsstunden II. 478. der Sakramente III. 380. der Weihen I. 640. der Wochen- und Schöpfungstage II. 521.
Siegel, der Beicht III. 842.
„ pfarrliches III$_2$. 368.
Simon und Judas, Fest II. 880.
Simonie III. 597.
Singen, guter Lieder III. 346.
Sinn, verschiedener der heil. Schrift III. 124.
Sittenlehren, in der Predigt III. 80. im katechetischen Unterrichte III. 308.
„ Polizei I. 496. III$_2$. 377.
„ Predigten III. 80.
Sitze, Sedilien II. 145, 972.
Sitzen, des Celebranten, Art und Weise II. 246.
Skapulierfest II. 865.
Skrupelhafte, ihre Behandlung III. 801.
Skrutinien II. 763a, 766.
Soldaten, ihre Behandlung im Beichtstuhle III. 790. Ehen III$_2$. 56. in den Gemeinden III$_2$. 349.
Sollicitatio III. 602, 603.
Somnambulismus III$_2$. 497.
Sonntag, seine Bedeutung II. 674. nach Weihnachten II. 714. Septuagesima u. s. f. II. 741. der weiße Sonntag II. 825. nach Christi Himmelfahrt II. 842.
Sonntage, ihre Eintheilung II. 677. des Advent II. 698. nach Epiphanie II. 727, 883. in der Fastenzeit II. 760. nach Ostern II. 831. nach Pfingsten II. 851, 853, 869, 881.
Sonntagsheiligung II. 1044.
„ Offizium II. 502, 528, 540.
„ Schule III. 272, 301, 316, 336.
Sozialismus III$_2$. 495.
Spaltzettel III$_2$. 369, 529.
Speisegefäß, s. Ciborium.
„ Gitter II. 226, 972.
Speisen, ihre Weihe II. 819. III$_2$. 245.

Spender, der heil. Sakramente III. 380. der Taufe III. 404. der Firmung III. 346, 469. der Buße III. 569. der Kommunion III. 536. der Oelung III$_2$. 21. der Sakramentalien III$_2$. 206, 208. der Segnungen III$_2$. 230. der Weihungen III$_2$. 252.
Spiele II. 1027.
Spiritismus III$_2$. 497.
Spitzen, an Alben und dergl. II. 397.
Spitzfindigkeiten, in der Predigt III. 105.
Sponsalien, Bedeutung III$_2$. 78. geheime III$_2$. 79. vor dem Pfarrer, Weise ihrer Aufnahme III$_2$. 118. ihre Eintragung III$_2$. 121, 364. ihre Insinuation III$_2$. 149.
Sprache, liturgische II. 408. III. 388, 404.
„ in der Predigt, populäre, eindringliche u. s. f. III. 186. blumenreiche III. 201. wohlklingende III. 203.
Sprichwörter, in der Predigt III. 133.
Sprüche Salomons, Lesungen II. 870.
Staat und Kirche I. 27, 31, 35.
Staatsschulen III. 324.
Stall, Segnung III$_2$. 227.
Standesbündnisse I. 526.
„ Lehren III. 241, 505. III$_2$. 386.
„ Personen, im Beichtstuhle III. 789.
„ Pflichten, Belehrung über sie in der Beicht III. 661.
„ Wahl I. 539, 547. III. 769.
Standleuchter II. 952.
Stationen, des Kreuzweges II. 963, 997.
Stationsfasten II. 681.
„ Kirchen II. 83.
„ Kreuzchen II. 966.
„ Tage II. 679.
Status animarum I. 535. III$_2$. 364.
Stehen, beim Gebete III$_2$. 290.
Stephanus, Vorbild des Diakons I. 623. Fest II. 711, 713.
Sterben, des Priesters III$_2$. 338.
Sterbende, Beistand für sie III$_2$. 457.
Sterbablaß III$_2$. 37, 43, 565.
„ Glocke III$_2$. 461, 462.
„ Kerze III$_2$. 460, 461 a.
„ Matrikel III$_2$. 366, 474, 479.
„ Sakramente III. 544. III$_2$. 314, 425, 433. Spendung bei ansteckenden Krankheiten III$_2$. 449. bei verschied. Kranken III$_2$. 450. Empfang durch den Priester III$_2$. 339. durch den Bischof III$_2$. 435 a.
„ Tag II. 292, 295, 303. III$_2$. 370, 490. der Heiligen II. 690.
Stiegen, heil. II. 997.
Stiftshütte II. 25.
Stiftungen, von Jahrtagen II. 303. Verzeichniß III$_2$. 370.
Stillmesse II. 162.
Stimme, des Priesters bei der heil. Messe II. 241. des Predigers III. 220. des Katecheten III. 283.
Stipendien für die Messe II. 338, 342. III. 597. III$_2$. 371.
Stoff, der Paramente II. 394.
Stola I. 619, 631. II. 378, 381. III. 230, 394. des Diakons im Advent, Fasten u. s. f. II. 383.
Stolgebühren III. 396. für Taufen III. 459. für Provisuren III$_2$. 435. für Begräbnisse III$_2$. 474, 480.
Sträflinge, Sorge für entlassene III$_2$. 468.
Strafanstalten, s. Gefangene.
Strafen, für Schulkinder III. 320. der Kirche gegen Gläubige III$_2$. 499. des Bischofes gegen Geistliche III$_2$. 545. s. Buße.
Streitende Kirche, ihre Beihilfe für den Seelsorger I. 518.
Streitkonsens III$_2$. 395.
Studierende, ihre Vorbildung durch Priester III$_2$. 46.
Stufengebet II. 63.
Stuhlfeier Petri II. 737, 746.

Stühle, in der Kirche II. 972, 974 a.
Stumme, im Beichtstuhle III. 798.
Stumpfsinnige, im Beichtstuhle III. 759.
Stunden, für die Feier der heil. Messe II. 350.
„ des kirchlichen Gebetes II. 12, 454, 474. Eintheilung II. 461 a, 475. ihre höhere Bedeutung II. 503.
Styl, in der kirchl. Kunst II. 910.
„ redneriſcher III. 179, 204.
Subcinctorium II. 391.
Subdiakonat I. 605. Weihe I. 607. Amt I. 608. III. 18. Kleider I. 609. II. 382.
Sufflare II. 812 a. III. 438.
Suffragia II. 572, 599, 769, 830, 931.
Suffragane und Metropolit III$_2$. 553, 554.
Sühneverſuch III$_2$. 189.
Sühnopfer II. 38.
Sünden, des Prieſters, ihre Schwere und Folgen I. 323, 440.
Sünder, gleichgiltige auf dem Sterbebette III$_2$. 454.
„ öffentliche, ihre Ausſchließung vom Empfange der heil. Sakramente III. 391, 526. III$_2$. 20, 449. Begräbniß III$_2$. 477. ſ. Verweigerung.
Sündopfer II. 38.
Superpelliceum I. 581, 585. II. 385. III. 230, 394. III$_2$. 161 a.
Supplices te rogamus II. 194.
Supplirung, der Taufceremonien III. 455. der Jurisdiktion des Beichtvaters III. 574.
Supra quae II. 192.
Sursum corda II. 156.
Suscipe sancte Pater II. 132.
„ sancta Trinitas II. 151.
Suspenſion III. 579, 601. III$_2$. 545. lat. sentent. summo Pontif. reserv. III. 598. Losſprechung III. 837.
Symbolik II. 56.
Symbolum, apoſtoliſches II. 509. Symboli traditio II. 779. III. 443.
„ athanaſianiſches II. 583.
„ nicäniſches II. 118.
„ tridentiniſches III. 361.
Symphonien, in der Kirche II. 257.
Symptome, der Krankheit, des Todes III$_2$. 447.
Synekdoche III. 195.
Synoden, Diözeſan- III$_2$. 551. Provinzial- III$_2$. 552, 554. Wichtigkeit ihrer Beſchlüſſe für die Paſtoral I. 216.
Synodalzeugen III$_2$. 536.
Szepter III$_2$. 281.

T.

T, Bedeutung des Tau II. 164.
Tabernakel, Bedeutung I. 256, 602, 604. Aufbewahrung des Allerheiligſten in ihm II. 316, 325. Geſchichte und Vorſchriften II. 938, 939, 944. Weihe II. 945. III$_2$. 261 a.
Tabulat II. 978.
Tadel, in der Predigt III. 82.
Tage, drei wichtige der Woche für den Prieſter II. 1022.
Tagesblätter III$_2$. 346.
Tagesleben, kirchliches II. 474.
Tagzeiten, ſiehe Breviergebet. Offizium.
Talar II. 1010, 1030.
Tanz, ſeine Gefahren II. 1027. III. 766. III$_2$. 350.
Taube, Bild der Einfalt im Seelſorger I. 79.
„ Gefäß für das Allerheiligſte II. 316. 938.
Taube, Harthörige im Beichtſtuhle III. 799.

Taubstumme, im Beichtstuhle III. 800. auf dem Sterbebette III. 549.
Taufe III. 397. bedingte III. 362, 408, 422. Begierdtaufe III. 426. Nothtaufe III. 405, 461. Wiederholung III. 423, 457. in Häusern III. 415. durch den Bischof III. 453.
„ von Kindern III. 407, 412, 427. der eigenen Kinder III. 405. der ungeborenen III. 408. von Mißgeburten III. 409. von anscheinend todten III. 409. von ausgesetzten III. 409. nicht christlicher und akatholischer Eltern III. 410. III_2. 563.
„ von Erwachsenen III. 405, 407, 412, 425, 427. Irrgläubigen III. 362. Ungläubigen III. 365. Geistesgestörten III. 407. von Mehreren zugleich III. 454.
Taufbuch III. 459. III_2. 361.
„ Bund, seine Erneuerung II. 827. III. 399, 458.
„ Kapelle II. 975. III. 414.
„ Kerze III. 452.
„ Kleid II. 822, 825.
„ Mahl II. 1026. III. 459.
„ Name III. 435.
„ Oel II. 791. III. 433, 446, 449.
„ Pathen III. 416, 457.
„ Ritus III. 430. Taufe durch Untertauchung, Aufgießung III. 449. Supplirung der Cäremonien III. 455.
„ Sakrarium III. 401, 457.
„ Salz III. 440.
„ Schüssel II. 975a.
„ Stein II. 810, 813, 975. III. 401.
„ Wasser II. 810, 844. III. 395, 400.
„ Zeit II. 810, 843. III. 406, 411.
Taxen, bei Ausspendung heil. Sakramente III. 396. für Provisuren III_2. 435. für Dispensen III_2. 103. für Zeugnisse III_2. 368. s. Stolgebühren.
Te Deum I. 659. II. 561, 740.
Te igitur II. 164.
Telegraph, seine Segnung III_2. 249a.
Tempel, des A. B. II. 25. s. Kirche.
Temporalorationen II. 95, 696, 736, 749, 769, 822, 851.
Tempus vetitum III_2. 156, 158.
Teppiche, zum Altare II. 971. für die Wände der Kirche II. 977.
Terz II. 452, 454, 468, 475, 502, 588.
Testament des Priesters III_2. 335, 338. des Kranken III_2. 439.
Theater, Besuch durch Priester II. 1027. Religiöse Darstellungen III_2. 351.
Thema, der Predigt III. 107. Regeln für die Wahl III. 110. seine Entfaltung III. 113.
Theodulf, seine Unterweisungen für Priester I. 204.
Theologie, Studium I. 14a. Umfang I. 15. einzelne Zweige und ihr Verhältniß zur Pastoraltheologie I. 16. zu den anderen Wissenschaften I. 422, 433.
Theophorische Prozession II. 856. III_2. 309, 314.
Theorie und Praxis I. 40.
Thomas, Fest des heil. Apostels II. 704.
„ von Aquin, Wichtigkeit seiner Schriften für die Bildung des Klerus I. 214. für die Wissenschaft III. 373.
Thron, bischöflicher I. 658.
„ über dem Allerheiligsten II. 323.
Thüren, der Kirche II. 979.
Thürmchen, Gefäß für das Allerheiligste II. 316, 946.
Thurm, der Kirche II. 979.
„ Uhren II. 981.
Tiara, des Hohenpriesters II. 376. des Papstes II. 278, 390. III_2. 556.

Tisch, des Altares II. 936.
„ Segen III$_2$. 245.
„ Titel I. 606.
Titel der Lektionen II. 556.
Titularfest II. 931.
Tobias, Lesungen II. 872.
Tod, seliger des Priesters III$_2$ 338. Behandlung der Leiche eines Priesters III$_2$. 463. Anzeige des Todes eines Priesters III. 95. III$_2$. 463. Anzeichen der Todesnähe III$_2$. 447.
Todtgefundene, ihr Begräbniß III$_2$. 477.
Toleranzdekret III$_2$. 187.
Ton, in der Liturgie II. 240, 247. solenner und serialer II. 284.
„ Arten II. 252, 259.
„ Fall, im Predigen III. 223.
„ der Glocken, seine Bedeutung II. 981, 987.
Tonsur, erste I. 579, 582, 585. Tragung derselben I. 586. II. 1031.
Traghimmel, s. Baldachin.
Traktus II. 109.
Translation, der Feste II. 889. III$_2$. 561.
Trauerjahr III$_2$. 172.
Trauerreden III. 92, 233, 240. III$_2$. 487 a.
Traurige, im Beichtstuhle III. 807. III$_2$. 454.
Trauung III$_2$. 154. s. Ehe. Trauungsbuch III$_2$. 170, 364.
Treue, eheliche III$_2$. 128.
Triangel II. 781, 804.
Triduum sacrum II. 780.
Triennalfakultäten III. 611. III$_2$. 88.
Trisagion II. 159, 422.
Triumphirende Kirche I. 510.
Triumphbogen II. 972a.
„ Kreuz II. 972.
Troparien II. 370.
Tropen III. 194.
Tröstungen, geistliche bei Beichtkindern III. 747. bei Betrübten III$_2$. 395. bei Kranken III$_2$. 413.
Trostpredigten III. 78, 95, 96.
Trunkenbolde, Behandlung auf dem Krankenbette III$_2$. 454.
Tu autem Domine ... II. 557, 588.
Tugenden, Erweckung der drei theol. III. 237a. III$_2$. 290, 458.
Tumba III$_2$. 490.
Tunizella I. 610. II. 382, 697.

U.

Uebergänge, in der Predigt III. 173.
Uebergehung, Redefigur III. 196.
Uebersicht des Seelenzustandes III$_2$. 368.
Uebertragung, des Pastoralamtes I. 539.
„ von Reliquien III$_2$. 300, 306.
Uebertreibungen, in Predigten III. 106.
Uebungen, geistliche II. 1024. III. 370. III$_2$. 45. verschiedene fromme Uebungen der Gläubigen II. 1032, 1049. III$_2$. 285, 380, 507. Bußübungen III. 678. Uebungen in Verbindung mit dem katechetischen Unterrichte III. 310.
Umänderung der auferlegten Buße III. 683.
Umbellen II. 977. s. Baldachin.
Umgang des Priesters mit weiblichen Personen II. 1028.
„ s. Prozession.
Unbefleckte Empfängniß II. 616.
Unblutige Opfer II. 38.
Unbußfertigkeit des Priesters I. 323, 441. II. 354.
Unde et memores ... II. 191, 194.
Uneheliche, s. Kinder.
Unfehlbarkeit des Papstes III$_2$. 558.
Ungebildete, ihre Behandlung im Beichtstuhle III. 759.
Ungehöriges, in Predigten III. 105.

Ungehorsam gegen Vorgesetzte I. 489.
Ungewisses, in Predigten III. 105.
Ungläubige, Aufnahme in die Kirche III. 364. ihr Begräbniß III$_2$. 473.
Unglückliche, Sorge für sie III$_2$. 397.
Unglücksfälle, öffentliche, Benehmen des Seelsorgers hierbei III. 96. plötzliche III$_2$. 451.
Universitäten III. 375.
Unschuldige Kinder, Fest II. 714.
„ Seelen, ihre Leitung III. 751.
Unterhaltung, des Priesters II. 1021.
Unterredung, Redefigur III. 199.
Unterrichts-Anstalten III. 374.
Unterscheidungslehren, in der Predigt III. 72. in der Schule III. 307.
Unüberlegtheit, des Seelsorgers I. 483.
Unwissende, im Beichtstuhle III. 658, 663, 757.
Unwissenheit des Priesters I. 417. des Volkes I. 487.
Urbarium III$_2$. 370.

V.

Väter, heil., ihre Bedeutung für die Pastoraltheologie I. 46, 173, 185, 435. im Besonderen für das Predigtamt III. 30, 60, 126, 155. für die Katechese III. 290.
Vagirende, s. Heimathlose.
Vater unser, s. Pater noster.
Velum, des Kelches II. 369, 396, 793, 948. des Ciboriums II. 317, 396, 947a. III$_2$. 424. für die Oelweihe II. 790. für das Kruzifix II. 769, 798. III$_2$. 297. Velum des Subdiakons II. 132a. des Priesters zum Segen II. 333, 396. zu Provisuren III$_2$. 424. zu den theophorischen Prozessionen III$_2$. 312, 317a, 424, 427.
Veni Creator Spiritus II. 849.
„ Sancte Spiritus II. 847.
„ Sanctificator ... II. 140.
Venite exultemus ... II. 520.
Verbesserung, Redefigur III. 196.
Verbot feierlicher Eheschließung III$_2$. 156, 158.
Verbrennung der Leichen III$_2$. 472a.
Verehelichung, s. Ehe.
Verehrung der Bilder II. 967.
Vereine, religiöse im Allgemeinen I. 524. III$_2$. 345, 380, 385. für Kinder III. 343. s. Missionsvereine u. s. f.
Verführung von Kindern III. 341.
Vergleichung, in der Predigt III. 117.
Verheirathete, s. Eheleute.
Verirrte, ihre Zurückführung III$_2$. 388.
Verkehr, amtlicher III$_2$. 272.
Verkehrtheit des Willens, Hinderniß der Seelsorge I. 489.
Verklärung Christi, Fest II. 540, 876.
Verkündigung Mariä, Fest II. 767.
Verkündbuch II. 341. III$_2$. 371.
Verkündungen, nach der Predigt III. 235.
„ von Eheversprechen, s. Proklamationen.
Verlegung d. Feste II. 889. III$_2$. 561.
Vermächtnisse, der Kranken III$_2$. 439.
Vermählung Mariä, Fest II. 732.
Vermählungsring III$_2$. 163.
Vermischung des Wassers mit Wein II. 30, 134, 138. der heil. Gestalten II. 209, 435.
Vermögen, geistliches III$_2$. 335. seine Verwendung III$_2$. 335, 338, 401. Kataster III$_2$. 334. Visitation des Vermögens III$_2$. 537.
Verneigung, s. inclinatio.
Vernunftbeweise, in der Predigt III. 128.

Verordnungsblätter, kirchl. III$_2$. 370a.
Verpachtungen von Widdumsgründen III$_2$. 334.
Verscheiden des Kranken III$_2$. 461.
Verschweigung, Redefigur III. 197.
Verse, ihre Benützung in Predigten III. 75.
Versikel II. 495, 544, 569, 585.
Versöhnungsfest II. 36.
Verstockte, im Beichtstuhle III. 734.
Verstorbene, Messen für sie II. 289, 291. III$_2$. 487. Offizium II. 290, 298, 620. III$_2$. 486. Gebete und Segnungen III$_2$. 252, 493. s. Leiche.
Versuchungen, ihre Behandlung bei Pönitenten III. 807. bei Kranken III$_2$. 414.
Vertheilung der Apostel, Fest II. 868.
Verurtheilte, zum Tode, Beistandleistung III$_2$. 468. ihre Beicht III$_2$. 470. Kommuniou III. 528. III$_2$. 470. Begleitung zur Richtstätte III$_2$. 471. Reden nach der Hinrichtung III$_2$. 472. Beerdigung III$_2$. 478.
Verwaltung des Stiftungsvermögens III$_2$. 334, 379, 404.
Verwandte des Priesters III$_2$. 336.
Verwandtschaft III$_2$. 108. geistliche III. 421. III$_2$. 108.
Verweigerung, der Sakramente III. 391. der Lossprechung III. 647, 686. III$_2$. 449. der Kommunion III. 526, 547. der letzten Oelung III$_2$. 20. der Trauung III$_2$. 155. des kirchlichen Begräbnisses III$_2$. 473.
Verwunderung, Redefigur III. 198.
Vesper II. 452, 454, 467, 475, 500, 593. Ritus II. 642. am Gründonnerstag II. 793. Charsamstag II. 815. Theilnahme der Gläubigen II. 1044. III$_2$. 290.
„ Antiphonen II. 501, 623.
„ Hymnen II. 522, 598.
„ Psalmen II. 467, 596, 623.
„ Tuch II. 970.
Vetitum Ecclesiae III$_2$. 156.
Vexilla Regis prodeunt II. 800.
Viatikum, s. Krankenkommunion.
Vidi aquam III$_2$. 257.
Viehhüten, Gefahren für Kinder III$_2$. 389.
„ Märkte III$_2$. 349a.
Vierzigstündiges Gebet II. 278, 299, 324. III. 554. III$_2$. 309.
Vierzigtägige Fasten II. 746.
Vigilien der Feste II. 666. majores et minores II. 668. ihre liturgische Feier II. 669. Vigilien von Weihnachten II. 704, 706. Epiphanie II. 718. Christi Himmelfahrt II. 840. Pfingsten II. 843. für Verstorbene II. 620. III$_2$. 486. s. Nokturnen.
Vinzentiusvereine I. 525. III$_2$. 385, 402, 405.
Visionen III. 815.
Visitatio limin. App. III$_2$. 556.
Visitation, der Pfarrei durch den Pfarrer I. 537. Wichtigkeit und Art und Weise III$_2$. 352. Visitation des Dekanats III$_2$. 536. des Pfründevermögens III$_2$. 334. der Diözese durch den Bischof III$_2$. 546, 549. der gesammten Kirche durch Christus selbst I. 150. III$_2$. 558.
Volksgesang II. 258.
„ Missionen III. 91, 366. III$_2$. 384.
„ Schule III. 324. s. Schule.
„ Sprache, in der Liturgie II. 409.
Volljährigkeit, für die Konversion III. 362.
Vollkommenheit, Leitung zur III. 742.
Vorbedingungen, zum Hirtenamte I. 529. zum Predigtamte III. 40. für den katechet. Unterricht III. 281. zur Spendung der Sakramente III. 384.
Vorbereitung zum Pastoralamte I. 560. dreifache I. 570. apostolische I. 572. zum heil. Opfer II. 61, 1005. III$_2$. 507. zum Breviergebete II. 507. zur Predigt III. 207. zum katechetischen Unterrichte

III. 290. zur Ausspendung der Sakramente I. 440. III. 394. III$_2$. 560. zur Taufe III. 426. Firmung III. 475, 486. Kommunion III. 505, 513, 523, 529. zum Beichthören III. 823. zur letzten Oelung III$_2$. 29. zur Generalabsolution III$_2$. 40. auf den Ehestand III$_2$. 137. von Knaben für den Priesterstand III$_2$. 46. zu den Sakramentalien III$_2$. 210, 214. zum Exorzismus III$_2$. 223. s. Disposition.
Vorhalle der Kirche II. 978.
Vorhof der Stiftshütte II. 29, 31.
Vorspruch der Predigt III. 157, 159.
Vorträge, kürzere III. 238.
Vortrag, des Predigers III. 42, 188, 214, 220. seine Eigenschaften III. 216. Mittel zur Aneignung eines guten Vortrages III. 218.
Vortrag, des Katecheten III. 321.
„ des liturgischen Gesanges I. 594. II. 261, 465, 469.
Votivbilder II. 967.
„ Messen II. 270, 271. feierliche II. 273, 279. private II. 273, 281. für die einzelnen Wochentage II. 275. die drei der Neugeweihten I. 645a. II. 281. De B. M. V. II. 273a, 274, 282, 283. Pro sponso et sponsa II. 278. III$_2$. 167. Pro gratiarum actione II. 282. De Angelis II. 273, 276. III$_2$. 492. In Annivers. praecon. et consecr. Episc. II. 277. elect. et coron. Papae II. 278. bei dem 40stündigen Gebete II. 278.
„ Offizien II. 275, 522.

W.

Wachsamkeit des Seelenhirten I. 39, 536. III$_2$. 341.
Wachslicht in der Kirche II. 366, 938, 950.
Wände der Kirche II. 977, 979.
Waffen, ihre Weihe III$_2$. 262.
Wahl des Dekans, Kammerers III$_2$. 534.
Wahnsinnige, ihre Taufe III. 407. Kommunion III. 527. Wegzehrung III. 548. letzte Oelung III$_2$. 20, 28.
Waisenhäuser III$_2$. 404.
Wallfahrt III$_2$. 318. Geschichte III$_2$. 319. Zweck und Nutzen III$_2$. 320. Mißbräuche III$_2$. 322. Unterricht für Wallfahrten III$_2$. 322. Wallfahrtsbilder II. 967.
Wandleuchter II. 924, 952.
„ Malereien II. 977.
„ Teppiche II. 978.
Wandlung in der Messe II. 182. Wandlungskerzen II. 366.
Wappen auf kirchlichen Gefäßen II. 948.
Waschen der Korporalien u. s. f. I. 608. II. 1002. Waschbecken hierzu II. 973.
Wasser, zur Lustration im A. B. II. 32. Vermischung mit Wein in der heil. Messe II. 30, 134, 138. Weihe des Wassers III$_2$. 253. zur Konsekration einer Kirche II. 921. zur Glockenweihe II. 983. zur Taufe II. 810. III. 400. am Feste St. Stephan II. 713a. an Epiphanie II. 719. an Sonntagen III$_2$. 254, 256.
Wechsel der Seelsorgsposten I. 491, 667.
Wege, drei des geistlichen Lebens II. 30, 56, 122, 663, 693, 841, 918. III. 103, 712. außerordentliche im geistlichen Leben III. 811.
Wegzehrung, s. Krankenkommunion.
Weihe, Ordination I. 577. Erste Tonsur und die niederen Weihen I. 579, 587, 591, 597, 602. die drei höheren Weihen I. 605, 613, 624. ihre Siebenzahl I. 640. Weihe des Bischofes I. 647. Tage zur Ertheilung der Weihen I. 641. II. 276. Mandat I. 645.

Weihen, Segnungen, III$_2$. 200, 205, 252. durch den Bischof III$_2$. 207, 261. durch den Pfarrer III$_2$. 207. durch jeden Priester III$_2$. 209. Delegation dazu III$_2$. 207. Weihen von Sachen III$_2$. 253, 261. von Personen III$_2$. 267. Weihen mit Ablässen verbunden III$_2$. 264.
Weihnacht, die drei Messen derselben II. 350, 357, 708. Oktave und ihre Feste II. 710. Festkreis II. 267, 693.
„ Rauch II. 78, 111, 141. Körner für die Osterkerze II. 804. Gefäß II. 79, 953.
„ Wasser I. 601. II. 32. III$_2$. 217, 253, 255, 260. Gefäß II. 32, 976. III$_2$. 260.
Wein bei der Messe II. 129, 134, 186, 363. seine Weihe am Feste St. Johannes Evang. II. 713. bei Trauungen III$_2$. 169.
Weinstock und Rebe, Bild der Seelsorge I. 233.
Weisheit, Lesungen aus dem Buche der II. 871.
Weißer Sonntag II. 825.
Waizenbrod, s. Brod.
Werktagsschule III. 272, 299.
Wetterfegen III$_2$. 246.
Widdum der Pfründe III$_2$. 334.
Widerlegung, in Predigten III. 168.
Wiederholung, Redefigur III. 198. der Taufe III. 423, 425. der letzten Oelung III$_2$. 17. der Generalabsolution III$_2$. 41, 565.
Willen, seine Bewegung in der Predigt III. 144, 170, 191. in der Katechese III. 309.
Wirken und Leben des Priesters I. 37, 45, 111. III. 7.
Wirthe, schlechte in Gemeinden III$_2$. 348.
Wirthshausbesuch der Geistlichen II. 1029.
Wissenschaft, nothwendig dem Seelsorger I. 397, 402, 440, 570. dem Prediger III. 44. dem Beichtvater III. 615, 618. die Pastoraltheologie als Wissenschaft I. 11. die übrigen Wissenschaften I. 17. kirchliche I. 420. III. 370. Zusammenhang I. 422, 428, 431. ihr Zentrum I. 425. die für die Seelsorge zunächst nothwendigen Wissenschaften I. 433. Mittel, sie anzueignen I. 438. Fortbildung in den Wissenschaften III$_2$. 510.
Wittmann G. M., als Pastorallehrer I. 219. als Vorbild für Prediger III. 252. für Katecheten III. 260, 285. Seine Grundsätze zur Leitung von Jünglingen I. 671.
Wittwen, die Messe bei ihrer Wiederverheirathung II. 279. III$_2$. 171. der Segen III$_2$. 165, 171. ihr Trauerjahr III$_2$. 172. ihre Behandlung im Beichtstuhle III. 785.
Wochentage, überhaupt II. 268. ihre Bedeutung II. 522. Votivmessen und -Offizien für die einzelnen Wochentage II. 275, 522.
Wöchnerinen, Hervorsegnung III$_2$. 237. Besuche durch den Priester III$_2$. 451.
Wohlthätigkeit des Seelsorgers III$_2$. 399. Anstalten für III$_2$. 404. Vereine I. 525. III$_2$. 385, 402.
Wohnung des Geistlichen III$_2$. 323, 343.
Wort Gottes, s. Predigt.
Wucher III$_2$. 495.
Würde des Seelsorgers I. 262.
Wunden Jesu Christi, Fest II. 767.
Wunsch, Redefigur III. 197.
Wuthkranke, s. Wahnsinnige.

3.

Zauberei III$_2$. 226, 228.
Zedernholz, seine Bedeutung II. 33.
Zeichen des Todes III$_2$. 447.
Zeit der Ordination I. 641. der Meßfeier II. 234, 350. der Predigt III. 229. des katechetischen Unter-

richtes III. 285. der Taufe III. 411. der Firmung III. 471. der Kommunion III. 495, 543. der Beicht III. 819. des Brautexamens III$_2$. 137. der Proklamationen III$_2$. 144. der Trauung III$_2$. 156, 158. der Hervorſegnung III$_2$. 238. der Begräbniß III$_2$. 481.
Zeitgeiſt I. 497. III$_2$. 495.
Zeitungen III$_2$. 346. ſ. Amtsblätter.
Zeitverhältniſſe, ihre Berückſichtigung III$_2$. 383.
Zelebriren, ſ. Meſſe.
Zerriſſenheit in Gemeinden I. 490.
Zeugen bei der Ehe III$_2$. 57, 155. Verhör der Zeugen bei Eheſtreitigkeiten III$_2$. 189.
Zeugniſſe, pfarramtliche III$_2$. 368.
Zeugſchaftsleiſtung des Seelſorgers und Beichtvaters III. 846. III$_2$. 374.
Zimmer, Beichthören im II. 798, 822a.
Zugeſtändniß, Redefigur III. 197.
Zügenglocke III$_2$. 461.
Zurechtweiſung der Fehlenden III$_2$. 390.
Zurückführung der Irrenden III$_2$. 388.
Zuſammenhängende Predigten III. 100.
Zuſammenkünfte junger Leute III$_2$. 351.
Zuſammenwirken der Seelſorger I. 491.
Zweifel, ihre Löſung in der Beicht III. 663.
„ Redefigur III. 196.
Zwiſt in Gemeinden, Ausgleich durch den Prediger III. 98.

U. J. O. G. D.